This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600107658X

Der Kampf

Ludwigs des Baiern

mit der römiſchen Curie.

Der Kampf

Ludwigs des Baiern

mit der römiſchen Curie.

Ein Beitrag zur

kirchlichen Geſchichte des 14. Jahrhunderts

von

Lic. Dr. **Carl Müller,**
Repetent am evang. Seminar zu Tübingen.

Erſter Band.

Ludwig der Baier und Johann XXII.

Tübingen, 1879.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

110. m. 534.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Julius Weizsäcker

in dankbarer Verehrung zugeeignet.

Vorrede.

Ich übergebe hiemit den ersten Band einer Geschichte des Kampfes Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie der Oeffentlichkeit. Es ist, wie ich mir keinen Augenblick verhehlt habe, ein gewagtes Unternehmen, dieses Thema jetzt schon in Angriff zu nehmen. Denn kaum in einer andern Periode des Mittelalters ist das Quellenmaterial noch so wenig durchforscht, so wenig vollständig gesammelt, in kaum einer andern läßt sich vor allem von dem Aufschluß der päpstlichen Archive so viel neues erwarten, als gerade in dieser, da Kaiser und Papst zum letztenmal vor der Reformation in gewaltigem Kampf einander entgegentreten. Jede Arbeit, die auf das gegenwärtig Bekannte sich beschränken muß, wird sich daher das Schicksal gefallen lassen müssen, über kurz oder lang als veraltet und unvollständig bei Seite gelegt zu werden.

Dennoch kann sich die Geschichtschreibung der Aufgabe nicht entziehen, wenigstens einen solchen vorläufigen Versuch zu machen und die Probe zu wagen, wie weit wir mit unserem lückenhaften Quellenvorrath es vermögen, eine Zeit in helleres Licht zu stellen, welche zwar an großen Männern überaus arm, aber um so reicher an Erscheinungen ist, welche darauf hindeuten, daß unter dem Zerfall des Alten und unter dem todähnlichen Stillestehen des geistigen Lebens Kräfte sich regen, welche, schon einer neuen Zeit angehörend, diese selbst vorbereiten und heraufführen. Nicht wird es allerdings unsere Hauptaufgabe sein, diese Kräfte und die von ihnen ausgehenden Erscheinungen darzulegen; die vorliegende Arbeit will vielmehr vornehmlich den Kampf historisch untersuchen, an welchen jene sich angeschlossen, an welchem sie ihre Entwicklung gewonnen haben.

Und dieſe Aufgabe iſt umfaſſend genug! Sind doch auch nur an wenig Punkten genügende Vorarbeiten vorhanden. Zwar ſoll das Verdienſt der bisherigen Unterſuchungen auf dieſem Gebiet keineswegs verkleinert werden. Ich weiß es ſehr wohl zu ſchätzen, was — um von den älteren Schriften hier abzuſehen — vor allem in dem Werke J. E. Kopps „Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde“ für jeden gegeben iſt, der in jener Zeit einen ſpeciellen Punkt zu bearbeiten unternimmt. Der enorme Fleiß und die umfaſſende Verwendung des urkundlichen Materials machen das Buch zu einer unentbehrlichen Grundlage für ſpecielle Forſchung. Allein ich konnte mir auch kaum an einer Stelle verbergen, daß gerade die Geſchichte des Verhältniſſes Ludwigs zur Curie den ſchwächſten Theil des ganzen Werks bildet. Es iſt nicht nur die eigenthümliche Geſchichtsauffaſſung Kopps, welche ſeinem Werk einen einſeitigen Character aufdrückt, ſondern es iſt auch ſeine ganze critiſche Methode, welche ihn eine Reihe der wichtigſten Dinge überſehen läßt. Wer, wie Kopp, ſtets nur Urkunden an Urkunden reiht und ſelten oder nie dazu fortgeht, die Urkunden mit einander zu vergleichen, dem wird nothwendig vieles entgehen müſſen in einer Zeit, die in diplomatiſcher Feinheit des Ausdrucks hinter keiner andern zurückſtand, und in welcher man mehr, als je in der Vergangenheit, ſtatt mit Handlungen und Thaten, mit Worten und Erklärungen Krieg führt, in denen ſehr oft die ganze Entwicklung vor- oder rückwärts hinter ſcheinbar geringfügigen Abweichungen und Nuancen ſich verſteckt.

Neben Kopp ſtellt ſich als die unzweifelhaft bedeutendſte neuere Leiſtung für die Geſchichte dieſer Kämpfe das Buch von Riezler „die literariſchen Widerſacher der Päpſte zur Zeit Ludwigs des Baiern“. Reiche Anregung und Förderung habe auch ich von demſelben empfangen. Allein es iſt nicht ſeine Abſicht, die Geſchichte des Kampfes zwiſchen Kaiſer und Papſt zu geben, ſondern nur diejenige der Litteratur, welche ſich an denſelben angeſchloſſen hat: aus der Fülle der Ereigniſſe ſoll nur das herausgehoben werden, was für das Verſtändniß jener unumgänglich nothwendig iſt.

In derſelben Weiſe berühren ſich auch noch andere Arbeiten näher oder ferner mit dem Gebiet, welches die vorliegende Schrift

behandeln will: Dominicus, Baldewin von Lützelburg; Schötter, Johann Graf von Luxemburg und König von Böhmen, ein zweibändiges Werk, welches sich in den Punkten, die für Ludwigs Kampf mit der Curie von Interesse sind, meist an Dominicus anschließt; sodann das umfassende Werk von Christophe, histoire de la papauté pendant le quatorzième siècle (3 Bände, Paris 1853); endlich eine Reihe von Dissertationen und sonstigen kleineren Arbeiten. Sie alle habe ich gewissenhaft und größtentheils — ich nehme ausdrücklich nur Christophe aus — mit Gewinn benützt. Allein es blieb der eigenen Arbeit noch genug zu thun übrig und ich darf wohl sagen, daß ich zum erstenmal versucht habe, diesen Gegenstand umfassend zu behandeln, und hoffe, daß es mir gelungen ist, in manche bisher dunkle Partieen der Geschichte dieses großen Kampfes mehr Licht zu bringen, an andern Orten wenigstens auf Probleme hinzuweisen und ihre Lösung zu versuchen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß ich an mehreren Stellen vielleicht zu breit verfahren bin, zu weit ausgeholt und namentlich auch in das Gebiet der politischen Geschichte übergegriffen habe. Es schien mir für das Verständniß der ganzen Entwicklung der Dinge unumgänglich. So hielt ich es namentlich für unmöglich, bei der Untersuchung des persönlichen Verhältnisses zwischen Ludwig und dem jedesmaligen Inhaber des päpstlichen Stuhles stehen zu bleiben. War doch auch der Kampf keineswegs ein persönlicher! Ob Ludwig von Baiern oder Friedrich von Oesterreich, war in diesem Fall völlig gleichgiltig: es war das deutsche Königthum, noch specieller dieses Königthum als Träger des Kaiserthums, dem der Kampf galt und dem er aufgedrängt wurde, wo es sich nicht unter die Ansprüche des Papstthums beugte. Dies darzuthun, mußte auch Friedrichs Person hereingezogen werden umfassender vielleicht, als es der Titel erwarten läßt. Dies zu zeigen, und die politischen Factoren nachzuweisen, die von Anfang an die bestimmenden waren für den Papst, mit dem der vorliegende Band es zu thun hat, — war meine Absicht bei dem näheren Eingehen auf die Wahl Johanns XXII. — Weiterhin aber war es namentlich in den Jahren 1330—1334, in welchen die Vermittlungsversuche beginnen, eine unabweisliche Forderung, die politischen Ver-

wicklungen und Combinationen, durch welche diese Versuche herbeigeführt wurden, insbesondere Ludwigs Verhältniß zu Oesterreich und Böhmen nicht nur im Auge zu behalten, sondern auch — wie es der Mangel an Specialarbeiten und das Aufhören des Werks von Kopp nothwendig machte — zu untersuchen. Besonders war es mir auch darum zu thun, die öffentliche Meinung über diesen ganzen Streit klar zu stellen, so gut es gehen wollte. Es schien mir für diesen Zweck das einzig sichere Mittel, zum Ziel zu gelangen, stets nur kleinere Abschnitte zusammen zu nehmen und diese ausführlich und genau zu behandeln. Denn eine Uebersicht, welche nur einzelne Episoden aus der ganzen Regierung Ludwigs herausgreift, wie es jüngst von Preger geschehen ist, muß nothwendig ein schiefes Bild geben und kann den steten Wechsel, das fortwährende Sich-Verschieben der Parteien auf diesem Boden nicht ins Licht stellen. — So ist meine Arbeit in mancher Hinsicht eher eine Geschichte der Beziehungen des deutschen Reichs zur römischen Curie geworden, als nur eine Geschichte des Kampfes Ludwigs des Baiern. Allein dieser letztere steht doch so sehr im Mittelpunkt des Ganzen, daß ich trotzdem den nunmehr vorgesetzten Titel wählen zu sollen glaubte.

Einige Werke, welche für die vorliegende Arbeit in Betracht kommen, wurden mir erst bei vorgeschrittenem Druck zugänglich. So habe ich Bonaini, acta Henrici VII. Romanorum imperatoris etc. (2 Bände, Florenz 1877.) auf S. 37 n. 1 als noch nicht erschienen bezeichnet und konnte es erst für den letzten §. benützen. — Gleichfalls erst gegen Ende des Druckes (und daher erst für die Beilagen verwendbar) erschien Höfler, die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters. Wien 1878. (Aus den Wiener SB.) Diese Schrift berührt sich mit der meinigen vor allem in den Partieen, welche über die Minoriten und über den Römerzug Ludwigs handeln. Höfler weicht in Bezug auf den ersteren Punkt, den er ausführlicher behandelt, als ich es hier thun durfte, namentlich in seiner Anschauung über das Verhältniß Cesenas zu Ludwig vor seiner Flucht aus Avignon beträchtlich von meiner Auffassung ab. Die Haupturſache dieser Differenz ist seine Ansicht von dem Bekenntniß Michaels, dessen Aechtheit er voraussetzt. Ich muß daher, sosehr ich die geist-

volle Arbeit zu schätzen weiß, dennoch auf meinem Standpunkt beharren. — Für Ludwigs Römerzug erhält das von mir auf p. 198 f. gegebene Verzeichniß der geistlichen Anhänger und Creaturen Ludwigs und seines Papstes in Italien durch Höfler (p. 351) mehrfache Ergänzungen, unter denen ich nur die aus dem Bekenntniß Michaels entnommenen als durch dieses allein noch nicht erhärtet abweisen muß. Außerdem konnte ich ein in dieser Schrift veröffentlichtes handschriftliches Citat zur Bestätigung meiner Ansicht in Beil. 17 benutzen.

Bei der Veröffentlichung des im Anhang gegebenen urkundlichen Materials habe ich nicht das Ziel der Vollständigkeit vor Augen gehabt: eine solche Aufgabe würde die Kräfte eines Einzelnen weit übersteigen. Mit drei Ausnahmen waren alle Stücke schon vorher im Auszug bekannt. Aber ihre vollständige Bekanntmachung schien mir wohl der Mühe werth zu sein. Nicht alle Abschriften habe ich selbst gefertigt. Für no. 1 wurde mir auf meine Bitte vom k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien eine Abschrift besorgt, für die nn. 4 und 6 vom Archiv der Stadt Worms. No. 5 aber verdanke ich Herrn Reichsarchivrath Dr. Häutle in München. Mit Freuden ergreife ich diese Gelegenheit, um diesem hochverdienten Forscher auch öffentlich meinen aufrichtigsten Dank zu sagen für die überaus selbstlose Güte, mit welcher er mir den reichen Schatz seiner Urkunden und Regesten zur Geschichte Ludwigs des Baiern zur Verfügung gestellt und zur Benützung überlassen hat. Ich habe die Herkunft sämmtlicher aus dieser Sammlung benützten Urkunden durch ein „nach Häutle" oder ähnl. angezeigt. — Die Abschriften, die ich selbst gefertigt, sind mit Ausnahme von no. 8 (für welches die Stückbeschreibung zu vergl.) genau nach den Originalen gemacht. Wo ich von denselben abgieng, habe ich es in den Noten besonders angezeigt. Nur die consonantischen u und i oder die vocalischen v und j habe ich stets in der uns jetzt geläufigen Weise eingesetzt.

Zum Schluß erlaube ich mir allen den öffentlichen Anstalten, durch welche mir die Vollendung dieser Arbeit möglich wurde, insbesondere der K. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart und ihren Beamten meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Den zweiten Band, welcher in voraussichtlich geringerem Um-

fang die Zeit Benedicts XII. und Clemens VI. bis zu Ludwigs Tod umfaſſen ſoll, und für welchen die Vorarbeiten zum großen Theil ſchon gemacht ſind, hoffe ich, wenn es meine Berufsarbeit irgendwie erlaubt, binnen Jahresfriſt vollenden zu können.

Tübingen, den 7. Febr. 1879.

Der Verfaſſer.

Werke, die sehr häufig abgekürzt citirt werden.

reg. mit Seitenzahl und Nummer der Urkunden = Böhmer, regesta imperii inde ab a. 1314 usque ad a. 1347.

MG. SS. = Monumenta Germaniae historica; Abtheilung Scriptores.

Raynald mit Jahr und §. = Raynaldus, annales ecclesiastici; Ausgabe von Rom 1652.

Joh. Victor. = Johann von Victring in Böhmer, fontes rerum Germanicarum Band. I.

Heinr. Diess. = Heinrich von Dießenhofen ibid. Band 4.

Matth. Neob. = Matthias von Neuenburg ibid.

Gesta Berth. = De progenie origine et gestis B. episcopi Argentinensis ibid.

Heinr. Rebd. = Heinrich von Rebdorf ibid.

Nicol. Min. = Nicolaus Minorita de controversia paupertatis Christi. Bruchstücke daraus ibid. Die erste Hälfte des Werks unter dem Titel Chronicon de gestis contra fraticellos auctore Johanne Minorita bei Baluze, Miscellanea ed. Mansi III. Ueber die Identität dieses Werks mit Nicolaus Minorita s. p. 354 dieses Bandes. Wo nichts besonderes angegeben ist, ist die Ausgabe bei Baluze verstanden.

Villani = Cronica di Giovanni Villani ed. F. G. Dragomanni. Firenze 1845 in der Collezione di storici e cronisti Italiani editi ed inediti. (Die Kapitelzählung weicht nur wenig, jedoch fast durchweg, von der Ausgabe bei Muratori, SS. rerum Italicarum ab.)

Petr. Zitt. = Petrus von Zittau (Königssaaler Geschichtsquellen ed. Loserth in den Fontes rerum Austriacarum. Erste Abtheilung: Scriptores. Band 8).

Joh. Vitod. = Johann von Winterthur ed. G. von Wyß im Archiv für schweizerische Geschichte Band 11.

Heinr. Herv. = Henrci de Hervordia liber de rebus memorabilioribus ed. Potthast 1859.

Chron. Sampetr. — Chronicon Sampetrinum Erfortense ed. Stübel in den Gesch.-Qu. der Provinz Sachsen I.

Wilh. Egm. = Wilhelm von Egmond bei Matthaei, veteris aevi analecta ed. II. tom. 2.

Kopp 4b u. 5 = J. E. Kopp, Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde ꝛc. Band 4, zweite Abtheilung und Band 5.
Lichnowsky = L., Geſchichte des Hauſes Habsburg. Band 3. (reg. verweist auf die Regeſtennummer im Anhang).
Buchner = B., Geſchichte von Bayern. Band 5.
Stälin = St., Wirtembergiſche Geſchichte. Band 3.

Inhalt.

§. 1. **Die zwiespältige Königswahl des Jahres 1314.** Seite

1. Verhältniß der Stimmen. 1
2. Vorgänge bei der Wahl und Krönung. Die Wahldecrete. . 6

§. 2. **Wahl Johanns XXII.**

1. Die Sedisvacanz bis König Philipps des Schönen Tod. . 12
2. Fortsetzung bis König Ludwigs X. Tod. 19
3. Wahl Johanns XXII. 21
4. Dessen Character. 24

§. 3. **Sind die Wahldecrete der Gegenkönige dem Papst vorgelegt worden?**

1. Die Gegenkönige als »electi«. 26
2. Gründe für die Vorlegung. 28
3. Gründe dagegen. 32
4. Resultate daraus. 34

§. 4. **Johann XXII. und die Gegenkönige bis zur Schlacht bei Mühldorf. 1316–1322.**

1. König Robert und Johann XXII. Ihre Pläne für Italien. . 36
2. Der Gegenkönige Versuche, in Italien Boden zu gewinnen. . 40
3. Verhältniß Ludwigs zum Papst. 42
4. Des letztern Auftreten in Italien mit französischer Hilfe. . 46
5. König Friedrich und der Papst. 48

§. 5. **Ausbruch des Kampfes. Johanns XXII. erster Proceß, Ludwigs Nürnberger Appellation. 1323.**

1. Anlässe zum Ausbruch des Kampfes. 56
2. Der erste Prozeß gegen Ludwig. 60
3. Ludwigs Anfrage beim Papst. 64
4. Seine Nürnberger Appellation. 67
5. Deren Standpunkt und Geschichte. 70

§. 6. **Ludwigs Sachsenhäuser Appellation. Erste Verbindung mit den Minoriten. Des Papstes weitere Processe.**

1. Inhalt der Appellation. 75
2. Ihr Standpunkt. Der Streit der Minoriten mit dem Papst. 81

Seite

3. Stellung der Appellation zu dieſem Streit. Einfluß der Minoriten bei der Appellation. Die Fälſchung Ulrich des Wilden. . 85
4. Schluß daraus auf die Vorgeſchichte der Appellation. . . 93
5. Nachgeſchichte derſelben. Die Bulle Quia quorundam. . . 95
6. Die weiteren Proceſſe des Papſtes. Bann und Reichsentſetzung. 97
7. Plötzliches Innehalten der Proceſſe. Gründe dafür. . . 102

§. 7. Die franzöſiſche Candidatur im Reich und des Papſtes Bemühungen für ſie. — Auseinanderſetzungen zwiſchen Ludwig und Oeſterreich. 1324—1326.

1. Karls IV. von Frankreich und Johanns von Böhmen gleichzeitige Gedanken an eine Candidatur in Deutſchland. . . 106
2. Bündniß zwiſchen Karl IV. und Leopold von Oeſterreich zu Bar ſur Aube. 109
3. Friedrichs d. Sch. Befreiung durch die Trausnitzer Sühne. Des Papſtes Verhältniß zu Friedrich. 113
4. Theilung des Reichs zwiſchen Ludwig und Friedrich in einem Präliminar- und in dem definitiven Vertrag von München. Neuer Verſuch Karls IV. bei Ludwig ſelbſt. 117
5. Ludwigs bedingter Verzicht aufs Reich im Ulmer Vertrag. . 121
6. Die Kurfürſten und die Verträge. Scheitern der franzöſiſchen Candidatur. 123
7. Vergebliche Verſuche, Friedrichs Beſtätigung durch Johann XXII. zu erreichen. Ludwig und die Habsburger. 125

§. 8. Die kirchlichen Zuſtände Deutſchlands namentlich unter dem Einfluß des Conflicts zwiſchen Ludwig und dem Papſt. 1323—1326.

1. Modus der Biſchofswahl in jener Zeit. Reſervationen. . 133
2. Zuſtände in den einzelnen Bisthümern: 136
   Mainz S. 137. Conſtanz S. 138. Straßburg S. 139. Baſel S. 141. Speyer, Würzburg S. 145. Bamberg S. 146. Eichſtädt S. 147. Ausburg, Salzburg S. 148. Regensburg, Freiſing S. 149. Paſſau S. 150. Köln S. 151. Lüttich, Trier S. 151. Magdeburg S. 153.
3. Reſultat für die Stellung des Episcopats. 154
4. Die Mönchsorden. 156
5. Weltliche Fürſten. 159

§. 9. Ludwigs Römerzug. Marſilius von Padua und Johann von Jandun. Kaiſerkrönung in Rom. Aufſtellung eines Gegenpapſtes. 1327 und 1328.

1. Ankunft des Marſilius und Johann von Jandun bei Ludwig und deren Bedeutung. 161
2. Zuſammenkunft in Trient. Einmarſch in Italien. Ludwigs Gedanken. Stimmung in Italien. 164

Seite

3. Wiederaufnahme der päpstlichen Processe gegen Ludwig und seine Anhänger. 171
4. Ludwigs Krönung in Mailand. Neue Bullen. Entscheidung in Rom. Ankunft Ludwigs daselbst. 174
5. Kaiserkrönung in Rom. Versäumnisse. 178
6. Neue Processe; das Kreuz gegen Ludwig gepredigt. . . 181
7. Ludwigs kaiserliche Gesetze, vor allem Absetzung Johanns. Frage nach dem Standpunkt und Verfasser der betreffenden Sentenz. Gesetz über die Residenz des Papstes. Antheil Ludwigs an alle dem. 183
8. Nicolaus V. als Gegenpapst. 192
9. Dessen Person. Seine Cardinäle und sonstige Hierarchie. . 196
10. Ludwigs Maßregeln gegen die Anhänger Johanns XXII. in Rom. Eingreifen in geistliche Befugnisse. Auszug aus Rom. 201

§. 10. Ende des Römerzugs. Zweite Verbindung mit den Minoriten. Vorgänge in Pisa. Ausgang des Gegenpapstes. 1329.

1. Flucht der in Avignon weilenden Minoritenhäupter. . . 207
2. Proclamationen derselben in Pisa. Neue Sentenz des Kaisers gegen Johann XXII. 211
3. Bedeutung und Vorgeschichte der letzteren. Folgen des neuen Bundes mit den Minoriten. 214
4. Weitere Vorgänge in Pisa. In-effigie-Verbrennung Johanns XXII. 217
5. Neue Bullen Johanns XXII. Verfluchung des Gegenpapstes. 220
6. Schicksal des letzteren. Seine Auslieferung und Unterwerfung. 223

§. 11. Deutschland während des Römerzugs.

1. Ludwigs Schreiben an deutsche Stände während dieser Zeit. 227
2. Letzter vergeblicher Versuch der Habsburger, die päpstliche Bestätigung für Friedrich zu erlangen. 229
3. Abermaliges Scheitern der päpstlichen Bemühungen, eine neue Königswahl zu Stande zu bringen. Sendung des Priors von Toulouse. 230

§. 12. Ludwigs Rückkehr nach Deutschland. Ordnung der kirchlichen Verhältnisse daselbst. 1330.

1. Neue Bullen Johanns XXII. 234
2. Stellung Ludwigs zu den Klöstern. 234
3. Wirkungen des Interdicts. Ludwigs Maßregeln gegen dasselbe. 235
4. Die Minoriten in Deutschland. 238
5. Die Dominicaner, Johanniter, Deutschherren. . . . 241

§. 13. Befestigung der Stellung Ludwigs im Reich. Bemühungen um die Aussöhnung mit dem Papst. 1330—1333.

1. Einigung mit den bairischen Herzogen. Vorläufige Unterhandlungen mit Oesterreich. 243

*

Seite

2. Aussöhnungsversuche angestellt von Seiten 1) des Königs von Dänemark, 2) des Grafen Wilhelm von Holland und 3) der Luxemburger und Herzog Otto's. Antwort des Papstes. Seine Absicht auf eine neue Königswahl (Herzog Otto's) vereitelt. 247
3. Definitiver Friede mit Oesterreich. König Johanns italienischer Zug. Die kärntheniſche Erbfolgefrage und ihr Einfluß auf die Stellung der drei Fürstenhäuser. 254
4. Die Versuche Ludwigs, einen Reichstag zu Stande zu bringen. Des Papstes Bemühungen dagegen. Reichstag in Nürnberg. 259
5. Regensburger Gespräch zwischen Ludwig und Johann. Einfluß desselben auf die Erneuerung des Aussöhnungsversuchs. Gesandtschaft Arnold Minnenbecks und Meister Ulrichs von Augsburg. Ende 1331. 264
6. Verhandlungen in Frankfurt. Balduin und die Städte; Dec. 1331. — Neuer Vermittlungsversuch Wilhelms von Holland durch Ludwig abgewiesen. 270
7. Johann von Böhmen und Philipp von Frankreich verbündet. Neue Differenzen zwischen Ludwig und Johann und deren Beilegung in Nürnberg. 1332 Aug. Johanns Besuch in Avignon, seine Verwendung beim Papst für Ludwig. Weitere Versuche ohne Erfolg; Ende 1332 und Anfang 1333. . . 274

§. 14. Der deutsche Episcopat in den Jahren 1327—1334. 280

Mainz: Tod des Erzbischofs Matthias. Kampf um das Erzstift. Pflegschaft Balduins von Trier S. 280. Worms S. 286. Speyer S. 288. Straßburg S. 290. Constanz S. 292. Basel, Augsburg S. 295. Würzburg S. 296. Eichstädt S. 300. Bamberg S. 301. Hildesheim, Halberstadt, Salzburg, Regensburg S. 302. Freising S. 304. Köln S. 305. Minden, Merseburg, Brandenburg S. 306. Bremen, Razeburg, Lübeck, Schwerin S. 307. — Resultat für die Stellung des Episcopats ibid.

§. 15. Ludwigs Verzicht auf das Reich. Johann XXII. und die visio beatifica. Bund des Kaisers mit Cardinal Napoleon Orsini. Des Papstes Bulle über Trennung Italiens und Frankreichs vom Reich. Sein Tod. 1334.

1. Ludwigs Verzicht zu Gunsten Heinrichs von Niederbaiern in Rothenburg 1333 Nov. 19. Die Verhandlungen in Frankfurt. Antheil des Königs von Frankreich. Die beabsichtigten territorialen Umgestaltungen in Deutschland und Italien. . . 309
2. Stellung der Kurfürsten, speciell Johanns von Böhmen zu diesem Plan. 315
3. Erklärung des Schrittes Ludwigs. 319
4. Johanns XXII. Maßregeln in der Sache. 321

Seite

5. Das Memorandum der Italiener gegen die Erhebung Herzog Heinrichs. 323
6. Schwenkung des Kaisers. Visio beatifica. Verhandlungen zwischen Ludwig und Napoleon Orsini über Berufung eines Concils zum Gericht über Johann XXII. 325
7. Herzog Heinrichs voreiliges Auftreten als König. Ludwigs Ableugnen seines Verzichts. 334
8. Johanns XXII. Bulle über Trennung Italiens und Frankreichs vom Reich und ihre Datirung. 336
9. Ihre Bedeutung und Stellung im Gang der Ereignisse. . 341

Beilagen.

1. Ueber die Herkunft von vier unächten Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Baiern. 349
2. Ueber die Zusammensetzung des Cardinalcollegiums zur Zeit Johanns XXII. 351
3. Datum der Krönung Johanns XXII. 352
4. Zur Nürnberger Appellation Ludwigs. 353
5. Handschriften, Drucke und Datum der Sachsenhäuser Appellation Ludwigs. Johannes und Nicolaus Minorita. . . . 354
6. Die Sachsenhäuser Appellation und die Aufzeichnungen über das deutsche Gewohnheitsrecht bei Wahl und Krönung des römischen Königs. 359
7. Dieselbe und Bonagratias Appellation. 360
8. Dieselbe und die Bulle Quia quorundam. 360
9. Ist im October 1324 ein Proceß gegen Ludwig erlassen worden? 361
10. Die Stellung der Kurfürsten in den Verhandlungen zwischen Ludwig und Friedrich und die Bemühungen des Papstes bei ihnen. 362
11. Ueber zwei Schreiben der Stadt Straßburg an den Papst. 367
12. Zeit der Vollendung des Defensor pacis und die Ankunft seiner Verfasser bei Ludwig. 368
13. War Ubertino da Casali bei der Abfassung der Sentenz gegen Johann XXII. (1328 Apr. 18) betheiligt? 369
14. Unächtheit des Bekenntnisses Michaels von Cesena. . . 370
15. Ludwigs zweite Absetzungssentenz gegen Johann XXII. und die Appellationen Cesenas. 372
16. Ludwigs Schreiben an Speyer und Worms (Böhmer, fontes I, 204) und der Defensor pacis. 373
17. Die In-effigie-Verbrennung Johanns XXII. und Ludwigs angebliches Todesurtheil gegen ihn. 374
18. Zu der im Sommer 1330 beabsichtigten Sendung des Petrus von Ungula nach Deutschland. 375

Seite

19. Zum Vermittlungsverſuch des Grafen Wilhelm von Holland. (Anf. 1332). 375

20. Ueber die Aechtheit der Bulle, welche Italien und Frankreich vom Reich trennt. 376

Anhang: Urkunden zur Geſchichte des Kampfes Ludwig des Baiern mit der römiſchen Curie. 381

§. 1.

Die zwiespältige Königs-Wahl des Jahrs 1314.

1. Am 19. und 20. Oktober des Jahrs 1314 gewann Deutschland, das nun seit dem Tod Heinrichs VII. (1313 Aug. 24.) verwaist gewesen war, auf einmal zwei Herrscher: Herzog Ludwig von Baiern und Herzog Friedrich von Österreich. Denn die beiden Parteien, die seit Heinrichs VII. Wahl naturgemäß sich gebildet hatten, die österreichische und luxemburgische, hatten sich nicht vereinigen können, jede hatte ihren Candidaten durchzusetzen versucht und eine eigene Wahl veranstaltet. Die sieben Wahlstimmen waren in eigenthümlicher Weise vertheilt. Auf Seiten der Habsburger standen vier, Erzbischof Heinrich von Köln, Herzog Heinrich von Kärnthen, der auch nach seiner Absetzung vom Königthum Böhmen doch niemals die Ansprüche auf diese Würde aufgegeben hatte, Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg und Pfalzgraf Rudolf. — Der Baier dagegen hatte fünf für sich aufzuweisen: Erzbischof Peter von Mainz, Erzbischof Balduin von Trier, den Bruder, König Johann von Böhmen, den Sohn Kaiser Heinrichs VII., Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg und Markgraf Woldemar von Brandenburg. Es waren somit im ganzen 9 Stimmen abgegeben worden. Denn jede Partei machte der andern die Giltigkeit eines Theils ihrer Stimmen streitig. Unangefochten waren nur diejenigen von Mainz und Trier auf luxemburg-bairischer, und die von Köln und Pfalz auf habsburgischer Seite. In gewissem Sinn ist aber auch die brandenburgische für Ludwig unbestritten. Denn wenn auch zwei Fürsten, Woldemar und Heinrich, die Führung derselben beanspruchten, so waren doch beide für Ludwig, wie denn Heinrich am dritten Tag nach der Wahl ausdrücklich die von Woldemar für Ludwig abgegebene Stimme zwar

nicht anerkannte, wohl aber genehm hielt [1]), weßhalb die Stadt Wetzlar in ihrem Schreiben an Aachen mit vollem Recht unter den Wählern Ludwigs beide Brandenburger als Ausdruck der einen brandenburgischen Stimme nennt [2]).

Somit handelt es sich nur um die Frage, wem die beiden übrigen Kurstimmen zuzutheilen sind. Da steht nun in erster Linie Böhmen. Hier war einst Herzog Heinrich von Kärnthen entgegen der von König Albrecht und von den Böhmen selbst festgesetzten Thronfolgeordnung zum König gewählt, von Albrecht und Heinrich VII. nie anerkannt und belehnt [3]), später durch Rechtsspruch Heinrichs VII. und unter Zustimmung der Fürsten seines Königthums entsetzt worden; sämmtliche Kurfürsten hatten darauf zur Belehnung Johanns mit dem Königreich Böhmen ihre Willebriefe gegeben [4]); beides war also vollkommen reichsgesetzlich sanctionirt, und wenn Heinrich von Kärnthen sich selbst den Königstitel für Böhmen immer noch beilegte, so konnte dies natürlich rechtlich gar keine Bedeutung haben. Die österreichischen Herzoge selbst hatten noch 1311 März 30 Johann unbestritten als König anerkannt [5]). 1311 Apr. 17 ertheilt dann zwar Herzog Friedrich dem Herzog Heinrich in der Beurkundung einer zwischen ihnen geschlossenen Sühne den Königstitel [6]). Aber denselben Titel behält auch König Johann in den Urkunden der österreichischen Herzoge; ja diese tituliren Heinrich auch wieder bloß als Herzog von Kärnthen [7]). Erst die Vorbereitungen zur Wahl bringen wieder eine Änderung. Da Johann selbst anfangs als Candidat für die Krone auftrat, so konnten die Österreicher auf seine Stimme nicht hoffen und doch mußte ihnen alles daran liegen, eine weitere Kurstimme zu haben. So griff man zu dem Mittel, Heinrich in seinem

1) Olenschlager, erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kayserthums ꝛc. II (=Urkundenbuch), 69.

2) ib. 71.

3) Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des heiligen röm. Reichs 4a, 64.

4) Böhmer, Regesten Heinrichs VII. p. 277, 257 f.

5) ib. 379, 298.

6) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg Band 3. Anhang. reg. no. 110.

7) ib. reg. 144 u. ö.

Königthum gleichsam wieder zu rehabilitiren. Allein es geschah dies in eigenthümlicher Weise: in derselben Urkunde wird der Name eines Königs von Böhmen nicht nur Johann, sondern auch Heinrich zuerkannt [1]). — Wir sehen hieraus klar, was der Standpunkt der Österreicher war. Ohne irgend einen rechtlichen Grund gieng man auf die Ansprüche Herzog Heinrichs ein, jedoch nicht einmal vollständig, denn man betitelte beide Rivalen als König, und wenn man dann auch, wie nicht zu bezweifeln, sich mehr in das Interesse Heinrichs ziehen ließ [2]), so hatte man eben die ganze Frage willkürlich aufgegriffen; und als die Interessen des österreichischen Hauses sich wieder anders gestalteten, wurde auch Johann wieder als König von Böhmen behandelt [3]). Es ist also klar, daß die Benützung der Stimme Heinrichs durch Österreich keine rechtliche Grundlage hatte [4]).

Nicht so klar lag die Sache bei Sachsen. Hier stritten sich die Linien Lauenburg und Wittenberg, beziehungsweise deren Häupter Johannes und Rudolf. Seitdem die Theilung der sächsischen Linie durch Herzog Albrecht zwischen seinen Söhnen Johann, dem Erstgebornen und Gründer der lauenburgischen, und Albrecht, dem Gründer der Wittenberger Linie, erfolgt war, hatten bei der erstmals darauf folgenden Königskrönung Rudolfs von Habsburg beide Herzoge Theil genommen [5]). Bei der Wahl Adolfs von Nassau finden wir nur den Wittenberger Albrecht in Thätigkeit [6]), und ebenso ist das der Fall bei der Wahl Albrechts I. [7]).

---

1) 1313 Nov. 28. Lichnowsky a. a. O. DXXXV. Von da an heißt Heinrich in den nächsten Jahren immer König, z. B. ibid. reg. 240. 268 und in den Urkunden ib. p. DXXXVI ff.

2) Erst 1318 Jan. 9 übrigens verspricht König Friedrich, dem Herzog wieder zu seinem Königthum zu verhelfen. Lichnowsky, reg. 437.

3) Böhmer, reg. 188, 62 f. Lichnowsky, reg. 622 ff.

4) Auch der Papst behandelt immer Johann als den rechtmäßigen Kurfürsten.

5) Für Johann s. Böhmer, Reg. Rudolfs I. 59, 4; für Albrecht ib. 58, 2b. Für die Wahl ist kein Name nachzuweisen. Chronicon Sampetrinum ed. Stübel in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 102 nennt einfach den dux Saxonie.

6) Böhmer ib. 364, 166.

7) Die Quellen nennen hier nur den dux Saxonie ohne Namen, aber

Nach dem Tode dieſes Königs traten Differenzen zwiſchen den beiden Linien hervor. In einer Reihe von Acten machten die Herzoge Johann und Albrecht, Söhne des Gründers der Lauenburger Linie, ihr Wahlrecht geltend und motivirten ihre Anſprüche damit, daß ihr Vater der älteſte Sohn des gemeinſamen Stammvaters beider Linien geweſen ſei und daß, wenn ihr Oheim Albrecht von der Wittenberger Linie das Wahlrecht des ſächſiſchen Hauſes bisher ausgeübt, dies nur im Namen der Lauenburger habe geſchehen können, deren Vormünder Albrecht geweſen, daß ſie dagegen wider das Wahlrecht Rudolfs, der des Wittenbergers Albrecht Sohn und Nachfolger war, ſtets Proteſt erhoben [1]). Die Berechtigung der Lauenburger wurde damals durch Erzbiſchof Heinrich von Köln theils factiſch, theils ausdrücklich anerkannt [2]); ebenſo geſchah wenigſtens das erſtere durch die Träger der brandenburgiſchen Stimme, Otto und Woldemar [2]). In dem Wahlinſtrument ſelbſt, das für Heinrich VII. aufgenommen wurde, findet ſich an der Spitze allerdings nur der Wittenberger Rudolf, aber bei den Unterſchriften der einzelnen Kurfürſten fügte Woldemar von Brandenburg ausdrücklich bei, daß er ſeine Stimme abgegeben habe zugleich als Stellvertreter der Herzoge Johann und Erich von der Lauenburger Linie, die ihm ihre Stimmen übertragen haben für den Fall, daß ſich nach Recht und Gewohnheit ergäbe, daß ſie zur Wahl zuzulaſſen ſeien [4]). Wenn ein ſolcher Satz in das officielle Wahldecret aufgenommen wurde, ſo iſt doch offenbar, daß, wenn es auch diesmal den Lauenburgern nicht gelang, ihre Anſprüche vollſtändig durchzuſetzen, doch auch das Vorrecht der Wittenberger keine unbeſchränkte Anerkennung erhielt: die Frage wurde als eine offene behandelt und die Entſcheidung in die Zukunft verſchoben [5]). Dieſe Entſcheidung aber war bis zur

---

daß es die Wittenberger Linie war, ſagen die Lauenburger ſpäter ſelbſt (ſ. zur folgenden Note).

1) Sudendorf, registrum II, 177.

2) Erſteres durch die Urkunde Riedel, codex diplom. Brandenburg. II, 1. p. 272; letzteres durch die Urk. Sudendorf a. a. O. 178.

3) Sudendorf ib. 178.

4) Baluze, vitae paparum Avenionensium II, 265 ff.

5) Etwa wie ſpäter 1338 im Kurverein von Lahnſtein für Kurpfalz.

Wahl des Jahrs 1314 nicht erfolgt; im Gegentheil, die Herzoge ſtritten ſich aufs neue [1]). Die Sache ſtand ſo, daß die Lauenburger für ſich das Erſtgeburtsrecht geltend machen konnten, die Wittenberger aber die factiſche Ausübung des Stimmrechts bei einigen Wahlen. Dabei aber muß jedenfalls bemerkt werden, daß dieſe Ausübung — wenigſtens nach Ausſage der Lauenburger — geradezu urſprünglich im Namen der letzteren geſchah. Wie wenig entſchieden der Streit bei Ludwigs Wahl war, zeigt ſich am beſten daran, daß die Verhandlungen darüber noch unter Ludwigs Regierung fortgehen [2]) und erſt Karl IV. die Entſcheidung reichsrechtlich zu Gunſten des Wittenbergers Rudolf giebt [3]).

Will man daher die Zahl der berechtigten Stimmen für jede der beiden Parteien feſtſtellen, ſo wird man die ſächſiſche überhaupt nicht in Rechnung bringen dürfen, da ſie in ſich geſpalten ſich ſelbſt aufhob. Dagegen müſſen wir die böhmiſche Stimme entſchieden Ludwig zuſprechen. Dann aber bleiben für Ludwig 4, für Friedrich nur 2 Stimmen und nach unſern Begriffen war die Wahl Ludwigs, der die relative wie die abſolute Majorität hatte, nicht anzufechten.

Allein mit vollem Recht hat man darauf aufmerkſam gemacht [4]), daß die Zeitgenoſſen dieſen unſern Rechtsſtandpunct gar nicht theilten; noch genauer könnte man ſagen, daß die Majorität durchaus nicht das einzige Kriterium für die Giltigkeit einer Wahl war. Allerdings hat ſich Ludwig in der Folgezeit gegenüber den päpſtlichen Proceſſen, die die Rechtmäßigkeit ſeiner Wahl beſtritten, ſtets auf die Majorität berufen, die er auf ſeiner Seite gehabt habe. Aber neben dieſem Grund ſtanden immer zugleich in erſter Linie diejenigen Beweisgründe, welche ſich auf die Beobachtung des herkömmlichen Ceremoniells bei Wahl und Krönung ſtützten. Dieſe Art der Beweisführung entſprach vollſtändig dem ſinnlichen

1) cf. namentlich Böhmer, Reg. Ludwigs d. B. p. 412, 391.

2) cf. z. B. Sudendorf, registrum 183.

3) Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. p. 183, 2264. Die Entſcheidung war gegründet auf die factiſche Ausübung des Rechts durch Rudolf und ſeinen Vater. Selbſtverſtändlich hat das aber keinen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Frage a. 1314.

4) Heidemann, Peter von Aſpelt. Berlin 1875. p. 226.

Character des deutschen Rechts und es ist daher ganz bezeichnend, daß wir bei der Wahl wie bei der Krönung beide Parteien bestrebt finden, dieses Herkommen soweit nur möglich zu wahren, beziehungsweise den Mangel an Beobachtung desselben zu verhüllen. Denn keiner der beiden Parteien gelang es, das Ceremoniell vollständig einzuhalten.

2. Wir müssen hierauf in der Kürze eingehen. Die beste Quelle bieten uns hier die Wahlanzeigen, welche beide Parteien an den künftigen Papst aufsetzten. Die anwesenden Mitglieder der österreichischen Partei faßten noch am Tag ihres Wahlactes (1314 Oct. 19) ein derartiges Schreiben ab, welches zugleich die Beurkundung der vorgenommenen Wahl überhaupt, das Wahlinstrument, Wahldecret enthielt. Dasselbe that dann die Gegenpartei am dritten Tag nach ihrem Wahlact (1314 Oct. 23) [1]) und endlich wurde ein entsprechendes Schreiben über Wahl und Krönung von Erzbischof Heinrich von Köln aufgesetzt (Nov. 28) [2]). — Die Anzeige der österreichischen Partei existirt in zwei Redactionen, welche unter sich ziemlich zahlreiche Abweichungen aufweisen. Jede ist in zwei Originalausfertigungen vorhanden [3]). Für unsern Zweck ist die Redaction B die wichtigere, weil sie sich besser zur Vergleichung mit der Wahlanzeige für Ludwig eignet. Die Frage, ob die Schreiben wirklich an ihre Adresse gelangt sind, kann uns jetzt noch nicht beschäftigen. Für den Augenblick sollen sie nur nach ihrem Inhalt und ihrer Form besprochen werden.

Schon die letztere ist merkwürdig genug. Es ist schon von

1) Es existirt in doppelter Ausfertigung: das einemal von Balduin von Trier, das anderemal von Peter von Mainz, jedesmal mit den weltlichen Kurfürsten zusammen. Das erste bei Gewold, defensio Ludovici IV. p. 26, das zweite bei Herwart, Ludovicus IV. defensus p. 10. Die gegenseitigen Abweichungen der beiden Urkunden sind unbedeutend und nicht zahlreich.

2) Olenschlager II, 74.

3) Die Redaction A ib. 63. B bisher ungedruckt s. Anhang Urk. 2. — Woher diese Doppelheit der Redaction kommt, vermag ich nicht zu sagen. An beiden Redactionen hängen nur zwei Siegel; das des Herzogs von Kärnthen fehlt. In der Redaction A findet sich eine Entschuldigung hiefür, in B nicht. Sollte dies der Grund sein? Allein der Redaction B ist das Schreiben Erzbischof Heinrichs beigeheftet, so daß man eher denken sollte, diese sei die definitive.

mehr als einer Seite hervorgehoben worden [1]), daß beide Schreiben, die ja natürlich ohne alle gegenseitige Einwirkung entstanden sind, eine außerordentliche Übereinstimmung zeigen: nicht nur ist der Gang der Wahlhandlung derselbe, sondern auch die einzelnen Momente sind, selbst in Worten und Wendungen, möglichst übereinstimmend geschildert, was namentlich für die Characterisirung der beiden Gewählten gilt. Der Grund, auf den bisher nie hingewiesen wurde, ist einfach: beide Parteien giengen auf die Anzeige nach der Wahl Heinrichs VII. zurück und benützten diese gemeinschaftlich als ihre Vorlage [2]). Dadurch aber gewinnen eben die Abweichungen der beiden Schreiben von ihrer Vorlage und unter einander besondere Bedeutung, um so mehr als die Wahl Heinrichs als das jüngste Denkmal des Herkommens angesehen werden mußte [3]).

Der erste wichtigere Punct betraf den Ort der Wahl. Dieser

---

1) So von Pfannenschmid in den Forschungen zur deutschen Gesch. I, 54. — Es gilt das übrigens weit mehr für A als B, welches von dem Schreiben für Ludwig viel bedeutender abweicht.

2) S. dieselbe Baluze, vitae II, 265 ff. In derselben Weise stimmen auch z. B. die Wahlanzeigen Rudolfs I. und Albrechts I. unter sich überein, namentlich auch in der Schilderung der Gewählten (s. dies. MG. LL. II, 393 u. 466).

3) Nicht unter die hier zu besprechenden Abweichungen darf gezählt werden, wenn in der Mainzer Ausfertigung für Ludwig im Unterschied sowohl von der Trierer Ausfertigung, wie gegenüber von den Anzeigen für Heinrich VII. und für Friedrich, der Zusatz sich findet, daß Peter von Mainz die Wahl ausgeschrieben habe (mit Bezug auf reg. 236, 18. 413, 394 und übereinstimmend mit Chron. Sampetr. 159), während nach den andern das Recht des Ausschreibens als von dem ganzen Kollegium ausgeübt dargestellt wird. Es wird das als altes Reichsrecht dem Mainzer schon in der Bulle Urbans IV. Qui coelum zuerkannt, allerdings nur in Gemeinschaft mit dem Pfalzgrafen (Raynald, annales ecclesiastici 1263, 53 ff.). Für die Ausübung des Rechts durch den Pfalzgrafen weiß ich kein Beispiel. Dagegen hat der Mainzer das Recht wirklich beansprucht und ausgeübt, z. B. bei Albrechts I. Wahl; cf. Reg. Albrechts p. 371, 231. — Da gerade dieser Passus die größte Differenz zwischen den beiden Wahlanzeigen für Ludwig, der von Trier und der von Mainz, bildet, so wird auch hierin der Hauptgrund liegen, warum jeder der zwei geistlichen Wahlfürsten ein besonderes Schreiben erließ. Da die weltlichen Kurfürsten sich an beiden Schreiben betheiligen, so ist also wohl von ihrer Seite das Recht des Mainzer Erzbischofs in suspenso gelassen worden.

war seit Alters her die Frankenerde [1]) oder das Klapperfeld bei Frankfurt a. M., damals schon mit Häusern der Vorstädte überbaut. Diesen Platz aber hatten die Wähler Ludwigs inne, während die Gegenpartei sich in Sachsenhausen auf der andern Seite des Mains gelagert hatte. Diesem Verhältniß entsprach es, daß die ersteren den Ausdruck des Decrets von 1308 »in oppido Frankenvord loco quidem ad hoc solito et consueto« noch genauer präcisirten zu »in suburbio oppidi etc. loco quidem etc.«, während die Österreicher den sehr diplomatischen Ausdruck »apud F. locum solitum et consuetum« wählen mußten, womit in aller Feinheit zugestanden aber möglichst verhüllt war, daß der Ort nicht ganz der richtige war [2]).

Im Wahlact selbst, der von den Wählern Ludwigs wenigstens formell in der Hoffnung, daß die Kurfürsten von Köln und Pfalz der an sie ergangenen Citation zur Wahl folgen würden, um einen Tag verschoben worden war [3]), beobachteten beide Parteien zunächst streng die Vorgänge der Wahl Heinrichs VII.: Feier der h. Geist-Messe [4]), Ausschluß aller Unbefugten durch eine verlesene Erklärung, darauf letzte Verhandlungen und die Wahl selbst durch den Kurfürsten, auf welchen die übrigen compromittirt hatten, diesmal Mainz resp. Pfalz. — Nun aber beginnen größere Differenzen: die Wähler Ludwigs lassen darauf in Uebereinstimmung mit der Wahl von 1308 ein Te Deum singen, bei den Habsburgern unterbleibt es; den ersteren öffnet Frankfurt nach alter Sitte am dritten Tag die Thore [5]), Ludwig wird in der Bartholomäuskirche

---

1) S. die Bulle Urbans IV. a. a. O. »in terra quae dicitur Franches — erde, loco quidem ad hoc deputato specialiter et antiquo.«

2) S. Olenschlager I, 84 no. 3.

3) Ich glaube kaum, daß man das als einen Verstoß der bairischen Partei gegen Ludwigs Wahl in Rechnung bringen darf. Denn Ludwigs Wähler beschlossen diese Verlegung um der Gegenpartei willen: es war ein Beschluß der Majorität der Kurfürsten, worunter namentlich der von Mainz mit dem Recht, den Termin zu bestimmen.

4) Die Anrufung des h. Geistes kommt bei Heinrich VII. erst in dem eigentlichen Protocoll über die Wahl.

5) Petrus Zitt. ed. Loserth in den Fontes rer. Austr. I. t. 8. p. 368. Dies ist der Grund, warum die Wahlanzeige für Ludwig erst am 23. Oct. verfaßt worden ist. Dagegen ist bei Heinrich VII. die Anzeige vom Tag der

auf den Hochaltar geſtellt, ein zweites Te Deum wird angeſtimmt und ſodann auf dem Kirchhof dem Volk ſein neuer König gezeigt. — Da Friedrich dagegen den Eintritt in die Stadt nicht erreichen konnte, ſo mußte auch in der Wahlanzeige die ganze Stelle wegbleiben. Während Ludwigs Wahl alſo allen Anforderungen entſprach, waren bei Friedrich weſentliche Erforderniſſe weggefallen.

Nicht ſo glücklich war Ludwig bei der Krönung, die an ihm, wie an Friedrich, am 25. Nov. vollzogen wurde. Dieſelbe ſollte nach alter Sitte in Aachen durch den Erzbiſchof von Köln vorgenommen werden. Zwar öffnete nun Aachen Ludwig ſeine Thore, aber der Kölner Erzbiſchof war für Friedrich. Für den Fall der Verhinderung des Kölners war nun nach dem Herkommen der von Trier nächſtberechtigt. Allein durch ein perfides, obwohl ziemlich plumpes Manöver wußte Peter von Mainz diesmal die Krönung für ſich zu gewinnen, jedoch nur mit einer Klauſel, welche dann bei dem ſchließlichen Ausgang des Streits die Krönung als durch den von Trier geſchehen erſcheinen ließ [1]). Friedrich dagegen wurde zu Bonn, der zweiten Hauptſtadt der Kölner Erzdiöceſe, durch den Erzbiſchof von Köln gekrönt. Es waren alſo die beiden nothwendigen Erforderniſſe einer rechten Krönung auf die beiden Könige gleichmäßig vertheilt [2]). — Daneben aber hatte Friedrich vor Ludwig einen Vorzug, der in den Augen der Zeit ſchwer wog, das war der Beſitz der Reichsinſignien; und die ſpäteren Verhandlungen über dieſelben beweiſen deutlich, wie ſchmerzlich ſie Ludwig vermißte [3]). Demnach war nach damaliger An-

---

Wahl. — Daß das Schließen der Thore Frankfurts bis zum dritten Tage Gebrauch war, ſ. Petr. Zitt. a. a. O. »die vero tertia ... cum civitas esset aperienda«; und vgl. wie auch diesmal die habsburgiſche Partei gerade bis zum dritten Tag wartet.

1) S. über den ganzen Streit Heidemann, Peter von Aſpelt p. 228 f.

2) Daher die oft citirten Worte des Matthias Neob. in Böhmer, fontes rerum Germanicarum IV, 188: »Fuerunt Ludovicus Aquisgrani a Moguntinensi et Trevirensi, in loco quo debuit sed non a quo debuit, Fredericus vero in Bunna a Coloniensi, a quo debuit sed non in loco quo debuit, coronati.«

3) cf. wie ſich Mussato über ihre Bedeutung ausſpricht (Böhmer, fontes I, 188).

ſchauung das Recht nicht ſo klar auf Ludwigs Seite, wie es nach unſern heutigen Begriffen ſein müßte.

Wem ſollte nun die Entſcheidung über dieſe Doppelwahl zuſtehen? Es war das Unglück des deutſchen Reiches, beſonders ſeit es mehr und mehr ein volles Wahlreich geworden war, daß hiefür keine ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen vorlagen. Auch die Rechtsbücher geben darüber keine Auskunft. Ein Recht der Entſcheidung bei Stimmengleichheit durch einen der Wahlfürſten exiſtirte nicht. Allerdings ſcheint man dasſelbe vielfach Böhmen zugeſchrieben zu haben [1]). Allein es fragt ſich einmal, ob dies ſo allgemein anerkannt war, daß ſich zwei erbitterte Parteien dem unterworfen hätten; und dann: was ſollte dies im vorliegenden Fall helfen, da jede Partei die böhmiſche Stimme auf ihrer Seite zu haben behauptete? Daneben exiſtirt eine Darſtellung des in Deutſchland geltenden Rechtes, welche Ludwig ſpäter ſelbſt mehrfach, wenn auch nicht unbedingt, doch in vielen Partieen acceptirt und citirt hat. Das iſt diejenige, welche der mit Alfons von Caſtilien zwieſpältig erwählte Richard von Cornwall an Papſt Urban IV. ſandte, um ſein Recht zu beweiſen, und welche wieder von dieſem in ſeiner Bulle Qui coelum [2]) inſerirt worden iſt. Es iſt eine Darſtellung, die zwar ſelbſt nur ein ſehr junges Stadium der Entwicklung des Wahlrechtes darſtellt, die aber innerhalb gewiſſer Grenzen die ganze vom Ende des 13. Jahrh. an beginnende und bald nach unſrer Zeit in der goldenen Bulle abgeſchloſſene Entwicklung ſchon enthält und damals, als ſie vor den Papſt gebracht wurde, von dieſem auch in keinem Punct beſtritten worden iſt. In dieſer Darſtellung wird nun das Recht der Entſcheidung dem Pfalzgrafen zugeſprochen. Allein wir finden bei der vorliegenden Wahl nirgends eine Spur davon, daß der Pfalzgraf dieſes Recht beanſprucht hätte oder daß es ihm von irgend einer Seite zugeſprochen worden wäre. Ganz entſchieden ſpricht ſogar hiegegen das Verhalten des Kölners. Denn dieſer hat einen Verſuch gemacht, Ludwig zu citiren, damit er vor ihm ſein Recht an das

1) Ferretus Vicent. in Muratori SS. rerum Ital. 9, 1169 und Heinrich von Hervord, liber de rebus memorabilioribus ed. Potthast p. 231.

2) Raynald a. a. O. 1263, 53 ff.

Königthum begründe [1]). Allein hiefür ließ ſich auch kein Schatten von Recht oder Rechtsgewohnheit aufweiſen und man ſieht gar nicht, in welcher Eigenſchaft der Erzbiſchof dieſe Citation vornahm.

Sollte alſo eine Entſcheidung eintreten, ſo ſtanden, da an gütliche Beilegung nicht zu denken war, nur zwei Wege offen: entweder mußten die Waffen entſcheiden oder der Papſt. Beide Fälle hatte gleichfalls die Darſtellung Richards in der Bulle Urbans IV. als zweite Möglichkeit neben der Entſcheidung des Pfalzgrafen hinzugefügt. Für die Entſcheidung durch den Papſt aber hat dieſelbe eine Vorbedingung aufgeſtellt, daß nemlich der apoſtoliſche Stuhl darum erſucht werde oder daß Klage beziehungsweiſe Appellation darüber an ihn gelange [2]). Das aber geſchah glücklicher Weiſe von keiner der beiden Parteien. Weder in dem Wahlſchreiben noch ſpäter hat eine derſelben einen ſolchen Schritt gethan.

Doch iſt allerdings ein bemerkenswerther Unterſchied zu finden in der Weiſe, wie beide Parteien ſich ſchließlich an den Papſt wenden: die Wähler Heinrichs VII. hatten einſt am Schluß des Schreibens erklärt, daß ſie nach Vollziehung der Wahl dieſe Wahl approbirt haben, und hatten daran die Bitte um Ertheilung der kaiſerlichen Salbung und Krönung für ihren neugewählten König geknüpft. In derſelben Weiſe hielten es jetzt die Wähler Ludwigs. Die andere Partei aber ließ nicht nur die Worte weg, worin die Wahl von den Kurfürſten approbirt wird, ſondern ſtellte auch der Bitte um Krönung und Salbung die andere voran, der Papſt

---

1) So ſagt er ſelbſt Olenſchlager II, 72 f. Wir ſahen oben, daß der Pfalzgraf auch ein anderes Recht bald verloren oder nie angetreten hat, welches ihm die Bulle Urbans IV. einräumte. Derſelbe iſt alſo offenbar durch die Anſprüche der geiſtlichen Kurfürſten daraus verdrängt worden.

2) Anders hatte freilich die berühmte Bulle Innocenz III. Venerabilem (c. 24 de electione in X. I, 6) beſtimmt: ſie hatte für jede Wahl päpſtliche Approbation verlangt. Die Sätze der Bulle Qui coelum über eine etwaige Entſcheidung der Curie acceptirt Ludwig, wenn auch nur mit einiger Beſchränkung, in der Appellation von 1323 Dec. 18: »Si, quod non credimus, pertineret (nemlich examinatio admissio approbatio electionis etc. ad sedem apostolicam), hoc unum demum sibi locum vendicare forte posset. si per querelam vel per viam supplicationis appellationis vel provocationis vel alio modo ad ipsam sedem fuisset devolutum ipsum negotium vel deductum.«

möge die also geschehene Wahl approbiren [1]). — Der Unterschied fällt in die Augen. Längst war es ein Bestreben der Curie gewesen, die Approbation als Bedingung einer giltigen Königswahl sich vorzubehalten. Bei den letzten Wahlen hatte Bonifaz VIII. wie Clemens V. die Approbation ertheilt, freilich ohne darum ersucht worden zu sein: die Könige hatten nur Krönung und Salbung zum Kaiser verlangt. Allein die Päpste hatten auf diese Weise ihr Approbationsrecht weiter einzuschmuggeln gewußt. Die Bitte der Habsburger war also ein bedeutendes Zugeständniß an die Curie.

Aber zwischen Bitte um Approbation und Bitte um Entscheidung, die von beiden Seiten hätte gestellt werden müssen, war noch ein großer Unterschied. Nach deutschem Recht war also durch das Wahldecret der Curie kein Anlaß zur Einmischung gegeben.

---

§. 2.

Wahl Johanns XXII. [2])

1. Der apostolische Stuhl war am 20. April 1314 durch den Tod Clemens V. erledigt worden. Aufs neue brach der Zwist zwischen den Parteien im Cardinalscollegium aus: am schroffsten standen sich gegenüber die Gascogner, die nächsten Anhänger und großentheils Verwandte des verstorbenen Papstes, und die Italiener, seine entschiedensten Gegner, die unter allen Umständen die Wahl eines neuen französischen Papstes zu verhindern such-

1) So in beiden Redactionen. Nur das Schreiben Heinrichs von Köln spricht davon, daß Friedrich darum gebeten habe, seine Wahl möchte von ihm acceptam haberi. Allein diese von approbari, dem Kunstausdruck des Actes, noch sehr abweichende Wendung erklärt sich einfach aus der Abwesenheit Heinrichs während der Wahl. Auch dieses Schreiben Heinrichs bittet den Papst electionem hujusmodi canonicam de ipso a nobis factam solita clementia approbare, ipsum inungere et consecrare etc.

2) Bertrandy, recherches historiques sur l'origine, l'élection et le couronnement du pape Jean XXII. Paris 1854. Die Schrift bringt in Bezug auf die Wahl einiges neue Material bei, vernachläßigt aber darüber völlig das alte. Besser sind die Partieen über Herkunft und frühere Schicksale Johanns.

ten [1]). Der erſte Zuſammentritt der Cardinäle war zu Carpentras, dem vorläufigen Begräbnißort Clemens V. [2]), geſchehen [3]). Aber ſehr bald zeigten ſich die großen Schwierigkeiten, die einer Einigung entgegenſtanden. Von den 24 Mitgliedern, die das Cardinalcollegium zählte, waren etwa 12 Gascogner, 2 aus dem übrigen Frankreich, 8 Italiener und 2, welche der provençaliſchen Partei zugezählt werden können [4]). Somit konnte keine Partei auf die zu einer giltigen Papſtwahl nothwendige $^2/_3$-Majorität hoffen, ſelbſt dann nicht, wenn ſich Gascogner und Franzoſen vereinigten. Das letztere war allerdings beſtimmt vorauszuſehen, da ſie weitaus am meiſten gemeinſames Intereſſe hatten, ebenſo wie dann die Italiener und Provençalen Hand in Hand gehen mußten, da ja die Provence der König von Neapel, Robert, vom deutſchen Reich zu Lehen trug.

Die Stimmung der italieniſchen Cardinäle wird uns ſehr klar durch einen Brief, den Napoleon Orſini, der Senior des Cardinalcollegiums, in der Zeit zwiſchen dem Tod Clemens V. (1314 Apr. 20) und König Philipps des Schönen (1314 Nov. 29) an den letzteren ſchrieb und der zugleich eine Hauptquelle für die Vorgeſchichte der Wahl iſt [5]). Hier macht Napoleon ſich und ſeinen Landsleuten harte Vorwürfe über die beſonders durch ſeinen Einfluß durchgeſetzte Wahl des letzten Papſtes. Schwer und tief iſt ſein Groll gegen dieſen. Nicht grell genug kann er deſſen Nepotismus und Simonie, Herrſchſucht, Habgier und Verſchwendung ſchildern. Deutlich läßt er ſeinen Unmuth über die Verlegung des Stuhls nach Avignon durchblicken; und noch ſchlimmere Gedanken als dieſen hat der Papſt gehegt: in einen Winkel der Gascogne gedachte er ſeinen Stuhl zu verlegen und nur der Tod hat ihn an der Ausführung verhindert. Ganz beſonders aber wirft er dem-

1) S. auch den ſchönen Brief Dante's an die italien. Cardinäle. (Opere minori di Dante. Firenze 1857. tom. 3, 510 ff.)

2) Sein Tod war zu Roquemaure erfolgt, in der Nähe von Avignon.

3) Baluze, vita 1. Clementis V. p. 22 und vita 4. p. 80.

4) Ueber die Zuſammenſetzung des Cardinalcollegiums ſ. Anhang Urk. 2.

5) Baluze, vitae II, 289–293 mit theilweiſe ſehr corrumpirtem Text. — Das Nähere über den merkwürdigen Mann, der uns noch einmal in der bedeutſamſten Weiſe in unſerer Geſchichte entgegentreten wird, ſ. Baluze I, 600 ff.

ſelben das jetzige Unheil Italiens, des Patrimoniums, der Stadt Rom ſelbſt vor. Dieſe iſt durch ſeine Schuld dem äußerſten Ruin verfallen, der Stuhl Petri iſt zerriſſen, das Patrimonium liegt öde und wüſt unter Räubern und Tyrannen; ganz Italien iſt zerbrochen und zerſpalten, ſo daß man die Klaglieder Jeremiä über ihm erneuern könnte. So kommt er ſchließlich dazu, den ſchwierigſten Punct ſeines Schreibens zu begründen, daß die Curie wieder nach Rom zurückmüſſe. Niemals war es und es iſt auch heute noch nicht ſeine Abſicht, den Stuhl von Rom (dauernd) wegzubringen und die Heiligthümer der Apoſtel leer zu laſſen. Die römiſche Kirche hat Gott erkauft, in Rom hat er ſie gegründet. Des Königs heilige Pflicht iſt es, der Kirche in dieſer Noth zu helfen nnd die Mißſtände abzuſtellen. Der ganzen Chriſtenheit, Fürſten und Prälaten, Clerikern und Laien ſind ſchon die Augen über dieſem Verderben geöffnet und gefährliches Mißfallen würden ſie zeigen, wenn ſich dieſe Scenen erneuerten. — Obwohl nun auch in ihrer, der italieniſchen Cardinäle, Mitte tüchtige Leute genug wären, ſo wollen ſie doch nur etwas erreichbares und haben daher auf einen Mann ihre Blicke gelenkt, der ein geborener Franzoſe, ein Eiferer für des Königs Ehre und Reich und im Beſitz aller erforderlichen Eigenſchaften eines rechten Papſtes ſei, nemlich den Erzbiſchof von Aix, Cardinal Wilhelm von Mandagot. Von dieſem hätten ſie gedacht, daß ihn die Gascogner ohne weiteres annehmen könnten, und ſie ſeien daher über den Widerſtand, den ſie gefunden, ſehr überraſcht geweſen. Der König möge doch, darum beſchwört ihn Napoleon, zu ihrer Abſicht ſich günſtig ſtellen, ſich mit ihnen zur Gewinnung eines wahren Stellvertreters Chriſti verbinden und nicht ſeine Stimme [1]) auf diejenigen hinlenken, welche das Ihrige ſuchen, nicht das, was Chriſti iſt.

Dieſer Cardinal Wilhelm war der italieniſchen Partei wohl nach zwei Seiten als der richtige Mann der Mitte erſchienen. Einen Italiener als Papſt in Rom zu bekommen, konnten ſie bei der gegenwärtigen Conſtellation nicht hoffen. Wilhelm aber war Franzoſe von Geburt und ſo ſchien ſeine Perſon dem König gegenüber ein wirkliches Zugeſtändniß. Zugleich war er aber auch

1) Sententiam iſt zu leſen ſtatt scientiam.

wieder den Italienern nach einer andern Seite genehm, nemlich als hervorragender Kirchenfürſt der Provence.

Allein die Gascogner wollten um jeden Preis einen Papſt aus ihrer Mitte und mit welchen Mitteln dies verſucht wurde, zeigt am beſten das Ereigniß, auf welches wohl Napoleons Brief am Schluß ſchon Bezug nimmt. 23 Cardinäle waren in Carpentras zum Conclave zuſammengetreten. Der Zeitpunct iſt nicht genau zu beſtimmen, aber die Dauer der Verhandlungen daſelbſt muß eine ziemlich lange geweſen ſein, denn man begann ſchon die Vorſchriften über allmähliche Speiſeentziehung eintreten zu laſſen [1]). Da gedachten einige gascogniſche Edelleute und Nepoten Clemens V., die mit den Cardinälen ihrer Heimat erſchienen waren, der Sache ein raſches Ende zu bereiten. Zwei von ihnen, Raymundus Guillielmi, Herr von Budos, und Bertrand de Got, Marquis von Ancoune und Vicomte von Lomaque und Auvillars, erhoben am 24. Juli, als die Cardinäle noch in Berathung waren, mit einer bewaffneten Schaar Gascogner zu Fuß und zu Roß einen Tumult. Das Geſinde und die Begleitung der Italiener wurden zum Theil niedergemacht, römiſche Kaufleute und andre Fremde in ihrem Gefolge geplündert und ſchwer geſchädigt, die Quartiere der italieniſchen Cardinäle angezündet und es entſtand ein Brand, der einen großen Theil der Stadt in Aſche legte [2]). Die Schaar zog vor das Conclave unter dem Ruf: „Tod den italieniſchen Cardinälen, wir wollen einen Papſt.“ Nur mit Mühe konnten ſich die Italiener retten. Die gascogniſchen Cardinäle ſelbſt waren zwar offenbar an dieſem Überfall unbetheiligt. Sonſt könnten wir uns

1) Johannes a St. Victore in Baluze, vitae I, 113.

2) S. das Schreiben der 6 ital. Cardinäle Baluze, vitae II, 286 und Rymer, foedera III, 494 f. (es fehlen Jacob Gaëtani und Lucas Fieschi; über den Grund — etwa Differenzen? — haben wir keine Nachricht.) cf. auch Continuatio Guillielmi de Nangiaco ed. H. Géraud I, 406 f., welche den Zuſatz macht, der Tumult ſei, wie man ſage, in favorem cardinalium Vasconum et ex certa scientia veranlaßt worden. Die Bulle Johanns XXII. gegen die Uebelthäter (einiges daraus Raynald 1314, 16) läßt den Streit ausbrechen unter den Bewohnern von Carpentras und andern administris des päpſtlichen Hofs. Das widerſtreitet dem Bericht der Italiener und der Contin. Guill. durchaus nicht. Nur fragt es ſich, wer den Streit begonnen und wozu er dienen ſollte. Das verſchweigt die päpſtliche Bulle.

nicht erklären, daß man beim Auseinandergehen ein weiteres Zusammentreten in Carpentras in Aussicht nahm [1]). Selbstverständlich aber mußte der Gewaltact, unternommen im Interesse der Gascogner, zur Erschwerung einer Verständigung beitragen. Verhandlungen über die Fortsetzung des Conclaves wurden zwar weiter geführt, aber sie scheiterten alle an der Frage nach dem Ort desselben. Beide Parteien wandten sich deßhalb an König Philipp.

Dieser hatte sofort, nachdem das Conclave auseinandergegangen, Boten an die Cardinäle beider Parteien gesandt und ihnen jeden Ort in seinem Reich für eine freie Wahl zur Verfügung gestellt [2]). Er konnte hoffen, durch diese Schwierigkeiten das Conclave in sein Reich selbst hereinziehen und dadurch die Wahl noch mehr nach seinem Interesse gestalten zu können. Nun schrieben beide Parteien an ihn, wie an ihren Schiedsrichter, sandten ihre Boten und vor ihm, oder wenigstens an seinem Hofe, scheinen die Verhandlungen eine Zeit lang geführt worden zu sein durch die Gesandten beider Parteieen [3]). Die Gascogner bestanden auf Carpentras oder Avignon. Allein die Italiener weigerten sich dessen absolut. Eine Zeit lang scheinen sie daran gedacht zu haben, die Wahl in Rom vorzunehmen [4]). Die Einsicht, daß das unmöglich Erfolg haben könne, brachte sie wohl bald davon ab. Jetzt vor König Philipp machten sie andere Vorschläge über den Wahlort. Dabei wurde Lyon genannt, welches ihnen der König selbst zuvor proponirt hatte [5]).

1) Dies ist nicht nur durch Bernardus Guidonis (Baluze, vitae I, 61 u. 81) bezeugt, sondern auch durch das Schreiben Philipps d. Sch. (Baluze, vitae II, 293 ff.) »ad monitionem de redeundo juxta condictum ad civitatem Carpentoratensem pro electionis ejusdem negotio«. Dieser an die zwei Häupter der Gascogner gerichtete Brief dient als Quelle für das Folgende.

2) S. den angef. Brief im Eingang.

3) Der Brief Philipps erwähnt p. 294 instrumenta per praefatos nuncios cardinalium praedictorum super quibusdam responsionibus ad monitionem (etc. wie Note 1) facta (so ist zu lesen statt factam).

4) So berichten übereinstimmend Cont. Guill. de N. I, 407 und Johannes a St. Victore (Baluze, vitae I, 113), welch Letzterer diesen Gedanken ausdrücklich für die Zeit nach dem 24. Juli erwähnt.

5) Der König schreibt von einer acceptatio dieser Stadt durch die Italiener. Es mußte also ein Vorschlag derselben vorausgegangen sein, welcher unmöglich von Seiten der Gascogner kommen konnte.

Ihre Erklärung wurde zu Protokoll gegeben [1]) und in dieser Form von einer Commission königlicher Räthe geprüft. Daneben kamen sie mit einem zweiten Vorschlag, der noch mehr den Character eines Vergleichs trug: es sollte ein Ausschuß von drei Cardinälen gewählt werden, von jeder der beiden Parteien einer aus ihrer Mitte [2]) und als dritter der Cardinal Nicolaus von Fréauville; von diesem Ausschuß sollte dann der Wahlort bestimmt werden. Die Italiener waren also wiederum den Wünschen des Königs einen Schritt entgegengekommen und es sahen daher die Räthe des Königs auf den ersten Blick, daß die Bedenken der Italiener gegen die Vorschläge der Gascogner gerechtfertigt seien und daß Lyon, wo die römische Curie von Alters her verschiedenemale im Laufe der Zeit verweilt hatte [3]), wo mehrere Concilien gehalten worden und wo kein Druck und keine Gewalt, sondern nur Freiheit und Sicherheit zu erwarten waren, ein ganz passender Ort sei vor allem zur Wahl, aber auch nicht weniger für einen dauernden Aufenthalt eines Papstes [4]). Auch der zweite Vorschlag konnte dem König nur angenehm sein. Denn Nicolaus, welcher als der Dritte selbstverständlich den Ausschlag gab, war früher Beichtvater des Königs und dessen eifriger Parteigänger im Kampf gegen Bonifaz VIII. gewesen; ja er hatte seinen Cardinalshut diesem seinem Eifer zu verdanken [5]) und der König konnte von ihm sagen, daß er ganz eines Willens mit ihm sei. Hatten ihn die Italiener selbst vorgeschlagen, so konnte dies nur geschehen in der Hoffnung, den König nun auch zu Concessionen zu ihren Gunsten zu bringen.

Den Gascognern gegenüber arbeitete Philipp geradezu mit Drohungen. Es scheint auf ihrer Seite beabsichtigt worden zu sein, das Conclave unter allen Umständen, eventuell auch ohne die Italiener, in Avignon oder Carpentras zu halten. Ein Schisma war dann unvermeidlich. Denn für diesen Fall waren auch die

1) cf. die instrumenta der Note 3 vor. Seite.

2) eligendi lese ich statt eligenda und elegerint statt elegerit. Beides verlangt der Sinn und p. 296 u.

3) Statt ibi Romanam curiam ist zu lesen ubi Romana curia.

4) locus aptus ... pro eadem curia et praesertim pro electione hujusmodi.

5) S. die Notizen über sein Leben Baluze, vitae I, 636.

Italiener entschlossen, ihrerseits einen Papst zu wählen aus ihrer Mitte und gestützt auf ihren Anhang [1]). Da schrieb der König an die beiden Häupter der gascognischen Partei, Berengar Fredoli d. Ä. und Arnold Pelagru [2]): in diesem Falle würde er, wie ihm viele erfahrene Männer bezeugen, keinen der beiden als erwählt betrachten und es niemand gestatten dürfen, daß einem derselben Obedienz geleistet würde. Er stellte es als sehr wahrscheinlich hin, daß alle christlichen Könige und Fürsten in diesem Fall dieselben Wege mit ihm gingen, bis ein allgemeines Concil über die Giltigkeit der Wahl entschieden hätte. Dagegen stellte er nun das Verhalten der italienischen Cardinäle, wodurch diese ihre ganze Sache empfehlen, in's günstigste Licht, hielt den Gascognern vor, welche Schande es wäre, wenn man sagen würde, daß französische Cardinäle der Stein des Anstoßes für die Kirche gewesen seien und die Annahme eines Wahlorts in Frankreich verweigert hätten, während ausländische Cardinäle um einen Ort innerhalb des Königreichs bitten und sich französischem Schutz anvertrauen. Sie mögen also dies und anderes, das er ihnen zu denken überließ [3]), wohl erwägen und schnell zu einer Papstwahl in Lyon schreiten oder wenigstens ihren Consens zur Bestimmung des Wahlorts durch die Commission der drei Cardinäle geben [4]).

Auch von anderen Seiten wurden die Cardinäle bestürmt, endlich die Wahl zu vollziehen. König Eduard II. von England hatte schon am 29. Juni 1314 an das Cardinalcollegium im Ganzen, und alle 24 Cardinäle einzeln, sowie, was merkwürdig genug ist,

---

1) p. 295: ad electionem procedant aliam de persona generis [sui?] et amicorum suffulti potentia.

2) Über diese zwei s. in der Beilage 2. Beide nennt Villani 9, 81 als Candidaten der gascognischen Partei. — Nach Ferretus Vicent. bei Muratori SS. 9, 1166 f. hätte der König die Wahl des Cardinals Petrus von Colonna gewünscht. Das ist sehr wenig wahrscheinlich namentlich um des Briefs Napoleons willen. Dieser, mit welchem diesmal der Colonna ganz einig war (cf. den Brief der 6 ital. Cardinäle), hätte dann gewiß dem König nicht einen andern vorgeschlagen. Der Bericht des Ferretus hat auch sonst manches Zweifelhafte, abgesehen von der poetischen Dunkelheit, die sich hie und da findet.

3) »quae [nec] mente concipi nec literis possunt plene proferri«.

4) Es ist der Brief von p. 16 n. 1, undatirt aber nach 1314 Juli 24 und vor Nov. 29 (dem Todestag Philipps).

auch an jene zwei Nepoten Clemens V., welche die Anstifter des Tumults vom 24. Juli waren, und einen dritten Nichtcardinal, um Beschleunigung der Papstwahl geschrieben [1]). Am 4. Dec. desselben Jahres wiederholte er sein Begehren, diesmal gegenüber dem Italiener Nicolaus de Prato, dem ältesten Cardinalbischof [2]). Allein es kam zu nichts. Die Verhandlungen scheiterten, sei's durch den Tod König Philipps (1314 Nov. 29) oder durch den zähen Widerstand der Gascogner.

2. Philipps Nachfolger, Ludwig gen. Hutin, setzte die Versuche fort. Am 13. Febr. 1315 sandte er eine Reihe geistlicher und weltlicher Würdenträger nach Avignon. Einer davon, der Bischof von Senlis, mußte vorausreisen zu dem Vicomte Bertrand de Got, demselben Nepoten Clemens V., dem wir nun schon zweimal begegnet sind: dieser sollte dazu helfen, die gascognischen Cardinäle nach Lyon zu bringen. Da die Gesandten nur nach Avignon, dem Sitz der gascognischen Partei, kamen, man also der Geneigtheit der Italiener, nach Lyon zu kommen, sicher war, so wird man schließen dürfen, daß die Gascogner, nachdem ihr Plan, die Wahl ohne die Italiener zu vollziehen, an der Festigkeit des Königs gescheitert war, nun die Politik einzuschlagen gedachten, überhaupt nicht zu wählen, bis die Italiener nachgeben würden [3]). Aber so gewiß dem König das Resultat einer gascognischen Wahl an sich erwünscht sein mußte, so wenig war ihm dies eine Fortsetzung der Sedisvacanz, da namentlich gewisse Dispensationen eben nur durch den Papst gewährt werden konnten; um etwas derartiges aber, nämlich eine Ehescheidung, war es dem König im Augenblick zu thun [4]).

Das Resultat war wieder null. 57 Tage waren die Abgeordneten in Avignon geblieben und erst am 28. April kamen sie nach Paris zurück [5]). König Eduard sandte, nachdem die beiden

1) Rymer, foedera III, 484. Diese drei Nichtcardinäle kommen auch sonst in Gemeinschaft mit den Cardinälen vor (ibid. 490 u. 501), was eben darauf hindeutet, daß sie einem Theil der Cardinäle sehr nahe standen.

2) ibid. 502 f.

3) Das wird durch später zu erwähnendes unterstützt.

4) Bertrandy p. 13.

5) ib. Beil. 1 p. 56 und Contin. Guill. de Nang. I, 415 (beidemal das Jahr 1314 nach älterem Stil).

letzten Schreiben mit einem Canzleitroſt beantwortet worden waren, zwei neue Briefe (1315 Sept. 26 u. Oct. 5): er klagte, wie ſich überall die Folgen der Sedisvacanz immer ſchwerer und drückender fühlbar machen [1]). Im folgenden Jahr that auch Friedrich der Schöne denſelben Schritt [2]). Allein auf dieſem Wege war nichts zu erreichen. Man mußte mit Gewalt und Liſt einſchreiten und das geſchah endlich durch die Thätigkeit des Grafen Philipp von Poitiers, Bruders des Königs Ludwig von Frankreich.

Der Graf wurde vom König am 26. Dec. 1315 mit dem ſchon einmal auf dieſem Gebiete verwendeten Biſchof von Senlis und dem Ritter Raoul de Presles [3]) nach dem Süden geſchickt. Wieder waren es die Gascogner, an die er ſich wenden mußte, die alſo wohl auch immer noch das Haupthinderniß waren [4]). Dem Cardinal Arnold von Pelagru und einigen ſeiner Collegen mußte der Biſchof, der vorausgeſandt wurde, ausrichten, ſie ſollen dem Grafen von Poitiers gehorchen und auch die übrigen Cardinäle zum Gehorſam gegen den Grafen bringen. Der Graf blieb nicht nur an einem Punkt; längere Zeit, im ganzen 98 Tage, war er in den Aufenthaltsorten der zerſprengten Cardinäle, in Valence bei den Italienern [5]), in Avignon bei den Gascognern und an anderen Orten, wo einzelne verweilten. 130 Tage blieb er in Lyon, zugleich noch um anderer Geſchäfte willen. Dieſen emſigen Bemühungen gelang es endlich, ſämmtliche Cardinäle mit Ausnahme eines einzigen [6]) nach Lyon zuſammenzubringen. Dies geſchah unter dem Vorwand, es ſolle nur über die Wahl eines Orts zum Con-

1) Rymer a. a. O. 534 u. 537 f.

2) 1316 März 7; erwähnt in Pertz, Archiv 3, 314.

3) Dies iſt natürlich ein anderer als derjenige, welcher unter Carl V. von Frankreich eine literariſch ſo bedeutende Rolle ſpielte und erſt 1314 oder 1315 geboren wurde.

4) S. f. das Folgende Bertrandy, Beil. 3. p. 57.

5) Von hier aus iſt ihr Brief datirt. Daher iſt zu ſchließen, daß ſie es waren, die er in Valence aufſuchte.

6) Die Quellen berichten übereinſtimmend von 23 anweſenden Cardinälen. Der fehlende war nach Baluze, welcher ſich auf eine Stelle des Johann Andreä beruft, Berengar Fredoli d. Ä. (Baluze I, 634). Allein er kommt hier mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, indem er (ib. 717) aus Mabillon, ordo Romanus den Berengar Fredoli d. Ä. als einen der scrutatores scrutatorum bei Johanns XXII. Wahl nennt.

clave berathen werden; man hatte ihnen eidlich versprochen, daß ihnen keine Gewalt geschehen und sie nicht gezwungen werden sollen, sich zur Wahl einschließen zu lassen; ja sie sollen das Recht haben, von Lyon frei wieder abzureisen.

3. Da starb König Ludwig 1316 Juni 5. Philipp wurde Reichsverweser und bekam völlig freie Hand. Er ließ sich von Sachverständigen dahin berathen, daß jenes eidliche Versprechen, weil in diesem Fall nicht erlaubt, auch nicht gehalten werden dürfe, rief darauf alle Cardinäle einzeln in das Dominikanerkloster unter dem Vorwand, daß daselbst eine Todtenmesse für seinen Bruder gesungen werden solle. Als sie bei einander waren, wurden die Thüren geschlossen, eine Wache vor das Kloster gestellt und ihnen erklärt, sie kommen nicht mehr heraus, bis sie einen Papst gewählt. Es war am 28. Juni [1]).

Das französische Interesse war, da Philipp bald abreiste, vertreten durch den Grafen von Forez, der die Cardinäle zu bewachen hatte [2]). Zugleich begannen nun Operationen von anderer Seite. Hat Villani Recht, so bestanden die Gascogner auf der Wahl eines aus ihrer Mitte und wollten die Cardinäle Arnold Pelagru oder Berengar Fredoli d. Ä. [3]). Ihnen gegenüber aber wurde ein neuer Candidat aufgestellt und zwar durch König Robert von Neapel. Dieser neue Candidat war Jacob Duèse, Cardinal und Bischof von Oporto. Geboren etwa 1243 zu Cahors im Département Lot aus einer wohlhabenden bürgerlichen Familie [4]), war er um 1290 an den Hof von Neapel gekommen und Erzieher der Söhne Karls II. geworden. Durch des letztern Vermittlung erhielt er a. 1300 das Bisthum Fréjus, blieb aber am neapolitanischen Hof und wurde nach dem Tod Karls II. von dessen Sohn und Nachfolger Robert zum Kanzler und Siegelbewahrer gemacht.

---

1) S. außer den vitae Johanns XXII. und vitae 3. u. 4 Clemens V. a. a. O. auch Bertrandy, Beil. 6. p. 70.

2) S. Bertrandy a. a. O.

3) Villani 9, 81.

4) Nachgewiesen von Bertrandy p. 26—31. Dort wird namentlich die von Villani aus überallhin verbreitete Angabe, er sei der Sohn eines Schuhflickers gewesen, als ein aus dem Namen Duèse entstandener ethymologischer Mythus nachgewiesen.

Eine Sendung, die er in dieſer Eigenſchaft in die Provence a. 1310 übernahm, ſoll er dazu benützt haben, gefälſchte Empfehlungsbriefe König Roberts an den Papſt zu bringen, wodurch er das Bisthum Avignon, einen damals gerade höchſt einflußreichen Poſten, erlangte. Der König, anfangs ärgerlich über dieſen Mißbrauch ſeines Siegels, gab ſich bald zufrieden und konnte auch zufrieden ſein, eine ihm ſo ergebene Perſon ſtets in nächſter Nähe des Papſtes zu haben. Aber auch anderweitig hatte ſich Jacob zu empfehlen gewußt. Im Proceß gegen die Templer hatte er die Unterſuchung zu leiten gehabt und ſich für Unterdrückung des Ordens ausgeſprochen. Andererſeits aber hatte er dem König auch Widerſtand geleiſtet, indem er gegen die Verdammung des Andenkens Bonifaz VIII. auftrat. Dies hatte ihn bei einem großen Theil der italieniſchen Cardinäle empfehlen müſſen [1]). Vom Papſt hatte er für beides den Cardinalshut empfangen (1312 Dec. 23). In den früheren Verhandlungen finden wir keine Spur von ihm. Ohne Zweifel hat er der provençaliſchen Partei angehört. Das dürfen wir vermuthen wegen ſeines nahen Verhältniſſes zu Robert, wie wegen ſeiner Stellung als Biſchof von Fréjus und Avignon. Allein um ſeiner Abſtammung und Vorgeſchichte willen konnte er gewiſſermaßen als ein Mann zwiſchen den Parteien angeſehen werden und bot zugleich den Vorzug hohen Alters, denn er war ſchon 72 Jahre alt. Zugleich machte ſich der Einfluß ſeines alten Gönners, Roberts von Neapel, geltend, welcher einen eigenen Boten geſchickt hatte und weitgehende Plane an die Wahl Jacobs knüpfte [2]). Mit dieſen Abgeſandten wirkte nun wieder Napoleon Orſini mit der italieniſchen und provençaliſchen Partei [3]). Am 7. Auguſt erfolgte die Wahl, aus welcher Jacob als Sieger hervorging [4]); er nannte ſich Johann XXII.

1) Die letzten Particen nach Bertrandy, Villani 9, 81 und Ferretus Vicent. a. a. O., den ich jedoch abſichtlich nur wenig beigezogen habe.

2) Ferretus Vicent. a. a. O. berichtet, Robert habe gehofft, mit ſeiner Hilfe den König Friedrich von Sicilien und die oberitaliſchen Tyrannen, namentlich Matteo Visconti, zu überwinden (cf. namentlich auch Wilhelm von Egmond in Matthaei, veteris aevi analecta II, 595).

3) Napoleons hervorragende Wirkſamkeit melden übereinſtimmend Villani und Ferretus, der erſtere auch die Vereinigung der Italiener und Provençalen.

4) Villani a. a. O. berichtet, die übrigen Parteien hätten auf ihn com-

Napoleon ſoll bei ſeinem Werben für Jacob nicht nur von König Robert beeinflußt geweſen ſein, ſondern auch von König Philipp [1]). In einer Rede, von der Raynald eine Stelle mittheilt [2]), geben die Abgeordneten Benedicts XIII. dem König Karl VI. von Frankreich zu bedenken, wie einſt der Vorgänger dieſes Monarchen, Philipp d. Sch., den Cardinal Napoleon, der die Curie nach Rom bringen wollte, durch reiche Schenkungen von Landgütern und ſonſtige Conceſſionen dazu gebracht habe, die Curie in Frankreich zu laſſen. Allein die Zeit dieſes Verſuchs iſt in der Rede nicht angegeben. Allerdings hat Napoleon einmal von Philipp bedeutende Summen erhalten und davon wohl ſeine Güter gekauft; aber das war a. 1303 geſchehen [3]). Napoleons Stellung für die Wahl des Jahrs 1316 wird dadurch nicht beeinflußt. Viel eher iſt möglich, daß er ſelbſt bei der Wahl dupirt worden iſt. Es läßt ſich ja denken, daß ſein Candidat ihm zuvor entſprechende Zuſicherungen wegen des künftigen Sitzes der Curie hatte machen müſſen. Bei ſeiner Wahl nun ſoll Johann geſchworen haben, kein Pferd oder Maulthier zu beſteigen, außer um nach Rom zu gehen, und er ſoll dieſen Eid ſo gehalten haben, daß er zu Schiff nach Avignon fuhr, zu Fuß in ſeinen Palaſt ging und von da an den Palaſt nur noch verließ, um in die anſtoßende Kirche zu gehen. Iſt auch dieſe Erzählung trotz der hervorragenden Bedeutung deſſen, der ſie überliefert hat [4]), zweifelhaft, da ein nicht minder gut unterrichteter

promittirt, als denjenigen, welcher die Wahl ausſprechen ſolle. Im Einverſtändniß mit den Italienern und Provençalen, aber zur größten Ueberraſchung der Gascogner habe er ſich ſelbſt gewählt. Baluze dagegen (vitae I, 717) ſucht aus Mabillon, ordo Romanus den Nachweis zu geben, daß die Wahl nicht per viam compromissi, ſondern per viam scrutinii erfolgt ſei.

1) So Ferretus Vicent. a. a. O. Wenn dieſer dabei ſagt, Napoleon habe urſprünglich ſeinen Oheim, den Erzbiſchof von Bordeaux, zum Papſt wählen laſſen wollen, ſo iſt dies höchſt unwahrſcheinlich. Denn dieſer, Arnold de Chanteloup, war eine Creatur Clemens V. (Baluze I, 635 f.), und Napoleon hatte ſich nicht nur über die Cardinäle dieſes Papſtes, ſondern über den ganzen Nepotismus desſelben ſehr ungünſtig ausgeſprochen (ſ. ſeinen Brief an König Philipp).

2) Raynald 1316, 21.

3) Baluze, vitae I, 601 aus Duchesne, historia dominorum de Montecuto.

4) Heinrich von Dieſſenhofen in Böhmer, fontes IV, 20 f.

Chroniſt [1]) die hohen Perſonen nennt, welche dem Pferd, auf welchem Johann bei der Krönungsfeierlichkeit ritt, den Zügel hielten, — ſo weiſt doch die ſpätere tiefe Entzweiung, welche zwiſchen Johann nnd Napoleon, um der Rückkehr nach Rom willen eintrat, auf derartige Vorgänge vor der Wahl, wie ſie jene Anecdote vielleicht zu genau ſchildern will, und auf eine Täuſchung zurück, die den Italienern dabei widerfahren iſt.

4. Um ein paar Worte über den neuen Papſt zu ſagen, ſo ſtimmen alle Berichte in Bezug auf ſein Aeußeres darin überein, daß er klein und unſcheinbar geweſen [2]). Aber trotz ſeines hohen Alters war er noch voll Rüſtigkeit. Seine Regierung und ſeine Lebensweiſe, wie ſie uns namentlich Villani ſchildert [3]), legen davon genügendes Zeugniß ab. Die 19 Jahre ſeines Pontificats zeigen ihn uns als eine überaus zähe, alles bis in die extremſten Conſequenzen verfolgende Natur, kein Mittel ſcheuend in ſeiner Politik, die Finanzwirthſchaft insbeſondere mit einer Schamloſigkeit betreibend, von der die Welt bis dahin noch keinen Begriff gehabt hatte [4]), in der theologiſchen Wiſſenſchaft nicht ſchulmäßig gebildet [5]), aber

1) Contin. Guill. de N. I, 428, die freilich an verſchiedenen Orten auch in einer Weiſe ins Detail malt, welche die Betheiligung der Phantaſie des Verfaſſers erkennen läßt.

2) „Klein wie Zachäus" nennt ihn Ferretus Vicent. a. a. O.

3) Villani 11, 20.

4) cfr. ſtatt aller andern Beweiſe, wie ſie in faſt allen Berichten und der Handlungsweiſe des Papſtes ſelbſt ſich finden, die Schilderung Villani's a. a. O., wo ſowohl die Mittel angegeben ſind, mit denen er Geld zu machen wußte, — hiezu ſind überhaupt alle Maßregeln der Art zu zählen, wie ſie von Bern. Guidonis (vita 2 bei Baluze I, 135 ff. u. 154 ff.) berichtet werden: maſſenhafte Theilung von beſtehenden und Errichtung von neuen Bisthümern — als auch die Summen, die ſich am Schluß ſeiner Regierung trotz der unaufhörlichen Kriegführung in ſeinem Schatz fanden, nemlich 25 Millionen Goldgulden. Villani hat dieſe Angabe von ſeinem Bruder erhalten, der als Kaufmann in Avignon lebte und dasſelbe von den päpſtlichen Schatzmeiſtern gehört hat.

5) Dies wird namentlich von Occam hervorgehoben, z. B. im Dialogus etc., in Goldast, Monarchia II, 752: »in originalibus sanctorum et in scripturis divinis abs quedoctore et sine scholastico exercitio aliisque scientiis, quae sacrae theologiae famulari noscuntur, nequaquam prius acquisitis« etc. und im Compendium errorum papae Johannis XXII. (ibid. 975): »in facultate theologica omnino fuit, ignarus«. Johann ſelbſt ſagt, er ſei nicht magister in theologia (Raynald 1333, 47).

dennoch die Formen der Schule einhaltend, dabei selbständig und verrannt in seine Ideen, mit dem Drang, neue Dogmen zu schaffen, unentschiedene zu fixiren, überhaupt in unerhörter Weise die Welt mit seinen Bullen füllend [1]), die Ansprüche des Papstthums höher treibend, als je ein Papst vor ihm, und doch weit entfernt von der Großartigkeit eines Gregors VII., Innocenz III., ja auch nur von dem immer noch imponirenden Ehrgeiz eines Bonifaz VIII., völlig dahin gegeben in den Willen zweier ihn umklammernden Mächte, zuerst Neapels, dann noch mehr Frankreichs, unfähig von seiner Umgebung einen Widerspruch zu ertragen [2]), dagegen diejenigen mit Gnaden überschüttend, welche ihm angenehmes sagten [3]); — so macht er vielmehr den Eindruck eines von unbezwinglichem Eigensinn besessenen Hitzkopfes, als eines von großartigen Ideen getragenen Characters.

Die Krönung des neuen Papstes erfolgte im Beisein des Reichsverwesers Philipp, dem zu lieb sie längere Zeit verschoben worden war [4]), am 5. Sept. 1316 zu Lyon [5]). Kurze Zeit darauf siedelte dann Johann nach Avignon über, wo schon Clemens V. längere Zeit residirt hatte, und hat diese Stadt bis zu seinem Tode nie wieder verlassen. Er war es, der den Aufenthalt der Päpste dort fest machte.

---

1) Die Regesten Johanns im vaticanischen Archiv enthalten an 60,000 Urkunden, die von ihm erlassen worden sind. (Dudik, iter Romanum II, 4).

2) Dies äußerte sich besonders bei den theologischen Streitigkeiten. Vgl. statt alles weiteren Höfler, aus Avignon p. 33 ff. (einen Bericht, der sich als eine Schilderung derselben Scene erweist, die aus Nicol. Minor. bei Baluze, vitae I, 677 veröffentlicht ist) und Heinr. Hervord. 251 u. 254 f.

3) cfr. z. B. Nicol. Minor. (Baluze, Miscell. III. f. in Beilage 5) p. 302. Der beste Beweis liegt in der Geschichte des Geraldus Odonis, auf welche ich hier nur verweisen kann. Vergl. auch Johannes Vitoduranus ed. Wyss p. 94: »Tanto eciam desiderio optabat sinistros successus imperatori evenire, quod si quis mendaciter vel veraciter talia sibi narrabat, mox sibi eum propicium et benignum invenit et sibi graciam suam impendit, ut fertur ab hiis qui presentes fuerunt.«

4) S. Bertrandy p. 53.

5) S. Beilage 3.

§. 3.

Sind die Wahldecrete der Gegenkönige dem Papst vorgelegt worden? [1])

Noch am Tage seiner Krönung erließ der neue Papst eine Encyclica, in welcher er den christlichen Fürsten seine Wahl anzeigte; im Verzeichniß derer, welchen sie übersandt wurde, finden sich auch Ludwig und Friedrich [2]). Daneben ergiengen besondere Schreiben an die beiden. In dem einen wurden Ludwig und Friedrich ermahnt, sich zu versöhnen, um dadurch das himmlische Imperium zu verdienen; in dem anderen, das nach Raynald nur an Ludwig gerichtet ist, forderte diesen der Papst auf, die Schäden der jetzigen Zwietracht und den Segen einer Versöhnung zu bedenken und die letztere mit Gottes Hilfe zu vollziehen [3]).

Interessiren muß uns der Titel, den der Papst den Königen ertheilte. Jeder der beiden heißt »in Romanorum regem electus«. Das ging, wie Johann später ausdrücklich andeutet, zurück auf die Entscheidung Urbans IV. bei Gelegenheit der zwiespältigen Wahl von Alfons und Richard. Damals hatte der Papst ausgesprochen, daß bei dem gegenwärtigen Doppelkönigthum von der Kurie keiner als römischer König, sondern nur als der dazu Erwählte titulirt werden solle [4]). Dieser Titel war nach päpstlicher Anschauung doch keine bedeutungslose Formalität. Er schloß vielmehr eine gewisse Anerkennung der Wahl in sich und zugleich die Anerkennung dessen, daß der Gewählte das erste Recht an die päpstliche Bestätigung und den darin eingeschlossenen Vollbesitz des römischen Königthums habe. Es lag darin eine ähnliche An-

1) cf. Pfannenschmid's Abhandlung darüber in den Forschungen z. deutschen Geschichte I, 51 ff.

2) Raynald 1316, 6—9.

3) ibid. §. 10. Die beiden ersteren nur in dürftigem Auszug, das letztere vollständiger.

4) Raynald 1263, 49 ff. 53 ff. Der Papst nimmt darauf Bezug in der Erklärung von 1324 Jan. 7. (Martène et Durand II, 647 ff.) Ähnlich spricht er sich aus über den Grundsatz der Curie gegenüber zwiespältigen Wahlen überhaupt in seinem Brief an den Thronprätendenten Robert Bruce von Schottland. (Rayn. 1320, 37.)

ſchauung, wie ſie einſt in Deutſchland geherrſcht hatte, als die Wahl noch nicht vollkommen frei geweſen war. Damals waren die Fürſten des Reichs bei ihrer Wahl zunächſt an das Haus des verſtorbenen Königs gewieſen, welches den erſten Anſpruch auf den Beſitz der Krone hatte. Aehnlich ſollte jetzt, da die Verhältniſſe total verändert waren, der Papſt mit ſeiner Verleihung des Königthums zunächſt nicht vollkommen freie Hand haben, ſondern ſich halten an die Wahl der Kurfürſten. Die Wahl der letztern gab alſo nach päpſtlicher Anſchauung dem Gewählten das Anrecht auf die päpſtliche Beſtätigung und nachfolgende Kaiſerkrönung [1]). Daß dies mit der Verleihung des Electen-Titels verbunden war, beweiſt Johann ſelbſt dadurch, daß er ſpäter Ludwig auch das vorwirft, er habe die Regierungsrechte ausgeübt zur Schädigung ſeines Miterwählten Friedrichs und deſſen Wähler [2]), ſowie dadurch, daß er zuletzt Ludwig die Rechte, welche demſelben durch ſeine Wahl zugekommen ſind, durch ausdrücklichen Spruch entzieht.

Johann hatte alſo in der That durch Ertheilung des Titels »electi« an die beiden Könige deren Wahl als im päpſtlichen Sinn zu Recht beſtehend anerkannt. Es kann uns darin eine von Johann XXII. ſelbſt einmal angewandte Verordnung ſeines Vorgängers nicht irre machen. Clemens V. hatte nemlich ausdrücklich erklärt, daß ein durch den Papſt auch wiſſentlich ertheilter Titel doch noch kein Recht auf das durch den Titel Bezeichnete involvire oder einem Andern etwas an ſeinem Rechte nehme, und Johann XXII. ſelbſt hat ſich auf dieſen Grundſatz berufen, als er dem ſchottiſchen Thronprätendenten Robert Bruce den Königstitel nach langer Weigerung ertheilte. Er hatte dabei dem Robert ſowohl als ſeinem Gegner, dem König von England, ausdrücklich mitgetheilt, er betrachte das in dieſem Fall gemäß jener Verordnung als eine bloße Formalität, welche gar keine materiellen Folgen nach ſich ziehen ſolle. Er nannte dabei auch Eduard gegenüber den Grund, warum er Robert König heiße: dieſer hatte jede An-

1) Dies hat auch Pfannenſchmid p. 63 f. als den Sinn des Titels erkannt.

2) Oberbairiſches Archiv I, 58. Es iſt alſo nicht genau, wenn Riezler (die litterariſchen Widerſacher der Päpſte zur Zeit Ludwigs d. B. p. 18 n. 1) aus Anlaß dieſer Stelle ſagt, daß nach ſonſtigen päpſtlichen Äußerungen Friedrich ſo wenig Recht auf die Krone gehabt haben ſolle als Ludwig.

nahme von päpstlichen Briefen und Boten verweigert, wenn ihm nicht von denselben der Königstitel beigelegt werde. Dem Papst aber lag alles daran, Robert zu einem Waffenstillstand zu vermögen [1]), und so gab er schließlich formell nach. Durch eine derartige Behandlung der Sache aber characterisirt sich das Verfahren als eine reine Ausnahme. Das gewöhnliche war einfach, daß der Titel doch zugleich die Sache bezeichnen sollte, und jene Bestimmung war nur eine von den Reservationen, durch welche sich die Curie stets eine Hinterthüre offen hielt, jede Haftpflicht für ihre Handlungsweise von sich ablehnte und damit überhaupt einen Verkehr mit ihr auf dem Rechtsboden unmöglich machte.

2. Wir müssen das im Auge behalten, wenn wir nun an die Untersuchung der Frage herantreten, ob die Wahldecrete der Gegenkönige dem Papst vorgelegt worden seien. Man hatte dieselbe früher mit Ausnahme von Raynald im allgemeinen bejaht, Kopp hat sie beiläufig verneint, aber erst Pfannenschmid hat sie weitläufiger erörtert. Das Resultat, zu dem der letztere gelangt, ist kurz dieses: die Wahldecrete sind allerdings dem Papst vorgelegt worden, aber der Papst verlangte über die Rechtmäßigkeit der Wahl zu Gericht zu sitzen, den Schiedsrichter zwischen den Gegenkönigen zu machen, und ließ, als ihm dies verweigert wurde, die Decrete zurückgeben. Das letztere muß namentlich darum hinzugefügt werden, weil die Decrete noch in den betreffenden Archiven zu Wien und München in der Originalausfertigung vorhanden sind. — Ich möchte das Gegentheil annehmen: die Decrete sind dem Papst nie vorgelegt worden.

Sehen wir zuerst die Gründe Pfannenschmid's an, so ist für diesen die Hauptsache offenbar zunächst die, daß Johann unmöglich den Gegenkönigen das Recht eines electus hätte zugestehen können, wenn ihm die Wahl nicht angezeigt worden wäre. Nun giebt zwar Pfannenschmid zu, daß, wenn Johann die beiden schon am Tag der Krönung als electi anredet, eine officielle Anzeige der Wahl an ihn nicht gelangt sein konnte. Allein er will einen Unterschied statuiren „zwischen der bloßen Titulatur als solcher, die man vielleicht jemand par courtoisie giebt, und einer ausge-

1) Raynald 1320, 40—42.

sprochenen Berechtigung [1]). Pfannenschmid hätte sich für seine Ansicht noch auf die obengenannte Bulle Clemens V. und Handlungsweise Johanns XXII. berufen können. Allein wir haben doch gesehen, daß man für gewöhnlich mit der Titulatur von Seiten der Curie nicht bloß eine courtoisie begehen wollte, und gerade die Regierung Johanns XXII. wird uns davon mehr als einen Beweis liefern. Wenn nun zugleich von einem förmlichen Act der Anerkennung als electus keine Spur ist und auch keine Rede sein kann, vielmehr die Titulatur mit electus einfach eine Zeit lang weiter läuft, so wird man kaum berechtigt sein, diesen Unterschied so zu machen, wie Pfannenschmid.

Dieser operirt für seine Ansicht weiter damit, daß er die diplomatisch reservirte Ausdrucksweise der Curie, sobald sie die Anzeige der Wahl am päpstlichen Hofe berühre, hervorhebt. Da ist es mir nun zwar unverständlich, wie Pfannenschmid darin eine gewisse dem diplomatischen Stil der Curie entsprechende Allgemeinheit finden kann, daß Johann a. 1328 [2]) nur sage: »quod dictus germanus (= Friedrich) nec dictae suae electionis decretum nobis obtulit nec de ea nos aliter informavit«. Hätte Johann das Wahldecret wirklich nicht gesehen, so müßte man, sagt Pfannenschmid, statt des einfachen nec ein „niemals" erwarten. Wo ist denn aber dieser feine Unterschied zwischen „nicht" und „niemals"? Beidemal würde eben einfach die Vorlegung des Decrets in Abrede gezogen, und wäre es so, wie Pfannenschmid meint, daß Johann das Decret gesehen, aber wieder zurückgegeben hätte, so wäre dies keine Allgemeinheit des Ausdrucks, sondern eine einfache Lüge, um so mehr als der Ausdruck »obtulit« zwar ein Anbieten von der einen, nicht aber nothwendig ein Annehmen von der andern Seite in sich schließt und Johann auch das Vorhergehen aller und jeder Anzeige (informatio) leugnet.

Noch ein zweites ist bei Pfannenschmid gar zu subtil. Derselbe citirt [3]) die Worte Raynalds [4]): Johann habe sich später

1) p. 64.

2) Raynald 1328, 38 f., ähnlich 1325, 5. Pfannenschmid p. 58.

3) p. 58.

4) zu 1314, 24. Die Stelle der päpstlichen Regestenbücher, auf welche sich Raynald beruft, ist to. 5. p. 1. ep. secr. fol. 177. Diese Signatur er-

beklagt, daß das Wahldecret dem apoſtoliſchen Stuhl noch nicht vorgelegt worden ſei; denn Johann ſage, die zwieträchtige Wahl ſei der römiſchen Curie noch nicht präſentirt worden. Dieſe Worte des Papſtes überſetze nun Raynald in das allerdings richtige Wort. Aber der Papſt vermeide den Ausdruck „das Wahldecret ſei nicht vorgelegt worden" mit ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit, d. h. alſo: Johann hätte durch ſeine Ausdrucksweiſe das Geſtändniß umgehen wollen, daß ihm wirklich die Wahldecrete vorgelegt worden wären, nur nicht zur Entſcheidung der Wahl. Ich kann dieſen Unterſchied zwiſchen nondum electione praesentata und decretum electionis non delatum nicht einſehen. Wollte Johann nur das andeuten, daß die Wahl nicht ſeiner Entſcheidung vorgelegt worden ſei, ſo war der Ausdruck ſehr ungeſchickt, es fehlte die Hauptſache. Sollte aber dadurch eine Zweideutigkeit erreicht werden, ſo läßt ſich hiefür kein Grund denken. Jederzeit mußte ihm ja erwidert werden können, daß ihm das Decret vorgelegen habe. Ich glaube, Raynald überſetzt die Worte Johanns ganz richtig.

In einer Beziehung hat allerdings Pfannenſchmid vollkommen Recht, nemlich in dem Nachweis, daß für Friedrich — denn für Ludwig kann ich ihm nach dem Obigen nicht beiſtimmen — der Papſt erſt ſpät (von 1326 an) ſich darüber beſchwert, daß ihm deſſen Wahldecret nicht vorgelegt worden ſei. Es geſchieht dies zuerſt in dem Brief an den Biſchof Johann von Straßburg 1326 Sept. 4 [1]). Allein dieſe Thatſache, deren Bedeutung für ſeine Anſicht Pfannenſchmid nicht ausgeführt hat, wird weiter unten ihre Erklärung und Verwendung finden. Zunächſt müſſen wir uns weiter mit Pfannenſchmids Begründung ſeiner Anſicht auseinanderſetzen.

Er ſtützt ſich nemlich [2]) ferner auf die Worte Johanns in einem Schreiben von 1323 Oct. 8 [3]), in welchem der Papſt den Proceß dieſes Tages bekannt macht. Johann wirft es Ludwig vor,

---

giebt, daß es derſelbe Brief iſt, der bei Raynald ſpäter in den additamentis zu 1325, 8 gedruckt iſt (Schreiben Johanns an die Mark Brandenburg von 1325 Aug. 1).

1) Raynald 1325, 5.

2) p. 63.

3) Olenſchlager II, 81.

daß er die Regierung an ſich geriſſen habe electione . . . per sedem apostolicam . . . non (ſpäter nequaquam) admissa nec etiam approbata. Der Papſt habe demgemäß, ſchließt Pfannenſchmid, die Wahl nicht zugelaſſen, alſo abgewieſen und damit zugleich das Wahldecret, welches den amtlichen Bericht über die Wahl enthalten. Johann müſſe demnach dieſes Decret gekannt und nach genommener Einſicht zurückgegeben haben. — Dieſer Schluß aber iſt völlig übereilt. Das wird man allerdings nicht beſtreiten können, daß die Worte »non admissa nec approbata« den Sinn haben können, den Pfannenſchmid ihnen giebt (wenn dann auch verſtändlicher geweſen wäre »electionis admissione recusata« oder ähnl.), aber noch weniger läßt ſich das andere läugnen, daß dieſe Worte einfach bedeuten können: „ohne daß oder bevor die Wahl zugelaſſen war". Schwerlich wird man dieſes „ohne daß" lateiniſch anders ausdrücken können.

Endlich erheben ſich gegen eine Zurückgabe der Wahldecrete ſchwere Bedenken. Warum ſollte denn der Papſt nicht darauf hin, daß ihm die Entſcheidung des Streits nicht überlaſſen wurde, die Decrete einfach zurückbehalten haben, ſo gut wie alle andern Bittſchriften, die abſchlägig beſchieden wurden? War doch mit dem Behalten des Decrets durchaus kein Zugeſtändniß verbunden. Der Papſt konnte ganz wohl das Decret in ſeinem Archiv aufbewahren, die Anerkennung verweigern und eine neue Formulirung jener Bitte verlangen. Denn wenn das erſte Decret unter dieſen Umſtänden auch nur den Werth einer officiellen Benachrichtigung des Papſtes über die Wahl gehabt hätte, ſo wäre es doch ſchon darum einer Aufbewahrung werth geweſen, zumal man weiß, welchen Werth die Curie auf den fortdauernden Beſitz von Urkunden legte. Endlich hat der Papſt allerdings ſpäter oft genug ſich darüber ausgeſprochen, daß ihm das Schiedsgericht über die zwieſpältige Wahl hätte zugeſtanden werden ſollen. Allein factiſch — und hier handelt es ſich ja nur um die factiſche Politik — war ſein Verhalten immer das, daß er mit dem einen oder anderen der Erwählten Verhandlungen führte, jeden, und insbeſondere Friedrich, ſeine Anträge machen ließ und die Anerkennung des einen nur darum verſagte, weil ihm die Angebote nicht genügten. Dieſe Unterhandlungen aber wurden geführt, ohne daß dem Papſt ein Schiedsgericht zu-

geſtanden worden wäre; er war nur um Beſtätigung gebeten in derſelben Weiſe, wie es das Decret that.

3. Gehen wir nun dazu weiter, die poſitiven Beweiſe für Nichtvorlegung des Wahldecrets aufzuführen, beziehungsweiſe die von Pfannenſchmid gegen dieſelben vorgebrachten Einwendungen zu beſeitigen. Es ſtehen hier voran die ſchon beſprochenen directen und beſtimmten Ausſagen des Papſtes, daß er das Wahldecret nicht erhalten habe. Mag das nun ſpäter oder früher ſo heraustreten, für dieſen Punkt iſt es gleichgiltig. Der Papſt hat einmal auf's beſtimmteſte behauptet, das Wahldecret ſei ihm nicht vorgelegt worden. Man müßte ihn alſo einer unter dieſen Umſtänden höchſt thörichten Lüge zeihen wollen. Doch haben wir dieſen Punkt ſchon beſprochen und können daher raſch weiter gehen zu dem »ut dicitur« oder ähnlichen Ausdrücken, die der Erwähnung der Wahl der beiden Könige beigeſetzt werden [1]).

Den Schluß, welchen daraus ſchon Kopp abgeleitet hat, daß die Wahl der Könige dem Papſt nicht urkundlich angezeigt worden ſein könne, ſucht Pfannenſchmid zuerſt damit zu entkräften, daß er ſagt, das dicitur, dicebatur u. ſ. w. bedeute nichts anderes als „ſogenannt" in dem Sinn, wie „in allen Actenſtücken damaliger wie auch noch heutiger Zeit, in denen von einer Streitſache zwiſchen zwei Parteien die Rede iſt, die eine das Vorgeben der andern als ſtreitigen Punkt ſtets in Frage ſtellt durch ein »ut dicitur«, »ut dicuntur«, was wir durch „vorgeblich" „ſogenannt" und andere Ausdrücke zu geben pflegen, woraus aber für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung nichts gefolgert werden kann"? [2]) — — Dieſen Sinn könnte auch das dicitur ganz wohl haben, wenn der Papſt eine der beiden Parteien wäre oder wenn er als Richter nur die Ausſagen einer der Parteien damit anzweifeln würde, wenn er alſo nur von jedem einzelnen ſagen würde »in concordia sicut dicebatur« oder auch »in discordia s. d.«; dann würde das sicut dicitur als das Fragezeichen gelten können, welches der über den Parteien ſtehende zu der Ausſage der einen Partei mit

1) z. B. die von Pfannenſchmid ſelbſt angeführte Stelle Olenſchlager II, 81: »duos, sicut dicitur, in discordia elegerunt« (1323 Oct. 8) oder ibid. 142: »qui (Ludovicus) ... in discordia dicebatur electus« (1327 Apr. 3) u. ö.

2) p. 62.

Rücksicht auf die entgegenstehende Behauptung der anderen machen müßte. Aber nimmermehr kann es doch diesen Sinn haben, wenn wie hier beide Wahlen zusammen als in discordia geschehen ein sicut dicitur bekommen; denn damit würde ja der Papst aussprechen, daß beide Parteien ihre Wahl als zwiespältig bezeichneten, was sinnlos wäre.

Als Hauptbeleg für den nichtssagenden Character des dicitur führt dann Pfannenschmid eine Stelle aus der Verkündigung des ersten Processes an [1]), „in welcher es (so lauten seine Worte), von den deutschen Wahlfürsten heißt »qui vocem in electione hujusmodi habere dicuntur«. Gar seltsam würde sich die Behauptung ausnehmen, der Papst wisse bis zu dem Datum, wo diese Urkunde ausgefertigt sei, nichts von den Rechten der Wahlfürsten, die er durch Urkunde vom 24. Mai . . . ausdrücklich anerkennt" [2]). Dieses Argument ist sehr unglücklich gewählt; es ist ein schlagender Beweis gegen Pfannenschmid's Ansicht. Denn keineswegs von den „deutschen Wahlfürsten" gebraucht Johann dieses dicuntur, sondern vielmehr von den Wählern Ludwigs, unter denen zwei solche waren, deren Recht als Wahlfürsten von der Gegenpartei angefochten wurde. Nicht diese hatte der Papst in der von Pfannenschmid erwähnten Urkunde ausdrücklich anerkannt, sondern vielmehr die Kurfürsten überhaupt, und diesem Standpunkt blieb er vollkommen getreu in dem Proceß vom 8. Oct., indem er von dem Kurfürstencollegium als ganzem schlechthin sagt: »ad quos . . . pertinebat«, und noch deutlicher in dem von Pfannenschmid (p. 59) angeführten Brief an den Bischof von Straßburg: »ad quos . . . pertinere noscitur«. Höchst characteristisch ist hier, wie Benedict XII., Johann's Nachfolger, in der Zeit, da unter diesem Papst der Conflict mit Ludwig auf die Spitze gekommen war und die Kurfürsten selbst zum großen Theil mit Ludwig gegen den Papst standen, diejenigen Kurfürsten, welche so mit Ludwig dem päpstlichen Zorn verfallen waren, bezeichnet als »principes Alemanniae se jus habere in electione imperii dicentes« [3]). Allerdings soll es auch hier nicht heißen, daß Benedict

1) Olenschlager II, 81. Ebenso Oberbair. Archiv I, 83 no. 59.

2) a. a. O. p. 62.

3) Raynald 1340, 67.

ihr Wahlrecht nicht officiell angezeigt erhalten habe, aber das muß auch nicht jedesmal der Sinn sein: es wird vielmehr durch das dicitur einfach etwas in Frage gestellt (wie ja Pfannenschmid selbst ursprünglich sagt), zunächst als nur in der Aussage der dicentes bestehend bezeichnet. Daraus können dann verschiedene Modificationen entstehen: im ersten Fall, bei der Wahl Ludwigs und Friedrichs, wird es zu einem stillschweigenden Vorwurf über das Ausbleiben einer urkundlichen Bezeugung, das zweitemal wird das Recht der nicht anerkanntermaßen berechtigten Wähler in Frage gestellt und im letzten Fall endlich deutet Benedict an, daß die betreffenden Kurfürsten durch ihre Parteinahme für Ludwig ihr Wahlrecht verscherzt hätten.

4. Wenn wir somit eine Vorlegung der Wahldecrete nicht annehmen können, so scheint nur die eine Schwierigkeit zu entstehen, daß der Papst, wie Pfannenschmid mit Recht hervorhebt, die beiden Gegenkönige als electi behandelt und anerkannt hätte, ohne daß er urkundlich um ihre Wahl gewußt hätte. Ich ergreife hier einen Ausweg, den Pfannenschmid selbst schon angedeutet hat, wenn er p. 54 die Ansicht von Kurz [1]) abweist, daß die Wahldecrete dem Cardinalcollegium schon a. 1314 vorgelegt worden seien, es aber durchaus zugegeben wissen will, daß jener Körperschaft Anzeige von der stattgefundenen Königswahl gemacht worden sei. Zwar haben wir auch darüber keinerlei Nachrichten oder auch nur Andeutungen. Allein ich bin vollständig damit einverstanden: mit dem Cardinalcollegium stand ja in der Zeit dieser langen Vacanz auch z. B. König Eduard II. von England in derselben officiellen Verbindung, wie mit dem Papst [2]), und König Friedrich selbst schrieb demselben den schon früher genannten Brief. Da ist es ja höchst wahrscheinlich, daß er und so auch Ludwig, resp. ihre Wähler, die Wahl dem Collegium notificirt hatten. Dann ist es vollständig begreiflich, warum später Johann, selbst einer jener Cardinäle, die Wahl als solche ohne weiteres anerkennen konnte, zumal ja das Collegium in gewissem Sinn des Papstes Stelle vertrat. Man muß dabei nur einen Unterschied im Auge behalten. Diese Anzeige, wenn sie erfolgt war, konnte nichts anderes enthalten, als die

1) Österreich unter Friedrich dem Schönen p. 325 n. 1.

2) S. die Reihe von Schreiben an dasselbe bei Rymer, foedera III.

bloße Meldung der geſchehenen Wahl; in dem Schreiben an den künftigen Papſt aber war der Punkt, in dem das ganze gipfelte, die Bitte um Kaiſerkrönung. Daraus wird dann aber des Papſtes Verhalten ganz klar: weil ihm, resp. ſeinen damaligen Vertretern, die Wahl officiell angezeigt war, konnte er auch die beiden anfangs als electi behandeln und mußte nicht, wie wir aus dem gänzlichen Mangel an Spuren des Gegentheils ſchließen können, bei den vor 1323 ſtattfindenden Verhandlungen mit Ludwig und Friedrich noch eine neue Wahlanzeige verlangen. Weil ihm aber die Bitte um Beſtätigung und Kaiſerkrönung nicht eingehändigt worden war, konnte er mit vollem Recht ſagen, daß ihm das decretum electionis nicht vorgelegt worden ſei. Denn dieſen Titel führte eben nur das Schreiben, das dem Papſt mit der Bitte um Krönung zum Kaiſer übergeben wurde.

Aber wir müſſen noch etwas anderes berückſichtigen. Erſt mit dem Beginne des Conflicts beginnen auch, wie oben nach Pfannenſchmid's Ausführungen gezeigt wurde, jene »ut dicitur« auf die Wahl Ludwigs angewandt zu werden. Für Friedrich findet ſich jetzt noch nichts derartiges. Denn die habsburgiſche Partei iſt jetzt des Papſtes ſtärkſte Stütze in Deutſchland; und noch nach der Trausnitzer Sühne, da Friedrich ſich mit Ludwig vertragen und auf ſeine Wahl verzichtet hatte, konnte Johann in der alten Weiſe die Wahl Friedrichs als angezeigt betrachten, ihn als electus tituliren und ſeinen Verzicht auf die Wahl aufheben [1]), weil dadurch gerade am eheſten ein Bundesgenoſſe gegen Ludwig zu gewinnen ſchien. Erſt als dieſe Hoffnung ſich als vergeblich erwies, als Friedrich an ſeinem Vertrag feſthielt und allmählich die Ausſicht ſchwinden mußte, an ihm ein gefügiges Werkzeug zu bekommen, erſt da treten auch ihm gegenüber Spuren auf, daß der Papſt die Wahl nicht mehr als officiell angezeigt gelten läßt. Daher jetzt die hiefür claſſiſche Stelle »decreto electionis non

1) Dies und nichts anderes iſt der Sinn von Raynald, add. ad 1325, 2: »cum vero pontifex Friedricum, qui ut vincula evaderet, sua ad imperium in Ludovicum jura transfuderat, pristinis juribus ex electione quaesitis restituisset.« Denn dieſe Worte, auf welche Pfannenſchmid p. 64 entſcheidendes Gewicht legt, ſind nur eine von Raynald gemachte Umſchreibung des Briefes a. a. O., wie ſchon die Gleichheit des Regeſtencitats beweist.

oblato nec data informatione alia super ea« [1]). Der Papſt ſtellt ſich alſo jedesmal mit dem Ausbruch des Conflicts auf den allerformellſten Standpunkt, indem er die Anzeige, die auch er einſt als Cardinal erhalten hatte, nicht mehr anſehen will als zugleich für den Papſt geltend. Jetzt gerade kann der Satz Clemens V. zur Anwendung kommen, daß durch Titulaturen, die einmal von der Curie ertheilt worden ſind, noch kein Anſpruch auf ihren Inhalt gegeben iſt. Denn nicht lange darnach werden die Kurfürſten zu einer neuen Wahl aufgefordert und dadurch auch die Wahl Friedrichs für ungiltig erklärt, ohne daß hierüber eine beſondere Entſcheidung ergangen wäre. Dieſe Schärfung des formellen Standpunkts entſpricht nicht nur der Curialpolitik vollſtändig, ſondern iſt auch an ſich ſehr begreiflich und natürlich.

Schwierig wird allerdings immer die Frage bleiben, warum denn beide Parteien das Wahldecret nicht eingereicht haben. War vielleicht durch die lange Verzögerung der Papſtwahl die Anzeigepflicht ſchließlich vergeſſen worden? oder hatte man, nachdem der Titel des electus ertheilt worden war ohne vorangegangene Uebergabe des Decrets, die letztere nicht mehr für nothwendig erachtet, zumal die ſpäteren Verhandlungen bis zum Jahre 1322 auch geführt werden konnten, ohne daß die Wahldecrete verlangt oder vorgezeigt worden waren. Das letztere iſt weit wahrſcheinlicher, aber ich geſtehe, daß ich eine vollkommen befriedigende Löſung nicht gefunden habe, glaube jedoch, daß dadurch die Reſultate in Bezug auf Vorlegung der Decrete nicht erſchüttert werden. Auf die Frage, warum denn die öſterreichiſche Partei auf wiederholtes Verlangen dennoch das Wahldecret nicht mehr hat vorlegen können, werden wir ſpäter die Antwort finden.

---

§. 4.

Johann XXII. und die Gegenkönige bis zur Schlacht bei Mühldorf. 1316—1322.

1. Wir haben in §. 2 geſehen, wie mächtig bei der Wahl Johanns XXII. außer dem franzöſiſchen Einfluß auch der von

1) Raynald 1325, 5 von 1326 Sept. 4.

Neapel sich geltend gemacht hatte und wie Johann lange Jahre in den innigsten Beziehungen zu Robert gestanden war. Es wird daher von besonderer Wichtigkeit sein, zu sehen, was dieser letztere für Gedanken dem deutschen Reich gegenüber hegte; denn es legt sich von vornherein der Gedanke nahe, daß Robert, den wir bald zudem mehrere Jahre lang an der Seite Johanns in Avignon finden, auf die Politik des Papstes einen hervorragenden Einfluß ausgeübt habe. Wir haben da eine Aeußerung des Königs, die so jungen Datums und zugleich so characteristisch ist, daß sie uns auf einmal die Quintessenz der neapolitanischen Pläne und Wünsche zeigt. In einer theils kurz vor, theils kurz nach Heinrichs VII. Tod verfaßten Instruction für seine Gesandten an den Papst Clemens V. verlangt Robert von diesem [1]), „er solle dahin wirken, daß entweder überhaupt keine neue Wahl eines römischen Königs mehr zu Stande käme oder, falls dies nicht gelänge, die päpstliche Bestätigung nicht ertheilen. Sollte aber der Papst dem Gewählten seine Bestätigung nicht versagen zu können glauben, so möge er wenigstens verhüten, daß derselbe nach Italien komme und Kaiserkrönung und Salbung empfange".

Diese Forderung des Königs bildete, wenn wir schon hier anticipiren, was sich erst aus dem Verlauf der ganzen Regierung des Papstes ergeben kann, das Programm, dem Johann XXII. im allgemeinen getreu blieb.

Es ist nun allerdings wohl keine Partie der Geschichte des Verhältnisses Ludwigs zu den Päpsten so wenig klar wie gerade diese erste Zeit bis zur Schlacht bei Mühldorf. Mehr als eine Spur haben wir, daß es an brieflichem Verkehr zwischen dem Papst und den Königen nicht fehlte, aber nur ein höchst unbedeutender Theil der Correspondenz ist uns erhalten und wir sind überwiegend auf gelegentliche spätere Äußerungen und sonstige spärliche, nicht einmal immer zuverläßige Notizen, vielfach aber geradezu auf Vermuthungen angewiesen, die sich auf diese Notizen und naheliegende Analogieen stützen.

1) Das Stück ist gedruckt in dem noch nicht erschienenen Werk von Bomaini, regesta Henrici VII. und daraus von Pöhlmann, der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik der Curie, des Hauses Anjou und der Welfenliga p. 134 ff. benützt.

Mit Sicherheit darf man es wohl aussprechen, daß, so gewi
die beiden Könige ihren Streit nur in Deutschland mit den Waffe
ausfechten konnten, doch die Entscheidung ihres Verhältnisses zu
Papst nicht in Deutschland, sondern fast allein in Italien la
Das lehrt uns nicht nur Johanns Verhältniß zu König Rober
sondern auch die Geschichte der letzten Jahrhunderte. Auch die R
gierung der unmittelbar vorangehenden Könige liefert hiefür ei
zelne Anhaltspunkte. So hatte König Albrecht I. seine Bestät
gung durch die Curie mit der Abtretung von Tuscien bezahle
sollen, und als er das abgewiesen, hatte Bonifaz VIII. spät
diese Forderung zwar ermäßigt dahin, daß der König innerhal
der nächsten 5 Jahre ohne päpstliche Genehmigung gar keinen u
auch nachher wenigstens keinen dem Papst verdächtigen Reichsvic
in Tuscien und der Lombardei bestellen dürfe. Allein das w
doch nur ein augenblickliches Zurückgehen, dictirt durch das v
Frankreich her drohende Ungewitter [1]): es war zu erwarten, d
darum das eigentliche Ziel nicht aus den Augen verloren werd
Zwar als Heinrich VII. nach Italien zog, um sich die Kaiserkro
zu holen und die Hoheit des Reichs dort herzustellen, machte Cl
mens V., soweit bekannt, keine derartigen Ansprüche mehr: er fo
derte nur eine erneuerte und gesicherte Anerkennung des bisherig
Bestandes des Kirchenguts und gab die Forderung Bonifaz VII
sogar in ihrer gemäßigten Gestalt wieder auf [2]). Allein das e
klärt sich doch aus dem Gedanken, den Clemens V. als erstes Z
verfolgte, dem Plan eines Kreuzzugs. Auf diesen hatte er se
ganzes Augenmerk gerichtet und so eine Zeit lang selbst die terr
torialen Bestrebungen der Curie aus den Augen verloren, w
um so leichter begreiflich ist, als eben damals der Stuhl dem it
lienischen Boden entnommen worden war und neue Verhältnis
denselben umgaben. Viel günstiger lag die Sache jetzt für ihn, d
man sich in Frankreich eingelebt, die Beziehungen nach dieser Sei
befestigt, nach der italienischen aber aufs neue und zwar so inn
als möglich angeknüpft hatte und da in Deutschland zwei Erwähl

1) S. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italie
II, 463 f.

2) S. Pöhlmann a. a. O. p. 17 f.

um die Krone ſich ſtritten, von denen gewiß jeder gern bereit war, für die ihm werthvolle päpſtliche Anerkennung einiges zu bezahlen.

Wenn ſchon Clemens V. nach Heinrichs VII. Tod das Reichsvicariat über ganz Reichsitalien dem vom Kaiſer geächteten Robert von Neapel, dem Vaſallen der Curie, hatte übertragen wollen und dabei nur die eine Bedingung zu machen gedachte, daß Robert dieſe Würde niederlegen ſollte zwei Monate nach der Beſtätigung eines römiſchen Königs [1]), — ſo war damit dem neuen Papſt die Richtung ſeiner Politik, die ſchon durch Robert beſtimmt war, zugleich durch ſeinen Vorgänger im Pontificat vorgezeichnet. Johann gieng denn auch ſofort dieſen Weg und nahm die Ausfertigung der Bulle für Robert vor [2]), welche durch Clemens Tod unterbrochen worden war. Zur ſelben Zeit hatte er noch in viel eingreifenderer Weiſe in Italien Stellung genommen, durch die Bulle von 1317 März 31, deren Standpunkt für die Folgezeit maßgebend wird [3]).

Hier wird nun das imperium für erledigt erklärt und darauf ausgeſprochen: in ſolchem Fall, da man an den höchſten weltlichen Richter nicht recurriren könne, ſtehe die Regierung des imperium dem Papſt zu, welchem in der Perſon des h. Petrus die Rechte desſelben im Himmel und auf Erden übertragen ſeien. Aus dieſem Grund ſei es denn nicht erlaubt und eine ſchwere Beleidigung gegen Gott und den apoſtoliſchen Stuhl, wenn in Italien einzelne das Reichsvicariat, das ſie zu Lebzeiten des Kaiſers von dieſem bekommen, beibehalten oder, wie es andere gethan, neu an ſich geriſſen haben. Er gebiete daher bei Strafe der Excommunication und des Interdicts, jeden derartigen Anſpruch, wenn er nicht durch den Papſt beſtätigt ſei, aufzugeben, die darauf bezüglichen Titel und Regierung niederzulegen, keinem ſolchen angeblichen Reichs-

1) Raynald 1314, 2 ff.

2) 1315 Juli 16. Theiner, cod. dipl. dominii temp. S. Sedis I, 471.

3) Martène et Durand II, 641. Der hier ausgeſprochene Grundſatz, daß bei Erledigung des imperium die Verweſung desſelben auf den Papſt übergehe, findet ſich ſchon in der Bulle Clemens V. (Raynald 1313, 16). — Ich habe im Folgenden die lateiniſchen Ausdrücke regnum und imperium beibehalten, weil ſich die deutſchen „Königthum“ und „Kaiſerthum“ doch nicht damit decken und die Genauigkeit des Ausdrucks bei der bald ſo wichtig werdenden Unterſcheidung gewahrt werden muß.

vicar zu gehorchen; zugleich erkläre er alle Eide für gelöst und nichtig, durch welche diejenigen gebunden sein könnten, die ein Vicariat an sich gerissen oder behalten haben.

In diesen ersten Schritten des Papstes liegt schon der Standpunkt bezeichnet, den er fernerhin in seiner ganzen Regierung eingenommen hat: der Papst durch göttliches Recht der absolute Herrscher auf Erden über geistliche und weltliche Dinge; der Kaiser in Folge dessen nur der Lehensträger des Papstes als des primären Inhabers aller Macht und Obrigkeit; die Berechtigung seiner Herrschaft abhängig von päpstlicher Bestätigung und zur Zeit des Fehlens dieser Bestätigung der Papst auch der unmittelbare Besitzer der kaiserlichen Regierungsrechte, der allein berechtigte Regent des imperium — das waren die Gedanken, die mit dieser Bulle der Welt verkündigt wurden. Und es lag darin nicht nur das allgemeine Programm für des Papstes italienische Politik, sondern zugleich eine bestimmte Stellungnahme gegenüber den Gegenkönigen. 14 Tage vor Erlaß jener Bulle (1317 März 16) hatte Cane grande della Scala als Reichsvicar von Verona und Vicenza sammt der Gemeinde Verona dem König Friedrich gehuldigt [1]). Es war die erste uns bekannte Huldigung eines italienischen Reichsstandes seit Johanns XXII. Regierung. Da ist es gewiß naheliegend zu denken, daß diese Huldigung der Anlaß für die Veröffentlichung der Bulle in diesem Augenblick war.

2. Beide Könige hatten nemlich sehr bald versucht in Italien Boden zu gewinnen, freilich mit verschiedenem Erfolg. Ludwig hatte in Italien seine Wahl und Krönung verkündigt, zum Frieden gemahnt und eine baldige Ordnung der lombardischen Angelegenheiten in Aussicht gestellt, sobald er in Deutschland fertig geworden sei (1315 Jan. 9) [2]). Zugleich hatte er (1315 Jan. 4) den Herrn von Belmont, Bruder des Grafen Wilhelm von Holland, zum Generalvicar für Italien ernannt [3]) und wir haben aus dem

1) Historia Cortusiorum in Muratori SS. 12, 798 (sichtlich nach einer Urkunde gearbeitet).

2) Verci, storia della marca Trivigiana 7, 93 (ich citire stets die Seitenzahl des Urkundenbuchs) für Treviso. Es war aber ohne Zweifel ein Umlaufsschreiben.

3) Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzugs Kaiser Ludwigs d. B. ꝛc. p. 1 no. 1 u. 2.

Jahr 1315 und dem Anfang von 1316 einige Spuren von deſſen Thätigkeit [1]). Aber von da an, ganz kurz nachdem auch Friedrich begonnen, die Reichsrechte in Italien zu beanſpruchen, verſchwindet dieſe Wirkſamkeit Ludwigs daſelbſt [2]). Friedrichs Ausſichten in Italien waren zu günſtig, Ludwig in Deutſchland zu beſchäftigt, als daß er in Italien viel hätte hoffen können. Friedrich dagegen beſtellte noch 1315 Reichsvicare, wie Caſtruccio in Lucca [3]), und trat dem König Robert von Neapel, mit dem er ſchon zuvor verwandt war, noch näher durch eine Heiratsverbindung zwiſchen ſeiner Schweſter Katharina und Roberts einzigem Sohn Karl. Ueber dieſe Vermählung waren die italieniſchen Reichsſtände um Rath angegangen worden [4]) und auf ihrer Reiſe nach Neapel hatte die Braut z. B. im Gebiet von Treviſo die beſte Aufnahme gefunden [5]). Friedrich begann Huldigungen einzuziehen, darauf erfolgte die päpſtliche Bulle von 1317. Auch ſonſt machte der Papſt mannichfache Verſuche, in Italien einzugreifen [6]). Aber Friedrich wurde dabei vorerſt nicht weiter betroffen und derſelbe fuhr denn auch in der begonnenen Weiſe ruhig fort [7]).

Erſt 1319 kam die italieniſche Frage einen Schritt weiter im Zuſammenhang mit der Ankunft Roberts in Avignon. Zur Realiſirung der Abſichten desſelben auf eine große italieniſche Monarchie unter der Führung des Hauſes Anjou ſollte ja Johann XXII.

---

1) ib. p. 2 u. 4 no. 4 u. 7.

2) Die erſte Spur von Friedrich 1315 Aug. 5 (Ficker p. 3 no. 5); die letzte von Ludwig 1316 Febr. 3 (ib. p. 4 no. 7). Denn daß die Urkunde Graf Bertholds von Neifen bei Pertz, Archiv 4, 198 nicht ins Jahr 1318 ſondern 1323 gehört, daß alſo die Bedenken von Kopp 4b p. 421 n. 6 berechtigt ſind, hat inzwiſchen der Druck derſelben gezeigt, reg. 415, 415.

3) Ficker p. 4 no. 5 u. 6.

4) Verci a. a. O. 8, 13 für ganz Italien und ſpeciell Treviſo. Ficker p. 5. no. 9.

5) Verci 8, 46.

6) Raynald 1317, 30—35; 1318, 32 ff. 40 ff. Dabei kehrt die Begründung ſeines Rechtes in der obigen Weiſe wieder, z. B. Raynald 1318, 32 fin. 1319, 6.

7) S. die betr. Urk. Verci 8, 155. 160 ff. (wo ein Reichsvicar von Treviſo öfters erwähnt wird), 170 f. 173 (vrgl. mit der Urk. desſelben Datums reg. 173, 137, wo der Papſt unter den Ausnehmungen nicht genannt iſt), 179. 184 ff., ſowie Ficker no. 10—16.

mitwirken[1]). Nun war der König von Genua, wo er an de Kampf zwischen Welfen und Ghibellinen Antheil genommen, a 29. April 1319 zu Schiff nach Avignon gegangen und blieb von d an geradeaus 5 Jahre am päpstlichen Hof[2]). Durch seinen Aufen halt daselbst bekam nun auch die Frage nach dem Verhältn der beiden Könige zum Papst neues Leben. Den Mittelpun bildete, soviel wir sehen, immer Italien.

3. Zunächst handelt es sich um Ludwig. Daß dieser meh mals Anerbietungen in Bezug auf Italien gemacht und dem Pap angetragen habe, ihm zur Hilfe gegen die Rebellen der Kird dorthin zu ziehen, sagt der Papst selbst[3]). Riezler hat dies d hingestellt gelassen[4]). Urkundliche Beweise haben wir hiefür alle dings nicht, wohl aber dafür, daß mehrfach Unterhandlungen stat gefunden haben.

Die ersten Spuren eines Verkehrs zwischen Ludwig und J hann XXII. seit dem Krönungstag haben wir in der gewährend Antwort des Papstes auf die Bitte Ludwigs, in den größere Städten seines Herzogthums Hospitäler errichten, dotiren un mit Pfarrern versehen zu dürfen[5]). Daß Ludwig damals no anderes erbeten hätte, was das Königthum betroffen hätte, d von haben wir in diesem Schreiben des Papstes keine Spure Diese treten erst für die zweite Hälfte des Jahres 1319 auf. Da wichtigste Document ist dafür der Brief des Erzbischofs Peter vo

---

1) S. die schon angef. Stelle bei Ferret. Vicent. 1166 ff.

2) Villani 9, 98 u. 249.

3) Martène et Durand II, 649 u.

4) A. a. O. p. 15 n. 2.

5) Von 1318 Nov. 3. Oberbair. Archiv I, 48. no. 1. Der Brief wi nur vielfach überschätzt, z. B. von Kopp 4b, 420 n. 7. Es ist die einzi sichere Spur von einem brieflichen Verkehr in diesen Jahren, die wir besitze Allein darum ist weiterer Verkehr nicht ausgeschlossen. — In den reg. Boic 6, 23 findet sich s. d. 1320 Nov. 13 eine Bestätigung, welche Johann fü einige jährliche census ertheilt, welche „die Herzoge Ludwig und Rudolf vo Baiern" dem Kloster Tegernsee übertragen haben. — Ist dies nicht die B stätigung eines Actes, den Ludwig vor seiner Königswahl ausgeübt hat, so i die Genauigkeit des Auszugs vorausgesetzt, der bloße Herzogstitel für Ludwi (denn einen andern Herzog Ludwig von B. gab es ja damals nicht) sehr au fallend.

Mainz an den Grafen Conrad von Freiburg [1]), ohne Zweifel vom 20. Jan. 1320. Hier berichtet nun Peter dem Grafen, daß Ludwigs Sachen vortrefflich ſtehen. Ludwig habe ſeine Boten und Bevollmächtigten an die Curie geſchickt; dieſe Geſandten haben ihre Angelegenheiten im Geheimen betrieben und ſeien nun mit gutem Erfolge zurückgekehrt, ſo daß es jetzt nur noch an einer Summe Geldes fehle. Letztere aber wolle er, der Erzbiſchof, ſelbſt aus ſeinem Vermögen bis Oſtern expediren, worauf Ludwig durch den apoſtoliſchen Stuhl als „beſtätigter römiſcher König“ öffentlich und überall verkündigt werden werde.

Kopp und Heidemann [2]), haben ſchon darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſer Brief in den Stellen, welche hier nicht berührt worden ſind, mehrere evidente Unrichtigkeiten enthält, daß von einem darin erwähnten Bündniß König Karls von Ungarn mit Ludwig für jene Zeit weder etwas bekannt iſt, noch auch wohl die Rede ſein kann; daß wir von einer Sühne zwiſchen den beiden Brüdern Rudolf und Ludwig, welche nach Peter in der letzten Zeit ſtattgefunden hätte, nur für das Jahr 1317 wiſſen und daß Rudolf ſogar um die Zeit, da der Brief angeſetzt werden zu müſſen ſcheint, ſchon todt war [3]); daß ferner die Angelegenheiten Ludwigs damals durchaus nicht glänzend ſtanden, ſondern im Gegentheil ſo, daß Ludwig, durch den Abfall einer Reihe von Fürſten und Städten geſchwächt, eine Zeitlang an Abdankung dachte [4]). Da kann alſo

1) S. Kopp, Geſchichtsblätter aus der Schweiz I, 129 ff. mit Erörterungen über das Datum, das kaum zweifelhaft ſein kann und doch in unlösliche Widerſprüche mit dem Text zu kommen ſcheint. Ich habe dieſen Erörterungen Kopps, welcher den 20. Jan. 1320 feſtſtellt, nichts hinzuzufügen, als daß, wie mir vom k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien gütigſt mitgetheilt wurde, das Datum im Original vollkommen deutlich ſo zu leſen iſt, wie im Druck »in die sancti Sebastiani« (ausgeſchrieben, aber ohne Jahresdatum) und daher die Änderung in »Sebaldi« (= 19. Auguſt, dann aber des Jahrs 1319), wodurch ich zuerſt die meiſten Schwierigkeiten (aber eben auch nicht alle) heben zu können glaubte, nicht angeht. — Vrgl. auch Heidemanns Erörterungen in ſeinem „Peter von Aſpelt“ p. 302 ff.

2) In den betr. Stellen der letzten Note.

3) Da Rudolf 1319 Aug. 13 oder 19 ſtarb (Kopp a. a. O. 131), ſo würde ſich dieſer Widerſpruch jedenfalls heben mit der Datirung des Briefs auf 1319 Aug. 19.

4) Monachus Fürſtenfeld. bei Böhmer, fontes I, 56. Schon Buchner,

kein Zweifel ſein, daß es Peter hier mit der Wahrheit nicht genau nimmt. Die Tendenz, die derſelbe dabei verfolgte, hat Heidemann ſchon angedeutet, wenn er vermuthet, daß Peter dem Grafen die Lage ſeines Königs abſichtlich in zu roſigem Licht darſtelle, um dieſen feſt auf die Seite Ludwigs zu ziehen, oder daß er im beſſeren Fall ſich ſelbſt den überſchwänglichſten Hoffnungen hingegeben habe. Ich möchte das erſtere noch beſtimmter annehmen. Es ſprechen mir dafür noch einige weitere Züge. Warum ſollte denn Peter die alte Verſöhnung mit Rudolf noch einmal hervorholen, als um ein Moment mehr zu haben, das geeignet war, die Veränderungen der letzten Zeit zu Gunſten Ludwigs dem Grafen möglichſt günſtig darzuſtellen? Wichtiger aber iſt ein anderes: der Erzbiſchof lädt den Grafen in dringender Weiſe auf den Sonntag nach Oſtern (= 6. April) ein und da iſt es nun gewiß nicht zufällig, daß dieſer Termin ſo ſehr raſch folgt auf denjenigen, welchen Peter als letzte Friſt für Ausbezahlung jener Summe in Ausſicht ſtellt, welche die letzten Schwierigkeiten an der Curie heben ſoll. Ich denke mir die Sache ſo: Peter wußte wohl, daß Ludwigs Angelegenheit in Avignon durchaus nicht ſo glänzend ſtand. Der letzte Verſuch daſelbſt mag geradezu mißlungen ſein; er hat darum einen weiteren Verſuch im Auge behalten, der mit Geld gemacht werden ſollte. Dieſes Geld aber konnte er vor Oſtern nicht aufbringen. Um dieſe Zeit alſo ſollte der letzte Verſuch gemacht werden. Wenige Tage darauf, an Quaſimodogeniti, konnte eine Entſcheidung der Curie unmöglich erfolgt ſein. Gelang es alſo, dem Grafen — und vielleicht noch anderen — den Glauben beizubringen, daß es nur noch an dieſer Summe gehangen habe, und konnte man ihnen ſagen, daß dieſelbe bereits abgefertigt ſei, ſo mußten ſie denken, es ſei ſchon alles in Ordnung, und man konnte hoffen, ſie nun auf die Seite Ludwigs zu ziehen. Darum wurde dann auch der Termin der Zuſammenkunft ſo lange hinausgeſchoben: es handelte ſich für den Augenblick nur darum, die Schwankenden durch eine ihnen hingeworfene günſtige Ausſicht für einige Zeit zu vertröſten und hinzuhalten. Warum ſonſt wäre dieſe Zuſammenkunft ſo lange zuvor ſchon angekündigt worden?

---

bairiſche Geſchichte V, 313 n. a.) hat vermuthet, daß Peter von Mainz, bei dem ſich Ludwig damals aufhielt, dieſen Gedanken ihm ausgeredet habe.

Durch dieſe Erwägungen beſtätigt es ſich nun zwar, daß damals Verhandlungen mit dem Papſt ſtattgefunden haben, aber ſie treten in ein weſentlich anderes Licht, als der Erzbiſchof ſie erſcheinen läßt. Daß dieſer eine bedeutende Rolle dabei geſpielt hat, iſt allerdings durch den Brief unmittelbar gewiß und man könnte denken, daß Peter, um dem König die Abdankungsgelüſte auszutreiben, ihn dazu gebracht hätte, wenigſtens einen Verſuch zu machen, durch päpſtliche Hilfe weiter vorwärts zu kommen. Iſt dabei Peters Brief genau, ſo wurde jetzt um *Beſtätigung der Wahl* gebeten; man gab alſo ſchon darin dem Papſt ein gutes Stück nach. — Noch eine andere Combination drängt ſich auf, wodurch das bisherige beſtätigt und genauer detaillirt würde: in einem Brief an die Stadt Straßburg vom Jahr 1338 [1]) ſpricht Ludwig davon, wie er nach ſeiner Wahl mit der Fürſten Rath an Papſt Johann Boten geſandt und von ihm die kaiſerliche Krone und alles, was ihm der Papſt von Rechtswegen thun ſollte, erbeten und geheiſcht habe. Der Papſt habe ihm nicht geantwortet und habe ſeine Boten ohne allen Erfolg wieder abreiten laſſen. Was die Zeit dieſer beim Papſt vorgebrachten Bitte betrifft, ſo iſt die Angabe, daß ſie nach der Wahl erfolgt ſei, keinenfalls ſtreng zu nehmen: die Wahlen Ludwigs und Johanns liegen ja zwei Jahre auseinander. Nichts hindert alſo daran, die Zeitbeſtimmung ziemlich weit zu nehmen und nur überhaupt die erſte Sendung an den Papſt, welche nach der Wahl in *Reichsangelegenheiten* erfolgte, zu verſtehen und dieſe ſodann mit der von Peter von Mainz erwähnten Sendung zu identificiren. Dann dürfte man nicht nur die Worte „nach der Fürſten Rath" ſpeciell auf den Mainzer deuten, ſondern wir bekämen auch einen klaren Einblick in das Reſultat der Verhandlungen mit dem Papſt. Dann hätte nemlich der Papſt die Bitten Ludwigs abgewieſen, vielleicht auch keine beſtimmte Entſcheidung gegeben [2]). Und wenn dann die oben angeführten Worte des Papſtes über mehrfache Anerbietungen Ludwigs in Bezug auf Italien, wie ich nicht zweifle, auf Wahrheit beruhen, ſo waren

1) Wencker, apparatus et instructus archivorum p. 199.

2) Die Worte Ludwigs, der Papſt habe ihm darauf nicht geantwortet, ſind natürlich nicht ſtreng in unſerem Sinn von „antworten" zu nehmen, ſondern vielmehr = entſprechen.

auch damals, 1319 und 1320, derartige Zusicherungen von Seite Ludwigs gemacht worden. — Welcher Art diese waren, können wi aus des Papstes Worten nicht schließen; jedenfalls waren sie von Papst nicht genügend erfunden oder überhaupt nicht angenommen worden. Die folgenden Verhandlungen des Papstes mit Friedrich zeigen dann, wer das Haupthinderniß für diesen Versuch Ludwigs war, nemlich Robert von Neapel, der damals in Avignon befindlich in seinem und Friedrichs Interesse gearbeitet und die Annäherung des Papstes an Ludwig verhindert hatte.

Eine weitere Anfrage muß dann von Seiten Ludwigs kurz vor der Schlacht bei Mühldorf erfolgt sein[1]). Damals war di Anerkennung Friedrichs durch dessen Verhalten in Italien ge scheitert. Daraus hatte wohl Ludwig neue Hoffnung geschöpft. De Papst stellte damals seine Forderungen, auf welche jener nicht so gleich eingieng; und als die Schlacht bei Mühldorf ihn von seinem Gegenkönig befreit hatte, glaubte Ludwig dieselben noch wenige gewähren zu dürfen, ja auch ohne den Papst fertig werden und italienische Politik treiben zu können.

4. Was man in Avignon a. 1319 und Anfang 1320 von Ludwig nicht angenommen hatte, das sollte zunächst in andere Weise versucht werden. Zuerst, scheint es, hatte Robert es unter nehmen wollen, allein mit dem Papst die italienische Frage zu lösen. Schon am 26. Juni 1319 hatte Robert von Avignon aus an die Stadt Brescia geschrieben, der Papst habe die Angelegen heiten der Lombardei und Toscanas — also des deutschen Reichs gebiets in Italien — mit Eifer gegen die Rebellen der Kirch in die Hand genommen und sei damit beschäftigt, einen Cardina und Roberts Bruder Johann mit bewaffneter Hilfe für sie und gegen die Rebellen zu senden[2]). Aus dem Plan wurde aber zu nächst nichts und es stand noch beinahe ein Jahr an, bis er in anderer Weise wieder aufgenommen wurde, indem nun der Papst

1) Dies geht hervor aus des Papstes Schreiben bei Raynald 1322, 15 Es ist die Antwort auf des Königs Meldung seines Sieges bei Mühldorf und enthält am Schluß die Worte: »super aliis autem nuper providentia tuae per tuum nuncium scripsisse meminimus, quare ad praesens ea non repetimus sed in illis inviolabiliter permanemus.«

2) Malvecius bei Muratori SS. 14, 991 f.

und wohl auch Robert französische Hilfe hiezu in Anspruch nahmen. Jetzt wurde von päpstlicher Seite ein Cardinallegat mit Heeresmacht nach Italien abgesandt: es war der Cardinalpresbyter von St. Marcellus, Bertrand von Pojet, ein Nepote, nach anderen ein noch näherer Verwandter Johanns XXII. 1320 Juni 3. erhielt er seine Bestellung dazu [1]). Etwas vorher muß es wohl gewesen sein, daß Robert das Reichsvicariat für Italien erneuert bekam und ihm in dieser Würde zur Seite gestellt ward Graf Philipp von Valois, der spätere König von Frankreich [2]). Denn dieser schrieb schon am 6. Juni von Coni aus an die Stadt Brescia, daß er die Alpen überschritten habe und in der Lombardei eingerückt sei [3]). Schon der Stil dieses Briefes characterisirt ihn als im Dienst der Curie stehend. Des Legaten Thätigkeit bezeichnete eine Reihe von Excommunicationen: der Bann wurde verhängt über Passerino von Mantua wegen Nichtbeachtung des Gebots über Niederlegung des Reichsvicariats (dabei wurden die maßgebenden Worte dieser Bulle wiederholt) am 18. Juni [4]); über Cane grande von Verona, der zwar von Friedrich das Reichsvicariat angenommen, aber in der letzten Zeit sich um dessen Generalvicar nicht mehr viel bekümmert hatte, ebenso über die Markgrafen von Este um dieselbe Zeit [5]) und endlich über das Haupt der oberitalischen Ghibellinen, den alten Matteo Visconti von Mailand, der zwar den Titel des Reichsvicars niedergelegt, aber die Herrschaft über Mailand

1) Über ihn s. Baluze, vitae I, 725. Raynald erwähnt schon 1319, 8 eine Ernennung B.'s zum Cardinallegaten für Italien von 1319 Juli 23. Das würde der Zeit nach zwar zu dem obigen Schreiben Roberts passen. Allein die Angabe, daß diese Ernennung in Ann. 4 p. 1. ep. cur. 145 der Regesten Johanns stehe, macht es gewiß, daß sie in das 4te Jahr Johanns (1319 Sept. 5 — 1320 Sept. 4) gehört; cf. Dudik, iter II, 52 und namentlich Raynald 1320, 10, wo eine Ernennung Bertrands zum paciatorius Italiens von 1320 Juni 2 signirt ist Ann. 4 p. 1. ep. cur. 146. — Die Annales Caesenat. bei Muratori SS. 14, 1138 erwähnen Bertrands Ankunft schon zum Jahr 1319, sind aber auch sonst chronologisch ungenau.

2) Raynald 1320, 10. Wenn Raynald sich so ausspricht, als ob jetzt erst die Ernennung Roberts erfolgt wäre durch Ausfertigung des Decrets des Papstes Clemens V., so widerspricht dies der Urk. p. 39 n. 2.

3) Malvecius ap. Muratori SS. 14, 995.

4) Raynald add. ad 1320, 13.

5) Raynald 1320, 13.

nicht aufgegeben hatte. Diese Excommunication wurde dann i feierlichster Weise am 3. September vom Legaten auf päpstliche Befehl [1]) wiederholt und dabei dem Matteo unter Androhun schwerer Geldstrafen und des Verlustes aller Kirchen- und Reichs lehen ein Termin von zwei Monaten zum persönlichen Erscheine vor dem apostolischen Stuhl gestellt, nachdem Matteo den Bri des Legaten, welcher ihn aufforderte, Bevollmächtigte zur Berathun über den Frieden der Lombardei an ihn zu schicken, nicht ang nommen, den Boten nicht empfangen, sondern schleunig aus de Stadt hatte fortgehen heißen [2]). Aber der Bann war gegenüb von diesen oberitalischen Herren ein verbrauchtes Mittel. Ihne konnte man nur mit den Waffen beikommen. Dazu war ja nu auch die päpstliche und französische Macht erschienen. Allein d militärischen Unternehmungen mißlangen völlig. Der Graf vo Valois hatte, sei's aus Ungeduld oder auf Veranstalten seine rachgierigen Marschalls, die Verstärkungen, die ihm zukomme sollten, nicht abgewartet, war den Viscontis entgegengetreten, fan aber hier weit überlegene Streitkräfte. Die Redekunst Galeazzo des Sohnes Matteos, that bei einer Zusammenkunft das weiter und so kehrte Philipp nach Hause zurück, ohne daß irgend etwa für die Kirche erreicht worden wäre. (1320 Aug.) [3]).

5. So war auch auf diese Weise die Absicht auf Italien nich erreicht worden. Aber inzwischen hatte der Papst und Robe nach einer neuen Hilfe ausgeschaut, nemlich nach Friedrich vo Österreich. War die obige Ausführung über Ludwigs Bemühunge

---

1) ib. §. 12. Das Nähere über die Visconti s. Sickel, das Vicariat de Visconti (in den Sitzungsberichten der Wiener Academie, philosophisch-hist rische Classe Bd. 30. p. 1—90). — In dem ganzen willkürlichen Verfahre gegen die Visconti erkennt man die Hand Roberts (cf. Ferretus Vicent.).

2) Eine Reihe großentheils, wie mir scheint, noch nicht gedruckter päps licher Schreiben über Matteo enthält das Registrum Johannis XXII. co ms. latin. 4114 der Pariser Nationalbibliothek, wo aus den ersten 6 Jahre dieses Papstes z. B. die Nummern 80—86 und 89—95 diesen Gegenstand b treffen. Ebenso enthält sehr vieles darüber der cod. lat. 4115 derselben B bliothek; einzelne Stücke, namentlich inserirte, zurückreichend in die Zeit Hein richs VII. Auch Theiner, cod. dipl. dom. temp. S. Sedis I. enthält viel hierauf bezügliche Urkunden.

3) Villani 9, 106. 109 f.

beim Papſt gegründet, ſo wäre alſo nach Oſtern (30. März) Ludwigs Bitte um Beſtätigung und ſein Anerbieten zur Hilfeleiſtung in der Lombardei zum zweitenmal und entſcheidend abgewieſen worden. Unmittelbar darauf oder ſchon etwas vorher müſſen dann mit Friedrich Verbindungen angeknüpft worden ſein. Am 15. Juni 1320 ernannte nemlich Robert in Avignon einen Bevollmächtigten, um mit den Geſandten König Friedrichs zu unterhandeln und die Unterhandlungen abzuſchließen. Dieſe Geſandten König Friedrichs [1]) hatten ihrerſeits Vollmacht erhalten, mit Robert Freundſchaft und Bündniß zu ſchließen mit allen den näheren Beſtimmungen, die namentlich dem Papſt genehm wären [2]). Das Bündniß kam zu Stand und enthielt ausdrücklich die Beſtimmung, daß die beiden Parteien einander in der Lombardei helfen ſollten [3]).

Dieſes Bündniß war natürlich für Friedrichs Verhältniß zum Papſt von großer Bedeutung. Der Aufenthalt Roberts am Hofe von Avignon und die ganze Stellung desſelben zum Papſt ſchließt von vornherein eine völlige Nichtbetheiligung des letzteren aus. In der Vollmacht für Friedrichs Geſandte aber war ausdrücklich dem Papſt ein Einfluß auf die Geſtaltung des Bündniſſes vorbehalten. Die Richtung auf die Lombardei giebt einen weiteren Anhaltspunkt. Da Friedrich und der Papſt jeder in ſeiner Weiſe hier Anſprüche erhoben, ſo iſt es gar nicht anders denkbar, als daß bei dieſer Gelegenheit irgend eine Auseinanderſetzung zwiſchen ihnen vorgenommen wurde und zwar gerade auch über die Beſtätigung, da ja Johann XXII. nur einem beſtätigten römiſchen König Handlungen im Namen des Reichs für Italien erlauben wollte.

---

1) Darunter war z. B. Graf Eberhard von Wirtemberg, der ſeiner Fahrt nach Avignon ſelbſt gedenkt mit den Worten: »zu dem [sc. dem Papſt] wir mit unser selbst libe darumb und umb andre sache waren gevarn«. Urk. von 1321 Jan. 25 bei Sattler, Württemberg unter den Grafen I. Urk. no. 59.

2) »sub omnibus pactis et conventionibus promissionibus et obligationibus ac cautelis, que precipue sanctissimo in Christo patri . . . summo pontifici . . . . . expedire circa hec videbantur.« Kopp, Geſchichtsblätter I, 369 f. Die Vollmacht für Friedrichs Geſandte haben wir nur, ſoweit ſie in dieſe Urkunde Roberts aufgenommen iſt.

3) ibid. Regeſt aus den „Briefen der Veſte Baden" ohne Datum, aber unmittelbar dem Regeſt der erwähnten Vollmacht folgend.

Ja nach einem Anhaltspunkt, ſcheint es, daß dieſe Geſandten geradezu zugleich an den Papſt beſtimmt worden, jedenfalls aber, daß ſie mit ihm zuſammengekommen waren[1]). In gewiſſem Sinn wird uns dies von anderer Seite her beſtätigt. Villani erzählt[2]), der Papſt habe, nachdem die bisherigen Maßregeln gegen die Häretiker (Ghibellinen) in Italien umſonſt geweſen und beſonders der Zug Philipps von Valois fruchtlos verlaufen, durch Vermittlung Roberts Friedrich ſagen laſſen, wenn er ſeine Streitkräfte in die Lombardei gegen die excommunicirten Häretiker ſende, ſo werde er durch die Kirche Beſtätigung zum Kaiſer und einer ſeiner Brüder das Erzbisthum Mainz erhalten. Daraufhin habe dann Friedrich ſeinen Bruder Heinrich in die Lombardei geſandt. — So ganz genau iſt nun allerdings dieſe Erzählung nicht. Villani berichtet das ganze, auch die Anfänge der Unterhandlungen, zum Jahr 1322. Das aber iſt eine Unmöglichkeit. Denn das Erzbisthum Mainz war ſchon 1321 Nov. 30 neu beſetzt[3]), nachdem es 1320 Juni 4 durch Peters von Aſpelt Tod erledigt worden war. Vielmehr machen es die Unterhandlungen wegen der Neubeſetzung, die Vermittlung durch Robert und die Erwähnung der Lombardei unzweifelhaft, daß die Sache ſchon in's Jahr 1320 zu verlegen iſt und eine Ergänzung zur Kenntniß der ſchon erwähnten Verhandlungen bildet[4]). Wir dürfen es alſo als wahrſcheinlich anſehen, daß der Papſt damals mit Friedrich in Unterhandlungen wegen der Anerkennung getreten war, hiezu ſelbſt zwar die Initiative nicht ergriffen, wohl aber Friedrich hatte auffordern laſſen, dieſelbe zu ergreifen, und daß er als Bedingung der Anerkennung gewiſſe Zugeſtändniſſe für Italien gefordert habe, ſei's nun, daß er für ſich neue ausgedehnte Rechte in dem Reichsgebiet oder nur eine beſtimmte Politik in Italien, nämlich die Bekämpfung der Ghibellinen, oder endlich beides verlangt hätte. Auf das zweite weist jedenfalls das hin, was bald darauf wirklich geſchah.

1) S. die Worte Graf Eberhards oben »zu dem wir ... und umb andre sachen waren gevarn«. Die Bedeutung dieſer Worte hat auch Kopp überſehen.

2) Villani 9, 144.

3) Kopp 4b, 487. Beil. 55.

4) So auch Kopp 4b, 428.

Ein Eingreifen Friedrichs zu Gunsten Roberts oder des päpstlichen Legaten mit militärischen Kräften finden wir nun zwar zunächst nicht. Die Politik Friedrichs und noch mehr die seiner verschiedenen Bevollmächtigten in Italien ist durchweg so unklar, daß man das einemal den Eindruck der Bekämpfung der Welfen, das anderemal den des völligen Gegentheils bekommt [1]). Auch einer anderen Aufforderung des Papstes, dem König Karl von Ungarn gegen die Ungläubigen zu helfen, wobei Johann ihm und andern zugleich aufgeforderten Fürsten das Vertrauen schenkte, daß sie zu allem von Herzen bereit seien, was zur Ehre des göttlichen Namens, zur Förderung des Glaubens, zur Unterdrückung und Wiederbringung der Ungläubigen und Schismatischen diene [2]), — auch dieser Aufforderung leistete Friedrich keine weitere Folge [3]). Allein trotzdem näherte sich der Papst Friedrich mehr und mehr [4]). Das zeigte sich am auffallendsten in der Besetzung des Mainzer Stuhles. Bei der Bedeutung, die dem dortigen Erzbischof als erstem Fürsten des Reichs zukam, war natürlich die politische Stellung des neu zu ernennenden von größter Bedeutung für König und Papst. Der Antrag, das Erzstift einem Bruder Friedrichs, nach Kopps Vermuthung Herzog Albrecht, zu verleihen, war daher ein sehr bedeutendes Entgegenkommen und für Friedrich um so wichtiger gewesen, als dadurch der mächtigste Verbündete Ludwigs von diesem weg und auf seine Seite gezogen wurde. Trotzdem wurde Albrecht nicht ernannt. Aber die Wahl, die der Papst traf, war darum nicht weniger für Friedrich günstig. Denn der Erkorene war Matthias, Graf von Buchegg, aus einem den Oesterreichern nahe befreundeten Hause [5]). Noch vor dessen Ernennung — ein deutlicher Beweis, daß diese, wenn nicht geradezu auf Antrag der Habsburger, so doch jedenfalls nach Auseinandersetzung mit ihnen erfolgte, — ver-

1) Dies gilt namentlich von der Person des Grafen Heinrich von Görz und dessen Wirksamkeit (bes. Histor. Cortus. bei Murat. SS. 12, 815 ff. und die Urkunden von oben p. 41 n. 7).

2) Raynald 1320, 2 von Juli 2.

3) Das Bündniß mit Ungarn von 1321 Nov. 23 (reg. 255, 203) hat einen andern Character.

4) Nachgewiesen namentlich von Kopp 4b, 428 f.

5) »Dilectus eciam ducibus Austrie« nennt ihn Matth. Neob. 194. Über die Grafen von Buchegg s. Wurstemberger im schweizer. Geschichtsforscher Bd. 11.

pflichtete ſich Matthias für den Fall ſeiner Ernennung eidlich, mit dem Bisthum Mainz ſeinem Herrn, dem römiſchen König Friedrich und, wenn dieſer noch vor Beendigung des Krieges mit Herzog Ludwig von Baiern ſtürbe, deſſen Brüdern zu helfen bis zum Ende des Krieges [1]).

Wir haben ganz beſtimmte Zeugniſſe dafür, daß bei dieſer Wahl und Ernennung König Robert wiederum die Vermittlerrolle übernommen hatte. Unter den Perſonen, welche die Verpflichtungsurkunde des Matthias mitbeſiegeln, findet ſich der Bruder desſelben, Graf Hugo von Buchegg. Dieſer aber war bei Gelegenheit der Vermählung zwiſchen Roberts Sohn Karl mit Friedrichs Schweſter der letzteren als Pfleger mitgegeben worden und nach ihrem Tod in den Dienſt Roberts getreten [2]). Iſt ſchon dieſes Mitbeſiegeln ein genügendes Zeugniß für ſeine Mitbetheiligung in der Sache, ſo erzählt Matthias von Neuenburg, der in den Angelegenheiten der Conſtanzer, Baſler und Straßburger Biſchöfe und ihrer Geſchlechter beſonders zuverläßig iſt, ausdrücklich, daß Robert um der Verdienſte jenes Hugo willen dem auch bei den öſterreichiſchen Herzogen beliebten Matthias das Erzbisthum verſchafft habe [3]).

Die Beziehung auf den Papſt und die Lombardei trat auch hier wieder hervor. Unter anderen Verpflichtungen übernahm Matthias dabei namentlich die, die Koſten, die Friedrich auf das Erzbisthum gelegt habe oder noch legen werde, zu entrichten [4]). Worauf dies gieng, ward wenige Monate darauf klar, als Matthias, inzwiſchen zum Erzbiſchof gewählt, die Verſprechungen in demſelben Umfang erneuerte und dabei nun ausdrücklich ſagte, daß jene Koſten von Friedrich auf das Bisthum gelegt werden um der Dienſte willen, die er dem Papſt in der Lombardei thue oder thun werde [5]). Es iſt jedoch immer noch nichts von einem

1) Urk. von 1321 Juni 10 aus Avignon. Kopp 4b, Beil. 52 p. 484.

2) Matth. Neob. 190.

3) ibid. 194.

4) Die Urk. ſ. o. n. 1).

5) Urk. von 1321 Nov. 30 bei Kopp 4b, Beil. 55: »swaz ouch unser vorgenanter herre künig Friderich kosten wirt legende und tuende uf den dienst, den er ietzent tuot dem heiligen stuole von Rome gegen Lamparten« — und weiter unten.

thätigen Eingreifen Friedrichs zu Gunsten des Papstes oder Roberts zu sehen und es werden deßhalb ohne Zweifel erst die Vorbereitungen zu dem späteren Zug damit gemeint sein.

Das wurde indeß bald anders. Etwa Anfangs des Jahres 1322 brach die von Friedrich für die Lombardei bestimmte Streitmacht unter Führung Herzog Heinrichs auf [1]). Am Palmsonntag (4. Apr.) traf dieser in Brescia ein und bald sammelte sich noch mehr Kriegsvolk aus Deutschland, das mit dem Kreuz bezeichnet an dem inzwischen gegen die Visconti gepredigten [2]) Kreuzzug Theil nehmen wollte. Die Unternehmung war gegen die Visconti gerichtet, wie der Papst selbst sagte, wenn er die Stadt Brescia zu einem Bündniß gegen dieselben mit Friedrich, Robert und den Welfen aufforderte [3]). Zugleich machten nun auch die Welfen bedeutende Rüstungen, der General Roberts, Raimund von Cordona, rückte mit bedeutender Truppenmacht von Pavia gegen Mailand heran. Die letztere Stadt selbst wollte die Excommunication um der Visconti willen nicht länger tragen. Die Lage war für die Ghibellinen kritisch. Da wandte Matteo noch einmal ähnliche Mittel an wie diejenigen, welche ihn bei der französischen Invasion gerettet hatten. Zwölf vornehme Mailänder mußten als Gesandte an den Legaten gehen, um mit diesem sich über Versöhnung zu besprechen. Mittlerweile knüpfte Matteo mit Heinrich insgeheim Verhandlungen an. Boten giengen hin und her, und heimlich schickte Matteo seine Gesandte, zugleich mit denen Herzog Heinrichs, mit großen Geldsummen an König Friedrich und ließ diesem vorhalten, er handle gegen sein und des Reiches Interesse, wenn er König Robert und die Kirche mit Mailand und dessen Gebiet zugleich die ganze Lombardei gewinnen und dadurch die Reichsgetreuen in der Lombardei und Toscana vernichten ließe. Denn dann könnte Friedrich nicht mehr nach Italien kommen, um sich die Kaiserkrone zu holen. — Das wirkte und Heinrich erhielt den Befehl, sich

1) Über das folgende s. Villani 9, 144 f. (Malvecius bei Muratori SS. 14, 966 f. stützt sich fast durchgehend, zum Theil wörtlich übersetzend, auf Villani. Was er mehr hat als dieser, kann daher nicht wohl verwendet werden.) Einiges auch Joh. Victor. in Böhmer, fontes I, 392 und Matth. Neob. 196.

2) Raynald 1322, 7.

3) Raynald 1322, 8 angeführt.

zurückzuziehen. Dieser Rücktritt von der Politik Roberts und des Papstes sollte indeß wenigstens äußerlich motivirt werden. Heinrich mußte als Bedingung seines weiteren Vorrückens die Herrschaft über Brescia verlangen, eine Forderung, deren Unerfüllbarkeit man wohl kennen mußte, denn Brescia hatte sich erst dem König Robert als dem Reichsverweser in Italien übergeben [1]). Heinrich, der gleichfalls Geld erhalten haben soll, stellte die Forderung, als er eben mit den welfischen Verbündeten gegen Bergamo ziehen wollte; als sie, wie zu erwarten war, abgeschlagen wurde, zog er 1322 Mai 18 mit seinem Heer nach Verona und später nach Deutschland.

Der Papst hatte indeß Kunde davon bekommen, daß Heinrich zu Matteo in Beziehung getreten sei und daß beide an Friedrich ihre Gesandten geschickt haben. Er warnte ihn daher unter Liebesversicherungen für ihn und seinen Bruder vor dem Trug des Matteo und ermahnte ihn, die Gefahren zu bedenken, welche in einem Vertrag mit solchen Häretikern liegen [2]). Der Brief war datirt vom 24. Mai, gieng also erst ab, nachdem die Entscheidung schon gefallen. — Einen Tag nach Abfassung dieses päpstlichen Schreibens wandte sich Friedrich an Johann [3]). Die Gesandten, welche seinen Brief und die Bitte um Bestätigung überbrachten, waren Abt Conrad von Salem, später Bischof von Gurk, der Truchsäß Johann von Diessenhofen, Friedrichs Haushofmeister, sowie derjenige der Königin, Herbert von Symonig. Der König erinnerte den Papst, wie er auf den Rath seines theueren Vetters, König Roberts von Neapel, zur Ehre der Kirche und zum Wohlgefallen des Papstes seinen Bruder Heinrich mit großer Heeresmacht und vielen Kosten in die Lombardei gesandt habe, um Stadt und Bewohner von Brescia zu *regieren* [4]); wie er sich dabei um die Nachstellungen seiner Feinde in Deutschland nichts gekümmert habe, nur um dem Papst sich gefällig zu erweisen für die von demselben

1) Daß die Forderung der Übergabe Brescias auf Instruction von Friedrich beruhte, zeigt dessen sogleich anzuführender Brief an den Papst.

2) Raynald 1322, 9.

3) Raynald 1322, 8.

4) Diese Worte, welche auf den Eingang des Schreibens durchaus nicht passen, beweisen zugleich, daß der Vorwand Heinrichs von Friedrich dictirt war (s. o.).

empfangenen Wohlthaten. Dies dem Papſt anzuzeigen und zugleich den Stand ſeiner Angelegenheiten und die nothwendigen Erforderniſſe zu Erwerbung der päpſtlichen Gnade für ſich und ſeine Brüder zu erfahren, habe er die genannten Boten gehörig inſtruirt an ihn geſandt und erſuche ihn, ſeine Bitten freundlich zu gewähren und ihm baldigſt das zu bewilligen, was ſeine Verhältniſſe erfordern.

Es iſt ſehr auffallend, daß dieſes Schreiben erſt jetzt abgeht, da jene Umkehr Heinrichs von Friedrich nicht nur gekannt, ſondern auch befohlen worden war. Es läßt ſich auch kaum denken, daß Friedrich hoffen konnte, die Beſtätigung vom Papſt zu erlangen, ehe dieſer die Nachricht von dem Umſchlag in Italien erhielte. Dazu war der Brief zu ſpät, erforderte die Reiſe nach Avignon zu viel Zeit. Friedrich hatte alſo entweder jenen Befehl nach Italien in einer gewiſſen Uebereilung gegeben und verſuchte jetzt den Papſt in dieſem verlegenen Schreiben zu beſänftigen [1]), oder hat er eine ſelbſtändigere Politik wirklich beginnen [2]) und dabei doch noch einen Verſuch machen wollen, ob nicht der Papſt die Beſtätigung auch ſo ertheilen würde, ohne ſeine italieniſchen Wünſche durch ihn erfüllt zu ſehen. Es half ihm nichts: als ſein Geſandter Conrad mit den Worten Röm. 11, 16: „iſt der Anbruch heilig, ſo iſt auch der Teig heilig; und ſo die Wurzel heilig iſt, ſo ſind auch die Zweige heilig“ auf die Verdienſte der Väter ſeines Herrn, der Könige Rudolf und Albrecht, hinwies, erwiderte der Papſt perſiflirend, Rehabeam ſei aus der Art Salomos geſchlagen; und verweigerte die Beſtätigung [3]). — Als im Auguſt darauf Friedrich

1) Kopp 4[b], 434 n. 1: „Iſt es Verlegenheit, die ſo redet? iſt es Heuchelei?“

2) 1322 Juni 18 giebt er einer Reihe von Herren Vollmacht, in ſeinem Namen in der Lombardei Huldigungen einzuziehen. (reg. 177, 202.)

3) Joh. Vict. 389 zum Jahr 1317, wohin es aber nicht gehören kann. Die Chronologie Johanns iſt in der ganzen Umgegend höchſt verwirrt. Was p. 389 ſogleich hierauf folgt, ſtammt aus dem Jahr 1315, ebenſo der weiter oben erzählte Tod des Erzbiſchofs von Salzburg. Die Affaire an der Breuſch (ad a. 1318) gehört ins Jahr 1320 u. ä. m. Die Perſon des Abtes Conrad von Salem und die Art der Abweiſung zuſammengehalten mit dem obigen Brief Friedrichs an den Papſt, fordern das Jahr 1322. (So auch Kopp.) Wenn Fournier (der Abt Johann von Victring u. ſ. w. p. 61) die Geſandt-

seine Gesandten zum päpstlichen Legaten in Italien sandte, um sich wegen Heinrichs Abzug zu entschuldigen und über eine Aussöhnung zwischen der Kirche und den Visconti zu verhandeln, da wußte Galeazzo den Vermittlungsversuch wieder so zu wenden, daß die Kirche und Robert sich durch die österreichischen Gesandten betrogen glaubten [1]).

Allein auch Ludwig, der aus dieser Abweisung für sich hoffen mochte, war nicht glücklicher. Die Bedingungen, die vom Papst unter dem Eindruck der Vorgänge mit Friedrich wohl verschärft worden waren, waren ihm zu hart [2]). Nicht lange darauf trat die Entscheidung des Kampfes der beiden Gegenkönige ein. Am 28. Sept. 1322 wurde Friedrich in der Schlacht bei Mühldorf von Ludwig völlig geschlagen: er selbst sowie sein Bruder Heinrich fielen in die Hände des Siegers [3]). Jetzt mußte auch das Verhältniß Ludwigs zum Papst der Entscheidung näher rücken.

---

§. 5.

Ausbruch des Kampfes. Johanns XXII. erster Proceß, Ludwigs Nürnberger Appellation. 1323.

1. Nach dem, was in der Bulle Urbans IV. in Bezug auf zwiespältige Königswahlen als deutsches Recht genannt ist, war jetzt eine weitere Frage nicht mehr möglich: einer der Gegenkönige hatte den anderen aus dem Feld geschlagen, eine Appellation, Klage oder Bitte an den Papst war nicht erfolgt und so konnte dieser auch kein weiteres Recht beanspruchen. Allein gerade das Gegentheil tritt ein: jetzt erst beginnen die Ansprüche des Papstes recht deutlich zu werden.

Ludwig hatte seinen Sieg bei Mühldorf dem Papst angezeigt und dabei wahrscheinlich auf's neue um Anerkennung als König

---

schaft ins Jahr 1315 verlegt, so spricht dagegen nur, daß Johann damals noch nicht Papst war.

1) Villani 9, 164.

2) S. o. p. 46.

3) S. die Artikel von Pfannenschmid und von Weech in den Forschungen z. d. Gesch. III u. IV.

und um Krönung zum Kaiſer gebeten. Der Papſt antwortete ihm am 18. December in der alten Weiſe als „Erwähltem“ [1]), ſprach von Friedrich als Ludwigs „Miterwähltem“, — der deutlichſte Beweis, daß nach ſeiner Anſchauung die Verhältniſſe in Bezug auf die Krone ganz ſo lagen, wie vor der Waffenentſcheidung. Was den Inhalt dieſes Briefes betrifft, ſo erhielt Ludwig ein Lob dafür, daß er dem Schlachtenlenker demüthig die Ehre gebe und bei Gefangennahme wie bei Bewahrung ſeines Gegners ſo mild verfahren ſei. Dabei möge er bleiben, auf daß er ſelbſt Barmherzigkeit erlange. Außerdem erbot ſich der Papſt zur Vermittlung zwiſchen ihm und ſeinem Gegner und erklärte ſich bereit, ſofort damit zu beginnen, wenn Ludwig ihm ſeinen Willen darüber mittheilen werde. Darauf erfolgte die Erklärung, daß er über anderes ihm ſchon neulich durch ſeinen (Ludwigs) Boten geſchrieben habe und daß er dabei unerſchütterlich beharre [2]). — Was mit den letzteren Worten gemeint ſei, iſt nicht angedeutet. Pfannenſchmid meint, es ſei das Verlangen geweſen, daß die ſtreitige Königswahl der päpſtlichen Entſcheidung vorgelegt werde. Das iſt meiner Anſicht nach unmöglich. Dieſe Frage iſt hier in dieſem Brief ſchon erwähnt, aber ganz anders behandelt worden, nemlich als ein Anerbieten, für welches Ludwig ſeinen Willen kund thun ſollte. Und wenn nun Johann weiter geht zu „anderem“, ſo kann damit doch unmöglich dasſelbe gemeint werden. Es bleibt wohl nichts anderes übrig, als daß wieder die italieniſche Frage und hierauf bezügliche Conceſſionen als Bedingung der Anerkennung aufgeſtellt wurden [3]).

Allein im gegenwärtigen Augenblick war Ludwig weniger denn je hiezu geneigt: hatte er doch jetzt erſt ſein Augenmerk recht auf Italien gerichtet und mochte er auch in Bezug auf den anderen Punkt, noch im Vollgefühl ſeines Sieges, deſſen Gewinn durch eine Unterwerfung unter ein päpſtliches Schiedsgericht nicht in Frage ſtellen. So wurde denn des Papſtes Schreiben, ſoviel wir wiſſen, nicht beantwortet, jedenfalls nicht zuſagend und es kann keine Frage ſein, daß dies den Conflict beſchleunigt hat.

1) Buchner V, 341 behauptet ganz verkehrt, der Papſt habe Ludwig jetzt „einen römiſchen König“ genannt.

2) Raynald 1322, 15.

3) So hat auch Riezler p. 16 n. 1 vermuthet.

In Italien hatte der Cardinallegat Bertrand in der durch d
päpstliche Bulle von 1317 angekündigten Weise fortgefahren: da
Reich wurde als erledigt und darum unter der Verwesung de
Papstes stehend behandelt. Wer das Reichsvicariat ohne päpst
liche Autorisation weiter führte, wurde als Rebell gemaßregelt un
excommunicirt [1]); wer sich unterwarf, mußte das Recht der Kird
auf die Verwaltung des erledigten Reiches ausdrücklich anerkennen [2]
Mannichfach und verwickelt hatten sich die Verhältnisse gestaltet [3]
ein Eingreifen Ludwigs lag nahe. So wurde denn 1323 März
Berthold von Neifen, Graf von Marstetten, als Generalvicar de
Reichs für die Lombardei, Toscana und die Mark nach Italie
gesandt und ihm als Collegen bei-, beziehungsweise untergeordn
Graf Berthold von Graisbach und Friedrich von Truhendinge
Die ihnen ertheilte, sehr weitgehende Vollmacht [4]) lautete unter a
derem auf Einsetzung von Vicaren, Hauptleuten, Podesten, Richter
Ernennung von königlichen Capläneu, familiares und Hausgenosse
Führung des königlichen Siegels, überhaupt Handhabung des ganz
merum et mixtum imperium. Ihre Instruction gieng jetzt oh
Zweifel dahin, die Ghibellinen zu unterstützen und gegen deren B
drängniß durch die Curie zu vertheidigen [5]).

Bald nach ihrer Ankunft in Italien erfolgte der erste Z
sammenstoß mit den päpstlichen Ansprüchen. Noch im April e
schienen die Gesandten in Piacenza bei dem Cardinallegaten m
dem Ersuchen, er möchte Mailand nicht weiter beläftigen, da die
Stadt dem Reich gehöre. Der Legat erwiderte, daß er sich, s
bald wieder ein legitimer Kaiser da sei, in die Regierung nic
mehr mischen werde. Aber er wundere sich, daß ihr Herr d
Häretiker — denn als solche waren ja die Visconti verdamm
worden — vertheidigen und begünstigen wolle. Darauf verlang

1) Z. B. Raynald 1322, 3. 7; 1323, 24 ff.

2) cf. z. B. ibid. 1323, 26 bei Cane della Scala.

3) S. die Schilderung der Ereignisse bei Kopp 5[1], 102 ff.

4) Verci, storia della Marca Trivigiana 9, 31.

5) Dies geht hervor sowohl aus ihrer gleich anfangs eingeschlagenen P
litik als auch aus der sogleich zu besprechenden Stelle aus Villani, won
sie anfangs ihre Vollmacht zu Gunsten der Ghibellinen vor dem päpstlich
Legaten verbergen.

er ihre Vollmachten zu sehen. Die Gesandten aber, die wohl erkannten, daß eine geschriebene Vollmacht zu Gunsten der Ghibellinen ihrem Herrn die Feindschaft der Kirche zuziehen mußte, läugneten jetzt, eine solche zu besitzen, baten den Legaten um Entschuldigung und zogen ab [1]).

Ein zweiter bedeutenderer Conflict folgte rasch nach. Als am 5. Mai 1323 Cane grande von Verona und Passerino von Mantua in Gegenwart des Kanzlers des Legaten Bertrand, der Bischöfe von Mantua und Modena und anderer versammelter Zeugen im bischöflichen Palast von Mantua erschienen waren, um über ihre Unterwerfung unter die Kirche zu verhandeln, da kamen auch Berthold von Neifen und Friedrich von Truhendingen, ließen die Vollmacht König Ludwigs vorlesen und geboten den beiden, Cane grande und Passerino, bei dem Eid, den sie Heinrich VII. geschworen, und bei Verlust des ihnen übertragenen Reichsvicariats sowie sämmtlicher Reichsgüter den vom Cardinallegaten bedrohten Getreuen des Reichs, namentlich den Mailändern, zu Hilfe zu kommen. Der Kanzler des Legaten aber ließ darüber sofort ein Protokoll aufnehmen [2]).

Einen Monat darauf erfolgte die Katastrophe: die von Mailand waren durch die Verbündeten, den Papst, die Welfen und den König von Neapel schwer bedrängt; eine Uebergabe der Stadt an die Belagerer schien unvermeidlich, wenn nicht schnelle Hilfe kam. Auf die Bitte der Stadt erschien denn Berthold von Neifen mit 400 Mann, drang in die Stadt ein und verstärkte deren Besatzung. Die Stadt huldigte ihm sofort (23. Juni) [3]). Als noch weitere Verstärkungen eintrafen von Seiten anderer Ghibellinen, der Margrafen von Este, Cane grande's und Passerino's, mit denen Friedrich von Truhendingen am 28. Juni zu Ferrara ein Bündniß abgeschlossen hatte [4]), als ferner die zahlreichen

1) Villani 9, 196.

2) Oberbair. Archiv I, 95.

3) Daß bei der Huldigung, die im Rathhaus von Mailand geschah, Berthold selbst schon gegenwärtig war, geht daraus hervor, daß der Eid in seine Hände niedergelegt wird. — Das Protokoll steht bei (Scheidt,) bibliotheca historica Gottingensis I, 231.

4) Verci a. a. O. 9, 42 hat das Bündniß; die Hilfeleistung bei Villani 9, 212.

Deutschen im Lager der Kirche plötzlich abfielen und auf Seiten der Mailänder traten, da mußte die Belagerung aufgehoben werden (28. Juli)[1]. Als der Papst von den Absichten der Markgrafen von Este, „der Söhne verdammter Nichtswürdigkeit", hörte und Bologna und wohl auch andere Städte zur Verhinderung des beabsichtigten Zuges aufforderte[2], war es schon zu spät[3].

Das genügte für Johann. Es war mancherlei zusammengekommen, was ihn gegen Ludwig auf das heftigste erbittern konnte: zweimal hatte dieser in letzter Zeit seine Forderungen in Bezug auf Italien abgewiesen; das Verlangen, sich mit Friedrich zu versöhnen, diesen also, wie der Papst es bald darauf selbst interpretirte, frei zu geben, sowie die päpstliche Vermittlung anzunehmen, hatte er abgelehnt[4] oder nicht einmal beantwortet und jetzt, da der Fall des gewaltigsten und unversöhnlichsten Feindes der Kirche schon sicher schien und damit die Absichten auf die Herrschaft über Oberitalien ihrer Erfüllung entgegengiengen, wurde durch Ludwigs und seiner Verbündeten Eingreifen plötzlich alles wieder umgeworfen.

2. So erfolgte denn der erste Proceß gegen Ludwig 1323 Oct. 8[5]. In Gegenwart einer zahlreichen Menge, im öffentlichen Consistorium wurde derselbe zuerst verkündigt. Der Papst berichtet darin zunächst den Hergang der Wahl, wie er ihm aus Hörensagen bekannt geworden sei; wie von den Kurfürsten, denen dieses Recht der Wahl seit der durch die Kurie erfolgten Uebertragung des römischen Reichs auf die Deutschen zustehe, die einen

---

1) Villani 9, 212.

2) Verci 9, 44 und Raynald, add. ad 1323, 28 von 1323 Aug. 6.

3) Wenn Buchner 5, 342 sagt, Ludwig habe dem Papst die Besetzung Mailands mit dem Beifügen gemeldet, daß er dies gethan nicht um dem Ketzer Galeazzo Hilfe zu leisten, sondern weil Mailand Reichsstadt sei u. ä., und wenn er sich hiefür auf Raynald 1323, 29 beruft, so ist dies ein Mißverständniß. Raynald stellt dort einfach die Gründe zusammen, welche beide Parteien für sich geltend machen konnten.

4) Darüber beklagt sich der Papst in einem Brief an Herzog Leopold von Österreich von 1323 Sept. 24. (Oberb. Arch. 1, 67. no. 30.)

5) Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum II, 644 ff. Der Druck bei Raynald 1323, 30 hat 7. id. oct. = 9. Oct. Aber alle andern selbständigen Drucke haben 8. id oct. = 8. Oct.

Herzog Ludwig, die anderen Herzog Friedrich gewählt haben. Auch Ludwig wird dabei noch „geliebter Sohn" genannt. Sofort aber folgen schwere Vorwürfe gegen ihn. Diese gehen einmal darauf, daß Ludwig sich nicht mit dem Namen eines Erwählten begnügt, sondern den Königstitel angemaßt habe, ohne vom Papst, dem die Prüfung und Bestätigung oder Verwerfung der Wahl zustehe, diese Bestätigung erhalten zu haben, daß er somit nicht durch die Thüre zur königlichen und kaiserlichen Würde eingehen, sondern anderswoher habe eindringen wollen [1]). Aber nicht nur den Titel, sondern auch die Regierung des Reichs (regnum und imperium) habe Ludwig widerrechtlich an sich gerissen unter schwerer Beleidigung Gottes und offenbarer Verachtung der heiligen Kirche, welcher die Verwesung des gegenwärtig vacanten imperium zustehe [2]); er habe ferner in Deutschland und einzelnen Theilen Italiens von geistlichen und weltlichen Vasallen des imperium Huldigung beansprucht und empfangen, habe über Würden und Ehren, die zur Verfügung des regnum und imperium stehen, nach Belieben verfügt, so z. B. in den letzten Tagen über die Mark „Magdeburg" [3]). Endlich zeige er sich als Begünstiger und Unterstützer von Feinden der Kirche, wie der Visconti von Mailand trotz deren wegen Häresie durch die zuständigen Richter erfolgten Verdammung, sowie auch anderer Rebellen der Kirche [4]). — Damit nun dieses übermüthige Gebahren nicht Sitte werde, Ludwig vielmehr den Pfad der Wahrheit wieder betrete, wird ihm geboten, bei Strafe der Excommunication, die ihn im Fall des Ungehorsams ipso facto träfe, innerhalb dreier Monate von allem dem zu lassen und niemals wieder dazu zurückzukehren, so lange seine Wahl nicht durch den apostolischen Stuhl bestätigt sei; ferner alles, was er in dieser Beziehung schon gethan, zu widerrufen. — Aller Welt, allen Personen und Gemeinschaften geistlichen und weltlichen Standes wird dabei unter Androhung von Bann und Interdict, sowie des Ver-

1) Nach Joh. 10, 1, was ursprünglich nur auf Bischofswahlen angewendet wurde, um deren canonischen oder nichtcanonischen Character zu bezeichnen.

2) regnum wird nicht wiederholt.

3) Über diesen Schnitzer muß der Papst später Ludwigs Spott hören.

4) Sie sind jedoch nicht namhaft gemacht, was Ludwig gleichfalls später benützt.

luſtes aller apoſtoliſchen und kaiſerlichen Lehen verboten, Ludwig in irgend einem Punkt, der das regnum und imperium beträfe, zu gehorchen oder zu helfen. Alle dieſem päpſtlichen Gebot entgegenſtehenden Lehens- und ſonſtigen Eide werden für nichtig erklärt, alle Privilegien, die Ludwig oder ſonſt jemand gewährt ſein könnten, des Inhalts, daß die Excommunication oder das Interdict ſie nicht treffen könne, für den vorliegenden Fall aufgehoben; auch ſoll der Papſt keineswegs gebunden ſein, in dem Verfahren gegen Ludwig bis zu dem genannten Termin von drei Monaten ſtehen zu bleiben. Weil man aber zu Ludwig nicht ſicher kommen [1]), ihm alſo dieſer Proceß nicht perſönlich übergeben werden könne, ſo ſolle der letztere an den Thüren der Cathedrale von Avignon angeſchlagen werden, wobei nicht anzunehmen ſei, daß er Ludwig unbekannt bleiben könnte, und es ſolle dies gelten, als ob er Ludwig perſönlich übergeben worden wäre. Etwaige Bullen früherer Päpſte, die dem entgegenſtänden, werden für dieſen Fall außer Kraft geſetzt.

Die letzteren Worte bezogen ſich auf eine Verordnung noch jungen Datums. Bonifaz VIII. hatte einſt beſtimmt [2]), daß ſämmtliche durch den apoſtoliſchen Stuhl erlaſſene Citationen dem Citirten nicht eingehändigt zu werden brauchen, zumal (praesertim) wenn die letzteren es veranſtalten, daß man nicht ſicher oder frei zu ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort gelangen könne; es genüge vielmehr, wenn die Citationen an die Thüren der Hauptkirche des päpſtlichen Aufenthaltsortes angeſchlagen werden. Dieſe Verordnung erſchien vielen zu ſtreng und ſo nahm Clemens V. auf dem Concil zu Vienne die Streichung des fatalen »praesertim« vor [3]). Die Beobachtung dieſer Beſtimmung war nun zwar formell dadurch gewahrt, daß man behauptete, man könne nicht ſicher zu Ludwig gelangen. Allein das war lediglich ein Vorwand für eine Form, welche die Schärfe und Willkür des Verfahrens erhöhen mußte. Mit vollem Recht haben denn auch ſpäter Ludwig

1) Dieſe Worte ſtehen zwar weiter oben, beziehen ſich aber auf dieſen Punkt.

2) c. 1 de dolo et cont. in Extrav. comm. III, 1.

3) c. 1 de judiciis in Clement. I, 1.

und seine Räthe gegen diese Art der Mittheilung als eine widerrechtliche protestirt.

Was aber den Inhalt des Processes betrifft, so ist hier gegenüber den bisherigen Ansprüchen Johanns ein unverkennbarer Fortschritt [1]). In der Italien betreffenden Bulle von 1317 war nur von Erledigung des imperium die Rede gewesen, nur die Führung von Vicariaten des imperium verboten worden. Jetzt wird zwar auch nichts von einer Erledigung des regnum gesprochen [2]), aber fortwährend wird auch die Regierung des letztern Ludwig vorgeworfen: es ist ein irreverenter se immiscere in die Regierung, wenn Ludwig in Deutschland und Italien Huldigungen verlangt, wenn er über Würden und Ehren, die zum regnum und imperium gehören, wie die Mark Brandenburg, verfügt; und sowohl in Bezug auf das imperium als auf das regnum ist das eine Verachtung der h. Kirche. Alles das und die Uebergehung der Rechte der deutschen Fürsten, speciell des Pfalzgrafen, bei einer Reichsvacanz machen es geradezu gewiß, daß Johann die Regierung des regnum in Zeiten der Vacanz und vor Anerkennung des Gewählten durch die Curie für sich beansprucht hat. Es ist dies auch bei der Vermengung von regnum und imperium, wie sie damals im allgemeinen gang und gäbe war, ganz folgerecht: es schließt bei solcher Anschauung der Anspruch auf Suprematie über das imperium zugleich den über das regnum in sich, und wenn der Papst die Bestätigung der Königswahl für sich verlangt, so ist klar, daß er auch das regnum unter unmittelbarer päpstlicher Hoheit haben will. Das war a. 1317 noch nicht so ausgesprochen worden. Allerdings hatte Johann gegenüber von Italien keinen Anlaß, vom regnum zu sprechen, denn Italien war eben nur ein Bestandtheil des imperium. Aber das bezeichnende für seine damalige Haltung war eben, daß er nur für Italien jenes Verbot erließ, über Deutschland und dessen regnum aber kein Wort zu sagen wagte. Hier tritt er erst a. 1323 offen hervor. Man kann kaum

1) Darauf hat namentlich Riezler p. 18 hingewiesen.

2) Characteristisch ist in dieser Beziehung namentlich: »administrationem jurium regni et imperii praedictorum in ... contemptum ac manifestam injuriam R. ecclesiae matris suae, ad quam ejusdem vacationis tempore imperii regimen .... pertinere dignoscitur.«

denken, daß Johann selbst innerhalb dieser Jahre den bezeichneten Fortschritt gemacht habe. Es war in diesem Augenblick nur ein unverhülltes Hervorkehren der Grundsätze, mit denen man bisher zurückgehalten hatte. Die Verhältnisse lagen jetzt anders: die Opportunitätsgründe für eine Zurückhaltung in Deutschland waren weggefallen. Johann hatte, wie sich verschiedenemale gezeigt, von Ludwig nicht viel zu erwarten; um so mehr aber konnte er hoffen, bei einem Vorgehen gegen ihn die habsburgische Partei auf seiner Seite zu haben in einer Weise, wie dies vorher nicht möglich gewesen wäre. Damals war es ein Kampf ums Reich gewesen, da jeder des Reiches Rechte in Deutschland gegenüber dem Papst zu wahren, durch sein eigenes Interesse mehr oder weniger gezwungen war [1]); jetzt war es in erster Linie der Kampf der beiden Fürstenhäuser, der Habsburger gegen die Wittelsbacher. Da war weit eher von Seite der ersteren etwas zu hoffen und die Folgezeit hat das bestätigt.

Die ganze Welt wurde mit diesem Proceß bekannt gemacht. An alle Bischöfe und sonstige Prälaten, Könige und Fürsten wurde er gesandt und von den ersteren sollte er wiederum den einzelnen Gemeinden und Klöstern mitgetheilt werden mit den nothwendigen Erklärungen und Verdollmetschungen [2]).

3. Wie verhielt sich Ludwig hiezu? Ihm war also keine officielle Mittheilung des Processes zugekommen; aber Kunde davon und ohne Zweifel eine Abschrift desselben hatte er auf Umwegen erhalten. Am 12. November ernannte er den Großmeister des Johanniterordens für Deutschland, Albrecht von Schwarzburg [3]), den Archidiacon Ernst Sebech von Würzburg und den Prager Domherrn Heinrich von Thron. zu seinen Bevollmächtigten, um bei der Curie anzufragen, ob die Processe, von denen er höre, wirklich gegen ihn erlassen worden seien, und falls dem so sei, um Verlängerung des kurz bemessenen Termins zu bitten,

---

1) Anders lag es in Italien, wo Zugeständnisse territorialer Natur das Hauptinteresse, die Regierung Deutschlands, weniger unmittelbar betrafen.

2) Das Nähere s. später. Eine Liste von Adressaten z. B. Oberbair. Archiv I, 84.

3) Martène et Durand haben Siratzburg durch Lesefehler statt Swarzburg. (cf. Kopp 5[a], 16 no. 6.)

damit er durch feierliche Boten seine Sache in so wichtigen Punkten, wie denen, die in dem Proceß berührt sein sollen, vertheidigen und seine Unschuld darlegen könne [1]).

Auf diesen Schritt mag König Johann von Böhmen eingewirkt haben, welcher erst kürzlich eine Zusammenkunft mit Ludwig gehabt hatte [2]). Es lag darin übrigens entschieden eine gewisse Befangenheit und Nachgiebigkeit gegenüber den päpstlichen Ansprüchen. — Die Gesandten kamen nun am 2. Jan. 1324 vor den Papst [3]), um ihm ihre Creditive zu überreichen. Sie mußten darauf ihr Begehren schriftlich niederlegen und übergaben es in dieser Form am 4. Januar. In Ludwigs Namen erklärten sie dabei: ihr Herr habe erst wenige Tage vor ihrer Absendung gerüchtweise und ohne alle sichere Mittheilung erfahren, daß der Papst einen Proceß gegen ihn erlassen, der ihn, das Reich und seine Rechte sehr nahe betreffe. Er habe das nicht glauben können, habe es für eine Erfindung seiner Feinde gehalten und es für unwahrscheinlich erklärt, daß die Kirche so gegen ihn vorgienge, da er bisher weder ermahnt noch citirt worden sei. Doch habe er zur Vorsicht sie als Boten gesandt, um sich darüber zu erkundigen und zugleich — unter vollkommener Wahrung seines Rechts [4]) — einen weiteren Termin zu erbitten, damit er unterdessen die Richtigkeit jenes Processes erfahren, mit seinen Fürsten gebührend zu Rathe gehen, vor dem Papst seine Unschuld darlegen, auch

1) Inserirt in der Bulle Johanns XXII. von 1324 Jan. 7 bei Martène II, 648.

2) In Donauwörth, wo Johann nachweisbar ist bis Oct. 23, Ludwig bis Oct. 31. Am ersteren Tag konnte der Proceß bereits in Deutschland bekannt sein. Den Einfluß König Johanns vermuthen schon Buchner a. a. O. p. 344, Weech, Kaiser Ludwig der Baier und König Johann von Böhmen p. 26, Riezler p. 19. Auch Kopp will an ihn denken 5a, 114 n. 5 und beruft sich dabei besonders auf die Betheiligung des Prager Domherrn bei der Gesandtschaft.

3) Das folgende nach der päpstlichen Bulle von 1324 Jan. 7. Martène II, 647 ff., wo auch die betreffenden Actenstücke inserirt sind.

4) D. h. er will das Recht der Curie, ihm einen derartigen Termin zu stellen, nicht anerkennen. Trotzdem lag ein Entgegenkommen schon in dem Acte der Botensendung.

etwaige Exceſſe wieder gut machen könne. Da ſie nun indeß ſich ſelbſt überzeugt, daß der Proceß wirklich erlaſſen ſei, ſo bleibe ihnen nur übrig, ihrem Auftrag gemäß eine Verlängerung des Termins um ſechs Monate zu erbitten.

Johann antwortete erſt am 7. Jan. in Gegenwart der Cardinäle: er habe von dem Beglaubigungsſchreiben und der Bitte der Geſandten Einſicht genommen und ſich mit den Cardinälen berathen. Wenn er die frühere Ergebenheit Ludwigs [1]) in deſſen bisherigem Verkehr mit der Curie bedenke [2]), ſo müſſe er ſich wundern über die plötzliche Veränderung, zu welcher der Papſt ihm keine Veranlaſſung gegeben. Denn derſelbe nenne ſich römiſcher König, obwohl er nach der Conſtitution Urbans IV. nur zum Titel eines zum römiſchen König Erwählten berechtigt ſei [3]). Darauf folgten Vorwürfe wegen Ludwigs Verfahren in Italien, wegen ſeiner Einmiſchung in die Rechte des imperium, während doch in Zeiten der Erledigung des Reichs, wie gegenwärtig, nur dem Papſt das Recht zuſtehe, deſſen Güter zu vergeben und Huldigungen für dasſelbe einzuziehen [4]), ein Recht, das ihm Ludwig jetzt nehmen wolle. Somit wäre der Papſt zwar, wenn er die vorgelegte Bitte der Geſandten anſehe, zu keiner Antwort verpflichtet, wolle dieſe aber doch ertheilen mit Rückſicht auf Ludwigs frühere Ergebenheit. Der Proceß bleibe freilich in voller Wirkſamkeit, aber die Friſt ſolle verlängert werden auf zwei Monate vom heutigen Tage an (alſo bis 7. März). Alle hieher bezüg-

1) Derſelbe heißt in dieſer Bulle nie mehr dilectus filius. Dieſen Titel hat er am 8. Oct. zum letztenmal in ſeinem Leben erhalten.

2) Hier ſtehen die ſchon früher (p. 42) erwähnten Stellen über die Anerbietungen Ludwigs in Betreff Italiens.

3) Urban IV. iſt nicht genannt, aber gemeint bei den Worten: „wie ehemals beſtimmt wurde, als über die Titulatur zweier zu römiſchen Königen Erwählten Streit entſtanden war". — Wie nannte ſich denn aber Ludwig in ſeinen früheren Schreiben an den Papſt, wenn nicht „römiſcher König"? Keinenfalls hat er einen andern Titel geführt. Auch in ſeinen weitgehendſten ſpätern Anträgen hat er in den Schreiben an den Papſt nie den Königstitel abgelegt; wie viel weniger vor dem Conflict!

4) Als Beweiſe für die frühere Ausübung dieſes Rechts durch die Päpſte werden die Verleihungen des Reichsvicariats in Italien durch Clemens IV. an König Karl von Neapel und durch Clemens V. an König Robert angeführt.

lichen Aktenstücke, auch die Rede, welche der Papst den Gesandten gehalten, wurden sodann in urkundlicher Form zusammengestellt und wieder an die Domthüren zu Avignon angeschlagen [1]).

Eines ist an dieser päpstlichen Erklärung höchst auffallend, daß der in dem Proceß vom 8. October ziemlich deutlich erhobene Anspruch auf Suprematie des Papstes über das regnum nirgends mehr auch nur stillschweigend hervorblickt: sämmtliche Vorwürfe, die dort wegen Regierung des regnum Ludwig gemacht werden, sind weggefallen; nur Italien und das imperium werden noch erwähnt. Dieser noch nirgends hervorgehobene Umstand läßt kaum eine andere Erklärung zu, als daß Johann sich des völlig verschiedenen Charakters seiner Vorwürfe, wie sie Deutschland und Italien betrafen, wohl bewußt war und jetzt einen Augenblick inne hielt in dem Verfolgen der äußersten Consequenzen seiner Doctrin. Gegenüber dem Entgegenkommen des Königs gab auch er für einen Moment die starre Unbeugsamkeit auf.

4. Allein als die Boten sich in Avignon ihres Auftrages entledigten, war Ludwig schon einen Schritt weiter gegangen. Am 18. December hatte er im Haus des Albrecht Ebner [2]) zu Nürnberg vor Notar und Zeugen Protest eingelegt gegen des Papstes Vorgehen. Da der Papst nicht gegenwärtig war, so wurde ausgemacht, es solle die Protestation baldmöglichst an ihn gebracht, vor ihm erneuert werden und gelten, als ob sie vor ihm erlassen worden wäre. In diesem Schriftstück [3]) bekennt Ludwig vor allem seine Verehrung und Liebe zur h. Mutter Kirche, sowie seine Absicht, als Vogt derselben und als Eiferer für den Glauben die Rebellen der Kirche zu verfolgen und auszurotten; er spricht ferner seine Ueberzeugung aus, nichts gegen die Kirche verbrochen zu haben, seine Absicht, etwaige Vergehen gegen sie wieder gut machen und sich ihrer Zucht unterwerfen zu wollen, dem Papst gleich seinen

1) Von Übersendungen dieser päpstlichen Erklärung sind mir nur zwei bekannt geworden, an Zürich und Freysing (Oberbair. Archiv I, 84, an letzteres auch Meichelbeck, historia Frisingensis II, 141).

2) Keineswegs „auf einem Reichstag zu Nürnberg", wie Buchner p. 345 meint.

3) Gewold, defensio Ludovici IV imperatoris p. 68 ff.

Vorgängern im Reich (regnum und imperium) Ehrfurcht zu erweisen und das Reich bei allen seinen Ehren und Rechten gegen jedermann zu schützen. Darauf folgte die eigentliche Appellation: es sei ihm trotz seiner steten Ergebenheit gegen Kirche und Papst neulich Kunde zugekommen von einem — ohne Verletzung der Ehrfurcht will er es sagen — allzuheftigen, gehässigen, beleidigenden, falschen und rechtswidrig begründeten Proceß des Papstes gegen ihn, der auf seinen wie des Reichs Schaden abziele und Unfriede und Schisma im Gefolge haben müsse. Nachdem er die Vorwürfe, die der Proceß gegen ihn erhoben, aufgezählt hat, macht er sich daran, dieselben zu beantworten, bekleidet mit dem Gewand der Gerechtigkeit und angethan mit dem Mantel der Wahrheit. Zuerst wendet er sich gegen die Behauptung Johanns, daß das Reich erledigt sei und die Verwesung desselben dem Papst zustehe. Seit unvordenklichen Zeiten sei es, sagt er, Recht und Gewohnheit in Deutschland, daß der von den Kurfürsten oder ihrer Majorität in Frankfurt zum römischen König Erwählte und mit der Königskrone in Aachen Gekrönte den Königstitel führe und alle königlichen Rechte ausübe. Alle Bedingungen hiefür seien bei ihm zugetroffen, seine Regierung sei völlig legitim; es sei darum ein schweres Unrecht, wenn der Papst ihm dies absspreche, zumal da er zehn Jahre lang [1]) Titel und Regierung geführt habe, ohne daß seine Wahl und Person — wenn dies überhaupt möglich wäre — vom Papst verworfen worden sei. Darum sei das jetzige Vorgehen gegen ihn ganz rechtswidrig, da es ohne Rücksicht aufs Gesetz, ohne Anhörung der Partei, ohne Wahrung der Rechtsordnung erfolgt sei und von ihm verlange, daß er durch Ablegung von Titel und Regierung sich um ein Haupt erniedrige. Und doch sei er in dem bisherigen schriftlichen Verkehr mit dem Papst niemals über diese Dinge getadelt worden. — Aber auch das imperium sei keineswegs erledigt. Denn da er König sei und als solcher die Rechte des regnum ausübe und viele Jahre ausgeübt habe, so habe auch das imperium seinen königlichen Regenten, der die Gewalt besitze, regnum und imperium zu regieren, und dem gar nichts fehle als die kaiserliche Krö-

1) Ludwig stand im zehnten Jahr.

nung [1]). Auch gebe er es keineswegs so schlechthin zu, daß Genehmigung oder Verwerfung seiner Person dem apostolischen Stuhl zustehe, wie es der Papst behaupte. Das könnte höchstens der Fall sein, wenn die Sache auf dem Weg der Klage, Bitte, Appellation, Provocation oder sonstwie vor den apostolischen Stuhl gekommen wäre, was aber nicht geschehen sei, oder wenn bei einer von seiner Seite vorgebrachten Bitte um Kaiserkrönung seine Person aus legitimen im schriftlichen Recht begründeten Motiven [2]) zurückgewiesen worden wäre. Keines sei eingetreten, aber die Nomination hätte ihm auch nicht das Recht und den Namen des Königs erst gegeben (da er sie schon durch die Wahl bekommen), sondern sie hätte nur dazu gedient, dieselben offen darzulegen, zu billigen und allgemeiner zu empfehlen. Das werde durch Vernunft, beide Rechtssammlungen, sowie Doctoren beider Rechte [3]) und lange Gewohnheit bestätigt. Was den Vorwurf wegen Galeazzos und anderer Rebellen der Kirche (deren Namen Johann jedoch nicht genannt habe) betreffe, so habe er das Vorgehen des Papstes gegen sie vernünftigerweise ignoriren können [4]), da ihm weder durch den Papst noch sonst durch eine berufene Person davon Anzeige gemacht worden sei. Da er überhaupt nicht sehe, warum die weiteren Ungenannten Rebellen gegen die Kirche sein sollen, so müsse er denken, daß sie diesen Namen bekommen haben, eben weil sie in ihrer Treue gegen das Reich den Feinden desselben entgegentraten. Allerdings habe er, durch die Klagen der beiden Parteien aufgefordert, an den Cardinallegaten in der Lombardei seine Boten, die Grafen, gesandt, daß sie mit des Legaten Hilfe Waffenstillstand, Frieden und Eintracht unter den feindlichen

1) Gewold a. a. O. p. 74.

2) »ex causis legitimis jure scriptis«.

3) Hat sich etwa hieraus, sowie aus den entsprechenden Stellen der spätern Erklärungen von 1324 und 1338 die Erzählung gebildet, Ludwig habe die päpstlichen Processe den bewährtesten Rechtslehrern von Bologna und Paris (diesen zweien wohl nur als den berühmtesten Rechtsschulen) vorgelegt und dieselben haben sie als unbegründet erkannt (Martinus Minorita ed. Meuschen p. 133 und Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im MA. 6, 114)? Die Angabe ist schon von Riezler für Paris entschieden zurückgewiesen worden, während er es für Bologna in suspenso läßt (Riezler p. 27 n. 2).

4) »rationabiliter poteramus ignorare«.

Parteien schließen. Allein der Legat, der nicht Frieden sondern das Schwert zu bringen gekommen sei, habe die Gesandten, ohne auf ihre Ermahnungen und Bitten zu hören, unartig [1]) entlassen und sich zum Krieg gegen die treuen Mailänder gerüstet, so daß die Hilfe der Grafen für diese nothwendig geworden sei Dabei habe es nicht die Sache der Visconti gegolten, sondern die des Reichs, denn die ersteren seien ja aus ihrem Amt schon entfernt gewesen.

Den Vorwurf der Häresie oder der Begünstigung derselben, welcher ihm gemacht worden, gebe er dem Papst zurück und sei bereit, vor unparteiischen Cardinälen oder vor einem Generalconcil sein Recht hiezu zu begründen. Denn Johann sei trotz allgemeiner Klage über die Verletzung des Beichtgeheimnisses durch General und Orden der Minoriten gegen diese bisher nicht vorgegangen, sondern zeige sich durch seine Ausflüchte hierin als Feind der Kirche. Auch wolle der Papst, wie aus sichern Anzeichen hervorgehe, von den beiden Lichtern, die Gott am Firmament gemacht habe, Sonne und Mond, Papstthum und Kaiserthum, das eine, die kaiserliche Gewalt, ersticken zum Schaden der ganzen Kirche, die dadurch ihren Vogt verlieren würde. — Darum nun appellire er als Vorkämpfer des Glaubens, Vogt der Kirche, König und Fürst des imperium, und weil das Reich, der Glaube und die Kirche durch Johann schwer gefährdet seien, gegen diesen Proceß und gegen den Papst in seinem und aller seiner Anhänger Namen an den apostolischen Stuhl und unterwerfe sich und alles, was er habe, dessen geistlichem Schutze. Da aber diese Appellation den katholischen Glauben, die Kirche und das Reich nahe berühre, so verlange er die Einberufung eines allgemeinen Concils und verspreche, selbst darauf zu erscheinen.

5. Sehen wir vor allem, welchen Standpunkt Ludwig in dieser Appellation, dem ersten theoretischen Widerstand gegen die Curie, eingenommen, so ist zunächst bemerkenswerth, daß er im allgemeinen die in der Bulle Urbans IV. gegebenen Ausführungen adoptirt, welche das in Deutschland geltende Recht in Betreff der Wahl und Regierung eines Königs und dessen Verhältniß zur Curie darstellen. Dies war ein durchaus kluges und gemäßigtes Verfahren:

1) inhoneste. S. über diese Darstellung der betr. Vorgänge Beil. no. 4.

päpstliche Uebergriffe werden zurückgewiesen an der Hand von Bestimmungen, welche eine päpstliche Bulle selbst stillschweigend hingenommen hatte. In einem anderen Punkte näherte er sich der Anschauung Johanns, nämlich in seiner Bestimmung des Verhältnisses von Königthum und Kaiserthum: diese beiden sind ihm ohne weiteres identisch, und nur der Character einer Ceremonie und Feierlichkeit bleibt nach seinen Worten für die Kaiserkrönung übrig [1]). Nur wurde natürlich diese Identification gerade nach der entgegengesetzten Seite verwendet, als dies Johann gethan. — Dagegen hat Ludwig an einem Punkt schon eine Bahn beschritten, in deren weiterem Verlauf seine spätere Radicalpolitik lag, indem er die Beschwerden über die Begünstigung der das Beichtgeheimniß verletzenden Minoriten aufnahm. Es war dies allerdings eine allgemeine Klage, und die Angelegenheit war erst kürzlich energisch vorgenommen worden durch die These eines Dominikaners, des Magisters Johann von Paris, der gegen die Beichtlicenz der Bettelorden aufgetreten war, aber von Seiten Johanns XXII. eine Zurückweisung seiner Thesen erfahren hatte [2]). Daß dieser Punkt in der Appellation eines Königs gegen den Papst zu finden ist, mag wunderlich erscheinen. Aber die ganze folgende Politik Ludwigs hat an dieser Weise festgehalten: es war das bequemste und sicherste Mittel der Zeit, einen Gegner unschädlich zu machen durch den Vorwurf der Ketzerei. Und wenn der Papst seine Sphäre verlassend, dem König in seine Regierung drein sprach, so lag es von dessen Standpunkt aus nahe genug, nun auch seinerseits den Papst auf dessen eigenem Gebiet anzugreifen.

Daß die Boten, die in Avignon weilten, von dieser Appellation keine Kunde hatten, wird mit Recht jetzt allgemein anerkannt. An sich wäre es zwar nicht unmöglich, daß sie am 18. Dec., aus irgend welchem Grunde verspätet, noch in Nürnberg und am 21. Januar schon in Avignon gewesen wären. Denn vierzehn Tage mochten auch im Winter für eilige Reisende dorthin genügen, wenn keine Zwischenfälle eintraten. Aber abgesehen von dem Wider-

1) »solis dumtaxat infulis imperialibus coronandum«, im übrigen aber ist der König dem Kaiser völlig gleichberechtigt.

2) Raynald 1320, 37 (§. 20–37 ist noch mehr Material über diese Frage; s. auch Riezler p. 23 und die daselbst angegebenen weitern Quellen).

ſpruch, in dem die Inſtruction der Geſandten mit der Appellation ſtand, warum hätte Ludwig, wenn ihm daran lag, den Termin verlängern laſſen, ehe er abgelaufen — und er lief am 8. Jan. ab —, den allerletzten Moment wählen ſollen, vollends da die Zeit einer Reiſe damals und in ſolcher Jahreszeit ſich nimmermehr beſtimmt berechnen ließ? Warum hätte er vollends eine Verlängerung des Termins erbeten, wenn er ſchon damals zu einem Verfahren entſchloſſen geweſen wäre, das dem Widerſtand einen ganz anderen Character gab?[1]). Vielmehr iſt gerade die Appellation vom 18. Dec. ein Beweis, daß innerhalb der kurzen Friſt eine Veränderung in Ludwigs Haltung vor ſich gegangen war. Nur ſind wir über die Entſtehung dieſer Veränderung nicht genügend unterrichtet. Marcour[2]) meint, Ludwig habe bei Abſendung der Boten wirklich noch keine ſichere Kenntniß von dem Proceß gehabt und ſei jetzt erſt in den Beſitz desſelben gekommen. An ſich iſt das nicht unmöglich. Nur darf man es nicht, wie Marcour thut, ohne weiteres daraus ſchließen, daß Ludwig in dem Credenzbrief für die Geſandten die beſtimmte Mittheilung des Proceſſes (certa insinuatio) in Abrede zieht. Das konnte Ludwig thun, ſo lang ihm nicht officiell durch den Papſt ſelbſt der Proceß mitgetheilt worden war. Wenn aber Marcour[3]) ſagt, der Auftrag der Geſandten habe nicht dahin gelautet, dem Papſt die Unterwerfung des Königs anzuzeigen, ſondern nur ſich zu vergewiſſern, ob wirklich ein Verfahren eingeleitet ſei, die weiteren Schritte habe ſich Ludwig vorbehalten, — ſo iſt zwar der negative Theil dieſes Satzes ganz richtig, aber der poſitive Zweck iſt doch nicht völlig erkannt. Gewiß war die Hauptſache für Ludwig die, Zeit zu gewinnen durch Verlängerung des Termins. Die von ihm angekündigte Abſicht aber, ſich erſt mit den Fürſten darüber zu berathen, zeigt eben deutlich genug,

1) Buchner p. 345 meinte, die Geſandten hätten für den Fall, daß der Proceß wirklich erlaſſen worden ſei, dieſe Appellation zu übergeben gehabt. Das wird mit Recht ſchon von Böhmer (reg. 39, 664) und ſeitdem von allen andern Forſchern verworfen. Die Appellation von Nürnberg wird in keinem päpſtlichen Schreiben auch nur genannt.

2) Marcour, Antheil der Minoriten am Kampf zwiſchen König Ludwig d. B. und Papſt Johann XXII. Emmerich 1874. p. 22.

3) ibid. n. 3.

daß er an eine so schnelle und, soviel wir sehen, ohne die Fürsten vorgenommene Wendung damals noch nicht gedacht hatte.

Was mochte nun aber der Grund der letzteren sein? Die Appellation selbst giebt uns einen doppelten Anhaltspunkt. Einmal führt sie uns in die Streitigkeiten zwischen den Bettelmönchen, speciell den Minoriten, und der Pfarrgeistlichkeit. Wenn Ludwig die Partei der letzteren ergreift, so muß dafür doch ein besonderer Grund vorliegen. Dies weist also offenbar auf Einflüsse von Seiten der Pfarrgeistlichkeit [1]). Darin werden wir weiter bestärkt durch die Zeugenreihe, welche im Eingang wie am Schluß der Appellation sich findet und mit Ausnahme von zwei Notaren durchweg Männer aus der Pfarrgeistlichkeit enthält, den Bischof Nicolaus von Regensburg, sowie Pröpste, Domherrn und Pfarrer. Sie konnten Interesse genug haben, diese Sache, welche ihnen von großer Wichtigkeit war, in eine Appellation des Königs hineinzubringen und den Papst darüber von einer Seite angreifen zu lassen, die bisher an dem Streit unbetheiligt war. — Allein die Person des Bischofs von Regensburg weist noch weiter [2]). Nicolaus lag nemlich schon mehrere Jahre in heftigem Conflict mit dem Papst. Wir haben darüber eine Reihe von Zeugnissen: 1320 Juni 8 appellirt er an den Papst wegen der Unverschämtheit eines apostolischen Legaten und der nichtigen Processe und Sentenzen, die derselbe gegen den Bischof und seine Kirche erlassen hatte [3]). 1320 (oder 1321) Juli 12 wird er vom Papst wegen

---

1) Wenn Buchner p. 347 n. f) die Ansicht adoptirt, die schon Kurz (Österreich unter Friedrich d. Sch. p. 266) aufgestellt hatte, daß die Appellation von Minoriten verfaßt worden sei, und dieselbe auch noch von Schötter (Johann, Graf von Luxemburg und König von Böhmen I, 297 f.) beibehalten wird, so ist dies gegenüber dem in der Appellation enthaltenen Angriff auf die Minoriten nur als curiosum zu nennen.

2) Auch Höfler (in der literarischen Beilage zu den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen III, 108) vermuthet, daß dieser Bischof Ludwig zur Appellation verleitet habe, giebt aber keinen Grund dafür an. Zugleich vermuthet Höfler als Mitanstifter derselben den in der Zeugenreihe genannten mag. Ulricus praepositus Babenbergensis. Allein für diesen haben wir gar keinen weitern Anhaltspunkt. Erst in der folgenden Appellation beginnt seine verhängnißvolle Rolle.

3) reg. Boic. 6, 11. Der Legat hieß Gabriel, s. ib. p. 9.

Beſchwerung des Kloſters St. Emmeran in Regensburg zu 30 Goldgulden verurtheilt und werden die Äbte von Ebersberg und Weihenſtephan, ſowie der Decan der Kirche von Freyſing damit beauftragt, dieſe Sentenz zu vollziehen [1]). 1321 Febr. 17 excommunicirt Johann XXII. alle Einwohner von Regensburg, die ihrem Biſchof anhängen, welcher grauſam gegen die Klöſter verfahre [2]). 1323 finden wir den Abt von St. Emmeran, Balduin, mit einem ſeiner Mönche Namens Albrecht zu Avignon im Proceß der Exemtion des Kloſters gegen den Biſchof. Der Papſt ſpricht dieſe Exemtion aus und ernennt deßhalb, als der Abt an der Curie ſtirbt, Albrecht zum Abt [3]) (1323 Aug. 31). Der letzte Act insbeſondere, welcher wenige Monate vor der Appellation erfolgt war, mag den Biſchof noch mehr gereizt haben. Dagegen hatte dieſer in dem Streit zwiſchen Ludwig und Friedrich treu zu dem erſteren gehalten, hatte ihm einen nicht unweſentlichen Dienſt dadurch erwieſen, daß er die vom Erzbiſchof von Salzburg über die bairiſchen Herzoge wegen einer Viehſteuer verhängte Excommunication zu verkündigen ſich geweigert und darauf in dieſer Sache nach Avignon appellirt hatte [4]). Ludwig ſeinerſeits hatte ſich ihm hiefür erkenntlich gezeigt [5]).

Unter dieſen Umſtänden kann man kaum zweifeln, daß es der Biſchof von Regensburg war, der in Ludwig dieſe ſchnelle Veränderung hervorbrachte, um den König dadurch in ſein Intereſſe zu ziehen und gegenüber dem Papſt, der auch ſein heftiger Gegner war, zu einer entſchiedeneren Oppoſition zu bringen. Dann aber können wir ſchon hier, noch beim Beginn des Conflicts, eine Bemerkung machen, die ſich uns immer wieder aufdrängen wird, daß bei allen großen und entſcheidenden Actionen Ludwigs die Kreiſe, ja ſehr oft die Perſonen, faſt

1) ib. p. 42 mit p. 14, zwei Urkunden, die offenbar zuſammengehören, während die Reg. Boic. ſie auf zwei Jahre vertheilen.

2) Pariſer Repertor. des vatican. Archivs in Pertz, Archiv 9, 446.

3) Reg. Boic. 6, 108. Über den weitern Verlauf dieſes Streites ſ. die Urk. ib. p. 163 (von 1325 Mai 25), p. 169 (von 1325 Aug. 9), p. 208 (von 1326 Nov. 6), p. 213 (von 1327 Jan. 8).

4) Das Nähere Buchner p. 336 mit den daſelbſt angegebenen Urkunden.

5) Reg. Boic. 6, 76 von 1322 Nov. 30.

mit Sicherheit namhaft gemacht werden können, von denen ſein Handeln beeinflußt oder geradezu geleitet war, auch wenn uns die Quellen nichts darüber ſagen. Es ſind faſt immer fremde Ideen, gegründet in fremdem Intereſſe, welche Ludwigs Thun beſtimmen. Dies und vor allem der ſtete Wechſel in dieſen Einflüſſen, muß auf die Bedeutung der Perſon Ludwigs und die Selbſtändigkeit ſeiner Regierungsideen von vornherein ein bedenkliches Licht werfen.

Dieſe Nürnberger Appellation, in einem Privathaus erlaſſen, ſcheint in weiteren Kreiſen völlig unbekannt geblieben zu ſein. Weder der Papſt noch Ludwig noch eine der zeitgenöſſiſchen Quellen erwähnen ſie ſpäter. Wenn Riezler [1]) daraus den Schluß zieht, daß ſie überhaupt nicht für die Oeffentlichkeit beſtimmt geweſen ſei, ſo möchte man nur fragen, wozu eine Appellation dienen ſoll, wenn ſie geheim gehalten wird. Vielmehr wollte man dieſelbe wohl bis zur Rückkehr der Geſandten allerdings zurückhalten und dann erſt weiteren Gebrauch von ihr machen. Allein bis zu der Zeit war ſchon wieder eine neue Wendung bei Ludwig eingetreten, durch welche die Nürnberger Appellation außer Kraft geſetzt wurde.

---

§. 6.

Ludwigs Sachſenhäuſer Appellation. Erſte Verbindung mit den Minoriten. Des Papſtes weitere Proceſſe. 1324.

1. Am 22. Januar 1324 nemlich erließ Ludwig zu Sachſenhauſen in der Hauskapelle des Deutſchordens eine zweite Appellation gegen den Proceß vom 8. Oct. [2]). Auch dieſer Appellation gieng eine weitläufige Erklärung voraus. Sie begann ſofort damit, daß dem Papſt ſein Amtstitel verweigert und nur die Bezeichnung

---

1) Riezler p. 22.

2) Ich folge dem Druck bei Baluze, vitae II, 478—512. Über die Datirung dieſer Appellation, ſowie über ihre Drucke ſ. Beil. no. 5. Dort iſt auch über das Verhältniß von Johannes und Nicolaus Minorita das Nöthige geſagt. — Über eine an verſchiedenen Orten gedruckte Umarbeitung der Appellation ſ. Beil. 1.

„Johann XXII., der ſich Papſt nennt," gegeben wurde. Darauf werden verſchiedene Gruppen von Vorwürfen gegen denſelben vorgeführt [1]). Zuerſt wird die Ungiltigkeit des Proceſſes vom 8. Oct. nachgewieſen. Dieſer Proceß oder vielmehr Exceß [2]) trage alle möglichen Mängel: es ſei die citirte Partei nicht anweſend, auch nicht per contumaciam abweſend geweſen, ja es ſei überhaupt keine ordnungsmäßige Citation ergangen. Johann ſei Partei geweſen. Denn als Todfeind Ludwigs und des Reiches conſpirire er mit deren Feinden und beanſpruche trotzdem das Richteramt über Ludwig. Dieſen Haß habe er namentlich auf das Reich geworfen. In offenem Conſiſtorium habe er erklärt, er wolle mit aller Macht auf die Zertretung des imperium der Deutſchen [3]), dieſer ehernen Schlange, hinarbeiten; und das thue er denn auch. So vergelte er es dem Reiche ſchlimm, daß Papſt Sylveſter einſt dem Kaiſer Conſtantin alles zu verdanken hatte. Denn er gehe auf Zertrümmerung desſelben aus, obwohl mit einer Vernichtung des Reichs, ſeines Königs und ſeiner Fürſten auch die des Evangeliums verbunden wäre, zu deſſen Schutz jene berufen ſeien [4]). Er verfolge alle Reichsgetreuen, begünſtige alle Reichsfeinde, nenne dieſe ſeine theuerſten Söhne und rühme ſich, daß von jenen binnen kurzem keiner mehr übrig ſein ſolle, ohne unſchädlich gemacht zu ſein [5]). Das dürfe er, Ludwig, keineswegs dulden. In dem Proceß aber werde ihm, wie es heiße, gerade die Erfüllung der beſchworenen Pflicht, den wegen ihrer Reichstreue verfolgten Vaſallen zu helfen, zum Vorwurf gemacht und als Häreſie angerechnet. Und doch ſei er zur Vertheidigung des

1) In der Wiedergabe der Appellation halte ich mich mit Rückſicht auf die vielen Wiederholungen und die große ſachliche Unordnung in derſelben nicht an die Folge der Artikel, deren man mit Villani 9, 274 36 zählen kann, ſondern ſtelle das Zuſammengehörige zuſammen.

2) Derartige Wortſpiele: constitutio vel potius destitutio, consecratio v. p. execratio u. ä. kehren auf beiden Seiten fortwährend wieder.

3) »imperium Alamanorum« p. 493. Nicht dem imperium überhaupt, ſondern nur der Regierung desſelben durch Deutſche iſt dies zugedacht. Es wäre dies alſo eine Beſtätigung deſſen, was oben über das Programm Johanns XXII. geſagt worden iſt.

4) p. 480 f.

5) p. 492.

wahren Glaubens und zur Vernichtung der Häretiker bereit [1])! Wenn aber Johann die Vasallen des Reichs in Deutschland und Italien durch seine Briefe und Boten zum Abfall von Ludwig, zum Bruch ihres Eides und zur Vergießung von Christenblut, nach dem er dürste, veranlasse, so seien das nicht Werke eines Stellvertreters Christi, sondern die eines grausamen Tyrannen, der in die Tiefe der Bosheit hinabgestiegen sei [2]). Erzbisthümer, Bisthümer und Abteien verleihe er parteiisch an durchaus Unwürdige, an Leute jeden Standes, Alters und Lebenswandels, wenn sie nur gegen das Reich rebelliren; dagegen könne ein Reichsfreund, so lang er sich nicht ins Gegentheil verstelle, trotz aller Würdigkeit nie eines erlangen [3]). Das Geld, das er in aller Welt für einen Kreuzzug gesammelt habe und noch sammle, verwende er zur Vergießung von Christenblut, ohne dem h. Land Hilfe zu leisten. Dieses gehe dadurch verloren an die Saracenen, welche er gegen den christlichen Glauben und gegen christliche Völker unterstütze; und doch habe er unermeßliche neue Steuern erhoben, besonders in Deutschland, Arélat und einzelnen Theilen Italiens [4]). Als Übelthäter und Richter zugleich stoße er alle Gerechtigkeit um, habe redliche und katholische Leute in der Lombardei als Ketzer verdammt, rein um ihrer Anhänglichkeit an's Reich willen, so daß, wenn seine Sentenzen giltig wären, es viel mehr Häretiker gäbe, als Nichthäretiker. Er bedenke nicht, daß Petri Urtheil nur dann Kraft habe, wenn es billig gefällt werde, und wolle lösen, die Gott bindet, und binden, die Gott löst [5]). Überhaupt sei sein ganzes Auftreten in Italien voll von Trug, Gewaltthat, unberechtigten Ansprüchen an Städte und Gemeinwesen, die fragelos dem Reich und nicht, wie er behaupte, der Kirche zugehören [6]). Ludwigs Gesandte, die in Italien Frieden stiften sollten, habe er unartig von sich gewiesen, dem König, aber auch ihm selbst

1) p. 484 f.
2) p. 489.
3) p. 481.
4) p. 508.
5) p. 479.
6) p. 486 f. Das wird ziemlich ausführlich an den italienischen Verhältnissen erörtert.

zur Schande [1]). Solches dürfe er, Ludwig, nimmermehr dulden, da ja schon im corpus juris der alten Kaiser und Fürsten stehe, daß aus Anlaß von Glaubensfragen die Provinzen nicht erregt werden dürfen, vielmehr alles geschehen müsse, daß nichts ungesetzliches vorkomme, sondern der Häresie ein billiger Termin gesetzt werde und so Glauben und Reich ungefährdet bleiben [2]). — Wie in Italien, so erscheine auch sonst seine Tendenz auf Vernichtung des Reichs, seines Königs, seiner Kurfürsten und anderer Fürsten im Widerspruch mit einer Reihe seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland bestehender Gewohnheitsrechte. Denn diese bestimmen: 1) als einträchtig gewählt gelte derjenige, welcher von der Majorität der Kurfürsten, also von vieren derselben gewählt worden; ja genau genommen sei nicht einmal die Majorität nothwendig, sondern nur die Anwesenheit von mindestens zwei Kurfürsten am richtigen Ort [3]). Ludwig aber habe nicht nur einfache, sondern Zweidrittel-Majorität. 2) Eine einträchtige Wahl werde ferner constituirt durch Wahl am richtigen Ort, in Frankfurt, und am richtigen Tag, nemlich demjenigen, welcher durch den hiezu berechtigten Kurfürsten bestimmt worden sei. Alles das treffe bei Ludwig zu [4]). 3) Dem also gewählten müsse von allen Reichsunterthanen gehorcht und in Aachen, sobald er wolle, die Krone ertheilt werden; die Vasallen und Reichsunterthanen, die ihm nicht gehorchen, verlieren ipso facto ihre Lehen. Trotz alledem behaupte Johann, das Reich sei erledigt und werfe ihm unter anderem die Verleihung der Mark Brandenburg, die er Magdeburg nenne, vor, während Ludwig doch hiezu alles Recht habe [5]). 4) Seit unvordenk-

1) p. 492 f. Fast mit denselben Worten wie am 18. Dec.

2) p. 488.

3) Damit soll keineswegs, wie Kopp (5, 122 n. 2) meint, nur Friedrich bei Seite geschoben werden, sondern diese Bestimmung ist wie fast alle folgenden aus der Bulle Urbans IV. Qui coelum entnommen. Auch hatte ja Friedrich wirklich zwei unanfechtbare Stimmen, Köln und Pfalz. Denn Köln, als durch Vollmacht vertreten, galt als anwesend so gut, wie die übrigen. Ludwig selbst sagt weiter unten, Friedrich sei durch zwei Stimmen gewählt worden.

4) Inwiefern die Wahl am richtigen Tage angefochten werden konnte, s. p. 8. n. 3.

5) p. 482 f.

lichen Zeiten sei es Grundsatz im Reich, daß bei zwiespältigen Wahlen demjenigen das Reich zufalle, der seinen Gegner aus dem Feld schlage. Also selbst wenn die Wahl wirklich zwiespältig gewesen wäre, — was doch nicht der Fall gewesen sei, da Friedrich nur von zwei Kurfürsten, erst nach der Wahl Ludwigs [1]), nicht am rechten Ort und nicht am bestimmten Tag erwählt worden, — selbst dann hätte Ludwig das alleinige Recht. 5) Auch wirklich zwieträchtig erwählte Könige, wie Lothar und Conrad, Philipp und Otto, Richard und Alfons, Adolf und Albrecht haben das Reich regiert, ohne durch die Päpste beanstandet worden zu sein. Demnach hätte Johann sogar, wenn die Wahl zwiespältig gewesen und geblieben wäre, dadurch doch kein Recht der Einmischung bekommen. 6) Wäre aber trotz alledem das Reich erledigt, so stünde doch die Regierung desselben, namentlich in Deutschland, nach unerschütterlich eingehaltener Gewohnheit dem Pfalzgrafen bei Rhein zu [2]). — Ferner wird dem Papst vorgeworfen, er sei ein Feind des Friedens, säe Zwietracht und Aergerniß nicht nur in Italien, wo dies notorisch sei, sondern auch in Deutschland, indem er Prälaten und Fürsten durch häufige Sendung von Boten und Briefen errege, gegen Ludwig und das h. Reich Krieg zu beginnen [3]). Er erweise sich als Anstifter der Zwietracht durch verschiedene gehässige Aussprüche, die man von ihm berichte und die klar beweisen, daß er den Unfrieden in Deutschland geflissentlich suche: so solle er öffentlich ausgesprochen haben, nur wenn unter den Königen und Fürsten der Welt Zwietracht herrsche, sei der Papst wahrer Papst und werde allgemein gefürchtet, so daß jeder den Willen desselben thue. Insbesondere sage er, Unfrieden in Deutschland, unter seinen Fürsten, Edlen und Völkern sei Heil und Friede des römischen Papstes. Als in Deutschland wegen der Doppelwahl Krieg und Blutvergießen entstanden, habe er auch nicht einen Brief oder Boten gesandt, diesem Uebel Einhalt zu thun, obwohl er daselbst seiner Geldsammler und Steuereintreiber genug habe [4]). Obwohl der-

1) Dies ist eine Verkehrung des wirklichen Sachverhalts.

2) p. 489—491 u. 493.

3) Das bezieht sich ohne Zweifel auf die Versendung des ersten Processes und auf die auch in Deutschland betriebene Kreuzpredigt gegen die Visconti.

4) p. 478 f.

ſelbe gewußt habe, daß Ludwig ſchon ſeit acht Jahren regiert und Friedrich ſich trotz der Ungiltigkeit ſeiner Wahl dieſelbe Regierung ſchon ebenſolang angemaßt hatte, habe er dennoch keinem die Regierung verboten, ſondern als ein hinterliſtiger Fuchs bald den einen, bald den andern begünſtigt, um ſie ſo gegen einander zu hetzen und für ſich ſelbſt eine um ſo günſtigere Lage zu erzielen. Niemals habe er Verſuche gemacht, Frieden oder wenigſtens Waffenruhe zu Stande zu bringen [1]); denn er wolle ſeine Seele trunken machen mit dem Blute der Unſchuldigen [2]). Damit handle er offenbar gegen die Lehre und das Beiſpiel Chriſti, deſſen Stellvertreter er ſich lügneriſcher Weiſe nenne [3]).

Aber alles das genüge ihm noch nicht. Auch gegen den Herrn Jeſum, deſſen Mutter und Apoſtel habe er ſich erhoben und verſucht, die evangeliſche Lehre von der höchſten Armut, „dieſe Fackel unſeres Glaubens“ [4]), umzuſtürzen; und in feierlichen Predigten und ſonſtiger Rede habe er geäußert, Chriſtus und die Apoſtel haben zeitliche Güter im Gemeinbeſitz gehabt. — Und nun folgt eine weitläufige Vertheidigung der evangeliſchen Armut, der Lehre des „ſeraphiſchen Franziscus“. Deſſen Perſon wird dabei von der höchſten Glorie umgeben; auf ſeine Stigmata wird hingewieſen als die Verſiegelung [5]) der Armut. Sie ſeien ihm wenige Tage nach Gründung der Regel aufgedrückt worden, damit kein ſterblicher Menſch mit bleierner Bulle [6]) umzuſtürzen wage, was der unſterbliche Gott, der im Himmel regiert, mit den Zeichen ſeiner Paſſion und Kreuzigung bezeichnet und was alle römiſchen Päpſte vor Johann ſowie mehrere Concilien beſtätigt haben. Aber dieſer Unterdrücker der Armen und Feind Chriſti und ſeiner Apoſtel habe zwei ſchand-

1) So unwahr dieſe Ausſagen Ludwigs gegenüber der Mahnung von 1316 Sept. 5 und 1322 Dec. 18 erſcheinen, ſo hatte Ludwig doch dazu ein gewiſſes Recht, wenn man bedenkt, daß er unter einer Mahnung zum Frieden doch nur eine ſolche verſtehen konnte, die ſich an den (in ſeinen Augen rebelliſchen) Gegenkönig wandte. Eine ſolche Mahnung aber war ſeit 1316 nicht mehr erfolgt.

2) p. 492 u. 493.

3) p. 479.

4) So heißt ſie weiter unten p. 502.

5) Es iſt das Wort bullare gebraucht.

6) Dem päpſtlichen Siegel.

bare Statuten erlassen, in welchen er Ketzer, ja Erzketzer geworden sei und dadurch alle kirchlichen Würden verloren habe. Es seien das die Bullen Ad conditorem canonum und Cum inter. Er habe vor vielen Personen dieses Ordens, die die höchste Glaubwürdigkeit beanspruchen können, es ausgesprochen, daß er seit langer Zeit, etwa seit 40 Jahren, die Regel des h. Franz als phantastisch und unhaltbar mit Gottes Hilfe zu zerstören und dem Orden eine neue zu geben beschlossen habe, nach welcher derselbe, wie andere Orden, Güter in Gemeinschaft solle besitzen können. Darum sei Johann schon als ein alter Häretiker für das Papstthum überhaupt nicht tauglich gewesen.

Nach dieser Masse von Vorwürfen erfolgte nun die eigentliche Appellation: nicht aus Haß habe er alles das gesagt gegen den, der sich Papst Johann XXII. nenne — denn er hasse nur die Schlechtigkeit an demselben —, sondern aus Eifer für den Glauben und die Kirche, deren Vogt und Vertheidiger er sei, sowie zur Förderung des Reichs, seiner Fürsten und Unterthanen. Unter Berührung des h. Evangeliums schwöre er, daß er alles in seiner Erklärung gesagte für wahr halte und auf einem allgemeinen Concil, das an sicherem Ort zu halten wäre, weiter darzuthun bereit sei. Er stelle sich, das Reich und all sein Gut unter den Schutz Gottes und der h. Apostel Peter und Paul, des h. Concils, der h. Kirche, des apostolischen Stuhls und des künftigen legitimen apostolischen und katholischen Papstes. Dringend bitte er um ein Concil, und damit Johann, der wie man sage, schon begonnen habe, gegen ihn einzuschreiten, und noch schwereres in Aussicht stelle, dies nicht ausführen könne, lege er hiemit Berufung ein an das Concil, einen künftigen legitimen Papst, die h. Mutter Kirche, den apostolischen Stuhl, überhaupt an jedermann, an den man appelliren könne; und wolle diese Berufung erneuern, sobald man es verlange, und vor jedermann, der es verlange.

2. Auf den ersten Blick ist klar, daß Ludwig hier auf einem völlig anderen Standpunkt steht, als in der Nürnberger Appellation. Einmal ist der Ton viel heftiger: die Erklärung kann nicht genug bekommen in Vorwürfen und es ist, als ob die vielfachen Wiederholungen und die Auseinanderzerrung von zusammengehörigem die Zahl der angreifenden Artikel und dadurch die Bedeutung des

ganzen Angriffs erhöhen sollte. Dann aber, was noch viel bemerkenswerther ist, — jetzt wird auch Johanns Papstwürde, seine Legitimität in Frage gestellt, seine schon am 18. Dec. angezweifelte Rechtgläubigkeit geradezu geläugnet und der Vorwurf der Häresie gegen ihn erhoben [1]). Damit sind die Brücken abgebrochen, die gemäßigte Haltung der ersten Appellation ist aufgegeben. In einem Punkt allerdings hat sich Ludwig noch durchaus auf den Boden des bestehenden Rechts gestellt und dieser Abschnitt gehört darum auch zu den erquicklichsten Partieen der ganzen Erklärung. Das sind die Auseinandersetzungen über die Königswahl, die Bestimmungen, welche er über das Verhältniß der Wahl auch zum römischen Stuhl giebt. Diese waren schon bei der ersten Appellation zu Tage getreten, jetzt aber erscheinen sie in erweiterter, umfassender Gestalt und in noch engerem Anschluß an die in Urbans IV. Bulle enthaltene Darlegung des deutschen Rechts: es sind die Bestimmungen über die Entscheidung einer zwiespältigen Wahl durch das Gottesurteil der Feldschlacht, über die Krönung, über den Gehorsam, den alle Reichsunterthanen dem Neugewählten und Neugekrönten schulden, sowie die Strafen, die sie durch Ungehorsam verwirken. Alles das ist, wie die entsprechenden Stellen der ersten Appellation, meist wörtlich aus jener Bulle Urbans entnommen [2]).

Wir haben nun noch genauer auf die Geschichte dieser Appellation von Sachsenhausen einzugehen. Wenn wir bei der Nürnberger Appellation mit Wahrscheinlichkeit diejenigen namhaft machen konnten, welche dieselben veranlaßt und beeinflußt, so vermögen wir das mit noch größerer Sicherheit von dieser Sachsenhäuser Erklärung, wenigstens einem Theil derselben. Wir haben auch hier wieder keine genügenden directen Nachrichten, aber wir können doch aus der Appellation selbst und ihrem Verhältniß zu anderen Kund-

1) Riezler p. 27 n. 1 sagt, in dem überlieferten Text, abgesehen von der Erklärung über die Armut Christi und der Appellation an den zukünftigen Papst, werde die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Johanns päpstlicher Würde nicht aufgeworfen. Das ist offenbar unrichtig. Vgl. sofort im Eingang: »contra Johannem qui se dicit papam XXII.«, bald darauf (p. 479): »Christi, cujus vicarium se mentitur et dicit« u. ä. m.

2) cfr. Beilage 6.

gebungen ein annähernd sicheres Resultat gewinnen. Wir beginnen zunächst mit dem Abschnitt der Erklärung, welche von jeher als der merkwürdigste betrachtet worden ist, nemlich demjenigen, welcher die lange und heftige Erklärung gegen Johann wegen seines Verhaltens in Sachen der Armut enthält. Wir müssen aber hier zum Verständniß dieser ganzen Frage zurückgreifen und auf die Geschichte des dabei berührten Streites in der Kürze eingehen [1].

Dieser zwischen Johann XXII. und dem Franziscanerorden ausgebrochene Conflict drehte sich um die Auslegung der Regel des h. Franz von Assisi in Bezug auf die evangelische Armut. Die weitaus überwiegende Mehrheit des Ordens wollte dieselbe im strengsten Sinn verstanden wissen, nemlich so, daß weder den einzelnen Gliedern des Ordens, noch der ganzen Gemeinschaft Eigenthum und Besitz zukomme. Die persönliche Armut der Ordensglieder war eine Forderung aller geistlichen Orden; die völlige Entäußerung von allem Besitz auch des ganzen Ordens war das specifische Merkmal und der Stolz der Franziscaner. Dieses Vorrecht wurde ihnen jetzt streitig gemacht. Die Ursachen des großen Conflicts waren natürlich tiefer liegend: sie reichten hinauf in die Anfänge des Ordens, welcher im grellsten Gegensatz gegen die Verweltlichung der Kirche gestiftet worden war; sie giengen noch weiter zurück, indem hier nur die höchste Spitze einer im ganzen Mittelalter nie erloschenen Opposition gegen jene Verweltlichung zu Tage trat. — Schon bisher war unaufhörlich in einzelnen Schichten des Ordens ein Spiritualismus und eine äußerst heftige Opposition gegen die römische Kirche und den römischen Papst zu Tage getreten, die es deutlich zeigten, daß in dem Orden Elemente verborgen lagen, die über kurz oder lang einen gewaltsamen Ausbruch herbeiführen mußten. Der äußere Anlaß zu diesem war höchst unbedeutend: es war der Widerstand eines Minoriten Berengar Talon gegen den dominicanischen Inquisitor der Provinz Narbonne, Johannes von Belna. Dieser hatte im Jahr 1321 einen Beghinen — ein Mitglied dieser mit den spiritualistischen Elementen des Minoritenordens' so häufig sich berührenden Secte — verurtheilen wollen, weil derselbe den Satz ausgesprochen hatte, daß Christus

1) Das Nothwendige darüber geben auch Marcour und Riezler.

und die Apoſtel weder einzeln noch gemeinſam Eigenthum beſeſſen haben, ein Satz, aus dem ſich von ſelbſt die Anwendung auf die evangeliſche Vollkommenheit, ſpeciell die Armut der Minoriten ergab. Der Widerſtand des Franciscaners reizte den Dominicaner und er brachte die Sache vor den Papſt Johann XXII. Dieſer trat auf die Seite der Dominicaner [1]). Während die Decretale Nicolaus III. Exiit qui seminat [2]) die Frage im Sinn der vollkommenen Armut entſchieden und den weiteren Streit über dieſe Frage bei Strafe der Excommunication verboten hatte, hob jetzt Johann in der Bulle Quia nonnumquam [3]) die letztere Beſtimmung auf und gab damit die Discuſſion wieder frei (1323 März 26). Jetzt begann die Aufregung im Orden. Ein Gutachten des Ubertino da Caſali [4]) von 1323 März 28, welcher ſelbſt aus dem Orden hervorgegangen war, vermochte mit ſeiner ſpitzfindigen Unterſcheidung zwiſchen der Eigenſchaft Chriſti und der Apoſtel als Heiliger und ihrem Stand als Prälaten der Kirche nur für einen Augenblick zu überraſchen. Bald darauf war der Streit in alter Weiſe wieder da. Der Orden ſelbſt ergriff die entſchiedenſten Maßregeln: auf dem Generalcapitel zu Perugia (Pfingſten 1322) wurde unter Leitung des Generals Michael von Ceſena der Papſt zunächſt in ſchonendſter Weiſe gebeten, in den begonnenen gefährlichen Neuerungen in Bezug auf die Erklärung der Ordensregel inne zu halten; zur ſelben Zeit aber wurden zwei Erklärungen in die Welt hinausgeſandt, welche die Frage im Sinn der ſtrengen Armut entſchieden [5]). Dieſe beiden Erklärungen waren vom General Michael, den Provincialen von England: Wilhelm von Occam, von Oberdeutſchland: Heinrich von Thal-

1) Nach Nicol. Minor. 207.

2) c. 3 de verborum signific. in VI^to. V, 12. von 1279 Aug. 15.

3) Gedruckt: Nicol. Min. 207. Wadding, annales Minorum 1322, 51. c. 2 de verb. signif. in Extrav. Joh. XXII. 14.

4) Baluze, Miscell. ed. Mansi II, 279; bei Wadding 1321, 18 fälſchlich ins Jahr 1321 gezogen.

5) Das erſte Schreiben habe ich abſchriftlich. Von den beiden andern iſt das erſte, kürzere vom 4. Juni, das zweite, ausführlichere nach den beſten Drucken vom 6. Juni. Gedruckt ſind ſie bei Nicol. Min. 208; Alvarus Pelagius, de planctu ecclesiae II, 62; Wadding 1322, 52 u. 55; Raynald 1322, 53 f. (bei letzterem nur die kürzere Redaction).

heim, von Aquitanien: Arnold, und von Frankreich: Nicolaus, sowie von einer Reihe von Doctoren und Baccalaureen der Theologie unterzeichnet. Es war eine Kriegserklärung an den Papst. Dieser aber gieng auf den Kampf ein. Der päpstliche Stuhl hatte bisher das Eigenthumsrecht über sämmtliche Güter des Minoritenordens auf sich genommen, um dadurch die Eigenthumslosigkeit des letzteren und dessen bloße Nutznießung der Güter zu ermöglichen. Jetzt, 1322 Dec. 8, verzichtete Johann durch die Bulle Ad conditorem canonum [1]) auf dieses Eigenthumsrecht und machte dadurch die ganze vollkommene Armut des Ordens factisch unmöglich. Da trat der Ordensprocurator, Bonagratia von Bergamo, ein vortrefflicher Jurist, am 14. Juni 1323 in öffentlichem Consistorium mit einer Appellation auf [2]) und hob den Widerspruch dieses päpstlichen Erlasses mit den bisherigen kirchlichen und rechtlichen Bestimmungen hervor. Der Papst ließ die Bulle, die schon zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen war, wieder abnehmen, mit Rücksicht auf die Appellation Bonagratias erweitern und verbessern und ließ sie dann in dieser neuen Gestalt wieder anschlagen und zwar mit demselben Datum [3]). Bonagratia aber büßte seinen Freimuth mit einjähriger harter Haft [4]). Johann gieng endlich noch einen Schritt weiter, indem er 1323 Nov. 12 die Ansicht des Capitels von Perugia als häretisch verwarf in der Bulle Cum inter nonnullos [5]). Damit mußte der Streit seinen Höhepunkt erreichen.

3. Kurze Zeit nach dieser Bulle finden wir nun jenen Abschnitt in Ludwigs Sachsenhäuser Erklärung, welcher gleichfalls in diese dogmatisch-ascetische Frage eingreift und eine vom Papst schon

1) Nicol. Minor. 211; Bzovius, annales ecclesiast. 1322, 4; Wadding 1322, 57.

2) Nicol. Minor. 213—221.

3) Nicol. Minor. 221. Diese Variata ist gedruckt Nicol. Minor. 221 ff. Bzovius a. a. O. 1323, 11.

4) Occam, compendium errorum etc. in Goldast, Monarchia II, 964 §. 44. und Nicol. Minor. 221.

5) Raynald 1323, 61 ff. Nicol. Min. 224 ff. Wadding 1323, 4 (mit falschem Tagesdatum »2 id. dec.«, welchem Marcour zu folgen scheint, wenn er p. 19 u. 33 als Datum der Bulle „11. Dec." angiebt). c. 4 de verborum signif. in Extrav. Johannis XXII. 14 (mit falschem Jahresdatum).

fixirte These als häretisch verwirft. Ludwig hat also plötzlich die Angriffsweise gegen den Papst völlig geändert. Während er noch am 18. Dec. dem Papst die Begünstigung der Minoriten als Häresie vorgeworfen hatte, nennt er ihn jetzt Ketzer wegen seines Widerspruchs gegen den seraphischen Orden; während dort alles mögliche schlimme über den Orden gesagt worden war, ist dieser jetzt der Verfechter der evangelischen Armut, deren Wiedererneuerer der heilige Franz von Assisi gewesen ist. — Wenn wir auch gar nichts anderes hätten, als jene Stellen, in welchen die Person des Ordensstifters apotheosirt wird, so würde schon das zu dem Schluß berechtigen, daß ein Minorit bei der Abfassung dieses Abschnittes hervorragend betheiligt war. Denn in solcher Art redeten eben nur Franziscaner von ihrem Stifter. Allein wir haben noch weitere Gründe für diese Betheiligung von Minoriten. Der erste Theil weist auf einen Verfasser, der im deutschen aber auch im römischen Recht bewandert war: es wird z. B. das corpus juris der alten Kaiser citirt, und wenn auch hie und da theologische Fragen berührt werden [1]), so geschieht das doch nur in einer Weise, wie sie jedem Laien zu Gebot stand. Ganz anders der Theil, welcher über die Armut handelt: Stellen der Bibel, des canonischen Rechts, päpstlicher Decretalen, welche die brennende Frage behandeln, werden citirt. Die Polemik ist durchaus die der damaligen Theologie: aus den Sätzen des Papstes werden die absurdesten Consequenzen gezogen, welche die Ketzerei desselben in möglichst grelles Licht stellen sollen. Es ist ganz die Art, wie sie auch in dem weiteren Verlauf des Streites der Minoriten bleibt. Dazu kommt, daß wir die directe Benützung einer Streitschrift jener Tage, nemlich der Appellation des Bonagratia, nachzuweisen vermögen [2]). Man kann also daran nicht zweifeln, daß es Minoriten waren, die an der Appellation in irgend einer Weise betheiligt waren und den sie speciell betreffenden Theil derselben wahrscheinlich selbst gefertigt haben. Wie ist nun aber dieser Einfluß der Minoriten hier zu denken? welcher Art sind die Zusammenhänge, die zwischen ihnen und der ganzen Appellation bestehen? Die Ansichten gehen

1) Z. B. p. 479 von der clavis scientiae und clavis jurisdictionis.
2) S. Beilage 7.

hier weit auseinander. Wir wollen zunächst nur die Quellen darüber reden lassen.

Ludwig selbst äußerte sich später mehrere male über diesen Punkt und außerdem besitzen wir die Erzählung eines Chronisten darüber, der freilich erst im Jahr 1372 schrieb. — Zuerst kommt Ludwig auf seine Appellation zu sprechen in einer Instruction für seine Gesandten an die Curie aus dem Jahr 1331 [1]): hier läßt er dem Papst sagen, er habe bei seiner Appellation ausdrücklich ausgenommen und erklärt, daß er sich um den dogmatischen Streit der Minoriten über die Armut Christi nichts kümmere und auch darüber nicht schwören wolle; und er könne hiefür mit seinen Räthen noch den Beweis liefern. — Ausführlicher handelt davon eine für denselben Zweck ausgestellte Instruction vom Herbst 1336 [2]), wo es heißt: allerdings sei in der Appellation der Eid zu lesen, daß er alle Punkte derselben für wahr halte, trotzdem daß vieles über die Armut Christi darin stehen solle [3]), was häretisch und von der Kirche verdammt sei. Aber er habe damals, als die Appellation in seiner Gegenwart gemacht worden sei, ausdrücklich erklärt, in die Meinung der Minoriten über die Armut Christi und in die Bestimmungen der Kirche sich durchaus nicht mischen zu wollen, sondern nur in dasjenige, was sein und des Reiches Recht betreffe. Er habe ferner den fraglichen Eid nie geleistet, wenn es auch so in der Appellation stehe. Es finde sich ferner, daß der Notar, der solches that [4]), Ulrich der Wilde, aus Bosheit und aus Rache gegen Ludwig, von dem er sich beleidigt glaubte, jene Appellation habe machen lassen nach dem Rath einiger, die unheilbare Zwietracht anstiften wollten; und das habe derselbe, wie von mehreren ausgesagt werde [5]), auf dem Todtenbette bekannt. Er, Ludwig, habe jene Artikel nicht für wahr gehalten und habe dieselben als Laie in der theologischen Wissenschaft überhaupt nicht verstanden [6]). — Noch einmal kommt Ludwig auf diesen Punkt zurück

1) Gewold 119.
2) Raynald 1336, 33.
3) Wegen dieses dicantur und seiner Bedeutung hier s. u. n. 6.
4) Wohl — der solches schrieb, oder vielmehr, der das Instrument fertigte.
5) et a pluribus asseritur.
6) Dieses Nichtverständniß will er auch damit ausdrücken, daß er sagt,

a. 1343. In ähnlichen Ausdrücken[1]) läßt er dort seine Gesandten in Avignon bekennen, daß in der Appellation der Eid geschrieben sei, er halte alles für wahr, was in ihr stehe; und läßt sich hiefür entschuldigen in derselben Weise wie a. 1336, daß er den Eid niemals geleistet habe, wenn es auch in der Appellation so heiße. Denn es finde sich[2]), daß der Notar Ulrich der Wilde dies aus böslicher Absicht und im Zorn gegen Ludwig gethan habe u. s. w. Derselbe habe deßhalb jene Appellation gemacht auf das Betreiben einiger, welche den Zwist haben unheilbar machen wollen. Ulrich habe das selbst auf dem Todtenbette bekannt, wie von allen ausgesagt werde[3]). Er, Ludwig, habe die Wahrheit dieser Sätze nicht geglaubt und ihre Subtilität sowie die darin enthaltenen Artikel nicht verstanden, weil er als Ritter in derartigen Dingen unbewandert sei.

Soweit spricht sich Ludwig selbst aus. Sehen wir diese Zeugnisse genauer an, so hat er darin zwar fragelos den Abschnitt über die Armut Christi im Sinn, aber nirgends leugnet er, daß er diesen Abschnitt in seine Appellation aufgenommen habe, nirgends sagt er, daß derselbe gegen seinen Willen und ohne sein Wissen hereingekommen sei, sondern was er von sich abweist, das ist nur die Verantwortung für seinen dogmatischen Inhalt:

»cum tamen multa ibidem haeretica .... contineri dicantur« (s. p. 87 n. 3). Denn das kann nicht den Sinn haben, er wisse nicht, ob es darin stehe: abgesehen davon, daß er sich jederzeit in den noch vorhandenen Exemplaren überzeugen konnte, stellt er ja die Existenz der Stelle nirgends sonst in Frage, sondern läßt sie ohne weiteres bestehen, cfr. z. B.: »nec subtilitates ibidem contentas nec alios articulos intelleximus.« Diese Stelle der Erklärung hat er also offenbar gesehen.

1) Gewold 186.

2) In diesem Sinn fasse ich das »siquidem reperitur«. Denn dies heißt nicht, „wenn sich etwa finden sollte", so daß damit bezweifelt werden soll, ob der Eid wirklich in der Appellation stehe. Denn 1) siquidem bedeutet im mittelalterlichen Latein meist „weil", „nemlich", „denn". 2) Das »quod notarius«, das darauf folgt, stünde in der Luft, eine Zurückbeziehung auf das item quod, wodurch der Satz asyndetisch sich an das vorige anschließen würde, wäre ganz gegen die übrige Ausdrucksweise der Instruction. 3) fordert es der Parallelismus mit 1336, wo die betreffende Stelle heißt: item quod reperitur quod. 4) kehren die Gründe von p. 87 n 6. wieder.

3) ut ab omnibus asseritur.

er habe — so dürfen wir, glaube ich, seine Worte deuten — den ganzen Passus nur mit der Reservation aufgenommen, daß er für diese Frage nicht eintreten könne, und er habe keinen Eid geschworen, der seinen Glauben an die These der Minoriten erhärten sollte. — Die Bedeutung dieses Protestes gegen seinen Eid zu Gunsten der Armut Christi erhellt aus der Bulle Johanns XXII. von 1327 Apr. 3 [1]). Dort wird zum erstenmal Ludwig selbst die Sachsenhäuser Erklärung vorgerückt und ihm dabei besonders vorgeworfen, er habe die päpstliche Erklärung über die Armut Christi angegriffen, deren These häretisch genannt und sodann in diesem Libell selbst erklärt, seinen Glauben an dieses, nemlich die minoritischen Behauptungen, und an alles vorangegangene beschworen zu haben. — Gegen diesen Punkt also richtet sich Ludwigs Vertheidigung in den Jahren 1331, 1336 und 1343: der persönliche Glaube an die minoritischen Sätze, der Eid zu deren Gunsten — das ist's, was er als nicht geschehen, als unwahr zurückweist. Darin stimmen die Aussagen von 1331, wie von 1336 und 1343 überein.

Nun kommt aber in den beiden späteren Zeugnissen die so merkwürdige Stellung des Notars Ulrich des Wilden herein. Dieser hat nach seinem eigenen von vielen, resp. von allen Anwesenden, bezeugten Geständniß sich eine Fälschung zu Schulden kommen lassen. Diese Fälschung bezog sich auf die appellatio. Denn diese appellatio hat der Notar nach dem Rath jener „Einiger", welche zweifelsohne Minoriten sind, machen oder, wenn wir das richtige Wort dafür einsetzen, fälschen lassen. Da kommt es nun sehr darauf an, was wir unter der appellatio verstehen. Wir sahen, wie Ludwig die Aufnahme der Stelle über die Armut keinen Augenblick leugnet, und doch konnte er nur in Beziehung auf diese Stelle von einer Fälschung zu Gunsten der Minoriten reden. Die Sache löst sich dadurch sehr einfach, daß Ludwig unter appellatio hier durchaus nicht die ganze Sachsenhäuser Erklärung versteht, sondern nur denjenigen Theil, welcher die Appellation im strengen Sinn begreift. Das ganze Schriftstück zerfällt schon auf den ersten Blick in zwei Theile. Der erste beginnt mit »Nos Ludovicus . . . . . proponimus«, der zweite wird schon durch die einleitenden Worte als vom ersten gesondert bezeichnet. Denn hier heißt es:

1) Martène et Durand II, 682.

»quibus sic propositis idem rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit....: Nos Ludovicus .... protestamur«, weiter unten »apellamus« u. ſ. f. Es wird alſo in der Appellation der erſte Theil, »propositio«, und der zweite, »appellatio« im engeren Sinn oder protestatio, provocatio zu unterſcheiden ſein [1]). Und dieſer letztere Theil, die appellatio im engeren Sinn, iſt denn auch gemeint, wenn Ludwig in den Erklärungen von 1336 und 1343 von einer in der appellatio angebrachten Fälſchung ſpricht. In dieſem Theil aber findet ſich das, was Ludwig allein zurückweist, nemlich die eidliche Bekräftigung, daß er alles in der propositio vorausgegangene für wahr halte. Der König hatte alſo zwar die Stelle über das Eigenthum Chriſti aufgenommen, aber zugleich bei der Appellation erklärt, er kümmere ſich nicht um dieſe Streitigkeiten, er nehme dieſen Theil der Polemik gegen Johann in ſeine Erklärung nur mit dem Vorbehalt auf, daß es eine Anſicht ſei, welche er zwar nicht abweiſe, aber auch nicht billige, die er mit einem Wort den Gelehrten zur Entſcheidung überlaſſe. Der Notar aber, aus anderweitigen Gründen gegen den König gereizt und von den Minoriten dazu verführt, nimmt dafür in das Protokoll auf, der König habe geſchworen, alles für wahr zu halten.

Gehen wir von dieſem Zeugniß Ludwigs weiter zu dem chronikaliſchen Bericht [2]), ſo hat hier die Sache vielfach eine andere Geſtalt gewonnen, ohne daß doch der Kern der Geſchichte völlig verdunkelt worden wäre. Ludwig, des Lateiniſchen unkundig, wird

1) cf. z. B. wie die Nürnberger Erklärung (Gewold 68 ff.) unterſcheidet 1) das Eingangsprotokoll des Notars, 2) die protestatio des Königs (dieſes Wort ſteht alſo hier in anderer Bedeutung, als in der Sachſenhäuſer Erklärung), 3) ſeine appellatio, wie der Notar ausdrücklich ſagt: »(Ludovicus) proposuit et in scriptis fecit protestationes et deinde appellavit et in scriptis infrascriptam appellationem interposuit, ut inferius continetur. Quarum protestationum tenor sequitur in hac forma etc.« Dann nach dem Schluß derſelben: »tenor vero appellationis .... dinoscitur esse talis.« — Es ließen ſich noch mehrere Beiſpiele für dieſe Unterſcheidung vorführen. Das ſchließt aber natürlich nicht aus, daß Ludwig u. a. an andern Stellen auch wieder das Ganze mit „Appellation" bezeichnet.

2) Chron. de ducibus Bavariae in Böhmer, fontes I, 142. Daraus eine Reihe ſpäterer Chroniken mehr oder weniger genau. S. den Nachweis darüber bei Riezler in den Forſchungen 14, 1—17.

das Opfer der Untreue seines Kanzlers Ulrich von Augsburg. Dieser war nemlich einmal bei ihm verklagt worden; der König hatte ihn darauf suspendirt, bis er sich mit 50 Eideshelfern, welche sämmtlich Prälaten sein müssen, gereinigt habe. Ulrich thut dies, wird restituirt, faßt darüber aber heftigen Groll gegen Ludwig. Wie nun Ludwig einmal Botschaft an den Papst sendet, um dessen Gnade zu erlangen, und hiefür Schreiben mitgiebt, welche freiwilligen Gehorsam und alle Unterwürfigkeit enthalten, benützt der Kanzler die Gelegenheit zur Rache, fälscht die Briefe, schreibt falsches für wahres, nennt den Papst die Bestie, die aus dem Meer aufgestiegen u. ä., in Ausdrücken, wie sie einst Petrus von Vinea gebraucht hatte, — alles das ohne Wissen seines Herrn. Aus diesem Anlaß entsteht der ganze Conflict mit dem Papst. Dieser verhängt die Excommunication über Ludwig und hetzt Könige und Fürsten gegen ihn auf. Die ganze Unthat aber bleibt verborgen, bis Ludwig als Kaiser aus Italien zurückkehrt und der Kanzler auf dem Todtenbett seine That und die Gründe derselben persönlich bekennt. Ludwigs Verzweiflung darüber ist unbeschreiblich; aber er überläßt den Falschen dem Gericht Gottes, statt ihn noch selbst mit den verdienten Martern zu quälen.

Es ist nicht schwer zu erkennen, daß das dieselbe Sache ist, die wir eben besprechen. Der Bericht ist zwar voll von Verwechslungen [1]), Unrichtigkeiten u. ä. im einzelnen. Allein die Grundlage ist offenbar das Zeugniß Ludwigs selbst, nur erscheint es in einer Gestalt, wie sie sich unter der umbildenden und ändernden, combinirenden und pragmatisirenden Arbeit der Erzählung und Sage gebildet hat. Selbständige Bedeutung kann daher dieser Bericht in keinem Punkt beanspruchen. Sehen wir aber darnach, was derselbe über die Fälschung sagt, so ist es nicht etwa die Einschiebung eines Abschnittes oder die Fälschung einer Partie, sondern es ist eine totale Fälschung des ganzen Schreibens: aus

1) Dahin gehört vor allem die Verwechslung des Notars Ulrich des Wilden mit dem Kanzler Ulrich von Augsburg. Das Nähere hierüber s. in dem noch mehrfach zu erwähnenden Aufsatz von Riezler „Kaiser Ludwig d. B., Meister Ulrich der Wilde und Meister Ulrich der Hofmaier von Augsburg" (Forschungen 14, 1—17), welcher überhaupt zum erstenmal Ordnung in die Ulriche um Ludwigs Person gebracht hat.

den beabsichtigten Ergebenheitsversicherungen werden apocalyptisch gefärbte Schimpfreden u. s. f. Wir können aus diesen und den andern Gründen diesen Bericht bei Seite lassen: nur in einem Punkt enthält er auch wieder eine richtige Erinnerung, nämlich in der Zeit der Entdeckung: es war nach dem Römerzug. Genauer noch können wir sagen, es war nach dem 14. October 1331. Denn an diesem Tag erwähnt Ludwig zum erstenmal die Sache, aber er nennt noch keinen Namen: er beruft sich nur auf das Zeugniß seiner Räthe. Die eigentliche Entstehung ist ihm offenbar noch ein Räthsel. Dagegen wird in dem zweiten Schreiben von 1336 Oct. 28 das Zeugniß des sterbenden Notars schon erwähnt. Zwischen beide Daten hinein muß also der Tod Ulrichs und die damit verbundene Aufklärung gefallen sein [1]).

Die im vorangehenden gegebene Ansicht über die bei der Sachsenhäuser Appellation vorgekommene Fälschung weicht gleichermaßen von den zwei Auffassungen ab, welche die Sache bisher erfahren hat, den Darstellungen von Riezler [2]) und Marcour [3]). Beide sind darin einig, daß sie die Aussagen Ludwigs so auffassen, als ob Ulrich die Urkunde gefälscht hätte durch Einschiebung jenes Passus über die Armut Christi. Dann aber gehen sie auseinander. Marcour verwirft die Aussagen des Königs aus einem Grund, für den er von seinem Standpunkt aus völlig berechtigt ist [4]): nemlich daß Ludwig erklärt hätte, sich nicht in die Streitigkeiten mischen zu wollen, und doch gleich darauf sagen würde, er habe die in der Erklärung enthaltenen subtilitates nicht verstanden, ein Entschuldigungsgrund, der keinen Sinn hätte, wenn er um die Erklärung über die Armut Christi nichts gewußt hätte [5]).

1) Ulrich tritt noch während des Römerzugs in Urkunden auf: Rudolfi, Gotha diplomatica 5, 208 Anh. von 1328 März 27. Ludewig, reliquiae mss. 2, 278 u. 280 von 1328 Febr. 8 u. Febr. 18.

2) In dem angegebenen Aufsatz (Forschungen 14, 1 ff.).

3) In seinem Excurs II, p. 73.

4) Der zweite Grund Marcour's, daß Ludwig ja jedenfalls später diese Ansichten adoptirt habe, erledigt sich durch eine allmähliche Veränderung Ludwigs zu Gunsten der Minoriten.

5) Man kann noch genauer sagen: auch die Erklärung Ludwigs, sich in die Streitigkeiten der Minoriten nicht mischen zu wollen, beweist die Kenntniß des Abschnitts.

Riezler dagegen nimmt die Aussagen Ludwigs als wahr an und gründet dies — gleichfalls mit Recht — darauf, daß man einer so bestimmten Aussage des Königs doch nicht so ohne weiteres den Glauben versagen dürfe, sowie darauf, daß Ludwig, wenn er die ganze Fälschung fingirt hätte, dieselbe sich doch gewiß auch auf die persönlichen Invectiven gegen Johann hätte erstrecken lassen. — Beide Ansichten aber müssen damit fallen, daß sich aus Ludwigs Angaben sowenig als aus dem chronicalischen Bericht erweisen läßt, daß Ulrich die Erklärung über das Eigenthum Christi eingeschoben hätte. Und somit, glaube ich, kann gegenüber diesen beiden Auffassungen nur die Darstellung bestehen, welche im obigen unter genauem Anschluß an jene Aussagen Ludwigs gegeben ist.

4. Ist dem nun so, so eröffnet sich uns von hier aus ein Einblick in die Vorgeschichte der Sachsenhäuser Appellation. Hat Ludwig auch noch bei Verlesung der Appellation ausdrücklich öffentlich erklärt, daß er sich in die dogmatischen Streitigkeiten der Minoriten nicht mischen und auch in Bezug auf diesen Punkt nicht schwören wolle, — eine Aussage, der man namentlich auch mit Rücksicht auf das angerufene Zeugniß seiner Räthe den Glauben nicht wird versagen können, — so darf man wohl daraus schließen, daß das Ansinnen der eidlichen Bekräftigung in der That vorher an ihn gestellt worden war und noch bei dem Act der Appellation selbst gestellt wurde. Ob dies von Seiten der Minoriten allein oder zugleich von seinem Notar und vielleicht noch andern Personen versucht wurde, läßt sich nicht bestimmen, thut aber auch nichts zur Sache. Ludwig ist nicht darauf eingegangen, hat aber auch nicht gewagt, die Aufnahme des ganzen von Minoriten verfertigten Abschnittes in seine Erklärung zu verweigern. Dies ist ein höchst eigenthümliches Verfahren, eine Halbheit, die ihren besondern Grund haben muß. Wahrscheinlich hat Ludwig in den Minoriten schon damals sehr wichtige Bundesgenossen erkannt. Sie haben ihn zu dieser neuen, die erste um so vieles überbietenden Erklärung gegen den Papst veranlaßt, haben den Abschnitt über die Armut Christi verfaßt und wohl auch diejenigen Räthe des Königs, welche die übrigen Partieen zu verfassen hatten, zu einer veränderten Sprache über den Papst vermocht; sie haben endlich ihre fernere Bundesgenossenschaft von der Aufnahme ihrer Erklärung abhängig

gemacht. Als ihnen Ludwig nur soweit nachgab, daß er ihren dogmatischen Angriff auf Johann XXII. mit den genannten Reservationen aufnahm, haben sie dies zwar beim mündlichen Vortrag geschehen lassen, haben aber durch den beleidigten Notar des Königs Mittel und Wege gefunden, diese Reservationen in der Urkunde zu streichen und dadurch den König in den Augen des Papstes rückhaltlos in ihre Bundesgenossenschaft zu ziehen.

Wer sind nun diese Minoriten, deren Einfluß hier in so merkwürdiger und, wir dürfen wohl sagen, verhängnißvoller Weise an Ludwigs Hof ihren Einfluß geltend machen? wie kommen sie hieher? Die Quellen geben gar keinen Aufschluß darüber. Marcour vermuthet [1]), daß die Gesandten Ludwigs in Avignon mit den dort weilenden Minoriten, namentlich Occam und Bonagratia Verbindungen angeknüpft haben und daß zugleich der Provincial für Oberdeutschland, Heinrich von Thalheim, der spätere Kanzler Ludwigs schon damals an des Königs Hof aus- und eingegangen sei und seinen Einfluß geltend gemacht habe. Was nun die erste Hälfte der Vermuthung betrifft, so scheint sie zwar eine Bestätigung zu finden in der von uns nachgewiesenen Benützung der Appellation des Bonagratia [2]). Allein nirgends in der ganzen Sachsenhäuser Erklärung findet sich auch nur eine leise Spur davon, daß die Gesandten wieder zurück sind: stets wird nur auf den Proceß vom 8. Oct. Bezug genommen und die Veröffentlichung dieses Processes war Ludwig noch nicht urkundlich bekannt, da er immer noch wie in der Nürnberger Erklärung das dicitur beifügt. Man wird sich also mit Riezler beschränken müssen auf die Einflüsse, welche von Minoriten an Ludwigs Hof ausgiengen [3]). Da ist nun aber die Vermuthung von Marcour entschieden richtiger, als die von Riezler.

1) p. 34 ff.

2) Dahin könnte man auch die Nachricht des Joh. Vitod. p. 88 ziehen: Ludwig habe durch Bonagratia vom Papst an den künftigen Papst und das Concil appelliren lassen, welche Appellation (ib. 141) a. 1338 erneuert worden sei. Allein nach Joh. Vitod. lebte Bonagratia zur Zeit seiner ersten Appellation in München, was nicht auf diese Sachsenhäuser, sondern auf die des Jahrs 1334 weist, deren Verfasser B. in der That ist.

3) Das schließt natürlich nicht aus, daß die Gesandten in Avignon wirklich mit den daselbst verweilenden Minoriten der Opposition bekannt wurden. Nur haben sich diese Einflüsse am 22. Jan. noch nicht geltend gemacht.

Dieſer denkt an den Einfluß des Ubertino da Caſali, der ſchon bei Beginn des Römerzugs bei Ludwig war [1]). Allein er hat überſehen, daß Ubertino Avignon erſt 1325 verließ und ſo erſt ſpäter zu Ludwig kam [2]). Die Vermuthung Marcours dagegen, der an Heinrich von Thalheim denkt, dürfte um ſo zutreffender ſein, als Heinrich gerade der Provincial der oberdeutſchen Provinz war, zu welcher auch Baiern gehörte. Daß Heinrich noch 1324 Jan. 27 vom Papſt als dilectus filius bezeichnet wird [3]), kann hiegegen nichts verſchlagen; auch Michael von Ceſena blieb trotz ſeines emſigen Wirkens im Sinn der Armut Chriſti noch bis zu ſeiner Flucht 1328 der geliebte Sohn.

5. Dieſe Erklärung und Appellation blieb nicht wie die von Nürnberg unbekannt, ſondern ſie wurde gefliſſentlich verbreitet. Ludwigs Boten überbrachten ſie den Fürſten und Städten in Deutſchland und Italien, den oberitaliſchen Tyrannen, die mit der Curie in Kampf lagen, und ließen ſie überall öffentlich anſchlagen [4]).

Da iſt es aber um ſo auffallender, daß bis zum 8. April 1327 der Papſt dieſe Sachſenhäuſer Appellation nirgends nennt. Das hat zu der Anſicht geführt, ſie ſei überhaupt bis dahin vom Papſt nicht berückſichtigt worden. Allein mit Unrecht. Die Art aber, wie dieſe Berückſichtigung erfolgt, macht es, daß die Nachgeſchichte dieſer Erklärung ebenſo intereſſant und merkwürdig iſt, wie ihre Vorgeſchichte. Wir müſſen hierauf ſchon jetzt eingehen und von den nächſten Schritten des Papſtes vorerſt abſehen.

Am 10. Nov. 1324, alſo mehr als 3/4 Jahre nach dem Erlaß der Sachſenhäuſer Appellation veröffentlicht der Papſt die Bulle Quia quorundam [5]). Ihr Ton wird characteriſirt durch Waddings Bemerkung, der Papſt habe darin mehr in der Weiſe der

1) Riezler, litterar. Widerſacher p. 73 mit Mussato in Böhmer, fontes I, 175.

2) Raynald 1325, 20 mit Berufung auf ein päpſtliches Schreiben, deſſen Stelle in den Regeſten er angiebt.

3) Oberbair. Archiv I, 66.

4) So ſagt der Papſt 1327 Apr. 3. Martène II, 682. cf. auch Contin. Guill. de Nang. ed. Géraud II, 17 und den Brief Ludwigs an das Herzogspaar von Braunſchweig bei Ludewig, reliquiae manuscriptorum II, 283, wo Ludwig die Hoffnung ausſpricht, ſie werden die Appellation erhalten haben.

5) Nicol. Min. 233 und c. 5 de verb. signif. in Extrav. Johannis XXII. 14.

Schulgelehrten disputirt als in päpstlicher Vollmacht decretirt [1]). Die Bulle wendet sich gegen gewisse Leute [2]), von denen die Constitutionen Cum inter und Ad conditorem Angriffe erfahren haben. Diese Angreifer waren öffentlich mit Wort und Schrift vorgegangen [3]) und Johann macht sich nun daran, dieselben zu widerlegen. Satz für Satz, wie ihn jene „gewissen" aufgestellt haben, wird vorgenommen und widerlegt, und schließlich jeder, der gegen diese päpstliche Entscheidung im Widerstand zu bleiben wagt, für einen Widerspenstigen und Rebellen der Kirche erklärt. Gehen wir die Sätze durch, die aus dem mündlich und schriftlich geschehenen Angriff hervorgehoben werden, so findet sichs, daß ein Stück nach dem anderen aus dem Abschnitt der Sachsenhäuser Erklärung ist, der die Armut Christi behandelt [4]). Diese ist also gemeint, wenn von einem mündlich und schriftlich geschehenen öffentlichen Angriff geredet wird; und in diesem Sinn hat man denn auch in Ludwigs gelehrter Umgebung die Bulle verstanden [5]).

Warum wird nun aber Ludwig und seine Appellation in dieser Bulle nie genannt? Man könnte denken, der betreffende Abschnitt in der Sachsenhäuser Erklärung sei ursprünglich eine eigene Schrift gewesen und sei dann nur als solche aufgenommen worden in der Erklärung Ludwigs. Allein warum sollte dann der Papst aus den zahllosen damals schon entstandenen Schriften der Minoriten, welche die päpstliche Entscheidung bekämpften, gerade diese herausgegriffen und sie zum Gegenstand einer Bulle gemacht haben, deren Wichtigkeit er selbst durch die Aufnahme in seine Extravagantensammlung

---

1) Wadding 1323, 1: scholasticorum potius more disputans quam pontificia autoritate decernens.

2) quidam.

3) tam verbo quam scripto usi sunt publice.

4) S. Beilage 8.

5) Von den bisherigen Darstellungen hat nur Marcour p. 28 f. diese Bedeutung der Bulle erkannt. Aber auch dieser nur sehr zum Theil: die directe Bekämpfung der Erklärung Ludwigs durch die Bulle ist ihm entgangen. Ebensowenig hat er dann die Fragen aufgestellt, die sich an die eigenthümliche Art dieser Bekämpfung anschließen. — Auch Marcour beruft sich übrigens für diese Richtung der Bulle auf die Worte des Nicolaus Minorita bei Böhmer, fontes IV, 588 (und Baluze, Misc. III, 233). Im Lager Ludwigs hat man also die Bulle verstanden.

am beſten documentirte? Nein gewiß war es die Erklärung Ludwigs ſelbſt, die getroffen werden ſollte. Dies wird nicht nur nahe gelegt durch das verbo et scripto, ſowie das publice, was auf einen öffentlichen, beglaubigten, erſt mündlich vorgenommenen, dann ſchriftlich niedergelegten Act hinweist, ſondern es wird auch ſogut als gewiß durch eine Bemerkung, welche zeigt, daß Johann XXII. in den Minoriten nur die Rathgeber und Anſtifter des von ihm bekämpften Schriftſtückes ſah, daß er alſo außer ihnen noch jemand anders treffen will, hinter dem die Minoriten ſtehen [1]). Die Frage iſt nun aber die, warum Johann in dieſer eigenthümlich ängſtlichen und verſteckten Weiſe gegen die Sachſenhäuſer Erklärung polemiſirt hat. Es iſt dies um ſo auffallender, als er zunächſt in der alten Weiſe gegen Ludwig weiter vorgegangen iſt. Wir müſſen uns zu dieſer Fortſetzung des Verfahrens wenden.

6. Die Boten Ludwigs waren alſo erſt nach der Sachſenhäuſer Erklärung zurückgekehrt. Natürlich war ein weiteres Eingehen auf die Forderungen und Drohungen des Papſtes jetzt nicht mehr möglich. Die bewilligte Friſt von zwei Monaten lief am 7. März ab, ohne daß Ludwig etwas that. Der Papſt wartete noch weitere zwei Wochen und zwei Tage und ſchritt dann zu der zunächſt in Ausſicht genommenen Maßregel der Excommunication. In der Bulle vom 23. März 1324 [2]) wird erzählt, wie Johann einſt 1317 März 31 das Gebot erlaſſen, welches die Niederlegung des Reichsvicariats verlangte, wie er dann gegen Ludwig, der zwieſpältig zum römiſchen König erwählt, ohne Privileg und Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuhls, auch ohne legitimen Ausweis und ohne Billigung ſeiner Wahl und Perſon ſich den Namen eines römiſchen Königs und die Regierung von regnum und imperium angemaßt, die Visconti trotz ihrer Verdammung begünſtigt hatte, wie deßhalb gegen den König der Proceß vom 8. Oct. erlaſſen, dann auf Ludwigs Bitte der Termin um zwei Monate

1) »omnes et singulos qui verbo et scripto per se vel per alium seu alios talia praesumpserunt (nemlich der päpſtlichen Entſcheidung zu widerſprechen), ipsos quoque, qui eos instruxerint in talibus et, ut praemissa facerent, docuerint.« Das alles kann nur auf die Minoriten in ihrem Verhältniß zu Ludwig gehen.

2) Martène et Durand II, 652 ff.

verlängert, und dies von den Gesandten mit Dank angenommen worden sei. Trotzdem dann, daß Ludwig halsstarriger Weise auf den Termin nicht erschienen sei, keine Vertreter gesandt habe und auch in den folgenden Tagen umsonst habe erwartet werden müssen, habe er, der Papst, doch bisher Milde walten lassen wollen und wolle auch jetzt noch von der Veröffentlichung weiterer Strafen absehen. Es erfolgt daher nur die Excommunication mit den daran haftenden Folgen. Dazu kommt dann die Mahnung, bei Strafe der Entziehung aller aus der Wahl ihm etwa zukommenden Rechte innerhalb der nächsten drei Monate den Königstitel aufzugeben und denselben nicht mehr anzunehmen, bis diese angebliche Wahl von der Curie Bestätigung erhalten habe, — sich der Begünstigung der Visconti und Este zu enthalten, die Huldigung Ferraras zu annulliren, zur Kirche zurückzukehren und Genugthuung zu leisten, hievon durch authentische Briefe Nachricht zu geben und persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Curie zu erscheinen. Zugleich werden alle Prälaten und überhaupt kirchliche Personen, die trotz des ersten Processes Ludwig noch gehorcht haben, für suspendirt erklärt und im Fall weiteren Gehorsams gegen denselben mit Excommunication und Verlust aller Würden, Ämter und Lehen bedroht. Auch die weltlichen Personen aller Stände, sowie alle weltlichen Gemeinwesen werden mit Excommunication und Interdict bedroht, wenn sie noch fernerhin zu Ludwig halten [1]). Alle diesem Gebot entgegenstehenden Eide, Bündnisse u. s. w. werden wiederum für ungiltig erklärt und solche, die jetzt noch nach dieser Bulle zu Stande kommen, mit Excommunication und mit noch schwereren Strafen bedroht. Dazu wurden schon jetzt die Maßregeln für die gedrohte Excommunication und das Interdict über die Personen und Gebiete, welche zu Ludwig halten, getroffen: die Dispensation wird, außer in articulo mortis, ausschließlich dem apostolischen Stuhl vorbehalten; entgegenstehende Privilegien werden aufgehoben und für solche, die in articulo mortis von ihren Priestern absolvirt worden, nachher aber wieder genesen waren,

1) Riezler p. 28 sagt nicht richtig, daß schon hier Excommunication und Interdict über Ludwigs Anhänger ausgesprochen worden sei. — Umgekehrt läßt Pfannenschmid (Forschungen I, 56) die Excommunication über Ludwig erst 1330 Jan. 27 verhängt werden!

die Bestimmung beigefügt, daß sie sogleich nach ihrer Genesung persönlich vor dem apostolischen Stuhl sich stellen müssen oder in ihre Strafen zurückfallen. — Der Proceß wurde wieder einfach an die Thüren der Kathedrale zu Avignon angeschlagen.

Es ist hier ein Unterschied zu bemerken zwischen der Motivirung dieses zweiten Processes und derjenigen des ersten. Am 8. Oct. war nemlich der Papst für das Verfahren gegen Ludwig von dem zwiespältigen Character seiner Wahl ausgegangen, dem zum Trotz Ludwig sich die Regierung angemaßt habe. Jetzt aber bildete die Bulle von 1317, welche die Ausübung des Reichsvicariats ohne päpstliche Ermächtigung verbot, den Ausgangspunkt. Der Ungehorsam gegen diese Bulle ist es, was Ludwig vorgeworfen wird [1]). Dabei erscheint dann der Proceß vom 8. Oct. nur als eine specielle Anwendung der Bestimmung von 1317 [2]). Offenbar hängt damit etwas weiteres zusammen: wiederum bleiben nemlich die Vorwürfe weg, welche die Regierung in Deutschland, die Verleihung der Mark Brandenburg u. s. w. betreffen. Diesmal allerdings nicht so ganz: es wird Ludwig wenigstens vorgeworfen, er habe sich das Königthum angemaßt; allein mehr kehrt nicht wieder, es handelt sich sonst nur um das Vorgehen Ludwigs in Italien. Der Papst hat noch nicht den Muth gefunden, wieder mit der ganzen Schärfe seiner Theorie hervorzutreten und in das Innerste des deutschen Reiches einzugreifen. Aus diesem Grund hatte man nicht mehr die viel breitere Basis der zwiespältigen Wahl herübergenommen, sondern die der Bulle von 1317, welche für die diesmalige Absicht genügte.

Am selben Tag ergieng ein Proceß gegen die Häupter der italienischen Gegner Johanns, die Visconti. Alle ihre Verbrechen wurden aufgezählt und das Kreuz auf's neue gegen sie gepredigt [3]).

1) Auf diesen Unterschied macht schon Höfler (literar. Beilage ꝛc. p. 100 f.) aufmerksam.

2) »haec insuper .... specialiter contra magnificum virum L. d. B.« heißt es, nachdem die genannte Bestimmung von 1317 vorausgegangen.

3) Raynald 1324, 7—11. Den Anfang giebt Raynald nicht. Derselbe lautet, wie sich aus dem Protokoll über die Verkündigung desselben (Oberbair. Archiv I, 95) ergiebt, »Cogit nos temporis qualitas.« — Dagegen ist der Proceß reg. 216, 20 keine besondere Bulle, sondern ein Theil der Bannsentenz (= Raynald 1324, 13).

In Italien hatten indeß Ludwigs Bevollmächtigte rüstig fortgefahren und das Reichsvicariat in vollem Umfang ausgeübt. Da traf auch sie der Groll des Papstes. Am 13. April wurden sie gebannt, nachdem schon vorher ein kirchliches Gericht sie der Begünstigung von Häretikern schuldig gesprochen hatte [1]). Darauf erfolgte von Seiten Ludwigs die Abberufung Bertholds und dieser kehrte nach Deutschland zurück [2]).

Aber diese Rückberufung, die schwerlich aus Nachgiebigkeit gegen den Papst erfolgt war, konnte des letzteren Verfahren nicht aufhalten. Nachdem der Termin und noch darüber hinaus zwei Wochen und vier Tage verstrichen waren, erfolgte am 11. Juli die weitere und im zweiten Proceß als nächste gedrohte Strafe der Reichsentsetzung, beziehungsweise von päpstlichem Standpunkt aus, die Entziehung aller Rechte, welche aus Ludwigs zwiespältiger Wahl etwa erwachsen sein sollten, d. h. in erster Linie des Rechtes auf päpstliche Bestätigung [3]). Jetzt traf auch Ludwigs Anhänger die Excommunication, ihre Gebiete das Interdict. Als nächste Strafe wurde für Ludwig in Aussicht gestellt die Entziehung sämmtlicher Lehen, welche derselbe vom imperium und der römischen Kirche habe, sowie aller Privilegien, die ihm und seinen Vorgängern (nemlich im Herzogthum Baiern) vom apostolischen Stuhl und den römischen Kaisern verliehen worden seien. Eine neue Citation ergieng auf 1. Oct. Im übrigen kehrten die Drohungen gegen Ludwigs Anhänger, sowie das Anschlagen des Processes an die Domthüren zu Avignon wieder.

In dieser Bulle tritt nun die Theorie des ersten Processes, der päpstliche Anspruch auf Oberherrlichkeit über das deutsche

1) Raynald 1324, add. ad §. 12. Martène et Durand II, 754 hat den 12. April. Mittheilungen des Processes an italienische Stände und deutsche Prälaten s. Oberbair. Archiv I, 87 f. no. 65 f.

2) Villani 9, 243.

3) Martène et Durand II. 660 ff. inc.: »Sicut ad curam.« — Wenn Höfler (literar. Beil. ꝛc. 101) sagt: König Ludwig sei jetzt factisch abgesetzt, wenn auch das Wort depositio vermieden worden sei, weil dies ein Eingriff in die kurfürstlichen Rechte gewesen oder doch in dieser Art leicht aufgefaßt worden wäre, — so übersieht er, daß es sich vom päpstlichen Standpunkt aus gar nicht um eine Absetzung handeln konnte, sondern nur um Entziehung der Ansprüche auf Einsetzung.

Königthum in seiner ganzen Schärfe wieder auf. Jetzt wird wieder auf die Wahl und ihren Character zurückgegangen, es folgen die Vorwürfe über Verleihung der Mark Brandenburg und andere Eingriffe in die Regierung Deutschlands. Das war allerdings ganz unvermeidlich, wenn die Reichsentsetzung erfolgen sollte. Allein daß diese Entsetzung jetzt erfolgt, ist eben ein Beweis, daß der Papst das zeitweilige Schwanken überwunden und den Bogen in der alten straffen Weise angezogen hat.

Die Gründe für beides, das Innehalten und das weitere Vorgehen, liegen offenbar im Verhalten der deutschen Fürsten, vor allem der Kurfürsten. Wir werden sehen, wie die Processe in Deutschland zwar vielfach angenommen wurden, wie sie aber auch von Anfang an Widerstand fanden und wie sich namentlich allmählich das Mißtrauen mehrte, der Widerstand steigerte. Insbesondere hatte der Papst gerade zwischen den zweiten und dritten Proceß hinein mit dem Mißtrauen der Kurfürsten zu kämpfen. Bei diesen hatten nemlich Minoriten der Opposition ähnliche Anstrengungen gemacht, wie bei Ludwig, und hatten namentlich zu verstehen gegeben, daß der Papst mit den Processen gegen Ludwig nichts anderes bezwecke, als den Kurfürsten ihr Wahlrecht zu entziehen. Wie weit sie damit Erfolg hatten, wissen wir nicht genau, aber daß die Gefahr in Avignon als bedeutend genug angesehen wurde, geht aus der Art des päpstlichen Widerspruchs hervor, als ein solcher Versuch bekannt geworden war. Der Papst spricht in einem Schreiben an die drei geistlichen Kurfürsten und den König von Böhmen von dem unseligen Gerücht, das er vernommen, daß einige Söhne der Nichtswürdigkeit, äußerlich das demüthige Ordensgewand tragend, innerlich aber der Wahrheit des Ordenslebens baar, voll Nichtswürdigkeit und Bosheit unter Nachahmung des Vaters der Lügen den Kurfürsten jene Verläumdungen fälschlich zutragen. Wenn er auch nicht glauben könne, daß sie solchen Einflüsterungen ihr Ohr leihen wollen, so schreibe er doch noch ausdrücklich, daß es nie seine Absicht gewesen sei, die Rechte der Kurfürsten zu verkürzen. Denn es wäre ungehörig, daß von da aus Unrecht fließen würde, wo die Quelle des Rechts sein soll [1]). — Wie weit dieses Schreiben seine Absicht er-

1) Schreiben an die Kurfürsten von Böhmen, Mainz, Köln, Trier 1324

reichte, wissen wir nicht bestimmt. Vielleicht ist ein Schreiben des Papstes vom 3. Juli [1]) hieher zu beziehen, wonach die beiden Luxemburger, Balduin und Johann, einigen Feinden und Rebellen der Kirche, welche sie zu Dingen hatten verführen wollen, die ihrer Ehre und Ergebenheit gegen den römischen Stuhl hätten Abbruch thun müssen, eine überlegte, vorsichtige, weise und kluge Antwort gegeben hatten. Die überschwänglichen Ausdrücke, in denen ihnen dafür der Dank ausgesprochen wird, zeigen, welchen Werth der Papst auf diese Sache gelegt hatte und welche Erleichterung ihm durch die Antwort der beiden Kurfürsten zu Theil geworden war. Falls diese Antwort wirklich die Vorstellungen der Minoriten betraf, mag sie wohl den Ausschlag dafür gegeben haben [2]), daß man in den Processen zunächst fortfuhr und die Reichsentsetzung über Ludwig aussprach.

7. Da finden wir plötzlich ein vollkommenes Innehalten in den päpstlichen Maßregeln. Der erste October kommt, Ludwig erscheint nicht und doch wird kein neuer Proceß erlassen [3]). Ja noch mehr: wie am 10. November der Papst sich gegen die Erklärung von Sachsenhausen wendet, wird Ludwigs Name nicht genannt. Die ganze Bulle hat einen so vollständig von allen bisherigen Processen verschiedenen, man möchte sagen schüchternen und ängstlichen Character, daß hier fragelos etwas besonderes vorliegen muß. Warum hat der Papst überhaupt die Antwort auf die königliche Erklärung und Appellation so lange verschoben? Villani berichtet, die Appellation sei im October abgefaßt und im November dem Papst übersandt worden [4]). Wenn nun auch die erste Hälfte

Mai 26 (Oberb. Arch. I, 55 u. reg. 216, 27). An den von Köln gieng dann noch ein besonderes Schreiben desselben Inhalts, Oberb. Arch. I, 64 von 1324 Juni 3. Warum sich der Papst nicht auch an Sachsen und Pfalz wandte? vielleicht haben auch die Minoriten sich nur an die geistlichen Kurfürsten gehalten. Böhmen kam dann als Verwandter des Trierer in Betracht.

1) Oberb. Arch. I, 75 no. 49.

2) Denn die Kurfürsten von Köln und Mainz waren viel weniger zu fürchten, weil sie Ludwig theils ganz entschieden, theils wenigstens zeitweise feindlich gesinnt waren.

3) S. Beil. 9.

4) Villani 9, 274. Er sagt, die Appellation sei auf einem Reichstag erlassen worden. Allein im October fand kein Reichstag statt. Dies könnte auf den Frankfurter Aufenthalt Ludwigs im Januar, April und Mai passen.

r Nachricht ungenau ist, so ist doch die zweite keineswegs zu
erfen [1]). Allerdings war das nicht die erste Kunde von der
llation, die an den Papst gelangt war. Denn schon am
uni schreibt derselbe an Herzog Leopold von Österreich, er
lasse es des Herzogs Urteil, wie viel jene freche Appellation,
i Leopold in seinem Brief gedenke, Ludwig nützen könne und
weit ihr der Papst, gegen den sie eingelegt worden, Beach-
zu schenken habe [2]). Das kann nur die Appellation Lud-
und zwar die vom 22. Januar sein, denn die vom 8. Dec.
ja längst antiquirt. Daß dem Papst aber der Einfluß der
oriten in Deutschland, ihr Zusammengehen mit Ludwig noch
er bekannt geworden war, beweist der schon oben angeführte
f an die Kurfürsten vom 26 Mai [3]). Dieser Brief sagt zwar
s davon, daß die Minoriten die Verdächtigungen der päpst-
i Absichten bei den Kurfürsten durch Vermittlung der Sachsen-
er Appellation vorgenommen haben. Allein wenn man be-
t, daß die Appellation gerade so nachdrücklich auch auf diesen
kt, die Beeinträchtigung der Rechte der Kurfürsten durch den
st hinweist; wenn man dann erwägt, daß jene Verdächtigungen
nus bei den Kurfürsten nicht durch diese selbst, sondern viel-
: durch infausti rumores dem Papst zugetragen worden waren,
ohne Zweifel durch die zahlreichen in Deutschland befindlichen
er- und andere Agenten, welche die Curie fortwährend mit
zuverläßigsten Nachrichten versahen, so wird man sich der
nuthung nicht enthalten können, daß nicht blos von dieser an
Kurfürsten gerichteten Thätigkeit der Minoriten, sondern auch
ihrem Einfluß bei Ludwig, speciell bei dieser Appellation, die

---

) Auch eine Handschrift des Matth. Neob. hat die Nachricht, daß Lud-
ie Appellation dem Papst übersandt habe (fontes IV, 200 n. 3).

2) Oberb. Arch. I, 80 no. 56: »quantum autem temeritas appellationis
de qua mentionem prefate littere faciebant, sibi queat proficere,
umque is [Höfler's »id« ist sinnlos] contra quem interponenda dicitur,
eferre debeat, tuam prudentiam credimus non latere.« — Ist das
onenda nicht einer der unzähligen Lese-, Schreib- oder Druckfehler dieser
cationen im Oberb. Archiv statt interposita, so kann man nur an die
t ihrer Übersendung an den Papst und der Erneurung vor demselben

) S. p. 101 n. 1.

ja in Deutſchland gefliſſentlich verbreitet wurde, Kunde an den Papſt gekommen ſei.

Als ſicher aber dürfen wir jedenfalls betrachten, daß Johann von der Appellation ſchon im Juni Kenntniß hatte. Im Proceß vom 11. Juli findet ſich noch kein directer Hinweis auf ſie; indirect mag ſie gemeint ſein, wenn von Ludwig geſagt wird, er habe ſeine Verbrechen gehäuft [1]). Aber auch dann iſt dieſe dunkle Anſpielung wieder nur ein neuer Grund zu fragen, warum die Appellation nur in ſolcher Weiſe erwähnt wird. Daß dieſe in des Papſtes Augen ungiltig und werthlos war, iſt keine Erklärung dafür. Auch die Regierungshandlungen Ludwigs waren nach dieſer Theorie ungiltig und wurden doch in den Proceſſen beſprochen; und zudem wurde ja die Appellation a. 1327 wirklich Gegenſtand eines beſonderen Vorwurfs in einer Bulle. — Demnach ſcheint der Papſt damals noch keine genauere Kenntniß von der Appellation gehabt zu haben, als die des reinen Factums und wohl auch des Einfluſſes, den die Minoriten dabei ausgeübt. Darum wurde dieſelbe inzwiſchen ignorirt, der Proceß vom 11. Juli erfolgte und ein neuer wurde auf October in Ausſicht genommen [2]). Da muß aber noch vor dieſem Termin genauere Kunde nach Avignon gekommen ſein, mag nun die Nachricht Villanis von Ueberſendung der Appellation durch Ludwig genau ſein oder nicht. Jetzt hatte Johann keine Wahl mehr: er mußte antworten. Die Art, wie dies geſchah, und die Siſtirung der weiteren Maßregeln zeigen, daß Villani jedenfalls Recht hat, wenn er ſagt, der Papſt und die Kirche ſeien darüber in große Beſtürzung gerathen [3]). — Man denke ſich auch die Lage: die deutſchen Fürſten doch nicht ſo will-

1) S. Marcour p. 36 n. 2.

2) Daß in der That auf October ein neuer Proceß beabſichtigt wurde, geht unzweifelhaft aus den Worten des Proceſſes vom 11. Juli hervor: ipsumque nihilominus citamus per hoc edictum publicum auf 1. October, quam sibi peremptoriam .... assignamus ..... sub poenis aliis, quibus excessus praedicti ipsum reddiderunt obnoxium, sententiam auditurus ....; praedicentes eidem, quod sive venerit ... sive non venerit .., nos ad sententiam praedictam conjunctim vel divisim .... procedemus.

3) Villani 9, 274: onde dil detto papa e tutta la chiesa ebbe grande turbazione.

fährig und nachgiebig, als man anfangs hatte denken wollen, ihre letzte Beruhigung nach der Excommunicationssentenz doch wohl nicht so dauerhaft; dann die Aussicht, daß bei der Selbstsucht der Reichsfürsten, für welche die Unabhängigkeit des Königthums viel weniger wichtig war, als die Unabhängigkeit des Fürstenthums, daß also hier die Entsetzung eines deutschen Reichsfürsten, wie Ludwig als Herzog von Baiern es war, viel weniger gleichgiltig hingenommen würde, als die Absetzung eines Königs vom Königthum; dazu das um diese Zeit eintretende Stocken oder Scheitern der päpstlichen Bemühungen um eine neue Königswahl, die Nachrichten von Unterhandlungen zwischen Ludwig und Herzog Leopold von Österreich, sowie dessen Bruder Friedrich [1]); sodann der Bund zwischen König und Minoriten, dessen ganze Tragweite erst die genaue Kenntniß der Appellation offenbaren konnte, und dies in einem Moment, da der Orden keineswegs pacificirt war, da vielmehr der Kampf desselben, jedenfalls seines weitaus größten Theils, sich erst dem Höhepunkt näherte, da selbst der König von Neapel, der sonst einen so mächtigen Einfluß auf den Papst gehabt, dem letzteren Vorstellungen machte über seine auf Vernichtung des Ordens abzielenden Maßregeln [2]), — in einem Augenblick, da selbst die deutschen Mitglieder des Dominicanerordens, dieser in den jetzigen theologischen Kämpfen wichtigsten Stütze des Papstes, nicht mehr zuverläßig waren, sondern theilweise die Veröffentlichung der Processe gegen Ludwig verweigerten und „in öffentlicher Predigt dem gemeinen Volk Dinge sagten, die dasselbe leicht irre führen konnten" [3]); — nimmt man das alles

1) Darüber im folgenden §.

2) S. des Papstes Antwort darauf von 1325 Febr. 4, Raynald 1325, 27. Roberts schwärmerische Gattin Sancia war eine begeisterte Verehrerin der Minoriten und der evangelischen Armut. (Vgl. z. B. den zärtlichen Brief derselben an das Generalcapitel von 1329, Wadding 1329, 6; auch Joh. Vitod. 84 f. u. 237.) Robert selbst, Angehöriger der franciscanischen Tertiarier-Verbrüderung (vergl. den Brief der Königin von 1334 Juli 25, Wadding 1334, 32), verfaßte einen Tractat über die evangelische Armut im Sinn der strengen Partei (vorhanden z. B. Cod. ms. lat. 4046 der Nationalbibliothek zu Paris).

3) S. Ölsners Publication aus den Protokollen des Ordenskapitels (Forschungen I, 48). Die Verhandlungen des Generalkapitels 1325 berühren Vorgänge des Jahres 1324.

zusammen, so wird man begreifen, warum Johann in seinem Verfahren gegen Ludwig inne hielt und auf die Appellation und den darin enthaltenen dogmatischen Angriff in solch merkwürdiger Weise antwortete.

Damit dürfte aber auch der Beweis geliefert sein, daß Johanns Politik keineswegs eine so stetige und gleichmäßig fortschreitende war, wie man stets angenommen hat, daß sie vielmehr mehr als einmal und einmal in ganz bedeutender Weise zurücksank und kleinlaut wurde.

---

§. 7.

Die französische Candidatur im Reich und des Papstes Bemühungen für sie. — Auseinandersetzungen zwischen Ludwig und Österreich. 1324—1326 [1]).

1. Da nun Ludwig des Reichs entsetzt war, Friedrich als Gefangener keine Hoffnung hatte, die Regierung je führen zu können, und somit vom päpstlichen Standpunkt aus niemand mehr auf den Thron des Reiches Anspruch hatte, machte sich der Papst daran, eine Neubesetzung desselben herbeizuführen. Gemäß dem, was wir als Programm Johanns XXII. vermuthet haben, müßte er zwar streng genommen eine Neuwahl verhindert haben. Allein die Sache lag anders: Ludwig führte factisch die Regierung im ganzen noch ungebrochen und für den Papst war es entschieden weit vortheilhafter, einen ihm befreundeten Gegenkönig zu erhalten, der Ludwigs Regierung factisch ein Ende machen, die päpstlichen

1) Für diesen Punkt des §. s. die Monographie von W. Friedensburg, Ludwig IV. der Baier und Friedrich von Österreich von dem Vertrag zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325—1326. Göttingen 1877. — Der Antheil, den der Papst an den Verhandlungen gehabt, ist von F. nicht immer klar gestellt worden. Andere Punkte, in denen ich von dieser sorgfältigen Untersuchung abweiche, werden sich zum Theil im weitern Verlauf ergeben. Über beinahe denselben Gegenstand handelt die von Friedensburg in allen entscheidenden Punkten widerlegte Dissertation von Döbner, die Auseinandersetzungen zwischen Ludwig IV. d. B. und Friedrich d. Sch. a. 1325. Göttingen 1875.

Erklärungen nach dieſer Seite in Thaten umſetzen konnte, als nur einen theoretiſch erledigten, thatſächlich aber beſetzten Königsthron ſich gegenüber zu wiſſen. So wurden denn großartige Verſuche gemacht, dieſe Neuwahl durchzuſetzen. Die Art, wie dies geſchah, deckt uns in höchſt characteriſtiſcher Weiſe die Ziele und Grundſätze dieſer Papſtregierung, wie die perſönlichen Triebfedern Johanns XXII. auf.

Der Kampf um das Reich war allerdings durch die Schlacht bei Mühldorf zu Ende gegangen, aber der Kampf der beiden Häuſer Wittelsbach und Habsburg dauerte fort. Nach Friedrichs Gefangennahme hatte der ihm und Ludwig in jeder Beziehung überlegene Herzog Leopold den Krieg fortgeführt und bot Ludwig vollkommen die Spitze. Verhandlungen im Herbſt 1323, ein Waffenſtillſtand im Winter 1323 auf 1324 brachten keinen Frieden und im Sommer 1324 begannen — nicht ohne Zuſammenhang mit der Reichsentſetzung Ludwigs — Unterhandlungen zwiſchen Leopold und König Karl IV. von Frankreich. Schon eine Reiſe, die der letztere im Anfang des Jahrs 1324 nach Toulouſe gemacht hatte, wurde ſo gedeutet, daß man vermuthete, der König gehe nach Avignon, um ſich dort das Kaiſerthum zuzuwenden [1]). Genauer aber berichtet uns darüber der Venetianer Marino Sanudo d. A., welcher damals ſelbſt am königlichen Hof verweilte, daß in eben dieſer Zeit auch der König von Böhmen mit Karl IV. verhandelt habe, um ſich ſelbſt in gütlicher Auseinanderſetzung mit Ludwig die Krone zu verſchaffen. Allein in der Umgebung Karls IV. habe man davon nichts wiſſen wollen [2]). Das letztere kann uns

---

1) Villani 9, 248 für den April, während der Aufenthalt in Toulouſe Januar — März währt (ſ. Böhmer in den reg. 296, 384[1] und 315, 400[a]).

2) Marino Sanudos Briefe in Bongars, gesta Dei per Francos II, 309 f. Ich glaube die Angabe dieſes Schriftſtellers unbedingt annehmen zu dürfen. Denn wenn auch damals die Reichsentſetzung über Ludwig noch nicht ausgeſprochen war, ſo konnte doch päpſtlicherſeits ſehr wohl ſchon jetzt der Plan auftreten, das Reich an einen andern zu vergeben, ſowie franzöſiſcherſeits der Gedanke, die Idee jetzt zu realiſiren, die ſchon bei Heinrichs VII. Wahl mächtig aufgetreten war. Denn der Conflict zwiſchen dem Papſt und Ludwig war ja ſchon ausgebrochen und über die Weiterentwicklung desſelben machte man ſich wohl weder in Paris noch in Avignon Illuſionen. Ich glaube daher, daß Kopps Bemerkung (5, 149 n. 3) nicht zutreffend iſt, daß

nur bestätigen, daß, was Villani als Gerücht, als allgemeinen Glauben berichtet, in der That begründet war: man wollte offenbar von dem Vorschlag Johanns von Böhmen darum nichts wissen, weil man selbst an eine Candidatur in Deutschland dachte. Damit würde dann vollständig übereinstimmen, wenn Marino Sanudo weiter berichtet, daß König Johann darauf mit dem Grafen von Hennegau (dem Schwiegervater Ludwigs) den Oheim des Königs, Graf Karl von Valois, zum König von Arélat und Vienne zu machen beabsichtigt und auch hiezu wieder die Einwilligung Ludwigs erhofft habe. Aber, wie es scheine, wegen der Heirat zwischen der Tochter des Grafen Karl und dem Sohne König Roberts, des Herzogs Karl von Calabrien, sei die Sache unterblieben [1]). Es sollte dieses Anerbieten Johanns wohl ein Gegendienst sein: wenn die Kaiserkrone an sein Haus fiele, wollte er das Königreich Arélat dem französischen Haus überlassen, — ein Arrangement, welches zehn Jahre später seine frappante Parallele erhält. Die Absichten Johanns von Böhmen auf den deutschen Königsthron sind in diesem Augenblick ein wahres Glück für Deutschland gewesen. Denn nun, da sie an den Wünschen des französischen Königs scheiterten, trat eine Verstimmung zwischen Johann und seinem Schwager Karl ein [2]), welche in der Folgezeit, da Karls Absichten stets wieder hervortraten, fragelos die Wirkung

---

die Nachricht „mindestens verfrüht" sei, weil Bann und Reichsentsetzung noch nicht ausgesprochen seien. — Marino Sanudo giebt keine Zeitbestimmung. Da aber nach seiner Erzählung die Könige von Böhmen und Frankreich zusammenwirken, und da er als Karls Gattin eine Schwester Johanns nennt (diese starb kurz vor 1324 März 21), so muß die Zeit des Toulouser Aufenthaltes angenommen werden, da auch Johann am französischen Hof verweilte (s. dessen Regesten p. 296, 384[a]).

1) Die Anjous sträubten sich natürlich gegen einen Übergang des Königreichs Arélat, zu welchem die Provence gehörte, an das Haus Frankreich. Denn von diesem war nicht dieselbe Nachsichtigkeit resp. Schwäche zu erwarten, wie vom deutschen Reich.

2) Diese Verstimmung zwischen Karl und Johann hat auch z. B. Friedensburg p. 61 angenommen, aber er sieht den Grund derselben nur in dem damals erfolgten Tod der Königin Johanna von Frankreich, der Schwester Johanns. Dieser konnte aber höchstens die schon eingetretene Entfremdung noch steigern. Allein Friedensburg sowohl als Kopp übersehen ganz die Bedeutung der Candidatur Johanns.

hatte, daß Johann sammt seinem Oheim Balduin jedesmal den französischen Gelüsten entgegentrat und somit von vornherein einer Realisirung derselben Schwierigkeiten bereitete. Da Johann seine Pläne stets, auch nachdem er mit Karl längst wieder versöhnt war, consequent im Auge behielt, so war das Reich von dieser Seite her Frankreich gegenüber geschützt.

2. In die Gelüste des französischen Königs gieng nun Leopold ein. Der Zweck, den er dabei verfolgte, ist wohl kein anderer gewesen, als das habsburgische Familieninteresse, die Niederwerfung Ludwigs und die Hoffnung, daß durch Uebertragung des Kaiserthums auf einen auswärtigen Monarchen das habsburgische Haus nur um so freiere Hand bekäme [1]). Der Anschluß an Frankreich aber muß ziemlich rasch erfolgt sein. Noch in einem päpstlichen Schreiben von 1324 Juni 8 finden sich keine Spuren davon. Es werden darin Verhandlungen erwähnt, in welchen die österreichischen Herzoge Leopold und Albrecht beim Papst noch ganz andere Interessen verfolgt zu haben scheinen. Dieselben hatten nemlich drei Gesandte an den Papst abgeordnet mit Schreiben, welche Ergebenheitsversicherungen und Anträge [2]) enthielten und zugleich die Appellation Ludwigs erwähnten. Der Papst hatte seine Freude an dieser Sendung, fand aber die Anträge nicht weit genug gehend und erklärte den Herzogen, deßwegen sowie aus anderen Gründen, welche ihre Boten berichten sollten, für jetzt in dieser Sache nicht vorgehen zu können [3]). — Drei Gesandte mit Anträgen, die der Papst

---

1) Dies zeigt der spätere Vertrag mit König Karl durch die in ihm enthaltenen Gebietserweiterungen für Österreich. — Entsprechend, wenn auch nicht nachweisbar genau Joh. Vict. 397: Leopold habe beabsichtigt, ut sibi vicariatus committeretur et sic fratris sui exemptio facilior sequeretur. — Lichnowsky p. 152 und Kopp 5, 149 legen dem Herzog andere Motive unter: sie nehmen an, daß Leopold überzeugt gewesen sei, kein andrer König hätte eine auf ihn gefallene Wahl behaupten können.

2) Das geht aus dem Folgenden hervor, wonach die Procuratorien nicht genügt haben.

3) Oberb. Arch. I, 79. Von demselben Tag ist das Schreiben an Leopold, das schon erwähnt wurde, in welchem der Papst über Ludwigs Appellation spricht. In demselben Brief schreibt der Papst dem Herzog: Er könne sich nicht genug wundern, wenn Ludwig zu wissen behaupte, daß, wenn er (Ludwig) dem Papst gewisse Dinge zugäbe (dimiserit), dieser gleichfalls gewisse

ungenügend findet, weisen auf eine wichtige Sache hin und man ist versucht zu denken, daß es sich um nichts anderes gehandelt habe, als um ein Vorgehen, eine Erklärung des Papstes zu Gunsten des noch gefangenen Friedrich. Dem Papst aber genügten die gemachten Anerbietungen nicht und außerdem steckte ihm schon die französische Candidatur im Sinn. So wurde der Herzog damals wohl selbst durch den Papst auf eine Verbindung mit Frankreich hingewiesen [1]).

Bald darauf finden wir von der letztern urkundliche Spuren. Am 19. Juli übersendet der Papst die Abschrift eines Briefes, den er Tags zuvor vom Herzog erhalten, an König Karl und empfiehlt ihm das Schreiben sehr [2]) und am selben Tag überschickte er sie auch an den König Alfons von Spanien [3]). Fast selbstverständlich kann das Schreiben Leopolds keinen anderen Gegenstand gehabt haben, als die nahe Zusammenkunft und die daselbst zu treffenden Anstalten, bei denen ja der Papst auf's nächste betheiligt war [4]). Schon 8 Tage darauf, am 27. Juli, traten der König und

---

Dinge nicht nur Ludwig, sondern auch seinen Erben zugeben würde. Gott sei sein Zeuge, fährt der Papst fort, daß niemals mit seinem Wissen und Wollen hierüber von Ludwigs Seite bei ihm oder von seiner Seite bei Ludwig die Rede gewesen sei: er glaube, daß dies niemals sein dürfte. Ludwig sage dies nur, um andere mit in seinen Irrthum zu verstricken. — Diese Stelle wird meist auf Zugeständnisse bezogen, welche Ludwig dem Papst für Italien angeboten hätte. Allein das ist schwer denkbar. Erst kurz zuvor hatte ja der Papst in der Bulle vom 7. Jan. erklärt, Ludwig habe ihm verschiedenemale Anerbietungen in Bezug auf Italien gemacht. Wie könnte er nun das leugnen, was er kürzlich offen verkündigt hatte? — Eine Erklärung der dunkeln Stelle ist bei dem gegenwärtigen Stand des Quellenmaterials wohl nicht möglich.

1) Auf die beiden letztern Punkte mag die Thatsache hinweisen, daß die Spuren dieser Verbindung zwischen Leopold und Karl IV. bisher ganz fehlen, nun aber sofort auftreten. Man darf dies dann wohl als einen Theil der Instructionen vermuthen, die den zurückkehrenden Boten mitgegeben wurden.

2) Oberb. Arch. I, 51 no. 7. Am selben Tag schreibt der Papst an den Kanzler des Königs, aber, wie es scheint, in einer andern Angelegenheit. (ib. p. 52 no. 8)

3) Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen 15, 190 n. 13. Der Inhalt von Leopolds Brief wird nicht angegeben.

4) Wenn Kopp 5, 149 speciell vermuthet, der Herzog habe darin eine Zusammenkunft mit Karl gesucht, so wäre doch die Zwischenzeit zwischen Em-

der Herzog in Bar sur Aube zusammen. Die Ausmachungen giengen in erster Linie die Neubesetzung des römischen Königsthrons an. Dabei stellte sich Leopold selbst auf den Standpunkt, daß er das Reich durch den Tod Heinrichs und die Entziehung des Regierungsrechts, die an den beiden Erwählten vollzogen worden sei [1]), für erledigt ansah, und versprach dann für die demgemäß vorzunehmende Königswahl die Erwählung Karls bei den Kurfürsten zu betreiben und, wenn sie zu Stande gekommen, aufrecht zu erhalten gegen jedermann, namentlich gegen Ludwig, dem in Deutschland bewaffneter Widerstand geleistet und der Eintritt in Italien verwehrt werden sollte, aber auch gegen die Brüder Leopolds, welche die zwieträchtige Wahl Friedrichs könnten aufrecht erhalten wollen. In Betreff der Erhebung Karls war allerdings zunächst an eine Wahl durch die Kurfürsten gedacht und Karl mußte für diesen Fall bedeutende Summen versprechen, die an die Kurfürsten gewendet werden sollten. Aber daneben wurde von vornherein auch die Umgehung einer Kurfürstenwahl und die Provision eines Königs durch den Papst in Aussicht genommen. Für diesen Nothfall wurden sogar schon alle Bestimmungen getroffen. Der Vertrag sollte nicht länger als zwei Jahre giltig sein, wenn innerhalb dieser Frist die Wahl oder Provision nicht erfolgen würde. Doch sollte die Frist durch den Papst verlängert werden können. König und Herzog versprachen in diesem Fall, dem Willen des Papstes nachzukommen.

Einen derartigen Anspruch, den König ohne Wahl der Kurfürsten zu ernennen, hat niemals zuvor ein Papst erhoben. Das Recht der Kurfürsten war stets, wenn auch in der letzten Zeit nur

---

pfang des Briefs durch den Papst und Sendung desselben an Karl einerseits (19. Juli) und der Zusammenkunft in Bar andrerseits (27. Juli) zu kurz. Eher werden darin Vorschläge gemacht worden sein, die schon den Inhalt des Vertrags betrafen. Dieser mußte ja doch zuvor dem Papst vorgelegt werden.

1) »per privacionem juris electorum in discordia.« Diese Worte sind höchst auffallend. Denn eine Absetzung Friedrichs kann nach dem später erfolgenden unmöglich erfolgt sein; ein Verzicht lag auch nicht vor; und als Friedrich diesen später aussprach, war es Leopold, der sich am heftigsten dagegen sträubte. Außerdem ist Friedrich nach den Worten des Vertrags des Rechtes »privatus«, sein Wille kommt also gar nicht in Betracht. Man sah also wohl sein Recht als durch seine Gefangenschaft erloschen an? Das war weder kurz zuvor noch kurz darauf die Ansicht der maßgebenden Personen!

noch als das Recht des Vorschlags, sanctionirt und gewahrt worden. Jetzt aber sollte auch der letzte Schatten dieses Rechts zertreten werden, wenn die Kurfürsten sich nicht zum blinden Werkzeug für die Absichten dieser Liga hergaben. Der Papst ist allerdings nicht Mitcontrahent des Vertrages, aber der Plan ist sein Werk. Ohne sein Wissen, seine Betheiligung war derselbe unmöglich: er ertheilt seine Sanction dazu. Und doch waren bis zu dem Vertrag von Bar sur Aube erst drei Monate verflossen, seitdem Johann XXII. die Kurfürsten feierlichst versichert hatte, es sei durchaus nicht seine Absicht, ihre Rechte zu schmälern, da dies ungehörig und unbillig wäre.

Das österreichische Interesse war in dem Vertrage genügend gewahrt. Es wurden den Herzogen eine Reihe der bedeutendsten Reichsstädte [1]) verpfändet. In einem Nebenvertrag [2]) wurden ihnen noch weitere bedeutende Versprechungen gemacht und dazu erklärte sich Karl bereit, für die Verpfändungen die Willebriefe von Trier und Böhmen beizubringen. Auf diese Stimmen konnte also Leopold von sich aus nicht hoffen. Dagegen hat derselbe wohl auf die von Mainz, Köln, Pfalz und Sachsen zählen zu können geglaubt [3]).

Das Gespräch von Bar hatte indeß den beiden Fürsten manche Enttäuschung bereitet: man hatte erwartet, daß auch Johann von Böhmen und viele andere deutsche Fürsten dahin kämen. Es geschah nicht; alle blieben aus [4]). Johann und Balduin, die beiden

1) Constanz, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Rheinfelden, Mühlhausen, Neuenburg, Breisach, Basel, Sulz. — Der Hauptvertrag ist ungedruckt. Den ausführlichsten Auszug giebt Kopp 5, 150—154.

2) Kopp 5, 481 in Beil. 6.

3) So auch Kopp 5, 156, welcher in seiner Art n. 5 beifügt: „auf den Knaben Ludwig in Brandenburg kam es nicht an"

4) Villani 9, 267. Der Widerspruch, den Kopp 5, 150 n. 3 gegen Villani erhebt, erklärt sich aus seiner Auffassung des päpstlichen Schreibens vom 19. Juli. Wenn da erst die Zusammenkunft erbeten wurde, war es allerdings unmöglich, noch eine Reihe Fürsten einzuladen. Allein s. p. 110 n. 4. Daß weder Böhmen noch sonst einer der Kurfürsten anwesend oder vertreten war, geht auch daraus hervor, daß Karl die Willebriefe von Böhmen und Trier erst besorgen will, von den übrigen aber gar nicht die Rede ist. Daß der Hauptvertrag vor ihnen in wesentlichen Dingen geheim gehalten werden mußte, geht aus den Bestimmungen über die päpstliche Provision sofort hervor. — Eine naive Auffassung der Zusammenkunft hat Joh. Vitod. 50 f.

Luxemburger, auf deren Einverständniß Karl wegen ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zu ihm besonders sicher rechnete, wollten offenbar nicht soweit gehen: weder waren sie mit dem gewaltsamen Vorgehen gegen Ludwig, noch mit der französischen Candidatur überhaupt einverstanden [1]).

Beide Theile hatten den Abschluß dieses Vertrags dem Papst mitgetheilt, der König auch den Inhalt desselben [2]). Johann XXII. antwortete dem König befriedigt und überzeugt, daß dadurch die Sache große Fortschritte gemacht habe. In Betreff einiger weiterer Rathschläge [3]), die Karl ihm in dieser Angelegenheit hatte übergeben lassen, erklärte sich der Papst bereit, soviel an ihm sei, vorsichtig dabei zu verfahren. Jedoch verlangte er vom König zu seiner (des Papstes) Rechtfertigung und zur Beschleunigung der berührten Angelegenheit die Ausfertigung und Besiegelung eines Schreibens, dessen Entwurf er dem König sandte [4]). Der Inhalt dieses Entwurfs ist unbekannt: vielleicht betraf er die etwaige Provision eines römischen Königs [5]).

3. Da eröffnete sich für Leopold zu gleicher Zeit auch ein anderer Weg, um wenigstens nach einer Seite zum Ziel zu gelangen. Ludwig begann in Unterhandlungen mit ihm zu treten. Schon am 8. Juni hatte der Papst durch Leopold selbst von weitgehenden Anträgen gewußt, welche Ludwig dem Herzog gemacht, und er hatte darüber warnend an den letztern geschrieben [6]). Jetzt

1) Das erstere dürfte sich daraus ergeben, daß nach Marino Sanudo (s. o.) Johann seine Absichten auf das Reich im Einverständniß mit Ludwig durchzusetzen gedachte. Das zweite muß man annehmen, eben weil Johann diese Absichten auf die Krone hatte.

2) Für Karl siehe die folgende Antwort des Papstes; für Leopold die betr. Notification darüber an Karl, Raynald 1324, 26.

3) avisamenta.

4) Oberb. Arch. I, 52 no. 9 von 1324 Aug. 20.

5) Kopp 5, 155 n. 2 denkt, es seien „unter anderem Empfehlungsschreiben an die Wahlfürsten verlangt worden". Allein wozu dann die Rechtfertigung, die der Papst dabei verlangt? Der einzige, nach bisherigen päpstlichen Anschauungen widerrechtliche Schritt, den Johann nach dem Vertrag thun konnte, war die Provision. Freilich konnte hier ein Schreiben des Königs von Frankreich keine große Rechtfertigung geben.

6) Oberbair. Arch. I, 79 no. 56.

treten neue Anzeichen solcher Versuche auf: Ludwigs Angebot war die Befreiung Friedrichs; was als Gegenleistung von Leopold verlangt wurde, ist uns unbekannt [1]). Auch hievon bekam der Papst Nachricht und verbot daher am 15. Sept dem Herzog, mit Ludwig ein Bündniß zu schließen und mit ihm als König oder als zum König Erwählten zu verhandeln (d. h. ihn als König anzuerkennen). Zugleich billigte der Papst noch einmal den Vertrag von Bar sur Aube [2]). In einem anderen Schreiben Tags darauf, welches einen eigenhändigen Brief Leopolds an den Papst voraussetzt, warnt dieser den Herzog, sich nicht durch Ludwig verführen zu lassen [3]). Zwei Bischöfe mußten über diesen Brief des Herzogs dem König von Frankreich im Namen des Papstes Bericht erstatten [4]). — Ludwig seinerseits schrieb im Oktober ganz zuversichtlich nach Italien, er könne Frieden mit Österreich haben, sobald er wolle [5]); und im November haben nach einer Urkunde der Herzoge von Sachsen wahrscheinlich schon mit Friedrich selbst Verhandlungen stattgefunden; jedenfalls sah man damals auch sonst einem Abschluß der Aussöhnung mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit entgegen [6]).

Trotzdem gieng der Krieg weiter. Leopold gewann eine Reihe von Bundesgenossen [7]). Ludwig, in langer aber schwacher Belagerung der Feste Burgau begriffen, sah sein Heer zusammenschwinden und mußte in schimpflicher Hast vor dem heranziehenden Herzog fliehen [8]). Es war ein schwerer Mißerfolg und die Folgen machten sich bald in drückendster Weise geltend. Leopolds Allianzen mehrten sich [9]) und er wollte von Unterhandlungen nichts mehr

1) Der Papst verbietet ihm nur, ein Bündniß mit Ludwig zu schließen. Nach dem Schreiben von p. 113 n. 6. will Ludwig den Herzog zum fautor sui erroris gewinnen.

2) Raynald 1324, 26 unvollständig; als Ergänzung hiezu s. das Regest bei Dudik im Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen 15, 190 no. 16, woraus die Notiz über Friedrichs Befreiung.

3) Dudik ib. no. 17.

4) ib. no. 18 vom 21. Sept.

5) Sudendorf, Welfenurkunden p. XVII.

6) (Scheidt,) bibliotheca histor. Gottingensis 237 und Friedensburg p. 7.

7) Kopp 5, 157 ff.

8) ib. 162 ff. Friedensburg p. 8 f.

9) Damals trat auch der Erzbischof Matthias von Mainz entschieden auf seine Seite, Kopp 165 f.

wissen [1]). So versuchte es Ludwig allein mit Friedrich und am 13. März 1325 kam die Sühne von der Trausnitz, dem Gefängniß Friedrichs, zu Stand [2]). Friedrich verzichtete auf's Reich und alle Ansprüche auf dasselbe, versprach das Wahldecret und alle andern auf seine Wahl bezüglichen Briefe herauszugeben, nimmermehr nach dem Königreich trachten zu wollen und sich hiezu durch niemand, auch nicht den, der sich Papst nenne, verleiten zu lassen. Er und seine Brüder sollen sich mit Ludwig verbünden gegen jedermann, Pfaffen und Laien, namentlich wider den, der sich Papst nenne, sowie alle seine Helfer und Gönner, weil derselbe wider den König und das Reich sei [3]). — So stand also Ludwig in dieser Sühne dem Papst noch in derselben Weise gegenüber, wie in der Sachsenhäuser Appellation. Johann XXII. war ihm sowenig der Papst, als er selbst in Johanns Augen König war. Auf diesen Standpunkt Ludwigs mußte nun auch Friedrich treten.

Es war eine wichtige Frage, wie sich zu dieser vorerst geheimen Vereinbarung der Papst und Leopold stellen würden. Zunächst verschwinden für uns auf längere Zeit alle Spuren einer weiteren Verfolgung des Plans, das Reich an Karl IV. zu bringen: der Herzog hoffte wohl nach seinen jüngsten kriegerischen Erfolgen, auch ohne französische Hilfe mit Ludwig fertig zu werden. Dem König Karl aber scheint es nicht mehr recht ernst gewesen zu sein, und hierüber verlor auch der Papst den rechten Eifer [4]). Der Grund war, daß es gleich zu Anfang nicht gelungen war, die Wahlfürsten für das Project zu gewinnen. Zugleich mochte die Ueberraschung über die Sühne von Trausnitz und die Unbekannt-

1) Das ist aus dem gänzlichen Mangel weiterer Andeutungen und aus dem späteren Widerstand Leopolds gegen die Sühne mit Friedrich zu schließen. So auch Friedensburg p. 9.

2) Ich hebe hier und im folgenden nur das für unseren Zweck nothwendige aus diesen Verhandlungen hervor und verweise für das Nähere auf Kopp und Friedensburg.

3) Gewold p. 89. Der Sühneentwurf bei Kopp, Geschichtsblätter 2, 113 erwähnt den Papst überhaupt nicht, sondern spricht nur von großer Ergebenheit der beiden Gegenkönige gegen die Kirche. Allein er gieng eben nicht von Ludwig aus.

4) Wie er selbst sagt — s. unten.

ſchaft mit ihren Beſtimmungen wie mit den weiteren Folgen derſelben gegenüber dem öſterreichiſchen Haus lähmend wirken. Der Papſt ſelbſt hatte eine Zeit lang über der Befreiung Friedrichs die Pläne mit Frankreich in den Hintergrund treten laſſen. Das zeigen uns, wie ich glaube, zwei Briefe an Friedrich und Leopold vom 4. Mai 1325 [1]). Hier ſpricht der Papſt Friedrich gegenüber ſeine hohe Freude über deſſen Befreiung aus und erklärt ſämmtliche Verpflichtungen, die derſelbe in der Sühne auf ſich genommen, für ungiltig und aufgehoben. Denn wahrſcheinlich ſeien dieſe vielfach feindſelig gegen Gott, ſchädlich für Friedrich und nur durch Furcht erpreßt. Außerdem aber ſeien über Ludwig Excommunication und Reichsentſetzung ausgeſprochen, jedermann der Gehorſam gegen denſelben verboten und alle Eide und Bündniſſe, die dieſem Gebot entgegenſtünden, für nichtig erklärt worden. Friedrich dürfe daher in Kraft des heiligen Gehorſams und bei Strafe der Excommunication nicht mehr in ſein Gefängniß zurückkehren und Ludwig nicht mehr gehorchen, ſo lang derſelbe in der Ungnade des apoſtoliſchen Stuhles ſtehe. — Friedrich hatte in dieſem Schreiben den Titel »in Romanorum regem electus« bekommen, ſein Verzicht auf's Reich war ſammt dem ganzen Trausnitzer Vertrag für ungiltig erklärt worden: es ſcheint alſo, daß der Papſt daran gedacht habe, eventuell durch eine Beſtätigung Friedrichs die ſchwebende Frage zu löſen, ein Gedanke, der mehr Ausſicht auf Unterſtützung durch die Fürſten bot, und für den naturgemäß auch Leopold jetzt vielmehr eingenommen ſein mußte. Eine weitere Beſtätigung erhält dieſe Vermuthung durch ein ſpäteres Schreiben des Papſtes an Leopold [2]), nach welchem der erſtere dem Herzog durch deſſen Boten und in einem Brief verſchiedene Anträge gemacht hatte [3]), und in welchem der Papſt ſich zugleich beklagt, daß Friedrich damals ſowenig gethan, die Gunſt des

1) Raynald add. ad 1325, 2; der eine, an Leopold, nur in kurzem Auszug, iſt ohne Datum; der andere ausführlich gegebene trägt das Datum, des 4. Mai 1325. Da die Briefe in den päpſtlichen Regeſten neben einander ſtehen, ſo werden ſie auch der Zeit nach zuſammengehören.

2) Raynald 1325, 2—4 vom 26. Juli.

3) Der Brief, auf den hier Bezug genommen wird, iſt wohl identiſch mit dem Regeſt bei Raynald 1325, 2.

Papstes sich zu erhalten und noch vollständiger zu verdienen. Muß man schon bei jenen Anerbietungen geneigt werden, im Zusammenhang mit dem obigen Brief an Friedrich die Absicht einer Bestätigung des letztern herauszulesen, so erlauben vollends die Worte über den von Friedrich selbst verschuldeten Verlust weiterer Gnaden kaum an etwas anderes zu denken, als eben die Gnade der Bestätigung. — Diese stellte also damals der Papst den Habsburgern in Aussicht.

Trotzdem aber verlor er auch seine Verbindung mit Frankreich nicht aus dem Auge: in dem Brief an Leopold, der mit dem an Friedrich gleichzeitig ist, wurde der Herzog ermahnt, mit Ludwig keine Verhandlungen zu führen und sein dem König Karl gegebenes Wort nicht zu brechen. Die letzteren Worte zeigen deutlich, daß die Absicht des Papstes keineswegs dahin gieng, das Project zu Gunsten Karls ganz aufzugeben. Das konnte er abgesehen von den Rücksichten, die er Frankreich schuldete, auch aus anderen Gründen nicht. Friedrich bot keine Garantieen, daß er wirklich auf die an ihn ergangene Zumuthung, Eid und Treue zu brechen, eingienge und später weitere Zugeständnisse machen würde.

4. Die Politik des Papstes, wie sie sich uns hier ergeben hat, entsprach jedenfalls den Verhältnissen, wie sie sich jetzt gestalteten, völlig. Friedrich konnte, obwohl er für seine Person nicht wankte und Ludwig unverhohlen als seinen Herrn anerkannte, doch seine Brüder nicht dazu bewegen, dem Trausnitzer Vertrag beizutreten [1]). Des Papstes Stimmung gegen Friedrich wurde immer gereizter. In einem Brief an Leopold von 1325 Juli 26 [2]) nannte er die Ausmachungen von Trausnitz, welche ihm Leopold übermittelt hatte, tollkühn und unvernünftig, da sie sich auf Dinge erstrecken, welche weder Friedrich noch Ludwig etwas angehen, und zum Nachtheil der römischen Kirche, der Kurfürsten [3]) und des ganzen Staats ausschlügen. Leopold wurde energisch, ja man kann

1) cf. die Schreiben Johanns XXII. an Leopold (Raynald 1325, 2–4) und Bischof Wolframs von Würzburg an den Papst (Schannat, histor. Fuldensis II, 239 f.), sowie Joh. Victor. 399 oben.

2) Raynald 1325, 2–4.

3) Hierüber zu klagen stand dem Papst nach dem Vertrag von Bar wohl an!

ſagen, mit einer gewiſſen aufgeregten Haſt ermahnt, ſich nicht durch Ludwigs trügeriſche Art täuſchen zu laſſen: müſſe man doch ſelbſt annehmen, daß Leopold über die Vertragsbedingungen noch gar nicht genügend inſtruirt ſei. Ludwig und Friedrich, der Befreier und der Befreite, ſcheinen ihre Zunge das Lügen gelehrt und die Ausführung von Ungerechtem verabredet zu haben. Warum hätten ſie ſonſt zu ihrem Vertrag niemand beigezogen als die Beichtväter, die vielleicht ſelbſt nicht einmal alles wiſſen? Er ſei überzeugt, daß beide bei Zeiten in die Grube fallen, die ſie Leopold und anderen Getreuen der Kirche gegraben, und daß ſie dann der Ehre, welche ſie unverſchämter Weiſe an ſich zu ziehen ſuchen, völlig verluſtig gehen werden.

Die ängſtliche Haſt, ſowie namentlich die letzten Worte erklären ſich aus Nachrichten, die der Papſt inzwiſchen aus Deutſchland erhalten hatte. Dieſe lauteten viel ſchlimmer als diejenigen, welche noch in der letzten Zeit nach Avignon gekommen waren. Ludwig und Friedrich hatten die Trausnitzer Sühne ſchon verlaſſen. Es muß etwa Ende Juni oder Anfangs Juli ein Präliminarvertrag zu Stande gekommen ſein, welcher im weſentlichen ſchon die Beſtimmungen des ſpäteren Münchner Vertrags enthielt, nemlich eine Gemeinſamkeit der Regierung, beziehungsweiſe eine Theilung derſelben [1]), — Ludwig in Italien, Friedrich in Deutſchland, — und die nur darin von dem ſpäteren definitiven Vertrag abwich, daß Friedrich die ihm zugedachte Stellung eines Königs in Deutſchland von Ludwig abhängig führen, von ihm zu Lehen tragen ſollte [2]).

1) Das hat, wie ich glaube, Friedensburg p. 30—40 überzeugend nachgewieſen. Die Hauptſtelle bildet der Brief des Papſtes an König Karl bei Raynald 1325, 6.

2) Er ſoll es nach den Nachrichten, die der Papſt erhalten, »ab ipso recognoscere liberante«. Dieſen Unterſchied des Präliminar- und des definitiven Vertrags hat Friedensburg überſehen. — Auch Friedensburg nimmt jetzt, wie vor ihm Döbner, an, daß Friedrich nicht in die Gefangenſchaft auf die Trausnitz zurückgekehrt ſei. Das war auch unnöthig geworden dadurch, daß zur ſelben Zeit, da ſich Friedrich wieder hätte ſtellen müſſen, der Präliminarvertrag eintrat. — Die Erzählung von Friedrichs Rückkehr, die ſich in ſpätere Quellen eingeſchlichen hat, wird wohl auf einer Verwechslung mit Herzog Heinrichs Rückkehr in die böhmiſche Gefangenſchaft beruhen. Dabei mag dann die den Zeitgenoſſen unbekannte aber in der Trausnitzer Sühne enthaltene Forderung von Friedrichs Rückkehr mitgewirkt haben.

Dazu hatte sich Ludwig herbeigelassen, nachdem er die Hoffnung hatte aufgeben müssen, die österreichischen Herzoge für die Trausnitzer Sühne zu gewinnen, und weil das Bündniß Leopolds mit Frankreich unter diesen Umständen doch zu drohende Aussichten bieten mußte. Daher wurde jetzt diese neue Grundlage geschaffen, und da nun hier das habsburgische Interesse vollständig gewahrt schien, so ließ sich auch Leopold gewinnen. Dieselbe Nachricht, aus welcher der Papst von dem Präliminarvertrag Kunde bekam, hinterbrachte ihm auch, daß Leopold dafür arbeite, Ludwig die Gunst des Papstes zu sichern, und, falls dies sich nicht durchsetzen lasse, falls also der Papst den neuen Vertrag nicht genehmigen würde [1]), bereit sei, sich mit Ludwig zu verbinden und von ihm alles zu Lehen zu nehmen, was derselbe wolle [2]).

Diese Situation schien dem Papst, wie er selbst an König Karl schrieb, sehr bedenklich. Unabsehbare Schäden würden aus der Verwirklichung des Projects einer Theilung der Herrschaft und eines Römerzugs von Seiten eines der beiden Könige erstehen. Darum möge der König jegliches Zaudern aufgeben und alle Wachsamkeit anwenden. Die Sache liege immer noch so, daß des Königs Wunsch erfüllt werden könne; aber wenn jene Vereinbarungen (der Präliminarvertrag) realisirt würden, könnte leicht alles vereitelt werden. Die Schläfrigkeit des Königs habe seiner Sache sehr geschadet, weil sie auch den Papst schläfrig und verdrossen gemacht habe. Den Brief, der aus dem königlichen Schatz nichts herauslasse, habe der König nun beinahe ein Jahr zurückgehalten, obwohl öfters Hoffnung auf seine Übersendung gemacht worden sei [3]). Jetzt möge er endlich seine Schläfrigkeit abschütteln und wirken, so lange es Tage sei.

In sehr naher Beziehung zu dieser Mahnung scheint eine

---

1) Dies sowie die Rücksicht auf die Brüder Friedrichs war wohl der Grund, warum man nur einen nicht einmal schriftlich fixirten Präliminarvertrag abschloß.

2) Daß der Brief wirklich von Leopold rede, hat Friedensburg p. 33 f. (vgl. auch Kopp 5, 179 n. 1) begründet.

3) »Literam illam, per quam de regio thesauro nil emittitur, tenuit magnificentia regia jam fere per annum, licet saepius spes data fuerit transmittendi«. — Aus dem Brief bei Raynald 1325, 6 (s. p. 118 n. 1.)

Nachricht des lüttichiſchen Geſchichtsſchreibers Hocſem zu ſtehen [1]). Dieſer war, wie er erzählt, im October 1325 in Angelegenheiten ſeines Biſchofs in Avignon geweſen und hatte bei dem Papſt Audienz gehabt. Dabei hatte dieſer ihn gefragt, was man in ſeiner Heimat von Ludwig ſage. Hocſem antwortete: der König von Frankreich habe dem Baiern in feierlicher Geſandtſchaft das Angebot gemacht, Ludwig ſolle ihm den königlichen Namen und die Krone abtreten, dagegen den Genuß der Einkünfte des Königthums lebenslänglich behalten dürfen; und dazu habe er vom König Karl Bezahlung ſeiner bedeutenden Schulden zugeſichert erhalten. Ludwig habe darauf geantwortet: würde er eine ſo große Ehre aufgeben, ſo wollte er ſie lieber einem anderen abtreten, der ihm mehr gedient. Darauf ſei der König ſehr erzürnt geworden. Der Papſt aber, fährt Hocſem fort, antwortete: „Das iſt ganz richtig“ [2]).

Der hier erwähnte Antrag König Karls, welcher Ludwig vor allem durch pecuniäre Anerbietungen zu ködern ſuchte, war wohl die Antwort auf die Vorwürfe des Papſtes. Er muß alſo zwiſchen den Brief Johanns XXII., der die letzteren enthält, und die Unterredung Hocſems mit dem Papſt fallen, alſo zwiſchen Anfang Auguſt und Ende September angeſetzt werden. Ludwig wies ihn aber um ſo mehr ab, als er jetzt eben eine günſtigere Stellung zu erreichen hoffte.

Der Vertrag zwiſchen Ludwig und Friedrich wurde am 5. Sept. zu München definitiv. Schon der Anfang der Vertragsurkunde zeigte, was jetzt geſchah, daß Ludwig und Friedrich ſich beide als Könige betrachten ſollten: »Wir L. und F. von gots gnaden Romiſche chunige« hieß es an der Spitze der Urkunde. Die Regierung des Reichs ſollte völlig gemeinſchaftlich werden und es wurde jetzt auch die im Präliminarvertrag noch beibehaltene Abhängigkeit Friedrichs von Ludwig aufgegeben. Die Gleichheit wird dann bis in's einzelnſte durchgeführt und dieſe Beſtimmungen, wie die ganze Art der Verſöhnung, haben allerdings einen faſt

1) Chapeaville, auctores qui gesta pontificum Tungrensium Trajectensium et Leodiensium scripserunt II, 381 f. Auch Schötter, Johann von Luxemburg ꝛc. I, 311 combinirt dieſe Nachricht mit dem päpſtlichen Schreiben an Karl.

2) Certe verum fuit.

kindischen Anstrich. Allein Friedensburg [1]) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß besonders Gewicht zu legen sei auf die Bestimmungen, welche eine Gebietstheilung in der Weise in Aussicht nehmen, wie sie schon der Präliminarvertrag enthielt, daß nemlich einer der Könige nach Italien ziehen und die Kaiserkrone holen, der andere als König in Deutschland bleiben sollte. Absichten auf einen italienischen Zug hatte Ludwig damals sehr lebhaft [2]). Es ist also wohl allerdings der Vertrag so zu verstehen, daß er hauptsächlich im Hinblick auf diesen Zug redigirt wurde. — In Beziehung auf das Verhältniß zum Papst wurde nichts ausdrückliches gesagt. Allein eine Stelle faßt dasselbe ganz unmißverständlich in's Auge: wie ein Mann, heißt es in Art. 23 [3]), wollen sie sich beide wehren, wenn man wider sie oder einen von ihnen mit geistlichen oder weltlichen Sachen vorgehen wolle oder vorgegangen wäre von Seiten eines Pfaffen oder Laien, ihnen oder dem Reich zu Schaden. — Die gesperrten Worte weisen mindestens auch auf den Papst hin.

5. Vier Monate später wurde Ludwig noch einen Schritt weiter getrieben, zum Ulmer Vertrag von 1326 Jan. 7 [4]). Um des allgemeinen Friedens der Christenheit willen und aus freiem Muth trat Ludwig hier in geheimem Vertrag [5]) seinem lieben Vetter, König Friedrich von Rom, das Königreich ab und versprach, für die Ausführung dieses Verzichts alles zu thun, vorausgesetzt, daß Friedrich vom Papst am Königreich bestätigt werde, es sei mit

1) p. 48 ff.

2) Den näheren Nachweis s. bei Friedensburg p. 49 ff.

3) Nach der Zählung Olenschlagers II, 139.

4) Olenschlager II, 140.

5) Die Nachricht des Odoricus (Bianchi, documenti per la storia del Friuli I, 52), daß Ludwig im April oder Mai 1326 vor den Kurfürsten auf's Reich verzichtet habe, ist unmöglich. Eine Zuziehung der Fürsten nach Ulm ist von vornherein ausgeschlossen schon durch die Worte des Vertrags: »es sei mit der fürsten willen oder on iren willen«. Eine spätere Eröffnung des Vertrags an dieselben ist aber gleichfalls unmöglich nach dem, was wir von ihnen und vom Papst, namentlich dessen Bemühungen bei ihnen wissen, zumal da Ludwig noch Anfangs 1327 von einer Eröffnung seiner Vereinbarungen mit den Oesterreichern auch an den Erzbischof von Trier redet. Die Angabe ist darum wohl so ungenau als das Datum.

der Fürsten Willen oder ohne denselben. — Der Münchner Vertrag war ohne Vollzug geblieben; es hatte sich sofort die Unmöglichkeit herausgestellt, ihn practisch durchzuführen. Der Widerstand der Kurfürsten gegen das, was von ihm verlautet war, ihre ausdrückliche Opposition gegen eine Theilung des Reichs, wodurch ihre Rechte auf's schlimmste geschädigt worden wären, die Unterhandlungen, die von ihnen um dieselbe Zeit und in der Folge mit Frankreich und dem Papst gepflogen wurden [1]), endlich wohl auch die Unmöglichkeit, die im Augenblick für Ludwig bestand, den Vertrag durch einen Römerzug practisch zu ermöglichen, — das alles drängte weiter, vorwärts oder rückwärts. Rückwärts zu gehen war für Ludwig unmöglich, weil dadurch der Conflict mit Oesterreich von vorn beginnen und seine alte unhaltbare Lage wiederkehren mußte; so gieng er vorwärts zu diesem neuen Vertrag. Gewiß mit Recht hat man den Haupturheber des letzteren in Leopold gesucht [2]).

Dieser Vertrag war nun dem Papst gegenüber auf der einen Seite ein Schritt großer Nachgiebigkeit Ludwigs. Die Bestätigung des Vertrags wurde abhängig gemacht von der Zustimmung des Papstes, dessen Wille wurde höher gestellt als der der Kurfürsten, gegen welche eine deutliche Verstimmung durchblickt. Ja es konnte auch die ganze Abdankung Ludwigs im wesentlichen als ein Zugeständniß an den Papst betrachtet werden. Aber auf der anderen Seite enthielt der Vertrag eine sehr bestimmte Opposition gegen die Curie. Blieb nemlich deren Bestätigung für Friedrich aus, so hatte auch der Vertrag und die Abdankung Ludwigs keine Giltigkeit mehr und Ludwig hatte dann jedenfalls das formelle Recht, die Regierung wieder vollständig in die Hände zu nehmen. Zugleich wurde aber auch durch den Vertrag das dem Papst immer noch so wichtige Project der Erhebung Karls IV. auf den römischen Königsstuhl direct durchkreuzt. Ja wenn man sieht, wie dieses gerade damals wieder lebhafter auftritt und sogar unter den Fürsten Boden zu gewinnen scheint, so lag in dem Vertrag eine Wendung auch gegen die französische Candidatur. Noch bestimmter sogar kann man sagen, daß mit diesem Vertrag Leopold

1) Das Nähere im folgenden.

2) Kopp 5, 204 beſ. note 2 und Friedensburg p. 62.

seine Verbindung mit Frankreich für gelöst ansehen konnte, — denn er hatte jetzt ohne Frankreich alles erreicht, was er wollte, — ja daß er sie wirklich als gelöst ansah: denn in der Schenkung, welche Friedrich als König kurze Zeit nach dem Ulmer Vertrag (10. Febr.) seinen Brüdern macht, werden die meisten derjenigen Reichsstädte an die Herzoge verpfändet, welche einst der König von Frankreich für den Fall seiner Wahl an Herzog Leopold zu verpfänden versprochen hatte [1]). Damit wird aber der Vertrag von Bar unmittelbar für hinfällig erklärt. — Ludwig seinerseits, obwohl vorerst durch den Vertrag noch nicht gebunden, enthielt sich jetzt vom 7. Jan. bis zum 16. April aller Regierungshandlungen im Reich: nicht eine Urkunde existirt aus dieser Zeit, welche ein größeres Gebiet, als Baiern beträfe [2]). Friedrich dagegen führte von jetzt an wieder den Königstitel ununterbrochen. Allein allen Anstrengungen seiner Brüder gelang es doch nicht, die Bestätigung des Papstes für ihn zu gewinnen. Ehe wir aber hierauf eingehen, müssen wir sehen, wie sich der Papst, Frankreich und die Kurfürsten zu diesen diplomatischen Verhandlungen zwischen den Gegenkönigen verhalten haben.

6. Der Münchner Vertrag war also geheim gehalten worden. Aber wenn schon von dem nicht schriftlich aufgesetzten Präliminarvertrag Kunde an den Papst gekommen war, welche dieser sofort für seine Zwecke verwandte, so läßt sich kaum denken, daß Johann XXII. von dem schriftlich niedergelegten definitiven Vertrag nichts erfahren hätte. Sichere Spuren haben wir allerdings davon nicht. Allein es genügte auch schon die Kenntniß des Präliminarvertrags, um diesen den Kurfürsten gegenüber auszunützen. Und das begann nun der Papst mit Eifer. Als selbstverständlich muß es gelten, daß beide Verträge, ohne die Kurfürsten und gegen alle Tradition geschlossen, bei diesen auf die größten Schwierigkeiten stoßen mußten.

Die Verhandlungen, die in ihrer Mitte geführt worden sind, lassen sich nicht mehr ganz klar stellen. Als wahrscheinlich kann nur folgendes bezeichnet werden: das Bekanntwerden des Präli-

1) Vgl. die beiden Urkunden Kopp 5, 153 mit Kurz, Oesterreich unter Friedrich d. Sch. p. 500.

2) Nachgewiesen von Friedensburg p. 64 n. 3 und 65 n. 1.

minarvertrags zwiſchen Ludwig und Friedrich erregte unter den Kurfürſten lebhaften Widerſpruch. Man ſprach in ihrer Mitte davon, daß durch dieſes einſeitige und rechtswidrige Vorgehen der beiden ehemaligen Gegner beider Wahl hinfällig geworden und eine Neubeſetzung des Königsthrons vorzunehmen ſei. Eine Zeit lang, ſchon kurz vor dem definitiven Münchner Vertrag, zeigte ſich bei einem Theil der Fürſten die Geneigtheit, dem päpſtlich-franzöſiſchen Plane beizutreten und Karl IV. das Kaiſerthum zuzuwenden. Ein Verſuch, den man von Seiten der Gegenkönige jedenfalls bei den beiden Luxemburgern gemacht hatte, den Fürſten den Glauben beizubringen, daß die Verſöhnung mit dem Willen des Papſtes geſchehen ſei, ſchlug fehl. Johann XXII. ſelbſt äußerte ſich, als man ihn darüber befragte, auf's unzweideutigſte. Dennoch hielten ſich wahrſcheinlich die Luxemburger von der franzöſiſchen Candidatur fern. Günſtig waren dieſer überhaupt wohl nur Köln und Mainz, ſowie der Pfalzgraf und vielleicht Sachſen. Nachdem nun mehrere Zuſammenkünfte der Kurfürſten erfolgt waren, bei denen übrigens auch Ludwig ſeine Vertreter gehabt haben muß, ſuchte der Papſt, dem die Unzufriedenheit im Kreiſe der Fürſten keineswegs verborgen geblieben war, eine Entſcheidung herbeizuführen. Wahrſcheinlich in der erſten Hälfte des Jahres 1326, etwa im März, ſandte er Boten nach Deutſchland, welche nicht nur dem Erzbiſchof von Mainz den Nachlaß eines Theiles der Schulden, in die er dem Papſt gegenüber verſtrickt worden war, zu bringen hatten, ſondern auch die Wahl Karls IV. definitiv betreiben ſollten. In Rhenſe kamen dieſelben mit einem Theil der Kurfürſten zuſammen. Allein es zeigte ſich, daß der Papſt ſich verrechnet hatte. Dem Einfluß des Mainzer Deutſchordenscommenthurs, des Grafen Berthold von Buchegg, eines Bruders des Erzbiſchofs Matthias von Mainz, gelang es, die Wahl zu hintertreiben, und damit war für jetzt das ganze Project als geſcheitert anzuſehen [1]).

Ueberſehen wir noch einmal kurz die Vorgänge ſeit dem Auftreten der franzöſiſchen Candidatur, wie ſie ſich nach den vorausgegangenen Unterſuchungen ergeben haben, ſo ſind dieſelben folgende:

1) Den Nachweis für dieſen Abſchnitt ſ. in Beilage 10. Ich gebe dieſe Reſultate übrigens nur mit allem Vorbehalt, wie es der Stand der Quellen verlangt, der hier faſt troſtlos zu nennen iſt.

Dem französischen König war in seinen Bemühungen um die deutsche Königskrone schon Johann von Böhmen zuvorgekommen und seinen Absichten stellt sich von nun an stets das luxemburgische Haus entgegen. Dagegen läßt sich Oesterreich für die päpstlich-französischen Pläne gewinnen: es wird hiezu ein Bündniß zwischen Leopold und König Karl vom Papst angebahnt und dann definitiv geschlossen. Allein die anfangs für Frankreich so günstigen Chancen verschwinden bald vor den Aussichten, die sich für Leopold und sein Haus von Seiten Ludwigs eröffnen. Dazu bleiben die Kurfürsten dem Project ferne. Zur Provision eines Königs durch den Papst haben weder dieser noch der Franzose den Muth. Beide verlieren unter diesen Umständen den rechten Eifer, bis die vorläufige Einigung zwischen Ludwig und Oesterreich (etwa Ende Juni oder Anfangs Juli 1325) und die damit verbundene Gefahr den Eifer neu beleben. Allein der Erfolg ist kein günstiger: ein Versuch König Karls mit Geld bei Ludwig zum Ziel zu gelangen, mißlingt. Die Kurfürsten, so unzufrieden sie mit Ludwigs und Friedrichs Verfahren sind, lassen sich doch nicht für den päpstlichen Plan gewinnen und ein letzter Versuch, bei ihnen zum Ziele zu gelangen, scheitert völlig (etwa April 1326[1]).

So hatte also die päpstliche und die mit ihr verbundene französische Politik seit der Absetzung Ludwigs durch Johann XXII. nur Niederlage auf Niederlage erlitten. Das Ausbleiben weiterer Processe zeigt sich auch von hier aus als sehr wohl begründet.

7. Trotzdem war auch Ludwig — wesentlich durch Oesterreich und den Widerstand der Kurfürsten gegen seine Vereinbarungen mit Friedrich — zur äußersten Nachgiebigkeit gegen Oesterreich getrieben worden, wie wir sie im Ulmer Vertrag vor uns sehen. Allein es fragte sich jetzt immer noch, ob dieser Vertrag seine Geltung dadurch erhalten werde, daß der Papst Friedrich die Bestätigung ertheilte. Nach dem bisherigen Verhalten Johanns waren die Aussichten hiezu gering. Die österreichische Partei that ihre Schritte auch erst ziemlich spät. Es erklärt sich das aus dem

1) Sollte es damit zusammenhängen, daß vom 16. April an Ludwig wieder die Reichsregierung handhabt, welche er vom 7. Januar an aufgegeben hatte (s. o.)? Daneben mag man für letzteres als Grund zugleich den am 28. Febr. erfolgten Tod Herzog Leopolds denken.

Ereigniß, welches tief einſchnitt in die Stellung des habsburgiſchen Hauſes, ja deſſen ſchwerſten Verluſt ſeit langer Zeit bezeichnet, dem Tod Herzog Leopolds am 28. Febr. 1326[1]). Das Haupt des Hauſes wurde nun neben Friedrich Herzog Albrecht, ſpäter der Weiſe oder der Lahme genannt.

Zunächſt ſcheint man nun den Papſt über den Vertrag von Ulm im Unklaren gelaſſen zu haben[2]). Dann aber wurde von öſterreichiſcher Seite beſchloſſen, eine Entſcheidung dadurch herbeizuführen, daß man für Friedrich die Beſtätigung erbat. Eine feierliche Geſandtſchaft wurde vorbereitet[3]). Die erſte Spur derſelben taucht in einem Brief des Papſtes vom 8. Juli 1326 auf[4]). Dieſer ſchreibt darin dem König von Böhmen, wenn die Boten kommen, welche des Königs Brief erwähne, ſo ſolle nichts zu ſeinem Nachtheil unternommen werden. Ein anderes Schreiben an Johann von demſelben Tag behandelt noch einmal die Ausſöhnung zwiſchen Ludwig und Friedrich freilich in einer uns ganz unbekannten Weiſe, ſo daß wir immer noch nicht ſehen, ob der Papſt den Ulmer Vertrag kennt[5]). Jedenfalls hatte alſo Johann XXII. ſchon am 8. Juli von der beabſichtigten Geſandtſchaft Kenntniß und kurze Zeit darauf muß von Seiten der Oeſterreicher eine beſtimmte Anfrage in Avignon erfolgt ſein. Albrecht bekam am 3. Auguſt durch den Papſt die Antwort, daß in Betreff der Angelegenheit ſeines Bruders, welche durch des Herzogs Boten auseinandergeſetzt worden ſei, der Papſt ſoweit möglich Gerechtigkeit und Gunſt

1) Am beſten, namentlich gegenüber übertriebenen Vorſtellungen, ſpricht ſich Friedensburg p. 67 über die Bedeutung dieſes Todes aus.

2) Am 9. März hatte er nach dem Schreiben bei Raynald 1326, 6 wahrſcheinlich noch gar keine, jedenfalls noch keine officielle Kunde von ihm. Denn er ſpricht von einer concordia quae facta esse dicitur und meint damit wahrſcheinlich nicht einmal den Ulmer Vertrag.

3) Der Streit über die Datirung der Geſandtſchaft iſt nun durch Friedensburg p. 15 ff., wie ich glaube, endgiltig entſchieden. Döbners Verſuch, ſie in's Jahr 1325 zu verlegen, dürfte damit vollſtändig abgethan ſein. Den Beweis, daß es ſich nur um *eine* Geſandtſchaft und zwar des Jahres 1326 handelt, hat Friedensburg ſo erſchöpfend erbracht, daß ich mir hier die Wiederholung desſelben erſparen kann.

4) Regeſt bei Dudik, iter II, 100 no. 139.

5) Regeſt ibid. no. 140 »super reconciliacione quorundam facta in occulto«.

anwenden werde [1]). Dieſer Kanzleitroſt kam einer Abweiſung gleich und eine ſolche war denn auch von Anfang an des Papſtes Abſicht geweſen, wie uns ein ausführlicher Brief desſelben vom 24. Auguſt an König Karl zeigt, welcher den genaueſten Bericht über die vorläufige Geſandtſchaft, wie über des Papſtes Stellung zu dem ganzen Gedanken, giebt [2]). Darnach war dem Papſt officiell mitgetheilt worden, daß man an ihn eine feierliche Geſandtſchaft abordnen wolle, in welcher Herzog Albrecht, die Grafen von Buchegg und von Virneburg als Vertreter der Erzbiſchöfe von Mainz und Köln, deren Brüder ſie waren, und einige andere hochgeſtellte Perſonen figuriren würden. Vorläufig hatten dieſelben zwei Boten an ihn geſandt, die ihn um einiges zu Gunſten der Wahl Friedrichs mit eifrigſter Eindringlichkeit bitten ſollten. Da er *dies aber abſolut nicht zu thun gedenke* [3]), ſo habe er den Boten mündlich und Albrecht ſchriftlich [4]) geantwortet, er ſei bereit, in dieſer Angelegenheit Gerechtigkeit geſchehen zu laſſen, und ſei immer noch günſtig geſinnt, ſoweit es ohne Beleidigung Gottes, Schädigung ſeiner Kirche und Ungerechtigkeit gegen die Wahlfürſten geſchehen könne, wenn man nur das Verlangen in der richtigen Weiſe an ihn ſtellen werde.

Was dieſe letzten Worte, auf die ein beſonderer Nachdruck gelegt werden muß, bedeuten, wird klar aus einem Brief an den Biſchof von Straßburg [5]). Auch dieſem wurde die Antwort an die vorläufigen Boten und an Herzog Albrecht mitgetheilt, vorher aber die Verwunderung des Papſtes ausgedrückt, daß man für die Wahl, die einſt für den mächtigen Mann, Herzog Friedrich von Oeſterreich, zwieträchtig gehalten worden ſei, um baldige Beſtätigung gebeten habe, ohne daß das Wahldecret vorgelegt oder ſonſt irgend eine Information über dieſe Wahl eingereicht worden ſei.

1) Dudiks Regeſt im Archiv ꝛc. 15, 192 no. 39.

2) Raynald 1326, 7. Damit iſt doch wohl identiſch die kurze Inhaltsangabe eines Briefes vom ſelben Datum, gleichfalls an Karl (Rayn. 1325, 7), worin der Papſt dem König mittheilt, was deutſche Fürſten ihm über den Verſuch einer neuen Königswahl berichtet. Friedensburg 71 n. 2 will zwei verſchiedene Schreiben desſelben Tags annehmen.

3) Quibus cum annuendum minime decreverimus.

4) Der Brief an Albrecht vom 3. Aug. (ſ. o.).

5) Raynald 1325, 5.

Wieder also tritt hier das verhängnißvolle Wahldecret auf. Der Papst verlangt es; aber weder jetzt noch später, da es noch einmal bei ähnlichem Anlaß verlangt wird, wird dasselbe vorgelegt. Warum wohl? Gewiß hat Olenschlager vollkommen Recht, wenn er [1]) in der Forderung der Vorlegung des Wahldecrets von Seiten des Papstes nichts anderes als eine Ausflucht desselben sieht und ein Mittel, die ganze Bitte von vornherein abzuschlagen. Nach dieser bisher mit Unrecht wenig beachteten Vermuthung [2]) wußte Johann wohl, daß Friedrich sein Wahldecret in der Trausnitzer Sühne hatte ausliefern müssen und es jetzt auch nicht von Ludwig bekommen konnte [3]). Dem stände nur eines entgegen, daß man nemlich denken sollte, die Wahlbriefe seien von Ludwig im Münchner Vertrag an Friedrich zurückgegeben worden. Doch ist dies kein zwingender Grund, da dieser Vertrag ja nie zur Ausführung kam. Dazu haben wir aber eine völlig unverdächtige, spätere Nachricht [4]), daß erst Herzog Ludwig der Bärtige (1415—1447) dem Kaiser Friedrich III. (1440—1493) die Papiere der Trausnitzer Sühne ausgeliefert habe. Dann lag also das Wahldecret Friedrichs, das natürlich zu diesen Papieren gehörte, bis dahin im Münchner Archiv, und in Folge dessen scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß der Papst eben jenen Gedanken verfolgte. Denn daß er über den Aufenthaltsort des Wahldecrets wohl unterrichtet sein konnte, geht aus der Art hervor, wie er selbst von den geheimsten Vorgängen früh und genau Kenntniß

1) Olenschlager I, 193 n. 4.

2) Nur Pfannenschmid (Forschungen 1, 61) nimmt darauf Rücksicht, weist sie aber ab, weil er meint, die Trausnitzer Sühne sei damals zum Vollzug gekommen.

3) Aus demselben Grund könnte man geneigt sein, den ganzen Vertrag von Ulm als eine Finte Ludwigs anzusehen, der von früher her aus eigener Erfahrung wohl wissen konnte, daß der Papst das Wahldecret verlangen werde. Allein es müßte das als ein höchst unbesonnenes Verfahren gelten, in dem die österreichische Partei durch Erregung vergeblicher Hoffnung nur gereizt worden wäre. Und zudem zeigt die dreimonatliche Enthaltung von den Reichsgeschäften, daß es Ludwig doch ernster war.

4) Aventin, Chronika des Hauses Baiern (Frankfurt 1566) Buch VII. fol. 492a. Da die Thatsache zwischen 1440 und 1447 geschehen sein müßte, so ist Aventin nicht zu spät. — Diese Stelle Aventins bringt schon Olenschlagers a. a. O. bei.

hat. Johann XXII. wollte keinen Kaiser aus deutschem Stamm namentlich jetzt, da Friedrich die päpstliche Gunst durch seine Selbständigkeit völlig verscherzt hatte.

So wurde denn zur selben Zeit auf Andringen König Karls dessen Candidatur wieder hervorgeholt, freilich in matter und für uns theilweise unverständlicher Weise. Aus demselben Brief an Karl IV., welcher uns über die österreichische Gesandtschaft belehrte, erfahren wir, daß der König mit ungenannten Personen [2]) eine Besprechung gehabt, die sich auf seine Thronbewerbung bezog, daß dieser Besprechung die feierlichen Gesandten einiger dem Papst bewußten Städte [3]) im Einverständniß mit den Boten Karls IV. beigewohnt hatten und daß hier ein neuer Termin verabredet worden war. Der König wünschte nun Hinausschiebung dieses Termins durch den Papst. Dieser aber machte den König auf das Bedenkliche einer solchen ohne die Zustimmung der Städtegesandten vorgenommenen Verlegung aufmerksam, da diese hiedurch ängstlich werden könnten und dies, zumal bei der Vorbereitung der österreichischen Gesandtschaft, gefährlich werden müßte. Jedoch erklärte sich der Papst bereit, wenn der König auf seinem Wunsch beharre, an die Gesandten der Städte zu schreiben, so daß diese die Verschiebung des Termins nicht übel nehmen würden. Es ist bis jetzt nicht gelungen, aus diesen Worten etwas bestimmtes herauszulesen, und ohne neues Material wird es auch wohl nicht möglich werden. Aber soviel ist klar: die französische Candidatur tritt von Seiten Karls IV. wieder auf. Der Papst aber hält die Situation für zu bedenklich, als daß man viel riskiren könnte. Die Sache wird daher auch nicht weiter verfolgt worden sein.

Wenige Tage darauf hatte der Papst Nachricht erhalten über den Eindruck, den sein Bescheid an die vorläufigen Gesandten in Deutschland gemacht: Herzog Albrecht und die Oesterreicher hatten denselben übel aufgenommen und versucht, die Luxemburger Johann und Balduin auf ihre Seite zu ziehen. Der Papst theilte dies

1) Vielleicht den Gesandten des Papstes, da sich der König in der betr. Angelegenheit an den Papst wendet, und derselbe sonst nur noch die Gesandten der Städte (s. u.) als zu berücksichtigen erwähnt.

2) Zu lesen ist: »nonnulli ambassiatores solennes certarum civitatum.«

dem König wieder mit, ihn auffordernd, auf der Hut zu sein und nachzuforschen, was in Ausführung seiner Pläne zu thun sei [1]). Damit lehnt er vollends seine Theilnahme an dem gefährlichen Project ab.

Aber auch die Oesterreicher haben zunächst ihren Plan aufgegeben und die Gesandtschaft unterlassen. Am 25. Sept. schrieb der Papst noch einmal an Albrecht, er möge sich nicht wundern, wenn er an Friedrich nicht schreibe [2]). Es ist damit die Sache auch von ihrer Seite vorläufig zu Ende.

Ludwig endlich suchte jetzt vor allem die Bundesgenossenschaft der beiden Luxemburger. Den Werth derselben hatte die letzte Zeit mehr als einmal bewiesen. Bald darauf findet sich nun zwar Johann in Paris bei der Krönung der Königin Johanna [3]), der neuen Gemahlin Karls IV. Allein das kann auf seine Stellung zu Ludwig keinen Einfluß gehabt haben. Am 6. Juni compromittirt er mit ihm wegen einer unbedeutenden Angelegenheit, des Besitzes eines Hauses, auf den Grafen von Henneberg und den Burggrafen von Nürnberg [4]), die beide unter den Ludwig nahestehenden Personen wohl den ersten Rang einnahmen. — Mit Balduin aber beabsichtigte Ludwig nicht lange darauf ein unauflösliches Bündniß zu schließen [5]).

Die österreichische Partei hat es zunächst noch einmal versucht, durch Auseinandersetzungen mit Ludwig zum Ziel zu gelangen. Kurz ehe dieser seinen Römerzug antrat, traf er mit den österreichischen Herzogen in Innsbruck zusammen [6]). Hier sollte noch einmal über die Regierungsfrage verhandelt werden [7]). Allein man

---

1) Raynald 1325, 7 von 1326 Sept. 3.

2) Dudik im Archiv ꝛc. 15, 192 no. 41.

3) Pfingsten 1326 = Mai 11 (Petr. Zitt. 438).

4) Buchner 387 n. d).

5) Ludwigs Brief an Johann von Brabant in Böhmer, fontes I, 193.

6) Die Innsbrucker Zusammenkunft gebe ich im Wesentlichen im Anschluß an Friedensburg p. 74 ff. — Die Anwesenheit der österr. Herzoge ist bezeugt durch Urkunde vom 23. Dec. 1326, die Ludwigs am 4. u. 5. Jan. 1327 (Lichnowsky, reg. 720 f.; Böhmer, reg. 54, 921 f.).

7) »Super nostris et imperii negociis« sagt Ludwig (Böhmer, fontes I, 193).

kam zu keinem Resultat und trennte sich nicht sehr freundschaftlich [1]). Wahrscheinlich hat Friedrich jetzt nicht mehr am Ulmer Vertrag festgehalten, sondern auf den von München und die darin ausgesprochene Herrschaftstheilung zurückgehen wollen [2]). Aber Ludwig hat ihm keinenfalls Antheil an der Regierung zugestanden und die Frage, ob Friedrich den königlichen Titel, den er immer noch führte, mit Ludwigs Erlaubniß beibehalten hat, möchte ich eher verneinen [3]). Ludwig hatte auf den 9. Februar 1327 einige der ihm nächststehenden Fürsten, den Herzog von Brabant, Erzbischof Balduin und seinen Schwiegervater Wilhelm von Holland zu einer Besprechung nach Nürnberg berufen wohl zugleich wegen der Auseinandersetzung mit Friedrich. Nach dem resultatlosen Verlauf der Innsbrucker Zusammenkunft verschob er sie auf den März und gedachte dann die bisherigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und Friedrich zu veröffentlichen [4]), wohl um sich vor diesen Fürsten dadurch zu rechtfertigen und ihnen zu zeigen, daß man alles gethan habe, vielleicht auch, um ihnen die Vereinbarung eines neuen Abkommens zu überlassen [5]). Die Nachrichten aus Italien und der dadurch verschuldete schnelle Aufbruch dahin verhinderten die Zusammenkunft und alles, was in Verbindung mit ihr beabsichtigt war. Friedrich behielt den Königstitel für sich, regierte aber lediglich in seinen Erblanden [6]).

1) ibid. und Heinr. Rebd. 515, wo die einzige chronicalische Nachricht über die Zusammenkunft.

2) Friedensburg p. 75.

3) Gegen Friedensburg (p. 75 zu Note 3 nach Lippowsky). Denn wenn auch Petr. Zitt. p. 451 sagt, daß Friedrich gleichen Königstitels und -Namens sich erfreue, so läßt sich dies doch auch verstehen ohne bestimmte Ermächtigung Ludwigs. Ludwig selbst nennt Friedrich (Böhmer, fontes I, 193 f.) nur Herzog von Österreich und sagt ja ausdrücklich, sie seien in Innsbruck zu keinem friedlichen Resultat gekommen.

4) Böhmer, fontes I, 194.

5) Friedensburg p. 75.

6) Ders. p. 76.

§. 8.

Die kirchlichen Zustände Deutschlands namentlich unter dem Einfluß des Conflictes zwischen Ludwig und dem Papst. 1323—1326.

Es ist unmöglich, auch nur annähernd die Wirkung der Processe in Deutschland zu beschreiben. Denn es liegt beinahe in der Natur der Sache, daß wir über sie nur höchst unzureichend instruirt sind [1]). Die Chroniken berichten fast nichts und die Urkunden sind trotz der Publicationen Höflers im oberbairischen Archiv, die gerade diese Jahre umfassen, immer noch viel zu spärlich, als daß sie uns ein klares und genaues Bild von der Lage geben könnten. Wir haben meist nur Nachrichten über das Verhalten der Bischöfe und auch hier sind wir auf einen kleinen Kreis angewiesen. Der Norden hält sich von dem Streit fast ganz fern. Der Süden ist schon geographisch als der Schauplatz der Kämpfe Ludwigs weitaus wichtiger. — Allein man muß sich bei Betrachtung dieser Dinge von vornherein hüten, aus der Stellung der Bischöfe zu der Publication der Processe bindende Schlüsse zu ziehen in Bezug auf die Frage, wie weit eine patriotische, wie weit eine ultramontane Strömung im Episcopat überwogen habe. In den ersten Zeiten war es vielmehr die Parteistellung, die Frage ob habsburgisch oder wittelsbachisch, was hier den Ausschlag gab, und auch nach Beendigung dieses Kampfes zeigt sich an mehr als einem Moment, daß es durchaus nicht das Interesse der Kirche war, um das es sich bei ihren Fürsten handelte, sondern vielmehr das des eigenen Nutzens, der bald auf dieser bald auf jener Seite zu liegen schien. Gerade dadurch aber werden die Verhältnisse so außerordentlich verworren, die Parteigruppirungen so sehr schwankend.

1) Wie viel reicher wir trotzdem durch die päpstlichen Regestenbücher sein könnten, zeigt die Bemerkung Dudiks im Archiv ꝛc. 15, 192 n. 1: „In dem Tomus 5. secretar. anni 9 et 10 Johannis papae XXII. giebt es viele und sehr wichtige neue Urkunden zur Geschichte Ludwigs d. B.; man lernt aus denselben genau die Bischöfe, ja sogar die Familien und ihre Glieder kennen, die in und außerhalb Italien an seiner Seite standen." — Was Dudik von den Jahren 1324–1326 sagt, wird ohne Zweifel ebenso von den übrigen Zeiten gelten, namentlich von der des Römerzugs.

Die Regierung Ludwigs ist auch in dieser Beziehung eine Periode der Auflösung.

1. König und Papst versuchen sich die Bisthümer und wichtigeren Stifter zu sichern dadurch, daß sie dieselben ihren Getreuen verleihen. Die alten Bestimmungen über die Bischofswahl und den Antheil des Königs dabei waren längst verfallen, die Grenzlinien, die sie zwischen der Kirche und dem Staat gezogen hatten, waren verwischt und vollends jetzt in der Höhe der Parteileidenschaft, da keines der beiden Häupter der mittelalterlichen Christenheit das andere anerkannte, jedes vielmehr den Stuhl seines Gegners für erledigt erklärte, mußten unabsehbare Conflicte und Schismen eintreten.

Der Modus der Bischofswahl in jener Zeit ist schwankend. Denn wenn auch der regelmäßige Gang der war, daß das Capitel wählte, der Metropolit die Wahl des electus bestätigte oder verwarf [1]), und der Papst dann den electus et confirmatus durch Ertheilung der bischöflichen Weihe zum episcopus erhob, so hatten doch die päpstlichen Reservationen und Provisionen allmählich eine Ausdehnung gewonnen, die jeden regelmäßigen Gang unmöglich machte und sowohl das Wahlrecht der Capitel als die Bestätigung durch die Metropoliten aufhob. Schon die letzten Päpste hatten darin viel geleistet, aber doch erst Johann XXII. verstand es, diese Provisionen auf die Höhe zu bringen, die man als ein characteristi-

1) Auch dies war an sich immer noch das Normale. So verbietet der Papst ausdrücklich dem Erzbischof von Salzburg, dem Candidaten des Freisinger Kapitels die Bestätigung zu ertheilen, weil er sich diese Kirche reservirt habe. (Oberb. Arch. I, 69 no. 37). Ebenso wird von Bischof Johann II. von Basel ausdrücklich berichtet (Matth. Neob. 219), daß ihn der Erzbischof von Besançon auf Befehl des Papstes nicht confirmirt habe. Für den in Würzburg zwiespältig erwählten Otto von Wolfskehl erbittet seine Partei Bestätigung vom Erzbischof Balduin, dem zeitweiligen Verwalter der Mainzer Erzdiöcese (s. das Wahldecret für Otto Mon. Boic. 39, 510) u. s. f. In allen diesen Fällen also betrachten es der Papst sowohl als die Capitel als das an sich Natürliche, daß der Metropolit die Bestätigung ertheilt, und der Papst muß, wenn er diese umgehen will, einen ausdrücklichen Befehl ergehen lassen. Endlich heißen diejenigen, welche auf Betreiben Ludwigs in einem Bisthum gewählt und einem päpstlichen Provisen entgegengestellt werden, häufig (nicht immer) electus et confirmatus, was doch nur auf die erzbischöfliche Bestätigung gehen kann.

ſches Zeichen des ganzen avignonenſiſchen Zeitalters anſehen kann. Bonifaz VIII. hatte die frühere Beſtimmung, daß an der Curie vacant gewordene Bisthümer der Beſetzung durch den Papſt reſervirt werden ſollen, anfangs beſtätigt [1]), dann aber erweitert, indem er eine Erledigung an der Curie nicht nur da annahm, wo der Inhaber der betreffenden Stelle am Aufenthaltsort des Papſtes geſtorben war, ſondern auch da, wo er auf der Reiſe dorthin, beziehungsweiſe von dort weg, nicht mehr als zwei Tagereiſen von der Curie entfernt war [2]). Clemens V. reſervirte ſich ſpeciell die Erzdiöceſe Bordeaux aus beſonderer Vorliebe für ſie, die er ſich noch aus der Zeit ſeiner dortigen erzbiſchöflichen Regierung bewahrt hatte [3]). Aber ſeine Praxis band ſich auch an dieſe Grenze nicht mehr. Johann XXII. nun führte ſofort eine bedeutende Erweiterung ein, indem er ſich wenige Tage nach ſeinem Regierungsantritt (1316 Sept. 15) ſeinem Vicekanzler gegenüber mündlich alle kirchlichen Beneficien, welchen Namen ſie tragen und wo ſie erledigt würden, reſervirte, wenn nur die Vacanz dadurch eingetreten war, daß der bisherige Inhaber der Stelle ein anderes Benefiz durch Verleihung des Papſtes erhalten hatte [4]). Villani, dem man nicht vorwerfen kann, daß er das Papſtthum mit gehäſſigen Erzählungen verfolge, ſchildert die Folgen dieſer Reſervation ſehr einfach und treffend [5]): „Nach dieſer Reſervation beſtätigte der Papſt faſt niemals mehr die Wahl eines Prälaten, ſondern beförderte einen Biſchof auf ein erledigtes Erzbisthum, und auf das Bisthum eines beförderten Biſchofs ernannte er einen niedriger geſtellten Biſchof. So hatte oft die Erledigung eines bedeutenden Bisthums, Erzbisthums oder Patriarchats diejenige von ſechs oder mehr Bisthümern zur Folge". Die Motive ſolcher Handlungsweiſe waren nicht nur das Beſtreben, einen er-

1) S. Clemens IV. in c. 2 de praebend. et dignit. in VI^to III, 4. Dann eine gewiſſe Einſchränkung durch Gregor X. c. 3 ibid. In dieſer Form wiederholt von Bonifaz VIII. c. 1 de praeb. et dign. in Extrav. comm. III, 2.

2) c. 34 de praeb. et dign. in VI^to III, 4.

3) c. 3 de praeb. et dign. in Extrav. comm. III, 2 (von 1306 Juli 31).

4) S. die Aufzeichnung des Vicekanzlers Gaucelmus bei Baluze, vitae I, 722.

5) Villani 11, 20.

gebenen Episcopat zu bekommen, sondern vor allen Dingen, reiche Einkünfte aus den Ernennungen zu ziehen[1]). — Diesem ersten Vorbehalt Johanns XXII. folgte bald (1317 Nov. 19) durch die Bulle Exsecrabilis eine nähere Bestimmung, zugleich eine ungemeine Erweiterung[2]). Hier ergieng das Verbot, daß mit Ausnahme der Cardinäle und Königssöhne niemand mehr als zwei Beneficien haben dürfe. Alle weiteren, in deren Besitz einer bis dahin gewesen war, wurden für erledigt erklärt, und ihre Besetzung dem Papst vorbehalten. Drei Jahre später stellte sich zwar der Papst, wie es scheint, für Deutschland noch auf den Standpunkt, daß er für Vacanz an der Kurie an dem von Honorius IV. eingeführten Begriff[3]) festhielt, daß nemlich, wenn nicht der Tod an der Kurie, so doch Verzicht in die Hände des Papstes erfolgt sein sollte. Dieser Grundsatz war sein ausgesprochenes Motiv bei Besetzung der Abtei Kempten[4]). Allein das war vor Ausbruch des Kampfes gewesen und auch so war es wohl nur ein singulärer Fall, der eben gerade die Anwendung des älteren Modus gestattete. Keinenfalls band sich Johann später an diese Beschränkung. — In Oberitalien, dem Patriarchat Aquileja, sowie den Erzbisthümern Mailand, Ravenna, und Genua reservirte er sich a. 1322 mit Rücksicht auf die Parteikämpfe die Besetzung sämmtlicher geistlicher Stellen[5]) und endlich wurden vollends alle Schranken niedergerissen durch die Verfügung, daß künftighin überhaupt alle kirchlichen Beneficien als an der Curie erledigt gelten und behandelt werden sollten, gleichviel wie,

1) Die Handhabung dieses Grundsatzes illustrirt auch Bernardus Guidonis bei Baluze, vitae I, 135 u. 154. — Nach Villani a. a. O. begründete der Papst seine Reservationen damit, daß er die Simonie unmöglich machen wolle. Es hängt damit zusammen, wenn die papalistische Theorie der Zeit den Satz ausspricht, der Papst könne keine Simonie begehen, ein Satz, der von den Minoriten, namentlich Occam, aufs heftigste bekämpft wird.

2) c. un. de praeb. et dign. in Extrav. Joh. XXII. 3 und c. 4 de praeb. et dign. in Extrav. comm. III, 2.

3) Würdtwein, nova subsidia 9, 49 ff.

4) Reg. Boic. 6, 25 von 1320 Nov. 26. — Es ist daher unrichtig, wenn Lupp 4b, p. 428 die Sache darstellt, als ob Johann sich damit erst höheren Einfluß auf die kirchlichen Würden gesichert hätte.

5) Ughelli, Italia sacra III, 185; theilweise bei Raynald 1322, add. ad § 4. Derartige Reservationen auch sonst, z. B. Verci 9, 89 in den documenti.

wo und warum sie vacant geworden waren [1]). Die Zeit dieser Bestimmung ist unbekannt [2]).

2. Sehen wir nun, wie diese Maßregeln des Papstes in Deutschland gewirkt haben! Welche Verbreitung der Papst seinen Processen zu geben wußte, zeigt schon die Notiz des Pariser Repertoriums des vaticanischen Archivs, wonach sich zur Zeit des Aufenthalts dieses Archivs in Paris in demselben noch weit über 100 Urkunden über die Publication der Edicte gegen Ludwig und andere Ketzer vorhanden waren aus allen Theilen Frankreichs, Italiens, Portugals und Irlands [3]), ebenso wie sie nach Dänemark und Spanien gesandt worden waren [4]). Es war Vorschrift, daß die Processe in öffentlicher, besonders hiezu berufener Gemeinde mit größter Feierlichkeit verlesen, dem Volk in seine Sprache übersetzt und ausgelegt werden sollten [5]).

Nächst dem Papst mochte wohl die österreichische Partei am meisten Eifer in Verbreitung der Processe entwickeln. Dies wird uns von Leopold sogar ausdrücklich berichtet [6]) und es ist dies ganz

---

1) c. 4 de elect. in Extrav. comm. I, 3. Diese Bulle ist keineswegs nur eine weitere Erläuterung der mündlichen Bestimmung von 1316 (s. o.), wie Gieseler (Kirchengesch. 2. Aufl. II, 3 p. 112 n. 10) meint und darnach Jacobson wiederholt in Herzogs Realencyclopädie XII, 744 Art. „Reservationen", sondern sie ist eine völlige Umstoßung der dort noch gezogenen Schranken. Daher kann man die undatirte Bulle auch nicht mit Gieseler ins Jahr 1316 verlegen. Denn dann hätten ja die allmählichen Erweiterungen von 1317 u. ff. keinen Sinn mehr.

2) Wenn man einen annähernden Begriff von dem Umfang der päpstlichen Provisionen gewinnen will, so sehe man die Auszüge Dubiks aus den päpstlichen Regesten (iter II) durch, wo nur für Böhmen und Mähren die Provisionen (und wohl nicht einmal vollständig?) verzeichnet sind. — Wie andererseits Ludwig das jus primarum precum, das ihm zustand, ausgeübt hat, illustrirt der aus den Originalregesten Ludwigs entnommene Libellus primarum precum etc. für 1322—1324 (Oefele, scriptores rerum Boicarum I, 735—740).

3) Pertz, Archiv 9, 447 ff.

4) Oberb. Arch. I, 51 f. 56.

5) Vgl. die Urkunden, welche diesen Modus übereinstimmend melden, namentlich im Oberb. Arch. I. Am ausführlichsten in dieser Art ist hier p. 98 ff. no. 74.

6) Matth. Neob. 200: quos Lüpoldus undique, ubi potuit, procuraverat publicari.

characteriſtiſch. Aus einem particulären Intereſſe entſprungen, mußten dieſe Proceſſe auch wieder dem particulären Intereſſe dienen. Das zeigen uns die Spuren ihrer Verwendung ganz deutlich.

Wenn wir nun im folgenden einen kurzen Ueberblick über die Stellung der Bisthümer zu geben verſuchen, ſo ſollen dabei doch nur diejenigen hervorgehoben werden, welche einerſeits durch ihre politiſche Bedeutung beſonders in Frage kommen, und dann die, welche in irgend einer Weiſe ſonſt ein bemerkenswerthes Bild von der Zeit liefern [1]).

Der erſte Kirchenfürſt Deutſchlands war, was die Bedeutung des Sprengels betrifft, unſtreitig der von

Mainz.

Wir ſahen, wie der Papſt die Beſetzung dieſes Erzſtiftes nach dem Tod des treuen Bundesgenoſſen Ludwigs, Peters von Aspelt, weſentlich mit Rückſicht auf Oeſterreich vorgenommen hatte. Allein der neue Erzbiſchof, Matthias, entſprach doch den Erwartungen, die man in Avignon und auf öſterreichiſcher Seite von ihm hegen mochte, nicht vollſtändig. Insbeſondere muß er ſich nach der Schlacht bei Mühldorf völlig mit Ludwig vertragen haben. 1323 Juli 20 überweist ihm dieſer für ſehr bedeutende Geldſummen, die er von Matthias erhalten hatte, verſchiedene Zölle und verpfändet ihm einige Städte [2]). Darin änderte zunächſt auch der Ausbruch des Kampfes zwiſchen Ludwig und dem Papſt nichts. Das freundſchaftliche Verhältniß des Königs und Erzbiſchofs blieb [3]) und Matthias gieng dem Papſt gegenüber noch weiter, als die übrigen königlich geſinnten Biſchöfe: nicht nur die Veröffentlichung und Vollſtreckung, ſondern ſogar die Annahme des erſten Proceſſes verweigerte er. Der Papſt ſtellte ihn darüber zur Rede: er habe, ſagte er, viel von ſeiner Vertraulichkeit mit Ludwig

1) Für die Zuſammenſtellung im Folgenden war mir außer den bei Gams, series episcoporum angezeigten Quellen die Darſtellung bei Kopp und namentlich die weit überſichtlichere und ſtellenweiſe auch reichhaltigere von Stälin, wirtemb. Geſch. III. zur Hand. Ich verdanke beſonders dem letztern die Kenntniß einer Reihe von Quellen.

2) 4 Originalurkunden im Reichsarchiv zu München nach Häutle.

3) reg. 39, 672 f.

gehört und hoffe nur, daß sich Matthias nicht von dem Felsen der Kirche losreißen werde. Zugleich mit diesem Brief übersandte er ihm den neuen Proceß vom 23. März und zwar beides durch des Erzbischofs Bruder, den Grafen Hugo von Buchegg [1]), ohne Zweifel in der Hoffnung, daß Matthias durch diesen entschiedenen Parteigänger der Oesterreicher zur Aenderung seiner Politik gebracht werde. — Das scheint denn auch gelungen zu sein. Denn wir hören nichts mehr davon, daß der Papst zu klagen gehabt hätte. Zwar machten auch bei ihm die Minoriten Versuche, Johanns Absichten zu verdächtigen [2]); allein wir wissen nichts von Erfolgen derselben, ja noch in diesem Herbst finden wir, daß der Papst, dem der Erzbischof 27,000 Goldgulden, ohne Zweifel die Sporteln für Bestätigung und Ertheilung des Palliums schuldete, die Excommunication und Suspension erließ, die er durch Ueberschreitung des Zahlungstermins verwirkt hatte [3]). Darauf wird nun seine Haltung wieder zunächst tadellos: er tritt dem Durlacher Bündniß gegen Ludwig bei [4]) und Johann XXII. erläßt ihm ein Viertel der 20,000 fl., die von jener Schuld noch übrig sind. Allein was der Papst dabei wahrscheinlich bezweckt hatte, traf doch nicht ein: schwerlich ohne die Mitschuld des Erzbischofs scheiterte die französische Candidatur [5]). Bald darauf starb Matthias.

Unter den einzelnen Diöcesen der Mainzer Provinz nenne ich zuerst

Constanz [6]).

Dieses Bisthum war seit 1318 oder 1319 erledigt: es trat Uneinigkeit unter den Wählern ein; man stritt sich um den Propst Heinrich von Klingenberg und den Domherrn Heinrich von Werdenberg, beide aus Constanz. Der Papst, an welchen die Sache kam, wollte keinen von beiden, sondern dachte an Matthias von Buchegg, beförderte diesen jedoch auf das inzwischen erledigte

---

1) Oberb. Archiv I, 60 no. 19 von 1324 Apr. 17.

2) S. p. 101.

3) Oberbair. Arch. I, 82 no. 58.

4) Lichnowsky DXLVI von 1325 März 18.

5) S. im vorigen §. und Beilage 10.

6) Für die Bischöfe von Constanz sind Regesten in Aussicht gestellt von Roth von Schreckenstein (s. dessen Mittheilung in der archival. Zeitschr. von Löher II.).

Erzbisthum Mainz. Doch umgieng er auch jetzt die Wünsche des Capitels und sandte Rudolf aus dem Haus der Grafen von Montfort-Feldkirch. 1322 trat dieser sein Amt an, und wie gut er beim Papst in den Jahren bis kurz vor seinem Tod angeschrieben war, zeigt die Thatsache, daß er nicht nur die Verwaltung des reichen und mächtigen Klosters St. Gallen [1]), sondern auch eine Zeit lang die des Bisthums Chur anvertraut erhielt [2]), welch letzteres Amt er schon vor seiner Ernennung nach Constanz bekleidet hatte [3]). Er selbst war, wie mit einer Ausnahme seine ganze Familie, eifriger Parteigänger des österreichischen Hauses [4]). Auch nach der Schlacht bei Mühldorf blieb er dies und schloß 1323 Oct. 28 mit Herzog Leopold ein Bündniß gegen Ludwig [5]). Als es sich um Publication der Processe handelte, verkündigte er den ersten derselben vor zusammenberufenem Volk und Clerus, übersandte ihn der ganzen Geistlichkeit seines Sprengels und befahl bei den strengsten Strafen die Veröffentlichung, sowie deren Beurkundung durch Anhängung des betreffenden Siegels an eine mitgesandte Urkunde [6]). Trotzdem hatte er keinen großen Erfolg: die weltliche und Klostergeistlichkeit sämmtlicher Orden war sehr nachläßig in Ausführung der Processe, wenigstens der Excommunication, und mußte vom Papst deßhalb ermahnt und bedroht werden [7]).

Straßburg.

Hier saß Bischof Johannes, ein Habsburger durch und durch: einst König Albrechts Protonotar, war er mit seinem Herrn bei Bonifaz VIII. in schwere Ungnade gefallen [8]). Das Jahr darauf war er als Botschafter des Königs nach Rom gegangen [9]), war

1) Bis hieher nach Matth. Neob. 194 f.

2) Oberb. Arch. I, 96 und Lichnowsky, reg. 630 nennt er sich Constanciensis episcopus et ecclesie Curiensis gubernator.

3) Stälin a. a. O. p. 159 n. 2.

4) ib. p. 138.

5) Lichnowsky, reg. 630.

6) Oberb. Arch. I, 96 von 1324 Febr. 2. Pertz, Archiv 9, 448 hat Febr. 4.

7) ib. p. 80 no. 57 zugleich für Basel, Augsburg, Passau, Salzburg.

8) cf. die Schreiben des Papstes von 1301 Mai 19 bei Kopp 3a, Beil. 32.

9) ib. no. 33; ein zweites im Diplomatar König Albrechts I. no. 45 (ed. Chmel im Archiv für östr. Gesch. Bd. 2).

dann mit Albrecht wieder zu Gnaden angenommen, bald auf das Bisthum Eichstädt erhoben und von da nach Straßburg versetzt worden (1307). Hier hat er in 21jähriger Regierung das österreichische Interesse mit unwandelbarer Treue vertreten. In dem Kampf zwischen Ludwig und Friedrich finden wir ihn stets als einen Hauptbeistand des letzteren [1]). So machte er sich denn auch jetzt daran, den Proceß vom 8. Oct. zu veröffentlichen. Allein die Stadt legte sich dazwischen. Diese war, wie es so oft bei den Städten, in denen ein Bischof residirte, der Fall war, keineswegs einer Meinung mit ihrem Bischof. Die Geschlechter zwar waren für Friedrich, die Masse der Bürger aber für Ludwig [2]). Jetzt aber wandte sich die ganze Stadt in einem Schreiben an den Bischof und übergab ihm ein Memorandum gegen Veröffentlichung der Processe, welches der Bischof dem Papst gegenüber verwenden sollte [3]). Die Stadt ließ dabei darlegen, wie sie durch Publication des Processes in doppelte Gefahr käme, nach außen gegenüber von Ludwig und seinen Anhängern, im eigenen Innern durch Zwist der Parteien, unter denen sofort Mord und Todtschlag entstünde, wie dadurch auch ihr Handel vernichtet würde und alle ihre theuer erworbenen Privilegien verloren giengen. — Der Bischof mußte also die Publication unterlassen und brachte die Bitte der Bürgerschaft an den Papst. Dieser antwortete verwundert und trug dem Bischof auf, die Stadt zum rechten Gehorsam zu bringen und in Zukunft über sein Gebiet fleißig zu berichten [4]). Etwa zur selben Zeit dankte er dem Bischof für seinen Eifer und seine Klugheit, forderte, seiner Bitte entsprechend, die Nachbarbischöfe von Mainz, Speyer, Basel, Constanz und Metz auf, dem durch einen

1) cf. die Urk. reg. 165, 5. 16. p. 331, 265. p. 384, 337. p. 171, 100. p. 251, 167 u. 170. p. 252, 174. 177, wo der Bischof in ununterbrochener Reihe theils Vergünstigungen von Seiten Friedrichs erhält, theils als Zeuge in dessen Urkunden fungirt, theils an Bündnissen gegen Ludwig sich betheiligt (so nach der letzten Urkunde namentlich am Durlacher Bund).

2) S. insbesondere Monach. Fuerstenf. in Böhmer, fontes I, 57. Nach Matth. Neob. 193 sind ein Theil der Geschlechter, die Mülnheim, für Ludwig, ein anderer, die Zorn, für Friedrich.

3) Wencker, apparatus et instructus archivorum p. 192—194 (lateinisch). Zu vgl. Beilage 11.

4) Oberbair. Arch. I, 50 no. 4 von 1324 Apr. 1.

Angriff Ludwigs bedrohten Straßburger zu helfen, und ermahnte die Capitelgeistlichkeit und sämmtliche Ordensleute der Bisthümer Straßburg, Speyer und Basel, dem Straßburger Bischof zu der Veröffentlichung der Processe behilflich zu sein [1]). Wohl nach der Reichsentsetzung sodann war es, daß der Bischof dem Papst Nachrichten geben konnte, die dieser mit Freuden und Dank aufnahm [2]).

Basel

ist schon hier zu nennen, denn wenn es auch selbst nicht unter Mainz stand, so hatte es doch schon durch seine geographische Lage vielfach nahe Beziehungen zu Straßburg und Constanz.

Es regierte hier Bischof Gerhard von Wippingen, ein Mann, bei dem so recht offenbar wird, wie wenig tief bei vielen Bischöfen die Motive für ihre Stellung in diesem Kampf lagen. Gerhard hatte Anfangs gleichfalls zu Oesterreich gehalten [3]): er hatte deßhalb nicht nur den Empfang des ersten Processes bezeugt [4]), sondern ihn auch vor Clerus und Volk seiner Stadt bekannt gemacht, an die beiden Hälften seiner Diöcese versandt und den dortigen Geistlichen streng geboten, denselben allgemein bekannt zu machen und in der Mutterſprache auszulegen [5]). Allein bald darauf begann der Streit. Der Graf von Pfirt, der eine Anzahl Besitzungen von der Basler Kirche zu Lehen trug und keine männlichen Erben besaß, hatte für diese Lehen, welche den größeren Theil seiner Grafschaft ausmachten, die Erbberechtigung seiner Töchter zu erlangen gesucht. Der Papst, vom Bischof selbst darum gebeten, hatte die Ermächtigung dazu ertheilt [6]). Darauf wurde Herzog Albrecht von

1) Oberbair. Arch. I, 61 f. no. 20—22 und p. 73 no. 45 ohne Datum. Ludwig heißt aber noch electus, was auf die Zeit vor dem 11. Juli hinweist.

2) Oberb. Arch. I, 72 no. 42 wieder ohne Datum. Die dem Brief vorgesetzte Nummer 896 weist im Vergleich mit ib. 71 no. 41, welcher no. 895 der päpstlichen Regesten und das Datum des 21. Aug. trägt, darauf hin, daß er bald nach diesem anzusetzen ist.

3) cf. z. B. reg. 384, 336.

4) Oberb. Arch. I, 94 f. vom 2. März 1324. (Es ist natürlich feria sexta statt fieri sexto zu lesen.) Übrigens ist dies Datum auffallend. Gerhard bezeugt in zwei andern Urkunden, den Proceß schon am 18. Dec. erhalten zu haben, und verschickt ihn am 7. Jan. (s. d. Urk. der nächsten Anm.). Er hat ihn also wohl auf doppeltem Wege erhalten.

5) Oberb. Arch. I, 97 f. no. 72 f.

6) Steyerer, comment. in histor. Alberti sapientis p. 217 u. 218. Auch

Oesterreich mit der ältesten Tochter des Grafen verlobt, und als der Graf, der letzte seines Geschlechts, 1324 März 10 starb, eilte Albrecht herbei, vermählte sich mit Johanna und nahm die Lehen in Besitz [1]). Allein die einst getroffene Bestimmung reute den Bischof. Schon 1324 Febr. 8 hatten Bischof und Capitel, wohl mit Rücksicht auf die Verlobung Albrechts, die Bestimmung getroffen, daß die Veräußerung der Lehen ihrer Kirche, namentlich derjenigen, welche die Grafen von Freiburg, Pfirt, Frohburg und Rappoltstein inne hatten, nimmermehr geduldet werden solle [2]). Als nun der Herzog trotzdem die Lehen übernahm, wandte sich der Bischof nicht nur mit Klage an den Papst, sondern dachte auch an einen Uebertritt auf Ludwigs Seite [3]). Zugleich regte sich in Stadt und Diöcese bedeutender Widerspruch gegen die päpstlichen Processe: Weltgeistlichkeit und Ordensleute unterließen die Verkündigung der Excommunication. Darauf sandte der Papst mehrere Schreiben: dem Bischof hielt er die Grundlosigkeit seiner Klage vor, denn er selbst habe auf die Bestimmung der weiblichen Succession angetragen; vor dem Uebertritt zu Ludwig warnte er ernstlich. Der Geistlichkeit aber wurde bei Strafe von Bann und Interdict die sofortige öffentliche Verkündigung an Sonn- und Feiertagen geboten. Der Bischof erhielt das Recht, auch abgesehen von etwaigen päpstlichen Strafen gegen sie vorzugehen [4]). Gerhard scheint sich rasch gefügt zu haben: als der dritte Proceß, die Absetzung Ludwigs, an ihn kam, wurde er eifrigst von ihm verkündigt, und als ihm in einem päpstlichen Schreiben der Dank dafür ausgesprochen wurde, war darin von der Sache der Pfirter Lehen keine Rede mehr [5]). Dennoch kann er gerade in dieser Frage kaum nachgegeben haben. Herzog Leopold blieb in Fehde mit

---

Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle III, 282. Von einer Erlaubniß des Königs ist dagegen nichts bekannt.

1) S. Kopp 5, 82 und die daselbst angeführten Urkunden.

2) Trouillat III, 333.

3) S. u. die Antwort des Papstes.

4) S. die Urkunden Oberb. Arch. I, 78 no. 54 und p. 80 no. 57 von 1324 Juni 8 u. 9. In der ersten Urkunde heißt der Bischof fälschlich Guillielmus (Ergänzung des Herausgebers aus G.?).

5) Oberbair. Arch. I, 71 no. 40.

ihm und der Papſt ermahnte Leopold und ſeinen Bruder noch 1325 Jan. 23, die Feindſeligkeiten gegen den Biſchof einzuſtellen [1]). Dieſer ſtarb übrigens ſchon 1325 März 17 [2]).

Nach ſeinem Tod begannen lange und ſchwere Kämpfe um das Bisthum. Das Capitel wählte den bisherigen Archidiacon Hartung aus dem einflußreichen Basler Geſchlechte der Mönche. Aber der Papſt hatte dem Capitel das Wahlrecht entzogen [3]) und übertrug daher dem Johann von Châlons aus dem Fürſtenhaus derer von Orange, welcher ſchon an das Bisthum Langres erwählt war, die geiſtliche und weltliche Verwaltung der Basler Kirche [4]). Da das Capitel nicht nachgab, entſtand ein langjähriges Schisma. Bürgerſchaft und Geiſtlichkeit hielten zu Hartung und ſpotteten der Proceſſe, die der Papſt mit Bann, Interdict, Suſpenſion u. ä. zu Gunſten ſeines Proviſen gegen die Anhänger Hartungs erließ. Der Bote des Papſtes, der die Proceſſe gegen die Stadt verkündigen ſollte, wurde in den Rhein geſtürzt, und als er nicht ſofort ertrank, verfolgt und erſchlagen [5]). Johannes konnte lange Zeit ſeinen Sitz nicht einnehmen [6]) und verdankte es offenbar nur der Beihilfe Herzog Leopolds, daß er ſchließlich ſein Bisthum doch gewann. Der Papſt hatte nemlich ſchon 1325 Juni 11

1) Dudik im Archiv f. Kunde öſtr. GQ. 15, 191 no. 22.

2) Trouillat III, 350 aus einem Nekrolog und einer Inſchrift der Basler Cathedrale.

3) Matth. Neob. 195, aus welchem auch im folgenden vieles genommen iſt.

4) »Dei et apostolicae sedis gratia Lingonensis electus ac in spiritualibus et temporalibus Basiliensis ecclesiae rector et etiam administrator« nennt er ſich ſelbſt (Trouillat III, 383).

5) Matth. Neob. p. 195 mit Joh. Vitod. p. 92. Grieshaber, oberrhein. Chronik p. 30. Daß die Zeitbeſtimmung des Herausgebers Joh. Vitod.'s, Wyß, 1330 u. 1334, nicht richtig ſein kann, glaube ich daraus ſchließen zu müſſen, daß die Proceſſe, welche wegen ihrer Parteinahme für Hartung über die Bürgerſchaft verhängt wurden, ſchon 1328 Sept. 20 wieder facultativ aufgehoben waren (Trouillat III, 351 f. in der Note, wo nur das Datum 12 kal. oct. pontif. nostri a. 13° falſch berechnet iſt in 1329 Sept. 20) und namentlich aus Grieshaber a. a. O., wo der Chroniſt ausdrücklich ſagt, die Unthat ſei geſchehen durch Biſchof Hartung; da dieſer aber etwa Ende 1328 zurücktrat (ſ. u.), ſo muß dieſe ganze Sache früher ſein.

6) Er urkundet noch 1327 Juli 4 f. in Neuchâtel, Bisthum Lauſanne. (Trouillat III, 374—378.)

den Herzog zur Unterstützung Johanns gegen Hartung aufgefordert [1]) und hatte dabei von Johann als Gegenleistung verlangt, daß er den Herzog Leopold, der die Grafschaft Pfirt von ihm zu Lehen trage, anständig behandle [2]). Das that Johann und dadurch gewann er die Oesterreicher. Hartung seinerseits, der die Bestätigung seines Metropoliten, des Erzbischofs von Besançon erhalten zu haben scheint [3]), setzte den Streit mit Herzog Albrecht fort und verweigerte ihm die Belehnung mit der Grafschaft. Aber Leopold und Johann von Châlons bekamen die Oberhand über ihn [4]). Nach Leopolds Tod wollte der Papst dem Herzog Albrecht den Schutz Johanns übertragen [5]). Albrecht verpflichtete sich in der That zur Hilfeleistung für denselben [6]) und erhielt von diesem dafür am 4. und 5. Juli 1327 eine Reihe von Versprechungen, Zahlungen und Verpfändungen [7]). Das muß die Entscheidug rasch gebracht haben. Im Jahr 1328 treffen wir Waffenstillstand zwischen den beiden Gegnern [8]). Von Ende Juni desselben Jahres an läßt sich Johann fortlaufend im Basler Gebiet nachweisen [9]). Am 20. Sept. erfolgte die Aufhebung der päpstlichen Strafen für die, welche sich dem Bischof unterwerfen würden [10]). Die Auseinandersetzung zwischen beiden Gegnern wird also um diese Zeit

1) Dudik, Archiv ꝛc. 15, 191 no. 27.

2) ib. 192 no. 35 von 1325 Nov. 7. Übrigens war nicht Leopold, sondern Albrecht der Inhaber der Grafschaft.

3) Er nennt sich wenigstens »electus et confirmatus« (Trouillat III, 351).

4) Matth. Neob. 195.

5) Dudik a. a O. no. 40 u. 42. Nach einem Regest bei Dudik, iter II, 101 no. 142 schreibt der Papst 1326 Juli 30 an König Johann von Böhmen wegen einer Antwort in Bezug auf die Angelegenheit des Herzogs Leopold, der mit dem Bischof von Basel in verschiedenen Händeln gelebt hatte. Dieses Regest kann nur auf den verstorbenen Gerhard gehen. Denn weder Hartung noch Johann können „Bischof" heißen.

6) Wohl 1327 Juli 4, wie aus der Erwähnung der, wie es scheint, verlorenen Urkunde in der Gegenverpflichtung Johanns hervorgeht (s. folg. Note).

7) Trouillat III, 374—378 no. 223—226.

8) ib. 383.

9) ib. 383 ff.

10) S. die Urkunde der Note 5 auf p. 143 aus Trouillat.

erfolgt sein [1]). Hartung blieb im Besitz der Stellung, die er vor seiner Wahl zum Bischof eingenommen hatte [2]).

Speyer.

Hier hatte Bischof Emich seine Erhebung Ludwig selbst zu danken [3]) und hatte ihm daher auch bald als König gehuldigt [4]). Allein er schien kein sehr zuverlässiger Bundesgenosse [5]). Später wurde das anders: Ludwig verpfändete ihm die Stadt Landau [6]) und Emich trat einem von Ludwig bestätigten Landfrieden bei [7]). Vor allem aber zeigt sein Verhalten während des Römerzugs, wie entschieden er jetzt zu Ludwig hielt.

Ueber den Bischof von Worms ist nichts characteristisches bekannt; um so hervorragender dagegen ist

Würzburg.

Hier war a. 1322 ein Gegner Ludwigs, Bischof Gottfried, Graf von Hohenlohe, gestorben [8]). Sein Nachfolger wurde Wolfram [9]). Dieser verhielt sich zuerst nicht feindselig gegen Ludwig: er ließ sich vielmehr die Lehen gleich Anfangs von ihm ertheilen und schloß dabei ein lebenslängliches Bündniß mit ihm [10]). Durch seine Händel mit dem Abt von Fulda fiel er eine Zeit lang beim König in Ungnade, wurde aber wieder zu Gnaden ange-

1) Nicht schon 1327, wie Trouillat III, 379 annimmt.

2) Matth. Neob. 195 und Trouillat III, 394 f.

3) Catal. episc. Spir. (Böhmer, fontes IV, 354): E. constituitur episcopus mandato imperatoris Ludovici.

4) Nach der Urkunde der folgenden Anm. Die Zeit wird sich ergeben aus den Vergünstigungen für Emich von 1315 Jan. 13 u. 20 (reg. 350, 3147—49).

5) Schreiben Ludwigs an Straßburg reg. 26, 451.

6) 1324 Juni 24; reg. 42, 725.

7) 1325 Apr. 24 bis Mai 5; reg. 244, 90—92.

8) Der Abt von Fulda, mit dem die Würzburger Bischöfe damals in ewiger Fehde lagen, verspricht 1321 Aug. 9 Ludwig Beistand gegen Bischof Gottfried (reg. 239, 55).

9) Er heißt noch 1324 Oct. 19 »electus et confirmatus«, dagegen von Dec. 21 an »episcopus« (Mon. Boica 39, 256 mit 259, bei welch letzterer Urkunde das Datum fälschlich in 1323 Dec. 29 statt 1324 Dec. 21 berechnet ist).

10) 1323 Jan. 21 nach Häutle. Ludwig selbst gedenkt der Huldigung des Bischofs Mon. Boic. 39, 423.

nommen, nachdem er sich mit dem Abte ausgesöhnt [1]). Allein nicht lange darauf ist er völlig entschiedener Gegner Ludwigs. Er nimmt am Durlacher Bunde Theil [2]) und beobachtet von da an viele Jahre eine durchaus feindselige Haltung. Man kann denken, daß diese Veränderung durch das Eintreten der weiteren Processe gegen Ludwig veranlaßt war. Wenigstens schreibt der Bischof selbst in einem sehr interessanten Brief an den Papst die Schuld seiner Feindseligkeit mit Ludwig dem zu, daß er die Processe veröffentlicht habe. Wegen dieser Feindschaft begann der Abt von Fulda, Heinrich, schon lange Zeit Gegner der Bischöfe von Würzburg und Anhänger Ludwigs, die Fehde von neuem; die Procuratoren und das Capitel von Bamberg fielen gegen den Willen ihres Bischofs über die Besitzungen der Würzburger her; aber Wolfram leistete mannhaften Widerstand und konnte sich dem Papst gegenüber rühmen, eine größere Macht, als je einer seiner Vorgänger zusammengebracht zu haben. Ja er war im Sommer 1325 der Ueberzeugung und sprach sie dem Papst gegenüber aus, daß, wenn Ludwig auch keine andern Gegner hätte, als sie von dem Durlacher Bund, er dennoch sein Leben lang mit ihnen nicht fertig würde [3]).

Bamberg.

Nach einer längeren Vacanz seit dem Tod des Bischof Wülfing (1319 März 14) wurde hieher 1322 Juni 16 Johannes, bis dahin Bischof von Brixen, vom Papst durch Provision ernannt [4]). Kaum hatte er den Stuhl eingenommen und sich mit Ludwig auf freundschaftlichen Fuß gestellt [5]), so wurde er, wiederum durch päpstliche

---

1) Mon. Boic. 39, 228 von 1323 Nov. 18.

2) Lichnowsky p. DXLVI.

3) Aus dem schon genannten Brief an den Papst bei Schannat, hist. Fuldensis II, 239 f. ohne Datum. Da der Durlacher Bund erwähnt wird, so muß das Schreiben nach 1325 März 18 angesetzt werden. Das darin erwähnte Verhältniß Ludwigs, Friedrichs und Leopolds führt etwa in die Zeit April — Juni. Damit stimmt die Erwähnung des Zusammenhaltens Ludwigs und des Bamberger Capitels, welches sich 2. Juni mit Ludwig verbunden hatte (s. Preger in den Abhdlgen der k. bayr. Akad. d. Wiss. III. Cl. XIV. Bd. 1. Abth. p. 67 des Sep.Abdr.).

4) Reg. Boic. 6, 65 (darnach Gams zu corrigiren).

5) reg. 38, 658 von 1323 Nov. 13 ist eine Entscheidung Ludwigs zu seinen Gunsten.

Provision, nach Freising versetzt (1323 Dec. 23) [1]). Sein Nachfolger wurde Heinrich von Sternberg, der, gleichfalls durch Provision ernannt, 1324 Aug. 4 vom Papste das Pallium erhielt [2]). Aber als er 1324 Sept. 9 [3]) die Processe veröffentlichte, brachte er damit nur den Conflict zwischen ihm und dem Capitel zum Ausbruch. Das letztere nemlich, ohne Zweifel der fortwährenden Provisionen müde, schloß sich auf's engste an Ludwig an, ließ 1325 Jan. 13 durch Bevollmächtigte dem König versprechen, daß es ihm mit dem ganzen Bisthum auf die Dauer des Krieges gegen jedermann helfen und im Fall eines Angriffs auf den König, der auf päpstliches Gebot hin unternommen würde, mit weltlichen und geistlichen Sachen ihm beistehen werde. Dem Bischof Heinrich wollten sie keine Burg oder Festung öffnen; Briefe und Botschaften, Bann und Proceß oder sonstiges Urtheil, die gegen den König, das Bisthum oder das Capitel von Papst oder Bischof ausgiengen, sollten weder eröffnet noch verkündigt oder gehalten werden. Keine bischöfliche oder päpstliche Dispensation, sondern nur der König sollte sie von diesen Verpflichtungen lösen können. — Diese Verpflichtung wurde am 2. Juni wiederholt [4]). Aus diesem Bund erklärt sich der energische Einfall in das benachbarte Bisthum Würzburg. Ueber den weiteren Verlauf des Streites zwischen Kapitel und Bischof von Bamberg sind wir nicht unterrichtet.

Eichstädt.

Auf den treuen Anhänger Ludwigs, Philipp [5]), folgte hier 1322 bis Anfang 1324 die kurze Regierung Marquards. Nach seinem Tod [6]) beschlossen der Propst, der Decan und das Capitel am

1) Reg. Boic. 6, 121.

2) Reg. Boic. 6, 141.

3) So möchte ich die Angabe des Pariser Repertoriums des vat. Archivs (Pertz, Archiv 9, 449) corrigiren. Denn 1326 ist unmöglich und das Repertorium wimmelt von Fehlern.

4) Preger a. a. O. Beil. 3 p. 67 f. giebt die letztere Urkunde. Als Regest schon bei Buchner V, 373 Anm. Dieser erwähnt p. 36C eine mit Preger inhaltlich vollkommen übereinstimmende Verpflichtung der Bamberger an Ludwig von 1325 Jan. 13 und bemerkt, daß diese in der spätern einfach wiederholt werde.

5) S. z. B. reg. 4, 62. p. 9, 129. 131. p. 13, 210. p. 19, 224. p. 21, 354.

6) Der genauer bestimmt werden kann, als bei Gams: der Bischof muß nach der folgenden Urkunde schon 27. Jan. todt sein.

27. Jan., bei dem gegenwärtigen Streit um das Königthum neutral zu bleiben und dieſe Neutralität nur nach einem einſtimmigen oder Majoritätsbeſchluß aufzugeben [1]). Allein der neue Biſchof Gebhard aus dem Hauſe der mit Ludwig ſo eng befreundeten Grafen von Graysbach, welcher noch im Jahr 1324 an das Hochſtift kam, erkannte Ludwig als König an [2]), obwohl ſchon alle Proceſſe des Jahrs 1324 ergangen waren.

Augsburg.

Hier hielt der Biſchof Friedrich wahrſcheinlich ſchon früh zu Ludwig [3]) und empfieng 1325 Sept. 7 von ihm die Lehen [4]). Die Stadt trat gleichfalls früh zu Ludwig über und blieb ihm mit ganz beſonderer Treue ergeben [5]).

Nächſt den Bisthümern der Mainzer Erzdiöceſe waren in dieſen Jahren geographiſch am wichtigſten die des

Erzbisthums Salzburg.

Der Erzbiſchof ſelbſt, Friedrich von Leibnitz, war geborener Oeſterreicher und hat ſtets ohne Wanken zum habsburgiſchen Haus gehalten. So iſt es denn auch nicht anders zu erwarten, als daß er, der ſchon vor der Schlacht bei Mühldorf die bairiſchen Herzoge excommunicirt [6]), dann in der Entſcheidungsſchlacht ſelbſt in Friedrichs Heer Theil genommen hatte [7]), nunmehr auch die päpſtlichen Proceſſe verkündigte und vollzog. Ausdrücklich ſagt dies der Papſt; und von ihm erfahren wir auch, daß Ludwig und ſein Anhang auf den mächtigen Erzbiſchof ganz beſonders erbost waren [8]).

---

1) Reg. Boic. 6, 124.

2) Er nennt ihn »serenissimum Romanorum regem« Reg. Boic. 6, 152 von 1325 Jan. 23 und Mon. Boic. 16, 350 von 1325 Juni 28.

3) Stälin p. 136 u. 141 iſt für das Gegentheil. Allein die Urkunde Reg. Boic. 6, 57, wo er Ludwig den »dom. Ludovicum Romanorum regem inclitum« nennt (1322 Febr. 23) ſpricht für die im Text gegebene Behauptung, welche auch Kopp 4b, 366 hat.

4) Nach Häutle.

5) S. Herberger, Kaiſer Ludwig und Augsburg (im combinirten Jahresbericht der hiſtor. Vereine von Schwaben und Neuburg für 1851 und 1853). Doch war der Abzug der Augsburger zum großen Theil am Unglück von Burgau ſchuld. (Monach. Fuerstenf. in Böhmer, fontes I, 66.)

6) Das Nähere bei Kopp 4b, 347 und Buchner 336 ff.

7) Annales Matseenses in MG. SS. 9, 828.

8) Oberb. Arch. I, 71 no. 41.

Dennoch wurden auch in seiner Provinz bei Klerus, Klosterleuten und Bürgern die Processe vielfach mißachtet[1]) und auch er war nicht im Stande, seine Suffraganbischöfe ganz nach seinem Willen zu halten. Am wenigsten gelang ihm dies mit dem Bischof von

Regensburg.

Dieser hatte schon den Bann seines Metropoliten über die bairischen Herzoge nicht verkündigt: die Schlacht bei Mühldorf, die wenige Tage darauf kam, befreite ihn von der augenblicklichen Verlegenheit. Er erließ darauf eine Appellation in dieser Sache an den Papst. Aber auch ohne Eingreifen des Papstes wurde der Streit zwischen dem Bischof und Erzbischof friedlich beigelegt. Vom Papst hätte Nicolaus ohne dies nicht viel Gutes zu erwarten gehabt: wir haben schon gesehen, wie der Bischof seit Jahren im Conflict mit dem Papste lag und wie er durch diesen seinen Groll schließlich dazu kam, den König, der eben vom ersten Proceß getroffen worden war, zur Nürnberger Appellation zu verleiten. Von einem Wechsel seiner Gesinnungen kann in den nächsten Jahren nicht wohl die Rede sein.

Freising.

In dem Kampf der Gegenkönige war die Lage dieser Diöcese besonders schwierig: ihre Besitzungen lagen theils auf österreichischem, theils auf bairischem Gebiet; der Metropolit, zugleich östlicher Nachbar, war österreichisch, der nördliche Nachbar, Regensburg, bairisch gesinnt. Aus diesem Grund hatte Ludwig den Bischof Conrad, der auf seiner Seite stand[2]), ausdrücklich von der Huldigung dispensirt[3]) und ihm dennoch eine Reihe von Gnaden ertheilt[4]). Derselbe wußte sich aber auch mit Oesterreich gut zu stellen, erscheint als Rathgeber Friedrichs[5]) und als Zeuge bei dessen Acten[6]); auch erhält er Vergünstigungen von ihm[7]).

---

1) cf. das schon öfters angef. Schreiben Oberb. Arch. I, 80 no. 57.

2) 1315 Nov. 9 (nach Häutle Nov. 8) ist Ludwig selbst in Freising und ertheilt dem Bischof die Bestätigung eines Kaufs (reg. 10, 155).

3) 1315 Nov. 21 (reg. 10, 161).

4) reg. 10, 160 und p. 22, 373 von 1315 und 1319.

5) reg. 172, 117 von 1318.

6) reg. 385, 347 von 1318.

7) z. B. reg. 168, 63. 65. p. 169, 69 von 1318.

Sein Nachfolger, Johann von Wettingen, wurde durch päpſtliche Proviſion vom Bisthum Bamberg hieher verſetzt, blieb aber nur ganz kurze Zeit im neuen Amt [1]). Wiederum reſervirte ſich der Papſt die Beſetzung des Bisthums und ſandte den zum Biſchof von Brixen erwählten Conrad von Klingenberg [2]). Allein das Capitel entſchied ſich raſch in anderer Weiſe: es wählte den bisherigen Kammermeiſter Heinrich zum Verwalter des Hochſtifts in Vermögensſachen und zu deſſen Pfleger in weltlichen Sachen, und trug ihm namentlich auf, dafür zu ſorgen, daß keine Proceſſe, Sentenzen oder Geſandtſchaften von Seiten des Papſtes (»apostolicus«) oder des Klingenbergers, der ſich Biſchof von Freiſing nenne, angenommen, verkündigt oder beobachtet würden. An demſelben Tag, 11. Juni, gelobte man dem König, den Klingenberger für die Dauer des Krieges weder als Biſchof anzuerkennen, noch ihm irgend etwas zu überantworten, auch dem König gegen jedermann zu helfen, der ihn von des Papſtes oder des Klingenbergers wegen mit geiſtlichen oder weltlichen Waffen angreifen würde [3]). Den Tag darauf gab dann auch Ludwig dem Capitel die Gegenverſicherung, ſein Schirmer ſein zu wollen gegen den Papſt, wie gegen Conrad [4]). So drang denn auch hier der päpſtliche Candidat nicht durch und es half nichts, daß der Papſt dem Erzbiſchof von Salzburg die Beſtätigung des vom Capitel aufgeſtellten Candidaten verbot und die Mittheilung der erfolgten Proviſion des Conrad an das Capitel befahl [5]).

Paſſau.

Der gegenwärtige Biſchof Albrecht von Sachſen hatte 1320 mit Rückſicht auf die öſterreichiſchen Herzoge das Bisthum vom Papſt erhalten und ſich dann ſofort an die Habsburger angeſchloſſen [6]). Aber auch in ſeiner Diöceſe war Volk und Geiſt-

1) S. unter Bamberg. Die Proviſion erfolgte 1323 Dec. 23 (Reg. Boic. 6, 121, wonach Gams zu corrigiren iſt).

2) Oberb. Arch. I, 69 f. no. 37 von 1324 Aug. 10, wo Brixinensis ſtatt Brixiensis zu leſen iſt.

3) Beide Urkunden Reg. Boic. 6, 164 f.

4) ibid. und Buchner 373.

5) S. die Urkunde der Note 2.

6) S. die Belege bei Kopp 4b, 374. Auch er nimmt, wie ſein Metropolit, an der Schlacht bei Mühldorf Theil (Ann. Matseens. in MG. SS. 9, 828).

lichkeit keineswegs mit den Proceſſen einverſtanden. Vielmehr wurden dieſe derart verachtet, daß der Papſt mit ſcharfen Drohungen kommen mußte [1]). Allein der Biſchof hielt um ſo feſter zu Oeſterreich [2]). Im

Erzbisthum Köln

war der Erzbiſchof Heinrich das Haupt der öſterreichiſchen Partei unter den Kurfürſten. Derſelbe hatte zwar den erſten Proceß lange nicht verkündigt, ſo daß der Papſt ihm 1324 Apr. 6 ſchrieb, er habe mit Dank geleſen, wie er die früheren Proceſſe ehrerbietig aufgenommen habe, aber er hätte noch lieber gehört, daß Heinrich dieſelben auch ausgeführt hätte [3]). Allein die Schuld lag nicht am Erzbiſchof, ſondern an der Stadt Köln. Beinahe zur ſelben Zeit ſchrieb der Papſt auch an ſie (1324 Apr. 15) [4]) und entwickelte ihr an der Hand ſeines erſten ſowie des Excommunicationsproceſſes, wie unwürdig Ludwig ihrer Liebe ſei und wie derſelbe ſich durch ſeinen Ungehorſam bei Gott und dem apoſtoliſchen Stuhl, von welchem er abhängig ſei, verhaßt gemacht habe. Die Stadt wurde zum Gehorſam gegen die Proceſſe ermahnt [5]). Um dieſer Stimmung in Köln willen hatte der Erzbiſchof die Publication zurückgehalten und, wie er dem Papſt ſelbſt auseinanderſetzte, einen günſtigeren Moment abwarten wollen [6]). Johann XXII. lobte darauf (Juni 3) des Biſchofs vorſichtiges Zuwarten, machte ihm Verheißungen über Reſtitution deſſen, was einſt König Albrecht im rheiniſchen Zollkrieg der Kirche von Köln entzogen habe (wobei der Erzbiſchof nur noch melden ſollte, wer gegenwärtig dieſe ehemaligen Güter ſeines Erzſtiftes im Beſitz habe) und verſicherte ihn in beſonderem Brief, daß die Proceſſe mit Ludwig weder ihn noch ſeine Kirche in irgend einer Weiſe ſchädigen ſollen [7]). Bald darauf ließ auch die Stadt die feierliche Publication zu und verſprach bei dieſer

---

1) Oberb. Arch. I, 80.

2) Mon. Boic. 30b, 111 u. 114.

3) Oberb. Arch. I, 68 no. 35.

4) ib. p. 58. Auch ein anderer Brief ermahnt die Stadt zum Gehorſam gegen den Erzbiſchof (ib. 57 no. 16); er hat bei Höfler nur »datum ut supra«.

5) ib. 58 no. 18.

6) S. Oberb. Arch. I, 64 no. 26.

7) ib. p. 64 no. 25 f.

Gelegenheit Gehorsam gegen den Papst. Das wurde diesem mitgetheilt und Johann XXII. antwortete am 7. Juli unter Bezeugung seiner großen Freude der Stadt, die durch Pflege des katholischen Glaubens zu so hoher Blüte gekommen sei [1]).

Von der Provinz Köln ist nur ein Hochstift zu erwähnen, das uns in der Folgezeit noch öfters begegnen wird, nemlich

Lüttich.

Auch hier standen Stadt und Bischof in stetem Gegensatz. Der Bischof, Adolf von der Mark, stand in den ersten Jahren des Kampfes um das Reich dem Habsburger nahe [2]). Später leistete er den Processen des Papstes allen Vorschub, bot sogar 100 Helme zur Unterstützung der päpstlichen Truppen in der Lombardei an [3]) und schloß kurz nach dem Vertrag von Bar sur Aube dem Papste zu lieb ein Bündniß mit dem König von Frankreich [4]). Die Stadt dagegen begann Fehde mit dem Bischof gerade wegen jener Verkündigung der Processe und zog sich dadurch einen Verweis des Papstes zu [5]).

Nur ganz kurz ist vom

Erzbisthum Trier

zu erwähnen, daß Balduin keinen einzigen der Processe in seiner Diöcese verkündigen ließ. Der Papst scheint ihn jedoch in der ersten Zeit nie darüber zur Rede gestellt zu haben. Erst nachdem auch durch seine Schuld die französische Candidatur mißlungen war, trifft ihn der Vorwurf des Papstes: er könne sich, schreibt dieser [6]), nicht genug wundern, wie Balduin, der doch ein vor-

1) ib. p. 75 no. 50.

2) Vgl. die Erzählung des Hocsemius, Domherrn in Lüttich (ap. Chapeaville a. a. O. II, 369). Dieser berichtet dabei weiter eine List, durch welche der Bischof die Regalien gewonnen habe: eine alte Gewohnheit nemlich erlaube den Bischöfen diesseits (also westlich) der Maas, die Regalien von den Schöffen in Frankfurt sich zu erbitten, wenn der König jenseits der Maas sich aufhalte. So habe sich denn der Bischof verkleidet nach Frankfurt geschlichen, heimlich von zwei Schöffen die Regalien sich ertheilen lassen und sei dann wieder schleunigst davon geeilt.

3) Oberb. Arch. I, 57 no. 17.

4) ib. p. 70 no. 38 f. von 1324 Aug. 13.

5) ib. p. 50 no. 3 von 1324 April 20.

6) Raynald 1326, 7 aus dem schon citirten Schreiben von 1326 März 9.

nehmes Glied der Kirche sei, dem Haupt und den anderen Gliedern sich nicht gleich machen wolle durch Publication der Processe gegen den Baiern.

Erzbisthum Magdeburg.

In diesen Gegenden Deutschlands dachte Ludwig seine Hausmacht zu erweitern durch Erwerbung der Mark Brandenburg für seinen Erstgeborenen Ludwig [1]). Bald nachdem Ludwig diese Absichten zu verwirklichen begonnen, hatte er auch Unterhandlungen mit dem Erzbischof Burkhard von Magdeburg anknüpfen lassen [2]). Aber auch der Papst hatte besondere Aufmerksamkeit für diese Gegenden, um den Machtzuwachs Ludwigs zu verhindern. Der erste Proceß schon hatte dem König einen speciellen Vorwurf aus dem Act der Verleihung der Mark gemacht und der Erzbischof hatte ihn publicirt [3]) und fuhr in dieser Weise fort, verhängte Bann und Interdict über eine Reihe von Personen und Orten, bei denen er Parteinahme für Ludwig argwöhnte. Die so betroffenen erklärten sich für unschuldig; Burkhard selbst wandte sich an den Papst, um ihre Lösung zu erwirken und erlangte diese denn auch [4]). Allein dadurch gelang es nicht, eine gewaltsame Katastrophe aufzuhalten: am 29. Aug. 1325 wurde der Erzbischof von seinen Mitbürgern gefangen genommen, im Gefängniß heimlich ermordet und lange Zeit unbeerdigt gelassen [5]). Darauf folgten Bann und Interdict, welche der Papst durch die Bischöfe von Naumburg, Meißen und Hildesheim verkündigen ließ, bis die Stadt Magdeburg sich unterwarf und ihren neuen vom Papst gesandten Bischof mit Freuden aufnahm. Dies geschah jedoch erst, nachdem zuvor ein Erzbischof Heideck daselbst erwählt worden war, ohne daß er in seiner nicht langen Regierung die päpstliche Bestätigung hätte erlangen können [6]).

---

1) S. das Genauere bei Kopp 5, 26 ff. und vor allem bei Heidemann, Graf Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg 1323—30 (Forschungen z. dtsch. Gesch. 17, 107 ff.).

2) 1323 Oct. 23 (reg. 38, 646).

3) Oberb. Arch. I, 49 no. 2.

4) Raynald 1326, 7 von 1325 Jan. 23.

5) Raynald 1326, 8. Petr. Zitt. 436. Heinr. Herv. 241 u. a.

6) S. Raynald 1326, 8 aus einem Schreiben von 1331 Juni 21.

Allein noch in anderer Weise hatte dort der Papst Ludwigs Plänen entgegengearbeitet. Die der Mark benachbarten Könige, Johann von Böhmen, Ladislaus Lokietek von Polen und eine Reihe anderer Nachbarfürsten wurden aufgefordert, Ludwig mit Krieg zu überziehen und namentlich die Besitzergreifung der Mark durch den jüngeren Ludwig zu verhindern.[1]). Zur selben Zeit wurden die Einwohner der Mark darauf hingewiesen, wie Ludwig, ehe seine Wahl dem apostolischen Stuhl vorgelegt worden sei, sich unverschämter Weise in die Regierung des Königthums eingedrängt, die Mark verliehen, dadurch die päpstlichen Processe auf sich gezogen habe und wie daher des jüngeren Ludwig Versuch, die Mark an sich zu reißen, ganz unberechtigt sei, weßhalb sie ihm in keiner Weise gehorchen dürfen.[2]). — Dem päpstlichen Gebot folgte der Polenkönig und fiel mit seinen heidnischen Litthauen in der Mark ein, nachdem der Papst zuvor einen dreijährigen Waffenstillstand zwischen dem Deutschorden und den Litthauen bewilligt hatte. Diese Horden überschwemmten nun die Mark, das Land und seine Heiligthümer mit Mord und Raub füllend.[3]).

3. Diese 17 controlirbaren Bisthümer repräsentiren nur etwa ein Drittel des ganzen deutschen Episcopats. Allein es ist gewiß nicht bloßer Zufall, daß uns von den übrigen kein Denkmal über ihre Stellung in jenem Kampf erhalten ist. Die meisten waren vielmehr in denselben gar nicht verwickelt. Das gilt von dem ganzen Norden mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher zur Mark Brandenburg gehörte; es gilt ferner von den Reichsgebieten, die, an den Grenzen im Osten und Westen gelegen, mehr am politischen Leben der Nachbarn Theil nahmen oder andererseits ganz in die selbständige Politik ihrer Gebietsherren hinein und dadurch vom Reichsinteresse abgezogen waren. Dies letztere war z. B. bei dem Bisthum Prag der Fall: auch hier lag zwar der Bischof im Conflict mit dem Papst, aber die Ursachen des Zwistes hatten mit Ludwigs

1) Raynald 1325, 8 vom 15. Juli und 10. Aug. Auch Riedel a. a. O. II, 2 p. 17.

2) Raynald 1325, add. ad §. 8.

3) Petr. Zitt. 438. Joh. Vitod. 92, sowie die kaiserliche Sentenz gegen den Papst von 1328 Apr. 18 (Baluze, vitae II, 512 ff.), nach welcher Joh. Vitod. gearbeitet zu haben scheint.

Kampf nichts zu thun. Diejenigen Gebiete aber, welche am Reichsleben regeren Antheil nahmen und die Factoren bildeten, mit denen vor allem gerechnet werden mußte, sind in den besprochenen Bisthümern fast vollzählig vertreten.

Sehen wir nun, welches Resultat für den Episcopat im allgemeinen sich aus dieser Uebersicht ergiebt! Von den genannten 17 Bischöfen nahmen nur fünf eine derartige Stellung ein, daß sie sich der Publication der Processe widersetzten oder wenigstens sonst treu zu Ludwig hielten: es waren die von Trier, Eichstädt, Regensburg, Augsburg, Speyer. Mit dem Papst dagegen giengen neun, darunter geradezu die bedeutendsten, auch geographisch am wichtigsten: Mainz, Köln, Straßburg, Constanz, Würzburg, Salzburg, Passau, Magdeburg, Lüttich, dazu in den ersten Jahren Basel. Unter diesen finden sich fünf solche [1]), die schon vor Ausbruch des Conflicts zwischen Ludwig und dem Papst entschieden zur habsburgischen Partei gehört hatten, deren Stellung also mit einer Aenderung des Verhältnisses zwischen Ludwig und den österreichischen Herzogen anders werden konnte. Allein nur von einem einzigen dieser neun Bischöfe, dem von Würzburg, haben wir keine bestimmte Nachricht, daß seine Veröffentlichung der Processe auf schweren Widerstand gestoßen sei. In sämmtlichen anderen lagen Clerus und Volk theils beständig, theils wenigstens zeitweise mit ihrem Bischof wegen seiner Haltung in Streit. Dazu kommt, daß von diesen neun vom gegenwärtigen Papst drei geradezu mit Rücksicht auf die Parteiverhältnisse providirt waren (Mainz, Constanz, Passau). — Ferner wird das Resultat dadurch modificirt, daß in diesen Jahren eine Anzahl Hochstifter, die von Bamberg, Freising, Basel und Magdeburg erledigt wurden und nun ihre Capitel in eine derartige Collision mit dem Papst kamen, daß ein Schisma eintrat, der päpstliche Candidat überhaupt oder doch längere Zeit nicht zur Regierung zugelassen wurde und der Erwählte des Capitels die Verwaltung des Bisthums im Sinn des Königs führen konnte. Solche Capitel mußten aber, um sich halten zu können, auch von Stadt und Geistlichkeit gestützt sein.

So wird sich ergeben, daß der Papst schon am Anfang des

1) Köln, Straßburg, Constanz, Salzburg, Passau.

Kampfes keineswegs leichtes Spiel hatte, ſondern von den verſchiedenſten Seiten her ſtarken Widerſtand fand. Die Hauptheerde dieſes Widerſtands lagen in den Capiteln und den Städten, namentlich denjenigen, welche Biſchofsſitze waren. Die letzteren waren die natürlichen Gegner ihrer Biſchöfe, welche auf die Freiheit derſelben eiferſüchtig waren; die Capitel aber waren gegenwärtig die natürlichen Feinde des Papſtes, deſſen von Jahr zu Jahr wachſende abſolutiſtiſche und centraliſtiſche Politik die Rechte, ja die Exiſtenz der Capitel zu vernichten drohte. Wollte Ludwig ein Gegengewicht gegen die geiſtliche Macht des Papſtes gewinnen, ſo mußte er ſich auf dieſe Capitel ſtützen und dieſen wiederum einen feſten und naheliegenden Halt in den Städten geben. Wollte er aber ſeinen Anhang unter dem Episcopat vergrößern, ſo war — das legt uns die große Zahl der ſpecifiſch habsburgiſch geſinnten Biſchöfe nahe — kein Mittel verheißungsvoller für ihn, als eine vollkommene Ausſöhnung und Verbindung mit den öſterreichiſchen Herzogen. Ludwig hat, wie wir finden werden, alle drei Erforderniſſe, ſo weit immer möglich, in der Zukunft erfüllt.

4. Neben den Bisthümern fallen für Ludwigs Anhang in ſeinem geiſtigen Kampf vor allem die Mönchsorden in's Gewicht. Wir haben wenigſtens auf die hervorragendſten unter ihnen einen Blick zu werfen. Die populärſten waren fragelos die Bettelorden und dieſe ſind es auch allein, über die ſich etwas allgemeines und ſicheres ſagen läßt. Andere Orden mögen reicher und ariſtokratiſcher geweſen ſein, z. B. die Benediktiner, im Süden der kloſterreichſte Orden. Aber weit populärer, durch ihren unmittelbaren geiſtigen Einfluß die anderen in den Schatten drängend, waren die Bettelorden, vor allem die Franciskaner oder Minoriten und Dominikaner oder Prediger, daneben auch, jedoch dieſen beiden nicht gleich ſtehend, die Auguſtiner-Eremiten. Die letzteren hatten ſich auf dem Provincialcapitel von 1323 auf's engſte an Ludwig angeſchloſſen und beſtimmt, daß jeder ihrer Prieſter in der deutſchen Provinz ſechs Meſſen für den König leſen ſolle, damit Gott ihn und alle ſeine Reichsgetreuen zu höherem leite, ihm das Weltregiment erhalte und alle barbariſchen Nationen unterthan mache [1]). Dieſem

1) Reg. Boica 6, 104 von 1323 Juli 22.

Orden gehörte auch an Ludwigs Beichtvater Conrad, Prior der Auguſtiner in München, der z. B. am Trausnitzer und Münchner Vertrag nicht nur als Zeuge, ſondern in mitwirkender Weiſe Theil nahm. Wie der Conflict auf die Auguſtiner wirkte, iſt mir im Einzelnen nicht bekannt geworden.

Die Minoriten waren, wie wir ſchon ſahen, durch ihre innere Entwicklung faſt zur ſelben Zeit, wie Ludwig, in Conflict mit dem Papſtthum gekommen. Unſtreitig hat dieſer Kampf ihre Popularität nur erhöht [1]). Die Gemeinſamkeit der Intereſſen zwiſchen ihnen und Ludwig hatte jenen entſcheidungsvollen Bund herbeigeführt, deſſen erſtes Product wir in der Sachſenhäuſer Appellation gefunden haben. — Der Orden ſtand immer noch in voller Oppoſition. In jener Zeit war es zwar, daß Heinrich von Thalheim, der Provincial von Oberdeutſchland, ſeines Amtes entſetzt ward [2]). Allein der Papſt wagte noch nicht, die äußerſten Schritte zu thun und die Neuwahl eines Generals anzuordnen: ein deutliches Zeichen, wie ſehr unzuverläßig der Orden noch war. Man mußte erſt ein gefügigeres Material von Inquiſitoren aus dem Orden ſelbſt haben, und da deren Beſtellung und Abſetzung Sache des Generals war, für deſſen Entfernung die Stunde noch nicht gekommen war, ſo half man durch theilweiſe Aufhebung dieſes dem General verbrieften Rechts [3]). Bedeutende Mitglieder des Ordens, wie Occam, Bonagratia, auch Ubertino da Caſali und ein Petrus de Roccaforte [4]) wurden citirt und in Avignon feſtgehalten. Aber noch konnte Ceſena a. 1325 das Generalcapitel in Lyon halten, wenn

1) cf. z. B. den rührenden Bericht des Minoriten Joh. Vitod. p. 85 f. über das Pariſer Capitel und p. 88 f. über den Lector Wilnheim. (Dieſer iſt allerdings nicht, wie der Herausgeber Wyß anfangs meinte, p. 265 aber zurücknahm, Wilhelm von Occam; denn dieſer war nicht nur 17 Wochen, ſondern, wie er ſelbſt in einem mir vorliegenden Briefe ſagt, 4 Jahre gefangen.)

2) Auf dem Provincialcapitel von Conſtanz 1325, Glaßbergers Chronik fol. 65 (Riezler p. 306). Kopp 4b, 271 n. 2 läßt ihn verzichten nach Gerbert, crypta nova 145, der ſich auf Hueber, dreyfache Chronikh ꝛc. p. 136 beruft. Allein dieſer ſagt nichts von einem Verzicht, ſondern nur von der Uebergabe des Siegels an den neuen Provincial, und ſchöpft offenbar, wie auch ſonſt, aus Glaßberger.

3) Wadding 1323, 18 (1323 Jan. 5) und ib. 1327, 5 (1327 Oct. 27).

4) Ueber dieſen ſ. Wadding 1326 suppl. 2.

es gleich eine Vorsichtsmaßregel war, daß er es hier, nicht wie ursprünglich bestimmt war, in Paris hielt [1]). — Durch diese Vorgänge wird deutlich, wie vorsichtig die Kurie den Widerstand der Minoriten zu überwinden wußte, aber auch, wie schwer derselbe gewesen sein muß. Von selbst aber ergiebt sich auch, daß diese Stellung des Ordens Ludwig von größter Wichtigkeit sein mußte. Wenn auch einerseits der Bund mit den Minoriten zu bedauern sein mag, da eben durch sie vor allem der maßlose Ton in die Polemik dieser Jahre hereinkam, so dürfen wir doch nicht übersehen, wie einmal die Verbindung von Weltlichem und Theologischem in Ludwigs Politik nur die Kehrseite derselben Vermischung war, die in Johanns Ansprüchen zu Tage trat, und wie andererseits der mächtige Einfluß dieses Ordens, der einmal des Volkes Liebling war, seine Geneigtheit, die päpstlichen Processe namentlich das gewaltig wirkende Interdict nicht zu beobachten und mit Predigt und Spendung der Sacramente gegen den Papst und damit für Ludwig zu wirken, — wie sehr das für den König von Interesse sein mußte.

Die Dominikaner waren fast die natürlichen Gegner der Minoriten und es ist höchst bezeichnend, wie z. B. der Minorit Johann von Winterthur, den Verhältnissen ziemlich entsprechend, in dem Streit über die Armut Christi geradezu einen persönlichen Kampf zwischen den beiden Orden sieht [2]). Um so merkwürdiger ist es, daß auch im Prediger-Orden vielfache Hinneigungen nicht nur zu Ludwig, sondern auch zu den Minoriten vorhanden waren [3]). Uns interessirt hier nur die erstere Thatsache. Aber die letztere läßt zugleich den engen Zusammenhang hervortreten, in den auch hier die Stellung in der dogmatischen Frage mit dem practischen Verhalten zu Ludwig und den Processen gebracht wurde. So wurde a. 1325 der Prior von Regensburg von seinem Amt entfernt, weil er in Veröffentlichung der Processe nachläßig war. Andere Glieder des Ordens hatten sich desselben Vergehens schuldig gemacht und dazu dem Volk Dinge gesagt, die es irre führen mußten; —

1) Wadding 1325, 6 mit Anlehnung an Nicol. Min.

2) Joh. Vitod. 86 f. Ebenso Mussato in Böhmer, fontes I, 176 u. a.

3) Ölsner in den Forschungen I, 47 ff., woraus die folgenden Data entnommen sind. Neuerdings unter Benützung derselben Frankfurter Handschrift der Capitelsprotokolle auch Preger a. a. O. p. 40 ff.

ihnen wurde zur Aufsicht und Untersuchung, sowie zur eventuellen Bestrafung solcher Vorgänge ein französischer Prior gesandt, also ein Mann, bei dem patriotische Rücksichten auf den deutschen König nicht zu befürchten waren. Im folgenden Jahre wurde der Meister der deutschen Provinz entlassen und die nächsten Jahre zeigen ähnliche Ausschreitungen von Seiten der Ordensbrüder und Maßregeln von Seiten der Obern. Einer der Conventе, von denen wir für diese Jahre wissen, daß sie das Interdict nicht beobachteten, war der von Straßburg [1]).

Noch weiter in's Detail herabzugehen und etwa die Stellung der einzelnen Klöster zu untersuchen, hätte keinen Sinn. Man würde sich im Detail verlieren und hätte doch für Klarstellung desselben nicht das nöthige Material.

5. Auch der Einfluß der Processe auf die weltlichen Fürsten läßt sich nicht so genau controliren und gehört auch viel eher in die Reichsgeschichte als in eine kirchenhistorische Monographie [2]). Hier sollen nur zwei der allerauffallendsten Thatsachen beigezogen werden. Die eine betrifft den Pfalzgrafen Adolf. Dieser hatte sich schon etwa in der ersten Hälfte des Jahrs 1324 an den Papst gewandt mit Bitten und einem Antrage, dessen Inhalt uns nicht näher bekannt ist, der aber vom Papst mit Freuden aufgenommen worden war [3]). Im folgenden Jahr (1325 Oct. 14.) sehen wir ihn plötzlich ein Reichslehen vergeben vermöge des Rechtes, das ihm als Verweser des Reichs während der Erledigung desselben zustehe [4]). Es war dies eine Handlungsweise, bei welcher er sich zwar darin dem päpstlichen Standpunkt anschloß, daß er das Reich für erledigt ansah, zugleich aber darin ebenso in Ludwigs eigene Ausführungen eingieng, daß er sich als Pfalzgrafen die Verweſung des erledigten Reichs zuschrieb.

Die andere Thatsache ist folgende: Heinrich, Herr von Mecklen-

---

1) Twinger von Königshofen (Chroniken der deutschen Städte. Band 8) p. 470: Aber die brediger und barfüssen zů Strosburg die sungent vil jore an der erste wider des bobestes briefe . hyndennoch liessent die brediger abe und woltent ouch nyme singen.

2) Einzelnes geben Kopp und Stälin.

3) Oberb. Arch. I, 65.

4) drk. bei Kurz, Österreich unter Friedrich d. Sch. p. 497.

burg, hatte ſich etwa gegen Ende des Jahrs 1324 an den Papſt gewandt mit der Bitte, ihm die Mark Brandenburg zu übertragen, von welcher er ſchon zuvor namentlich durch Belehnung des Erzbiſchofs von Magdeburg einen großen Theil inne hatte. Als Motiv war ſeiner Bitte beigefügt, daß er durch dieſen Machtzuwachs um ſo eher dem jüngeren Ludwig Widerſtand werde leiſten können. Die Antwort des Papſtes erfolgte 1325 Febr. 20. Sie enthielt eine Anerkennung der guten Abſichten Heinrichs, aber im übrigen eine vorläufige Ablehnung der Bitte. Allein die Begründung dieſer Ablehnung iſt characteriſtiſch: er wiſſe nicht, ſchreibt Johann, was Heinrich in der Mark ſchon beſitze und auf welche Weiſe und ob mit dem Willen [1]) des Erzbiſchofs und anderer Getreuen der Kirche. Darum könne er vorläufig ſeine Bitte nicht gewähren. Wenn er ihn aber über die genannten Punkte aufklären wolle, ſo werde er, ſoweit er es mit Gottes Hilfe könne, es ſo veranſtalten, daß Heinrich damit zufrieden ſein könne [2]). Ehe jedoch dieſes Schreiben abgegangen war, waren Heinrich und der Markgraf verſöhnt [3]) und dadurch die weiteren Folgen jenes Schrittes abgehalten [4]).

Allein dieſes Beiſpiel zeigt, zu welchen Conſequenzen die päpſtlichen Anſprüche und der ganze Conflict führen mußte. Gegenüber ſolchem Vorgehen müſſen auch die extremſten Schritte Ludwigs begreiflich erſcheinen.

---

1) de beneplacito.

2) Riedel, cod. Brandenb. II, 2 p. 23.

3) 1324 Dec. 27. ib. p. 29.

4) In anderer Weiſe bemerkenswerth iſt aus dem Norden des Reichs das Verhalten der Stadt Lübeck. Dieſer gebot der Papſt 1326 Dec. 5, die 600 ℳ Lübeckiſch, die Ludwig von ihr fordere und die ſie ſonſt einem rechten Kaiſer entrichten müßten, nicht zu zahlen. Die Stadt aber zahlte dennoch, wie Ludwigs Quittung von 1327 Juli 26 zeigt (Codex Lubicensis II, 417 u. 426).

§. 9.

Ludwigs Römerzug. Marsilius von Padua und Johann von Jandun. Kaiserkrönung in Rom. Aufstellung eines Gegenpapstes [1]).

1. Der Gedanke eines italienischen Zugs war bei Ludwig keineswegs neu. Von Anfang an hatte er sein Augenmerk auf Italien gerichtet; die Erfolge Friedrichs daselbst hatten ihn dann zwar einige Jahre aufgehalten, aber sofort nach der Schlacht bei Mühldorf waren seine Absichten auf's neue hervorgetreten und zwar in so entschiedener Weise, daß dies den Conflict mit dem Papst zum Ausbruch brachte. Gerade die Art, wie der Papst die Absichten Ludwigs aufnahm, die Gereiztheit mit der er sich dessen Plänen entgegenstellte, mußte es jetzt nahe legen, ihn, dem man mit Waffengewalt in Avignon nicht beizukommen vermochte, durch eine Expedition nach Italien zu treffen, und dort seine weltliche Macht zu schädigen. Bald, noch a. 1324, beginnen die Einladungen der italienischen Ghibellinen an Ludwig, selbst nach Italien zu kommen. Ludwig antwortete zuerst zusagend für das nächste Jahr und bezeichnete dabei ausdrücklich die Kaiserkrönung als Zweck seines Kommens [2]). Zu diesem Zweck schloß er schon einen Bund mit König Friedrich von Sicilien und nahm dabei als Termin seines Einrückens in Italien den nächsten Juli in Aussicht [3]). Der Münchner Vertrag sodann war gleichfalls im Hinblick auf den nahen italienischen Zug geschlossen worden und auf's allerbestimmteste traten damals Ludwigs Absichten auf einen solchen hervor [4]). Allein es kam noch nicht dazu.

Ein neuer Antrieb mochte erfolgt sein durch die Ankunft der

---

1) Die Dissertation von Fr. Weber, König Ludwig d. B. in der Lombardei. Heidelberg Ed. Tenner 1867. bietet für unsern Zweck nichts und ist auch seit der Publication von Ficker's Urkb. veraltet. — Dagegen ist eine Fülle des werthvollsten Materials für diesen Zug Ludwigs niedergelegt in Fickers Urkunden zur Gesch. des Römerzugs L. d. B. Nur konnte diese Sammlung für unsern Zweck relativ wenig benützt werden.

2) 1324 Oct. 19. Sudendorf, Welfenurkunden p. XVII.

3) reg. 356, 3230 von 1325 März 17.

4) S. die Zusammenstellung bei Friedensburg a. a. O. p. 49 ff.

berühmten literariſchen Bundesgenoſſen Ludwigs, der beiden Pariſer Profeſſoren Marſilius von Padua und Johann von Jandun [1]). Ihr Eintreffen an Ludwigs Hof in Nürnberg iſt etwa im Sommer 1326 anzuſetzen [2]). Schon weilten nun zwar eine Reihe von wiſſenſchaftlichen und kirchlichen Gegnern Johanns XXII. an Ludwigs Hof: Heinrich von Thalheim und andere Minoriten waren, wie wir vermuthen mußten, einflußreiche Glieder ſeiner Umgebung. Der geniale, aber leidenſchaftliche und unſtete Ubertino da Caſali, das ehemalige Haupt der franciscaniſchen Spiritualen, jetzt in der Frage der Armut Chriſti mit Johann entzweit, war 1325 gegen das päpſtliche Gebot von der Curie entwichen und an Ludwigs Hof geflohen [3]). Aber weit über ſie ragten dieſe Verfaſſer des Defensor pacis hervor. Denn mit ihnen kam nun eine Theorie, welche die ganze mittelalterliche Lehre von Kirche und Staat über den Haufen werfend, das Verhältniß der beiden Gewalten in einer Weiſe beſtimmte, wie ſie auch die fortgeſchrittenſten Geiſter nicht von weitem gewagt hatten; — eine Theorie, welche, dem Papſtthum und ſeinem Anſpruch auf Allgewalt die Wurzeln untergrabend, ihm an ſich keine größere Gewalt zuerkannten, als jeder Prieſter göttlicher Inſtitution gemäß beſitzen ſollte, und alles, was dasſelbe noch darüber hinaus beſitzen konnte, nur als Sache der poſitiven ſtaatlichen Geſetzgebung aufgefaßt, ja ſie nur aus practiſchen, keineswegs principiellen oder hiſtoriſchen Rückſichten zugeſtanden wiſſen wollte; — eine Theorie, die andererſeits der kaiſerlichen oder überhaupt der bürgerlichen Gewalt eine ganz neue Baſis gab und eine Bedeutung zuſprach, gegen deren Univerſalität die Zurückſetzung der kirchlichen Anſprüche nur in ein um ſo grelleres Licht treten mußte. Und dieſe Theorie ſollte nun in die Wirklichkeit umgeſetzt werden.

Als die beiden Profeſſoren zu Ludwig kamen, fanden ſie den Boden in gewiſſem Sinn ſchon für ihre Ideen zubereitet: Ludwig hatte durch ſeinen Bund mit den Minoriten und die Appellation von Sachſenhauſen eine Bahn betreten, die ſchon ziemlich abſeits

1) Wegen des Näheren über dieſe Männer verweiſe ich auf Riezler p. 30 ff., 55 ff. u. 193 ff.

2) S. Beilage 12.

3) Raynald 1325, 20.

lag von dem einfachen Standpunkt des Rechtsherkommens, auf welchen er ſich Anfangs geſtellt. Aber er war doch noch weit entfernt von der Richtung, in welche er durch die neuen Ankömmlinge geleitet werden ſollte. Der Empfang, den dieſe am Hofe fanden, war denn auch Anfangs kein ſehr entgegenkommender. Zwar fanden ſie alte Bekannte aus der Pariſer Zeit, durch welche ſie bei Ludwig eingeführt wurden [1]), allein zugleich fanden ſie eine Partei vor, welche ſolchen extremen Theorien durchaus abgeneigt war, ja ſogar von Ludwig ſelbſt ein Einſchreiten gegen ſie als Häretiker verlangte. Allein dieſe Stimmen drangen nicht durch. Marſilius vertheidigte ſeine Lehre öffentlich im Beiſein Ludwigs [2]), kam bald in deſſen nächſte Umgebung und wurde ſein Leibarzt [3]); auch Johann von Jandun wurde — wir können die Zeit nicht beſtimmen — unter die familiares des Königs aufgenommen [4]).

In dieſen Männern nun, vor allem dem jedenfalls hervorragenderen Marſilius, dürfen wir gewiß mit Riezler u. a. diejenigen erblicken, welche die neue Phaſe der Politik Ludwigs eingeleitet haben. Marſilius ſelbſt war Oberitaliener von Geburt: ſo wird er auch ein Hauptanlaß geweſen ſein, daß Ludwig

1) Cont. Guill. de Nang. II, 74. Man wird wohl an Ubertino da Caſali denken dürfen, vielleicht auch an Ulrich den Hofmaier von Augsburg, der in Paris Profeſſor geweſen war (Bulaeus, historia universitatis Paris. IV, 262 u. 993). Wenn derſelbe auch erſt nach dem Römerzug als Ludwigs Sekretär und Protonotar erſcheint (Riezler in den Forſchungen 14, 11), ſo kann er doch ſchon damals in des Königs Gefolge geweſen ſein.

2) Cont. Guill. de Nang. II, 75 f. Der ganze Empfang iſt etwas zu detaillirt geſchildert, um ganz wahr ſein zu können. Aber die Stimmung am Hof mag richtig gezeichnet ſein. Die Oppoſition an Ludwigs Hof gegen die Verfaſſer des Defensor erwähnt auch der Papſt, zuerſt in dem Proceß von 1327 Apr. 3 (Martène et Durand II, 681 ff.), welcher hiebei der Continuatio etc. entſchieden vorgelegen hat.

3) So ſagt Ludwig ſelbſt entſchuldigend (Gewold 187).

4) Im Gegenſatz zu Riezler p. 57 möchte ich nemlich die Urkunde des Pariſer Repert. des vatican. Archivs (Pertz, Archiv 9, 450, wo ein Johannes de Gelduno unter die familiares Ludwigs aufgenommen wird), d. d. Rom 1328 Juli 14, doch auf Johann von Jandun beziehen. Da das Repertorium von Fehlern wimmelt, ſo wird man hier ohne Anſtand die Schreibweiſe Gelduno ſtatt Janduno oder Ganduno, ſowie die Unmöglichkeit des Datums (an welchem Johann von Jandun ſchon geſtorben war) auf Rechnung der Verfertiger des Repertors ſetzen dürfen.

jetzt wieder in bestimmter Weise sein Augenmerk auf Italien richtete.

2. Allerdings hat Ludwig den Römerzug in gewissem Sinn plötzlich und ohne genügende Vorbereitung angetreten und es ist keine Frage, daß der Tag von Trient, dem das Einrücken in Italien unmittelbar nachfolgte, einen anderen Zweck hatte, als den eine Vorstation für den Römerzug zu sein. Von Ludwig selbst besitzen wir darüber bestimmte Erklärungen. Er schreibt in einem Brief aus dem Januar 1327 dem Herzog Johann von Brabant, mit dem er kurz zuvor zusammen gekommen war, daß er sich nach der vergeblichen Zusammenkunft mit den österreichischen Herzogen in Innsbruck nach Trient gewandt und dahin alle reichsgetreuen italienischen Präfecten, Edlen und Städte berufen habe, um mit ihnen über seinen Einmarsch in Italien zu berathschlagen, und daß er nun hoffe, daß dieses Parlament zur Ehre des Reichs, seines Regenten und seiner Getreuen ausschlagen werde. Ludwig verlegte dabei zugleich mit Rücksicht auf diese Berathungen die Zusammenkunft, zu welcher er ihn auf den 9. Febr. nach Nürnberg beschieden hatte, auf den 8. März. — Die letztere sollte zwar allem nach kein Reichstag werden, sondern nur eine private Besprechung mit einigen der bedeutendsten Reichsfürsten, nemlich dem Herzog von Brabant, dem Erzbischof Balduin und dem Grafen Wilhelm von Holland, Ludwigs Schwiegervater [1]). Aber ihre Bedeutung sollte doch eine hervorragende werden: es handelte sich, wie Ludwig selbst sagt, darum, das Resultat der Zusammenkunft mit den italienischen Ghibellinen sammt den bisherigen Vereinbarungen mit Friedrich dem Schönen bekannt zu machen und ein

1) Wir haben nur das Einladungsschreiben an den Herzog von Brabant (s. u.). Der Herzog wird ersucht, die Verlegung des Tags den beiden andern zu schreiben, was bei einem Reichstag wohl auch nicht angienge. — Dagegen scheinen vorher reifliche Besprechungen mit deutschen Fürsten stattgefunden zu haben. Notae historicae (Böhmer, fontes I, 167 ff.) erwähnen drei Tage zur Vorbereitung, einen in Baiern, einen in Kärnthen, einen dritten in Augsburg, wo der Beginn des Zugs auf December festgesetzt worden sei. In Augsburg urkundet Ludwig 1326 Oct. 27—29 und Nov. 24. Die andern Angaben lassen sich mit dem Itinerar und dem, was wir sonst wissen, nicht wohl vereinigen.

unauflösliches Bündniß mit den drei Fürsten einzugehen [1]). Ludwig beabsichtigte also in der That, jetzt den Römerzug in vollem Ernst in Angriff zu nehmen. Eine Besprechung mit den oberitalienischen Ghibellinen sollte die italienischen Reichsstände und Verbündeten vorbereiten und darauf sollten, nachdem man hier die nöthigen Bürgschaften erhalten, die deutschen Reichsstände gleichfalls für den italienischen Zug gewonnen werden [2]). Erst hieran gedachte man dann wohl die eigentlichen militärischen Vorbereitungen anzuschließen. Der Bund mit den mächtigsten Reichsfürsten im Norden und Osten sollte dann zugleich die erforderlichen Garantieen für die Ruhe dieser Gegenden Deutschlands während der Abwesenheit des Königs geben.

Die Zusammenkunft mit den Ghibellinen in Trient fiel glänzend aus. Die von Oberitalien waren fast vollzählig in Person erschienen: Cane grande, Passerino, Marco und Azo Visconti, Opizo und Nicolaus von Este, sowie der gebannte Bischof Guido von Arezzo. Gesandte erschienen von König Friedrich von Sicilien, von Castruccio und einer Menge Städte, sogar wenn wir genau unterrichtet sind, vom griechischen Kaiser [3]). Mit Ludwigs altem Gegner, dem Herzog Heinrich von Kärnthen, gelang eine vollkommene Versöhnung, obwohl derselbe den Titel eines Königs von Böhmen nicht ablegte [4]). Die Ghibellinen schilderten ihre bedrängte Lage, welche durch die Ankunft Herzog Karls von Calabrien, des Sohnes König Roberts, verzweifelt zu werden schien und drangen auf sofortiges Einrücken des Königs. Sie boten ihm für diesen Fall nicht nur ihre eigene Person, sondern auch die Macht von 19 Bisthümern, unzähligen Burgen, Schlössern und bedeutende Geldsummen an. Ludwig zauderte, wie er selbst sagt, denn er wollte noch zuvor nach Deutschland zurückkehren. Aber die Ghibellinen drohten in diesem Fall mit Abfall und Aussöhnung

1) Der Brief an den Herzog Böhmer, fontes I, 193.

2) S. namentlich den weiter unten zu besprechenden Brief Ludwigs an Wilhelm von Holland (Böhmer, fontes I, 197 ff.)

3) Notae historicae a. a. O. p. 168 f. Villani 10, 18. Hist. Cortus. bei Muratori SS. 12, 839 ff.

4) Villani 10, 18. Joh. Vict. 403. vergl. auch die frühesten Urkunden, die davon Zeugniß geben in Reg. Boic. 6, 218 von Febr. 20.

mit der Kirche. Das ſchlug durch: die Zuſammenkunft in Nürnberg wurde aufgegeben und unverweilter Einmarſch beſchloſſen [1]). Am 16. Febr. ſchwur Ludwig, ohne Aufenthalt in Italien einzurücken und nach Rom zu marſchiren, ohne vorher nach Deutſchland zurückzukehren [2]). Zugleich aber wurde in Trient eine Demonſtration gegen den Papſt unternommen: „der Prieſter Johannes" wurde für einen Häretiker und unwürdigen Papſt erklärt. In 16 Artikeln wurde namentlich ſeine Ketzerei in Sachen der Armut Chriſti nachgewieſen [3]).

Am 14. März brach man von Trient auf [4]) und ſtand bald auf italieniſchem Boden. Es war eine gewagte Art, wie dieſer Zug unternommen wurde. Allerdings mochte Deutſchland damals in einem gewiſſen Zuſtand der Ruhe ſein und die Autorität Ludwigs in den letzten Zeiten Fortſchritte gemacht haben [5]). Die Verbindung mit einer Reihe von bedeutenden Gegnern des Papſtes, Johanns XXII. Innehalten im Vorgehen gegen ihn mochten des Königs Zuverſicht erhöhen und die Verſprechungen, die von Seiten der italieniſchen Ghibellinen reichlich floſſen, ihn ermuthigen, wie andererſeits ihr Drohen ihn zwingen, die Einwilligung der deutſchen Fürſten und ihre Hilfeleiſtung nicht weiter abzuwarten. Allein gerade in letzterer Beziehung war ſein Schritt bedenklich. Petrus von Zittau [6]) be-

1) Ludwig an den Grafen von Holland (fontes I, 197); ſ. auch die (offenbar dieſem Brief entnommene) Schilderung der Berathung bei Wilhelm von Egmond bei Matthaei, veteris aevi analecta II, 654 f. Dieſer in vielen auch Ludwig betreffenden Dingen vortrefflich unterrichtete Schriftſteller iſt bisher für Ludwigs Geſchichte kaum beigezogen worden: nur Olenſchlager hat einige untergeordnetere Notizen und Böhmer mehrere Briefe Ludwigs aus ihm entnommen. Lorenz in ſeinen Geſchichtsquellen erwähnt ihn nicht einmal.

2) Villani 10, 18.

3) Villani 10, 18. Die Schrift ſcheint verloren. Ob die Excommunication über Johann ſchon damals ausgeſprochen wurde, wie Villani ſagt, iſt mir zweifelhaft. Dieſelbe war allerdings eine unmittelbare Folge der Erklärung, aber die Verkündigung der Sentenz erfolgt erſt in Rom.

4) So übereinſtimmend Notae histor. und Hist. Cortus. a. a. O. Villani nennt 13. März. Die Urkunden (reg. 55, 933 f.), welche noch am 15. März aus Trient datirt ſind, können ſeit Fickers Forſchungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre das im Text gegebene Datum nicht erſchüttern.

5) S. die ſanguiniſchen Schilderungen Ludwigs bei Böhmer, fontes I, 195 f.

6) Petr. Zitt. 451.

richtet ausdrücklich, Ludwig habe sich beim Antritt des Römerzugs weniger Fürsten Rath bedient: hauptsächlich habe ihn aber Friedrich von Oesterreich getrieben, denn dieser habe gehofft, durch Ludwigs Abwesenheit Königthum und Regierung in Deutschland zu gewinnen. In der That hatte auch Ludwig, wie wir finden werden, von der Haltung der Herzoge von Oesterreich alles zu fürchten. — Mit deutschen Truppen war er so ziemlich gar nicht versehen: 100 Ritter hatten ihn nach Trient begleitet[1]). Ein französischer Chronist, welcher nur 20 Pferde nennt, fügt bei, er sei nach Trient gekommen, wie zu einem Jagdausflug[2]). Er war zunächst ganz auf die italienischen Bundesgenossen angewiesen. Aber es sollte sich bald zeigen, wie wenig auf diese zu rechnen war, wie sehr sie ihre eigenen Interessen zu verfolgen gewohnt waren auch da, wo dieselben von denen Ludwigs abwichen[3]). Der König selbst war bei seinem Unternehmen zugleich von idealen Gesichtspunkten bestimmt. Abgesehen nemlich von den lockenden Aussichten, den Papst schwer zu treffen und dem persönlichen Ehrgeiz durch Gewinnung der Kaiserkrone Genüge zu leisten, sah er in dem Eingreifen in Italien eine heilige Pflicht, die er zu übernehmen habe: nicht nur seine eigene Person und sein bairisches Haus, sondern ganz Deutschland, namentlich die Rechte der Kurfürsten, aus deren Stamm auch er entsprossen sei und zu denen er sich sammt seinen Nachkommen zähle, sah er geschädigt, wenn die Befürchtungen oder Drohungen der Ghibellinen in Erfüllung giengen; er fürchtete, daß fremde Nationen jene Rechte an sich reißen würden und das Weltreich, das durch so vieles edle deutsche Blut erworben war, an diese Fremden und Räuber käme, die auf den Vorrang der deutschen Nation scheel sehen. Ehe er solches erleben müßte, wollte er lieber sterben. Er vertraue sich bei seinem jetzigen Unternehmen, so schreibt er in den Briefen an seinen Schwiegervater, welche uns diese seine Stimmung kund geben, der Barmherzigkeit dessen an, durch den

1) Hist. Cortus. a. a. O. »cum centum militibus«, woraus eine Handschrift »cum centum milibus« macht, was Muratori sogar in den Text aufnimmt. Villani 10, 18 giebt für den Abmarsch aus Trient 600 Ritter an.

2) Cont. Guill. de Nang. II, 82.

3) Schon in Trient hatte es mit Cane grande große Schwierigkeiten gegeben (s. die Quellen der Note 4 auf p. 166).

die Könige regieren, die weltlichen Herrſcher herrſchen und in deſſen Händen auch ſein Herz ſei, nemlich der Barmherzigkeit Jeſu Chriſti, zu Lob und Ehre des allmächtigen Gottes, der Apoſtel Peter und Paul und der heiligen Kirche — wenn auch nicht deſſen, der jetzt an ihrer Spitze ſtehe, zur Erhöhung ſeines eigenen Namens und zum Vortheil aller Reichsgetreuen [1]).

Die Stimmung in Italien war über alle Erwartungen günſtig. Nirgends ſtieß man auf Widerſtand. Ja wir haben ſelbſt aus dem päpſtlichen Lager eine Stimme, die Ludwig zu vertheidigen unternimmt, die des Venetianers Marino Sanudo d. Ä., deſſen Briefe intereſſant genug ſind, um hier erwähnt zu werden. Es iſt vor allem ein Schreiben [2]) erlaſſen an verſchiedene hohe Perſönlichkeiten geiſtlichen und weltlichen Characters, in welchen Marino geradezu erklärt, die Lombarden hätten keinen anderen Ausweg gehabt als den, Ludwig kommen zu laſſen. Jetzt da dieſer gekommen ſei, wäre es wohl am beſten, wenn die Curie ihn zu Gnaden annähme. Irgend eine heilige Perſon ſollte zwiſchen König und Papſt zu vermitteln ſuchen. Eine Ausſöhnung Ludwigs mit dem letzteren würde ſofort auch ſeinen Frieden mit dem neapolitaniſchen Königshaus nach ſich ziehen, weil dann Ludwig dieſem Vaſallen der Curie die Reichslehen ruhig überlaſſen könnte. Darauf beſchreibt Marino den Marſch Ludwigs von Trient aus, namentlich den Empfang in der Lombardei, wie ihm bei der Ankunft im Gebiet von Bergamo Geiſtliche und Mönche dieſer Stadt mit Kreuzen in feierlicher Proceſſion, gefolgt von der Stadtbevölkerung entgegenkamen und

1) Böhmer, fontes I, 197 f. u. 199 f. In dieſen Briefen, die gewiß die eigenſte Stimmung Ludwigs enthalten, iſt der Einfluß der Ideen Heinrichs VII., Dante's und des Defensor pacis unverkennbar.

2) Bongars etc. II, 304 ff. ep. 16. Der Brief iſt etwa April oder Anfang Mai 1327 geſchrieben. Der März iſt ſchon vorüber (das Datum de mense martii vel circa iſt natürlich nicht urſprünglich), denn Marino ſagt von etwas, es ſei de mense Martis geſchehen. Der im Brief als noch dauernd erwähnte Aufenthalt Ludwigs in Como währt März 22 — Mai 11 (reg. 56 u. 276). Da das Jahresdatum noch 1326 (nach altem Stil) iſt und Oſtern in dieſem Jahr auf 12. April fällt, ſo wäre alſo der Brief, die Urſprünglichkeit des Jahresdatums vorausgeſetzt, zwiſchen 1. und 12. April zu ſetzen. — Auf den Brief als einen beachtenswerthen Stimmungsbericht aus dieſer Zeit verweist auch Riezler p. 47 n. 2.

anſtimmten: „Gelobet ſei, der da kommt im Namen des Herrn!“ Jetzt ſtehe Ludwig in Como und erwarte ſeine Gemahlin und neuen Zuzug aus Deutſchland. Wenn nicht Gott ſeine Hand dazwiſchen halte, müſſe man, meint Marino, ein Schisma befürchten, wie einſt bei den Griechen. „Denn dieſe Deutſchen ſind ſehr tapfere Leute“ und die Lombarden auch und hier, in der Lombardei, werde man einen Abfall von der Kirche nicht ſchwer nehmen. Wenn einige meinen, der päpſtliche Legat könne mit ſeinen Truppen Ludwig die Spitze bieten, ſo frage er, was denn damit gewonnen wäre? Die Lombarden würden dann nur einen anderen kommen laſſen. Er aber halte ſowohl die Lage des Legaten und ſeiner Partei, als die des Herzogs von Calabrien für ſehr kritiſch, des letzteren Leben ſogar für bedroht. Er möchte auch von dieſer Seite den Frieden für dringend geboten erachten und wäre der Anſicht, daß am beſten das Haus Frankreich, namentlich der König, die Vermittlung übernehmen und beim Grafen von Holland, Ludwigs Schwiegervater, dahin wirken ſollte, daß Ludwig dem Papſt die ſchuldige Ehrerbietung erweiſe. Aehnlich ſprach er ſich in einem anderen etwas ſpäteren Brief an den Cardinallegaten Bertrand aus [1]). Ja in gewiſſer Beziehung redet er hier noch dringender: wenn die Päpſte geſehen hätten, was wir Modernen jetzt ſehen, ſo wären ſie in ihren Recuperationen beſonders in Italien nicht weiter vorgegangen. Die Kaiſer haben viel Schlimmes gethan, haben aber ſtets dafür büßen müſſen: Ludwig fehle es aber nicht an dem Wunſch, ſich mit der Curie zu verſöhnen, wie Marino von Leuten aus ſeiner Umgebung ſelbſt wiſſen will. — Das waren wohlgemeinte Rathſchläge, aber bei der jetzigen Erregung der Geiſter doch nur Worte in den Wind geſprochen. Trotzdem iſt es höchſt bemerkenswerth, daß für einen Mann wie Marino, deſſen ganzes Thun im Dienſt eines künftigen Kreuzzuges aufgieng, der in lebhafteſtem Verkehr mit der Curie und dem Papſt ſelbſt ſtand und dieſem völlig ergeben war, — daß für ihn dennoch im gegen-

1) Bongars, ib. no. 17 p. 307 ff. mit dem Datum 1327. Theilweiſe gleichlautend iſt no. 18 p. 310 ff. an den Kanzler des Königs Robert von 1328 Jan. 25.

wärtigen Moment und noch später[1]) das hiſtoriſche Recht der Päpſte, der Grund ihrer Anſprüche fraglich iſt, und daß ihm auch darum die Lage der verbündeten Gegner Ludwigs keineswegs in roſigem Lichte erſcheint. In dieſem Punkt dachte der Papſt anders am 24. Febr. lehnte er ein Hilfsangebot des Markgrafen Rudolf von Baden ab[2]) und am 21. März ſchrieb er dem Cardinallegaten Bertrand, er ſehe keinen Grund zu Beſorgniſſen; er halte die ghibelliniſchen Streitkräfte für gering, die eigenen für überlegen. Bertrand möge ſich jedoch mit Herzog Karl von Calabrien verbünden[3]). Das war nun für den gegenwärtigen Augenblick eine ſchwere Täuſchung: Ludwig umgeben von einer Reihe von kirchlichen Würdenträgern, namentlich den Biſchöfen von Speyer, Eichſtädt und Trient aus Deutſchland, von Caſtello und Arezzo aus Italien von einer Schaar von Mönchen aller drei Bettelorden, von dem Meiſter des Deutſchordens in Deutſchland, Conrad von Gundelfingen und, wie der Florentiner Villani ſagt, „der ganzen Grundſuppe von Apoſtaten und Schismatikern der Chriſtenheit“[4]), worunter Marſilius von Padua, Johann von Jandun, Heinrich von Thalheim und Ubertino da Caſali voranſtehen[5]), — ſo durchzog er unbehelligt und wie im Triumph die erſten Stationen Oberitaliens.

In Rom erhob ſich auf die Kunde von ſeinem Anmarſch und nach den nichtigen Antworten des Papſtes auf die Bitte der Römer, in die Stadt zurückzukehren[6]), die demokratiſche Partei, vertrieb die Häupter der Ariſtokratie und Anhänger König Roberts, den Stefan von Colonna und Porcello von Orſini, ſtellte den alten Gegner Bonifaz VIII., Sciarra Colonna an die Spitze und rüſtete ſich zum

1) cf. den obigen Brief von 1328 Jan. 25 und die Wiederkehr der Vermittlungsvorſchläge ep. 19 u. 20 (letztere von 1330 Febr. 25).

2) Schöpflin, historia Zaringo-Badensis V, 397.

3) Erwähnt von Raynald 1327, 2.

4) Villani 10, 18. Die Namen ſind zum Theil erſt aus ſpätern Urkunden zu belegen.

5) Marſilius (und wohl auch Johann v. Jandun) iſt mit dem König in Trient nach der päpſtlichen Bulle, Martène et Durand II, 683. Ubertin kommt mit ihm aus Deutſchland nach Italien nach Mussatus a. a. O. 175 Heinrich von Thalheim läßt ſich erſt ſpäter nachweiſen (ſ. u.).

6) S. Raynald 1327, 4.

Empfang Ludwigs [1]). Dieſer konnte im Hochgefühl ſeines Glückes am 10. April, wohl auf die friſche Nachricht von dieſer Revolution hin, ſchreiben, ſchon jetzt habe er viel mehr Burgen und Städte eingenommen, als einſt Heinrich VII. Seine Partei in Rom ſei ſo ſtark, daß ihr dort niemand entgegentreten könne [2]).

3. Jetzt aber traf auch der Papſt ſeine Maßregeln: die italieniſchen Stände wurden zum Widerſtand gegen Ludwig aufgefordert [3]) und vor allem begannen die Proceſſe gegen dieſen und ſeine Anhänger von neuem. Am 3. April erſchienen die zwei erſten davon: ſie waren die directe Fortſetzung der vor beinahe drei Jahren unterbrochenen Reihe. Im erſten [4]) wurden zunächſt alle bisherigen Proceſſe ausführlich repetirt. Darauf wird über Ludwig weiter geklagt: er ſtehe von den gerügten Verbrechen nicht ab, verfolge ſie nur hartnäckiger, rühme ſich gar ſeiner Verſtockung und habe davon Beweiſe gegeben, z. B. durch ſeine neuliche Berufung der italieniſchen Rebellen und Häretiker, durch die Unterhandlungen mit ihnen und ſeinen Einmarſch in Italien, der ihren Schutz und die Bedrückung der Getreuen der Kirche zum Zweck habe. Unter Verachtung der Schlüſſelgewalt dränge er ſich in öffentlichen Gottesdienſt ein und halte auch andere, unter Umſtänden mit Gewalt, zur Feier des Gottesdienſtes an interdicirten Orten an. Um dieſer offenkundigen Verbrechen willen werden ihm jetzt alle kirchlichen und Reichslehen, vor allem das Herzogthum Baiern abgeſprochen und ſeine Vaſallen von allen auf dieſe Gebiete bezüglichen Eiden entbunden. Weil er aber die wegen Begünſtigung der Häretiker über ihn verhängte Excommunication ſchon über zwei Jahre getragen habe, wird er jetzt für einen offenkundigen Freund der Häretiker erklärt und werden alle mit dieſem Verbrechen verbundenen kanoniſchen Strafen über ihn verhängt. Unter Androhung des Banns und anderer geiſtlicher und zeitlicher Strafen wird er abermals ermahnt, von Begünſtigung der Ketzer abzuſtehen und den Titel eines römiſchen Königs und Herzogs von Baiern und

1) Apr. 7 nach Notae histor. a. a. O. 169 (cf. Villani 10, 20).
2) Böhmer, fontes I, 199.
3) Raynald 1327, 2 u. 3. Ficker, Urkunden ꝛc. p. 37 no. 61.
4) Inc.: »Divinis exemplis bei Martène II, 671—681.

die Regierung in beiden Beziehungen niederzulegen. Von neuem wird er, auf 1. Oct., citirt, um sein Urtheil zu vernehmen [1]).

Ein zweiter Proceß vom selben Tag [2]) richtet sich gegen Ludwigs Ketzereien. Ludwig sei mit dem Makel häretischer Schlechtigkeit befleckt: trotz der päpstlichen Erklärung in Betreff der Armut Christi habe er in verdammungswürdigem Wahnsinn es gewagt, mit ausdrücklicher Erwähnung dieser päpstlichen Entscheidung das Gegentheil zu behaupten, und habe in seiner Gegenwart ein Libell, mit seinem Siegel versehen, veröffentlichen lassen, in welchem namentlich die Häresie in Sachen der Armut Christi enthalten gewesen sei. In dieser Erklärung — der Sachsenhäuser Appellation — habe Ludwig geschworen, dies und alles andere, was darin geschrieben stehe, für wahr zu halten, und habe dazu alles gethan, um die Schrift möglichst zu verbreiten. Was die päpstliche Constitution für häretisch erkläre, nehme er als wahr an, und erkläre für häretisch, was jene aussage. Dazu kommen Vorwürfe über Aufnahme der „Söhne des Verderbens und Zöglinge des Fluchs", der Verfasser des Defensor pacis, dieses nach dem Zeugniß katholischer Männer mit Irrthümern gefüllten Buches. Ludwig habe diese Männer trotz aller Einrede seiner Räthe in seine nächste Umgebung aufgenommen und erweise sich dadurch als Freund und Vertheidiger der Häretiker, ja als gläubig an ihre Häresie. Ferner treffen ihn Vorwürfe über sein Verhalten gegen das Interdict und die dasselbe beobachtende Geistlichkeit, sowie über die in einer mit dem Interdict belegten Kirche vollzogene Vermählung oder vielmehr blutschänderische Verbindung seines zweiten Sohnes mit einer Jungfrau [3]), die in verbotenem Verwandtschaftsgrad mit demselben stehe. Trotzdem solle gegen Ludwig wegen dieses Verbrechens der Häresie noch nicht vorgegangen, sondern ihm erst noch ein neuer Termin auf 1. Oct. anberaumt werden.

---

1) Die in jeder Bulle gegen Ludwig und seine Anhänger stereotyp wiederkehrenden Mahnungen an alle geistlichen und weltlichen Würdenträger und Personen, die Drohungen gegen sie, die Reservation der Absolution, das Anschlagen des Processes an den Domthüren von Avignon ꝛc. sollen im folgenden nicht mehr erwähnt werden.

2) Inc.: »Quia juxta doctrinam« bei Martène II, 681—684.

3) Tochter Friedrichs des Schönen.

Eine Reihe weiterer Proceſſe ergiengen ſechs Tage darauf, am Gründonnerstag. Zunächſt[1]) gegen Ludwigs Einmarſch in Italien. Derſelbe ſtehe nicht ab von ſeinem Beginnen, den kaiſerlichen Thron einzunehmen; er habe noch neulich in Trient gegen den Papſt und ſeine Getreuen beſonders König Robert ſchlimmes geplant, habe ſich durch die Häretiker von Mailand — hoffentlich zu ſeiner ewigen Verwirrung — in die Lombardei führen laſſen, damit ſie ſo unter dem Schatten ſeiner künftigen Würde in ihrer Rebellion und Ketzerei beharren könnten, und er andererſeits den Königstitel behalten, den Kaiſertitel mit Gewalt an ſich reißen könne. Darum werden Ludwig und ſeine Genoſſen ermahnt, von dieſem Beginnen zu laſſen; Ludwig wird noch außerdem mit allen möglichen Strafen bedroht, insbeſondere denen, welche die Rechtsbücher auf ungerechten Krieg legen, und ermahnt, innerhalb von zwei Monaten Italien zu verlaſſen und vor ſeiner Begnadigung niemals dahin zurückzukehren. Das Verbot, Ludwig zu gehorchen, ergieng diesmal namentlich an Rom, Sicilien und andere in dieſem Augenblick beſonders bedrohte kirchliche Gebiete.

Ein zweiter Proceß von dieſem Tag[2]) betraf den Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Wegen ihres fortwährenden Gehorſams gegen Ludwig von Baiern werden auch die Pfleger des Markgrafen excommunicirt, ihm ſelbſt wird noch eine Gnadenfriſt gegeben. Alle aber werden bei Verluſt ſämmtlicher Lehen und Privilegien ermahnt, die Occupation der Mark und die Bedrückung der dortigen Prälaten und Edlen aufzugeben. Innerhalb zweier Monate ſollen ſich die beiden Pfleger perſönlich, Ludwig d. J. aber wenigſtens durch Vertreter in Avignon ſtellen.

Neben Ludwigs Familie wurde auch ſein Anhang betroffen: ein dritter Proceß[3]) richtete ſich gegen diejenigen, welche mit ihm nach Italien gezogen waren. Die Biſchöfe Emich von Speyer und Gebhard von Eichſtädt, der Speyerer Scholaſtikus Hermann Hummele von Lichtenberg, Ludwigs Kanzler[4]) und

1) Inc.: »Ad speculatoris officium« bei Martène II, 684 ff.

2) Inc.: »Olim contra« bei Martène II, 688 ff.

3) Inc.: »Dudum propter« bei Martène II, 692—698.

4) Als ſolcher erſcheint er meines Wiſſens zuerſt 1325 Sept. 4 als Zeuge in dem Hintergang, den Heinrich von Kärnthen und Cane grande auf Ludwig

Vertreter des Reichserzkanzlers für Italien, des Erzbischofs von Köln[1]), ferner der Deutschordensmeister für Deutschland Conrad[2]) von Gundelfingen, der Propst von St. Katherinen zu Offenheim, Rüdiger von Amberg, endlich Marsilius von Padua und Johann von Jandun werden jetzt excommunicirt und suspendirt, mit Ausnahme der Bischöfe ihrer Lehen verlustig erklärt und sämmtliche peremptorisch zu persönlichem Erscheinen innerhalb von vier Monaten citirt.

4. Allein diese Maßregeln hielten Ludwigs Gang nicht auf. Aus der Hand der excommunicirten Bischöfe von Arezzo und Brescia empfieng er am Pfingstmontag (31. Mai) 1327 in S. Ambrosius zu Mailand die eiserne Krone der Lombardei[3]). Freilich entstanden hier schon große Schwierigkeiten mit dem hochmüthigen und gewaltthätigen, bei seinen Landsleuten und Familiengenossen selbst verhaßten Galeazzo Visconti. Dieser wurde der Herrschaft Mailands entsetzt, sammt den meisten seines Geschlechts gefangen genommen und entgieng nur mit Mühe der Todesstrafe[4]). Die Verhältnisse Mailands, wo der Graf von Montfort als Reichsvicar eingesetzt wurde, erforderten ein längeres Verweilen an diesem Ort. Erst am 13. August zog Ludwig weiter[5]). Unaufgehalten von den überlegenen Streitkräften des Legaten durchzog er Oberitalien und Toscana und näherte sich mehr und mehr der ewigen Stadt[6]). Die Erneuerung des Bündnisses mit König Friedrich

und Friedrich machen (Häutle), dann z. B. 1328 Febr. 15 (Olenschlager II, 156) und 1329 Juni 14 (reg. 358, 3259) ꝛc.

1) Hermann unterschreibt 1328 März 27: »Et ego Hermannus de L. scholasticus Spirensis nec non praepositus ecclesiae S. Jermanni (= Germani?) extra muros nomine et vice domini Heinrici archiepiscopi Coloniensis archicancellarii« etc. (Rudolfi, Gotha diplomatica 5, 208 f.) 1328 März 27 (Theiner, codex diplom. dom. temp. s. sedis I, 553). Ueber ihn später mehr!

2) Die Bulle nennt ihn fälschlich Heinrich.

3) Villani 10, 19 u. a.

4) S. Kopp 5, 264 f. und Webers Dissertation.

5) reg. 433.

6) Merkwürdig ist die Angabe des Heinr. Herv. 245: Ludwig habe nach der Krönung in Mailand (Heinr. nennt übrigens stets Monza) feierliche Gesandte an den Papst geschickt, die ihn um Kaiserkrönung bitten und ihm bemerken sollten, er thue diese Bitte nach dem Beispiel seiner Vorgänger im

von Sicilien, das hauptsächlich gegen die bösartigen Processe „Jacobs von Cahors, der sich fälschlich Papst Johann XXII. nenne", gerichtet war [1]), diente dazu, den Hauptgegner, Robert von Neapel, im Schach zu halten; und nachdem vollends Pisa, die einzige Stadt, die beachtenswerthen Widerstand geleistet hatte, gefallen war [2]) und dieser Fall Schrecken unter den Welfen, vor allem den Florentinern, verbreitete, war das letzte Hinderniß auf dem Weg nach Rom überwunden.

Darum erließ jetzt der Papst am 23. Oct. [3]) abermals eine Reihe von Bullen gegen den Verwegenen. War Ludwig in den letzten Processen als Rebell gegen die Kirche und Freund der Häretiker gestraft worden, so wurde er jetzt als Häretiker selbst verworfen und zu seinen bisherigen Strafen die Entsetzung von der Pfalzgrafschaft und der Kurwürde, sowie die Entziehung aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter hinzugefügt. Die Bulle, die dieses Urtheil verkündigte [4]), war die directe Fortsetzung der Citation vom 3. April. Mit dieser Sentenz ist nun Ludwig vollends alles abgesprochen, was er noch hatte. Jetzt erst ist er ganz und einzig noch der »Ludovicus de Bavaria« oder schlechthin der »Bavarus«. „Diesen Namen wenigstens konnte ihm Papst Johann XXII. nicht nehmen" [5]). Das aber blieb nun sein Name fortan, erst nur in den Schriften und Urkunden, welche der päpstlichen Partei

---

Reich. Der Papst habe entrüstet die Gewährung verweigert, wenn sich Ludwig nicht persönlich in Avignon stelle und die Prüfung seiner Person der Curie zugestehe. Ludwig habe dies abgelehnt, habe aber seine Bitte noch demüthiger erneuert. Allein der Papst sei unerbittlich gewesen. So unglaublich dies auch klingt, so hat doch auch Wilhelm von Egmond a. a. O. 658 eine Andeutung hieran: »Quid autem Ludovicus papae scripserit vel qualiter ipsum Romam ad ejus coronationem faciendam venire petierit .... breviatur«. Dem übereinstimmenden Zeugniß zweier so wohl unterrichteter Schriftsteller (Heinr. Herv. ist es besonders für den Römerzug) möchte ich nicht ganz zu widersprechen wagen. Aber weder der Papst noch Ludwig machen je eine Andeutung hievon.

1) reg. 357, 3240.

2) 8. Oct. (Villani 10, 34.) Ludwig blieb dann noch mit kurzer Unterbrechung bis 15. Dec. (Villani 10, 48.)

3) Villani 10, 36 nennt 20. Oct.

4) Inc.: »Dudum volentes« bei Martène II, 698—704.

5) Höfler in der literarischen Beilage ꝛc. 3, 103.

angehörten [1]); bald aber, als man sich seiner principiellen Bedeutung nicht mehr bewußt war, gieng er allgemein in die Geschichte über als der ständige Name dieses Kaisers, der ihm bis heute geblieben ist.

Am selben Tag traf auch Ludwigs literarische Bundesgenossen Marsilius und Johann von Jandun der Bann als Häretiker. Fünf ketzerische Artikel wurden aus ihrem Buch herausgehoben. Die Irrthümer seien so offenkundig, war das Urtheil der berufenen Richter gewesen, daß alle weiteren Beweise sich nur wie eine Unterstützung des Sonnenlichts durch Fackelschein ausnehmen würden. Wie andere Vorgänger in der Ketzerei, Arius, Manichäus, Nestorius Dioscur u. a., werden auch sie zum Lob und Ruhm der h. Dreifaltigkeit, zum Trost der Gläubigen und Stärkung des katholischen Glaubens unter Anrufung des göttlichen Namens für Häretiker ja Häresiarchen erklärt und vom Umgang der Gläubigen ausgeschlossen [2]).

In Rom waren inzwischen die letzten Hindernisse, die sich Ludwig entgegen stellen konnten, überwunden. Noch einmal hatte es der Papst in der Hand gehabt, Rom zu retten oder wenigstens zum Widerstand zu gewinnen. Die Römer, namentlich die noch vorhandene päpstliche Partei, machte durch den Dominicanerprovincial Matteo degli Orsini einen neuen Versuch, den Papst nach Rom zurückzubringen. Als Antwort erfolgten am 8. Juni neue Vertröstungen und Mahnungen zum Widerstand gegen Ludwig [3]). Allein die Römer hatten das vorausgesehen und deßhalb, ohne die Antwort abzuwarten, am 6. Juni auf's Neue die Bitte ergehen lassen, dringlicher und schon mit Drohungen: ohne Zaudern möge der Papst — darum bitten sie flehentlich — in seine Stadt zurückkommen. Sonst möchten sie als entschuldigt angesehen werden, wenn etwas unheilvolles begegnen sollte. Die Gesandten wurden

---

1) So sagt z. B. Villani 10, 18: »il detto eletto re de' Romani, il quale volgarmente Bavaro era chiamato da coloro che non voleano essere scommunicati« und Mussatus a. a. O. 189: »ii mortalium, qui Johannem papam uti sacrosancte ecclesie ordinarium caput observatumque venerabantur, Ludovicum .... Bavarum vocitabant.«

2) Inc.: »Licet juxta« bei Martène II, 704—716.

3) Raynald 1327, 7.

beim Papſt beglaubigt mit der Bemerkung: da man jetzt Thaten, nicht mehr Worte brauche, ſo dürfen dieſelbe nicht länger als drei Tage in Avignon verweilen [1]). Am 27. Juni lehnte der Papſt abermals ab. Vorwürfe gegen die Römer, Hinweiſung auf ihre Pflicht war das übrige [2]). Ihm war die Stimmung und Lage Roms wohl bekannt: er hatte keine Luſt das ſichere Avignon mit dem bedrohten Rom zu vertauſchen. — Ein Handſtreich auf Rom, am 27. Sept. durch die exilirten Ariſtokraten im Bund mit dem Legaten und dem Bruder Roberts, Prinz Johann, verſucht, mißlang [3]). Damit war die Entſcheidung gegeben. Der Bruch mit der antideutſchen Liga wurde vollkommen; nur über die Art, wie man Ludwig aufnehmen ſollte, war man noch nicht einig.

Ludwig brach alſo Mitte December von Piſa auf. Von Monat zu Monat war ſein Heer angewachſen und mit einer anſehnlichen Schaar trat er jetzt den Weg nach Rom an [4]). In ſeinem Heer befand ſich, von Ludwig ſchon jetzt und noch mehr ſpäter in Rom mit Gnaden überhäuft, Caſtruccio, ſeit 11. Nov. Herzog von Lucca, der mächtigſte und gefürchteſte Ghibelline, die Seele von Ludwigs militäriſchen Unternehmungen [5]). Wiederum fand man an kritiſcher Stelle, beim Uebergang über den hochangeſchwollenen Ombrone, wo eine Brücke brach, keinen Widerſtand, obwohl Herzog Karl von Calabrien in der Nähe war [6]). Rom mußte ſich raſch entſcheiden. Immer noch gab es eine ſchwache päpſtliche Partei, die Ludwig den Einlaß verweigern wollte, aber ſie drang natürlich nicht durch: ihr gegenüber ſtanden zwei andere Parteien, die darin einig waren, daß man Ludwig einlaſſen müſſe.

---

1) Raynald 1327, 9.

2) ib. §. 10–13.

3) Villani 10, 21 mit Gregorovius 6, 138 ff.

4) Nach Villani hatte Ludwig bei Ueberſchreitung des Po am 23. Aug. 1500 Reiter, die er ſelbſt führte, 250 von Cane grande, 150 von Paſſerino, 100 von den Eſte (10, 32). Beim Abmarſch von Piſa hatte er 3000 Reiter und 10000 »bestie«, dazu folgt ihm Caſtruccio mit 300 Reitern und 1000 Schlenderern (10, 48); in Rom langt er an mit 4000 Reitern (10, 54) und am Tag ſeiner Krönung hat er deren mehr als 5000 (10, 55). Die Zuzüge aus Deutſchland waren zahlreich eingetroffen.

5) Villani 10, 37 und deſſen Urtheil über ihn c. 59.

6) Villani 10, 48.

Nur wollte die eine vorher mit Ludwig darüber tractiren, ihm alſo Bedingungen ſtellen, die andere begehrte unbedingten Einlaß und Empfang. Die erſtere überwog. Man ſandte Boten an Ludwig. Aber dieſer hatte längſt ſeine Verbindungen in Rom; auch jetzt wurde er von Sciarra Colonna, Jacobo Savelli und Tibaldo di ſan Stazio über die Abſicht der Mittelpartei unterrichtet und zu ſchleunigem Einrücken aufgefordert. Als die Geſandten kamen, wies ſie der König an Caſtruccio. Als Antwort ließ dieſer ſie gefangen nehmen, zum Aufbruch blaſen und jedermann, der auf dem Weg nach Rom getroffen wurde, aufheben. So kam man überraſchend am 7. Jan. vor der Hauptſtadt an. Noch am ſelben Tag erfolgte der Einzug; der Empfang der Römer war huldvoll [1]). Was zur Kirche hielt, der größte Theil der Geiſtlichkeit und weitaus die Mehrzahl der Ordensleute war geflohen; das Interdict traf die Stadt [2]). Aber um ſo eifriger und begeiſterter wurde bald die übrige Bevölkerung.

Ludwig gieng ſofort auf ſein Hauptziel los, die Kaiſerkrone. Er hatte ſeine Wohnung im Palaſt von St. Peter genommen, zog aber vier Tage darauf in den jenſeits der Tiber gelegenen Palaſt S. Maria maggiore. Von hier aus berief er auf den folgenden Montag (11. Jan.) eine große Verſammlung nach dem Capitol. Das ganze römiſche Volk erſchien: der Biſchof von Aleria auf Corſika, aus dem Auguſtinerorden hervorgegangen, ſprach im Namen des Königs dem Volk für den Empfang ſeinen Dank aus und verſprach Schutz und Förderung. Mit lautem „es lebe unſer Herr und römiſcher König!“ antwortete das Volk. Schon jetzt wurde Ludwig durch Volksbeſchluß zum Senator und Hauptmann der Stadt auf ein Jahr ernannt und ſeine Krönung zum Kaiſer auf den kommenden Sonntag feſtgeſetzt [3]).

5. So erfolgte denn dieſe am 17. Januar [4]). Die Krone empfiengen Ludwig und ſeine Gemahlin aus der Hand des Sciarra Colonna, der mit drei andern Römern als Syndici des Volks ſpeciell

1) Villani 10, 54.

2) Von den Minoriten waren z. B. alle außer 4 geflohen (nach Johanns XXII. Proceß bei Martène II, 763 ff.).

3) Villani 10, 54.

4) Das Nähere ſ. in der glänzenden Schilderung von Gregorovius 146 ff.

für diese Krönung deputirt war. Die Weihe vollzog der abtrünnige Bischof Jacob von Castello resp. Venedig unter Assistenz dessen von Aleria [1]). Als Pfalzgraf des Laterans, der bei der Krönung eine wichtige Rolle spielte, fungirte Herzog Castruccio, dem Ludwig diese Würde übertragen hatte, nachdem ihr seitheriger Inhaber geflohen war. — An demselben Tag wurden drei kaiserliche Gesetze erlassen: das erste betraf den katholischen Glauben, das andere die dem Clerus schuldige Ehrfurcht, das dritte den Schutz von Wittwen und Waisen. Die Römer waren entzückt, Villani aber, der uns alles das berichtet [2]), spricht sein Entsetzen unverhohlen aus, daß auf diese Weise Ludwig, genannt der Baier, zum Kaiser und König gekrönt wurde durch das Volk von Rom zur großen Verachtung des Papstes und der Kirche von Rom. „Welch eine Anmaßung von dem verdammten Baiern! Denn in keiner Chronik, alt oder neu, wirst du finden, daß sich jemals ein christlicher Kaiser von jemand anders hätte krönen lassen, als vom Papst oder seinem Legaten, so feindlich sie auch anfangs oder darauf der Kirche sein mochten, — nur dieser Baier! Das war sehr zu verwundern." — In der That war diese Krönung geschehen im Widerspruch mit aller Tradition seit Karl d. Gr. Wenn auch oft Gewalt angewendet worden war oder ein Gegenpapst für die Krönung hatte aufgestellt werden müssen, stets war doch die letztere durch den römischen Papst vollzogen worden: jetzt plötzlich greift man um mehr als ein halbes Jahrtausend zurück und nimmt die Kaiserkrone aus den Händen des römischen Volkes. Es kann kein Zweifel sein, daß solche Neuerungen der kühnen Theorie des Defensor pacis entsprungen sind. Die Illusionen über die Bedeutung des Kaiserthums als der allumfassenden Weltmonarchie, deren Träger das römische Volk ist, waren durch Dantes Monarchie und Heinrichs VII. Römerzug auf's neue mächtig erwacht; in Frankreich

1) Nicol. Min. 237. Villani 10, 55 und die übrigen Quellen bei Gregorovius 148, n. 2. Als Sitz des Jacob wird bald Venedig: so bei Villani, Mussato 181 und in einem Schreiben der Florentiner (Ficker, Urkunden p. 71), bald Castello genannt: so in den päpstlichen Bullen (Martène II, 746 ff., Raynald 1330, 27). Völlig vereinigt wurden die beiden Bisthümer, so viel mir bekannt ist, erst ziemlich später.

2) Villani 10, 54.

hatte der Kampf zwiſchen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. zu theoretiſchen, wenn auch zunächſt wenig umfaſſenden Unterſuchungen über die Grenzen zwiſchen Königthum und Prieſterthum, Staat und Kirche geführt und es war der Staat dabei völlig unabhängig geſtellt worden. Dieſe beiden Linien waren jetzt vereinigt in Marſilius von Padua, dem Italiener, und Johann von Jandun, dem Franzoſen, und dadurch war ein neues das alte völlig umſtürzendes, auch dieſe Theorien der letzten Jahrzehnte weit überholendes Syſtem entſtanden. Nicht die Kirche, ſondern das Volk wurde jetzt die Quelle aller politiſchen Macht; die kaiſerliche Krönung und Weihe durch den Papſt kann daher nur die Bedeutung haben, welche dieſelbe anfangs allein gehabt hatte, daß man nemlich von ihrem Vollzug eine große Feierlichkeit erwartete. — Auf derartige Sätze war das Vorgehen in Rom gebaut. Dazu kam aber die Lage in der Stadt ſelbſt. Hier war unter dem Einfluß des Auftretens Ludwigs die welfiſch-ariſtocratiſche Partei unterlegen; die Weigerung des Papſtes nach Rom zurückzukehren, hatte von ſelbſt den Gedanken hervorgerufen, dem Volk ſein Anrecht auf den Beſitz des höchſten Herrn der Chriſtenheit zu geben, ohne Rückſicht auf den fernen, dem Volk widerſpenſtigen Papſt [1]); ein Mann ſtand an der Spitze, der ſchon einmal in jüngeren Jahren gezeigt hatte, wie wenig ihm ein Papſt galt, wie er für ihn verſchwand vor dem Intereſſe der Partei. So kamen ſich Theorie und die realen Verhältniſſe in merkwürdiger Weiſe entgegen [2]).

Und doch war alles das nur die erſte Hälfte von dem, was man beabſichtigte. Ludwig machte ſich daran auch zum zweiten Act zu ſchreiten, zur Abſetzung des alten und Aufſtellung eines neuen Papſtes. Ja über dieſen Dingen verlor er die Zeit zu dem, was viel wichtiger war, zur Fortſetzung und Vollendung des Kriegs gegen die Liga, die bis dahin durchaus nicht niedergeworfen, ſondern nur einigermaßen betäubt war, oder wie man vielleicht richtiger ſagen kann, in kluger Zurückhaltung nicht jetzt ſchon dem Baiern

1) So ſagt z. B. ausdrücklich Matth. Neob. 202: »Pretenderant enim urbici hoc eis competere papa eciam nolente, presertim cum senatores prius papam requisiverant, ut ad urbem se transferret«. Aehnlich Joh. Victor. 403: »dicentibus, hoc bene licere, quia papa non adesset.«

2) Dies iſt von Riezler p. 49 f. ſchlagend geltend gemacht worden.

entgegentreten wollte, da die Ghibellinen noch im ersten Rausch der Freude, sie selbst aber noch nicht genügend gerüstet waren. Verschiedene Stimmen, namentlich Villani, sprechen dafür, daß ein energischer Zug gegen Robert der Sache der Kirche in Italien den Todesstoß versetzt hätte [1]). Denn Robert war noch nicht gerüstet. Aber es geschah nichts. Ludwig verbrauchte seine Zeit mit prunkhaften Volksversammlungen und Erklärungen, zersplitterte seine militärischen Kräfte durch kleine Unternehmungen [2]) und ließ Robert Zeit, seine Defensivstellung mehr und mehr zu verstärken [3]). Besonders verhängnißvoll wurde der Abzug Castruccios, der schon widerwillig mit nach Rom gezogen war [4]) und nun auf die Nachricht vom Fall Pistojas schleunigst umkehrte mit heftigen Vorwürfen gegen Ludwig, der ihn von seinem Besitz entfernt hatte. Es war als ob mit seinem Abzug aus Ludwigs Lager die Energie, aus dem der Welfen die Angst verschwunden wäre. Denn Castruccio wurde hier mehr gefürchtet, als Ludwig mit seinem ganzen Heer [5]).

6. Der Papst fuhr indessen gleichfalls in seinen Erklärungen fort: am 21. Jan. erließ er die Bulle, welche die Kreuzpredigt gegen den neuen Kaiser anordnet [6]). In Ludwigs Anschlägen gegen Rom und das Königreich Sicilien diesseits des Farus (= Neapel und Apulien), das directe Eigenthum der Kirche, sieht er die Sache der letzteren selbst gefährdet, und beschließt darum mit geistlichen Mitteln hier Hilfe zu schaffen. Es werden daher allen denen, die das Kreuz mit Ehrerbietung nehmen und auf Schulter und Herz heften, die Gnaden bewilligt, die sonst durch die Theilnahme an einem Kreuzzug in's h. Land gewonnen worden waren. Der Bischof Angelo von Viterbo und der treue Clerus in Rom wurden am 25. Febr. hoch belobt für die Standhaftigkeit, mit der sie Ludwigs

1) Villani 10, 55 mit der Bemerkung „wem Gott übel will, dem nimmt er den Verstand". Ebenso Heinr. Rebd. 517 f. Matth. Neob. 203. Doch bleibt die Dauerhaftigkeit eines solchen Erfolgs natürlich eine andere Frage.

2) Z. B. Villani 10, 65.

3) Mussato 181.

4) Villani 10, 48.

5) Villani 10, 59.

6) Martène II, 716—721. Ein kurzer Erlaß desselben Inhalts und Datums an die beiden Cardinallegaten in Italien ib. 722 f. Zwei darauf bezügliche Meldungen an König Robert bei Ficker p. 65 no. 108 f.

Gesellschaft gemieden und schwere Klage wurde dabei über diesen geführt [1]). Einige Wochen später, wieder am Gründonnerstag, wurden vier neue Processe in der Sache Ludwigs erlassen: die beiden ersten waren Fortsetzung derer vom letzten Gründonnerstag. In dem einen [2]) wurde der ganze italienische Zug Ludwigs, seine Krönung in Mailand, seine Bestellung zum Senator in Rom und seine Krönung zum Kaiser vorgenommen. Ludwig habe sich den Bann zugezogen, den einst Nicolaus III. über die gedroht, welche sich die Senatorwürde ohne Bestätigung des Papstes beilegen lassen. Alle diese Handlungen seien von selbst nichtig, da sie ja sogar nichtig wären, wenn Ludwig rechtmäßiger König wäre. Die Bischöfe, welche Ludwigs Weihe oder vielmehr Entweihung assistirt haben, trifft Excommunication, Suspension, Einziehung sämmtlicher Lehen und Privilegien, Entsetzung von allen kirchlichen Würden; über den übrigen Anhang Ludwigs werden die beiden ersten Strafen ausgesprochen, die übrigen gedroht.

Ein zweiter Erlaß traf die Römer [3]): schmerzlich, erklärt der Papst, sei es ihm, Maßregeln treffen zu müssen gegen die eigensten Söhne der Kirche und doch dürfen solche Vorgänge, wie sie bei ihnen geschehen, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Denn die Stadt habe Ludwig empfangen, ihm die Kaiserkrone ertheilt, das Stadtregiment übertragen und auch noch Marsilius von Padua und Johann von Jandun in ihren Mauern aufgenommen. Trotzdem solle ihnen noch eine Gnadenfrist bis 1. Juli bewilligt werden. Bis dahin mögen sie Ludwig vertreiben, um ihm bis zu seiner Begnadigung niemehr beizutreten. Das Interdict blieb bestehen. — Zwei besondere Processe ergiengen endlich gegen Castruccio als den bedeutendsten unter den weltlichen Anhängern Ludwigs [4]) und gegen den Bischof von Castello, der die Salbung vollzogen hatte [5]). Beide wurden auf 1. Juli vorgeladen. — Zur selben Zeit begann der Papst die Neuwahl für den erledigten Königsthron zu betreiben [6]).

---

1) Raynald 1328, 7 f.
2) Inc.: »Dudum per facti« bei Martène II, 727—736.
3) Inc.: »Quamquam nobis« bei Martène II, 736—743.
4) Inc.: »Inter curas« ib. 743—746.
5) Inc.: »Dudum fama publica« ib. 746 f.
6) S. in §. 11.

7. Ludwig aber schritt dazu, sein Werk zu vollenden. Zuerst wurden am 14. April in einer Volksversammlung auf dem St. Petersplatz, wo der Kaiser selbst mit seiner geistlichen und weltlichen Umgebung erschien, drei Gesetze erlassen, welche zum Theil dem weitern Verfahren den Weg bahnen sollten. Im ersten [1]) machte Ludwig bekannt, wie er in seiner Sorge für das ganze christliche Gemeinwesen und als Regent des römischen Reichs bemüht sei, vor allem diejenigen Verbrechen unmöglich zu machen, die nicht nur die zeitliche, sondern auch die ewige Majestät beleidigen. Somit verfüge er nach dem Rath seiner Fürsten und Großen, daß, wenn jemand der Häresie oder des Majestätsverbrechens oder beider überführt sei, dann gegen ihn von den competenten Richtern vorgegangen werden könne auch ohne vorausgehende Citation. Das Edict solle zugleich rückwirkende Kraft haben. — Im zweiten Gesetz wurde auf Unterstützung der Rebellion gegen das h. Reich und das römische Volk Confiscation der Güter gesetzt. Das dritte endlich verfügte, daß jeder Notar in allen öffentlichen Documenten nach den Jahren der christlichen Ära und nach der Indiction auch die Regierungsjahre Ludwigs setzen müsse. —

Die Deutlichkeit ist diesen Gesetzen nicht abzusprechen, wenigstens konnte man bei den beiden ersten nicht wohl zweifelhaft sein, auf wen sie giengen. Das dritte aber entsprang, wie so manches Andere, den hohen, von idealen Principien ausgehenden aber auch von eiteln Illusionen erfüllten Anschauungen Ludwigs und seiner Umgebung über die Bedeutung des Kaiserthums, das man neu gewonnen und auf neuem Grunde errichtet hatte.

Vier Tage darauf endlich kam der lange vorbereitete Schlag selbst. Abermals wurde eine Volksversammlung berufen auf den 18. April 1328. Ludwig in vollem Kaiserschmuck, im Purpurgewand, die Krone auf dem Haupt, das goldene Scepter in der Rechten, den goldenen Reichsapfel in der Linken, nahm auf einem reichen erhöhten Thron Platz, umgeben von seinen Prälaten, Baronen und Rittern. Darauf ließ er Stille gebieten. Ein Augustinermönch Niccola di Fabbriano trat auf und rief dreimal:

---

1) reg. 59, 980, wo unter den Drucken Nicol. Minor. 240 nachzutragen ist. — Die beiden andern Gesetze hat nur Villani 10, 68.

„Ist ein Vertreter da, der den Priester Jacob von Cahors, welcher sich Johann XXII. nennt, vertheidigen will?“ Niemand antwortete. Da bestieg ein gelehrter deutscher Abt [1]) die Kanzel, redete über den Spruch „dies ist der Tag der guten Botschaft“ (2 Kön. 7, 9) und verlas darauf die kaiserliche Proclamation [2]). Diese enthielt folgendes [3]):

Gott hat Priesterthum und Kaiserthum unabhängig von einander geordnet, damit jenes die göttlichen Dinge versehe, dieses die menschlichen durch rechte Regierung des ihm anvertrauten Gemeinwesens. So ist denn auch Ludwig von Gott in's Kaiserthum eingesetzt, damit er sein Volk von seinen Feinden befreie. Darum kann er die enormen Vergehen des Jacob von Cahors, der sich lügnerischer Weise Papst Johann XXII. nennt, nach seiner kaiserlichen Pflicht nicht mehr länger dulden und hat darum aus angeborenem, durch die Uebernahme des Kaiserthums vermehrten Eifer für die Gerechtigkeit seine unmündigen Söhne allen Gefahren ausgesetzt verlassen und ist an seinen Hauptsitz, Rom geeilt, hat hier in legitimer Weise die kaiserliche Würde übernommen und regiert sieghaft Sadt und Welt. Jener Jacob aber ist Anstifter des Widerstands der Rebellen gegen ihn. Dieser hat sich aus den ungerecht gesammelten Schätzen, durch Simonie in Verleihung von Beneficien an Unwürdige, durch erlogene Gnaden und Ablässe Wagen und Pferde machen lassen gegen die Getreuen Christi und

1) Natürlich nicht Heinrich von Thalheim, wie Marcour p. 52, n. 3. meint. Denn Heinrich war nicht Abt, sondern Provincial gewesen und war jetzt kaiserlicher Kanzler. — Daß es der Abt von Fulda gewesen, wie Buchner p. 405 nach Maimburg sagt, meldet, soviel ich sehe, keine zeitgenössische Quelle.

2) Villani 10, 69.

3) Inc.: »Gloriosus Deus« (reg. 59, 981). Ich citire nach Baluze, vitae II, 512 ff., welcher Druck dem Pariser Nicol. Minorita entnommen ist. — Villani 10, 69 giebt einen langen Auszug. Die Abweichungen desselben von dem uns überlieferten Text sind in einigen Punkten so bedeutend, daß Kopp 5, 276 n. 1. hier wie sonst einigemal annimmt, Villani habe eine besondere Ausfertigung gehabt. Dies ist indeß unnöthig. Marcour im ersten Excurs p. 67—70 hat nach meiner Ansicht vollkommen zutreffend nachgewiesen, daß dies lediglich auf der eigenthümlichen Art beruht, wie Villani Urkunden wiedergiebt, indem er gern von Zeit zu Zeit erklärend seine eigenen Bemerkungen einflicht. — Ueber die zweite angeblich an diesem Tag erlassene Proclamation (reg. no. 982) s. flgd. §. Ueber eine dritte (reg. no. 983.) s. Beilage 1.

des Reichs, hat pestilenzialische Schismen ohne Aufhören im Reich gesät und sich dabei namentlich des Raths und der Hilfe seines Kriegsfürsten Joab bedient, der schon durch Heinrich VII. verdammt war, sowie einiger anderer ihm ergebener Fürsten und des Priesters Abjathar[1]). Dieser Mann des Bluts (sc. Johann XXII.) profanirt das Priesterthum Christi und füllt die Hände aller seiner Kirchenfürsten mit Blut durch unendlichen Mord. Würde dieser mystische Antichrist so fortfahren dürfen, so würde das Reich ohne Zweifel vernichtet werden. Denn nicht nur in Italien, sondern auch in den meisten Grenzgebieten der Saracenen hat er 5 Jahre lang die erbetene Hilfe verweigert, dem Großmeister des Deutschordens hat er Waffenstillstand mit den heidnischen Preußen geboten, was nicht zur Förderung, wie er behauptet, sondern zur Vernichtung des Glaubens führt. (Das Elend, das aus diesem Waffenstillstand und dem Einfall der Litthauen über die Mark Brandenburg kam, wird dabei ergreifend geschildert.) Eine Schaar, die der König von Frankreich zur Unterstützung des katholischen Königs von Armenien gegen die Saracenen gesandt hatte, hat er zur Vernichtung der Reichsgetreuen von Genua verwandt. Er ist der apocalyptische Reiter auf dem rothen Roß, der ausgieng, den Frieden von der Erde zu nehmen. Derselbe zeigt sich ferner als Zerstörer der evangelischen Wahrheit und Ordnung dadurch, daß er die christliche Lehre von der Herrschaft und Regierung der zeitlichen Dinge durch das Kaiserthum zu übertreten gebietet und selbst Kaiserthum und Priesterthum in sich vereinigen will gegen Christi ausdrückliches Gebot. Und doch empfängt der Kaiser die zeitliche Gewalt unmittelbar von Gott und durch die Wahl an sich, so daß er als electus zugleich auch confirmatus ist und keiner weiteren Bestätigung mehr bedarf. Darum sind jenes Zerstörers Processe ungiltig, weil der Grund derselben ein falscher ist, nemlich der Anspruch des Papstes, daß Ludwig das h. Reich als in zeitlichen Dingen vom Papst abhängig anerkenne. Weil nun er, der Kaiser, nur Gott Rechenschaft schuldig ist und er den Wunsch hat, der Kirche zu Ehren ihren heiligen Glauben zu ver-

1) Daß Joab = Robert von Neapel ist, hat schon Villani erkannt. Wer dieser Abjathar ist, ob der Legate Bertrand oder ein anderer Cardinal, weiß ich nicht.

theidigen, die Cardinäle ſammt allen geiſtlichen Würdenträgern und Dienern zu unterſtützen und die raſende Wuth dieſes Jacob zu züchtigen, — weil ferner das Cardinalscollegium von Furcht ergriffen, ebenſo wie alle Prieſter ſeine Pflicht, die Belehrung des Papſtes [1]), verſäumt hat, — weil ſodann Jacob voll Simonie die canoniſche Wahl von Männern, die durch Wiſſen, Wandel und Sitte hervorragen, oft annullirt, die biſchöflichen Kirchen ihres Wahlrechts beraubt und ihre Beſetzung ſeinem eigenen verdorbenen Willen vorbehält, damit keine rechten Hirten, ſondern Verderber aller Zucht, Ordnung, Sitte und jedes Heiligthums dahin kommen, — weiterhin weil derſelbe dem geheiligten Volk und der Stadt von Rom, die Chriſtus ſelbſt zu ſeinem heiligen Volk, auserwählten Geſchlecht, königlichen Prieſterthum und Volk des Eigenthums erwählt hat, ſeine Gegenwart gegen den Befehl des Herrn an Petrus und trotz mehrfacher Bitte des römiſchen Volks entzieht, endlich weil derſelbe gegen das Volk des Eigenthums Chriſti ohne Anlaß das Kreuz predigt, ſo erklärt Ludwig in der Vollmacht, die nach Petri Zeugniß durch göttlichen Willen den Königen und Kaiſern zur Rache für die Böſen und zum Lob für die Guten gegeben iſt, ſowie nach dem Vorgang vieler Kaiſer, z. B. Otto's I., der mit Clerus und Volk Johann XII. abſetzte und einen anderen Papſt aufſtellte, — daß Jacob von dem Augenblick an, da er öffentlich durch Läugnung der Armut Chriſti Häreſie gepredigt und ſich in ſeinen Proceſſen gegen Ludwig des Majeſtätsverbrechens ſchuldig gemacht hat, von Chriſto abgeſetzt worden iſt. Durch kaiſerlichen Spruch entzieht er ihm dann das Bisthum von Rom und der ganzen katholiſchen Kirche und ſetzt ihn davon ab auf allgemeinen Rath, Zuſtimmen und Erſuchen des Clerus und Volks von Rom, der Fürſten, der deutſchen und italieniſchen Prälaten und vieler anderer Gläubigen. Ferner erklärt er auf Bitten der von Clerus und Volk in Rom bevollmächtigten Syndici den Jacob aller kirchlichen Würden für entkleidet, des kirchlichen Amts und Beneficiums für beraubt, und unterſtellt ihn dem Gericht der weltlichen Macht, ſo daß ihn alle Lehensträger und Ritter des Reichs als Häretiker gebührend beſtrafen mögen, wo ſie ihn treffen. Alle

1) Durch den »sermo doctrinae«.

Sentenzen und Edicte Jacobs seit der Zeit, da er in eines der genannten zwei Verbrechen gefallen ist, werden für nichtig erklärt. Ludwig verspricht endlich, der Welt möglichst bald für einen rechten Hirten zu sorgen und bestimmt dann noch die Strafen für Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz; die Ausfertigung des letzteren wird mit der kaiserlichen Goldbulle und den Siegeln des römischen Volks und Clerus versehen.

Wir haben auf diese kaiserliche Sentenz noch näher einzugehen. Fragen wir vor allem nach dem Standpunkt, von dem aus dieselbe die Absetzung Johanns begründet, so ist es entschieden ein Irrthum von Lorenz [1]), wenn er meint, man habe sich auf die ganz und gar berechtigte Linie der Verweigerung der Obedienz gestellt und den Wahlact (für Johann XXII.) als null und nichtig angesehen, weil die Anerkennung des deutschen Kaisers als Corollars der Wahl niemals erlangt worden sei. Von diesem Fehlen der Wahlbestätigung durch den Kaiser ist nirgends eine Andeutung, vielmehr war der Standpunkt einfach der: Johann XXII. war ursprünglich rechtmäßiger Papst, ist aber durch seine Häresie und Majestätsverbrechen, ja schon durch eines derselben, von Christo selbst abgesetzt worden. Diese Absetzung, als ipso facto erfolgt, wird jetzt nur feierlich durch das hiezu berufene göttliche Organ, den Kaiser, bekannt gemacht [2]), factisch aber datirt sich die Erledigung des päpstlichen Stuhles schon von früher. — Sehen wir nun aber auf die Motive, welche der Sentenz beigegeben sind, so ist bemerkenswerth sowohl das, was dieselben enthalten, als das, was sie bei Seite liegen lassen. In letzterer Beziehung fällt vor allem eines auf: die dogmatischen Häresien, die in der letzten Zeit vor dem Römerzug und noch in Trient unter dem Einfluß der Minoriten den Hauptanklagepunkt gegen den Papst gebildet hatten, um deren willen ihm in Sachsenhausen sowohl, als in Trient das Papstthum abgesprochen worden war, sind fast völlig weggefallen: wohl ist die Häresie eines der beiden Verbrechen, deren Folge die göttliche Absetzung war, allein die Anklage auf eine bestimmte Häresie wird

1) „Papstwahl und Kaiserthum". Berlin 1874. p. 188 und wiederholt in „Drei Bücher Geschichte und Politik" p. 136.

2) Darin hat Lorenz recht, daß es keine Absetzung durch den Kaiser war.

mit ein paar Worten abgemacht[1]). Was ist dagegen der Hauptvorwurf gegen den Papst? Vermischung der beiden Gewalten, Anmaßung der weltlichen Herrschaft, schlechte Verwaltung der Kirche, namentlich durch Besetzung ihrer Stellen mit unwürdigen Leuten, Krieg gegen die Gläubigen, Unterstützung der Ungläubigen in ihrem Kampf gegen die Christen; und auf der anderen Seite, als zweite Linie neben diesen Punkten, welche das Interesse der ganzen Christenheit und des Reichs berühren, kommen Vorwürfe, welche sich speciell auf die Stadt Rom beziehen: des Papstes Abwesenheit von derselben, obwohl er nach Christi Willen nach Rom gehöre u. ä. Daraus dürfen wir schließen (und wir werden später die auffallendste Bestätigung dafür erhalten), daß an dieser Sentenz die Minoriten unbetheiligt waren[2]). Aber was oben aus Anlaß der beiden Appellationen bemerkt wurde, daß fast bei allen Hauptactionen Ludwigs die Urheber derselben fast mit Sicherheit namhaft gemacht werden können, gilt auch hier. Denn nicht nur haben wir eine bestimmte zeitgenössische Nachricht, welche unter den Verfassern der Sentenz Marsilius voranstellt[3]), sondern diese selbst weist mit der ganzen ersten Reihe von Motiven auf den Defensor pacis zurück[4]). Dahin deutet auch der Modus der Absetzung.

1) Baluze a. a. O. 519: »quia haeresim publice praedicat, perfectionem altissimae paupertatis in Christo penitus denegando, ex quo sequeretur, Christum non fuisse perfectissimum viatorem«.

2) Es ist darauf bisher nicht aufmerksam gemacht worden. Riezler und Kopp vermengen die beiden Sentenzen, welche das Datum des 13. Apr. tragen (reg. no. 981 und 982) und dadurch auch zwei völlig auseinanderzuhaltende Motivirungen. Und doch hätte nicht erst Böhmers Mittheilungen aus Nicol. Min., sondern auch der angebliche Johannes Minorita bei Baluze Miscell. III. dies verhüten sollen. Marcour aber, welcher beide Stücke auseinanderhält, kommt zu der Unterscheidung nicht nur darum nicht, weil er mit der Erhebung des Gegenpapstes abbricht, also die späteren Vorgänge in Pisa nicht mehr schildert, sondern auch weil er die Verfasser des Defensor pacis fortwährend mit den Minoriten zusammenwirft, eine Vermengung, welcher erst Riezler ein Ende gemacht hat.

3) Mussato 175 f. Daneben nennt er auch Ubertino da Casali. Darüber s. Beilage 13.

4) Dahin gehören die Basirung des Kaiserthums auf das Volk, sodann die schon namhaft gemachten Vorwürfe gegen den Papst. cf. Def. pac. II, 24: über die Reservation der Bisthümer ꝛc., Besetzung derselben und der Pfründen überhaupt mit nichtswürdigen und ungebildeten Menschen ꝛc. —

Denn der Defensor spricht[1]) dem geistlichen Stand die Befugniß ab, ein Strafurtheil über Häretiker zu fällen. Dies gesteht er vielmehr nur der weltlichen Gewalt zu, speciell dem Regenten und will das Urtheil rein nach dem Gesetz des weltlichen Gemeinwesens vollzogen wissen. Und um solche Gesetze, die bisher fehlten, für den vorliegenden Fall zu besitzen, hatte ja der Kaiser ganz im Sinn des Marsilius, das Gesetz über Bestrafung von Häretikern und Majestätsverbrechern erlassen. — Allein die zweite Reihe von Motiven weist allerdings auf eine andere Quelle zurück. Denn gerade hier hatte der Defensor pacis eine seiner revolutionärsten Ideen ausgesprochen, daß kein Bischof durch Christi Willen geographisch an einen Sitz gebunden sei und daß der römische Bischof, da des Petrus Anwesenheit in Rom den gewichtigsten Zweifeln unterliege und nur die des Paulus gesichert sei, viel eher ein Nachfolger des letzteren genannt werden müsse[2]). Wenn dann ferner auch Rom als Sitz des Papstthums im Sinn des Defensor stehen blieb, so war dies doch nur mit Rücksicht auf die äußeren und inneren Vorzüge Roms geschehen; die Begründung mit göttlichem Befehl aber war abgewiesen worden[3]). Da muß also diese Reihe der Motive auf eine andere Quelle zurückgehen. Riezler, der gleichfalls die beiden Linien auseinander hält, vermuthet deßhalb als Urheber der zweiten den Ubertino da Casali[4]). Viel wahrscheinlicher ist es mir, daß hier die Rücksicht auf die Römer, vor

II, 26: Vergeudung des Kirchenguts im Krieg gegen Ungläubige. — II, 25 u. a.: Zurückweisung der päpstlichen Hoheitsansprüche über das Kaiserthum und Begründung der Selbständigkeit des letzteren. Auch sonst finden sich Anklänge an ihn z. B. der sermo doctrinae, der dem Cardinalscollegium als einziges Mittel zur Züchtigung des häretischen Papstes zugestanden wird, (Baluze 518), womit besonders die ersten Capp. des II. Theils im Def. pac. zu vergleichen sind.

1) II, 10. Ueber die Absetzung eines Papstes giebt II, 25 als den ursprünglichen Stand an, daß die Kaiser dieselbe vollzogen hätten. — II, 22 bestimmt, daß die Uebertragung der Papstgewalt, in dem Sinn wie der Def. pac. sie noch bestehen läßt, vollzogen werde durch das Concil oder in dessen Namen durch die weltlichen Herrscher, daß aber diese Uebertragung jederzeit durch dieselben Instanzen zurückgenommen werden könne.

2) II, 16.

3) II, 22.

4) p. 52 mit Rücksicht auf Mussato 175 f. (s. aber Beilage 13).

allem die Führer derjenigen Partei, welche die Macht hatte [1]), eine der Conceſſionen an die Theorie des Defensor pacis dictirte, von denen die nächſten Tage die ſchlagendſten Beweiſe liefern ſollten. Dann wird man alſo in Kürze ſagen können, daß bei dem Decret des 18. April Marſilius und etwa Sciarra Colonna ihren Einfluß geltend gemacht haben.

Ludwig fuhr in dieſer Weiſe fort. Am 23. April folgte ein neues Geſetz, welches die Reſidenz des Papſtes feſtſtellte [2]). Es ſei, ſagt er darin, ſein eifrigſtes Beſtreben, alle ſeine Unterthanen und vor allem die Stadt Rom, unverletzt zu erhalten. Denn auf dieſer ruhe, wie niemand zweifle, der oberſte Pontificat, welchen unſer Erlöſer ſelbſt dem Apoſtelfürſten Petrus übertragen habe, damit von ihm als dem Haupt die Gaben in den ganzen Leib überfließen. Dieſer Apoſtel und ſein Genoſſe Paulus haben dann mit einander die Stadt Rom zu ſolcher Blüte gebracht, daß das erwählte Volk der prieſterlichen Stadt durch den Stuhl Petri das Haupt der ganzen Welt geworden ſei. Daher beſtimme er nun, daß diejenigen, welche künftig durch Wahl oder ſonſt auf irgend eine Weiſe zum Papſtthum erhoben würden, beſtändig ihre Reſidenz in Rom haben und ſich ohne Erlaubniß von Volk und Clerus nicht über zwei Tagereiſen von Rom entfernen ſollen [3]). Der Stuhl und das Conſiſtorium aber müſſen dann jedenfalls in Rom bleiben. Verfehle ſich einer gegen dieſes Geſetz und kehre er auf dreimalige Mahnung von Clerus und Volk innerhalb des ihm geſtellten Termins nicht zurück, ſo ſolle er damit ſofort des Papſtthums verluſtig gehen und es ſolle zu einer neuen Papſtwahl geſchritten werden.

Dieſes Geſetz hatte im Grund den guten Sinn, daß der Stuhl in Rom feſtgehalten und ſolche Verlegung desſelben, wie ſie in den letzten Jahrzehnten erfolgt war, abgeſchnitten werden ſollte. Aber diejenige Faſſung, die dieſer berechtigten Forderung hier gegeben wird, war, wie man wohl ſagen darf, ein Unſinn. Nicht nur war

1) Die Geſandten der Römer nennen ſpäter vor dem Papſt als Haupt dieſer Partei den Sciarra Colonna (Raynald 1330, 41).

2) Inc.: »Semper cum Dei.« bei Ficker p. 68 no. 112.

3) Villani 10, 71 giebt das Geſetz im Auszug, läßt aber dem Papſt die Befugniß übrig, drei Monate im Jahr abweſend zu ſein.

es ja dem Papſt auch in der Stellung, wie ſie ihm Ludwig zugedacht hatte, unmöglich, das Geſetz völlig zu halten, — wäre er doch dadurch fortwährend ein Spielball in den Händen des wankelmüthigen Volkes geweſen, — ſondern gerade Ludwig ſelbſt mit ſeinen Gedanken an einen Gegenpapſt, der weſentlich an ſeine Perſon gebunden ſein mußte, konnte am wenigſten hoffen, dieſes Geſetz durch denſelben befolgen zu laſſen. Allein wir ſehen auch hier eine Fortſetzung jener Nachgiebigkeit gegen das römiſche Volk, die ſich ſchon länger vorbereitet hatte und die nun mehr und mehr in den Maßregeln Ludwigs hervortritt. Villani berichtet ausdrücklich, daß Ludwig hierin dem römiſchen Volk willfahrt habe, und ein zweiter Erlaß, den dieſer Schriftſteller allein uns erhalten hat [1]), beweist zur Genüge, wie wahr ſeine Angabe iſt und was der Grund ſolcher Nachgiebigkeit war: am ſelben Tag wurde nemlich vom Kaiſer allen den Römern Verzeihung gewährt, welche kurz zuvor bei einem blutigen für Ludwigs Leute unglücklichen Zuſammenſtoß betheiligt geweſen waren [2]). Dieſer Streit war ſchon eines der Symptome geweſen, wie wenig Verlaß auf das Volk war. Hungersnoth in der Stadt, Geldmangel im deutſchen Heer, ſchwere Steuern, welche der Kaiſer auferlegte, machten viele mißmuthig. Denn ſie hatten nur goldne Tage von Ludwig erwartet. Da mußte ein Zugeſtändniß nach dem anderen gemacht und des Volkes gute Laune durch Dinge, die ſeiner Eitelkeit und Neugierde ſchmeichelten, erhalten werden. Es mag ſein, daß ſelbſt die jetzt folgende Aufſtellung eines Gegenpapſtes hier ſeine theilweiſe Erklärung findet. Manche Chroniken berichten dies wenigſtens ausdrücklich. So erzählt Muſſato [3]), das Volk in Rom habe einen neuen Papſt mit einem neuen Cardinalscollegium begehrt und verlangt, daß dieſer, wie der Kaiſer, ſtändig in Rom reſidire. Das ſei vor Ludwig gekommen und dieſer habe die Sache ſeinem Rath vorgelegt. Vornehmlich auf Betreiben des Marſilius und Ubertino habe man beſchloſſen, dem Verlangen des Volkes zu willfahren und ſich von deſſen Rath und Zuſtimmung nicht zu trennen. Das Volk ſolle beſchließen, dem Beſchluß ſeines

1) Villani 10, 71. Auch Marcour p. 59 faßt das Decret in dieſem Sinn auf.

2) Darüber Villani 10, 65.

3) Mussatus 175 f.

Senats und Tribunals solle man gehorchen. — Wenn auch in diesen demokratischen Grundsätzen des Marsilius Stimme wohl erkennbar ist, so ist doch schwer denkbar, daß man aus freien Stücken und ohne äußere Ursache gerade diese Seite seiner Theorie so schrankenlos durchgeführt hätte. Wahrscheinlich also gieng die Initiative zur Aufstellung eines neuen Papstes in diesem Moment vom Volk aus. Zudem zeigte dieses Urkunden vor, welche ihm das Recht gewähren sollten, einen neuen Papst zu wählen, wenn der alte lange Zeit abwesend sei [1]). Freilich daß die Einsetzung eines Gegenpapstes nur die consequente Weiterführung und Vollendung der Politik war, die mit der Erklärung begonnen war, daß Johann XXII. nicht mehr Papst sei, ist ohne weiteres zuzugestehen. Diese äußerste Radicalpolitik kann jetzt veranlaßt worden sein durch das Volk, aber die Linien, die zu ihr führten, lagen schon in der Vergangenheit. Allein die Frage wird man billig erheben dürfen, ob Ludwig selbst so vollkommen vom Recht seiner Sache überzeugt war. Wir haben ihn bisher stets bei allen großen Actionen durch andere geleitet gefunden: jetzt war es wieder so. War er aber nun innerlich und persönlich damit völlig einverstanden? Das Gerücht hat dies vielfach damals geleugnet [2]) und Ludwig selbst in seinen späteren Unterwerfungsversuchen gleichfalls, indem er die Schuld auf solche abwälzte, die Zwietracht zwischen ihm und dem Papst haben wollten, und mit alten Urkunden ihm bewiesen, das dies dem römischen Volk erlaubt sei [3]). Es soll damit keineswegs die Verantwortlichkeit von ihm abgewälzt werden, aber es tritt auch darin wieder die Unselbständigkeit seiner Natur hervor.

8. Der Himmelfahrtstag (12. Mai) war für den letzten Schlag gegen das Papstthum erkoren. Wiederum versammelte sich das

---

1) cf. außer Ludwig eigener Aussage (Raynald 1336, 31) namentlich Cont. Guill. de Nang. II, 87; Joh. Vitod. 79 und Wilhelm. Egm. 678. Letzterer nennt als Bedingung eine zehnjährige Abwesenheit des Papstes. — Daß freilich diese Urkunden noch nicht lange existirten, dafür ist der beste Beweis das Gesetz vom 20. Apr., durch welches erst ein Anhaltspunkt für die Absetzung Johanns geschaffen werden mußte.

2) S. insbes. Contin. Guill. de Nang. II., 87 f.

3) Raynald 1336, 21.

Volk, ſchon morgens, auf dem St. Petersplatz. Ludwig in vollem Ornat beſtieg den erhöhten Platz, der, für ihn beſtimmt, mit einem Baldachin bedeckt war. Darauf wurde der Minorit Petrus von Corbara vor ihn gebracht. Vor ihm erhob ſich Ludwig und ließ ihn unter ſeinem Baldachin Platz nehmen [1]). Noch einmal trat der Auguſtiner Niccola da Fabbriano auf mit einer Rede über Apoſtelgeſch. 12, 11, in welcher Johann XXII. die Rolle des Herodes, Ludwig die des Engels zugedacht war. Darauf erhob ſich der Biſchof von Caſtello und fragte das Volk dreimal, ob ſie den Petrus zum Papſt wollten [2]). Man hatte nun zwar die Wahl eines Römers erwartet und war enttäuſcht, rief aber trotzdem ja. Schon zuvor hatte ein Wohlfahrtsausſchuß von Clerikern, deſſen Wahl Marſilius und der Sohn des Sciarra Colonna, Johannes Colonna, veranſtaltet hatten, beeinflußt durch dieſe Männer ſeine Zuſtimmung zu der Wahl des Petrus gegeben [3]). Nun verlas der Biſchof von Caſtello im Namen des Kaiſers das Decret, welches die Wahl des Volks beſtätigte. Ludwig legte ſeinem Papſt den Namen Nicolaus V. bei, überreichte ihm die Inſignien ſeiner Würde, Ring und Mantel und beſtätigte ihm alle Beſitzungen, welche die römiſchen Päpſte bisher mit Genehmigung der Kaiſer gehabt haben [4]). Zu feierlicher Meſſe zog man darauf nach St. Peter und beſchloß das Feſt mit einem Bankett [5]).

Damit war dem Volk der Wille gethan. Aber die Art, wie alles das geſchehen war, iſt wieder bezeichnend genug. Wiederum

---

1) Nicht „unterhalb des Thrones" oder „am Fuß des Thrones" wie Buchner 409, Kopp 5, 283 und Marcour 61 ſagen, das »solicchio« Villanis mit »solio« verwechſelnd. — Die Schilderung der Feierlichkeit nach Villani 10, 72.

2) Was Marcour p. 60 f. als eine der wirklichen Erhebung des Papſtes vorausgehende Erklärung Ludwigs anführt, beruht auf einem Mißverſtändniß der Stelle, auf die er ſich beruft. Denn Nicol. Min. 243 (bei Böhmer a. a. O. 590) führt dies nicht als Worte des Kaiſers an, ſondern giebt es als ſeine eigene Motivirung der Handlung Ludwigs. —

3) Dies erklären die Römer vor dem Papſt. Raynald 1330, 41.

4) Wilh. Egmond. a. a. O. 681 nach einem Brief (des Kaiſers?), den er nur nennt. Beachtenswerth ſind dabei die Worte »quas Rom. pontifices imperatorum licentia possident«.

5) Villani 10, 72.

finden wir die Grundsätze des Defensor pacis zum großen Theil — wenigstens zum Schein — befolgt[1]). Die Bischofs- und so auch die Papstwahl hatte diese Schrift nach dem ursprünglichen Brauch auf die Gemeinde gegründet: die Gemeinde wähle, ein Bischof oder überhaupt ein Geistlicher vollziehe die Weihe (II, 17). Daneben blieb dann auch dem höchsten weltlichen Herrscher eine wesentliche Theilnahme an der Besetzung der geistlichen Stellen zugesichert (II, 22). In derselben Weise wird hier die Wahl nominell durchs Volk vollzogen: das römische Volk darf wählen, aber freilich es muß wählen, wen man ihm von Seiten des Kaisers vorschlägt; der Kaiser ertheilt die Bestätigung und wenige Tage darauf ein häretischer Bischof die Weihe. Auch die Person des Gewählten ist characteristisch genug[2]). Ein einfacher Bettelmönch tritt an die Spitze der Kirche[3]), deren Ideal ja auch dem Defensor pacis eine arme aller weltlichen Herrschaft, ja allen Besitzes entblößte Kirche ist. Aber freilich auch hier ist es wieder nicht rein die Theorie des Defensor. Denn was der Kaiser aus seinem Papst machen will, ist doch mehr als jener dem Papst zugesteht (II, 22). Es ist jetzt ein Papst vollkommen wie sein Gegner auf dem Stuhl in Avignon, ausgerüstet mit allem Pomp, der ganzen Hierarchie des römischen Papstthums. Denn weder konnte der Kaiser und sein Rath gewillt sein, jetzt die Theorien in's Leben zu rufen, die dem Papstthum, und damit auch dem kaiserlichen Papstthum, den Lebensnerv abschneiden mußten, noch war es wohl dem Geschmack der Römer entsprechend, in demselben Augenblick, da wieder ein Papst unter ihnen aufgestellt wurde, den Nimbus preiszugeben, der den Bischof Roms als das Haupt der Christenheit umgab und der seinen Abglanz auf die heilige Stadt selbst warf.

Aber dieser Schritt des Kaisers erregte auch in seinem eigenen

1) So auch Riezler.

2) Ebenso Riezler.

3) Es lag von dieser Seite nahe, an eine Mitwirkung der Minoriten bei Erhebung des Petrus zu denken. Dies ist auch nicht ausgeschlossen, aber das ganze läßt sich ebensowohl von den im Augenblick herrschenden Grundsätzen des Defensor pacis aus erklären. Jedenfalls ist die Angabe zu verwerfen, daß Cesena selbst der Hauptschuldige bei dieser Erhebung gewesen sei. Diese Nachricht findet sich nur in dem angeblichen Bekenntniß des Cesena (Muratori SS. III, 2 p. 513), welches ich unbedingt für unächt halte (cf. Beilage 14).

Lager großes Bedenken. Die Erlangung der Kaiserkrone kannte jedermann, der aus Deutschland kam, als den Zweck des Zugs. War es vorauszusehen, daß der rechtmäßige Papst die Krönung verweigere, so konnte man sich auch denken, daß der König sich die Krone auf irgend eine andere Weise durch Gewalt verschaffen werde. Anders war es mit der Aufstellung eines Gegenpapstes. Unzweifelhaft war dies ja eine Maßregel, die in früheren Jahrhunderten öfters von Kaisern vorgenommen worden war. Allein das Papstthum hatte eben seitdem doch ganz anders Wurzeln gefaßt; die Stellung des Kaisers zu demselben war im allgemeinen Bewußtsein nicht mehr dieselbe, wie vor einigen Jahrhunderten, zumal in der Zeit Otto's I., auf den sich Ludwig berief. Auch nach dieser Seite hin ließ sich eben „eine dreihundertjährige Geschichte nicht mehr auf die Zeit vor Gregor VII. zurückschrauben“ [1]). Ausdrücklich wird uns berichtet, daß von diesem Moment an in Ludwigs Heer die Treue gewankt habe: die Besonnenen seien mit ihrem Kaiser nicht einverstanden gewesen, vor allem die Truppen, welche aus Niederdeutschland gekommen waren [2]). So sahen sich auch die Gelehrten in Ludwigs Umgebung genöthigt, eine ausdrückliche Vertheidigung und Rechtfertigung dieses Schritts durch das kanonische Recht zu verfassen [3]).

Der neue Papst umgab sich am 15. Mai mit sieben Cardinälen, und damit war die neue Hierarchie vollendet [4]). Aber man hatte noch ein unerhörtes Schauspiel für das Volk [5]). Der Kaiser hatte sich auf einige Tage nach Tivoli begeben. Jetzt kam er am Pfingstfest (21. Mai) in feierlichem Einzug von da zurück. Der Papst und seine Cardinäle ritten ihm entgegen, empfiengen ihn und in

1) Worte von Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum p. 187.

2) Villani 10, 72.

3) Eine kurze Mittheilung darüber bei Nicol. Minor. 243 (auch bei Böhmer fontes IV, 590 f.). Die »nonnulli«, die an der Rechtmäßigkeit Zweifel haben, sind gewiß nicht bloß Anhänger Johanns XXII. gewesen.

4) Villani 10, 74 (wo irrthümlich 5. Mai, während andere Ausgaben des Villani richtig); das Schreiben der Florentiner (Ficker p. 70 f.) u. a. Nach diesem Schreiben hatte man ursprünglich 12 Cardinäle ernennen wollen, ernannte aber jetzt nur 6 mit, 2 ohne Titel. Auffallend ist auch, daß die Namen dieses Verzeichnisses mit dem bei Villani nicht durchaus übereinstimmen.

5) Villani 10, 75.

St. Peter vollzog nun der Bischof von Castello, jetzt Cardinalbischof von Ostia, die Weihe des Papstes [1]). Der Kaiser setzte ihm die papalina auf und der Papst wiederum krönte den Kaiser und bestätigte ihn als solchen. Am selben Tag bestätigte Ludwig die Sentenz Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel und die Welfen [2]).

Es ist ein seltsamer Kampf, der damit auf seinen Höhepunkt gelangt ist. Beide Theile, Kaiser und Papst, kämpfen viel mehr mit Worten und Erklärungen, als mit Thaten und Handlungen. Beide erlassen Gesetze und verhängen Strafen, denen doch gar kein oder nur theilweiser Vollzug folgt. Aber es fragte sich, auf welcher Seite der Erfolg solcher Kampfesweise schließlich doch sein mußte, bei demjenigen, von dem die Welt in allen Fragen des Glaubens oder Unglaubens und der Häresie das Urtheil zu vernehmen gewohnt war, oder bei dem, dessen Stimme als die eines Laien und Kriegsmannes während der letzten Jahrhunderte in Glaubenssachen nicht mehr ins Gewicht gefallen war. Und es ist merkwürdig, je unhaltbarer die Stellung Ludwigs in Italien wird, je mehr die weltlichen Waffen des Papstes und seiner Verbündeten Boden gewinnen, um so mehr wird der Kaiser hingedrängt zu dieser Kampfesweise, die mit theologischen Disputationen und dogmatischen Erklärungen ficht. Aber wie alle Processe des Papstes Ludwig nicht an der Erreichung seines Ziels, der Kaiserkrone, zu hindern vermocht hatten, so wenig konnte auch die schriftliche Verdammung des Papstes durch Ludwig den Zusammensturz der neuen Hierarchie verhindern. Denn trotz allen Glanzes und Gepränges stand seine Sache nicht fest. Aufflammende Begeisterung eines wankelmüthigen Volkes und geistvolle Umsturztheorieen sind keine starken Stützen für ein Kaiserthum. In denselben Tagen, da Ludwig seinen Papst aufstellte, trat man in Deutschland zu Berathungen zusammen, deren Zweck eine Neuwahl für den erledigten Königsthron war.

9. Wir haben noch etwas einzugehen auf die Art, wie der Kaiser sich zu der von ihm errichteten Hierarchie stellte und wie beide mit einander gegen die Anhänger Johanns XXII. und seiner Kirche verfuhren. Das Bild, das sich uns hier darbietet, ist auch kein gerade erfreuliches und wohlthuendes.

1) Bekenntniß des Gegenpapstes (Martène II, 811 C.).

2) Villani 10, 75.

Mit Unrecht zwar hat man den Gegenpapst selbst angefochten als einen sittlich schlechten Character. Das einzige Zeugniß über ihn in dieser Richtung ist das des Alvarus Pelagius [1]). Zwar behauptet dieser, Petrus persönlich gekannt zu haben, allein sein Urtheil darf um so weniger als unparteiisch gelten, als nicht nur etwa solche Schriftsteller, die mit dem Kaiser gehen oder dem Kampf und den Verhältnissen selbst ferner stehen [2]), sondern auch solche, die sonst Ludwig durchaus ungünstig gesinnt sind, wie Villani und Mussato, nur von dem bis dahin unbescholtenen, ja heiligen Lebenswandel des Petrus zu erzählen wissen [3]). Selbst der Papst kann keinen anderen Vorwurf gegen ihn erheben, als den, daß er seine Gattin wider deren Willen verlassen und in den Minoritenorden eingetreten sei. Was nun diesen Vorwurf betrifft, so kann darüber kein Zweifel sein, daß er längere Zeit, fünf Jahre, verheiratet war. Seine Frau hieß Johanna Matthaei und sie hat in der That, nachdem Petrus Papst geworden, Klage gegen ihn erhoben bei dem Bischof von Rieti. Dieser hatte darauf die Klage begründet erfunden und ihn seiner Gattin zugesprochen [4]). Diese Klage der Frau kommt jetzt freilich sehr spät. Petrus war alt, hatte viele Jahre im Orden gelebt, nachweisbar seit 1310 [5]), hatte über 50 Jahre lang das Amt eines angesehenen Predigers, Beichtigers und Pönitentiars geführt [6]). Warum war in diesem

1) Bei Raynald 1328, 42.

2) So z. B. Joh. Vitod. 78. Wilhelm. Egmond. 678 u. a.; namentlich Odoricus von Forli bei Baluze, vitae I, 1417.

3) Villani 10, 72. Mussato 176. Daß Kopp (wenigstens im Text) dem Urtheil des Pelagius folgt, versteht sich bei seiner Geschichtsauffassung von selbst. Marcour schließt sich Villani ꝛc. an.

4) So der Papst in seinem Proceß von 1329 Apr. 20 (Martène II, 765 B). Darnach ist gearbeitet Bernardus Guidonis in Johanns XXII. vita II bei Baluze, vitae I, 141 f.

5) Baluze, vitae I, 705, wo die ganze Frage erörtert ist.

6) Wenn Wadding 1328, 3 nach einer handschriftlichen Chronik des Zeitgenossen und langjährigen Ordensbruders von Petrus, des Odoricus von Forli, angiebt, Petrus sei päpstlicher Pönitentiar gewesen, so ist dies, seit Baluze, vitae I, 1417 die Worte des Odoricus veröffentlicht hat, als Mißverständniß erwiesen. Es heißt daselbst von Petrus: »Jam per annos quinquaginta et plus magnus praedicator et confessor (Wadding liest allerdings, aber wohl fälschlich praedicator et apostolicus) poenitentiarus

Zeitraum nie geklagt worden? Offenbar hatte seine Frau keinen Grund dazu; jetzt nur war sie von den Gegnern des Petrus zur Klage veranlaßt worden, welche eine Waffe haben wollten, um mit einem Schlag seine absolute Unfähigkeit zum Papstthum darzuthun [1]). Es ist auch sehr bemerkenswerth, daß in dem Unterwerfungsschreiben des Petrus von diesem Vergehen kein Wort steht, obwohl das Formular für sein Bekenntniß ihm von der Curie zugesandt worden war, und daß ihm auch bei der Unterwerfung keineswegs zugemuthet wird, zu seiner Frau zurückzukehren, wie es doch hätte sein müssen, daß er vielmehr auch nachher in den Briefen des Papstes als »ordinis fratrum Minorum« bezeichnet wird [2]), was nicht angienge, wenn jene Klage wirklich begründet gewesen wäre. Das läßt durchblicken, daß man jetzt, da Petrus sich unterworfen, jenes Mittel entbehren konnte, daß es also auch nichts weiter war, als ein Manöver, welches des thatsächlichen Grundes entbehrte.

Die Hierarchie des Gegenpapstes läßt sich nicht vollständig namhaft machen. Unter den sieben Cardinälen befanden sich die drei Männer, welche bei der Absetzung Johanns in hervorragender Weise fungirt hatten, der Bischof von Castello, jetzt Cardinalbischof von Ostia und Velletri [3]), der Augustiner Niccola da Fabbriano und jener deutsche Abt [4]). Von sonstigen Prälaten, die dem Gegenpapst ihre Erhebung zu verdanken hatten, sind bezeugt: der Augustiner Thomas, der das Bisthum Sinigaglia erhielt; der demselben Orden angehörige Conrad, welcher auf das seit 1270 eingegangene Bisthum Osimo erhoben wurde, der Minorit Vitalis als Bischof von Fermo [5]); ferner Johannes Visconti, der

fuerat in urbe« etc. etc. Das war aber auch mit einer einfachen Priesterstellung verbunden. Es ist nicht die päpstliche Pönitentiarie, die er geführt hat.

1) Aus diesen Gründen verwirft auch Marcour die Erzählung von dem böswilligen Character der Verlassung.

2) z. B. Raynald 1330, 4.

3) Ficker p. 113, wo er unter diesem Titel als Zeuge in einer Urkunde Ludwigs auftritt. Er behielt diese Würde denn auch später noch bei cf. die Urkunde von 1335 Oct. 13 in den Mon. Boic. 19, 515.

4) Chron. Sanese (Muratori SS. 15, 80) nennt einen Cardinal Messer Francesco d'Alamagna. Sollte dies jener Abt sein? Die übrigen bei Villani 10, 74 oder Ficker p. 70 f.

5) Diese drei erwähnt Raynald 1329, 2 nach päpstlichen Briefen.

ehemals mit bischöflicher Gewalt zum Richter über die Geistlichkeit ernannt [1]), jetzt (1329 Jan. 29) den Cardinalshut erhielt und zum päpstlichen Legaten für die Lombardei ernannt wurde [2]), dabei aber wohl zugleich den bischöflichen Sitz von Mailand definitiv bekam [3]), dann Johannes oder Jacobus de Sedegiis, als Bischof von Pistoja [4]), der Minorit Berengar, Erzbischof von Genua, welcher dann zugleich von Cesena zum Ordensvicar für Italien ernannt wurde [5]). Dazu erscheinen päpstliche Legaten: für die Lombardei Johannes Visconti [6]), für Deutschland Jacob von Castello [7]). Endlich wird von Nicolaus einer seiner Cardinäle, der Dominicaner Bonifaz, zum General des Predigerordens ernannt [8]).

Dazu hatte Ludwig selbst schon vor Aufstellung seines Gegenpapstes hie und da Bischöfe ernannt: bald nach seinem Abzug von Mailand, auf der Versammlung der Ghibellinen, als das Urtheil über Galeazzo Visconti verkündigt wurde, creirte er drei Bischöfe, für Cremona, Como und Castello [9]). Am 1. Mai 1328 übertrug er dem Johann von Jandun, seinem geliebten Rath, das Bisthum Ferrara und diese Ernennung ist um so interessanter, als uns das darauf bezügliche Decret Ludwigs noch erhalten ist [10]) und aus

---

1) reg. 56, 941 (von 1327 Juli 4).

2) Villani 10, 115. Als Legaten erwähnt ihn z. B. Ludwig 1329 Jan. 26 bei Böhmer, acta imperii selecta p. 803 no. 1115 f. und Villani 10, 115.

3) Vgl. den Titel, den er sich selbst beilegt »ecclesiae Mediolanensis cardinalis« in der Urk. bei Tschudi, chronicon Helveticon (ed. Basel 1734) p. 309).

4) Er heißt »frater J.« im Unterwerfungsschreiben der Stadt Pistoja. (Raynald 1329, 6).

5) Wadding 1328, 19.

6) S. o.

7) Raynald 1330, 28.

8) Raynald 1328, 44 aus den Regesten des Gegenpapstes.

9) Villani 10, 32. — Verri, storia di Milano (citirt von Dragomanni im appendice seiner Ausgabe von Villani III, 388 no. 7) sagt, Ludwig habe bei seiner Krönung in Mailand den Bischof Guido von Arezzo zum Erzbischof von Mailand ernannt. Ich habe hiefür keinen urkundlichen Beleg gefunden und weiß auch nicht, ob Verri einen solchen hat. — Andererseits soll auch Marsilius von Padua zum Erzbischof von Mailand ernannt worden sein. (s. Riezler p. 55 no. 2).

10) Theiner, cod. dipl. dom. temp. s. sedis I, 556.

demſelben hervorgeht, daß die Grundſätze des Defensor pacis auch hier gewahrt worden ſind. Denn nicht nur erfolgte die Ernennung in Uebereinſtimmung mit Clerus und Volk von dort, ſondern es wird auch die Befugnißertheilung Johanns dahin beſtimmt, daß die Beſetzung der Aemter und vorgeſetzten geiſtlichen Behörden durch Wahl des Clerus und gläubigen Volks erfolgen, die Beſtätigung aber dem Biſchof allein reſervirt bleiben ſolle.

Unter den Biſchöfen, welche in Italien zu Ludwig hielten, werden außer den ſchon früher genannten erwähnt: Franciscus von Forli, der ſchon in Mailand zu Ludwig geſtoßen war, aber 1329 ſich wieder unterwarf [1]), Biſchof Walther von Pavia [2]) und Jacob von Spanhay, Biſchof von Novara [3]).

Dieſe Vertreter der Gegenhierarchie erhalten von den Chroniſten kein günſtiges Zeugniß: von einem Cardinalscollegium, das ſich ein Vertreter der ſtrengſten Armut erwählt hatte, erwartete man ein dem entſprechendes Leben. Allein die Cardinäle wollten ihre Pferde, Diener, glänzende Einrichtungen, reichen Tiſch haben, ſo gut wie ihre Collegen von Avignon. Da ſie ſelbſt keine Mittel dazu hatten und Ludwig, der es ihnen liefern ſollte, längſt an permanentem Geldmangel litt, verfiel man auf dieſelben Unſitten und Mißbräuche, die man dem Papſt in Avignon vorgeworfen hatte: man nahm Geld für Privilegien und Pfründen [4]) und reſervirte ſich möglichſt viele Stellen [5]). So zogen Sendlinge des kaiſerlichen Papſtes mit Vollmachten desſelben umher und verlangten Stellen und Pfründen. Sie kamen in die Utrechter Diöceſe und zeigten dort Briefe des Kaiſers vor, welche den Fürſten bei Strafe des Lehensverluſtes geboten, den Ueberbringern geiſtliche Pfründen

1) Mussato 180 f. mit p. 185.

2) Als Zeuge bei Böhmer, acta imperii selecta p. 805 no. 1117; 807 no. 1118 und p. 498 no. 728.

3) Böhmer, acta etc. in den Urkunden der n. 2, wo er de Spanahis heißt.

4) Villani 10, 74. Die Simonie nennen auch die päpſtlichen Proceſſe. Dieſe (z. B. Raynald 1329, 3) ſprechen zugleich von Plünderung der Kirchen, Aneignung heiliger Gefäſſe u. ä., was man wird müſſen dahingeſtellt ſein laſſen.

5) z. B. in dem Decret 1328 Mai 27. Raynald 1328, 44, worin ſich Nicolaus V. ſämmtliche Stellen reſervirte, die durch Abſetzung der Anhänger Johanns XXII. erledigt werden.

zu verleihen [1]). Auf allen Punkten zeigte sich die innere Haltlosigkeit dieser Gegenhierarchie. Dazu kamen früh äußere Verluste: Bischof Gebhard von Eichstädt in des Kaisers Gefolge starb schon am 14. Mai 1327 vor Pisa [2]). In denselben Tagen überwarf sich der Bischof von Arezzo mit Ludwig, den er selbst in Mailand gekrönt hatte, und machte kurz nachher auf dem Todtenbett seinen Frieden mit der Kirche [3]).

10. Ludwigs Auftreten gegen die Anhänger Johanns XXII. namentlich in Rom war nicht ohne Härte. Vor seinem Einzug war fast alles entflohen, was vorher von Geistlichkeit in Rom gewesen war. Unter den Minoriten, welche trotz des Gebots ihres Provincials zurückblieben, war Petrus von Corbara gewesen. Dafür hatte ihn der Bann der Obern, die Verurtheilung des Generalcapitels getroffen [4]). Der Kaiser hatte nun zwar selbst eine zahlreiche Umgebung von Geistlichen aller Rangstufen mitgebracht, durch welche der Gottesdienst trotz des Interdicts versehen werden konnte. Allein andererseits verschmähte man es auch nicht, Gewalt anzuwenden bei den wenigen, die der alten Kirche getreu in Rom geblieben waren. Es war neben Sciarra Colonna [5]) vor allem Marsilius, dem diese Aufgabe vermöge des ihm durch den Kaiser übertragenen Amtes eines päpstlichen Vicars von Rom zufiel [6]). Entgegen der von ihm verlangten Duldung für Andersgläubige, aber getreu seinem Satz, daß es der weltlichen Obrigkeit zustehe, gegen Geistliche, die sich weigern, Gottesdienst zu halten [7]), mit Gewalt vorzugehen, verfuhr er mit großer Strenge und Härte sogar gegen Verwandte der rebellischen Cleriker [8]). Wie er, so machten es auch andere. Der Präfect der Stadt, den Ludwig bei seinem Abzug nach Velletri in Rom zurückließ, Rinieri da Faggiuola, ließ zwei rechtschaffene Leute, einen Lombarden und einen Toscanesen, verbrennen, weil

1) Wilhelm. Egmond. 700.
2) Heinr. Rebd. 516.
3) Villani 10, 35. Er stirbt 1327 Oct. 21.
4) S. den päpstlichen Proceß bei Martène II, 763—771.
5) Villani 10, 54.
6) Nach dem päpstlichen Schreiben von 1328 Apr. 15. (Raynald 1328, 10).
7) Das erste Def. pac. II, 9; das letztere II, 17.
8) Raynald 1328, 10.

ſie Johann XXII. für den rechtmäßigen Papſt erklärt hatten [1]). Solche Maßregeln wurden getroffen auf des Kaiſers wie auf ſeines Papſtes Veranlaſſung. Der letztere beſtätigte das Decret Ludwigs, welches die Anhänger des „Jacob von Cahors“ im Clerus als Häretiker verdammte und ihrer Lehen und Privilegien beraubte [2]), verbot ſeinerſeits ſelbſt den Gehorſam gegen die Proceſſe des Abgeſetzten und die Benennung desſelben als Papſt. Wer dawider that und die Rechtmäßigkeit der Weihe des Nicolaus beſtritt, ſollte als Häretiker behandelt werden [3]). Dieſes Decret ward nach dem Abzug aus Rom von Viterbo aus mit Verſchärfung der Strafen und unter Bedrohung mit Verbrennung und Enthauptung erneuert [4]). Ein weiteres Schreiben wurde in der Welt verbreitet und kam z. B. an den Biſchof von Utrecht. In demſelben behandelte Nicolaus drei Punkte: 1) die Verwerfung Johanns XXII., 2) den Ruhm Ludwigs, 3) das Leiden des h. Landes, für welches Fürbitte gethan werden ſolle [5]). — Der Erfolg war allem nach kein großer: mehr als ein Beiſpiel von kühnem Heroismus und ſtandhafter Treue iſt uns berichtet. Ein widerſpenſtiger Auguſtinermönch, der Pfarrer von St. Tryphon in Rom, wurde an einen Balken gebunden dem Volk zum Schauſpiel in den Löwenzwinger am Fuß des Capitols herabgelaſſen. Er kam den Löwen ſo nah, daß ſie ſchon emporſpringend ihm das Gewand zerriſſen. Der Mönch aber blieb feſt [6]). Das Intereſſanteſte aber hat ein Colonna vollbracht, der Canonikus vom Lateran, Jacob, Sohn des

1) Villani 10, 75.

2) Raynald 1328, 44 vom 27. Mai

3) ib. §. 45 vom ſelben Tag.

4) ib. §. 51 vom Sept. 14.

5) Wilh. Egmond. 680 zum Jahr 1328: der Brief ſei »in die translationis Stephani« nach Utrecht gekommen. Groteſend, Handbuch der hiſtor. Chronol. p. 116 giebt den 7. Mai als Datum dieſes Feiertags an, nennt aber als Ort der Feier desſelben nur das Bisthum Paſſau. Da Nicolaus erſt 1328 Mai 13 Papſt wurde, ſo muß entweder die Feier der Translation in Utrecht eine andere geweſen ſein oder iſt das ganze in's Jahr 1329 zu verſetzen. Das Letztere aber dürfte kaum angehen. — Wilhelm ſah noch ein zweites Exemplar mit etwas anderem Wortlaut.

6) So erzählt Aegid. Viterb. hist. 20 secul. (bei Höfler im Oberb. Arch. I, 109) nach einer Chronik des damaligen Auguſtinerprovincials.

Stephano Colonna. Dieſen hatte der Papſt kurz zuvor aufgefordert, das römiſche Volk zur Gefangennahme des Marſilius von Padua und Johannes von Jandun zu veranlaſſen [1]). Da erſchien er plötzlich am 22. April, dem Tag vor der Publication des Geſetzes, welches den Aufenthalt des Papſtes in Rom beſtimmte, auf dem Marcellus-Platz, wo mehr als 1000 Menſchen verſammelt waren. Hier zog er den neueſten Proceß gegen Ludwig, deſſen Veröffentlichung in Rom noch niemand gewagt hatte, heraus, las ihn der Menge bedächtig vor, erklärte, daß, wenn Syndici des römiſchen Clerus vor den Kaiſer gekommen ſeien, dieſelben keine rechten geweſen ſein können, da die römiſchen Geiſtlichen ſchon lange aus Rom ausgezogen und alle, die zurückgeblieben, excommunicirt worden ſeien. Johann der XXII. ſei rechtmäßiger Papſt, Ludwig nicht Kaiſer, ſondern Ketzer. Darauf heftete er eigenhändig den Proceß an die Kirche von S. Marcello, ſtieg zu Pferde und ritt mit vier Genoſſen davon. Reiter Ludwigs, die ihm nachgeſchickt wurden, konnten ihn nicht mehr erreichen [2]). Derartige Vorgänge zeigten die ungebrochene Stärke des treu gebliebenen Clerus.

Intereſſant iſt ſchließlich noch ein Blick auf das Verhalten Ludwigs in einigen anderen kirchlichen und politiſchen Fragen. Daß er verſchiedene Befugniſſe ausgeübt hat, die rein kirchlicher Natur waren, iſt unzweifelhaft. Er hatte, wie wir ſahen, ſchon früher in Italien Biſchöfe ein- und abgeſetzt. Das war geweſen vor Aufſtellung ſeines Gegenpapſtes, alſo zu einer Zeit, da nach ſeiner Anſchauung kein anderes Organ für deren Beſtellung vorhanden war. Aber auch jetzt, da wieder ein Papſt da war, erhielten die neuen Cardinäle durch den Kaiſer erſt die Beſtätigung [3]) und auch ſpäterhin, in Piſa, finden wir Ludwig einem Conſiſtorium anwohnen, in welchem ein Cardinal ernannt werden ſoll [4]). — Namentlich aber muß erwähnt werden, wie er zu den Gebieten ſich ſtellte, welche zum Theil längſt unangefochtener Beſitz der Curie waren. Das auffallendſte

1) Raynald 1328, 9. Der Brief iſt nach der Stellung in den Regeſten (fol. 115) zwiſchen Febr. 25 (fol. 113 bei Raynald §. 7 f.) und März 7 (fol. 117 ib §. 9) anzuſetzen.

2) Villani 10, 70.

3) Villani 10, 74.

4) Baluze, vitae I, 707 unten (aus einem zeitgenöſſiſchen Brief).

Beispiel in dieser Beziehung ist wohl die Sendung des Sicilianers Johann von Chiaramonte, Grafen von Mohac, in die Mark Ankona. Hier war seit 1266 die Herrschaft der Kirche befestigt und unangefochten geblieben [1]) und auch Ludwig wagte es nicht, dieses Gebiet als reines Reichsgut zurückzufordern. Ja der genannte Graf bekam für seine Mission sogar den Titel eines päpstlichen »rector« der Mark, einen Titel, der voraussetzt, daß das Gebiet ein der Curie unmittelbar und politisch zugehöriges Eigenthum ist [2]). Allein neben diesem Namen eines päpstlichen Rectors führt er zugleich den eines kaiserlichen Reichsvicars in diesen Gebieten [3]). — In derselben Weise gieng nach Corsika ein Legat im kaiserlichen und päpstlichen Namen zugleich ab [4]). 1328 Dec. 22 belehnt gar der Kaiser die Stadt Pisa mit Corsika und Sardinien [5]). Und doch übte damals die Kirche unbestritten die Lehensoberhoheit über diese Inseln aus, wie denn z. B. noch Clemens V. den König Jacob von Arragonien damit belehnt hatte [6]). Weiterhin erläßt der Kaiser Verordnungen, die sich auf Sicilien, Calabrien und Apulien erstrecken, trotzdem daß er diese Provinzen selbst deutlich von dem imperium unterscheidet [7]), also wohl die Lehensoberhoheit, die von der römischen Kirche über diese Länder ausgeübt ward, anerkannte. Es zeigen

1) S. das was Ficker zusammenfassend als Resultat seiner Untersuchungen giebt in den „Forschungen zur Reichs und Rechtsgeschichte Italiens“ II, 470 f.

2) S. Ficker, Forschungen ꝛc. II, 448.

3) So in dem päpstlichen Proceß gegen den Grafen 1330 Jan. 27 (Martène II, 794 E.); und der Kaiser selbst schreibt ihm 1330 Juni 7 als »per sacram imperialem majestatem Anconitanae marchiae marchionis« (reg. 320, 2977) cf. auch Mussatus 183: »marchionem in marchia Anconitana Petrus de Corbara antipapa in Marchiam transmisit«.

4) Raynald 1329, 2 nach päpstl. Briefen.

5) Ficker, Urkunden p. 112.

6) Raynald 1305, 8. 1306, 10.

7) In der Urk. der Anm. 5. Er gestattet dort den pisanischen Kaufleuten frei zu verziehen »per Siciliam sive Calabriam, Apuleam et per totum Romanum imperium». Es ist allerdings zu beachten, daß später in einem Moment des Aufschwungs a. 1338 Ludwig diese Gebiete rein für das imperium zurückfordert, weil diese Länder nach Friedrichs II. Tod die Curie unrechtmäßig an sich gerissen habe. So in der Instruction für seine Gesandten bei Riezler p. 331. (Wegen Verlegung dieser Instruction in's Jahr 1338 verweise ich auf die Darstellung des II. Bds.)

dieſe Fälle alle miteinander, daß Ludwig auch da, wo er offenbar zu unterſcheiden wußte zwiſchen dem imperium und dem kirchlichen Gut, dennoch entweder dieſe Unterſcheidung nur in gewiſſem Sinn beachtete, wie in den erſtgenannten Fällen, wo auch das anerkannt kirchliche Gut zugleich unter kaiſerliche Verwaltung geſtellt wird, — oder aber, daß er, wie der letzte Fall darthun dürfte, trotz ſeines Papſtes und ohne daß deſſen Anſprüche irgendwie genannt worden wären [1]), über deſſen Gut verfügte. Dies iſt auf der einen Seite ein Beweis für die völlige Nullität des Gegenpapſtes, auf der anderen Seite aber auch dafür, daß Ludwig, einmal in den äußerſten Conflikt mit der Hierarchie in Avignon gelangt, auch die Rechte nicht mehr wahrte, welche ſeiner eigenen Hierarchie nach dem damals beſtehenden Recht zuzuſprechen geweſen wären. Es iſt mir daher ſehr wahrſcheinlich, daß Ludwig in den Verhältniſſen des Kirchenguts umfaſſende Reformgedanken hegte. Wie viel aber in dieſem Punkt wiederum auf Rechnung des Defensor pacis zu ſetzen iſt, wie viel planmäßiges überhaupt dabei war, wie viel durch die Regelloſigkeit verſchuldet war, welche die betretene Bahn mit ſich führte, wage ich bei dem gegenwärtigen Stand des hiefür vorliegenden Materials nicht zu entſcheiden.

Nach allem, was wir nun geſehen haben, können wir uns über den endlichen Ausgang des römiſchen Aufenthalts nicht wundern. Als man dem Volk keine neuen Schauſpiele mehr zu bieten hatte, als dagegen Geldmangel und Theurung ſtets zunahmen, wurde die Stimmung der Römer mehr und mehr erbittert. Die italieniſchen Bundesgenoſſen, namentlich Friedrich von Sicilien, ſandten die verſprochene pekuniäre und militäriſche Hilfe nicht oder nicht zur rechten Zeit. Der günſtigſte Augenblick zum Krieg mit dem furchtbarſten Feind, Robert von Neapel, war verpaßt. Ein halbes Jahr hatte man mit Proklamationen und Schauſpielen vergeudet; inzwiſchen hatte ſich Robert trefflich gerüſtet und überall Verbindungen angeknüpft. Jetzt konnte man auf keiner Seite mehr ihm zu Leib gehen [2]): im Gegentheil gewann er von Tag zu Tag

1) Höchſtens könnte man etwa den Umſtand, daß der Cardinal von Oſtia in der Urkunde als Zeuge fungirt, in dieſem Sinn verwerthen.

2) Noch etwa Ende Mai hatte Ludwig den wetterauiſchen Städten ge-

mehr Terrain. Im deutſchen Heer entſtanden ſolche Uneinigkeiten, daß Ludwig die Niederdeutſchen von den Baiern trennen und jene nach Rom, dieſe nach Viterbo legen mußte [1]). Da erkannte er ſeine Lage in Rom als gefährdet und beſchloß den Abzug. Am 4. Aug. wurde dieſer bewerkſtelligt. Unter den Schmähungen des Volks, das ihm „Häretiker!“ und „Excommunicirter!“ nachrief und ihm Pereat, der Kirche Vivat darbrachte, verfolgt von ſeinen Steinwürfen, zogen der Kaiſer, ſein Papſt und ihre Cardinäle aus, ſchmählich und fluchtähnlich. In derſelben Nacht rückte Bertoldo Orſini ein, am Morgen kam Stefano Colonna nach, beides erbitterte Feinde Ludwigs und deßhalb ſofort zu Senatoren erwählt. Als am 8. Aug. der Cardinallegat Johannes eintraf, wurde alles, was Ludwig und ſein Papſt gethan, widerrufen, ihre Verordnungen und Privilegien verbrannt, die Leichname der Deutſchen aus ihren Ruheſtätten geriſſen und in die Tiber geworfen [2]). Das war das Volk, auf das Ludwig und ſeine geiſtreichen Theoretiker Kaiſerthum und Papſtthum hatten gründen wollen.

Nun folgte das Unglück Schlag auf Schlag: Paſſerino von Mantua, der einen ſo hervorragenden Antheil an Ludwigs Berufung nach Italien gehabt hatte, fiel bei einem Tumult unter den Streichen Ludwigs von Gonzaga, welcher dabei im Einvernehmen mit Cane della Scala handelte [3]); Caſtruccio, der freilich längſt dem Kaiſer fern geblieben und in der letzten Zeit dem völligen Bruch mit ihm nahe geweſen war, ſtarb [4]); die Markgrafen von Eſte unterwarfen ſich und ſandten Bevollmächtigte an den Papſt mit Stricken um den Hals [5]). Der Abfall der Städte mehrte ſich [6]). Faſt auf allen Seiten erlitten Ludwigs Anhänger und Truppen Niederlagen. Man ſchrieb dieſe plötzliche Wendung einem

ſchrieben, er werde jetzt zur ewigen Ausrottung Roberts weiterziehen und der ganzen Welt den Frieden geben (fontes I, 203).

1) Villani 10, 77 u. 94. Den Zwiſt zwiſchen Schwaben und Baiern einer- und Rheinländern andererſeits hat auch Heinr. Rebd. 518.

2) Villani 10, 94.

3) 1328 Aug. 14 (ib. 97 und Mussato 182).

4) 1328 Sept. 3. Villani 10, 86, wo eine Zeichnung dieſes merkwürdigen Mannes und eine Schilderung ſeines Todes gegeben iſt.

5) Raynald 1328, 54—57 theilt die Losſprechung vom 5. Dec. mit.

6) Villani an vielen Orten.

allgemeinen Kirchengebet zu, das Johann XXII. am 21. Juni angeordnet hatte [1]). Wie die Jünger den schlafenden Herrn beim Sturm einst erweckten, so sollten jetzt, da die Wogen das Schifflein Christi fast bedeckten, Hände und Herzen zu dem erhoben werden, dem Wind und Wellen gehorchen, damit er die Häretiker, Schismatiker und Rebellen zur Einheit der Kirche zurückbringe oder ihren Trotz zu nichte mache. Es sollten demnach in allen Messen nach dem Vaterunser und dem darauf folgenden Responsorium der Psalm »Laetatus sum in his« [2]) sammt dem »Gloria patri« sowie einer Reihe anderer Bibelverse und einem kurzen Gebet um Abwendung der gegenwärtigen Noth eingeschaltet und von Mönchen, Clerikern oder sonstigen Gebildeten gesprochen werden. Mit diesem Gebet war ein zwanzigtägiger Ablaß verbunden für den, der es sprach, wie für den, der es hörte.

---

§. 10.

Ende des Römerzugs. Zweite Verbindung mit den Minoriten. Vorgänge in Pisa. Ausgang des Gegenpapstes.

1. Der Abzug Ludwigs aus Rom erregte Jubel in Avignon [3]); mit Recht, denn man wußte, daß damit Italien vorläufig gerettet sei. Das Verweilen des Kaisers daselbst war auch künftig nur noch eine Scheinexistenz. Trotzdem aber bekam der Kampf mit dem Papst in dieser Periode abermals eine andere Gestalt durch das Eintreffen neuer Bundesgenossen im kaiserlichen Lager.

Der Anfang dieses Stadiums und seine bemerkenswertheſten Vorgänge fallen in die Zeit des Aufenthalts Ludwigs in Pisa, wo er am 21. Sept. angelangt war [4]) und bis zum 11. April

1) Mussato 182 f. Die päpstliche Bulle Martène II, 784 f. und deren Mittheilung an die verschiedenen Orden Raynald 1328, 46.

2) Psalm 122 nach hebräischer Zählung, 121 nach der Vulgata.

3) cf. die verschiedenen Briefe Raynald 1328, 50.

4) Villani 10, 100. Hier wird auch berichtet, auf dem Marsch nach Pisa sei Marsilius von Padua in Montalto (im Gebiet von Civitavecchia der Küste nahe gelegen) zwischen 10. und 15. Sept. gestorben. Da Marsilius aber sicher noch 1338 als lebend nachweisbar ist, so liegt es nahe an eine Verwechslung mit Johann von Jandun zu denken, der um jene Zeit gestorben ist, nach

folgenden Jahrs blieb [1]) Hier in Piſa nun ſtießen zu ihm die Häupter der Minoriten, die von Avignon entflohen waren: der General des Ordens Michael von Ceſena, der ehemalige (?) Provincial für England Wilhelm von Occam [2]), der frühere Procurator des Ordens Bonagratia von Bergamo u. a. Dieſe Männer waren nun ſchon ſeit längerer Zeit in Avignon geweſen [3]), theils wie Ceſena nur durch päpſtlichen Befehl, theils wie Bonagratia durch ihr Wort gebunden. Am 9. April 1328 war das erſte Verhör mit Ceſena vorgenommen worden, ein Verhör, das von Anfang an den Character der Verurtheilung an ſich trug [4]). Ceſena, bisher gütig behandelt, widerſtand dem Papſt, bekam den Befehl, bei Strafe der Excommunication u. ä. ſich von Avignon nicht zu entfernen, legte aber hiegegen in Anweſenheit des Franz von Esculo, welcher das Amt des Lectors im Minoritenkloſter zu Avignon verſah, des Wilhelm von Occam, des Bonagratia und Lanfrank von Bergamo, ſowie eines demſelben Orden angehörigen kaiſerlichen Notars am 13. April Berufung ein [5]). Vom Papſt war bei dieſem Act nur die Rede als dem, der ſich Papſt Johann XXII. nennt. Die Stellung dieſer Männer war dadurch unhaltbar geworden. Aber Ceſena ſcheint Bedenken getragen zu haben, ſogleich den äußerſten Schritt zu thun durch eine Flucht zu Ludwig. Er hatte zuerſt beim König von Frankreich Schutz geſucht und von ihm die Erlaubniß erbeten, das Generalat in ſeinem Reich weiter führen zu dürfen. Der Papſt aber, der hievon gehört, hatte den König, ſowie die den Minoriten günſtige Königin vermocht, ihm ihren Schutz und jene Erlaubniß zu verſagen [6]). Dieſer freilich vergebliche Verſuch hatte ſeinen guten Grund gehabt: Ceſena

Ceſena freilich in Todi (ſ. Pregers Mittheilung a. a. O. p. 65). Allein beide Städte ſind nicht zu weit von einander entfernt.

1) Villani 10, 126.

2) In keinem mir bis jetzt zugänglichen Document nennt ſich Occam ſeit ſeiner Gefangennahme Provincial, ſondern immer nur »magister« etc.

3) Ceſena ſeit 1327 Dec. 1. (Nicol. Min. 315) Occam ſeit 4 Jahren, wie er in dem ſchon genannten, noch ungedruckten Brief ſagt. Bonagratia ſeit Anfangs 1323 (ſ. p. 85 n. 4).

4) S. das Protokoll Nicol. Min. 237 f.

5) Die Appellation mit ihrem intereſſanten Inhalt Nicol. Min. 238 ff.

6) Raynald 1328, 64 aus päpſtlichen Briefen, deren Datum er nicht angiebt.

kannte offenbar die Stimmung, welche seit Ludwigs Vorgehen in Rom unter seinen Ordensgenossen die herrschende geworden war. Denn wenn auch der officielle Ausdruck derselben auf dem Generalcapitel von 1328 wohl nicht mehr auf seine Schritte einwirken konnte, so mochte doch dem Ordensgeneral die ganze Sachlage kein Geheimniß geblieben sein. An Pfingsten (22. Mai) 1328 trat das Generalcapitel in Bologna zusammen. Der Papst hatte Cesena nicht dorthin ziehen lassen, sondern hatte den Cardinallegaten Bertrand zum Ordensvicar ernannt und mit weitgehenden Vollmachten auch für Absetzung der Ordensobern ausgerüstet [1]). Bertrand scheint nun geradezu auf die Entfernung Michaels hingewirkt zu haben. Aber vergeblich: die Anhänglichkeit an den General und die Einflüsse des den Minoriten treu ergebenen neapolitanischen Königspaares überwogen. Man erklärte, keinen Grund zur Absetzung zu haben, und sandte diesen Beschluß sogar an Cesena selbst [2]). Aber in einem anderen Punkt drang die Autorität des Papstes durch: es wurde die Sentenz der Excommunication, welche der römische Provincial über Petrus von Corbara wegen Ungehorsams gegen die Obern und Parteinahme für Ludwig verhängt hatte, bestätigt und dem Papst darüber Mittheilung gemacht [3]). So hätte also Cesena fürchten müssen, durch eine Flucht zu Ludwig und seinem Papst den ganzen Orden gegen sich aufzubringen und seine Absetzung zu riskiren. Darum hatte er es noch zuvor mit Frankreich versucht. Aber seine Hoffnung, hier eine Zuflucht zu finden, erwies sich als eitel; in Avignon konnte er ohne Lebensgefahr nicht bleiben: so wählte er lieber das bedenklichste Mittel, die Flucht zu Ludwig, und hoffte wohl, durch eine neue Wendung, die er dessen Politik geben könnte, den Orden doch auf seiner Seite zu behalten [4]).

Daß Cesena schon länger mit dem Kaiser in Verbindung gestanden, ist nicht nur sehr ungenügend bezeugt, sondern auch nach dem Bisherigen höchst unwahrscheinlich. Daß er bei der Auf-

1) cf. das Schreiben desselben an Bertrand und an das Capitel selbst. Wadding 1328, 15 u. 16. Das zweite auch Nicol. Minor. 316.

2) Wadding 1328, 17. Das Schreiben traf freilich Cesena nicht mehr.

3) S. Johanns XXII. Proceß gegen Petrus (Martène II, 765).

4) Dies wird sich aus den unten zu erwähnenden Vorgängen in Pisa ergeben.

folgenden Jahrs blieb [1]) Hier in Piſa nun ſtießen zu ihm die Häupter der Minoriten, die von Avignon entflohen waren: der General des Ordens Michael von Ceſena, der ehemalige (?) Provincial für England Wilhelm von Occam [2]), der frühere Procurator des Ordens Bonagratia von Bergamo u. a. Dieſe Männer waren nun ſchon ſeit längerer Zeit in Avignon geweſen [3]), theils wie Ceſena nur durch päpſtlichen Befehl, theils wie Bonagratia durch ihr Wort gebunden. Am 9. April 1328 war das erſte Verhör mit Ceſena vorgenommen worden, ein Verhör, das von Anfang an den Character der Verurtheilung an ſich trug [4]). Ceſena, bisher gütig behandelt, widerſtand dem Papſt, bekam den Befehl, bei Strafe der Excommunication u. ä. ſich von Avignon nicht zu entfernen, legte aber hiegegen in Anweſenheit des Franz von Esculo, welcher das Amt des Lectors im Minoritenkloſter zu Avignon verſah, des Wilhelm von Occam, des Bonagratia und Lanfrank von Bergamo, ſowie eines demſelben Orden angehörigen kaiſerlichen Notars am 13. April Berufung ein [5]). Vom Papſt war bei dieſem Act nur die Rede als dem, der ſich Papſt Johann XXII. nennt. Die Stellung dieſer Männer war dadurch unhaltbar geworden. Aber Ceſena ſcheint Bedenken getragen zu haben, ſogleich den äußerſten Schritt zu thun durch eine Flucht zu Ludwig. Er hatte zuerſt beim König von Frankreich Schutz geſucht und von ihm die Erlaubniß erbeten, das Generalat in ſeinem Reich weiter führen zu dürfen. Der Papſt aber, der hievon gehört, hatte den König, ſowie die den Minoriten günſtige Königin vermocht, ihm ihren Schutz und jene Erlaubniß zu verſagen [6]). Dieſer freilich vergebliche Verſuch hatte ſeinen guten Grund gehabt: Ceſena

Ceſena freilich in Todi (ſ. Pregers Mittheilung a. a. O. p. 65). Allein beide Städte ſind nicht zu weit von einander entfernt.

1) Villani 1C, 126.

2) In keinem mir bis jetzt zugänglichen Document nennt ſich Occam ſeit ſeiner Gefangennahme Provincial, ſondern immer nur »magister« etc.

3) Ceſena ſeit 1327 Dec. 1. (Nicol. Min. 315) Occam ſeit 4 Jahren, wie er in dem ſchon genannten, noch ungedruckten Brief ſagt. Bonagratia ſeit Anfangs 1323 (ſ. p. 85 n. 4).

4) S. das Protokoll Nicol. Min. 237 f.

5) Die Appellation mit ihrem intereſſanten Inhalt Nicol. Min. 238 ff.

6) Raynald 1328, 64 aus päpſtlichen Briefen, deren Datum er nicht angiebt.

kannte offenbar die Stimmung, welche seit Ludwigs Vorgehen in Rom unter seinen Ordensgenossen die herrschende geworden war. Denn wenn auch der officielle Ausdruck derselben auf dem Generalcapitel von 1328 wohl nicht mehr auf seine Schritte einwirken konnte, so mochte doch dem Ordensgeneral die ganze Sachlage kein Geheimniß geblieben sein. An Pfingsten (22. Mai) 1328 trat das Generalcapitel in Bologna zusammen. Der Papst hatte Cesena nicht dorthin ziehen lassen, sondern hatte den Cardinallegaten Bertrand zum Ordensvicar ernannt und mit weitgehenden Vollmachten auch für Absetzung der Ordensobern ausgerüstet [1]). Bertrand scheint nun geradezu auf die Entfernung Michaels hingewirkt zu haben. Aber vergeblich: die Anhänglichkeit an den General und die Einflüsse des den Minoriten treu ergebenen neapolitanischen Königspaares überwogen. Man erklärte, keinen Grund zur Absetzung zu haben, und sandte diesen Beschluß sogar an Cesena selbst [2]). Aber in einem anderen Punkt drang die Autorität des Papstes durch: es wurde die Sentenz der Excommunication, welche der römische Provincial über Petrus von Corbara wegen Ungehorsams gegen die Obern und Parteinahme für Ludwig verhängt hatte, bestätigt und dem Papst darüber Mittheilung gemacht [3]). So hätte also Cesena fürchten müssen, durch eine Flucht zu Ludwig und seinem Papst den ganzen Orden gegen sich aufzubringen und seine Absetzung zu riskiren. Darum hatte er es noch zuvor mit Frankreich versucht. Aber seine Hoffnung, hier eine Zuflucht zu finden, erwies sich als eitel; in Avignon konnte er ohne Lebensgefahr nicht bleiben: so wählte er lieber das bedenklichste Mittel, die Flucht zu Ludwig, und hoffte wohl, durch eine neue Wendung, die er dessen Politik geben könnte, den Orden doch auf seiner Seite zu behalten [4]).

Daß Cesena schon länger mit dem Kaiser in Verbindung gestanden, ist nicht nur sehr ungenügend bezeugt, sondern auch nach dem Bisherigen höchst unwahrscheinlich. Daß er bei der Auf-

1) cf. das Schreiben desselben an Bertrand und an das Capitel selbst. Wadding 1328, 15 u. 16. Das zweite auch Nicol. Minor. 316.

2) Wadding 1328, 17. Das Schreiben traf freilich Cesena nicht mehr.

3) S. Johanns XXII. Proceß gegen Petrus (Martène II, 765).

4) Dies wird sich aus den unten zu erwähnenden Vorgängen in Pisa ergeben.

ſtellung des Gegenpapſtes mitgewirkt habe, ſagt nur das unächte Bekenntniß, das er auf dem Todtenbett abgelegt haben ſoll [1]; und daß er ſelbſt nach der Würde des kaiſerlichen Papſtes geſtrebt habe, iſt eine grundloſe Verleumdung [2]. Ja ſelbſt die gewöhnliche Erzählung, daß Ludwig die Galeere geſandt habe, welche den General und ſeine Genoſſen, als ſie am 25. Mai Nachts aus Avignon entflohen waren, im Hafen von Aiguesmortes aufnahm, iſt mehr als unſicher: ſie geht zwar auf den Papſt zurück, aber die Freunde Ceſenas, Occam, Thalheim, Bonagratia und Franz von Eſculo erklären beide Behauptungen, daß Ceſena nach der Würde des Gegenpapſtes getrachtet habe, wie daß die Sendung des Schiffs durch „Ludwig von Baiern" erfolgt ſei, für die Spitze der Lügen, welche Johann XXII. über Ceſena ausgegoſſen habe [3]. Dazu meldet eine zeitgenöſſiſche, vielfach gut unterrichtete Quelle [4] ausdrücklich, das Schiff ſei von den verbannten Ghibellinen Genuas geſandt worden. — Die Maßregeln Johanns, der ihre Flucht noch in der Nacht erfahren und Anſtalten zu ihrer Verfolgung getroffen hatte, erwieſen ſich als vergeblich [5]. Ceſena landete in Genua und traf am 9. Juni in Piſa ein [6], feſtlich empfangen von allen Beamten, die um des Kaiſers willen in Piſa geblieben waren [7]. Natürlich traf Bann und Abſetzung die Flüchtlinge (1328 Juni 6) [8].

1) Muratori SS. III. 2 p. 513 ff. cf. Beilage 14.

2) Auch zurückgewieſen von Riezler p. 68 n. 1. Selbſt der Papſt wagt es nur mit einem angefügten »dicitur« auszuſprechen in ſeiner Bulle gegen die Flüchtigen (1328 Juni 6) bei Martène II. 749. Nicol Minor. 244ª und inſerirt in das Publicationsgebot an den Erzbiſchof von Palermo bei Ficker Urkk. p. 77. Dasſelbe an den Cardinallegaten Bertrand bei Raynald 1328, 62.

3) In ihrer Erklärung von 1329, die auf die Abſetzung Ceſenas hin erlaſſen wurde (Nicol. Min. 315 ff.; die betr. Stelle iſt 317ª oben).

4) Chron. Sanese bei Muratori SS. 15, 80. Joh. Vitod. 87 erzählt das Geleite als durch den König von Frankreich geſchehen.

5) Das nähere in der Bulle der n. 2, ſowie Occam, comp. errorum Johannis XXII. bei Goldast, Monarchia II, 965, 27 ff.

6) Cont. Guill. de Nang. II, 89 nennt die Landung in Genua, Nicol. Minor. 213 die Ankunft in Piſa »per mare«. Damit dürfte die Angabe der Cont. Guill. in der im Text gegebenen Weiſe zu vereinigen ſein.

7) Chron. Sanese a. a. O. p. 81.

8) S. n. 2.

2. In Piſa nun begannen Ceſena und ſeine Freunde ſofort den literariſchen Kampf auf's neue. Der General erließ ein Schreiben an alle Ordensbrüder, welches ſeinen Schritt rechtfertigen ſollte[1]) und am 18. Sept. legte er in ſeinem und ſeines Ordens Namen in einer höchſt umfangreichen Schrift Berufung gegen den angeblichen Papſt Johann XXII. ein[2]). Bald darauf kam Ludwig in Piſa an (21. Sept.), war aber in den erſten Zeiten ſeines Aufenthalts daſelbſt zu ſehr durch Unterhandlungen mit Peter von Sicilien, König Friedrichs Sohn, in Anſpruch genommen[3]), als daß er ſogleich mit den minoritiſchen Flüchtlingen ſeine Maßregeln hätte treffen können. Aber als jene Verhandlungen kein nennenswerthes Reſultat ergeben hatten, wandte er ſich zu dem literariſchen Kampf gegen Johann zurück[4]).

Am 13. Dec. wurde eine große Verſammlung veranſtaltet. In ihr trat Michael von Ceſena auf, hielt eine Rede gegen den Papſt und bewies deſſen Häreſie[5]). Dieſe Rede beſtand wohl in der Verleſung der neuen Sentenz Ludwigs[6]), ſowie einer zuſammengezogenen Redaction jener ausführlichen Appellation, welche Ceſena ſchon am 18. Sept. in Piſa erlaſſen hatte. Auch dieſe jetzt veröffentlichte kürzere Redaction iſt noch von genügend ſtarkem Umfang[7]). Aber das merkwürdigſte iſt, daß ſich nun dieſer Appellation des Minoritengenerals der Kaiſer auf's engſte anſchloß.

Auch Ludwig nemlich erließ an dieſem Tag ein neues Decret. Es war eine nochmalige Abſetzungsſentenz gegen Johann XXII. Ihr Inhalt iſt folgender[8]):

---

1) Nicol. Min. 244 ff. Annal. Cesen. bei Muratori SS. 14. 1148 in Schluß und Datum etwas abweichend (letzteres Juli 1 und 9).

2) Nicol. Minor. 246 - 303.

3) Villani 10, 100.

4) Es mag auch die Abweſenheit ſeines Gegenpapſtes mit deſſen Cardinälen dazu beigetragen haben. Dieſe kamen erſt 1329 Jan. 3 in Piſa an. Villani 10, 112.

5) Villani 10, 111. Die beiden Erklärungen Ceſenas ſind vom 12. Dec. datirt.

6) Wenigſtens ſagt Villani 10, 112, daß dieſelbe bei dieſer Gelegenheit von Ceſena verleſen worden ſei.

7) Nicol. Min. 303 - 310.

8) Inc.: »Cunctos populos«. Gedruckt bei Nicol. Min. 310—314; beſſer

Vermöge der ihm übertragenen kaiserlichen Würde will Ludwig alle ihm anvertrauten Völker in dem Glauben erhalten, welchen die Apostel Petrus und Paulus den Römern überliefert und die Päpste als legitime Nachfolger des h. Petrus gelehrt haben, den Glauben, dessen Fundament Christus ist. Nach Christi Lehre aber sind zwei Classen von Menschen zu unterscheiden, welche selig werden sollen, 1) solche, die durch rechten Glauben und Gesetzesbeobachtung zum Leben kommen, 2) solche, die sich auch an die evangelischen Rathschläge halten wollen, an die Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, Gelübde, die daher jedem Orden (religioni) so wesentlich sind, daß auch der Papst von ihnen nicht dispensiren kann. Aber schon der Herr selbst hat vorausgesagt, daß gegen dieses Evangelium am Ende der Welt falsche Christi und Apostel erstehen und viele verführen werden, indem sie sich Stellvertreter Christi und seiner Apostel nennen. In Erfüllung dieser Prophezeiung hat nun Jacob von Cahors gegen diese Lehre sich erhoben, drei Decretalen veröffentlicht [1]) und dieselben trotz mehrerer von Seiten des Kaisers und des Minoritenordens erlassener Constitutionen und Appellationen bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten. In diesen Decretalen finden sich vor allem acht hervorragende Irrthümer [2]) und daneben noch eine ganze Reihe sonstiger Häresien, welche in des Kaisers anderweitigen Verordnungen, sowie in seinen und der Minoriten Appellationen weitläufig aufgedeckt worden sind. So ist denn Jacob von Cahors, seitdem er diese seine Decretalen erlassen, in Häresie gefallen und ipso facto aller kirchlichen Würden beraubt, wie das canonische Recht auf's bestimmteste feststellt. Gegen ihn und sein Bleiben auf dem apostolischen Stuhl muß der Glaubenseifer alle christlichen Herzen erregen und ihm vor allem, als dem von Gott berufenen Kaiser, durch dessen irdisches Reich nach den heiligen Schriften das

bei Baluze, vitae II, 522—546 aus dem Pariser Nicol. Minor. — Ueber diese Erklärung vergl. die Bemerkung p. 188 n. 2.

1) Ad conditorem, Cum inter und Quia quorundam.

2) no. 1–3 bezieht sich auf Ad conditorem; 2 u. 5 auf Cum inter; 6–8 auf Quia quorundam, speciell die Schlüsselgewalt. Die Beweisführung wird meist aus der h. Schrift und den Vätern genommen, selten aus dem canonischen Recht.

himmliſche Reich Gottes gefördert werden ſoll, kommt es zu, derartige peſtilenzialiſche Irrthümer und Blasphemien nicht zu dulden. Daher erklärt er auf den Rath und unter Zuſtimmung des römiſchen Volks und Clerus, der Prälaten, der deutſchen und italieniſchen Fürſten und einer großen Menge von Gläubigen, daß Jacob wegen Häreſie der päpſtlichen und aller anderen Würden verluſtig geworden, der Excommunication verfallen ſei und daß alle ſeine Sentenzen und Strafen ſeit Beginn ſeiner Ketzerei durchaus nichtig ſeien, daß ihm daher bei ſchwerer Strafe niemand mehr gehorchen und helfen dürfe. Dazu tritt die Beſtimmung, daß dieſes Decret überall verkündigt und eine Zeit lang an den Domthüren von Piſa öffentlich ausgeſtellt werden ſolle.

An dieſem Schriftſtück iſt nun wieder mehr als eine Seite merkwürdig und auffallend: zunächſt das Datum. Die Urkunde trägt als ſolches den Tag der Sentenz von Rom, den 18. April, und den Ort derſelben, den freien Platz vor St. Peter, auf welchem Volk und Clerus von Rom verſammelt ſei. Und doch war die Sentenz erſt jetzt in Piſa gefertigt worden zu einer Zeit, da Clerus und Volk in Rom längſt abgefallen waren. Denn das wird uns ausdrücklich bezeugt durch den Minoriten Nicolaus, welcher zu der Sentenz des 18. April bemerkt: dieſelbe ſei in einigen Punkten ungenügend geweſen, namentlich weil ſie die Irrthümer, welche Johann in ſeinen drei Bullen über die Armut vorgetragen, nicht beſprochen habe. Deßhalb habe ſie der Kaiſer zur größeren Feſtigkeit ſeines Spruchs nach dem Rath erfahrener Männer in verſchiedenen Punkten geändert und die betreffenden Irrthümer ausdrücklich hinzugefügt. Dieſe Variata, wie wir ſie nach analogen Vorgängen kurz nennen wollen, ſei erſt ſpäter in Piſa, mit dem Orts- und Zeitdatum der alten verſehen, feierlich publicirt worden. Man habe dies gethan nach dem Vorgang Johanns XXII. ſelbſt, der bei Abänderung ſeiner Bulle Ad conditorem ebenſo verfahren ſei [1]).

Es kann demnach kein Zweifel ſein, daß die Proclamation eine Fälſchung oder, richtiger geſagt, eine Fiction enthält in demſelben Sinn und derſelben Abſicht, wie die genannte päpſtliche Bulle. Es

1) Nicol. Min. 243a.

ſollte durch die Beifügung des Datums der eigentlichen Abſetzungsſentenz der Schein erzeugt werden, daß dieſe Abſetzung von Anfang an durch dogmatiſche Gründe motivirt geweſen ſei. Fragt man, wer dieſe Fiction veranlaßt habe, ſo kann man darüber keinen Augenblick im Zweifel ſein. Der Inhalt der Variata weist mit vollkommener Sicherheit auf die Minoriten hin und Nicolaus Minorita ſelbſt deutet dies an, wenn er von „erfahrenen Männern" ſpricht, welche die Aenderung angerathen haben. Ja dieſe „erfahrenen Männer" laſſen ſich noch genauer beſtimmen: nicht nur tritt ja Ceſena als der General an ſich beſonders hervor, ſondern es iſt auch die Variata des Kaiſers ihrem weitaus größten Theile nach nichts anderes, als die kürzere Appellation Ceſenas, die theils wörtlich, theils leicht umarbeitend und kürzend ausgeſchrieben und mit einzelnen Partieen aus der größeren Appellation zuſammengeſtellt iſt [1]).

3. Warum aber hat Ceſena und ſeine Partei dieſen Zuſatz, bezw. dieſe Aenderung verlangt? War es überhaupt nur ein Zuſatz oder eine völlige Aenderung der Motivirung jener Sentenz? Man könnte das erſtere denken nach den oben angeführten Worten des Nicolaus Minorita, der von einem „hinzufügen" ſpricht. Allein die völlige Selbſtändigkeit der Variata, die, mit eigener weitläufiger Arenga verſehen, keine andere Rückſicht mehr auf die Invariata nimmt, als daß ſie deren Datum und Zeugen beiſetzt, ſpricht ganz entſchieden dafür, daß wir es mit einer Aenderung zu thun haben. Wir haben geſehen, wie einerſeits die Invariata die Abſetzung Johanns faſt durchweg mit politiſchen Beſchwerden motivirt und die Armut Chriſti kaum erwähnt, wie andererſeits Ceſena gezaudert hatte, ſich Ludwig und deſſen Papſt in die Arme zu werfen. Jetzt, da er dies dennoch thut, muß wenigſtens die Motivirung der Abſetzung geändert werden. Auch dieſen Minoriten war ja Johann nicht mehr rechtmäßiger Papſt: darin ſtimmten ſie vollkommen mit Ludwig überein. Aber des Papſtthums war er in ihren Augen verluſtig als derjenige, welcher die Statuten des ſeraphiſchen Ordens in der Faſſung, die in dem letzteren bisher beſtanden hatte und von den Päpſten beſtätigt worden war, für häretiſch erklärte.

1) S. Beilage 15.

Ludwig dagegen hatte für seine Absetzung Gründe geltend gemacht, für welche die Minoriten kein Interesse hatten, ja welche ihnen bis dahin unter Umständen ein Greuel waren. Die Entrüstung, mit welcher Michael noch später den Vorwurf abweist, mit Johann von Jandun im Verkehr gestanden zu haben [1]), zu einer Zeit, da seine Genossen, namentlich Occam schon auf einem Standpunkt angelangt waren, der sich von dem des Defensor pacis nicht mehr zu weit unterschied, — diese Entrüstung beweist deutlich, wie wenig Sympathie er für die Radicalpolitik des Defensor pacis gehabt hat. Und ebenso unmißverständlich läßt der Minorit Nicolaus durchblicken, daß Cesena die Vorgänge in Rom mißbilligte [2]). Sollte also für sie die Sentenz des Kaisers Geltung haben, sollten sie ihm die Hand zum Bunde gegen den Papst reichen, einem Bunde, dessen er jetzt vielleicht erst recht bedürftig wurde, so mußte er ganz in ihre Bahnen einlenken, die Sache der Minoriten zu der seinigen machen, damit sie auch die seinige wenigstens in gewissem Sinn zu der ihrigen machten.

Darauf ist der Kaiser eingegangen: der Inhalt und die Form seiner Variata und die Art, wie diese mit der Appellation Michaels zusammen an die Domthüren von Pisa angeschlagen wurde [3]), zeigten der Welt den neuen, beziehungsweise erneuerten und erweiterten Bund zwischen Ludwig und den Minoriten. — Es war die vierte Aenderung in Ludwigs Angriffsweise gegen den Papst seit nicht ganz fünf Jahren: erst war diesem die Begünstigung der Minoriten,

---

1) Preger a. a. O. p. 65 aus einem Schreiben des Cesena von 1332.

2) In einer Vertheidigungsschrift, die Nicolaus selbst gegen das Ausschreiben des Generalcapitels von Perpignan 1331 für Cesena u. a. verfaßt hat; aus Nicol. Min. ms. Paris. lat. no. 5154. Dort heißt es fol. 277 a und b: als dritte Ketzerei werde dem Cesena vorgeworfen, daß er die Absetzung Johanns XXII. durch Ludwig für rechtmäßig halte. Darauf entgegnet Nicolaus: das habe Cesena nie ausgesprochen: »sed tacet, quid est illud quod gestum est in Urbe contra prefatum dominum Johannem«. Bemerkenswerth ist, daß Nicolaus nur von den Vorgängen in Rom spricht, sowie daß er in der darauf folgenden Vertheidigung der Maßregel des Kaisers den apostolischen Stuhl damals erledigt sein läßt wegen Häresie seines Inhabers. — Weitere Mittheilungen aus diesem Schreiben behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

3) Nicol. Min. 310.

dann der Angriff auf deren Regel als Hauptvorwurf entgegengestellt worden, darauf war man nach Grundsätzen des Defensor pacis mit Waffen politischer Art vorgegangen und jetzt kehrte man unter Ausschluß aller anderen Motive zur zweiten Art der Polemik zurück. Das ist ein schlimmer Beweis für die Politik des Kaisers: nirgends ist System, nirgends Consequenz; es ist eine Politik von der Hand in den Mund.

Vollständig ist allerdings der Einfluß des Marsilius damit noch nicht abgethan. Wir haben einen Brief des Kaisers vom 27. Oct. 1329, der durch seinen Eingang unwiderleglich beweist, daß man den Defensor pacis noch nicht bei Seite gelegt hatte, ja daß derselbe als Fundgrube für Arengen kaiserlicher Briefe verwendbar erschien [1]). Man kann auch denken, daß die später stets wiederkehrende Absicht Ludwigs auf einen neuen italienischen Zug zum Theil von Marsilius inspirirt gewesen sei; und noch später 1342 läßt sich, wie ich glaube, bestimmt nachweisen, daß er in der Umgebung des Kaisers eine wichtige Rolle gespielt hat. Aber wie er damals — in der Angelegenheit der Margarethe Maultasch — mit seinem Vorschlag nicht durchdrang, so ist auch jetzt schon sein Einfluß im wesentlichen gebrochen. Mit dem Zusammensinken der Träume eines Kaiserthums in Rom war wohl auch die Stellung des Mannes erschüttert, dem wir die Hauptschuld bei jenen Plänen zuschreiben müssen. Die Ankunft der Minoriten hat dies befördert und ihr Einfluß bleibt jetzt im wesentlichen, wenn auch mit fortwährenden kürzeren und längeren Unterbrechungen, bis zum Ende der Regierung Ludwigs bestehen. Es ist namentlich die merkwürdige Person Wilhelms von Occam, welcher sehr bald und mehr und mehr diese literarische Bundesgenossenschaft ausdehnt, ihr den ausschließlich theologischen, ja ascetischen Character nimmt und ihr durch Eingehen auf die politischen, speciell die deutsch-politischen Fragen eine viel umfassendere Bedeutung, eine viel mächtigere Wucht giebt. Wir können darin nur eine segensreiche Wendung erblicken: die Verfasser des Defensor pacis waren ohne Frage kühnere und geistvollere Vertreter dieser literarischen Bundesgenossenschaft Ludwigs; ihre Theorien sind das genialste, was da-

1) S. Beilage 16.

mals auf diesem Gebiet geleistet worden ist. Aber es sind einmal Theorieen, die völlig mit allem brechen, was in Staat und Kirche historisch fest geworden war, damit aber um einige Jahrhunderte zu früh gekommen und so in der damaligen Gegenwart practisch nicht verwerthbar waren; und es sind andererseits aprioristische Constructionen, Theorieen, die nur den Staat an sich, ja man könnte beinahe sagen in seiner antiken Form behandeln, nicht aber die speciellen Verhältnisse des deutschen Reichs und dessen Bedürfnisse berücksichtigen. Das ist anders bei diesen Minoriten, wenigstens bei ihren bedeutendsten Vertretern, Occam und Bonagratia. Schon die älteren deutschen Franciskaner des 13. Jahrhunderts hatten es verstanden, dem Volk dadurch näher zu kommen, daß sie sich mit dessen Rechtsanschauungen genau bekannt machten. In ähnlicher Weise geht es jetzt auch bei diesen Fremdlingen. Sie und namentlich Occam lernen es, in die deutschen Verhältnisse, in die speciellen Bedürfnisse des deutschen Wahlreichs einzugehen und von dieser historischen Grundlage aus die Politik des Kaisers zu bestimmen, beziehungsweise zu vertheidigen. Dadurch wird Ludwigs Politik wieder in ruhigere Bahnen zurückgelenkt und wir dürfen in dieser Verbindung, die in Pisa erfolgt ist, in mancher Hinsicht einen wirklichen Gewinn für das deutsche Reich sehen.

4. Freilich äußerte sich dieser mäßigende Einfluß nicht sofort. Im Gegentheil, an diesen Tag des 12. Decembers schließen sich noch Vorgänge der allerextremsten, bedauerlichsten Art an. Am 3. Januar kam auch der Gegenpapst mit seinen sieben Cardinälen nach Pisa, in feierlicher Processión von Ludwig, der Geistlichkeit und den Mönchen der Stadt eingeholt. Aber die besseren Elemente in Pisa hielten sich fern. Am 8. Januar hielt Nicolaus V. eine Predigt und gewährte Ablaß und Vergebung allen, die dem abgesetzten Papst Johann die Anerkennung versagten und den Proclamationen Ludwigs und Michaels sich anschlossen [1]).

Ein neues Verfahren gegen Johann wurde am 19. Februar 1329 vorgenommen. In feierlicher Versammlung der Umgebung

1) Villani 10, 112. Raynald 1329, 1 erwähnt aus den Regesten des Gegenpapstes eine Declamation desselben, die voll sei von Flüchen gegen Johann XXII. Dieselbe trägt das Datum des 13. Juni. Ohne Zweifel aber wird sie doch mit diesem Akt des 8. Jan. zusammenhängen.

des Kaisers und eines Theils der Pisaner erließ Nicolaus die Excommunication gegen Papst Johann und König Robert, gegen die Stadt Florenz und ihre Anhänger und berief ein allgemeines Concil nach Mailand [1]). Da, als die Versammlung eben zusammentrat, brach ein furchtbares Unwetter los. Die Pisaner, denen es ohne dies bei der Sache nicht wohl war, benützten dies als Grund wegzubleiben. Ludwig aber sandte seinen Marschall mit bewaffneter Mannschaft aus, um die Leute mit Gewalt herbeizuschaffen. Allein der Marschall erkältete sich bei dem Unwetter, und als er Abends deßhalb zur Erholung ein Bad nehmen wollte, traf ihn plötzlicher Tod: den Pisanern erschien das als sichtbares Gottesurtheil gegen Ludwig [2]).

An diesem Tag war es wohl, daß jene rohe „in der Weise thörichter Knaben" [3]) unternommene Demonstration gegen Johann in Scene gesetzt wurde. In Anwesenheit und unter Zustimmung des Kaisers wurde eine aus Holz und Stroh gefertigte Puppe, welche Johann vorstellen sollte und mit dem ganzen päpstlichen Schmuck angethan war, vor allem Volk in der Domkirche durch Nicolaus wegen Häresie zum Tode verurtheilt, darauf der weltlichen Gewalt übergeben und verbrannt. Es war die Zuchtlosigkeit eines geschlagenen Heeres, das seine Sache verloren giebt [4]).

Die Proclamationen wurden jetzt überallhin verbreitet, wie uns einige merkwürdige Nachrichten erzählen. Zunächst erfahren wir das von der kürzeren Appellation Cesenas durch Nicolaus Minorita [5]). Dann aber wissen wir aus einer zuverlässigen Quelle [6]),

1) Den Beweis für diese letztere Thatsache s. flgd. Seite.

2) Villani 10, 119.

3) So nennt es Mussato 189. Ueber die Verlegung dieser Erzählung nach Pisa s. Beilage 17.

4) Etwas ähnliches berichtet übrigens Wilhelm. Egmond. 672 von gegnerischer Seite: man habe an der Curie eine tägliche maledictio gegen Ludwig verlesen und sogar einmal auf einem erhöhten Punkt einen Scheiterhaufen errichtet, in welchen eine Strohpuppe, die Ludwig vorstellte, geworfen wurde. Ein dabei stehender Deutscher habe dann die Asche durchsucht und als man ihn gefragt, was er wolle, habe er heiter geantwortet: er wolle nur sehen, ob von Ludwigs Gebeinen etwas übrig geblieben sei.

5) Nicol. Min. 303.

6) Contin. Guill. d. Nang. II, 96. Sie nennt das Jahr 1328. Da sie

daß in den ersten Monaten des Jahres 1329 von Seiten Ludwigs, seines Papstes und Michaels von Cesena zu Paris an den Thüren von Notre-Dame, sowie an denen der Minoriten- und Dominikanerkirche heimlich und in der Stille der Nacht offene Briefe angeschlagen wurden, in welchen Johann hauptsächlich wegen seiner Entscheidung in der Frage der Armut Christi Häretiker gescholten und durch Ludwig und seinen Papst ein allgemeines Concil nach Mailand berufen wurde. Auch der Erzbischof von Paris und die Universität erhielten geschlossene Briefe desselben Inhalts. Der erstere übersandte sie uneröffnet dem Papst.

Wenige Tage nach der Feierlichkeit in Pisa, am 23. Febr., wurde auch diese Stadt verlassen[1]). Die Pisaner selbst hatten Ludwig fast dazu gezwungen. Eine militärische Abtheilung, die auf Befehl des Kaisers dort zurückbleiben sollte, wurde gleichfalls nach einiger Zeit vertrieben. Sie allein hatte es übrigens noch verhindert, daß der Gegenpapst, den man in Pisa zurückgelassen hatte, schon damals gefangen genommen und seinem Rivalen ausgeliefert wurde. Aber sie konnte es nicht wehren, daß derselbe sammt seiner Umgebung aus der Stadt weichen mußte[2]). Daß Nicolaus seine Sache für vollkommen verloren gab, zeigte der Umstand, daß seit diesem Auszug aus Pisa sein Aufenthaltsort unbekannt war und er sein Heil nur noch im Versteck suchte[3]). Ludwig selbst scheint denselben für todt gehalten zu haben; wenigstens meldet er seinen Tod in einem Brief, der verloren zu sein scheint, über den wir aber noch Nachricht besitzen[4]). — Der Kaiser blieb dann den Rest des Jahres in Oberitalien. Seine Rückkehr nach Teutschland, die er schon nach seinem Abzug aus Pisa beabsichtigt hatte[5]), verzögerte sich noch um 9 Monate. Aber der Erfolg war kein anderer, als in der letzten Zeit. Im Gegentheil, die Schwierigkeiten wuchsen von Tag zu Tag.

---

aber das Jahr mit Ostern beginnen läßt, so ist die Geschichte, wie auch der Inhalt fordert, in die ersten Monate des Jahres 1329 zu setzen.

1) Villani 10, 119 mit dem Schreiben des Papstes bei Raynald 1329, 5.

2) Päpstliches Schreiben an Pisa auf dem Bericht der Pisaner beruhend, bei Raynald 1329, 8—10, bes. §. 9 Anf.

3) S. u. das Nähere.

4) Wilhelm. Egmond. 705.

5) Päpstliches Schreiben von 1329 März 17, bei Raynald 1329, 4.

5. Inzwiſchen traf der Papſt in Avignon neue Maßregeln gegen Ludwig und ſeine Anhänger. Schon ungefähr Mitte Dec. 1328 hatte er die Verdammung Ludwigs und deſſen Entſetzung von allen Würden wiederholt und allen Inquiſitoren befohlen, gegen ihn und ſeine Helfer vorzugehen [1]). Es wird etwa in derſelben Zeit geweſen ſein, daß er dem König von Frankreich durch ſeinen Nuntius zum zweitenmale die lombardiſche Krone anbieten ließ. Der Zweck war natürlich kein anderer als der, Ludwig neue Verlegenheiten zu bereiten, ihm vielleicht gar den Rückzug abzuſchneiden. Aber der König — es war inzwiſchen ſeit Karls IV. Tod (1328 Febr. 1) der Graf Philipp von Valois auf den Thron gelangt — lehnte ab [2]). Nur dazu verſtand er ſich, an die Herren und Städte Italiens 1329 März 2 ein Schreiben zu richten und ſie in einer Sprache, welche mit jedem Satz den Urſprung dieſes Schreibens in der päpſtlichen Kanzlei beweist, zur Treue gegen die Kirche und zur Ausrottung der ſich erhebenden Ketzerei zu ermahnen [3]). Trotzdem wußte ſich der König vortrefflich zum Papſt zu ſtellen: Johann erhielt ihn ſtets auf dem laufenden mit Nachrichten über Ludwig und den Gegenpaſt, welche immer befriedigender lauteten [4]).

Als am 20. April der Gründonnerstag kam, wurde derſelbe

1) Villani 10, 111: »in questi medesimi tempi (nemlich wie Ludwigs Vorgehen in Piſa vom 12. resp. 13. Dec.) e mese di dicembre per le digiune quattrotempora«. (Die Quatember beginnen 13. Dec.) — Raynald 1328, 66 erwähnt denſelben als im römiſchen Archiv befindlich. Als Datum desſelben giebt er nur das 13te Pontificatsjahr an. (1328 Sept. 5 — 1329 Sept. 4.)

2) Pariſer Repert. des vatic. Archiv a. a. O. 450 erwähnt ein ſolches Angebot nur mit dem Jahresdatum. — Wilh. Egmond. 658 deutet dasſelbe an: »Qualiter insuper idem apostolicus regem Franciae ad ejus auxilium invitaverit, quid quoque idem rex sibi negando responderit, breviatur«. Nach den in der Umgebung erzählten Ereigniſſen muß dieſes erſte Angebot früher angeſetzt werden. Dagegen gehört etwa in den Anfang a. 1329 die Erneuerung desſelben, deren Wilh. Egm. 696 gedenkt, mit der Bemerkung, Johann habe dem König auch noch den Zehnten der Kirchengüter dazu verſprochen. - Für die Verlegung dieſes zweiten Angebots in den Anfang des Jahres 1329 ſpricht namentlich die Urkunde der folgenden Note.

3) Verci, Marca 10, 15 ff. mit dem Jahresdatum nach altem Stil.

4) S. die Schreiben Raynald 1329, 4. 5. 13. 16. 19.

wieder in der Weise der letzten Jahre benützt, neue Bullen gegen Ludwig und vor allem gegen dessen Papst zu schleudern. Ueber den letzteren wurde jetzt die feierliche Verfluchung ausgesprochen. In der betreffenden Bulle griff der Papst auf seine früheren Processe gegen Ludwig zurück und nannte es die Spitze der Verbrechen des Gegenpapstes, daß derselbe sich (nicht zu einem »apostolicus«, sondern vielmehr) zu einem »apostaticus« habe wählen lassen. Es folgten darauf die Vorwürfe über das frühere Leben des Petrus und über dessen Handeln als Gegenpapst, die wir schon im vorhergehenden verwendet haben. Mit Rücksicht auf solche Thaten wird nun Petrus, welcher der Kirche und des Bisthums Einheit habe zerreißen wollen, aller geistlichen Würden entsetzt und als Antichrist und Verstörer der Kirche verworfen. Dazu wird er sammt allen seinen Anhängern excommunicirt und aus dem Orden gestoßen. Sie alle mögen mit den Gottlosen, die im Gericht nicht auferstehen, mit Dathan und Abiram, welche die Erde verschlang, ihren Theil empfangen! Gottes und der Apostel Peter und Paul Wuth [1]) möge er schon in diesem Leben fühlen, seine Wohnung werde öde, seine Söhne zu Waisen, seine Gattin zur Wittwe; er und seine Söhne sollen weggerafft werden in einem Augenblick! [2]) Sie sollen betteln und aus ihren Häusern geworfen werden! Der Erdkreis kämpfe gegen ihn, alle Elemente seien wider ihn, die Verdienste der Heiligen mögen ihn verwirren und ihm schon in diesem Leben die Rache zeigen, die über ihm offen ist! Die ihm aber widerstehen und ihn verfolgen, möge die göttliche Gnade und die Macht der Apostel Peter und Paul von allen Sünden befreien! Amen. Weil aber Petrus zu gleicher Zeit durch Zustimmung zu dem Satz, daß der Kaiser Päpste ein- und absetzen könne, in Häresie gefallen ist, weil er ferner die Schlüsselgewalt verachtet, die Kirchen beraubt, seine Gattin verlassen hat, wird er auch als Häretiker und Schismatiker verdammt [3]). — Ludwig dagegen wird in Fortsetzung des bisherigen Verfahrens gegen ihn mit allen ca-

1) »furor«.

2) Statt »commoti« wird zu lesen sein »in momento« und dann »ipse« für »ipsi«.

3) Martène II, 763—771.

nonischen und kaiserlichen Strafen, die auf Häresie und Schisma stehen, belegt. Denn in Häresie ist er gefallen sowohl durch seinen Glauben an die Absetzbarkeit des Papstes durch den Kaiser, als auch durch sein Festhalten an den ketzerischen Sätzen über die Armut Christi [1]).

Als diese Processe am 11. Juni vom Erzbischof von Paris in Notre-Dame verkündigt wurden, wurden auch jene Briefe, die Ludwig in Paris hatte anschlagen lassen, feierlich verdammt und verbrannt. Darauf erhob sich der Minoriten-Provincial für Frankreich, Heinrich von Semons, und erklärte im Namen seines Generalcapitels, das eben damals in Paris tagte, daß der Orden mit des Papstes Processen gegen die Führer der abtrünnigen Minoriten einverstanden sei [2]). Das letztere war des Ordens Antwort auf die Verbindung seines Generals mit dem Kaiser und Gegenpapst.

Etwas später, nachdem eben Ludwig einige Tage zuvor die Belagerung Mailands hatte aufgeben müssen [3]), wiederholte Johann mit seinen Erlassen über die Armut Christi zugleich die Kreuzzugsbulle gegen Ludwig und ordnete die Verkündigung derselben z. B. in der Erzdiöcese Mailand an [4]). Im September desselben Jahres erlebte er den Triumph, daß die Visconti von Mailand, worunter des Gegenpapstes Cardinal und Legat in der Lombardei, Johannes, zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrten, das Reichsvicariat aus den Händen des päpstlichen Legaten annahmen und das Gebiet gegen Ludwig zu schirmen versprachen [5]). Cane della Scala war schon zuvor am 22. Juli gestorben [6]). Um dieselbe Zeit traf auch den Sciarra Colonna der Tod [7]).

So war von den Führern der Ghibellinenpartei, die den Kaiser

1) Martène II. 771—777.

2) Cont. Guill. de Nang. II. 109.

3) Ludwig urkundet vor Mailand von Mai 19 — Juni 14 reg. 63, 1024 und p. 358, 3259.)

4) 1329 Juni 25. Martène II. 777 – 782 (inc.: »Ad publicam notitiam«).

5) Baluze, vitae I, 708 aus dem Liber Arnoldi camerarii, vergl. mit Raynald 1330, 36 (letztem Absatz).

6) Villani 10, 137.

7) Der Papst schreibt davon 1329 Oct. 28 an den König von Frankreich (Raynald 1329, 19).

nach Italien gezogen hatten, fast niemand mehr übrig, keiner jedenfalls mehr auf Ludwigs Seite. Was noch etwa am Leben war, hatte mit ihm gebrochen, die besten und mächtigsten waren todt: es wäre, auch abgesehen von der Möglichkeit, nutzlos gewesen, noch länger in Italien zu bleiben. Auch die Verwirrung der Parteien, die durch seinen Zug hervorgerufen oder gesteigert worden war, machte es für den Kaiser unmöglich, die letzten Monate auch nur einigermaßen zweckbewußt zu handeln. Ende December, fast genau drei Jahre nach der glänzenden Versammlung in Trient, traf er wieder in dieser Stadt ein [1]), ohne freilich damit seine italienische Unternehmung für beendigt anzusehen [2]). Aber es war das letztemal, daß er Italien betrat. Vielleicht hat ihn die Nachricht von Friedrichs des Schönen Tod, die ihn in Trient traf, bewogen, den Moment zu benützen und nach Deutschland zurückzukehren [3]).

6. Sehen wir in Kürze noch auf das Schicksal des Gegenpapstes. Die Anstrengungen Johanns, seinen Rivalen in seine Gewalt zu bekommen, erwiesen sich lange Zeit vergeblich. Noch am 1. März 1330 hatte er in dieser Absicht an den Erzbischof von Pisa und die Bischöfe von Florenz und Lucca geschrieben mit dem Befehl, den Petrus gefangen zu nehmen [4]). In ihrem Gebiet hatte man ihn also wohl versteckt vermuthet und zwar, wie sich bald herausstellte, mit Recht. Petrus war die ganze Zeit in einem Schloß des Grafen Bonifazio von Donairatico nicht ferne von Pisa verborgen gewesen. Bei diesem Grafen hatte Petrus mit dem einzigen ihm treu gebliebenen Cardinal Paulus aus dem Minoritenorden Zuflucht gefunden, und auf dem an der Küste gelegenen gräflichen Schloß Burgari blieben nun dieser Peter und Paul etwa drei Monate lang verborgen. Darauf brachte sie der Graf, als er den Versteck wegen der Nähe florentinischer Soldaten nicht mehr

1) Er urkundet daselbst vom 24. Dec. an.

2) Gleich am 11. Jan. 1330 schließt er mit Heinrich von Kärnthen einen Hilfsvertrag für eine Expedition gegen die Söhne Canes della Scala, die um Mittfasten beginnen sollte (reg. 240, 65).

3) So z. B. Johann XXII. nach einer Meldung Herzog Otto's von Oesterreich (Dudik im Archiv 2c. 15, 201).

4) Raynald 1330, 2.

für genügend sicher hielt, in sein Haus nach Pisa. Aber die Sache wurde entdeckt [1]). Der Papst erhielt Anfangs Mai Nachricht davon und schrieb dem Grafen sofort, er solle den Sohn der Hölle herausgeben [2]). Allein der Graf war nur unter gewissen Bedingungen hiezu bereit: er verlangte, daß seinem Schützling das Leben garantirt, Absolution von allen seinen Sünden, Exemtion von aller untergeordneten kirchlichen Gerichtsbarkeit und directe Unterstellung unter die des Papstes, sowie die Aussetzung eines zureichenden Gehaltes gewährt werde. Dabei deutete der Graf an, daß im Falle einer abschlägigen Antwort Petrus in seinem Schisma beharren, d. h. daß die Auslieferung verweigert werden könnte. Daraufhin gestand der Papst fast alle Forderungen zu; nur der zweite Punkt wurde etwas stärker modificirt. Johann erklärte nemlich, zur unbedingten Absolution des Petrus sei er selbst gar nicht berechtigt; doch wolle er demselben gewähren, daß sich Petrus, nachdem er seine Irrthümer nach einem dem Schreiben an den Grafen beigeschlossenen Formular bekannt habe, einen passenden Beichtiger selbst wählen könne [3]). Die übrigen Bedingungen wurden unverändert genehmigt, der Gehalt auf 3000 Aurei festgesetzt [4]). Daneben aber ergieng ein weiterer Brief an den Grafen, er solle den Petrus eventuell auch mit Gewalt ausliefern und sich von allen Eiden entbunden erachten, die er zum Schaden der Kirche geschworen habe [5]).

Nun begann eine Correspondenz auch zwischen den beiden Päpsten. Petrus gieng voran mit einem demüthigen eigenhändigen Brief, bekannte, wie er durch Gerüchte über die Häresie Johanns sich habe verleiten lassen, tollkühn und übermüthig über die Sterne des kirchlichen Himmels hinaufzusteigen, wo ihm als Lohn seiner Sünden ein Stuhl ungerechter Erhabenheit bereitet worden sei. Nachdem er aber in das Gebiet von Pisa gekommen und inne ge-

1) S. Bernardus Guidonis bei Baluze, vitae I. 143 ff.

2) Raynald 1330, 2 von 1330 Mai 10.

3) Dies wird dann durch ein besonderes Schreiben gewährt. (Raynald 1330, 9).

4) S. die zwei Briefe an den Grafen Raynald 1330, 7 und 8. Die Exemtion insbesondere wird gewährt 1330 Dec. 1. (Ficker Urkk. 149 no. 306.)

5) Raynald 1330, 8.

worden sei, daß alle jene Gerede nichtig gewesen, habe er innig bereut, was er nach dem Rath verkehrter Menschen gethan. Schon seit einem Jahr habe er Ludwig freiwillig verlassen und seinen Stuhl aufgegeben. In Pisa, Rom, oder wo der Papst es verlange, sei er bereit abzuschwören [1]). Johann antwortete am 13. Juli. Erst hatte er beabsichtigt, scharf und streng zu schreiben: ein Brief solchen Inhalts war schon im Concept abgefaßt [2]). Da wurde ein anderer abgesandt, in welchem Johann seine unermeßliche Freude über des Verlorenen Rückkehr aussprach, ihn zur Beständigkeit in seinem Vorhaben ermahnte und ihn aufforderte, nach Abschwörung seiner Irrthümer zu Pisa in Avignon zu erscheinen. So geschah es: nach einer gleichfalls am 13. Juli an den Erzbischof von Pisa ergangenen Instruction [3]) schwur Petrus zu Pisa seine Irrthümer ab und erhielt Absolution, beides zuerst in kleinem Kreis, dann in größerer Versammlung. Darauf wurde er am 4. Aug. [4]) den päpstlichen Delegirten übergeben und schiffte sich nach Nizza ein. Hier kam er am 6. August an, und mußte nun in dieser Stadt sowohl, als auf allen bedeutenderen Stationen bis nach Avignon sein Bekenntniß und seine Abschwörung öffentlich wiederholen [5]). Der Papst, der von der Ankunft desselben gehört hatte, schrieb ihm einen sehr milden, versöhnlichen Brief, bezeugte ihm seine überschwängliche Freude, wies ihn darauf hin, wie auch er zu solcher Freude Grund genug habe, versicherte ihn, daß er das Vergangene vergessen sein lassen und ihn behandeln wolle als liebsten Sohn und speciellen Freund [6]). In weltlichem Gewand betrat Petrus am 24. August Avignon [7]) und wurde am folgenden

1) Raynald 1330, 3. Martène II, 807 inserirt in das Verkündigungsschreiben Johanns.

2) Raynald 1330, 4 f. theilt ihn sowie den folgenden wirklich abgegangenen mit. Beim ersteren steht in den Regesten am Rand: »Ista non processit«.

3) Raynald 1330, 9.

4) Das Datum bei Villani 10, 160.

5) Schreiben des Papstes bei Raynald 1330, 26: »Ubi (in Nizza) errores suos recognovit similiter publice et etiam abjuravit, similia faciens in locis solemnibus usque Avinionem«.

6) Raynald 1330, 10.

7) Cont. Guill. de Nang. II, 116, welche aber 23. Aug. nennt. Den 24ten nennt Petrus selbst a. a. O. und der Papst. (Raynald 1330, 26).

Tag in das Consistorium berufen, welches ein öffentliches war. Als er hier sein Bekenntniß wiederholen sollte, verstummte er bald, wie er selbst sagt, übermannt von Reisemüdigkeit, Scham, Schmerz, Angst und dem Geschrei der anwesenden Menge. Daher wurde ihm die Erleichterung zu Theil, dieses Bekenntniß, die Abschwörung seiner Irrthümer und die Verwerfung aller seiner Handlungen in einem privaten Consistorium vornehmen zu dürfen [1]). Doch mußte er dieselben dann auch öffentlich vor einer großen Menge von Gläubigen wiederholen [2]). Der Papst aber nahm den Reuigen, der sich ihm mit einem Strick um den Hals zu Füßen geworfen hatte, gnädig auf, löste den Strick und ließ den Wiedergewonnenen stufenweise zum Fuß-, Hand- und Mundkuß zu. Darauf wurde ein Te Deum angestimmt [3]) und die Bekehrung des ehemaligen Gegenpapstes der Welt verkündigt [4]). Petrus aber wurde im Palast zu Avignon in anständigem Gewahrsam gehalten und nur von jedem Umgang sorgfältig gehütet [5]), starb aber bald darauf. — Das Benehmen Johanns in dieser Angelegenheit zeugt unleugbar von Milde und politischer Klugheit [6]). Petrus, von Anfang an ein schwacher, willenloser Greis, konnte ihm nicht mehr gefährlich sein. Je mildere Behandlung ihm zu Theil wurde, um so mehr mußte dies in den Johann feindlichen Kreisen Eindruck machen, um so mehr konnte also Ludwig isolirt, um so eher die Versöhnung mit ihm auf einer irgendwie annehmbaren Basis von der Hand gewiesen werden.

---

1) S. das Protocoll hierüber Raynald 1330, 11 ff. und Martène II, 808 ff.

2) S. Johanns Bulle bei Ficker, Urkk. 149 no. 306.

3) S. bes. Cont. Guill. de Nang. II, 116 f.

4) Raynald 1330, 26 und Martène II, 806 ff. mit inserirten Actenstücken. Raynald 1330, 27 verordnet Dankgebete dafür. — Petr. Zitt. 479 theilt einen Bericht des Generalcapitels der Cistercienser an sämmtliche Äbte des Ordens mit sammt dem Befehl an sie, ein Tedeum und eine h. Geistmesse zum Dank zu singen.

5) Bernardus Guidonis in Baluze, vitae II, 152.

6) Nach Joh. Victor. 409 soll der Papst nur durch den Widerspruch der Cardinäle verhindert worden sein, ihm ein Bisthum zu verleihen. — Wilhelm. Egmond. 709 erzählt, Petrus sei von Johann ad cameram et ad mensam zugelassen und in dessen Geheimnisse eingeweiht worden. Er fügt dann bei, solche pietas hätte dem Papst kein Mensch zugetraut.

§. 11.

Deutschland während des Römerzugs.

1. Es ist selbstverständlich, daß der Papst keine Gelegenheit vorüberließ, in Deutschland Ludwigs Abwesenheit zu benützen und zu dessen Schaden auszubeuten. Die Processe wurden wie früher überallhin verbreitet. Leider sind wir aber über ihre Aufnahme nicht so wohl unterrichtet, wie über die der ersten. Doch wissen wir z. B., daß Erzbischof Heinrich von Köln die Veröffentlichung vorgenommen hat [1]). Auch sonst griff der Papst ein, wo es gieng. Als Ludwig neue umfangreiche Zölle bei Kaub erhob und zu ihrem Schutz die dortige sogenannte Pfalz erbauen ließ, sandte der Papst unter dem Vorwand, die Freiheit kirchlicher und weltlicher Personen gegen Ludwig schützen zu wollen, den Befehl an Balduin von Trier, dieser Zollerhebung entgegenzuwirken und den Zollthurm zu zerstören [2]). Dagegen verschmähte er es nicht, in Deutschland harte kirchliche Steuern zu erheben, mit welchen die Kosten der Kriegsführung gegen den Kaiser in Italien bestritten werden sollten, und ihre Eintreibung durch seine Processe zu unterstützen. Es mußte sich deßhalb Ludwig unter andern an seinen Schwiegervater, den Grafen Wilhelm von Holland, wenden, mit der dringenden Bitte, er möge dem weltlichen und dem Ordens-Clerus seines Gebiets die Bewilligung der Collecte an diesen Feind und Verstörer des Reichs, gegen welchen er schon lange appellirt habe, verbieten. Würde der Clerus diesem Verbot trotzen, so sollte Wilhelm aus den Gü-

1) Raynald 1327, 3. Er sagt dasselbe auch über Balduin von Trier nach einem päpstlichen Brief, den er jedoch nur citirt. Mit Recht hat Dominicus, Baldewin von Lützelburg ꝛc. p. 236 dieser Angabe keinen Glauben geschenkt. Baldewins Verhalten in der ganzen Zeit ist völlig reichstreu und er gerade gehört zu den entschiedenen Gegnern der französischen Candidatur. Allerdings hat er sich sonst zum Papst nicht schlecht gestellt. Allein dieser hat ja überhaupt die Politik verfolgt, die Mächtigen im Reich zu schonen, auch wenn sie Ludwig gegenüber nicht correct waren. Das gilt gerade speciell von den Luxemburgern.

2) Günther, cod. dipl. Rheno-Mosellanus III, 2 p. 240 ff. (von 1327 Juli 23).

tern desselben das doppelte der bezahlten Steuern nehmen [1]).

Ueberhaupt suchte Ludwig von Italien aus Fürsten und Städte durch Schreiben an sie in der ihm günstigen Stimmung zu erhalten: aus dem ersten Viertel des Jahres 1328 wissen wir von einem Umlaufsschreiben, von dem zwei Ausstellungen auf uns gekommen sind, die eine vom 14. Januar an den Bischof von Halberstadt, die andere vom 18. März an das Herzogspaar von Braunschweig gesandt [2]). In ihnen erinnerte Ludwig daran, wie der Apostat, der sich Johann XXII. nenne, dieser Feind des Glaubens und des Reiches, seine Processe gegen ihn erlassen und wie dann er seinerseits gegen ihn die Appellation verfaßt habe, welche auch ihnen wohl zugekommen sei [3]). Zwar sei ja diese eigentlich nicht nothwendig, vielmehr die Processe in sich nichtig gewesen, weil von incompetenten Richtern und ohne Wahrung der Rechtsordnung erlassen. Aber er habe Berufung eingelegt zur Ermunterung der Treuen und zur Aufdeckung der in jenen Processen enthaltenen Verleumdungen. Im Namen Jesu Christi bitte er sie nun, dieser Appellation, in deren thatsächlichem Vollzug er gegenwärtig begriffen sei, mit Wort und That sich anzuschließen. — Und am Ende des italienischen Aufenthalts finden wir das Schreiben an zwei deutsche Reichsstädte, Speyer und Worms, das seinen Eingang dem Defensor pacis entnommen hatte: er, der Kaiser, hieß es darin, sei bestimmt, aller Welt den Frieden zu geben, den der Sohn Gottes bei seinem Scheiden der Welt gelassen und welcher das höchste Gut aller Völker sei. Aber der Pharisäer des verkehrten Dogmas, der auf dem Stuhle sitze, mit dem Oel der Nichtswürdigkeit gesalbt, Jacob von Cahors, wolle die kaiserliche Majestät verdunkeln und sende Processe und Briefe gegen ihn in

---

1) Böhmer, fontes I, 201 f., wo Ludwig ausdrücklich sagt, daß die Steuer auch noch in anderer Fürsten Gebiet erhoben worden sei. Solches ist auch bezeugt von sämmtlichen Cistercienserklöstern außerhalb Frankreichs, von welchen das Generalcapitel dem Papst einen halben Zehnten bewilligt hatte. (Reg. Boic. 6, 280). Das Motiv ist dabei ausdrücklich die Verfolgung der Kirche in Italien.

2) Ludewig, reliquiae manuscriptorum II, 283 ff. (Inc.: »Testis est nobis Deus«.)

3) Gemeint ist natürlich die von Sachsenhausen.

alle Welt. Darum bitte er sie, künftig keine solchen mehr in Stadt und Gebiet verbreiten zu lassen [1]).

2. Wir verschieben die Besprechung der Stellung, welche die einzelnen Bisthümer während des Römerzugs eingenommen, auf später und wenden uns nun zu den Ereignissen in Deutschland, welche im Mittelpunkt der Geschichte stehen, zu den Versuchen einer Neubesetzung des Königsthrones, welche von zwei Seiten her in verschiedener Weise gemacht worden sind.

Wir hatten am Schluß von §. 7 gesehen, wie weder der Papst noch Ludwig in der letzten Zeit vor dem Römerzug Lust hatten, auf die Pläne der habsburgischen Partei in Bezug auf Friedrichs Königsthum einzugehen. In den Tagen von Innsbruck hatte sich dann die Stellung der beiden Gegenkönige wieder verschoben, das Verhältniß war ein entschieden gespanntes geworden. So nahm man denn von österreichischer Seite den Versuch von neuem auf, die Anerkennung des Papstes für Friedrich zu erwirken. Was man ehemals im Einverständniß mit Ludwig gethan, geschah jetzt ohne, ja gegen dessen Willen. Bald nach jenen Tagen scheint sich Herzog Albrecht für Friedrich bei dem Papst verwandt zu haben. Dieser antwortet ihm am 18. März 1327, er sei bereit, seinem Bruder Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Zwei Monate später (18. Mai) schreibt Johann wiederum an Albrecht und läßt ihm den Brief überbringen durch einen Boten, den der Herzog an ihn gesandt und den er empfangen hatte [2]). Es sind dies wenigstens Zeichen eines fortdauernden Verkehrs. Am 13. September wird Albrecht wegen seiner Ergebenheit gegen die Kirche belobt [3]). Das mochte den Herzogen Muth machen: man schickte sich an, die definitive Bestätigung der Wahl für Friedrich einzuholen. Allein die Nachrichten über den weiteren Verlauf der Sache sind sehr dürftig; die einzige Quelle bildet ein päpstlicher Brief von 1328 März 4 [4]). Darnach hatte nun Herzog Albrecht Ende 1327 oder

1) Böhmer, fontes I, 204.

2) Dudik im Archiv ꝛc. 15, 192 no. 43 f.

3) ib. p. 193 no. 47.

4) Raynald 1328, 38 f. Derselbe im Regest bei Dudik im Archiv ꝛc. 15, 193 no. 50 f., wonach auch an Herzog Otto ein Brief abgieng. Die deutschen Quellen enthalten nichts.

Anfangs 1328 einen Cleriker, Namens Friedrich, mit der schriftlichen Bitte um Ernennung und Approbation seines Bruders an den Papst gesandt. Albrecht hatte dabei dem Papst versprochen, für den Fall seiner Zusage Friedrich dazu zu bringen, daß derselbe in den Geboten des Papstes beharre und sich ganz nach dessen Willen richte; der Papst aber wies die Bitte nicht wie bei der ersten Gesandtschaft mit einem Canzleitrost, sondern diesmal rundweg ab: es wäre in der Geschichte unerhört, daß ein Papst einem zwieträchtig Erwählten die Ernennung oder Bestätigung ertheilen würde, ohne daß ihm diese Wahl beglaubigt worden wäre. Er verwies hiefür die Herzoge auf die Bestimmungen Urbans IV. Albrecht werde wohl wissen, daß Friedrich weder sein Wahldecret vorgelegt, noch den Papst auf andere Weise informirt habe. Somit könne auch dieser nichts thun. Aber Friedrich habe sich auch darin schwer vergangen, daß er die königliche Würde nicht auf dem Wege des Rechts (d. h. durch päpstliche Approbation), sondern auf dem der Gewalt, nicht auf dem der Billigkeit, die zwischen ihm und seinem Miterwählten hätte vermitteln müssen, sondern durch Heeresmacht und Kampf habe erlangen wollen. Friedrich schreibe sich im 13. Jahr seines Königthums [1]) und habe nicht einmal mit dem bisherigen genug, sondern wolle auch noch Kaiser werden.

3. Nachdem so Johann die Anerkennung Friedrichs verweigert hatte, gieng er am 5. April um einen Schritt weiter und schrieb den Kurfürsten, sie sollen mit Rücksicht auf das bisherige päpstliche Verfahren gegen Ludwig Versammlungen abhalten behufs der Neuwahl eines römischen Königs [2]). Wenn darin auch von Friedrich kein Wort enthalten war [3]), so war doch die Aufforderung zur Neuwahl zugleich auch eine Verwerfung der Wahl Friedrichs.

Es müssen jedoch vor diesem Brief vom 5. April schon weitere Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und dem Papst stattgefunden haben. Denn sonst wäre es nicht wohl denkbar, daß

1) Johann muß also einen Brief Friedrichs im Sinn haben, der zwischen 1326 Oct. 19 und 1327 Oct. 18 geschrieben ist. Ob aber dieser Brief an Johann selbst gerichtet war?

2) Raynald 1328, 40 nur im Auszug.

3) Soweit man dies aus dem dürftigen Auszug Raynalds beurtheilen kann.

am 12. April in dem Gebiet von Mainz eine vorläufige mmlung der Kurfürsten ſtattfinden konnte. Auf dieſer Ver=lung war der 31. Mai als Tag der Wahl, Frankfurt als derſelben ausgemacht und dem Papſt davon Nachricht ge=worden [1]). Der Papſt entfaltete eine lebhafte Thätigkeit. . Mai finden wir mehrere Schreiben von ihm: zuerſt an rzbiſchof von Mainz. Ihm, vermuthlich als demjenigen, r die Wahltermine auszuſchreiben hatte, gab er mit Rück=uf die Wichtigkeit der Sache und die dringende Nothwendig=daß ein gottesfürchtiger und gottliebender Mann gewählt . und damit nicht durch Uebereilung Gefahr entſtehe, die Er=ß, den bisher fixirten Termin eventuell um 6—8 Wochen ſchieben und alles zu thun, was für dieſe Verlegung noth=ı ſei [2]). Zugleich erhielten Matthias und die übrigen Kur=ı die Erlaubniß, die Wahl im Nothfall auch an einem n Ort, als Frankfurt vorzunehmen. Dem Matthias ſpeciell noch geſtattet, dieſen anderen Ort, ſowie jeden ihm noth=ı dünkenden weiteren Termin den übrigen Kurfürſten anzu=en. Es ſollten dieſe Veränderungen des Herkommens der keit der Wahl keinen Eintrag thun [3]). — Es iſt möglich, daß ieſer Reihe von Briefen unmittelbar zuſammenhängt die ng des päpſtlichen Legaten Petrus von Ungula, Priors von uſe. Heinrich von Rebdorf [4]) erzählt unter den Ereigniſſen er erſten Hälfte des Römerzugs, daß der Papſt einen dem niterorden angehörigen Prior von Toulouſe nach Deutſchland

---

Schreiben des Papſtes (d. d. 1328 April 28) an König Robert von und die beiden Cardinallegaten in Italien bei Raynald 1328, 40.

Raynald 1328, 40.

Raynald ib. — Ueber die Perſon deſſen, dem der Papſt diesmal die zuzuwenden gedachte, haben wir lediglich keine Spuren.

Heinr. Rebd. 516: »Eo tempore papa Johannes misit quendam n in Alamanniam, priorem de Tholosa de ordine Hospitalio-te. Dieſe Notiz iſt ſchon von Kopp 5, 413 n. 3 und Friedensburg . 47 n. 1 für die Zeit des Römerzugs verwendet worden, während ſie ominicus p. 214 zum Jahr 1324 bezieht. Kopp ſchwankt jedoch zwiſchen nd 1328 und wagt nicht recht, die Notiz einzureihen. Die folgende , zuſammengenommen mit den verſchiedenen Briefen des 7. Mai, ſcheint genügend ſicherer Anhaltspunkt zu ſein.

gesandt und durch ihn namentlich den Erzbischöfen von Köln und Mainz, auf die er sich besonders verlassen, eine neue Königswahl befohlen habe. Eine erst seit wenigen Jahren bekannt gewordene Urkunde setzt uns in den Stand, nicht nur die Person dieses Priors, sondern auch die Zeit seiner Sendung und Anwesenheit in Deutschland näher zu bestimmen. Wir finden ihn nemlich im Sommer 1329 in Köln[1]). Trotzdem ist es ganz wohl möglich, daß der Prior schon im Sommer 1328 nach Deutschland gekommen war; man dürfte nur eine aus den Umständen ganz erklärliche, längere Anwesenheit desselben voraussetzen. Ist die Notiz bei Heinrich von Rebdorf genau, woran ich gar nicht zweifle, so muß die Mission sogar jedenfalls vor dem Herbst 1328 begonnen haben. Denn Erzbischof Matthias von Mainz, an den er ja hauptsächlich adressirt war, starb 1328 Sept. 10[2]).

Wahrscheinlich fand die weitere Zusammenkunft der Kurfürsten nicht, wie ursprünglich bestimmt war, am 31. Mai, sondern erst später statt. Für eine nähere Zeitbestimmung derselben aber haben wir fast keinen Anhaltspunkt; sicher ist nur, daß des Papstes Absicht wieder vereitelt wurde. Für Matthias können wir an der Geneigtheit, dem Papst zu willfahren, kaum zweifeln. Gerade in diesen Tagen zeigte er seine Stellung Ludwig gegenüber ganz deutlich: als er im Namen des Papstes das Interdict aufhob, welches über die Stadt Onolsbach und die Geistlichkeit daselbst gekommen war, weil sie der Gewalt des Vizdoms Ludwigs nachgegeben hatten, sprach er in der darauf bezüglichen Urkunde von Ludwig als „dem von Baiern, dem Feind und Rebellen der

1) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 4, 169 »Nos Petrus de Ungula prior Tollose, domini nostri domini Johannis divina providentia pape legatus, notum facimus« etc., daß er einer Sühne zwischen der Stadt Köln und ihrem Erzbischof angewohnt habe (1329 Juli 27). Diese Urkunde ist bis jetzt nicht benützt worden. Gallia Christiana XIII, 96 nennt als Prior von S. Sernin in Toulouse einen Petrus Textoris od. le Tessier, der im Namen der Curie häufig Missionen an die europäischen Fürsten zu übernehmen gehabt habe. Er sei 1320 Cardinal geworden und 1330 in Avignon gestorben. Der Cardinal würde freilich zu dem Titel unseres Petrus von Ungula nicht stimmen. Daher bleibt die Identität fraglich.

2) Guden III, 259 nach einer Inschrift. Die Gesta Bertholdi etc. bei Böhmer, fontes IV, 300 nennen 9. Sept.

heiligen Kirche“ [1]). Auch Köln wird nicht abgeneigt gewesen sein. In Sachsen bemühte sich in dieser Zeit Herzog Erich von der Lauenburger Linie beim Papst, den ausschließlichen Anspruch seines Hauses auf die Kur darzuthun [2]). Es läßt sich denken, daß, wenn er sein Recht durch den Papst begründen zu lassen gedachte, dann auch ein entsprechendes Verhalten in der gerade schwebenden Wahlfrage von ihm erwartet werden mußte. Brandenburg gieng selbstverständlich nicht auf des Papstes Pläne ein und auch von den Pfalzgrafen verband sich wenigstens der Älteste derselben, Rudolf, in jenen Tagen mit Ludwig [3]). Den Ausschlag mußten also wieder die beiden Luxemburger geben. Von ihnen stand nun König Johann zwar in gutem Einvernehmen mit dem Papst [4]), allein das hinderte nicht, daß er der Curie ihm gegenüber sich völlig freie Hand vorbehielt. Und so berichtet denn auch Heinrich von Rebdorf ausdrücklich, daß ihm und seinem Oheim Balduin vor allem die Vereitlung der Absichten des Papstes zuzuschreiben sei [5]). Balduin war zwar gerade in jener Zeit zu längerer Unthätigkeit verurtheilt: er saß etwa von Ende Mai bis vor der Mitte Juli 1328 gefangen auf dem Schloß der Gräfin Loretta von Spanheim [6]). Allein darum kann doch vorher und vielleicht auch nachher sein Einfluß entscheidend mitgewirkt haben. Nur wissen wir nicht, ob die letzte entscheidende Zusammenkunft der Kurfürsten vor oder nach dieser Gefangenschaft stattfand; wahrscheinlicher ist allerdings das letztere mit Rücksicht darauf, daß der Prior noch ein ganzes Jahr in Deutschland weilt [7]). Allein kurze Zeit nach der Befreiung Balduins starb Matthias von

1) Reg. Boic. 6, 257 von 1328 Mai 12.

2) Sudendorf, registrum 2, 183 nur mit Jahresdatum.

3) In Arrodens Repertor findet sich nach Häutle ein Bündniß des Pfalzgrafen Rudolf und der Stadt Ulm mit Ludwig von 1328 Aug. 10. Dieses Bündniß wird auch bezeugt durch einen Revers der Stadt Ulm gegen Kaiser Ludwig und Pfalzgraf Rudolf, bei welchem Berthold von Neifen die beiden letzteren vertreten hatte (Häutle).

4) S. die Correspondenz des Papstes mit ihm bei Dudik, iter II, 109 f.

5) Heinr. Rebd. a. a. O.

6) Das Nähere Dominicus p. 243 ff.

7) S. o. Völlig sicher ist es aber dadurch natürlich nicht, da Petrus ja auch noch nach Vereitlung seiner Mission noch etwas — wiewohl schwerlich sehr lange — in Deutschland bleiben konnte.

Mainz und damit beginnen eine Reihe von Verwicklungen, welche welche eine Wiederaufnahme des Projects von Seiten des Papstes noch aussichtsloser machen mußten.

---

§. 12.

Ludwigs Rückkehr nach Deutschland. Ordnung der kirchlichen Verhältnisse daselbst. 1330.

1. In denselben Tagen, da der Kaiser von Trient aufbrach und gegen Meran zog, erließ der Papst eine Reihe neuer Processe wider ihn und seine Anhänger. Unter Aufzählung aller Unthaten Ludwigs verkündigte er am 27. Januar 1330 der Welt, daß nun die ganze Sippe, die sich um den Kaiser versammelt habe, durch die Kraft des Herrn plötzlich zerstreut worden sei: weil aber Ludwig jetzt eben nach Trient gegangen sei und dorthin seine Anhänger berufen habe, um wie in Italien so auch in Deutschland die Reichsrechte sich anzueignen und die Gläubigen zu verwirren, wozu er seine Beamten bereits abgesandt, so sollen nun alle bisherigen Strafen gegen ihn erneuert werden für den Fall, daß er dem päpstlichen Gebot, die kaiserliche und königliche Regierung und die betreffenden Titel niederzulegen und die Belästigung der Gläubigen zu unterlassen, nicht nachkommen werde [1]). Mit dem Kaiser wurden auch seine Beamten und Anhänger, der Graf von Chiaramonte und Berthold von Neifen von neuen Strafen betroffen und beide wegen schweren Verdachtes der Häresie auf nächstes Himmelfahrtsfest citirt [2]).

2. Ludwig aber nahm nun mit aller Energie die Regelung der deutschen Verhältnisse vor. Diese lagen bei seiner Ankunft verworren genug: die Herzoge von Oesterreich in höchst gespannter Stimmung, von den Bisthümern ein Theil unzuverläßig oder geradezu feindlich, in anderen Schisma und Kampf, auch die übrige Geistlichkeit vielfach durch die päpstlichen Processe eingeschüchtert, — es ist klar, daß hier vor allem die Herstellung von Ordnung

1) Martène II, 787—792.
2) ib. 792 ff. und 797 ff.

und Ruhe Noth that. Ludwig hat sich dieser Aufgabe mit großem Eifer und auch vielem Erfolg unterzogen. So sandte er sofort von Trient aus seine Briefe an die Städte und Herren in Deutschland [1]) und besuchte auch eine Reihe derselben persönlich. Vor allen Dingen aber richtete er sein Augenmerk darauf, die Klöster sich günstig zu stimmen und zu erhalten. In dem ersten Jahre nach seiner Rückkehr finden wir eine ganz unverhältnißmäßige Zahl von Vergünstigungen und Schenkungen an dieselben. Dieselbe ist unverhältnißmäßig nicht nur gegenüber derjenigen, welche wir in anderen Jahren finden, sondern auch gegenüber der Zahl von anderen Schenkungen in dieser Zeit. Und auch da ist wiederum zu bemerken, daß der ersten Hälfte des Jahres die größere Anzahl zukommt [2]). Es war dies entschieden eine ganz kluge Maßregel. Die Klöster hatten nicht nur einen sehr bedeutenden moralischen Einfluß in der Bevölkerung, sondern sie hatten zugleich einen Güterbesitz, der es einem Herrscher im höchsten Grad wünschenswerth machen mußte, sich ihre Freundschaft zu sichern.

3. Dann aber betraf diese Thätigkeit überhaupt die kirchlichen Zustände. Wir haben gesehen, welch bedeutender Umschwung unter den Minoriten vor sich gegangen war. Der Orden im allgemeinen war seit der Flucht seines Generals zu Ludwig auf die Seite des Papstes getreten und hatte sich auf dem Generalcapitel von 1329 einen neuen General, Gerardus Odonis, ein willfähriges Werkzeug des Papstes, erwählt [3]). Das mußte natürlich auch auf die Haltung der deutschen Minoriten zurückwirken: als Johann jenes Kirchengebet vorschrieb (1328 Juni), wurde sein Befehl fast vom ganzen Orden eifrig gehalten, obwohl der größere Theil des Clerus sich dagegen sträubte [4]). Doch auch die Pfarrgeistlichkeit war darum keineswegs vollständig auf Ludwigs Seite: so hatte z. B. der Abt

1) Johann XXII. nach einer Mittheilung Herzog Otto's von Oesterreich (Dudik im Archiv 2c. 15, 201.)

2) cf. für einzelne Klöster in Ludwigs Regesten p. 67, 1084—1086. 1088. 1090. p. 68, 1091 f. 1094. p. 69, 1110 f. 1113 f. 1119. p. 70, 1125 f. 1128. p. 72, 1166. 1176 f. p. 74, 1213. p. 75, 1214 f. 1217—1222. 1225. 1230. p. 320, 2976. p. 359, 3269 f. p. 360, 3282. p. 361, 3287.

3) Nicol. Min. 317 giebt das Protocoll der Wahl inserirt.

4) Joh. Vitod. 91. Joh. Victor. 408 und Johanns XXII. Brief bei Wadding 1329, 2.

Otto vom St. Lamprechtskloster in Kärnthen dem Papst versprochen, die Bulle, welche jenes Kirchengebet anordnete, in Deutschland zu publiciren; und er that es an mehreren Orten, wenn auch mit eigener Lebensgefahr. Der Augsburger Lector Ulrich that dasselbe in Mainz von der Kanzel herab und erhielt dafür vom Papst das Bisthum Chur[1]). Kurz vor Ludwigs Ankunft in Deutschland hatte man in vielen Gegenden in aller Feierlichkeit die Excommunication des Kaisers und seine Verdammung als Häretiker von den Kanzeln herab verkündigt[2]). Ein anderer Theil des Clerus hielt das Interdict auch als Ludwig schon zurückgekommen war. Solchen Geistlichen gegenüber schritt dann Ludwig mit Absetzung ein und ernannte neue gefügigere an ihre Stelle[3]).

Als der Kaiser im April in Eßlingen weilte, war dort der Gottesdienst eingestellt worden. Dadurch veranlaßt erließ Ludwig zwei Decrete in Bezug auf das Interdict. Das erste[4]) war allgemeinerer Natur. Weil einzelne Geistliche und Mönche irrthümlicher Weise den Jacob von Cahors, obwohl er durch Ludwig als Häretiker verurtheilt und abgesetzt worden sei, als Papst anerkennen, seinen Processen gehorchen, dagegen ihn, den Kaiser, für excommunicirt ansehen und sich weigern, in seiner Gegenwart Gottesdienst zu halten, so gebiete er allen Fürsten, Herren, Vögten und weltlichen Amtleuten bei ihrem Eid, sämmtliche in ihrem Gebiet gelegenen Güter derartiger Geistlichen und Mönche, überhaupt aller Personen, welche den Processen gehorchen, in Besitz zu nehmen und als Reichslehen zu behalten, wofür dies gegenwärtige Edict als Belehnungsurkunde gelten sollte. Die Stadt Eßlingen, überhaupt alle Städte, in deren Gebiet die Güter solcher Rebellen liegen, sollen dieselben ohne weiteres zum gemeinen Nutzen einziehen. Allen Fürsten, Herren und Beamten wird ferner geboten, die rebellischen Cleriker und Mönche gefangen zu nehmen und in ewigem Gefängniß zu halten. Diejenigen Geistlichen aber, welche sich in des Kaisers Gegenwart zu Eßlingen des Gottesdienstes geweigert hatten oder künftig weigern würden, sollten von der Stadt auf ewig verbannt

1) Joh. Victor. 408.
2) Joh. Vitod. 82.
3) ib. 80.
4) S. Anhang Urk. 2 von 1330 Apr. 3. Inc.: »Quia nonnulli clerici«.

werden, so daß ihnen die Rückkehr auch dann für immer abgeschnitten bliebe, wenn sie zur Wiederaufnahme des Gottesdienstes sich bereit erklären würden. Die Ausführung dieses Gebots sollte überall dem Stadtregiment zufallen.

Im zweiten Decret [1]) wurden speciell die Verhältnisse Eßlingens geregelt. Der Kaiser nahm darin alle Geistlichen in dieser Stadt und ihrem Gebiet, welche öffentlich Messe sangen und Gottesdienst hielten, in seinen und des Reiches besonderen Schutz und gebot namentlich seinem Landvogt in Schwaben, Graf Ulrich von Wirtemberg, sowie der Stadt Eßlingen selbst, diese Geistlichkeit treu gegen jedermann zu schützen und vor allen Angriffen und Beschwerungen zu behüten, die sie wegen ihres Messesingens sich zuziehen könnten. Einen jeden Verstörer derselben sollte des Kaisers und Reiches Ungnade treffen. Wer aber in der Geistlichkeit selbst sich des Messesingens oder des Besuches des Gottesdienstes weigern würde, solle auf ewig aus Stadt und Pflege verstoßen sein und auf keine Weise zurückkehren dürfen. Wolle ein Geistlicher auf seine Pfründe verzichten, so solle er drei oder vier Tage vorher noch Gottesdienst halten oder gleichfalls auf ewig verbannt werden [2]) und all sein Gut und Vermögen verlieren. Endlich für den Fall einer Aussöhnung mit dem Papst wurde der singenden Geistlichkeit treulich versprochen, daß sie in den Frieden eingeschlossen werden solle [3]).

Einige Zeit später bekamen sämmtliche Landvögte im Reich wiederholt den Befehl, sämmtliche Güter der ungehorsamen Geistlichkeit an sich zu nehmen und sie zu nützen, bis die Pfaffen gehorsam würden [4]). Eine Folge dieses Gebots war z. B., daß dem Abt Heinrich von Prünn auf dem Rhein, der sich weigerte, Ludwig

1) S. Anhang Urkunde 3 von 1330 April 4.

2) sc. damit sich nicht jemand auf bequeme Weise seiner Verpflichtung oder der Strafe durch Resignation entziehen könne.

3) Vielleicht war es auch bei diesem Aufenthalt des Kaisers, daß die Klosterfrauen in der Sirnau bei Eßlingen wegen Beobachtung des Interdicts zu 60 ß Heller verurtheilt wurden, von denen sie dann Meister Berthold von Tuttlingen 1333 Sept. 25 lossprícht. (S. Anhang Urk. 7.)

4) 1330 August 18 in den Exc. aus Hugos von Reutlingen Commentator in Böhmer, fontes IV, 133 f. (und daraus Böhmer, acta imp. sel. 505 no. 740.) Hugo theilt die Ausfertigung an Graf Ulrich von Wirtemberg mit, bemerkt aber, daß dasselbe Schreiben an alle Landvögte im Reich ergangen sei.

als Kaiser anzuerkennen, seine Lehen abgesprochen und dem Grafen Wilhelm von Katzenellnbogen zugetheilt wurden [1]). Solche Gütereinziehungen scheinen auch sonst häufig vorgekommen zu sein. Dazu wurden in einer Reihe von Städten die Mönche und Geistlichen nach dem Gebot des Kaisers vertrieben: so mußten z. B. in Straßburg die Dominicaner, die zuerst das Interdict nicht gehalten hatten, jetzt aber, wohl seit dem Römerzug, den Processen zu gehorchen begannen, aus der Stadt weichen und ließen ihr Kloster 3½ Jahre lang leer stehen [2]). Dasselbe widerfuhr ihnen in Colmar, wo ihr Kloster fortan bis zu ihrer Rückkehr, die erst nach Ludwigs Tod erfolgte, als Pferdestall benützt wurde [3]). Die Straßburger Augustiner, welche den Gottesdienst gleichfalls 17 Jahre (1330 bis 1347 ?) einstellten, hatten um dessen willen wenigstens die Unzufriedenheit des Volks derart zu empfinden, daß sie völlig verarmten [4]). In Zürich wurde a. 1330 die Mehrzahl der Geistlichen und Mönche vertrieben und die Stadt blieb von da an 16—17 Jahre im Bann [5]). Und wenn auch durch solche Maßregeln in vielen Städten und Stiftern gewaltiger Zwiespalt entstand und die Parteien sich aufs heftigste gegenüber traten, so daß selbst in einem Kloster der eine Theil sang, der andere nicht, so konnte man doch sagen, daß in der Mehrzahl der Städte, ja fast in ihnen allen Gottesdienst gehalten wurde [6]).

4. Eine besondere Beihilfe leisteten jetzt die mit Ludwig verbündeten Häupter der minoritischen Opposition. Dafür haben wir

1) 1330 Juli 13. Zeitschrift für hessische Geschichte 5, 54.

2) Twinger von Königshofen in den Chroniken der deutschen Städte 8, 470.

3) Bruchstücke einer Colmarer Barfüßerchronik ed. Rathgeber in den Forschungen 15, 463.

4) Twinger von Königshofen 469 und später Bd. 9, 737: »Und do sü also nü gotzdienst hettent, do ging das volg von in und anderswo hin, das in nütschet wart geben noch geopfert und wurdent sü arm, daz sü bi verdurbent«.

5) Tschudi, chron. Helveticum p. 318b.

6) Comm. in Hug. Reutl. a. a. O. 134. Heinr. Rebd. 520. Fritsche Closener in den Chroniken der deutschen Städte 8, 69 für die Zeit nach dem Römerzug und namentlich die anschauliche Schilderung, welche Joh. Vitod. 83 über die Streitigkeiten in den Klöstern giebt. — Auch in Colmar z. B. sang nur ein Theil der Minoriten, der andere wanderte aus. (Barfüßerchronik a. a. O. 463.)

ein höchſt merkwürdiges Denkmal in einem Schreiben des Kaiſers an die Stadt Aachen[1]). Ludwig ſtellte darin voran, daß er es als Aufgabe der kaiſerlichen Majeſtät anſehe, die Häretiker zu beſtrafen. Nun habe Jacob von Cahors fünf Conſtitutionen erlaſſen, in welchen eine ganze Menge Irrthümer in Bezug auf die Armut Chriſti enthalten ſeien. Da Jacob ſolche Unſinnigkeiten in ſeinen Libellen behauptet habe, ſo ſtehe feſt, daß er durch die heiligen canones, die von dem in Glaubensſachen über dem Papſt ſtehenden Generalconcil publicirt worden ſeien, aller kirchlichen Macht und Würde verluſtig worden ſei. Darum befahl Ludwig der Stadt ausdrücklich, alle Perſonen, welche die heilſame Wahrheit Chriſti und der katholiſchen Kirche lehren, namentlich die Minderbrüder, Siegelbert von Landsberg, und Johannes, genannt Meyſter, von Royda, deren Treue gegen Kaiſer und Reich ihm bekannt ſei, gegenüber von weltlichen und geiſtlichen Perſonen jeden Standes und Ordens, auch gegen die Angehörigen ihres eigenen Ordens zu vertheidigen und ihnen mit Rath und That beizuſtehen, ſo oft dieſelben hierum bitten. Speciell befahl er ihnen, daß ſie alle Minoriten, welche die beiden genannten Brüder mit Briefen des Ordensgenerals oder ſeine Vertreter, Heinrichs von Thalheim oder Wilhelms von Occam, mit Namen als Rebellen gegen den Kaiſer, das Reich und den Ordensgeneral bezeichnen, gefangen nehmen, einſperren und ſo lang gefangen halten, bis durch den General oder deſſen Stellvertreter beſtimmt werde, was man mit dieſen falſchen Brüdern thun ſolle. — Dieſes Schreiben zeigt jedenfalls, wie eng der Bund zwiſchen Kaiſer und Minoriten noch war: wird doch Rebellion gegen den General des Ordens der Empörung gegen Kaiſer und Reich gleichgeſtellt und iſt die ganze erſte Hälfte in der die Ketzereien Johann XXII. dargeſtellt werden, wiederum jedenfalls direct aus minoritiſcher Feder gefloſſen. Aber es geht auch daraus hervor, daß die Minoriten in München keineswegs müßig lagen und nur Schutz begehrten oder nur ihre Schriften gegen Johann ſchrieben und in die Welt ſandten. Vielmehr finden wir hier zwei richtige Emiſſäre des Generals, die im Gebiet von Aachen zunächſt im Namen des Ordens, zugleich aber auch, ſei's

1) Quix, Geſchichte der Stadt Aachen. Cod. dipl. II, 210 no. 305 von 1330 Juni 12.

direct oder indirect, im Dienste des Kaisers wirken. Haben wir, was gar nicht unmöglich ist, in diesem Schreiben ein allgemeines Circular zu sehen, so ist klar, daß eine derartige Propaganda über ganz Deutschland ausgedehnt war. Der Papst selbst klagt heftig genug über die Thätigkeit der abtrünnigen Minoriten und speciell ihrer Häupter [1]), wie dieselben ihres Gelübdes vergessend öffentlich auf Ludwigs Seite stehen, einige sogar in seiner Umgebung sich befinden, andere an Orten, die mit dem Interdict belegt seien, auf Ludwigs oder seiner Beamten Geheiß Gottesdienst halten, Ludwig als Kaiser und König anerkennen und sogar ihre Mitbrüder hiezu und zum Abfall von ihren Ordensobern durch Gefängniß, Vertreibung aus den Conventen, Beraubung ihres Eigenthums, namentlich der Bücher, öffentliche Proscriptionen und Drohungen, selbst mit dem Tod verleiten und zwingen. Und der Papst hatte daher ausdrücklich erklärt, daß dieselben sämmtlicher Privilegien ihres Ordens in Bezug auf Beichtehören, Gottesdiensthalten u. s. w. verlustig geworden seien und niemand derartigen gottesdienstlichen Functionen, die von ihnen vollzogen würden, anwohnen dürfe.

Das genügt, auch wenn wir, soweit mir bekannt, keine weiteren Spuren einer solchen agitatorischen Thätigkeit der Minoriten haben. Und wenn wir kaum zuvor aus dem Munde eines Minoriten, Johanns von Winterthur, gehört hatten, daß das Kirchengebet gegen den Kaiser von den Minoriten meist verlesen worden sei, — jetzt aber durch einen anderen Chronisten erfahren, daß die Minoriten sich in Nichtbeachtung der päpstlichen Processe hervorgethan haben [2]), so werden wir das ohne Zweifel auf Rechnung derselben Thätigkeit setzen müssen, welche die Münchner Flüchtlinge im Bund mit Ludwig ausübten. Vielleicht dürfen wir es als eine Reminiscenz an derartige Vorgänge betrachten, wenn Occam in späterer Zeit sagt: wenn ein Papst in Ketzerei falle, so sei es wenigstens für die Orden, welche nicht klösterlich an einem Ort eingeschlossen seien, sondern, wie die Minoriten, in der Welt umherziehen und einen

1) In den beiden Processen von 1331 Jan. 4 bei Martène II, 825 ff. und 828 ff. (namentlich 826 F. ff. und 830 F. ff.)

2) Comm. in Hug. Reutl. a. a. O. 134: »Nec de hoc fratres Minores pre ceteris ordinibus multum curabant«.

großen Theil ihrer Glieder zur Theologie anhalten, Beichte hören und Predigt halten lassen, — heilige Pflicht, mit aller Energie einem solchen Papst entgegenzutreten, in öffentlicher Rede und im Privatgespräch die Leute über seine Irrthümer zu unterrichten und sie dazu anzuhalten, ihm den Gehorsam zu versagen [1]).

5. Auch unter den Dominicanern waren die Sympathieen für Ludwig und die abtrünnigen Minoriten nicht ganz erloschen: noch a. 1330 mußte ein Generalcapitel zu Maastricht die Verordnung gegen die Anhänger, welche Cesena und Petrus von Corbara im Orden gefunden hatten, von neuem einschärfen und eine Untersuchung darüber anordnen, ob es noch derartige Ordensglieder gebe. Die Einsetzung eines Franzosen zum Vicar der deutschen Provinz a. 1331 zeigt gleichfalls deutlich, daß man der Unterdrückung des deutschen Patriotismus innerhalb des Ordens noch nicht traute [2]). Doch mögen dies jetzt nur noch seltene Fälle gewesen sein: nur zwei Klöster des Ordens vermag ich namhaft zu machen, die zu Ludwig gehalten haben, das von Hasenpfuhl bei Speyer [3]) und das Frauenkloster in der Sirnau bei Eßlingen [4]).

Dagegen hiengen an dem Kaiser von jeher und so auch jetzt mit vollkommener Treue die beiden großen Ritterorden der Deutschherren und der Johanniter. Beide gaben ihm in diesen Jahren und noch später eine Reihe der hervorragendsten Räthe. Aus dem Johanniterorden war hervorgegangen vor allem Berthold, Graf von Henneberg, der dem Kaiser namentlich im Norden Deutschlands als Vormund des Markgrafen Ludwig die wichtigsten Dienste geleistet hat und von ihm mit Ehren und Belohnungen überschüttet worden ist [5]); ferner der mehrfach erwähnte Albrecht von Schwarzburg, und auch der Generalpräceptor für Sachsen,

1) Occam, Dialogus I, 7 c. 51 in Goldast, Monarchia II, 709 f.

2) S. Ölsners Publikation in den Forschungen I, 49 f.

3) Th. von Liebenau, Gatterers Lehrapparat in Luzern (Löhers archiv. Zeitschr. II, 213) erwähnt eine Urkunde von 1330 März 14, in welcher Ludwig dem genannten Kloster Steuerfreiheit für Hof und Mutterstadt giebt.

4) Wieweit diese s. p. 237 n. 3. Sie stehen aber noch 1334 in des Kaisers Gunst (reg. 101, 1622.)

5) cf. Schöppach, Henneberg. Urkb.; Schultes, Geschichte von Henneberg; und den schon erwähnten Aufsatz von Heidemann in den Forschungen 17, 107 bis 161.

Gebhard von Bortfeld hielt zum Kaiser[1]). — Weit mehr aber ist vom Deutschorden zu sagen. Schon die Sachsenhäuser Appellation hatte in der Kapelle der deutschen Herren in Gegenwart mehrerer Ordensglieder stattgefunden. Der Ordensmeister für Deutschland, Conrad von Gundelfingen, war wegen seiner Anhänglichkeit an Ludwig und seiner Theilnahme am Römerzug vom Bann getroffen worden[2]). Einer seiner Nachfolger war Wolfram von Nellenburg, welcher zuerst Landcommenthur in Schwaben[3]), dann Ordensmeister in Deutschland geworden ist[4]) und ebenso wie der Landcommenthur in Franken, Heinrich von Zipplingen[5]), des Kaisers „lieber Heimlicher" heißt[6]). Auch sonst zeugen zahlreiche Schenkungen und Gunsterweisungen davon, wie eng der Kaiser mit dem Orden verbunden war[7]).

So fehlte es also dem Kaiser keineswegs an einem starken Anhang unter der Geistlichkeit und offenbar hat sich derselbe in den nächsten Jahren nach dem Römerzug stattlich vermehrt. Die Mittel, deren sich Ludwig bediente, scheinen bei der niederen Geistlichkeit meist friedliche gewesen zu sein: Anwendung von Gewalt erfolgte nur bei Bischöfen und anderen Prälaten[8]). Auch im

1) reg. 64, 1047 von 1329 Juli 24.

2) Conrad muß darauf sein Amt niedergelegt haben oder sonst wie abgetreten sein. Denn während er noch 1329 Febr. 28 als Ordensmeister in deutschen Landen von Ludwig genannt wird (Reg. Boic. 6, 283), finden wir einige Wochen darauf (1329 Apr. 1) einen anderen, Züricho von Steten, in dieser Stellung (Mon. Boic. 39, 366) und zwar in Gemeinschaft mit dem Ludwig getreuen Heinrich von Zipplingen.

3) Als solcher schon 1331 Dec. 11 erwähnt in der Urkunde bei Dominicus p. 289.

4) So noch 1330 März 13 (Dudik im Archiv ꝛc. 15, 201). Darnach ist Stälin p. 203 n. 4 zu berichtigen, welcher ihn schon seit 1329 Ordensmeister in Deutschland sein läßt.

5) So ist zu schreiben: gemeint ist Zipplingen östlich von Ellwangen (s. Stälin 204 zu n. 1). Ueber ihn s. z. B. Reg. Boic. 6,386 von 1331 Oct. 6.

6) So erscheinen sie zusammen 1331 Dec. 20 in einer von Stälin 203 n. 4 genannten Urkunde als Ludwigs »secretarii nostri dilecti«. Sie stehen auch 1331 Dec. 11 bei einander als Bevollmächtigte Ludwigs (Dominicus 289).

7) Für 1330: reg. 69, 1123 f. p. 361, 3290; für 1331 p. 86, 1392; für 1332 p. 88, 1421; für 1333 Böhmer, acta imper. sel. 512 no. 756; für 1334 ib. 513 no. 758 und reg. 101, 1627.

8) Fritsche Closener a. a. O.: »Der kaiser waz so gut und so tugent-

Episcopat waren die Fortschritte, die Ludwig jetzt machte, sehr ansehnlich; doch werden wir besser die Geschichte dieser Verhältnisse erst weiter unten besprechen und wenden uns nun zu den Anstrengungen, die Ludwig gemacht hat, seine politische Stellung im Reich zu befestigen, sowie den Versuchen einer Aussöhnung mit der Curie, die damit in Zusammenhang stehen.

---

§. 13.

Befestigung der Stellung Ludwigs im Reich. Bemühungen um die Aussöhnung mit dem Papst. 1330—1333.

1. Im eigenen Land hatte Ludwig schon während des Römerzugs Frieden geschlossen. Mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders Rudolf, Rudolf und Ruprecht d. Ä., sowie dem Sohn seines ihm feindlichen, seit kurzem verstorbenen Vetters Adolf, Ruprecht d. J., hatte sich Ludwig schon von Rom aus über den Besitz der Pfalzgrafschaft vertragen [1]). Gleichfalls während des Römerzugs war dann die definitive Auseinandersetzung mit ihnen in dem berühmten Haupttheilungsvertrag von Pavia (1329 Aug. 4) erfolgt, in welcher die Theilung Oberbaierns und namentlich die Führung der Kurstimme bestimmt geregelt wurden [2]). Bei der Rückkehr Ludwigs aus Italien machten neue Vergünstigungen [3]) das Verhältniß fester [4]). Auch die niederbairischen Herzoge wurden zum Theil gewonnen. Alle drei, Heinrich III., der Jüngere, Sohn Otto's III., sowie Heinrich II., der Aeltere, und Otto IV., Söhne

haft, daz ers also gedulteklich leite, daz er wenig je keinen armen pfaffen darumbe dette kestigen. doch twang er bischof und prelaten, daz sü müstent ire lehen von im enpfohen.

1) reg. 59, 979 von 1328 Apr. 14. Kurz zuvor, noch am 4. April, hatte der Papst an Herzog Ruprecht d. Ä., der gegen Ludwig mit der Kirche gieng und dem Nuntius des apostol. Stuhles seine Dienste angeboten hatte, geschrieben, er möge im Glauben beharren. Raynald 1329, 16 fin.

2) reg. 64, 1048 und 249, 141 f.

3) ib. 66, 1077. p. 71, 1149. p. 78, 1226. 1270 aus a. 1330 f. Eine Berichtigung der Theilung s. reg. 83, 1352.

4) ib. 79, 1294 Bündniß von 1331 Mai 3.

Herzog Stefans, hatten des Kaisers Gnade empfunden[1]) und speciell hatte sich Heinrich d. Ä. mit Ludwig verbunden[2]). Allein eben dieser war durch seine Heirat (1328 Febr.) mit Margarethe, der Tochter König Johanns von Böhmen, vollständig in des letztern Interesse gezogen worden und machte mit ihm alle Schwankungen seiner Politik durch.

Unter den übrigen Reichsständen steht voran Oesterreich. Es war selbstverständlich, daß unter den dortigen Herzogen die Abweisung, welche ihren Bemühungen um die Bestätigung Friedrichs von Seiten des Papstes widerfahren war, die bittere Stimmung gegen Ludwig, wie sie seit der Zusammenkunft in Innsbruck Raum gewonnen hatte, nicht verdrängt worden war. In denselben Tagen, da der Kaiser aus Italien zurückkehrte, starb König Friedrich (1330 Jan. 13). Allein es wurde dadurch in der Haltung der Herzoge nichts geändert. Herzog Otto insbesondere[3]), der stets einer Aussöhnung mit Ludwig entgegen gewesen und darüber in früheren Jahren sogar in Conflict mit seinen Brüdern gekommen war, wollte auch jetzt noch den Widerstand gegen Ludwig aufrecht erhalten. Er hatte es vermocht, daß namentlich die Städte, die einst seinem Bruder Friedrich geschworen hatten, nicht sofort zu Ludwig übertraten, wie man allgemein geglaubt hatte, als dieser nun nach Friedrichs Tod von Trient aus in Deutschland erschien. Er hatte sich dann sogar an den Papst gewandt mit der Anfrage, ob es sein Wille sei, daß Ludwig das Königthum niemals erhalte, und hatte ihm für den Fall einer bejahenden Antwort in Verbindung mit Herzog Albrecht versprochen, dem Baiern bis auf's äußerste Widerstand zu leisten. Als dann Herzog Heinrich von Kärnthen in denselben Tagen (etwa Januar) eine Zusammenkunft zwischen den Herzogen und Ludwig vorschlug, war es wiederum Otto, der sich weigerte, einer solchen anzuwohnen, seinen Bruder Albrecht dazu vermochte, diesen Termin nicht zu beschicken, und vielmehr mit diesem sowie mit Herzog Heinrich d. Ä. von Nieder-

1) reg. 68, 1093 von 1330 März 20.

2) Reg. Boic. 6, 324 vom selben Tag. Heinrich nimmt dabei nur den Papst aus, gegen den er sich verhalten will, wie die Mehrzahl der Kurfürsten.

3) Das folgende alles nach dem Schreiben Johanns XXII. an Otto, d. d. 1330 März 13 bei Dudik im Archiv ꝛc. 15, 201.

baiern und den Biſchöfen von Straßburg und Conſtanz ein Bündniß ſchloß, deſſen Spitze ſich natürlich gegen Ludwig kehrte. Das alles hatte er durch den Deutſchordenscommenthur Wolfram von Nellenburg an den Papſt melden laſſen und von Johann XXII. dafür nicht nur reichliches Lob geerntet, ſondern auch 50,000 fl. zugeſagt, ſowie das Verſprechen erhalten, daß alle deutſchen Bisthümer, die erledigt würden, nach ſeinem Wunſch beſetzt werden ſollen [1]). So rüſtete man denn im öſterreichiſchen Lager eifrig auf den Krieg mit Ludwig [2]). Allein es kam gerade noch zu rechter Zeit zu Unterhandlungen, welche etwa in dem letzten Drittel des April geführt worden ſein müſſen. Ludwig ſchrieb während der Dauer derſelben an Gonzaga von Mantua, als ob ſie ſchon zu Ende gekommen wären [3]). Er hat dabei wohl abſichtlich übertrieben oder mindeſtens ſich ſelbſt über die Lage der Dinge getäuſcht. Die Verhandlungen ſcheiterten, vielleicht an einer Forderung der Herzoge in Bezug auf Kärnthen [4]). Die letzteren ſetzten daher ihre Werbungen fort [5]) und ſchloſſen insbeſondere mit König Johann von Böhmen, mit dem ſie in letzter Zeit heftigen Streit gehabt hatten, ein Bündniß zu Schutz und Trutz (1330 Mai 9). Johann verſprach dabei, dem Kaiſer gegen die Herzoge nicht zu helfen, bekam ſeinerſeits Hilfe zugeſagt, wenn er bei der nächſten Reichserledigung römiſcher König werden wolle, und gab dann wiederum den Herzogen für den Fall, daß er nach der Krone kein Verlangen trüge, die Zuſage, ſie bei ihren etwaigen Bewerbungen zu unterſtützen [6]).

Indeß war es gerade König Johann, der in dem Verhältniß zwiſchen Ludwig und Oeſterreich eine Wendung zur Beſſerung herbeiführte, und es müſſen ſogar bei Gelegenheit des Bündniſſes

1) Dieſe Zuſicherungen aus Gesta Bertholdi 304.

2) S. die Dienſtreverſe, die zum Theil ausdrücklich auf Krieg gegen Ludwig lauten bei Lichnowsky, reg. 795—804.

3) Böhmer, fontes I, 206.

4) S. Stögmann, über die Vereinigung Kärnthens mit Oeſterreich. (SB. der k. k. Academie der Wiſſenſchaften. Philoſ.-hiſt. Claſſe. Bd. 19, 228 f.)

5) Lichnowsky reg. 806 f.

6) Urk. bei Steyerer, comment. pro hist. Alberti sapientis 26. Bei dieſer Gelegenheit ſoll nach Joh. Victor. 407 zwiſchen Herzog Otto und Johanns Tochter Anna (oder wohl richtiger Guta) eine Verlobung zu Stande gekommen ſein. Es erheben ſich aber hiegegen Zweifel (ſ. Beilage 18).

vom 9. Mai noch ganz andere Dinge verabredet worden ſein, als man nach dem Wortlaut des Vertrags vermuthen ſollte. Nicht nur verfolgte nemlich König Johann damals gerade überhaupt eine Ludwig entſchieden günſtige Politik, indem er alles im Reich that, um ihm namentlich die Städte zu gewinnen, die ſich dem Kaiſer bis dahin widerſetzt hatten [1]) — wie denn damals z. B. Colmar und Hagenau zu Ludwig übertraten [2]) —, und ſogar in Italien freilich vergebliche Verſuche machte, die Visconti durch Geſandte und Briefe wieder auf Ludwigs Seite zu ziehen [3]), ſondern eben damals, als von Seiten der Luxemburger Anſtalten zur Verſöhnung Ludwigs mit der Curie gemacht wurden, war Herzog Otto mit dieſen Verſuchen vollkommen einverſtanden und hatte ſogar ſeine Wünſche in dieſer Beziehung ausdrücklich kund gegeben. Man wird alſo vermuthen dürfen, daß Johann ſchon damals eine weitere Annäherung der Herzoge an den Kaiſer zu Stand gebracht habe und dieſe, namentlich Otto, den definitiven Abſchluß des Friedens nur noch ſo lang haben aufſchieben wollen, bis Ludwig wenigſtens einen ernſtlichen Verſuch bei der Curie gemacht hätte, ſeine Anerkennung zu erreichen. Wie viel überhaupt den Oeſterreichern, ſpeciell Herzog Otto, daran lag, daß ihrer Verſöhnung mit Ludwig des letztern Friede mit der Curie zur Seite gehe, zeigt der Sühneentwurf, der, wahrſcheinlich von habsburgiſcher Seite aus dem Kaiſer bei den erſten Verhandlungen im April vorgelegt, von Ludwig aber dann nicht genehmigt worden war. Denn hier bedingen ſich die Herzoge aus, daß Ludwig ihnen Vollmacht zu einem Vergleich mit dem Papſt gebe [4]).

1) S. des Papſtes Klage darüber Raynald 1330, 36 und Petr. Zitt. 478: Ludwig habe faſt ganz Deutſchland durchwandert und zwiſchen Ludwig und den Städten, Herren und Fürſten vermittelt.

2) Mai 12 und Juni 9 (reg. 70, 1127 und 1139.)

3) Raynald a. a. O.

4) Den Entwurf ſ. bei Oefele, SS. rer. Boic. I, 760. Dazu vergl. die Erörterungen Stögmanns a. a. O. 228 f. — Die Worte, welche dabei in Betracht kommen, lauten: »Ez sol auch unser obgenanter herre der cheyser in den sachen, die er mit unsern heiligen vatter babst Johansen ze handeln hat, uns fur alle andern herren und fursten gevolgig sein und uns gewalt geben auf ein richtigung, als verr er mag und im und dem reiche erlich ist«. Es iſt daher nach meiner Anſicht ganz unbegründet,

2. Wir kehren damit zu unserem Hauptthema zurück, dem Verhältniß Ludwigs zur Curie, wie es sich jetzt nach dem Römerzug in verschiedenen Ausgleichsversuchen gestaltete.

Es sind dabei Bemühungen voranzustellen, die bisher, soviel mir bekannt ist, übersehen worden sind. Schon in den ersten Tagen des Jahrs 1330 hatte sich der König Christoph von Dänemark an die Cardinäle gewandt mit der Bitte, sie möchten sich bei Papst Johann für König Ludwig verwenden [1]). Sofort sollte also die Rückkehr Ludwigs aus Italien in dieser Richtung benützt werden. Mit größerer Rührigkeit nahm denselben Versuch Ludwigs Schwiegervater, Graf Wilhelm von Holland, auf. Diesem hatte schon Marino Sanudo d. Ä. eine Vermittlerrolle zugedacht [2]) und er unterzog sich in der That dieser undankbaren Aufgabe. Schon gegen Ende des Römerzugs stand er mit dem Papst darüber in lebhafter Correspondenz [3]), und als im Jahr 1330 die falsche Nachricht von des Gegenpapstes Tod nach Holland kam, nahm er die Versuche wieder auf, diesmal in Gemeinschaft mit dem König von Frankreich: nach vorangegangenem Briefwechsel zwischen Wilhelm und Johann XXII. reiste der erstere mit dem Bruder des Königs von Frankreich und dem stattlichen Gefolge von 800 Reitern am 18. März von Paris ab Avignon zu [4]). Man sandte Boten vorher, um sich bei dem Papst im voraus anzumelden.

Dominicus 281 n. 3 und ihm, wie meistens, folgend Schötter II, 7 n. 2 die Betheiligung Herzog Otto's an dem Vergleichsversuch verwerfen. Der Papst erwähnt Otto's Antheil ja ausdrücklich schon am 31. Juli (Martène II, 800 ff.) und auch in den Vorschlägen der Luxemburger wird Otto als Mitbetheiligter aufgeführt. Die Schwierigkeit, welche Dominicus und Schötter finden, dürfte sich durch die im Text gegebene Auffassung beseitigen lassen.

1) Häutle aus Cod. Bav. 2131: »Littera a Christophoro Danorum rege ad Cardinalium coetum, ubi eos supplicat, ut apud Joannem papam se pro Ludovico rege interponant«. Schon hier also bleibt der Kaisertitel weg.

2) S. p. 168.

3) Wilh. Egmond. 704: »Quales vero et quam varias Johannes apostolicus et Willelmus comes sibi invicem hoc tempore pro Bauri negotiis mittunt literas, scribi jam non praesumitur«.

4) ib. 705. Diese Zahl der 800 Reiter giebt außer Wilh. Egm. auch Villani, 10, 153 an, welcher die Reise des Grafen (conte d'Analdo) gleichfalls, wenn auch nicht mit dem völlig richtigen Zweck erzählt. Er schildert namentlich die Rüstungen Johanns zu bewaffnetem Empfang.

Allein als diese wieder zurückkamen und in Clermont in der Auvergne [1]) mit dem Grafen zusammenstießen, hatten sie die Nachricht zu überbringen, daß der Papst den Grafen weder sehen noch hören wolle und sogar die Brücken habe abbrechen lassen, über welche Wilhelm hätte kommen müssen: der Papst habe sich wahrscheinlich vor dem großen Gefolge gefürchtet. Wilhelm kehrte darauf höchst erbost um, klagte in Paris dem König sein Schicksal, worauf dieser dem Papst einen sehr gereizten Brief geschrieben haben soll [2]).

Der nächste Versuch wurde sodann, wie schon angedeutet, von den beiden Luxemburgern im Verein mit Herzog Otto [3]) bei einer Zusammenkunft mit Ludwig in Worms [4]) vorgenommen. Am 24. Mai gab der Kaiser den beiden Luxemburgern Vollmacht, ihn mit der römischen Curie und der gesammten Geistlichkeit zu versöhnen [5]) und zugleich dem Papst für den Fall seiner Genehmigung der Vorschläge die Vollziehung derselben zu garantiren. Im Einverständniß mit Herzog Otto vereinbarten sie nun am 26. Mai folgende Vorschläge [6]):

1) Ludwig setzt seinen Gegenpapst ab. 2) Er giebt seine Appellation auf. 3) Er macht alles rückgängig, was er gegen die Person des Papstes und gegen die Kirche gethan oder beabsichtigt hat.

1) Diesen Ort giebt Cont. Guill. de Nang. II, 115 an, welche der Gesandtschaft gleichfalls gedenkt. Wilh. Egmond. 706 hat nur „3 Tagereisen vor Avignon".

2) Wilh. Egmond. 706. Der Papst habe sich dann später, als Wilhelm mit dem Kaiser in Frankfurt weilte, durch seine Gesandte bei jenem entschuldigen lassen wollen. Allein der Graf habe sich nun gleichfalls geweigert, die Boten zu empfangen, und die Drohung ausgesprochen, der Papst werde ihn nolens volens sehen. (ib. p. 707.)

3) Das folgende, wo nichts besonders angegeben ist, durchweg nach dem päpstlichen Antwortschreiben bei Martène II, 800 ff.

4) Hier urkunden Ludwig und Johann 24.—26. Mai.

5) Urkunde im Kesselstädtischen Balduineum nach Dominicus 281, 2 und Würth-Paquet in den Publications de la société de Luxembourg 19, 75 no. 824.

6) Sie sind inserirt in das päpstl. Schreiben von Juli 31 (Martène II, 801) und in das spätere von Sept. 21 (Raynald 1330, 34—38.) Nur im letztern ist das Datum derselben »sub vigilia pentecostes« angegeben. — Ludwig wird in den Vorschlägen schlechtweg »Bavarus« genannt.

4) Er bekennt, daß er sich verfehlt habe und daß die über ihn verhängte Excommunication giltig gewesen sei. 5) Er bietet sich der Gnade des Papstes an [1]). 6) Dafür soll er unangefochten Kaiser und König bleiben. — Dabei wurde dem Papst mitgetheilt, daß, wenn Ludwig diese Ausmachungen nicht einhalten werde, ein Zerwürfniß desselben mit ihnen, den drei Fürsten [2]), folgen würde, woraus der apostolische Stuhl selbst wieder großen Nutzen und Ehre ziehen könne. — Diese Vorschläge wurden zunächst von den beiden Luxemburgern dem Papst übermittelt, mit der Bemerkung, man halte dafür, daß dieselben dem Nutzen und der Ehre der Kirche vollständig entsprechen werden. Zugleich wurde verabredet, eine feierliche Gesandtschaft in dieser Angelegenheit an die Curie zu senden. Dieselbe gieng denn auch, sei's zur selben Zeit oder kurz darauf, ab [3]). Als Gesandte wurden beglaubigt Gottfried Graf von Linanges, Ritter Simon Phy und der Archidiacon Wilhelm Pinchon, des Königs von Böhmen Räthe, und Johannes Schreiber von Mersdorf [4]). Mit diesen feierlichen Gesandten (»ambaxiatores«) des Königs und des Erzbischofs giengen zugleich die Boten (»nuntii«) Herzog Ottos ab.

Der Papst aber war nicht gesonnen, auf die Vorschläge einzugehen. Am 31. Juli [5]) schrieb er zurück, daß er zwar von der guten Absicht der Fürsten überzeugt sei, daß es ihm aber lieber gewesen wäre, wenn sie die Art besser geprüft hätten, wie Ludwig das Kaiserthum erlangt, wie er die Verfasser des Defensor pacis aufgenommen, den Gegenpapst aufgestellt habe, in Italien mit der Kirche verfahren sei, noch jetzt Männer beherberge wie den ehemaligen Bischof von Castello, die abtrünnigen Minoriten und den

1) »Gratiae domini papae se offeret ad misericordiam».

2) Martène a. a. O. hat »praedictos duos«, was ein Lesefehler ist für dnos = dominos, wie Raynald richtig hat.

3) Der Papst spricht nemlich von Briefen, in denen die Abordnung der Gesandtschaft zum Voraus angekündigt worden sei. Dabei läßt sich aber immerhin denken, daß der Bote, welcher den ersten Brief überbringen sollte, schneller reiste, als die feierliche Gesandtschaft, daß diese also zur selben Zeit mit jenem abgieng.

4) Simon Phy blieb dann wegen Krankheit zurück.

5) Dudik, iter II, 115 no. 253 nennt noch einen zweiten Brief an den König Johann vom 28. Juli.

Marsilius. Es wäre von einem Papst unverantwortlich, wenn er einen solchen Menschen im Königthum und Kaiserthum ließe. Zudem seien auch die Anerbietungen völlig nichtssagend. Denn ad 1) die Absetzung des Gegenpapstes stände Ludwig in keinem Fall zu und außerdem habe sich Petrus gerade in diesen Tagen unterworfen [1]). ad 2) Die Appellation sei ohne dies nichtig, einmal weil sie von einem Häretiker, dann weil sie gegen den Papst eingelegt worden sei. ad 3) Was Ludwig gegen die römische Kirche gethan, habe er nur de facto thun können; ein Widerruf könnte daher auch nur de facto geschehen, wäre also keine Genugthuung. ad 4) Ebensowenig läge eine solche in einem Bekenntniß seiner Excesse. ad 5) Daß er sich der Gnade des Papstes anbiete, sei nur eine Bitte, aber auch keine Genugthuung. Endlich beweise no. 6), daß Ludwig völlig unbußfertig sei. Was denn Ludwig damit meine? Entweder wolle er Kaiser und König bleiben ohne ein neues Recht für seine Regierung zu suchen, — dann fehle ihm aber auch alles Recht ebenso zum Königthum, das ihm ja durch päpstlichen Spruch entzogen sei, wie zum Kaiserthum, das er nicht vom Papst, sondern vom Gegenpapst empfangen habe, — oder er wolle das Recht für beide jetzt erwerben [2]), dann aber sei klar, daß er als Heiligthumsschänder, Gebannter und grausamster Tyrann weder von jemand gewählt noch durch Provision zum Königthum und Kaiserthum erhoben werden könne. Ludwig wisse überhaupt nicht, um was er bitte, wie die Kinder Zebedäi [3]). Johann möge also vielmehr dafür sorgen, daß bald dem Reich ein neuer würdiger Regent gegeben werde. Dazu soll ihm die päpstliche Beihilfe nicht fehlen. Trotzdem sei er auch gegenüber von Ludwig, dessen Unthaten doch alles übertreffen, was man bisher in der Geschichte

1) Hier wird das Schreiben »Licet secundum« inserirt (Martène II. 807). Die Antwort des Papstes ist vom 31. Juli. Sie erwähnt die Gesandten der Vermittler nicht mehr. Diese waren also wohl schon vorausgegangen. Ich möchte daher die Vermuthung aussprechen, daß diese schriftliche Antwort Johanns XXII. so lange zurückgehalten wurde, bis die Nachricht von der definitiven Unterwerfung des Gegenpapstes (geschehen zu Pisa 13. Juli), die jeden Tag erwartet werden mußte, in Avignon eintraf.

2) Und zwar durch eine neue Wahl oder päpstliche Provision, wie aus dem folgenden klar wird.

3) Ev. Matth. 20, 22.

gewußt, zum Erbarmen bereit, so daß der König und seine Genossen mit Recht befriedigt werden könnten; nur müsse Ludwig in den Schoß der Kirche zurückkehren [1]).

Das war die denkbar schroffste Abweisung einer Aussöhnung mit Ludwig. Der Papst gab gar nichts von seinem einmal eingenommenen Standpunkt nach: Ludwig ist und bleibt unter allen Bedingungen alles Rechtes an das Reich entsetzt, seine Wahl durch päpstlichen Spruch cassirt, eine Neuwahl oder eine Provision durch den Papst, welche an Stelle der Wahl träte, muß unter allen Umständen erfolgen. Eine Hinterthür allerdings, könnte man denken, habe Johann XXII. offen gelassen, nemlich die, daß Ludwig selbst zum zweitenmale von den Fürsten gewählt und dann nach völliger Unterwerfung unter die Curie von dieser bestätigt, bezw. ohne Wahl providirt würde. Denn wenn auch ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß Ludwig als gebannt u. s. w. nicht gewählt werden könne, so war doch zum Schluß die Aussicht eröffnet, daß auch für ihn noch im Fall seiner völligen Unterwerfung Gnade zu hoffen sei; und es war dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß dadurch König Johann und seine beiden Genossen befriedigt werden sollten. So wäre also Ludwig durch eine unter der genannten Bedingung erfolgte Lossprechung vom Bann u. s. w. wieder fähig geworden, dem Papst zur Bestätigung vorgeschlagen, d. h. neugewählt zu werden. — Man wird zugestehen müssen, daß der Papst diese Combination durchblicken ließ, allein factisch war ein solches Zugeständniß völlig nichtssagend. Nicht nur hat der Papst sich überhaupt sehr dunkel und zurückhaltend darüber ausgesprochen, nicht nur war es, wie man in Avignon wohl wissen mußte, schwer oder nicht denkbar, daß Ludwig und die Fürsten auf derartige Vorschläge eingiengen, sondern Johann XXII. hat auch eben jetzt wieder den Plan aufgenommen, einem andern die Krone zu verschaffen.

Zu diesem Zweck sollte wieder der Prior von Toulouse, Petrus von Ungula [2]), der schon vor zwei Jahren bei den Kurfürsten

1) Schreiben des Papstes an König Johann von 1330 Juli 31; inc.: »Regiae serenitatis«. Vollständig bei Martène II, 800 ff., größere Stücke bei Raynald 1330, 29—33.

2) Es ist auch hier sein Name nicht genannt, sondern nur sein Stand angegeben.

Ludwigs Absetzung betrieben hatte, nach Deutschland gehen. Er hatte einen doppelten Auftrag erhalten: einmal sollte er eine Dispensation überbringen, die für die beabsichtigte Heirat zwischen Herzog Otto von Oesterreich und Guta, der Tochter Johanns von Böhmen, nothwendig war [1]), dann aber zu König Johann und Herzog Otto auch noch in andern Angelegenheiten gehen, welche sie und den Papst betrafen [2]). Da als eben der Prior sich auf den Weg machen wollte, traf, wie der Papst berichtet, die Nachricht in Avignon ein von der Sühne und dem Bündniß, die zwischen Ludwig und Otto unter Vermittlung und auf Betreiben König Johanns zu Stande gekommen waren [3]). Darauf wurde sofort vom Papst und seinen Räthen beschlossen, die Sendung des Priors jetzt zu unterlassen, da dasjenige, was man mit derselben beabsichtigt hatte, jetzt doch den erhofften Erfolg nicht haben könne [4]). — Ich denke es ist nicht so schwer zu sehen, was der Inhalt dieser zweiten geheimnißvollen Mission war. Bedenkt man, daß der Prior Petrus schon früher einmal die Neuwahl eines Königs hatte betreiben sollen, daß der Papst noch am 31. Juli gegenüber von König Johann eine solche Neuwahl verlangt hatte, daß ferner um dieselbe Zeit auch an den Herzog von Sachsen dasselbe Ansinnen gestellt wurde [5]), und daß endlich durch die Aussöhnung der beiden Fürsten mit Ludwig der Erfolg der Sendung vereitelt worden ist, — so wird man kaum fehl gehen mit dem Schluß, daß der Prior nichts anderes vornehmen sollte, als die Betreibung einer neuen Königswahl. Auch über die Person dessen, dem der Papst die Krone diesmal zugedacht hatte, läßt sich eine begründete Vermuthung aufstellen. Es war wohl niemand anders, als Herzog Otto. Darauf weist schon der Ton des päpstlichen Schreibens

1) S. darüber Beilage 18.

2) »pro certis aliis negociis nos et vos tangentibus«.

3) Diese ist vom 6. Aug. Die Nachricht davon wird also etwa 20. Aug. nach Avignon gekommen sein.

4) Nach dem päpstlichen Schreiben von Sept. 26. (Dudik, iter II, 154.)

5) Raynald 1330, 28 mit Berufung auf einen päpstlichen Brief, dessen genaueres Datum er freilich nicht angiebt. (Da dieser Brief an Herzog Rudolf gerichtet war, so erkannte damit der Papst der Wittenberger Linie das Wahlrecht zu.) — Zugleich citirt Raynald a. a. O. noch eine Reihe anderer Schreiben an deutsche Fürsten.

vom 13. März, der weit über das gewöhnliche Maß einer bloßen Anerkennung hinausgehend, Otto hohe Aussichten eröffnen mußte, insbesondere die kaum mißverständlichen Worte am Schluß: »ut ... tu proinde condignis attolli preconiis ac congruis prosequi favoribus et ad altiores honores provehi merito merearis.« Darauf weist aber auch hin, daß der Prior an Otto zugleich in der Angelegenheit der Königswahl abgehen sollte. Dieser hatte ja keinen Antheil an der Wahl; er war nicht Kurfürst und die Sendung des Priors an ihn hätte somit an sich wenig Werth gehabt. So allein wird dann auch erst recht verständlich, warum durch Ottos und Johanns Aussöhnung mit Ludwig die Absicht des Papstes vereitelt worden war. Als Schwiegersohn König Johanns und als Mitglied des Hauses Habsburg hätte Otto auch in der That einen Candidaten abgegeben, dem der Erfolg kaum hätte fehlen können.

Jetzt war dem durch den Frieden zwischen Ludwig und Oesterreich ein Riegel vorgeschoben, und wie gereizt der Papst dadurch war, hören wir deutlich aus dem Ton der Schreiben, die nunmehr an Johann abgiengen [1]). In einem Brief vom 21. Sept. nemlich hielt er dem König dessen ganzes Verhalten vor, wie er unter den Städten für Ludwig geworben, wie er sie von der Kirche abtrünnig gemacht und zu Ludwig geführt, wie er den Herzog Otto aus einem gläubigen Bekämpfer des Baiern zu dessen Söldling und Unterthan [2]) gemacht, und selbst den Azo Visconti, freilich vergeblich, in seiner Treue gegen die Kirche habe wanken machen wollen. Das alles warf ihm der Papst jetzt in ärgerlichem Ton vor und sprach ihm dabei seine maßlose Verwunderung darüber aus, daß er in solcher Weise die heilige Mutter Kirche verfolge, undankbar alle Wohlthaten Johanns XXII. und seines Vorgängers gegen ihn, seinen Vater Heinrich VII. und seinen Oheim Balduin vergesse und seinen Namen durch Theilnahme für einen Menschen, wie Ludwig beflecke. Der Weg, den er betreten, sei gefährlich und führe zur ewigen Verdammniß; denn Sündigen sei zwar menschlich, aber Beharren in der Sünde teuflisch.

Damit mußte vollends aller Schein verschwinden, als ob

1) Raynald 1330, 34 – 38.

2) »stipendiarum ac subditum«.

Johann XXII. in irgend einer Weise eine Neuwahl Ludwigs sich hätte gefallen lassen wollen. Es klang wie Hohn, als in denselben Tagen, da dieser Brief an Johann von Böhmen abgieng, gerade den drei Fürsten, welche die Vermittlung übernommen hatten, mitgetheilt wurde, die Weihe Ludwigs in Rom sei nicht, wie der Papst früher gesagt, durch Petrus von Corbara, sondern durch den abgesetzten Bischof von Castello vollzogen worden, was jedoch selbstverständlich an der Ungiltigkeit derselben nichts ändere [1]). Zugleich traf den König der Groll des Papstes noch in anderer Weise: was dieser schon am Schlusse des Briefs vom 21. Sept. angedeutet hatte [2]), wurde nun in einem Brief vom 26. Sept. [3]) rund heraus erklärt: es wurde die Dispensation, welche Otto für seine Vermählung nothwendig hatte, unter Auseinandersetzung der Umstände, wie wir sie oben gegeben, verweigert. An demselben Tag schrieb der Papst auch an Otto, daß die Dispensation noch keineswegs ertheilt sei, und forderte ihn auf, den Bund mit Ludwig zu zerreißen [4]).

3. Damit war denn ein weiterer und mit mehr Aufwand gemachter Versuch der Aussöhnung mit der Curie gescheitert. Aber Ludwig konnte dennoch mit großer Befriedigung auf denselben zurückblicken. Es war ihm gelungen, gerade aus Anlaß dieses Versuchs die beiden mächtigsten deutschen Fürstenhäuser, Oesterreich und Luxemburg, an seine Sache zu fesseln, und besonders das erstere war dadurch in eine so schiefe Stellung zum Papst gekommen, daß es nothgedrungen sich fester und fester an Ludwig anschließen mußte. Die ersten Anfänge davon haben wir schon oben beobachtet; die Fortsetzung und der definitive Abschluß erfolgte während der Zeit, da der Vermittlungsversuch in Avignon gemacht wurde. Zunächst war allerdings der Zwist zwischen Ludwig und Oesterreich noch einmal hell ausgebrochen, wie es scheint, unmittelbar, nachdem Otto seine Zustimmung zu Verhandlungen mit der Curie gegeben hatte. Es hatte sich um den Besitz von Colmar ge-

1) Raynald 1330, 27 mit dem Datum Sept. 26. Dudiks Regest (iter II, 116 no. 259) hat Sept. 17.

2) Raynald 1330, 38: »Et si te, fili charissime, in tali devio perdurante, sancta mater ecclesia supersedeat quoad dispensationes et alias in te suas effluere gratias, non mireris«.

3) Schreiben auf p. 252 n. 4.

4) Regest bei Dudik, iter II, 116 no. 262.

handelt [1]). Da war nun Johann von Böhmen abermals ins Mittel getreten, hatte nach einigen Schwierigkeiten [2]) am 6. Aug. zu Hagenau den definitiven Frieden zwischen beiden Parteien zu Stande gebracht [3]) und Kaiser, König und Herzog hatten nun das oberrheinische Gebiet durchzogen, Huldigungen für den ersteren einnehmend [4]). Vielleicht hatte bei dieser Einigung schon die ablehnende Antwort des Papstes mitgewirkt [5]). Nur die Huldigung wurde zunächst noch nicht geleistet oder verlangt. Im übrigen aber erfolgte der Anschluß Ludwigs an Oesterreich in einer solchen Weise, daß dadurch das Bündniß zwischen Ludwig und Johann einen bedeutenden Riß bekam.

Wir müssen uns in der Kürze die Stellung dieser drei Fürstenhäuser vergegenwärtigen, welche damals durchaus im Vordergrund der deutschen Geschichte standen. Die Situation, wie sie durch Heinrichs VII. Tod und Ludwigs Wahl geschaffen war, brachte es mit sich, daß diese drei Mächte natürliche Rivalen wurden. Jede war bestrebt, die Königskrone an sich zu fesseln und stand dadurch jeder der beiden andern gleich argwöhnisch gegenüber. So hatte

1) Colmar wurde von Ludwig 1330 Mai 12 zu Gnaden angenommen. (reg. 70, 1127.) Sogleich darauf beginnen wieder die Werbungen in Oesterreich zu einem Krieg mit Ludwig. (Lichnowsky reg. 810–819 von Mai 23 bis Juli 24.) Da die Vergleichsvorschläge an den Papst vom 24./26. Mai sind und Otto seine Zustimmung zu diesen gegeben hatte, so muß die letztere ertheilt worden sein, gerade ehe der Zwist wieder ausbrach. — Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Ludwig und Oesterreich seit der ersten Rückkehr war demnach folgende gewesen: 1) Spannung und Kriegsrüstungen. 2) Verhandlungen etwa nach Mitte April. 3) Scheitern derselben Ende April. 4) Verbindung der Herzoge mit Böhmen und Annäherung Ottos an Ludwig durch Johann, Anfang Mai. 5) Neue Entzweiung wegen Colmars, Mitte Mai bis Ende Juli. 6) Definitiver Friede, 6. Aug.

2) Joh. Vict. 409. Joh. Vitod. 81.

3) Gewold 107. Andere Urkunden, die hieher gehören s. reg. 72, 1181. p. 278, 2730. Dann 74, 1200. p. 361, 3300 und insbes. Kopp, Geschichtsblätter I, 22 ff. „Zur Geschichte der Verpfändung der Reichsstädte Zürich und St. Gallen an die Herzoge von Oesterreich."

4) Gesta Berth. 305 oben. Das Itinerar aller drei Fürsten (das der beiden ersten bei Böhmer-Ficker, das Herzog Ottos bei Lichnowsky) stimmt damit vollständig.

5) S. die Bemerkung p. 246 n. 4 und 250 n. 1. Ist namentlich die letztere richtig, so können die Boten wohl bis 6. Aug. in Hagenau gewesen sein.

es sich durch die Wahl Ludwigs gebildet und so blieb es von da an durch die ganze Regierung desselben hindurch. Denn jede der beiden andern Familien betrachtete Ludwigs Regierung doch nur als eine zeitweilige Unterbrechung ihrer eigenen dynastischen Bestrebungen. Neuerdings kam nun aber etwas weiteres dazu. Die Aussicht, daß der alternde Herzog Heinrich von Kärnthen über kurz oder lang ohne männliche Nachkommenschaft mit Tod abgehen werde und daß dadurch ein Heimfall seiner Lehen erfolgen mußte, — diese Aussicht, deren Erfüllung täglich näher rückte, hielt die drei Parteien fortwährend in Athem. So lange der Zwist zwischen Oesterreich und Heinrich von Kärnthen auf der einen, und Ludwig und Johann auf der andern Seite gewährt hatte, war die Sache verhältnißmäßig einfach gewesen. Jetzt aber hatte Ludwig (seit der Innsbrucker Zusammenkunft a. 1327) sich mit Heinrich, seit kurzem auch mit Oesterreich ausgesöhnt; und ebenso stand Johann mit sämmtlichen Betheiligten in gutem Einvernehmen. Da fragte es sich nun, wer auf die Erbschaft Herzog Heinrichs hoffen durfte. Für jeden war sie gleich werthvoll, für Ludwig namentlich wegen seiner stetigen Absichten auf einen neuen italienischen Zug, der ohne das kärnthisch-tyrolische Gebiet gar nicht zu unternehmen war [1]). Ein Bund zweier der Fürsten unter sich bedeutete also sofort ein Frontmachen gegen den dritten. Nun hatte sich Ludwig 1330 Febr. 6, als er noch in Meran, der Residenz Heinrichs, weilte, mit diesem dahin besprochen, daß auch die weiblichen Nachkommen des letzteren erbberechtigt werden sollten. Aber er hatte sich bei der Ungewißheit der Möglichkeiten, die sich hieran knüpfen mußten, vorbehalten, daß eine testamentarische Ueberweisung des Gebiets durch den Herzog an dessen künftigen Schwiegersohn oder sonstige Verwandte, erst durch die kaiserliche Bewilligung rechtskräftig würde [2]). Natürlich mußte nun jede der beiden Parteien noch argwöhnischer werden, sobald eine von ihnen eine Annäherung der andern an den Kaiser bemerkte.

Ein solcher Schritt aber geschah eben in diesen Tagen von

1) Etwas abweichend, aber im allgemeinen übereinstimmend characterisirt diese Verhältnisse v. Weech, Kaiser Ludwig d. B. und König Johann von Böhmen p. 28.

2) reg. 67, 1079.

Seiten Oesterreichs und zwar mit sofortigem Erfolg. Derselbe war wohl motivirt. Denn auch Johann war selbständig vorgegangen und hatte seinen zweiten Sohn, Johann Heinrich, mit einer [1]) Tochter Herzog Heinrichs, Margarethe gen. Maultasch, verlobt. In dem darauf bezüglichen Vertrag [2]) war zwar die Erbfolge der Margarethe nicht ausdrücklich genannt worden, allein sie gründete sich ja auf Ludwigs Bestimmung selbst und wurde daher stillschweigend vorausgesetzt: denn nur für den Fall, daß Herzog Heinrich noch männliche Nachkommenschaft gewänne, wurde bestimmt, daß Margarethe einen bloßen Tochtertheil erhalten sollte. Hiemit und noch mehr dadurch, daß Johann sofort die Kärnthener seinem Sohn huldigen ließ [3]), war die Clausel des Vertrags mit Ludwig von Seiten Heinrichs umgangen. Auf dieses einseitige Vorgehen des Böhmenkönigs hin näherten sich nun Ludwig und die Habsburger natürlich noch viel mehr [4]). Sie verbanden sich am 26. Nov. 1330 nach dem Spruch von 7 Schiedsrichtern dahin, daß im Fall des Ablebens Herzog Heinrichs Kärnthen an Oesterreich, das Land um die Etsch und im Innthal dagegen, also Tyrol, an den Kaiser fallen solle. Für den wahrscheinlichen Fall, daß Johann dies nicht dulden werde, nahm man ein Bündniß gegen ihn in Aussicht [5]).

Gleich darauf begann Johann seinen bekannten Zug nach Italien [6]), gewiß nicht ohne Zusammenhang mit den Ereignissen

1) Heinrich besaß noch eine zweite Tochter, Adelheid, die aber fast nicht erwähnt und von Heinrich selbst kränklich genannt wird. (cf. reg. 345, 43 und Böhmers Bemerkung dabei.) Sie konnte deßhalb für die Erbfolge nicht in Betracht kommen.

2) Boczek, codex Moraviae dipl. 6, 394 von 1330 Sept. 16.

3) Petr. Zitt. 479.

4) Stögmann a. a. O. p. 231 f. sieht in dem ganzen folgenden Vertrag eine Spiegelfechterei, die rein auf Rechnung Ludwigs zu setzen sei, gar keinen rechtlichen Grund gehabt habe, sondern ein Ausspruch der Gewalt sei, da Ludwig sein dem Herzog von Kärnthen gegebenes Wort beirrt habe. — Allein Herzog Heinrich war ja der erste gewesen, der sein Wort gebrochen hatte. Da mußte sich auch Ludwig nicht mehr gebunden erachten.

5) reg. 76, 1231 unter Nov. 23.

6) Ueber diesen Zug vergl. die erschöpfende Abhandlung von Pöpelmann, „Johann von B. in Italien 1330—1333, ein Beitrag zur Geschichte des 14ten Jahrhunderts“ im Archiv für österr. Geschichte 35, 249—456.

in Kärnthen. Eben dieser Zug aber mußte auch wieder dazu dienen, die Spannung zwischen Ludwig und Johann zu vermehren. Johann zog trotz aller dahin lautenden Gerüchte und trotz seiner eigenen Aussagen keineswegs im Interesse oder gar Auftrag des Kaisers nach Italien, sondern durchkreuzte vielmehr durchaus die Pläne, welche Ludwig seit seiner Rückkehr nach Deutschland in Bezug auf einen zweiten italienischen Zug beständig hegte. Denn immer wieder treten diese Absichten hervor, ohne daß sie freilich ihre Erfüllung finden. Zuerst hatte der Abmarsch in der Mitte März 1330 stattfinden sollen [1]); darauf hatte man nach der vorläufigen Aussöhnung mit Oesterreich den 24. Juni als Beginn des Zugs bestimmt [2]). Als auch dieser Termin nicht eingehalten werden konnte, verschob man die Unternehmung bis in den Herbst, wo sich dann auch König Johann u. a. betheiligen sollten [3]). Und als schon Johann seine eigenen Pläne auf Italien ins Werk zu setzen begann, ernannte Ludwig wiederum den Grafen Berthold von Neifen zu seinem Geschäftsträger, und Machtboten für die Lombardei und Toskana [4]). Trotz einer plötzlichen Zusammenkunft der Fürsten, welche etwa am 11. Dec. in Innsbruck stattfand [5]), wurde das Verhältniß nicht besser. Die ehrgeizigen Plane Johanns mußten Ludwig ängstlich machen [6]): um dieselbe Zeit nahm er sogar selbst den Plan wieder auf, nach Italien zu ziehen. Da kam dann zu Tag, wie schnell das gemeinsame Interesse die beiden Häuser, Habsburg und Baiern, einander wieder nahe gebracht hatte: Ludwig ernannte schon Anfangs 1331 für den Fall seines italienischen Zugs den Herzog Otto zum Reichsvicar für ganz Deutschland [7]).

1) Bündniß mit Herzog Heinrich auf einen Zug gegen die della Scala auf Mittfasten bei Oefele, SS. Boici 1, 759.

2) Zwei Schreiben an Gonzaga bei Böhmer, fontes I, 206 f. und Acta imperii sel. 503 no. 737.

3) Ludwig an Mantua, Böhmer, fontes I, 207.

4) 1330 Oct. 3. Böhmer, acta imp. sel. 506 no. 742.

5) reg. 399, 711 mit Fickers Bemerkung dabei.

6) S. Pöpelmann a. a. O. 260 f., Weech a. a. O. 36 und z. B. den Brief Ludwigs an Gonzaga bei Böhmer, fontes I, 211.

7) Wir haben zwei Nachrichten, die offenbar zu combiniren sind: 1) sagt der Papst (Dudik, iter II, 154), die feierliche Huldigung der österreichischen

4. Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen stehen Ludwigs Bemühungen, einen Reichstag zu Stande zu bringen. Dieser mußte von hoher Wichtigkeit werden; denn es war der erste seit Ludwigs Rückkehr aus Italien. Es mußte sich dann zeigen, wie weit das Vorgehen Ludwigs gegen den Papst Abneigung hervorgerufen und die Processe Johanns XXII. gegen ihn Eingang gefunden hatten. Einen Reichstag hatte nun Ludwig zuerst auf 1330 Juli 8 nach Eisenach zusammenberufen [1]). Ohne Zweifel war es der plötzliche Wiederausbruch des Conflicts mit Oesterreich, was den Zusammentritt dieses Tags, dem der Kaiser persönlich anwohnen wollte, verhindert hatte.

Als die Aussöhnung mit Oesterreich definitiv erfolgt war und Ludwig über die Stimmung der Fürsten in Deutschland und über den Gehorsam, den er hier allgemein finde, sich vollkommen befriedigt aussprechen konnte [2]), ordnete er sofort einen neuen Fürsten- und Reichstag an, der am 28. Jan. folgenden Jahrs in Frankfurt zusammentreten sollte. Man hatte für diesen Tag namentlich den Nordosten Deutschlands, der am Reichsleben am wenigsten Theil nahm, berufen [3]). Wie diese Theile des Reiches den päpstlichen Einflüssen ausgesetzt waren, hatte sich eben damals in einer

---

Herzoge sei auf 1331 Febr. 2 anberaumt. 2) wissen wir von Ludwig selbst (Böhmer, fontes I, 211), daß er das Reichsvicariat an Otto schon vor 1331 März 7 wirklich übertragen hatte. Nehmen wir dazu die vollkommen sichere Nachricht (s. später), daß die feierliche und öffentliche Uebertragung des Reichsvicariats an Otto erst im Mai zusammen mit dessen Huldigung erfolgte, so wird wohl der Schluß gestattet sein, daß auch jetzt schon Huldigung und Ernennung zum Reichsvicar im Februar zusammen stattfinden sollte, Ludwig aber dann, weil der Reichstag in Frankfurt, wie wir sogleich hören werden, unterblieb, die Huldigung verschob und nur die vorläufige Uebertragung des Reichsvicariats vornahm.

1) Cod. dipl. Lubicensis II, 472 steht ein allgemeiner Geleitsbrief für denselben von 1330 Mai 17. Damals hatte z. B. der Bischof von Brandenburg den Kaiser vergeblich in Eisenach erwartet. (Riedel, cod. Brand. II, 2 p. 62.)

2) An Gonzaga 1330 Aug. 27 bei Böhmer, fontes I, 209.

3) Schreiben an die Bischöfe von Halberstadt, Brandenburg, Magdeburg, Schwerin, Lebus, Merseburg; die Herzoge Erich und Rudolf von Sachsen, Otto und Magnus von Braunschweig, die Herren von Werthe, Mecklenburg, Schwerin u. s. w. bei Oefele I, 757.

Weise herausgestellt, die so grell ist, daß sie hier erwähnt werden muß. Die Herzoge von Stettin hatten am 18. Sept. 1330 Gesandte an den Papst geschickt und ihn bitten lassen, er möge ihnen die Belehnung mit dem Herzogthum Stettin ertheilen. Die Gesandten waren beauftragt, dem Papst dafür den Lehenseid zu leisten [1]). Dieser Bitte willfahrte der Papst mit Vergnügen und ertheilte 1331 März 31 die Belehnung vermöge apostolischer Vollmacht „und unter Wahrung des Rechtes der römischen Kirche und einer jeden andern" [2]) in der Art, daß er aussprach, es sollen die Herzoge ihre Länder vom Papst persönlich und von der römischen Kirche zu Lehen tragen und der Lehenseid daher vor jedem neuen Papst wiederholt werden. Des Reiches und seiner Rechte auf ein Reichsgebiet war mit keiner Silbe gedacht worden, die gesperrten Worte sind vielmehr der deutlichste Beweis, daß Johann XXII. die Länder nicht etwa vergab als der zeitweilige Verwalter des erledigten imperium, sondern rein in päpstlicher Vollmacht als ein im unmittelbarsten Sinn päpstliches, vom Reich unabhängiges Lehen. — Das war seit der Eröffnung der Processe der zweite derartige Fall im Nordosten und noch mehr als jener erste [3]) hatte dieser neue Vorgang nicht nur die ganze Bodenlosigkeit dessen gezeigt, was ein Johann XXII. dem Reich gegenüber zu thun wagte, sondern auch, was er wagen konnte in jenen Gebieten des Nordostens. Da war es nur natürlich, daß Ludwig, dessen Hausmacht dort ja ohnedies sehr lebhaft interessirt war, eine Aenderung dieser Verhältnisse wünschen mußte vor allem auch für seinen Kampf mit dem Papst.

Dieser beabsichtigte Reichstag wirbelte übrigens noch viel Staub auf und die Federn in der päpstlichen Kanzlei mußten um seinetwillen tüchtig arbeiten. Herzog Rudolf von Sachsen hatte sich an den Papst gewandt mit der Frage, ob er den Reichstag

1) Raynald 1331, 23.

2) S. die päpstliche Belehnungsurkunde bei Raynald 1331, 24. Von den Worten »ejusdem Romanae ecclesiae et cujuslibet alterius jure salvo« beziehen sich die gesperrten auf die Bisthümer, welche durch die Belehnung etwa betroffen werden konnten. Von den Rechten des Reichs ist nirgends die Rede.

3) S. p. 160.

besuchen solle und hatte dabei Gründe geltend gemacht, die ihm die Anwesenheit daselbst wünschenswerth machen würden. Johann antwortete, er fürchte, Rudolf würde nach dem Wort des Weisen: „wer Pech anrührt, besudelt sich“ nicht rein von der Unreinigkeit jener zurückkommen. Er möge sich also fernhalten, denn was habe das Licht mit der Finsterniß zu schaffen, welchen Theil habe der Gläubige am Ungläubigen?[1]) Zugleich wurden nun im Zusammenhang mit dieser Absicht des Kaisers am 4. Jan. 1331 nicht weniger als sechs Processe gegen Ludwig und alle seine Anhänger erlassen. Der erste[2]) zählte unter Wiederholung aller früherer Processe die Unthaten Ludwigs auf und kam dann speciell auf die Berufung des Reichstags nach Frankfurt. Alle darauf bezüglichen Befehle des Kaisers, sowie die damit verbundenen Strafdrohungen wurden für ungiltig und nichtig erklärt und der Besuch des Tages unter den herkömmlichen Strafen jedermann verboten. Dazu wurden wieder sämmtliche Verordnungen Ludwigs im Reich, namentlich sein Vorgehen gegen Mainz, Einführung von neuen Zöllen u. ä. annullirt. Ein zweiter Proceß[3]) betraf die abtrünnigen Minoriten, ein dritter[4]) speciell ihre Häupter; in einem vierten[5]) wurde die Citation Bertholds von Neifen, in einem fünften[6]) die des Grafen von Chiaramonte und in einem sechsten die des abgesetzten Bischofs von Castello wiederholt[7]).

Auch an Otto von Oesterreich, dem der Reichstag in besonderer Weise galt, indem jetzt seine feierliche Huldigung und Belehnung, sowie seine Ernennung zum Reichsvicar im obigen Sinn erfolgen sollte[8]), wurde der päpstliche Einfluß noch einmal versucht. Alles habe er vergessen, warf ihm der Papst vor, was er dereinst in Gemeinschaft mit seinem Bruder Leopold nach Avignon

1) Jetzt vollständig bei Posse, analecta Vaticana p. 175 no. 35. Theilweise bei Raynald 1331, 21 von 1331 Jan. 20.

2) Inc.: »Ad communem« bei Martène II, 816 ff.

3) Martène II, ib. 825 ff.

4) ib. 828 ff.

5) ib. 832 ff.

6) ib. 838 ff.

7) ib. 835 ff. Jacob befand sich nachweisbar noch a. 1335 bei Ludwig, s. Beilage 14.

8) S. p. 258 n. 7.

geschrieben: dem Baiern, diesem Teufelsglied, habe er gehuldigt und ewigen Frieden mit ihm geschlossen. Er möge doch seine Augen öffnen und sehen, was er damit angerichtet, wie er aus Gottes Gnade gefallen sei und sich vom Leib Christi getrennt habe — ganz abzusehen von den Strafen, die ihn nach apostolischem und kaiserlichem Recht um dessen willen treffen. Alle seine dem Baiern geschworenen Eide seien ungiltig, wie er erst vor einigen Tagen wieder erklärt habe [1]). — Einige Zeit später schrieb der Papst sogar gegenüber dem von Ludwig beabsichtigten Reichstag eine eigene Fürstenversammlung aus [2]); aber wir hören nichts von einem Erfolg seiner Bemühungen.

Der Reichstag im Januar unterblieb wiederum. Die Anstrengungen des Papstes werden bei manchem ihre Wirkung gethan haben, aber das war keinenfalls der einzige oder hauptsächlichste Grund dafür. Sonst wäre es ja nicht erklärlich, warum dennoch sofort ein Reichstag zu Stande kam. Wahrscheinlich hatte vielmehr das Verhältniß zu Johann von Böhmen, die persönliche Zusammenkunft Ludwigs mit ihm im December eine Verschiebung wünschenswerth gemacht. So traten jetzt die Stände in Nürnberg mit dem Kaiser zusammen: mit einer längeren Unterbrechung [3]) hielt sich Ludwig hier auf von März 26 bis Juni 27. Dürfen wir von der Zahl derjenigen, die in dieser Zeit Urkunden von Ludwig empfiengen, einen Schluß ziehen auf die Zahl der Fürsten, Herren und Stände, die anwesend waren, so muß diese Zahl immerhin bedeutend gewesen sein. Denn selbstverständlich waren es verhältnißmäßig nur wenige von den Anwesenden, welche Urkunden empfiengen. In diese Zeit fällt die feierliche Belehnung der Habsburger mit ihren Ländern — die erste seit Ludwigs Regierung — und die öffentliche Ernennung Herzog Otto's zum Reichsvicar [4]). Diesmal wurde nicht mehr blos die Fahrt „uber das

1) Raynald 1331, 20 von 1331 Jan. 18.

2) Raynald 1331, 22 mit fol. 79 der päpstl. Regesten, während die Briefe von §. 21 vom 18. und 20. Febr. fol. 76 dess. Bandes tragen.

3) Er urkundet an anderen Orten von April 22 — Mai 20.

4) 1331 Mai 3—5 in München (reg. 80, 1295—1300). Joh. Victor. 410 f. läßt diese Belehnung (mit 80 Fahnen) in Augsburg geschehen sein und erzählt sie zum Jahr 1330, daher Böhmer (durch Beisetzung von „November") wohl an

Lompartſche gebirg" ſondern auch die nach Brandenburg — „uber den Duringer walt" — als der Fall in Ausſicht genommen, in dem das Reichsvicariat in Kraft treten ſollte [1]). Denn dieſer Zug in den Norden beſchäftigte jetzt gerade den Kaiſer ſehr [2]). Dennoch ließ er den Herzog ſchon jetzt einzelne Huldigungen als Reichsvicar einziehen [3]) — ein Beweis, wie beſtimmt er ſeinen Zug in den Norden oder in den Süden in nächſter Zeit anzutreten beabſichtigte.

Die Erwähnung eines italieniſchen Zugs ſchloß eine Wendung gegen König Johann in ſich, der eben damals in Italien weilte. Allein es ſollte dieſem zugleich noch auf eine andere Weiſe entgegengetreten werden. Ludwig hatte ſich bei den Fürſten über das Vorgehen des Böhmen in Italien beſchwert und die Mehrheit derſelben — es iſt dies auch ein bemerkenswerthes Zeugniß für die Stimmung, die über Ludwig bei ihnen herrſchte — hatte dem Kaiſer gerathen, für das, was Johann ihm jenſeits der Berge nehme, diesſeits des Gebirgs in des Böhmen Land Entſchädigung zu ſuchen [4]). Es war für dieſen Zweck ein Bündniß Ludwigs

die in Augsburg Nov. 23 erfolgte Verbindung Ludwigs mit den Herzogen denkt. Das widerſpricht aber den Urkunden. Wahrſcheinlich liegt eine der nicht ſeltenen kleinen Verwechslungen Johanns von Victring vor.

1) Oefele I, 758.

2) Darüber haben wir die allerbeſtimmteſten Nachrichten. Vgl. Chron. Sampetr. 167; dann vor allem den Brief des Hermann von Roden (?) und Goswin Eulenburg, welcher die Ankunft des Kaiſers in Brandenburg vor Faſten 1331 ankündigt. (Riedel, cod. Brand. II, 2 p. 63 und Jacobi, cod. epist. Johannis regis Bohem. p. 58.) — Der Kaiſer hatte ſchon die Truppenſtärke normirt, welche eine Anzahl Reichsſtände zu dieſem Zug liefern ſollten (cf. Oefele I, 764 »Subsidium quod petit« etc. zwiſchen 6. u. 21. Oct. 1331). — S. auch reg. 79, 1294 und 362, 3309 f. Auch Häutle hat aus Arroden Dienſtbriefe, in welchen ſich eine Anzahl Herren Ludwig verpflichten, jedoch die Fahrt über den Thüringer Wald und das lombardiſche Gebirge ausnehmen.

3) 1331 Mai 31 Anweiſung an Augsburg (reg. 82, 1329), während Otto die Huldigung ſchon Mai 31 als geſchehen beurkundet (Reg. Boic. 6, 371 mit falſch berechnetem Datum). Andere Städte, die ihm huldigen, ſind Memmingen, Kaufbeuren, (Reg. Boic. 6, 371 ſämmtlich von Mai 31), Eßlingen (reg. 338, 382). Die Huldigung Colmars beurkundet Otto am 4. Juni (reg. 253, 185). Ueber die Haltung dieſer Stadt und ihre merkwürdigen Parteiverhältniſſe ſ. Böhmer, fontes I, 212 und Kopp, Geſchichtsblätter I, 48, ſowie Joh. Vitod. 80.

4) S. den Brief des königl. Notars Heinrich an den Abt von Königsſaal bei Petr. Zitt. 486 f.

und seiner Söhne mit den Herzogen Otto und Heinrich d. J. von Niederbaiern zu Stande gekommen, das gegen den Schwiegersohn Johanns, Heinrich d. Ä. von Niederbaiern „und dessen Helfer" gerichtet war (1331 Juni 29)[1]). In derselben Richtung hatte zwei Tage darauf Herzog Otto für den Fall seines Todes seine Besitzungen an seinen Vetter Heinrich d. J. vermacht[2]) und dadurch seinen eigenen Bruder Heinrich d. Ä. von der Erbschaft ausgeschlossen: zugleich hatte Herzog Otto von Oesterreich die Könige von Ungarn und Polen zu einem Einfall in Böhmen veranlaßt[3]), der bald darauf wirklich erfolgte.

5. Da eilte der Böhmenkönig selbst herbei. Zu geheimer Berathung trat er mit Ludwig in Regensburg auf einer Donauinsel zusammen und kam nach einigen Tagen zum Erstaunen der Welt vollkommen einig und versöhnt mit ihm wieder hervor. Es war Ende Juli und Anfang August[4]).

Diese Aussöhnung hatte sofort ihre bedeutsamen Folgen für das Verhältniß von Kaiser und Papst. Johann von Böhmen hatte bisher den Papst für seine italienischen Unternehmungen nicht zu gewinnen vermocht: was er erreichte, war nur, daß derselbe sich schwankend und dunkel ausdrückte und nicht positiv gegen ihn Stellung nahm[5]). Es mußte ihm aber alles daran liegen, diese Gesinnung zu seinen Gunsten zu ändern, zugleich aber auch zwischen Kaiser und Papst ein besseres Verhältniß herzustellen. Denn so lang diese zwei unversöhnt waren, war es auch ihm selbst nicht möglich, freie Hand in seinem Thun zu bekommen. Jede der beiden

1) reg. 249, 143. Häutle verzeichnet einen Revers von 1331 Juni 12, in welchem sich die Schönsteiner dem Kaiser Ludwig wider beide Herzoge von Niederbaiern verpflichten für so lange, als der Krieg mit ihnen währt. — Häutle hat das Regest aus Cod. Bav. 2131 zu München entnommen. Allein entweder kann das in der Urkunde genannte Datum nicht richtig sein, oder muß sich das Bündniß nur gegen Heinrich d. Ä. kehren. Denn Heinrich d. J. stand ja damals auf Seiten Ludwigs gegen Heinrich d. Ä.

2) (Scheidt), bibl. hist. Gott. I, 241 von Juli 1.

3) S. den Brief p. 263 n. 4.

4) Petr. Zitt. 482. Am besten hat die betreffenden Verträge vom 10. 12. und 13. Aug. Pöpelmann a. a. O. 336 f. gewürdigt. Weech p. 36 f. und Schötter II, 31 f übersehen beide, daß in den dreien ein Fortschritt zu Gunsten Ludwigs zu erkennen ist und je der folgende den vorangehenden aufhebt.

5) Pöpelmann 283 f.

Gewalten sah mit eifersüchtigem Auge auf seine Haltung: war seine Politik in Italien kaiserlich, so mußte er das Entgegentreten des Papstes und der mit ihm verbündeten Mächte fürchten; war sie päpstlich, so drohte der Conflict mit dem Kaiser, und Ludwig hatte deutlich gezeigt, daß er eine ihm feindliche Politik in Italien nicht zuzugeben gewillt war, auch sie gehörig zu Johanns Schaden auszubeuten verstand. Eine dritte Auskunft aber, daß sie weder kaiserlich noch päpstlich, sondern rein luxemburgisch gewesen wäre, hatte sich gleichfalls als unmöglich herausgestellt, da nun beide Mächte scheel auf ihn sahen. Die Sache versprach aber unter Umständen ganz anders zu werden, wenn er beide für sich gewinnen und beide unter einander versöhnen konnte. Vom ersteren war die eine Hälfte gelungen, die andere sollte sofort versucht werden; das zweite aber wurde jetzt sogleich nach den Tagen von Regensburg in Angriff genommen [1]).

Es muß fast unmittelbar nach der Zusammenkunft mit Johann gewesen sein, daß Ludwig seine Boten an den Hof nach Avignon sandte und dort die Stimmung erkunden ließ. Man bekam günstige Nachrichten. Es war nicht mehr der schroff abweisende Ton; die Curie ließ sich wenigstens auf Bedingungen ein und ließ diese durch die Boten an Ludwig zurückgelangen [2]). Dieselben betrafen, wie wir

1) Ich glaube nicht, daß Pöpelmann p. 340 die Situation ganz richtig zeichnet, wenn er von einem bis dahin luxemburgisch-päpstlichen Character von Johanns Politik spricht. Diesen Character wird P. wohl auf die Vereinbarung Johanns mit dem Legaten Bertrand gründen. Allein wie wenig dieser Vertrag von beiden Seiten als fest und stet angesehen wurde und wie wenig sich jedes daran zu kehren dachte, hat P. selbst hervorgehoben p. 323 nach der Ansicht der »Istorie Pistolesi«, daß jeder den andern an der Hand des Vertrags zu überlisten und zu betrügen gedachte.

2) Dies geht aus den folgenden Schreiben und Urkunden hervor. Darin ist schon am 14. Oct. von dem Bericht der Boten die Rede, die sie aus Avignon mitgebracht haben und werden die Bedingungen besprochen, die der Papst gestellt. Berechnet man nun die Zeit, die nothwendig war zur Reise nach und von Avignon, die Erkundigungen und Anfragen daselbst, die Berathungen über die Forderungen im kaiserlichen Lager, so ergiebt sich, daß die Absendung fast unmittelbar nach dem Regensburger Gespräch erfolgt sein muß. Damit ist aber auch der Zusammenhang mit diesem erhärtet. Weech a. a. O. p. 38, welcher auch den Zusammenhang des Versuchs mit dem Regensburger Tag annimmt, meint, Johann, der stets in lebhaften Beziehungen zu Paris und

aus der Entſcheidung des Kaiſers ſehen können, drei Punkte[1]: 1) Marſilius und die Minoriten, in Betreff deren wahrſcheinlich die Auslieferung verlangt wurde. 2) Uebernahme einer Buße und Bitte um Löſung vom Bann, darin alſo eingeſchloſſen die Anerkennung, daß der letztere giltig geweſen ſei. 3) Ablegung des Kaiſertitels. Dieſe Artikel hatten einen milden Anſtrich: aber es war namentlich der zweite, wie aus der Antwort Ludwigs hervorgeht, ſo völlig unbeſtimmt und dehnbar, daß hier alles Wünſchenswerthe noch untergeſchoben werden konnte. Offenbar wollte man jetzt den Schein der Verſöhnlichkeit erregen, ſich aber für ſpäter freie Hand vorbehalten. Der Grund für das erſtere kann meines Erachtens nur darin liegen, daß man den König Johann durch die Ausſicht, Ludwig mit der Curie verſöhnt zu ſehen, auch ſeinerſeits zu größeren Zugeſtändniſſen in ſeiner italieniſchen Politik bringen wollte. Denn daß dieſer Ausſöhnungsverſuch Ludwigs von Johann beeinflußt war, mußte man ja in Avignon nicht nothwendig wiſſen; und wußte man es, ſo hinderte dies nicht, denſelben nach einer anderen Richtung, als der König es gedachte, zu verwerthen. Denn die Ausſöhnung zwiſchen Kaiſer und Papſt war doch ein zweiſchneidiges Schwert, deſſen Schärfe ſich ebenſo wohl auch gegen Johann wenden konnte, wie es nach ſeinen Plänen für ihn förderlich werden ſollte.

Die Geſandten, welche Ludwig nunmehr am 14. Oct. beglaubigte, waren Arnold Minnenbeck[2], Chorherr zu Eichſtädt, und Magiſter Ulrich Hofmann von Augsburg. In ihrem Beglaubigungsſchreiben verkündigt Ludwig, wie es ihn unabläſſig ängſtige und ſchwer bekümmere, daß aus der Zwietracht zwiſchen dem allerheiligſten Vater in Chriſto, dem Papſt der heiligen allgemeinen Kirche, Johannes — ſo heißt er jetzt plötzlich, nachdem er zur Zeit

Avignon ſtand, habe Verſicherungen gemacht, die Ludwig eine endliche Löſung haben hoffen laſſen. Das mag ſein, aber derartige Zuſicherungen hat der Kaiſer vor allem durch ſeine vorläufige Anfrage in Avignon erhalten.

1) Es ſcheinen nur dieſe 3 geweſen zu ſein. Denn in der Inſtruction für die Geſandten werden no. 2 und 3 zuſammengefaßt als »ceteri duo articuli«.

2) Der Druck der folgenden Urkunde bei Gewold 124 f. hat Mumepach; die Reg. Boic. haben ſtets Minnenpech oder Minnenbeck. Derſelbe wird Reg. Boic. 6, 155 als oberſter Schreiber der Königin erwähnt.

des ersten Versuchs noch der „Jacob von Cahors" war [1]) — und zwischen ihm, dem Kaiser, langes Kriegsunheil entstanden sei, christliche Gegenden verwüstet, Kirchen zerstört worden seien und eine Menge christlichen Volkes aus seiner Heimat habe auswandern müssen. Unablässig sinne er darüber nach, wie diese Uebel geheilt und der Friede wieder hergestellt werden könne. In dieser Absicht habe er die Gesandten abgeordnet und ertheile ihnen insgesammt und jedem einzelnen volle Befugniß, Entschuldigung anzubieten, kaiserliche Krönung und Weihe zu erbitten, Zeit und Ort hiefür auszumachen, Frieden zu schließen und alles mit Eid, Siegel und Urkunde zu bekräftigen. Alles was seine Gesandten thun, wolle er fest und stet halten.

In einem zweiten Schreiben [2]) wandte sich Ludwig direct an den Papst. Es geschehe oft, sagte er darin, daß durch den Sämann des Hasses und die Einflüsterungen verkehrter Menschen, die unter dem Schleier der Wahrheit nur Falsches zutragen, Zwietracht unter den besten Freunden entstehe. Wenn es dann der Vater des Friedens gebe, daß dieser Betrug aufgedeckt werde, so gewinne die Freundschaft nur um so stärkeren Halt und auf die Störefriede falle ihr eigenes Geschoß zurück. So sei denn auch zwischen ihnen schon lange Streit entstanden, dessen kummerreiches, gottverhaßtes, Leib und Seele gefährdendes Wesen jedermann kenne. Mit um so größerer Sorgfalt müsse man also diesen Zwist zu heilen suchen; und weil er von seinen Boten erfahren habe, daß der Papst zu Friedensverhandlungen bereit sei, so bitte er seine Heiligkeit, er möge mit seinen weisesten und gelehrtesten Männern Mittel und Wege finden, wie unter Wahrung der Ehre des h. Stuhls wie des Reichs Friede geschaffen werden könne. Er sei bereit zu allem, was er mit der Ehre des Reichs thun könne, und möchte das, was er früher gegen den Papst begangen, durch künftige Hilfe, Rath und Gunst wieder gut machen dergestalt, daß man sagen könne, es sei aus dieser Zietracht kein Schaden, sondern nur Nutzen entsprungen, und daß sich die römische Kirche eines so ergebenen Sohnes, eines so feurigen und gläubigen Schirmvogtes rühmen könne.

1) In dem genannten Schreiben an Aachen wegen der Minoriten (s. p. 239 n. 1).

2) Gewold 123 f. ohne Datum, aber fragelos hieher gehörig.

Der Standpunkt, auf den sich der Kaiser damals stellte, wird uns nur bekannt durch die geheime Instruction, welche die Gesandten erhielten [1]). Nach einer Seite kennzeichnet ihn übrigens schon der Umstand, daß Ludwig in seinem Schreiben den Kaisertitel beibehalten hatte: so lange der Papst ihm nicht gehörige Sicherheit gegeben, denkt auch er kein Zugeständniß zu machen. Unter den positiven Weisungen an die Gesandten steht dann als Basis der Unterhandlungen voran der Satz: Kaiser Ludwig und das römische Reich müssen in ihren Rechten und Ehren bleiben. Darauf aber werden die einzelnen Bedingungen durchgesprochen. 1) Marsilius und die Minoriten will er gern in seine Richtigung einschließen und dem Stuhl zurückführen; falls sie sich dessen weigern, ist er bereit, sie preiszugeben und ihnen seinen Schutz zu entziehen. Würde dann dem Stuhl dünken, daß sie gegen den Glauben gehandelt, so werde er auf Antrag desselben den Glauben schirmen. 2) In Bezug auf den zweiten Punkt sodann sollten die Gesandten so verfahren: wenn der Papst in Betreff aller der Anklagen, welche den Glauben betreffen, Ludwigs Unschuld erkannt [2]) und erklärt habe, daß kein Proceß Geltung habe, der ihn um dessen willen getroffen, — dann dürfen sie erklären, der Kaiser sei bereit, für seine anderen Handlungen gegen den Stuhl jede zeitliche Buße auf sich zu nehmen, auch hierüber um Lösung vom Bann zu bitten. 3) Es sollte die Niederlegung des Kaisertitels so lange verweigert werden, bis der Papst oder dessen Boten zur Krönung kommen würden; vor diesen wolle er dann öffentlich bekennen, daß ein römischer König nur vom Papst oder dessen speciellen Boten die Kaiserkrönung empfangen solle. Dann werde er in die Hände des Papstes und seiner Boten Krone und Titel niederlegen, die er um seines Zwistes mit Johann XXII. willen aus anderen Händen empfangen habe, und wolle sie dann von ihnen wieder zurücknehmen. — Neben diesen Hauptpunkten wurde dann noch von Ludwig die Wiederholung aller Eide, die Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und Gewohn-

1) Gewold 118—120 deutsch, 120—123 in latein. Uebersetzung.

2) Hier ist sein Verhalten in dem Streit über die Armut Christi gemeint, weßhalb auch eben hier zum erstenmal die Fälschung Meister Ulrichs d. W., doch ohne dessen Namen, erwähnt wird.

heiten verſprochen, welche ſeine Vorfahren im Reich dem Stuhl gewährt hatten, ferner Freundſchaft mit den Königen von Frankreich und Neapel und Verheirathung einer ſeiner Kinder nach des Papſtes Willen. In Betreff einer neuen Schenkung, die etwa von ihnen verlangt würde, wurde den Boten aufgetragen zu ſagen, ſie hätten darüber keine Inſtruction, weil man von päpſtlicher Seite hier keine Forderung geſtellt habe. Doch ſei Ludwig dazu bereit, wenn der Stuhl ihm günſtig ſei. Wolle man Bürgſchaft von ihnen haben (nemlich, daß Ludwig bei ſeinen Verſprechungen bleibe), ſo ſollen ſie ſagen, das ſei nicht nöthig; wolle man dieſelbe aber trotzdem, ſo wäre Ludwig dazu bereit, wenn auch ihm ſolche gegeben werde dafür, daß das Reich und ſein Kaiſer in ihren Ehren bleiben ſollen.

Intereſſant iſt auch die Art, wie die Geſandten in Avignon die Verhandlungen führen ſollten. Man wußte ohne Zweifel wohl, daß die Cardinäle einerſeits eine höchſt bedeutende Rolle ſpielten, wie andererſeits, daß bei ihnen leichter etwas zu gewinnen war, als bei der Perſon des gegenwärtigen Papſtes. In dieſem Sinn ſind offenbar die Inſtructionen der Geſandten zu verſtehen. Dieſe werden nemlich vor allem an die Cardinäle gewieſen. Die Briefe, welche ſie von Ludwig mit nach Avignon bekommen hatten, — alſo die beiden erſten —, ſollen ſie zuerſt heimlich und mit aller Vorſicht den Cardinälen zeigen und darauf die Verhandlungen mit ihnen anfangen. Seien ſie mit dieſen einig geworden, ſo ſollen ſie die Taidung mit ihren Siegeln und durch notarielle Beglaubigung bekräftigen und deren Beobachtung beſchwören, die Urkunde aber zugleich durch zwei der Cardinäle ſowie durch deren Notar officiell beſtätigen laſſen. Haben ſie dann ihre eigenen Briefe zurückerhalten und es verlange darauf auch der Papſt ihre Vollmachten zu ſehen, ſo ſollen ſie dieſe nicht eher ausliefern, bis der Papſt die Cardinäle auch ſeinerſeits zum Abſchluß von Verhandlungen [1]) bevollmächtigt habe. Von dem Sühnevertrag ſollten ſie dann eine doppelte Ausfertigung verlangen und der Vorſicht halber ein Exemplar in Avignon laſſen, das andere mitbringen.

1) Ze taydingen — tractare, was in der Regel nicht nur die Führung von Vorverhandlungen, ſondern den Abſchluß eines Vertrags bedeutet.

Es ist klar, daß nun für einige Zeit — vielleicht durch König Johanns Einfluß — die Minoriten ihre Stellung eingebüßt und die einheimischen Räthe des Königs wieder in den Vordergrund getreten sind. Dieselben, mit denen er noch vor kurzem aufs allerengste verbündet war, sollten nun preisgegeben werden und das wiederholt sich in der Folgezeit noch öfters. Stets finden wir die Minoriten wieder, namentlich in den critischen und wichtigen Augenblicken, in Ludwigs nächster Nähe und bald darauf sind sie auf's Neue in Gefahr, aufgeopfert zu werden — ein deutlicher Beweis, daß sie Ludwig unentbehrlich waren, aber daß er für sie dennoch kein tieferes geistiges Interesse, für ihren Standpunkt, ihre Ideen kein Verständniß hatte [1]).

Eigenthümlicher Weise aber haben wir über das Schicksal dieser Gesandtschaft auch nicht die geringste Notiz. Daß sie kein Resultat hatte, ist gewiß; aber woran sie scheiterte, ob die Cardinäle das den Gesandten eingeschärfte Verfahren nicht zuließen, oder ob die Angebote nicht genügend erschienen (Ludwig hatte ja auch die bestimmt gestellten Forderungen nicht ohne weiteres zugegeben), oder ob man jetzt von Seiten der Kurie mit der Erklärung des so allgemein gehaltenen zweiten Artikels näher herausrückte [2]), wir wissen es nicht. Ohne Zweifel waren die Gesandten bis Anfang December schon wieder zurück, denn um diese Zeit beginnen wieder neue Verhandlungen in Betreff des Papstes.

6. König Johann von Böhmen war Mitte December 1331 von Prag abgereist, um nach Paris zu eilen, wo er Weihnachten feiern wollte. Er war dann unterwegs mit Ludwig in Frankfurt zusammengetroffen [3]), wo Balduin und eine ziemliche Anzahl von Städten und Herrn bei dem Kaiser weilten. Eine Reihe der wich-

1) So auch Riezler p. 83 f.

2) Bei dem völligen Schweigen der Urkunden und Chronisten läge es fast am nächsten zu denken, daß die Gesandtschaft überhaupt nicht abgegangen sei. Allein ein Beweis ist damit nicht zu führen. Oft genug schweigen in diesen Verhandlungen bald Urkunden, bald Geschichtsbücher. Warum nicht auch einmal beide? Da ich in der damaligen Lage gar keinen Grund zur Nichtabsendung finden kann, im Gegentheil die vorhergehende Anfrage die besten Aussichten zu eröffnen schien, so sehe ich von dieser Auskunft ab.

3) Ludwig urkundet daselbst 1331 Dec. 3 — 1332 März 3, Johann am 19. Dec.

tigsten Verhandlungen wurden hier gepflogen. Am 5. December war ein am 21. Nov. zwischen Ludwig, seinen Söhnen, seinem Hauptmann in Baiern, Graf Berthold von Neifen, seinem Vizdom für Oberbaiern, dem Bischof Ulrich von Augsburg, und 22 schwäbischen Städten geschlossenes Bündniß erneuert und auf die Dauer bis zwei Jahre nach des Kaisers Tod verlängert worden [1]). Wenige Tage darauf (11. Dec.) kam eine feste Vereinigung mit Balduin zu Stand. Wir werden im folgenden §. sehen, in welch' mißliche Stellung dieser durch seine Verwaltung des Erzbisthums Mainz dem Papst gegenüber gekommen war und wie auch nach dieser Seite hin die Frankfurter Versammlung eine bedeutsame Stellung einnimmt. Für jetzt ist aus dem Vertrag [2]) nur das eine hervorzuheben, daß sich beide, Ludwig und Balduin verpflichteten, sich nur mit einander mit dem Papst auszusöhnen. Diese Verbindung, bei der kein Theil irgend jemand ausnahm, blieb offenbar nicht ohne Einfluß auf König Johann. Am 19. Dec. wurden die Verträge von Regensburg mit ihm erneuert [3]). Gleich darauf eilte er wie im Flug weiter nach Paris. Aber in Frankfurt giengen die Unterhandlungen weiter vor allem in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten. Es erfolgte der Rechtsspruch gegen die Stadt Mainz, die es mit dem vom Papst providirten Erzbischof gegen den Verwalter des Erzstifts, Balduin, hielt [4]). Das Bündniß der schon genannten Städte spielte dabei eine wichtige Rolle. Ein Theil dieser Verbündeten nemlich, die Städte Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Weil die Stadt, welche noch in einem speciellen engeren Bunde unter sich standen [5]), und dazu Augsburg und Constanz [6]) wandten sich an Balduin [7]) mit der Bitte, er möge Kaiser und Papst versöhnen. In

1) cf. die beiden Urkk. von diesen Tagen, reg. 312, 381 und 86, 1388.

2) Dominicus 289 giebt einen längeren Auszug der noch ungedruckten Urkunde.

3) reg. 86, 1389 f.

4) S. im folgd. §.

5) Sie nennen sich conjurati und sind mit Ausnahme von Wimpfen schon seit 1331 Juni 29 mit einander verbunden. (reg. 244, 100.)

6) Je in einer besonderen Urkunde, während die 9 vorigen eine gemeinsame ausstellen.

7) 1332 Jan. 2. Das Schreiben s. Preger a. a. O. p. 69; erwähnt ist

längerer Ausführung der so beliebten Vergleichung des Papstthums und Kaiserthums mit Sonne und Mond legten sie dar, wie sich die beiden Gewalten keineswegs stören sollten, sondern vielmehr auf gegenseitigen Schutz angewiesen seien, um das Volk des Herrn glücklich regieren zu können. Darum bedauern sie es höchlich, daß die Begierde nach irdischer Ehre diese beiden Lichter so sehr verdunkelt, die Kugel der weltlichen Dinge in die Bahn der beiden Lichter sich hereingewälzt und die letzteren dadurch in höchst verderbliche Ferne von einander gebracht habe. Sie rufen daher, [weil sie kein anderes Heilmittel und keine andere Zuflucht wissen,] Balduin, [den Herrn des Glaubens, den Fürsten des Lichts und die festeste Säule des Baues kaiserlicher Majestät,] mit klagender Stimme, mit den Thränen unermeßlichen Kummers und Trauerns an, er möge dafür sorgen, daß der christliche Glaube nicht an seinen Häuptern Schaden leide, daß nicht beide, Kaiserthum und Papstthum, verdunkelt werden. Balduin selbst wisse, daß der allmächtige Gott, von dem alles Regiment komme, und weiterhin die Kurfürsten den frommen, milden, wohlwollenden, gütigen, wahrhaft glaubigen, katholischen und gottseligen Fürsten, den Kaiser Ludwig, dem römischen Reich zum Kaiser und Regenten, dem katholischen Glauben zum Vorkämpfer erwählt haben. Sie, die Städte, haben ihn ihrer Pflicht gemäß mit Freuden aufgenommen und er pflege die Wahrheit, begehre die Gerechtigkeit, lebe unter allen Fürsten am christlichsten, als leuchtendes Beispiel im Glauben und in der Gottseligkeit und in der Einfalt eines Lammes. Ihm wollen sie, als ihrem wahren Kaiser bis in den Tod getreu verbleiben, wie auch die Zeiten sich gestalten mögen. Aber diesen Mann habe der Satan nach seiner angeborenen teuflischen Art beim apostolischen Stuhl verleumdet, so daß zwischen ihm und dem Stuhl lange Zwietracht ausgebrochen sei und bis heute währe. So möge denn Balduin bedenken, welcher Schaden daraus entstehe und wie er vor allen Reichsfürsten dazu verpflichtet sei, seinen Einfluß beim apostolischen Stuhl und beim Kaiser geltend zu machen, damit wieder Friede gewonnen werde.

---

es schon bei Buchner 441 n. g.). Das Schreiben von Augsburg (von Febr. 18) lautet nach Preger völlig gleich, das von Constanz (von März 21) hat einige kleine Zusätze, die ich in eckiger Klammer beisetze.

Das ist trotz seines schwerfälligen Phrasenreichthums und trotz seiner sentimentalen Färbung ein rührendes Denkmal der Anhänglichkeit der Städte an ihren Kaiser und zugleich ein sprechendes Zeugniß dafür, wie schnell es Ludwig gelungen war, die Eindrücke seiner italienischen Politik zu verwischen und die kaiserliche Autorität innerhalb der Schranken, die die Entwicklung des Reichs überhaupt gezogen hatte, wiederherzustellen. Zwar spricht ja das Schreiben der Städte nirgends von einer Schuld des Papstes: es ist nur der Satan, der das Unheil angestiftet hat. Aber es ist eben die Curie, an welcher er seine Einflüsse geltend gemacht hatte, nicht der Kaiser: dieser ist vielmehr völlig schuldlos. Nur diabolische Verleumdung, nicht seine Uebergriffe konnten der Anlaß sein für den Streit, dessen Beginn dadurch von selbst auf die Curie fällt. — Aber es hatte der Schritt der Städte zugleich noch eine sehr reale Seite. Es war ein stattliches Bündniß der mächtigsten und und reichsten Städte im Süden von Deutschland und mochte eine feste Grundlage bieten für eine starke Politik sowohl Ludwigs als Balduins. Wir wissen nicht, ob Balduin auf diese Bitte hin sogleich einen Schritt gethan hat. Es ist nach der Stellung, in welcher er sich selbst im Augenblick dem Papst gegenüber befand, nicht wahrscheinlich. — Ludwig aber, von der Curie zurückgewiesen, griff nun wieder zu schärferen Maßregeln: dem Grafen Konrad von Dortmund gebot er [1]), diejenigen, welche im Dortmunder Gebiet, oder sonst wo auf dem Weg, zum Schaden des Kaisers und seines Sohnes, des Markgrafen von Brandenburg, arbeitend betroffen werden, gefangen zu nehmen, namentlich diejenigen, von welchen man mit Wahrscheinlichkeit [2]) wisse, daß sie zum Schaden des Kaisers an die Curie „des von Avignon, der sich Papst nennt", reisen wollen. Und er hat außerdem gerade in diesen Frankfurter Tagen — ohne Zweifel auch noch in der Gereiztheit gegen die Curie wegen der ihm widerfahrenen Abweisung — einen Versuch der Aussöhnung von der Hand gewiesen, der jetzt von seinem Schwiegervater, Graf Wilhelm von Holland, und zwar mit Er-

1) Fahne, Urkb. der Reichsstadt Dortmund II, 73 no. 366.
2) verisimiliter dinoscuntur.

laubniß des Papſtes und auf Veranlaſſung des Königs von Frankreich angeboten wurde [1]).

7. Johann von Böhmen war indeß nach Paris gereist, zugleich mit der Abſicht, nach Avignon zu gehen und die Sache Ludwigs zu beſprechen. Er hatte darüber ſeine Boten an den Papſt geſandt und muß dabei in ſeinem Schreiben des Kaiſers in freundlicher Geſinnung gedacht haben. Am 16. Jan. 1332 finden wir zwei Briefe des Papſtes an ihn [2]). In dem erſten wird ihm geſchrieben: ehe er ſeine Reiſe an die Curie unternehme, ſolle er wohl bedenken, ob er damit Recht thue. Sei er davon überzeugt, ſo möge er die Reiſe fröhlich unternehmen. In einem zweiten Brief vom ſelben Tag erfährt der König, daß der Papſt ſeine Boten angehört habe, wird aber auch ermahnt, die Gemeinſchaft mit den Feinden der Kirche aufzugeben. Daß dieſe Feinde niemand anders waren, als Ludwig, daß alſo die Boten auch über ihn mit dem Papſt zu ſprechen hatten, darüber kann kein Zweifel ſein und es beweist dann die Art, wie der Papſt hier von Ludwig ſpricht und Johann gegen ihn hetzt, wie wenig ernſt die von ihm dem Grafen Wilhelm gegebene Erlaubniß zur Vermittlung gemeint war. — Dieſes Schreiben und wohl auch die Einflüſſe des Königs von Frankreich werden den Böhmen umgeſtimmt, ſeine Pläne nach einer anderen Seite hin gelenkt haben. Denn zwiſchen Frankreich und der Curie war in letzter Zeit eine Spannung eingetreten, deren Anlaß im allgemeinen die zunehmenden Vergewaltigungsverſuche waren, welche der König dem Papſt gegenüber wagte und welche andrerſeits vom Papſt diesmal entſchieden zurückgewieſen wurden [3]). So mag es von dieſer Seite

1) Wilhelm. Egm. 717. S. Beilage 19.

2) Regeſte bei Dudik, iter II, 118 no. 279 f.

3) Es hatte ſich vor allem um folgende Punkte gehandelt: 1) hatte der König die weitere Ernennung von franzöſiſchen Cardinälen verlangt, der Papſt aber hatte ſie zweimal abgewieſen: man habe jetzt 16 franzöſiſche, 6 italieniſche Cardinäle und aus allen anderen Nationen zuſammen nur einen, nemlich einen Spanier (nicht wie Preger a. a. O p. 28 n. 1 Höflers Citat mißverſtehend ſagt: „je ein Cardinal aus den übrigen Nationen"), Raynald 1331, 32—34. 2) hatte der Papſt die Abſicht, den Stuhl nach Bologna zu verlegen und hatte dieſen Plan dem König verſchwiegen, worauf ſich dieſer beklagt und vom Papſt eine Verſchiebung ſeiner Abreiſe bewilligt erhalten hatte.

her beeinflußt gewesen sein, daß aus der Reise Johanns nach Avignon nichts wurde. Dagegen kam es zu einer Verbindung mit König Philipp, die auch Ludwig nahe berührte. Bald nach Johanns Ankunft in Paris [1]) nemlich schlossen die beiden königlichen Schwäger zu Fontainebleau einen Vertrag [2]), in welchem sie sich durch Heiraten noch enger verbinden wollten. Ludwig und das Reich wurden zwar in dem Bündniß, das sonst gegen jedermann gerichtet war, ausgenommen, aber nicht für jeden Fall, namentlich dann nicht, wenn der König von Frankreich mit Angehörigen des Reichs Streit habe und Ludwig den letzteren beistehe. Johann versprach darin ferner, und dies ist sehr zu bemerken, auf des Königs von Frankreich Besitzungen keine Ansprüche zu machen, wenn er, Johann, oder sein Sohn Karl römischer Kaiser würden, auch dem König in gewissen Landschaften mit Truppen beizustehen, dies selbst dann, wenn Johann römischer Kaiser würde [3]).

Trotzdem daß dieser Vertrag in doppelter Hinsicht eine Wendung gegen Ludwig bezeichnete, so gab Johann dennoch am 12. März dem Kaiser und Balduin zusammen Vollmacht, zwischen ihm und

---

3) wollte der König vom Papst eine neue Zehntbesteuerung der Geistlichkeit erlangen unter dem Vorwand, daß er einen Kreuzzug vorbereite. Der Papst aber hatte dies abgewiesen: Philipp und seine Vorfahren hätten diese Zehnten für den Kreuzzug schon seit 40 Jahren und noch sei nichts für den letzteren geschehen. 4) wollte derselbe das Königreich Arélat und Vienne für seinen Sohn und die Herrschaft Italiens für seinen Bruder Karl. Auch diese beiden Forderungen waren von Papst und Cardinälen abgewiesen worden (Villani 10, 194). Die Gesandtschaft, welche der König wegen der beiden letzten Punkte [3) und 4)] nach Avignon schickte, war von einer Versammlung aus abgegangen, welche Philipp an Weihnachten 1331 gehalten hatte (Villani ib.) und ist dann dieselbe, von welcher aus nach dem obigen Graf Wilhelm von Holland (nach Wilh. Egm. 717) mit dem Sühneversuch zwischen Ludwig und dem Papst betraut wurde. So weit giengen also der Papst und König Philipp äußerlich noch zusammen.

1) Er traf am 2. Jan. in Paris ein (reg. 400, 725a).

2) reg. 298, 403 von 1332 Jan.

3) Fortwährend kehren diese Hoffnungen Johanns auf eine dereinstige Wiederbringung des deutschen Königthums an sein Haus wieder: man sieht wohl, wie wenig er dieses Ziel jemals aus den Augen verlor. Unter diesem Gesichtspunkt allein läßt sich, wie ich glaube, die ganze Politik Johanns, namentlich auch sein italienischer Zug begreifen.

den österreichischen Herzogen [1]) als Schiedsrichter zu fungiren [2]). Zugleich wußte Johann zwischen seinem Schwiegersohn Heinrich d. Ä. und dem Kaiser eine Sühne zu Stande zu bringen [3]), und darauf gelang es auch dem letztern, die Herzoge Albrecht von Oesterreich und Heinrich d. Ä. von Niederbaiern wieder zu vereinigen [4]). Aber nicht den gleichen Erfolg hatten Ludwigs Bemühungen für denselben Zweck bei Johann und den Oesterreichern. Vielmehr kam der Friede hier erst später zu Stand, als böhmische Edelleute die Sache in die Hand nahmen und im Namen ihres Königs ziemlich weitgehende Concessionen machten [5]). Ja bald trat auch zwischen Ludwig und Johann wieder eine solche Spannung ein, daß abermals eine neue Sühne nothwendig wurde. Was der Grund dieser war und wann sie begonnen, darüber schweigen unsere Quellen. Urkundlich wird sie zuerst erwähnt in einem Schreiben, das frühestens um die Mitte Juli anzusetzen ist [6]). Da Ludwig und Johanns Schwiegersohn, Heinrich d. Ä. von Niederbaiern, seit dem Sommer in derartigem Streit lagen, daß der Kaiser vom 1. Juli an das dem Herzog gehörige Straubing belagerte [7]) und Johann aus diesem Grund selbst von Paris, wo er nach einiger

---

1) Zwischen ihnen und Johann war der Krieg, freilich in unbedeutender Weise seit Sommer 1331 fortgegangen.

2) reg. 198, 176 von 1332 März 12.

3) Urkunde Herzog Heinrichs, welche diese Sühne bezeugt, von 1332 April 12 (Häutle).

4) Urkunde Herzog Albrechts von 1332 Mai 31 (Häutle).

5) Petr. Zitt. 490. Pöpelmann 380 ff.

6) Instruction Heinrichs von Kärnthen für seinen Boten an König Johann bei Ficker, Urkk. p. 152 no. 314 ohne Datum: »daz die froemde, den der chaiser und unser oheim von Osterreich und die Lampart gen uns habent, daz daz von seinen (sc. Johanns) wegen ist«. Da in dem Stück gesagt ist, die Einnahme von Brescia (Juni 15) sei Heinrich erst durch die Boten Johanns bekannt geworden, da also nothwendiger Weise ein längerer Zwischenraum zwischen dieser Einnahme und dem Bekanntwerden der Nachricht davon bei Heinrich anzunehmen ist, so wird man das Schreiben kaum vor Mitte Juli ansetzen dürfen.

7) Alles nähere über diese Fehde s. Dominicus 302. Der Anfang war der Streit zwischen Heinrich und seinen niederbairischen Verwandten. Ludwig trat auf der letztern Seite, wie er denn dieselben zuvor auch gegen Heinrich aufgehetzt hatte (s. die flgd. Anm.).

Unterbrechung wieder verweilt hatte, herbeieilte, und da die Sühne Ludwigs mit Johann und Heinrich zugleich stattfand, so könnte man denken, daß die Spannung zwischen Ludwig und Johann ihren Grund gehabt in der Entzweiung Ludwigs mit Heinrich. Allein nach einer Andeutung Peters von Zittau scheint das umgekehrte Verhältniß stattgefunden zu haben [1]). Und dann können wir uns der Vermuthung Weechs [2]) anschließen, daß das Bekanntwerden des Vertrags von Fontainebleau den Anlaß zu jenem Conflict gegeben habe.

Nun aber kamen Johann und sein Oheim Balduin mit Ludwig in Nürnberg zusammen. Hier wurde der Streit der niederbairischen Herzoge ausgetragen [3]) und zugleich kam durch Balduins Vermittlung auch die Sühne zwischen Ludwig und Johann zu Stand (Aug. 23). Diese ist darum für uns von Interesse, weil durch sie das Verhältniß zwischen Kaiser und Papst von neuem berührt wird. Es wurde nemlich zwischen Ludwigs Erstgeborenem und Johanns Tochter Anna (derselben, welche schon mit Otto von Oesterreich verlobt gewesen war), eine Ehe verabredet, für welche wieder eine päpstliche Dispensation nothwendig wurde. Da erbot sich nun Johann die letztere zu beschaffen und nahm dafür als äußersten Termin Ostern 1334 in Aussicht. Ein derartiges Bemühen war aber gar nicht denkbar, ohne daß inzwischen eine Aussöhnung zwischen Ludwig und dem Papst versucht wurde. Es läßt sich daraus also entnehmen, daß die Notiz des Petrus von Zittau [4]), Johann habe versprochen, diese Aussöhnung zu betreiben, wenigstens sachlich richtig ist, wenn auch die Friedensurkunde darüber nichts ausdrückliches sagt. In demselben Vertrag wurden dann auch die früheren Bestimmungen über Johanns Verhalten in der Lombardei erneuert und dabei ausdrücklich von Seiten des Königs versprochen, die in Betracht kommenden italienischen Besitzungen nicht versetzen zu wollen, weder an den Papst, noch an den König von

1) Petr. Zitt. 491: »Ludovicus .... odio habens Heinricum ducem Bavariae propter socerum suum Johannem regem Boemiae adversus ipsum Ottonem fratrem et Heinricum patruum duces duos concitat« etc.

2) A. a. O. p. 40 n. 167.

3) Das Nähere s. Dominicus 302.

4) Petr. Zitt. 491 f.

Frankreich noch ſonſt an jemand in deren Auftrag [1]). Wie wenig aber die beiden Fürſten einander und wie wenig namentlich Ludwig und Balduin der unſteten Art Johanns trauten, beweist das Verſprechen, das der Erzbiſchof noch vor dem Zuſtandekommen der Sühne dem Kaiſer gegeben hatte, daß er ihm gegen Johann helfen wolle, falls dieſer ſich gegen Kaiſer und Reich ſetzen werde [2]). Es entſprach dem vollkommen, wenn am 23. Aug. beide Parteien den Erzbiſchof beauftragten, demjenigen, der ſein Wort halte, beizuſtehen gegen den, der es etwa brechen ſollte [3]).

Sehen wir nun, wie Johann ſeinem Verſprechen nachkam. Schon im Sommer hatte er beabſichtigt, ſeine am Anfang des Jahres nicht ausgeführte Reiſe nach Avignon zu unternehmen. Der Papſt aber hatte abermals höflich, doch ziemlich unzweideutig für den Beſuch gedankt [4]). Jetzt aber gieng der König trotzdem. Von Seiten Roberts von Neapel dachte man daran, ihm bewaffneten Widerſtand entgegenzuſtellen, allein die Verwendung des Papſtes verſchaffte ihm Sicherheit [5]) und Johann wurde geradezu glänzend empfangen. Fünfzehn Tage, vom 10.—24. Nov. blieb er in Avignon und erledigte faſt alle Geſchäfte zu ſeiner Zufriedenheit. Der König machte dem Papſt in der italieniſchen Politik nicht unbedeutende Zugeſtändniſſe, der Papſt dagegen ſoll die Dispenſation zwiſchen Johann und einer Tochter König Friedrichs [6]), ſowie die zwiſchen dem Markgrafen Ludwig und der Prinzeſſin Anna verſprochen haben. Aber weitere Erfolge hatte der König in Bezug auf Ludwig nicht [7]).

An Verwendungen für Ludwig hat es auch ſonſt nicht gefehlt. Als er — ob zur ſelben Zeit wie Johanns Ankunft in Avignon

1) S. den Vertrag von 1332 Aug. 23 bei Weech a. a. O. 115 ff.

2) reg. 280, 2758 vom 17. Aug.

3) Regeſt bei Dominicus 303, der überhaupt zu vergleichen iſt.

4) Zwei Schreiben desſelben an Philipp und an Johann bei Raynald 1332, 11; das letztere von Juli 21 (ſ. auch Pöpelmann 384 f.).

5) Villani 10, 209. — Pöpelmann 386 will es dahingeſtellt ſein laſſen.

6) Dieſe Verlobung iſt die Folge des Vertrags mit Oeſterreich, Petr. Zitt. 490 f. Die Ehe kam aber nicht zu Stand.

7) Nach dem Brief des kgl. Schreibers an den Abt von Königsſaal, Petr. Zitt. 493 f. Wegen der Zugeſtändniſſe in der ital. Frage ſ. Pöpelmann 387 ff.

oder nachher, wissen wir nicht — abermals eine Gesandtschaft an die Curie sandte, nemlich die Grafen von Hals und von Öttingen [1]), hatte er dies gethan nach ausdrücklicher Aufforderung des Königs von Frankreich [2]) und auch die Herzoge von Österreich, Otto und Albrecht, suchten ihren Einfluß in Avignon geltend zu machen. Aber der Erfolg war gering [3]). Die Vollmacht der Gesandten erschien nicht weit genug gehend, ihre Angebote völlig ungenügend im Verhältniß zu dem, was Ludwig verbrochen habe. Was sie erbeten haben, sei unvernünftig. Der Papst weigerte sich also, Verhandlungen mit ihnen zu führen [4]). Doch wurde ihnen das Versprechen gegeben, wenn sie mit den nöthigen Vollmachten wieder kommen und billige Angebote machen, auch nur billige Forderungen stellen, so solle Ludwig milde behandelt werden. Das theilte der Papst dem König von Frankreich am 28. Febr. mit [5]). — Aus dieser Antwort wird man schließen dürfen, daß der Papst jetzt von einer Anerkennung Ludwigs als König und Kaiser unter bestimmten Bedingungen ebensowenig etwas wissen wollte, als früher [6]). Die Zeit dieser Sendung ist, wie gesagt, nicht genau bekannt [7]). Das obige Schreiben des Papstes an König Philipp fixirt nur die Grenze

1) Heinr. Rebd. 519 zum Jahr 1332.

2) Raynald 1332, 11, der sich hiefür auf ein päpstliches Schreiben beruft, welches dem König den Dank für seinen dabei bewährten Eifer ausdrückt.

3) Heinr. Rebd. 519.

4) »tractatum cum eis habere renuimus«.

5) Raynald 1333, 28.

6) Die billigen Forderungen werden eben darin bestehen sollen, daß man auf Ludwigs Seite von der Bitte um Anerkennung ganz absieht. Jedoch steht das nicht in den Urkunden, wie man nach Schötter II, 58 meinen müßte.

7) Annales Matseenses in MG. SS. 9, 828 zum Jahr 1334 und wörtlich gleich, aber zu 1333, Chron. Salisburg. ap. Pez, SS. rer. Austr. I, 411 haben folgende Notiz: Albertus comes de Hals obiit Avione et ibidem sepultus est in vigilia S. Galli confessoris [= 15. Oct.]. Ist diese Nachricht nicht auf das Jahr 1332 zu beziehen, so hat man nur die Wahl entweder anzunehmen, daß der Graf sich damals in Privatangelegenheiten in Avignon befand, oder daß er in einer zweiten Sendung dorthin kam, von der uns nichts bekannt ist. Man könnte dann — vorausgesetzt, daß 1333 die richtige Jahreszahl wäre — an Verhandlungen denken, welche den im §. 15 zu berichtenden Ereignissen vorangiengen und sich auf dieselben bezogen.

nach vorn, so daß die Gesandten vor Ende Februar 1333 von der Curie wieder abgereist sein müssen [1]).

Damit sind die Verhandlungen in der bisherigen Weise zu Ende. Ludwig mußte erkennen, daß er auf diesem Weg nicht zum Ziel komme. Er schlug eine neue Bahn ein. Ehe wir aber dazu weiter gehen, haben wir noch einen Blick zu werfen auf die Entwicklung der Stellung, welche die Bisthümer in den Jahren vom Römerzug bis in diese Zeit einnahmen.

---

§. 14.

Der deutsche Episcopat in den Jahren 1327--1334.

Wir haben hier diejenigen Ereignisse voranzustellen, welche den ersten Rang in der Geschichte des Episcopats jener Zeit einnehmen und für die Reichsgeschichte wie für Entwicklung des Verhältnisses Ludwigs zum Papst von entschiedenstem Einfluß waren: ich meine die Geschichte des Erzbischofstuhles von

Mainz.

Matthias von Buchegg war 10. Sept. 1328 gestorben. Sein Tod war für die päpstliche Politik ein schwerer Schlag und es wurde daher unverzüglich die Provision eines neuen Erzbischofs vorgenommen, der die nöthigen Garantieen zu bieten schien. Der Bruder des Verstorbenen, Graf Hugo, war sofort nach Avignon geeilt, um das Erzstift seinem jüngeren Bruder Berthold zu verschaffen, der erst vor einigen Monaten zum Bischof von Straßburg erhoben worden war [2]). Aber der Papst hatte noch nicht vergessen, daß Berthold es einst gewesen war, der die Candidatur König Karls hintertrieben hatte. Hugo's Bitte wurde daher zuerst abgeschlagen [3]) und als nun der Papst schließlich dennoch seine

1) Man könnte diese Gesandtschaft in Verbindung bringen wollen mit dem Vermittlungsantrag des Grafen Wilhelm (s. p. 273 f.). Allein abgesehen von den in Beil. 19 namhaft gemachten Bedenken gegen eine Annahme desselben durch Ludwig, ist die Zwischenzeit — c. 1 Jahr — zu lang. Man müßte höchstens denken, daß sich Ludwig noch sehr nachträglich entschlossen hätte.

2) Gesta Bertholdi a. a. O. 300.

3) Matth. Neob. 201. -- Berthold war durch den Decan Johannes Underschopf denuncirt worden. Matth. Neob. ib. und Gesta Berth. 300.

Zustimmung zu ertheilen bereit war, da wollte Hugo nicht mehr aus demselben Grund, aus dem wohl der Papst jetzt den Sprößling des mächtigen Grafengeschlechts dennoch sich hätte gefallen lassen. Es hatte sich nemlich inzwischen das Mainzer Domcapitel, wie es schon einst nach dem Tod Peters von Aspelt gethan, einstimmig dafür entschieden, Balduin von Trier das Erzstift anzubieten: dieser hatte angenommen und war in den Besitz desselben getreten [1]). In Avignon wurde das sofort bekannt und der Papst, der sich schon früher zu Matthias Lebzeiten die Besetzung des Mainzer Stuhles reservirt hatte [2]), wollte jetzt wohl die Grafen von Buchegg und ihre Macht dazu benützen, um Balduin zu verdrängen. Allein eben darauf wollte sich Hugo nicht einlassen und lehnte ab [3]). Da übertrug der Papst schnell das Erzstift dem Neffen des Erzbischofs von Köln, dem Grafen Heinrich von Virneburg, der bisher Propst in Bonn gewesen und nur die Diaconats-, noch nicht einmal die Priesterweihe erhalten hatte (11. Oct.)[4]) und gab ihm einige Tage darauf die Vollmacht, schon jetzt die Verwaltung der Erzdiöcese in geistlichen und weltlichen Dingen zu übernehmen und namentlich sein Wahlrecht als Kurfürst auszuüben [5]).

Der Conflict, der damit ausgebrochen war, mußte selbstverständlich Ludwig sehr zu Statten kommen. Nicht nur war auf diese Weise die Wiederbesetzung des wichtigsten deutschen Bischofsstuhles durch einen päpstlichen Candidaten verhindert worden, sondern es war auch Balduin, persönlich der einflußreichste Fürst im Reich, noch entschiedener vom Papst ab und dadurch naturgemäß zu Ludwig hinübergedrängt worden.

Johann XXII. ließ es nun an nichts fehlen, um seinem providirten Erzbischof den Eingang in das Mainzer Erzstift zu verschaffen: eine ganze Reihe von Befehlen ergiengen an die Suffragane

1) Gesta Trevirorum ed. Miller et Wyttenbach II, 248. Petr. Zitt. 458. Chron. Sampetr. 166.

2) So der Papst selbst Guden, cod. dipl. Mog. III, 261 oben.

3) Gesta Bertholdi a. a. O.

4) Würdtwein, subsidia diplomatica etc. 4, 219 ff.

5) ib. p. 232 f. von 15. Oct. Wie weit mit dem letzten Punkt noch eine brennende Frage betroffen wurde, ob etwa der Papst an diese Neuwahl auch neue Hoffnungen in Bezug auf eine Königswahl knüpfte, lasse ich dahingestellt, da wir gar keine Spuren von weiterer Verfolgung der Wahlfrage haben.

der Erzdiöceſe und an ſämmtliche Unterthanen und Vaſallen, ſowie an die geſammte Geiſtlichkeit derſelben, Heinrich als ihren Hirten aufzunehmen und ihm zu gehorchen [1]). Der Erzbiſchof von Kölu, der Biſchof von Lüttich und der Propſt von Saflick erhielten den Auftrag, das Capitel, die Vaſallen und Geiſtlichkeit von Mainz mit Erfolg anzuhalten, innerhalb eines von ihnen zu beſtimmenden Termins Heinrich in den friedlichen Beſitz ſeiner Diöceſe zu ſetzen. Dabei war allen Widerſpenſtigen mit der Excommunication, dem Capitel auch mit Suspenſion, dem Gebiet mit dem Interdict gedroht. Weitere Strafen waren für fortgeſetzten Ungehorſam in Ausſicht genommen [2]). Heinrich ſelbſt bekam die Vollmacht, ſich von jedem beliebigen katholiſchen Biſchof die Weihe zum Prieſter und hernach unter Aſſiſtenz von zwei weiteren Biſchöfen diejenige zum Biſchof ertheilen zu laſſen und dabei vor ihnen den vorgeſchriebenen Treueeid zu leiſten [3]). Am Anfang des nächſten Jahres wurden ſodann die Biſchöfe von Köln, Lüttich und Münſter beauftragt, ihn mit dem Pallium zu bekleiden und ihm den betreffenden Eid abzunehmen [4]). Da die Beſitzergreifung oder vielmehr die Eroberung der Diöceſe Mainz ein höchſt ſchwieriges und koſtſpieliges Unternehmen zu werden verſprach, bekam Heinrich die päpſtliche Erlaubniß, unter beſtimmten vom Papſt vorgeſchriebenen Bedingungen ein Anlehen von 5000 Goldgulden auf ſein Bisthum aufzunehmen [5]). Endlich erfolgte auch die päpſtliche Beſtätigung am 15. März [6]). Heinrich war nun richtiger Erzbiſchof, allein ſein Erzſtift konnte er vorerſt nicht gewinnen. Denn Balduin und das

1) S. die Schreiben (ſämmtlich vom 11. Oct.) Würdtwein a. a. O. p. 223. 226. 228. 231.

2) S. das Stück Guden III, 259–263 (inſerirt). Was Reg. Boic. 6, 284 sub 1329 März 11 verzeichnen: »Johannes papa post mortem Matthiae archiepiscopi Moguntini Henrico de V. archiepiscopatum hujus ecclesiae adjudicat« zeigt ſchon durch das »actum 11° mensis martii«, daß es keine päpſtliche Bulle ſein kann. Dieſes »actum etc.« weiſt vielmehr darauf hin, daß es das Protokoll über die Vornahme der Verkündigung in Mainz von 1329 März 11 iſt. Hienach iſt reg. 307, 233 zu corrigiren.

3) Würdtwein a. a. O. 233 vom 15. Oct.

4) Reg. Boic. 6, 279 von Jan. 23.

5) Würdtwein 235 von 1. Febr. 1329.

6) Reg. Boic. 6, 285.

Mainzer Capitel beharrten im Widerſpruch, päpſtlicher Verwunderung [1]) zum Trotz. Balduin übernahm mit größter Energie und mit ausgezeichnetem Erfolg die Leitung des Erzſtiftes [2]). Das Capitel erließ eine Appellation an den apoſtoliſchen Stuhl gegen Heinrichs Proviſion: auch von anderen Seiten her ſchloß man ſich dieſer Appellation an [3]). Aber geiſtliche Cenſuren und weltliche Befehdungen waren die Folge [4]). Da Balduin auf friedlichem Weg das Erzbisthum vom Papſt nicht zu erlangen vermochte und auch die Verwendung des Königs von Böhmen nichts fruchtete [5]), machte er ſich daran die Stadt Mainz, die ſammt den Capiteln von Fritzlar und Bingen [6]) zu Heinrich hielt [7]), zu umſchließen. Zu einer vorläufigen Behandlung der Sache von Reichs wegen kam es auf jener Frankfurter Verſammlung, die auf der Grenzſcheide von 1331 und 1332 ſtattfand. In dem ſchon beſprochenen Vertrag, den Balduin am 11. Dec. hier mit dem Kaiſer ſchloß [8]), machte ſich dieſer u. a. verbindlich, dem Erzbiſchof und ſeinen beiden Erzſtiftern gegen jedermann ſein Lebenlang zu helfen, wogegen auch der Erzbiſchof wiederum dem Kaiſer entſprechende Zuſicherungen gab. Daß ferner jeder der beiden ſich verpflichtete, Frieden mit dem Papſt nicht ohne den andern zu ſchließen, haben wir ſchon geſehen. Es wurde aber auch vorſorglich der Fall in Ausſicht genommen, daß Balduin künftig eines der Erzſtifter könnte abgeben wollen. Dann ſollte er nach dieſem Vertrag dafür ſorgen, daß das betreffende Stift an eine dieſem ſelbſt, ſowie dem Kaiſer und dem Reich nützliche Perſon komme. Zugleich traf man Vorſorge für den künftigen Fall einer Erledigung des Erzbisthums

1) Guden III, 265.

2) Das nähere bei Dominicus 253 ff.

3) Z. B. in Erfurt. Reg. Boic. 6, 305 von 1329 Sept. 20.

4) Chron. Sampetr. 166. Gesta Trevir. II, 248; vgl. auch die Rede Papſt Clemens VI. bei Abſetzung Heinrichs in Schunck, Beiträge ꝛc. II, 352 ff.

5) Dudik, iter II, 111 no. 222 von 1329 Jan. 6, wo nur Coloniensem ſtatt Moguntinensem ſteht.

6) S. das Dankſchreiben des Papſtes an ſie von 1329 März 15 bei Würdtwein a. a. O. 239.

7) In Mainz wird die Ernennung Heinrichs proclamirt 1329 März 11, Guden III, 259. Ueber den Krieg ſ. das Nähere bei Dominicus 257 ff.

8) S. o. §. 13 p. 271 und Dominicus 288 ff.

Köln. Es wurde ausgemacht, eine Ludwig und Balduin genehme Perſon hieher zu bringen. In dem Krieg gegen die Stadt und den providirten Heinrich endlich verhieß der Kaiſer dem Erzbiſchof ſeinen Beiſtand und beiderſeits verſprach man ſich auch hier, keinen Separatfrieden einzugehen. — Einige Wochen ſpäter wurde ein förmliches Verfahren gegen die Stadt Mainz eröffnet. Der Kaiſer verhängte die Acht über die Stadt (1332 Jan. 27)[1]). Auch ſonſt wurden Gebote zu Gunſten der Pflegſchaft Balduins erlaſſen[2]). Dieſe Schritte thaten ihre Wirkung. Im folgenden Sommer (1332 Juni 23) kam eine Sühne zwiſchen Balduin und Mainz zu Stand. Die Stadt unterwarf ſich in der Art, daß das vertriebene Capitel zurückkehren, die Geiſtlichkeit beider Pateien in ihren Stellungen bleiben, alle aber, welche die Vereinbarung nicht anerkennen würden, der Stadt verwieſen werden ſollten[3]). Von Seiten Ludwigs wurde darauf die Acht aufgehoben (1332 Aug. 2)[4]) und die Stadt blieb von da an dem Kaiſer und Balduin als ihres Bisthums Pfleger treu[5]).

Dieſe Verbindung von zwei großen Erzbisthümern in der Hand eines mächtigen Kirchenfürſten war bei der gegenwärtigen Conſtellation natürlich ebenſo wichtig und wohlthätig für Ludwig, als andererſeits unangenehm und hinderlich für den Papſt. So verſuchte denn dieſer wiederholt am 30. Apr. 1333 Balduin zum Verzicht auf Mainz zu bewegen: verdammungswürdiger Ehrgeiz ſei es bei ihm nach dem Urtheil von Freunden und Feinden, was ihn zu dieſem Schritt bewogen habe. Um die Ausſöhnung zwiſchen Heinrich und Balduin zu betreiben, ſchickte er einen eigenen Geſandten und verſprach dem Erzbiſchof, Heinrich werde alle billigen Forderungen erfüllen[6]). Auch das half nichts:

1) Das genauere bei Dominicus 288—295.

2) An die Stadt Nordhauſen, diejenigen Geiſtlichen, welche Balduin als Pfleger von Mainz nicht gehorchen, zu vertreiben. S. reg. 86, 1395 von 1331 Dec. 23.

3) Das genauere ſowie die Nebenverträge bei Dominicus 293 f.

4) reg. 279, 2747.

5) Ludwig beurkundet ſpäter mehrere Male wiederholt dieſe Entlaſſung aus der Acht, 1335 Apr. 20 (reg. 366, 3361) und 1336 Jan 22 (ib. 283, 2794).

6) Raynald 1333, 29. — Eine hübſche Anecdote erzählt aus dieſem

Balduin blieb fest und er konnte um so ruhiger einem etwaigen Verfahren entgegensehen, als er gerade einige Tage vor dem päpstlichen Schreiben mit dem neuen Erzbischof Walram von Köln einen Vertrag abgeschlossen hatte, in welchem dieser versprach, die etwaigen künftigen Processe des Papstes gegen Balduin möglichst lang nicht zu verkündigen und auch durch seine Untergebenen nicht vollziehen zu lassen. Würde ihm das dann einmal nicht mehr möglich sein, so sollte er zwar die Publication vornehmen dürfen, aber die Ausführung so mild als möglich gestalten [1]). Im Jahr 1334 finden wir denn wirklich ein derartiges Vorgehen des Papstes gegen Balduin: es wird uns von einem dritten Verfahren berichtet, das in Avignon gegen ihn eingeleitet worden war und die Citation Balduins zum Gegenstand hatte [2]). Aber das konnte höchstens bewirken, daß sich Balduin dazu verstand, über die Abtretung des Erzstiftes zu unterhandeln. Allein auch so war er keineswegs geneigt, dem päpstlichen Provisen Heinrich den Platz zu räumen, sondern er verstand sich nur zu einer Abtretung des Erzstifts an den Bischof Adolf von Lüttich, einen kraftvollen Kirchenfürsten, der zwar Ludwig keineswegs freundlich gesinnt war, aber dem luxemburgischen Interesse um so näher stand. Es war schon ein Vertrag mit ihm entworfen [3]). Allein unerwartete Ereignisse, von denen im nächsten §. die Rede sein soll, brachten es dazu, daß sich alles wieder zerschlug.

Diese Vereinigung der beiden Erzstifter unter Balduin wurde noch merkwürdiger dadurch, daß dieser nun zeitweise auch zweier

---

Stadium des Streites Wilhelm. Egmond. 701: Balduin habe dem Papst, der ihm die Vereinigung der zwei Erzbisthümer vorgeworfen, geantwortet, er thue dies mit demselben Recht, mit dem Johann XXII. Papstthum und Kaiserthum zugleich innehaben wolle.

1) Lacomblet, niederrheinisches Urkundenbuch III, 216 (d. d. 1333 Apr. 24).

2) S. den Bericht des Minoriten Walter in Höfler, aus Avignon (Abhdlgn. der kgl. böhm. Academ. der Wissenschaften VI, 1) p. 12 des Separatabdruckes. cf. flgd. §.

3) 1334 Juni 9. Genauer Auszug bei Dominicus 321, wo überhaupt das Nähere zu sehen. — Die Nachricht über die Citation Balduins haben wir erst aus dem Juli, so daß zweifelhaft ist, ob auch nur diese auf den Vertrag mit dem Bischof von Lüttich einwirken konnte.

anderer Bisthümer Verwaltung in die Hand nahm. Es waren die von Worms und Speyer. — In

Worms

war Bischof Conrad von Schöneck 1329 gestorben. Der Papst verlieh dann das Bisthum 1329 Juni 17 seinem Günstling, dem Propst Salmann von Mainz [1]). Salmann hatte schon lange seine Gesinnung unverhüllt gezeigt. Im Jahr 1326 hatte ihm, da er noch Propst zu St. Stephan in Mainz war, der Papst eine specielle Gnade erweisen wollen und eine Domherrnstelle in Mainz verliehen mit der Bestimmung, daß Salmann die nächste Pfründe, die daselbst aufgehe, nach seinem Belieben für sich nehmen dürfe. Der Erzbischof Matthias hatte sich darauf an den Papst gewandt: Salmanns Vorfahren und Verwandte seien stets Verfolger der Mainzer Kirche gewesen und haben auf deren Sturz hingearbeitet; von einer Ernennung desselben wäre Krieg und allerlei Schaden zu befürchten. Der Papst möge deßhalb doch diese Gnade in eine ähnliche an einer andern Kirche verwandeln. Darauf eingehend hatte dann Johann XXII. bestimmt, daß Salmann sich eine Domherrnstelle in Köln, Trier, Würzburg oder Speyer auswählen dürfe [2]). Als nun Bischof Conrad von Worms starb, da hatte das Capitel, noch ehe es Kunde von der Ernennung Salmanns erhalten, den Gerlach aus dem Geschlechte der Schenke von Erbach zu seinem Bischof erwählt [3]). Gerlach hatte dann die erzbischöfliche Bestätigung von Balduin als dem Verwalter des Mainzer Erzstiftes erhalten und blieb auch gemäß dem Willen des Kaisers, der (1329 Oct. 27) die Stadt Worms aufforderte, keine päpstlichen Schreiben anzunehmen oder zu publiciren und dem erwählten Gerlach nach dem Maß ihrer Treue beizustehen [4]), im Besitz des Bisthums und auch nach Ludwigs Rückkehr aus Italien in dessen

1) Schannat, hist. episc. Wormaciensis II. 168. Von den »Excerpta ex 49 art., quos Balduinus Salmanno Wormaciensi opposuit« kommt hier in Betracht no. 1. Hier findet sich auch das Datum der päpstlichen Provision, wonach Gams' Angabe über den Tod Conrads zu corrigiren ist.

2) S. das Schreiben des Papstes von 1326 Aug. 13 bei Guden III. 237, wo nur das Pontificatsjahr »annus 10« falsch in 1325 berechnet ist.

3) Schannat a. a. O. no. 2.

4) reg. 65, 1062 mit Böhmer, fontes I, 204.

Gunst [1]). In der Stadt aber regten sich Sympathieen für den päpstlichen Erzbischof von Mainz und sie schloß ein Bündniß mit der Stadt Mainz. Das konnte gefährlich werden für das Bisthum Worms. Ludwig ermahnte daher ausdrücklich und wiederholt die Stadt Worms, in ihrer männlichen Standhaftigkeit mit der sie an Gerlach halte, zu bleiben und den Salmann als einen offenbaren Hochverräther, der zu jeder geistlichen Würde, vollends zur bischöflichen, untüchtig sei, niemals als Bischof zu empfangen und anzuerkennen (1331 Febr. 14) [2]). Das geschah denn auch: über die Stadt kam zwar das Interdict [3]), aber Gerlach blieb bis zu seinem Tod im Besitze des Bisthums [4]). Allein da er als Bischof große Strenge entwickelte, kam er in Conflict mit seinem Capitel. Dieses wandte sich daher, nicht etwa an Salmann — in dieser Beziehung blieb es fest —, sondern an den Erzbischof von Trier. Balduin ordnete die Verhältnisse der Diöcese, ohne Gerlach in seinem Amt zu hindern und trat dann noch im selben Jahr (1331) wieder von der zeitweise übernommenen Verwaltung zurück [5]). Gerlach aber starb 1332 Dec. 18. Ludwig drückte über diesen Tod der Stadt sein Bedauern aus und gebot ihr, keinen päpstlichen Provisen, namentlich nicht den Salmann aufzunehmen [6]). Da bestellte das Capitel drei Administratoren aus seiner Mitte: Friedrich von Isenburg, Johann von Lummersheim, Hermann von Schöneck [7]) und handelte damit ganz in Ludwigs Sinn [8]). Hier war also Balduins Verwaltung nur von kurzer Dauer gewesen: länger dagegen währte sie im Bisthum

---

1) Für 1330 s. reg. 72, 1161, p. 361, 3292; für 1332: ib. 87, 1407 f.

2) S. Anhang Urk. 4.

3) Chron. Wormat. bei Ludewig, reliq. mss. II, 145 mit Berufung auf eine ältere Quelle. S. auch Schannat a. a. O. II, 169 (no. 196), wo ein Schreiben Clemens VI. von 1342 Dec. 3 gedruckt ist, nach welchem man meinen könnte, Worms habe sich schon unter Johann XXII. eine Zeit lang dem Salmann gefügt. Dem widerstreiten aber die sonstigen Nachrichten.

4) Schannat, hist. ep. Worm. II, 168 ff. no. 3.

5) Schannat I, 394.

6) Anhang Urk. 6 von 1333 Febr. 6.

7) Schannat II, a. a. O. no. 4.

8) S. des Kaisers Urkunde für das Capitel von 1333 Juli 6 (reg. 97, 1556).

Speyer.

Bischof Emich war, wie wir gesehen haben, wegen seiner Parteinahme für Ludwig und wegen seiner Weigerung, die Processe zu verkündigen, vom Bann des Papstes betroffen worden [1]) und war dann während des Römerzugs gestorben (1328 Apr. 20) [2]). Der Papst hatte dann dem Erzbischof Matthias von Mainz aufgetragen, den Clerus von Speyer von dem ungerechten Eid loszusprechen, den derselbe einst Ludwig geschworen, daß er keine apostolischen Briefe annehmen und den päpstlichen Geboten nicht gehorchen wolle [3]). Allein das blieb wirkungslos. Das Capitel erwählte den bisherigen Propst von Speyer und Decan von Straßburg, den Grafen Walram von Veldenz [4]). In Avignon aber hatte man auf Verwenden des Erzbischofs Matthias von Mainz das Hochstift an den Grafen Berthold von Buchegg, Matthias Bruder, vergeben. Ihm, dem Deutschordenscommenthur, der eben in Basel in eigenem Haus ein gemächliches Leben zu beginnen gedachte, fiel es freilich schwer, sich in sein neues Amt einzuleben, den Bart zu rasiren und das Bischofsgewand anzulegen [5]). Doch folgte er dem Ruf. Allein seines Bleibens in Speyer war nicht lange. Zwar scheiterte der Versuch seines Bruders, ihm das Erzstift Mainz zu verschaffen, aber der Papst verlieh ihm dafür das um dieselbe Zeit durch den Tod des Bischofs Johannes erledigte Bisthum Straßburg. Die Provision erfolgte zweimal, das erstemal auf eine verfrühte Nachricht vom Tod des Johannes, das zweitemal, nachdem dieser wirklich gestorben war († 1328 Nov. 6). Beinahe

1) Ich habe auf p. 173 den Bischof Emich unter denen genannt, welche mit dem Kaiser nach Italien gezogen seien. Weil nemlich alle in der Bulle Dudum propter betroffenen Personen (mit Ausnahme des Rüdiger von Amberg) bestimmt in des Kaisers Umgebung in Italien nachzuweisen sind, hatte ich geglaubt, die Bulle überhaupt auf die hervorragenden geistlichen Theilnehmer am italienischen Zug beziehen zu müssen. Allein von Emich gerade ist sonst nichts der Art bekannt: er stirbt zudem noch während des Zugs in Speyer. Er wird also schwerlich mit in Italien gewesen sein.

2) Chron. praes. Spirens. bei Böhmer, fontes IV, 346.

3) Raynald 1328, 41 ohne nähere Zeitangabe.

4) Er urkundet schon 1328 Juni 6 als »W. de V. praepositus, electus in episcopatum Spirensem«. (Remling, Urkundenbuch der Bischöfe von Speyer I, 507).

5) Gesta Bertholdi 299 f.

hätte übrigens dieſe voreilige Todesnachricht den Berthold das Bisthum gekoſtet. Denn der Papſt ſah in derſelben eine Veranſtaltung des Grafen Hugo, die Cardinäle widerſprachen der Ernennung Bertholds und nur das Andenken des Matthias vermochte den Papſt zur Erneuerung der Ernennung [1]).

Allein Berthold, dem wohl das Beiſpiel Balduins vor Augen ſtand, hatte keine Luſt, das Bisthum Speyer ſeinem neuen Hochſtift zu lieb aufzugeben und behielt den Titel eines gubernator von Speyer bei. Der Papſt ſelbſt aber verlieh nun das Bisthum dem Erwählten des Capitels, Graf Walram von Veldentz [2]). Trotzdem lag Berthold noch in langer Fehde mit demſelben, und als er endlich auf Befehl des Papſtes die letzten Beſitzungen des Speyerer Hochſtiftes herausgegeben hatte, da hatte der Papſt ſeine Mühe bald zu bereuen. Denn Walram ſchloß ſich jetzt eng an Ludwig an [3]). Daher forderte Johann XXII. den Biſchof Berthold ſelbſt wiederholt auf, die Burgen, um deren Beſitz man ſich früher geſtritten und auf die Berthold ſchon verzichtet hatte, wieder zu nehmen. So dauerte die Fehde fort, die jedenfalls noch im Mai 1330 beſtand [4]). — Allein Walram hatte keinen leichten Stand: das Bisthum war ſchwer überſchuldet, Walram wurde nicht Herr und griff daher zu dem Mittel, die Pflege und den Schirm des Bisthums d. h. die ganze Verwaltung und Regierung der weltlichen Seite desſelben ſammt allen Gütern und Rechten an Balduin zu übertragen, ſich aber dabei die geiſtliche Seite mit beſtimmten Einkünften vorzubehalten [5]). Balduin gieng darauf ein

1) Gesta Berth. 300 f.

2) Er nennt ſich zum erſten mal 1329 Oct. 28 »von gots und des stules von Rome gnaden erwelt und bestetiget zu dem bystum zu Spire«. Remling a. a. O. I, 508.

3) Gesta Bertholdi 301 f. Zwiſchen Ludwig und Walram handelt es ſich um Löſung von Pfandſchaften 1331 Febr. 28 (reg. 78, 1266 f.). Vor dieſer Zeit muß er jedenfalls ſich mit Ludwig verſöhnt haben.

4) Gesta Bertholdi 302 mit 303 über die Zuſammenkunft beider Gegner bei der Sühne zwiſchen Böhmen und Oeſterreich. Walram iſt in dem Sühnevertrag Zeuge des Böhmenkönigs, Berthold ſteht auf der Gegenſeite (cf. reg. 194, 128) mit Gesta Berth. 303.

5) So ſagt Walram ſelbſt 1337 April 10. Remling, Urk.-Buch I, 526 f.

und brachte während der sechs Jahre seiner Regierung Ordnung in die äußeren Verhältnisse des Bisthums [1]).

Man möchte gerne die Frage aufwerfen, was für Ideen Balduin bei einer derartigen Vereinigung der wichtigsten Bisthümer in seiner Hand verfolgt habe. Man könnte versucht sein, an die Idee einer deutschen von Rom mehr oder weniger getrennten Nationalkirche zu denken, deren allmähliche Vereinigung unter einem Haupt Balduin angestrebt habe. Wir werden in einer späteren Periode dieses Kampfes zwischen Kaiser und Papst finden, daß diese Gedanken der Zeit keineswegs fern lagen, daß wir sogar bestimmte Warnungen in dieser Richtung haben. Aber wir haben bei Balduin wenigstens keinen Anhaltspunkt dafür. Ihm selbst war es darum zu thun, durch seine Verwaltung die verfallenen Kirchen finanziell zu heben und mit starker Hand das Fehde- und Räuberwesen niederzuhalten [2]). Was von tieferen Ideen und Phantasien darunter verborgen lag, können wir nicht entscheiden.

Das Bisthum

Straßburg

hatte, wie wir gehört, der Papst dem Bischof Berthold von Speyer verliehen. Aber dieser fand in seinem neuen Sitz nicht sofort Aufnahme. Der Propst daselbst, Gebhard von Freiburg, strebte nach dem Bisthum und hatte einen großen Theil des Capitels auf seiner Seite. Doch gelang es endlich durch Vermittlung des bischöflichen Schatzmeisters von Straßburg, Konrad von Kirkel, der treu zu Berthold stand, Gebhard mit einer großen Summe Geldes abzufinden und zum Verzicht zu bringen. Am 21. Dec. 1328 konnte Berthold seinen Einzug halten [3]). Damit war ein Bischof auf den Sitz von Straßburg gekommen, der zu den Fehdelustigsten seiner

---

1) Die früheste Erwähnung Balduins als Pflegers von Speyer geschieht 1331 Mai 30 (s. Dominicus 299 n. 2).

2) Dafür liegt der Beweis in der ganzen Verwaltung der Bisthümer durch ihn, wie sie Dominicus schildert. Namentlich ist bei diesem zu vergl. p. 251 ff., wie auch die interessante Unterhaltung des Abtes Petrus von Königssaal mit Balduin und, was dieser von Balduins Verwaltung sagt, bei Petr. Zitt. 507 f.

3) Gesta Bertholdi 301.

Zeit gehörte. Von fortwährenden Kämpfen weiß sein Biograph zu erzählen, aber die wenigsten hängen mit seiner kirchlichen Politik zusammen; nur ein kleiner Theil berührt unsern Gegenstand. — In Bezug auf seine politische Haltung war er ein würdiger Nachfolger des verstorbenen Bischofs: völlig hingegeben an die österreichische Politik [1]) und in Opposition gegen den Kaiser und sein Haus, so lang es nur irgend möglich war. In Folge dessen hatte denn auch der Papst ein williges Werkzeug an ihm: so that Berthold z. B. auf päpstlichen Befehl die Stadt Hagenau aus dem Bann (1329 Mai 29), weil sie Ludwig nun gänzlich entsagt hatte [2]). Indeß mußte auch er in den Jahren nach Ludwigs Rückkehr dem allgemeinen Zug, der zu Gunsten des Kaisers durchs Reich gieng, eine Zeit lang nachgeben. Nachdem er am 9. Mai 1330 mit seinem Rivalen Walram von Speyer dem österreichisch-böhmischen Friedensschluß, und zwar als Zeuge für die österreichische Partei, beigewohnt hatte [3]), dann auch in dem bald darauf (Juli) folgenden Zwist zwischen den Herzogen und Ludwig den ersteren bewaffneten Beistand geleistet hatte [4]), machte er, durch die Aussöhnung zwischen Ludwig und Oesterreich beeinflußt, seinen Frieden mit dem Kaiser: König Johann wurde Schiedsrichter zwischen beiden und Berthold konnte mit dessen Spruch zufrieden sein. Den Tag, nachdem zwischen Ludwig und Oesterreich der definitive Friede zu Stande gekommen war, acceptirte Ludwig den Spruch König Johanns und bewilligte „seinem Fürsten" Berthold den verlangten Schadenersatz [5]). Aber die Huldigung leistete Berthold damals trotz Ludwigs Verlangen nicht [6]). Und es dauerte auch nicht lange, so lagen Bischof und Kaiser wieder in Streit. Ludwig forderte die Huldigung, Berthold verweigerte sie, wie früher, und fügte

1) Schon 1329 Aug. 8 schloß er mit den Herzogen Albrecht und Otto ein Bündniß wider jedermann, ausgenommen den Papst, das Reich und die Stadt Straßburg. (Lichnowsky, reg. 780.)

2) reg. 222, 93 und 240, 64. Freilich trat die Stadt bald wieder zu Ludwig über (s. p. 246).

3) S. p. 289 n. 4.

4) Gesta Berth. 304.

5) Zwei Urkk. von 1330 Aug. 7 bei Oefele, SS. I, 772, cf. auch Gesta Berth. 304 f.

6) S. das Folgende.

dem Kaiser vielen Schaden zu. Dieser aber erschien plötzlich mit bedeutender Streitmacht in Hagenau [1]). Der Bischof hatte seine besten Truppen eben erst entlassen und war fast wehrlos. Da vermittelte der kaiserlich gesinnte Erwählte des Bisthums Würzburg, Hermann von Lichtenberg, eine Sühne: Berthold versprach, die kaiserlichen Beamten im Elsaß nicht mehr zu hindern, sondern vielmehr zu fördern. Aber den Lehenseid leistete er wieder nicht [2]). Doch ließ er sich für den Streit mit den andern Herrn und Fürsten, die mit ihm in Fehde gelegen waren, den Schiedsspruch des Kaisers gefallen und Ludwig erkannte dabei sogar an, daß der Bischof und seine Helfer, worunter die Herzoge von Oesterreich, in jenen Fehden nur zum Besten des Reiches gehandelt hätten (1334 Mai 21)[3]).

Mit Berthold stand vielfach in nahen Beziehungen der Bischof Rudolf von

Constanz,

Graf von Montfort-Feldkirch. Auch er war anfangs aufs engste ins österreichische Interesse verflochten und ein unbeugsamer Gegner Ludwigs [4]). Noch 1330 Febr. 24 hatte er sich im Hinblick auf den zwischen Oesterreich und Ludwig drohenden Krieg mit den Herzogen gegen „Ludwig von Baiern" verbunden [5]). Mit dem

1) Er urkundet hier 1333 Oct. 23—31.

2) Gesta Berth. 307 und Joh. Vitod. 84 oben. Die Sühne mag mit Rücksicht auf n. 1 etwa im November gewesen sein.

3) reg. 322, 3007 f.

4) Welches Schicksal sein Gebot, die Processe von 1327 zu publiciren, in Freiburg i. B. gehabt hat, darüber s. die Notiz aus dem dortigen Rathsbüchlein bei Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg I, 2 p. 277: »Des bischoffes Ruodolfes von Costenze schriber, Berhtolt genant von Tuttelingen brahte brieve har von dem babste über den keyser Ludewigen, das man den verbannen und vertümen solte. Die wolte er hie gekündet han. Da erbaten in die burgere früntliche und liepliche, das er dieselben brieve willekliche und gerne hie ungekündet lies und sü wieder hinan fürte. Und tröste ouch er des die burgere, das dieselben brieve niemerme harwider komen söltin und das ouch die burgere darumbe, das sü hie nit gekündet wurden, niemer benötet, bekumbert noch geschadiget wurdin dekein wis«. — Daß es gerade Berthold von Tuttlingen, schon 1330 Jan. 20 (reg. 277, 2719) Schreiber des Kaisers, war, welcher diese milde Praxis handhabte, läßt vermuthen, daß er vielleicht auch bei des Bischofs Uebertritt zu Ludwig im Spiel war.

4) Lichnowsky, reg. 799.

Bischof von Straßburg hatte er der österreichisch-böhmischen Sühne von 1330 Mai 9 als Zeuge der österreichischen Partei angewohnt [1]) und, wie Berthold, den Herzogen in ihrem im Juli ausbrechenden Conflict mit Ludwig Beistand geleistet [2]). Darauf hatte auch er sich zur gleichen Zeit mit dem Kaiser versöhnt [3]). Aber seine Versöhnung war eine vollkommenere und dauerhaftere. Er versprach am 12. Juni 1332 dem Kaiser, bis Pfingsten des folgenden Jahrs dem Kaiser huldigen und seine Lehen empfangen zu wollen [4]), hielt dies Versprechen und leistete die Huldigung [5]), wann aber, ist nicht bekannt. Schon vorher war das Interdict über die Stadt gekommen, die darnach bereits längere Zeit zu Ludwig gehalten haben muß [6]). Jetzt kam auch der Bischof in den Bann [7]). Eine Gesandtschaft des Bischofs und Capitels gieng nach Avignon um die Aufhebung des Interdicts zu erlangen [8]). Zweimal mußten sie (1332 Mai 17 und 23 [9])) vor dem päpstlichen Kämmerer, dem Erzbischof Gasbert von Arles, ein Verhör bestehen, in dem ihnen Jacob Griessemberg als Gegner entgegentrat. Als sie schon ihr Ziel erreicht glaubten und deßhalb abgereist waren, gelang es den Intriguen des Jacob, die Sache wieder umzustoßen und den Kämmerer dazu zu bewegen, die Gesandten noch einmal zu citiren und zwar zum Erscheinen innerhalb der nächsten vier Wochen vom Datum der Citation an gerechnet. Wegen der Kürze dieses Termins und der

1) Gesta Bertholdi 303 (s. o.).

2) ib. 304.

3) ib. 305.

4) Häutle aus Arroden und Cod. Bav. 2131. Bedingung des Bischofs ist jedoch, daß der Kaiser nicht über den Thüringer Wald oder das lombardische Gebirge gefahren sei.

5) Joh. Vitod. 83 unten ohne Nennung der Zeit.

6) Ludwig urkundet in Constanz 1330 Aug. 27—31. Die Stadt hatte ihn also aufgenommen.

7) Wenn Stälin 190 n. 2 dies leugnet, weil es kein Zeitgenosse melde, so übersieht er Matth. Neob. 195: »Rudolfus in sententiis papalibus moriens« etc., was nach dem Sprachgebrauch eben den Tod im Bann bedeutet. Ebenso meldet die Bannung Joh. Vitod. 83.

8) Da es sich nicht um Aufhebung des Banns für den Bischof handelt, so wird die Bannung des letzteren erst später anzusetzen sein.

9) Zuerst »18a die exeunte mense majo«, was wohl in 15a corrigirt werden muß; das zweitemal »nona die ex. m. m.«.

Gefährlichkeit beider Straßen, die nach Avignon führten, derjenigen über Besançon wie der anderen über Lausanne, beglaubigten dann die Theilnehmer der letzten Gesandtschaft nur ihre Boten [1]). Aber der Erfolg dieser Sendung ist uns nicht bekannt, wahrscheinlich war er null [2]). Auch dem Bischof blieb der Papst ungnädig und entzog ihm die Verwaltung des mächtigen Stifts von St. Gallen, die Rudolf bisher innegehabt hatte [3]). Dafür stand dieser in Ludwigs Gunst [4]), dem dieses Bisthum im Süden, in der Nachbarschaft so unsicherer Diöcesen, wie der von Straßburg und Basel, von großem Werth war. Allein Rudolf starb noch im Jahr 1333 [5]). Sein Tod rief erbitterten Kampf hervor. Es stritten sich die Domherrn selbst und sofort auch die von ihnen in Zwietracht Erwählten, Nikolaus von Kenzingen, bisheriger Decan von Constanz, welcher die Majorität für sich hatte, und Graf Albrecht von Hohenberg, bisher Domherr in Constanz. Der Papst verlieh das Hochstift dem Nikolaus, den er schon zuvor auf das Bisthum Augsburg ernannt hatte. Balduin von Trier verwandte sich bei Ludwig für einen dritten, den Decan von Mainz, Johannes Underschopf. Der Kaiser aber, der die Macht des Grafen von Hohenberg wohl brauchen zu können gedachte, entschied sich für Albrecht [6]) und nahm es sogar auf sich, dem Vater seines Candidaten zu Hilfe zu kommen durch die Belagerung des Schlosses Mersburg am Bodensee. Nur der Einfluß Herzog Albrechts von Oesterreich vermochte ihn dazu, von einer Unternehmung wieder abzulassen, die ihm nur den

1) Schöpflin, historia Zaringo-Badensis 5, 186 mit dem Datum 1232 Oct. 2, weßhalb die Urkunde um ein Jahrhundert zu früh eingereiht ist.

2) Wenigstens bestand 1342 das Interdict noch. Heinr. Diessenh. 38. Es müßte höchstens später auf's neue verhängt worden sein.

3) Matth. Neob. 195.

4) reg. 365, 3351 von 1333 Sept. 6 berücksichtigt er des Bischofs Bitten.

5) Gams nennt den 27. März. Allein cf. die letzte Note: auch andere Angaben über seinen Tod stimmen weder unter sich noch mit jener Urkunde überein. S. die Zusammenstellung ders. bei Stälin 200 n. 3.

6) Schreiben Ludwigs an Balduin von 1334 Mai bei Böhmer, fontes I, 213. Was den Kaiser für Albrecht einnahm, seine Hausmacht, hatte denselben dem Capitel verdächtig gemacht. Joh. Vitod. 99. — Häutle erwähnt ein Bündniß Ludwigs mit Graf Haug von Bregenz und andern nicht genannten Grafen wegen des Bisthums Constanz von 1334 April 12.

Spott der Zeitgenoſſen zuzog [1]). So blieb Nikolaus Biſchof von Conſtanz [2]). Albrecht aber wurde ſpäter Ludwigs Kanzler und hat als ſolcher ſeinen Herrn ſchließlich verrathen.

Baſel.

Für dieſe Jahre wiſſen wir wenig von dem Bisthum. Ludwig kam bald nach ſeiner Rückkehr aus Italien in die Stadt [3]), ließ ſich von ihr huldigen [4]) und beſtätigte ihre Privilegien [5]). Doch ſcheint ſich die Stadt bald darauf den päpſtlichen Forderungen vorübergehend gefügt zu haben. Denn die Aufhebung der Excommunication und des Interdicts, welche ſchon ſeit 1328 Sept. 20 facultativ geſchehen war [6]), erfolgte Ende 1333 oder a. 1334 definitiv [7]). Johann von Châlons, der nie eigentlicher Biſchof von Baſel wurde, ſondern ſtets Adminiſtrator des Bisthums blieb, ſtarb bald darauf (a. 1335 etwa Juni) [8]).

Im Bisthum

Augsburg

hatte Ludwig ſeit 1331 einen ſeiner treueſten Anhänger in der Perſon Biſchof Ulrichs von Schöneck. Papſt Johann hatte ihm gegenüber das Bisthum an den Conſtanzer Decan, Nikolaus von Kenzingen, verliehen [9]). Aber der Verſuch war ſo vollſtändig mißlungen.

---

1) Die Belagerung fand ſtatt 1334 Juni — Auguſt. — Die Spottäußerung bei Joh. Vitod. 99: »Ludovicus tanquam stipendiarius (des Grafen) . . . advenit« und der Vers aus einem Spottgedicht auf Ludwig (aus Laßbergs Liederſaal 3, 121), den Stälin 201 n. 3 ſchon citirt hat: »ich will ze einem affen || werden als ich ze Merspurg wart« beweiſen, wie die Zeitgenoſſen dachten.

2) Er verbündet ſich mit den Herzogen von Oeſterreich gegen jedermann 1334 Mai 25 (Lichnowsky, reg. 972), iſt auch ſelbſt Oeſterreicher von Geburt (Stälin 200, n 4 und 5).

3) Er urkundet dort 1330 Aug. 18—27.

4) Gesta Bertholdi 305: »per Alsaciam, Basileam et supra receptis homagiis potenter transivit«.

5) Urkunde von [1330] Aug. 27 bei Häutle.

6) S. o. §. 8 unter Baſel p. 144.

7) S. Trouillat a. a. O. III, 351 Anm., wo das Jahresdatum »pontificatus Johannis etc. a. 18« falſch berechnet iſt in 1332 (a. 18 geht von 1333 Sept. 5 — 1334 Sept. 4).

8) Matth. Neob. 219 mit Trouillat III, 439.

9) S. o. unter Conſtanz.

lungen, daß wir keine weitern Spuren von ihm haben und Nikolaus bald das Bisthum Constanz erhielt. Wir finden jetzt Ulrich in hoher Gunst bei Ludwig [1]) und Ulrich seinerseits unterstützt den Kaiser vielfach in seinen Bemühungen um Landfriedensbündnisse [2]).

Mit Bischof Wolfram von

Würzburg

gieng in dieser Zeit eine bemerkenswerthe Veränderung vor sich. Früher einer der heftigsten und gefährlichsten Gegner Ludwigs hat er vielleicht schon während des Römerzugs, jedenfalls aber bald darauf seinen Frieden mit Ludwig gemacht: 1327 Febr. 25 bekam Graf Berthold von Henneberg, der einflußreiche und vielgeschäftige Freund Ludwigs, Vollmacht, zwischen diesem und dem Bischof eine Sühne zu vermitteln [3]). Doch scheint damals nichts, oder wenigstens nichts definitives zu Stande gekommen zu sein [4]). Denn erst 1331 Apr. 13 wurde die schon früher von Wolfram geleistete, dann aber durch den Conflict mit Ludwig wieder aufgehobene Huldigung von Seiten des Bischofs erneuert und dafür von Ludwig dem Bischof und seiner Kirche die Lehen ertheilt und sämmtliche Privilegien bestätigt [5]). Wolfram blieb nun dem Kaiser bis an seinen Tod getreu [6]). Aber nach seinem Tod (1333

1) reg. 90, 1451 von 1332. p. 94, 1515 von 1333. p. 103, 1645. p. 282, 2778. p. 322, 3005 von 1334.

2) reg. 312, 381. 96, 1551.

3) Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch 1, 105. Ohne Zweifel hängt dieser Sühneversuch Ludwigs zusammen mit der Sühne, welche um dieselbe Zeit zwischen dem Bischof und dem Abt Heinrich von Fulda, dem ebenso entschiedenen Anhänger Ludwigs als heftigen Gegner Wolframs, zu Stande kam. 1327 Febr. 14 (Mon. Boic. 39, 297 ff.).

4) Ich finde wenigstens keine Notiz, die für das Gegentheil spräche. Der Henneberger wird später (1330 Juni 11) vom Bischof für seine »fructuosa et utilia obsequia« belohnt (Mon. Boic. 39, 393). Aber daraus läßt sich nichts schließen.

5) Mon. Boic. 39, 422. Ob man aus dem Capitelbeschluß von 1331 Mai 6 (ib. 424 ff.) und dem dieselbe Sache betreffenden von Juli 21 (ib. 443) schließen darf, daß nur ein Theil des Capitels sich bei der Sühne mit Ludwig betheiligte, ein anderer die Stadt verlassen habe? Jedenfalls waren zwei Parteien im Capitel vorhanden. Aber bestimmte Anhaltspunkte für die betr. Verwendung der beiden Beschlüsse haben wir doch nicht.

6) S. die Urkk. Ludwigs Mon. Boic. 39, 431. 432. 445 aus d. J. 1331.

Juli 6 [1]) begann ein heftiger Kampf um das Hochstift und in demselben. Kaum hatte nemlich der Bischof die Augen geschlossen, so traten die Capitel der Dom- und anderer Kirchen zusammen, um für das künftige Geschick des Bisthums Vorsorge zu treffen, und namentlich um den „grausamen und schweren Drohungen des mächtigen Mannes Ludwig, der sich zum Kaiser aufwirft", zu begegnen. Ludwig sollte nemlich auf die Nachricht von Wolframs Tod gedroht haben, er werde die Besitzungen und Rechte des Bisthums von Grund aus zerstören und den kirchlichen Personen Gewalt anthun, wenn er nicht bei seiner Ankunft in Würzburg, die demnächst erfolgen sollte, von dem kirchlichen Personal in Processión und mit den Reliquien eingeholt und in herkömmlicher Weise gebührend empfangen werde. Darauf wurde nun von den Chorherrn vom Dom, von St. Johannis in Hauge und St. Johannis-Neumünster beschlossen, Ludwig zwar den geforderten Empfang zu bewilligen, dabei aber zu Protokoll zu geben, daß sie mit dieser und mit ähnlichen Handlungen, die sie in Zukunft begehen könnten, keineswegs Ludwigs Regierung im Reich billigen oder ihn als Kaiser oder König anerkennen oder die Schlüsselgewalt der Kirche und die Processe des apostolischen Stuhls gegen Ludwig gering achten wollen, daß sie alles vielmehr nur gezwungen und gepreßt thun aus Furcht vor Schaden an Leib und Leben, wie an Hab und Gut. Damit nun aber bei diesem Empfang alle Geistlichen der drei genannten Kirchen in demselben Fall seien, wurde allen bei hoher Strafe und unter sorgfältiger Verclausulirung geboten, sich an der Processión zu betheiligen [2]). — Man würde indeß offenbar irre gehen, wenn man aus dieser Verwahrung den Schluß ziehen wollte, daß die Capitel diesen Empfang wirklich nur gezwungen mitgemacht haben. Denn gerade diese drei Capitel sind es, die im folgenden Jahr auf Seiten des vom Kaiser durchgesetzten und vom Papst gebannten Bischofs stehen [3]), und ohne ihre Mitwirkung

---

Wolfram nimmt dann an der Belagerung von Straubing durch Ludwig Theil und erhält dafür seinen Lohn. (ib. p. 497 von 1333 Apr. 18.)

1) S. das Wahlinstrument für seinen Nachfolger.

2) S. die drei ausführlichen Protocolle und Verordnungen von 1333 Juli 20 in Mon. Boic. 39, 502—510.

3) S. die unten noch zu erwähnende Urkunde Mon. Boic. 39, 518 ff.

wäre es unmöglich gewesen, daß die Wahl jetzt auf die Zeit verlegt wurde, da Ludwig in Würzburg war, sowie daß bei der folgenden Doppelwahl der kaiserliche Candidat die weitaus überwiegende Zahl von Stimmen bekam [1]). Vielmehr war es nur eine Vorsichtsmaßregel für alle Fälle: trat später einmal eine andere Wendung ein und hatte man die päpstlichen Strafen wirklich zu fürchten, so konnte man mit dieser Erklärung seine Unschuld glänzend darthun. Es ist das nicht das einzige Beispiel solcher Politik; namentlich werden wir später in Würzburg selbst ganz ähnliche Vorsichtsmaßregeln wiederholt finden.

Ludwig kam denn auch wirklich in der nächsten Zeit nach Würzburg und wird die Dauer seines Aufenthaltes wohl benützt haben. Seinem Einfluß und Anhang ist es jedenfalls zuzuschreiben, daß die Wahl, die ursprünglich auf den 20. Aug. angesetzt war, schon am 30. Juli in Anwesenheit des Kaisers vorgenommen wurde [2]). Diese Wahl fiel zwiespältig aus: die Majorität wählte den Kanzler des Kaisers, Hermann von Lichtenberg, den auf dem Römerzug die Excommunication getroffen hatte [3]). Dagegen erwählten fünf Chorherrn am 6. Aug., also erst nachdem der Kaiser wieder abgezogen war, den Archidiacon Otto von Wolfskehl [4]). Beide Parteien wandten sich an Balduin als den Pfleger von Mainz um Bestätigung ihres Candidaten. Balduin ertheilte sie dem Hermann [5]),

1) S. u. Auch die entschiedenen Bestimmungen gegen diejenigen, welche sich der Theilnahme am Empfang Ludwigs weigern würden, sprechen für diese Auffassung.

2) Ludwig urkundet in Würzburg Juli 26—29. Die nächste Urkunde ist vom 5. August aus Frankfurt. Seine Gegenwart bei der Wahl bezeugt ausdrücklich Chron. Sampetr. 175.

3) S. p. 173 n. 4. Auch als Bischof bleibt er des Kaisers Kanzler. Ludwig schreibt ihm als »principi ac cancellario suo carissimo« Böhmer, acta imperii sel. p. 513 no. 758 von 1334 Febr. 25.

4) S. das Wahlprotocoll bers. Mon. Boic. 39, 510 ff., welches erst vom 6. Aug. datirt ist. Die Wähler nennen sich zwar die major et sanior pars. Allein dagegen spricht die geringe Zahl entschieden und Chron. Samp. 175 bezeugt ausdrücklich, daß Hermann die Majorität gehabt habe.

5) Die Wahlanzeige mit der Bitte um Bestätigung für Otto s. vorige Note. Für Hermann geht dasselbe aus dem Titel »electus et confirmatus« hervor, den er schon 1333 Dec. 17 führt (Mon. Boic. 39, 516), sowie aus der Urk. der folgenden Note.

der sich mit ihm verband und die entsprechenden Gelübde leistete, welche der Kaiser dann gut hieß [1]). Ein weiterer Schiedsspruch zwischen den beiden Rivalen wurde von Ludwig gefällt, natürlich zu Gunsten Hermanns [2]). Dagegen trat der Papst, wie nicht anders zu erwarten, auf die Gegenseite, verlieh Otto das Bisthum (1333 Dec. 2) und ließ ihm in Lüttich die Weihe ertheilen (1334 Juli 21)[3]). Denn die Stadt Würzburg blieb zunächst in Hermanns Besitz [4]), wenn auch nicht unangefochten: eine Zeit lang konnte er sich nur noch dadurch halten, daß er den Kaiser selbst herbeirief [5]). Der Papst und sein Bischof Otto hatten nemlich inzwischen öffentliche und geheime Processe gegen Hermann und seinen Anhang ergehen lassen und namentlich war der Bann und das Interdict über das Bisthum verhängt worden [6]). Daher beschloß Hermann mit den ihm ergebenen Capiteln der drei genannten Würzburger Kirchen und den Aebten der zwei Benediktinerklöster daselbst, sich nicht nur jeder etwa schon ergangenen oder künftig ergehenden Provision entgegenzustellen und hiefür Berufung an den apostolischen Stuhl einzulegen, sondern auch allen Geistlichen und Unterthanen des Bisthums die Theilnahme an diesem Widerstand und dieser Appellation möglichst zu erleichtern und ihnen Garantieen gegen alle Schädigung zu geben. Briefe, die von irgend einer Seite her kommend die Wahl und Bestätigung Hermanns beträfen, sollten erst nach vorhergehender Prüfung durch den bischöflichen Amtmann

---

1) Excerpt bei Dominicus 321 n. 1.

2) Ludwig erwähnt denselben 1333 Dec. 17. (Mon. Boic. 39, 516.)

3) Michaëlis de Leone, canon. Herbip. annotata historica in Böhmer, fontes I, 456. Johann XXII. hatte sich schon vor Wolframs Tod das Bisthum reservirt. (Mon. Boic. 40, 85.)

4) Dort urkundet er z. B. 1333 Dec. 23. (Mon. Boic. 39, 517.)

5) Zu diesem Zweck hat er damals die Sühne zwischen Ludwig und Berthold von Straßburg vermittelt (Gesta Berth. 307). Da dies etwa Nov. 1333 stattfand (cf. oben unter „Straßburg") und Ludwig Nov. 26 — Dec. 3 in Würzburg urkundet, so ergiebt sich, daß Ludwig dem Ruf Folge geleistet hat.

6) Der Grund des Banns war der feierliche Empfang Ludwigs durch die Stadt. (Mon. Boic. 40, 123.) Der Vollzug war geschehen durch einen Archipresbyter Franz von Perugia (ib. p. 85).

ausgeführt werden dürfen [1]). Da der Papſt, obwohl Stellvertr
Gottes auf Erden, dennoch als Menſch das Verborgene
ahnen könne, wie er ſelbſt zugebe, es vielmehr geſtatten wolle,
man etwas ablehne, deſſen Anordnung durch falſche Einflüſte
oder Unterdrückung der Wahrheit von ihm erſchlichen worden
— ſo erklären ſie hiemit, daß ſie mit ihrem Widerſtand g
etwaige päpſtliche Proviſionen den Gehorſam, die Ehrerbietung
Unterwerfung unter den apoſtoliſchen Stuhl keineswegs aufge
ihm dieſelben vielmehr fortwährend zukommen laſſen wollen [2]).
deß ſtarb Hermann ſchon 1335 Juli 11 [3]).

Eichſtädt.

Biſchof Gebhard war auf dem Römerzug in den päpſtli
Bann gekommen und am 14. Sept. 1327 vor Piſa an der
geſtorben [4]). Sein Nachfolger Friedrich regierte ſo kurz [5]), daß
kein Unglück iſt, wenn wir nichts von ihm wiſſen. Nach de
Tod ſtellte das Capitel mehrere Verwalter des Bisthums in g
lichen und weltlichen Dingen auf [6]), während der Papſt den H
rich, Schenken von Reicheneck, zum Biſchof ernannt hatte [7]). N
dem dieſer über ein Jahr lang im Bisthum nicht zugelaſſen wo
war [8]), ſchlug er eine andere Richtung ein, machte zu Regensb
ſeinen Frieden mit dem Kaiſer und gelobte, demſelben Gehor
und Unterthänigkeit zu leiſten und keine päpſtlichen Mandate, E
tenzen und Proceſſe gegen ihn anzunehmen. Das Capitel,

1) Ueber dieſen Punkt erließ Hermann, wie er ſelbſt ſagt, noch ein
führlicheres Gebot.

2) S. den Beſchluß von 1334 Febr. 12 in Mon. Boic. 39, 518—525,
bei namentlich ausführliche Beſtimmungen über den weſentlich in Bet
kommenden Geldpunkt gegeben ſind.

3) Nach dem Speyerer Todtenbuch bei Remling Geſchichte der Biſchöfe
Speyer I, 584 (Gams nennt März 21).

4) Heinr. Rebd. 516 mit der Anm. 1 daſelbſt.

5) Bis 1329 März 27 nach Gams.

6) So urkundet 1329 Dec. 17 als procurator in spiritualibus et
poralibus generalis Konrad von Stauff, einſt Zeuge in Ludwigs Nürnb
Appellation (Reg. Boic. 6, 311); 1330 Mai 27 Berthold von Hägelin (ib.

7) Heinr. Rebd. 519.

8) Der Beweis liegt in n. 6 und Heinr. Rebd. a. a. O. Noch
Aug. 3 nimmt Ludwig das Hochſtift, nicht aber den Biſchof in ſeinen Sc
(reg. 72, 1167.)

bischöflichen Hauptleute und Städte beschworen die Sühne mit und wurden ermächtigt, im Fall der Untreue des Bischofs dem Kaiser gegen ihn beholfen zu sein (1331 März 3) [1]). Darauf nahm Heinrich seinen Sitz ein [2]), kam aber in den päpstlichen Bann [3]). Seinen Bund mit Ludwig hat er treu gehalten [4]).

Bamberg.

Heinrich von Sternberg war 1328 im April gestorben. Auf seine Stelle hatte die Königin Elisabeth von Böhmen dem Papst ihren Bruder den Prinzen Johann von Böhmen vorgeschlagen. Allein als sie für ihn bat, hatte Johann XXII. das Bisthum schon verliehen [5]) an Werentho, wie Bischof Heinrich von Eichstädt aus dem Haus der Schenke von Reicheneck. Wie dieser huldigte auch er dem Kaiser nach dem Römerzug und kam in den Bann des Papstes [6]). Trotzdem war er selbst nicht gewillt, durch seine Huldigung mit dem Papst vollkommen zu brechen [7]).

Von den nördlichen Bisthümern der Erzdiöcese Mainz wissen wir über den Bischof von

---

1) S. Anhang Urkunde 5.

2) Er urkundet schon 19. März als Bischof in Eichstädt (Reg. Boic. 6, 363).

3) Joh. Vitod. 83 unten.

4) 1332 Nov. 4 vereinigt Ludwig den Bischof mit seinem Capitel wegen entstandener Zwistigkeiten. — 1333 Mai 14 befiehlt er ihm, allen Prälaten zu verbieten, Briefe zu veröffentlichen, die dem Reich zum Schaden und zur Unehre dienen könnten. — Mai 16 entscheidet er Streitigkeiten des Bischofs und Capitels mit den Burggrafen von Nürnberg, — Mai 18 zwischen Bischof Domcapitel und Stadt. (Sämmtliche Urkunden nach Häutle.) Juni 4 ist der Bischof Zeuge in einer Urkunde Ludwigs (Reg. Boic. 7, 47 mit falsch berechnetem Datum).

5) Dudik, iter II, 111 no. 225.

6) Joh. Vitod. 83. Seine Huldigung wird zusammenfallen mit der Bestätigung und Neuverleihung von Privilegien für ihn durch Ludwig 1331 Nov. 24, datirt aus Bamberg. Er ist aber jedenfalls schon zuvor in des Kaisers Umgebung, nemlich im August 1331 bei der Regensburger Zusammenkunft, wie die Rechnungsbücher des Abtes von St. Emmeran darthun (Zirngibl, Ludwigs des B. Lebensgeschichte in den histor. Abhdlgn. d. Bair Acad. III, p. 323). — 1333 Juni 4 vermittelt Ludwig eine Sühne zwischen ihm und seinem Capitel einerseits und der Stadt andererseits. (Reg. Boic. 7, 47 mit falsch berechnetem Datum).

7) Er nimmt in seinem 1334 Sept. 17 mit den Herzogen von Oesterreich geschlossenen Bündniß den heiligen Stuhl aus. (Lichnowsky, reg. 993 f.)

Hildesheim,

Heinrich, der seit 1331 den Sitz inne hatte, daß er dem Kaiser huldigte und die Belehnung empfieng (1332 Aug. 16)[1]). Ihm gegenüber stand ein Gegenbischof Erich, der es mit dem Papst hielt. Zu einer Entscheidung kam es jetzt noch nicht. Der Streit währte noch a. 1334[2]). Dagegen hatte der Kaiser im Bisthum

Halberstadt

trotz wiederholter Bemühungen[3]) keinen Erfolg[4]).

In der Erzdiöcese

Salzburg

ist beim Salzburger Erzbischof wie beim Bischof von Passau, ohne Zweifel durch die Aussöhnung Ludwigs mit Oesterreich eine Aenderung in ihrem Verhalten gegen den Kaiser eingetreten. Beide stehen unter den Ausnehmungen, die sich die Herzoge und der Kaiser bei ihrem gegenseitigen Hilfeversprechen im Frieden von 1330 Aug. 6 ausbedingen[5]), — ein deutliches Zeichen, daß nun auch Ludwig mit ihnen sich ausgesöhnt hatte[6]). — In

Regensburg

kam es zwischen Ludwig und seinem und des dortigen Bischofs altem Feind, dem Abte von St. Emmeran, zu einer Versöhnung und der Abt erhielt die Belehnung mit den Regalien (1329 Dec. 27)[7]). Bald darauf unterwarf sich auch die Stadt, die bis-

1) Schöppach u. a., hennebergisches Urkundenbuch II, 6.

2) Raynald 1334, 23 mit Verweisung auf mehrere päpstliche Briefe an und über denselben.

3) Außer den in der folgenden Note genannten Urkk. s. die Aufforderung an ihn, der Sachsenhäuser Appellation beizutreten 1328 Febr. 14 (Ludewig, reliquiae mss. II, 248) und die Einladung zum Reichstag von 1331 (Böhmer, fontes I, 210).

4) Er leistet dem kaiserlichen Befehl, von der Stadt Aschersleben abzulassen, keine Folge (s. reg. 94, 1519. 99, 1584. 103, 1656 f. aus den Jahren 1333—35).

5) Gewold 109.

6) Auch an den Bischof von Passau ergeht 1333 Mai 14 (am selben Tag wie an den von Eichstädt) das Gebot, seiner Geistlichkeit die Veröffentlichung von Briefen zu untersagen, welche zum Schaden und zur Unehre des Reichs ausschlügen. (Reg. Boic. 7, 46).

7) reg. 66, 1067. Der Abt war dann im folgenden Jahr Pathe bei Ludwigs Sohn Wilhelm. cf. die Ausgaben, die er nach seinen Aufzeichnungen

her gleichfalls eine Feindin des Bischofs und Kaisers gewesen war. Ludwig zog selbst nach Regensburg [1]), wurde von der Stadt feierlichst empfangen und ertheilte derselben eine Reihe von Privilegien [2]). Geistlichkeit und Klosterbruderschaft hatten sich beim festlichen Empfang betheiligt, wußten sich aber dabei auf ähnliche Weise zu salviren, wie ihre Collegen von Würzburg: der Decan und das Capitel gaben zu Protocoll, daß man das gezwungen gethan. Sollte der Empfang ein Unrecht gegen die Kirche gewesen sein — obwohl deren Gebot ihnen bis dahin nicht veröffentlicht worden sei nnd sie darum auch nicht binden könne —, so sei zu bedenken, daß ein Widerstand gegen weit überlegene Erzbisthümer und Bisthümer eine totale Vernichtung der Kirche von Regensburg nach sich gezogen hätte. Aus diesen Gründen habe man sich gefügt und die Theilnahme mit schwerem Herzen angeordnet. Damit indeß kein Streit entstehe, habe man einmüthig beschlossen, daß alle Domherrn, die sich etwa bei jenem Gebot (und damit dem Empfang) nicht betheiligt hätten, ihre Stimme im Capitel und ihre Pfründe verlieren, bis sie das beschwören, worauf sie selbst hiemit sich eidlich verpflichten, daß keiner einem andern vor Gericht oder sonstwie die Aufnahme des Kaisers vorrücken wolle. Würde das dennoch vorkommen, so sollten das ganze Capitel und alle seine Mitglieder einzeln mit dem ganzen Capitelvermögen zur Vertheidigung des Beschuldigten eintreten. Bräche aber einer diesen Eid, so solle er wegen Meineids und Bruchs der Capitelstatuten seine Pfründe auf drei, sein Stimmrecht auf fünf Jahre verlieren und sein Einkommen während jener drei Jahre zur Vertheidigung des Capitels verwendet werden. Alle anwesenden Chorherrn, 28 an der Zahl, hiengen ihre Siegel an diese Verordnung [3]).

Man sieht es auch dieser Erklärung deutlich an, daß der

---

dabei gehabt, bei Zirngibl a. a. O. 288 (cf. auch über den Abt ebendas. p. 308).

1) Die Stadt hatte schon 1330 März 5 für eine Botschaft, die sie an Ludwig zu senden beabsichtigte, einen Schirmbrief vom Kaiser erhalten (Reg. Boic. 6, 321). — Nach dem Römerzug urkundet Ludwig in Regensburg zum erstenmal 1331 Febr. 26 — März 7.

2) Reg. Boic. 6, 361 von 13. März aus Lengenfeld.

3) Ried, codex chronol.-diplom. episc. Ratisbonensis II, 836; auch Zirngibl a. a. O. 334 mit Angabe der siegelnden Chorherrn. Diese Ver-

Proteſt und die Ausſagen über Zwang und Unfreiwilligkeit keineswegs ſo ernſt gemeint ſind: wäre es an ſich ſchon merkwürdig, daß man ſolche Vorſicht, wie wir ſie am Schluß reichlich finden, anwenden würde, wenn man dem Papſt gegenüber ein gutes Gewiſſen gehabt hätte und nicht vielmehr über manches hätte ängſtlich ſein müſſen, ſo hat uns die Erklärung ſelbſt unzweideutig verrathen, wie man ſonſt im Capitel von Ludwig zu ſprechen pflegte, da ihm neben dem vorſichtigeren »dominus Ludovicus« doch auch der Kaiſertitel ertheilt wird.

Es fällt auf, daß der Biſchof ſelbſt bei dieſer Vereinbarung nicht betheiligt iſt: man könnte denken, es habe zwiſchen ihm und Ludwig und darum auch dem Capitel Differenzen gegeben, vielleicht wegen des Kaiſers Ausſöhnung mit der Stadt und dem St. Emmeranskloſter. Man könnte hiefür auch geltend machen, daß Ludwig 1330 März 11 das Jacobskloſter in Regensburg u. a. in Anſehung des Unrechts, das der Biſchof demſelben zugefügt, von Zahlungen an den letztern befreite, dem Abt die Vollmacht gab, ſeine Mönche und Unterthanen ſelbſt zu ſtrafen, ohne dem Biſchof darüber Rechenſchaft ſchuldig zu ſein, und daß er dabei dem Stadtrath gebot, das Kloſter künftig vor allen Schädigungen des Biſchofs zu bewahren [1]). Allein andrerſeits kann ich für eine ſolche Differenz durchaus keinen wirklichen Anhaltspunkt finden und keinenfalls hätte dieſelbe lange gewährt.

Freiſing.

Hier war bisher der päpſtlicherſeits providirte Biſchof Konrad von Klingenberg nicht zur Regierung gekommen. Später ſcheint ihm das gelungen zu ſein, ohne daß ich den Zeitpunkt namhaft machen könnte [2]). Noch als der Conflict zwiſchen Ludwig und Oeſterreich im Mai 1330 wieder auszubrechen drohte, verſprach er

handlung iſt es ohne Zweifel, auf welche ſich bezieht Reg. Boic. 6, 365 von 1331 Apr. 3.

1) Zirngibl p. 282 Anm.

2) 1327 Juni 5 nimmt Herzog Otto von Oeſterreich den Biſchof, ſeine Leute und Güter in Schutz und der Biſchof gelobt ihm, in ſeinen Ländern beizuſtehen gegen jedermann mit Ausnahme des Papſtes, Reiches und Erzb. von Salzburg (Lichnowsky, reg. 735). — 1327 Sept. 11 urkundet das Capitel noch allein (Reg. Boic. 6, 238). — 1329 Mai 25 iſt der Biſchof in Landshut (ib. 294).

den Herzogen Hilfe gegen Ludwig [1]). Ob die Aussöhnung zwischen den obigen auch seine Stellung veränderte, vermag ich nicht zu sagen.

Köln.

Es ist keine Frage, daß Heinrich von Virneburg bis zu seinem Tod in Opposition gegen Ludwig und in Ergebenheit gegen den römischen Stuhl geblieben ist. Er sowohl als die Stadt Köln haben während des Römerzugs die Processe gegen Ludwig veröffentlicht [2]). Aber es verdient hervorgehoben zu werden, wie er sich nach einer andern Seite während des Römerzugs verhielt. Der Erzbischof von Köln war bekanntlich zugleich Erzkanzler für Italien und dieses Amt hat nun Heinrich die ganze Zeit des Römerzugs über durch seine Stellvertreter ausüben lassen [3]), ein Beweis, wie er trotz seines Gehorsams gegen den Papst dennoch keineswegs gewillt war, die Nachtheile auf sich zu nehmen, die mit dieser Parteistellung verbunden gewesen wären.

Nun starb aber der Erzbischof (1332 Jan. 5). An seine Stelle trat Wilhelm Graf von Jülich. Daß mit ihm eine andere Strömung im Erzbisthum aufgekommen war, zeigte sofort der Vertrag, den er mit Balduin schloß und welcher geradezu gegen die päpstlichen Processe gerichtet war, von denen Balduin etwa

1) Er nimmt in seinem Bündniß aus den h. Stuhl, das Reich (»domit maynen wir niht hern Ludwigen von Payern, der sich chaiser nennet«) und den Erzbischof von Salzburg (Lichnowsky, reg. 810) 1330 Mai 23 aus Wien.

2) Die Stadt meldet es 1328 Apr. 6, der Erzbischof 1329 Sept. 21 (Pariser Repert. des vatic. Arch. a. a. O. 450).

3) So 1327 April 9 Hermann von Lichtenberg s. p. 174 n. 1; dann Heinrich (von Thalheim, der Minorit), »Ego frater Heinricus sacre theologie doctor et gerens officium cancellarii aule imperialis vice domini archiepiscopi Coloniensis archicancellarii sacri imperii per Italiam recognovi« (Ficker, Urkk. 114). Derselbe ganz ähnlich in Böhmer, acta imperii selecta 805 no. 1117. — Dagegen 1329 Juni 23: »Ego frater Mauritius sacre theologie doctor (auch Minorit?) fungens officio cancellarii vice archiepiscopi Coloniensis« (reg. 277, 2710 f.). — Daß diese nicht etwa nur vom Kaiser ernannt waren an Stelle des renitenten Erzbischofs von Köln, sondern wirklich in dessen Namen und Auftrag das Amt versahen, beweist das »vice et nomine« der Urkunde von p. 174 n. 1.

betroffen werden könnte [1]). Daß er sich indeß anfangs über seine Politik Ludwig gegenüber nicht klar war, beweist derselbe Vertrag mit Balduin. Denn am Schluß desselben verpflichtete sich dieser, einen etwaigen Einfall Ludwigs in das Gebiet Walrams und dessen Bruder, Wilhelms von Jülich [2]), nicht zu unterstützen, sondern nach Kräften abzuwenden, und behielt sich die Unterstützung Ludwigs nur für den Fall vor, daß dieser von dem Erzbischof oder seinem Bruder angegriffen würde. Es geht diese Unklarheit ferner aus der Art hervor, wie Balduin hier von Ludwig spricht: er nennt ihn nur „den Herrn, welchen wir früher ans Reich gewählt haben" [3]) und später kurzweg den „Erwählten." Daß damit Balduin selbst Ludwig den Kaisertitel nicht nehmen wollte, zeigt seine ganze Politik in jener Zeit deutlich: es war vielmehr offenbar nur Connivenz gegen Walram, dem man im Augenblick noch keine bestimmte Stellungnahme zu Gunsten des Kaisers zumuthen wollte. Walrams Wendung zu entschiedener Parteinahme für Ludwig erfolgt übrigens nicht viel später.

Von den übrigen Bischöfen dieser Provinz nenne ich noch

Minden,

dessen Bischof zu Ludwig nach dem Römerzug in gutem Verhältniß stand [4]). — In der Provinz Magdeburg ließ sich der Bischof von

Merseburg

die Belehnung von Ludwig ertheilen und erhielt sie auf Verwenden des Grafen Berthold von Henneberg (1332 Aug. 16)[5]). In

Brandenburg

gelang es in dieser Zeit den Conflict zweier Bischöfe beizulegen, die sich seit 1324 um das Hochstift stritten. Der kaiserliche Bischof Heinrich von Barby, bisher siegreich, wurde 1328 von seinem Gegner Ludwig von Neindorf verdrängt, näherte sich aber bald

1) S. o. unter Mainz p. 285 n. 1.

2) Dieser war übrigens schon damals mit Ludwig verschwägert und sehr befreundet (cf. bes. Wilh. Egmond. 699).

3) »Dominum quem nos alias eligimus ad imperium«. Böhmer in den reg. 417, 427 scheint hier »eligemus« zu lesen, wenn er die Worte irreführend übersetzt: „demjenigen Herrn, den er sonst an's Reich wählen möchte".

4) reg. 88, 1431 wird ihm ein umfassendes Privileg gewährt (1332 März 8).

5) Schöppach u. a., hennebergisches Urkb. II, 5 f. zwei Urkk.

darauf dem Kaiser und brachte auf einer persönlichen Zusammenkunft mit diesem die Sache ins Reine. Seit 1331 war er der anerkannte Bischof [1]) und stand seither in ungetrübtem Verhältniß zu Ludwig [2]).

Der Erzbischof von

Bremen

verweigerte dem Kaiser die Huldigung [3]). Mit ihm sind die zu seiner Provinz gehörigen Bischöfe von Razeburg, Lübeck und Schwerin auf päpstlicher Seite [4]).

Sehen wir jetzt nach dieser Zusammenstellung der uns zugänglichen Nachrichten über die Bisthümer zurück und versuchen wir ein Resultat für das Verhältniß der Kirchenhäupter Deutschlands zum Kaiser zu gewinnen, so kann dieses nur höchst günstig für Ludwig genannt werden. Von etwa 25 Bisthümern haben in diesem Zeitraum von 1327—1334 unwandelbar und unangefochten zu Ludwig gehalten 7, nemlich Trier, Speyer, Augsburg, Bamberg, Regensburg, Minden, Merseburg. Dazu kommen 4 weitere, Mainz, Worms, Eichstädt und Hildesheim, in denen zwar zwei Bischöfe einander bekämpften, der päpstliche Candidat aber machtlos war, und 3, die bald nach dem Römerzug ihre frühere päpstliche Politik völlig aufgeben und treu bei Ludwig ausharren: Constanz, Würzburg und Brandenburg. In gewissem Sinn schließt sich ihnen Köln an, das jedenfalls gegen Ende des Zeitabschnitts dem Papst verloren geht, wenn es auch noch nicht entschieden für

1) S. Heidemann in dem gen. Aufsatz, Forschungen 17, 149 f. 156. 158 f., wo der genaue Nachweis gegeben ist. — Kann man vom Verhältniß der Bischöfe zum Markgrafen schließen auf das Verhältniß zum Kaiser, so wäre auch anzuführen das Bündniß des Bischofs von Camin mit Ludwig jun. 1334 Nov. 18 (Riedel II, 2 p 91 f.) Dabei ist dann freilich bemerkenswerth, daß der Bischof die römische Kirche und den Papst Johann, der Markgraf aber nur den Kaiser und das Reich ausnimmt. — Auch der Erzbischof von Magdeburg macht mit Ludwig jun. einen Landfrieden 1333 Aug. 26 (Riedel ib. 77).

2) Riedel I, 8 p. 245 nennt ihn Ludwig »devotum suum dilectum« (1334 März 16).

3) reg. 63, 1027. — 1328 wird ihm vom Papst befohlen, das Interdict über die Mark Brandenburg zu verhängen. (Raynald 1328 41).

4) Das läßt sich schließen aus der Urkunde Sudendorf, registrum II, 186. Diese Urkunde ziehen reg. 416, 417 in's Jahr 1323 statt 1333.

Ludwig gewonnen ist. Weiterhin schließen sich diesen aus dem Süden eine Reihe von Bisthümern an, von denen wir für die frühere Zeit wußten, daß sie gegen Ludwig mit dem Papst hielten, die aber nun bei der Aussöhnung zwischen dem Kaiser und den Herzogen von Oesterreich entweder diesem Frieden beitreten oder wenigstens um dieselbe Zeit mit Ludwig sich vertragen: so Salzburg und Passau. Solcher die unbedingt päpstliche Politik treiben sind es nur die 4 aus der Provinz Bremen, dann Halberstadt, vielleicht Freising, und — der Gesinnung nach — Straßburg, freilich, wie seines Bischofs Vergangenheit ahnen läßt, nicht aus religiösem Princip, sondern aus Parteiinteresse. Aber dieser wird durch Ludwig niedergeworfen und zur Ruhe gewiesen und die übrigen sind durch ihre Entfernung vom Mittelpunkt des Reichslebens für Ludwig und die Curie meist von untergeordnetem Interesse. — Alle politisch und kirchlich wichtigen Bisthümer stehen somit, mit Ausnahme von Köln, Straßburg und etwa Freising [1]) auf Ludwigs Seite. — Als eine weitere Bemerkung wird sich ergeben, daß die Rückkehr Ludwigs nach Deutschland einen bedeutenden Fortschritt zu seinen Gunsten hervorbringt und daß vor allem die Aussöhnung mit Oesterreich fast alle diejenigen Bischöfe nun auf seine Seite zieht, die während seines Kampfes mit dem Haus Habsburg ihm entgegengetreten waren. Es zeigt dies von neuem, wie wenig es religiöse und dogmatische Gründe waren, die bei den päpstlich gesinnten unter dem Episcopat den Ausschlag gegeben hatten und wie man daher bei der Mehrzahl richtiger von österreichischer als von päpstlicher Gesinnung reden müßte: Gesichtspunkte der politischen Partei sowie des persönlichen Interesses sind das treibende Motiv bei den meisten.

1) Wobei immer zu bedenken ist, daß wir über den dortigen Bischof nicht genügend instruirt sind.

§. 15.

Ludwigs Verzicht auf das Reich. Johann XXII. und die visio beatifica. Bund des Kaisers mit Cardinal Napoleon Orsini. Des Papstes Bulle über Trennung Italiens und Frankreichs vom Reich. Sein Tod. — 1334.

1. Wir haben zuletzt noch gesehen, wie Ludwigs Versuch, sich mit der Curie auszusöhnen, abermals mißlungen war. Er hatte die Nachricht davon etwa Mitte März erhalten und scheint darauf wieder eine Zeit lang eine entschiedenere Politik der Curie gegenüber eingeschlagen zu haben [1]). Die Lage, in welcher er sich im übrigen befand, war eine höchst günstige: befestigter denn je war sein Ansehen im Reich, unter den Bischöfen wie unter den weltlichen Fürsten und Herren, und selbst die mächtigsten der letzteren, der König von Böhmen und die Herzoge von Oesterreich standen in wirklich gutem Verhältniß zu ihm.

Da muß es uns nun aufs höchste erstaunen, daß wir plötzlich und völlig unvorbereitet einen Schritt des Kaisers finden, dessen Entstehung bei dem gegenwärtigen Stand der Quellen ein Räthsel bleiben muß. Zu Rothenburg an der Tauber, wahrscheinlich am 19. Nov. 1333, verzichtete Ludwig auf das Reich zu Gunsten seines Vetters Heinrichs des Aeltern von Niederbaiern. Wie dies kam, wissen wir, wie gesagt, nicht. Die Urkunden geben nur folgendes:

Am 14. Nov. erklärte zu Rothenburg Herzog Rudolf von Sachsen als Erzmarschall des römischen Reichs (mit welcher Würde die Kur verbunden war), daß er für den Fall, daß Kaiser Ludwig stürbe oder nicht beim Reich bliebe, auf Heißen, Willen und Bitten des Kaisers und dem Reich zu Nutz den Herzog Heinrich von Baiern zum römischen König und künftigen Kaiser wähle [2]). Fünf Tage später, am 19. Nov., hatte Herzog Heinrich den Verzichtbrief des Kaisers schon in Händen. Dieser ist noch nicht gefunden oder nicht mehr vorhanden. Aber sein Inhalt kann aus den damit

1) Vgl. die Gebote an die Bischöfe von Passau und Eichstädt p. 301 n. 4 und 302 n. 6.

2) (Scheidt), bibliotheca Gotting. histor. I, 42.

zusammenhängenden Briefen erschlossen werden. Ludwig verzichtete darnach vollständig auf Königthum und Kaiserthum [1]). Doch war der Verzicht allerdings an eine Bedingung geknüpft: er sollte nemlich erst dann in Geltung treten, wenn der Kaiser vom Papst Absolution erhalten habe. Diese aber sollte auf folgende Weise geschehen: Ludwig soll den Papst bitten, ihm zu vergeben alles, was er gegen ihn und den Stuhl zu Rom gethan, und mit ihm sollen alle darum bitten, welche gleich ihm betroffen worden waren. Gewährt das der Papst, sendet er seine bevollmächtigten Boten und ertheilt durch sie die Absolution in Deutschland öffentlich in der angegebenen Weise, so will auch der Kaiser seinerseits alles widerrufen, was er gegen den Papst und den Stuhl gethan. Und nach alledem endlich sollte der Verzicht zu Gunsten Heinrichs in der angegebenen Weise Geltung haben. — Diese Bedingungen übernahm Heinrich und stellte darüber seine Urkunde aus am 19. Nov. [2]).

Darauf kam man im December zu Frankfurt zusammen, um die Sache vollends ins Reine zu bringen. Inzwischen hatten die Besprechungen stattgefunden, welche mit dem Papst und mit Frankreich, derjenigen Macht, ohne welche vom Papst kein irgendwie wichtiger Schritt geschehen konnte, nothwendig gewesen waren. Mit dem Papst war es zu keinem vollständigen Abschluß gekommen [3]). Dagegen war dies mit Frankreich erreicht. In unerhörter Weise hatte dieses seinen Einfluß an der Curie im deutschen Reich ausgenützt. — Von Personen, welche anwesend waren, können wir nachweisen: Ludwig selbst, Herzog Heinrich von Niederbaiern, Herzog Rudolf von Sachsen und nun auch König Johann von Böhmen, dessen Gegenwart in Rothenburg nicht nachweisbar ist [4]). Hier

1) Dies wird dadurch außer Frage gestellt, daß Rudolf von Sachsen den Herzog Heinrich wählt »ze ainem Römischen könige und künftigen kaiser«. Man darf also, so wenig als im Ulmer Vertrag, an eine Theilung der Gewalt denken, wie sie im Münchener Vertrag vereinbart war.

2) Scheidt a. a. O. 242.

3) S. unten p. 311 n. 3 die Worte »und niht vollendet wurden«.

4) Sein Itinerar würde keineswegs gegen dieselbe stimmen, wie Palacky, böhmische Geschichte II, 2 p. 212 meint. Wenn er am 22. Oct. in Verona urkundet und am 30. Nov. in le Quesnoy s. ö. von Valenciennes, so konnte bei der fliegenden Eile der Reisen Johanns sehr gut ein Aufenthalt in Rothen-

nun am 6. Dec. schwur König Johann dem Kaiser, sein Leben lang ihm und seinen Kindern wider jedermann ohne Ausnahme zu helfen und sie an allem ihrem jetzigen und künftigen Besitz zu schirmen, was Ludwig andrerseits auch ihm thun solle. Dann versprach er aber auch, seinen Eidam Heinrich, wenn er nach Ludwig römischer König werden sollte, dazu anzuhalten, daß derselbe getreu seinem Wort, das er dem Kaiser in seinem Brief gegeben, alles das stet halte, was er dem Kaiser geschworen, namentlich daß derselbe den Vertrag von Pavia [1]) von Wort zu Wort bestätigen werde [2]). — In einer zweiten Urkunde sodann versprach Johann am selben Tag: für den Fall, daß sein geistlicher Vater Papst Johann die Urkunde in Betreff des Kaisers Ludwig nicht hielte, die er, König Johann, an denselben gebracht habe und worüber man noch zu keinem Endresultat gekommen sei [3]), so wolle er dem Kaiser Ludwig und dessen Erben gegen den Papst beholfen sein und sie schirmen mit Leib und Gut. Sollte derselbe Papst oder sein Nachfolger die genannte Urkunde gegen Kaiser Ludwig und dessen Erben, derselbe sei todt oder lebendig, nicht

burg am 19. Nov. stattfinden. Dies hat von Verona aus gar keinen Anstand und für den Weg nach Valenciennes genügte für Johann auch eine kürzere Frist, da er dort noch 30. Nov urkundet und am 6. Dec. schon in Frankfurt war. So wäre also sogar noch ein längerer Aufenthalt in Rothenburg möglich. Aber wir haben allerdings gar keinen Anhaltspunkt für seine Anwesenheit daselbst.

1) Derselbe ist nicht genannt aber jedenfalls gemeint. Daß zugleich überhaupt die bairische Frage wieder vorgenommen und definitiv geregelt wurde, bezeugt auch die Zustimmungsurkunde Herzog Rudolfs von Sachsen zum Vertrag von Pavia von 1333 Dec. 8. (reg. 249, 145.) Ehe Ludwig das Königthum aus den Händen gab, wollte er wenigstens die Einheit und Macht seines Hauses, die mit dem Vertrag von Pavia eng verbunden war, sichern.

2) Buchner 449. Wittelsbach. Urkb. II, 335.

3) Die Urk. bei Weech a. a. O. 119. Die Worte, welche maßgebend sind für Erkenntniß der Stellung Johanns lauten so: »ob daz wär' oder geschähe daz unser geystlicher vater babst Johans uns der red und täding auz gienge und si gen unserm lieben herren keyser Ludowigen von Rom niht stät wolt haben, als wir an in braht unde geworben haben und uberein chomen sein und niht vollendet wurden«.

halten und würde darum die Sache (d. h. der ganze Conflict) von vorn angehen, so wolle er dem Kaiser und seinen Erben mit Leib und Gut beistehen in dem Streite mit Johann XXII. und seinen Nachfolgern.

Aus dieser Urkunde ist nun klar, daß König Johann selbst eine hervorragende Rolle in den Vorverhandlungen gespielt hat. Ja es ist wahrscheinlich, daß in ihm überhaupt die Fäden des ganzen Unternehmens zusammengelaufen sind. Er ist es gewesen, wie er selbst sagt, der die Sache vor den Papst gebracht, mit ihm verhandelt hat; er ist es gewesen, der, wie wir sogleich sehen werden, die Vermittlung auch zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten auf sich genommen hatte; er war es ohne Zweifel auch, der den französischen König ins Interesse zu ziehen verstanden hat.

Des letzteren Stellung wird durch die große Urkunde beleuchtet, welche Herzog Heinrich am folgenden Tag (7. Dec.) in Frankfurt a. M. ausstellte [1]). Der Herzog verkündigt darin, wie neulich zum Nutzen des Reichs und der Kirche und zum Heil der ganzen Christenheit, speciell aber zur Förderung des kürzlich angesagten Kreuzzuges, zwischen seinem lieben Herrn, dem Herrn Ludwig, der sich zum römischen Kaiser aufgeworfen habe, einerseits und der größeren Hälfte der Kurfürsten andererseits unter Vermittlung König Johanns der Vertrag zu Stande gekommen sei, daß Ludwig auf alles Recht an das römische König- und Kaiserthum und auf den Besitz desselben [2]) verzichten solle und die Kurfürsten [3]) zur Wahl eines neuen Königs schreiten sollen, da das Königthum und Kaiserthum de jure und de facto erledigt sei. Hiezu habe Ludwig und die Mehrzahl der Kurfürsten bereits ihre Zustimmung gegeben und ihm, Herzog Heinrich, die Erhebung zugedacht, wie ihre offenen Briefe hierüber darthun. Er selbst verpflichte sich nun für den Fall, daß die Kurfürsten in gehöriger Zahl [4]) und mit der gebüh-

1) Histoire de la vacance du trône impérial p. 224—237. Daraus in Böhmer, acta imperii selecta p. 724—728 no. 1033.

2) »omni juri et statui imperii et regni Romanorum«.

3) »principes praedicti et alii ad quos pertinet«. Damit werden nur diejenigen Kurfürsten unterschieden werden, welche ihre Zustimmung schon zum Voraus gegeben und welche noch nicht.

4) »in convenienti numero«.

renden Feierlichkeit ihn wählen wollten, alles zu thun, um so großen Gutes theilhaftig zu werden, nicht aus Ehrgeiz, sondern aus Pflicht der Liebe, keine Mühe scheuend, um anderen Ruhe zu verschaffen. Weil nun aber der christlichste Fürst, König Philipp von Frankreich, in dieser Sache schon vielfach Hilfe geleistet und noch weitere zu leisten versprochen habe, so möchte er demselben das Wohlwollen gegen seine Person und gegen das römische Reich vergelten. Damit also der König nicht argwöhne, der Friede des römischen Reichs, für den er arbeite, könne ihm und dem französischen Reich Schaden bringen, so gelobe er dem König und seinen Nachfolgern ewigen Frieden und Bund. Auch wenn er König oder Kaiser werden sollte, werde er Philipp und sein Reich nicht belästigen oder sonstwie beeinträchtigen in ihren Rechten, Freiheiten und Grenzen, wie sie im jetzigen Augenblick bestehen [1]). Sollte der König von Frankreich darin von irgend einer Seite her angegriffen werden, so wolle er ihm sofort beistehen, sobald er darum ersucht werde. — Nun habe aber Philipp schon viele Kosten in dieser Sache gehabt und werde voraussichtlich in Zukunft noch größere haben. Es wäre aber nicht billig, daß durch solch große Förderung des römischen Reichs die Finanzen des französischen Reichs, das vom römischen vollständig unabhängig sei [2]), zu Schaden komme. Darum sollen dem König Philipp eine Reihe von Besitzungen des Reichs sammt allen ihren weltlichen Rechten als Pfand überantwortet werden, worüber der Herzog mit der Mehrzahl der deutschen Kurfürsten schon übereingekommen sei. Als solche Gebiete werden in genauer Aufzählung genannt alle Länder, die begrenzt sind im Westen von der Rhone, im Norden von der Saône, im Osten von der Lombardei, im Süden vom Meer, mit einem Wort das alte Königreich Arélat; dazu kam dann noch das Bisthum Cambray. In diesen Gebieten soll der König von Frankreich alle königlichen Rechte erhalten, wie in seinem eigenen Reich; und auch für den Fall seiner Erhebung zum König oder Kaiser behielt sich Heinrich keinerlei Ober-

1) »que ad presens obtinet seu in quorum possessione vel quasi, qualitercumque ipse rex vel regnum Francie existit ad presens«.

2) »quod in nullo subjicitur regno seu imperio Romanorum«. Diese Worte sind für den weiteren Verlauf wohl zu beachten!

hoheit über dieſelben vor. Sobald er König geworden, werde er vielmehr — ſo verpflichtete er ſich — allen Herren dieſer Gebiete befehlen, dem König von Frankreich vollkommenen Gehorſam, jeden Lehensdienſt und auch den Lehenseid zu leiſten in derſelben Weiſe, wie ſie dies dem römiſchen König ſchuldig ſeien. Eine Einlöſung des Pfandes ſollte erſt dann erfolgen, wenn von Heinrich oder ſeinem Nachfolger im Reich dem König von Frankreich 300,000 Mark reinen Silbers an einem und demſelben Tag in Paris bezahlt würden. Alle Verſprechungen und Verpfändungen ſollten von Heinrich, ſobald er römiſcher König geworden, mit dem Königsſiegel beſiegelt und durch die Kurfürſten beſtätigt werden, ohne daß dagegen ſein Königseid ein Hinderniß ſein werde, auch wenn darin ausdrücklich beſtimmt würde, daß er des Reiches Rechte und Ehren nicht ſchädigen und mindern, vielmehr alles, was demſelben abhanden gekommen, zurückfordern und wieder mit ihm vereinigen wolle. Denn er wolle in dieſem Fall ein ſolches Verſprechen nicht auf den Inhalt dieſes Briefes ausdehnen. Zu größerer Stetigkeit ſeines Verſprechens aber bitte er hiemit ſeinen Schwiegervater, König Johann von Böhmen, ſich als Bürgen für ihn darzubieten und dem König Philipp darüber ſeinen offenen Brief zu geben. Er bitte auch den Papſt und deſſen Nachfolger auf dem Stuhl, auf die beſtmögliche Weiſe durch ſeine Decrete und kirchlichen Cenſuren alles vorſtehende zu beſtätigen und ihn und andere im Nothfall zur Beobachtung desſelben zu zwingen.

Daß dieſe Urkunde, ſchmachvoll ohne Gleichen, in der franzöſiſchen Kanzlei gefertigt und von Heinrich nur acceptirt worden iſt, hat ſchon Böhmer behauptet [1]): nicht nur die Form der Urkunde, ſondern auch die zahlreichen franzöſiſch-lateiniſchen Ausdrücke beſtätigen dieſe Annahme zur Genüge.

Worum Heinrich in dieſer Urkunde ſeinen königlichen Schwiegervater erſucht hatte, das that dieſer am 16. Febr. 1334 [2]), indem er ſich dafür verbürgte, daß Heinrich ſein Verſprechen vollſtändig erfüllen werde, daß ferner die weltlichen Kurfürſten [3]),

1) In ſeiner Bemerkung zu reg. 310, 358.

2) d. d. Poiſſy (an der Seine etwas unterhalb von Paris), bei Böhmer, acta imp. sel. 728 no. 1034 und Histoire de la vacance etc. p. 237 f.

3) »laici principes Alemannie seu electores regis Romanorum«.

soweit der Vertrag sie angehe, diesen billigen und ratificiren werden und daß er, Johann, auf alle Weise für das Zustandekommen Sorge tragen werde. Er selbst wolle, falls Heinrich seinem Wort untreu würde, diesen zur Erfüllung desselben zwingen und verbürge sich dafür mit seinen und seiner Erben Güter, jedoch nur bis zur Königskrönung Heinrichs und der darauf folgenden urkundlichen Erneuerung des Versprechens von dessen Seite.

Neben diesen weittragenden territorialen Umgestaltungen in Deutschland zu Gunsten Frankreichs müssen auch noch andere beabsichtigt gewesen sein, welche sich auf Italien bezogen. Darauf werden wir dadurch hingewiesen, daß man davon sprach, es solle Johann von Böhmen in einem Theil von Italien zum König gemacht werden [1]). Schon der Titel „König", den Johann bekommen sollte, noch mehr die späteren Ereignisse, wie wir sie noch im Verlauf dieses Paragraphen finden werden, machen es höchst wahrscheinlich, daß das Gerücht nicht nur etwa von einer einfachen Uebertragung des Reichsvicariats in Italien an Johann sprach, sondern vielmehr die Constituirung eines vom Reich unabhängigen Königreichs Italien meinte, das Johann erhalten sollte. — War dieses Gerücht begründet, — und es liegt Angesichts der mehrjährigen und zähen Bemühungen Johanns um eine Herrschaft in Italien sehr nahe, dies zu denken, wenn man auch das „Königthum" auf sich beruhen lassen mag, — so war dem Böhmenkönig doch keinenfalls ganz Italien zugedacht, sondern nur etwa ein Theil desselben wohl in den nördlichen Gebieten, um die es ihm besonders zu thun war, und es waren damit für ihn ohne Zweifel Zugeständnisse verbunden, welche die Selbständigkeit dieser Herrschaft sehr zu Gunsten des Papstes und seiner Verbündeten einschränken mußten.

2. Mehrere male ist in den vorgeführten Urkunden von den Kurfürsten die Rede. Herzog Heinrich behauptet, die urkundliche Zustimmung zu seiner Erwählung von der Mehrheit derselben schon in Händen zu haben, ebenso auch ihrer Genehmigung der Verpfändungen an Frankreich sicher zu sein [2]) und nach seiner

1) Vgl. Anhang Urkunde 8: »et dicitur, quod debeat perfici rex in Italie parte certa«.

2) Böhmer a. a. O. p. 726: »habito super hoc tractatu, consilio et

Erhebung zum König auch ihre Willebriefe für dieſelben beibringen zu wollen. Andererſeits über nimmtes König Johann, die letzteren ſpeciell von den weltlichen Kurfürſten zu beſchaffen. Dies ſammt dem Verſprechen Herzog Rudolfs von Sachſen, Herzog Heinrich wählen zu wollen, ſind faſt die einzigen Anhaltspunkte, die wir für das Verhalten der Kurfürſten bei dieſen Beſprechungen haben. Und daraus iſt allerdings wenig genug zu entnehmen, in welchem Umfang ſie in das Geheimniß eingeweiht waren, das über dem ganzen Plan lag, und wieweit ſie ſelbſt zu gehen bereit waren, können wir nur ſehr zum Theil ausmachen. Namentlich iſt nicht klar, ob das Verſprechen König Johanns, gerade der weltlichen Kurfürſten Willebriefe beizubringen, in der Weiſe zu deuten iſt, daß er dieſer ſchon ſicher war, oder daß er dies erſt verſprechen mußte, weil man bei ihnen die meiſten Schwierigkeiten fürchtete, oder endlich ob er die Sache nur auf ſich nahm als der erſte auf der weltlichen Bank des Collegiums. Man kann denken, daß der Markgraf Ludwig von Brandenburg, dem Wunſche ſeines Vater gehorſam war. Ob auch Herzog Rudolf von Sachſen der umfangreichen Abtretung deutſchen Gebietes zuſtimmte, läßt ſich nicht ausmachen: als er ſeine Stimme dem Herzog Heinrich verſprochen, wußte er gewiß noch nichts von den Folgen der Neuwahl für den territorialen Beſtand des Reichs. Für die Pfalz aber fehlen alle Anhaltspunkte.

Theilweiſe etwas klarer ſehen wir in die Stellung der geiſtlichen Kurfürſten. Dieſe waren im Augenblick nur zwei: Walram von Köln und Balduin von Trier, zugleich Verweſer für Mainz. Da haben wir nun über den erſteren keine Nachrichten; von Balduin aber erfahren wir wenigſtens einiges, was bedeutſam genug iſt. Zu einer Zeit, da das ganze Project der Abdankung Ludwigs und der Wahl Heinrichs bald wieder bei Seite geworfen werden ſollte, finden wir Balduin in Unterhandlungen mit dem Biſchof Adolf von Lüttich, welche keinen geringeren Zweck hatten als den, dieſem Biſchof das Erzſtift Mainz zuzuwenden. Die

consensu majoris partis principum Allemannie, ad quos jus electionis regis Romanorum dignoscitur pertinere«. Hier ſagt er alſo noch nichts von Willebriefen. Dieſe ſollen vielmehr nach p. 727 erſt nach ſeiner Erhebung zum König beigebracht werden.

Gründe, welche ihn dazu bewogen, sind einleuchtend [1]): es wäre unerhört gewesen und gewiß von allen andern Kurfürsten zurückgewiesen worden, daß einer aus ihrer Mitte zwei Stimmen geführt — nicht etwa im Auftrag eines andern, sondern als Inhaber zweier in seiner Hand vereinigten Kurfürstenthümer. Er hätte also mindestens auf eine Stimme verzichten müssen. Und doch lag ihm, dem Luxemburger, auch daran, daß ein so naher Verwandter seines Hauses den Thron einnehme. Zwar wissen wir nicht, ob er in activer Weise an dem Zustandekommen des Projectes gearbeitet hatte, oder ob er erst in Ludwigs erklärte Absichten eingegangen ist. Nach dem Verhältniß zu urtheilen, in welchem er in der letzten Zeit zu Ludwig gestanden war, ist das letztere weit wahrscheinlicher. Allein nachdem der Kaiser selbst auf die Verzichtgedanken eingegangen war, hatte auch Balduin keinen Grund mehr, sich denselben entgegenzustellen. Sicher ist jedenfalls, daß bei dem Abkommen, das er mit Adolf von Lüttich behufs der Abtretung des Erzstiftes an ihn traf (1334 Juni 9), dieser Bischof sich verpflichten mußte, bei der Wahl Herzog Heinrichs von Baiern, des Böhmenkönigs und dessen Söhne zu römischen Königen zu Balduin zu stehen und bei ihm zu bleiben [2]). — Daraus wird klar, daß Balduin damals dem Verzicht Ludwigs und der Wahl Heinrichs beigetreten war, und wenn der Vertrag in eine Zeit fällt, da die Vereinbarung mit Frankreich längst vollzogen war, so ist es als sehr wahrscheinlich zu betrachten, daß er auch seine vorläufige Zustimmung zu der Veräußerung des Reichsgutes gegeben hatte.

Sehen wir endlich auf den an der ganzen Sache nächstbetheiligten Kurfürsten, den König Johann von Böhmen, so ist dessen Stellung, wie wir schon gefunden haben, bis auf einen gewissen

1) Hervorgehoben von Dominicus p. 321.

2) »Item dominus noster Leodiensis in eligendo dominum Henricum ducem Bawarie, regem Boëmie et ipsius regis filios in reges Romanorum stabit et remanebit cum domino Treverensi et semper in electione Romanorum regis alter eorum alterius utilitatem, commodum et honorem amicabiliter et favorabiliter procurabit«. Urk. im k. Prov. Archiv zu Coblenz, nach dessen Abschrift ich diese Worte gebe. (Deutscher Auszug auch bei Dominicus 321 f.) Ueber die Nennung des Böhmenkönigs und seiner Söhne s. später.

Grad durchsichtig: er hatte die Verhandlungen mit dem Papst, mit Ludwig und mit den Kurfürsten geführt, hat sie darauf mit dem König von Frankreich zum Abschluß gebracht, und seine verwandtschaftlichen Beziehungen machen es höchst wahrscheinlich, daß er sie mit dieser Macht auch eingeleitet hat. Jetzt scheint er bald nach dem Vertrag von Frankfurt nach Frankreich geeilt zu sein und dort mit König Philipp die Sache vollends ins Reine gebracht zu haben [1]). Daß er unter den deutschen Fürsten am meisten bei der Sache zu gewinnen hatte, ist klar: der Papst, wie der französische König, mußten ihm dankbar sein; das Kaiserthum war an einen mit seinem Hause verschwägerten und demselben ganz ergebenen Prinzen gebracht, und sollte nach einer allerdings vereinzelten aber um so bestimmteren Spur nun dauernd an sein Haus gekettet werden [2]). Außerdem waren ihm, wie wir sahen, noch territoriale Vortheile, eine herrschaftliche Stellung in einem Theil von Italien, zugedacht. Es fragt sich nur, ob er der Urheber des ganzen Gedanken gewesen ist. Darüber haben wir allerdings gar keine Nachrichten. Sein Itinerar weist ihn seit seinem Aufenthalt in Avignon und Paris (Ende 1332) bis 22. October 1333 ohne Unterbrechung in Italien auf; persönlich kann er kaum mit Ludwig und dem Papst verhandelt haben, aber ein schriftlicher und durch Boten vermittelter Verkehr ist dadurch natürlich nicht ausgeschlossen, mit dem Papst hat er nachweislich bestanden. Aber keines der aus demselben vorhandenen dürftigen Regesten giebt

---

1) Er urkundet Febr. 2 vor Herzogenrath nördlich von Aachen, Febr. 15 in Poissy, März 3 in Neuß, Rheinprovinz. Es fragt sich nur, ob das Datum „Poissy" als Beweis dafür zu nehmen ist, daß Johann in Person dort war.

2) Diesen Sinn wenigstens kann ich allein finden in den oben (p. 317 n. 2) gesperrt gedruckten Worten. Es ist dabei zu beachten, daß Heinrich voransteht, dann aber in zweiter Linie Johann und dessen Söhne. Das ist doch ein deutlicher Beweis, daß Heinrich streng genommen von der böhmischen Dynastie nur vorgeschoben, seine Regierung nur scheinbar die wittelsbachischen Interessen wahren sollte und daß schließlich die Luxemburger die Erben der Krone werden sollten. Da aber diese künftige Wahl Johanns und seiner Söhne in den übrigen Urkunden nicht erwähnt wird, sondern nur hier in einem Vertrag des Luxemburgers Balduin, so wird das eine vor Ludwig — vielleicht auch einigen Kurfürsten — verheimlichte Bestimmung gewesen sein.

giebt einen Anhaltspunkt für unsre Frage [1]). Ob der Gedanke schon bei Johanns Anwesenheit in Avignon Ende 1332 erwogen worden ist, bleibt gleichfalls völlig ungewiß. Nur das Eine glaube ich bestimmt annehmen zu müssen, daß der Modus dieser Vereinbarung zwischen Ludwig, dem luxemburgischen Haus, Frankreich und dem Papst in Johanns Kopf gewachsen ist. Der frappante Parallelismus, den das Project, das römische Kaiserthum an das böhmische Haus zu bringen und dafür Frankreich durch das Königreich Arélat zu entschädigen, mit dem Plan darbietet, den Johann schon im Jahr 1324 dem damaligen König von Frankreich vorgelegt hatte [2]), — dieser Parallelismus giebt wohl das Recht, beidemal an denselben Urheber zu denken, also an Johann von Böhmen.

3. Wie aber haben wir uns Ludwigs Verzicht zu erklären? Wir haben gesehen, daß seine Lage durchaus nicht der Art war, daß er durch sie genöthigt gewesen wäre, einen solchen Schritt zu thun. Im Gegentheil, seit er die Wahl zum König angenommen, hatte er niemals so allgemeine Autorität genossen, wie jetzt. Man findet in dieser politischen Lage so wenig Grund zur Abdankung, daß man geneigt sein könnte, hiefür die Auffassung von Ludwigs Politik anzuwenden, welche neuerdings von Preger für die Versöhnungsversuche Ludwigs unter den späteren Päpsten aufgestellt worden ist [3]): man könnte demgemäß auch hier nur einen Schachzug sehen wollen, der ihn den Fürsten gegenüber in dem Lichte darstellen sollte, daß er zum äußersten bereit sei, die Curie aber eine Versöhnung nicht wolle. Aber wäre nicht für diesen Zweck ein solcher Versuch und die Art, wie er ins Werk gesetzt worden ist, das allerthörichtste Mittel gewesen, das sich hätte finden lassen? Einmal forderte ja die Lage gar nicht, daß den Fürsten gegenüber seine Nachgiebigkeit gegen die Curie in solcher Weise bekundet worden wäre; vielmehr unterstützte ihn die Mehrzahl der Fürsten gerade in diesem Widerstand, ja ein guter Theil hatte ein lebhaftes Interesse daran, ihren Kaiser im Conflict mit der Curie zu wissen. Dann aber, wäre die Lage in der That so gewesen, was hätte denn Ludwig gewonnen, wenn er einen derartigen Versuch

1) S. die Regesten bei Dudik, iter II, 119 no. 283 f.

2) S. p. 108.

3) S. dessen angeführte Abhandlung namentlich p. 28 ff.

gemacht hätte, von vorn herein mit der Absicht, nur eine Comödie damit zu spielen und schließlich Papst und Fürsten zum Besten zu haben? Man könnte sagen: der Verzicht war nur bedingt und an die vorangehende Absolution des Kaisers durch den Papst gebunden: Ludwig brauchte also später — namentlich, da sich an der Curie schon längst Dinge vorbereiteten, die eine Handhabe zu gewaltigem Angriff gegen sie boten, — nicht verlegen zu sein um ein Mittel, durch welches man dem Papst die versprochene Lossprechung unmöglich und dadurch des Kaisers Verzicht wieder hinfällig machen konnte. Oder er konnte im Vertrauen auf Heinrichs ehrgeiziges Wesen voraussetzen, daß dieser den Termin nicht abwartete, an welchem der Verzicht in Kraft trat, und dadurch auch wieder dem Vertrag seine Geltung entzog. — Allein gegen alle derartigen Combinationen wird stets das aufs entschiedenste sprechen, daß es eine leichtfertige Thorheit gewesen wäre, durch solch ungewisses Vertrauen auf die Zukunft eine Liga gegen sich zu bilden, welche im Augenblick zum Theil, wie Frankreich, nicht positiv feindlich, zum Theil, wie die Luxemburger, geradezu freundlich gesinnt war, und diese dann dadurch, daß ihre Erwartungen getäuscht wurden, gegen sich herauszufordern. Nein, hier gewiß kann jene Auffassung Pregers keinen Platz finden. Mir wenigstens scheint eine psychologische Erklärung die einzig mögliche zu sein. Wir haben hier dieselbe Launenhaftigkeit und Wandelbarkeit im Character des Kaisers, wie sie uns nun schon so oft in seiner Politik gegenüber von der Curie entgegengetreten ist. So vortrefflich und consequent, so fruchtbar und erfolgreich Ludwigs Verwaltung und innere Politik war, so ziel- und regellos war seine Regierung nach außen, seine europäische Politik, vor allem sein Verhältniß zum Papst. Hier findet sich Sprung auf Sprung, auch wieder seit seiner Rückkehr mehr als eine Wandlung: zuerst Bleiben im alten Verhältniß, ja Stärkung des Widerstandes, dann Aussöhnungsversuche, in deren Verlauf schon die literarischen Bundesgenossen eventuell preisgegeben werden, darauf wieder eine erneuerte heftige Opposition und nun endlich dieser Verzicht, das Eingehen auf das Aeußerste, was der Papst nur verlangen konnte. Es ist dies letztere nach meiner Ansicht einfach ein Beweis, daß Ludwig für den gewaltigen Streit, in den er hineingerathen war, trotz des

augenblicklichen Erfolgs die Luſt verloren hatte, ſei's daß ſeine Gemüthsart den Conflict mit der Kirche auf die Dauer nicht zu ertragen vermochte, ſei's daß ihm dieſe geiſtigen Kämpfe überhaupt zuwider geworden waren. Dabei iſt auch wohl im Auge zu behalten, daß es nicht das erſtemal war, daß Ludwig den Gedanken an eine Abdankung hegte [1]). Ausgeſchloſſen wird dadurch freilich die Möglichkeit nicht, daß es fremde Vorſtellungen waren, die jetzt den erſten Grund gelegt und auch fernerhin die Sache zur Reife gebracht hatten.

4. Auch bis jetzt waren es in Avignon nur Vorverhandlungen geweſen [2]). Erſt zu Anfang März, nachdem Ludwig, das luxemburgiſche Haus und Frankreich, über den Handel eins geworden waren, nahm auch der Papſt die Sache ernſtlich vor. Anfangs März begann er, veranlaßt durch Johann von Böhmen, mit ſieben Cardinälen darüber zu tractiren, daß Ludwig vom Reich weichen müſſe, und Heinrich zum König erwählt und zum Kaiſer befördet werden ſolle [3]). Trotz längerer Verzögerung hielt man die Sache doch für ſo gewiß, daß zwei päpſtliche Geſandten Raymund de Caſſe, Decan zu Langres, und Bertrand Cariti, Archidiakon zu St. Augius in Rouen, Vollmacht erhielten, Ludwig und den mit ihm verbundenen weltlichen und geiſtlichen Fürſten [4]) die Eide abzunehmen, welche dieſe zur Ehre der Kirche zu ſchwören ſich bereit erklärt hatten [5]). Dennoch ſcheint die Sache noch bis vor kurzem ſo ge-

1) Zuerſt tritt derſelbe a. 1319 auf (ſ. p. 43); dann in dem Ulmer Vertrag 1326.

2) Wieweit bei denſelben Ludwig betheiligt war, läßt ſich nicht feſtſtellen. Möglich iſt, daß er ſeine Geſandten in Avignon hatte (cf. die Anm. 7 auf p. 279). — Vielleicht bezieht ſich auf dieſe Vorverhandlungen das Actenſtück, welches Bethmann aus einem alten Verzeichniß der in der Engelsburg befindlichen Kaiſerurkunden erwähnt (Pertz, Archiv 12, 209 no. 107): »1338, 2 non. oct. Ubernen. Privilegium super discordia inter Lodovicum ducem Bavariae et Romanam ecclesiam super quibusdam terris.«. Dabei iſt nur nicht zu ſehen, wer der Ausſteller iſt. Da das Verzeichniß nur Kaiſerurkunden enthalten ſoll, ſo müßte man allerdings an Ludwig denken. Allein das ohnedies räthſelhafte Ortsdatum „Ubernen" will mit Ludwigs Itinerar nicht ſtimmen. Er weilt vielmehr in dieſen Tagen in Stuttgart.

3) Heinr. Diess. 18 f.

4) »a Ludovico et aliis Germaniae principibus et praesulibus«.

5) Raynald 1334, 23 aus to. 9 p. 2 ep. secr. fol. 221.

heim betrieben worden zu sein, daß die österreichischen Herzoge nichts davon wußten, und sich noch einmal beim Papst für Ludwig dafür verwandten, daß dieser zu Gnaden angenommen werde, ohne das Kaiserthum aufgeben zu müssen [1]). Der Papst wies die Bitte ab [2]). Darauf schrieb Johann XXII. an Ludwig selbst am 28. Juni [3]): die Boten der Könige von Böhmen [4]) und Frankreich haben ihm die freudige Nachricht überbracht, daß Ludwig zu seinem und der Seinigen Heil alles Schisma und alle Bosheit aufgeben und zur Einheit der Kirche zurückkehren wolle, bereit, auf den königlichen und kaiserlichen Stand, den er an sich gerissen, und auf den Namen, sowie alle Verwaltung des König- und Kaiserthums Verzicht zu leisten, ausdrücklich und aufrichtig [5]), in der Hoffnung auf des Papstes Gnade. Mit überschwänglichen Worten drückt er ihm darüber seine Freude aus, da er nur des Sünders Heil in aller Welt wolle. Weil aber der Feind, welcher Unkraut säe, auch Ludwigs Herz durch seine bösen Engel von seinem Vorsatz abzubringen versuchen werde, so ermahne er Ludwig, tapfer zu widerstehen, daß der Feind von ihm fliehen müsse. Dazu sollte er bedenken, wie schnell die Welt vergehe, und solle nicht länger säumen; auch solle er sich vorhalten, was für Verantwortung er auf sich laden würde, wenn er sein Vorhaben nicht durchführte, und wie er dadurch für sich und die Menge derer, die er in's Verderben geführt, Strafe verdiente. Noch einmal kam darauf die Ermahnung, zu erwägen die Ungewißheit des Todes und die Nothwendigkeit, bald zu thun, was er sich vorgenommen. Endlich wurden die schon genannten Gesandten bei ihm beglaubigt [6]).

1) Oder sollte dies vielleicht ein Versuch der Oesterreicher gewesen sein, den Papst trotz der schon begonnenen Verhandlungen mit Frankreich und Böhmen zur Milde zu bestimmen? Das wäre doch gar zu aussichtslos gewesen.

2) Raynald 1334, 19 aus ibid. fol. 223.

3) Raynald 1334, 20—22 aus ib. fol. 224. Die Nennung der Gesandten in obigem Brief beweist übrigens wohl, daß alle Briefe zur selbigen Zeit abgiengen.

4) An diesen werden seine Boten recreditirt mit der Antwort „auf verschiedene Angelegenheiten" 1334 Juni 11 (Dudik, iter II, 120 no. 290) und andere (?) Boten mit einer Antwort auf Angelegenheiten König Philipps Juli 4 (ibid.).

5) »realiter et expresse«.

6) Von der Anwesenheit dieser Gesandten in Deutschland sind mir keine

5. Da erhoben sich gegen diesen ganzen Plan von zwei Seiten Schwierigkeiten, die ihn zuletzt ganz umstürzten, nemlich einerseits der Widerstand gegen das Project, welcher von Seiten der Könige von Ungarn und Neapel sowie der italienischen Welfen und Ghibellinen erhoben wurde, andrerseits Vorgänge in Avignon, welche Ludwig selbst zu einer neuen Schwenkung veranlaßten. — Gesandte der beiden Könige, sowie der italienischen, welfisch-ghibellinischen Liga giengen nemlich an den Papst ab und legten Protest ein gegen die Erhebung des Herzogs Heinrich zum römischen König [1]). Robert speciell hatte doppelten Grund zum Argwohn: wenn der Vertrag, den Heinrich von Niederbaiern mit dem König von Frankreich geschlossen, ausgeführt wurde, so fielen alle Länder, welche Robert vom Reich zu Lehen trug, nemlich die Provence, Forqualquier und Venaissin, an Frankreich und dann war nicht mehr zu erwarten, daß er über diese Länder so unbeschränkt gebieten könnte, wie es ihm möglich war unter der Lehenshoheit des Reichs, dessen Einfluß dort nur noch ein nomineller war. Daneben aber waren es allgemein italienische Tendenzen, die ihn und die Liga gegen dieses Project einnehmen mußten und um deren willen sie ihre Gesandten nach Avignon schickten. Ein glücklicher Zufall hat mich in Stand gesetzt, die Vorstellungen, welche diese Gesandtschaft dem Papst zu übermitteln hatte, wenigstens zum Theil hier zu reproduciren [2]). Zuerst wird darin die Verwunderung geschildert, welche über die Liga gekommen sei, als ihnen geschrieben wurde, daß Ludwig auf das Kaiserthum verzichten und König von Deutschland bleiben [3]), Herzog Heinrich dagegen an das Kaiser-

Spuren bekannt. Es fragt sich mit Rücksicht auf die sogleich zu erwähnenden Ereignisse, ob sie überhaupt soweit kamen.

1) Heinr. Diessenh. 19.

2) S. Anhang Urk. 8. Da in diesem Stück der ehemalige Bischof von Alba Guilliemus Isnardi schon als Erzbischof von Brindisi erwähnt wird und dessen Versetzung nach Gams, series episcoporum 1333 Dec. 11 erfolgte, so ist das Stück, wie sich übrigens auch aus dem Inhalt ergiebt, jedenfalls nach diesem Datum, wahrscheinlich aber, da das Project wenigstens in Deutschland erst etwa im Juni bekannt wird, ziemlich später anzusetzen. (c. Juni oder Juli).

3) Wenn dies nicht etwa ein anderes, früheres oder späteres Stadium der Verhandlungen bezeichnet, von dem wir nichts wissen, so war es nach den Ver-

thum erwählt werden solle. Dagegen heben sie nun vor allem hervor, welches Elend stets aus der Wahl, Bestätigung und Regierung eines römischen Königs über die ganze Welt und namentlich Italien gekommen sei. Sie gehen zurück auf den Ursprung des Reichs überhaupt, welches der Gewalt seine Entstehung verdanke, aber darum auch auf dieselbe Weise wieder zu Grunde gehen müsse. Die Geschichte der Kaiser von Titus an bis herab auf Heinrich VII. zeige nur Verfolgung der Kirche, Schädigung Italiens. In maßloser Gehässigkeit und Verdrehung der Geschichte wird dies an einer Menge Beispiele dargethan und das Resultat zum Voraus zusammengefaßt in den Worten: „Von Constantin an abwärts waren nur wenige Kaiser, welche der Kirche Beistand geleistet haben, wie Karl der Große, viele dagegen, die mit Angriffen und Chicanen aller Art die Gläubigen und Frommen geplagt haben." Die Ursache aller dieser Ausschreitungen sei, daß das Kaiserthum wie jede Macht keinerlei Rivalen neben sich dulden wolle. Vor der Krönung seien sie alle voll Ehrfurcht und Ergebenheit gegen die Kirche, nach derselben erheben sie den Nacken in Hochmuth. Nach alledem müsse die Aufstellung eines Kaisers dem König von Neapel und ganz Italien schon an sich widerwärtig sein. Besonders aber gelte das von Herzog Heinrich, dem Schwiegersohn des Böhmenkönigs. Denn der letztere habe viele von der Liga nicht nur im allgemeinen, sondern auch im speciellen beleidigt. Derselbe habe auch vielfach Besitzungen der Kirche gewaltsam occupirt. Daher müsse man sich höchlich wundern, daß, wie man sage, derselbe Johann zum König in einem Theil von Italien erhoben werden solle. Ja man spreche von Verhandlungen in dieser Richtung, welche schon dem Abschluß nahe seien, und sie bitten daher den Papst und das Cardinalscollegium dringend, nicht weiter in denselben fortzufahren. Auch seien sie sehr erstaunt darüber, daß das Schwert, das nach allgemeiner Meinung gegen die Saracenen bestimmt war, auf einmal zur Verödung Italiens sich kehren soll. — Darauf folgen nun Entschuldigungen, welche die Politik der Liga in der Zeit des

trägen von Rothenburg und Frankfurt ein Irrthum. Ludwig hatte auf Königthum und Kaiserthum verzichtet und man hätte höchstens den Ausweg anzunehmen, daß Ludwig den bloßen Titel eines »rex Allemanie« behalten sollte, — ein Ausweg, der in den nächsten Jahren wirklich versucht wird.

italienischen Zuges König Johanns ins rechte Licht setzen und beiläufig darthun sollten, wie unmöglich es für Italien sei, sich einen Schwiegersohn König Johanns als römischen Kaiser gefallen zu lassen.

Ein großer Theil dieses Schriftstücks ist nicht original. Vor allem die Partieen, welche darlegen sollen, daß das Kaiserthum überhaupt auf Gewalt beruhe, und darum keinen Bestand haben könne, ebenso, wenigstens großentheils, auch diejenigen, welche an der Hand der Geschichte den Nachweis geben, daß das Kaiserthum von jeher ein Feind der Kirche und Italiens war, sind dem Schreiben entnommen, welches einst König Robert nach Heinrichs VII. Tod gleichfalls an die Curie gesandt hatte, um zu erwirken, daß die Wahl eines römischen Königs entweder überhaupt nicht zu Stande komme oder wenigstens nicht die päpstliche Bestätigung erhalte oder daß, wenn diese nicht mehr versagt werden könnte, wenigstens die Kaiserkrönung nicht mehr ertheilt werde [1]). Sie zeigen damit, wie man in Italien, namentlich am Hof von Neapel, in der Politik gegenüber dem deutschen Reich sich vollkommen treu geblieben war und wie dort die grundsätzliche Abneigung gegen jedes Kaiserthum und die mit ihm nothwendig verbundene Centralisation ausgebildet war. So bedeutend nun auch der Einfluß König Roberts sein mochte, so war doch diese Gesandtschaft nicht der Hauptgrund, warum das so weitläufig angelegte Project wieder verworfen wurde. Der Hauptstoß gieng vielmehr vom Kaiser selbst aus, der plötzlich wieder in eine völlig veränderte Politik umsprang.

6. Es hatte sich ihm in Avignon eine Aussicht eröffnet, welche seine Lust zur Wiederaufnahme des Kampfes von neuem anfachte und alle Garantieen für ein vollkommenes Gelingen zu bieten schien. Auch hier wieder sind die Quellen so mangelhaft, daß wir nur über einzelne Momente unterrichtet sind: Anfang und Ende liegen in ziemlichem Dunkel [2]).

---

1) Bonaini, acta Henrici VII. I, 233 ff.

2) Mehr Licht ließe sich vielleicht gewinnen durch Bekanntwerden des Cod. Vatic. 4009. Dieser Codex enthält gleichfalls ein Werk von Nicolaus Minorita, das nach dem, was Raynald und Höfler „Aus Avignon" (Abhdlgn. der kgl. böhm. Gesellsch. der Wissensch. VI, 1 und Separatabdr., dessen Paginirung ich folge), daraus mittheilen, ein Specialwerk über die visio beatifica und

Johann XXII. hatte seinen Drang, dogmatische Novitäten zu produciren, nicht gezügelt. Seit dem Jahr 1329 hatte er in Predigten eine Reihe von Aussprüchen über Glaubenssätze gethan, welche an verschiedenen Orten, vor allem natürlich im Lager der abtrünnigen Minoriten, heftige Opposition erregten. Die Hauptketzerei aber hatte am Allerheiligenfest 1331 mit einer Predigt begonnen, in welcher er die Frage nach der Anschauung Gottes durch die Seligen vornahm. Hier suchte er auszuführen, daß die abgeschiedenen Geister erst nach der Auferstehung und der mit derselben verbundenen Wiedervereinigung mit dem Leib die vollkommene Seligkeit in der Anschauung Gottes zu genießen haben werden. Er suchte namentlich in einer dritten Predigt hierüber, welche am 5. Jan. 1332 gehalten wurde, zu zeigen, daß dies ein von jeher in der Kirche giltiger Satz gewesen sei [1]). Das aber rief nun überall einen Sturm des Widerspruchs hervor. Die Polemik der Minoriten gewann neues Leben: Occam [2]), Bonagratia [3]) schrieben ihre Traktate; auch sonst flossen von allen Seiten die Streitschriften [4]), namentlich wurde von Seiten der Könige von Frankreich und Neapel [5]) Widerspruch gegen diese dogmatische Neuerung erhoben und selbst im Volk entstand ängstliche Aufregung: man fürchtete, es sei dies die Ketzerei, durch welche der Antichrist und seine Apostel in den letzten Zeiten die Kirche zum Abfall bringen

den Streit um sie zu sein scheint, keinenfalls aber mit seiner Geschichte des Streits über die evangelische Armut identisch sein kann.

1) Näheres über diese Vorfälle giebt Baluze, vitae I, 787 ff. aus Nicol. Minor. u. a.

2) Tractatus de dogmatibus Johannis XXII. in Goldast, Monarchia II, 740–770 und in andern seiner Schriften, gedruckten und ungedruckten, mehr beiläufig.

3) Sein Werk ist erwähnt bei Höfler, aus Avignon p. 11 in dem Brief des Minoriten Walther als eine appellatio. Raynald 1334, 31 kennt sie aus Nicol. Minor. Ms. Vatic. 4009.

4) Eine ganze Reihe ist in der Pariser Nationalbibliothek handschriftlich vorhanden, z. B. von einem Minoriten Geraldus de Piscerio in Cod. ms. lat. 4367, von Nicolaus von Autricourt in Cod. ms. lat. 6559. Dann ein Tractat des Durandus von St. Pourçain, von dem Raynald 1333, 49 ff. größere Stücke mittheilt. Vgl. über ihn Heinr. Herv. 255.

5) cf. Villani 10, 226.

werden [1]). Der Papst, obgleich nach seiner Aussage nur gewillt, eine Discussion zu veranlassen, nicht eine Entscheidung zu geben, that alles, um seiner Ansicht Eingang zu verschaffen. Namentlich mußte Gerardus Odonis, der neue General der Minoriten, ein dem Papst kriechend gefälliger Mann, mit einem Dominicaner nach Paris abgehen, angeblich nur dort durchreisend, um als Vermittler zwischen England und Schottland weiter zu gehen [2]). Aber bald stellte es sich heraus, daß ihre Mission keinen andern Zweck hatte, als den, für die päpstliche Ansicht zu wirken. Die Studentenschaft erhob sich gegen den Inhalt dieser Predigt und erklärte, ein derartiger Irrthum dürfe nicht ungestraft bleiben. Der König wurde gleichfalls aufgebracht, die Universität wurde zu Rathe gezogen und sprach sich entschieden gegen die Ketzerei aus [3]).

Dadurch hatte sich also Johann eine Gegnerschaft zugezogen, und das wichtigste war, daß sich nun an seinem Hof selbst eine Partei bildete, die mit ihm vollkommen brach. Das Haupt derselben war der alte Cardinal Napoleon Orsini. Wann der Zwiespalt mit ihm eintrat, ist nicht bekannt: es liegt nahe zu denken, daß er am eclatantesten ausgebrochen sei, seitdem das Project einer Uebersiedlung nach Italien, zunächst nach Bologna, dann nach Rom, im Jahr 1331 bestimmt vorgenommen, a. 1332 lange hingehalten [4]) und 1333 endlich durch den Einfluß von Frankreich wieder hintertrieben worden war [5]). Dies brachte den Cardinal soweit, daß er sich mit dem Papst vollkommen überwarf und von allen Geschäften zurückzog [6]).

---

1) Joh. Victor. 388. cf. auch Joh. Vitod. 95 und Cont. Guill. de Nang. II, 135 ff.

2) Als solche werden sie beglaubigt Raynald 1333, 23.

3) Cont. Guill. de Nang. II, 135 ff. Das Gutachten der Facultät in den Preuves des libertés de l'église gallicane p. 1267; Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum I, 1383; d'Argentré, collectio judiciorum de novis erroribus I, 318 ff., theilweise auch Heinr. Herv. 254 f., wo überhaupt ein genauer Bericht über die Sache und die Umtriebe des Papstes.

4) Das Nähere Raynald 1332, 8.

5) Das Versprechen des Papstes, die Verlegung nicht vorzunehmen ohne vorangegangene Befragung des Königs von Frankreich, ist von 1333 Febr. 28 (Raynald 1333, 24).

6) Heinr. Diessenh. 19.

Dazu kam die Ketzerei des Papstes in der visio beatifica, welche wohl weniger der Grund des Bruches war, als vielmehr der Vorwand, unter welchem ein Kampf gegen Johann die günstigsten Auspicien bot. Jetzt trat Napoleon in geheime Verbindung mit Ludwig und den Minoriten an dessen Hof. Um dieselbe Zeit trat bei Ludwig abermals eine vollkommene Wendung ein. Der Verzicht aufs Reich wurde aufgegeben, das neue Project eifrigst ins Werk gesetzt.

Die Wendung in Ludwigs Stimmung scheint indeß schon Anfangs Mai 1334 eingetreten und von der Verschwörung in Avignon unabhängig gewesen zu sein. In dem schon einmal berührten Brief, welcher an den Erzbischof Balduin gerichtet ist und die Neubesetzung des Constanzer Bischofstuhles betrifft [1]), ist es auffallend, wie der Kaiser nicht nur überhaupt die Erhebung des Grafen von Hohenberg als sehr wichtig für ihn bezeichnet, sondern auch, wie er dieses Interesse darin findet, daß er dem Providirten des in Avignon mit Hilfe des Hohenbergers besseren Widerstand leisten könne. Das setzt doch offenbar eine ausgesprochene Absicht des Kaisers voraus, den Widerstand wieder aufzunehmen, und zeigt, daß die Unterwerfungspolitik wieder aufgegeben ist. Es ist möglich, daß den Kaiser hiebei eine gewisse Kenntniß der Vorgänge in Avignon, namentlich die allgemeine Aufregung über des Papstes Ketzerei, verbunden mit den wieder auftretenden Einflüssen der Minoriten bestimmt haben. Aber nachweisbar sind die Verhandlungen zwischen Deutschland und dem Cardinal erst seit Juni. Einem Bericht des Minoritenbruders Walther vom 30. Juni [2]) können wir folgendes entnehmen:

Napoleon hatte an den Erzbischof Balduin von Trier geschrieben [3]) und hatte ihm einen Vorschlag gesandt, der für Ludwig

1) Böhmer, fontes I, 213 ohne Monats- und Tagesdatum, aus Ingolstadt und deßhalb aus der ersten Hälfte des Mai. Urkunden sind für den Aufenthalt in Ingolstadt nachzuweisen zwei von Mai 4 und 10. cf. Böhmers Regg.

2) Höfler, aus Avignon p. 11. Am Ende desselben «Item a Rimpina in crastino etc.«, daß das item corrumpirt ist aus datum, ist klar. Was aber das a Rimpina resp. Arimpina für ein Ort ist, weiß ich nicht. Es müßte auf dem Weg von Ueberlingen nach Avignon liegen, aber wegen des Datums noch sehr nahe bei Ueberlingen.

3) »Dominus imperator accepit a me litteras domini Napoleonis car-

bestimmt und auch an diesen gerichtet war. Das ist das erste, was wir von einem Verkehr zwischen Napoleon und Deutschland wahrnehmen, und es ist vielleicht überhaupt der erste Schritt Napoleons in dieser Sache gewesen. Er, der Cardinal, hatte sich nicht direkt an den gebannten Kaiser wenden wollen; hiezu bedurfte es der Vermittlung eines Kirchenfürsten wie Balduin, der zwar gut katholisch gesinnt aber doch mit dem Papst entzweit war. Jener Vorschlag aber wird nichts anderes gewesen sein, als der Entwurf zu einer Bitte Ludwigs an das Cardinalscollegium, für ein Concil zu sorgen, auf dem er selbst erscheinen könne [1]); daneben aber muß Napoleon dem Kaiser verschiedenes haben proponiren lassen, namentlich Friedensschluß mit König Robert von Neapel, was in diesem Augenblick um so leichter schien, als Robert mit dem Papst vor allem gerade durch dessen Absicht, Heinrich von Niederbaiern zum König zu erheben, gespannt stand [2]). — Zur selben Zeit aber finden wir auch schon die Minoriten in München an der Sache betheiligt. Michael von Cesena hatte — wir wissen nicht recht wie [3]) — jene Vorschläge des Cardinals in die Hände bekommen

dinalis, quas mittebat domino Treverensi«. Als Subject zu diesem mittebat ergänze ich nicht Ludwig, sondern Napoleon; sonst hätten die folgenden Worte keinen Sinn: »et per nuncium suum specialem misit eas in Treverum«, obwohl hier allerdings Ludwig Subject sein muß. Das Latein des Mönchs ist grauenhaft.

1) Dies stützt sich auf die Worte des unten folgenden Briefs Ludwigs an den Cardinal, »Literas nostras publicas, et sollemnes sigillo majestatis nostrae sigillatas transscribi jussimus et componi diligenter, per quas sacrum collegium cardinalium studiosissimi requirimus et hortamur, quatenus concilium ... procurent fieri« etc., zusammengehalten mit den Andeutungen in Walthers Brief. Vgl. flgd. Seite. — Daß Balduin die Rolle zugedacht gewesen sei, das Concil zu berufen, wie Raynald 1334, 32 u. 34 und darnach Dominicus 324 meinen, ist ein Mißverständniß der betr. Stelle aus Nicol. Min. Vielmehr hattte Ludwig zu bitten und die Cardinäle, resp. einige von ihnen, sollten die Berufung ergehen lassen. Balduin aber hatte nur die Vorschläge an Ludwig zu übermitteln. — Durch dieses Mißverständniß wird bei Dominicus die ganze Auffassung der Stellung Balduins in dieser Sache schief.

2) Heinr. Diessenh. 19: »qui ex hoc cepit pape indignari«.

3) Wahrscheinlich war Walther von Avignon aus, also von Napoleon, an Balduin, von diesem dann an Ludwig gesandt worden und hatte den Umweg über München und seine Ordensgenossen gemacht. Aber bestimmt läßt sich das nicht behaupten.

und sandte nun den Minoritenbruder Walther mit demselben an den Kaiser mit dem Rath, den Vorschlag anzunehmen und sofort wieder durch Walther nach Avignon zu senden. Zugleich hatte er ihm die Appellation überschickt, welche Bonagratia bereits wegen des Papstes Häresie in der Frage der visio verfaßt hatte. Walther kam etwa am 20. Juni zu Ludwig, der eben in Ueberlingen weilte, und überbrachte ihm diese Schriftstücke, die Appellation, den Entwurf und das Schreiben des Cardinals an Balduin. Der Kaiser fand an allen großen Gefallen, schickte den Brief an Balduin diesem durch einen speciellen Boten zurück, ließ die Appellation für sich copiren und nahm den Vorschlag des Cardinals in Betreff des Concils an, indem er denselben besiegelte. Eine Ausfertigung jenes Entwurfes, der von Napoleon gekommen war, wurde auch an Cesena gesandt: dieser sollte die Abschriften derselben namentlich nach Italien und überall hin versenden, wo es nützlich erscheinen könnte. Man wollte also die ganze Welt mit der Bitte um ein Concil bekannt machen und versprach sich im jetzigen Augenblick besondere Wirkung von derselben in Italien, wo die Aufregung wegen der Erhebung Heinrichs von Niederbaiern den Boden zubereitet haben konnte.

Bruder Walther gieng nun sofort auf directem Wege nach Avignon mit einem Brief des Kaisers an den Cardinal. Dieses Schreiben ist uns gleichfalls erhalten [1]) und läßt uns eben erkennen, was jener Vorschlag des Cardinals war, den der Kaiser hatte besiegeln sollen. Denn Ludwig schreibt hier dem Cardinal, daß er seinen öffentlichen und feierlichen Brief mit dem Majestätssiegel versiegelt, sorgfältig habe abschreiben und ausfertigen lassen, in welchem er das heilige Cardinalscollegium dringend ersuche, für ein Concil an sicherem Ort zu sorgen und es schleunigst einzuberufen. Er selbst sei fest entschlossen, so schreibt er, persönlich mit den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands auf demselben zu erscheinen. Er übersende ihm und dem ganzen Collegium jenen Brief und bitte ihn inständig, ihm Alles mitzutheilen, was noch etwa zu thun wäre. Dem Ueberbringer dieses — nach dem obigen Bruder Walther — möge er gläubiges Gehör schenken in Bezug

1) Raynald 1334, 31 von 1334 Juni 29.

auf die Sache König Roberts. — Was damit gemeint war, hat uns Walther selbst in dem schon erwähnten Schreiben an Cesena verrathen. Darnach ließ der Kaiser durch ihn sagen: er sei gerne bereit, sich mit dem König zu versöhnen, wenn dieser nur das Land, das er vom Reich zu Lehen trage, von ihm auch zu Lehen nehmen wolle [1]). Da die Aussicht sehr gering war, daß alle Cardinäle auf eine Einberufung des Concils eingiengen, so hatte der Kaiser auch hiefür dem Mönche besondere Instructionen ertheilt: er sollte nemlich in diesem Fall dem Napoleon vorschlagen, wenigstens einige Cardinäle zu veranlassen mit ihm sich von den andern loszusagen [2]). Dann wolle der Kaiser alle Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten Deutschlands zusammenberufen und mit sich überallhin bringen, wo Napoleon das Concil mit ihnen halten wolle.

Noch eine günstige Aussicht schien sich dem Kaiser zu eröffnen. Es kam, wie wir gleichfalls aus dem Brief Walthers erfahren, die Nachricht, Napoleon sei auf Bitten der Stadt Bologna zum Legaten in Italien bestellt worden. Um dieselbe Zeit nemlich hatte Bologna den Cardinallegaten Bertrand, der sich durch seinen Hochmuth und seine Tyrannei verhaßt gemacht hatte, gänzlich geschlagen, und Bertrand mußte, nachdem das sechzehnjährige Blutvergießen in Italien vergeblich gewesen, nach Avignon zurückkehren [3]). Wenn nun an seiner Stelle Napoleon abgehen sollte, so bot das unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die italienische Politik Ludwigs sehr günstige Aussichten. Allein es stellte sich diese Nachricht bald als ein Irrthum heraus.

Walther brachte von Avignon kurz darauf den Bescheid Napoleons zurück [4]): er werde dafür sorgen, daß ein Concil zu

1) »Dummodo vellet recognoscere regnum suum ab imperio«. Das »regnum« kann aber doch wohl nur auf die Reichslehen Provence ꝛc. gehen, oder sollte es eine Fortsetzung seiner während des Römerzugs erhobenen Ansprüche auf Neapel und Apulien sein? (s. p. 204 bes. Anm. 7).

2) »inducere ad recedendum secum«; nemlich wohl die Italiener.

3) Villani 11, 5—7 und Heinr. Diess. 19. Dieser giebt als Zeit der Niederlage die heilige Woche an (Ostern war 27. März) und als Zeit der Rückkehr Pfingsten (Mai 15), Villani dagegen für die letztere 26. Apr.

4) Das folgende nach den Publicationen Höflers a. a. O. p. 12. Ein Theil davon mit unbedeutenden Abweichungen, aber auch einzelnen Auslassungen, bei Raynald 1334, 33.

Stande komme, ob der von Cahors es wolle oder nicht, aber unter folgenden Bedingungen:

1) Es sollen von Seiten des Kaisers zwei Boten gehalten werden, die zwischen Deutschland und Avignon fortwährend hin- und hergehen und durch Walther instruirt werden sollen über die Art, wie die Schriften übergeben werden müßten, sowie über den Weg, den sie zu machen hätten. — Das war eine einfache Sicherheitsmaßregel.

2) Ludwig solle ein Schreiben an das Cardinalscollegium richten und darin Beglaubigung erbitten für seine Boten, welche [1]) von ihm aus an die Curie gehen sollten, obwohl Napoleon selbst glaube, daß die Cardinäle dies verweigern werden. — Napoleon wollte also kein Mittel unversucht lassen, um das ganze Cardinalscollegium hereinzuziehen.

3) Es solle Frieden mit Ludwig und Robert geschlossen werden.

4) Marsilius von Padua müsse entfernt werden. — Mit einem Erzketzer wollte der Cardinal keine Gemeinschaft.

5) Ludwig solle sich in Acht nehmen vor dem Böhmenkönig und Heinrich und ihnen nicht trauen, weil sie gesagt haben, man werde den König mit Gewalt zum Verzicht [2]) bringen.

6) Der Kaiser solle an König Philipp schreiben, es sei falsch, wenn man sage, daß er verzichten wolle. — Dem Cardinal mußte alles daran liegen, diesen Verzicht rückgängig gemacht zu sehen, denn er hatte den Kaiser nothwendig und zwar den Kaiser, der mit der Curie in Conflict lag. Das aber war von Heinrich nicht zu denken.

7) Ludwig solle dafür sorgen, daß die Prälaten und Fürsten von Deutschland, von denen der Kaiser schreibe, um Einberufung des Concils bitten. — Damit nahm also Napoleon den Vorschlag des Kaisers an und verlangte nur noch, daß die deutschen Reichsstände ein besonderes Bittschreiben dafür erließen.

8) Ludwig solle einen weitern Brief schicken, nach dem Formular, welches in dem Brief Napoleons mitgetheilt werde. — Der Inhalt dieses Formulars ist uns unbekannt, wenn nicht das

1) Höfler »qui«, Raynald »quod«.

2) Raynald »ad renunciandum«, Höfler »ad verum«, was er auf die Ableugnung des Verzichts bezieht. Der Sinn ist also jedenfalls derselbe.

weiter unten erwähnte Circularschreiben an alle Könige und Fürsten in Sachen des Concils gemeint ist.

Daneben brachte Walther noch andere Neuigkeiten mit: Napoleon beabsichtige nach seiner eigenen Aussage keineswegs, die Curie zu verlassen [1]). Gegen Balduin sei (in Betreff des Erzbisthums Mainz) schon die dritte Sentenz — wie sich sogleich herausstellt, die Citation vor das päpstliche Gericht — ergangen. Der Friede zwischen Robert und Ludwig käme zu Stand, wenn Robert seine Länder von Ludwig zu Lehen nehme [2]). Der Papst habe gesagt, es wäre besser, wenn Ludwig nicht abtreten würde, weil er ein Narr sei [3]). — Napoleon verlangte weiter, der Kaiser solle ein Universalschreiben an alle Könige und Fürsten schicken — ohne Zweifel wegen Appellation an das Concil; ein Exemplar davon solle an den Palastthüren zu Avignon angeschlagen werden [4]). Dazu folgen Bestimmungen, welche uns zeigen, daß man zugleich mit König Robert in Verkehr stand: es solle die Antwort Napoleons nach Cuma und die Neuigkeiten, die von Neapel [5]) einlaufen, an Napoleon gesandt werden. Dasselbe solle geschehen mit den Neuigkeiten über Balduin in Betreff von dessen Citation [6]) und mit der Beweis-

---

1) Das ist die Antwort auf das durch Walther an den Kaiser gebrachte Gerücht von der Sendung des Cardinals als Legaten nach Italien. Höfler versteht dies wohl unrichtig, wenn er sagt: „damit sank von selbst alle Hoffnung, den Papst durch den Cardinal in die Enge zu treiben". Vielmehr scheint mir das Bleiben desselben in Avignon für die Berufung eines Concils viel wünschenswerther, wenn auch die Erwartungen Ludwigs in Bezug auf Italien damit zu nichte wurden.

2) Warum dies noch einmal? Es stützt sich auf die Mittheilung des »Metensis« (= Bischof von Metz?) Statt »i« ist natürlich die gewöhnliche Sigle für »et« zu lesen.

3) »Pro meliori erat, quod imperator non cederet, quod qui erat unus fatuus«. Der Papst wußte eben noch nichts von dem Project des Concils, das ihm sehr gefährlich werden konnte.

4) Höflers Lesart ist gegenüber der von Raynald entschieden unrichtig. Raynald hat zwischen principibus und quod ein »item«, wodurch die Sache allein klar wird und einen Sinn erhält.

5) »de regno» nemlich Neapel, weßhalb Höflers Emendation »de Rhegio« unnöthig ist.

6) Hier bei Raynald und Höfler noch: »et nova de Iperpolen« — was ich nicht zu deuten weiß.

führung, daß Gerardus Odonis Häretiker sei. Endlich werden noch etliche Schriftstücke verlangt, die an die Curie geschickt werden sollen, darunter ein Traktat gegen die Sätze Johanns XXII. Zugleich erfahren wir aus den Schlußworten des Berichts, daß auch die Herren von Verona, die della Scala mit im Spiel waren.

7. Inzwischen hatte sich Heinrich nach einer freilich späteren, aber im allgemeinen jedenfalls richtigen Erzählung [1]) an den Rhein begeben, und von einigen Städten, z. B. Aachen, durch seinen Schwiegervater [2]) verlangen lassen, sie sollen ihn auf Grund des Briefes Ludwigs aufnehmen und ihm huldigen. Die Städte hatten sich Bedenkzeit ausgebeten und in dieser Frist bei Ludwig angefragt. Auch von Seiten der Herren kamen derartige Anfragen an Ludwig. Dieser aber antwortete nicht nur in der Weise, wie seine jetzige Stellung es verlangte, sondern so, daß er seinen Verzicht überhaupt ableugnete. Dazu hatte er nun zwar ein gewisses Recht dadurch bekommen, daß Heinrich die Clausel des Vertrags nicht gewahrt hatte, und dadurch auch des Anspruchs auf die Nachfolge verlustig geworden war. Allein die Form bleibt darum doch mehr als auffallend. Sein Protest war nach dem obigen chronicalischen Bericht ein Rundschreiben; wir haben aber nur noch eine Ausfertigung, die an Worms [3]). Ludwig theilt dabei dieser Stadt mit, es sei ihm von vielen Städten und Herren Kunde zugekommen, wie man öffentlich davon spreche, daß er aufs Reich verzichtet habe. Da ihm dies Gerede unzeitlich [4]) und unbillig dünke, so theile er ihnen mit, daß es ihm nie in den Sinn gekommen sei noch kommen werde, bei lebendigem Leib das Reich an einen andern aus der Hand zu geben, um welches er sich und den Seinigen manche Zeit wehe gethan habe und das ihm oft hart angekommen sei. Wohl sei das wahr, daß er um der Kräftigung des Reiches willen mit den Fürsten und Herren zu Rath gegangen sei, daß nach seinem Tod [5]) ein andrer König würde, durch welchen

1) Chron. de ducibus Bavariae bei Böhmer, fontes I, 143 zum Jahr 1335.

2) Johann ist in diesen Zeiten nach seinem Itinerar stets am Niederrhein.

3) d. d. Ueberlingen 1334 Juli 24 bei Böhmer, fontes I, 214.

4) »unczitlich« (= unreilig?).

5) »ob wir nicht enwaeren«.

das Reich des Bresten entladen würde, den es um Zwietracht und andrer Sachen willen oft gelitten. Anders habe er nie gedacht. Sie aber mögen der Ehre und Treue gedenken, welche er und das Reich ihnen zutrauen, daß sie solchen Gerüchten nicht glauben. Sollte jemand von Fürsten oder Herren darum mit ihnen Gespräch oder Verhandlungen suchen, so mögen sie doch darauf sich nicht einlassen. Und sollte man ihnen auch Briefe mit seinem Insiegel zeigen, worin anders geschrieben stehe, als was er ihnen über die Abmachungen für den Fall seines Todes schreibe, so mögen sie sich nicht daran kehren, da sie wohl wissen, wie die Welt so viel Falschheit und Aergerniß suche, daß dem zu allen Zeiten nicht zu glauben sei. Namentlich mögen sie sich alles weitern enthalten, bis sie mit ihm selbst darüber gesprochen.

Hatte Ludwig damals schon die Antwort Napoleons erhalten, so war er in diesem Schreiben an Worms zugleich dem Verlangen desselben nachgekommen, daß der Verzicht abgeläugnet werden sollte.

Dieser ist damit als definitiv abgethan anzusehen. Trotzdem blieb zunächst das Gerücht, Ludwig habe durch seinen Verzicht die Gnade des Papstes erkauft, und es trat mit solcher Bestimmtheit auf, daß der Papst, dem inzwischen schon Kunde von der Schwenkung Ludwigs zugekommen sein muß, sich veranlaßt sah, verschiedenen deutschen Kirchenfürsten mitzutheilen, Ludwig sei keineswegs begnadigt: es gelte vielmehr auch fernerhin, die Processe gegen ihn auszuführen [1]). Aber auch über den weiteren Verlauf des Projects eines Concils, überhaupt über das ganze Bündniß zwischen Kaiser und Cardinal hören alle Nachrichten auf. Daß dieses sich zerschlagen habe an der Weigerung Balduins das Concil zu *berufen*, wie Raynald u. a. nach ihm meinen, ist darum nicht möglich, weil Balduin diese Aufgabe gar nicht bekommen hatte. Wenn auf dieser Seite die Schuld lag, so kann es nur das gewesen sein, daß Balduin wie noch andere seiner Collegen im Epis-

1) Raynald 1334, 23 erwähnt Briefe an die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Magdeburg, Bremen und den Gegenbischof Erich von Hildesheim. Der Ausdruck »cum idem Ludovicus ad ecclesiae *nequaquam* redierit unitatem« und die Worte »colligeret in hostem animos« verbieten es, an eine *verfrühte* Einstellung des Kampfes zu denken.

copat auf einen ſolchen radicalen Plan nicht eingehen wollten und die Bitte um Berufung verweigerten. Das iſt allerdings ſehr leicht möglich, obwohl wir keine Nachricht darüber haben. Indeſſen werden ſich auch von anderer Seite Schwierigkeiten erhoben haben: die Friedensſchließung mit Robert, welche Napoleon von Ludwig verlangt hat, erwies ſich, wie wir ſagen können, nothwendigerweiſe unmöglich: Ludwig und Robert konnten nicht verſöhnt werden. Und gleich darauf ſehen wir eine wenigſtens ſcheinbar ſo intime Wiederannäherung zwiſchen Robert und dem Papſt, daß wir vermuthen möchten, es habe ſich auch von hier aus das Project zerſchlagen. Die Verbindung zwiſchen Napoleon und Ludwig war ja überhaupt keine innerlich feſte. Sie war von Seiten des Cardinals nicht hervorgegangen aus einer Theilnahme für den gebannten Kaiſer oder aus einer tieferen Gemeinſamkeit der Intereſſen, wie ſie trotz der großen Differenz zwiſchen Ludwig und den Minoriten beſtanden hatte; es war ein nationales Ziel geweſen, was der Italiener dabei im Auge hatte, und die Verfolgung eines Gedankens, der ſich nur ſehr vorübergehend an den deutſchen Monarchen anlehnen konnte. Dieſer war dem Cardinal nur Mittel zum Zweck geweſen: er ſollte ihm die immer noch mächtige Oppoſition, die im deutſchen Lager ſich geſammelt hatte, als Bundesgenoſſenſchaft zuführen. Es iſt klar, daß ein ſolcher Bund nicht lange währen konnte. Die Schwierigkeiten, die ſich von mehr als einer Seite erheben mußten, hatten ihm, objectiv angeſehen, von vornherein die Ausſicht auf Gelingen genommen. Freilich den Anlaß zu ihrem völligen Scheitern kennen wir nicht.

8. Johann XXII. aber that jetzt den äußerſten Gewaltſchritt, den je ein Papſt gegen das deutſche Reich unternommen. Nachdem Frankreich umſonſt auf die Gebietserweiterung durch Ludwigs Abgang und Heinrichs Wahl gehofft hatte, nachdem Robert von Neapel und ſeine Bundesgenoſſen den uns ſchon bekannten Proteſt gegen die neue Aufſtellung eines Kaiſers erlaſſen, machte der Papſt ſich daran, beiden in gewiſſem Sinn ihr Verlangen zu gewähren, reſp. für das Scheitern ihrer Hoffnung zu entſchädigen. — Wir haben es zu thun mit der berüchtigten Bulle Johanns XXII., welche Italien und Frankreich vom Reiche trennt. Dieſelbe exiſtirte früher nur fragmentariſch, nemlich nur in demjenigen Theil, welcher die

eigentliche Maßregel des Papstes enthält [1]). Höfler aber hat dieselbe vollständig gefunden in einer Abschrift, die zwar neueren Datums ist, aber im Vergleich mit dem Drucke aus Nicolaus Minorita fast durchweg einen correcteren und ursprünglicheren Text bietet [2]). Aus ihr lernen wir nun auch die Motivirung kennen.

Sehen wir aber einmal von dieser letzteren ab und betrachten nur den Kern der Bulle, so heißt es hier wörtlich: „Wir, dem es vermöge geistlicher Prärogative nach der überragenden Hoheit der Gewalt zusteht, auszureißen und zu zerstören, zu pflanzen und zu bauen, zu theilen und zu einigen, bestimmen in fester Hoffnung vertrauend auf die Allmacht des höchsten Vaters und seiner Apostel Peter und Paul und gestärkt durch ihre Fürbitte nach dem Rath und unter der nach reiflicher Ueberlegung erfolgten Zustimmung unserer Brüder aus den vorangeschickten Gründen und anderen, welche hier anzuführen zu weitläufig wäre, wie folgt: Indem wir die Provinz Italien vom imperium und regnum Deutschland vollständig eximiren, trennen, theilen, reißen los und befreien wir dieselbe, vermöge unserer Vollgewalt von der Unterwerfung, der Zusammengehörigkeit und Jurisdiction dieses Reichs und beschließen, daß sie niemals wieder verbunden und geeinigt oder in einem Leib existirend angesehen werden sollen, — aus dem Grund vor allem, weil die weite Ausdehnung dieser Provinzen eine einheitliche Regierung derartig hindert, daß die Fürsorge für sie vernachlässigt werden muß und der Kaiser, durch vieles zersplittert, für das

1) In einer Flugschrift des Jahrs 1338 bei Nicolaus Minorita, woraus sie gedruckt ist bei Böhmer, fontes IV, 599 und Baluze, vitae I, 704, woraus wieder Olenschlager II, 200 und Oudin, SS. eccles. 3, 958. Auch im vatican. Archiv ist eine unvollständige Abschrift dieser Bulle, s. Pertz, Archiv 9, 445.

2) Aus Cod. XXXVII, 87 der Magliabecchiana zu Florenz. Den Abdruck hat er zweimal gegeben: 1) im Oberb. Archiv I, 113—116; 2) in der Abhandlung „Aus Avignon" a. a. O. Ueber das Verhältniß dieser beiden nicht immer übereinstimmenden Texte s. Anh. Urk. 9. Hier habe ich auch einen correcteren Text zu geben versucht und verweise in Bezug auf das folgende auf denselben. — Auch die Erörterungen zu der Bulle hat Höfler zweimal drucken lassen: 1) in der literarischen Beilage zu den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen III u. IV, 112 u. 115; 2) in „Aus Avignon" p. 40 ff.

Einzelne zu wenig thun kann. Für die Regierung gedenken wir mit der Vorsicht des ewigen Königs und nach dem Rath unserer Brüder, sowie nach feierlicher Ueberlegung mit Bedachtsamkeit zu sorgen. Weiter erklären wir, daß das Königreich Deutschland vom Königreich Frankreich durch klare Abscheidung und bekannte Grenzen getheilt werde, welche durch uns nach dem Rath unserer Brüder in väterlicher Weise bestimmt werden sollen. Dies lehrt uns das Beispiel der Handlungsweise Christi, welcher um der Sünde der Regenten willen die Königreiche theilte [1]); dies lehrt auch die Vernunft, welche das Böse trennt, damit nicht geeinigte Schlechtigkeit schwereren Anstoß errege".

Die Bulle ist bis jetzt nirgends im Zusammenhang der Geschichte Ludwigs gewürdigt worden. Sie wurde von manchen todtgeschwiegen [2]), von andern für unächt gehalten [3]), wieder von andern unrichtig untergebracht. Das letztere geschah namentlich durch Höfler [4]). Wegen des hohen Interesses dieser Frage muß auf alle diese Punkte noch näher eingegangen werden.

Was zunächst die Aechtheit betrifft, so ist die äußere Bezeugung derselben eine ganz unanfechtbar starke [5]) und auch dem Inhalt nach reiht sie sich vollständig in den Gang der Ereignisse ein. Nur ein Einwand scheint mir wirklich mit Recht erhoben werden zu können, nemlich die Sprache derselben, welche von dem gewöhnlichen Stil der päpstlichen Kanzlei nicht unerheblich ab-

---

1) Ein Beispiel wäre interessant gewesen!

2) So namentlich von Raynald, der sie aus Nicol. Minor. kennen mußte, in gewissem Sinn auch von Böhmer, der nur in der Einleitung zu den Regesten p. VI Anm. *) die Druckorte, sowie die Erwähnung derselben bei Alberich von Rosciate angiebt, sie aber im Text der Regesten nicht nennt.

3) Z. B. von Baluze, vitae I, 704, der jedoch seine Zweifel an der Aechtheit nur darauf gründet, daß damals auch sonst unächte Bullen verbreitet wurden.

4) Nicht auch von Ficker, Forschungen zur ital. Reichs- und Rechts-Gesch. II, 464. Wenn ich diesen recht verstehe, so gehen seine Worte: „Es ist bekannt, wie jener Satz und die darauf gegründete Maßregel gegen K. Ludwig d. B. dann den Ausgang, für den letzten großen Kampf zwischen Reich und Kirche bildet", nicht wie Riezler p. 88, n. 1 meint, auf unsere Bulle, sondern auf die Bulle des Jahrs 1317.

5) S. Beilage 20.

weicht. Doch ist dies wohl an sich schon kein durchschlagender Grund und zudem glaube ich im folgenden eine genügende Erklärung für diese Erscheinung geben zu können.

Was aber weiter die Datirung betrifft, so hat Höfler nachzuweisen versucht, daß die Bulle an den Anfang des Kampfes zwischen Kaiser und Papst gehöre. Seine Gründe sind[1]: 1) Wäre die Sentenz eine Folge des Auftretens König Ludwigs gewesen, so müßte dieser in der Urkunde genannt, die Ursache bezeichnet worden sein und es hätte der Vorwand, den derselbe dem Papste gegeben, nicht verschwiegen werden dürfen. 2) Der letzte historische Hinweis gehe auf Heinrich VII. und auf die Entscheidung Clemens V. wegen des Krönungseides dieses Kaisers. Demgemäß sucht Höfler darzuthun, daß die Bulle das politische Programm Johanns enthalte, das derselbe gleich anfangs aufgestellt und bis zu seinem Tod verfolgt habe; daß sich hieraus erkläre, warum der Papst Ludwigs Anerbieten im Dienste der Kirche nach Italien zu ziehen nicht angenommen habe[2]; es erkläre sich daraus das Auftreten des ersten Processes gegen Ludwig da, als er die Rechte des Reichs in Italien beanspruchte, und endlich sei so klar, daß auf dieser Basis eine Aussöhnung unmöglich war.

Die beiden vorangestellten Gründe hat schon Riezler[3] dadurch widerlegt, daß er sagt, Ludwig sei eben in den Augen der Curie gar nicht Kaiser gewesen, also habe ihn auch die Einleitung, welche von den Sünden der Kaiser redet, nicht nennen können. Was dann aber Höfler nach seiner Datirung als Folge der Bulle angiebt, das ist einfach die unmittelbare Folge davon, daß Johann von Anfang an sein Augenmerk ganz besonders auf Italien gerichtet hatte. Aber dazu ist diese Bulle keineswegs nothwendig. Das scharfe Eingreifen gegen Ludwig hat sich uns vollkommen genügend anderweitig erklärt: einen Ausgangspunkt gewannen wir durch die Bulle des Jahres 1317 in Bezug auf Italien. Mit dieser Bulle, sowie mit der ganzen folgenden Reihe von Processen steht die unsrige nun aber geradezu in Widerspruch: hier wird Italien vom Reich getrennt und alle Gemeinsamkeit mit demselben

1) Aus Avignon p. 42.

2) Aber er hatte ja das Anerbieten von Friedrich angenommen.

3) p. 90.

aufgehoben, in den Proceſſen von 1317, 1324 ff. aber werden die Regierungsrechte des Reiches in Italien vom Papſt im Namen des Reichs beanſprucht. Da iſt doch ganz klar, daß unſere Bulle ein viel fortgeſchritteneres ſpäteres Stadium der päpſtlichen Anſprüche bezeichnet. — Wir haben aber dazu weitere directe Beweiſe für ſpätere Datirung. Der eine davon liegt in dem, was der Kaiſer ſelbſt in ſeiner Frankfurter Erklärung Fidem catholicam von 1338 ſagt [1]). Zuerſt wendet er ſich nemlich hier gegen die päpſtlichen Proceſſe und dann fährt er fort: »insuper post dictos processus« ſei dieſe Bulle gekommen. Das würde an ſich genügen [2]). Wir können aber ein Argument vorführen, das ſo genaue Datirung zuläßt, wie wir ſie bisher aus keinem anderen Moment erhalten konnten.

Ich habe bisher den Eingang der Bulle ganz außer Betracht gelaſſen: es ſoll jetzt nachgeholt werden. Derſelbe motivirt die Sentenz dadurch, daß oftmals menſchliche Berechnung durch das, was ſpäter erfolge, ſich als verfehlt herausſtelle. Das erweiſe ſich als wahr auch an der Geſchichte des Kaiſerthums, deſſen Urſprung zwar ſchon die heilige Schrift als einen ſündigen darſtelle, über welches aber doch urſprünglich das Urtheil ein anderes geweſen ſei. Und nun kommt ein Ueberblick über die Geſchichte des Kaiſerthums und des Unrechts, welches durch dasſelbe der Kirche zugefügt worden, — ein Ueberblick der zum großen Theil Wort für Wort dem Schreiben der italieniſchen Liga an den Papſt entnommen iſt [3]). Man könnte nun zwar vom Standpunkt Höflers aus immerhin ſagen, das Schreiben von 1334 und dieſe Bulle beruhen auf der gemeinſamen Vorlage jenes erſten Schreibens König Roberts an Clemens V. vom Jahr 1313. Allein nun, da wir geſehen haben, daß die Bulle viel ſpäter als dieſes angeſetzt werden muß, ſo müſſen wir entſchieden die Priorität des Ligaſchreibens von

1) Olenſchlager II, 195.

2) Darauf macht ſchon Riezler aufmerkſam p. 89, welcher weiterhin mit Recht hervorhebt, daß die Appellation Ludwigs ſowie die Staatsſchriften vom Römerzug nichts derartiges nennen. Er iſt daher, wie Gieſeler, Kirchengeſchichte III, 2 p. 57 (2. Aufl.) für Verlegung der Bulle in die letzten Jahre Johanns XXII.

3) Anhang Urk. 8 ſind die Stellen des Schreibens, welche in die Bulle übergegangen ſind, durch geſperrten Druck hervorgehoben.

1334 vor der Bulle annehmen. Denn wenn dieſe damals ſchon erlaſſen geweſen wäre, was hätte es dann für einen Sinn gehabt, daß die Italiener die Vorſtellungen beim Papſt wiederholt hätten, welche deſſen Bulle ſchon ſanctionirt gehabt hätte? Alſo iſt offenbar das Schreiben von 1313 zwar die primäre Quelle beider ſpäteren Stücke, von den letztern dagegen das Ligaſchreiben die unmittelbare Vorlage der Bulle. Dann muß alſo dieſe erlaſſen worden ſein zwiſchen Anfang und Ende des Jahres 1334. Da wir aber in den Verhandlungen Ludwigs mit Napoleon noch keine Spur von derſelben finden, vielmehr der hier gemachte Verſuch einer Verſöhnung zwiſchen König Robert und dem Kaiſer die Gereiztheit des erſteren gegen den Papſt vorausſetzt, wie ſie in dem Ligaſchreiben noch beſteht, dagegen durch die Bulle bereits verſchwinden mußte; da ferner, wie wir ſehen werden, die Bulle vorausſetzt, daß die Zurücknahme der Thronentſagung Ludwigs ſchon bekannt geworden iſt, dies aber nicht vor Ende Juli geſchehen ſein kann [1]), ſo glaube ich annehmen zu müſſen, daß die Bulle nicht vor — aber auch nicht viel nach — Auguſt 1334 anzuſetzen iſt. Eine abſolute Grenze bildet dann freilich nach vorn nur der Tod Johanns XXII. (Dec. 1334). Mit dieſer Datirung ſtimmt nun aber auch der Inhalt der Bulle vollkommen überein, wie wir nunmehr zu zeigen haben.

9. Die Bulle trifft das Reich nach zwei Seiten ſowohl gegenüber von Italien, als gegenüber von Frankreich. Für Italien wird beſtimmt, daß dasſelbe vom Reich vollſtändig getrennt und die Verfügung über die künftige Regierung desſelben durch den päpſtlichen Stuhl getroffen werden ſolle. Es war dies das zweitemal, daß dieſer Plan einer Trennung Italiens vom Reich von einem Papſt vorgenommen wurde. Das erſtemal war er aufgetaucht unter Nicolaus III. Dieſer hatte ſich darüber mit König Rudolf in Verbindung geſetzt und ihm die Erblichkeit der Krone Deutſchlands in ſeinem Haus, ſowie die Ueberlaſſung des Königreichs Arélat an ſeinen Schwiegerſohn Karl von Sicilien als

1) Denn der Brief, in dem Ludwig ſeinen Verzicht in Deutſchland ausdrücklich ableugnet, iſt ja erſt von 1334 Juli 24. So lange waren alſo auch die Verhandlungen mit Napoleon geheim geblieben.

Erſatz angeboten [1]). Jetzt war die Sache viel einfacher ausgedacht: es handelte ſich um einen bloßen päpſtlichen Machtſpruch, bei dem an Entſchädigung für Deutſchland nicht zu denken war. Die Bedeutung dieſer Handlung iſt ſchon von den Zeitgenoſſen richtig gewürdigt worden; jenes Flugblatt, welches einen Theil der Bulle inſerirt, ſagt vollkommen zutreffend: „Iſt dieſe Bulle giltig, ſo iſt das Recht der Kurfürſten, den römiſchen König zu wählen, erloſchen. Denn die Provinz Italien umfaßt auch Rom, die Hauptſtadt Italiens u. ſ. w. Iſt dieſe alſo vom Reich getrennt, ſo giebt es für dieſes keinen römiſchen König mehr“ [2]). So hat auch Höfler ganz richtig die Spitze der Bulle darin erkannt [3]), daß Deutſchland mit dem Reichsgebiet Italien zugleich das Kaiſerthum entzogen und an den gebracht werden ſolle, welchem Italien zufiele. Damit zeigt ſich aber ſofort der innere Zuſammenhang mit jener Geſandtſchaft der Italiener aufs deutlichſte. Das war ja das Verlangen derſelben geweſen, daß kein neuer Kaiſer ernannt werde und Italien ſo völlig ſeiner eigenen ſelbſtändigen Entwicklung überlaſſen bleibe. Die Bulle enthielt alſo von dieſer Seite eine Gewährung jener Wünſche und zwar eine ſo vollſtändige, daß der Papſt die Motivirung der Bitte der Italiener zur Motivirung ſeines eigenen Spruches machte [4]).

Indeß dürfen wir auch eine andere Seite nicht überſehen, welche dieſe Gewährung hatte. Es wird in der Bulle nichts darüber beſtimmt, wem jetzt die Regierung Italiens zufallen werde: das blieb vielmehr der päpſtlichen Verfügung vorbehalten und es war vorauszuſetzen, daß der Papſt dabei ſeinen eigenen, nicht den national-italieniſchen Vortheil im Auge haben werde. Wenn daher auch Robert und ſeine Bundesgenoſſen die Bulle als Gewährung ihrer Bitte anſehen konnten, ſo war doch auch das möglich, daß eine ſtarke Enttäuſchung darauf folgte. Und wenn Villani gut unterrichtet iſt, ſo hat der Papſt das ſo vom Reich abgetrennte Italien ſammt dem darauf ruhenden Kaiſerthum niemand anders

1) Ficker, Forſchungen zur italieniſchen Reichs- u. Rechtsgeſchichte II, 461.
2) Böhmer, fontes IV, 600.
3) Aus Avignon p. 40.
4) Daraus erklärt ſich denn auch die oben hervorgehobene von dem übrigen Bullenſtil abweichende Sprache der unſern.

verſprochen, als dem König Philipp von Frankreich[1]). Villani erzählt derartige Gelüſte König Philipps ſchon zum Jahr 1330: an Weihnachten dieſes Jahrs habe derſelbe von einer Reichsverſammlung aus Geſandte an den Papſt geſchickt und durch ſie unter anderem für ſeinen Sohn das Königreich Arélat und Vienne, für ſeinen Bruder Karl aber die Herrſchaft über Italien verlangen laſſen. Der Papſt aber habe dieſe und andere ungemeſſene Forderungen abgewieſen und es ſei darüber zu einer gewiſſen Verſtimmung zwiſchen ihm und dem König gekommen[2]). Darauf berichtet er zu den Verhandlungen König Johanns von Böhmen in Avignon (1332 Nov.), die Entrüſtung und die Drohungen, mit denen der Papſt den Böhmenkönig Anfangs empfangen habe, ſeien eitel Verſtellung geweſen, weil des letztern Unternehmungen im Einverſtändniß mit dem König von Frankreich und dem Legaten von Bologna (Cardinal Bertrand) geſchehen ſeien — und weil der König von Frankreich für ſich oder ſeinen Bruder Karl heimlich mit Hilfe des Papſtes (col papa) nach dem Königthum Italien getrachtet habe[3]). Schon damals alſo hatte der Papſt weiter nachgegeben, als er noch am Anfang des Jahres gewollt hatte. Jetzt aber gab er ſeine volle Zuſtimmung zu dem Project[4]). Es kann ſomit meiner Anſicht nach kaum eine Frage ſein, daß dieſe Seite der päpſtlichen Bulle trotz ihrer ſcheinbaren Nachgiebigkeit gegen Robert von Sicilien vor allem Frankreich zu gut kommen ſollte.

Noch mehr war dies natürlich der Fall mit dem, was ſich in ihr auf Frankreich direct bezog. Man hat hier, ſo viel ich ſehe, immer nur einen Theil deſſen hervorgehoben, was die Bulle wirklich ausſpricht. So faßt Riezler[5]) dieſe Seite derſelben ſo zuſammen: „Zugleich gedachte der Papſt die ſchon längſt thatſächlich beſtehende

1) Villani 10, 226: »E fu grande cagione, perchè papa Giovanni condiscese al re di Francia in dargli intendimento della signoria d'Italia e dello imperio di Roma per gli trattati mossi per lo re Giovanni«. Die letzteren Worte beziehen ſich nach dem, was Villani beifügt, nicht auf das Jahr 1334, ſondern auf früheres, nemlich Johanns Verhandlungen in Avignon vom Jahr 1332.

2) Villani 10, 194.

3) ib. 209.

4) S. die Stelle aus Villani in Note 1.

5) p. 86.

Unabhängigkeit Frankreichs vom römischen Reich durch seinen Ausspruch zur gesetzlichen zu erheben", und er stimmt darin ganz überein mit der schon öfters genannten Flugschrift des Jahres 1338, welche die Gefahr, die von dorther drohte, nur darin erblickt, daß der Papst die Oberhoheit aufhob, welche das Kaiserthum nach der mittelalterlichen Doctrin über jedes Königreich, also auch über Frankreich aussprechen zu können schien. Allein damit ist nur eine Seite betrachtet und zwar diejenige, welche das Reich am leichtesten hätte verschmerzen können. Viel wichtiger ist der Satz, daß Frankreich vom Reich getrennt werden solle »finibus per nos de ipsorum fratrum nostrorum consilio paterno more provide distinguendis« d. h. also ganz einfach: der Papst behält sich eine Grenzberichtigung zwischen Frankreich und Deutschland vor.

Dadurch nun werden wir wieder in den Zusammenhang der Thronentsagung Ludwigs zurückgeführt. Dort wurde nur beiläufig aber bestimmt und pronoucirt genug die völlige Unabhängigkeit Frankreichs vom Reich anerkannt [1]) und zugleich handelte es sich um eine Grenzberichtigung, durch welche Heinrich von Niederbaiern dem König von Frankreich das ganze Königreich Arélat abtrat. Damals sollte das Ziel der französischen Politik durch den künftigen deutschen Kaiser selbst erreicht werden. Als Ludwig seinen Verzicht aufs Reich zurücknahm und dadurch Frankreich um seine daran geknüpften Hoffnungen betrogen wurde, da trat der Papst ins Mittel und unternahm es, aus eigener apostolischer Vollmacht dem König zu gewähren, was vorher der künftige Kaiser bewilligen sollte und was der König schon zweimal direct vom Papst verlangt hatte. Daß dies der Sinn der Worte ist, daß nichts anderes, als gerade diese Grenzveränderung gemeint war, zeigt uns vollends zum Ueberfluß das Verlangen, welches König Philipp a. 1335 an den neuen Papst Benedict XII. gestellt hat, daß er nemlich das Königreich Vienne (Arélat) seinem Sohn und das Reichsvicariat in Italien ihm selbst verleihe [2]). Allein für dies-

1) In den Worten der Urkunde Herzog Heinrichs: »quod in nullo subjicitur regno seu imperio Romanorum«.

2) Matth. Neob. 206. Man kann jedoch darunter mit Rücksicht auf die

mal wurde die Sache nicht ausgeführt. Die Macht des französischen Königs hätte doch nicht genügt, den Kampf durchzuführen, der um all diese seine Projecte entbrennen mußte, und der Nachfolger Johanns, Benedict XII., gieng auf den ganzen Plan nicht mehr ein. Die Bulle wurde von allen künftigen Päpsten ignorirt und bald erreichte die französische Politik die Hauptmasse ihrer Wünsche auf ganz anderem Weg ruhiger und sicherer.

Wir stehen damit am Ende der Regierung Johanns XXII. Ueberblicken wir dieselbe von hier aus noch einmal kurz, so wird sich uns jetzt bestätigen, was wir am Anfang anticipirt haben, daß der Grundgedanke der Regierung Johanns in der That entsprechend dem Verlangen, das König Robert a. 1313 an Clemens V. gestellt hatte, der gewesen war, die Bestätigung eines römischen Königs auf jede Weise zu verweigern, oder wenigstens die Regierung eines solchen für Italien unschädlich zu machen. Darum hatte er sofort, da er in den ersten Jahren bis 1323 von König Robert geleitet war, die Hand auf Italien gelegt und stets als Bedingung der Anerkennung Zugeständnisse auf diesem Boden verlangt, die ein König entweder nicht gewähren konnte oder die den kaiserlichen Einfluß illusorisch machen mußten. Daran hatten sich die Verhandlungen mit König Friedrich zerschlagen, die von Robert selbst eingeleitet worden waren, daran auch die mit König Ludwig; dadurch waren die Processe hervorgerufen worden, die von 1324 an stets gesteigert, wenn auch zeitweise unterbrochen, bis zum Jahr 1331 fortgiengen. Darum hatte er durch jenes Kunststück, das Wahldecret Friedrichs von diesem zu verlangen, der es nicht besaß, die Anerkennung dieses Königs abgewiesen. Viermal allerdings hatte er selbst die Aufstellung eines Königs versucht, a. 1324 mit König Karl, a. 1328 f. mit einem Unbekannten, 1330 vielleicht mit Herzog Otto von Oesterreich und 1334 mit Herzog Heinrich. Allein gerade bei der ersten und letzten zeigt es sich auf's deutlichste, daß er dennoch seiner anfänglichen Politik dabei völlig treu geblieben war: entweder kein deutscher Kaiser mehr oder aber ein solcher, dem auf Italien kein Einfluß mehr blieb, der vielmehr rein auf sein deutsches Reich beschränkt

Bulle Johanns hier nur das Verlangen ausgesprochen finden, daß Benedict XII. den Spruch seines Vorgängers bestätigen solle.

war. Als damals König Johann von Böhmen ein Königreich in Italien bekommen sollte, da können wir zugleich gewiß annehmen, daß er dem Papst und — wie die damals stets wieder hervortretenden Absichten Frankreichs auf Italien fordern, — auch König Philipp Zusagen in Bezug auf dieses Gebiet hatte machen müssen, die auch seiner Herrschaft in Italien die Selbständigkeit genommen hätten. Denn Johann wurde dadurch so sehr zwischen den Papst und Frankreich hineingedrängt, daß seine Gewalt in den italienischen Ländern rein illusorisch werden mußte. Als sich dieser Modus auch wieder zerschlagen hatte, da trat die Bulle von 1334 ein, welche der Schlußstein der Politik Johanns XXII. werden sollte. Ihre Wirkung wurde verhindert und auch die späteren Päpste haben es nicht mehr gewagt, in solcher Weise gegen das Reich vorzugehen. Bald gelang es auch der Curie, durch Zugeständnisse eines deutschen Königs, dessen Aufstellung gegenüber von Ludwig die Curie endlich doch durchsetzte, im allgemeinen dasselbe zu erreichen und zwar auf sicherere Weise als durch einen päpstlichen Gewaltact.

Für die letzten Monate der Regierung Johanns XXII. fehlen uns alle sicheren Daten. Erst sein Tod tritt wieder in helleres Licht. Den Tag vor demselben nahm er seine Ketzerei zurück und ließ, wie behauptet wird, sogar noch eine darauf bezügliche Bulle aufsetzen [1]). Da dies schon im Todeskampf auf Andringen der Cardinäle geschah und die Besiegelung und Ausfertigung der Bulle erst durch seinen Nachfolger vorgenommen wurde, so ist daraus zu ermessen, welchen Antheil er selbst an diesem Widerruf gehabt hat [2]). Johann XXII. starb am 4. Dezember 1334.

---

1) Diese sowie die vorhergehende Erklärung ist verschiedenemale gedruckt, z. B. bei Raynald 1334, 28. 35 f. mit der Ausfertigung Benedicts XII., Chron. Samp. 169. Anonymus Leobiensis ap. Pez, SS. rer. Austr. I, 936 f., sowie dem von Zahn herausgegebenen und gleichfalls Anonymi Leobiensis chronicon genannten Werk p. 39 f., bei Petrus von Herentals (Baluze, vitae I, 183 f.), theilweise auch bei Heinr. Herv. 256.

2) Gegen diesen Widerruf Johanns wird dann von Seiten der Minoriten eine erbitterte Polemik geführt. Es beschäftigt sich damit namentlich ein Schriftstück in Nicol. Min. ms. Paris. fol. 299a—319b.

Beilagen.

1.

Ueber die Herkunft von vier unächten Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Baiern.

Den drei großen ächten Erklärungen Ludwigs gegen den Papst, der Sachsenhäuser Appellation von 1324 . . . 22, der Sentenz gegen Papst Johann XXII. d. d. Rom 1328 Apr. 18 und der Erklärung von Frankfurt 1338 Apr. 6 (resp. 8), sowie endlich dem Weisthum von Rhense von 1338 Juli 16 stellen sich vier Urkunden zur Seite, welche sich auf dieselben Acte beziehen sollen, theilweise aber ein etwas verschiedenes Datum tragen: eine Proclamation von Regensburg, 1324 August, eine zweite von Rom 1328 April 18, eine dritte von Frankfurt 1338 Aug. 6 und eine vierte von Rhense 1338 Juli 6. Diese Proclamationen hat schon Böhmer in den Regesten 42, 719. 60, 983. 120, 1920 und 241, 71, die erste auch Olenschlager I, 152 Anm. 1 als unächt verworfen. Diese Unächtheit ist auch keinen Augenblick zweifelhaft: nicht nur die urkundliche Fassung, sondern auch der Inhalt und namentlich die Sprache fordern dies unbedingt. Die letztere weicht so vollständig von derjenigen des 14ten Jahrhunderts ab und zeigt dagegen, wie namentlich Böhmer hervorgehoben, so durchaus die Merkmale des humanistischen Lateins, daß schon von hieraus die Annahme nahe gelegt wird, daß die Stücke in dieser Zeit des Humanismus entstanden seien. Wir können dies noch näher nachweisen.

Die vier Urkunden haben eine verschiedenartige Behandlung erfahren. Olenschlager, welcher nur die erste bespricht, ist der Ansicht, daß deren Verfasser Aventin sei, welcher sie zuerst in seinen Annales Boici ed. Ingolstadt 1554 p. 762 veröffentlicht. Er hebt weiter hervor, daß der Unterschied zwischen ihr und der ächten nur der sei, daß Aventin die letztere „in ein schöneres Latein einzukleiden und dabei zugleich seiner ungemeinen Heftigkeit gegen den Papst einen Gefallen zu erweisen gesuchet hat". — Böhmer acceptirt diese Annahme in Betreff der Tendenz der Aenderung und verweist dann in Bezug auf sein Urtheil über die zweite (reg. 60, 983) auf das, was er über die erste (reg. 42, 719) gesagt. Dagegen nennt er bei der Aufzählung der Drucke der zweiten, dritten und vierten

Aventins Annales Boici nicht mehr und erklärt namentlich die beiden letzteren ohne weiteren Beisatz für unächt. Vielleicht durch dieses Fehlen des Drucks in Aventin ist es dann geschehen, daß Eichhorn in den Abhandlungen der kgl. Acad. der Wissensch. zu Berlin, Jahrg. 1844 p. 323 ff. (namentlich 346) in den beiden letzten (reg. 120, 1920 u. 241, 71 Fabricate Goldasts erkennen wollte, der sie zuerst in seinen Const. imper. III, 409 und 410 veröffentlicht habe. Zu diesem Urtheil ermunterte ihn der Ruf Goldasts, den Böhmer als „Erzbetrüger" bezeichnet. (reg. 345, 42a).

Dennoch ist die Vermuthung durchaus ungerechtfertigt, wie denn auch an einem anderen Punkt Goldast gegenüber dem Böhmerschen Prädicat neuerdings eine vollkommene Rechtfertigung zu Theil geworden ist [1]). Ja Eichhorn hätte durch Goldast selbst erfahren können, daß dieser die Stücke nur entlehnt hat, nemlich, wie am Rande steht aus Aventins Annales Boici p. 777 u. 779, und nur das ist richtig, daß die übrigen Drucke (s. Böhmers Regesten am betr. Ort) aus Goldast, nicht aus Aventin entnommen sind.

Demnach sind alle vier Urkunden zum ersten mal bekannt geworden durch Aventin und dieser ist es auch nach meiner Ansicht, der sie verfertigt hat. — Zunächst kann es keine Frage sein, daß sie alle von einem Mann stammen: darauf weist die Gleichheit der Sprache und Fassung, die ganze Art, wie sich die Urkunden an die ächten anlehnen. Denn der Verfertiger derselben kannte den ächten Text: darauf weisen mit aller Bestimmtheit die Aehnlichkeit der Gedanken, auch das Bestreben, das freilich nicht bei allen gleich sehr hervortritt, die urkundliche Form der ächten möglichst beizubehalten und dabei doch eine dem modernen Geschmack näher kommende Fassung zu erreichen, — ein Bestreben, das durch die ganze Umarbeitung hindurch geht. So ist z. B., um nur eines anzuführen, das Datum der Sentenz von 1328 Apr. 18 (reg. 59, 981) «extra basilicam apostolorum principis beati Petri» umgeändert in «extra templum divis Petro et Paulo dedicatum».

Nun ist es gewiß bemerkenswerth, daß Aventin in seiner deutschen „Chronika" diese Urkunden nur im Auszug giebt, dabei aber in diesen Auszügen den Originalen viel näher steht, als in den vier unächten Declamationen. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß er die ächten Urkunden kannte, daß er es also sein kann, der die Umarbeitung vollzogen hat. Aber er selbst giebt nun auch positive Andeutungen in dieser Richtung.

Allerdings nicht bei allen: bei der Erklärung von 1328 sagt er p. 770: «quod ut inveni, ex fide pro necessitate suscepti operis huc

1) Durch Riezler p. 238 f.

transferre debeo»[1]) und ganz kurz sagt er bei dem Frankfurter Edict von 1338 (p. 779): «hoc diplomate imperatoris, quod latine extat.» Anders aber drückt er sich aus schon bei der Appellation von 1324: er wolle dieselbe hier geben, «sicuti tempus postulat» d. h. offenbar nach den Bedürfnissen seiner humanistisch gebildeten Zeit zugestutzt. Und dies wird noch deutlicher bei dem Weisthum von Rhense: «praestat hujuscemodi senatus consultum sensibus suis omnino, partim etiam verbis inserere.»

Demnach muß der Verfertiger der Verunächtungen Aventin selbst sein. Die Absicht die er dabei gehabt, liegt in jenen Worten «sicuti tempus postulat.» Es sind nicht schlimm gemeinte Fälschungen, sondern unschuldige Stilübungen. Aventin selbst ist ja dafür bekannt, daß er es liebt, seine Helden redend einzuführen (cf. Dittmar, Aventin p. 216). Wenn nun diese sonst in humanistischem Latein sprechen, so sollte das nicht anders sein bei dem Kaiser Ludwig, für den er eine besondere Vorliebe hat.

2.

Ueber die Zusammensetzung des Cardinalcollegiums zur Zeit der Wahl Johanns XXII.

(Zu p. 13.)

Ueber diesen Punct finden sich vielfach unrichtige Angaben, namentlich bei Bertrandy a. a. O. p. 9 und Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im MA. 2. Aufl. 6, 99. Beide nemlich geben als Zahl der Franzosen 17, als die der Italiener 6 an. Bertrandy nennt ferner unter den Cardinälen zwei, die es niemals gewesen oder damals schon gestorben waren: denn Aegidius von Rom, Erzbischof von Bourges war nie Cardinal, und Cardinaldiacon Landulf von Brancacio war schon 1312 gestorben. (Baluze, vitae I, 654.) — Das Verzeichniß der Cardinäle ist am sichersten zu entnehmen aus dem Schreiben König Eduards von England an sämmtliche Cardinäle bei Rymer, foedera (nach der Ausgabe von London 1727) III, 484 und 502. — Villani 9, 81 spricht von vier Parteien, die damals im Collegium waren, der gascognischen, französischen, italienischen und provençalischen. Vergleicht man nun das Verzeichniß bei Rymer mit

---

1) So sagt er auch bei dem päpstlichen Proceß von 1323 Oct. 8, wo er gleichfalls ein verunächtetes Stück desselben giebt (p. 760): »quaecunque in diplomatibus reperi, incorrupta perfero«.

den am zuverläßigſten in Baluze, vitae I in den Noten gegebenen biographiſchen Nachrichten über dieſelben, ſo ergiebt ſich folgendes:

a. Gascogner: 1) Arnaud Fouquières, Erzbiſchof von Arles (daß er Gascogner war ſ. Baluze I, 39). 2) Arnaud d'Aux, Cardinalbiſchof von Alba (ſ. ebendaſ.). 3) Vitalis de Furno (aus Bazas in der Gascogne). 4) Guillielmus Testa (aus Condome in der Gascogne), 5) Guillielmus Petri de Godino (aus Bayonne). 6) Arnoldus Novelli (aus Foix). 7) Arnaud Pelagru (aus gascogn. Geſchlecht und Verwandter des verſt. Papſtes — Baluze I, 642). 8) Raymundus Guillielmus de Fargis (zugl. Verwandter Clemens V. — Baluze I, 39 und 662). 9) Bernardus de Garvo de Sta Liberata (gleichfalls Nepote Clemens V. Baluze I, 30 und ſämmtliche vitae). 10) wahrſcheinlich Raymund Abt von St. Severus in der Diöceſe Aire (Gascogne). 11) Berengar Fredoli d. Ä. aus Beziers, aber eines der Häupter der gascogniſchen Partei (Villani 9, 81 «al cardinale di Bidersi, ch'era di loro [sc. dei Guasconi] nazione»; ſ. auch weiter unten den Brief König Philipps an ihn und ſeinen Collegen Pelagru. So nennt ihn auch Ciaconius, vitae pontiff. 391 «Vasco-Gallus»). — 12) vielleicht ſein Neffe gleichen Namens und gleicher Herkunft.

b. Uebrige Franzoſen: 1) Nicolaus von Fréauville aus der Normandie. 2) Michaël de Becco («Gallicus» bei Baluze I, 59).

c. Italiener: 1) Nicolaus Alberti de Prato, Cardinalbiſchof von Oſtia und Velletri. 2) Napoleone degli Orsini, der Senior des Collegiums. 3) Guillielmus de Longis («Bergomas» nach Ciaconius 391). 4) Jacobus Cajetanus (Gaëtani). 5) Franciscus Cajetanus 6) Jacobus und 7) Petrus von Colonna. 8) Lucas Fieschi.

d. Als Provençalen, welche Villani 9, 81 als eine beſondere Partei zählt, können genannt werden: 1) Guillielmus de Mandagoto, welcher zwar aus der Diöceſe Lodève ſtammte, aber als Erzbiſchof von Embrun, ſpäter Aix, ſeit 1295, alſo noch geraume Zeit, ehe ſich die Parteien recht bilden konnten, in der Provence gelebt hatte. 2) Jacob von Cahors, über welchen ſpäter das nöthige geſagt werden ſoll.

3.

Datum der Krönung Johanns XXII.

(Zu p. 25.)

Dudik, iter Romanum II, 47 giebt den 7. Sept. als Krönungstag an und ſtützt dies offenbar auf die Bemerkung mehrerer Regeſtenbände,

das Jahr Johanns beginne mit dem 7. Sept. Dagegen ſind aber nicht nur faſt alle chronicaliſchen Angaben (nur die Chroniken von St. Denys nennen den 8. Sept.), ſondern auch Angaben der Regeſten Johanns (Dudik ib. 67), ſodann die Exiſtenz der Encyclica vom 5. Sept. 1316 (Rayn. 1316, 7 ff.), während es ausgeſprochener Grundſatz der Curie war, daß der Papſt erſt vom Tag ſeiner Krönung an Bullen erlaſſen durfte (Rayn. 1314, 4). Endlich ſpricht dafür entſcheidend auch der Brief Johanns von 1330 Sept. 6 (Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum II, 806—816), welcher ſchon das 5te Pontificatsjahr trägt und fragelos in's Jahr 1330 gehört. S. über dieſen Punkt auch Friedensburg, Ludwig IV. d. B. und Friedrich von Oeſterreich ꝛc. p. 22 ff.

4.

Zur Nürnberger Appellation Ludwigs.

(Zu p. 70.)

Die Darſtellung, welche Ludwig in der Nürnberger Appellation von den Vorgängen in Italien giebt, durch die ſein Conflict mit dem Papſt veranlaßt worden war, hat von Kopp die ſchärfſte Verurtheilung erfahren. Er ſagt Band 5 p. 119 n. 1, die Vorgänge in Piacenza u. ſ. w. widerſprechen dem von Ludwig behaupteten; und über das, was Ludwig von ſeinem Verhältniß zu Matteo Visconti, namentlich der Abſetzung desſelben vom Reichsvicariat ſagt, bemerkt er: „das ſollte nun der Papſt wiſſen und für wahr halten! aber die Erklärung iſt voll Heuchelei". — Allein dieſes Urtheil iſt ungerecht. Die Vorgänge in Piacenza zunächſt (Villani 9, 196) konnte Ludwig von ſeinem Standpunkt aus ganz wohl darſtellen als einen Verſuch, Frieden zu ſtiften, jedenfalls ſo gut als der Papſt ſeinem Legaten, der die Ghibellinen bekriegen ſollte, den Namen «pacis servator» geben durfte (Raynald 1320, 10). Denn Ludwig verfolgte dabei den Zweck, von den Mailändern die Angriffe des Legaten abzuwehren, die er als durchaus unberechtigt anſehen mußte. Dabei läßt es ſich aber wohl als ſelbſtverſtändlich annehmen, daß bei der Zuſammenkunft der Vertreter Ludwigs mit dem Legaten nicht nur von des letztern Vorgehen gegen Mailand die Rede war, ſondern von dem ganzen Verhältniß der mit dem Legaten verbündeten Welfen zu den Ghibellinen, daß alſo etwa von dem Legaten verlangt wurde, er ſolle auch von ſeinen Bundesgenoſſen Einſtellung der Feindſeligkeiten verlangen. So konnte alſo Ludwig ein derartiges an den Cardinal gerichtetes Anſinnen als einen Verſuch bezeichnen, mit des Legaten Hilfe Frieden unter den Parteien zu ſchließen. Denn es iſt zu bedenken,

daß die Welfen in Oberitalien von Ludwigs Standpunkt aus keine anerkannte kriegführende Partei, ſondern Rebellen gegen das Reich waren.

Auch die Stelle, welche die Visconti betrifft, iſt nicht ſo „heuchleriſch.“ Allerdings hatte Matteo das Reichsvicariat ſelbſt niedergelegt, nicht war ſie ihm von Ludwig entzogen worden. Allein das war auch nicht die Hauptſache, auf die es ankam. In erſter Linie handelte es ſich für Ludwigs Selbſtvertheidigung darum, daß die Visconti nicht mehr Reichsvicare waren, daß es alſo auch nicht ihre Sache ſein konnte, die er verfochten hatte, ſondern die Sache einer reichsgetreuen Stadt. Allerdings aber war — trotz Kopps Bemerkung — dem Papſt wohl bekannt, daß Matteo das Reichsvicariat niedergelegt hatte! cf. wie er ſich ſelbſt darüber äußert Raynald 1320, 12. Aber je mehr Ludwig in den nicht von ihm begonnenen Kampf mit der Curie kommt, um ſo voreingenommener, ja gehäſſiger wird Kopps Urtheil über ihn.

5.

Handſchriften, Drucke und Datum der Sachſenhäuſer Appellation Ludwigs. Johannes und Nicolaus Minorita.

(Zu p. 75. Zugleich Correcturen für den ganzen §. 6.)

Die Appellation erſcheint nur in zwei von einander unabhängigen Drucken, von welchen die eine, Baluze, vitae II, 478—512 die Grundlage der weiteren ſecundären Drucke geworden, die zweite aber ſo ziemlich unbeachtet geblieben iſt, nemlich die in Baluze, Miscellanea ed. Mansi III, 224 ff. in dem Sammelwerk des Johannes Minorita, chronicon de gestis contra tratricellos. Dieſer Johannes Minorita iſt außer von Riegler und neuerdings von Preger in ſeiner Abhandlung „Der kirchenpolitiſche Kampf unter Ludwig d. B. und ſein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutſchland“ (Abhandlungen der k. bayer. Acad. der Wiſſ. III. Cl. XIV. Bd. I. Abth.) kaum benützt worden. Böhmer nennt ihn nie in den Regeſten Ludwigs; auch Riezler ſcheint ihn zu kennen, citirt ihn aber die Minoriten nicht. Man hat deßhalb verſchiedenes hierüber, was hier erwähnt werden muß. Es fehlt nemlich noch eine eingehendere Vergleichung dieſes Johannes Minorita mit dem, was der Kanzler, vitae I in den Noten, der Raynald, der Wadding, annales Min. und zuletzt der Böhmer, Acta IV über Nicolaus Minorita gedruckt. Die Bemerkung aus mit der Vorrede des letztern (Acta IV, LXIV) giebt den Gedankengang, der maßgebend auf die Vermuthung, ja

beinahe zu der Gewißheit, daß Johannes und Nicolaus bis auf einen gewissen Grad identisch sein müssen. Ich hatte diese Ueberzeugung schon früher und habe sie dann durch Einsicht der Pariser Handschrift des Nicolaus (Nationalbibliothek fond latin no. 5154) vollständig bestätigt gefunden. Darnach ist Johannes Minorita, wie ich unterdessen schon in meiner Abhandlung über das Somnium Viridarii in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 14, 2 kurz angegeben habe, einfach der Abdruck einer unvollständigen Handschrift des Nicolaus. Des letztern Werk geht nemlich in der Pariser Handschrift bis zum Jahr 1338. (Die Angabe in fontes IV, LXIV, daß die Pariser Handschr. mit 1328 endige, ist ein Irrthum, der wahrscheinlich aus dem Inhaltsverzeichniß entstanden ist, welches allerdings nur bis 1328 reicht.) Johannes Minorita aber geht nur bis zum Jahr 1331, mit einem Abschnitt jedoch bis in die Regierung Benedicts XII. Dies ist das (zusammengehörige) Stück p. 341—356. Das ist auch die einzige Stelle, wo eine bedeutendere Abweichung von Nicolaus zu verzeichnen ist. Dieser hat hier ein anderes Stück; was aber Johannes giebt ist das sogen. Defensorium contra errores Johannis XXII. papae, welches bisher stets Occam zugeschrieben wurde, (bei Brown, fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum II, 436—465 und schon in den verschiedenen Ausgaben des Firmamentum trium ordinum beatissimi patris nostri Francisci, zuerst Paris 1512, und dem vielfach mit diesem gemeinsames enthaltenden Singulare opus ordinis seraphici Francisci etc. Venedig 1513). Wie dies Stück, das schon zeitlich nicht recht hieher paßt, an diese Stelle gekommen und wer nun davon wirklich der Verfasser ist, ob Occam oder, wie Johannes sagt, Cesena — das kann hier nicht erörtert werden. Die Identität von Johannes und Nicolaus scheint mir dadurch nicht gefährdet zu werden. Ich citire daher im weitern Verlauf stets Nicolaus Minorita, da der Name Nicolaus durch die Pariser und vaticanischen Handschriften bezeugt ist. Die Handschrift, welche Mansi in den Miscellanea benützt hat, muß auch sonst vielfach schlecht gewesen sein. Wenigstens fehlen im Druck gegenüber den andern Drucken der betreffenden Stücke öfters ganze Zeilen; auch im einzelnen ist der Text manchmal entstellt oder weniger gut.

Der Druck der Appellation bei diesem Nicol. Min. nun hat als Datum nur die Jahreszahl. Der zweite davon unabhängige bei Baluze, vitae II dagegen hat «22 mensis . . . . . 1324». Dieser Druck ist von Baluze nach zwei Handschriften der ehemaligen Colbertina und einer dritten der jetzigen Nationalbibliothek besorgt worden. Eine der ersteren war ohne Zweifel die Handschrift des Nicolaus Minorita, aus welcher Baluze z. B. auch die beiden Proclamationen Ludwigs von 1328 mittheilt.

Eine zweite und Quelle für die von ihm gegebene lückenhafte Datirung findet sich ohne Zweifel in Cod. ms. lat. 4113 der Nationalbibliothek. Hier haben wir nemlich eine Copie der Appellation mit dem Datum «datum a. d. [Moderflecken] ind. 7 die 22 mensis [Moderflecken] circa vesperas.» Die letzteren Moderflecken nehmen den Raum für ein Wort von mehr als mittlerem Umfang ein. — Eine andere Copie hat Böhmer nach Kopp 5, 128 n. 5 in dem Wiener Cod. univ. 881 fol. 145 mit dem Datum «a. d. 1324 in die 7 mensis maji hora circa vesperarum» gefunden. Villani endlich (9, 274) nennt den Monat October. (Ueber Villanis Angabe s. p. 102 n. 4 und p. 104.) Böhmer nahm nun in den Regesten 42, 719 den 22. Mai als Datum an, ließ aber auch den 22. April als möglich gelten: an beiden Tagen war Ludwig in Frankfurt anwesend. Kopp dagegen 5, 120 ff. wies nach, daß Johanns Proceß von 1324 März 23 der Appellation noch unbekannt sei (ja nicht einmal von der Antwort an die Gesandten Ludwigs findet sich eine Spur; auch ist öfters von einem Proceß die Rede und wo davon abweichend der Plural steht, erklärt er sich daraus, daß processus sehr häufig die Pluralform mit Singularbedeutung hat), sowie daß die Appellation sich durchgehend mit dem ersten Proceß beschäftigt. Dieser Beweis ist von Kopp so vollkommen erbracht, daß ich von einer abermaligen Begründung der Sache absehen kann. Kopp nahm daher als Datum den 22. Januar an, an welchem Tag Ludwig gleichfalls in Frankfurt nachweisbar ist. Ihm folgte Riezler p. 24 n. 6 und begründete diese Datirung noch speciell durch Hinweis auf die Art, wie die Bullen des Papstes citirt werden, die in der letzten Zeit ergangen waren; von der Bulle «Ad conditorem canonum» (1322 Dec. 8) heißt es, sie sei vor einem Jahr; von «Cum inter» (1323 Nov. 12), sie sei kaum vor einigen Monaten publicirt worden. — Marcour dagegen folgte dem Datum der Wiener Copie 1324 Mai 7, ohne sich auf Erörterungen einzulassen.

Ich habe mich selbst durch das Gewicht dieser Gründe bestimmen lassen, im Text des §. 6 ohne weiteres den 22. Januar als Datum anzunehmen und auch für die folgenden Untersuchungen als Grundlage zu behalten. Allein eine von mir übersehene kleine aber inhaltsschwere Anmerkung in Heidemanns Abhandlung über Berthold VII. von Henneberg (Forschungen 17, 129 n. 2) fordert eine Aenderung des Textes, dessen Druck eben vollendet war, als ich das Versehen bemerkte. Heidemann macht nemlich darauf aufmerksam, daß Berthold von Henneberg, der als erster Zeuge in der Sachsenhäuser Appellation genannt wird, im Januar in der Altmark nachzuweisen ist, daß dagegen mit dem April d. J. in dem Gang der Unternehmungen des Grafen eine plötzliche Stockung eintritt

und mehrere Monate vergehen, bis seine Anwesenheit im Brandenburgischen wieder durch Urkunden bezeugt wird. Es ist klar, daß mit diesen Thatsachen die Verlegung der Appellation auf 22. Apr. oder Mai vortrefflich stimmen würde, daß diese sogar unbedingt nothwendig wird, wenn man nicht etwa annehmen will, daß des Grafen Name in willkürlichster Weise der Zeugenreihe vorangestellt worden sei. Ein vernünftiger Grund hiefür ließe sich nicht denken.

Nun aber ist, wie wir gesehen haben, das Datum 22. April oder Mai mit dem Inhalt der Appellation unvereinbar: der letztere verlangt eine Situation, wie sie in diesen Monaten nicht mehr bestand. Wie soll also dieses Dilemma gelöst werden? Es ist eine doppelte Möglichkeit. Entweder muß die von Ficker in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre aufgestellte Unterscheidung von Handlungs- und Beurkundungszeugen angewendet werden: man müßte also annehmen, daß die Appellation in den ersten Monaten des Jahrs 1324 — noch vor Rückkehr der Gesandten und vor Bekanntwerden der Bannsentenz — verfaßt und vorgenommen, aber erst am 22. April oder Mai beurkundet worden wäre, Berthold und die andern Zeugen also bei der Beurkundung fungirt hätten. Dadurch wäre erklärt, warum der Inhalt auf Januar, die Zeugenreihe dagegen auf April oder Mai weisen. — Oder aber man muß eine jener Fictionen annehmen, wie sie in Ludwigs Geschichte und in derjenigen seiner Gegner nicht ohne Beispiel sind. (cf. namentlich Johann XXII. bei seiner Bulle Ad conditorem, im Text p. 85; und Ludwigs römisch-pisanische Sentenz gegen Johann, im Text p. 213 f.) Es wäre dann die Ankunft der ersten Minoriten an Ludwigs Hof erst im April oder Mai erfolgt und sie hätten dann erst in diesen Monaten die Erneuerung der Appellation veranlaßt. Man hätte dann aber absichtlich die Situation der Nürnberger Appellation beibehalten und auf die Veränderung der Lage seither keine Rücksicht genommen, um so die zweite Appellation ganz an die Stelle der ersten zu setzen und insbesondere die Unrechtmäßigkeit aller weiteren Processe Johanns, gegen welchen die Appellation eingelegt worden war, darthun zu können.

Die letztere Lösung scheint mir die leichtere und ungezwungenere. Denn man müßte bei der ersteren doch fragen, warum die Beurkundung so lange nicht vorgenommen worden sei. Eine passende Antwort ließe sich schwerlich finden.

Dann bleibt aber nur die Frage übrig, ob 22. April oder 22. Mai als Datum anzunehmen ist. Ich glaube, daß wir am ehesten aus der genannten Copie in der Wiener Handschrift Aufschluß erhalten. Diese trägt als Datum: «anno domini 1324 in die 7 mensis maji, hora circa vesperarum» (cf. Kopp 5, 128 n. 5). Vergleicht man damit das Datum

bei Baluze, vitae II, 511, so heißt es hier: «anno domini 1324 indictione 7 die 22 mensis .... circa vesperas». Nun ist bei jenem ersteren gewiß auffallend, das «in die 7». Wohl tritt die Präposition in vor die, wenn dieser durch einem Heiligennamen näher bezeichnet wird (vgl. z. B. «in die S. Sebastiani» p. 43 n. 1). Aber für das in vor die mit der Zahl des Monatstages ist mir wenigstens im Augenblick kein Beispiel präsent. Ich möchte daher vermuthen, daß statt in die 7 ursprünglich vielmehr indictione 7 gestanden hatte, wie ja Baluze wirklich nach 1324 hat, daß die Abschrift nur durch Schreib- oder Lesefehler das in die aufgenommen hat und dann durch ein leicht erklärliches Versehen sogleich zum Monat übergegangen ist. Dann würde also die Wiener Handschrift für 22. Mai sprechen, während ihr sonst — wenn nemlich obige Vermuthung unrichtig wäre, nur die Bedeutung einer späteren Ausfertigung zum Zweck der Versendung zugeschrieben werden könnte, wie Kopp a. a. O. das Datum derselben erklärt.

Eine andere Thatsache läßt sich wenigstens mit der Annahme des 22. Mai vereinigen. Auf p. 103 habe ich erwähnt, daß der Papst in einem Brief an Herzog Leopold vom 8. Juni 1324 der Appellation gedenkt, von welcher ihm Leopold in seinem letzten Brief geschrieben habe. Der Herzog befand sich Ende Mai wahrscheinlich im Elsaß oder wenigstens am Oberrhein (vgl. sein Bündniß vom 25. Mai 1324 mit dem Bischof von Straßburg, Grafen von Freiburg und der Stadt Colmar bei Lichnowsky p. DXLII ff.). An ihn konnte also die Appellation oder wenigstens die Kunde von derselben in ganz kurzer Zeit gelangt sein und bis sie durch ihn wiederum nach Avignon kam, bedurfte es kaum der 16 Tage, die zwischen 22. Mai und 8. Juni liegen. Es wäre somit die Nachricht an den Papst übermittelt worden eben als das Neueste, was man von Ludwig wußte.

Auf die Darstellung der folgenden Ereignisse wirkt diese Veränderung der Datirung wenig ein. Es ist klar, daß bis zu diesem Termin die Gesandten aus Avignon wieder zurück sind, daß also ein Einfluß der Minoriten daselbst, durch Ludwigs Gesandte vermittelt, nichts unmögliches ist. Ob dabei schon Cesena und Occam im Spiele sind, kann nicht entschieden werden. Ohne Zweifel werden die Minoriten vor allem erkannt haben, daß die Gelegenheit für sie günstig sei, und deßhalb kommen dann von ihrer Partei Sendlinge nach Deutschland, wie wir sie bei den geistlichen Kurfürsten und bei Johann von Böhmen thätig finden um dieselbe Zeit, in der wir die Appellation nun ansetzen (vgl. das päpstliche Schreiben von 1324 Mai 26 auf p. 101 n. 1). Dagegen wird die Darstellung auf p. 102—106 nicht weiter beeinflußt, als sofern die Zwischenzeit zwischen

dem Erlaß der Appellation und dem Bekanntwerden derſelben in Avignon nicht mehr ſo groß iſt und das Auffallende dieſes langen Zwiſchenraums ſomit gehoben wird, während das Auffallende der Behandlung der Appellation durch den Papſt vollkommen ſtehen bleibt.

6.

Die Art, wie Ludwig in der Sachſenhäuſer Appellation die Aufzeichnungen über das deutſche Gewohnheitsrecht bei Wahl und Krönung des römiſchen Königs benützt,

illuſtrirt folgendes Beiſpiel:

(Zu p. 82.)

Bulle Urbans IV. bei Raynald a. a. O.	Ludwigs Appellation bei Baluze, vitae II.
Et si votis principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium divisis in plures duo in discordia eligantur, vel alter electionem per potentiam obtinebit vel ad praedictum comitem Palatinum .... est recursus habendus.	Quod si vota principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium dividantur in plures et duo in discordia eligantur, alter electorum, qui potentior fuerit et praevaluerit, debeat obtinere.

Daneben ſind einige Stellen weggelaſſen und zwar namentlich ſolche, welche die erſte Appellation in ſich aufgenommen hatte. Ein genaueres Eingehen auf dieſe Seite der beiden Appellationen, welche für eine Vorgeſchichte der goldenen Bulle noch nicht gehörig gewürdigt ſind, müſſen wir uns hier verſagen.

7.

Die Benützung der Appellation des Bonagratia in Ludwigs Sachſenhäuſer Appellation

wird durch folgende Gegenüberſtellung bewieſen:

(Zu p. 86).

Ludwig bei Baluze, vitae II, 501:	Bonagratia bei Baluze, Misc. II, 214a:
et libellum et dicta magistrorum asserentium, dictam paupertatem et vitam non esse paupertatem evangelicam et apostolorum, sententialiter damnaverunt per litteras apostolicas districtius inhibentes, ne quisquam praemissa vel aliquod praemissorum pertinaciter astruere vel quomodolibet defensare praesumat, statuentes quod quicunque hoc praesumpserit attentare, tanquam contumax et ecclesiae Romanae rebellis et haereticus ab omnibus fidelibus habeatur, prout haec et plura alia circa hoc in determinationibus et declarationibus et litteris apostolicis, super iis confectis plenius continentur.	et libellum quorundam magistrorum asserentium dictam paupertatem et vitam non esse paupertatem evangelicam et apostolicam similiter (Leſefehler für sententialiter) damnaverunt per litteras apostolicas districtius inhibentes, ne quisquam praemissa vel aliquod praemissorum pertinaciter astruere vel quomodolibet defensare praesumat, statuentes quod quicunque id praesumpserit attentare, tanquam contumax et ecclesiae Romanae rebellis ab omnibus fidelibus habeatur. prout haec et plura alia circa haec in determinationibus et litteris apostolicis plenius continentur.

8.

Das Verhältniß der Bulle Quia quorundam zur Sachſenhäuſer Appellation Ludwigs

ſtellt ſich in folgenden Parallelen dar:

(Zu p. 96.)

Johanns XXII. Bulle Quia quorundam bei Baluze, Misc. III.	Appellation Ludwigs bei Baluze, vitae II.
1. p. 233 Illud inquiunt, quod per clavem	501 Nam quod semel per summos pontifices

2. ib. licet de his quae per clavem	ib. Secus autem est
3. ib. In confirmatione	495 et per plures Romanos pontifices
4. ib. Haec est regula	ib. haec est regula
5. ib. his adicere	ib. et omnes Romani pontifices
6. p. 234[b] Adhuc licet declaratio Nicolai	498 Hi sunt illius
7. ib. Dicimus quod abdicatio	ibid. Dicimus quod abdicatur
8. p. 235[a] Adhuc non apparet	499 et sustentationem vitae
9. ib. Hoc obstat quod dicunt Innocentium	494 respondet Innocentius papa V.
10. ib. Dicunt etiam quod	ib. Quod si quaeratur, quid vult dicere
11. 235[b] Quod autem dicitur in declaratione Nicolai	499 praecipue Nicolaus praefatus
12. ib. Rursus impugnatores	501 Constat autem praedictos
13. ib. Rursus asseruisse dicuntur	502 Nam sicut dictum est.

9.

Iſt im October 1324 ein Proceß gegen Ludwig erlaſſen worden?

(Zu p. 102.)

Raynald 1324, 27 erwähnt einen neuen Proceß gegen Ludwig vom Anfang October (ineunte octobri) und weiſt dafür auf eine im vaticaniſchen Archiv vorhandene Copie, welche der Cardinal Aquaviva a. 1594 mit den Reſten des päpſtlichen Archivs aus Avignon nach Rom gebracht habe. Der Inhalt dieſes Proceſſes wird von Raynald ſo angegeben: es ſei das Anathema über Ludwig ausgeſprochen worden, wie der Papſt ſchon vorher beabſichtigt gehabt habe für den Fall, daß jener ſeine Titel nicht ablege. Zugleich ſei demſelben wegen Begünſtigung der Häretiker ein peremptoriſcher Termin zur Verantwortung geſtellt worden. — Dieſer angebliche Proceß unterliegt mehr als einer Schwierigkeit. Allerdings würde die Zeit «ineunte octobri» an ſich wohl paſſen auf den Ludwig geſetzten Termin, der bis 1. October geht. Allein der Papſt hat bei den bisherigen Proceſſen immer noch mehr als zwei Wochen darein gegeben. Dann aber bekämen wir diesmal, als richtigen Zeitpunkt der Publication eines Proceſſes nicht mehr den Anfang, ſondern Mitte October. Ferner: als weitere

Strafe, welche hier verhängt worden ſein ſoll, nennt Raynald das Anathema, die Excommunication. (Der Unterſchied von großem und kleinem Bann oder die Modification der feierlichen Verfluchung paſſen hier nicht. Denn die letztere wurde erſt ſpäter über Ludwig ausgeſprochen; der große Bann aber war ſofort am 30. März verhängt worden.) Nun wird ja zwar die Excommunication jedesmal mit einem neuen Proceß wiederholt, aber doch nur in Verbindung mit andern Strafen. Das wäre aber jetzt die Entſetzung vom Herzogthum geweſen, welche doch erſt a. 1327 erfolgt. — Warum entnimmt ferner Raynald den Proceß nicht wie ſonſt den päpſtlichen Regeſten oder dem «Liber variarum bullarum» ſondern einer „Copie"? Auch die allem Anſchein nach gleichzeitig und officiell angelegte Sammlung der Proceſſe gegen Ludwig und ſeine Anhänger, wie ſie bei Martène et Durand II abgedruckt iſt, enthält den Proceß nicht. Ferner: der Papſt ſelbſt, wie er ſpäter z. B. 1328 Apr. 20 Martène II, 771 ff. die vorhergehenden Proceſſe aufzählt, nennt denſelben nicht, ſondern geht ſofort von der Reichsentſetzung weiter zur Entſetzung vom Herzogthum. Endlich erwähnt ſeiner auch Villani nicht, welcher ſonſt die Proceſſe gegen Ludwig ſorgfältig aufzählt. Man hat alſo wohl nur die Wahl anzunehmen, entweder daß Raynald eine Copie des Proceſſes von 1324 März 23 ſah, die mit falſchem Datum ausgefertigt war; oder aber daß er den Inhalt ungenau angab, daß alſo die Excommunication nicht verhängt, ſondern gedroht wurde: dann wäre es der Proceß von 1323 Oct. 8 (alſo wieder mit unrichtigem Datum) oder der Entwurf eines neuen Proceſſes, der im October 1324 erlaſſen werden ſollte, aber nicht erlaſſen wurde. Gegen das letztere aber dürfte der Umſtand ſprechen, daß dann Raynald die Hauptſache von dem nothwendigen Inhalt überſehen oder weggelaſſen hätte, die Entſetzung vom Herzogthum Baiern.

10.

Die Stellung der Kurfürſten in den Verhandlungen zwiſchen Ludwig und Friedrich und die Bemühungen des Papſtes bei ihnen.

(Zu p. 124.)

Wir haben über dieſen Punkt hauptſächlich zwei Nachrichten: 1) Matthias von Neuenburg [1]) erzählt, nachdem er der Zuſammenkunft von Bar gedacht, es ſeien die Kurfürſten, die Boten des Papſtes und Leopold in

1) Matth. Neob. p. 207. — Eine dritte öfters hieher gezogene Nachricht bei Heinrich von Rebdorf wird erſt ſpäter ihre Verwendung finden.

Rhenſe zuſammengetreten und haben lange Zeit auf einem Schiff über die Erhebung des Franzoſen (Karls IV.) zum König berathen. Durch die Bemühungen vor allem des Mainzer Commenthurs vom Deutſchorden, Bertholds von Buchegg, ſei dies verhindert worden. 2) Marino Sanudo d. Ä. erzählt in einem ſeiner Briefe [1]): er ſei mit ſeinem Freund, dem Großmeiſter des Johanniterordens in Deutſchland, Albrecht von Schwarzburg, einige Tage in Venedig zuſammengeweſen, als dieſer von Sicilien zurückkehrte. Albrecht habe ihm damals im Vertrauen erzählt, die Fürſten in Deutſchland hätten die Abſicht, die Kaiſerkrone dem König Karl von Frankreich — aber nur auf Lebenszeit — zu übertragen, um damit dem imperium eine gute Baſis zu geben.

Für die Datirung der Angabe des Matthias von Neuenburg haben wir einen gewiſſen Anhaltspunkt in der Stellung derſelben hinter dem Vertrag von Bar. Die Notiz bei Marino Sanudo aber läßt ſich gleichfalls annähernd chronologiſch beſtimmen. Das Beglaubigungsſchreiben, welches Ludwig dem Albrecht von Schwarzburg für ſeine Geſandtſchaft nach Sicilien ausſtellte, iſt datirt von 1325 Sept. 6, dem Tag nach dem Münchener Vertrag [2]). Man wird alſo wohl den Inhalt ſeines Berichtes auf die Zeit vor ſeiner Abreiſe verlegen müſſen: die Abſichten der Fürſten entſprangen dann aus dem Bekanntwerden des Präliminarvertrags. Denn die Verlegung dieſes Verſuchs in frühere Zeit, ſo daß er ſich unmittelbar an die Zuſammenkunft von Bar anſchließen würde, wird darum nicht angehen, weil wir wiſſen, daß Karl IV. faſt ein Jahr lang nach dieſem Vertrag kein Geld in der Sache ausgegeben hat, und ohne Geld damals von den Kurfürſten nichts zu erreichen war. Auch haben wir ja geſehen, daß ſich die Kurfürſten dem Project damals wirklich fern hielten. Zugleich aber geht nun aus der Nachricht, welche Albrecht dem Marino bringt, hervor, daß die Gedanken der Fürſten an eine Wahl Karls IV. noch zu keinem Abſchluß gekommen waren, daß die Sache vielmehr noch in der Schwebe lag. Dadurch iſt es nothwendig, den Inhalt dieſer Nachricht früher anzuſetzen, als die des Matthias von Neuenburg.

Des letztern Angabe hat man ſchon überhaupt verwerfen wollen [3]).

---

1) In dem ſchon erwähnten Brief aus dem Jahr 1327 (Bongars a. a. O. p. 310).

2) reg. 49, 840.

3) Lichnowsky 327 no. 41 und ſo auch Friedensburg 47 n. 1. Auffallend bleibt allerdings, daß der Verfaſſer der Gesta Bertholdi, welcher den Matth. Neob. ſonſt ausſchreibt und ergänzt, dieſe Nachricht nicht bringt, welche doch zum Ruhm ſeines dabei nahe betheiligten Helden hätte verwendet werden können. Dennoch kann die Sache dem Verfaſſer der Gesta nicht wohl unbe-

Man hat namentlich geltend gemacht, Leopolds Anwesenheit in Rhense sei undenkbar. Das ist allerdings zuzugeben. Allein darum sind doch nicht alle andern Momente auch unhaltbar. Die Notiz findet sich in zu bestimmter Form bei einem sonst so vortrefflich unterrichteten Schriftsteller. Es ist ja sehr leicht denkbar, daß der Name des Herzogs durch einen unwillkürlich gezogenen Analogieschluß hereinkam, da derselbe kurz zuvor als die Hauptperson in dem Versuch, die Krone an Frankreich zu bringen, genannt worden war. Sehen wir also von Leopold ab, so bleiben immer noch die Kurfürsten und die päpstlichen Gesandten übrig.

Wie sich nun die Kurfürsten im einzelnen bei diesem Project verhalten haben, ist nicht sicher. Ohne Zweifel haben die Luxemburger auch diesmal wieder sich der französischen Candidatur widersetzt. Dagegen darf man Mainz und Köln, sowie anfangs den Pfalzgrafen, zu den Vertretern der Gegenpartei zählen. Der letztere wenigstens hat ungefähr in der Zeit, da nach unserer Auffassung die Verhandlungen stattgefunden haben, ein Reichslehen vergeben „vermöge der Gewalt und des Rechts, das ihm vom imperium in Deutschland während der Reichsvacanz, wie gegenwärtig, zustehe“ [1]). Dagegen vertrug sich dann Ludwig mit ihm durch Schiedsgericht König Friedrichs und Herzog Leopolds 1326 Febr. 10 [2]). Der Erzbischof Matthias von Mainz, der nach seiner Ernennung eine Zeit lang Ludwig nahe getreten war, war seit dem März 1325 einem Bündniß beigetreten, das damals zu Durlach zwischen den erbittersten Feinden Ludwigs, den österreichischen Herzogen und den Bischöfen von Straßburg und Würzburg abgeschlossen und gegen Ludwig gerichtet war [3]). Heinrich von Köln aber war gleichmäßiger, als der von Mainz, stets auf Seiten Oesterreichs und des Papstes gestanden. Sie waren es also vor allen Dingen, auf welche der Papst zu zählen hatte. Allein Graf Berthold von Buchegg wird wohl vor allem auf seinen Bruder, den Erzbischof von Mainz, gewirkt haben, und da von den übrigen Kurfürsten nur noch Sachsen auf päpstlicher Seite stehen konnte, so brachte man die nöthige Stimmenzahl, mit der man einen so bedenklichen Schritt hätte wagen können, nicht zusammen.

---

kannt gewesen sein. p. 300 erwähnt er, daß Briefe des Mainzer Decan Johannes Underschopf die Ernennung Bertholds zum Erzbischof von Mainz verschoben resp. verhindert haben. Der Inhalt dieser Briefe aber war nach Matth. Neob. 201 kein anderer, als eben die Denunciation Bertholds wegen dessen Verhalten in der Wahlfrage und Matth. Neob. sagt dabei dasselbe, daß durch diese Denunciation die Ernennung Bertholds verhindert worden sei.

1) Kurz a. a. O. 497 von 1325 Oct. 14.

2) reg. 387, 382.

3) Lichnowsky reg. 676.

Fragen wir nun, wann jene Zusammenkunft von Rhense genauer anzusetzen ist, auf welcher die Abweisung der französischen Candidatur erfolgte, so haben wir hier zunächst nur negative Anhaltspunkte. Villani, welcher eben die Vereinbarungen von Trausnitz und München jedoch mit falscher Chronologie erzählt hat, berichtet [1]), die Kurfürsten hätten auf Bitten des Papstes und des Königs von Frankreich dem Vertrag von München widersprochen und entgegengehalten: beide Gegenkönige hätten ihre Wahl verscherzt, denn es könne keiner dem andern seine Stimme geben, ohne eine neue Wahl zu veranstalten. Dies sind also sehr allgemeine Angaben [2]). — Genauer spricht der Papst in einem Schreiben an Balduin von Trier (von 1326 März 9) von zwei Kurfürstenversammlungen, die in letzter Zeit stattgefunden haben und auf denen in Ludwigs Namen ausdrücklich protestirt worden sei gegen das, was die österreichischen Herzoge sagen [3]). Man könnte nun geneigt sein, die Rhenser Zusammenkunft des Matthias von Neuenburg mit der Erklärung der Kurfürsten bei Villani und mit einer der Versammlungen des päpstlichen Briefes zu identificiren. Gegen das erstere ist auch gar nichts einzuwenden: nur gewinnen wir dann aus dem einen soviel als aus dem andern einen Anhaltspunkt zur Datirung der Versammlung. Gegen die zweite Identification aber muß die Art sprechen, wie der Papst seine Angaben faßt: er giebt sie nemlich nur mit einem «sicut fertur.» Das aber konnte er unmöglich sagen von einer Zusammenkunft, auf welcher er selbst (nach Matth. Neob.) und doch wohl auch Balduin officiell vertreten war. So müssen wir also für die Datirung jener Rhenser Zusammenkunft weiter hinauf oder weiter herab in der Zeit gehen. Weder für das eine noch für das andere enthält die Stelle des päpstlichen Briefes einen Anhaltspunkt. Dagegen dient als solcher, wie ich denke, eine Maßregel des Papstes, die wenige Tage nach diesem Brief, nemlich am 18. März, erfolgt. An diesem Tag wird dem Erzbischof

1) Villani 9, 316 vergl. zu dieser Stelle, soweit sie über die beiden Verträge handelt, die sorgfältigen Erörterungen Friedensburgs p. 51—53.

2) Friedensburg p. 58 mißversteht diese Worte Villanis von zwei parlamenti im Widerspruch mit seiner eigenen Angabe p. 52. Hier faßt er die parlamenti, für deren erstes Villani den 18. Dec. nennt, richtig als die Vereinbarung der beiden Gegenkönige; p. 58 aber versteht er darunter zwei Versammlungen der Kurfürsten. Von den letztern aber ist dabei gar nicht die Rede. Sie kommen erst im folgenden.

3) Raynald 1326, 6. Daß das hier mitgetheilte Stück zu dem Brief, welchen Raynald §. 7 giebt, gehört, hat Friedensburg nachgewiesen p. 66 f. — Der Gegenstand des Protestes wird eher der Münchener Vertrag oder eine Auslegung desselben gewesen sein, als der von Ulm.

Matthias von Mainz von den 20,000 fl., die er noch an den Papst zu zahlen hatte, ein Viertel erlassen [1]). Daß dieser große Nachlaß bei der bekannten Vorliebe Johanns für das Geld seine besondern Gründe haben mußte, darf man mit Bestimmtheit behaupten. Hatte doch der Papst noch nicht gar lange die wegen Nichtbezahlung der Summe von 27,000 fl. gedrohte Excommunication und Suspension auch nur aus gewichtigen Gründen aufgehoben [2]) und trotzdem damals die Drohung beigefügt, daß wenn auch der neue Termin ohne Bezahlung verstreiche, die betreffende Strafe eintreten werde [3]). Was soll nun der Grund jenes obigen Nachlasses gewesen sein, wenn nicht die französische Candidatur, bei welcher der Erzbischof von Mainz von höchster Wichtigkeit war? Unmöglich wird es erscheinen, daß Johann diesem eine solche Vergünstigung erwiesen hätte kurz nachdem er erfahren, daß die Sache gescheitert und an diesem Scheitern der Mainzer hervorragend betheiligt war. Vielmehr zeigt der Zorn, den er gegen Berthold von Buchegg faßt [4]), deutlich, daß nach diesem Mißlingen für Matthias sobald nichts derartiges zu hoffen war [5]).

Von diesem Resultat aus ergeben sich dann noch einige weitere Bemerkungen. Wenn der Papst in seinem Brief vom 9. März an Balduin schreibt, er könne sich nicht genug wundern, wie es in das Herz eines vernünftigen Menschen, der seine Processe gegen Ludwig gelesen, habe kommen können zu denken, daß die Versöhnung zwischen den Oesterreichern und dem Baiern ihm angenehm oder willkommen gewesen sei, so dürfen wir wohl schließen, daß Balduin sich mit einer Frage hierüber an den Papst gewandt hatte, daß man also ihn und wohl auch andre Kurfürsten hatte glauben machen wollen, man habe zu dieser Aussöhnung die Zustimmung des Papstes in Aussicht [6]). Es liegt nahe zu denken, daß diese Vorspiegelungen eben auf den zwei Tagen erfolgten, von welchen der Papst

---

1) Reg. Boic. 6, 192.

2) Es war kurz nachdem der Papst die Insinuationen der Minoriten bei den Kurfürsten hatte abweisen müssen s. p. 111.

3) Oberb. Arch. I, 82 no. 58 von 1324 Aug. 20. Wo das Hilfeversprechen des Erzbischofs von Mainz an den Papst gegen Ludwig, welches das Repertorium des vaticanischen Archivs (Pertz, Archiv 9, 449) ins Jahr 1325 verlegt, unterzubringen ist, weiß ich nicht recht. Am ehesten würde es in die Zeit des Durlacher Bündnisses passen (März).

4) Matth. Neob. 201.

5) Aug. 13 kommt allerdings wieder eine Vergünstigung für Matthias vor (reg. 219, 49). Aber hier handelt es sich um Entschädigungen, welche Matthias anzusprechen hatte.

6) So auch Friedensburg p. 65.

am 9. März schreibt. Der letzte Versuch des Papstes, dem dann die vorläufig definitive Abweisung folgte, wäre dann wohl sehr bald nach der Ankunft des Briefes vom 18. März mit der Vergünstigung für Matthias erfolgt. Der Papst hatte dann, wie sein Brief an Balduin vom 9. März errathen läßt, die Gewißheit erhalten, daß die Kurfürsten vielfach in Unterhandlungen unter sich begriffen waren und sich in bestimmte Opposition gegen die separaten und eigenmächtigen Vereinbarungen zwischen Ludwig und Friedrich gestellt hatten, und hielt darum den Moment für günstig, die französische Candidatur durchzusetzen. Als es mißlungen war, wußte er, daß die Sache aus sei. Die Art, wie er später noch einmal auf das Project zurückkommt, zeigt deutlich, daß er keinen Muth mehr hatte.

11.

Ueber zwei Schreiben der Stadt Straßburg an den Papst.

(Zu p. 140.)

Beide Schreiben sind gedruckt bei Wencker, apparatus et instructus archivorum, das erste 192 ff. (lateinisch), das andere p. 194 f. mit der vorangestellten Bemerkung Wenckers: „zu Teutsch mit etwas Veränderung." Dieses zweite findet sich auch bei Hegel, Chroniken der deutschen Städte 9, 1036 f. Durch die Aehnlichkeit des Inhalts haben sich Hegel und Kopp 5, 420 n. 6 verführen lassen, beide Schreiben zusammenzunehmen und ins Jahr 1328 zu verlegen. In der That aber paßt keines der beiden in diese Zeit. Schon Böhmer in reg. 305, 212 hatte das erste auf den ersten Proceß bezogen und zwar mit vollem Recht. Die beiden Schreiben sind sehr verschieden. Das zweite ist aus der Zeit nach der Rückkehr Ludwigs aus Italien (und zwar wahrscheinlich ziemlich später): es erwähnt die Kaiserkrönung und den nachmaligen Empfang in Deutschland. Das erste dagegen nennt Ludwig «ducem Bavariae in regem Romanorum electum»: es spricht noch von zwei electis, in einer Weise wie sie seit dem Tod Friedrichs 1330 Jan. 13 nicht mehr möglich war. (Zu dieser Zeit aber weilte Ludwig noch in Trient und es konnte von keinem Empfang in Deutschland gesprochen werden.) Dazu kann noch nicht einmal eine Versöhnung zwischen den Gegenkönigen eingetreten sein. Da wir nun aus einem Schreiben des Papstes selbst (Oberb. Arch. 1, 50 no. 4) wissen, daß die Stadt Straßburg sich gegen die Publication des ersten Processes gesträubt hat, so zweifle ich nicht, daß das erste Schreiben bei Wencker hieher gehört. — Die Form des Schreibens ist die, daß im ersten Theil die

Motive entwickelt werden, dann dem Biſchof geſagt wird: er möge dieſe Gründe dem Papſt vorlegen und das übrige ergänzen. Darauf (von «quare vestre in Christo paternitati, sanctissime» ꝛc. an) folgt ein an den Papſt ſelbſt gerichteter Schluß. Es iſt alſo der Entwurf eines Schreibens an den Papſt, den die Stadt ausgearbeitet und dann dem Biſchof zur näheren Ausführung überlaſſen hat. Der Schluß deutet darauf hin, daß der Biſchof das Schreiben als Bitte der Stadt dem Papſt übermitteln ſollte.

12.

Zeit der Vollendung des Defensor pacis und die Ankunft ſeiner Verfaſſer bei Ludwig.

(Zu p. 162.)

Die Contin. Guill. de Nangiaco (ed. Géraud II, 74) erzählt die letztere zum Jahr 1324. Hiezu iſt zu bemerken, daß die Continuatio das Jahr erſt mit Oſtern beginnen läßt, die Ankunft alſo nach ihr früheſtens im April 1326 erfolgt wäre. Vergl. auch die Erörterungen von Riezler 38 n. 1. Sie giebt auch den Ort Nürnberg an (nach der Emendation Gérauds). — Die Abfaſſung des Defensor pacis ſetzt Riezler p. 196 etwa in den Sommer 1324, mit Beſtimmtheit in die Zeit von Sommer 1324 bis Herbſt 1326 [1]). Die Schrift kennt nemlich den Proceß von 1324 März 23, ſowie das päpſtliche Schreiben an die Kurfürſten 1324 Mai 26, erwähnt dagegen den Proceß von 1324 Juli 11 noch nicht. Nun finde ich aber in Denis, Codd. mss. theol. Vindob. II, 1518 no. 654 eine Wiener Handſchrift des Defensor erwähnt, welche beſtimmt als den Tag der Vollendung des Werks den 24. Juni 1324 angiebt. Dies paßt in der That vortrefflich. Da das Buch in zwei Monaten vollendet wurde (cf. Riezler p. 36), ſo war wohl die Excommunication Ludwigs der Anlaß zur Niederſchreibung desſelben. Die Verfaſſer waren damals noch in Paris und kamen erſt ſpäter zu Ludwig.

1) Ueber Marſilius von Padua handelt jetzt auch Schockel im Programm des Gymnaſiums zu Buchsweiler 1876 (Theil I). Es iſt aber hier gegenüber den Forſchungen Friedbergs und Riezlers nichts Neues geboten.

13.

War Ubertino da Casali bei der Abfassung der Sentenz gegen Johann XXII. (1328 Apr. 18) betheiligt?

(Zu p. 188.)

Ich möchte diese Frage nicht absolut verneinen, aber doch einige Bedenken geltend machen. Ubertino war hervorgegangen aus der Spiritualenpartei des Minoritenordens. Sein Gegensatz zum Papstthum wird ohne Zweifel im Punkt der Armut sich gebildet haben, nachdem er auch sein vermittelndes Gutachten, das er noch 1330 Sept. aufrecht erhält (Baluze, Miscell. II, 280) vom Papst verlassen sah. Da ist es schwer denkbar, daß er als Mitredactor der Sentenz diesen Punkt fast völlig übergangen hätte. Aber auch der übrige Theil der Notiz Mussatos leidet an Ungenauigkeiten, ja Unrichtigkeiten. p. 176 wird gesagt, das Absetzungsdecret sei von Volk und Senat von Rom veröffentlicht worden. Villani und das Decret selbst bezeugen dagegen, daß es im Namen des Kaisers publicirt worden sei. Weiterhin war nach Mussato die Absetzung im Decret der beiden hauptsächlich durch des Papstes Ketzerei in der Armut Christi motivirt. Das kann aber eben von diesem Decret nicht gesagt werden. Im besten Fall läge also eine Verwechslung mit dem späteren Decret von Pisa vor. Endlich wird dem Marsilius und Ubertino mit einander die Abfassung einer ausgezeichneten Schrift über die Gewalt des Papstes zugeschrieben, welche darlege, daß Johann XXII. vielfach geirrt habe, und welche von ihren Verfassern in den römischen Kirchen verbreitet worden sei. Ein derartiges Buch ist von keinem der beiden bekannt. Man ist bei dieser Angabe sehr versucht, an den Defensor pacis zu denken. Das ergäbe dann freilich die starke Verwechslung von Ubertino und Johann von Jandun. So unwahrscheinlich dies aussieht, so ist doch wieder auch auffallend, daß Mussato den in den päpstlichen Processen stets neben Marsilius genannten Johann von Jandun gar nicht nennt; und die Annahme dieser Verwechslung könnte auch von einer andern Seite her nahe gelegt werden: Ubertino wird bei Mussato 175 als «Januensis» bezeichnet, und doch lag sein Geburtsort Casale, von dem er der Sitte der Zeit nach den Namen führt, nicht einmal im Genuesischen. Da wäre es nun leicht zu denken, daß hier «Jandunensis» in «Januensis» umgeformt worden wäre, ein Mißverständniß, das sehr alt ist. Ist diese Vermuthung auch vielleicht zu weit gegangen, so wird man doch zugeben müssen, daß die Notiz des Mussato nicht so sicher ist, daß man es nicht wagen könnte, den Namen Ubertinos unter den Autoren des Decrets zu streichen.

14.

Unächtheit des Bekenntniſſes Michaels von Ceſena.

(Zu p. 210.)

Dieſes Bekenntniß (bei Muratori, SS. III, 2. p. 513 ff.) iſt bis jetzt meiſt für ächt gehalten worden. So von Schwab, Gerſon p. 12; ebenſo von Riezler in den litt. Widerſ. p. 124 n. 3 und neuerdings von Höfler, die romaniſche Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters (SB. der phil. hiſt. Claſſe der kaiſ. Akademie der Wiſſenſchaften XCI. Band p. 352 n. 1). — Widerſpruch hat gegen dieſelbe erſt Preger, der kirchenpolitiſche Kampf unter Ludwig d. B. a. a. O. p. 35 f. erhoben. Gegen ihn hat wiederum Riezler in der Beſprechung dieſer Abhandlung (Sybels hiſtor. Zeitſchr. Band 40 p. 527) ſeine Anſicht vertheidigt, jedoch die Möglichkeit offen gelaſſen, daß eines Tags aus andern Gründen als denen, die Preger beigebracht habe, dennoch die Unächtheit der Revocation ſich ergeben könnte. Ich glaube nicht, daß es Riezler vollſtändig gelungen iſt, Pregers Gründe zu erſchüttern, bin aber vollkommen der Ueberzeugung, daß ſich die Frage nur aus der Revocation ſelbſt entſcheiden läßt. Und da bin ich nun der Anſicht, daß dieſe unächt ſein müßte, ſelbſt wenn Ceſena ſich zuletzt noch unterworfen hätte.

Von der Frage, ob ein Sterbender ein Bekenntniß von derartiger Länge und Künſtlichkeit habe fertigen können, wollen wir ganz abſehen. Es genügt, was Preger unterlaſſen hat, die hiſtoriſchen Notizen, die ſich in demſelben finden, zu prüfen, und die groben Verſtöße derſelben gegen den hiſtoriſchen Thatbeſtand herauszuheben. So würde Ceſena p. 518 ſagen, er ſei von Nicolaus V. zum Cardinal von Oſtia gemacht worden. Dieſe Würde aber hatte in der kaiſerlichen Antihierarchie bekanntlich Biſchof Jacob von Caſtello inne und dieſer tritt gerade in den Tagen von Piſa, in welche das Bekenntniß die Functionen Ceſenas als Cardinals verlegt, in einer kaiſerlichen Urkunde als Cardinal von Oſtia und Velletri auf (Ficker, Urkk. 113). Ja derſelbe bekleidet dieſe Würde noch ſpäter, als er nach der Rückkehr Ludwigs aus Italien bei dieſem in München weilte (ſ. die Urkunde von 1335 Oct. 13 in Mon. Boic. 19, 515); und Ceſena ſelbſt nennt ſich in keinem mir zugänglichen Document Cardinal. — Die angebliche Ertheilung dieſer Würde an Ceſena iſt es aber offenbar allein, welche den Verfaſſer des Bekenntniſſes veranlaßt hat, Ceſena ausſprechen zu laſſen, er als Cardinalbiſchof von Oſtia in Gemeinſchaft mit denen von Albano und Porto habe den Gegenpapſt in Piſa gekrönt (p. 523). Denn dieſe drei Cardinäle hatten allerdings das Recht, den Papſt zu krönen

und zu ſalben (cfr. z. B. die Stellen bei Zöpffel, die Papſtwahlen ꝛc. p. 252 und die Anmerkung Muratoris p. 523 n. m. mit den daſelbſt angegebenen Quellen). Nun aber war Nicolaus V. ja ſchon in Rom durch den wirklichen Cardinal von Oſtia geſalbt worden (ſ. p. 196 zu n. 1) und er hatte daſelbſt auch durch Ludwig die Krone empfangen (Villani 10, 75). Da war es nun offenbar ein aus dem damaligen Syſtem leicht erklärlicher Grundſatz geweſen, daß die Krönung, welche dem Papſt am eheſten den Character einer weltlichen Herrſchaft beigelegt hätte, den Cardinälen entzogen und dem Kaiſer vorbehalten wurde. Das Eintreffen der Minoriten in Piſa konnte hier kaum eine Aenderung herbeiführen, und die ſonſtigen Quellen wiſſen, ſoviel ich ſehe, rein nichts von einer neuen Krönung in Piſa. Jedenfalls wäre ja dann aber eine ſolche Sache des Cardinals Jacob geweſen.

Dadurch wird, wie ich denke, bewieſen, daß wir als den Verfaſſer des Bekenntniſſes keinenfalls Michael von Ceſena annehmen können. Vielmehr kann man nur darüber noch im Zweifel ſein, ob das Schriftſtück als eine unſchuldige Stilübung oder als eine tendentiöſe Fälſchung anzuſehen iſt. Das letztere ſcheint Preger anzunehmen, der auch (a. a. O. p. 35) die muthmaßliche Abſicht einer ſolchen andeutet in den Worten: „Es war ein gutes Mittel in den Händen der Inquiſition gegen diejenigen Fraticellen, welche Anhänger Ceſenas waren und nach ihm Michaeliſten genannt wurden.“ Hiernach würde die Fälſchung auf Seiten der Curie und ihrer Inquiſitoren zu ſuchen ſein. Andererſeits wäre aber auch denkbar, daß mit einer ſolchen Unterſchiebung der Franciscanerorden ſeine durch das Schisma ſeines ehemaligen Generals gefährdete Ehre wenigſtens einigermaßen wiederherzuſtellen geſucht hätte.

Von den beiden Möglichkeiten — ob Stilübung oder Fälſchung — ſcheint mir die überwiegende Wahrſcheinlichkeit jedenfalls der letzteren zuzukommen. Denn die am Schluß des Bekenntniſſes (p. 526) erwähnte Uebergabe des Ordensſiegels durch Ceſena an Occam, welche jedenfalls inſoweit etwas hiſtoriſches berührt, als Occam nach Ceſenas Tod wirklich das Ordensſiegel inne hatte und auch benützte (ſ. Höflers Mittheilung aus einer Rede Clemens VI. gegen Occam; aus Avignon p. 20)[1] — dieſe Uebergabe wird hier in dem Sinn verwendet, als ob Ceſena damit die über ihn ausgeſprochene Abſetzung nun endlich als zu Recht beſtehend hätte anerkennen wollen. In der That aber mußte ſie gerade das Gegen-

1) Unrichtig aber iſt es, wenn Preger für die Unmöglichkeit der Unterwerfung Ceſenas auch dieſe Uebergabe des Ordensſiegels auf dem Todtenbett beizieht. Denn in dieſer Form iſt die Sache, ſoweit mir bekannt, eben nur in dem von Preger ſelbſt angefochtenen Bekenntniß erzählt.

theil bedeuten. Denn zu einer Weiterbeförderung des Ordenssiegels an den päpstlich anerkannten General wäre Occam die unpassendste Person gewesen, da er ja eben damals sein polemisches Hauptwerk, den Dialogus schrieb, und noch mehrere Jahre in voller Opposition verharrte. Der Verfasser des Bekenntnisses hat sich also offenbar in diesem Fall bemüht, eine bekannte Thatsache in dem der Wahrheit entgegengesetzten Sinn zu verwenden, und damit fällt ein Licht auf das ganze Elaborat.

Eine Bestätigung dieser Annahme und zugleich einen Wink für die Frage, wann das Bekenntniß gefertigt worden sei, erhalten wir schließlich durch die Thatsache, daß von einer Unterwerfung Cesenas nach dem bisher bekannten Quellenmaterial im 14. Jahrhundert noch nirgends die Rede ist, in dem Dialogus contra fraticellos des Jacobus de Marchia dagegen, welcher nach seiner eigenen Angabe (Baluze, Miscellanea ed. Mansi II, 609 a) unter Nicolaus V. (1447—1455) und zwar nach 1449 Nov. verfaßt sein muß, dieselbe geradezu geleugnet wird und zwar von dem Vertreter des rechten Glaubens [1]). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war also das Stück keinenfalls schon sehr verbreitet. Demnach dürfte es wohl auch kaum früher anzusetzen sein, wenn auch mit Preger zuzugeben ist, daß es noch vielleicht im 15. Jahrhundert entstanden sein kann. Ob aber die oben besprochenen in dasselbe übergegangenen historischen Notizen auf freier Erfindung oder auf unrichtigen Angaben anderer Quellen beruhen, darüber läßt sich gar nichts sagen.

15.

Ludwigs zweite Absetzungssentenz gegen Johann XXII. und die Appellationen Cesenas.

(Zu p. 214.)

Auf die bisher nirgends bemerkte Abhängigkeit, in der hier Ludwig zu Cesena steht, macht doch schon die Handschrift des Nicol. Min., welche Mansi in Baluze, Miscell. benützt hat, aufmerksam dadurch, daß sie an einzelnen Stellen der kaiserlichen Erklärung auf die in fol... gegebene Stelle der

1) Dieser Dialog benützt durchaus ältere Quellen, namentlich die Schrift eines Zeitgenossen Cesenas, Namens Bonaventura, sowie die Actenstücke der Verhandlungen und kann deßhalb für die Standhaftigkeit Cesenas bis zu seinem Tod unbedingt als sehr werthvolle Quelle angezogen werden, wie es denn auch Preger a. a. O. p. 36 thut.

Appellation Michaels verweist. Die Abhängigkeit mag durch folgende Gegenüberstellung nachgewiesen werden:

Ludwig (nach Baluze, vitae II.)	Cesena a. a. O.
1) p. 523 M. «secundum illorum, qui cupientes» bis «licentiam indulgere»	Appell. maj. 246b Mitte; Min. 303b unten (unter Verweisung auf die major.)
2) p. 524 o. «Porro diebus» bis «multipliciter adversantes»	major 247a
3) p. 524 error 1	minor 304a; error 1
4) p. 526 « 2	« 305a « 2
5) p. 528 « 3	« 306b « 5
6) p. 530 « 4	« 307b « 6
7) p. 536 « 5	« 305b « 3
8) p. 537 « 6	« 309a « 7
9) p. 539 « 7	« 309b « 8
10) p. 540 « 8	« 309b « 9
11) p. 541 «Plures etiam aliae» bis «nimium videretur»	« 310a oben «In plures quoque« bis «dimittuntur»
12) ibid. «Quam ob rem» bis «defendit errorem«	« 310a unter d. Mitte «Ex quibus patet» bis «aliquid contra fidem».

Hier ist die Uebereinstimmung nicht vollständig; zum Theil treten ziemlich erhebliche Abweichungen auf.

Diese Partieen fast wörtlich genau.

16.

Ludwigs Schreiben an die Städte Speyer und Worms (Böhmer, fontes I, 204) und der Defensor pacis.

(Zu p. 216.)

Ludwig a. a. O.

. . . . Sue peregrinationis cursu expleto salubri cum regrederetur ad patriam, suis discipulis pacem inter [se] et habendam cum proximis testamento reliquit, dicens: «pacem meam do vobis, pacem meam relinquo vobis». Sue pietatis exemplo ostendens omni humane creature pacem tanquam bonum optimum et desiderabile cunctis gentibus amplectendam.

Defensor pacis im Eingang.

Omni quippe regno desiderabile debet esse tranquillitas, in qua et populi proficiunt et utilitas gentium custoditur u. s. w. Und weiter unten: Nec solum hanc invicem ipsos habere, verum eandem aliis optare docebat. Und weiter unten: Haec rursum fuit haereditas, quam sibi passionis et mortis instante tempore suis discipulis testamento reliquit, dum Johannis 9 dixit: pacem relinquo vobis etc.

17.

Die In-effigie-Verbrennung Johanns XXII. und Ludwigs angebliches Todesurtheil gegen ihn.

(Zu p. 218.)

1. Ueber die Erzählung von der Verbrennung einer Johann XXII. vorstellenden Strohpuppe besitzen wir drei Berichte: 1) bei Heinr. Herv. 246. 2) in einer vaticanischen Aufzeichnung, Cod. Vatic. 3758 bei Höfler die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters a. a. O. p. 350 n. 1. 3) bei Mussato 189. Die beiden ersten Berichte stimmen darin überein, daß sie den Vorgang nach Pisa verlegen. Mussato nennt überhaupt keinen Ort. — Trotzdem wurde die Handlung bisher stets, wozu in den Quellen gar kein Anhaltspunkt ist, nach Rom verlegt, so von Riezler p. 48 und Kopp 5, 282 [1]). Marcour p. 57 bezweifelt die Wahrheit der Erzählung Mussato's und übersieht, wie Riezler, den Bericht des Heinr. Herv., der Kopp noch nicht bekannt sein konnte.

Den Vorgang selbst erzählt Mussato so, daß nur Ludwig die Verurtheilung der Strohpuppe vorgenommen hätte; Heinr. Herv. nennt als den Vollstrecker den Gegenpapst, sagt aber ausdrücklich, daß Ludwig bei dem Act zugegen gewesen sei; Cod. Vatic. endlich giebt beide an, Kaiser und Papst.

2. Raynald 1328, 23 erwähnt aus Nicol. Minor. ein Todesurtheil Ludwigs über Johann XXII. Dies beruht auf einem Irrthum, den schon Böhmer, welcher anfangs dem Raynald gefolgt war (cf. reg. 60, 995 mit add. I p. X.), berichtigt hat. Ebenso geschah dies dann durch Hefele, Conciliengeschichte 6, 519, Riezler p. 48 und am ausführlichsten Marcour p. 57. Nicol. Minor. enthält in der That kein solches besonderes Todesurtheil. Aber es ist mit Marcour vollständig zuzugeben, daß die Stelle der Invariata von Rom (18. Apr. 1328), in welcher Johann für einen Ketzer und für vogelfrei erklärt und der weltlichen Gewalt übergeben wird, einem Todesurtheil gleich kam [2]). Die In-effigie-Verbrennung war für das letztere eine Art von Vollstreckung.

---

1) Wohl durch ein Versehen hat Höfler a. a. O. auf p. 344 die Scene nach Rom verlegt, sich auf des Mussato Zeugniß berufend, während er doch auf p. 350 die Geschichte noch einmal erzählend und dem Cod. Vatic. folgend Pisa als Ort derselben nennt.

2) Nur steht in dem Decret nichts von Feuertod, wie man nach Höfler p. 338 meinen könnte.

18.

Zu der im Sommer 1330 beabsichtigten Sendung des Petrus von Ungula nach Deutschland.

(Berichtigung zu p. 245 und 252.)

Diese Dispensation, die Petrus hätte überbringen sollen, bezog sich auf eine Heirat Herzog Ottos von Oesterreich und einer Tochter König Johanns. Joh. Victor. 407 verlegt diese Verlobung in den Mai 1330 und nennt die Braut Anna. Beides hatte ich im Text bezweifelt, muß aber meine Zweifel hier zurücknehmen. — Der Anstoß war für mich gewesen, daß Petr. Zitt. 492, der genaueste Kenner der Verhältnisse der böhmischen Königsfamilie, angiebt, die Prinzessin Guta, die seit 1332 März 28 Gemahlin des französischen Thronerben Johann war, sei früher einmal mit Otto verlobt gewesen. Da nun die Vermählung Ottos mit Anna nach dem Tod seiner ersten Gemahlin erst ins Jahr 1335 fällt, so glaubte ich, die Verlobung mit Guta eben ins Jahr 1330 setzen und sie darum vor den Mai 1330 verlegen zu müssen, weil sich Otto schon in einem vor 13. März 1330 geschriebenen Brief für eine ihm vom Papst ertheilte Heiratsdispensation bedankt (s. die päpstliche Antwort bei Dudik im Archiv ꝛc. 15, 201). Allein diese Annahme scheitert daran, daß Ottos erste Gemahlin, Elisabeth von Baiern, erst 1330 März 25 stirbt (Joh. Victor. 406), und dadurch fällt auch der Grund weg, aus welchem ich die Angabe Johanns von Victring über die Eheberedung im Mai 1330 bezweifelte. Die dem Herzog ertheilte Dispensation wird sich dann wohl auf seine Ehe mit Elisabeth bezogen haben, welche vor 1327 geschlossen worden sein muß und für welche er jedenfalls auch Dispensation erhalten hat (s. Joh. Victor. 402). Dann wird die Verlobung mit Guta vor diejenige mit Elisabeth fallen. Guta ist zwar erst 1315 Mai 20 geboren (Petr. Zitt. 327). Allein derartige frühe Verlobungen waren ja damals an der Tagesordnung.

19.

Zu dem Vermittlungsversuch des Grafen Wilhelm von Holland Anfangs 1332.

(Zu p. 274.)

Die Zeit dieses Versuchs läßt sich ziemlich genau bestimmen. Wilh. Egm. verlegt ihn in den Anfang 1332 und zwar ganz richtig. 1332

Jan. 29 finden wir eine Urkunde Ludwigs datirt aus Frankfurt, in welcher derſelbe ſeinem Schwiegervater einen neuen Zoll bewilligt zur Vergütung der Dienſte desſelben, deren Ludwig und das Reich dringend bedürfen (ſ. Mieris, groot charterboek der graaven van Holland II, 526). Dieſe Urkunde zuſammengehalten mit den Angaben bei Wilh. Egm. beweiſen, daß der Graf damals wirklich in Frankfurt beim Kaiſer war. Nur iſt Wilh. Egm. zu verbeſſern, wenn er ſagt, der Graf ſei dabei geweſen, wie Ludwig «apud Franconiam» in Anweſenheit faſt aller deutſchen Fürſten über die Stadt Metz Gericht gehalten und die Acht verhängt habe. Es iſt nemlich ſtatt „Franken" „Frankfurt" und ſtatt „Metz" „Mainz" zu ſetzen (ſ. p. 284 dieſes Bandes). — Der Graf iſt dann nach Wilh. Egm. im März ſchon wieder von Frankfurt zurück in Seeland.

Nach der oben angegebenen Urkunde könnte man nun denken, der Kaiſer habe des Grafen Antrag angenommen. Allein was Wilh. Egm. weiter ſagt: «Baurus vero ut supra dictis soceri diversa inseruit, quorum orationes risus mollior terminavit. W. autem comes tali reversus itinere versus Franciam dirigitur» ſcheint mir dies auszuſchließen, obwohl ich geſtehe, daß mir die erſte Hälfte der angeführten Worte nicht verſtändlich iſt, daß ich aber auch keine paſſende Emendation gefunden habe. — Die Annahme der Vermittlung, welche Johann XXII. und Philipp mit Rückſicht auf den Kreuzzug gewünſcht hatten, den der letztere unternehmen ſollte (cf. wie immer wieder die Vorſchläge des Marino Sanudo hervortreten: Vermittlung durch den König und den Grafen und zwar zu Gunſten des Kreuzzugs!), — die Annahme dieſer Vermittlung von Seiten Ludwigs ſcheint mir auch unwahrſcheinlich mit Rückſicht auf den obigen (cf. p. 273 des Textes) Befehl an den Grafen von Dortmund, der gerade den Tag nach der Belohnung des Grafen Wilhelm erfolgte.

20.

Ueber die Aechtheit der Bulle, welche Italien und Frankreich vom Reich trennt.

(Zu p. 338.)

Die hauptſächlichen gleichzeitigen Hinweiſe auf die Bulle finden ſich einmal in drei Schriftſtücken, welche im Zuſammenhang mit den Reichstagen des Jahrs 1338 ſtehen. Zunächſt in der kaiſerlichen Erklärung Fidem catholicam von 1338 Aug. 6: «Insuper post dictos processus quasdam

literas sub bulla sua dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit, se totam Italiam ab imperio et regno Alemanniae separasse: insinuans per sua scripta et dicta, quod papa tanquam dominus universalis non solum in spiritualibus sed etiam in temporalibus totius mundi possit ad suum libitum disponere et ordinare» [1]). Das zweite dieſer Schriftſtücke iſt eine Inſtruction für die kaiſerlichen Geſandten an die Curie bei Riezler p. 331, wo es heißt: «Ze dem vierden so nimt sich der stuol an und der babst, daz er zwischen Roemischem rich und Franchrich schidunge setzen wil Roemischem rich ze schaden und daz rich ze Lompparten gescheiden hat von dem Roemischen rich, das er von got noch von sant Peter noch sant Pauls macht nu nie gewan, alein daz er doch so schribe» [2]). Das dritte endlich iſt die im Text mehreremale erwähnte Flugſchrift, welche einen Theil der Bulle ſelbſt inſerirt hat.

Neben dieſen unter ſich zuſammenhängenden Actenſtücken ſteht aber noch ein davon vollſtändig unabhängiges Zeugniß, welches ſich in dem Dictionarium juris des gleichzeitigen Juriſten Alberich von Rosciate findet. Derſelbe ſagt s. v. Papa am Schluß: «Papa Joannes XXII. satis animose scilicet dici (sic! richtig wohl: si licet dicere) et voluntarie contra jura imperii fecit unam constitutionem extravagantem, in qua divisit regnum Alamanie a regno Francie et subtraxit et exemit provinciam Italie ab imperio. Quod an facere potuerit, Deus novit. Et incipit constitutio: «Ne praetereat considerantis intuitum» (ſo zu corrigiren!). Dann auch unter Italia: «I. fuit separata a regno Alamanie per papam Joh. XXII. in quadam sua extravaganti, quae incipit «Ne praetereat» et dixit, quod esset regnum per se. An autem potuerit illud statuere, Deus novit.»

Noch einen gleichzeitigen Hinweis auf dieſelbe glaube ich vorführen zu können: Riezler findet es auffallend, daß Occam die Bulle in ſeinem Dialogus nicht erwähnt. Darauf iſt zweierlei zu erwidern: 1) die Stelle Goldast II, 908 aus Dial. III tr. 2 l. 2 c. 8, welche Riezler beizieht um zu zeigen, daß er hier ſehr leicht Gelegenheit gehabt hätte, die Sache zu erwähnen: «Non invenitur, quod aliquis papa diffiniendo et deter-

---

1) Olenſchlager II, 195. Das dabei ſtehende dicitur beweist ſowenig als ſonſt, daß der Kaiſer die Bulle nicht geſehen hat, ſondern nur, daß ſie ihm nicht officiell zugekommen iſt.

2) Preger, der dieſe Inſtruction gleichfalls in's Jahr 1338 verlegt, deutet die obigen Worte, wie mir ſcheint, unrichtig, wenn er ſie (a. a. O. p. 25) auf die Verſuche des Papſtes bezieht, eine Vermittlung zu Stande zu bringen zwiſchen Ludwig und Frankreich, welches die deutſche Grenze verletzt hatte.

minando approbavit, non omnes mundi provincias vel regnum Franciae non subjici Romano imperio, et omnino hoc non approbare astringimur. Esto autem, quod aliquis papa diffiniendo et determinando hoc approbasset: quia tamen hoc non juste approbasset, non tenemur idem approbare», — dieſe Stelle ſcheint mir geradezu zu beweiſen, daß Occam die Bulle im Sinn hatte. Wenn Occam ſagt: «non invenitur, quod aliquis papa etc.», ſo iſt zu bedenken, daß Johann XXII. für ihn eben längſt kein Papſt mehr wahr. Wenn er aber fortfährt: «esto autem etc.», ſo macht er hier ein augenblickliches Zugeſtändniß an die Gegner ſeines Standpunktes und denkt offenbar an dieſe unſere Bulle. Daß er ſie aber nicht erwähnt, wie er doch ſonſt ſo oft thut, hat 2) ſeinen Grund gewiß darin, daß er in Buch 5 und 6 des zweiten Tractats dritten Theils dieſelbe weitläufiger behandelt hätte, wie wir ſchließen können aus den Ueberſchriften dieſer Bücher, welche uns allein noch erhalten ſind, nemlich: «Quartus indagat, an quicunque fuerit imperator Romanorum, jura Romani imperii contra quemcunque impugnatorem, invasorem vel quemlibet impeditorem (Ausg. defensorem) etiam contra papam cardinales et clerum, si jura etiam Romani imperii impugnaverint invaserint impedierint, non obstante quacunque ordinatione sententia constitutione vel processu papae et cardinalium vel quorumcunque aliorum, armata potentia si non potest aliter, de necessitate salutis teneatur defendere et, si turbata fuerint, restaurare. Quintus tractat de rebellibus proditoribus destructoribus divisoribus et usurpatoribus Romani imperii vel alicujus partis ipsius». (So in dem erſten Druck des Dialogus, Paris Cäſar und Stoll 1476.)

Indeß kann dieſem Zeugniß Occams doch kein ſelbſtändiger Werth zugeſtanden werden, da es wie jene drei Actenſtücke aus der Umgebung des Kaiſers hervorgegangen iſt, alſo auch mit ihnen als nicht unparteiiſch verworfen werden könnte. Den Hauptnachdruck dagegen möchte ich legen auf das Zeugniß des Alberich von Roſciate. Zwar kennt auch er, wie die Angabe über den Anfang der Bulle zeigt, dieſe nicht vollſtändig, ſondern nur theilweiſe. Aber was er kennt, iſt mehr, als was in Nicol. Minor. gegeben wird. Und nun iſt wohl zu bemerken, daß er ohne den mindeſten Zweifel an ihrer Aechtheit — ſeine Bedenken erſtrecken ſich nur auf ihre Berechtigung — die Bulle geradezu als Extravagante bezeichnet, daß er ſie alſo in den Anhängen des Corpus juris canonici verzeichnet hatte.

Von der Seite der äußeren Bezeugung her iſt alſo die Bulle nicht anfechtbar. Auch die Annahme einer Fälſchung durch die kaiſerliche Partei iſt

ſchwerlich haltbar. Man könnte zwar dieſe Annahme damit unterſtützen, daß Ludwig in den Jahren vor 1338 dieſelbe nie erwähnt. Allein dieſe letztere Thatſache findet ihre Erklärung leicht in den Verhältniſſen. Von 1335—1338 beſtand die kaiſerliche Politik in einer Reihe von Unterwerfungsverſuchen; erſt mit dem Jahr 1338 kommt eine Periode neuen lebhaften Widerſtandes: erſt da alſo hatte eine Verwendung der Bulle einen Sinn. Im übrigen aber haben wir keinen Anhaltspunkt für die Annahme einer Fälſchung. Eine ſolche hätte auch bei einem Gelehrten wie Alberich gewiß nicht eine derartige gläubige Aufnahme gefunden. Und was noch wichtiger iſt: woher ſollte der Kaiſer von dem Schreiben der italieniſchen Partei die genaue Kenntniß gehabt haben, die durch den Eingang der Bulle gefordert wird? (ſ. p. 340.)

Es könnte ſich alſo nur noch um den Ausweg handeln, daß man in der Bulle entweder ein nicht ausgefertigtes Concept oder einen Vorſchlag ſehen wollte, der von irgend einer Seite her gemacht worden wäre und zwar, wie häufig, in Geſtalt eines Entwurfs der im Fall der Annahme nothwendigen Urkunde. Man könnte für beides darauf hinweiſen, daß wir bisher kein vollſtändiges Exemplar beſitzen, daß vielmehr in allen Copieen nicht nur der Eingang «Johannes episcopus servus servorum Dei», ſondern auch das Datum am Schluß fehlt, und nur noch die übliche Drohformel Nulli ergo zu finden iſt. Das iſt nun freilich niemals ein durchſchlagender Grund. Eine Menge unbeſtrittener Urkunden ſind uns auch nur in dieſer verſtümmelten Geſtalt erhalten; das Intereſſe der Abſchreiber war durch den Inhalt befriedigt, auf das Datum kam es ihnen nicht an. Allein es erheben ſich auch andere Schwierigkeiten:

Es läßt ſich nach meiner Ueberzeugung nicht erweiſen, von wem der Entwurf ausgegangen ſein ſollte. Es könnte ſich nur um die beiden Intereſſenten, Frankreich und Italien, handeln. Wie aber ſollte jenes dazu kommen, die erſte Hälfte des Entwurfs aus dem italieniſchen Schreiben zu entlehnen? Und welches Intereſſe hätte Italien dazu treiben können, dem Papſt den Vorſchlag zu machen, zwiſchen Deutſchland und Frankreich eine Grenzberichtigung vorzunehmen, die nach der ganzen Sachlage doch nur die Gebiete treffen konnte, in denen König Robert gerade beſonders intereſſirt war? — Vernünftigerweiſe könnte man alſo nur an ein in der päpſtlichen Canzlei verfaßtes aber nicht ausgefertigtes Concept denken. Allein auf welchem Weg ſollte es dann eine ſolche Verbreitung gewonnen haben, wie ſie durch das Zeugniß des Alberich und die verſchiedenen Copieen gewiß iſt? Zudem aber ſagt ja Ludwig ſowohl als jenes Flugblatt ausdrücklich, der Papſt habe die Bulle *mit ſeinem Siegel* verſehen in der Welt verbreitet. Man müßte alſo nur dieſe Angabe als

tendentiös und erfunden verwerfen wollen. Allein dies zu thun, wage ich ſowenig als Höfler[1]), Ficker und Riezler.

Daß die päpſtlich geſinnten Schriftſteller meines Wiſſens nie von der Bulle reden, hat ſeinen guten Grund. Sie war auch den Parteigängern des Papſtes offenbar höchſt unbequem, erſchien ihnen zum mindeſten als ein Anſpruch, dem eine praktiſche Durchführung niemals zu Theil werden konnte; darum wurde ſie von den ſpäteren Päpſten aufgegeben und man kehrte von ihrer Seite nicht mehr zu derſelben zurück.

---

1) Höfler hält auch in ſeiner neuen Schrift über die romaniſche Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des MA. an der Ächtheit und an ſeiner Datirung feſt, ohne jedoch neue Gründe beizubringen.

Anhang.

Urkunden zur Geſchichte des Kampfes Ludwigs des Baiern mit der römiſchen Curie.

1.

König Heinrich von Böhmen, Pfalzgraf Rudolf bei Rhein und Herzog Rudolf von Sachsen melden in ihrem und des Erzbischofs Heinrich von Köln Namen dem künftigen Papst die Wahl Herzog Friedrichs von Oesterreich zum römischen König und bitten für denselben um Anerkennung und Krönung zum Kaiser. — Bei Frankfurt 1314 Oct. 19.

Nach zwei orig. membr. lit. pat. mit den an Pergamentstreifen hängenden Siegeln des Pfalzgrafen und Herzogs von Sachsen, im k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien. — Erwähnt von Lichnowsky III, reg. 277. — Mit diesen Schreiben ist das Schreiben Heinrichs von Köln verbunden, in welchem dieser dem künftigen Papst die Wahl und Krönung König Friedrichs anzeigt (reg. 239, 46.)

Sanctissimo patri ac domino sacrosancte Romane ecclesie summo pontifici futuro. Heinricus dei gratia rex Boemie et Polonie ac dux Karinthie, Rûdolfus comes palatinus Reni dux Bawarie, necnon Rûdolfus dux Saxonie, principes sacri imperii ac electores Romanorum regis in imperatorem promovendi, devotissima pedum oscula beatorum. Vacante nuper sacro imperio per mortem clare memorie domini Heinrici Romanorum imperatoris incliti, dieque videlicet crastino beati Luce ewangeliste anni domini millesimi trecentesimi quartodecimi ad eligendum Romanorum regem in imperatorem promovendum futurum apud Frankenfûrd locum solitum et consuetum per nos ac alios conprincipes et coëlectores nostros jus in electione Romanorum regis habentes statuta peremptorie seu prefixa, nobis quoque die et loco prefinitis convenientibus ac reverendo in Christo patre domino Heinrico Coloniensi archiepiscopo sacri imperii per Italiam archicancellario conprincipe et coëlectore nostro ad destinatum locum ex certis causis et legittimis nobiscum convenire nequeunte, sed potestatem eligendi nomine ipsius Romanorum regem promovendum in futurum imperatorem nobis Rûdolfo comiti palatino Reni duci Bawarie litteratorie committente, ea vice nos imperio ex

fidelitate qua eidem astringimur et tenemur providere volentes ac ad electionem Romanorum regis in imperatorem futurum promovendi procedere cupientes, per reverendum in Christo patrem dominum Heinricum Gurcensem episcopum vice et nomine ac de mandato nostrum omnium et singulorum protestationem quandam legi et publicari rogavimus in hunc modum:

„Nos Heinricus Boemie et Polonie rex ac dux Karinthie, Rûdolfus comes palatinus Reni dux Bawarie, necnon Rudolfus dux Saxonie, principes imperii ac electores Romanorum regis in imperatorem promovendi nomine nostro et aliorum conprincipum et coëlectorum nostrorum nobiscum eligere volentium et specialiter vice et nomine reverendi in Christo patris domini Heinrici Coloniensis archiepiscopi sacri imperii per Italiam archicancellarii conprincipis nostri absentis, protestamur publice in hiis scriptis: quod cum ad presens die et loco prefixis incumbat electio Romanorum regis in imperatorem futurum promovendi vacante imperio celebranda, non intendimus eligere nec ad electionem Romanorum regis procedere, seu electioni huiusmodi interesse cum aliquibus suspensis excommunicatis interdictis ac alias inhabilibus seu vocem in electione hujusmodi ex quacunque causa non habentibus, immo protestamur expresse, quod vox talis vel talium pro nulla habeatur nec alicui a talibus nominato seu electo prestet suffragium nec aliis habilibus et vocem in electione habentibus seu nominato et electo ab eis nullum generet prejudicium seu inferat nocumentum, quia tales ab electione hujusmodi excluderemus, si nobis adesset possibilitas et potestas".

Qua protestatione nomine nostro premissa diversisque tractatibus super electione Romanorum regis promovendi in imperatorem futurum inter nos prehabitis, consideratis etiam diversis circunstanciis ac oneribus imperio impresentiarum incumbentibus, tandem requisitis et concurrentibus nostrum omnium et singulorum votis, considerationis nostre oculos in illustrem principem dominum Fridericum ducem Austrie et Styrie virum utique nobilem strenuum et sagacem, de Romanorum regum prosapia oriundum, ortodoxe fidei fervidum zelatorem, sacri imperii gubernacula regere magnifice ac jura ipsius manutenere potentem necnon reipublice preesse utiliter et prodesse valentem, divina favente clementia direximus. Quem nos Rûdolfus comes palatinus Reni dux Bawarie nomine nostro ac vice et potestate reverendi in Christo patris domini Heinrici Coloniensis archiepiscopi sacri imperii per Italiam archicancellarii coëlectoris nostri ex causis legittimis absentis, necnon Heinrici regis Boemie et Polonie ac ducis

Karinthie ac Rûdolfi ducis Saxonie conprincipum illustrium et coëlectorum nostrorum presentium, ceteris coëlectoribus nostris dicta die nobiscum non concurrentibus et ipsa die eligere non curantibus, prefatum Fridericum ducem Austrie et Styrie in Romanorum regem promovendum in imperatorem futurum, sacrosancte Romane ecclesie advocatum, pauperum ac orphanorum ac viduarum defensorem elegimus in hunc modum: Ego Rûdolfus dei gratia comes palatinus Reni dux Bawarie nomine meo ac vice et nomine reverindi patris domini Heinrici Coloniensis archiepiscopi sacri imperii per Italiam archicancellarii, Heinrici regis Boemie et Polonie ac ducis Karinthie et Rûdolfi ducis Saxonie conprincipum et coëlectorum meorum illustrium jus in electione Romanorum regis habentium, tam absentium quam presentium, illustrem principem dominum Fridericum ducem Austrie et Styrie eligo in Romanorum regem promovendum in futurum imperatorem, sacrosancte Romane ecclesie advocatum, pauperum et orphanorum ac viduarum defensorem in nomine patris et filii et spiritus sancti. Quem sanctitati vestre cum decreto electionis sue super hoc confecto ac reverentia debita presentamus, supplicantes sanctitati vestre cum ipso et pro ipso humiliter et devote, quatenus prefatum dominum Fridericum ducem Austrie in Romanorum regem promovendum in futurum imperatorem tam rite et canonice electum paternis pietatis vestre brachiis amplectentes electionem de ipso a nobis factam solita clementia dignemini approbare ipsumque per vestre sanctitatis clementiam approbatum in imperatorem ac advocatum sacrosancte Romane ecclesie necnon pauperum et orphanorum ac viduarum defensorem promovere ac consueta sollempnitate et debita consecrare loco et tempore oportunis. Ut autem hujusmodi electio ac electionis processus sanctitati vestre pateant ac roboris habeant firmitatem, presens decretum nos electores sigillorum nostrorum appensione duximus roborandum. Actum et datum anno die et loco predictis.

2.

Kaiſer Ludwig gebietet allgemein die Güter der Geiſtlichen, welche nicht Meſſe ſingen wollen, einzuziehen und die Geiſtlichen ſelbſt gefangen zu nehmen, mit ſpeciellen Beſtimmungen für Eßlingen. — Eßlingen 1330 Apr. 3.

Aus dem Stuttgarter Staatsarchiv: Repert. Eßlingen-Stadt, Kaſten VIII, Fach 13, fasc. 3. Orig. membr. lit. pat. mit dem an roth und gelber Seiden-

ſchnur angehängten Herrſcherſiegel. — Auf der Rückſeite von einer Hand des 15ten Jahrhunderts: »Ain gebott brieff kayser Ludwigs wider die gaistlich etlich, die dozemal ains bapsts gebott hielten. 1330«. — Regeſt bei Böhmer p. 69, 1108.

Ludovicus dei gracia Romanorum imperator semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus graciam suam et omne bonum. Quia nonnulli clerici tam seculares quam religiosi et quorundam claustrorum sanctimoniales, oberrantes et Jacobi de Caturco falso se papam nominantis per nostram justam diffinitam sentenciam de heresi condempnati et a papatu destituti, iniquis processibus per eundem Jacobum hereticum contra nos in grave detrimentum sacri Romani imperii injuriose promulgatis obtemperantes, nos et nobis adherentes et faventes pro excommunicatis reputant et ob hoc in nostra ac nostrorum fidelium nobis adherencium et favencium [*presencia*][1]) divina officia celebrare recusant et temere contradicunt in nostri et sacri Romani imperii gravem injuriam et offensam: quapropter, hujusmodi injuriam ammodo sufferre nolentes, omnibus et singulis ducibus . . marchionibus . . comitibus advocatis nostris provincialibus cunctisque aliis potestatibus secularibus nostro subjectis imperio sub debito juramenti, quo nobis et imperio astringuntur, precipimus et mandamus, ut ipsorum quilibet bona predictorum clericorum et sanctimonialium et quarumcunque aliarum personarum predictis iniquis processibus obtemperancium mobilia et inmobilia in suo territorio sita seu reperta auctoritate imperiali occupet et in feodum ab imperio teneat. De quibus bonis ipsum occupantem tanquam de feodo ab imperio descendente presentibus investimus. Cetèrum bona predictorum rebellium et divina celebrare recusancium infra decimam civitatis Eßelingen et in ipsa civitate sita communibus usibus ipsius civitatis autoritate predicta duximus depudanda. Quod ad omnes alias civitates extendi volumus, videlicet ut bona ipsorum, qui predictis processibus obtemperaverint[2]), communibus usibus ipsarum civitatum, in quarum sunt sita territorio, applicentur, quibus et nos auctoritate predicta ea presentibus applicamus. Insuper distincte precipimus et mandamus . . ducibus . . marchionibus . . comitibus et aliis potestatibus supradictis, ut clericos et ecclesiasticas personas predictas[3]) capiant seu capi faciant, quos perpetuis carceribus decernimus mancipandos. Illas eciam personas tam seculares quam religiosas, que in nostra presencia a divinis, dum in civitate nostra

1) Iſt zu ergänzen. 2) Mſ. obtempaverint. 3) Mſ. predictos.

Eßelingen essemus, se subtraxerunt et divina coram nobis celebrare recusarunt vel inantea recusabunt, ab ipsa civitate perpetuo volumus relegari, sic quod, si eciam ad divina inantea se offerrent et coram nobis celebrare parati essent, ipsis tamen reditum ad dictam civitatem perpetuo precludi volumus et jubemus. Execucionem autem omnium premissorum magistris civium et consulibus civitatis nostre in Eßelinga quoad clericos religiosos et seculares in ipsa civitate morantes et in singulis aliis nostris et imperii civitatibus magistris et consulibus eorundem quoad clericos ipsarum civitatum committimus et ea sub obtentu nostre gracie per ipsos execucioni celeri volumus demandari. In cujus rei testimonium presentes conscribi et nostre majestatis sigillo jussimus communiri. Datum in Eßelinga feria tercia post diem palmarum anno domini millesimo trecentesimo tricesimo, regni nostri anno sexto decimo, imperii vero tercio. 1330 Apr. 3.

3.

Kaiſer Ludwig nimmt die Geiſtlichkeit von Eßlingen, welche Meſſe ſingt, in ſeinen beſonderen Schutz und erläßt Gebote gegen die nicht ſingenden Pfaffen. — Eßlingen 1330 Apr. 4.

Aus dem Stuttgarter Staatsarchiv: Repert. Eßlingen-Stadt. Kaſten VIII, Fach 17, fasc. 12. Orig. membr. lit. pat. mit an Pergamentſtreifen angehängtem Wachsſiegel, welches den Reichsadler zeigt. — Regeſt bei Böhmer p. 68, 1096 mit unrichtigem Datum, verbeſſert ib. p. 421.

Wir Ludowich von gots gnaden Rômischer cheyser ze allen zeiten merer dez reichs verjehen und tûn chunt allen den di disen brief ansehent oder hôrent lesen: daz wir alle die pfafheit gestlich und werltlich, swelhes ordens si sein oder swie si genant sint, und auch di chlosterfrawen, die wonent sint in der stat und pflege Ezzeling und die offenlich messe singent oder sprechent, in unsern und dez reichs besunder genade und scherme genomen haben, also daz dieselben pfafheit alle gemeinlich und ir iglicher besunderlich, er sei gestlich oder werltlich, in unser [1]) und dez reichs schirme und sicherheit sûllen sein ungevaerlich allenthalben, swo si wonent oder varent, an ir leibe eren und gûten. Und dovon gebieten wir allen unsern und dez reichs getrewen edeln und unedeln, swie di genant sint, und besunderlich dem edeln manne Ûlrichen grafen von Wirtenberch un-

1) Mſ. unserr'.

serm lantvogt, . . dem purgermeister, . . dem schultheizze, . . dem rat und der gemein der stat Ezzeling vestichlich, daz si die obgenanten pfafheit vleizzichlich und trewelich von unsern wegen schirmen befriden und vorsein an allen den sachen, und si sein bedûrfen, und niht gestatten daz si jemant mit worten noch mit werchen heimlich noch offenlich laidige betrûb oder beswaer weder an ir leibe eren oder gûte darumb daz sie gotsdienst begent als vor geschriben ist, als lieb ew [1]) unser und dez reichs hulde und genade sein. Wer aber di waeren, edel oder unedel, diser oder der, gestlich oder werltlich, der si angriffe wider dise unser sicherheit, mit swelhen sachen daz waere, wellen wir von cheyserlichem gewalt und rehten, daz der in unser und dez reichs ungenade sei ewichlich und enterbet werde eren und rehtes dez heiligen reichs. Auch wollen wir, swelhi der oder di waeren under derselben pfafheit, er sei gestlich oder werltlich, die sich dovon naemen oder nemen wolten, daz sie niht gotsdienst begiengen offenlich oder darzû niht gen wolden und sich dovon hinderten und anders sich haldent danne vor geschriben stet, der oder di swer si waeren sûllen ewichlich der stat und der pfleg Ezzeling verstozzen sein und nimmermer darzû chomen, und sol auch di dhein glos noch fûrzog helfen. Swer aber di sint, vicari gesellen oder schûler, di jetze auf dem hof sint und di disem unserm gebot gehorsam sint, di sûllen niht dovon verstozzen noch geurlaubt werden an umb redlich sache. Swer auch der waer' under werltlichen oder gestlichen, der sein pfrûnde aufgaeb, der sol vor drei tag oder vier offenlich in der pfarrchirchen ze Ezzeling messe singen oder sprechen oder ewichlich der stat und pfrûnde und seins gûts und gûlt verstozzen sein. Auch geheizzen wir der obgenanten pfafheit trewlich, ob ez auf ein rihtigunge chaeme zwischen dez alten pabst und unser, daz wir si in derselben rihtigunge besorgen sûllen und si niht auzligen lazzen umb dhein sache. Und darûber ze urchûnde geben wir in disen brief mit unserm insigel versigelten, der geben ist ze Ezzeling an der mitchen nach dem palmtag do man zalt von Christes gebûrde dreinzehen hundert jar darnach in dem
1330 dreizzigestem jar, in dem sehtzehendem jar unsers reichs und in dem
April 4. dritten dez cheysertûms.

1) Mſ. ew'.

4.

Kaiser Ludwig belobt die Stadt Worms wegen ihres männlichen Festhaltens an ihrem erwählten und bestätigten Bischof Gerlach und ermahnt sie, den Salmann, der nach ihrem Bisthum trachte, als einen Reichsfeind unter keinen Umständen zuzulassen. — Nürnberg 1331 Febr. 14.

Nach Orig. membr. mit anhängendem etwas verletztem Siegel im Archiv der Stadt Worms. — Regest bei Böhmer, Reg. 77, 1253.

Ludowicus dei gracia Romanorum imperator semper augustus prudentibus et discretis viris . . magistris civium . . consulibus ceterisque civibus civitatis Wormatiensis suis et imperii fidelibus dilectis, graciam suam et omne bonum. Ex eo quod venerabili Gerlaco electo et confirmato in episcopum ecclesie vestre Wormatiensis principi nostro devoto adeo viriliter adhesistis hucusque et adhuc prona promptitudine adherere non cessatis, vestram fidelitatem nobis utique gratam et dilectam quamplurimum commendamus firma fiducia pollicentes, quod nostrum exinde favorem et graciam nostram plenissime meruistis. Et quum secundum utriusque juris precepta non nisi litterarum sciencia prediti morum honestate ceterisque virtutibus prepollentes, nedum ad pontificalis apicem dignitatis, verum etiam ad quodlibet aliud beneficium ecclesiasticum assumi debent et tales qui subditis verbo et exemplo preesse valeant pariter et prodesse, — ad nostram de novo pervenit noticiam, quod Salmannus, natus quondam Johannis dicti Clemann civis Moguntinensis, nostri et imperii nostri manifestus detractor, variis excommunicacionum majorum irregularitatum sentenciis ac lese majestatis nostre crimine notorie involutus, non solum ad apicem episcopalem verum etiam ad quodlibet aliud beneficium indignus et inhabilis, ecclesie Wormaciensis a divis Romanorum imperatorum et regum predecessorum nostrorum [1]) plantate pontificalem kathedram laborat ascendere et horrenda presumpcione querit adipsci in sue et cleri ac populi Wormaciensis salutis dispendium et scandalum plurimorum, vobis omnibus et singulis sub obtentu nostre gracie districtissime precipimus et mandamus, quatenus eundem sic variis impedimentis et criminibus irretitum occasione mandatorum vel processuum quorumcumque vel quavis alia suggestione pro vestro episcopo nullatenus admittatis vel ei in aliquo intendatis, sicuti nostram volueritis graciam conservare. Nec facta cum Moguntinis confederacio a premissis vos retrahat, inmo

1) So im Mſ. ſtatt der entſprechenden Ablative.

potius eadem non obstante in hac parte nostre (vobis ut confidimus) studeatis celsitudini complacere. In cujus rei testimonium presentes litteras nostro sigillo majestatis nostre dedimus muniendas. Datum in Nwremberg, feria quinta in capite jejunii anno domini
1331 Febr. 14. millesimo trecentesimo tricesimo primo, regni nostri anno decimo septimo, imperii vero quarto.

5.

Bischof Heinrich von Eichstädt schließt mit seinem Herrn, dem Kaiser Ludwig, ein enges Bündniß und gelobt demselben Treue und Unterthänigkeit mit besonderen Bestimmungen. — Regensburg 1331 März 3.

Nach einer Abschrift Häutles aus Orig. membr. lit. pat. c. sig. avulso im Reichsarchiv zu München.

Wir Heinrich von gotes genaden byschoff ze Eystetten verjehen offenlich an diesem brief und tûn chunt allen den die in sehent oder horent lesen: daz wir uns nach den tâgedingen, die unser genadiger herre cheiser Ludowig getan und mit uns geendet hat, also vereinet haben als hie hernach geschriben stat. Dez ersten haben wir getrewelich gelobet und geheizzen, und geloben und geheizzen mit disem brief, daz wir wider unsern vorgenanten herren den cheiser und sin erben und auch sin lant ze Beyern an dheinen sachen noch mit dheinen dingen, ez si geistelich oder weltlich, nicht tûn süllen gevârlich, sunder sullen wir unserm egenanten herren cheiser Ludowig gehorsam und undertânig sin mit dienst und mit andern sachen, als wir beste mugen, an allez gevârde. Und daz daz sicher belibe und unzerbrochen in aller der wise als ez hie geschriben stat, habent zû uns geheizzen gelobt und gesworen unser liebe getrewe, daz capitel ze Eystet, die hauptlute, die jeczo auff den vesten ze Hirsberch ze Härrieden ze Warperch und ze Habenberg gesezzen sint, und darzû die burger und diu stat ze Eystet mit sogetanem gedinge: Ware (dez got nicht enwelle) daz wir disiu tâding gevârlich uberfuren, so sullen dieselben daz capitel dienstlute burgman und burger wider uns, wider alle die, den wir geholfen wolten sin, unserm vorgenanten herren dem cheiser sinen chinden und sinen landen beholfen sin mit allen trewen, doch also daz irem vorgenanten gotzhus ze Eystet sein burge noch sein stet gegen dem vorgenanten unserm herren dem cheiser und seinen chinden von disen tâgedingen

nicht verliesen sullen, denn alein, daz si in mit dienst wider uns beholfen sullen sin und furbaz ist man in nichtes mere schuldig. Wâre auch daz der dienstlut phleger und hauptman, die jeczo auf den vesten siczent, dheiner sturbe oder von den vesten furen, so sullen wir ander an derselben stat siczen nach willen und rat unsers egenanten herren des cheysers. Auch sullen wir derselben dienstlute phleger und hauptman dheinen vercheren [1]), dann mit dezselben unsers herren willen und rat. Geschähe auch, daz man uns schuldigt, daz wir disiu tâgedinge mit gevârde uberfaren hetten und ist ez heimlich, so sol man uns darumb ze rede seczen und sol unser recht und unser laugenn nemen als eines andern fursten. Ist aber ez offenbar, so haben wir beiderseit funf genomen der cheiser und wir, daz sind die Gebhart von Brunegge, Hiltpolt von Stein, Heinrich von Mur, Dietrich der Churmâr, Syfrid der Swepperman, und die sullen erfaren an einer erbern chuntschaft umb dieselben intzich. Und sagent die dann auf ir eide, daz wir uberfaren haben, so sullen die vorgenanten dienstlute burgman und burger gen unserm herren dem cheiser tûn und auch gen seinen chinden mit den vesten, als vor geschriben stat. Wâre auch daz der fiunfer, die hie genant sint, einer oder zwen nicht enwâren, so habent die andern gewalt. ander an derselben stat ze nemend, die unserm herren dem cheiser und uns als nutze und als gut sein. Wâre auch daz unser vorgenanter herre der cheiser ee nicht wâr dann wir, so sullen wir wider sein chinde auch nicht sein und sullen wider mannichlich bi in beliben und sei bei uns und dem gotzhus und wolt dann sein ein chunftiges richs nicht uberheben. Wir sullen auch von dez pabstes wegen von ainen dhein mandat nemen noch sentenci noch process tûn, die wider unsern herren den cheiser gesin mugen. Wir mugen auch in unserm bistun alles geistelichs und weltlichs recht üben und füren, als ein ander byschoff in sinem bistun sol und mach, ane an den stukken die vor geschriben stend. Wir geheizzen auch und verbinden uns darzû mit disem brief, daz wir dheinen unsern herren von dem chor noch irn dienern dester gehazzer noch dester unwilliger nicht sullen sein umb alle diz sache, die untz her an disen tag geschehen sint, noch si an ir leib noch gut darumb beswaren sullen. Daruber ist getâgedingt, daz dise verbuntnuße und tâgeding gen unserm vorgenanten herren dem cheiser und sinen chinden nicht lenger weren sullen, dann dieweil wir byschoff ze Eystet sein. Und

1) Mſ. vercherren.

daruber ze urchunde geben wir disen brief versigelten mit unserm insigel, der geben ist ze Regenspurg an dem sunnentag, do man
1331 sang Oculi, do man zalt von christes geburt druzehenhundert jar,
März 3. darnach in dem einem und drizzigistem jar.

6.

Kaiſer Ludwig drückt der Stadt Worms ſein Bedauern über den Tod des getreuen Biſchofs Gerlach aus und befiehlt ihr bei genannten Strafen, keinen Sendling oder Proviſen des von Avignon, ſpeciell nicht den Salmann, in ihrer Mitte aufzunehmen. — Nürnberg 1333 Febr. 6.

Nach Orig. membr. mit abgefallenem Siegel im Archiv der Stadt Worms. — Regeſt bei Böhmer, Reg. 94, 1517.

Ludovicus dei gracia Romanorum imperator semper augustus prudentibus viris magistro consulibus et universis civibus civitatis Wormaciensis fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. De morte bone memorie Gerlaci episcopi vestri, fidelis nostri et imperii dilecti, dolemus multipliciter et sincere, sicut ipsius merita erga nos racionabiliter exigunt et requirunt. Quia tamen talibus divina disposicione peractis humana provisione expedit et est salubriter consulendum[1]), ideo, cum civitati vestre et vobis favorem per omnia geramus specialem, vos requirimus et hortamur, nichilominus volentes vobisque injungentes gracie nostre sub obtentu, quatenus nullam personam provisam seu providendam de parte illius de Aviona et specialiter Salmannum nuncupatum in vestrum et civitatis vestre episcopum velitis recipere vel aliqualiter acceptare set pocius talibus missis seu provisis resistatis vestris viribus atque posse. Alioquin si secus feceritis (quod non credimus) per privacionem jurium seu feodorum vestrorum et aliis nostris indignationibus civitati Wormaciensi procul dubio penaliter adessemus. Datum Nürenberch sab-
1333 bato post purificationem beate virginis, regni nostri anno decimo
Febr. 6. nono, imperii vero sexto.

1) Mſ. solubriter consolendum.

7.

Meiſter Berthold von Tuttlingen, des Kaiſers Schreiber, ſpricht die Kloſterfrauen in der Sirnau bei Eßlingen der Strafe von 60 ℔ Heller los, welche ſie ſich durch Beobachtung des Interdicts zugezogen haben. — Eßlingen [1333 Sept. 25].

Aus dem Stuttgarter Staatsarchiv: Repert. Eßlingen-Stadt. Kaſten VIII, Fach 13. fasc. 8b. Orig. membr. lit. clausa mit kleinem auf der Rückſeite aufgedrücktem rothem Siegel, auf dem nur noch zu leſen iſt . . GB. . . . . SECRET . . . . . (= Magister Bertholdus secretarius.)

Ich maister B. von Tûttelingen des Rômischen cheysers schriber vergich offenlich an disem brief, das ich die erbarn vrowen, die priorin und den convent des closters ze Syrmenow Predigerordens in der stat ze Esselingen ledig und los gelazzen habe und lasse [1]) si öch los mit disem brief der sechzig phunt haller, die si gen mir minem herren dem keyser vervallen waren, darumbe das sie nicht sungen. Und sol ich noch min [2]) herre noch nieman von unsern wegen kein vorderunge umbe dieselben haller binicht zû in haben fürbas mer, wan das si ir gentzlich ledig sin. Und des zû urkund gib ich in disen brief versigelt mit insigel, der geben ist ze Esselingen an dem samestag vor sant Michels tag [3]).

8.

König Robert von Neapel und die mit ihm verbündeten italieniſchen Welfen und Ghibellinen machen bei Johann XXII. Vorſtellungen wegen der beabſichtigten Erhebung Herzog Heinrichs von Niederbaiern zum römiſchen König und fügen Entſchuldigungen bei wegen einiger Vorfälle der letzten Jahre. — [1334 etwa Juni oder Juli.]

Aus cod. ms. lat. 4046 der Nationalbibliothek zu Paris, sec. 14 ex. membr. fol. 219b ff. Dieſe Handſchrift, deren Inhalt der Catalog der Bibliothek nicht ganz vollſtändig angiebt, enthält meiſt Schriften über die Armut Chriſti. An eine derſelben ſchließt ſich ohne alle äußere Unterſcheidung auf fol. 218b ein

1) Kaum lesbar. 2) Mſ. minen. 3) Da Michaelis am 29. Sept. iſt, Berthold aber wohl in des Kaiſers Umgebung zu ſuchen iſt, ſo muß das Datum der Urkunde ſich näher beſtimmen laſſen nach einem Aufenthalt Ludwigs in Eßlingen in den Tagen des Septembers. Ein ſolcher findet ſich 1333 Auguſt bis Anf. October. Darnach berechnet ſich obiges Datum.

Stück an, das sich vielfach mit dem Schreiben König Roberts an Clemens V. von 1313 (Bonaini, acta Henrici VII. I, 233) berührt und auch mit dem Folgenden manches gemeinsam hat, dessen Character ich aber bis jetzt nicht genauer habe nachweisen können. Sicher scheint mir nur, daß es aus derselben Canzlei und auch derselben Zeit stammt, wie das aus Bonaini erwähnte Stück. Auf dieses Fragment folgt dann gleichfalls ohne äußere Unterscheidung das folgende Stück. — Beide sind im Catalog, offenbar aus diesem Grund, nicht verzeichnet.

Da das folgende Schreiben zum Theil aus dem bei Bonaini gegebenen geschöpft ist, zum Theil wiederum der päpstlichen Bulle, welche Frankreich und Italien vom Reich trennt, als Vorlage gedient hat, so sollen im Folgenden die ersteren Partieen durch kleinen, die letzteren durch gesperrten, und wo beide zusammentreffen durch kleinen gesperrten Druck kenntlich gemacht werden

Wie die ganze Handschrift, so ist auch die vorliegende Partie derselben sehr schlecht geschrieben, sowohl undeutlich auf rauhem faltigem Pergament, als auch voll von Fehlern, die oft bis zur Sinnlosigkeit fortgehen. In den meisten Fällen glaube ich mit leichteren Emendationen ausgekommen zu sein; in anderen gelang mir eine solche nicht. In Bezug auf die Schreibweise habe ich mit Rücksicht auf den Character der Vorlage einzelne Eigenheiten derselben tilgen zu dürfen geglaubt, nemlich die ebenso willkürliche Verdoppelung einfacher, als Vereinfachung doppelter Buchstaben. Z. B. schreibt sie stets: Rromane, rregula, pressens, famossam, recenssere, cassus, Ffredericus, prefattos u. s. w. u. s. w., wie andererseits: asumpsit, asistenciam, suplico, Philipo u. s. w.; endlich bald aliquid, bald aliquit, aut oder aud, quot oder quod. In den letzteren Fällen habe ich die herkömmliche Schreibweise beibehalten. -- Ergänzungen, die mir nothwendig schienen, sind in cursivem Druck in eckige Klammern gesetzt.

Von dem ganzen Stück ist, wie ich später gefunden, der erste Satz gedruckt bei Baluze, vitae I, 793.

Tenor capitulorum.

Primo cum diversorum tractatuum relacio arduorum plurimum [1]) et gravium devenerit ad audienciam Ytalie lige consortum, multum mirari coguntur inprimis quia eis scriptum est [2]), Bavaro renunciante et ipso rege Alamanie remanente dominum Enricum ducem Bavarie, dicti Bavari nepotem et excellentis principis regis Boemie generum, imperatorem eligi.

Et inprimis advertat magne navis ecclesie gubernator summus recenseantque ejusdem cardinales imperatorum processus noxios, ipsorum et summorum pontificum tempora conferendo! Et ut ex multis aliqua collecta commemorentur, immediate sequencia inseruntur.

---

1) Baluze »plurium«. 2) Mſ. add. »quod«.

Videlicet quot mala quot scandala dispendia tribulaciones et angustie vastaciones et destrucciones contigerunt [1]) mundo et provincie Ytalie maxime ex eleccione confirmacione et presidencia regis Romanorum imperio presidentis, que persecuciones privaciones [2]) et infestaciones proveneruntt eidem ecclesie, que adhuc non minora timentur [3]), quem [4]) titulum et inicium habuit ipsius presidentis imperio creacio et institucio [5]), quod bonum aut utile contingat mundo ex ipsius institucione confirmacione et administracione.

Et quidem si referamus nos ad inicium institucionis imperii [6]) ejusdem, ut ex eo caucius posterior reformetur eventus, constat quod ipsum imperium [7]) fuit acquisitum viribus et occupacione, in qua occupacione regnum Yspanie non tamen fuit [8]), quod defendit se ab occupacione predicta et se imperio non subjecit, ut notat LXIII di. c. Adrianus, et tangit scriptura apocryfa cronicarum. Salustius eciam dicit, quod imperium hiis artibus retinetur quibus ab inicio partum est; et ille artes sunt vires, sicut declarant precedencia et subsequencia testes ejusdem. Quod igitur violenter, [quesitum est, non est durabile neque permanens, quia est contra naturam. Violentum [9])] enim est quedam excisio sive casus ab eo, quod est, secundum naturam (uti dicit philosophus [10]) in libro de celo). Nimirum [11]) igitur si imperium ipsum violenter quesitum, sic est diminutum mutilatum laceratum et occupatum a pluribus et diversis principibus universitatibus et singularibus personis mundi, redeuntibus rebus ad antiquam naturam suam, quam habuerunt a jure naturali et jure gencium. Unaqueque enim res de facili [12]) redit ad suam naturam (ut ff. de pactis l. si unus. c. quod et in specie [13]); ff de libe. et po. [14]) l. filio [15]).

Quodsi [16]) vero quis [17]) intellectum referat ad mala et dampna et [18]) alia non facile numeranda discrimina et persecuciones graves, quas preteriti Romanorum imperatores intulerunt eidem sancte matri ecclesie et ipsius fidelibus, facilis occurret inspeccio, quod illorum est dampnanda memoria lugubris et multipliciter dolorosa. Ecce recenseat amara narracio, qualiter Domicianus junior frater Titi persecutus est ecclesiam et Christianos, qui Johannem apostolum in insulam Pathmos [19]) relegavit. Ecce

1) Mſ. contingerunt. 2) ? nicht deutlich. Bonaini p. 233 hat puniciones. 3) Mſ. teneantur. 4) Mſ. que. 5) Bonaini: constitucio. 6) Mſ. imperatoris, wie auch Bonaini hat. 7) Mſ. hat auch für »ipsum» »imperium«. 8) Bonaini non transivit. 9) Dieſe Worte, welche im Mſ. fehlen, ergänzt aus Bonaini 234. 10) Bonaini Porphirius. 11) Mſ. N quod mirum. 12) Mſ. facile. 13) Mſ. quod in spem. Die Stelle iſt L. 27 §. 2 Dig. de pactis II, 14. 14) Mſ. om. 15) L. 23 pr. Dig. de liberis et postumis XVIII, 2. 16) Bonaini Si. 17) Mſ. Abkürzung für quamvis. 18) Bonaini ac. 19) Derſ. Gacthomos.

quid Julianus imperator fecerit, qui persecutus est sanctos[1]) catholicos Christianos usque ad stragis excidium et ecclesiam ipsam lesit et vovit[2]) quod palam persequeretur eam, si de Parthis et Romanis victoriam reportasset. Ecce quid Valerius imperator fecerit adversus ipsam matrem ecclesiam, qui per singulas ubique provincias adversus catholicas ecclesias et recte fidei populos diversa incommoda intulit. Attendatur eciam, quid Pelagius Bruto commiserit, qui Christianos graviter persecutus est et ipsas venerandas ecclesias impugnavit. Nec omittatur Theodosius imperator, qui intrans Ytaliam et Romam accedens in exilium dedit plus quam triginta tres episcopos et clausis eorum ecclesiis plebem variis affecit suppliciis. Nec omittat oblivio, quid fecerit Anastasius imperator, qui plurimas cedes et homicidia in medio urbis faciens sacerdotes et clericos immaniter persecutus est et salubria monita sprevit, ut ad salutis non rediret gremium. Nec omittat memoria, quid Leo imperator egerit[3]), qui destruxit sacras edes et ecclesias; quem Gregorius papa nacione Sirius ejecit et a regno deposuit. Quid de Trajano[4]), quid de Antonio, quid de Nerone[5]), quid de Elio Adriano[6]) imperatoribus? Infinita ecce[7]) quodammodo[8]) inveniuntur exempla, quod fuerint ecclesias et Christianos multiplicibus impugnacionum jaculis persecuti. Et breviter a Constantino citra rari fuerant imperatores Romani, qui eidem[9]) ecclesie faventer assisterent (Karolo magno in rarorum numero incluso) [*et multi*][10]) qui ymo ipsam diversis impulsibus et molestiis perturbantes fideles et devotos ipsius multipliciter afflixerunt[11]).

Et ut ipsorum aeribus in formis processus aliquos exprimamus, subsequencia eorum gesta testantur. Nam Silverius papa primus per Theodorum imperatorem fuit exilio relegatus in insulam Poncianam, papa Antimus per suos antecessores de heresi dampnatus. Constanti-

---

1) Derſ. suprascriptos. 2) Derſ. novit. 3) Derſ. fecerit. 4) Mſ. tirampno. 5) Bonaini quid de Antonio Nero. 6) Mſ. Elio et Adriano. 7) Mſ. ecclie = ecclesie. Bonaini certe. 8) Mſ. quemadmodum. 9) Mſ. Abkürzung für quia und dann idem. 10) Vor qui iſt ohne Frage etwas ausgefallen. Der Sinn und Parallelismus verlangen (und die Bulle Johanns bei Höfler beſtätigt) die Ergänzung von »et multi«. 11) Mſ. affligerunt.

nus eciam tercius imperator Romam veniens et beati Petri limina visitans obtulit ibi pallium aureum textum; postmodum contra cives urbis venenum emisit et ad ecclesiam spolia vacavit et omnia que antiquitus fuerant in ornamentum [1]) civitatis deposita [2]) jussit auferri [3]), ut beate Marie discooperiret basilicam tegulasque ex ere factas exinde violenter auferret [4]); qui postea divino judicio, cum esset in balneis [5]), est a suis militibus diris ictibus interemptus. Enricus insuper imperator cum antipapa Giberto proficiscens ad urbem jam dictam ab ipso imperii coronam suscepit, cum tamen eam primo recepisset a papa Nicholao II°. Hic Enriqus papam verum cum collegio cardinalium in castro sancti Angeli inclusit, quem Rubertus Guiscardus liberavit. Imperator preterea Enriqus quartus [6]) cum comitiva honorabili Romam accedens, ut coronaretur, ibique a Pascali papa secundo reverenter et ad osculum a papa et collegio cardinalium receptus extitit et postea imperii coronam recepit. Qui cum suis consilio habito papam cum cardinalibus et papali curia captivavit et in carcere dictum papam cum suis duobus mensibus tenuit [7]), ut Consencius scribit, quia papa super investitura recusanda juramentum requisivit. Enricus quartus imperator volens irritare creacionem pape Gelasii unum Lusitanum [8]) nomine [9]) Burdinum assumpsit et ipsum papam constituit. Quod videns papa Gelasius fugit in Franciam cum collegio cardinalium et ibi mortuus est. Post hec Alexander papa tercius cum Frederico imperatore primo magnam discordiam habuit, eo quod idem imperator contra Lombardos et Tuscos nimiam duriciam et durum regimen exercebat et quia papa volebat restringere imperatoris seviciam, quam erga predictas gentes gerebat. Ideo est exorta discordia et in tantum, quod coactus est papa Ytaliam relinquere et ire in Franciam. Et inde in Ytalia multa mala sunt exorta et scisma non modicum in ecclesia generatum, quia tunc in Ytalia quatuor antipape [10]) extiterunt, papa in galea persecucionem imperatoris fugiens existente; quibus antipapis favebat imperator. Item [11]) in despectu pape prefatus dominus [12]) Fredericus imperator primus contra Celestinum papam tercium et prelatos ecclesie tyrampnizare cepit, propter quam causam incepit turbari ecclesia contra ipsum. Hic imperator multos vasallos ecclesie extirpavit et quosdam archiepiscopos et episcopos cruciavit.

---

1) Mſ. ordinamentum. 2) Mſ. deponi. 3) ?? Mſ. etwa intueri. 4) Mſ. afferret. 5) Mſ. halneis. 6) sic! 7) Mſ. estetit. 8) Mſ. Luspanum. 9) Mſ. nomine et B. 10) Mſ. anticipare. 11) Mſ. idem. 12) Mſ. domum.

Et ne longe alia petantur exempla, redeat in presentem memoriam, quod inperator Otto de Sassonia[1] post confirmacionem obtentam ab eadem ecclesia de eleccione sua facta in discordia cum Philippo duce Suevie et plura alia beneficia sibi collata[2] per dictam ecclesiam subito factus ingratus tergum, non faciem, vertit ipsi ecclesie, immemor receptorum, illam offensis multiplicibus provocando, sicut narrat Innocencius[3] in quadam epistola sua[4], que incipit »Miranda« missa ad quondam imperatorem Fredericum.

Attendat eciam perquirentis inspeccio, quid prefatus Fredericus inperator contra ipsam ecclesiam patenter commiserit, qui nutritus et sustentatus ab illa et per multos cardinales paterno more sociatus et gubernatus et de multis angustiis et tribulacionibus ereptus[5] per auxilium et favorem ipsius matris ecclesie pervenit ad regnum Sicilie cum triumpho[6] et cum ejus favore obtinuit subsequenter. Qui postea persecutus est ipsam ecclesiam et fideles ipsius, ita quod propter eas[7] persecuciones innumeras Innocencius quartus compulsus est cum dominis cardinalibus fratribus suis, ut exiret totam Ytaliam et yret Lugdunum. Quem Fredericum idem Innocencius imperio et regno deposuit et omni honore et dignitate privavit. Cujus Frederici protervia et perfidia tanta fuit, ut cardinales et prelatos euntes ad concilium personaliter caperet et se cum soldano barbaro contra ipsam ecclesiam et fidem catholicam colligaret.

Conspiciat insuper, quid dominus Henricus de Sunburg, qui se pro imperatore gerebat, fecerit. Qui licet domino Clementi tunc pape se sub gravibus penis spiritualibus et temporalibus obligasset de non veniendo contra regem Jerusalem et Sicilie [*et*] regnum ejus aut terras sibi subjectas[8] et quamquam dictus rex tractasset per internuncios diversos cum eodem contrahere amiciciam et pro firmioris unionis robore affinitates tractari fecisset mutuo ineundas — primo per dominum Guilelmum de Gondorio[9] et dominum Conradum de Aquaviva, deinde per episcopum nunc Aversarium tunc

1) Bonaini Sexonia. 2) Derſ. collata sibi. 3) Derſ. add. tercius. 4) Derſ. sua epistola. 5) Bonaini ejectus; Johannes XXII. Bulle wie Mſ. ereptus. 6) Mſ. t'humpho. 7) Bonaini ejus. 8) Bei Bonaini iſt dieſer Satz bis hieher nur dem Sinn nach gleich. 9) Wohl = Petrus Guillelmi de Caſtronovo bei Bonaini I, 216, wo er neben Aquaviva als Geſandter Roberts an Heinrich VII. genannt wird.

Albensem [1]) et postmodum per dominum Ricardum de Sanbatesa, quem propterea ad ipsum dominum Henricum usque ad civitatem Janue destinavit —, hiis tractatibus suspensis, dum in eadem civitate ageret et conspiracionem cum domino Frederico dicti regis notorio [2]) adversario condidisset, ejusdem domini Frederici nunciis advenientibus palam dictos tractatus reputavit et inimicum dicti regis Jerusalem et Sicilie evidenter se expressit. Itaque dictum dominum Ricardum oportuit de ipsa civitate clam et noturno tempore se per fuge subsidium absentare. Quo notificato dicto regi studuit in urbe ostaculum ponere, ne processus ejus versus partes regni transmissus [3]) posset ipsi regi et regno graviora inferre. Et nihilominus ex conspiracione predicta idem dominus Fredericus, licet cum dicto rege Jerusalem et Sicilie pacem haberet, ejusdem pacis federe rupto subito et ex abrupto [4]) partes regni invasit et civitatem Regii et nonnulla castra circumposita hostiliter occupavit. Quique dominus Henricus post latam excommunicacionis sentenciam [5]) per dominum nostrum summum pontificem, qui [6]) illum et verbis et mente ligavit, recta via veniebat in regnum ad ipsius invasionem publicam, non obstantibus ipsius domini pape monicionibus excommunicacionibus preceptis comminacionibus et excommunicacionis sentencia prelibata. Et sic erat et est notorium, [*quod*] idem dominus Henricus cum Gibellinis tunc et emulis ipsius ecclesie federatus omnes fideles ecclesie et Italie persequebatur ex corde; in qua confederacione dominus Fredericus de Aragonia fuit consors et socius manifeste.

Horum autem omnium radicalis causa et inicium [7]) est, quod nulla potestas vult habere consortem. Propterea dicit Augustinus: »quis avarus querit compossessorem aut quis [8]) fautu [9]) donacionis elatus desiderat habere consortem?« Unde cum imperator dicatur per aliquas scripturas auctenticas [10]), quod ipse est super omnes reges et habet sub se omnes naciones et regimen Romane ecclesie, statim quod est coronatus, erigitur in summum [11]) superbie et credit se esse non solum parem domini pape sed eciam majorem. Et propterea quamquam ante coronacionem et consecracionem pretendant ipsi imperatores multiplicia [12]) signa humilitatis et reverencie erga ipsam Romanam ecclesiam, tamen [13]) post coronacionem et consecracionem ipsorum [14]) succedentibus prosperis [15]) erectis cer-

1) Weiter unten heißt es: »ven. pater tunc Albensis nunc archiepiscopus Brundusinus«. ſ. p. 404 n. 5. 2) Mſ. notario. 3) Mſ. permissus. 4) Mſ. arrupto. 5) Mſ. add. et. 6) Mſ. Abkürzung für quem. 7) Bonaini vicium. 8) Mſ. q't. 9) So Bonaini, Mſ. faustu. 10) Bonaini om. 11) Derſ. fumum. 12) Mſ. multiplia. 13) Bonaini om. 14) Derſ. eorum. 15) Mſ. propsperis.

vicibus in superbiam recalcitrant [1]) contra eam, sicut potest de facili colligi in diversis voluminibus scripturarum.

Licet igitur imperatores aliqui potestate dominii imperii catholice et laudabiliter fuerint usi, ut Constantinus et Leo, qui sibi successit, Theodosius et Justinianus primus et plures alii, tamen multi et multi abutentes prefata potestate persecuti ipsam ecclesiam et Christianos plura scandala cedes et clades tumultus vastaciones persecuciones et discessiones [2]) innumeras in Ytalia maxime produxerunt, sicut premissum est et in diversis scripturis autenticis et apocrifis lacius et diffusius continetur. Et hoc patet precipue isto ultimo tempore numerando a regimine dicti Ottonis de Saxonia usque ad diem presentem, quod semper per presidentes imperio est in Francia Italia et in ipsa Romana ecclesia grave scandalum concitatum et illate sunt eis injurie impugnaciones persecuciones depopulaciones et tedia non facile numeranda, que tempore ultimo [3]) inter precedentes varietates temporum sursum deorsum verterunt omnia: racionabiliter est spectandum argumento bono ff. de ali. leg. vilia in fine . . . . . [4]) et C. ne de statu defunctorum l. si mater [5]). Ex quibus liquet, quantum imperatoris eleccio et promocio tam ecclesie quam ipsi regi Jerusalem et Sicilie et universaliter toti Italie suspecta racionabiliter et displicens debet esse et potest.

Premissas siquidem novitates dicti college et lige sibi reputant graves et suspectas. Nam ex eis aliqui sunt, qui una cum sancta ecclesia dicto Bavaro hostiliter repugnaruut et ex hoc suam et suorum malivolenciam et inimiciciam probabiliter incurrerunt. Alii vero sunt, quos dictus Bavarus noscitur absque causa racionabili offendisse. Non foret igitur gratitudinis debite, quod ecclesia illos filios et devotos [6]) pro auxilio impenso eidem ecclesie ei, cui exosos reddidit, subjugaret. Ex parte autem regis Bohemie predictum ejus generum habent suspectum, quia idem rex Bohemie collegas ipsos noscitur lesisse nedum universaliter, sed et specialiter propter causas alias suspicionis ex capitibus temporum transitorum [7]). Nec minus idem rex terrarum et jurium dicte [8]) ecclesie convincitur occupator. Unde et mirari inter cetera compelluntur pariter et turbari eo quod et dicitur, quod debeat perfici rex in Italie parte certa. Scripta

---

1) Bonaini hat erectis cervicibus eriguntur in superbiam et calcitrant etc. 2) Mſ. discenssiones. 3) Mſ. ultimum. 4) L. 18 D. de alim. vel. cib. leg. XXXIV, 1 (? Die Schriftzeichen nach fine ſind unleſerlich.) 5) L. 6. C. de statu def. VIII, 21. 6) Mſ. add. quos, was aber keinen Sinn gäbe. 7) Mſ. transatorum. 8) ? Mſ. directe.

enim sunt alia hiis annexa tractari et prope complementum perducta, que in dictorum collegarum gravamen et prejudicium notorium vergunt. Super quibus supplicant sanctitati dicti domini summi pontificis nec non eciam sacro et reverendo dominorum cardinalium collegio, ut super hiis provideant, ne ulterius procedant, de remedio opportuno. Et admiracionis [1]) premisse causa non mediocris adicitur, dum de assumpto pie et catholice negocio passagii terre sancte per excellentem principem et eis plurimum honorandum dominum regem Francie, ad cujus assistenciam se parabant et pro offerendo ad hoc eorum subsidio nuncios suos mittere decreverant, in impedium dicti passagii gladius, qui sperabatur [2]) dirigi in Sarracenorum excidium, in desolacionem Italie immaniter convertatur.

Post premissa quia per emulos false informaciones et prorsus a veritate dissone tam dicto domino summo pontifici quam eisdem dominis cardinalibus auditibus ingeruntur, ne [3]) consortes lige crudelitatem incurrant, qua famam suam negligant et eorum postponant justiciam, atque in sequentibus suam ostendere [4]) innocenciam pretermittant, super illud videtur salva veritatis [5]) essencia excusacio debita et evidenter veridica proponenda.

Quia primo super negocio Ferrarie, in quo nonnulli de liga cum eorum exforcio se videntur contra exercitum ecclesie involvisse, salva informacione eorum, qui de facto pleniorem instruccionem habent, potest taliter responderi, quia hoc factum non fuit ut se ecclesie obicerent sed ad repellendum injurias injusticiam et gravamina, que inferebantur marchionibus Estensibus per nonnullos, super quibus non potuerunt audienciam et debitam justiciam invenire. Quin ymo cum gentibus ipsius ecclesie nedum expugnabant predictos marchiones, quod adhuc colligis ipsis tolerabile fuisset, sed cum gentibus necnon et ducibus, quos dictus rex Bohemie secum duxerat, contra predictos collegas et in occupacionem Ytalie suum exercitum fulciverant, quem post obtentum triumphum ex hiis cognoscebant in residuorum collegarum converti excidium consequenter. Elegerunt autem premissi de liga pocius principiis obsistere, quam sero irremediabilem querere medicinam, licet gens Florentinorum se immiscuerit dicto negocio preter intencionem et voluntatem dicti communis (de quo dictum commune extitit totis precordiis conturbatum). Et [*si*] cum illis vexilla regia apparuerunt, ex eodem errore processit, quia illa [6])

1) Mſ. admiracione. 2) Mſ. separabatur. 3) Mſ. nedum. 4) Mſ. ostenderunt. 5) Mſ. veritas. 6) Nemlich vexilla regia.

consuevit dictum commune ubilibet deferre, sicut hactenus et semper et ubique extitit notorie manifestum. Dictus autem rex nullum equitem aut peditem ibi habuit, sed nuncios suos (videlicet episcopum Melfiensem, magistrum Petrum de Piru medicum et Gofridum de Berra palacii domini regis judicem) ad querendum pacis et concordie vias et modos apud dominum legatum et regem Bohemie et occurrendum dictis periculis et dispendiosis casibus, quos per ea, que percipiebat per nuncios et literas, cotidie imminere verisimiliter previdebat.

De exercitu autem supra Parmam et Regium posito hec causa ejus licita potest dici, quod nullus ignorat dictas civitates a sancte ecclesie fide et dominio — jam sunt anni plures preteriti — resilisse adveniente dicto rege Bohemie in Ytaliam [*et*] ei in sue [1]) rebellionis suffragium tyrampnice adhesisse. Nam nobiles de Rubeis suis concivitatibus aut consortibus exclusis ambicionem sue [1]) tyrannidis foverunt [2]) nunc ejusdem regis dominii subsidio fulti et tytulo, nunc ecclesie presidio invocato, titulo pro libito immutato. Qui cum prius rebelles dicte ecclesie haberentur, postquam regis ejusdem Bohemie assumserunt [3]) favorem, nedum [4]) ad graciam ministrorum ecclesie sed ad familiarem sunt conversacionem admissi, concivibus semper nobilibus et collegis [5]), videlicet et Johanne Quirico [6]) cum suis, exulantibus et a beneficiis et honoribus civilibus prorsus expertibus [7]). Que si consonant decencie sancte ecclesie, que universalis mater est, an si dictorum consortum lige paciencia locum debitum obtineat, qui consanguineos suos conjunctos sancte ecclesie non minus devotos cernunt seclusos et a dictis [8]) civilitatibus prorsus privatos, summi pontificis et ejusdem ecclesie cardinalium sapiencia dijudicet et decernat.

De exercitu vero indicendo de proximo contra Lucam brevis potest ecclesie congrua responsio [*dari*]. Illa enim civitas occupata fuit domino rege Jerusalem et Sicilie ipsam tenente et possidente atque regente per suos officiales — per eos siquidem qui debuerunt et potuerunt et qui universitatem civitatis et communis legitime [9]) et digne representabant [10]), deinde subdolis machinacionibus et hostilibus conatibus [11]) per tirannos Castrucium et Uguicionem de Fagiola, sancte

---

1) Mſ. sui. 2) Mſ. fovent. 3) Mſ. assusserunt. 4) Mſ. nec dum. 5) Mſ. corrigis. 6) Mſ. Quilico. Ueber dieſen Namen cf. Villani 9, 212. 7) Mſ. expertis. 8) Mſ. ad dictis. 9) ? Mſ. etwa sant; »sancte« gäbe aber hier keinen Sinn. 10) Mſ. dignos presentabant. 11) Mſ. ſchreibt hier und weiter unten cognatibus.

ecclesie proditorem pariter et rebellem, domus Francie sanguinis nefandum (produlor!) effusorem; a quorum [1]) successoribus et succedentibus complicibus dictum dominium [2]) post diuturne tyrampnidis exercicium ad usurpatum et putativum [3]) est domini regis Bohemie derivatum. Si ergo amici regi dicto [4]) in jure suo pro ejusdem civitatis recuperacione [5]) viribus assistunt, culpandi non sunt sicut nec idem rex, cum scriptum sit quod nemini facit injuriam qui utitur jure suo, presertim cum dictus rex multas amicabiles legaciones pariter et tractatus et apud dominum nostrum summum pontificem et apud honorandum regem Francie et apud antefatum regem Bohemie hucusque interposuerit frustratos effectibus opportunis.

Sy autem [*de*] Cremona aut aliis terris, quas dictus rex Bohemie in Ytalia detinebat, mencio fieret, potest congrue responderi, quod constat dictum regem in [6]) Ytaliam non missum sed se ingerentem nec aliquo justo titulo terras aliquas Ytalie occupasse. Qui cum tam dictorum consortum se hostem probaverit operibus manifestis, qui ante ex causis legitimis pluribus ex ipsis racionabiliter videbatur [7]) suspectus, non sunt culpandi, qui de manu hostili eripiunt gladium, ne in eos seviat aut vulnus infligat [8]) et propterea arguendi non sunt, qui pro patria — [9]).

Et quum pro novitatibus exortis Bononie contra reverendum patrem tunc Lonbardie legatum dominus noster videtur contra Ytalicos provocari et aliqui possent illas contra aliquos collegarum lige falsidice retorquere [10]), responderi potest, quod aliena culpa in dictos [11]) collegas non reducatur, qui prorsus ab ipsis immunes. Bononienses autem etatem habent ex se [12]) et in causa sua loquuntur, quorum tamen ambassiatores per Florenciam Senas Perusium et usque ad dicti domini regis Jerusalem et Sicilie presenciam transitum facientes et suam innocenciam [13]) docuerunt asserentes per diffusas scripturas, per dictum dominum legatum multis modis et variis adinvencionibus gravamina intollerabilia Bononiensibus fuisse illata.

Cumque quidam [14]) ad pauca respicientes unionem lige penes et apud sanctitatem vestram detestentur et detestacionem hujusmodi usque ad dominum regem Sicilie retorquere conentur, ad evidenciam

1) Mſ. aqb. 2) Mſ. dominum. 3) Mſ. putavium. Zu ergänzen iſt »dominium«. 4) Mſ. regi dicto regi. 5) Mſ. recuperacionem. 6) Mſ. non. 7) Mſ. vescebatur. 8) Mſ. infrigat. 9) Hier iſt offenbar etwas ausgefallen. 10) Mſ. retorqueri. 11) Mſ. dictas. 12) ipsi? Nach Ev. Johannis 9, 21? 13) Mſ. igcenciae mit columnirtem v über dem erſten c. 14) Mſ. quedam.

sincere et salutaris providencie regie prelibandum est, quod reverendus pater dominus Lonbardie legatus ex hiis, que tempore Bavari ecclesie ipsi regi et Ytalie devotis pericula contigerant [1]), experimentaliter [2]) cognoscens [3]) (sicut et verum erat), [*quod*] ipsis nimis grave et dubium foret resistere insultibus et conatibus adversancium Alamanorum, [*si*] in Ytalia fautores solitos invenirent, providit ligam [4]) ipsorum Ytalicorum cum eisdem ecclesia et rege pariter ineundam. Et dominus rex requisitus super hiis misit venerabilem patrem tunc Albensem nunc archiepiscopum Brundusinum [5]) et Bartolomeum Pisticeli de Neapoli militem cum potestate promittendi et jurandi in animam dicti regis quecunque circa illa utilia et necessaria viderentur. Qui venientes Bononiam ipsa ex parte regia juramentis et validis promissionibus firmaverunt adjecto, quod illi in dicta liga vellent recipi, quod sint usque ad terminum expressum [6]) in illa; quod et processu temporis factum et recepti fuerunt, qui nunc in illa actualiter complectuntur. Quod [7]) autem notorium fuerit dicto regi et regno suo ac provinciis sibi subditis ac prefatis ecclesie devotis [8]), quod sine ipsa [9]) quamvis [10]) ejusdem ecclesie presidiis suffulti [*stare non poterant*] [11]), quum non [*potuissent*] [12]) a tempore quo dominus Henricus de Lissimbrug in Ytaliam venit et Romam, est notorie manifestum. Nam dictus rex et regnum et devoti predicti jam bis vel ter ab eo tempore magnis et evidentibus periculis et discriminibus subjacuerunt, sicut effectus secuti evidentissime demonstrarunt. Quod et cognoscens excellens princeps dominus rex Francie reverendus et carissimus nepos dicti regis ipsam ligam tamquam eidem [13]) regi et regno multimode salutiferam [14]) dicto regi Sicilie super hiis rescribens, suis literis plurimum approbavit, quarum immediate in Gallico tali continencia subinfertur [15]). Quam igitur necessarium et utile [16]) sit dicte lige sociari nec non et honestum (cum nunquam tam ejusdem lige alicui injuriatus fuerit dictus rex aut aliquid injustum vel indecens intulerit), est de se verum. Nec per quemquam potest quisquam [17]) in contrarium edoceri eo presertim,

1) Mſ. contingerat. 2) Mſ. et expernimentaliter. 3) Mſ. incognoscens. 4) Mſ. linguam. 5) Guillielmus Jsnardi, welcher nach Gams 1333 Dec. 11 nach Brindiſi verſetzt worden war. 6) Mſ. compressum. 7) Mſ. die Abkürzung für quam. 8) Mſ. ecclesie et devotis. 9) sc. liga. 10) Unverſtändliche Abkürzung, die am eheſten ſo zu leſen iſt. 11) Etwas derartiges zu ergänzen, fordert der Sinn. 12) Mſ. om. 13) Mſ. ejusdem. 14) Mſ. salutyfera. 15) Der Brief kommt freilich hier nicht. 16) Mſ. necessarium inutile. 17) Mſ. quidquam.

quod dominus Fredericus de Aragonia ejusdem regis adversarius cum diversis principibus Alamanie se univit, licet idem dominus rex Jerusalem et Sicilie speret[1]) et confidat, ex dictis principibus Alamanie plures habere benivolos . . . . . [2]). Propter quod dubium fuerat[3]), ipsi regi et regno tam[4]) solos existere in tam validorum medio emulorum.

9.

Zu Johanns XXII. Bulle, welche Italien und Frankreich vom Reiche trennt.

Drucke bei Höfler „aus Avignon" = H.; im Oberbair. Archiv I, 113 f. = Hl. — Böhmer-Huber in den Excerpta ex Nicolao Minorita in Fontes IV, 599 nach der vaticanischen Handschrift no. 4008 = F. Baluze, vitae I, 704 nach der Pariser Handschrift des Nicol. Min. = B. — Die übrigen (unselbständigen) Drucke s. p. 337 n. 1 u. 2. Für die erste Hälfte bei Höfler (H. und Hl.) gebe ich nur einige Correcturen, wie sie sich aus dem entsprechenden Abschnitt des Schreibens der italienischen Liga empfehlen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

H. p. 43. Z. 9 v. u. statt possidentes oder wie H. zu emendiren wünscht potientes lies presidentes, wie schon Hl. stillschweigend emendirt hatte.

ib. Z. 5 v. o. »quid Pelagius (a) Bruto portaverit«. Dafür l. »quid P. Bruto commiserit« oder vielleicht, dem portaverit näher kommend, »paraverit«.

Z. 14 statt »Asiano« l. »Adriano«. Das Helio ist natürlich Umformung von Aelio.

Für die letzte Hälfte der Bulle, dem sachlich wichtigsten Theil, will ich, obwohl mir nur Drucke zur Verfügung stehen, doch versuchen, nach diesen einen etwas besseren Text herzustellen. Es wird dabei der Text von H. zu Grund gelegt werden müssen. Gegenüber von B. und F. hat er manche plausiblere Lesarten und es lassen sich geradezu einige offenbare Fehler der letztern als Mißverständnisse des Textes von H. erweisen, z. B. die Veränderung des »jurisdictionis« in »viri sanctionis« und »actio« in »ac racionis«. Gegenüber von Hl. zeigt es sich bei fast allen Abweichungen, daß hier Höfler öfters stillschweigend wirkliche oder vermeintliche Emendationen vorgenommen,

---

1) Mſ. sperat. 2) Hier stehen im Mſ. noch folgende zum Theil jedenfalls corrumpirte Worte: »in spiracione solverina et jus [oder vis] humane interveniente opere.« 3) So hatte Mſ. ursprünglich. 4) Mſ. tan.

während H. zum ursprünglichen Text zurückkehrt. B. und F. sind Texte eines Stammes, stimmen aber doch vielfach auch unter sich nicht überein. Jedoch erweist sich B. meist als reiner und eher zu benützen.

Nos ad quem ex spirituali [1]) prerogativa pertinet ex preeminentia [2]) potestatis, evellere atque destruere, plantare et edificare, dividere et unire, de omnipotentia [3]) summi patris et apostolorum [4]) Petri et Pauli spe certa confisi eorumque muniti suffragio, de fratrum nostrorum consilio et assensu perpensa [5]) deliberatione firmato ex premissis rationabilibus [6]) causis et [7]) aliis quas presentibus inseri [8]) mater oblivionis prolixitas [9]) non suasit, provinciam Italie [10]) ab eodem imperio et regno Alemannie [11]) totaliter eximentes, ipsam a subjectione communitate et jurisdictione [12]) eorundem regni et imperii separamus dividimus [13]) per partes scindimus ac de potestatis nostre plenitudine liberamus decernentes, quod [14]) nullo unquam tempore [15]) conjungantur [16]) et uniantur aut in uno corpore existere censeantur [17]), — ex eo precipue quod earundem provinciarum longa [18]) diffusaque protensio [19]) sic confundit et impedit [20]) unius regnantis jurisdictionis [21]) et gubernationis effectum [22]), ut ipsarum curam perplexe negligat et, dum imperatoris animus ad multa dividitur [23]), ad singula per consequens minuatur [24]) — de regimine et gubernatione cum providentia regis eterni [25]) et eorundem fratrum nostrorum consilio et deliberatione solemni [26]) cautius provisuri. Ac declaramus [27]) regnum predictum [28]) Alemannie a regno Francie claris distingui terminis et notis finibus limitari [29]) per nos [30]) de ipsorum fratrum nostro-

1) H. Hl. om. ex. B. F. ex speciali 2) B. F. om. ex. 3) B. F. omnipotentis. 4) B. F. add. ejus. 5) B. F. perpetua. 6) B. F. racionibus et. 7) B. F. ac. 8) H. inferi. 9) B. F. für die letzten drei Worte: prolixitas oblivionis nostre. 10) H. Hl. Italiam. 11) Hier und im folgenden sehr verschieden geschrieben. 12) B. F. communitatum et jurisdictionum. 13) B. F. add. ac. 14) B. F. u. Hl. ut. 15) B. F. tempore opere. 16) F. conjugantur. 17) B. F. sentiantur. 18) F. longe. 19) Hl. potensio. 20) B. F. add. ut. 21) B. F. regnantis viri sanctionis. 22) B. F. officium non sufficiat. Die HS. von F. sufficiat. 23) B. für die Worte von ut ipsorum an: quapropter ipsorum causa laesus negligitur et dum imperantis animus ad plus extenditur. F. wie B., nur fehlt causa. 24) B. minuitur. 25) F. om. per consequens — eterni. 26) Hl. solenni. 27) B. F. declarantes. 28) H. und Hl. prescriptum. F. corrigirt das pridem seiner Handschrift in predictum. 29) Sämmtliche Drucke haben hier noch ein distinctis, was aber keinen Sinn giebt. 30) H. per hoc, Hl. per hos; B. F. per nos und so will auch H. emendiren.

rum [1]) consilio, paterno more [2]) provide distinguendis [3]). Hoc nos exemplum Christi actionis [4]) instruit, qui propter peccata regnantium regna divisit; hoc docet provisa [5]) ratio que [6]) malum [7]) separat, ut unita [8]) malitia gravius non offendat; his experimenta probata consentiunt, que dum provisis [9]) bonis sperati successus [10]) non veniunt, nova remedia causa suadente producunt [11]). Nulli ergo etc.

---

1) H. und Hl. om. nostrorum. 2) B. F. amore. 3) H. distinguendo. F. distinguendum, was Huber im Anſchluß an B. und in Uebereinſtimmung mit Hl. in distinguendis emendirt. 4) B. F. ac racio. 5) B. F. premissa. 6) B. F. quia. 7) H. metum. 8) B. F. unica. 9) Hl. previsis. 10) H. succesus. 11) B. F. om. his experimenta — producunt.

Berichtigungen.

p. 6 n. 3 lies Urk. 1 ſtatt Urk. 2.

p. 21 Z. 7 v. u. lies „Porto“ ſtatt „Oporto“.

p. 96 n. 1 lies 1324, 1 ſtatt 1323, 1.

p. 323 n. 2. Einen weiteren Anhaltspunkt für dieſe ſpätere Datirung geben die Worte des Schreibens p. 403: »reverendum patrem tunc Lonbardie legatum«, d. h. es wird damit die Miſſion des Cardinallegaten Bertrand ſchon als beendigt erwähnt. Bertrand verläßt aber erſt Ende April Italien und kommt Mitte Mai in Avignon an (ſ. p. 331 n. 3). Demnach muß das Schreiben nach dieſem Termin angeſetzt werden, womit die obige Annahme übereinſtimmt.

Der Kampf

Ludwigs des Baiern

mit der römiſchen Curie.

Ein Beitrag zur

kirchlichen Geſchichte des 14. Jahrhunderts

von

Lic. Dr. **Carl Müller,**
Privatdocent der Theologie an der Univerſität Berlin.

Zweiter Band.

Ludwig der Baier, Benedict XII. und Clemens VI.

Tübingen, 1880.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Vorrede.

Faſt genau zu der im erſten Band beſtimmten Zeit kann ich nun die Fortſetzung und Vollendung der von mir unternommenen Arbeit vorlegen. Weit mehr, als ich zu hoffen gewagt hatte, iſt mir ſchon bisher freundliche Nachſicht und Zuſtimmung zu Theil geworden [1]). Ich darf wohl hoffen, daß ſie auch dieſem zweiten und Schlußband nicht verſagt bleiben werden.

---

1) Doch kann ich nicht unterlaſſen, wenigſtens zwei Punkte hier zur Sprache zu bringen, welche in einigen Recenſionen hervorgehoben worden ſind. Herr M. Ritter betrachtet es in ſeiner ſehr freundlichen Beſprechung in Sybels hiſtor. Zeitſchrift (p. 300) als einen empfindlichen Mangel meiner Arbeit, daß der Zuſammenhang des Armutsſtreites mit den über ein Jahrhundert alten, die Kirche erſchütternden Franciskanerbewegungen nicht dargelegt ſei. Zuſammenhangslos, wie bei mir der Armutsſtreit auftrete, erſcheine er als ein elender Schulzank, deſſen große Wirkungen unbegreiflich ſeien. — Hiegegen erlaube ich mir darauf hinzuweiſen, daß ich auf S. 83 ausdrücklich die Zuſammenhänge nach rückwärts angedeutet und betont habe, daß ich aber bei dem Thema meiner Arbeit nicht auf die Einzelheiten dieſer rückwärts liegenden Entwicklung eingehen konnte, ſondern nur den Einfluß der fertigen Erſcheinung auf den Kampf zwiſchen Ludwig und der Curie geltend machen durfte. Es war ſogar gerade der Kampf um die Armut geweſen, was ich urſprünglich allein zu behandeln gedacht und wofür ich bereits ein erhebliches gedrucktes und handſchriftliches Material geſammelt hatte. Nur die Wahrnehmung, die ſich mir bald aufdrängte, daß zu einer genügenden Darſtellung dieſer Vorgänge handſchriftliche Forſchungen in einem Umfang nöthig würden, wie ſie mir bis jetzt wenigſtens gänzlich unmöglich geweſen wären, ſowie daß die Geſchichte des Streits zwiſchen Ludwig und Johann XXII. jedenfalls zuvor genau unterſucht ſein müßte, führten mich auf die Bearbeitung dieſes letzteren Kampfes.

Das zweite aber iſt dieſes. M. Ritter ſowohl als S. Riezler (Jenaer Litt. Ztg. 1879 p. 504) haben in der zwiſchen Friedensburg (in ſeinem gleichzeitig mit meinem erſten Band gedruckten Aufſatz in Forſchungen

Mancherlei habe ich hier dem ersten Band gegenüber geändert. Was ich selbst während der Drucklegung desselben als einen Mangel erkannte und doch nicht mehr zu ändern vermochte, das Hereinziehen mancher Untersuchungen in den Text der Darstellung, habe ich diesmal gründlich zu vermeiden gesucht dadurch, daß ich von den Beilagen einen noch ausgedehnteren Gebrauch machte, als dort. Diese sind nun freilich sehr angeschwollen, aber ohne meine Schuld: die Quellen dieser späteren Periode des großen Kampfes sind noch viel mehr, als es in der früheren Zeit der Fall gewesen war, vernachläßigt oder, wie mir schien, gar verwirrt worden durch flüchtig gemachte Beobachtungen u. ä. Eine Kritik der Acten, die ja jetzt im ganzen sehr reichlich erhalten sind, mußte sich daher vielfach auf Untersuchungen einlassen, deren Resultate höchst einfach scheinen werden, die aber trozdem erst im

---

z. b. S. 19, 200—211) und mir (Band I, 107 f.) schwebenden Differenz in der Auslegung des »ipsum« bei Marino Sanudo sich im allgemeinen auf Seiten F.'s gestellt und somit dem Böhmenkönig die Absicht zugeschrieben, die Kaiserkrone an Karl IV. von Frankreich zu bringen. Ich gebe zu, daß bei dem Charakter des mittelalterlichen Lateins weder für die eine noch für die andere Auffassung sprachliche Gründe beizubringen sind, denke aber, daß demgemäß die sachlichen um so wichtiger sind. Hier aber würde ich bei F.'s Auffassung nicht begreifen, 1) wie binnen so ganz kurzer Zeit beide Theile, Karl sowohl als Johann, auf die ihrem Verhalten a. 1323 geradezu entgegengesetzte Tendenz verfallen wären, so daß Karl vom Juli 1324 an (vielleicht auch schon etwas früher) und ebenso seine nächsten Nachfolger, wie bekanntlich schon sein Vorgänger zur Zeit der Erledigung des Throns durch den Tod Albrechts I., wenn auch mit Unterbrechungen die Erwerbung der Kaiserkrone fortwährend im Auge behalten, Johann aber ganz dasselbe für sich und sein Haus erstrebt hätte; 2) wozu Johann die Erhebung des Grafen Karl von Valois zum König von Arelat beabsichtigt hätte; 3) warum beide Projecte am französischen Hof Widerspruch gefunden hätten, da man ja beide binnen kurzer Zeit wirklich aufgenommen hat; 4) warum sich Johann kurze Zeit darauf, da man von Seiten Frankreichs auf sein angebliches Project eingieng, consequent allen derartigen Bemühungen ferne gehalten hat. Dagegen erklärt sich das alles bei meiner Fassung aufs einfachste, wie sich aus meiner Darstellung Band 1. p. 107—113 von selbst ergeben wird. Auch für die unleugbare Verstimmung zwischen Karl und Johann, die auf das Mißlingen des Projects hin eintritt (a. a. O. p. 108), gewinnen wir nur auf diese Weise einen genügenden Grund, wenn man sich nicht einfach auf unsre Unkenntniß der Verhältnisse zurückziehen will.

Gegensatz zu andern Darstellungen und unter fortwährender Auseinandersetzung mit diesen zu führen waren. In einem Punkt, und zwar gerade dem für die Auffassung der Verhandlungen zwischen Ludwig und der Curie entscheidenden, in der Frage nach dem Charakter der Procuratorien, hat schon Preger nach einer Seite den Weg betreten, der sich mir, von ihm beinahe unabhängig, schließlich als der richtige ergeben hat: ich stimme in der Verwerfung der bisherigen Anschauung mit ihm ganz überein, glaube aber, daß seine Auffassung der wirklichen Bedeutung der Procuratorien doch einer Revision bedarf. Troz aller Differenzen aber weiß ich die Bedeutung dieser Abhandlung durchaus zu würdigen.

Der Stoff, welchen der vorliegende Band behandelt, ist dem des ersten gegenüber wesentlich spröder und einförmiger: statt des wechselvoll lebendigen, an überraschenden Wendungen so reichen Treibens, das dort auf dem Kampfplatz herrschte, finden sich hier mit wenig Unterbrechungen trockene und einförmige Unterhandlungen über die Bedingungen, welche von der Curie ein für allemal gestellt sind. Die Sorgfalt der Untersuchung ist dadurch nicht beeinträchtigt worden, aber die Schwierigkeit, eine knappe und zugleich lesbare Darstellung zu geben, welche die urkundlichen Thatsachen möglichst treu wiederspiegelte, mußte wachsen.

In Bezug auf Veröffentlichung von neuem Quellenmaterial habe ich möglichst Maß zu halten versucht. Durch die zuvorkommendste Aufnahme in den kgl. Archiven zu München, sowie durch die dankenswerthe Liberalität anderer Anstalten, von denen ich Handschriften und Urkunden theils mit theils ohne Gewinn beziehen durfte (die der letzterer Art waren nicht wenige), insbesondere des großherzoglich hessischen Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt, wurde es mir möglich, eine bedeutendere Anzahl von bisher unbekannten oder unbenützten Urkunden kennen zu lernen. Ich habe aber aus Gründen der Raumersparniß viele nicht vollständig mitgetheilt, sondern nur citirt. Zwei Urkunden (no. 6 und 7) mußte ich noch einmal zum Abdruck bringen, weil mir die Collation der Handschrift, welche ich durch gütigste Vermittlung des Bischofs von Rottenburg, Herrn Dr. von Hefele, aus Eichstädt beziehen konnte, gezeigt hat, daß ihr erstmaliger Druck so fehlerhaft war, daß seine fernere Benützung

nicht räthlich erſchien. Derſelbe Grund veranlaßte bei andren Stücken, die um ihres Umfangs willen hier nicht vollſtändig wiedergegeben werden konnten, zur Mittheilung der durch eine Collation gewonnenen Varianten (ſ. insbeſ. p. 306 f. 314 und 332).

Dagegen kann ich es nur höchlich bedauern, daß ich zur Zeit, da ich den erſten Band ſchrieb und herausgab, völlig unbekannt war mit der Exiſtenz einer vom verſtorbenen Präfecten des vaticaniſchen Archivs, P. A. Theiner, angelegten Sammlung von Regeſten, welche den Regiſtraturbüchern jenes Archivs entnommen, eine Menge bisher unbekannter Urkunden enthält und ſich erſt ſeit kürzerer Zeit abſchriftlich im Münchener Reichsarchiv befindet. Der größte Theil derſelben bezieht ſich zwar, wie mir eine kurze Durchſicht im letzten Herbſt zeigte, nur auf die Bisthumsgeſchichte, iſt für dieſe aber auch von hohem Werth, und außerdem ſind nicht wenige Stücke, welche auch für andere Partieen zur Geſchichte des Kampfes manches neue Material enthalten. Dieſe Sammlung reicht leider nur bis zum Tod Johanns XXII. und konnte ſomit für den zweiten Band meiner Geſchichte keine Förderung mehr bringen: ich hätte nur die Möglichkeit gehabt, größere Nachträge für den erſten zu geben. Nach längerem Schwanken habe ich darauf verzichtet, weil dieſelben, namentlich ſo lange die Auszüge ſelbſt noch nicht publicirt ſind, einen zu bedeutenden Raum eingenommen hätten. Dieſelben müſſen einer ſpäteren Verwendung vorbehalten bleiben.

In Bezug auf Citate von Quellenwerken bemerke ich, daß ich Detmar von Lübeck nach der Ausgabe von Grautoff (Hamburg 1829) citirt habe und mit reg. VIII die von Huber herausgegebenen Regesta imperii für die Zeit Karls IV. meine.

Berlin, den 24. April 1880.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Seite

§. 16. Benedict XII. Erste Gesandtschaft an ihn. Die päpstlichen Forderungen. 1335.

1. Benedicts Wahl 1
2. Die Lage der Curie und des Kaisers. 4
3. Erste Gesandtschaft des Kaisers 6
4. Forderungen der Curie 8
5. Deren Standpunkt 17

§. 17. Die Verhandlungen über die päpstlichen Forderungen. Bündniß mit Frankreich. 1335—1337.

1. Ludwigs Stellung zu den Forderungen 19
2. Intriguen König Philipps 20
3. Verhandlungen in Avignon im Herbst 1335. Fünf Könige wider den Kaiser. Benedict gibt nach. 22
4. Neue Botschaft im Frühjahr 1336. König Philipp in Avignon. Die Unterhandlungen scheitern abermals. 27
5. Krieg um Kärnthen. Wilhelm von Jülich als Botschafter nach Paris. 31
6. Päpstliche Bedenken gegen die Allianz. Der Vertrag vom Louvre (1336 Dec. 23). 34
7. Botschaft nach Avignon: Ruprecht von der Pfalz und Wilhelm von Jülich. Ludwigs Concessionen. 36
8. Gang der Verhandlungen in Avignon. Französischer Einfluß bringt wieder alles zum Scheitern. 40

§ 18. Wendung in Ludwigs Politik: Bündniß mit England. Auseinandersetzung mit Erzbischof Heinrich von Mainz. Der Speyerer Bischofstag. 1337 und 1338.

1. Bruch mit Frankreich. Bund mit England. 44
2. Vergebliche Bemühungen des Papstes. 47
3. Stimmung in Deutschland. Ludwigs vorläufige Maßregeln. . 50
4. Heinrich von Virneburg kommt an das Mainzer Erzstift . . 51
5. Der Bischofstag von Speyer 1338 März 27 56
6. Anschluß deutscher Reichsstände an dessen Vorstellungen. . . 59
7. Abschlägiger Bescheid des Papstes. 62

Seite

§. 19. Der Kurverein von Lahnſtein. Das Weisthum von Renſe. Der Reichstag von Frankfurt und Coblenz. 1338.

1. Vorbereitung weiterer Maßregeln. Vorläufige Sühne zwiſchen den Erzbiſchöfen von Mainz und Trier. 64
2. 15. Juli: Kurverein von Lahnſtein 65
3. 16. Juli: Veröffentlichung und geheime Interpretation desſelben durch die Kurfürſten. Weisthum von Renſe. 66
4. Zweierlei an den Papſt gerichtete Schreiben aus der Mitte der Kurfürſten 68
5. Baldewins Sonderſtellung. 71
6. Bedeutung dieſer Tage 73
7. Reichstag in Frankfurt. Die beiden Geſetze vom 6. Aug. Fidem catholicam und Licet juris. Differenz zwiſchen dem Kaiſer und den Fürſten über die Beſtimmung der Rechte des Gewählten. 74
8. Muthmaßlicher Vermittlungsverſuch 77
9. Urheber desſelben; die Verfaſſer der beiden Geſetze vom 6. Aug. 80
10. Maßregeln des Papſtes 82
11. Zuſammenkunft Ludwigs und Eduards von England in Coblenz 31. Aug.—7. Sept. : 82

§. 20. Wirkungen der Reichstage. Theoretiſche Erörterungen. Die Bisthümer und Orden.

1. Lupolds von Bebenburg De juribus regni et imperii. . . 83
2. Streitſchriften von Bonagratia, Ceſena, Occam u. ä. . . 86
3. Wirkungen der Geſetze in den Städten. 88
4. Ebenſo unter den Orden. Verfahren des Kaiſers. . . . 91
5. Geſchichte des Epiſkopats von 1335— c. 1342. 96
   Mainz S. 97. Conſtanz S. 99. Straßburg S. 101. Baſel S. 105. Chur S. 106. Speyer S. 107. Worms S. 109. Würzburg S. 115. Bamberg S. 118. Eichſtädt, Augsburg S. 120. Halberſtadt, Hildesheim S. 121. Paderborn, Naumburg S. 122. Salzburg, Paſſau S. 123. Freiſing S. 124. Regensburg S. 125. Köln S. 129. Minden, Lüttich S. 130. Cambray 131. Trier S. 132. Magdeburg, Merſeburg, Havelberg S. 133.
6. Verhältniß zu Böhmen, Niederbaiern, Oeſterreich. 134

§. 21. Weitere Entwicklung des Verhältniſſes Ludwigs zu Benedict XII., Frankreich und England. 1338—1342.

1. Ludwig zwiſchen England und Frankreich; Philipp und Benedict XII. 139
2. Ludwigs neue Verhandlungen mit dem Papſt. Sendung des Abtes Albrecht von Ebrach. 142

Seite

3. Sendung Arnolds von Verdala an Ludwig. 145
4. Verhandlungen durch ihn mit dem Kaiser. 148
5. Ende dieser Mission. Geleitsbriefe für Ludwigs und der Kurfürsten Gesandte. 151
6. Ludwigs Bündniß mit Frankreich 154
7. Benedicts Stellung hiezu. Ludwigs Gesandte an Philipp. . 156
8. Die Heirat der Margarethe Maultasch. Antheil des Marsilius von Padua und Wilhelms von Occam. Eindruck der Handlungsweise Ludwigs in Deutschland. 159

§. 22. Clemens VI. Erste Verhandlungen mit ihm. 1342—1344.

1. Wahl Clemens' VI. Sein Charakter und Verhältniß zu Philipp sowie zum Markgrafen Karl von Mähren. 163
2. König Johanns Wirken in Wien, Paris, Avignon. Erste Gesandtschaft Ludwigs an Clemens. Ende 1342. 167
3. Des Papstes erste Schritte gegen den Kaiser. Des letztern Verhandlungen mit König Johann (März 1343) und ihre Vereitelung durch den Markgrafen Karl. Wilhelm von Holland als Throncandidat. Weitere Schritte des Papstes. 170
4. Ludwig erbittet sich in Avignou neue Bedingungen und erhält sie: Verhältniß derselben zu denen von a. 1335. 174
5. Ludwigs Stellung zu diesen neuen Forderungen 177
6. Seine Schreiben an den Papst. Vorläufige Sendung Markwarts von Randeck 179
7. Die Gesandtschaft von 1343 Oct. 28. Ihre Instruction. . . 181
8. Consistorium von 1344 Jan. 16. Beginn der Verhandlungen in Avignon. 185
9. Clemens und Markgraf Karl. Der letztere, nach Abbruch seiner Verhandlungen mit Ludwig, in Avignon. Abreise der Gesandten Ludwigs nach dem Scheitern ihrer Verhandlungen. . 187

§. 23. Die Fürsten- und Städtetage des Jahrs 1344.

1. Eindruck dieses neuen Mißerfolgs in Deutschland. Gerüchte und Stimmung im Volk. 189
2. Baldewins Gutachten: Kritik der Sühneartikel und positive Vorschläge 191
3. Der Fürstentag von Köln (c. 1. Sept.) und der Beschluß desselben 198
4. Der (Städte-) Tag von Frankfurt in Ludwigs Anwesenheit (c. 8. Sept.): städtisches Referat über den Fürstenbeschluß . 201
5. Neue Fürstenversammlung in Bacharach. Die Luxemburger als Kläger gegen Ludwig. 205
6. Der Fürsten Absicht auf eine neue Königswahl durch Ludwig vereitelt (Mitte November). Botschaft der Fürsten nach Avignon. 206

Seite

§. 24. Weitere Unterhandlungen Ludwigs mit der Curie bis zur Wahl Karls von Mähren. Der Kampf mit dem Gegenkönig. Ludwigs Tod. 1344—1347.

1. Neue vergebliche Gesandtschaft Ludwigs nach Avignon (1345 Ostern—Mai). 208
2. Baldewin sagt Ludwig ab. Herzog Albrecht verwendet sich für den Kaiser in Avignon. 210
3. Maßregeln des Papstes: Kirchengebet u. ä. König Johanns Vorstellungen in Avignon für Erhebung seines Sohnes Karl. Letzte Verhandlungen der Luxemburger mit dem Kaiser in Trier (1346 März). 211
4) Verfluchung Ludwigs 1346 Apr. 13. Beschwörung der Artikel durch Karl. 213
5. Karl als officieller Candidat der Curie. Seine Wahl und Krönung. 217
6. Ludwigs Gedanken an ein Eingreifen in Italien vereitelt. Sein Werben in Deutschland. 220
7. Karls Verhalten. Ausbruch des Kriegs. Ludwigs Tod 1347 Oct. 11. 224

§. 25. Die Stellung des Episkopats in den letzten Jahren vor Ludwigs Tod. 226

Mainz S. 226. Constanz S. 230. Straßburg S. 231. Basel, Chur S. 232. Speyer, Worms, Würzburg S. 233. Bamberg S. 234. Eichstädt, Augsburg, Salzburg S. 235. Passau, Freising S. 236. Regensburg S. 237. Köln S. 238. Lüttich, Münster, Trier, Metz S. 239. Verdun, Magdeburg, Lebus, Meißen 240.

§. 26. Die Nachwehen und Ausgänge des großen Kampfes.

1. Die Absolutionsformel. Stimmung im Volk. Der Betrieb der Lossprechung. 240
2. Die Nachwehen des politischen Schismas. Verhältniß Karls zur bairischen Partei. 244
3. Die Nachwehen des kirchlichen Schismas. Verhalten der Städte der Absolution gegenüber. (Basel, Worms, Mainz, Constanz, Straßburg, Frankfurt). 245
4. Die abtrünnigen Minoritenhäupter und Marsilius von Padua. 250
5. Die Ausgänge des Kampfs in den Bisthümern:
   Mainz S. 254. Speyer, Würzburg S. 255. Eichstädt, Augsburg S. 257. Hildesheim, Freising S. 258. Regensburg S. 259.
6. Absolution der Söhne Ludwigs und des Kaisers selbst . . 259

Schlußresultate 261

Beilagen. Seite

1. Das Conclave von 1334. 271
2. Das Personal der Gesandtschaften an Benedict XII. in den Jahren 1335 und 1336.
   I. Die Gesandtschaft vom April 1335. 272
   II. „ „ „ August 1335. 273
   III. „ „ „ Herbst 1336. 274
3. Ludwigs Procuratorien und die päpstlichen Forderungen in den Jahren 1335 und 1336.
   I. Ludwigs Procuratorien 279
      A. vom August 1335 S. 279.
      B. vom März 1336 S. 281.
      C. vom Herbst 1336 S. 282.
   II. Die päpstlichen Forderungen 283
4. Das Consistorium vom 9. Oct. 1335. 289
5. Zu den Verhandlungen König Philipps in Avignon um Mittfasten 1336 290
6. Verzeichniß der Fürsten und Herren auf dem Frankfurter Reichstag von 1338 292
7. Die Frankfurter und Coblenzer Gesetze.
   I. Die Frankfurter Gesetze.
      1. Das Datum derselben. 292
      2. Die verschiedenen Redactionen von Licet juris und die jetzige Fassung von Fidem catholicam . . 294
   II. Die Coblenzer Gesetze 299
8. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte des erwählten römischen Königs und sein Verhältniß zum Papst von 1263 bis zur goldenen Bulle 1356. 300
9. Ueber angebliche Verhandlungen mit dem Papst im Spätsommer 1338. 301
10. Datirung und Charakter des Stücks bei Riezler p. 329 bis 332 C. 302
11. Das Conclave von 1342. 304
12. Ulrichs von Augsburg Tod und sein angeblicher Verrath. . 305
13. Die Acten der Gesandtschaft an die Curie vom Herbst 1343 bis April 1344.
   I. Die Articuli sive contenta und die Juramenta primi et secundi procuratorii bei Gewold 181—208 mit einer Vorbemerkung über eine handschriftliche deutsche Fassung derselben 306
   II. Die Notariatsprotokolle und das Procuratorium von 1343. 310
   III. „ „ „ von 1343 und die Procuratorien von 1336 311

Seite

IV. Die Zusätze in den Protokollen von 1343 313
V. Die Stücke D und E bei Riezler 332 ff. und ihr Verhältniß zu den Protokollen. 314
VI. Die Angebote des Kaisers und die Articuli injunctionis et poenitentiae des Matth. Neob. 316
14. Bedeutung der Procuratorien Ludwigs und deren Verhältniß zu den Gesandten-Instructionen 318
15. Die Fürsten- und Städte-Versammlungen im Herbst 1344.
I. Die Berichte über die verschiedenen Tage 327
II. Die Bedenken über die Sühneartikel des Jahrs 1344 . 331
A. Das lateinische (mit Vorbemerkung: Correcturen zum Text). 332
B. Das deutsche 335
III. Das Verhältniß der Fürsten und Städte zu den päpstlichen Forderungen. 337
VI. Die den Ständen vorgelegten Sühneartikel nach ihrem Verhältniß zu den Notariatsprotokollen vom Herbst 1343 und den päpstlichen Forderungen vom Sept. 1343. Schlüsse für den Standpunkt der Curie im Frühjahr 1344. 342
16. Die letzten Verhandlungen Ludwigs mit den Luxemburgern . 343
17. Erzbischof Baldewin von Trier zehn Jahre lang in des Papstes Bann. 346
18. Ein Schreiben Ludwigs d. B. an Karl von Mähren und dessen Antwort 347
19. Verzeichniß von Reichsständen, welche 1346 August in Frankfurt beim Kaiser waren. 348
20. Zur schließlichen Absolution Ludwigs des Baiern . . . 349

Anhang. 21 Urkunden zur Geschichte des Kampfes Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie 353

§. 16.

Benedict XII. Erste Gesandtschaft an ihn. Die päpstlichen Forderungen. 1335.

1. Sechszehn Tage nach Johanns XXII. Tod gab das Cardinalscollegium der Kirche ein neues Haupt in der Person des bisherigen Cardinalpresbyters von St. Prisca, Jacob Furner. Daß ein Franzose aus dem Conclave hervorgehen würde, war mit Sicherheit vorauszusehen. Unter den 24 Cardinälen, die das Collegium damals zählte, waren nicht weniger als 15 Franzosen, daneben nur 7 Italiener, 1 Spanier und 1 Provençale [1]), und von den Italienern hielt auch noch einer, Giovanni Colonna, der Tradition seines Hauses seit dem Conflict zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen getreu, zu den Franzosen. Damit war diesen also bereits die nothwendige Zweidrittel-Majorität gesichert. Trotzdem gieng das Conclave nicht so vollständig glatt ab. Wir wissen aus einer sehr zuverlässigen Quelle, der einzigen, welche uns über die Wahlvorgänge instruirt [2]), daß die herrschende Partei, an deren Spitze der noch jugendliche, auf König Philipps Bitte einst ernannte, Cardinalpresbyter Talleyrand von Périgord [3]) stand, ursprünglich den Cardinalbischof von Porto, Johann Graf von Comminges [4]), in Aussicht genommen hatte. Allein als nun die Forderung an ihn ergieng, er solle zuvor sich verbindlich machen,

1) S. Beilage 1.

2) Villani 11, 21, dessen Bericht darum sehr annehmbar erscheint, weil wir von ihm selbst wissen, daß sein Bruder damals in Avignon war und mit dem päpstlichen Hof in naher Verbindung stand. Vgl. 11, 20.

3) Das Genauere über ihn Baluze, vitae I, 770 ff.

4) Villani a. a. O.: il cardinale fratello del conte di Comingio. So heißt er auch bei Hocsem 417: frater comitis Convennarum.

nicht nach Rom zurückzukehren, lehnte er dies ab. Darauf schritt man, ohne an ein Resultat zu glauben und ohne Einhaltung der Ordnung des Scrutiniums am 20. Dec. 1334 zur Wahl, aus der Benedict XII. hervorgieng [1]).

Benedict war aus bürgerlichem Stande, der Sohn eines Bäckers in Saverdun bei Toulouse [2]). Er bietet ein eigenthümliches Bild des Contrastes zu seinem Vorgänger, wie auch seiner Umgebung. War Johann von Ansehn klein gewesen, so war Benedict sehr groß. War jener in Speise und Trank äußerst mäßig gewesen, so kannte man diesen als einen guten Esser und Trinker [3]). Allein der letztere Zug darf nicht übertrieben werden. Vielmehr ist nicht nur gewiß, daß er ein Mann nicht ohne wissenschaftliche Thätigkeit war und z. B. eine Reihe ascetischer und erbaulicher Werke schrieb [4]) — er war auch Dr. theol., — sondern die Mehrzahl der zeitgenössischen Geschichtschreiber rühmen ihn auch als einen Mann von großer Sittenstrenge, gewissenhafter Rechtlichkeit, der besonders von dem Nepotismus und Aemterhandel

---

1) Die Wahl durch den Modus des scrutinium und die Einstimmigkeit berichten Villani und der Cistercienser bei Petr. Zitt. 513. Villani berichtet weiter, die Cardinäle haben den „mindesten" (il più minimo) aus ihrer Mitte gewählt. Der Gewählte selbst aber habe ihnen darauf zugerufen: avete eletto un' asino!

2) S. die Vitae bei Baluze und Matth. Neob. 206. Er selbst sagt von sich: non sum principis filius nec de nobili prosapia genitus, sed sum de humilibus et pauperibus parentibus. S. den Brief des Cisterzienserbruders in Avignon Petr. Zitt. 513.

3) Galvaneus Flamma bei Muratori, SS. 12, 1009 und Joh. Vitod. 113. Die Vita 8 bei Baluze I, 241 ähnlich: es sei von ihm sprichwörtlich geworden: bibamus papaliter. — cf. auch Petrarca ep. sine tit. 1.

4) Ich finde von ihm citirt: 1) Postillae super Matthaeum. 4 Bände »un immense ouvrage« handschriftlich in der Bibliothek von Troyes (Catalogue général des mss. des bibliothèques publiques des départements II, 237). Ob es dieselbe Handschrift ist, wie die von Baluze, vitae I, 797 erwähnte der ehemaligen Colbertina: cod. 2743, weiß ich nicht. 2) Meditationes devotae in Brüssel (Catalogue des mss. de la bibl. royale des ducs de Bourgogne Band 1 no. 11772). 3) Responsiones contra dicta mag. Eccardi, G. de Ocham etc. (Baluze, vitae I, 797 als Cod. Colb. 2743.) 4) Commentaria adversus fraticellos scheint gedruckt bei Eymericus, direct. inquis. II. qu. 17. obj. 13.

seines Vorgängers und Nachfolgers sich ängstlich fern hielt [1]). Seine ganze Regierung zeigt uns ihn als einen Mann, der den redlichen Willen hat, die herrschenden Uebelstände in der Kirche abzustellen, insbesondere Vereinfachung der Curie und ihres Haushalts durchzuführen, dem häßlichen Schmarotzerthum der Prälaten am päpstlichen Hof ein Ende zu machen und dieselben ihren Gemeinden wieder zu geben [2]), in den mönchischen Orden Zucht und Sittenstrenge herzustellen [3]), als einen Mann, dem der Friede der Kirche und der Welt wirklich am Herzen lag und der auch alles that, um seinem Wunsch Nachdruck zu geben [4]). Allein er zeigt sich uns andererseits auch als ein Mann, welcher dem Posten, auf den er gestellt war, nicht gewachsen war, der geistigen Kraft [5]), der Energie und Willensstärke ermangelte, die seinem Vorgänger auf dem Stuhl in so hohem Maß verliehen war. Von seinen Cardinälen, den Höfen von Frankreich, Neapel und Böhmen sehen wir ihn in einer Weise beschränkt, beherrscht und ausgebeutet, die um so kläglicher ist, als sie nicht, wie es bei seinem Vorgänger gewesen war, mit seiner eigenen Neigung übereinstimmte, sondern vielmehr fast überall zu seinen Wünschen und Anschauungen in Contrast stand. Es sollte dies bald auch Deutschland gegenüber hervortreten.

---

1) Vgl. die meisten Vitae bei Baluze I namentlich V. 2 p. 219, Heinr. Rebd. 557 und namentlich seinen begeisterten Verehrer Matth. Neob. an mehreren Orten bes. p. 227. oben. Twinger Königsh. 584 f.

2) Vgl. die verschiedenen Berichte über sein erstes Consistorium bei Anon. Leob. ap. Pez, SS. rer. Austr. 937; Chron. Samp. 170 f.; Heinr. Herv. 256 (und dazu meinen Aufsatz: „Zur Quellenkunde des 14. Jahrhunderts" in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 19, 497 ff.) ferner die Briefe bei Petr. Zitt. 512—517 und Heinr. Diess. 21 f.

3) Darum sind ihm die Mönche am wenigsten hold. Vgl. den Dominicaner Heinr. Herv. 265, wo ein Schmähvers citirt wird, den einer als Grabschrift für Benedict vorgeschlagen habe, Verse, welche dann Konrad von Halberstadt, Petrus von Herentals u. a. in ihre Darstellung aus Heinrich aufnehmen (vgl. den citirten Aufsatz). Sehr ungünstig ist ihm auch die Vita 8 bei Baluze I, 239 ff., deren Verfasser nach p. 240 f. offenbar den von Benedicts Reformen betroffenen Orden angehört hat.

4) Vgl. die genannten Berichte über die ersten Consistorien und die unaufhörlichen Bemühungen um Frieden zwischen Frankreich und England.

5) Villani a. a. O. nennt ihn, »uomo di grosso intelletto.«

2. Ludwigs Lage dem Papſtthum gegenüber war in der letzten Zeit mit einem Schlag verändert worden. Während er noch im Juli 1334 die glänzendſten Ausſichten gehabt hatte, während es den Anſchein gehabt hatte, als könnte man durch eine Verſchwörung an der Curie ſelbſt und eine allgemeine Agitation in der Chriſtenheit den Papſt völlig in die Enge treiben, ja ihn vom Stuhle Petri herabſtürzen, ſo hatte ſich dieſes Project zwar ohne Zweifel im allgemeinen ſchon im Laufe des Sommers und Herbſtes mehr und mehr zerſchlagen. Aber Ludwigs Vortheil war immer noch groß genug, ſo lange die Partei Napoleons mit dem regierenden Papſt zerfallen war. Als ſicher iſt nun aber allerdings anzunehmen, daß Johann XXII. von dem ganzen Umfang der Pläne Napoleons keine Kunde gehabt hat: er ſelbſt hat den Cardinal noch den Tag vor ſeinem Tod als Zeugen zu ſeinem Teſtament und ſeiner letzten Erklärung über die Anſchauung Gottes durch die Seligen rufen laſſen; und wie geheim die ganze Verſchwörung geblieben iſt, dafür iſt der beſte Beweis, daß nicht eine einzige Chronik auch nur die leiſeſte Andeutung davon gibt. Allein Napoleon ſelbſt war unverſöhnlich geblieben. Er hatte ſich geweigert, jenen Acten anzuwohnen [1]). Ludwig hätte ſich alſo hier immer noch Hoffnungen machen können.

Nun aber ſtarb Johann und damit trat eine vollſtändige Veränderung der Lage für Ludwig ein. Benedict hat wohl von Anfang an unter ſeinen verſchiedenen Reformgedanken auch den gehegt und geäußert, die Curie nach Rom zurückzuführen. Napoleon ſelbſt hatte dem Conclave beigewohnt. Daß er ſeine Stimme an Benedict gab, beweiſt, daß er von dieſem beſſeres erwarten zu dürfen glaubte, als er es bei Johann XXII. erlebt hatte. Und in der That geſchah es gleich anfangs, daß Benedict Anſtalten traf, die Rückkehr nach Rom zu bewerkſtelligen.

Bei dieſen Geſinnungen, die Benedict wohl von Anfang an nicht verborgen hatte, fiel für Napoleon aller Grund weg, ſeinen Groll weiter fortzuſetzen. Ja der neue Papſt ſcheint abſichtlich alles gethan zu haben, um ihn zu verſöhnen, indem er aus ſeiner

1) Heinr. Diess. 20 und dazu ſtimmt das Fehlen von Napoleons Name in der Bulle Raynald 1334, 35.

Hand am 8. Jan. 1335 die Krone empfieng [1]), eine Ehre, die sonst das Vorrecht der Cardinalbischöfe von Ostia und Alba war. Damit war also das letzte Band zwischen Ludwig und dem Cardinal gelöst und jener mußte einen neuen Weg betreten, wenn er zu seiner Ruhe kommen wollte. Er bot sich ihm beinahe von selbst dar.

Die Verhandlungen des Jahrs 1334 hatten, wie wir gesehen haben, für König Philipp damit geendigt, daß ihm die Bulle Johanns XXII. das durch päpstlichen Spruch in Aussicht stellte, wofür ihm das Scheitern der großen Projecte des Jahrs 1333 und 1334 die Hoffnung genommen hatte. Kaum hatte Johann die Augen geschlossen, so machte Philipp Anstalten, die Realisirung dessen, was Johanns Bulle als vorzunehmend angekündigt hatte, von seinem Nachfolger zu verlangen. Seine Gesandten forderten an der Curie das Königreich Arélat und Vienne für seinen Erstgebornen, Herzog Johann von der Normandie, Schwiegersohn König Johanns von Böhmen, und das Reichsvicariat in Italien für Philipp selbst [2]). Es war nichts anderes, als eine Vorstufe zur Gründung der französischen Universalmonarchie, zur Erlangung der Kaiserkrone für das französische Königthum — ganz die Politik, die einst der geniale Pierre Dubois verlangt hatte, aber im Wesentlichen auch nichts anderes, als was wir schon im ersten Band als den Zielpunkt der französischen und päpstlichen Politik, wie sie a. 1334 hervortrat, erkannt haben.

Allein die Curie war diesmal nicht geneigt, das wirklich durchzuführen, was Johann XXII. verheißen hatte. Vielmehr wurde dies gerade der Anlaß, daß man dem Gedanken der Aus-

---

1) Heinr. Diess. 22. Wie Napoleon auch sonst in Benedicts Gunst stand, zeigt Theiner, cod. dipl. dom. temp. s. sedis II, 26 no. 48 f.

2) Matth. Neob. 206 und ebenso Villani 11, 55, der dies noch für das Jahr 1337 als den stets festgehaltenen Gedanken der französischen Politik angibt und nur statt des Prinzen Johann des Königs Bruder Karl als Prätendenten für die Krone von Arélat nennt. — Contin. Guill. de Nang. II, 144 zu 1335: missi sunt ab eodem rege solemnes nuntii ad summum pontificem cum certis petitionibus, passagium terrae sanctae maxime tangentibus, in quibus bene et gratiose papa se habuit, aliquibus tamen deliberationi reservatis.

ſöhnung mit Ludwig näher trat, um auf dieſer Seite einen Rückhalt zu bekommen gegen die gewaltige Umklammerung, in der Frankreich das Papſtthum zu halten ſuchte.

3. Ludwig erhielt hievon Kunde durch ſeine Vertrauten in Avignon und beſchloß ſofort, die Situation auszunützen [1]). Dies geſchah aber nach zwei Seiten. Am 20. März 1335 erhielt Graf Ludwig der Jüngere von Oettingen einen doppelten Auftrag. Einmal ſollte er an der Curie in Bezug auf des Kaiſers Ausſöhnung vollmächtiger Bote ſein und alles thun, was nöthig wäre [2]). Sodann aber wurde er auch an den Delphin Humbert von Vienne beglaubigt und ſollte mit dieſem Verhandlungen führen und abſchließen dürfen [3]). Daß Ludwig damit gegen die Gelüſte Frankreichs, welche unaufhörlich gegen dieſes Land gerichtet waren, Front zu machen gedachte, iſt auf den erſten Blick klar; und der Vertrag, der am 16. Apr. zu Stand kam, beſtätigt es vollſtändig: Im Namen des Kaiſers übertrug nämlich hier der Graf das Königreich Vienne ſammt allen Pertinenzen an den Delphin und verſprach ihm, Ludwig werde ihm behilflich ſein zur Gewinnung dieſes Königreichs, das zur Zeit von vielen occupirt ſei und darum von Humbert nicht ſogleich in Beſitz genommen werden könne. Wer etwas von demſelben in ſeiner Gewalt habe, ſolle zur Herausgabe gezwungen werden; würde es ſich herausſtellen, daß das Reich Vienne bisher kein Königthum geweſen ſei, ſo ſolle es zu einem ſolchen erhoben werden [4]).

---

1) Matth. Neob. 206. — Die Nachricht der Vita I (Baluze I, 198), daß Benedict am Anfang ſeiner Regierung einen Geſandten an Ludwig geſchickt habe, um von ihm durch Güte zu erreichen, was der Strenge Johanns XXII. nicht gelungen war, ſtammt aus der Vita IV (Baluze 227), deren Benützung durch Vita I Lindner nachgewieſen hat (Forſchungen 12, 235 ff.). Dieſe ſagt einfach ohne alle Zeitbeſtimmung: legatos suos misit, und hat dieſe Notiz ſelbſt wieder aus einer weiter zurückliegenden Quelle, in der es heißt: multotiens direxit literas et nuncios (ſ. meinen angef. Aufſatz Forſchungen 19, 506 ff.). Daher iſt Vita I für dieſen Punkt ganz irrelevant.

2) Regeſt bei Muratori, ant. It. 6, 189 VIII. D.

3) reg. 104, 1667.

4) S. das Protokoll bei Olenſchlager II, 183, wo nur, ebenſo wie in den Neuen hiſtor. Abhdlg. der bair. Acad. I, 542, die Ueberſchrift fälſchlich 12. April ſetzen.

Während Graf Ludwig mit seinen Begleitern, dem Augsburger Archidiakon Eberhard von Tummnau (bei Kirchheim unter Teck), dessen Neffen dem Augsburger Domherrn Markwart von Randeck (gleichfalls bei Kirchheim u. T.) und dem kaiserlichen Protonotar Meister Ulrich von Augsburg [1]) der ersten Hälfte seines Auftrages sich entledigte [2]), hatte Benedict noch weitere entgegenkommende Schritte gethan. Den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich und Ruprecht von Baiern gab er am 1. und 7. Apr. den Auftrag, Ludwig zur Rückkehr in die Kirche aufzufordern. Derselbe werde väterliche Aufnahme und gütige Behandlung finden, soweit es nur mit Gottes und der Kirche Ehre verträglich sei [3]). Diese Aufforderung, welcher Herzog Albrecht eifrigst nachzukommen versprach [4]), hatte also die Absendung der Bevollmächtigten nicht veranlaßt, aber sie erweckte wohl noch günstigere Hoffnungen.

Trotzdem gieng die Sache nicht so rasch. Die Gesandten d. h. Graf Ludwig von Ottingen und die genannten Männer seiner Begleitung trafen am 28. April in Avignon ein [5]). Das Beglaubigungsschreiben, das der Graf erhalten hatte, hatte ihm die Vollmacht ertheilt, die Verhandlungen sofort auch abzuschließen. Dies war, da die Bedingungen des Papstes nicht bekannt waren, natürlich nur möglich auf Grund einer bestimmten dem Gesandten ertheilten Instruction. Die letztere ist uns nicht erhalten. Aber daß sie keine großen Concessionen machen wollte, können wir schon

---

1) Diese drei werden in dem Protokoll von p. 6 n. 4 als Zeugen genannt. Ueber sie Stälin III, 203, 4 und 204, 1.

2) Indessen hat der Delphin damals öffentlich vor Notar und Zeugen erklärt, das Geschenk Ludwigs nicht früher annehmen zu wollen, als bis Ludwig vom Papst oder seinem Auftraggeber gekrönt sei. Sollte es hiezu überhaupt nicht kommen, so sollen alle Verträge zwischen Ludwig und ihm hinfällig sein. Auch gedenke er mit der Zuerkennung des Kaisertitels an Ludwig keineswegs, diesen als Kaiser anzuerkennen. — (Valbonnais,) histoire du Dauphiné 2, 270 von 1335 Apr. 16.

3) Raynald 1335, 1. An Albrecht und Otto von Apr. 1; an Herzog „Ruprecht von Oesterreich" von Apr. 7. Da an Herzog Albrecht von Ö. schon ein Brief abgegangen, so habe ich Herzog Ruprecht von Baiern eingesetzt.

4) Raynald §. 2.

5) Heinr. Diessenh. 22. Ueber das Personal der Gesandtschaft s. Beilage 2, I.

darum annehmen, weil das Entgegenkommen der Curie und die Lage, in der man sie Frankreich gegenüber wußte, den Glauben erwecken mußte, daß sie geneigt sein werde, gegen mäßige Concessionen die Aussöhnung zu bewilligen. Als man daher die Verhandlungen begann, stellte es sich bald heraus, daß die Curie neben den Forderungen, welche die Ehre und das Recht der Kirche betrafen, namentlich auch Concessionen zu Gunsten Frankreichs und Neapels verlangte, zu deren Genehmigung die Gesandten keine Vollmacht hatten [1]). — Jedoch erfuhr man auf diesem Wege wenigstens definitiv, unter welchen Bedingungen die Curie Frieden gewähren wollte: die Gesandten erhielten ein Formular mit, in dem dieselben verzeichnet standen und nach dem die Bitte um Aussöhnung gestellt werden sollte [2]). Als Tag der Wiederaufnahme dieser Unterhandlungen wurde Mariä Geburt (8. Sept.) festgesetzt [3]). Die Gesandten traten am 5. Juli den Heimweg an [4]).

4. Man mag am Hof Ludwigs nicht wenig erstaunt gewesen sein, als die Forderungen bekannt wurden, welche man in Avignon gestellt hatte. Denn diese waren in der That über alle Erwartungen hoch [5]). Sie zerfielen in zwei Classen: solche von disciplinarischem Charakter, welche vor allem Ludwigs Person betrafen, und solche von politischem, die in Folge dessen in erster Linie das Reich, seine Rechte und Gebiete angiengen. Wir stellen, wie es auch in dem päpstlichen Formular der Fall gewesen zu sein scheint, die disciplinarischen voran [6]).

---

1) Raynald 1335, 4, wo der Papst dem König Philipp über diese Gesandtschaft referirt.

2) Raynald 1335, 2. Benedict an Herzog Albrecht: datam [esse] formulam suis conceptam verbis, ex qua Ludovici oratores veniam essent deprecaturi. Ebenso Heinr. Diess. 23: Die Gesandten seien abgereist portantes quaedam pacta que papa petebat pro emenda suorum excessuum. Ebenso Matth. Neob. 206.

3) Raynald 1335, 2 a. a. O.

4) Heinr. Diess. 23.

5) Daß ich die im folgenden aufgezählten Bedingungen schon hieher ziehe, soll Beilage 3 rechtfertigen, welche überhaupt in dem folgenden stets die Untersuchungen enthält, welche der Darstellung zu Grund liegen.

6) Ich schließe mich im folgenden weder an die Zählung Raynalds, noch an die des Bzovius an, da beide doch nur zufällig sind, sondern stelle das zusammengehörige möglichst für sich zusammen.

I. Forderungen disciplinarischen Charakters.

Ludwig soll seinen Vertretern Vollmacht geben 1) zu bekennen, daß mit seinem Willen und durch seine Hilfe Papst Johann XXII. für abgesetzt erklärt und Petrus von Corbara zum Gegenpapst erhoben und geweiht wurde, Weihen ertheilt, über Kirchengut verfügt und Aemter an seine Beamten verliehen habe;

2) ihn dafür zu entschuldigen: er habe Petrus nie für den rechten Papst, sondern für den Gegenpapst gehalten und habe dessen Aufstellung als solchen nur gestattet, weil, wie es hieß, Johann einen andern Kaiser aufstellen und Ludwig absetzen wollte. Auch habe man ihm von Seiten solcher, die Zwietracht zwischen ihm und dem Papst wollten, gesagt, das römische Volk sei hiezu berechtigt; und er selbst habe damals nicht gewußt, daß es eine Häresie sei zu glauben, daß der Kaiser Päpste ab- und einsetzen könne;

3) seine Einwilligung zu erklären, daß diejenigen, welche die Schuld an alle dem tragen, bestraft werden, wenn sie nicht mit ihm zur Kirche zurückkehren;

4) zu bekennen, daß er sich bei alle dem bewußt gewesen sei, unrecht zu handeln, und es nur gethan habe, um Johann XXII. gleiches mit gleichem zu vergelten, daß er aber auch hiebei der Ungiltigkeit seines Vergehens sich bewußt gewesen und die gegentheilige Ueberzeugung nur zur Schau getragen habe;

5) zu bekennen, daß er niemals geglaubt habe und auch jetzt nicht glaube, daß Johann XXII. wirklich abgesetzt sei, daß der römische Kaiser oder König oder das römische Volk das Recht habe, Päpste ein- und abzusetzen, sondern er habe bei diesen seinen Acten in Rom nur dem Willen des römischen Volkes, wenn auch bloß verstellter Weise, nachgegeben, weil ihm dasselbe unentbehrlich gewesen sei, und weil er an seiner Aussöhnung mit Johann XXII. für immer verzweifelt habe;

6) zu bekennen, daß er den Viscontis in Mailand beigestanden sei, und ihn zu entschuldigen damit, daß er nicht gewußt habe, daß sie Häretiker seien. Er habe ihnen auch nicht als solchen, sondern nur als Reichsgetreuen Hilfe geleistet;

7) zu bekennen, daß er (mit Namen aufgezählte) abtrünnige Minoriten bei sich aufgenommen habe, und ihn damit zu ent-

ſchuldigen, daß er a) ausdrücklich in ſeiner Appellation erklärt habe, daß er keinem Stück ſeine Zuſtimmung gebe, das gegen den Glauben der Kirche wäre. b) Daß er insbeſondere im Punkt der evangeliſchen Armut ſich in die theologiſchen Fragen, die er nicht verſtanden habe, ſich nicht habe miſchen wollen und alles angenommen habe, was die Kirche glaube, und daß das ſeine Anſicht ſei bis auf den heutigen Tag. c) Daß er jene Männer bei ſich behalten habe, um ſie mit ſich zur Kirche zurückzuführen; d) daß er ſie aufgenommen habe, weil ſie gute Cleriker und Gelehrte geweſen ſeien und ihm zur Vertheidigung ſeiner und des Reiches Rechte gute Dienſte haben leiſten können; e) daß er ihre Predigten und Schmähungen nicht angenommen habe, ſofern ſie gegen den Glauben verſtoßen, ſondern nur ſofern ſie die Rechte des Reiches betroffen haben. f) Daß er an die Bulle Cum inter von Herzen glaube. g) Daß in ſeiner Appellation ſtehe, wie er troz ihres vielfach häretiſchen Inhalts geſchworen habe, dieſen in ſeinem ganzen Umfang für wahr zu halten, daß er aber dabei nicht nur die uns ſchon bekannten Ausnehmungen gemacht habe, ſondern auch ein Opfer jener Fälſchung Ulrichs des Wilden geworden ſei [1]). Im übrigen bedaure er alles, was dort an Blaſphemieen und Falſchem enthalten ſei;

8) zu bekennen, daß er die Verfaſſer des Defensor pacis bei ſich aufgenommen habe und ihn zu entſchuldigen wie unter 7) d. e. c. ſowie damit, daß er ſich bei alle dem ſeines Unrechts bewußt geweſen ſei, daß er ſie aber dennoch die in der Bulle Johanns XXII. von 1327 Oct. 23 [2]) verdammten 5 Irrthümer habe predigen laſſen;

9) zu bekennen, daß er das Interdict vielfach verletzt und andere zur Verletzung gezwungen habe, und ihn zu entſchuldigen damit, daß er dies habe thun müſſen mit Rückſicht auf die Stimmung des Volkes und ſeine eigene Lage, ſowie um Böſes mit Böſem zu vergelten, obwohl er ſich ſeines Unrechts bewußt geweſen ſei;

1) Inwiefern dieſe Stellen trozdem, daß ſie in den päpſtlichen Forderungen enthalten waren, dennoch als glaubwürdig angeſehen werden dürfen, — ſ. Beil. 3. II. sub fin.

2) Marténe et Durand, thesaurus novus II, 704.

10) zu bekennen, daß er viele in Kirchen eingestoßen [1]) habe oder habe einstoßen lassen;

11) zu bekennen, daß er vielfach mit Gebannten verkehrt, Gottesdienst gehört habe und habe halten lassen und ihn zu entschuldigen, wie bei 9);

12) zu bekennen, daß er kaiserliche Krönung und Salbung in Rom von unbefugter Hand empfangen habe, während doch deren Vergebung nur dem Papst zustehe, und ihn zu entschuldigen ähnlich wie bei 9);

13) Ludwig soll seine Gesandten dazu bevollmächtigen, in seinem Namen den Kaisertitel vollständig niederzulegen, und die eidliche Erklärung abzugeben, daß er ihn niemals wieder annehmen werde;

14) zu versprechen, daß er über alles Genannte in eigener Person Bekenntniß ablegen und um Verzeihung bitten werde, wie er denn alle vorausgegangenen Entschuldigungen für nicht genügend erachte;

15) zu bitten um Absolution, Annahme [sc. seiner Person zum König], Wiedereinsetzung in seinen [durch Johanns Processe ihm entzogenen] guten Namen, Ehre [2]) und Stand, Aufhebung des Interdicts und Banns in Deutschland;

16) eidlich in seinem Namen der Kirche und dem Papst Gehorsam zu versprechen für alles, was bisher erwähnt war;

17) eidlich zu versprechen, daß er alle vom Papst bezeichneten Ketzer, insbesondere die Minoriten und Verfasser des Defensor pacis ausrotten werde, wenn sie nicht zur Kirche zurückkehren wollen;

18) zu geloben, a) einen Kreuzzug für so lange, als der Papst es gebiete, und b) in eigener Person mit so viel Gefolge und so großen Mitteln, als es nothwendig wäre, zu unternehmen, c) nach der Rückkehr Kirchen und Klöster zu bauen, d) Wallfahrten

---

1) intrudere — die deutschen Urkunden übersetzen stets »instozzen«. Es sind die Einsetzungen von Bischöfen, Äbten u. s. w. gemeint, welche Ludwig gegen den Willen der Curie, manchmal auch gegen die Majorität der Capitelswahl vorgenommen hat.

2) Mit dem Bann war bekanntlich nach dem canonischen Recht Ehrlosigkeit verbunden.

zu unternehmen, Almosen zu spenden, alles nach des Papstes Gebot und endlich e) überhaupt alle vom Papst geforderten Pönitenzen auf sich zu nehmen.

19) Außerdem soll er seine Gesandten bevollmächtigen, alles das, was in den vorangegangenen Artikeln in seinem Namen zugesichert, bekannt u. s. w. werden sollte, nun auch wirklich zu vollziehen und für alles Satisfaction anzubieten, auch um Absolution, Gnade, Erbarmen zu bitten für alle Sentenzen Johanns XXII., seiner Legaten, Inquisitoren und sonstiger Geistlichen, — kurzum alles, was in den 18 ersten Artikeln enthalten war, auch zum Vollzug zu bringen [1]), ja dieselben auch zu vermehren, zu ergänzen, zu ändern und zu verbessern.

20) Weiterhin muß er in Bezug auf die Verhandlungen, die eröffnet werden sollen, versprechen, daß er während derselben die Vollmacht seiner Gesandten in keinem Punkt widerrufen werde [2]), und falls dies doch geschehen würde, so solle er sofort zum Voraus einen solchen Widerruf für ungiltig erklären.

21) Dazu soll er vor öffentlichen Notaren, die über alles das in des Papstes und der Kirche Namen ein Protokoll aufnehmen werden, mit guter Treue und unter Verpfändung all seines Guts sich verpflichten, gegen alles das niemals sich zu verfehlen und überall, wo es der Papst gebiete und zwar in eigener Person vor Sr. Heiligkeit zu wiederholen.

22) Endlich soll er einen leiblichen Eid schwören, daß er alles das, was durch seine Bevollmächtigten geschehen würde, halten und niemals verletzen werde.

---

1) Nemlich nachdem die Verhandlungen über diese Punkte abgeschlossen und ein Resultat darüber gewonnen worden wäre. Es sollte damit verhütet werden, daß Ludwigs Gesandte noch einmal über das Resultat dieser Vereinbarungen berichten und die Ermächtigung zu ihrem Vollzug erst neu einholen müßten.

2) Diese Auffassung der Worte quod praedictos nostros procuratores — — non revocabimus wird durch Gewold 192 verlangt, wo es heißt: — — nisi ista revocatio V. S. notificetur — — et nihilominus robur habere debet, quod prius actum est, in eo aut in illis quae taliter revocata sunt et erunt. Also nicht um der Gesandten Zurückberufung, sondern um Widerruf der in ihrer Instruction gemachten Zugeständnisse handelt es sich.

II. Forderungen politischen Charakters.

Er soll seinen Gesandten Vollmacht geben, in seinem Namen

1) alle Eide, Schenkungen u. ä., welche von früheren römischen Königen oder Kaisern der römischen Kirche oder einem Papst geleistet und versprochen worden sind, zu erneuern;

2) alles für ungiltig zu erklären, was er gegen Johann XXII. und die römische Kirche, überhaupt aber alles was er unter kaiserlichem Titel gethan;

3) sämmtliche Sentenzen Heinrichs VII. gegen König Robert von Neapel und dessen verstorbene Brüder Philipp von Tarent, Johann von Durrazzo, sowie gegen alle Unterthanen Roberts, überhaupt sämmtliche, welche dem letztern gegen Heinrich beigestanden hatten, — diese Sentenzen also, welche Gründe sie auch gehabt haben mögen, mit allen ihren Wirkungen zu annulliren [1]);

4) alle Processe und Sentenzen, die er (Ludwig) in Rom oder sonstwo unter kaiserlichem Titel erlassen, speciell sämmtliche Vergebungen von kirchlichen Gebieten, die durch ihn vorgenommen worden wären, für ungiltig zu erklären;

5) dem Papst die Vollmacht zu übertragen, innerhalb der nächsten 2 Jahre für ganz Italien eine vollständige Amnestie zu erlassen für alles, was die einzelnen Stände gegen das Reich und dessen Häupter und Beamten verbrochen haben könnten, und alle darauf bezüglichen Processe der letztern aufzuheben;

6) ferner zu versprechen, daß er von Rom, der Grafschaft Venaissin, allen kirchlichen Gebieten in und außerhalb Italiens, speciell Sicilien, Sardinien und Corsica, die directes Eigenthum der römischen Kirche seien, niemals und in keinerlei Weise Besitz ergreifen werde;

7) daß er dem Papst und seinen Nachfolgern oder den päpstlichen Beamten in den genannten, sowie den im Eid Heinrichs VII. (d. d. 1310 Oct. 11 Lausanne [2])) bezeichneten kirchlichen Gebieten

---

1) Es sollte dadurch die Bulle Pastoralis cura (c. 2 de sent. et re judic. in Clement II, 11) auch vom Reich aus bestätigt werden.

2) Vgl. Deutsche Reichstagsacten I, 136 n. 1. — Es würde sich nicht lohnen diese hier in extenso eingeschaltete Urkunde wiederzugeben, da ihr In-

in keiner Weiſe hemmend entgegentreten und keine Huldigungen oder ſonſtige Rechte daſelbſt fordern oder annehmen werde;

8) weiterhin ihn verbindlich zu machen, daß er, falls er ſelbſt oder durch ſeine Beamten gegen die beiden vorausgegangenen Artikel ſich verfehlt hätte und nicht innerhalb von drei Monaten nach einer päpſtlichen Mahnung davon abließe, dann bereit ſein wolle, ſammt allen ſeinen Anhängern dem Bann zu verfallen, nach Verlauf von abermals drei Monaten ſein Land mit dem Interdict belegen zu laſſen, und wenn er dann auch in den nächſten 3 oder 6 Monaten, in denen man aus Gnaden auf ihn gewartet hätte, nichts beſſern würde, dem Papſt die Macht geben wolle, ihn von jeder kaiſerlichen, königlichen und ſonſtigen Würde ohne weitere Einhaltung von Rechtsformen abzuſetzen. — Eine päpſtliche Mahnung ſolle ihm womöglich perſönlich zukommen. Wäre dies unmöglich — und die Entſcheidung darüber ſoll allein dem Papſt zuſtehen — ſo könne dieſelbe einfach an der römiſchen Curie erfolgen[1];

9) eidlich zu verſprechen, daß er vor dem ihm zur Kaiſerkrönung beſtimmten Tag Rom nicht betreten und es am ſelben Tag wieder verlaſſen werde, falls kein rechtliches Hinderniß eintrete, in welch letzterem Fall er jedenfalls an dem Tag ſeiner wirklichen Krönung ſammt allem Gefolge Rom verlaſſen müßte, um in mäßigen Tagmärſchen das Gebiet der Kirche zu räumen nnd dann ohne ſpecielle päpſtliche Erlaubniß niemals nach Rom oder in kirchliche Gebiete zurückzukehren;

10) in Bezug auf dieſen Punkt kein Hinderniß zu erdichten und

---

halt doch in den Forderungeu wiederholt wird. Die daſelbſt genannten und in unſern Forderungen wiederholten Gebiete ſind: die Mark Ancona, das Exarchat und die Pentapolis, die Grafſchaften Romaniola und Britonoro mit Bologna und allen andern Pertinenzen, das Herzogthum Spoleto mit Perugia u. a., die Maſſa Trebaria (zwiſchen Urbino und Arrezzo), der kirchliche Theil von Tuscien mit einer Reihe von genannten Städten, die Grafſchaft Sabine (nördlich der Campagna), die terra Arnulforum (Landſchaft bei Spoleto) Campagna und Maritima (im früheren Kirchenſtaat ſüdlich von Rom).

1) Damit ſollte Ludwig die Form des Verfahrens, die am Anfang des Conflicts gegen ihn eingehalten worden war, und gegen die er als widerrechtlich proteſtirt hatte, nicht nur nachträglich anerkennen, ſondern auch für künftige Fälle ſanctioniren (ſ. Band I, 62).

11) niemals dagegen zu handeln, im Gegentheil alle etwaigen Verfehlungen dagegen schon jetzt zum Voraus zu widerrufen;

12) alle Regierungshandlungen, die Heinrich VII. oder er selbst in den unter no. 6) und 7) bezeichneten Gebieten vorgenommen hätten, zu annulliren;

13) zu versprechen, daß er Italien überhaupt nicht betreten werde, ehe er approbirter König geworden, sowie daß,

14) falls er nach seiner Approbation Beamte in die Lombardei oder nach Toscana senden werde, diese schwören sollen, den Papst und alle seine Beamten in den kirchlichen Gebieten nur zu unterstützen und keine von den unter no. 6 und 7 bezeichneten Handlungen vorzunehmen, und daß er

15) damit einverstanden sein werde, daß diese Beamten, falls sie hiegegen verstoßen würden, gebannt und nach zwei Monaten aller Lehen und Privilegien beraubt werden; daß sie aber auch

16) dazu schwören sollen, in Rom und den genannten kirchlichen Gebieten überhaupt keine Jurisdiction auszuüben; ferner

17) eidlich zu versichern, daß Ludwig alle diese Versprechungen u. s. w. drei Tage nach seiner Approbation und noch einmal 8 Tage nach seiner Kaiserkrönung wiederholen und darüber seine Urkunde in vierfacher Ausstellung geben werde; daß er

18) keinerlei Verpflichtungen, wodurch diese Versprechungen geschädigt werden könnten, eingehen und alle etwa dennoch eingegangenen zum Voraus für nichtig erklären werde; daß er ferner bereit sei,

19) alle, die er in den Kirchen des Königs- und Kaiserreichs eingestoßen, sobald ihn die Curie darum bitte, zu vertreiben und die von der letztern ernannten einzusetzen;

20) von den Fürsten, Prälaten und den bedeutenderen Herren des Reichs beschwören zu lassen, daß sie im Fall seines Wortbruchs in diesen Punkten der Curie gegen ihn beholfen sein werden, und sie für denselben Fall (namentlich soweit es no. 6—8 und 14—16 betrifft) zum Voraus aller Eide zu entbinden;

21) mit König Robert von Neapel a) in Bezug auf diejenigen Länder, welche er noch außer seinen kirchlichen Gebieten habe (d. h. die Gebiete, welche Reichslehen waren), sich zu arraugiren mit

Tausch [1]), Schenkung, Bestätigung oder sonstwie nach dem Willen des Papstes und dem Wunsch des Königs selbst; sodann b) ein Heiratsbündniß mit ihm zu schließen, c) ihn in dem zum Reich gehörigen Theil von Tuscien zum lebenslänglichen Reichsvikar in unwiderruflicher Weise zu ernennen „zur Sicherheit der Getreuen der Kirche daselbst" und d) überhaupt jede mögliche Verbindung mit ihm einzugehen.

22) Auch für diese politischen Artikel soll er zusichern lassen, daß er deren Auslegung, Verbesserung und Ergänzung der Anordnung des jeweiligen Papstes überlassen werde.

23) Er sollte seine Vertreter ermächtigen, alles was in diesen Artikeln enthalten sei, vor dem Papst und wo dieser es wolle, zu vollziehen, namentlich die Einigung mit König Robert zu ratificiren und des letztern Ratification entgegenzunehmen, alle in dem vorstehenden enthaltenen Eide zu leisten, überhaupt alles vorgeschriebene und wenn nöthig, noch schärfere Bestimmungen rechtskräftig zu vollziehen.

24) Auch für die politischen Artikel soll er die Zusicherung machen, die er unter I, 20 gegeben hatte.

25) Endlich muß er in guter Treue und mit Verpfändung all seines Besitzes und aller seiner Habe versprechen, — und dieses Versprechen von Notaren im Namen des Papstes beglaubigen lassen —, daß er alles was seine Gesandten versprochen und rechtskräftig gemacht haben, selbst unverbrüchlich halten bezw. ausführen, nach seiner Annahme zum römischen König alles in eigener Person nach des Papstes Willen erneuern, und, wie er noch zum Schluß mit einem körperlichen Eid beschwören muß, niemals verletzen werde.

---

1) Damit kann nichts anderes gemeint sein, als daß die Länder, die Robert vom Reich zu Lehen trug, und außerhalb Italiens lagen, Provence u. s. w., ausgetauscht werden sollten gegen italienische Reichslande, also namentlich Tuscien, soweit es noch zum Reich gehörte, und etwa größere oder kleinere Theile von der Lombardei. Der Plan Roberts auf Herstellung eines großen italienischen Einheitsreiches unter neapolitanischem Scepter, wäre durch diese Arrondirung natürlich wesentlich gefördert worden. Kam diese letztere nicht in vollem Umfang zu Stand, so lag wenigstens ein gewisses Aequivalent dafür in der Forderung der Uebertragung des Reichsvicariats in Tuscien an Robert.

5. Faſſen wir kurz die Frage ins Auge, auf welchen Standpunkt die Curie in dieſen Forderungen ſich geſtellt hat insbeſondere den Anſprüchen gegenüber, die wir in den Bullen Johanns XXII. niedergelegt und ausgedrückt fanden. Von dem Walten Ludwigs in Deutſchland, das Johanns erſter Proceß von 1323 als ein unbefugtes gerügt hatte, iſt nicht mehr die Rede; nicht einmal die Führung des königlichen Titels iſt Ludwig direct vorgeworfen: aber indirect wird ſie doch als eine unberechtigte bezeichnet dadurch, daß von der künftigen Annahme ſeiner Perſon und Approbation ſeiner Wahl die Rede iſt. Dagegen wird ſein Kaiſerthum nicht nur in der Weiſe in Frage geſtellt, daß er den Kaiſertitel in dem Procuratorium offenbar nicht führen durfte [1]), ſondern er ſollte dieſen auch ausdrücklich niederlegen, im Fall die Verſöhnung zu Stand käme, eine abermalige Kaiſerkrönung an Stelle der früheren unbefugten auf ſich nehmen und alles, was er unter kaiſerlichem Titel vollzogen, caſſiren. Das letztere wird allerdings nicht den Sinn gehabt haben, daß er z. B. alle die Urkunden, in denen er den Kaiſertitel geführt, für nichtig erklären ſollte, ſondern wird ſich nur bezogen haben auf diejenigen Acte, zu welchen er nach der Theorie der Curie nur als Kaiſer und, fügen wir ſogleich hinzu, als approbirter König berechtigt war. Denn wenn ihm die Regierung in Deutſchland nicht mehr vorgeworfen wird, andererſeits alle Regierungsacte in außerdeutſchen Ländern des Reichs, ſpeciell Italien, unterſagt werden, dann aber zwiſchen ſeinen künftigen Befugniſſen als approbirter König und als Kaiſer gar kein Unterſchied mehr gemacht wird [2]), ſo müſſen wir daraus den Schluß ziehen, daß die Curie diesmal ſchon dem erwählten König die Regierung in Deutſchland, dem approbirten ſodann ebenſo wie dem gekrönten Kaiſer auch die im übrigen Reich zugeſtand. Von beſonderer Wichtigkeit ſcheint mir indeſſen

1) Dies läßt ſich allerdings nur aus der Thatſache ſchließen, daß er es a. 1336 Frühjahr und Herbſt nicht that. Allein dieſe wird auch hiezu genügen.

2) Charakteriſtiſch iſt in dieſer Beziehung namentlich auch Bzovius p. 742 unter der Mitte: quatenus ad reges et imperatores — — — pertinuit cognitio et punitio praedictorum [nemlich der italieniſchen Reichsſtände] et ad nos, si in regem Romanorum aut etiam in imperatorem assumti fuerimus, illorum prosecutio jure regni vel imperii potuerit pertinere.

in dieſer Richtung der erſte der politiſchen Artikel zu ſein, in welchem Ludwig verſprechen laſſen ſollte, daß er alle von Heinrich VII. und früheren römiſchen Königen und Kaiſern geleiſteten Eide wiederholen ſolle. Denn damit war nichts anderes gemeint, als daß Ludwig der Curie den Lehenseid leiſten ſollte. Was die Päpſte ſeit Jahrhunderten begehrten, das römiſche Kaiſerthum als ein Lehen der römiſchen Kirche zu vergeben, das hatte ja Clemens V. auf dem Concil von Vienne als unverbrüchliches Recht decretiren laſſen in der Bulle Romani principes [1]), damit daß er ein für allemal erklärte, ſämmtliche Eide, welche die römiſchen Kaiſer und Könige den Päpſten je geſchworen haben, ſeien Lehenseide (juramenta fidelitatis) geweſen. Darauf nimmt dieſe Forderung offenbar Bezug. Wiederholte alſo Ludwig dieſe Eide ohne Vorbehalt, ſo war von ihm die Bulle Romani principes anerkannt, deren Bedeutung durch die unter Johanns XXII. Regierung erfolgte Publication der Clementinen, in denen auch ſie ſtand, noch erhöht worden war. — Was die Schenkungen an Reichsgebiet betrifft, ſo war das meiſte allerdings nur eine Erneuerung deſſen, was ſchon frühere Könige zugegeben hatten. Daß die Gebiete Sicilien, Sardinien und Corſica jetzt wieder beſonders genannt wurden, nachdem ſie das Privileg Heinrichs VII. nicht mehr hatte aufzählen müſſen, wird ſich genügend erklären aus den Vorgängen, auf welche Band I, 203 f. hingewieſen wurde. Dagegen war die Forderung, daß Ludwig auch die Grafſchaft Venaiſſin für Eigenthum der Kirche im vollſten Sinn erklären ſollte, meines Wiſſens eine neue Zumuthung. Wenn in den Forderungen die Grafſchaft ganz ohne weiteres als Land der Kirche bezeichnet wird, ſo kann dies nur in derſelben Weiſe geſchehen, wie auch ſonſt die Curie jeden neuen, völlig unbegründeten Anſpruch als etwas ſelbſtverſtändliches, als ein uraltes Recht geltend machte.

1) C. un. de jurejurando in Clement. II, 9.

§. 17.

Die Verhandlungen über die päpstlichen Forderungen. Bündniß mit Frankreich. 1335—1337.

1. Der Art also waren die Bedingungen, welche der gebannte und entthronte Kaiser auf sich nehmen sollte, wenn er zu seinem Frieden kommen wollte. Und was that Ludwig? Er hat ohne Frage die Bedingungen acceptirt, hat in den Vollmachten, die er seinen Gesandten mitgab, alle Punkte aufgenommen, soweit wir sehen können ohne Kürzung. Dennoch darf man dies nicht falsch verstehen. Meines Erachtens kann kein Zweifel darüber sein, daß weder er noch die Curie die Ertheilung solcher Vollmachten an die Gesandten so ansahen, als ob damit in der That schon alle einzelnen Punkte definitiv genehmigt wären. Es handelte sich vielmehr zunächst nur darum: wollte Ludwig seine Procuratorien, die Vollmachten für seine Unterhändler an der Curie ausstellen und damit die von dem Papst vorgeschriebene *Basis der Unterhandlungen* genehmigen, oder verweigerte er dies und zog es vor, den Kampf fortzuführen, der einmal begonnen war? That er das erstere, so ließ sich wohl die Curie vielleicht dazu herbei, von ihren Forderungen mehr oder weniger nachzulassen, aber er hatte dann durch die Besiegelung und Ausfertigung jener Formulare anerkannt, daß er wirklich ihren Inhalt verdient hätte und mußte dann jeden Nachlaß einfach als einen Act päpstlicher, von ihm nicht verdienter Gnade ansehen. Diese Grundanschauung schimmert auch in den päpstlichen Forderungen durch, wie wir sie oben zusammengestellt: in dem ersten Theil der politischen sowohl als der disciplinarischen Artikel sollen zunächst die Gesandten ermächtigt werden, auf der vorgeschriebenen Basis Unterhandlungen zu führen; am Schluß sodann wird jedesmal auch noch die Vollmacht für sie verlangt, daß sie die also genannten Bedingungen eventuell auch vollständig und ihrem ganzen Umfang nach genehmigen dürfen. Ludwig hat auch dies zugesagt, aber er hat es doch nur scheinbar gethan, sei's daß er nicht an die Möglichkeit glaubte, daß die Curie wirklich gar nichts nachlassen werde, oder daß er schließlich doch lieber unversöhnt bleiben wollte, als auch das Aeußerste zugeben. Stets

hat er darum seine Gesandten an eine Instruction gebunden, die bald mehr bald weniger nachgiebig war, die sie aber trotz der anders lautenden Procuratorien niemals überschreiten durften. Und darin lag allerdings eine Unwahrheit [1]).

2. Die Gesandten waren von Avignon kaum abgereist, als sich schon Frankreich regte, um seinen Einfluß bei der künftigen Aussöhnung geltend zu machen. Ihm mußte alles daran liegen, die Aussöhnung Ludwigs mit der Kirche zu verhindern. Die schweren Schäden, die im Gefolge des langjährigen Kampfes sich nothwendig einstellen mußten, namentlich die Hoffnung, daß bei dem Zwiespalt zwischen Curie und Kaiser sich doch, wie einst in den Zeiten des Kampfes zwischen Habsburg und Wittelsbach, Reichsfürsten dazu herbeilassen würden, mit Frankreichs Hilfe gegen den Kaiser aufzutreten, insbesondere die Aussicht, daß die Noth, in der sich Ludwig der Kirche gegenüber befand, ihn schließlich dem französischen König in die Arme treiben werde, von dem man die Curie beherrscht wußte, — dies alles mußte Philipp wünschen lassen, daß die Aussöhnung entweder gar nicht zu Stand käme, oder nur mit den größten Opfern von Seiten Deutschlands und zu Gunsten Frankreichs erkauft würde. Die Absichten auf Arelat waren gefährdet, diejenigen auf Italien und das dortige Reichsvicariat sogut wie zu nichte gemacht, wenn Ludwig von der Kirche das Kaiserthum und damit die Vollmacht, in Italien zu regieren, erhielt. Es galt also für Frankreich, die Curie dazu zu bewegen, entweder diese Bestätigung Ludwigs ganz zu verweigern oder aber sie von Bedingungen abhängig zu machen, welche Ludwigs Einfluß in den fraglichen Gebieten annullirten, nöthigenfalls einen entsprechenden Ersatz für dieselben boten. Nun wird aber allerdings in den päpstlichen Artikeln das Reichsvicariat in Italien für König Robert in Anspruch genommen und es ist noch auffallender, daß in denselben von Vortheilen für Frankreich sich überhaupt gar nichts findet, obgleich der Papst selbst wiederholt andeutet, daß er auch hiefür Sorge getragen habe. Ich kann mir das kaum anders zurechtlegen als durch die Vermuthung, daß diese Vortheile für Frankreich eben versteckt lagen unter den Vortheilen für Neapel,

1) Ueber diese Auffassung der Procuratorien s. die Beilage 14.

deſſen Intereſſe in ſo maßloſer Weiſe gewahrt wurde, daß dies ja auf den erſten Blick auffallen muß und wenig harmonirt mit der verſtimmten Art, in der König Robert ſpäter des eben verſtorbenen Benedicts XII gedenkt [1]). Es iſt alſo zu vermuthen, daß hinter dieſen großartigen Forderungen für Neapel zugleich Frankreich ſtand, das bei ſeiner Lage in der unmittelbaren Nachbarſchaft Deutſchlands und nach der ganzen Situation, in welcher es ſich dieſem gegenüber befand, Intereſſe genug hatte, uneigennütziger zu erſcheinen, als es wirklich war [2]), für den Fall aber, daß jene Artikel wirklich einmal in vollem Umfang genehmigt würden, ſich mit Neapel längſt verſtändigt hatte.

In unſerem Fall aber hatte Philipp noch einen zweiten Grund, auf der Hut zu ſein. Nicht lange vor Ludwigs Geſandten waren auch diejenigen der Stadt Rom in Avignon erſchienen, um eine Rückkehr des h. Stuhls in ihre Mitte auszuwirken. Benedict hatte ihnen eine ernſtgemeinte zuſagende Antwort gegeben und verſprochen, den Termin ſeiner Rückkehr noch vor 1. Oct. genauer zu beſtimmen [3]). Von beidem, dem Erſcheinen der Geſandten Ludwigs und der Zuſage an die Römer bekam Philipp frühzeitig Kunde und wandte ſich darüber verſtimmt an den Papſt. Dieſer antwortete am 31. Juli, gab ihm erneuten Bericht über beide Vorgänge, beſtand aber darauf, den Römern bis 1. Oct. einen beſtimmten Termin anzugeben, und erklärte auch in Bezug auf Ludwigs Angelegenheit, es ſei mit ſeiner Ehre unvereinbar, deſſen Geſandte, wenn ſie die geforderten Zugeſtändniſſe mitbrächten, noch länger mit Worten hin-

---

1) Schreiben an die Florentiner von 1342 Mai 29: maxime proviso nobis et vobis de domino summo pontifice [Clemente VI] — —, quem speramus nobis et vobis ac suis filiis et devotis propiciaciorem generosioremque fore immediato precessore u. ſ. w. (Ficker, Urkunden 173 no. 336.)

2) Vgl. hiezu z. B. die ſpäteren Bündniſſe Ludwigs mit dieſer Macht, die ſchwerlich denkbar geweſen wären, wenn Frankreich ſeine Forderungen unverhohlen aufgeſtellt hätte; und zu dem ganzen die Art, wie Philipp häufig ſein Intereſſe mit demjenigen Roberts ſolidariſch macht z. B. Raynald 1335, 7. Matth. Neob. 207 (cf. auch p. 24 n. 3).

3) Vgl. Heinr. Diess. 23 mit dem Brief an Philipp bei Raynald 1335, 3. Daß die Zuſage an die Römer ernſt gemeint war, beweiſt dieſer Brief zur Genüge. — Böhmer (reg. 226, 128) fälſchlich: Benedict habe verſprochen, bis 1. Oct. nach Rom zu kommen.

zuhalten. Bis dahin möge Philipp, wenn sein herzlich erwünschtes Kommen nach Avignon sich noch nicht so bald bewerkstelligen lasse, in der römischen wie in der deutschen Frage seine Meinung äußern [1]). — Es ist ersichtlich, wie sehr sich Benedict trotz allen guten Willens von Philipp die Hände gebunden wußte. Die Rückkehr nach Rom kam unter diesem Einfluß des Königs, wie dem der französisch gesinnten Cardinäle [2]) nicht zu Stand und die Aussöhnung mit Ludwig hatte dasselbe Schicksal.

3. Ludwig gieng also auf die päpstlichen Bedingungen ein und fertigte am 4. August 1335 beide Procuratorien aus, indem er zugleich in einem dritten vom 6. Aug. datirten Schreiben auch den Cardinälen seine Geneigtheit erklären ließ, auf Grund der vorgeschriebenen Artikel, welche diesem Brief besonders beigelegt waren, Frieden zu schließen [3]), und endlich in einem vierten Schreiben (vom 4. Aug.) dem König von Frankreich durch den Papst ein Bündniß anbieten ließ [4]) gegen jedermann, der die öffentliche Ruhe und den allgemeinen Frieden stören wolle. Seine Gesandten waren diesmal die beiden Grafen Ludwig von Oettingen, Oheim und Neffe, sodann jene drei, die schon im Frühjahr die Begleiter des Grafen Ludwigs d. J. gewesen waren, und endlich Bruder Heinrich von Zipplingen, seit Anfang 1333 Deutschordenscommenthur zu Ulm und Donauwörth [5]). Wir kennen die Instruction dieser Gesandten nicht und vermögen daher auch nicht anzugeben, gegen welche Punkte Ludwig besonders opponirt hat [6]).

Der Papst weilte eben in Pont du Sorgue und war dort

---

1) Raynald 1335, 3.

2) Raynald 1335, 5 nennt ohne Angabe einer Quelle die drei Cardinäle Petrus de Capis, Talleyrand und Petrus Bertrandi. Daß diese drei besonders gefügige Werkzeuge des Königs waren, ist allerdings sicher (cf. Beil. 1 am Schluß von a).

3) Muratori, Antiq. Ital. 6, 189 IX mit Beilage 3. I. A.

4) Pariser Repertor. des vatic. Archivs bei Pertz, Archiv 9, 452.

5) Noch 1332 Dec. 18 war er Landcommenthur von Franken; 1333 Mai 28 tritt er zum erstenmal als Commenthur der Häuser von Ulm und Donauwörth auf. (Reg. Boic. 7, 29 u. 47.)

6) Es waren ohne Zweifel dieselben, deren Annahme er auch später verweigert. Aber ob es auch noch mehr waren, wissen wir nicht und so habe ich es vorgezogen, hier gar nichts zu sagen.

mit der Entscheidung der Frage der visio beatifica beschäftigt, als die Gesandten Ludwigs am 2. Sept. in Avignon eintrafen [1]). Diese machten sich daher sofort wieder auf den Weg und trafen um Mariä Geburt (8. Sept.) [2]), also genau an dem zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bestimmten Termin in Pont du Sorgue ein. Allein die dogmatische Frage war wichtiger, als ihr Auftrag, und so mußten sie noch 3 Wochen warten, bis Benedict am 28. Sept. nach Avignon zurückkehrte. In seinem Gefolge befanden sich auch Ludwigs Gesandte [3]). Auch jetzt begannen die Unterhandlungen nicht sofort. Erst am 9. Oct. trat das Consistorium zusammen, in welchem die Gesandten ihr Begehren feierlich und öffentlich vortragen sollten. Markwart von Randeck machte den Sprecher. In einer Rede, der Psalm 18, 44: „Du hilfst mir von den Streitigkeiten des Volks und machst mich zum Haupt der Völker" [4]) zu Grunde lag, trug er die Bitte seines Herrn vor. Die Rede muß außerordentlichen Eindruck gemacht haben [5]). Der Papst antwortete gnädig, aber doch reservirt. Er wolle sich in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, den Cardinälen überlegen, wie man die Sache zu einem guten Ende führen könne; aber es sei viel, was von ihm verlangt werde. Denn Ludwig habe sich schwer vergangen [6]).

Man war an der Curie selbst erstaunt, daß Ludwig die Verhandlungen auf dieser Grundlage acceptirt hatte: man hatte die Bedingungen für zu hart gehalten [7]). Allein da es nun einmal geschehen war, mußte man die weiteren Unterhandlungen beginnen.

1) Heinr. Diess. 24.

2) Schreiben Benedicts bei Raynald 1335, 7.

3) Heinr. Diess. 24.

4) »Eripies me de contradictionibus populi et constitues me in caput gentium«.

5) Nicht nur Heinr. Diess. 24 und Matth. Neob. 207, von denen der erstere wahrscheinlich, der zweite jedenfalls (nach seinem eigenen Bericht) dem Consistorium angewohnt hat, erwähnen der Rede, — Matth. Neob. noch mit dem Zusatz »de quo omnes qui aderant mirabantur«, — sondern auch Joh. Victor. weiß den Randecker nicht anders zu charakterisiren, als durch Hinweis auf diese Rede, deren Text er gleichfalls kennt (p. 445) und Heinr. Diess. kommt später (p. 26) noch einmal auf die Rede zurück.

6) Heinr. Diess. 26 mit Beilage 4.

7) So Benedict selbst in seinem Brief an Philipp bei Raynald 1335, 7.

Dieſe aber giengen langſam voran. Während die Uneingeweihten den Abſchluß der Ausſöhnung ſchon für den andern Tag erwarteten [1]), ſchrieb Benedict — wohl eben an dieſem Tag (10. Oct.) — dem „erlauchten Mann Ludwig von Baiern“ entſchuldigend, er habe bisher ſeiner Angelegenheit nicht alle Zeit widmen können, da er mit der für die Gläubigen ſo wichtigen Frage über die visio beatifica beſchäftigt ſei und die Cardinäle behaupten, dieſe Glaubensfrage dulde keine Unterbrechung. Indeß habe er die Procuratorien inzwiſchen dem Collegium zur Prüfung übergeben, damit ſo die Sache ihre glückliche Erledigung finde [2]).

In dem Proteſt der Cardinäle gegen eine ſofortige Vornahme der abſchließenden Verhandlungen erkennt man offenbar die Vertretung des franzöſiſchen Intereſſes, die am Hof zu Avignon lebendig genug ſein mußte, und Philipp hat denn dieſe Verzögerung auch energiſch ausgebeutet. Ihm war die Annahme der Baſis durch Ludwig höchſt unangenehm und kaum hatte er hievon und von der Ankunft der Geſandten vernommen, ſo beſchwerte er ſich bei Benedict, daß man ihn nicht zuvor befragt habe, und verlangte die Aufſchiebung der Verſöhnung, bis die Bedingungen mit ihm beſprochen worden wären. Denn ſeine und König Roberts Intereſſen ſeien damit aufs engſte verknüpft [3]).

Benedict entſchuldigte ſich in einem Brief vom 28. Oct.: er habe ſelbſt nicht an die Annahme der Bedingungen von Seiten Ludwigs geglaubt, da dieſelben zu hart geweſen ſeien. Dabei überſandte er ihm die letzteren mit der Bitte, ſie geheim zu halten. Er habe es bis jetzt für unnöthig gehalten, dieſelben dem König vorzulegen, da er es für genügend erachtet habe, daß die Intereſſen Philipps und Roberts darin gewahrt ſeien. Sodann hebt er das dringende Bedürfniß, das Deutſchland und die Kirche nach einer

1) Matth. Neob. 207.

2) Raynald 1335, 7 mit dem Datum 6 id. sept. = Sept. 8. Da aber Mariä Geburt als dudum praeteritum erwähnt wird und der Brief nicht mehr aus Pont du Sorgue datirt iſt, an welchem Ort Benedict zuletzt Sept. 27 urkundet (Mon. Boic. 40, 84), ſo hat ſchon Böhmer 6 id. oct. = Oct. 10 angenommen. Dieſes Datum iſt auch ganz paſſend; denn nun ſchreibt Benedict ſofort nach Eröffnung der Verhandlungen.

3) Nach dem Schreiben des Papſtes: Raynald 1335, 7.

Aussöhnung Ludwigs empfinden, und die verderblichen Folgen hervor, die insbesondere das Interdict in Deutschland für den Glauben und die Einheit der Kirche haben müsse. In Betreff der von Philipp verlangten Verzögerung könne er nur sagen, daß die Cardinäle mit der reiflichen Prüfung der ganzen Angelegenheit beschäftigt seien. Wenn Philipp sein oder Roberts Interesse nicht genügend gewahrt finde, so möge er es mittheilen [1]).

Als Antwort hierauf war es wohl, daß Philipp eine Reihe von hohen geistlichen und weltlichen Würdenträgern Frankreichs zusammen mit den Gesandten König Roberts nach Avignon abordnete [2]), um daselbst Vorstellungen zu machen.

Mit ihnen verbanden sich dann noch weitere störende Einflüsse von Seiten des Böhmenkönigs und seines Schwiegersohns Heinrichs von Niederbaiern [3]), die uns zwingen, einen Augenblick auf die Art einzugehen, wie sich das Verhältniß Ludwigs zu Johann und dessen Haus gestaltet hatte [4]).

Der Tod Heinrichs von Kärnthen (1335 Apr. 2) hatte endlich das Gewitter zum Ausbruch gebracht, das schon längst drohte [5]). Ludwig hatte seinem geheimen Versprechen gemäß sofort die österreichischen Herzoge mit Kärnthen und Krain belehnt, ihnen noch dazu, ohne daß für ihn eine Verpflichtung vorlag, den südlichen Theil von Tyrol verliehen und sich, bezw. seinen Söhnen, nur den Norden der Grafschaft vorbehalten. Damit war König Johann um alle Hoffnungen betrogen, die er seit Jahren in dieser Richtung gehegt hatte. Wenn schon die Vernichtung des für das luxemburgische Haus so verheißungsvollen Projects der Thronentsagung Ludwigs eine Erbitterung des Königs gegen den letztern hervorgerufen haben muß, so soll er jetzt öffentlich geschworen haben, sich niemehr mit dem Baiern zu versöhnen [6]). Solche Gesinnungen

1) Raynald 1335, 7.

2) Matth. Neob. 207.

3) Auch Joh. Vitod. 140 f. weiß von dem Einfluß König Johanns in Verbindung mit demjenigen Philipps.

4) Für das folgende cf. namentlich Stögmann in W.S.B. 19, 237 ff., v. Weech, Ludwig und Johann 51 ff. und Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich 21 ff.

5) Vgl. Band I, 255 ff.

6) Matth. Neob. 204.

hatte man natürlich auf der andern Seite vorausgesehen und es war deßhalb zwischen Ludwig, den österreichischen und einem Theil der bairischen Herzoge ein Bündniß geschlossen worden gegen Johann, seine Kinder und Herzog Heinrich von Niederbaiern. Der Krieg hatte dann allerdings nicht sofort begonnen. Denn König Johann lag, in einem Turnier verwundet, krank in Paris; und als er endlich herbeieilte, wurde noch ein Waffenstillstand von 1335 Sept. 16 — 1336 Juni 24 vereinbart, während dessen die Friedensverhandlungen in Angriff genommen werden sollten. Auch Herzog Heinrich war in diesen Stillstand eingeschlossen [1]). Allein König Johann war es schwerlich Ernst mit den Friedensgedanken. Er brauchte vor allem Zeit und Verbindungen. Und die letzteren zu gewinnen, gelang ihm vollkommen. Im September und November finden wir ihn ein Bündniß schließen mit den Königen von Polen und Ungarn, dessen Spitze sich gegen Ludwig und die Oesterreicher kehrt [2]).

Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen Johann sich mit allen Mitteln einer Aussöhnung Ludwigs mit der Curie entgegenstellte, und wir haben denn auch eine bestimmte Nachricht in dieser Richtung. Dieser zufolge ließen Johann nnd Heinrich nach Avignon melden, sie werden mit Hilfe der Könige von Ungarn und Polen einen andern König aufstellen [3]).

Dieses Zusammenarbeiten von fünf Königen imponirte an der Curie. Hatte Benedict auch den besten Willen, größere Nach-

---

1) Urkb. zur Gesch. des Hauses Wittelsbach (in Quellen zur bayer. und deutschen Gesch. Band 5 ff.) 2, 342 und Weech p. 119.

2) Vita Caroli bei Böhmer, fontes I, 250 f. Petr. Zitt. 522 und reg. 256, 213; 201, 210a. 211 f.; 258, 230 ff.

3) Matth. Neob. 208. Seine Angabe über die Könige von Ungarn und Polen (er nennt ihn „von Krakau") stimmt sehr gut zu dieser Zeit (cf. den Bund Johanns mit diesen zu n. 2), zumal Johann zur selben Zeit (1335 Dec. 15) von Ludwig nur als dem, der sich Kaiser nennt, redet (reg. 202, 213). — 1335 Dec. 6 bekennt Heinrich dem Domherrn von Regensburg Ludwig Wächsler 20 ℔ Pf. schuldig zu sein von daher, als er ihn zur Botschaft an den Papst nach Avignon sandte. (Oefele, SS. Boici 2, 315 aus dem Liber obligationum Alberti ducis.) Hängt dies mit der Angabe des Matth. Neob. zusammen?

giebigkeit Ludwig gegenüber zu üben [1]), ſeine Cardinäle duldeten es nicht und erklärten es für eine Thorheit, einem Fürſten zu lieb, den ſeine eigenen Leute abzuſetzen gedenken, ſoviele Könige vor den Kopf zu ſtoßen. Es war auch eine einfache Sache, alle Verhandlungen unmöglich zu machen: man durfte nur in denjenigen Punkten, in welchen Ludwigs Geſandte vor allem auf Nachlaß der Forderungen dringen mußten und für deren Zugeſtändniß ſie, wie man bald merken konnte, keine Vollmacht beſaßen, die Zügel ganz ſtraff anziehen, ſo war alles ſchon erreicht. Nicht um Steigerung und Vermehrung der ehemals vorgeſchriebenen Artikel handelte es ſich dabei, auch nicht um eine plötzliche Weigerung, die Conceſſionen der Procuratorien anzunehmen, — darin hat man der Curie bisher entſchieden Unrecht gethan, — ſondern nur um die Weigerung, von den urſprünglichen Forderungen ſoviel abzulaſſen, als Ludwig haben wollte. Und dies ſetzten die Cardinäle beim Papſt durch.

Wie weit die Verhandlungen bei dieſen ungünſtigen Verhältniſſen überhaupt vorwärts gekommen ſind, wiſſen wir nicht. Beinahe hat es den Anſchein, als ob gar nichts poſitives vereinbart worden wäre [2]). Jedenfalls erkannten die Geſandten ſchließlich, daß ſie mit ihren Inſtructionen nicht auskommen, und ſandten daher zwei aus ihrer Mitte, Graf Ludwig d. Ä. und Eberhard von Tummnau, nach Deutſchland zurück [3]), wann — iſt unbekannt.

4. Am 5. März 1336 bekamen dieſe ſammt ihren in Avignon gebliebenen Collegen ihre neuen Procuratorien [4]). Wiederum wurde

1) Wie es Matth. Neob. 207 in mehreren, wenn auch im einzelnen wenig glaubhaften, Ausdrücken berichtet.

2) In dem Procuratorium, das den Geſandten im Herbſt 1336 ausgeſtellt wird (Bzovius 1336, 4), heißt es (no. 45 b): Ludwig wolle alles, was auf Grundlage der Procuratorien von ſeinen bisherigen Geſandten vereinbart worden ſei, in voller Geltung laſſen. Dieſer Satz aber findet ſich in dem Procuratorium vom Frühjahr 1336, welches auf die Verhandlungen vom Herbſt 1335 Bezug nehmen müßte, nicht.

3) Das iſt zu ſchließen aus den neuen Procuratorien, in denen dieſe beiden als praesentes, die übrigen als absentes tanquam praesentes beglaubigt werden.

4) Dasjenige disciplinariſchen Inhalts bei Muratori, Ant. 6, 190 VIII im Auszug; dasjenige politiſchen Inhalts bei Raynald 1336, 18—28 und noch vollſtändiger bei Bzovius, annales eccles. 1336, 2.

das ſchon 1335 vorgelegte Formular angenommen in Anweſenheit von Notaren, die im Namen des Papſtes die Procuratorien beglaubigten, und in Gegenwart Herzog Ludwigs von Teck, Graf Bertholds von Neifen, Graf Friedrichs von Öttingen, des Deutſchordensmeiſters Wolfram von Nellenburg ſowie zweier Domherren.

Allein als die beiden in Avignon wieder eintrafen, waren die Verhältniſſe für Ludwig nicht günſtiger geworden. Am 3. März war König Philipp ſelbſt mit ſeinem Sohn Johann in Avignon eingetroffen und hatte beim Papſt ehrenvollen Empfang gefunden. Die Verhandlungen wurden abſolut geheim geführt [1]). Als ihr Gegenſtand wurde der Welt zunächſt nur der Kreuzzug bekannt, welchen Philipp bis Sommer 1335 zu unternehmen beſchworen hatte, für welchen er bereits bedeutende Steuern aus den Kirchengütern erhoben hatte, und den er jetzt nicht unternehmen zu können erklärte, ohne doch der mit ihm verbundenen Vortheile verluſtig gehen zu wollen. Allein man wußte wohl, daß das nicht der einzige Grund ſeiner Anweſenheit war [2]), und unter den weiteren Motiven derſelben wird ohne Zweifel die Sache Ludwigs vorangeſtanden haben. Ja nach einer Nachricht hätte ſich Philipp damals mit König Robert von Neapel nach Avignon zuſammenbeſtellt gehabt [3]); und dann könnte man nicht zweifeln, daß auch der letztere ſeinen Einfluß geltend gemacht hätte. Lag doch auch ſein Intereſſe da, wo dasjenige Philipps lag.

Unter dieſen Verhältniſſen war es am Ende gleichgiltig, daß die beiden Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf wohl zur ſelben Zeit, da Ludwigs Geſandte wieder nach Avignon zurückkehrten, Fürbitte für denſelben einlegten [4]). Benedict verſicherte ſie (1336 Apr. 15) ſeines herzlichen Verlangens nach Ausſöhnung, aber

---

1) Heinr. Diess. 25. Contin. Guill. de Nang. II, 150 und der zeitgenöſſiſche Bericht in den Pièces justificatives zu den Oeuvres de Froissart p. p. M. le baron Kervyn de Lettenhove 1874 t. 18, 39 no. 16. (ſ. Beilage 5.)

2) Cont. Guill. de Nang. a. a. O.

3) So die vierte Redaction der Chronik von Froissart a. a. O. 2, 343 ff. Dagegen nennt die zweite Redaction den König von Böhmen, was unmöglich iſt. (a. a. O. 340 f.)

4) Raynald 1336, 28.

mehr konnte er nicht thun. Die Verhandlungen in Avignon können diesmal sogar nur ganz kurz gedauert haben. Die Gesandten müssen etwa Mitte März an der Curie angelangt sein, fanden aber dort, da König Philipp noch anwesend war, trotz wiederholten Drängens kein Gehör. Erst nachdem der König abgereist war (c. 30. März) und die Geschäfte, die sein Besuch zu erledigen gab, abgewickelt waren, wurde Ludwigs Angelegenheit abermals im Consistorium vorgetragen, die neuen Procuratorien den Cardinälen zur Prüfung übergeben und sodann die Verhandlungen eröffnet. Diese scheinen einigen Erfolg gehabt zu haben [1]). Aber als sie sich noch in den ersten Stadien befanden, entstand plötzlich das Gerücht, Ludwig habe sich seinem Versprechen zuwider [2]) mit mächtigen Feinden König Philipps in Verhandlungen oder gar schon Bündnisse eingelassen. Dies gab sofort einen Anlaß, die Besprechungen wieder abzubrechen. Der Papst hielt dies alles den Gesandten vor, erklärte ihnen, daß unter diesen Umständen Ludwigs Angelegenheit gehemmt werden, ja vollständig scheitern könnte, genehmigte es, daß sie — es waren da die beiden Öttingen schon vorher abgereist zu sein scheinen, nur noch Heinrich von Zipplingen, Eberhard von Tummnau, Markwart von Randeck und Meister Ulrich von Augsburg — alle nach Deutschland zurückkehrten, gab ihnen mündliche Instructionen mit und beglaubigte sie zugleich in einem Schreiben an Ludwig [3]).

Daß auch hier wiederum französische Einflüsse im Spiel waren, liegt auf der Hand. Um Feinde des französischen Königs handelt es sich ja, wie man die Unterbrechung der Verhandlungen motivirt, und Benedict selbst schreibt, wenige Tage, nachdem die Gesandten Ludwigs wieder abgereist waren, am 25. Mai an Philipp: in Betreff der deutschen Sache sei, wie er schon neulich dem König mitgetheilt habe, bereits zum Theil Fürsorge getroffen. Sobald

---

1) Vgl. die Bemerkung p. 27 n. 2.

2) Vgl. p. 15 no. 18.

3) Raynald 1339, 29, woraus die Vorgänge entnommen sind. — Die Vermuthung Riezlers p. 92 n. 3, daß die Gesandtschaft daran gescheitert sei, daß Ludwig in Bezug auf seine gelehrten Bundesgenossen nichts zugegeben habe, scheitert an dem, was in Beilage 3. I auseinandergesetzt ist, sowie an diesen Angaben Benedicts XII. selbst. — Ueber die Rückreise s. Beilage 2. III.

ihm wieder etwas zu Ohren komme, was Vorsicht erfordere, werde er nicht versäumen, Philipp wieder Meldung zu erstatten [1]).

Wer aber waren diese Feinde Frankreichs, mit denen Ludwig Verhandlungen angeknüpft, Bündniß geschlossen haben sollte? Man kann an niemand anders denken, als an England [2]). Dieses stand ja damals eben vor seinem hundertjährigen Kampf mit Frankreich [3]). Eduard III. wartete schon lange nur auf den günstigen Augenblick, um die lästigen Verbindlichkeiten abzuschütteln, die ihm durch die noch fortbestehende Oberlehensherrlichkeit Frankreichs über die Guyenne auferlegt waren, und um die Ansprüche zu erheben, die ihm das Recht der salischen Succession auf die Krone Frankreichs zu geben schienen. Jetzt war dieser Zeitpunkt gekommen. Ueberall begann er sein Werben für Bündnisse gegen Frankreich. Die natürlichen Verhältnisse schon wiesen ihn hiebei in erster Linie auch nach Deutschland. Dazu kamen verwandtschaftliche Beziehungen. Durch seine Gemahlin, eine Tochter des Grafen Wilhelm von Holland, war er verschwägert mit Kaiser Ludwig, sowie mit den Grafen Wilhelm von Jülich und Rainald von Geldern. Die beiden letztern, zugleich also Schwäger Ludwigs, waren im Jahr 1335 in englische Dienste getreten und hatten sich am Krieg gegen Schottland betheiligt [4]), mit welchem wiederum andererseits Frankreich sympathisiren mußte. Gegen Ende des Jahres begannen schon Verhandlungen mit andern Fürsten Deutschlands, denen von Köln, Brabant, Holland, und man dachte von englischer Seite bereits an ein Ehebündniß mit dem entlegenen, aber dennoch wichtigen Oesterreich [5]). Derartige Werbungen mußten ja nothwendig in Frankreich bekannt werden [6]) und ängstlich machen. Aber anderer-

1) Raynald 1336, 45.

2) Denn die burgundischen Händel, bei denen viele deutsche Söldner gegen Philipp standen, konnten diesen Anlaß kaum bieten. (S. über sie Cont. Guill. de N. II, 151 und Oeuvres de Froissart 18, 40 unten.)

3) Vgl. zu dem folgenden auch Pauli, Bilder aus Altengland 2. Aufl. 1876 p. 139—167 „Kaiser Ludwig IV. und König Eduard III."

4) Für Jülich vgl. reg. 262, 256—259. Für Geldern Cont. Guill. de Nang. II, 148.

5) S. die reg. 262, 257. 260—262.

6) Vgl. das erwähnte Schreiben in Oeuvres de Froissart 18, 41, welches als prosecutores regis Francie (es müssen aber vielmehr Gegner Philipps sein,

seits fehlen uns für das ganze Jahr 1336 alle urkundlichen Spuren vom Bestehen irgendwelcher Verhandlungen zwischen Ludwig und Eduard. Sei es nun daß man in Avignon und Paris wirklich an ein solches Bündniß geglaubt hätte — und es lag ja bei dem Umfang der englischen Werbungen in Deutschland und den nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Eduard, Jülich und Ludwig nahe genug das zu denken [1]) —, oder daß man nur einen Vorwand suchte, um den Papst abermals zum Rückzug zu zwingen, jedenfalls hat dies Vorgehen in Avignon gefruchtet [2]).

5. Indessen war der Krieg zwischen Ludwig und den Oesterreichern einer- und Johann von Böhmen nebst Heinrich von Niederbaiern andererseits ausgebrochen. Der letztere hatte zwar noch am 5. Dec. 1335 den Stillstand mit Ludwig erneuert [3]). Aber Johann brach jetzt, nachdem er Allianzen gewonnen, ohne den Ablauf des Termins zu erwarten, los und fiel in Oesterreich ein (1336 Ende Febr.). Als ihm hier das Glück günstig war, wartete auch Heinrich nicht länger und kündigte wohl den Waffenstillstand selbst auf, den er April 24 noch einmal mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit hatte verlängern lassen [4]). So nahm der Krieg jetzt seinen ausgedehnteren Verlauf, und bald sollte er für Ludwig noch ungünstigere Verhältnisse bringen. Ueber einem unbedeutenden Anlaß nemlich, dem Besitz einiger Schlösser im Ensthal und an der Donau, welche der Kaiser als Kriegskosten-

---

also wohl persecutores?) nennt: die Herzoge von Oesterreich und Baiern, die Grafen von Geldern (Galariae oder Calariae st. Talariae ist zu lesen) von Jülich u. a.

1) Nur die Cont. Guill. de Nang. II, 155 erwähnt das Bündniß der beiden schon zum Jahr 1336. Man hätte demnach in Frankreich wirklich daran geglaubt?

2) Nicht besser, als Ludwig gieng es bald darauf den Herzogen von Oesterreich, die durch den Bischof Laurentius von Gurk und den Edlen von Ebersdorf ihre Aussöhnung mit der Curie betrieben, aber vermuthlich durch böhmischen Einfluß, abgewiesen wurden. Joh. Victor. 423. Da Laurentius an der Curie starb (Gams, series episcoporum p. 279 nennt 5. Aug.), so muß dieser Versuch in den Sommer 1336 fallen.

3) Urkb. zur Gesch. des Hauses Wittelsbach 2, 344.

4) Acta imperii selecta 518 no. 767 und Urkb. z. Gesch. d. H. Wittelsb. 2, 345.

entschädigung verlangte, entzweite er sich mit den österreichischen Herzogen so sehr, daß diese sofort in Unterhandlungen mit Böhmen traten und nach einer vorläufigen Einigung (4. Sept.) den definitiven Frieden mit Johann schloßen (9. Oct. 1336). Nach diesem traten die Oesterreicher an Johann Heinrich, König Johanns Sohn, die Grafschaft Tyrol ab, und Johann seinerseits verzichtete zu der Herzoge Gunsten auf seine Ansprüche an Kärnthen, Krain und die March. Ludwig, der wohl früher einmal daran gedacht hatte, Tyrol durch einen Tausch um Brandenburg sicher an sein Haus zu bringen [1]), gieng jetzt vollständig leer aus. Der Weg nach Italien, der ihm immer sosehr am Herzen lag, war ihm verschlossen. — Mit Oesterreich dauerte der Conflict dann freilich nicht lange. Im Nov. 1337 finden wir die Herzoge wieder in gutem Verhältniß mit Ludwig [2]). Und auch der Krieg mit Johann und Herzog Heinrich scheint einfach eingeschlafen zu sein. Des Haders waren beide Theile müde und doch wollte keiner dem andern wirklich die Hand zum Frieden bieten [3]). Ludwig zwar wäre bereit gewesen, wenn Johann ihn wieder als Kaiser anerkannt und die Lehen von ihm genommen hätte. Allein dazu war dieser wiederum nicht zu bewegen und zwar vielleicht mit Rücksicht auf den Papst und den König von Frankreich. König Johann hat im September seine Boten an Philipp und Benedict gesandt, um ihre Absicht in Betreff Ludwigs zu erfahren [4]). Aber wir kennen die Antwort der beiden nicht.

Doch mag Ludwig von dieser Stimmung Johanns und vielleicht auch von der Antwort der beiden Männer, von denen seine Aussöhnung abhieng, Kunde erhalten haben [5]). Eine neue Phase

1) Ueber diesen Plan s. namentlich Stögmann 235.

2) Lichnowsky reg. 1123 von 1337 Nov. 22 und Böhmer, reg. 117, 1879 ff. von 1338 Jan. 4.

3) Von einem Friedensschluß hört man nirgends etwas, aber von Feindseligkeiten ebensowenig. Johann und Heinrich begeben sich dann schon im December in den Feldzug gegen die Litthauen. (Schötter, Johann ꝛc. II, 121 ff.)

4) Acta imp. sel. 733, wo der Caplan des Erzbischofs von Trier dies schreibt 1336 Sept. 23.

5) Wenn es der Caplan Baldewins weiß, so konnte es Ludwig ebensogut durch Baldewin erfahren.

seiner Politik begann: er trat mit Frankreich in Verbindung, um nun durch dessen Freundschaft den Frieden mit der Curie zu erlangen, nachdem das bisherige Uebelwollen dieser Macht in erster Linie seine Aussöhnung verhindert hatte.

Zunächst finden wir Ludwig bemüht, den Bund mit Frankreich zu Stande zu bringen. Am 24. Sept. 1336 bekam der vor kurzem zum Markgrafen erhobene [1]) Wilhelm von Jülich Vollmacht, mit Philipp alles zu verhandeln, was ihn und das Reich betreffe, und Freundschaft mit ihm zu schließen [2]). Die Kaiserin Margarethe, eine nahe Verwandte Philipps, wandte sich zugleich an diesen und bat ihn gleichfalls um ein festes Bündniß mit ihrem Gemahl, ihm eine Heiratsverbindung der beiden Familien vorschlagend [3]). Wilhelm gieng wahrscheinlich nicht sofort nach Paris, sondern trat, nachdem er noch Anfangs October in Köln eine Zusammenkunft mit dem englischen Werber Johann von Thrandestone gehabt [4]), seine Reise frühestens im October an und zwar in Gemeinschaft mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, mit dem er nach Erledigung seiner Aufträge an Philipp zugleich eine Botschaft nach Avignon zu übernehmen hatte [5]). Die Wahl des Gesandten war freilich eine eigenthümliche. Längst schon stand Wilhelm in engster Verbindung mit England, und wenn wir von irgend einem deutschen Fürsten sagen können, daß er die spätere Coalition Ludwigs mit Eduard gegen Frankreich angebahnt hat, so ist es entschieden er gewesen, dem der englische König, gerade während er die Verhandlungen mit Philipp im Namen Ludwigs abschloß, seinen Dank sagte für die bereitwillige Sorgfalt und den umsichtigen Eifer, den er auf Schaffung von Bundesgenossen verwendet habe, und an den er eben damals Boten beglaubigte mit der Bitte, diese Agitation fortzusetzen [6]). Ich glaube kaum, daß dies ganz

1) 1336 Aug. 21 (reg. 111, 1785). Auch sonst finden wir damals vielfache Gunsterweise Ludwigs für Wilhelm z. B. reg. 111, 1784; 323, 3034 bis 3037.

2) Inserirt in den Vertrag von 1337 Febr. 1 in Lünig, Reichsarchiv 6, 27.

3) Raynald 1336, 39 ohne Zweifel entnommen dem darauf folgenden Brief Benedicts.

4) Vgl. Beilage 2 unter III, 3.

5) Dessen Reisekostenzettel in Oeuvres de Froissart 19, 154.

6) Rymer, foedera 955 von 1336 Dec. 4. Allerdings wird Wilhelm noch

zufällig ist. Mag auch Ludwig, der den englischen Unterhandlungen allem nach immer noch ferne genug stand, keine Hintergedanken gehabt haben: der Markgraf und die englische Partei, die sich allmählich in Deutschland bildete, hat gewiß dieses Bündniß mit Frankreich nicht in Aufrichtigkeit begehrt, sondern es nur als ein vorübergehendes Hilfsmittel ergriffen, von dem man auch den Kaiser leicht genug wieder abzubringen hoffen konnte, sobald es seinen Dienst gethan und die Stunde für ein offeneres Hervorkehren der englischen Allianz gekommen war.

6. Möglich ist, daß auch Philipp durch die Person dieses Unterhändlers argwöhnisch geworden ist. Wir finden ihn erst den Papst um Rath fragen und ihm die Anträge Ludwigs vorlegen. Benedict antwortet am 23. Nov. [1]): wenn Ludwig zur Einheit der Kirche zurückkehre, werde zwar ein Bündniß mit ihm, namentlich die Eheverbindung mit seiner Familie, von entschiedenem Vortheil sein. Aber solange diese Bedingung nicht erfüllt sei, könne die Sache wegen der kirchlichen Strafen, die auf Ludwig und allen seinen Freunden, ja überhaupt allen denen liegen, die ihn als Kaiser, König oder Herzog anerkennen, nur gefährlich sein. Namentlich hob er hervor, wie eben darum, weil Ludwig seines Herzogthums entsetzt sei, falls er im Bann stürbe, auch für seine Kinder [2]) und damit für Philipps Haus selbst die Gefahr erwachsen könnte, daß ein neuer König den päpstlichen Spruch mit Vergnügen ausführen würde und den Sohn so leer ausgehen ließe. Dazu solle er bedenken, wie mit Ludwig zugleich unzählige Anhänger desselben, Fürsten und andere Personen, wegen Parteinahme für ihn durch Bann und Interdict betroffen seien, seine Aussöhnung also auch die seiner Anhänger zur Folge haben müßte, wie diese aber andererseits nur mit Zustimmung der Fürsten, namentlich der Kurfürsten, erfolgen könnte. Es werde dadurch also un-

---

als Graf titulirt. Der König kann daher mit demselben in letzter Zeit nicht mehr in persönlichem Verkehr gestanden sein. Allein auffallend bleibt es doch. — Jedenfalls aber hat der Rath des Markgrafen während des letztern Abwesenheit die Unterhandlungen mit dem englischen Commissär Johann von Thrandestone fortgesetzt. — cf. des letztern Bericht a. a. O. p. 156 u. d. M.

1) Raynald 1336, 39.

2) Die bei der Eheverbindung in Betracht kämen.

umgänglich nothwendig, die Aussöhnung Ludwigs zugleich im Einverständniß mit diesen zu betreiben. Unterließe man das, so würde man ihnen Grund genug zur Klage und Erbitterung gegen den Papst, den König und Ludwig bieten und ein Schisma von ihrer Seite wäre für die Kirche mit gutem Grund zu fürchten. Daher müsse man sie zu den Verhandlungen in Betreff der Aussöhnung Ludwigs auf irgend eine Weise beiziehen und vor allen Dingen dahin wirken, daß während der Verhandlungen über die Aussöhnung Ludwigs keinerlei Verbindungen mit irgend jemand [d. h. natürlich mit England], überhaupt keinerlei Neuerungen von Seiten Ludwigs und seiner Fürsten gegen Frankreich unternommen, solche aber, die etwa schon begonnen, rückgängig gemacht würden. Unter diesen Umständen hätte dann Philipp, durch wahre Freundschaft mit Ludwig und dessen Fürsten verbunden, in aller Zukunft nichts von dieser Seite zu fürchten. Würde sich der König hiemit einverstanden erklären, so möge er es möglichst bald schreiben, damit er, Benedict, dies Ludwig mittheilen könne. Indeß sei er der Ansicht, daß über diese Versöhnung, wie über das Bündniß am besten am päpstlichen Hof verhandelt würde, wo dann mit den Gesandten Philipps zugleich diejenigen König Roberts, den ja die Sache auch sehr nahe berühre, zusammen sein könnten.

Aus diesem Brief ist zunächst vollständig klar, daß Philipp den ihm vorgelegten Bündnißantrag in erster Linie als das erkannte, was er von Ludwigs Seite war, ein Versuch mit französischer Hilfe in Avignon zum Ziel zu gelangen, und daß er demgemäß auch sofort über diesen Punkt beim Papst angefragt hatte. Die Art, wie dieser antwortet, ist zugleich ein Beweis, daß er fürchtete, es könnte durch den neuen Bund die Angelegenheit Ludwigs vollends seinen Händen entwunden werden, und daß er daher von Anfang an suchte, die Verhandlungen ganz an seinen Hof zu ziehen. Wenn er dem König dann räth, vor allem auch die deutschen Fürsten hereinzuziehen und ihrer sich zu versichern, so war dies ganz zutreffend, wenn es Philipp aufrichtig um ein Bündniß zu thun war. Mußte man doch wohl wissen, wie weit diese Fürsten zum Theil schon mit England sich eingelassen hatten und wie wenig dann Ludwig im Stand war, eine andere Politik im Gegensatz zu ihnen kräftig zu betreiben. Allein Philipp

hatte jenen aufrichtigen Willen ohne Zweifel gar nicht. Er hat es wohl von Anfang an für vortheilhafter gehalten, jene perfide Politik einzuschlagen, die Ludwig an Frankreich zu ketten, von England abzuwenden und dabei doch immer die Versöhnung mit Benedict zu hindern suchte, um sich so dem Kaiser unentbehrlich zu machen und zugleich die Verlegenheit und Noth desselben stets zu steigern: er hat damit das von der englischen Partei in Deutschland betriebene unredliche Spiel mit gleicher Waffe und nur in schärferer dem Gegner gefährlicher Weise vergolten.

So kam denn am 23. Dec. 1336 im Louvre der Vertrag zu Stand [1]). Der Markgraf schwur im Namen seines Herrn, daß dieser weder selbst noch durch einen seiner Unterthanen dem König einen Schaden zufügen oder seinen Gegnern Hilfe leisten werde. Philipp mußte ohne Zweifel als Gegengabe das Versprechen ablegen, dem Kaiser in Avignon behilflich zu sein. — Jetzt nachdem dieses Ziel erreicht war, gieng der Markgraf weiter nach Avignon.

7. Ludwig hatte nemlich schon am 8. [28.] Oct. [2]) denselben Markgrafen von Jülich nebst dem Pfalzgrafen Ruprecht an die Curie beglaubigt und auch für seine ehemaligen Geschäftsträger in Avignon, die beiden Grafen von Öttingen, die Procuratorien erneuert [3]). Auch die übrigen ehemaligen Begleiter der Grafen,

---

1) Inserirt in Ludwigs Ratification bei Lünig, deutsches R.A. 6, 27.

2) Sämmtliche Regeste bei Muratori, Ant. 6, 190 VIII und 189 IX haben Oct. 8. Der Druck bei Raynald und Bzovius hat Oct. 28. Ludwig konnte auch am 8. Oct. schon in Nürnberg sein.

3) S. Beilage 2 unter III, 1 und Beilage 3 unter I. C. Die Procuratorien stehen bei Raynald 1336, 31—38, Bzovius 1336, 4 je die disciplinarischen Forderungen betreffend (bei Bzovius vollständiger). — Die disciplinarischen nebst den politischen in deutscher Uebersetzung bei Riezler 319—328. — Regesten bei Muratori a. a. O. — Auffallend ist der Wechsel in dem Titel, den Wilhelm von Jülich bekommt: bei Raynald und Bzovius heißt er »comes«, bei Riezler »margrafe«, ebenso in dem Schreiben derselben Zeit an Philipp. Warum dies, vermag ich nicht zu sagen. Sollte denn Ludwig eine Handlung der Curie gegenüber haben desavouiren wollen, zu der er doch als römischer König, wie er sich ja auch in seinen Procuratorien nannte, berechtigt war. Oder sollte etwa der Papst selbst den Markgrafen als Unterhändler gewünscht haben, um durch ihn, den Hauptagenten Englands, näheres über Ludwigs Verhältniß zu erfahren, resp. auf ihn einwirken zu können? Dann hätte er in

welche im Mai aus Avignon zurückgekommen waren, wurden wahrscheinlich am 3. Dec. aufs Neue beglaubigt und den übrigen Gesandten entgegen oder voraus an die Curie geschickt, nachdem wenigstens einer von ihnen die nöthigen Gelder zur Deckung der Kosten der Botschaft aufzubringen versucht hatte [1]).

Diesmal nun sind wir über die Zugeständnisse genau unterrichtet, die Ludwig zu machen und andererseits zu verweigern entschlossen war: die Instruction für die beiden Häupter der neuen Gesandtschaft, Ruprecht und Wilhelm, ist uns noch erhalten [2]). Darnach erneuerte Ludwig zunächst den schon seinen bisherigen Boten gegebenen Befehl, ihn in Avignon vor allem zu behüten und nichts vorzubringen, was ihn in seinem Christenthum gefährden d. h. eine Anerkennung der Anklage auf Ketzerei und Schisma enthalten könnte. Bei der Forderung des Papstes sodann, daß er um Lösung vom Bann bitten solle, wurde eine Distinction angebracht: für dasjenige, was er um des Reiches willen gethan, verweigerte Ludwig die Bitte um Absolution. Er erkennt solchen Bann gar nicht an: er habe im Stande der Nothwehr gehandelt. Als Beweis für sein gutes Gewissen in diesem Punkt führt er an, daß er stets Gottesdienst gehört und das Abendmahl oft empfangen habe [3]). Nur wenn er mit etwas anderem den Bann verdient hätte und der Papst darum die Absolution für nöthig hielte, dürfte man jene Bitte thun. Dagegen ist er jetzt bereit, sich die päpstliche Approbation zum König als einem Reichsherkommen und die Wiederholung der kaiserlichen Weihe gefallen zu lassen, womit verbunden wäre, daß er den Kaisertitel bis dahin ablegen würde [4]). Gegen Artikel II, 8 sträubte er sich nur soweit, als derselbe Verfeh-

---

seinem Schreiben natürlich Wilhelm nur als Grafen titulirt, weil man seine Beförderung noch nicht wußte. In die Procuratorien aber wäre der Titel aus dem Schreiben Benedicts gekommen.

1) S. Beilage 2 (III, 2 und 3).

2) Bei Riezler 328 B. Vgl. meine Erörterungen in Beilage 2 (III, 4).

3) Damit lehnt er also auch einen Theil der Forderung I, 9 ab. — Im folgenden behalte ich die Reihenfolge der Artikel bei, die Ludwig selbst in Riezlers B hat.

4) Doch kann dieser Artikel zur Noth auch im entgegengesetzten Sinn verstanden werden.

lungen der Beamten betraf. Denn in diesem Fall könnte dem Reich bei seiner großen Ausdehnung in der Welt, da also der Kaiser seine Augen nicht überall haben kann, großer Schaden erwachsen. Dagegen findet sich keine Opposition gegen den Theil des Artikels, der eine etwaige Verletzung der Versprechen durch Ludwig selbst und das darauf folgende Verfahren gegen ihn bis zur Entsetzung von jeder Würde in Aussicht nimmt. — Die authentische Erklärung und Ergänzung der Artikel durch den Papst (II, 22) wies er zurück, denn wenn auch Benedict damit keinen Mißbrauch treiben würde, da er ja ihm, dem Kaiser gnädig sei, so könnte das bei einem künftigen Papst anders werden. Außerdem aber läge hierin ein dem Reich unerträglicher Vorgang für künftige Fälle. — Der Artikel, der sein Walten in der Lombardei (Italien) einschränken wollte (II, 13), wurde nicht genehmigt: es könnte dem Reich daraus großer Schaden erwachsen, wenn z. B. Reichsgebiete durch Tod o. ä. heimfielen und nun der Kaiser sie nicht einnehmen könnte. Von den Forderungen zu Gunsten Roberts wurde 21 a und c verweigert, b und d dagegen mit Freuden zugestanden. — Bei II, 7 endlich forderte er die nähere Ausnahme, daß er sich gegen die päpstlichen Beamten wehren dürfe, wenn diese ihn angreifen würden, versprach dann aber einem Schiedsgericht über seinen Streit mit denselben sich zu fügen.

Ludwig hat diese Punkte als das Minimum von dem bezeichnet, was von den päpstlichen Forderungen gestrichen werden müsse. Er hat aber seinen Gesandten, wie selbstverständlich, frei gegeben, auch in andern Punkten mit ihren Concessionen mehr zurückzuhalten, sobald sie nur sehen würden, daß es rathsam wäre. Offenbar hat er gute Hoffnungen gehegt. Zweimal spricht er in der Instruction von der gegenwärtig so günstigen Gesinnung des Papstes und weiß, daß Benedict gesagt hat, er wolle sich Ludwigs und des Reichs so gerne annehmen, als seiner selbst. Da kann keine Frage sein, daß er auch bei dieser Sendung aufrichtige Absicht gehegt hat, daß eine perfide scheinbare Gewährung der Artikel und dann ein plötzliches Sich-Weigern, dieselben zu vollziehen, keinen Raum findet. Er hat die Instruction ausgestellt in dem Bewußtsein, gegen die Aufrichtigkeit des diplomatischen Verkehrs

nicht zu verſtoßen, wenn er in einzelnen, auch bedeutenden Punkten auf die päpſtliche Forderung nicht eingieng.

Und es iſt ja wahrhaftig noch genug, was er wirklich zugeſtanden hat. Abgeſehen von dem Demüthigenden, das ſchon in dem erneuten Eingehen auf dieſe Baſis der Unterhandlung lag, ſehen wir ihn von den disciplinariſchen Forderungen der Curie faſt keinen einzigen ſtreichen. Nur was auf ſeine Handhabung der Reichsregierung Bezug hat, und ſodann allerdings, wenn unſre Auslegung des erſten Punktes richtig iſt, den Vorwurf der Ketzerei und des Schismas weist er zurück: alles, was ſonſt in den disciplinariſchen Artikeln von Bekenntniſſen, Entſchuldigungen, Verſprechungen und Bitten zugemuthet wird, gibt er zu; über ſeine eigene Perſon, ſo weit ſie vom Reich als ſolchem geſchieden werden kann, iſt er bereit, faſt alles ergehen zu laſſen, was die erfinderiſche Phantaſie der päpſtlichen Pönitenziare an Demüthigendem erdacht haben. Es liegt darin etwas rührendes, aber auch nicht mehr. Für unſer modernes Bewußtſein behält dieſe Unterwerfung einen kläglichen Charakter, und mag man auch „im Mittelalter über Revocationen und Fußfälle gegenüber Vertretern der geiſtlichen Gewalt noch ſo ſehr anders gedacht haben, als wir“ [1]) — das, was Ludwig zugeſtanden hat, bleibt auch für das Mittelalter eine eines Kaiſers unwürdige Unterwerfung. Daß dieſe nicht ſo grenzenlos iſt, als man bisher meiſt angenommen hat, ändert daran nichts. Sie iſt immer noch ſtark genug, zumal Ludwig Artikel zugeſteht, wie die eventuelle Preisgebung ſeiner literariſchen Bundesgenoſſen u. ä [2]). — Und auch in Bezug auf die Forderungen politiſchen Charakters läßt ſich eben nicht behaupten, daß alles des Reiches unwürdige geſtrichen worden wäre. Artikel wie 2—5, 9 ſind ſtehen geblieben; die Eide früherer Könige und Kaiſer werden genehmigt ohne die ſo nothwendige Reſervation gegenüber der Bulle Romani principes [3]). — Bei dieſem Stand der Dinge

1) Riezler in Sybels hiſtor. Zeitſchr. 40, 332, dem ich ſoweit vollſtändig beitrete.

2) Preger geſteht dies wenn auch mit Einſchränkung ſelbſt zu (p. 33). Allerdings werden wir ſehen, daß in ſpäterer Zeit Ludwig gerade in dieſem letzten Punkt feſter geworden iſt.

3) Hier konnte allerdings noch eine im entſprechenden Moment eintretende Exegeſe einige Abhilfe ſchaffen.

war ein Bleiben am Reich nicht mehr ehrenvoll. Wollte Ludwig ſich und dem Reich den Frieden geben, ſo hätte er dies thun ſollen in der im Jahr 1333 begonnenen Weiſe, aber ohne die weiteren Beigaben jenes Verſuchs. Wie man in fürſtlichen Kreiſen in ſpätern Jahren die Perſon des Kaiſers und die Sache des Reichs zu trennen beginnt, jene preisgeben, dieſe aufrecht erhalten will, da treten zur ſelben Zeit Pläne auf, die beiden noch weiter zu ſcheiden d. h. Ludwig vom Reich zu ſtoßen und ihm einen Nachfolger zu geben. Es kann auch gar kein Zweifel ſein, daß ſchon die durch Ludwig erfolgte Annahme dieſer Baſis, wie ſie in den Procuratorien niedergelegt war, die Anſprüche der Curie gegenüber dem Reich im höchſten Grad geſteigert worden ſind. Kann man daran überhaupt zweifeln, ſo darf man nur das, was Heinrich VII für ſeine Anerkennung als König gewähren mußte, vergleichen mit den Conceſſionen, durch welche ſich Karl IV. die Krone erkaufen mußte.

8. Verfolgen wir nun den Gang der Verhandlungen in Avignon weiter! Die Hoffnungen, die Ludwig auf Benedicts Wohlwollen ſetzte, ſchienen ſich erfüllen zu wollen. Wenige Wochen, ehe die neuen Geſandten ankamen, hatte er einen Beweis dieſer gütigen Geſinnung gegeben. König Kaſimir von Polen hatte ſich an den Papſt gewandt mit der Bitte, er möchte das Bündniß, das vor einem Jahr zwiſchen Polen, Ungarn und Böhmen auch gegen Ludwig geſchloſſen war, beſtätigen. Er hatte ſich damit wohl die päpſtliche Gnade ganz beſonders erwerben zu können gedacht. Allein Benedict hatte die Beſtätigung einfach abgeſchlagen: das Bündniß weiche allzuſehr vom Pfad der Vernunft und Billigkeit ab und verſtoße auch zu ſehr gegen die Liebe ſowie gegen die Ehre und den Nutzen des Königs, und bringe dem apoſtoliſchen Stuhl weder Vortheil noch Ehre[1]). Wenn irgend etwas, ſo muß dieſer Brief als ein Zeichen des aufrichtigen guten Willens und des Wohlwollens, das Benedict gegen Ludwig hegte, erkannt werden. Aber es iſt nur ein Zeugniß mehr für die Uebermacht des franzöſiſchen Einfluſſes.

Wie nun die beiden Fürſten am 31. Jan. 1337 in Avignon

1) Raynald 1336, 61. Theiner, vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia 1, 610.

eintrafen, wurden ſie noch an demſelben Tag vor den Papſt beſchieden und gütig empfangen [1]). Aber es gieng wiederum nur langſam voran. Die Procuratorien wurden abermals den Cardinälen übergeben ſammt einem auf Benedicts Befehl gefertigten Auszug aus den Proceſſen Johanns XXII. gegen Ludwig. Ein Tag wurde ſodann für die Verhandlungen im Conſiſtorium feſtgeſetzt und von den Geſandten acceptirt [2]). Als dieſer Termin waren urſprünglich die nächſten Tage nach Lichtmeß (nach Febr. 2) in Ausſicht genommen: man gedachte dann zum Ziel zu kommen. Da traf ein Schreiben König Philipps ein, welches die Verſchiebung des Termins bis zum erſten Tag der Faſtenzeit (März 5) verlangte. Benedict war ſchwach genug dies zu gewähren und ſchrieb darüber auch an Ludwig, ihn zur Geduld ermahnend [3]). Da der Brief des Königs ganz kurz nach den Geſandten des Kaiſers abgegangen und angekommen ſein muß, ſo läßt ſich ſchon daraus ermeſſen, wie ernſt gemeint Philipps Zuſagen waren. Allein es kam bald noch beſſer. Benedict, welcher der Ehrlichkeit Philipps wohl ebenſoviel traute, als ſie verdiente, hatte den König um Erneuerung ſeines am 23. Dec. geſchloſſenen Bundes mit Ludwig gebeten und zwar ſollte dieſelbe offenbar an der Curie erfolgen [4]). Als Antwort erfolgte darauf die Abſendung einer Geſandtſchaft, welche angeblich die Ausſöhnung zwiſchen Papſt und Kaiſer betreiben ſollte, in Wahrheit aber von Benedict verlangen mußte, dieſer ſolle den dem König verdächtigen Baiern überhaupt nicht zu Gnaden annehmen [5]).

Gegen dieſe Zumuthung ſträubte ſich Benedict anfangs. Es ſchien bisher alles gut zu gehen. Noch am 30. März hatte er dem Pfalzgrafen als Zeichen ſeiner Gnade nach einer Meſſe, die er

1) Heinr. Diess. 26.

2) Schreiben Benedicts an Walram von Köln bei Raynald 1338, 4.

3) Raynald 1337, 1 nach einem päpſtlichen Brief, deſſen Nummer in den Regiſtraturbüchern er nennt.

4) Denn Philipp ſoll ſeine Boten dazu ſenden. Den Brief ſ. bei Raynald 1337, 2, wo freilich nur eine ganz kurze Inhaltsangabe.

5) Raynald 1337, 2 mit Berufung auf den folgenden nur theilweiſe gegebenen Brief Benedicts an den König. — Dieſer Brief Benedicts iſt vom 4. April. Die Geſandten des Königs aber waren am 3. [resp. 1] April gekommen (Heinr. Diess. 26 vergl. mit der Lesart bei Baluze, vitae I, 225).

ſelbſt celebrirt hatte, eine goldene Roſe geſchenkt, und auch die Verhandlungen ſcheinen trotz einer abermaligen Verſchiebung des Termins[1]) vorwärts gekommen zu ſein[2]). Der Papſt ſelbſt ſchrieb ſogleich nach Eintreffen jener franzöſiſchen Geſandten (Apr. 4) an Philipp einen dringenden Brief: Wenn er das Verderben anſchaue, dem in Deutſchland, Italien und ſonſtwo ſo viele Seelen rein um ihrer Anhänglichkeit an Ludwig willen verfallen, ſo könne er, zumal Ludwig ſelbſt zu vollſtändigem Gehorſam gegen den Papſt bereit ſei[3]), nicht umhin, ein gerechtes und vernünftiges Uebereinkommen zuzulaſſen, wenn auch unter der nöthigen Fürſorge für die Intereſſen der Kirche und der Könige von Frankreich und Neapel. Sonſt, wenn er den Zugang zum Papſt durch Aufſtellung eines Hinderniſſes oder ſonſtwie in unvernünftiger Weiſe verſchließen würde, wäre zu fürchten, daß die klugen und ſcharfſinnigen Deutſchen in der Erwägung, von wem ſolches verurſacht ſei, gereizt oder gar in Verzweiflung mit den Engländern oder andern Feinden des Königs ſich verbänden[4]). Etwas anderes wäre es, wenn im Verlauf der Unterhandlungen von deutſcher Seite Dinge geſchähen, welche eine Verzögerung oder Verhinderung der Ausſöhnung zur Folge hätten. Dann hätten weder der Papſt noch der König die Schuld dafür zu tragen[5]).

Allein Benedicts Wille drang nicht durch. Wie wenig er im Stand war, ſich gegenüber dem franzöſiſchen Andringen zu halten, beweiſt am beſten die Thatſache, daß die Entſcheidung erfolgte, ehe eine neue Antwort von Philipp ankommen konnte[6]). Acht Tage darauf,

---

1) Denn der Papſt ſagt, die Geſandten ſeien vor dem angeſetzten Termin abgereist. Raynald 1338, 4.

2) Raynald 1338, 4 ſpricht der Papſt von dem was bei dieſer Geſandtſchaft des Markgrafen agebantur et acta fuerant cum ecclesia.

3) D. h. die ihm vorgeſchriebene Baſis angenommen habe.

4) »Si per appositionem impedimenti vel alias minus rationabiliter aditum super tractatu hujusmodi clauderemus, perspicaces et subtiles Theutonici perpendentes, unde talia processissent, exinde irritati vel forsan desperati cum Anglicis vel aliis regis aemulis colligarent«. — Es iſt nicht häufig, daß wir Deutſche dieſe Ehrenprädicate von den Päpſten erhalten haben.

5) Raynald 1337, 2.

6) Raynald behauptet (1337, 3), auf jenen Brief hin habe Philipp nach-

am 11. April, trat ein Consistorium zusammen; Markwart von Randeck machte wiederum den Sprecher. Aber statt des gehofften günstigen Entscheids erklärte der Papst in plötzlich veränderter Haltung: Ludwig sei nicht wahrhaft bußfertig; er gleiche dem großen Drachen in der Apokalypse, der den dritten Theil der Sterne mit sich zur Hölle ziehe (Apok. 12, 4); er hielt ihm alle Processe Johanns XXII. vor und erklärte: wäre Ludwig wahrhaft bußfertig, so würde er Königthum und Kaiserthum niederlegen, worauf er sofort Absolution erhalten würde [1]).

Es ist klar, wie die Sache gegangen ist: nicht das Verhalten gegenüber von England ist es mehr, das den Ausschlag gibt, sondern die Weigerung Ludwigs, Königthum und Kaiserthum vollständig niederzulegen muß der Grund sein. Noch vor einigen Tagen hatte Benedict sich einem billigen Abkommen geneigt gezeigt. Jetzt spannt er wieder die Forderungen aufs straffste an. Wer will zweifeln, daß der französische Einfluß durch die Gesandten und die Cardinäle [2]) dies vermocht hat?

Trotzdem gaben die Gesandten noch nicht alle Hoffnung auf, sondern blieben noch weitere drei Wochen in Avignon. Sei es nun, daß sie in dieser Zeit Nachricht an den Kaiser sandten und von ihm entsprechenden Befehl erhielten, oder daß sie bisher die

---

gegeben und Gesandte an die Curie geschickt behufs Abschluß der Verhandlungen. Dann aber sei Ludwig plötzlich wieder abgesprungen und habe seine Gesandten abberufen. — Das ist eine vollkommene Umkehrung des Sachverhalts. Raynald beruft sich nur auf die Stelle bei Heinr. Diess. (nach seinem Citat Ptolem. Luc.). Allein eben das genaue Datum bei diesem, zusammengehalten mit dem von Raynald selbst gegebenen Brief von Apr. 4 erweist seine Behauptung als eine rein willkürliche.

1) Heinr. Diess. 26.

2) Das letztere sagt Heinr. Rebd. 520 ausdrücklich. — Villani 11, 55 kennt die Angebote Ludwigs: einen Kreuzzug zu unternehmen, die Länder der Kirche, Sicilien, das Patrimonium, den Ducat, die Mark Ancona, die Romagna und aus Gunst auch Florenz und dessen ganzen District in Ruhe zu lassen. Aber Philipp habe durch Briefe und Gesandte dem Papst und den Cardinälen geboten und die Aussöhnung hintertrieben, weil er für seinen Bruder das Königreich Arelat und Vienne habe gewinnen wollen. Daraufhin habe sich dann Ludwig entrüstet mit England verbunden. — Villani ist über die Vorgänge in Avignon gewöhnlich sehr gut unterrichtet durch seinen Bruder, der Kaufmann daselbst ist.

perfide Politik Philipps nicht durchschaut hatten, dessen Gesandte sogar an den Berathungen zwischen den Cardinälen und Ludwigs Gesandten angewohnt hatten [1]), — kurz sie verlangten plötzlich Urlaub. Der Papst suchte sie zu halten oder wenigstens dazu zu überreden, daß sie nur einen aus ihrer Mitte abgehen ließen; aber sie bestanden auf sofortiger Rückkehr. Benedict setzte sodann, wie er sagt auf ihre Bitte, einen neuen Termin auf 1. Oct. (oder 29. Sept.) [2]) an und die Botschafter traten den Rückweg an.

---

§. 18.

Wendung in Ludwigs Politik: Bündniß mit England. Auseinandersetzung mit Erzbischof Heinrich von Mainz. Der Speyerer Bischofstag. 1337 und 1338.

1. Ehe jedoch der vom Papst bestimmte Termin herangekommen war, hatte sich die Lage in Deutschland und an Ludwigs Hof vollständig geändert. Es bereiteten sich die Verhältnisse vor, welche zu den berühmten Versammlungen des Jahrs 1338 führten.

Plötzlich sehen wir nemlich Ludwig seine Politik Frankreich gegenüber aufgeben und bald finden wir ihn auch unter denen, ja scheinbar an der Spitze derer, welche die englische Allianz auf ihre Fahne schrieben. Es kann kaum bezweifelt werden, daß der Markgraf von Jülich hier wieder eine Hauptrolle spielte. Seine Per-

---

1) Raynald 1338, 4. Benedict stellt die Sache so dar: dicti comes et alii nuncii impatientes adhibendae in tanto negotio debitae gravitatis, subito tunc petierunt licentiam de Romana curia recedendi. Daraus muß man schließen, daß wenigstens Benedict nichts von einer Abberufungsordre Ludwigs wußte. Eine solche wäre ja trotzdem immer noch denkbar; mir ist es wahrscheinlicher, daß die Gesandten den französischen Schlichen auf die Spur kamen und sich nicht länger wollten zum Besten halten lassen. War doch der Markgraf der Mann dazu, einen solchen energischen Schritt auf eigene Faust zu thun! Daß man auf Seiten der Gesandten die Intriguen der französischen Geschäftsträger durchschaut hat, beweist unter anderem Ludwig selbst, wenn er an den Papst schreibt, seine Aussöhnung sei durch Philipp und dessen Leute (gentes) hintertrieben worden (Raynald 1337, 13).

2) Bei Raynald 1337, 3 und 8 nennt Benedict den 1. Oct.; 1338, 4 den 29. Sept.

ſon tritt ſofort am Anfang dieſer Wendung ſcharf hervor. Während wir bisher kaum eine Spur davon haben, daß Ludwig etwas gethan hätte gegen die Gefährdung der Reichsgrenze von Seiten Frankreichs, das ganz beſonders Cambray mit Gebiet in ſeine Gewalt zu bringen ſtrebte [1]), werden nun am 7. Juli, einige Wochen nachdem die Geſandten von Avignon zurückgekommen ſein können [2]), Graf Rainald von Geldern und Markgraf Wilhelm von Jülich zu kaiſerlichen Generalvicaren in Stadt und Diöceſe Cambray ernannt [3]). Schon die Perſon dieſer Generalvicare konnte ahnen laſſen, wohin die Maßregel in letzter Linie zielte. Nicht nur ſtanden beide, wie wir wiſſen, in nächſtem verwandtſchaftlichem und politiſchem Verhältniß zum engliſchen Königshaus, ſondern es war auch in letzter Zeit dieſe Verbindung bedeutend verſtärkt worden: kurz nachdem Wilhelm aus Avignon zurückgekommen ſein muß, bekam er nebſt dem Grafen von Hennegau und ſeinem Schwager Rainald von den Bevollmächtigten König Eduards, die damals in Valenciennes, alſo nicht fern von Cambray, weilten, die Ermächtigung, für den Fall, daß König Philipp etwas gegen ſie unternehmen ſollte, und zur Vertheidigung der deutſchen Marken 1000, im Nothfall 2000 Geharniſchte auf Koſten Englands in Sold zu nehmen [4]).

Wenige Tage nach jener Ernennung der beiden Commiſſäre nach Cambray, am 13. Juli, kam nun auch das Bündniß zwiſchen Ludwig und Eduard zu Stand und wurde von Seiten des erſteren förmlich unterzeichnet. Beide Monarchen verpflichteten ſich für ihre und ihrer Erben Perſon, einander gegen alle Feinde, insbeſondere gegen Frankreich beizuſtehen, ſo daß Ludwig 2000 Helme ins Feld

---

1) Es ſteht ſchon unter den Abtretungen Heinrichs von Niederbaiern (Band I, 313).

2) Das entſcheidende Conſiſtorium iſt vom 11. Apr. Darauf warten ſie noch 3 Wochen — 2. Mai. Vor Mitte Mai werden ſie alſo nicht zu Ludwig gekommen ſein.

3) reg. 114, 1841 f.

4) 1337 Mai 24 f. reg. 263, 275. Wie der Graf von Geldern u. a. in der Zeit, da Wilhelm auf ſeiner Botſchaft war, mit den engliſchen Commiſſären in ſteter Verbindung ſtand, ſ. z. B. den ſchon erwähnten Koſtenzettel des Johann von Thrandeſtone in Oeuvres de Froissart 19, 154 ff.

ſtellen, Eduard aber 300,000 Gulden [1]) Hilfsgelder zahlen ſollte [2]).

So war denn nun auch Ludwig völlig nach dieſer Seite gezogen worden. Wir können die Art, wie dies geſchehen war, noch ziemlich genau beſtimmen. Eduard hatte ſich offenbar nicht in erſter Linie an Ludwig ſelbſt gewandt, ſondern die Politik befolgt, welche einſt der Papſt dem König Philipp empfohlen hatte: er hatte zunächſt mit den Fürſten ſich in Verbindung geſetzt. Im Frühjahr 1337 war faſt der ganze Norden für ihn gewonnen: auch Oeſterreich und andere ſüddeutſche Herren ſtanden der Sache nicht fern [3]).

Engliſches Gold — das ſieht man aus den in den Verträgen genannten Summen deutlich — hatte die deutſchen Fürſten gewonnen [4]). Von ihnen ſodann ſollte auf Ludwig der nöthige Druck ausgeübt werden. Dazu kamen allerdings die verwandtſchaftlichen Beziehungen der beiden Monarchen der Sache zu Hilfe, wie denn Eduard ſelbſt bezeugt, daß das Bündniß durch die beiderſeitigen Gemahlinen vermittelt worden ſei [5]). — Daß aber der ganze Gang der Reichspolitik in der nächſten Zeit weſentlich von den Fürſten herbeigeführt worden war und Ludwig dabei eine ſehr untergeordnete Rolle geſpielt hatte, das er gibt ſich recht deutlich aus den Plänen der erſteren, welche wir durch Benedict erfahren.

Nach deſſen Mittheilungen hatte man nemlich in fürſtlichen Kreiſen die weitgehendſten Pläne: Ludwig ſollte zum Verzicht auf das Kaiſerthum bewogen werden und nur das Königthum in Deutſchland beibehalten. Dagegen ſollte Eduard römiſcher König werden mit Anwaltſchaft auf das römiſche Kaiſerthum. Ja man dachte ſogar daran, Eduard auch zum deutſchen König zu machen. Sollte dieſes Project auf zu große Hinderniſſe ſtoßen, ſo ſollte Eduard wenigſtens auf Lebenszeit und in unwiderruflicher Weiſe zum Reichsvicar in Niederdeutſchland ernannt werden. Auch

---

1) Der Goldgulden muß zu etwa 10 Mark d. R. W. berechnet werden (Chroniken der fränkiſchen Städte I, 254).

2) reg. 263, 282.

3) S. o. und die Regeſten Eduards und Pauli, Geſchichte Englands 4, 348.

4) Dies ſagt auch Heinr. Rebd. 521 ausdrücklich.

5) Rymer 991. Das meditantibus überſetzt ſchon Böhmer als ob es hieße mediantibus.

hier hatte englisches Gold die Vermittlerrolle übernommen und insbesondere war dem Kaiser hiefür von den Kurfürsten eine große Summe gegeben worden, die wohl auch nicht aus ihrem eigenen Vermögen stammte [1]).

Allerdings aber war Ludwig über diesen neuen Bund, der ihm dargeboten ward, offenbar sehr glücklich. Der Markgraf von Jülich, dessen bedeutende Rolle bei allen diesen Vorgängen unzweifelhaft ist, erhielt reiche Belohnung [2]) und Ludwigs Pläne nahmen auch der Curie gegenüber sofort einen höheren Flug. Er faßte den Entschluß, behufs seiner Aussöhnung selbst nach Avignon zu reisen, und theilte dies dem König Eduard mit [3]): nur ist nicht zu entscheiden, ob er damit an ein gewaltsames Auftreten dachte oder nur die Hoffnung hegte, durch sein persönliches Erscheinen in Avignon den französischen Einfluß daselbst zu neutralisiren und den Papst leichter zur Aussöhnung zu bringen [4]).

2. Der Papst vermochte nicht mehr die Ereignisse aufzuhalten. Wenn Eduard ihn noch um Genehmigung seiner Verbindung mit Ludwig ersucht hatte, so wurde doch nicht einmal die Antwort auf diese Bitte abgewartet. Denn als diese am 20. Juli abgieng und unter Aufzählung aller Verbrechen Ludwigs, unter Vorhalt aller Strafen, die eine Verbindung mit ihm brächte, Eduards Gesuch abschlägig beschieden wurde [5]), da hatte Ludwig schon seit 8 Tagen den Vertrag mit den Bevollmächtigten des Königs ratificirt. Eine spätere Entschuldigung Eduards (1337 Oct. 7) hebt hervor: er habe dem Kaiser gerathen, sich wegen seiner Vergehen gegen die römische Kirche den Geboten des Papstes zu unterstellen, und Ludwig habe dies zugesagt [6]). Allein damit war für Benedict wenig gewonnen. — Auch Ludwig ließ sich weder durch die Mahnungen

1) S. den Brief an Philipp von 1337 Nov. 6 (Raynald 1336, 12—14). Dies als bloßes Gerücht zu bezeichnen, hat man kein Recht. Der Papst erweist sich auch sonst so genau unterrichtet über geheime deutsche Vorgänge (cf. z. B. Band I, 118 beſ. den Brief der n. 1), daß man, zumal da ja einzelnes davon später wirklich geschah, dieser Nachricht unbedingt Glauben schenken kann.

2) reg. 325, 3056 von Juli 8.

3) Ersichtlich aus der Antwort Eduards von 1337 Aug. 26. (Rymer 991).

4) Der später zu erwähnende Tractat Occams würde für das erstere sprechen.

5) Raynald 1337, 7.

6) Rymer 1004.

Herzog Albrechts von Oesterreich, der ihm von dem Bündniß mit England abrieth und zum Beharren in seinen Aussöhnungsversuchen zusprach [1]), von seinem Weg abbringen, noch durch ein Schreiben des Papstes selbst vom 20. Juli, in welchem dieser auf sein von des Kaisers Gesandten, wie er hoffe, berichtetes Wohlwollen und den neu bewilligten Termin hinweisend, Ludwig den Bruch aller Versprechungen und Eide vorwarf und die Gefahr vorhielt, die der ganzen Aussöhnung aus diesem beabsichtigten Krieg gegen Frankreich erwachsen würde [2]).

Ludwig selbst wollte nicht mehr in den bisherigen Bahnen weitergehen. Als der Termin ankam, den der Papst zur Wiederaufnahme der Verhandlungen angesetzt hatte, erschienen keine Gesandten, sondern vielmehr ein Schreiben, in welchem Ludwig den Kaisertitel wieder annahm [3]). Ludwig bekundete damit unzweifelhaft, daß er künftig die Basis der Forderungen von 1335 nicht mehr einzuhalten gedenke. Philipp hatte zwar, wie es scheint, noch an die Möglichkeit der Beschickung von Seiten Ludwigs gedacht und die Absendung von Bevollmächtigten vorbereitet. Allein er hatte dieselbe dann doch unterlassen. Benedict selbst theilte ihm darauf mit, was Ludwig gethan, übersandte ihm eine Copie von dessen Brief und versprach weitere Mittheilungen [4]).

Die Antwort des Papstes auf jenen Brief des Kaisers waren neue Vorwürfe: Ludwig habe sein Wort und seinen Eid, namentlich seine Zusicherungen an Frankreich, gebrochen [5]). Abermals antwortete Ludwig unter kaiserlichem Namen, wies u. a. diese Vorwürfe zurück und lud alle Schuld auf Philipp, der sich König von Frankreich nenne. Dieser habe seine Aussöhnung mit Benedict verhindert, viele Güter und Rechte des Reichs gewaltsam an sich gerissen, insbesondere Schlösser und Festungen in der Diöcese Cambray weggenommen, die dem Reich gehören und zu deren Rücker-

1) Raynald 1337, 5 ohne Zeitangabe.

2) Raynald 1337, 3 f.

3) Benedict selbst sagt, es sei his diebus eingetroffen, cf. das sogleich zu erwähnende Schreiben an Philipp von 1337 Oct. 6 (Raynald 1337, 5).

4) 1337 Oct. 6. Raynald 1337, 5 im Auszug.

5) Dieser Brief wird dadurch bezeugt, daß das folgende Schreiben Ludwigs besteht in »respondendo quibusdam literis dudum sibi directis«.

oberung er als Kaiſer verpflichtet ſei. Er verlangte ſogar von Benedict, daß er den König zur Zurückgabe anhalte und, falls Philipp dies verweigern würde, ihm zur Wiedergewinnung behülflich ſein ſolle. Er erinnerte ihn dabei an die ehemalige Union zwiſchen Kirche und Kaiſerthum [1]). — Zugleich nahm nun Ludwig ſelbſt die Rüſtungen in die Hand und erließ an die Stände des Reichs die Aufforderung, ſich zum Krieg gegen Frankreich zu rüſten [2]). Wie bei jeder Erhebung ſeiner Politik treten jetzt auch wieder Abſichten auf einen italieniſchen Zug hervor [3]).

Andererſeits finden wir auch auf Seiten Frankreichs ſchon im Auguſt die Spuren jener Plackereien gegen friedliche Bürger, die damals zum Weſen der Feindſeligkeiten gehörten [4]). Ebenſo brach der Papſt die Beziehungen mit Ludwig ab [5]) und ſchloß ſich nur um ſo enger an Philipp an, bewilligte ihm einen Zehnten aus den Kirchengütern für den Krieg gegen Deutſchland [6]), theilte ihm mit, was er, wohl unterrichtet, über deutſche Verhältniſſe wußte, und rieth ihm, um der von Deutſchland her drohenden Gefahr zu begegnen, ſich ſeinerſeits mit England zu verbünden, wodurch die

1) Dies ergibt ſich aus dem Schreiben Benedicts an Philipp von 1337 Nov. 6. bei Raynald 1337, 12—14. Der hier erwähnte Brief Ludwigs iſt jedenfalls zu unterſcheiden von dem etwa im Sept. abgegangenen früheren. Denn Benedict hat ja den Brief der in Avignon Ende Sept. oder Anf. Oct. ankam, dem König ſchon am 6. Oct. überſchickt und hält es nun doch noch für nöthig, ihm einen Auszug des Briefs, um den es ſich handelt, mitzutheilen.

2) Eines dieſer Schreiben iſt gerichtet an Rainald von Geldern (reg. 325, 3059). Ein anderes an die Stadt Haarlem (reg. 115, 1845 b) kann auch ins Jahr 1339 gezogen werden (ſ. u.).

3) 1337 Dec. 3. (in Acta imp. sel. 525 no. 777), — 1338 Jan. 4. (reg. 117, 1880), — 1338 Jan. 27. (ib. 526 no. 780), Febr. 8. (ib. 527 no. 781), — Mai 17 (ib. 119, 1902).

4) S. das Schreiben Ludwigs an die Ciſtercienſer bei Böhmer, fontes 1, 215.

5) Raynald 1337, 12 ff. von Nov. 6: wegen des anmaßenden herausfordernden Tons, in dem Ludwigs Brief geſchrieben ſei, nullum sibi curavimus dare responsum.

6) Schreiben an Eduard von 1338 Nov. 13 bei Rymer 1064: nec decimas contra te regi praefato Franciae concessimus, set adversus Theotonicos Ludovico adhaerentes praedicto ipsiusque ecclesiae Romanae inimicos.

Deutſchen unſchädlich würden, weil ihnen zum Schaden vieles fehle [1]).

Auch in anderer Weiſe arbeitete Benedict immer noch an der Erhaltung des Friedens. Cardinallegaten mit einer ganzen Reihe von Briefen giengen an Eduard wie an Philipp ab mit Drohungen der ſchärfſten Art gegen alle, die den Frieden hintertreiben wollen [2]). Der Plan, die abendländiſche Chriſtenheit zu einem Kreuzzug zu vereinigen, den nun zwei Päpſte vor ihm wieder aufgenommen hatten, beſchäftigte auch ihn unaufhörlich: brach der Krieg aus, ſo war derſelbe auf lange hinaus eine Unmöglichkeit. Allein ſeine Maßregeln waren zu ſchwach.

3. In Deutſchland dehnte ſich die Bewegung mehr und mehr aus. Im Volk drang die Anſchauung durch, daß ſich Benedicts Abſichten gegen das Königthum und Kaiſerthum überhaupt kehren und daß er namentlich in Bezug auf Mainz keine andern Gedanken habe, als den, die ganze Diöceſe in ſeinen Beſitz zu bringen und deren Macht gegen das Reich zu verwenden [3]). Man fühlte, daß es eine nationale Sache ſei, um die es ſich in der Perſon des Kaiſers handle, und ſuchte die Schuld des ganzen Mißſtandes da, wo ſie großentheils wirklich lag, bei Philipp [4]). Der Kaiſer trat ſelbſt an die Spitze der Bewegung und ſchrieb einen Tag der deutſchen Fürſten und Herren auf die Oſteroctave des neuen Jahres (1338 Apr. 19) nach Köln aus [5]). Eine zweite Verſammlung, auf der die biſchöflichen Capitel und die Städte erſcheinen ſollten, wurde nach Frankfurt auf den 17. Mai zuſammenberufen, um über die den Chriſten drohenden Gefahren zu berathen [6]). Beide Tage ſcheinen erſt ſpäter in dem großen Frankfurter Reichstag realiſirt worden zu ſein. Doch mögen immerhin vorbereitende Berathungen der Fürſten mit Ludwig in Frankfurt ſtattgefunden haben [7]). Diejenigen

1) Ebendaſ.

2) Vgl. Raynald 1337, 15—23.

3) Joh. Vitod. 159 f.

4) Schreiben an den Biſchof von Lüttich bei Chapeaville II, 439.

5) Gegen dieſe „Lügen" ſpricht ſich der Papſt nach ſeinem an Köln gerichteten Schreiben von 1338 Juli 1 (Raynald 1338, 6) gegenüber den Boten des Speyerer Tages aus.

6) An das Capitel von Lüttich bei Chapeaville II, 443.

7) Wenigſtens urkundet Ludwig Apr. 18 — Juni 5 in Frankfurt. Wäh-

Schritte aber, welche eine Entscheidung einleiteten, giengen von einem Theil des deutschen Episcopats, speciell von dem neuen Erzbischof von Mainz aus. Wir müssen behufs Darstellung derselben erst einen Blick auf die Entwicklung werfen, welche in letzter Zeit das Verhältniß von Trier und Mainz genommen hatte.

4. Baldewin hatte, wie mir inzwischen die Einsicht in Auszüge aus vaticanischen Urkunden gezeigt hat, im Jahr 1334 speciell den Plan gehegt, daß der bisherige Bischof Adolf von Lüttich und der vom päpstlichen Stuhl nach Mainz ernannte Heinrich von Virneburg mit einander tauschen, jener also nach Mainz, dieser nach Lüttich versetzt werden sollte, — ein Beweis, daß ihm hauptsächlich die Person des Virneburger unangenehm war [1]). Das Project hatte sich dann offenbar an dem Widerspruch Johanns XXII. zerschlagen, welcher namentlich hervorhob, daß es Grundsatz der Curie sei, keinen Prälaten von einer höheren auf eine geringere Stelle zu versetzen, daß dies aber bei Heinrich der Fall wäre. Baldewin war also auf einen andern Weg angewiesen und, da er dem päpstlichen Befehl nicht ohne weiteres nachzugeben bereit war, so blieb nur der Weg der Vereinbarung mit Heinrich selbst übrig.

Verhandlungen darüber finden wir denn auch sehr bald zu Anfang unseres Abschnittes. Sie waren u. a. durch Heinrichs Bruder, Graf Ruprecht von Virneburg, geführt worden, hatten aber, da sie zu keinem Resultat führten, in Heinrich Zweifel über die Aufrichtigkeit dieses Unterhändlers erweckt. Es wurde deßhalb von seiner Seite der Dekan von Bonn mit dieser Aufgabe betraut. Ihn finden wir im August 1336 in Trier sich mit Baldewins Bevollmächtigten besprechen und eine Einigung in fast allen streitigen

---

rend dieser Zeit sind z. B. die bairischen Herzoge bei ihm (reg. 249, 147—149). — Wenn Benedict Philipp gegenüber 1338 Juni 23 (Raynald §. 8) zwei Reichstage erwähnt, die Ludwig schon gehalten habe, und von einem dritten redet, den er in der Gegend von Köln vorbereite, so waren damit wohl diese Vorberathungen und der Bischofstag in Speyer gemeint. Die Notiz über den Kölner Tag aber hat er offenbar von dem Bischof von Lüttich, der ja nach Köln berufen war. Dies läßt sich wenigstens vermuthen nach seinem Schreiben an die Stadt Lüttich (Raynald 1338, 69).

1) Darauf hatte sich also speciell der Vertrag bezogen, von dem Band 1, 285 die Rede ist.

Punkten erzielen: es fehlte, als er am 15. Aug. wieder abreiſte, nur noch die Beſtätigung Heinrichs ſelbſt. Der Dekan hatte gehofft, dieſelbe bis 25. Auguſt bringen zu können, allein er kam nicht wieder und es trat zu Tage, daß Heinrich überhaupt nicht geſonnen war, auf dieſe Weiſe ſein Ziel zu erreichen. — Er hatte vielmehr, wie ſich bald zeigte, ſchon einen andern Weg eingeſchlagen. Baldewin hatte inzwiſchen ſeinen Eleomoſynar Gerhard zu König Philipp geſandt, um dieſen zur Fürſprache für ihn beim Papſt aufzufordern [1]). Philipp war dem nachgekommen, der Papſt aber hatte eine abſchlägige Antwort ertheilt: Heinrich ſelbſt habe in Avignon um ſein Recht bitten laſſen. Er habe darauf den berechtigten Klagen ſein Ohr nicht verſchließen können und bereits das Verfahren gegen Baldewin eröffnet [2]). Auch der Verkehr, in welchem Baldewin immer noch ſeit den Vorgängen des Jahres 1334 mit Cardinal Napoleon Orſini ſtand [3]), konnte ihm nichts helfen.

In der Mainzer Diöceſe hatte Heinrich durch eine Menge von Schreiben, welche in ſeinem Namen der Dekan von Bonn erließ, Eingang zu finden verſucht [4]). Aber das Mainzer Capitel bot alles auf, um Clerus und Laien von Heinrich abzuhalten: um alle etwaigen Gewiſſensbedenken zu zerſtreuen, wurde ihnen mitgetheilt, daß die Proviſion Heinrichs eine vollſtändig ungiltige ſein müſſe. Verletzung und Gefangennahme kirchlicher Perſonen, Verbrennung vieler Kirchen und heiliger Gegenſtände, des Leibes Chriſti, auch eines Prieſters in einer Kirche der Kölner Diöceſe, Plünderung heiliger Gefäſſe und öffentlicher Straßen haben ihn, den Tempelräuber und Meineidigen, den Mann des Blutes und notoriſchen Mörder unfähig gemacht zur Ausübung des kirchlichen

---

1) Soweit nach dem Brief von 1336 Aug. 27. Anhang no. 2. Der Zweck der Sendung Gerhards ergibt ſich aus der folgenden Urkunde.

2) Raynald 1336, 57 f. Der päpſtliche Brief an Philipp iſt von 1336 Juli 5. — Der Elemoſynar Gerhard kehrt nach dem Brief der vorigen Anmerkung etwa zwiſchen Auguſt 13 und 27 nach Trier zurück, wird alſo wohl die Antwort Benedicts überbracht haben.

3) 1336 Aug. 13 kommt der Cleriker Napoleons, Gerhard, nach Trier (ſ. Brief der n. 1). Ueber den Verkehr mit ihm ſ. auch Anhang no. 3.

4) S. den Brief der n. 1.

Amtes, unwürdig auch der kleinsten Pfründe, geschweige denn eines so herrlichen Bisthums wie des von Mainz [1]).

Andererseits rührten sich auch Heinrichs Anhänger im Bisthum: der Welt- und Regularklerus Thüringens setzte eine Klageschrift an Benedict XII. auf gegen Baldewin, das Mainzer Capitel und den Hermann von Bibra, der sich Dekan der Marienkirche von Erfurt und Beamten des Erzbischofs und Capitels nenne. Man beantragte strenge Processe gegen Baldewin und seine Genossen und bat, zugleich im Namen Heinrichs, um Ernennung des Dekans Heinrich von Bibra zum Vicar des Erzbischofs in pontificalibus, zugleich um dessen Erhebung auf das durch den Tod Ditmars, des bisherigen Weihbischofs von Mainz, erledigte Bisthum Gabala [2]), da ein solcher Weihbischof alte Mainzer Sitte und gegenwärtig unentbehrlich sei [3]). Dieses Schreiben von 1336 Oct. 25 ist indeß wahrscheinlich nicht abgegangen, keinenfalls hat es mehr Einfluß auf das weitere Verfahren haben können.

Denn inzwischen war man in Avignon weiter gegangen. Die in Heinrichs Angelegenheit bestellte Vollziehungscommission, bestehend aus Erzbischof Heinrich von Köln, Bischof Adolf von Lüttich und Propst Emmerich von Saflick, hatten schon zu Lebzeiten des ersteren [4]), allerdings ohne Mitbetheiligung des Bischofs von Lüttich, ihr Gutachten dahin abgegeben, daß Baldewin das Capitel und der Klerus von Mainz und Erfurt dem Bann verfallen seien. Trotzdem hatten Johann XXII. und Benedict XII. mit Verkündigung dieses Spruchs aus Rücksicht auf Baldewin ge-

---

1) Aus den Papieren des Rudolf Losse fol. 142 zwei Hälften, wovon je eine auf einer Seite des Blatts. Ohne Datum, aus der Zeit Benedicts (Johann XXII. heißt felic. record.). Ueberschrift: Consolatoria ad clerum.

2) Gabala in Cölesyrien. — Ditmar ist auch Weihbischof von Halberstadt. Vgl. Schmidt im Halberstädtischen Urkb. 1 (Gesch.Qu. d. Prov. Sachsen Bd. 7) p. 299 mit den dort angegebenen Quellen.

3) Aus Orig. membr. lit. pat. c. 20 sig. (welche meist noch hängen; einige sind beschädigt, drei ganz weggebrochen) im Münchener Reichsarchiv: Mainz, Domkapitel VII ¼ fasc. 85. — Da das Schreiben in München liegt, so könnte es nur bei Voraussetzung einer doppelten Ausfertigung abgegangen sein.

4) Nach der folgenden Bulle und der unten erwähnten Urkunde des Kölner Domherrn Reinhard von Westernburg (1337 Oct. 25). Vgl. auch Band I. 282 zu n. 2.

wartet [1]). Nun aber, nachdem das Rechtsverfahren in Avignon selbst eröffnet worden war und Baldewin noch keine Nachgiebigkeit zeigte, schritt der Papst zu weiterem und bestätigte jenes Urtheil: Baldewin, Erzbischof von Trier, der die Gottesfurcht und alle Scham priesterlicher Bescheidenheit vollständig preisgebend, die Kirche von Mainz zu seiner und unzähliger anderer Seelen Verderben seit 7 Jahren in seiner Gewalt halte, sowie das Mainzer Capitel sammt der dortigen und der Erfurter Geistlichkeit [2]) wurden für excommunizirt, das Capitel auch für suspendirt erklärt, Mainz und Erfurt mit dem Interdict belegt. Außerdem ergieng an Baldewin der Befehl, sich innerhalb von zwei Monaten vom Datum des Processes ab persönlich in Avignon zu stellen [3]).

Diesen Proceß, erlassen am 15. Oct. 1336, übersandte der Papst an Erzbischof Heinrich mit dem Befehl, ihn zu verkündigen. Bald folgte ein Gegenbefehl [4]). Denn Baldewin, der offenbar den Conflict mit der Curie nicht aufs Aeußerste treiben wollte, sandte jetzt Nov. 12 seine Bevollmächtigten nach Avignon, ließ auf die Administration von Mainz verzichten und die lautern Motive darlegen, welche ihn bei der Uebernahme der Verwaltung geleitet hatten [5]). Der Papst nahm den Verzicht an, gab Heinrich den Befehl die Verkündigung des Processes zu unterlassen (nahm diesen jedoch nicht zurück [6])), und sandte zwei Bevollmächtigte, Guigo von St. Germain und Nicolaus von St. Omer, welche zunächst die Verwaltung des Erzstiftes übernehmen und zwischen Baldewin und Heinrich den Frieden vermitteln sollten. Das letztere gelang nicht:

---

1) Das letztere nach Raynald 1336, 57 f.

2) Deren Namen alle aufgezählt werden.

3) Münchener Reichsarchiv: Mainz, Domcapitel VII ¼ f. 85. Orig. membr. lit. pat. c. bull. plumb. pend. Auf dem untern Einbug: . P. de Bosco. Auf dem durch den Einbug bedeckten untern Rand B. B.... [unleserlich]. Wegen ihres außerordentlich großen Umfangs habe ich vom Abdruck hier abgesehen.

4) Obiger Proceß wird zu verstehen sein unter den neuen schweren Processen in dem Schreiben Benedicts bei Raynald 1336, 60.

5) Raynald 1336, 59, auch Guden 3, 295 hat diese und die folgenden Urkunden.

6) Vgl. Beilage no. 17. Darum heißt auch der Erzbischof in den hierauf und auf das folgende bezüglichen Urkunden nie venerabilis frater o. ä., sondern einfach archiepiscopus.

vielmehr brachten die Legaten, als sie Ende März 1337 in Deutschland eintrafen, nur neue Verwirrungen, so daß man an der Curie mit abermaligen Processen gegen Baldewin vorzugehen gedachte [1]). Das Mainzer Capitel, von Baldewin abgeschnitten, war dennoch nicht gesonnen, sich den Erzbischof Heinrich aufdrängen zu lassen und es war eine vollständige Schwenkung Heinrichs nöthig, damit er sein Ziel erreichen konnte.

Diese geschah denn aber auch in der unerwartetsten Weise. Heinrich ließ sich nemlich herbei, nicht nur mit Ludwig seinen Frieden zu machen, sondern auch vollständig auf seine Seite zu treten. Die ersten Spuren eines veränderten Verhältnisses scheinen in den März 1337 zu fallen [2]). Aber die vollständige Sühne erfolgte erst 1337 Juni 29: Ludwig versprach darin u. a., Heinrich als Erzbischof anzuerkennen, keine päpstlichen Bannbriefe zuzulassen, alle Suffragane von Mainz zu derselben Haltung zu veranlassen, die erwählten Bischöfe auch dazu, daß sie von ihm ihre Confirmation nehmen, Heinrichs Anerkennung auch bei andern Fürsten durchzusetzen und sich ohne ihn mit der Curie nicht zu versöhnen [3]). — Weil diese schnelle Wendung etwas verdächtig aussah, so gaben am selben Tag die Bischöfe von Speyer und Augsburg sammt 12 andern Fürsten und Herren, darunter des Erzbischofs eigener

---

1) S. Dominicus 339—342. Die Hauptquelle ist inzwischen gedruckt in Acta imperii selecta 736 no. 1043.

2) reg. 112, 1808 von [1337] Jan. 13 zeigt, daß Ludwig und Heinrich damals einander noch schroff gegenüberstanden. — Reg. Boic. 7, 139 haben eine Urk. vom Montag nach dem weißen Sonntag s. a., in welcher Ludwig der Stadt Frankfurt gebietet, aus ihrer Mitte des Fürsten Heinrich, Erzbischofs von Mainz wegen an den Pfleger und das Capitel daselbst Gesandte abzuordnen. Die Urkunde, deren Original in München nicht gefunden werden konnte, muß offenbar zum Jahr 1337 gezogen werden (Reg. Boic. zu 1336), da Ludwig a. 1336 noch nicht vom Fürsten H. reden konnte. Später wird sie auch nicht angesetzt werden dürfen, weil dann kein Pfleger mehr da war. Nur mehrere Pfleger wurden a. 1346 eingesetzt und erst von Sept. 1347 an wieder einer. Ja mit 1347 Febr. 19 stimmt auch Ludwigs Itinerar nicht zusammen, während dies bei 1337 der Fall ist. Dann wäre das Datum also auf 1337 März 10 (nicht Febr. 19) auszurechnen.

3) Guden 3, 305. — Die Nachricht Chron. Samp. 174 über das Zusammenarbeiten der Legaten und des Kaisers kann unmöglich genau sein.

Bruder, dem Kaiser ihren Bundbrief, daß sie ihm mit ganzer Macht gegen Heinrich helfen wollten, wenn dieser seine Zusagen in einem Stück bräche [1]).

Darauf war nun auch das Capitel von Mainz bereit, Heinrich anzunehmen. 1337 Juli 2 unterschrieb dieser eine ihm vorgelegte Capitulation [2]). Das Capitel erkannte ihn als Herrn an, behielt sich zwar einen Theil der Besitzungen des Erzstiftes vor, bis es durch Heinrichs Vermittlung die Gnade des Papstes erworben hätte, versprach aber zu gleicher Zeit keinerlei Bann, Gebot, Briefe, Processe oder Urtheile vom Papst oder der Curie anzunehmen, zu lesen oder lesen zu lassen [3]). Dem Uebereinkommen mit dem Capitel gemäß gebot Heinrich selbst den Unterthanen des Erzstifts, daß sie dem Propst, Dekan und Capitel gleicher Weise wie ihm selbst huldigen sollten [4]). Mit solchen Concessionen kam Heinrich an sein Erzbisthum. — Am 25. Oct. sodann hob der Subexecutor der in Heinrichs Angelegenheit vom Papst eingesetzten Vollziehungscommission, Reinhard von Westernburg, Domherr von Köln, einer der 14, welche sich gegen Ludwig für Heinrichs Treue verbürgt hatten, alle Sentenzen auf, von denen Klerus und Laienwelt in Stadt und Diöcese Mainz betroffen worden waren [5]).

5. Erzbischof Heinrich von Mainz nun war es, auf dessen Veranlassung gegen Ende März sämmtliche süddeutschen Bischöfe seiner Provinz sowie einer seiner norddeutschen Suffragane und dazu noch zwei Angehörige anderer Provinzen zu einem Tag nach Speyer zusammentraten. Am 27. März versammelten sich nemlich unter seinem Vorsitz im dortigen Capitelhaus [6]) die Bischöfe von Straßburg, Paderborn [7]), Speyer, Augsburg und Chur sowie die

---

1) Preger 68; aber auch schon bei Remling, Urkb. 1, 529; Würdtwein, subs. dipl. 4, 304. Auszug bei Buchner p. 476.

2) Würdtwein, subs. dipl. 4, 289.

3) ib. 286.

4) ib. 285.

5) Orig. im Münchener Reichsarchiv. Ungenauer Auszug in Reg. Boic. 7, 197.

6) So Ludwig bei Schöpflin, Alsatia diplomatica 2, 160.

7) Dieser ist der einzige Vertreter der norddeutschen Diöcesen des Mainzer Sprengels.

Abgeordneten derer von Bamberg, Eichstädt, Würzburg und Basel. Auch weltliche Herren scheinen nicht ganz gefehlt zu haben [1]). Ludwig selbst, von Heinrich darum ersucht, erschien auf der Versammlung, legte sein bisheriges Verhältniß zu Benedict dar und erklärte, daß seine Aussöhnung nur durch Frankreich verhindert worden sei. Dieses schilderte er als den Hauptfeind des Reiches überhaupt, hob die Wegnahme von Reichsgut durch Philipp hervor und forderte schließlich zum Krieg gegen den Räuber auf [2]).

Die Versammlung aber ersuchte den Kaiser, sich mit der Curie auszusöhnen und des Papstes Geboten sich zu unterwerfen. Nach kurzer Berathung gab Ludwig seine vollkommene Zustimmung zu allem, soweit es sich mit der Billigkeit und seiner Ehre vereinigen lasse, stellte seine Urkunde darüber aus und erbot sich sogar, die eidliche Verbürgung der deutschen Fürsten und Herren hiefür beizubringen — ganz wie es einst der Papst verlangt hatte. Daraufhin erklärten sich die Bischöfe für befriedigt und ordneten ihrerseits den Bischof von Chur und den Grafen Gerlach von Nassau an den Papst ab. Diese erhielten ein Schreiben mit, das in sehr gemäßigtem Ton den Papst bat, mit Rücksicht auf das, was Ludwig von Baiern — dies war die ganze Bezeichnung, die sie, um Aergerniß zu vermeiden, dem Kaiser gaben — zu thun sich erbiete, denselben in Gnaden anzunehmen [3]).

Die Bischöfe haben dem Papst gegenüber verschwiegen, daß man noch weitergegangen war. Für den Fall nemlich, daß Benedict nicht nachgeben würde, hatte man Berathungen über fernere Maßregeln in Aussicht genommen [4]) und jedenfalls die

1) Sonst wäre die Wahl des einen der Abgeordneten, des Grafen Gerlach von Nassau, unerklärlich. — Unrichtig ist es übrigens, wenn Stälin 3, 208 die Anwesenheit Ulrichs Grafen von Wirtemberg aus Matth. Neob. 226 folgert. Ulrich war nicht damals, sondern 1339 Nov. oder Dec. in Speyer, wie ich im folgenden nachweisen werde.

2) Diese Sätze nach dem Schreiben Benedicts an Philipp bei Raynald 1338, 8. Daß es zu Speyer gewesen sei, sagt Benedict freilich nicht. Allein eines der beiden „Concilien", auf denen Ludwig dies gesprochen, wird doch das von Speyer sein (cf. oben).

3) Oft gedruckt s. reg. 241, 70, wo hinzuzufügen Bzovius 1338, 1. — Diesem Schreiben ist die obige Schilderung entnommen.

4) Matth. Neob. 209.

Nichtbeobachtung des Interdicts unter solchen Umständen verabredet [1]). Indessen verzögerte sich die Abreise der Gesandten bis in den Mai [2]). Denn man wollte erst die Wirkungen dieses Schritts der Bischöfe in Deutschland und weiteren Anschluß an ihre Vorstellungen abwarten, um dadurch in Avignon noch stärker zu wirken.

In dieser Absicht erließ Ludwig selbst Schreiben an die verschiedenen Reichsstädte [3]); er setzte ihnen sein ganzes bisheriges Verhältniß zu Benedict auseinander, wie er drei Botschaften an ihn habe abgehen lassen und troz aller Angebote nichts anders als gute Worte und kein Ende seiner Sache vom Papst erhalten habe. Nun da der Speyerer Tag zusammengetreten sei und seine Boten nach Avignon sende, mögen auch sie die ihrigen denselben anschließen und sich gleichfalls für ihn verwenden. Dazu bat er sie, daß sie künftighin keine päpstlichen Briefe annehmen und verkündigen möchten, die ihm und dem Reich schaden könnten. Ihre Antwort sollten sie bis Ende der kommenden Pfingstwoche (Mai 31 — Juni 6) senden. Wahrscheinlich ward zugleich mit diesem Circular ein wohl noch in Speyer vereinbartes Formular überschickt, das den Schreiben an den Papst zu Grunde gelegt werden sollte [4]).

Man kann vermuthen, daß anstatt dieses Concils des einen deutschen Erzbisthums vielmehr ein solches aller betheiligten, oder wenigstens der drei rheinischen Erzbisthümer geplant war. Denn auch Köln sandte seinen Boten, den Dr. juris Heinrich von Tre-

1) So nach dem Schreiben Ludwigs an Münster im Elsaß (bei Schöpflin, Alsatia diplomatica 2, 159) von 1338 Sept. 19 mit specieller Beziehung auf Bischof Berthold von Straßburg.

2) Heinr. Diess. 27.

3) Erhalten ist das Schreiben an die Stadt Straßburg bei Wencker, apparatus et instructus archivorum 199. Ohne Datum aber vor Pfingsten (Mai 31). Denn die Antwort soll erfolgen bis »ußgender pfingstwochen die schirst kumpt.«

4) Dies läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen. Der Wortlaut der auf diese Aufforderung hin ergangenen Schreiben sowohl derer, die wir von städtischer Seite, als desjenigen, welches wir von einem Domcapitel haben (s. u.), ist viel zu ähnlich, als daß eine andere Annahme möglich bliebe. So auch Riezler 112 n. 1.

monia, privatim an den Papſt ab mit derſelben Bitte, wie ſie der Mainzer hatte vortragen und durch ſeine Suffraganen mit unterzeichnen laſſen [1]). Warum hatte nun nicht auch Walram eine ſolche Verſammlung ſeines Epiſcopats einberufen? Wahrſcheinlich hatte ihn die Haltung Baldewins dazu vermocht, deſſen Verhältniß zu Heinrich immer noch ein zu geſpanntes war, als daß er mit ihm zuſammen ſich in eine große von dem Mainzer angeregte Action hätte einlaſſen wollen [2]).

6. Von Schreiben der Reichsſtände an den Papſt, welche der Aufforderung Ludwigs entſprachen, liegen uns drei vor: eines vom Würzburger Domcapitel, das indeß nicht abgegangen zu ſein ſcheint [3]), ein zweites ohne Angabe von Zeit und Ausſteller [4]) und ein drittes von der Stadt Hagenau [5]). Die beiden erſten lauten faſt Wort für Wort gleich; meiſt ſind es ganz unbedeutende oft nur auf Verſchreibung beruhende Unterſchiede und nur eine Differenz zeigt uns, daß wir es nicht etwa nur mit einer Abſchrift und einem Original zu thun haben, ſondern mit zwei wirklich verſchiedenen Schreiben. In dem anonymen Exemplar heißt Ludwig „römiſcher Kaiſer", in dem von Würzburg nur „Herr Ludwig". — Eine bedeutendere Differenz des ganzen Standpunkts zeigt ſich dagegen zwiſchen dieſen beiden und dem ſtädtiſchen Schreiben, dem Hagenauer.

---

1) S. den Brief des Johann von Beerden in Avignon von 1338 Juni 9. (Acta imp. sel. 740, 1046.)

2) Für die Vermuthung einer ausgedehnteren Abſicht ſpricht zugleich, daß außer den Mainzer Suffraganen auch ſolche anderer Erzbisthümer anweſend waren: Baſel und Chur.

3) Mon. Boic. 40, 201—203 von 1338 Juni 28. Nach dieſer Datirung wäre das Schreiben zu ſpät gekommen, um noch den Geſandten mitgegeben zu werden. Dazu paßt dann, daß dasſelbe, obwohl mit dem Siegel des Kapitels verſehen, dennoch im Münchener Reichsarchiv liegt.

4) Gedruckt bei Würdtwein, nova subsidia 9, 41 aus den Papieren des Rudolf Loſſe. Es ſteht auf dem auf der innern Seite des Einbanddeckels aufgeklebten Pergamentblatt. Würdtweins Druck iſt an einigen Stellen fehlerhaft, aber ſo daß der Sinn nicht verändert wird. — Das »Datum Spirae« iſt willkürlicher Zuſatz von Würdtwein. Die Inscriptio lautet: Sanctissimo in Christo etc. tales et tales etc. cum omni reverencia.

5) Bei Ficker, zur Geſchichte des Kurvereins zu Renſe (in den Wiener S. B. phil. hiſt. Cl. Bd. 11, 699 als Beil. 1 ohne Datum und darum wohl Entwurf für das abgeſchickte Original.

Es läßt sich aus diesen wenigen Resten nicht mehr mit Sicherheit erschließen, was der Wortlaut und Standpunkt des Formulars gewesen ist. Doch deutet die außerordentliche Aehnlichkeit des Würzburger und des anonymen Exemplars wohl an sich schon darauf hin, daß sie dem vereinbarten Formular näher stehen, und dies wird auch der in ihnen vertretene Standpunkt, welcher ganz derjenige des Speyerer Bischofstages ist, nahe legen. Ja man könnte sogar die Frage erheben, ob nicht geradezu in dem anonymen dieses Formular selbst zu erkennen sei [1]). Der Inhalt dieser Schreiben nun ist folgender:

Nach einem in den beiden Gruppen verschieden lautenden Eingang, in welchem das Hagenauer auf die großen Schäden des unseligen Zwistes zwischen Kaiser und Papst hinweist, während die beiden andern in kürzerer Weise auf die Hauptsache losgehen, erklären alle drei gemeinsam [2]): es sei uraltes löbliches Herkommen in Deutschland, daß die römischen Könige nach ihrer Wahl durch die Kurfürsten, namentlich aber nach ihrer Königskrönung in Aachen, den Königstitel annehmen [und als wahrhafte römische Könige angesehen werden H.] derart, daß sie von da an als wahrhafte Regenten des Imperium gelten auch in dem Fall einer zwiespältigen Wahl [trotzdem, daß sie ihre Wahl den römischen Päpsten anzeigen und dieselben um die Feierlichkeiten der Kaiserkrönung bitten [3]) H.]. Nun habe aber Papst Johann XXII. [ohne Grund H.] wohl in Unkenntniß dieses Gebrauchs gegen Ludwig [den allerchristlichsten Fürsten, den Vertheidiger und vorzüglichen

---

1) Daß Ludwig in dem anonymen den Kaisertitel bekommt, den ihm die Bischöfe versagen, spricht nicht dagegen. Die Bischöfe haben mehr Grund zur Vorsicht, als die übrigen Reichsstände. Wem der Kaisertitel nicht behagte, konnte ihn ja dann weglassen, wie es das Würzburger Kapitel that. — Dagegen spräche die Form, das Fehlen von Aussteller und Zeitdatum, dafür. — Charakteristisch wäre dann, daß das Würzburger Kapitel den Standpunkt der Bischöfe festhält, die Stadt Hagenau dagegen weiter geht.

2) Zusätze und Varianten des Hagenauer Schreibens gebe ich in eckigen Klammern mit H., die des anonymen mit Anon.

3) Die Bitte um Approbation wird mit Recht ganz übergangen. Die sollemnia der Kaiserkrönung aber treten bald darauf in den Verhandlungen dieser Jahre in sehr bestimmten Gegensatz zu der Annahme, daß es sich in der Kaiserkrönung um eine weitere Machtertheilung handle.

Verehrer des rechten Glaubens [1]), wie seine katholischen Handlungen und sein tadelloses Leben beweisen, nach einer rechtswidrigen Citation H.] sowie gegen seine Anhänger [zu großer Schädigung des Reichs H.] nach und nach verschiedene schwere Processe erlassen, wovon Kriegsunruhen, Verachtung kirchlicher Censuren, Schaden an Seelen und Gut die Folge gewesen [2]). So bitten sie denn den Papst im Anschluß an die kürzlich ergangene Botschaft der Bischöfe aus Speyer, daß er ihren Herrn [den römischen Kaiser H. und Anon.] Ludwig in seinen Ehren belassen, die gegen alles Reichsherkommen ergangenen Processe [obwohl diese ja für sie wie für den Kaiser keine bindende Kraft gehabt H.] widerrufen und Ludwig seinem sehnlichen Wunsche gemäß zu Gnaden annehmen wolle. — Am Schluß gehen die beiden Gruppen wieder stärker auseinander; das Hagenauer formulirt denselben sehr kräftig, ja drohend: damit Benedict über die Lage völlig im klaren sei, so möge er wissen, daß wenn diese Sache sich noch weiter hinausziehe, die christlichen Völker unehrerbietiger werden, von dem Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl abgezogen werden könnten und so in Rebellion und Ungehorsam gegen Benedict und den apostolischen Stuhl verharren müßten, da sie nicht gesonnen seien, des Kaisers und des Reiches Rechte so gegen Gott und die Gerechtigkeit verwahrlosen zu lassen. — Dagegen lauten die beiden andern viel sanfter: sie sprechen nur die Hoffnung aus, daß Benedict an dem wieder begnadigten Ludwig einen unermüdlichen Kämpfer und Athleten finden werde, und bitten dann den Papst, die Sache so zu besorgen, daß er nicht nur die göttliche Belohnung dafür empfange, sondern auch allen Christen seine Milde und Gerechtigkeit bekannt mache.

Diese Abweichungen zeigen deutlich, daß wir es mit zwei verschiedenen Strömungen unter den Reichsständen zu thun haben, welche sich auf Ludwigs Seite stellten. Man wird wohl vermuthen dürfen, daß die Städte überhaupt weiter zu gehen bereit waren, als z. B. die Capitel.

---

1) Die beiden andern fügen später an anderer Stelle bei: »quem precipuum fidei catholice non ambigimus defensorem.«

2) So die beiden andern.

7. Die Abgeordneten des Speyerer Tags, Bischof Heinrich von Chur, Graf Gerlach von Nassau und ein Augustiner Dr. theol. Hermann aus Westfalen trafen am 3. Juni in Avignon ein [1]). Gleich am folgenden Tag bekamen sie Audienz. Nachdem sie ihr Begehren vorgetragen, antwortete ihnen der Papst zunächst in der Kammer, dann am folgenden Tag im Cardinalscollegium höchst erbost und ungnädig, warf ihnen vor, die Prälaten, in deren Namen sie gekommen, wollen sich als Richter über die Kirche stellen. Lieber wolle er sterben, als Ludwig zu Gnaden annehmen, wenn derselbe nicht zuvor auf alle seine Rechte, seinen Stand und Ehre Verzicht leiste. Im einzelnen wurde dann den Gesandten der Bescheid zu Theil: nicht Benedict sei Schuld an dem Scheitern der bisherigen Verhandlungen. Das beweise sein Verfahren im vergangenen Frühjahr [2]). Ludwig habe seither nur Verachtung auf Verachtung gehäuft. Wolle er trotzdem seine Aussöhnung mit der Curie, so dürfe er nicht allein vorgehen, sondern in Gemeinschaft mit allen Kurfürsten, da es sich um eine Reichsangelegenheit handle, und es müsse dann die ganze Angelegenheit vor dem apostolischen Stuhl verhandelt werden. Er verwahrte sich ferner gegen die Verleumdungen, als ob er die Rechte des Imperium und des Regnum Deutschlands verletzen wolle; er sei vielmehr stets für die Rechte desselben eingestanden, habe alle Bitten, die auf seine Schädigung abzielten, von sich gewiesen und sei bereit, sowohl Ludwig, als den Fürsten, falls sie sich an den Rechten des Reiches vergreifen wollten,

---

1) S. den schon citirten Brief des Johann von Beerden und einen zweiten des Gerhard von Frankfurt (Acta imp. sel. 739 no. 1045.). Dem ersteren ist das folgende entnommen. Diese Schilderung eines am Hof von Avignon weilenden Zeugen verdient entschieden den Vorzug vor der Erzählung des Matth. Neob., der nur aus der Ferne Bericht haben konnte und offenbar durch seine Vorliebe für Benedict geleitet wird, wenn er erzählt: der Papst habe die Gesandten gütig aufgenommen und ihnen weinend geklagt, Philipp habe ihm geschrieben, wenn er den Baiern ohne seinen Willen absolvire, so werde er ihm schlimmeres anthun, als Philipp der Schöne dem Papst Bonifaz VIII. (p. 209 f.) Riezler p. 93 folgt noch dem Bericht des Matth., jedoch nur unter Beifügung eines „soll"; Dominicus zieht den des Johannes vor, p. 353. (s. auch Beilage 4.)

2) Hier folgt das, was schon am Schluß von §. 17 erzählt wurde. Quelle ist das Schreiben an Köln von 1338 Juli 1 (Raynald 1338, 3—7).

darin entgegenzutreten. Gegen Ludwig habe er das Recht der Kirche geltend gemacht. Denn dieser habe kein Recht an das Kaiserthum, und das Königthum sei ihm durch die Kirche abgesprochen worden. Das sei also alles nicht gegen das Reich, sondern vielmehr gegen den, der dasselbe gewaltsam an sich reiße, gegangen. Die Hauptursache des Mißlingens der Aussöhnung — das wurde wiederholt hervorgehoben — seien die Rüstungen Ludwigs gegen Frankreich. Er, der Papst, könne und dürfe zumal angesichts einer solchen Lage Philipp nicht verlassen, namentlich wenn er bedenke, daß auch die römische Kirche niemals von den französischen Königen verlassen worden sei. — Als dann zum Schluß die Gesandten nach dem Rath einiger Cardinäle, die sich selbst dazu erboten, um Absendung zweier Cardinäle nach Deutschland baten, erklärte der Papst, er habe keine Lust, seine Cardinäle unter Bären und Löwen zu schicken [1]).

Alles das wurde zugleich den Gesandten schriftlich mitgegeben. Als dann am 8. Juli der Bote des Erzbischofs von Köln ankam und sich den Vorstellungen der Speyerer anschloß [2]), bekam er denselben Bescheid an seinen Herrn. Auch an drei andere Prälaten gieng ein solcher ab. Dem Erzbischof Heinrich dagegen schrieb Benedict nicht mehr, weil er ihn für einen Ungläubigen, Rebellen, Zerstörer der Mainzer Kirche halten müsse. — Zugleich gab er die Weisung, daß sein Bericht über die Vorgänge von den Kanzeln bekannt gemacht werden solle [3]).

So war denn auch diese Botschaft vergeblich gewesen. Ob wieder französischer Einfluß im Spiel war, wissen wir nicht. Es bedarf dieser Annahme nicht einmal. Denn die Briefe Benedicts und die Berichte von solchen, die in Avignon waren, zeugen un-

1) Johann von Beerden a. a. O. Derselbe tadelt diesen Wunsch der Bischöfe unter Hinweis auf die sehr bedeutenden Kosten einer solchen Gesandtschaft (ein Cardinal bekomme für jeden Tag seiner Reise, natürlich auf Rechnung der Adressaten, 100 fl.) und erinnert zugleich an das Unheil, das einst ein Cardinal unter Rudolf I. in Deutschland und neuerdings zwei solche in der Mainzer Diöcese angerichtet haben. — Auch der Papst sagt, er habe, weil alles vor dem apostolischen Stuhl verhandelt werden solle, von der Sendung von Legaten Abstand genommen.

2) S. Johann von Beerden a. a. O.

3) S. den Brief p. 62 n. 2.

zweifelhaft von der großen persönlichen Gereiztheit des Papstes. So lange Ludwig seine Unterwerfungspolitik betrieben hatte, war ihm Benedict günstig und wohlwollend gesinnt gewesen. Wie dieser sich aber zu selbständiger Haltung aufrafft, da fühlt sich der Papst in seinem Herrschergefühl schwer verletzt und es bleibt von nun an ein gereizterer Ton, wenn derselbe auch durch Vorsicht öfters verhüllt wird.

---

§. 19.

Der Kurverein von Lahnstein. Das Weisthum von Rense [1]). Der Reichstag von Frankfurt und Coblenz. 1338.

1. Die Entscheidung des Papstes beschleunigte den ferneren Gang der Ereignisse. Aber sie war nicht der Wendepunkt der Politik Ludwigs [2]). Wir sahen, wie die Abweisung der Gesandten im Frühjahr 1337 den großen Umschlag herbeigeführt hatte, wie aber die Wurzeln dieser Aenderung noch einen Theil weiter hinaufreichten in den Verbindungen der Fürsten mit England. Die Absicht des Speyerer Tags war offenbar in erster Linie nicht die gewesen, Benedict zur Nachgiebigkeit zu zwingen, sondern vorzüglich, im Falle der Abweisung, welche beinahe vorauszusehen war, dem deutschen Volk und Klerus zu zeigen, daß auch der beste Wille der Curie und Frankreich gegenüber umsonst sei, und dadurch einen allgemeinen Anschluß an die nationale Politik herbeizuführen [3]).

Daher kommt es denn auch, daß die weiteren Schritte so rasch folgen. Am 5ten Juni war jener mündliche Bescheid Benedicts erfolgt, am 9ten stand die Antwort auf das Ansuchen des Kölners noch aus [4]) und doch traten schon am 15ten des folgenden Monats die Kurfürsten zur Berathung zusammen. Wir werden auch

---

1) S. die genannte Abhandlung von Ficker in W.S.B. und Eichhorn, über den Kurverein. (Abhdl. der Berliner Academie der Wissensch. 1844.)

2) Wie Riezler p. 93 annimmt.

3) Dies wird ausdrücklich bezeugt für den Bischof von Straßburg. Matth. Neob. 223. Schöpflin, Als. dipl. 2, 159 a. a. O.

4) cf. das Schreiben des Johann von Beerden.

in den nun folgenden Ereigniſſen die Hand des Mainzer Erzbiſchofs erkennen müſſen. Wie ja dieſer als des römiſchen Reiches Erzkanzler in Deutſchland überhaupt den erſten Rang unter den Kurfürſten, die Initiative bei allen gemeinſamen Handlungen derſelben beanſpruchen konnte, ſo wird dies auch jetzt nicht anders geweſen ſein, da der Biſchofstag von Speyer, ſein Werk, nur das Vorſpiel zu weiterem war.

Zuvor aber mußte der Kaiſer noch den Weg zu einer ſolchen gemeinſamen Action bahnen dadurch, daß er die beiden Erzbiſchöfe von Mainz und Trier verſöhnte. Dies gelang: am 12. Juli wurde die vorläufige Vereinbarung geſchloſſen, welcher dann der definitive Austrag durch gekorene Schiedsrichter folgen ſollte [1]). Welchen Gewinn ſich Ludwig hievon verſprach, beweiſen am beſten die reichen Gnaden, die er den beiden Fürſten nun verlieh [2]).

2. Drei Tage nach dieſer vorläufigen Sühne, am 15. Juli, kamen mit Ausnahme des Böhmenkönigs ſämmtliche Kurfürſten in Lahnſtein zuſammen. Die pfalzbairiſche Stimme war vierfach vertreten, da vier Herzoge Anſprüche auf ihre Führung erhoben. Allein ſie alle ſtanden diesmal zuſammen, um gemeinſam mit den übrigen vorzugehen. Die Entſcheidung ihres Streites ſollte in friedlicher Weiſe der Zukunft überlaſſen bleiben. — Das Reſultat des Tages war der ſogen. Kurverein. In ihm erklärten die Fürſten:

In Anſehung deſſen, daß das römiſche Reich in ſeinen Ehren, Rechten und Würden und ebenſo die Kurfürſten in ihren Ehren, Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten in vergangenen und gegenwärtigen Zeiten ſchwer geſchädigt worden ſeien, haben ſie ſich gegenſeitig vereinigt zur Aufrechterhaltung aller dieſer bedrohten Güter und zur kräftigen Wahrung der Ehre des Reichs und ihres eigenen Fürſtenthums, namentlich ihres Wahlrechts, das ſie vom Reiche haben [3]), — und zwar gegenüber von jedermann ohne alle Ausnahmen. Es ſollen hiezu auch ihre ſämmtlichen Lehensträger

1) Hontheim, hist. Trever. 2, 134 mit Fickers Bemerkung zu reg. 370, 3415.

2) cf. reg. 119, 1914 und 370, 3416—3419.

3) Damit treten ſie der päpſtlichen Theorie entgegen, daß die Kurfürſten ihr Wahlrecht von der Curie haben, wofür grundlegend war die Bulle Innocenz IV Venerabilem (c. 34. X. de elect. I, 6).

angehalten werden. Jeder Kurfürst soll darin ferner die andern in aller Aufrichtigkeit unterstützen und sich darin durch nichts abspenstig machen lassen. Entstünden Zweifel, so solle die Majorität darüber entscheiden: ihr müsse sich jeder unterwerfen. Eidlich verpflichteten sie sich endlich zur Einhaltung aller dieser Punkte für ihre Person und die aller ihrer Nachfolger, wiesen zum Voraus alle etwaigen Dispensationen, Absolutionen u. ä. ab und erklärten jeden für treu, ehrlos und meineidig, der diese Vereinbarung bräche [1]).

Wohin diese Erklärung zielte, war nicht direct ausgesprochen. Es war nicht gesagt, nach welcher Seite hin die Rechte des Reichs und der Fürsten geschädigt seien und weder Ludwig noch der Papst waren auch nur genannt. Es ist daher begreiflich, daß man von hier aus schon den Kurverein sehr geringschätzig behandelt und vor allem seine Allgemeinheit und Vieldeutigkeit hervorgehoben hat. Allein daß diese nur eine politische Finte waren, daß man in den Kreisen der Kurfürsten sehr wohl wußte, was man wollte und wohin man zielte; das wird uns sofort klar werden, wenn wir die Fortsetzung ins Auge fassen, welche die Ereignisse am folgenden Tag fanden.

3. Man versammelte sich nemlich am 16. Juli abermals, diesmal in Rense. Diesmal war es nicht mehr bloß ein Tag der Kurfürsten, sondern eine Vereinigung dieser auch mit andern Reichsständen, geistlichen und weltlichen [2]). Hier wurde ohne Zweifel der Kurverein bekannt gemacht, bei welcher Gelegenheit die Kurfürsten unter einander die Urkunden über ihren Beitritt austauschten [3]).

---

1) Gewold 146. Weitere Drucke s. reg. 241, 72.

2) Vgl. die folgende Urkunde (Ficker a. a. O. 703): »habitis quoque [tractatibus] cum quampluribus sepedicti imperii fidelibus clericis et laicis ibidem similiter presentibus« sowie den Schluß.

3) Folgende Originalausstellungen des Kurvereins sind mir bekannt geworden: das kgl. bair. Hausarchiv in München hat 5, nemlich zwei von Mainz, je eine von Trier, Brandenburg und Pfalz (Rudolf), (Kasten I Lade 4 no. 214 und 216—219). Das Reichsarchiv daselbst hat 4; nemlich je eine von Mainz, Trier, Pfalz: Stefan und Rudolf. Das kgl. Archiv in Berlin aber hat auch fünf: je eine von Köln, Brandenburg, Sachsen, Pfalz: Stefan und Rudolf. Sämmtliche sind von Rense und Juli 16. — Die Ausstellung von Mainz s. bei Würdtwein, subs. dipl. 5, 164—166, von Köln bei Lacomblet, Urkb. 3, 363, von Sachsen bei Günther, Cod.

Hier gaben aber auch, wenn auch vielleicht nicht alle, so doch jedenfalls die große Majorität derselben, nemlich die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, die Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen Rudolf und Stefan, sowie der Markgraf Ludwig von Brandenburg dem Kaiser die schriftliche Erklärung, daß sie mit ihrer Verbindung von Rense, in welcher sie stets nur das Reich genannt haben, niemand anders meinen, als ihren Herrn Kaiser Ludwig von Rom und das römische Reich, das er inne habe, und daß sie demgemäß das Bündniß so halten werden, wie sie es zuvor mit Ludwig verabredet haben[1]).

Es war also die unbestimmte Fassung des Kurvereins mit dem Kaiser zuvor verabredet und hinter derselben standen die Kurfürsten selbst mit ganz anderen Gedanken.

Dieser Tag des 16. Juli ist noch nach einer andern Seite von höchstem Interesse. Ja seine große Bedeutung beruht gar nicht in erster Linie auf dieser Vereinbarung der Kurfürsten, die doch zunächst einen privaten Charakter trug, sondern vielmehr auf der Fassung eines Beschlusses, der reichsrechtliche Geltung erhalten und den Eingriffen päpstlicher Gewalt die Thüre verschließen sollte. Man gab nemlich jetzt die eidliche, von drei Notaren protokollarisch aufgenommene Erklärung, es sei Recht und alte bewährte Gewohnheit des Reichs, daß die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten oder ihre Majorität dem Gewählten ohne alles weitere vollkommene Berechtigung zur Verwaltung der Güter und Rechte

---

dipl. Rheno-Mosell. 3, 375, von Herzog Stefan im Wittelsb. Urkb. 1, 353. — Auch die Beitrittsurkunden anderer Reichsstände haben den Kurverein mit 16. Juli inserirt (s. u.).

Der ursprüngliche Text scheint deutsch gewesen zu sein, die lateinischen theils wörtliche (z. B. bei Gewold 148, auch Herwart 751) theils etwas freiere Uebersetzungen (so bei Ficker a. a. O. 701 und noch mehr in Acta imper. sel. 741). Der Hauptbeweis liegt einmal darin, daß die lateinischen Texte untereinander viel bedeutender abweichen, als die deutschen, bei denen fast nur dialektische Unterschiede sich finden; sodann in einzelnen Wendungen, von denen mir am bezeichnendsten scheint, daß an derselben Stelle in den lateinischen Ausfertigungen bald »videlicet« bald »nominatim« steht, im Deutschen dagegen stets »nemlichen«; ebenso bald »regnum« bald »imperium«, im Deutschen immer »rich«. —

1) S. Anhang Urk. 4.

des Reichs (imperium) gebe und daß hiezu keinerlei Nomination, Approbation, Confirmation, keine Zustimmung der Curie erforderlich sei. So sei es gehalten worden seit unvordenklichen Zeiten. — Darauf wurden dann die übrigen Reichsstände um ihre Ansicht befragt und alle gaben ihre rückhaltlose Zustimmung [1]).

Der Wortlaut dieses Weisthums lehnt sich in sichtbarer Weise an die Schreiben an, welche dem Speyerer Bischofstag gefolgt waren und welche wiederum selbst auf Ludwigs Appellationen, bezw. die Aufzeichnungen über die deutsche Königswahl in der Bulle Urbans IV. Qui coelum zurückgiengen [2]), nur daß man jetzt alle in jenen Erklärungen Ludwigs wenigstens noch hypothetisch anerkannten Fälle eines berechtigten Einschreitens der Curie unterdrückte und eine Einmischung der letzteren vollständig von der Hand wies. Nur eines blieb dem Papst noch vorbehalten, wenn dies auch nur stillschweigend geschah: die Kaiserkrönung. Denn königlichen Titel, königliche und kaiserliche Regierung gibt der Kurfürsten Wahl: in Betreff dieser hat der Gewählte sich nicht an die Curie zu wenden. Da aber unter diesen Punkten der Kaisertitel und die Kaiserkrone nicht genannt sind, so ist klar, daß es die Fürsten hier bei dem alten Herkommen lassen, daß sie die Ertheilung jener beiden Güter dem Papst vorbehalten wollen.

4. Hier also treten die Kurfürsten alle ganz unverhohlen den päpstlichen Ansprüchen entgegen, von dem allgemeinen Ton des Kurvereins in seiner der Oeffentlichkeit kund gewordenen Form ist keine Rede mehr. Um so auffallender erscheint daher jener. Was soll der Grund sein? Aufschluß können wir erhalten aus zwei Actenstücken, die durch die obige Interpretation des Kurvereins durch die Fürsten selbst wieder eine andere Färbung erhalten werden. Wir haben nemlich zwei Schreiben, welche dem Papst die Beschlüsse von Rense mittheilen sollten, von denen aber sehr ungewiß ist, ob sie nicht bloßer Entwurf geblieben sind. Sie sind sehr verschiedener Art; das eine stammt von Baldewin, daß andere von

1) Ficker a. a. O. 703 f. aus Nicol. Minor. Ueber eine Verunächtung s. Band 1, 349—351.

2) S. die Zusammenstellung in Beilage 8.

der Kurfürstenmajorität, bezw. vielleicht in ihrem Namen von Erzbischof Heinrich [1]).

Die Kurfürstenmajorität beklagt zunächst aufs tiefste die Zwietracht zwischen Papst und Kirche auf der einen, Kaiser und Reich auf der andern Seite und hebt die unabsehbaren traurigen Folgen hervor, die aus diesem Conflict erwachsen sind und fortdauern werden, so lange nicht jede der beiden Gewalten mit ihren bisher beobachteten Rechten und Gewohnheiten sich begnügt und alles wieder gut macht, was sie gegen die andere verbrochen hat. So berichten sie denn dem Papst, daß in Fürsorge für das römische Reich, dessen Rechte, Ehren, Güter, Freiheiten und Gewohnheiten darniederliegen und bisher zur schweren Schädigung des Reichs von verschiedenen kirchlichen und weltlichen Personen vielfach zertreten worden sind, alle Kurfürsten am 15. Juli in Rense zusammengekommen sind und daselbst die oben angegebenen Beschlüsse gefaßt und beschworen haben; daß sie dieselben auch gegen jedermann, sowie gegen alle Gebote und Processe, woher sie kommen mögen, aufrecht erhalten werden. In Betreff der Ursachen des beklagenswerthen Zwistes zwischen der römischen Kirche und dem Reich sowie ihrem Herrn, dem römischen Kaiser, haben sie wiederum einmüthig erkannt, daß Johann XXII zuerst und in erster Linie Bann und Interdict, sowie andere Sentenzen, wenn sie überhaupt diesen Namen verdienen, und Processe wider Gott, die Gerechtigkeit und Rechtsordnung gegen den römischen Kaiser Ludwig und seine Anhänger, die ihm dem rechtsmäßig durch Kurfürstenmajorität Erwählten anhiengen, geschleudert habe, weil Ludwig die Regierung in die Hand genommen habe, ehe seine vom Papst als

---

1) Diese Behandlung der beiden folgenden Schreiben schließt sich durchaus an Fickers vortreffliche Untersuchung an, deren Resultate mir in diesem Punkt vollkommen gesichert scheinen. Ficker hat die Schreiben aus den Papieren des Rudolf Losse abgedruckt a. a. O. als Beilage IV und V; dasjenige Baldewins überhaupt zum ersten mal. — Alles was zu sagen wäre über die frühere Anfechtung des Schreibens der Kurfürstenmajorität und die ungenügende Vertheidigung derselben s. bei Ficker a. a. O. — Ich füge nur noch bei, daß auch der Ausdruck parlamentum, den Eichhorn noch in einer Urkunde deutschen Ursprungs für auffällig erklärt (a. a. O. 342), öfters sogar in Urkunden Ludwigs vorkommt (Böhmer, fontes 1, 195 und Codex Lubicensis 2, 472).

zwieträchtig bezeichnete Wahl von der Curie bestätigt worden sei. Durch diese Sentenzen seien die Rechte des Reichs, die Person Ludwigs und die sämmtlicher Kurfürsten schwer geschädigt worden und eben darum haben sie im Einverständniß mit vielen Fürsten, Grafen, Baronen, und Edlen das Weisthum des 16ten Juli erlassen (das sie hier mittheilen). Sie bitten nun den Papst, die genannten Sentenzen und Processe sammt allen ihren Folgen aufzuheben und zu widerrufen als zur Schädigung des Reichs erlassen, damit sie, die Kurfürsten, in vollkommenem Gehorsam und in Ergebung gegen den Papst und die Kirche verharren können. Endlich damit nicht im Fall der Verweigerung ihrer Bitte sämmtliche Kurfürsten und andere weltliche und geistliche Fürsten Deutschlands gegen die genannten Processe anderweitige Abhilfe treffen müßten, so senden sie ihre Boten an den Papst mit der Bitte, denselben Glauben zu schenken.

Das war nun ein ganz anderer Standpunkt als der, den einst die Speyerer Bischöfe eingenommen: nicht mehr war es nur Ludwig von Baiern, für den man bat, sondern ihr Herr, der römische Kaiser Ludwig; nicht mehr wird diesem zugleich oder gar in erster Linie die Schuld an dem Conflict gegeben, wie einst, da man erklärte, man habe Ludwig gebeten, er möge sich der Kirche unterwerfen und ihre Gnade suchen, sondern dem Papst, Johann XXII. wird die Schuld beigemessen; seine Maßregeln haben den Kampf heraufbeschworen. Es ist auch nicht mehr von einer Unterwerfung Ludwigs und einer gnädigen Annahme desselben durch Benedict die Rede, sondern um was sie bitten, oder vielmehr was sie drohend fordern, das ist der Widerruf des Papstes, die Zurücknahme jener Processe.

Ganz anders Baldewin. Er spricht nur davon, daß man sich in Reichsangelegenheiten versammelt und dabei erwogen habe, wie das römische Reich und seine Kurfürsten vielfach in ihren Rechten geschädigt worden seien, und daß man sich deßhalb vereinbart habe, diese Rechte aufrecht zu erhalten. Dann bittet er den Papst, das Reich und die Kurfürsten in ihren Rechten zu bewahren. Er spricht von einer Gesandtschaft, die er in Gemeinschaft, mit den übrigen Kurfürsten an Benedict absende, beruft sich darauf, daß durch den beklagenswerthen Zwist, der zwischen der Curie und

dem zum Kaiserthum erwählten Ludwig von Baiern ausgebrochen, unabsehbare Uebel über Deutschland und die ganze Welt gekommen seien und ferner kommen werden, zumal da Ludwigs Macht und Ansehen von Tag zu Tag wachse, und bittet ihn, mit Rücksicht hierauf sowie unter Hinweis auf die stete Ergebenheit des deutschen Volkes und seiner Fürsten gegen die römische Kirche und auf die Geneigtheit Ludwigs, eine entsprechende Buße auf sich zu nehmen, — Ludwig zu absolviren und den Zwist zu heilen. Endlich spricht er seine Bereitwilligkeit aus, zur Beilegung jenes Zwistes alles zu thun in Gemeinschaft mit den übrigen Kurfürsten zur Ehre der römischen Kirche und der ganzen Christenheit.

Baldewin also scheint das, was in Lahnstein und Rense ausgemacht war, vollkommen anders anzusehen: er versagt in seinem Schreiben Ludwig den Kaiser-, ja sogar den Königstitel, welch' letzteren er ihm wenigstens nach dem von ihm mit unterzeichneten Weisthum hätte zuertheilen müssen, und nennt Ludwig nur den zum Kaiserthum Erwählten [1]). Von einer Schuld des Papstes ist nirgends die Rede, Ludwig tritt wieder als der Bußfertige hervor, den der Papst zu Gnaden annehmen möge. Der Gegenstand der Beschlüsse von Rense wird ganz allgemein als „Reichsangelegenheiten" bezeichnet und endlich steht am Schluß statt der energischen Drohung eine sanfte Erklärung der Bereitwilligkeit zur Vermittlung.

5. Wir haben somit ohne Frage eine Differenz innerhalb des Kurfürstencollegiums und sie bliebe auch bestehen, wenn nachzuweisen wäre, daß man in den beiden Actenstücken nur zwei von Mainz und von Trier vorgeschlagene Entwürfe zu sehen hätte, über die man zu keiner Einigung kommen konnte, so daß die in ihnen berührte Gesandtschaft niemals abgegangen wäre. Ich glaube aber, daß die Differenz von Ficker, dessen Untersuchung wir die

---

1) Es ist aber doch nicht ganz richtig, wenn Ficker sagt (p 690), Baldewin gebe Ludwig den der Curie gegenüber unverfänglichsten Titel. Denn auch der Name und das Recht eines electus war ihm ja durch päpstlichen Spruch entzogen worden. Man kann höchstens sagen, es sei dies der schonendste Titel, den Baldewin habe finden können, wenn er dem Papst das Recht der Absetzung eines von den Kurfürsten Erwählten habe bestreiten wollen.

ganze Entdeckung verdanken, etwas zu tief gefaßt worden ist: nicht ein sachlicher Unterschied in der Stellung zu Kaiser und Papst liegt meines Erachtens vor, sondern nur ein Unterschied in der Form, wie man die allseitig angenommenen Beschlüsse fassen und nach Avignon melden wollte. Daß Baldewin zum Kaiser anders gestanden wäre, als seine Collegen [1]), dagegen spricht, wie ich denke, die auch von ihm unterzeichnete Interpretation des Kurvereins; daß er dem Papst gegenüber sachlich ebenso sich verhielt, wie die andern Fürsten, beweist seine Theilnahme am Weisthum [2]). Es bleibt also nur übrig, daß Baldewin jeden neuen bedeutenden Conflict mit dem Papst zu vermeiden bestrebt, diesem die Beschlüsse möglichst schonend und farblos mitgetheilt wissen wollte und daß er in dieser Beziehung seinen Einfluß schon in der Redaction des Kurvereins geltend gemacht hat [3]). Allein des letzteren Fassung hat doch wohl zugleich noch einen andern Grund gehabt, der auch für die andern Kurfürsten bestimmend sein konnte. Der Kurverein war nicht dazu bestimmt, ein bloßer Bund der Kurfürsten zu sein, sondern er war von Anfang an auf Erweiterung durch den Anschluß weiterer Reichsstände angelegt [4]). Die mehrfachen Beitrittsurkunden, die wir noch besitzen, zeigen auch, daß dieser Gesichtspunkt in der That festgehalten worden ist. Da war es aber nur im Interesse eines möglichst zahlreichen Beitritts, wenn man die Vereinbarung möglichst rücksichtsvoll abfaßte und alles Aergerniß vermied.

---

1) Ficker sucht den Grund dieser kühleren Zurückhaltung in der durch die Auseinandersetzung zwischen Ludwig und Heinrich erzeugten Verstimmung Baldewins gegen den Kaiser. Allein Baldewin war von Ludwig selbst reichlich bedacht worden, hatte sich auch früher seit 1335 einer Auseinandersetzung mit Heinrich durchaus nicht abgeneigt gezeigt und hält auch in den nächsten Jahren mit derselben Treue und Entschiedenheit zu Ludwig, wie bisher.

2) Das letztere ist indessen auch die Ansicht Fickers.

3) Den Einfluß Baldewins an diesem Punkt hat gerade Ficker besonders hervorgehoben.

4) Das hat schon Ficker treffend hervorgehoben, um den Unterschied desselben vom Weisthum zu kennzeichnen. Die Hauptstelle darüber ist Gewold 147: wir oder ieman anders der mit uns in die verbundnusse kom, der auch dasselb ze halten sweren sol und geloben, als vor und nach beschriben stet u. s. w.

6. Wir haben noch kurz auf die Bedeutung dieser Tage aufmerksam zu machen. — Es muß auffallen, daß die bedeutendsten Geschichtsschreiber jener Zeit überaus wenig genaues von diesen Vorgängen in Rense zu sagen wissen. Johann von Victring erwähnt beide Tage auch nicht mit einer Silbe. Johann von Winterthur weiß von einer Zusammenkunft der Kurfürsten, aber er identificirt sie mit der Reichsversammlung von Frankfurt. Heinrich von Hervord weiß gleichfalls nichts von ihnen, nicht einmal Heinrich von Dießenhofen scheint etwas über sie zu wissen [1]). Nur Matthias von Neuenburg weiß genaueres und kennt, wie sein Bericht zeigt, den Wortlaut des Kurvereins. Aber das Weisthum von Rense kennt auch er nicht. Und nur Heinrich von Rebdorf endlich weiß auch von diesem [2]). — Es entspricht dem vollständig, daß auch die Handschriften, wenigstens die des Renser Weisthums, soviel bis jetzt bekannt, gar nicht häufig sind.

Man muß sich aber doch hüten darauf zu weit gehende Schlüsse zu bauen. Wir, denen die Acten aller jener in wenigen Wochen aufeinander folgenden Tage und Beschlüsse jetzt vorliegen, haben es leicht, dieselben auseinanderzuhalten und zu sondern. Die Zeitgenossen aber hatten hiezu weniger Gelegenheit. Ihnen mußten jene vorbereitenden Tage von Lahnstein und Rense vielmehr verschwinden vor der großen Reichsversammlung in Frankfurt und Coblenz, auf der ganz ähnliche Beschlüsse vereinbart, ja nach eines Zeitgenossen Ansicht, die nicht ganz unbegründet ist [3]), nur das Weisthum von Rense *verkündigt* wurde. Es kommt dazu, daß unsere Gewährsmänner fast ausschließlich dem klösterlichen Leben

1) Dies erklärt sich allerdings dadurch, daß, wie neuere Untersuchungen dargethan haben, sein Aufenthalt in Avignon mindestens bis 1338 auszudehnen und seine Rückkehr nach Constanz nicht vor 1339 anzusetzen ist, derjenige Theil seines Werks aber, der bis a. 1338 geht, schon in Avignon geschrieben worden ist. S. *Simonsfeld* in den Forschungen z. d. G. 18, 299 ff. Zu der von S. p. 306 hervorgehobenen Doppelheit einer Erzählung in Heinrichs Chronik ist als Analogon hinzuzufügen, daß auch die Frankfurter Beschlüsse zweimal erzählt werden p. 27 und p. 29, das einemal kürzer, das anderemal weitläufiger. Auffallend ist auch, daß er als den Text der beiden Reden des Randecker *zweimal* die Worte »Eripies etc.« angibt (p. 26 und 27).

2) Joh. Vitod. 142, Matth. Neob. 212. Heinr. Rebd. 521.

3) Heinr. Rebd. 521.

oder dem städtiſchen Beruf angehören und daß auf jenen Tagen nur Fürſten und Herren zugegen geweſen zu ſein ſcheinen. — Insbeſondere wäre es unbillig, wenn man die, wie wir ſchon ſehen, durch andere Gründe bedingte Allgemeinheit des Kurvereins in der Richtung verwenden wollte, wie es einſt z. B. Böhmer gethan [1]), zu einer Zeit freilich, da noch lange nicht dasjenige Material zu Tage gefördert war, das uns nun zur Verfügung ſteht und das gerade Böhmer ſelbſt ſpäter zum größten Theil der Forſchung wieder gewonnen hat.

Allerdings iſt richtig, daß das Intereſſe der Kurfürſten in erſter Linie auch in ihren eigenen Rechten lag, die ſie als gefährdet erkennen mußten. Auch das mag zugegeben werden, daß die Anfänge der Erhebung in einer Kette von Vorgängen liegen, die außerhalb des wirklichen Reichsintereſſes ſtanden; ich meine die Verbindung mit England. Allein das genügt nicht zur Erklärung: es handelt ſich doch den Kurfürſten zugleich um die Sache des Reichs, ja auch, wie wir ſehen, um die Perſon des Kaiſers; und jedenfalls gieng von ihrer Haltung aus ein breiter Strom patriotiſcher Erhebung, ein kräftiger und ſchneidiger Zug durch alle Kreiſe, wie bald gezeigt werden wird.

7. Wie weit Ludwig ſelbſt an den nun geſchilderten Vorgängen theilgenommen hat, wird nicht weiter angegeben: die Kurfürſten faſſen ihre Beſchlüſſe ohne ihn d. h. ohne daß ſeine Theilnahme ausdrücklich genannt wäre. Allein da ſein Aufenthalt in Lahnſtein für die Tage vom 15—18. Juli, in Renſe mit aller Wahrſcheinlichkeit für den 16. nachzuweiſen iſt [2]), ſo kann man nicht zweifeln, daß er mehr oder weniger auch den Verhandlungen dieſer Tage angewohnt hat.

Indeſſen tritt ſeine Perſon bedeutender doch erſt auf dem

1) reg. 241, 72. Ein ähnliches geringſchätziges Urtheil bei Phillips, die deutſche Königswahl bis zur goldnen Bulle (S. B. der Wiener Academie philoſ. hiſt. Cl. 1858). Gegen Böhmer hat ſich ſchon Eichhorn erklärt.

2) Ueber das erſtere ſ. die Regeſten. Das zweite wird doch bezeugt durch die obige Erklärung der Fürſten zu ſeinen Gunſten (p. 67 n. 1. Nicol. Minor. bei Böhmer a. a. O. 701) nennt auch die Anweſenheit Ludwigs bei der eidlichen Verbindung der Kurfürſten in Lahnſtein am 15ten. Allein er läßt dort auch andere Fürſten und Herren anweſend ſein, welche doch offenbar erſt am folgenden Tag zugezogen worden ſind.

großen Reichstag von Frankfurt hervor, der nun auf seine Berufung zusammentrat, mit dem ausgesprochenen Zweck, die Sache Ludwigs und des Reichs mit der Curie zu berathen [1]).

Es war ein vollständiger Reichstag, der hier versammelt war: Fürsten, Prälaten, Herren und Städte tagten mit dem Kaiser [2]). Hier wird der Graf von Nassau, der als anwesend bezeugt ist, Bericht erstattet haben von dem Erfolg seiner Sendung, um auch in die weitesten Kreise des Reichs die Kunde von der Unbeugsamkeit der Curie hinauszutragen. Dann nahm auch der Kaiser selbst das Wort, gab seinerseits Bericht davon, wie er sich bisher bei der Curie bemüht, und suchte sich vor allem vor dem Vorwurf der Ketzerei zu reinigen [3]). Eine den Ereignissen zeitlich sehr nahe stehende Quelle berichtet uns, er habe zu diesem Zweck das Vaterunser, den englischen Gruß und das apostolische Glaubensbekenntniß aufgesagt [4]). Es war am 6. August, als nach diesen Vorbereitungen der Kaiser im Haus der Deutschordensherren zu Frankfurt die beiden Gesetze vor die Stände brachte, welche das Hauptergebniß dieses Reichstages bilden [5]).

Das eine, welches nach seinen Anfangsworten Fidem catho-

---

1) Am 8. Juli finden wir Ludwig den Abt von Fulda zu dem am 4. Aug. in Frankfurt abzuhaltenden Reichstag berufen, der jenen Zweck haben soll. Schannat, hist. Fuld. 2, 256.

2) Vgl. Ludwig selbst in Acta imp. sel, 529 no. 785. — Chron. Samp. 175; Nicol. Minor. (fontes 4, 606); Heinr. Diessenh. 27; Heinr. Herv. 262. — Eine Zusammenstellung von solchen, die in Frankfurt anwesend waren, s. Beilage 6.

3) Joh. Vitod. 142. Wenn man auch dessen Schilderung des Reichstags, wie alles derartige, mit Vorsicht aufnehmen muß, da sich z. B. auch die Vermischung von Coblenz und Frankfurt bei ihm findet, so sind doch die einzelnen Momente des Frankfurter Tags so richtig gegeben, z. B. die Theilnahme der Minoriten bes. Bonagratias, daß man auch andere Züge wohl aufnehmen darf. Freilich enthalten sie nicht viel neues gegenüber dem, was urkundlich bezeugt ist, und was er mehr gibt, ist fast selbstverständlich.

4) Die Quelle, die in Chron. Samp. 175 und Heinr. Herv. 262 erscheint und jedenfalls vor 1349 geschrieben sein muß. (s. meinen Aufsatz in den Forschungen 19, 502 und 514.)

5) Für das Datum des 6. Aug., das ich annehme, verweise ich auf die Untersuchung in Beilage 7. I, 1. — Ueber die Herkunft eines unächten Gesetzes (reg. 120, 1920) s. Band I. Beil. 1. p. 349 ff.

licam genannt werden mag [1]), beginnt damit, daß Ludwig seinen Glauben an die katholische Wahrheit bekennt, wie sie in den kirchlichen Symbolen, Concilien und Traditionen, sowie in der h. Schrift niedergelegt ist. Dann wendet er sich in gelehrter und schwerfälliger, auf beide Rechte und die h. Schrift gestützter Ausführung gegen die Anfeindung, die er, seine Wahl und Kaiserkrönung von päpstlicher Seite her erfahren haben. Mit scholastischer Umständlichkeit wird sodann nachgewiesen, wie die kaiserliche Gewalt und Befugniß keineswegs vom Papst stamme, sondern vielmehr unmittelbar von Gott, und wird zugleich in Kürze der Inhalt des zweiten Gesetzes über die Folgen der Kurfürstenwahl wiedergegeben. — Wider diese Wahrheiten vermögen die Processe Johanns XXII. nichts, der Ludwigs Wahl für ungiltig erklärt, die Reichsregierung für sich beansprucht, und sich endlich auch angemaßt hat, Italien vom deutschen Reich zu trennen vermöge seiner angeblichen Universalgewalt in geistlichen und weltlichen Dingen. Denn 1) hat der Papst gar keine solche Universalgewalt in weltlichen Dingen, zumal über das Kaiserthum, 2) waren die Processe aus notorisch falschen Gründen und ohne Einhaltung des Rechtsganges erlassen, wie denn namentlich die Citation des Kaisers durch Johann XXII. von Avignon aus eine durchaus ungerechtfertigte war, — ein Satz, der aus beiden Rechten gründlich dargethan wird. — Ebenso ungiltig sind die vom Papst über Ludwig und seine Anhänger verhängten Strafen des Banns und Interdicts, was in längerem Beweis namentlich mit Rücksicht auf die längst ergangene Appellation Ludwigs von 1324 erwiesen wird. Dabei versäumt das Decret nicht, die rechtliche Zulässigkeit einer Appellation vom Papst an das Concil darzuthun und alle Einwände gegen dieselbe zu widerlegen. Auf Grund solcher Ausführungen erklärt er denn — und dies ist der Kernpunkt dieser Proclamation — alle päpstlichen Sentenzen und Processe für null und nichtig und befiehlt allen Getreuen des Reichs, von nun an die Excommunication und das Interdict nicht mehr zu beachten und zwar bei Strafe des Verlustes aller vom Reich bewilligten Rechte und Lehen. — Dieses Gesetz wurde mit dem kaiserlichen

1) Die Druckorte s. reg. 120, 1921.

Hier gaben aber auch, wenn auch vielleicht nicht alle, so doch jedenfalls die große Majorität derselben, nemlich die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, die Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen Rudolf und Stefan, sowie der Markgraf Ludwig von Brandenburg dem Kaiser die schriftliche Erklärung, daß sie mit ihrer Verbindung von Rense, in welcher sie stets nur das Reich genannt haben, niemand anders meinen, als ihren Herrn Kaiser Ludwig von Rom und das römische Reich, das er inne habe, und daß sie demgemäß das Bündniß so halten werden, wie *sie es zuvor mit Ludwig verabredet haben*[1]).

Es war also die unbestimmte Fassung des Kurvereins mit dem Kaiser zuvor verabredet und hinter derselben standen die Kurfürsten selbst mit ganz anderen Gedanken.

Dieser Tag des 16. Juli ist noch nach einer andern Seite von höchstem Interesse. Ja seine große Bedeutung beruht gar nicht in erster Linie auf dieser Vereinbarung der Kurfürsten, die doch zunächst einen privaten Charakter trug, sondern vielmehr auf der Fassung eines Beschlusses, der reichsrechtliche Geltung erhalten und den Eingriffen päpstlicher Gewalt die Thüre verschließen sollte. Man gab nemlich jetzt die eidliche, von drei Notaren protokollarisch aufgenommene Erklärung, es sei Recht und alte bewährte Gewohnheit des Reichs, daß die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten oder ihre Majorität dem Gewählten ohne alles weitere vollkommene Berechtigung zur Verwaltung der Güter und Rechte

---

dipl. Rheno-Mosell. 3, 375, von Herzog *Stefan* im Wittelsb. Urkb. 1, 353. — Auch die Beitrittsurkunden anderer Reichsstände haben den Kurverein mit 16. Juli inserirt (s. u.).

Der ursprüngliche Text scheint deutsch gewesen zu sein, die lateinischen theils wörtliche (z. B. bei *Gewold* 148, auch *Herwart* 751) theils etwas freiere Uebersetzungen (so bei *Ficker* a. a. O. 701 und noch mehr in Acta imper. sel. 741). Der Hauptbeweis liegt einmal darin, daß die lateinischen Texte untereinander viel bedeutender abweichen, als die deutschen, bei denen fast nur dialektische Unterschiede sich finden; sodann in einzelnen Wendungen, von denen mir am bezeichnendsten scheint, daß an derselben Stelle in den lateinischen Ausfertigungen bald »videlicet« bald »nominatim« steht, im Deutschen dagegen stets »nemlichen«; ebenso bald »regnum« bald »imperium«, im Deutschen immer »rich«. —

1) S. *Anhang* Urk. 4.

des Reichs (imperium) gebe und daß hiezu keinerlei Nomination, Approbation, Confirmation, keine Zustimmung der Curie erforderlich sei. So sei es gehalten worden seit unvordenklichen Zeiten. — Darauf wurden dann die übrigen Reichsstände um ihre Ansicht befragt und alle gaben ihre rückhaltlose Zustimmung [1]).

Der Wortlaut dieses Weisthums lehnt sich in sichtbarer Weise an die Schreiben an, welche dem Speyerer Bischofstag gefolgt waren und welche wiederum selbst auf Ludwigs Appellationen, bezw. die Aufzeichnungen über die deutsche Königswahl in der Bulle Urbans IV. Qui coelum zurückgiengen [2]), nur daß man jetzt alle in jenen Erklärungen Ludwigs wenigstens noch hypothetisch anerkannten Fälle eines berechtigten Einschreitens der Curie unterdrückte und eine Einmischung der letzteren vollständig von der Hand wies. Nur eines blieb dem Papst noch vorbehalten, wenn dies auch nur stillschweigend geschah: die Kaiserkrönung. Denn königlichen Titel, königliche und kaiserliche Regierung gibt der Kurfürsten Wahl: in Betreff dieser hat der Gewählte sich nicht an die Curie zu wenden. Da aber unter diesen Punkten der Kaisertitel und die Kaiserkrone nicht genannt sind, so ist klar, daß es die Fürsten hier bei dem alten Herkommen lassen, daß sie die Ertheilung jener beiden Güter dem Papst vorbehalten wollen.

4. Hier also treten die Kurfürsten alle ganz unverhohlen den päpstlichen Ansprüchen entgegen, von dem allgemeinen Ton des Kurvereins in seiner der Oeffentlichkeit kund gewordenen Form ist keine Rede mehr. Um so auffallender erscheint daher jener. Was soll der Grund sein? Aufschluß können wir erhalten aus zwei Actenstücken, die durch die obige Interpretation des Kurvereins durch die Fürsten selbst wieder eine andere Färbung erhalten werden. Wir haben nemlich zwei Schreiben, welche dem Papst die Beschlüsse von Rense mittheilen sollten, von denen aber sehr ungewiß ist, ob sie nicht bloßer Entwurf geblieben sind. Sie sind sehr verschiedener Art; das eine stammt von Baldewin, daß andere von

1) Ficker a. a. O. 703 f. aus Nicol. Minor. Ueber eine Verunächtung s. Band 1, 349—351.

2) S. die Zusammenstellung in Beilage 8.

der Kurfürſtenmajorität, bezw. vielleicht in ihrem Namen von Erzbiſchof Heinrich [1]).

Die Kurfürſtenmajorität beklagt zunächſt aufs tiefſte die Zwietracht zwiſchen Papſt und Kirche auf der einen, Kaiſer und Reich auf der andern Seite und hebt die unabſehbaren traurigen Folgen hervor, die aus dieſem Conflict erwachſen ſind und fortdauern werden, ſo lange nicht jede der beiden Gewalten mit ihren bisher beobachteten Rechten und Gewohnheiten ſich begnügt und alles wieder gut macht, was ſie gegen die andere verbrochen hat. So berichten ſie denn dem Papſt, daß in Fürſorge für das römiſche Reich, deſſen Rechte, Ehren, Güter, Freiheiten und Gewohnheiten darniederliegen und bisher zur ſchweren Schädigung des Reichs von verſchiedenen kirchlichen und weltlichen Perſonen vielfach zertreten worden ſind, alle Kurfürſten am 15. Juli in Renſe zuſammengekommen ſind und daſelbſt die oben angegebenen Beſchlüſſe gefaßt und beſchworen haben; daß ſie dieſelben auch gegen jedermann, ſowie gegen alle Gebote und Proceſſe, woher ſie kommen mögen, aufrecht erhalten werden. In Betreff der Urſachen des beklagenswerthen Zwiſtes zwiſchen der römiſchen Kirche und dem Reich ſowie ihrem Herrn, dem römiſchen Kaiſer, haben ſie wiederum einmüthig erkannt, daß Johann XXII zuerſt und in erſter Linie Bann und Interdict, ſowie andere Sentenzen, wenn ſie überhaupt dieſen Namen verdienen, und Proceſſe wider Gott, die Gerechtigkeit und Rechtsordnung gegen den römiſchen Kaiſer Ludwig und ſeine Anhänger, die ihm dem rechtsmäßig durch Kurfürſtenmajorität Erwählten anhiengen, geſchleudert habe, weil Ludwig die Regierung in die Hand genommen habe, ehe ſeine vom Papſt als

---

1) Dieſe Behandlung der beiden folgenden Schreiben ſchließt ſich durchaus an Fickers vortreffliche Unterſuchung an, deren Reſultate mir in dieſem Punkt vollkommen geſichert ſcheinen. Ficker hat die Schreiben aus den Papieren des Rudolf Loſſe abgedruckt a. a. O. als Beilage IV und V; dasjenige Baldewins überhaupt zum erſten mal. — Alles was zu ſagen wäre über die frühere Anfechtung des Schreibens der Kurfürſtenmajorität und die ungenügende Vertheidigung derſelben ſ. bei Ficker a. a. O. — Ich füge nur noch bei, daß auch der Ausdruck parlamentum, den Eichhorn noch in einer Urkunde deutſchen Urſprungs für auffällig erklärt (a. a. O. 342), öfters ſogar in Urkunden Ludwigs vorkommt (Böhmer, fontes 1, 195 und Codex Lubicensis 2, 472).

zwieträchtig bezeichnete Wahl von der Curie beſtätigt worden ſei. Durch dieſe Sentenzen ſeien die Rechte des Reichs, die Perſon Ludwigs und die ſämmtlicher Kurfürſten ſchwer geſchädigt worden und eben darum haben ſie im Einverſtändniß mit vielen Fürſten, Grafen, Baronen, und Edlen das Weisthum des 16ten Juli erlaſſen (das ſie hier mittheilen). Sie bitten nun den Papſt, die genannten Sentenzen und Proceſſe ſammt allen ihren Folgen aufzuheben und zu widerrufen als zur Schädigung des Reichs erlaſſen, damit ſie, die Kurfürſten, in vollkommenem Gehorſam und in Ergebung gegen den Papſt und die Kirche verharren können. Endlich damit nicht im Fall der Verweigerung ihrer Bitte ſämmtliche Kurfürſten und andere weltliche und geiſtliche Fürſten Deutſchlands gegen die genannten Proceſſe anderweitige Abhilfe treffen müßten, ſo ſenden ſie ihre Boten an den Papſt mit der Bitte, denſelben Glauben zu ſchenken.

Das war nun ein ganz anderer Standpunkt als der, den einſt die Speyerer Biſchöfe eingenommen: nicht mehr war es nur Ludwig von Baiern, für den man bat, ſondern ihr Herr, der römiſche Kaiſer Ludwig; nicht mehr wird dieſem zugleich oder gar in erſter Linie die Schuld an dem Conflict gegeben, wie einſt, da man erklärte, man habe Ludwig gebeten, er möge ſich der Kirche unterwerfen und ihre Gnade ſuchen, ſondern dem Papſt, Johann XXII. wird die Schuld beigemeſſen; ſeine Maßregeln haben den Kampf heraufbeſchworen. Es iſt auch nicht mehr von einer Unterwerfung Ludwigs und einer gnädigen Annahme desſelben durch Benedict die Rede, ſondern um was ſie bitten, oder vielmehr was ſie drohend fordern, das iſt der Widerruf des Papſtes, die Zurücknahme jener Proceſſe.

Ganz anders Baldewin. Er ſpricht nur davon, daß man ſich in Reichsangelegenheiten verſammelt und dabei erwogen habe, wie das römiſche Reich und ſeine Kurfürſten vielfach in ihren Rechten geſchädigt worden ſeien, und daß man ſich deßhalb vereinbart habe, dieſe Rechte aufrecht zu erhalten. Dann bittet er den Papſt, das Reich und die Kurfürſten in ihren Rechten zu bewahren. Er ſpricht von einer Geſandtſchaft, die er in Gemeinſchaft mit den übrigen Kurfürſten an Benedict abſende, beruft ſich darauf, daß durch den beklagenswerthen Zwiſt, der zwiſchen der Curie und

dem zum Kaiserthum erwählten Ludwig von Baiern ausgebrochen, unabsehbare Uebel über Deutschland und die ganze Welt gekommen seien und ferner kommen werden, zumal da Ludwigs Macht und Ansehen von Tag zu Tag wachse, und bittet ihn, mit Rücksicht hierauf sowie unter Hinweis auf die stete Ergebenheit des deutschen Volkes und seiner Fürsten gegen die römische Kirche und auf die Geneigtheit Ludwigs, eine entsprechende Buße auf sich zu nehmen, — Ludwig zu absolviren und den Zwist zu heilen. Endlich spricht er seine Bereitwilligkeit aus, zur Beilegung jenes Zwistes alles zu thun in Gemeinschaft mit den übrigen Kurfürsten zur Ehre der römischen Kirche und der ganzen Christenheit.

Baldewin also scheint das, was in Lahnstein und Rense ausgemacht war, vollkommen anders anzusehen: er versagt in seinem Schreiben Ludwig den Kaiser-, ja sogar den Königstitel, welch' letzteren er ihm wenigstens nach dem von ihm mit unterzeichneten Weisthum hätte zuertheilen müssen, und nennt Ludwig nur den zum Kaiserthum Erwählten [1]). Von einer Schuld des Papstes ist nirgends die Rede, Ludwig tritt wieder als der Bußfertige hervor, den der Papst zu Gnaden annehmen möge. Der Gegenstand der Beschlüsse von Rense wird ganz allgemein als „Reichsangelegenheiten" bezeichnet und endlich steht am Schluß statt der energischen Drohung eine sanfte Erklärung der Bereitwilligkeit zur Vermittlung.

5. Wir haben somit ohne Frage eine Differenz innerhalb des Kurfürstencollegiums und sie bliebe auch bestehen, wenn nachzuweisen wäre, daß man in den beiden Actenstücken nur zwei von Mainz und von Trier vorgeschlagene Entwürfe zu sehen hätte, über die man zu keiner Einigung kommen konnte, so daß die in ihnen berührte Gesandtschaft niemals abgegangen wäre. Ich glaube aber, daß die Differenz von Ficker, dessen Untersuchung wir die

---

1) Es ist aber doch nicht ganz richtig, wenn Ficker sagt (p 690), Baldewin gebe Ludwig den der Curie gegenüber unverfänglichsten Titel. Denn auch der Name und das Recht eines electus war ihm ja durch päpstlichen Spruch entzogen worden. Man kann höchstens sagen, es sei dies der schonendste Titel, den Baldewin habe finden können, wenn er dem Papst das Recht der Absetzung eines von den Kurfürsten Erwählten habe bestreiten wollen.

ganze Entdeckung verdanken, etwas zu tief gefaßt worden ist: nicht ein sachlicher Unterschied in der Stellung zu Kaiser und Papst liegt meines Erachtens vor, sondern nur ein Unterschied in der Form, wie man die allseitig angenommenen Beschlüsse fassen und nach Avignon melden wollte. Daß Baldewin zum Kaiser anders gestanden wäre, als seine Collegen [1]), dagegen spricht, wie ich denke, die auch von ihm unterzeichnete Interpretation des Kurvereins; daß er dem Papst gegenüber sachlich ebenso sich verhielt, wie die andern Fürsten, beweist seine Theilnahme am Weisthum [2]). Es bleibt also nur übrig, daß Baldewin jeden neuen bedeutenden Conflict mit dem Papst zu vermeiden bestrebt, diesem die Beschlüsse möglichst schonend und farblos mitgetheilt wissen wollte und daß er in dieser Beziehung seinen Einfluß schon in der Redaction des Kurvereins geltend gemacht hat [3]). Allein des letzteren Fassung hat doch wohl zugleich noch einen andern Grund gehabt, der auch für die andern Kurfürsten bestimmend sein konnte. Der Kurverein war nicht dazu bestimmt, ein bloßer Bund der Kurfürsten zu sein, sondern er war von Anfang an auf Erweiterung durch den Anschluß weiterer Reichsstände angelegt [4]). Die mehrfachen Beitrittsurkunden, die wir noch besitzen, zeigen auch, daß dieser Gesichtspunkt in der That festgehalten worden ist. Da war es aber nur im Interesse eines möglichst zahlreichen Beitritts, wenn man die Vereinbarung möglichst rücksichtsvoll abfaßte und alles Aergerniß vermied.

---

1) Ficker sucht den Grund dieser kühleren Zurückhaltung in der durch die Auseinandersetzung zwischen Ludwig und Heinrich erzeugten Verstimmung Baldewins gegen den Kaiser. Allein Baldewin war von Ludwig selbst reichlich bedacht worden, hatte sich auch früher seit 1335 einer Auseinandersetzung mit Heinrich durchaus nicht abgeneigt gezeigt und hält auch in den nächsten Jahren mit derselben Treue und Entschiedenheit zu Ludwig, wie bisher.

2) Das letztere ist indessen auch die Ansicht Fickers.

3) Den Einfluß Baldewins an diesem Punkt hat gerade Ficker besonders hervorgehoben.

4) Das hat schon Ficker treffend hervorgehoben, um den Unterschied desselben vom Weisthum zu kennzeichnen. Die Hauptstelle darüber ist Gewold 147: wir oder ieman anders der mit uns in die verbundnusse kom, der auch dasselb ze halten sweren sol und geloben, als vor und nach beschriben stet u. s. w.

6. Wir haben noch kurz auf die Bedeutung dieser Tage aufmerksam zu machen. — Es muß auffallen, daß die bedeutendsten Geschichtsschreiber jener Zeit überaus wenig genaues von diesen Vorgängen in Rense zu sagen wissen. Johann von Victring erwähnt beide Tage auch nicht mit einer Silbe. Johann von Winterthur weiß von einer Zusammenkunft der Kurfürsten, aber er identificirt sie mit der Reichsversammlung von Frankfurt. Heinrich von Hervord weiß gleichfalls nichts von ihnen, nicht einmal Heinrich von Dießenhofen scheint etwas über sie zu wissen [1]). Nur Matthias von Neuenburg weiß genaueres und kennt, wie sein Bericht zeigt, den Wortlaut des Kurvereins. Aber das Weisthum von Rense kennt auch er nicht. Und nur Heinrich von Rebdorf endlich weiß auch von diesem [2]). — Es entspricht dem vollständig, daß auch die Handschriften, wenigstens die des Renser Weisthums, soviel bis jetzt bekannt, gar nicht häufig sind.

Man muß sich aber doch hüten darauf zu weit gehende Schlüsse zu bauen. Wir, denen die Acten aller jener in wenigen Wochen aufeinander folgenden Tage und Beschlüsse jetzt vorliegen, haben es leicht, dieselben auseinanderzuhalten und zu sondern. Die Zeitgenossen aber hatten hiezu weniger Gelegenheit. Ihnen mußten jene vorbereitenden Tage von Lahnstein und Rense vielmehr verschwinden vor der großen Reichsversammlung in Frankfurt und Coblenz, auf der ganz ähnliche Beschlüsse vereinbart, ja nach eines Zeitgenossen Ansicht, die nicht ganz unbegründet ist [3]), nur das Weisthum von Rense *verkündigt* wurde. Es kommt dazu, daß unsere Gewährsmänner fast ausschließlich dem klösterlichen Leben

1) Dies erklärt sich allerdings dadurch, daß, wie neuere Untersuchungen dargethan haben, sein Aufenthalt in Avignon mindestens bis 1338 auszudehnen und seine Rückkehr nach Constanz nicht vor 1339 anzusetzen ist, derjenige Theil seines Werks aber, der bis a. 1338 geht, schon in Avignon geschrieben worden ist. S. *Simonsfeld* in den Forschungen z. d. G. 18, 299 ff. Zu der von S. p. 306 hervorgehobenen Doppelheit einer Erzählung in Heinrichs Chronik ist als Analogon hinzuzufügen, daß auch die Frankfurter Beschlüsse zweimal erzählt werden p. 27 und p. 29, das einemal kürzer, das anderemal weitläufiger. Auffallend ist auch, daß er als den Text der beiden Reden des Randecker *zweimal* die Worte »Eripies etc.« angibt (p. 26 und 27).

2) Joh. Vitod. 142, Matth. Neob. 212. Heinr. Rebd. 521.

3) Heinr. Rebd. 521.

oder dem städtiſchen Beruf angehören und daß auf jenen Tagen nur Fürſten und Herren zugegen geweſen zu ſein ſcheinen. — Insbeſondere wäre es unbillig, wenn man die, wie wir ſchon ſehen, durch andere Gründe bedingte Allgemeinheit des Kurvereins in der Richtung verwenden wollte, wie es einſt z. B. Böhmer gethan [1]), zu einer Zeit freilich, da noch lange nicht dasjenige Material zu Tage gefördert war, das uns nun zur Verfügung ſteht und das gerade Böhmer ſelbſt ſpäter zum größten Theil der Forſchung wieder gewonnen hat.

Allerdings iſt richtig, daß das Intereſſe der Kurfürſten in erſter Linie auch in ihren eigenen Rechten lag, die ſie als gefährdet erkennen mußten. Auch das mag zugegeben werden, daß die Anfänge der Erhebung in einer Kette von Vorgängen liegen, die außerhalb des wirklichen Reichsintereſſes ſtanden; ich meine die Verbindung mit England. Allein das genügt nicht zur Erklärung: es handelt ſich doch den Kurfürſten zugleich um die Sache des Reichs, ja auch, wie wir ſehen, um die Perſon des Kaiſers; und jedenfalls gieng von ihrer Haltung aus ein breiter Strom patriotiſcher Erhebung, ein kräftiger und ſchneidiger Zug durch alle Kreiſe, wie bald gezeigt werden wird.

7. Wie weit Ludwig ſelbſt an den nun geſchilderten Vorgängen theilgenommen hat, wird nicht weiter angegeben: die Kurfürſten faſſen ihre Beſchlüſſe ohne ihn d. h. ohne daß ſeine Theilnahme ausdrücklich genannt wäre. Allein da ſein Aufenthalt in Lahnſtein für die Tage vom 15—18. Juli, in Renſe mit aller Wahrſcheinlichkeit für den 16. nachzuweiſen iſt [2]), ſo kann man nicht zweifeln, daß er mehr oder weniger auch den Verhandlungen dieſer Tage angewohnt hat.

Indeſſen tritt ſeine Perſon bedeutender doch erſt auf dem

1) reg. 241, 72. Ein ähnliches geringſchätziges Urtheil bei Phillips, die deutſche Königswahl bis zur goldnen Bulle (S. B. der Wiener Academie philoſ. hiſt. Cl. 1858). Gegen Böhmer hat ſich ſchon Eichhorn erklärt.

2) Ueber das erſtere ſ. die Regeſten. Das zweite wird doch bezeugt durch die obige Erklärung der Fürſten zu ſeinen Gunſten (p. 67 n. 1. Nicol. Minor. bei Böhmer a. a. O. 701) nennt auch die Anweſenheit Ludwigs bei der eidlichen Verbindung der Kurfürſten in Lahnſtein am 15ten. Allein er läßt dort auch andere Fürſten und Herren anweſend ſein, welche doch offenbar erſt am folgenden Tag zugezogen worden ſind.

großen Reichstag von Frankfurt hervor, der nun auf seine Berufung zusammentrat, mit dem ausgesprochenen Zweck, die Sache Ludwigs und des Reichs mit der Curie zu berathen [1]).

Es war ein vollständiger Reichstag, der hier versammelt war: Fürsten, Prälaten, Herren und Städte tagten mit dem Kaiser [2]). Hier wird der Graf von Nassau, der als anwesend bezeugt ist, Bericht erstattet haben von dem Erfolg seiner Sendung, um auch in die weitesten Kreise des Reichs die Kunde von der Unbeugsamkeit der Curie hinauszutragen. Dann nahm auch der Kaiser selbst das Wort, gab seinerseits Bericht davon, wie er sich bisher bei der Curie bemüht, und suchte sich vor allem vor dem Vorwurf der Ketzerei zu reinigen [3]). Eine den Ereignissen zeitlich sehr nahe stehende Quelle berichtet uns, er habe zu diesem Zweck das Vaterunser, den englischen Gruß und das apostolische Glaubensbekenntniß aufgesagt [4]). Es war am 6. August, als nach diesen Vorbereitungen der Kaiser im Haus der Deutschordensherren zu Frankfurt die beiden Gesetze vor die Stände brachte, welche das Hauptergebniß dieses Reichstages bilden [5]).

Das eine, welches nach seinen Anfangsworten Fidem catho-

---

1) Am 8. Juli finden wir Ludwig den Abt von Fulda zu dem am 4. Aug. in Frankfurt abzuhaltenden Reichstag berufen, der jenen Zweck haben soll. Schannat, hist. Fuld. 2, 256.

2) Vgl. Ludwig selbst in Acta imp. sel, 529 no. 785. — Chron. Samp. 175; Nicol. Minor. (fontes 4, 606); Heinr. Diessenh. 27; Heinr. Herv. 262. — Eine Zusammenstellung von solchen, die in Frankfurt anwesend waren, s. Beilage 6.

3) Joh. Vitod. 142. Wenn man auch dessen Schilderung des Reichstags, wie alles derartige, mit Vorsicht aufnehmen muß, da sich z. B. auch die Vermischung von Coblenz und Frankfurt bei ihm findet, so sind doch die einzelnen Momente des Frankfurter Tags so richtig gegeben, z. B. die Theilnahme der Minoriten bes. Bonagratias, daß man auch andere Züge wohl aufnehmen darf. Freilich enthalten sie nicht viel neues gegenüber dem, was urkundlich bezeugt ist, und was er mehr gibt, ist fast selbstverständlich.

4) Die Quelle, die in Chron. Samp. 175 und Heinr. Herv. 262 erscheint und jedenfalls vor 1349 geschrieben sein muß. (s. meinen Aufsatz in den Forschungen 19, 502 und 514.)

5) Für das Datum des 6. Aug., das ich annehme, verweise ich auf die Untersuchung in Beilage 7. I, 1. — Ueber die Herkunft eines unächten Gesetzes (reg. 120, 1920) s. Band I. Beil. 1. p. 349 ff.

licam genannt werden mag [1]), beginnt damit, daß Ludwig seinen Glauben an die katholische Wahrheit bekennt, wie sie in den kirchlichen Symbolen, Concilien und Traditionen, sowie in der h. Schrift niedergelegt ist. Dann wendet er sich in gelehrter und schwerfälliger, auf beide Rechte und die h. Schrift gestützter Ausführung gegen die Anfeindung, die er, seine Wahl und Kaiserkrönung von päpstlicher Seite her erfahren haben. Mit scholastischer Umständlichkeit wird sodann nachgewiesen, wie die kaiserliche Gewalt und Befugniß keineswegs vom Papst stamme, sondern vielmehr unmittelbar von Gott, und wird zugleich in Kürze der Inhalt des zweiten Gesetzes über die Folgen der Kurfürstenwahl wiedergegeben. — Wider diese Wahrheiten vermögen die Processe Johanns XXII. nichts, der Ludwigs Wahl für ungiltig erklärt, die Reichsregierung für sich beansprucht, und sich endlich auch angemaßt hat, Italien vom deutschen Reich zu trennen vermöge seiner angeblichen Universalgewalt in geistlichen und weltlichen Dingen. Denn 1) hat der Papst gar keine solche Universalgewalt in weltlichen Dingen, zumal über das Kaiserthum, 2) waren die Processe aus notorisch falschen Gründen und ohne Einhaltung des Rechtsganges erlassen, wie denn namentlich die Citation des Kaisers durch Johann XXII. von Avignon aus eine durchaus ungerechtfertigte war, — ein Satz, der aus beiden Rechten gründlich dargethan wird. — Ebenso ungiltig sind die vom Papst über Ludwig und seine Anhänger verhängten Strafen des Banns und Interdicts, was in längerem Beweis namentlich mit Rücksicht auf die längst ergangene Appellation Ludwigs von 1324 erwiesen wird. Dabei versäumt das Decret nicht, die rechtliche Zulässigkeit einer Appellation vom Papst an das Concil darzuthun und alle Einwände gegen dieselbe zu widerlegen. Auf Grund solcher Ausführungen erklärt er denn — und dies ist der Kernpunkt dieser Proclamation — alle päpstlichen Sentenzen und Processe für null und nichtig und befiehlt allen Getreuen des Reichs, von nun an die Excommunication und das Interdict nicht mehr zu beachten und zwar bei Strafe des Verlustes aller vom Reich bewilligten Rechte und Lehen. — Dieses Gesetz wurde mit dem kaiserlichen

1) Die Druckorte s. reg. 120, 1921.

Siegel versehen an den Thüren des Doms und der Marienkirche zu Frankfurt 7 Tage lang ausgehängt [1]).

Anderes bezweckte das weit kürzere und knapper gehaltene zweite Gesetz Licet juris [2]): es wollte die Folgen der Kurfürstenwahl, den Titel und die Rechte des Erwählten fixiren. Wir finden hier [3]) den Kaiser in Conflict mit den Fürsten. Jener will über das Weisthum von Rense hinausgehen und auch den letzten Schatten einer Abhängigkeit des Kaiserthums vom Papstthum tilgen: er will nicht nur, wie das Weisthum gethan hatte, den Königstitel und die kaiserlichen Regierungsrechte aus der Wahl der Kurfürsten allein ableiten, sondern auch den Kaisertitel soll der Gewählte sofort durch die Wahl unabhängig vom Papst und dessen Belieben erhalten. Allein die Fürsten, voran wohl die Kurfürsten, widersprechen. Ihnen steht die Tradition des Reiches höher, als der Gedanke, den Ludwig verfolgt und den dann mehr als anderthalb Jahrhunderte später Maximilian I. wieder aufgenommen hat. Und es gelingt ihnen schließlich, die Wiederaufnahme dessen, was ihr Weisthum festgesetzt hatte, zu erzwingen und die ihnen anstößigen Worte zu streichen. Noch können wir die Spuren dieser Aenderung in dem ersten Gesetz Fidem catholicam nachweisen und ist uns die vom Kaiser gewollte Fassung vollständig erhalten, während die andere nur bruchstückweise auf uns gekommen ist [4]).

8. Die Differenzen über diesen Punkt traten wohl nicht erst auf dem Haupttag, dem 6. Aug., hervor, an dem das Gesetz in der von den Fürsten genehmigten Form publizirt wurde, sondern fallen wohl in ein früheres Stadium, dasjenige der Berathungen. Allein der Kampf wird kein leichter gewesen sein. Schon daß der Kaiser [5]), als es sich später darum handelte, die Beschlüsse des

1) Nicol. Minor. a. a. O. 592. Latomus 408. Camentz 431 und das Decret selbst am Schluß. Matth. Neob. 213 läßt es an den Thüren der curia des Kaisers angeschlagen werden.

2) Druckorte bei reg. 120, 1922. Vgl. auch Beilage 7. I.

3) Für das folgende verweise ich auf Beilage 7. 1, 2. Ich gebe dasselbe nicht als etwas nach meiner Ansicht unumstößlich Gewisses, sondern nur als die einzige Lösung, die ich für die in der Beilage erwähnten Schwierigkeiten finden kann.

4) In Occams Schrift de electione Caroli (Höfler, aus Avignon 14).

5) Vgl. Beilage 7. II, 2 mit derselben Beschränkung wie oben.

Tags sammt den Streit- und Flugschriften der Zeit dem Papst zu übersenden, die von ihm vorgeschlagene Fassung des Gesetzes wieder unterschob, mag beweisen, wie ungern er dieselbe wieder preisgab; und möglich ist, daß uns auch ein anderes Schriftstück, das auf uns gekommen ist, in die Besprechungen über diese Differenz einführt.

Ficker hat nemlich aus den für die Geschichte jener Tage so wichtigen Papieren des Trierer Hofrichters und Mainzer Decans Rudolf Losse ein Schriftstück edirt, das sich nach der durch Potthast erfolgten erstmaligen Ausgabe der Memorabilien des Heinrich von Hervord auch in diesen vorgefunden hat und schon vorher in der zum großen Theil auf Heinrich von Hervord beruhenden Chronik Hermann Korners [1]), sowie in einem Auszug in der Goldastischen Sammlung der kaiserlichen Constitutionen (3, 411) gedruckt zu finden war [2]). — Dieses Stück nun gibt eine ganz eigenthümliche Lösung aller in der Zeit der Reichstage aufgetretenen Fragen, eine Lösung wie sie uns damals nirgends mehr sonst entgegentritt, und die wir in mehreren Punkten kurz gesagt als einen Versuch der Vermittlung zwischen den oben berührten Differenzen bezeichnen können [3]).

Denn während die Invariata — d. h. die vom Kaiser vorgeschlagene Fassung, im Gegensatz zu der Variata, wie sie die Fürsten durchgesetzt haben — dem Neugewählten nicht nur die Regierung im Imperium zuspricht, sondern auch den Kaisertitel, wird derselbe zwar nach diesem Schriftstück durch die Wahl auch „wahrer römischer Kaiser oder König, was dasselbe ist, da zwischen beiden nur ein nomineller, kein sachlicher Unterschied besteht" [4]); allein andererseits hat er doch nur das Recht der kaiserlichen Regierung (art. 3), während ihm sodann der Kaisertitel doch erst durch die Kaiser-

1) In Eccard, corpus hist. med. aevi II. 1052—1054.

2) Heinr. Herv., Korner und Goldast geben es als kaiserliches Gesetz, zu Frankfurt erlassen. — Potthast hat es für eine Wiedergabe von Licet juris erklärt. (Das Nähere in meinem angef. Aufsatz p. 503 f.)

3) Ficker a. a. O. 690 sieht darin eine Begründung der vom Kaiser gewollten Fassung des Licet juris aber schwerlich mit Recht (cf. u.).

4) Fickers Handschrift fügt noch bei »et in juris exercitio«, was bei Heinr. Herv. fehlt.

krönung zu Theil wird [1]). Nach dieſer Seite alſo vertritt das Stück entſchieden die Variata und das Weisthum. Allein auf der andern Seite iſt das Beſtreben desſelben unverkennbar, der Invariata des Kaiſers näher zu kommen. Gefliſſentlich wird ſtets hervorgehoben, daß der Erwählte ein „zum Kaiſer Erwählter" ſei, daß er durch die Wahl wahrer Kaiſer werde, wenn er gleich den Kaiſertitel erſt durch kaiſerliche Krönung und Salbung erhalte und daß Krönung und Salbung nur gewiſſe Feierlichkeiten ſeien, die von der Kirche hinzu erfunden worden ſeien und darum nur den Namen, nicht die Sache geben. Es ſoll damit einer Conſequenz vorgebeugt werden, die etwa aus dem Weisthum abzuleiten geweſen wäre, daß die Regierung im Imperium vor der Kaiſerkrönung doch nur eine vorläufige und nicht vollkommen berechtigte ſein könne; damit aber lenkt es ganz in dieſelbe Linie ein, wie der Kaiſer. Auch nach einer andern Seite verfolgt es die von dieſem eingeſchlagene Richtung: wenn Ludwig den letzten Reſt einer Abhängigkeit des Reichshauptes von der Curie zu tilgen geſucht hatte dadurch, daß er auch den Kaiſertitel ganz auf die Wahl der Fürſten gründen wollte, ſo folgt ihm zwar, wie wir ſchon ſahen, unſer Schriftſtück nicht. Aber es gibt den Weg an, wie man auch ohne zu grobe Verletzung des Reichsherkommens die Gefahr vermeiden könne, daß der Papſt ſich weigern würde, die Kaiſerkrone zu ertheilen, und dieſe ſo dem Reichsoberhaupt für immer verſchloſſen bliebe. Denn es macht aus der Kaiſerkrönung nicht nur ein dem Papſt zuſtehendes Recht, ſondern eine ihm obliegende Pflicht, von der er nur entbunden iſt, wenn die Perſon des Erwählten eine notoriſch unwürdige iſt. Iſt das letztere nicht der Fall und der Papſt weigert ſich trotzdem der Krönung, ſo iſt das Recht des Gewählten unbeſtreitbar, ſich die Kaiſerkrone von jedem beliebigen katholiſchen Mann aufſetzen zu laſſen [2]). Dann beſchäftigte ſich das Schriftſtück allerdings auch noch mit andern

1) art. 4: istas coronationem et inunctionem recipere potest — — et exinde se intytulare imperatorem Romanorum.

2) Damit wird zugleich Ludwigs Krönung durch Sciarra Colonna gerechtfertigt. Aber unrichtig iſt, wenn Ficker p. 690 die Sache ſo darzuſtellen ſcheint, als ob das Stück ſich auf die durch Sciarra erfolgte Krönung berufen würde.

Gegenständen. Aber sie alle hängen mit der Hauptfrage mehr oder weniger unmittelbar zusammen, und sind in eben jenen Tagen auch sonst vielfach besprochen worden [1]).

9. Wer der Verfasser dieses vermittelnden Gutachtens ist, wird uns nicht überliefert. Sein Inhalt harmonirt mit keinem der in jenen Jahren entstandenen größeren Werke staats- und kirchenrechtlichen Inhalts so gut, wie mit dem Wilhelms von Occam [2]). Doch wäre es natürlich voreilig, wenn man nun diesen sofort als Verfasser bezeichnen wollte. —

Auch wen wir bei der Invariata als Rathgeber des Kaisers zu vermuthen haben, deutet uns keine Quelle an. Aus den Kreisen der Minoriten ist sie sicher nicht hervorgegangen; von den einheimischen Räthen des Kaisers dürfte kaum einer, wenigstens keiner aus dem fürstlichen Stand, derartiges haben einführen wollen.

---

1) So die Geschiedenheit der beiden Gewalten, das Wesen des von dem Kaiser dem Papst geleisteten Eides und — dieser 6. Art. findet sich aber nur bei Heinr. Herv., nicht bei Ficker — die Reichsregierung durch den Pfalzgrafen im Fall einer Thronerledigung.

2) So vor allem die Bestimmung, daß wenn die Krönung durch den Papst ungerechter Weise verweigert würde, jeder katholische Mann dieselbe ertheilen könne. Gerade dieses Devolviren eines Rechts von dem ursprünglichen Träger desselben auf einen andern und schließlich, wenn alle ihre Pflicht versäumen, in letzter Linie auf jeden katholischen Mann, ist außerordentlich charakteristisch für Occams Verfahren; freilich ist zuzugeben, daß auch andere z. B. gerade auch Minoriten jener Zeit gerne mit jenem Begriff operiren. Aber so durchgehend findet er sich kaum wo, wie bei Occam.

Für Art. 1 brauche ich gar keinen Beweis beizubringen, daß er zu Occam paßt. — Art. 2 harmonirt vollständig mit Octo quaestiones IV. — Art. 3 findet sich ganz analog in dieser Schrift qu. IV, 3. 8. 9 und VIII, 1—3; aus Art. 4 wurde die Krönung schon berücksichtigt. Aehnliche Ausführungen über den allgemeinen Charakter derselben qu. V, 9. — Daß die beiden Gewalten nur per accidens unitae sunt unione defensionis, erinnert an qu. I. 3. 4 und II, 11. — Was über die Gewalt des Papstes, den Kaiser zu corrigere gesagt wird, findet sich qu. II. 10; — die Auffassung des Eids, den der Kaiser dem Papst schwört, vollständig qu. II. 11 (unter Anlehnung an Lupold von Bebenburg). — Und selbst das Reichsvicariat wird in den Octo quaest. nicht unberücksichtigt gelassen II, 14: es komme dem Papst nur zu, wenn sich sonst absolut kein Berechtigter finde. — Auch daß der Papst major ist als der Kaiser (als der Inhaber der höchsten geistlichen Würde, womit aber keine reale Ueberordnung concedirt wird) gibt Occam zu z. B. qu. II, 13.

Die Sache ist so revolutionär und radical, daß man unwillkürlich an Marsilius von Padua denkt, der ja immer noch an des Kaisers Hof weilt und in seiner Umgebung steht. Gerade damals läßt auch der Kaiser der Curie eine Disputation zwischen den Cardinälen und seinen Schützlingen den Barfüßern, Minoriten, und Marsilius vorschlagen [1]), ein Beweis, daß man doch auch wieder an des letzteren Theorieen zurückdachte.

Doch das sind Vermuthungen, für die nur geringe Anhaltspunkte vorhanden sind. Dagegen ist es ganz gewiß, daß das Gesetz Fidem catholicam von Minoriten, speciell von Bonagratia redigirt ist [2]). Es treten jetzt also zum erstenmal wieder seit a. 1334 die Minoriten in den Vordergrund. Wir werden bald sehen, wie sie nun in reichstem Maß ihre literarische Thätigkeit wieder aufnehmen und welche Fortschritte sie in der Zwischenzeit gemacht haben. Allein wir können uns nicht verbergen, daß ihre Stellung zu den Ereignissen eine andere geworden ist, als in früheren Jahren. A. 1324, 1326 und noch 1330 finden wir sie die Politik des Kaisers bestimmend: ihre Theorieen sind fertig, ehe Ludwig sie adoptirt, und als Waffe für seinen Kampf verwendet; a. 1334 ließ sich nicht entscheiden, wie viel Einfluß sie auf den Umschwung in Ludwigs Stimmung gehabt haben. Jetzt aber sind die Ereignisse, welche die Entscheidung brachten, eingetreten ohne daß wir ihre Mitwirkung nur wahrscheinlich finden könnten. Die Strömung ist ausgegangen vom deutschen Fürstenthum und den Städten. Die Minoriten folgen diesmal also den Ereignissen mit ihren Theorieen erst nach und auch hier stehen sie nicht mehr allein. Schon finden sich auch Deutsche in den Reihen der literarischen Bundesgenossen des Kaisers mit Schriften, die nach allen Seiten hin fruchtbringend wirken.

---

1) Riezler 330 (s. u.).

2) Matth. Neob. 212 (und ähnlich Heinr. Diess. 29 vgl. mit 27) gibt allgemein an, es sei de consilio quorundam fratrum Minorum gemacht. Dagegen weiß Joh. Vitod. 142, der über die Personen und Geschichte seines Ordens stets gut unterrichtet ist, daß Bonagratia, dieses »almarium seu scrinium totius juris«, den Hauptantheil gehabt hat. Dies ist auch ganz glaublich. Aventin, ann. Boic. 779 nennt als Hauptredactor Occam, aber ohne Angabe einer Quelle.

10. Solchen Maßregeln gegenüber hatte der Papſt zunächſt kein wirkſames Mittel. Abſetzung, Bann, Interdict waren längſt ergangen: man konnte höchſtens zu einer möglichſt demonſtrativen Erneuerung greifen nnd man that dies. Päpſtliche Agenten ſchlugen am 8. Aug. neben dem kaiſerlichen Geſetz, das an den genannten Kirchthüren ausgeſtellt war, eine päpſtliche Gegenerklärung an, in welcher der Bann erneuert und ſchwere Drohungen gegen jedermann angefügt wurden, der mit Ludwig in Verkehr treten würde [1]). Allein eine Wirkung konnte dieſe kecke nnd wohl ſchon lange vorbereitete Demonſtration für jetzt nicht haben. Die Gegenſtrömung war zu ſtark.

11. Zuletzt bekam die ganze Kette von Actionen ihren glänzendſten Abſchluß in dem Hoftag von Coblenz [2]). König Eduard hatte nemlich inzwiſchen in Antwerpen gelandet (Juli 1338) und war in langſamem prächtigem Zug unter reichen Geldſpenden den Rhein heraufgezogen. Nach Coblenz war ihm der Kaiſer mit ſeinen Fürſten und Herrn [3]) entgegengegangen und nun wurde hier die Zuſammenkunft gefeiert in einem Feſt von hoher Pracht, unter Aufbietung des ganzen Kaiſerpompes der alten Zeit, unter Zuſtrömung einer endloſen Menge Volkes. Die feſtlichen Tage dauerten vom 31. Auguſt, da Eduard in Coblenz landete, bis zum 7. Sept., an dem ſich die Schwäger wieder trennten. Für unſern Zweck iſt die Hauptſache, daß am 2. Sept. das Geſetz Licet juris, am folgenden Tag Fidem catholicam wiederholt wurde [4]) und zwar das erſtere, wie nicht anders zu erwarten, in der von den Kurfürſten abgeänderten Form [5]). Am 5. Sept. ſodann, wie es

1) Latomus 408. Wohl dieſelbe, auf welche die Streitſchrift in Nicol. Minor. a. a. O. 604 f. Bezug nimmt.

2) Für das folgende vgl. die ſchöne Schilderung bei Pauli, Kaiſer Ludwig IV. und König Eduard III. a. a. O. beſ. p. 154—157. Ich darf natürlich hier nur dasjenige berühren, was an den Coblenzer Tagen direct mit dem Kampf Ludwigs gegen die Curie zuſammenhängt.

3) Von den Städten finde ich nicht erwähnt, daß ſie officiell vertreten geweſen wären.

4) S. Beilage 7. II.

5) S. daſſelbe reg. 285, 2825 und Froissart II, 464. — Auf die Verkündigung von Fidem catholicam nimmt auch Bezug die Verwahrung der Klöſter Mon. Boic. 40, 240.

ſcheint dem Höhepunkt des Glanzes, ſprach der Kaiſer in feierlicher Gerichtsverſammlung dem König Eduard das Königreich Frankreich zu, das Philipp von Valois mit Unrecht beanſpruche, ernannte ihn, nachdem ihm Eduard den Huldigungseid geleiſtet, auf Lebenszeit oder wenigſtens auf ſo lange, bis das Königreich Frankreich ganz oder zum großen Theil ſeinem rechtmäßigen Beſitzer wieder gegeben ſei [1]), und in unwiderruflicher Weiſe zum Reichsverweſer in ganz Deutſchland mit derſelben Befugniß, wie ſie dem Kaiſer ſelbſt zuſtehe [2]), erneuerte mit ihm das Bündniß auf Leben und Tod für die Dauer von 7 Jahren und verabredete mit ihm einen gemeinſamen Einfall in Frankreich auf Georgii 1339 [3]).

Es bildet zu dieſer pomphaften Entfaltung des alten Kaiſerthums, da der Kaiſer über die Könige von Frankreich und England zu Gericht ſitzt, der letztere ihm huldigt und ihn als ſeinen Herrn anerkennt, einen merkwürdigen Contraſt, wenn an demſelben Tag Geſetze erlaſſen werden, welche die ganze Zerfahrenheit des Reichs, die ganze Ohnmacht der Reichsgewalt ſchreiend offenbaren: ſo wenn erſt durch ein Geſetz erſt beſtimmt werden muß, daß wenn der Kaiſer oder ſeine Vicarien oder Beamten zu Felde zieht, dann niemand gegen ſie kommen darf u. ä. Man wird unwillkürlich erinnert an die römiſchen Tage, da der Kaiſer in ähnlichem Glanz Feſte abhält, ſeinen Papſt einſetzt u. ä. und da zur ſelben Zeit die Fürſten in Deutſchland an eine neue Königswahl denken [4]).

§. 20.

Wirkungen der Reichstage. Theoretiſche Erörterungen. Die Bisthümer und Orden.

1. Man darf den Gewinn der Reichsverhandlungen des Jahres 1338 nicht nur nach dem äußeren Erfolg berechnen, den die Ge-

1) Vgl. außer Pauli auch die in Beilage 7. II genannten Quellen, beſ. das Schreiben Rainalds von Geldern in den Noten zu Froissart II. 548 f.

2) S. das Schreiben Eduards an Ludwig von 1341 Juli 14 (Rymer 1168). — Das war alſo das einzige, was von den Plänen Eduards und der Fürſten realiſirt werden konnte (Vgl. p. 46).

3) Heinr. Diess. 27 mit dem treffend kurzen Zuſatz: sed minime compleverunt.

4) S. Band I, 196.

ſetze, namentlich dasjenige über das Interdict gehabt, auch nicht bloß nach dem aufs neue erhöhten Widerſtand, den die kirchlichen Anſprüche in Deutſchland, in Bisthümern und Orden, in Klöſtern und Städten gefunden haben. Man muß vielmehr weſentlich die Früchte mit in Betracht ziehen, welche die ganze Erhebung für den geiſtigen Aufſchwung, für den Fortſchritt der Theorie getragen hat. Und dieſe ſind wahrlich reich genug. Das Jahr 1338 bildet hier geradezu eine einſchneidende Grenze in der Entwicklung der kirchen- und ſtaatsrechtlichen Fragen und ihrer wiſſenſchaftlichen Behandlung in Deutſchland. Bis dahin waren es abgeſehen von den weiter zurückliegenden Erörterungen über Kirche und Staat aus der Zeit des Inveſtiturſtreits und den wiſſenſchaftlich wenig bedeutenden Schriften eines Jordan von Osnabrück und Engelbert von Admont [1]), nur Fremde geweſen, welche mit ihren Schriften und Theorieen der Politik des Kaiſers den Weg gewieſen oder begründend gefolgt waren. Jetzt finden wir zuerſt als namhaften Vertreter derſelben Richtung einen Deutſchen, ein Mitglied des deutſchen Adels und der deutſchen Hierarchie, den Doctor decretorum und Würzburger Domherrn, Lupold von Bebenburg [2]), mit ſeinem berühmten Tractat De juribus regni et imperii [3]). Dieſes Werk iſt dem Erzbiſchof Baldewin gewidmet [4]) und macht ſich im allgemeinen zur Aufgabe, die Beſchlüſſe der Kurfürſten von Renſe zu begründen und weiter auszuführen. Was ſeinem Buch aber die beſondere, ja für die damalige Zeit geradezu einzigartige Bedeutung gibt, das iſt die Art in welcher dieſe Ausführung geſchieht. Hier iſt nicht, wie in den übrigen Schriften der Zeit jene unklare und der nationalen Selbſtändigkeit ſo gefährliche Vermiſchung von Königthum und Kaiſerthum, ſondern eine beſtimmte

1) S. Riezler 159 ff.

2) Vgl. Riezler 107 ff. Doch iſt Lupold ſchon 1329 März 24 als Archidiakon nachweisbar (Reg. Boic. 6, 286) und als Hofrichter (officialis curiae) ſchon 1336 Dec. 3 (ibid. 7, 167).

3) Ausgaben bei Riezler 180 f.

4) Ich kann jedoch Riezlers Vermuthung (p. 180), daß Lupold damit zugleich den Zweck verfolgt habe, in Baldewin eine feſtere Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der deutſchen Sache zu erwecken, darum nicht beiſtimmen, weil ich die Stellung Baldewins anders auffaſſe.

und auf hiſtoriſcher Grundlage durchgeführte Scheidung der beiden [1]). Ihm iſt nemlich der Ausgangspunkt nicht das alte römiſche Reich, ſondern vielmehr das Reich Karls des Großen und zwar in dem Stand, wie es vor deſſen Kaiſerkrönung geweſen war. In dieſem Stadium aber war es ein rein deutſches Reich. Denn Karl d. Gr. ſelbſt war — wie Lupold im Gegenſatz gegen eine von Frankreich ausgegangene Auffaſſung mit größter Lebhaftigkeit geltend macht — nicht Franzoſe, ſondern Franke, alſo Deutſcher. Zu dieſem Reich Karls des Großen gehörte alles, was jetzt Reichsgebiet iſt: außer Deutſchland alſo vor allem das durch Waffengewalt eroberte und ſpäter wieder gewonnene Italien. Nichts iſt ſeitdem mehr zum deutſchen Reich hinzugekommen, vielmehr manches weggekommen. Daher haben die von den Vertretern der deutſchen Nation, den Kurfürſten, erwählten Könige wie alle aus dem Volk und ſeiner urſprünglichen Wahl hervorgegangenen Fürſten anderer Nationen, volles unbeſchränktes Regierungsrecht im ganzen deutſchen Reich, der Monarchie Karls d. Gr., und keinerlei päpſtliche Beſtätigung und Ermächtigung iſt hiezu nothwendig. Ja der Gewählte hat in dieſen Gebieten ſofort die königlichen und kaiſerlichen Rechte. Denn als Karl d. Gr. ſeine fränkiſch-deutſche Monarchie gründete und Otto d. Gr. dieſelbe nach ihrem theilweiſen Auseinanderfallen wiederum zuſammenraffte, da hatten ſie in derſelben, auch ehe ſie Kaiſer wurden, vollſtändig alle Regierungsrechte, die des Königs wie die des Kaiſers; d. h. ſie hatten mit der Gründung ihrer Monarchie die Gebiete der letzteren vom alten byzantiniſchen Kaiſerthum völlig losgeriſſen. Und wenn jetzt das Reichsoberhaupt ſich nicht mehr, wie es ſachlich das richtige wäre, deutſchen König nennt, ſondern den Titel eines römiſchen Königs führt, ſo iſt das kein Beweis dafür, daß das deutſche Königthum auf Rom und der Gewalt des römiſchen Volkes beruht,

1) Riezler ſieht die Sache freilich gerade entgegengeſetzt an. Vgl. bei ihm auch p. 106 f. Allein ich glaube, daß wenn man Lupolds Gedankengang genau verfolgt, kaum ein Zweifel ſein kann. — Das Urtheil, das Lorenz, G.D. II, 306 f. über ihn fällt, ſcheint mir ſehr ungerecht und einſeitig. Ein näheres Eingehen muß ich mir hier natürlich verſagen; jedoch mag die im Text gegebene Darſtellung eben durch die von Riezler abweichende Auffaſſung gerechtfertigt erſcheinen.

ſondern es liegt darin nur eine von den deutſchen Herrſchern der römiſchen Kirche dargebrachte Ehrenbezeugung.

Real von dieſem nationalen deutſchen Königthum verſchieden iſt das römiſche Kaiſerthum. Denn dieſes iſt eine Univerſalgewalt über ſämmtliche Länder und Völker des Erdkreiſes, vornehmlich des Abendlandes [1]). In ihnen allen kann der Kaiſer die ſogen. kaiſerlichen Reſervatrechte [2]) ausüben, und wenn er dieſelben auch ſeit unvordenklichen Zeiten den betreffenden Landesherren überläßt, ſo kann er ſie doch wieder in gewiſſen Fällen ſelbſt an ſich ziehen. Dieſe Gewalt alſo gibt die kaiſerliche Krönung und Salbung. Und da ſeit Karl d. Gr. und Otto I. das Kaiſerthum auf der deutſchen Nation liegt, ſo gewinnt der deutſche König durch die kaiſerliche Krönung einen wirklichen Machtzuwachs — nicht zwar in ſeinem deutſchen Reich, wohl aber in den übrigen Ländern des Imperium. Aber auch die kaiſerliche Gewalt ſtammt nicht vom Papſt, dem man höchſtens die Reichsverweſung bei Erledigung des Imperium [3]) zugeſtehen kann, ſondern vom römiſchen Volk, dem ſie unmittelbar von Gott verliehen iſt.

Eine derartige Löſung der ſchwebenden Fragen gewährt größere Befriedigung, als viele der mit größerem Schwung und mehr Geiſt vorgetragenen Theorieen, und hätte für die Fixirung des Verhältniſſes von deutſchem Königthum und römiſchem Kaiſerthum und beider wieder zum Papſtthum viel fruchtbringender werden ſollen. Allein die landläufige Verquickung der beiden Gewalten war ebenſo den curialen Anſprüchen, wie den gegen ſie unternommenen Vertheidigungen bequemer und ſo findet ſich zunächſt wenig Wirkung jener Theorie Lupolds.

2. Daneben aber finden wir eine reiche, meiſt aus den Kreiſen der Minoriten in Ludwigs Umgebung hervorgegangene Litteratur. Es wurde ſchon hervorgehoben, welche Rolle gerade bei der Redaction des Geſetzes Fidem catholicam eines ihrer Häupter, Bonagratia, geſpielt hat. Demſelben Rechtsgelehrten verdanken wir ein von ſeinem Ordensbruder Nikolaus überliefertes Gutachten

1) Denn das oſtrömiſche Reicht beſteht ja damals noch.
2) Dieſe ſind freilich gering genug.
3) Natürlich aber nicht bei der des regnum.

über die Verbindlichkeit der Eide derjenigen Personen, welche die Absolutionsformel beschworen hatten [1]). Mittelbar ist aus seiner Feder geflossen ein offenbar gleichfalls zum Flugblatt bestimmtes Stück, welches sich in allernächstem Anschluß an Fidem catholicam, aber in heftigerem Ton mit dem Nachweis beschäftigt, daß die päpstlichen Processe keine Giltigkeit beanspruchen können [2]). Aus denselben Kreisen wohl ist hervorgegangen ein Aufsatz über denselben Gegenstand, den das Gesetz Licet juris behandelt, ein Aufsatz, der sich meist an Ludwigs Sachsenhäuser Appellation, auch an das Weisthum der Kurfürsten und Fidem catholicam anschließt [3]); und endlich eine ganz kurzer, aber energische Polemik enthaltender Tractat gegen Johann XXII. und Benedict XII., welcher alle Vergehen derselben gegen Ludwig, das Reich und seine Getreuen aufzählt und insbesondere die beiden so viel besprochenen Bullen Romani Principes und Pastoralis cura angreift [4]).

Sodann hören wir auch von Cesena wieder etwas. Bald nach den Tagen, da in Frankfurt das Reich seinen Protest gegen die Uebergriffe der Curie erlassen hatte, tritt auch er zu München im dortigen Franciscanerkloster mit einer andern Appellation gegen die Häresieen Johanns XXII. und Benedicts XII. hervor, einer Appellation, der sich seine Ordensbrüder Thalheim, Occam, Bonagratia mit ihren Unterschriften in Gegenwart zweier Notare sowie des damaligen und eines früheren Guardian des Mün-

---

1) Bei Nicol. Minor. 606—608 (Riezler p. 99). Ueber den Inhalt dieser Formel s. u.

2) Goldast, Monarchia I, 18—21 (Riezler 98).

3) Nicol. Minor. 592—597. (Riezler 99 f.) art. 1 ist im wesentlichen aus Fidem catholicam; art. 2 wörtlich aus dem Weisthum, auf welches er auch Bezug nimmt. art. 3 am nächsten verwandt mit Appell. Sachsenh. bei Baluze 482 Abschn. 1. — art. 4 ebendas. Abschn. 2 jedoch mit einer durch die Verhandlung des Jahres 1338 bedingten Aenderung. — art. 5 ebend. aber mit dem Zusatz sive imperialis. (s. Beilage 7. I, 2.) — art. 6 ebend. p. 490 oben. — art. 7 ebd. 493 Abschn. 1. — art. 8 p. 483 oben. — art. 9 ebdas. — art. 10 ebendas. p. 490 und 483 unten. — art. 11 weist endlich selbst auf Ludwigs Appellation hin, behält aber ungeschickter Weise auch den verhängnißvollen Eid bei, was sich bei der ziemlich mechanischen Abschrift leicht erklärt.

4) Nicol. Minor. 597—605 (Riezler 101 f.).

chener Minoritenconvents, Friedrich von Vilsberg und Heinrich von Brimon (?) anſchließen [1]).

Aber bedeutender und umfaſſender, die theologiſchen wie die ſtaats- und kirchenrechtlichen Fragen umfaſſend treten zwei umfangreiche Tractate Occams hervor. Der eine noch ungedruckt, greift in 7 Büchern Benedict XII. nach allen Seiten an, ebenſo als Vertreter der dogmatiſchen Ketzereien ſeines Vorgängers, wie als Feind des Reiches und des erlauchten engliſchen Königs, dem ſchon, wie man ſagt, die Verfolgung des Papſtes droht, und als verdammungswürdigen Anhänger des Königs von Frankreich. Er gipfelt ſchließlich in dem Satz, daß der Kaiſer das Recht habe gegen dieſen nur dem Namen nach, nicht in Wahrheit Geſegneten (Benedictus) mit Waffengewalt vorzugehen [2]). Schon erkennt man in allen Punkten die Grundzüge des umfaſſendſten Werkes dieſes vielſchreibenden und unermüdlichen Polemikers, ſeines Dialogen: ganze Partien ſind in dieſes Werk ſpäter in erweiterter Geſtalt übergegangen. Aber zum erſtenmal tritt Occam hier auch in die Controverſe über die Gewalt von Papſt, Kaiſer und König, über Wahl und Regierungsrechte der letzteren ein. Und was er hier nur mehr in vorläufiger Weiſe, häufig noch unter einem Ballaſt von theologiſch-ſcholaſtiſchen Fragen vorgetragen, das entwickelt er in weitſchweifendſter Weiſe — ſcheinbar nur die Fragen aufſtellend und beſprechend, nicht aber entſcheidend — in den »Octo quaestiones«, zu deren Beantwortung ihn ohne Zweifel der Kaiſer ſelbſt aufgefordert hatte [3]). Hier iſt es nun vor allem, daß die Theorie grundſätzlich aus der von Lupold von Bebenburg eingeſchlagenen Richtung heraustritt und dagegen ganz zu der landläufigen auch von den Kurfürſten in Renſe vertretenen Auffaſſung zurückkehrt, ja gerade die letztere, großentheils mit den Gründen Lupolds, zu ſtützen ſucht.

3. Wenden wir uns nun zu den allgemeinen Folgen, welche das Einſchreiten der Reichsgewalt gegen die päpſtlichen Proceſſe

1) Nicol. Minor. Ms. Paris. fol. 321a — 331. von 1338 Aug. 23.

2) Um dieſer Stellen willen ſowie wegen der mannichfachen Beziehungen auf das Weisthum von Renſe muß man den Tractat etwa ins Jahr 1338—1339 ſetzen.

3) Riezler 249 ff.

gehabt hat, so fehlt es auch jetzt natürlich wieder an genügenden Nachrichten über alle Gegenden des Reiches. Allein was wir erfahren, reicht doch vollständig hin, um uns ein klares Allgemeinbild zu geben.

Das Gesetz über Nichtbeobachtung des Interdicts sowie eine damit zusammenhängende Verordnung, daß niemand Briefe des apostolischen Stuhls annehmen und ausführen dürfe ohne Ermächtigung seines Diöcesanbischofs [1]), wurden im Reich verkündet und die entsprechenden Bestimmungen dazu gegeben [2]): alle Kleriker sollten künftig mit gutem Gewissen den Gottesdienst wieder aufnehmen und alle Laien ebenso daran Theil nehmen, wer sich des einen oder andern weigern würde, der Friedlosigkeit verfallen, seine Güter als die eines Reichsfeindes eingezogen werden.

Dies Gebot wirkte. Die Kunde von den Beschlüssen von Frankfurt und Coblenz drang überallhin, sogar bis nach Arragonien, bei dessen König sie solches Entsetzen erregte, daß er dem Papst bewaffnete Hilfe anbot [3]).

Schon auf dem Reichstag von Frankfurt finden wir eine Anzahl der auf dem Tag erschienenen Stände dem Kurverein beitreten: so den Abt Kuno und das Stift zu Ellwangen [4]) und die im Bund mit einander stehenden [5]) oberrheinischen Städte [6]). Es läßt sich aus dem Gleichlaut der betreffenden Beitrittsurkunden erkennen, daß man den Ständen ein Formular vorgelegt hatte. Aber

---

1) Heinr. Rebd. 521.

2) Acta imperii selecta 529 no. 785. Vgl. auch Mon. Boic. 40, 240. Dasselbe ist erkennbar aus Anhang Urk. 5, auch aus dem Schreiben Benedicts an Ludwig von 1339 Jan. 23 (Raynald 1339, 3). Es ist eine Verordnung dessen, um was Ludwig die Städte schon früher gebeten hatte, vgl. das schon erwähnte Schreiben an Straßburg bei Wencker, app. et instr. arch. 199.

3) Raynald 1339, 5.

4) (Scheidt), bibliotheca hist. Gott. 246 von Sept. 6. Der Abt hatte 1335 Aug. 1—3 die Belehnung mit den Regalien empfangen (reg. 105, 1691 ff.)

5) Sie finden sich auch sonst bei einander reg. 246, 120 (a. 1343) und erweitert zur „Landesrettung" (reg. 246, 124 v. 1345.)

6) S. Anhang Urk. 5 von Aug. 4. Eine einer vaticanischen Handschrift entnommene Ausstellung, die für Reichsstädte eingerichtet ist, aber keine Namen nennt, s. Acta imp. sel. 741 no. 1047. Sie ist eine im ganzen genaue Uebersetzung der Urkunde no. 5.

bezeichnend ist auch hier wieder, daß die Städte viel energischer auftreten. Sie beklagen sehr, daß das Reich, das sie mit dem Kaiser Ludwig identificiren [1]), jetzt erst beschützt und beschirmt werden soll, verbinden sich mit ihm gegen jedermann ohne alle Ausnahme und versprechen, sich darin durch kein Gebot, Processe Bann oder Urtheil beirren zu lassen, auch wenn es vom Papst käme.

Dem entsprechend haben wir denn auch zunächst aus Städten Nachricht über die Aufnahme des Gottesdienstes [2]): beinahe alle Reichsstädte, zwangen jetzt ihren Klerus zu „profaniren" [3]), so z. B. die Bürger von Ulm, Constanz, Zürich. In der letztern Stadt wurden noch im Jahr 1338 alle Geistlichen vertrieben: zehn Jahre lang blieb man ohne Singen und Gottesdienst, weil die Geistlichkeit eher aus der Stadt gieng, als des Papstes Gebot übertrat [4]). Rottweil a. N., welches 1339 Mai 21 mit Ausnahme weniger Häuser total niederbrannte, hatte nach der Meinung solcher, die die „Profanation" für Unrecht hielten, dieses Gericht auf sich gezogen dadurch, daß man dort gegen die Geistlichen mit Zwang vorgieng, als sie nicht singen wollten [5]). In Reutlingen hatte der Klerus 12 Jahre lang nicht gesungen; jetzt riß den Bürgern die Geduld, sie ließen öffentlich ausrufen: wer einen Geistlichen beherberge, der nicht singen wolle, verfalle einer Strafe von 5 ß. Darauf mußte derselbe Ausrufer dieselbe Buße demjenigen drohen, der einen Juden mit Wort oder That beleidigte. Der Geschichtsschreiber, der uns dies erzählt, zieht daraus den Schluß, daß in diesen Jahren die Juden höher geachtet waren als die Geistlichen und ruft aus: siehe, wie stimmt Christus mit Belial [6]). In Frank-

1) Keiser L., der daz rich ist. Das weist auf die Interpretation des Kurvereins zurück, welche die Fürsten selbst zum Theil gegeben haben.

2) Hier nur einzelnes; anderes unter den Orden und Bisthümern.

3) Heinr. Diess. 32.

4) Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich II, 75. Vgl. auch Heinr. Diess. 32 und 50. — Die Aebtissin Fida von Chlingen in Zürich gibt dem Kaiser 1340 Dec. 20 ihren Bundbrief (bei Preger 66 f.).

5) Heinr. Diess. 32. Die Thatsache des Brandes auch bei Joh. Vitod. 151 f.

6) Expos. in chron. Hugonis de Reutlingen in Böhmer, fontes 4, 134. Es folgt darauf eine Erzählung aus dem Jahr 1342 eingeleitet mit: deinde post etc.

furt endlich ließ der Kaiser unmittelbar nach dem Erlaß seiner Gesetze vom 6. Aug. den Stiftsherren, welche dem Papst treu bleiben wollten, ihre meisten Güter, Dörfer und Zehnten nehmen. Die Dominicaner wurden Tags darauf aus der Stadt geworfen; die Carmeliter wurden von Erzbischof Heinrich, dem Kaiser zu lieb verjagt. Unter solchen Umständen stellten sogar die Deutschherren und Franciscaner den Gottesdienst ein. Dagegen wurden solchen, die es mit Ludwig hielten, wie das Collegium von St. Leonhard die Einkünfte erhöht [1]). In der Stadt selbst finden wir a. 1342 aus Anlaß einer gewaltigen Ueberschwemmung einen öffentlichen Bittgang [2]) und in den folgenden Jahren 1344 und 1345 Einweihung von Altären sowie eines Klosters mit feierlicher Messe, ein Zeichen, daß das Interdict von Seiten der Einwohner keine Beachtung fand. — Auch von Aachen wissen wir, daß der Gottesdienst stets fortgieng [3]).

4. Nach den Städten seien die klösterlichen Orden erwähnt [4]). Daß die Augustiner zum großen Theil sich freundschaftlich zu Ludwig zu stellen wußten, zeigen nicht nur die Vergünstigungen, welche dieser einzelnen Niederlassungen derselben in großer Zahl zukommen ließ [5]), sondern auch namentlich ein Privileg, das er dem gesammten Orden in Deutschland ausstellte (1339 Nov. 11) [6]). So sangen denn auch z. B. die von Speyer [7]); die Constanzer mußten von 1338 bis 1346 Juni 4 dasselbe thun [8]), während dagegen z. B. die Straßburger sich nicht dazu herbeiließen [9]). Im allgemeinen gibt ein päpstlich gesinnter Chronist den

1) Latomus 408.

2) ib. 409 f.

3) Laurent, Aachener Stadtrechnungen an versch. Orten. Laurent legt dies unrichtig so aus, als ob kein Interdict auf der Stadt gelegen wäre.

4) Im folgenden nehme ich die ganze Zeit von 1335 bis in die ersten Jahre Clemens VI. zusammen.

5) Vgl. die Regesten an den verschiedensten Orten z. B. 374, 3457 (Schönthal); 141, 2255 (Ranshofen); 145, 2320 (Beurberg); 145, 2322 und 2326 (Raitenbuch); 145, 2324 Reichersberg u. s. f. u. s. f.

6) Oberbair. Arch. 23, 190 mit falsch berechnetem Datum.

7) S. u. no. 5 bei Speyer.

8) Heinr. Diess. 49 f.

9) S. Band I, 238.

Auguſtinern kein günſtiges Zeugniß: ſie haben in Mitten des verkehrten Volkes gewohnt und „profanirt“ [1]), was der faſt ſtehende Ausdruck für die Verletzung des Interdicts iſt. Aus dem Auguſtinerorden war auch hervorgegangen jener Konrad, der ſchon an den einſtigen Auseinanderſetzungen mit Friedrich dem Schönen Theil genommen hatte, der dann in Italien zum Biſchof von Oſimo erhoben worden war und auch jetzt noch als Beichtvater des Kaiſers erwähnt wird [2]).

Mit beſonderer Treue hiengen immer noch die Deutſchherren an ihm. Der ganze Orden unter ſeinem Hochmeiſter, Theoderich von Altenburg, ſteht in Verbindung mit ihm und erhält mehrfache reiche Vergünſtigungen [3]); der Meiſter des Ordens in Deutſchland, Wolfram von Nellenburg, und deſſen Genoſſe Heinrich von Zipplingen, ſtehen auch jetzt wieder hoch in des Kaiſers Dienſt und Gunſt, und fungiren in den wichtigſten Miſſionen als die Bevollmächtigten desſelben [4]); auch eine ganze Reihe einzelner Ordenshäuſer und Balleien finden wir vom Kaiſer reich begabt [5]).

---

1) Heinr. Diess. 64, wo von ihrer Umkehr nach Ludwigs Tod die Rede iſt.

2) 1335 Febr. 7 heißt er „Bruder Konrad, Biſchof von Oſem, des Kaiſers oberſter Kaplan“. (Gemeiner, Regensb. Chronik 2, 6. Wegen des Datums ſ. reg. 103, 1650). — 1342 wird er unter den Räthen des Kaiſers erwähnt, welchen die Regensburger eine „Verehrung“ darbringen und heißt „des Kaiſers Beichtvater, Biſchof von Ofen“ (Gemeiner ib. 31 ***). 1346 Oct. 16 entſpricht Ludwig Bitten des Konrad von Ozem, ſeines Kaplans (Mon. Boic. 17, 171). Daß ich ihn mit dem Auguſtinerprior Konrad identificire, der ſchon 1325 Beichtvater Ludwigs war, wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Ein ſchismatiſcher Biſchof, der ſeinen Titel immer noch nicht aufgegeben, iſt alſo des Kaiſers Beichtvater. So führte auch der Gegencardinal Jacob von Oſtia und Velletri noch 1335 ſeinen Titel in Ludwigs Umgebung fort (Mon. Boic. 19, 515 ſ. Bd. I, 370).

3) reg. 117, 1876; 119, 1916; 286, 2831 f.; 129, 2061; 133, 2104; 141, 2260. Aus den letzten Jahren 1346: reg. 380, 3536.

4) S. o. und im einzelnen für Wolfram: reg. 103, 1713; 122, 1939 und 327, 3077. Acta imp. sel. 531. Später: reg. 152, 2425. Acta imp. sel. 554; reg. 243, 83 und reg. VIII. 526, 16 u. a. — Für Zipplingen: reg. 325, 3060; 266, 311; 122, 1950; Reg. Boic. 7, 284 u. a.

5) Z. B. Beuggen: reg. 368, 3394; Frankfurt: reg. 122, 1945; 142, 2278. Mergentheim: reg. 131, 2088 und 2098; 136, 2163; 142, 2269 und 2276 f. Wörth und Ulm ſ. unter Zipplingen u. ſ. w. u. ſ. w.

Ueber die Minoriten haben wir auch jetzt wieder mehrfache specielle Nachrichten. Einer ihres Ordens, Johann von Winterthur, gibt uns Nachricht von dem allgemeinen Stand ihres Verhaltens gegenüber Bann und Interdikt, und dieser Bericht lautet, wie wir ihn vermuthen müssen nach dem, was wir früher gesehen haben. Zwar fand die leidenschaftliche Opposition der flüchtigen Ordenshäupter in München, die sich auf die Armutsfrage bezog, im Orden selbst offenbar nur wenig Wiederhall mehr; die weit überwiegende Mehrzahl hatte sich ja längst gefügt. Aber ein starker Rest des selbständigeren Geistes und der Gleichgiltigkeit gegen päpstliche Sentenzen war doch zurückgeblieben. So erzählt denn auch Johann von Winterthur: die Minoriten machten es nicht so wie die Dominicaner, sie verließen ihre Convente nicht, wenn ihre Gegend vom Interdict betroffen wurde. Vielmehr blieben immer einzelne und nahmen den Gottesdienst wieder auf; andere allerdings zogen fort in andere Convente, wo sie mit gutem Gewissen singen oder unbehelligt schweigen konnten. Doch geschah es dann auch, daß sie in solche Convente kamen, wo sie wohl oder übel singen mußten. Uebrigens kam der Orden durch diese Zerstreuung numerisch herunter. Das alles geschah in Folge der Edicte von 1338 [1]). Es waren also doch auch an ihnen die Eindrücke der päpstlichen Sentenzen nicht vorübergegangen; Einstellungen des Gottesdienstes waren auch in ihrer Mitte vorgekommen [2]). Aber es blieben stets wenigstens einzelne Singende zurück und das war praktisch wichtig genug für die Fortdauer des Gottesdienstes und die Beruhigung des Volks. An andern Orten blieben die Convente in geschlossener Anzahl dabei, das Interdict nicht zu beobachten: so in Constanz, wo die Minoriten öffentlich die Ungiltigkeit der Sentenzen gegen Ludwig predigten [3]), und in dessen ganzer Diöcese nur zwei Convente eine Ausnahme machten, die von Neuenburg und Schaffhausen, wäh-

1) Joh. Vitod. 176 f.

2) So nehmen auch die Frankfurter Minoriten erst um die Wende von 1338 und 1339 den Gottesdienst wieder auf. (S. das Schreiben Ludwigs von 1339 Jan. 28 in Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 1, 558.)

3) Heinr. Diess. 66.

rend in den andern zahlreichen Klöſter der Gottesdienſt fortdauerte [1]).

Dagegen blieb dem Papſt die kräftigſte Stütze in den Dominicanern. Zwar ſtanden einzelne Convente auf des Kaiſers Seite, wie dies z. B. von den Frauen von Rotenburg urkundlich bezeugt iſt [2]). Die Regensburger Prediger nahmen nach zwanzigjähriger Beobachtung des Interdicts den Gottesdienſt wieder auf zur Rache dafür, daß ihnen der Papſt keine Gnade erweiſen wollte [3]), und bedeutſam iſt vor allem die Theilnahme, die der Kaiſer in den Kreiſen der dominicaniſchen Gottesfreunde namentlich bei Tauler und der Margarethe Ebner fand [4]). Aber offenbar waren dies immer nur einzelne Ausnahmen. Die große Maſſe wurde gerade um ihrer Treue gegen das päpſtliche Gebot willen hart angefochten [5]). Viele ihrer Convente ſtanden deßhalb leer. Als der Zwang gegen ſie wieder beginnen ſollte, weigerten ſie ſich nachzugeben, verließen ihre Klöſter oder giengen freiwillig und ſchweiften nun unſtet umher; denn ſie hatten keine Ahnung, daß der Kampf noch ſo lange dauern werde. Manche wären daher gerne wieder zurückgekehrt. Aber an vielen Orten wurde mit dem kaiſerlichen Gebot von 1330 April 3 [6]) Ernſt gemacht und ſolchen, die einmal vertrieben waren, trotz ihrer entſprechenden Zuſagen in Bezug auf Singen, die Rückkehr nicht geſtattet. So war es z. B. in Conſtanz geweſen, deſſen Kloſter 9 Jahre lang nur von 4 Mönchen bewohnt war, die das Interdict nicht beobachteten [7]). Leer ſtanden auch die Convente in Eßlingen — der Kaiſer hatte daſelbſt einen ſeiner Biſchöfe einquartiert —, die von Rottweil, Villingen u. a. In Zürich zog alles aus: ein Weingärtner mit

---

1) Heinr. Diess. 49 f. Die von Schaffhauſen handelten im Einvernehmen mit der Stadt. — Ueber andere Convente ſ. unter den einzelnen Bisthümern.

2) Ludwig nimmt ſie in ſeinen und des Reiches Schutz 1339 Nov. 11 (Häutle).

3) S. Preger p. 42 n. 1.

4) S. ib. p. 43.

5) Benedict XII. ſagt ausdrücklich, Ludwigs Maßregeln nach 1338 gelten vor allem den Dominicanern (Raynald 1339, 3).

6) Band 1, 387 oben.

7) Darüber Heinr. Diess. 49.

seiner Frau nahm das Haus in seine Hut [1]). In Winterthur zogen sie aus der Stadt fort auf den benachbarten Heiligenberg und hielten das Interdict. Als dann der Klerus von der Bürgerschaft gezwungen wurde, den Gottesdienst wieder aufzunehmen, flößte dies den Domicanern nach der Erzählung Johanns von Winterthur (der aber damals in Lindau lebte) solches Entsetzen ein, daß sie erklärten, sich lieber schinden und in Stücke reißen zu lassen, als das Interdict zu brechen. Indessen mußten sie vom Heiligenberg weiter ziehen und suchten in Kaiserstuhl Unterkommen. Wie sie aber hier weder ein gastliches Dach, noch genügende Nahrung fanden, zogen sie es doch vor, in die ursprüngliche Heimat zurückzukehren und nun in Winterthur mit den andern Geistlichen zu singen [2]).

Daß bei solchen widerspänstigen Klöstern der Kaiser und seine Beamte mit Gewalt und Zwang einschritten, ist sicher. In dem Kloster Bronnbach, in dem Ludwig a. 1338 auf dem Weg von Frankfurt an den Rhein und umgekehrt öfters übernachtete, zwang er die Mönche, Gottesdienst vor ihm zu halten; als sich einige dessen weigerten, jagte er sie aus dem Kloster fort [3]). Aehnlich hatte er es in Frankfurt gemacht [4]). Seine Beamte thaten desgleichen. In das Kloster in der Sirnau waren bewaffnete Anhänger Ludwigs eingedrungen und hatten die Insaßen beiderlei Geschlechts, die zwar 1333 zum Kaiser übergetreten, dann aber wieder ihre Aussöhnung mit der Kirche gesucht hatten, gezwungen, fünf Messen zu singen und anderweitige geistliche Functionen vornehmen zu lassen und diesen selbst anzuwohnen. Die also gezwungenen ließen sich dann auch verführen, solche die sich der Gewalt entzogen hatten, zu verrathen und in dieselbe Verdammniß zu bringen [5]). In Oberschwaben hatte in früheren Jahren (vor

1) S. auch Heinr. Diess. 50 sowie die „Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft von Zürich" II, 75, wonach diese Secession 10 Jahre dauerte.

2) Joh. Vitod. 175 f.

3) Schriften des Alterthums- und Geschichtsvereins zu Baden und Donaueschingen 2, 336.

4) S. oben p. 98 a.

5) Urk. im Stuttgarter Staatsarchiv: Repert. Eßlingen-Stadt, Kasten VIII Fach 14, fasc. 13 von 1341 Juni 16, worin dem Kloster die Absolution ertheilt wird.

1336) des Kaisers Landvogt Graf Heinrich von Werdenberg ähnliche Repressivmaßregeln getroffen. Das Kloster Weingarten hatte unter dem Druck derselben nachgegeben und war dadurch dem Bann der Kirche verfallen [1]).

Nicht bei vielen Klöstern wird der Zwang nur eine auf die Täuschung der Curie berechnete Komödie gewesen sein, wie wir es von den Dominicanern in Landshut wissen. Als nemlich Ludwig nach dem Tod des unmündigen Sohnes Herzog Heinrichs von Niederbaiern nach Landshut kam [2]), vereinbarten es die dortigen Dominicaner, welche nur durch die Feindschaft Herzog Heinrichs gegen Ludwig zur Beobachtung des Interdicts gezwungen worden waren, mit dem Hofrichter, dem Herzog von Teck, daß er ihnen durch Drohung mit Gewalt die Gelegenheit oder Entschuldigung zum öffentlichen Gottesdienstthalten verschaffe. Der Herzog gieng darauf ein, drang eines Tags mit brennenden Fackeln in das Kloster und drohte unter wüthendem Geschrei das Kloster sofort niederbrennen zu lassen, wenn seine Insaßen nicht singen wollten. Darauf begannen diese ohne die päpstliche Dispensation abzuwarten, den öffentlichen Gottesdienst [3]).

5. Besonders wichtig ist die Geschichte des Episkopats, die wir hier von 1335 an nachholen und sogleich bis in die erste Zeit Clemens VI. fortführen. Wir beginnen mit dem

---

1) Urk. im Stuttgarter Staatsarchiv: Liber dominorum abbatum Weingartensis monasterii 1. 318. (Ungenügender Auszug in Hess, mon. Guelfic. I, 137.) Nach dieser Urkunde bekam das Stift 1336 Juli 15 Absolution, aber schon 1337 Oct. 1 steht es wieder in des Kaisers Gunst (reg. 116, 1865; ferner 117, 1877; 146, 2329 von 1337 Dec. 12 und 1343 Mai 25). Das benachbarte Kloster Weißenau (Augia minor, Mindrenaue), dem Gaucelmus a. 1336 die Lossprechung der Weingartener anvertraute, hielt von 1335 bis 1347 stets treu zum Kaiser s. Reg. Boic. 7, 107. reg. 117, 1883 f. 1886; 161, 2555 von 1335, 1338, 1347.

2) Er urkundet dort zum ersten mal nach diesem Ereigniß 1341 Jan. 6.

3) Andreas Ratisb. in Eccard, corp. hist. med. aevi 1, 2098 aus einer älteren Chronik, wie Preger 42 n. 1 mittheilt. Die betr. Pointe der Stelle fehlt übrigens in dem Druck bei Eccard nicht. Diese Erzählung wirft ein sehr deutliches Licht auf solche Erklärungen, wie wir sie Band 1, 297 und 303 in den Bisthümern Würzburg und Regensburg gefunden haben und wieder in dem ersteren finden werden.

Erzbisthum Mainz.

Die Geschichte des Erzbischofs und seiner Diöcese im engeren Sinn haben wir schon bis zu dem Moment verfolgt, da Heinrich der energischste Bundesgenosse des Kaisers geworden war und diesem die entscheidendsten Dienste geleistet hat. Die folgenden Jahre bleibt dies vollständig gleich; er weiß sich Ludwig immer unentbehrlicher zu machen [1]), versteht es aber auch mit Fürsten, die dem Kaiser nicht weniger wichtig sind und nicht minder in seiner Gunst stehen, sich gut zu stellen: mit Baldewin und Walram von Köln finden wir ihn verbündet [2]), ebenso mit dem Bischof Otto von Würzburg und dem Burggrafen Johann von Nürnberg [3]). Sein Einfluß als Metropolit war nicht minder groß, als der den er als Kurfürst genoß: eine ganze Reihe von Bischöfen haben von ihm sich ihre Bestätigung ertheilen lassen und mit seiner Hilfe ihren Sitz gegen den vom Papst gesandten Candidaten eingenommen und behauptet. Man kann den Einfluß seines Wirkens zu des Kaisers Gunsten nicht hoch genug anschlagen. So wissen wir z. B. von einem einzelnen Fall, der aber gewiß nicht vereinzelt war, daß er das Messelesen auch zur Zeit des Interdicts auf einem tragbaren Altar erlaubte, wenn nur dabei die Excommunicirten und die mit Namen Interdicirten ausgeschlossen seien: und er fügte noch ausdrücklich bei, daß das Interdict von ihm oder seinen Untergebenen verkündigt sein müsse [4]), — ein anderes Interdict existirte für ihn gar nicht. Wahrscheinlich a. 1339, jedenfalls vor Ende 1345, bestimmte ein von ihm berufenes Provincialconcil, daß, wenn Fälscher, päpstliche oder anderer Prälaten Briefe zu haben vorgeben und darüber keine besondere Zeugnisse von

1) S. z. B. reg. 372, 3433; 124, 1975; 372, 3440.

2) 1339 Apr. 19 zum Schutz des Kaufmanns und Pilgers auf dem Rhein (Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrheins 4, 143). 1339 Juni 20 zu ähnlichem Zweck auf 10 Jahre: ausgenommen ist u. a. der römische Stuhl und das römische Reich (Lacomblet, Urkb. 3, 269, auch Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. 4, 399). — Mit Baldewin allein vereinigt er sich Reg. Boic. 7, 285.

3) Mon. Boic. 40, 271 ff. von 1339 Sept. 29. Heinrich nimmt aus: den römischen Stuhl, das römische Reich, die Kurfürsten u. a.

4) Günther, cod. dipl. Rheno. Mosellanus III, 1 p. 422.

Geiſtlichen oder Notaren haben, dann ihre Briefe weder angenommen noch veröffentlicht werden dürfen, daß auch die Ueberbringer nicht beherbergt oder, falls ihnen in Unkenntniß ihres Charakters Obdach gereicht worden wäre, ſofort auf die Straße geſetzt werden ſollen; jedenfalls ſolle der Diöceſanbiſchof die Briefe, die man bei ſolchen Leuten gefunden, durch ſeinen Official oder ſonſt jemand prüfen laſſen. Es war eine Maßregel, die direct gegen die Ueberbringer päpſtlicher Sentenzen gerichtet war[1]).

In Avignon war man dem gegenüber auch nicht müßig geblieben. Welche Hoffnungen mochte man einſt auf die Annahme Heinrichs in Mainz, für welche man ja alles aufgeboten hatte, geſetzt haben! Und nun war alles an ihm zu Schanden geworden: aus dem erbitterten Gegner Ludwigs war der entſchiedenſte und mächtigſte Verbündete des gehaßten Baiern geworden! So ſtand es denn nicht lange an, bis man gegen Heinrich ſelbſt einſchritt. 1338 Febr. 20 ſchon erklärte Benedict ihn und ſein Capitel für meineidig und dem Bann verfallen und gebot dem Erzbiſchof, ſich in Avignon zu ſtellen, um ſein Urtheil zu vernehmen[2]). Heinrich erſchien natürlich nicht, ſandte aber doch einen Bevollmächtigten, der ihn entſchuldigen ſollte. Allein die Rechtfertigung wurde für nichtig erfunden und abgewieſen[3]). Nicht beſſer gieng es dem Capitel,

---

1) Das zeigt auch der Fall, in dem ſie angewendet worden iſt und von dem wir die Sache kennen: Mon Boic. 41, 214 von 1345 Nov. 28. — Man könnte den Beſchluß identificiren wollen mit dem ähnlichen der Speyerer Biſchöfe von 1338. Aber einmal war der Speyerer Tag kein Provinzialconcil — es kamen ja auch Angehörige anderer Erzdiöceſen —, und ſodann war der dortige Beſchluß, ſo viel wir wiſſen, nicht ſo ſpeciell. — 1339 Apr. 11 wird ein Executor der Beſchlüſſe eines Mainzer Concils für den Umfang des Bisthums Halberſtadt erwähnt. Es iſt wohl dieſelbe Provinzialſynode gemeint. (Urkb. der Stadt Halberſtadt I, der Geſch.Qu. der Prov. Sachſen Band 7; p. 299.) In Heſeles Conciliengeſchichte findet ſich keine Mainzer Synode aus dieſer Zeit.

2) Bis jetzt nur bekannt aus Raynald 1343, 65 und der Anführung in der Flugſchrift des Jahrs 1338 in Nicol. Min. (fontes 4, 605).

3) Raynald a. a. O. In den Originalregeſten des Münchener Reichsarchivs findet ſich eine Urkunde citirt ꝛc. 1340: Johannes de Syberg, canonicus ecclesiae S. Andreae Coloniensis absentiam Henrici archiep. Mogunt. a Benedicto XII. citati ob temporis malitiam et discordias notorias in terris ad curiam Romanam transitum habentibus excusat.« Das Original

deſſen Boten wir im Juni 1338 in Avignon finden: nur dem Dompropſt gelang es, dadurch, daß er alle Schuld auf das Capitel ſchob, vom Bann loszukommen [1]). — Doch blieb es zunächſt bei dieſen Maßregeln.

Weitere Schritte hat Benedict dem Erzbiſchof gegenüber nicht gethan [2]). — Von den einzelnen Bisthümern dieſes Erzſtiftes nenne ich zunächſt

Conſtanz.

Der Biſchof Nikolaus, welcher hier ſaß, war einſt gegen des Kaiſers Willen vom Papſt geſendet in den Beſitz des Hochſtifts gekommen. Er hat demgemäß auch nie zu Ludwig gehalten, hat die Regalien nie erhalten [3]), war auf dem Speyerer Tag nicht erſchienen, ſondern ſtets dem Papſt gehorſam geblieben. Allein andererſeits finden wir ihn auch nie direct feindlich gegen Ludwig auftreten: es fehlte ihm dazu wohl vor allem die Macht und Gelegenheit. Der Einfluß des Jahrs 1338 machte ſich auch in ſeiner Diöceſe ſtark geltend. Von 1326 an hatte der Gottesdienſt geruht [4]): das Volk hatte ſich das Verhalten der Geiſtlichkeit gefallen laſſen. Nun aber kam das kaiſerliche Gebot und erregte überall die Geiſter. So gab man denn den Geiſtlichen Friſt, um den Gottesdienſt wieder aufzunehmen, bis Epiphanien 1339 [5]).

konnte nicht gefunden werden, wird aber ohne Zweifel ins Jahr 1338 gehören, wozu auch die Stelle aus Raynald paßt.

1) Acta imp. sel. 741 no. 1046.

2) Die beiden Schreiben Raynald 1341, 17 f. von Juli 23 und Oct. 15, ſind nur eine Conſequenz des Verfahrens von 1338 Febr. 20. In dem erſten wird dem Biſchof von Prag der Gehorſam gegen Heinrich unterſagt; im zweiten heißt es: des Markgrafen Karl von Mähren künftige Krönung zum böhmiſchen König ſtünde allerdings dem Erzbiſchof von Mainz zu; aber Heinrich ſei ſuspendirt und könne ſie daher nicht vornehmen. Allein die Suspenſion wird ja erſt 1344 Oct. 15 vorgenommen (ſ. u.): ſollte daher dieſe Urkunde nicht etwa ſpäter anzuſetzen ſein?

3) Heinr. Diess. 45.

4) Damit wird Band I, 293 aus Heinr. Diess. 30 näher beſtimmt.

5) Vgl. Heinr. Diess. 30 mit dem vortrefflichen Aufſatz von Preger, Vorarbeiten zu einer Geſchichte der d. Myſtik im 13. und 14. Jahrh. (Riedners Zeitſchr. f. hiſt. Theol. 1869 p. 1 ff.), wo die Briefe Heinrichs von Nördlingen u. a. ausgiebig benützt und unterſucht ſind.

Jetzt war es wohl, daß sich Bischof, Propst und Capitel an die Curie wandten mit der Bitte, wenigstens ein Jahr lang Gottesdienst halten zu dürfen trotz der Sentenzen gegen Ludwig und seine Anhänger. Sie sähen voraus, daß sie im Fall einer abschlägigen Antwort sammt allen kirchlichen Personen vertrieben würden und die Kirche schweren Schaden litte [1]). Allein von einer zusagenden Antwort hören wir nichts [2]), sondern nur davon, daß am Sonntag nach Epiphanien der Gottesdienst wieder aufgenommen wurde, nicht von allen: ein Theil zog vielmehr aus der Stadt fort [3]), so die Predigermönche, darunter der berühmte Mystiker und ehemalige Prior von Constanz, Heinrich Suso [4]). Der Bischof und die Domherrn hielten gleichfalls am päpstlichen Gebot fest, durften aber in der Stadt bleiben. Dagegen nahmen nicht nur die Augustiner und Minoriten, sondern auch die meisten weltlichen Geistlichen den Gottesdienst wieder auf [5]). Und über den Rest der päpstlich gesinnten Geistlichen kam bald ein Ungewitter, das sie zerstreuen sollte. Es war die Zeit, da in allen Städten die Zünfte sich von der Herrschaft der Geschlechter frei zu machen suchten; solche Gährungen kamen bald mehr bald minder gewaltsam zum Ausbruch und hatten gerade auf diesem Gebiet des kirchlichen Streites oft die entscheidendsten Folgen. So in Constanz: 1342 Dec. 22 erhob sich die Volkspartei, stürzte den Rath und erzwang die Einsetzung eines neuen [6]). Kurze Zeit darauf ließ derselbe den Domherrn, die bisher noch unbehelligt geblieben waren, die Wahl, entweder bis 9. März wieder zu singen oder die Stadt zu verlassen. Diese vereinigten sich rasch, trafen Bestimmungen für den Fall, daß einzelne von ihnen dem Gebot weichen müßten, und beschlossen, im Fall eines Bedürfnisses das Capitel in Ortschaften

1) Muratori. Ant. It. VI. 190 x. Regest nur mit Jahresdatum 1338.

2) Im Gegentheil nennt Heinr. Diess. 30 unter den Gründen der Wiederaufnahme des Gottesdienstes auch den, daß Benedict XII. das Interdict niemals auch nur auf kurze Zeit habe aufheben wollen, was doch Johann XXII. gethan habe.

3) Heinr. Diess. 30 vgl. mit 47.

4) Preger a. a. O. 80 und 131–134. — Ueber das Verhalten der einzelnen Constanzer Klöster überhaupt s. unter no. 4.

5) Heinr. Diess. 50, welcher einzelne Namen nennt.

6) Heinr. Diess. 38.

in der Nähe zu halten (1343 März 7) [1]). So zogen sie denn zwei Tage darauf aus der Stadt, aber allerdings nicht auf lange. 1344 Aug. 5 konnten sie wieder zurückkehren, ohne doch das Interdict verletzen zu müssen. Allein sie waren inzwischen die einzigen geworden, die mit ihrem Bischof das Interdict noch hielten [2]).

Straßburg.

Hier war Bischof Berthold mit Gewalt zur Ruhe gezwungen worden. Aber diese konnte dem unbändigen Kirchenfürsten nicht lange zusagen. Mit Stadt und Capitel gab es zunächst Händel. Die erstere hatte die Beobachtung des Interdicts niemals zugegeben [3]): es zeigt sich daran wie ohnmächtig der Bischof ihr gegenüber war. Nun hatte dieser 1335 Juli 19 neue Synodalstatuten erlassen [4]), welche fast dem ganzen Capitel und einem großen Theil des Klerus zu streng schienen; eine Menge Appellationen ergiengen daher an den apostolischen Stuhl und da der Bischof seine Gegenmaßregeln traf und die erbosten Kleriker auch hiegegen wieder sich auflehnten, so entstanden schwere Händel zwischen Bischof und Capitel: der Propst Gebhard von Freiburg und der Schatzmeister Konrad Kirkel standen an der Spitze der Widerspänstigen. Die Sache wurde noch kritischer als der erstere starb (1337 Mai 31) und die Neubesetzung der Propstei nöthig wurde. Es kam eine zwiespältige Wahl zu Stand. Die Partei des Bischofs wählte dessen Neffen Ulrich von Sigenau, die Gegenpartei einen Johann von Lichtenberg. Der Bischof bestätigte natürlich den ersteren, aber Erzbischof Heinrich von Mainz, der als Metropolit gleichfalls mitzusprechen hatte, gab dem Johann die Bestätigung. Es kam soweit, daß Berthold von Anhängern Konrad Kirkels gefangen wurde (1337 Sept.). Der Papst übertrug darauf sofort dem Bischof von Basel die Administration des Hochstifts und erließ gegen Kirkel und seine Mitschuldigen Processe. Aber der Vizdom

---

1) Urkunde in Neugart, cod. dipl. Const. I, 2. p. 708.

2) Heinr. Diess. 38.

3) Heinr. Diess. 30.

4) Gedruckt bei Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum 4, 529—556.

des Biſchofs Berthold, Rudolf von Andelach, hatte ſchon gleich den Tag nach der Gefangennahme ſeines Herrn die Regierung in die Hand genommen. Dieſer legte das Interdict auf die Stadt, weil der Hauptſchuldige, Kirkel, in ihr wohnte; die Straßburger ſelbſt waren nicht dagegen. Aber Dominicaner und Minoriten ſammt den Geiſtlichen vom Dom kehrten ſich nicht daran. Inzwiſchen waren Verhandlungen mit dem gefangenen Biſchof eröffnet worden. Schon 1337 Oct. 11 hatte derſelbe dem uns bekannten Wolfram von Nellenburg Auftrag gegeben, den Erzbiſchof Heinrich von Mainz und Biſchof Gerhard von Speyer zu erſuchen, daß ſie ſich für ſeine Befreiung verbürgen. Da Konrad Kirkel ſelbſt dieſem urkundlichen Act als Zeuge anwohnte [1]), ſo muß er ſchon damals mit dem Biſchof verhandelt und ihm die Bedingungen vorgelegt haben, unter denen er allein gewillt war, ihm die Freiheit wieder zu geben. Darnach mußte Berthold dem Kirkel unter anderen drückenden Bedingungen eine von ſeiner Jurisdiction ganz exemte Stellung anweiſen und verſprechen, nach deſſen Rath in geiſtlichen und weltlichen Dingen die Kirche zu regieren, auch dem Anhang Kirkels gewiſſe Stellen zu übertragen z. B. dem Lichtenberger die Propſtei. Der Biſchof unterzeichnete den Vertrag, beide Parteien ſtellten die nöthigen Bürgen und Berthold wurde Ende 1337 wieder frei. Der Kaiſer ſelbſt hatte ſich für ſeine Loslaſſung verwandt [2]). Allein es kam zu neuen Verwicklungen, da der Biſchof von Baſel, der inzwiſchen dennoch die Regierung geführt hatte, mit dem Vertrag nicht einverſtanden war und namentlich Entſchädigung für ſeine Auslagen verlangte [3]). Die beiden Biſchöfe traten vor Ludwig, der in der erſten Hälfte des März 1338 nach Colmar kam; der Kaiſer ſuchte ſie beide für ſich zu gewinnen und dies gelang ihm auch in einem gewiſſen Grad bei Berthold. Dieſer widerrieth zwar die von Ludwig vorbereitete Berufung der Speyerer Ver-

1) Die Urkunde iſt verzeichnet in den Originalregeſten des Münchener Reichsarchivs; das Original konnte aber nicht gefunden werden. Außer Kirkel, der am Schluß ſteht, iſt Zeuge auch: Otto Mühlhoven religiosus, dominus in Wissenburch Spirensis diocesis.

2) Das letztere ſagt Ludwig ſelbſt Acta imper. sel. 530.

3) Die Verwicklungen ſ. bei Matth. Neob. 223, welchem dieſe ganze Schilderung entnommen iſt.

ſammlung [1]); allein als ſie trozdem zu Stande kam, erſchien auch er und ließ ſich ſogar zu dem Verſprechen bewegen, daß er, falls der Papſt nicht nachgeben werde, ſeine Lehen vom Kaiſer empfangen und ſeine Pfaffheit zum Singen und Leſen anhalten wolle [2]). Jedoch als die Geſandten zurückkamen und keine befriedigende Antwort brachten, war der Biſchof wieder anderer Anſicht geworden. Allerdings machte er mehrere Verſuche bei der Curie, die Erlaubniß zur Huldigung an Ludwig zu erhalten. Aber er bekam eine abſchlägige Antwort und die Mahnung, den Widerſtand kräftig fortzuſetzen [3]). Nach den Tagen von Renſe und Frankfurt nun mußte Matthias von Neuenburg, des Biſchofs Schreiber abermals an die Curie gehen und dem Papſt erklären, Berthold könne nicht mehr länger Widerſtand leiſten. Eine Copie des Kurvereins und des Geſetzes Fidem catholicam wurde zugleich als Beweis der gegenwärtigen Lage mit überſandt [4]). Allein Erfolg hatte auch Matthias nicht. — Deßhalb ſetzte Berthold den Widerſtand fort und der Kaiſer, gedrängt von Konrad Kirkel, der über den Bruch des vom Biſchof mit ihm geſchloſſenen Vertrags heftig klagte, und erzürnt darüber, daß jener den von ihm zur Austragung der Händel zwiſchen Konrad und Berthold auf den 11. Sept. nach Frankfurt gebotenen Tag nicht beſucht hatte, beſchloß nun energiſches Einſchreiten. Noch im Herbſt 133- wurden die Städte und Landfriedensrichter im Elſaß aufgefordert, gegen den Biſchof die entſprechenden Maßregeln zu treffen [5]). In Folge deſſen wurde demſelben von allen Seiten aufgeſagt [6]). Der Kampf nahm weitere Dimenſionen an. Von Baſel kam Biſchof Johann II.

---

1) Soweit aus Matth. Neob. a. a. O.

2) S. das Schreiben des Kaiſers von 1338 Sept. 19 bei Schöpflin, Alsatia diplomatica 2, 159 und Acta imp. sel. 530 no. 786; auch Matth. Neob. 223, wonach ſich die Fürſten deßhalb für B. verbürgt hatten, dieſer aber ſpäter alles in Abrede zog.

3) Matth. Neob. 223.

4) ib. 213. Bei dieſer Gelegenheit will Matthias die günſtige Geſinnung Benedicts gegen Ludwig abermals erkundet haben.

5) Aufforderung des Kaiſers an Colmar und an die Landfriedensrichter von 1338 Sept. 18 (Acta. imp. sel. 530 no. 786) und an Münſter i. E. (Schöpflin 2, 159) von 1338 Sept. 19. Auch Matth. Neob. 224.

6) S. Matth. Neob. 223.

seinem Collegen mit 4000 Mann zu Fuß und 300 Helmen zu Hilfe, ebenso sandten der Abt von Murbach [1]), Herzog Albrecht von Oesterreich, Graf Ulrich von Wirtemberg Truppen, der letztere mit dem Zusatz, daß sie nichts gegen die Reichsstädte unternehmen dürfen [2]). Der Krieg währte einige Zeit in der verheerendsten Weise. Eine Entscheidung kam erst, als Herzog Albrecht sein Contingent zurückrief, damit es nicht in die Lage käme, gegen des Kaisers Truppen fechten zu müssen [3]). Denn jetzt sagte auch die Stadt Straßburg ihrem Bischof auf, wenn er sich nicht mit Ludwig aussöhne. Von des Kaisers Seite führte Pfalzgraf Rudolf im Verein mit Konrad Kirkel den Krieg gegen den Bischof mit Glück und auch Herzog Stefan sollte zu den verbündeten Truppen stoßen [4]). Eine neue Aufforderung des Kaisers an die Städte des wetterauischen, rheinischen und elsäßischen Landfriedens (1339 Aug. 29) [5]) wird auch ihre Folgen gehabt haben und so mußte Berthold endlich nachgeben und thun, was er noch kurz zuvor verschworen hatte, die Regalien vom Kaiser nehmen und ihm den Lehenseid leisten [6]). Aber es ist bezeichnend, in welcher Form dies geschah: ausdrücklich erklärte der jeder Zeit aufrichtige Bischof, daß er nicht minder seinem Herrn, dem Papst, in allem gehorsam sein wolle, und gab in Anwesenheit vieler Grafen und Herren die Erklärung ab, daß er nur gezwungen dem Kaiser den Eid leiste (1339 Nov. oder Dec.) [7]). Zugleich wurde dann Berthold auch

1) Später tritt Abt Konrad Wernher auf Ludwigs Seite 1341 Dec. 21 (Schöpflin 2, 174) und empfängt 1342 Mai 31 die Belehnung.

2) Trotzdem scheinen sie übel gehaust zu haben: »Et hi Suevi nemini pepercerunt.« Matth. Neob. 224.

3) Ist wohl eine Folge der Reichenhaller Vereinbarung 1339 Mai 10 ff.

4) S. den Brief der folgenden Note.

5) Acta imp. sel. 535 an die rheinischen, erwähnt wird aber auch die Mahnung an die elsäßischen. — Böhmer, cod. dipl. Moenofr. 1, 559 an Frankfurt.

6) Matth. Neob. 224 f.

7) Matth. Neob. 225 f. Vgl. auch Raynald 1345, 19. Die Zeit der Aussöhnung wird Nov. oder Dec. 1339 sein. Matth. Neob. 226 erzählt nemlich, daß die Aussöhnung in Speyer in Anwesenheit Heinrichs von Mainz stattgefunden habe. Nun muß die Sühne zwischen 1339 Aug. 29 und 1340 Juni 7 fallen. Denn am ersteren Tag besteht die Fehde noch fort (cf. oben n. 5) und am letzteren Tag ist die Sühne schon geschehen. (Acta imp. sel.

mit Konrad Kirkel ausgesöhnt, und als es zu neuen Reibereien zwischen den beiden kam, wurde die Stadt Straßburg zur Wächterin über die Ausführung des Vertrags von Seiten des Bischofs gesetzt [1]), ein Amt, dem sie auch energisch nachkam [2]).

Aber jetzt blieb Berthold auch längere Zeit ein treuer Verbündeter des Kaisers. 1341 Juni 21 ernannte dieser ihn, „seinen lieben Fürsten, den ehrwürdigen Bischof von Straßburg" zum Obmann in einem Schiedsgericht [3]), und 1342 Sept. 20 schloßen beide zu Frankfurt ein enges Bündniß mit einander [4]). Alle päpstlichen Sentenzen gegen Ludwigs Anhänger kamen deshalb über ihn [5]). Ich füge hier wieder sogleich an

Basel.

Nach dem Tod des seitherigen Administrators, Johanns von Châlons, wählte das Capitel Johann II. von Münsingen. Wir stehen in der Zeit, da die Wahlcapitulationen in den Bisthümern immer mehr aufkommen [6]). So auch hier in Basel, wo Johann den Eid auf dieselbe 1335 Juni 22 leistete [7]). Aber der Papst cassirte die auf Johann gefallene Wahl und verbot dem Metropo-

---

535 no. 794.) In dieser Zwischenzeit aber ist ein Aufenthalt Ludwigs in Speyer nur für 1339 Nov. 11 — Dec. 10 nachweisbar. Damals war auch der Mainzer ohne Zweifel beim Kaiser (reg. 127, 2036 f. und 372, 3440) und wurde zudem ein Landfriede für das Elsaß errichtet (reg. 372, 3440 von 1339 Nov. 29). Stälins Ansicht (p. 208 mit n. 6 daf.), daß die Versöhnung in der Zeit kurz vor dem Speyerer Bischofstag geschehen sein müsse, ist also nicht möglich. Auch Fritsche Closener p. 140 gibt das Jahr 1339 an.

1) Acta imp. sel. 535 no. 794 von 1340 Juni 7.

2) Matth. Neob. 220: episcopum ad restituendum Conradum ad officialatum quodammodo coëgerunt.

3) Acta imp. sel. 539 no. 800.

4) S. Anhang Urk. 13. — 1342 Nov. 27 theilt ihm der Kaiser seine Aussöhnung mit Regensburg mit. Oberb. Arch. 23, 201. (Adresse: — — principi suo dilecto — —.)

5) Troz Matth. Neob. 226. S. §. 25.

6) Damit sind nicht die schon weit früheren Wahlgedinge zu verwechseln. (Vgl. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 2, 609 Anm.)

7) Trouillat 3, 440. Unter den Zeugen ist auch Bischof Berthold von Straßburg, dessen Schwester die Mutter Johanns war (cf. Matth. Neob. 219).

liten desſelben, dem Erzbiſchof von Beſançon, die Beſtätigung zu ertheilen; denn er hatte früher dem Capitel von Baſel für immer das Wahlrecht entzogen [1]). Johann mußte mit ſeinem Oheim, Graf Hugo von Bucheck, mehreren Grafen, Domherrn und dem Bürgermeiſter von Baſel nach Avignon reiſen, dort im Conſiſtorium auf die Wahl verzichten und bekam erſt nach einjährigem Bemühen die päpſtliche Proviſion und die Weihe zum Biſchof [2]).

Seine Stellung zu Ludwig iſt eine etwas ſchwankende. Seine Stadt zwar hielt das Interdict und wurde in Folge deſſen ein Zufluchtsort vertriebener Anhänger des Papſtes: Heinrich von Nördlingen von Conſtanz kommend, Johann Tauler von Straßburg verdrängt, zogen auf kürzere oder längere Zeit hieher und erwirkten ſich Erlaubniß zum Predigen [3]). Aber daß die Stadt trotzdem gut kaiſerlich geſinnt war, zeigt ihr ſpäteres Verhalten zur Genüge: nur die Macht der Geſchlechter war es allem nach, was ſie zu dieſer milderen Praxis gegenüber den nichtſingenden Geiſtlichen vermochte [4]). — Die übrige Diöceſe mit einziger Ausnahme der Stadt Rheinfelden hielt das Interdict nicht [5]). — Der Biſchof ſelbſt, obwohl nicht zur Erzdiöceſe Mainz gehörig, findet ſich doch, ohne Zweifel, weil politiſche und commercielle Beziehungen ſeine Diöceſe vielmehr nach jener Seite zogen, auf dem Speyerer Biſchofstag ein und ſetzt ſeinen Namen in das von demſelben erlaſſene Schreiben. Allein kurz darauf finden wir ihn unter den Verbündeten des Biſchofs Berthold von Straßburg zu einer Zeit, da dieſer noch unverſöhnter Gegner des Kaiſers iſt [6]). — Auch das Bisthum

Chur

möge ſchon jetzt erwähnt werden. Biſchof Ulrich hatte dasſelbe

1) Vgl. auch Band 1, 143.

2) Matth. Neob. 19. 1336 Juli 1 urkundet er als Dei et apostolice sedis gracia electus et confirmatus ecclesie Basiliensis. — 1337 Jan. 31 als Dei gracia Basiliensis episcopus. (Trouillat 3, 445 u. 449.)

3) Preger in Riedners Zeitſchrift a. a. O. p. 82—85.

4) Vgl. die Stelle bei Matth. Neob. 241 oben, welche ſich allerdings auf ſpätere Zeiten bezieht, aber ſchon auf die jetzigen Verhältniſſe ein Licht wirft.

5) Heinr. Diess. 30.

6) S. o. Auch über ſeine Eingriffe in die Verwaltung des Bisthums Straßburg während der Gefangenſchaft Bertholds iſt ſchon berichtet.

einſt zum Lohn für ſeinen Muth bekommen, mit dem er noch unter Johann XXII. — etwa 1330 — als Augsburger Lector in Mainz die Proceſſe gegen Ludwig verkündigt hatte [1]). Allein daß er bald ſeine Geſinnung gegen Ludwig änderte, beweiſt uns ſeine Theilnahme an dem Speyerer Biſchofstag, der ihn ſogar zum Botſchafter an den Papſt wählte, das Gebot Ludwigs an die Stadt Chiavenna, dem Biſchof Ulrich von Chur, „ſeinem lieben Demüthigen", gehorſam zu ſein (1339 Dec. 1) [2]), ſowie die Nachricht, daß in ſeiner Kirche das Interdict nie gehalten worden ſei [3]).

Speyer.

Als Biſchof Walram 1336 Aug. 28 ſtarb, ſtand der weltliche Beſitz ſeines Hochſtifts noch unter der Verwaltung Baldewins von Trier. Dieſer, immer noch Pfleger des Erzſtiftes Mainz, hätte das Bisthum gerne ſeinem Caplan Johann von Veerden zugewandt, ließ ſich dann aber durch den Dekan von Mainz, Johann Underſchopf, verleiten, zu deſſen Gunſten an das Capitel von Speyer zu ſchreiben, was ihn jedoch bald reute [4]). Indeſſen gieng das Capitel ſeinen eigenen Weg und wählte den noch jugendlichen, aber geſchäftsgewandten und energiſchen Domherrn Gerhard von Ehrenberg, früher des Kaiſers Schreiber [5]), nachdem derſelbe eine harte Wahlcapitulation [6]) eingegangen hatte (1336 Nov. 25) [7]). Der Papſt war mit der Wahl zufrieden [8]). Darauf war es Gerhards erſte Sorge, den vollen Beſitz ſeines Hochſtifts wieder zu gewinnen und ſich mit Baldewin auseinanderzuſetzen. Dieſer hatte vortrefflich gewirthſchaftet, für Ordnung der Finanzen wie für Beſſerung der ganzen Verwaltung geſorgt und bedeutende Summen, gegen 30,000 ℔ Heller, auf das Bisthum verwendet. Um die Abtragung

1) Joh. Victor. 408.

2) Mohr, cod. Rhaeticus 2, 349 »devoto suo dilecto.«

3) Heinr. Diess. 30.

4) S. Anhang Urk. 3.

5) S. reg. 57, 952.

6) Dieſelbe wird dann ſpäter von Innocenz VI caſſirt. Vgl. Remling, Urkb. 1, 589.

7) S. Zeitſchrift für Geſchichte des Oberrheins 26, 77—128: Reimer, zur Geſchichte des Biſchofs Gerhard von Speyer.

8) Remling, Geſchichte 1, 595 erwähnt ohne Quellenangabe die päpſtliche Dispenſation von unkanoniſchem Alter.

und Versicherung dieser Summe handelte es sich daher bei dem Abkommen mit Baldewin in erster Linie. Ein solches kam 1337 Apr. 10 zu Stand [1]) und Gerhards eigene tüchtige Verwaltung wie die reichen Gnaden des Kaisers machten es dann auch möglich, schon Sommer 1338 20,000 ℳ abzuzahlen [2]).

Denn der Kaiser interessirte sich allerdings sehr für ihn und sein Bisthum: kaum hat ein anderes Hochstift in jener Zeit eine so fortgesetzte Kette kaiserlicher Gnaden aufzuweisen, wie das von Speyer [3]), und speciell lag dem Kaiser die Erleichterung der Schuldenlast des Bisthums am Herzen [4]). Gerhard aber vergalt ihm dafür mit gleicher Treue. Er war einer der Bürgen, die sich 1337 Juni 29 dem Kaiser für den neu angenommenen Erzbischof Heinrich von Mainz stellten [5]); auf dem in seiner Stadt gehaltenen Bischofstag fehlte er selbstverständlich nicht; wir finden ihn auch auf dem Reichstag in Coblenz [6]). So schloß auch sein Domcapitel mit dem Convent der Minoriten in Speyer, die gleich den dortigen Augustinern das Interdict nicht hielten, geistliche Brüderschaft [7]). — Der Gottesdienst war nie aufgegeben worden [8]).

1) Remling, Urkb. 1, 526. Die Bestätigung Baldewins ist von Mai 21. S. auch Dominicus p. 345—348.

2) S. Remling, Geschichte ꝛc. 1, 595 ff.

3) S. Remling, Urkb. 1, 527—557 wo von 1337 Juni 2 — 1341 Juni 30 12 kaiserliche Privilegien gedruckt sind; sodann noch dazu Reg. Boic. 7, 221. reg. 121, 1926; 326, 3071 f.

4) So sagt er ausdrücklich z. B. 1337 Juli 17: sunderlichen zu eyner hilffe und forderungen an der schulde, da er und der stiffte zu Spier hynder komen sint (Remling, Urkb. 1, 531). Aehnlich auch sonst.

5) S. p. 56 n. 1.

6) S. den Brief Ludwigs Böhmer, fontes 1, 219.

7) Remling, Urkb. 1, 545 von 1339 Mai 3. — Daß Minoriten und Augustiner das Interdict nicht hielten, während die Dominicaner auch hier mit dem Papst giengen, macht die Urkunde Remling, Urkb. 1, 582 sehr wahrscheinlich: darnach verträgt sich das Domcapitel 1350 Apr. 20 mit den Dominicanern nach vieljährigem Streit, in welchem das erstere dem Convent das Recht entzogen hatte, im Friedhof des Stifts öffentliche Predigt zu halten. Jetzt bekommt es derselbe wieder in der Weise, wie es Minoriten und Augustiner haben, u. a. auch unter der Bedingung, daß die Prediger das Interdict beobachten, [nur] wenn es die Speyerer Kirche hält und ihnen die Processe mittheilt.

8) Heinr. Diess. 30.

Worms.

Hier strebte immer noch der vom Papst ernannte Bischof Salmann, das Bisthum zu gewinnen. Das Capitel hatte seit dem Tod Gerlachs keine neue Wahl mehr vollzogen, sondern aus seiner Mitte drei Administratoren des Hochstifts auf drei Jahre bestellt: die Frist der zunächst aufgestellten Verweser lief also etwa Ende 1335 oder Anfang 1336 ab [1]). Ganz kurze Zeit darauf aber finden wir auch schon Baldewin von Trier, damals noch Administrator von Mainz, abermals als Pfleger des Wormser Hochstifts erwähnt [2]). Salmann scheint nemlich im Jahr 1335 neue bedeutende Anstrengungen gemacht zu haben, um zu seinem Ziel zu gelangen. Ludwig hatte daher 1335 März 7 der Stadt Worms geschrieben und sie dringend vor Salmann gewarnt: er habe erfahren, daß derselbe bei Herren und andern Leuten am Rhein werbe, um sein Bisthum zu gewinnen. Er aber sei fest entschlossen, demselben die Regalien niemals zu verleihen. Sie möchten sich daher doch davor hüten, einen Mann als Bischof aufzunehmen, der zu einem solchen in keinerlei Weise tauge und der schon so schwer und freventlich wider Kaiser und Reich gehandelt habe [3]). Es war also ganz gewiß im Einverständniß mit dem Kaiser ge-

---

1) S. Band 1, 287. Im folgenden werde ich vielfach die »Posiciones et articulos infrascriptos benützen, welche dat et exhibet . . procurator ac procuratorio nomine reverendi in Christo patris domini Baldewini arch. Trev. in causa, quam movet seu movere intendit contra eum dominus Salmannus episcopus Wormaciensis et ponit et dat contenta in eis tam conjunctim quam divisim et de quolibet. Et sic petit per partem adversam responderi eisdem«, — in den Papieren des Rudolph Losse fol. 17—32, sehr schön geschriebenes, von zwei Händen mit Ergänzungen und Correcturen versehenes Concept; benützt und in ungenügenden Auszügen bekannt gemacht von Schannat, hist. ep. Worm. 2, 168 ff. no. 195. — Aus Art. 33 geht hervor, daß das Stück aus dem Jahr 1346 stammt. Denn der Verfasser sagt: Salmann habe 1329—1345 inclus. und im Jahr 1346 bis heute jederzeit ungehindert zu Baldewin kommen können Weitere Mittheilungen muß ich mir an diesem Ort versagen, da sie zu viel Raum erfordern würden.

2) Dominicus p. 301 n. 2 erwähnt solche Urkunden von 1336 Jan. 9; Apr. 15 und 1337 Jan. 10.

3) S. Anhang Urk. 1.

handelt, als Baldewin die Regierung von Worms wieder in die Hand nahm und Salmann zu einem Vergleich zwang, in welchem derselbe u. a. auf alle Klagen und Processe verzichtete, die er etwa gegen Baldewin anstrengen könnte [1]). Indessen giengen die Verhandlungen zwischen Salmann und Baldewin fort. Man suchte den ersteren dazu zu bewegen, sich auf ein anderes Bisthum versetzen zu lassen, und glaubte die Sache sehr fein eingefädelt zu haben. Aber Salmann weigerte sich dessen absolut: mehrere Verhandlungen in Trier, bei denen Theoderich von Meckinheim, der Dekan von Worms, sammt andern Domherrn von dort ebenso wie Salmann anwohnten, verliefen resultatlos [2]). Der letztere begab sich daher an die Curie, um dort seine Sache nachdrücklicher zu betreiben [3]), und ließ nur für die geistlichen Angelegenheiten des Bisthums zwei Verweser zurück, den Stiftsherrn von St. Augustin, Sigelo Rode seinen Geheimschreiber, und den Augustinereremiten Johann, welche in den Jahren 1338—1341 seine Stelle vertraten [4]).

Unterdessen aber hatte das Capitel, unmittelbar nachdem die ersten Verwalter abgetreten waren, neben Baldewin auch aus seiner eigenen Mitte neue Administratoren aufgestellt und zwar offenbar in vollem Einverständniß mit dem Erzbischof: es waren der Dekan Theoderich von Meckenheim und der Domherr Theoderich von Rohrbach [5]).

Anfangs gieng nun alles gut. Aber als Baldewin 1337 Sept. die Verwaltung von Mainz niederlegte und auch seine Stellung in Worms für erloschen achtete, übernahm der neue Erzbischof Heinrich von Mainz den Schutz des Bisthums [6]). Mit diesem aber konnte sich Theoderich von Meckenheim offenbar nicht stellen. Er fehlt gleich Anfangs auf dem Speyerer Bischofstag und bald stand er

1) Articuli etc. a. a. O. no. 15.

2) S. den Brief von 1336 Aug. 27. in Anhang Urk. 2.

3) 1337 Apr. 10 ist er noch Zeuge bei der Verkündigung päpstlicher Briefe in Mainz (Guden III, 301). In Avignon ist er nachweisbar 1338 Aug. 4. S. den Brief dieses Datums in Acta imp. sel. 741 no. 1046.

4) Articuli etc. a. a. O. no. 30 f.

5) Articuli etc. no. 6. Diese beiden wurden illico nach dem Abgang der ersten Administratoren gewählt.

6) Articuli no. 27.

mit seinem Metropoliten, wie mit dem Kaiser in offenen Händeln. Etwa Ende 1338 oder Anfang 1339 lief dann zwar die Frist der beiden Theoderiche ab; das Capitel wählte abermals zwei Administratoren, welche ihr Amt sofort antraten, Eberhard Hirtzhorn und Johann Bube, beide Domherrn [1]). Aber Theoderich von Meckenheim, der Dekan des Hochstifts, blieb offenbar die Seele der Regierung, welche daher im selben Geist fortgieng. Ludwig gab unter diesen Umständen 1339 Juli 25 das Hochstift dem Erzbischof Heinrich in Verwaltung und gebot dem Capitel sammt den Unterthanen des Bisthums, dem neuen Administrator zu huldigen [2]). 1339 Sept. 18 wurde dieser Befehl an das Capitel erneuert [3]). Theoderich aber gab nicht nach, und auch das Capitel blieb ohne Zweifel auf seiner Seite. Heinrich von Mainz klagt im October 1339 in einem Schreiben an seinen Klerus darüber, daß er kürzlich, als er angefangen habe die Visitation der Wormser Diöcese vorzunehmen, gefunden habe, wie Theoderich, der schon mehrfach excommunicirt und widerspänstig in dem Banne verharrend, viele unerlaubte Handlungen zum Schaden der Kirche von Worms wie des apostolischen Stuhls vorgenommen, sich der erzbischöflichen Visitation widersetzt und in die Regierung der Wormser Kirche in geistlichen und weltlichen Dingen eingemischt habe. Der Bann solle daher abermals über ihn ausgesprochen und alle Sonntage feierlichst verkündigt werden. Auch die Stadtbehörden möchten das räudige Schaf meiden und innerhalb von 6 Tagen verjagen [4]).

Darauf sprach dann auch der Kaiser über ihn, der dem Stift von Worms zum Schaden regiere und sich nun auch wider Kaiser und Reich gesetzt habe, des Kaisers und Reiches Acht aus und gab alle seine Güter jedermann preis (1339 Nov. 29) [5]). Dies scheint mehr gewirkt zu haben: das Capitel versprach 1340 Mai 4, dem Befehl Ludwigs gehorsam, künftig den Erzbischof Heinrich als

1) Articuli no. 7. Ihre Bestellung erfolgte deinceps immediate.
2) Reg. Boic. 7, 256. Würdtwein, subs. dipl. 6, 193.
3) Reg. Boic. 7, 259 mit Schunck, cod. dipl. Mog. sed. 266.
4) Würdtwein, nova subsidia 5, 176 ff.
5) S. Anhang Urk. 9.

seinen Herrn ansehen zu wollen [1]). Und auch Theoderich sah sich gezwungen, Ludwig als Kaiser Gehorsam zu geloben, wie es seine Pflicht sei, den Erzbischof Heinrich in allen Stücken als seinen Herrn zu betrachten, demselben nirgends entgegenzutreten sondern vielmehr in allem beholfen zu sein, ihm auch über seine Verwaltung des Wormser Bisthums für die ganze Zeit, da er desselben Pfleger gewesen, Rechenschaft zu geben, und sich künftig von ihm visitiren zu lassen. Außerdem verpflichtete er sich sogar, dem Kaiser und dem Erzbischof für alles, was er wider sie gethan, Genugthuung zu leisten nach dem Spruch der hiefür gekorenen Schiedsrichter (1340 Mai 5) [2]).

Ganz kurz darauf begann ein neues Stadium des interessanten Kampfes. Salmann hatte nemlich inzwischen in Avignon eine Klage gegen die Verwalter des Hochstifts, auch gegen den längst zurückgetretenen Baldewin angestrengt und es durchgesetzt, daß seine Sache einer Untersuchungscommission übergeben wurde, an deren Spitze der Erzbischof Dynus von Genua stand [3]). Dieser erließ am 4. Juni — wahrscheinlich 1340 [4]) einen Proceß, in welchem er Baldewin und andere, welche mit der Pflege zu thun hatten, auf den folgenden 10. Juli nach Avignon in peremptorischer Weise citirte, um sich vor seinem Gericht zu verantworten. Baldewin, dem diese Citation erst am 25. Juli zukam, ließ am 4. Aug. durch seinen Schreiber Eberhard von Ochsenbruck eine Appellation an den Papst aufsetzen, in welcher die Citation für unbillig und widerrechtlich erklärt und der apostolische Stuhl um Abhilfe angerufen

1) Reg. Boic. 7, 279. Die Urkunde konnte im Münchener Reichsarchiv nicht gefunden werden.

2) S. Anhang Urk. 10.

3) Articuli no. 7 und die Appellacio domini [Baldewini] contra processus et citacionem in curiam pro Wormaciensi — in den Papieren des Rudolf Losse fol. 70; Concept ohne Datum, aber nach dem Text vom 4. Aug. — ohne Zweifel 1340 (s. n. 4).

4) Nach den Articuli no. 7 führen die beiden Administratoren ihr Amt etwa 2 Jahre und legen dasselbe sofort nach Veröffentlichung des Processes nieder. Dadurch werden wir auf 1340 oder 1341 gewiesen. Die unten folgende Urkunde von 1341 Jan. 5 weist auf 1340. Jedenfalls ist es noch die Zeit Benedicts, wie die Artikel selbst angeben.

wurde [1]). — Mehr Eindruck aber machte die Sache auf die beiden Wormſer Adminiſtratoren, welche ſofort nach Veröffentlichung der Proceſſe die Verwaltung niederlegten [2]).

Das war für Ludwig und den Mainzer ungünſtig: es geſchah daher auf ihren Befehl, daß unmittelbar darauf die Ritter Johann von Boppard und Schenk Konrad von Erbach, Bruder des † Biſchofs Gerlach, das dem Bisthum gehörige Schloß Stein, die Ritter Boëmund von Dalsheim und Meingott Bube das Wormſer Schloß Dirmeſtein, der Ritter Johann Hirzhorn das Schloß Schadeck und die Einwohner von Landenburg ihre gleichfalls dem Bisthum gehörige Stadt in Beſitz nahmen und ſo lange behielten, bis Salmann ſchließlich an das Bisthum zugelaſſen wurde [3]).

Indeſſen konnte dies nicht hindern, daß Salmanns Sache Förderung gewann. Nicht nur traten auf jene päpſtliche Befehle hin die Adminiſtratoren ſofort ab, ſondern auch das Capitel oder jedenfalls ein Theil desſelben erkannten ſogleich Salmann, der noch in Avignon weilte, an und auch die Stadt trat auf ſeine Seite [4]). Zwiſchen ihm und dem Hochſtift kam ein Vertrag zu Stande, wonach das Capitel, alle Pfründner und Beneficiirten ſammt den Laien in Stadt und Diöceſe Worms dem Biſchof Schadenerſatz bis zur Höhe von 46,000 Goldgulden leiſten ſollten. Die erſte Zahlung mit 1000 Goldgulden geſchah von Seiten des Capitels ſchon 1342 Oct. [5]). Darauf that Salmann, der noch in

1) S. die Appellation p. 112 n. 3.

2) Articuli no. 7.

3) Articuli no. 8 u. 9.

4) Vgl. die merkwürdige Urkunde von 1341 Jan. 5 in der Zeitſchr. für Geſch. des Oberrheins 9, 295 f.. wonach am genannten Tag die Stadtbehörde ſich in der Capitelsſtube bei den verſammelten Domherrn (es werden im ganzen 11 aufgezählt) einfinden und dieſelben fragen und bitten, ob ſie nicht den Salmann als Biſchof anerkennen und ihnen vorſtellen wollten. Die Antwort lautet: nach alter Sitte des Bisthums werde der vom Capitel Erwählte allerdings zuerſt mündlich, dann unter Glockengeläute und durch Erhebung auf den Altar des h. Petrus dem Volk verkündigt und dem Erzbiſchof von Mainz zur Beſtätigung empfohlen. Dieſe Gewohnheit könne aber bei Salmann, der von der Curie ernannt worden ſei, nicht beobachtet werden. Sie können in Bezug auf ihn nichts thun, als ihn einfach annehmen und dem apoſtoliſchen Gebot über ihn gehorchen, wie ſie denn gethan und noch thun.

5) Articuli no. 39 f. mit der Angabe 1343 Oct. Allein da es dann

Avignon weilte, Schritte, um vollends zu seinem Ziel zu kommen. Es war ihm wohl von Seiten des Capitels die Bedingung gestellt worden, daß er für seine bisherigen Gegner im Bisthum die Verzeihung des Papstes erwirke. Denn bald nach Empfang jener ersten Zahlung des Capitels gab Clemens VI. 1342 Dec. 3 in der Absicht, Salmann zum baldigen Besitz des Hochstifts zu verhelfen, demselben die Vollmacht, allen denen Absolution zu ertheilen, welche ihn als Bischof anerkennen, ihm Genugthuung leisten und den Processen und Geboten der Kirche fürderhin gehorchen werden [1]). — Salmann kam darauf nach Deutschland und vereinbarte sich weiter mit seinem Capitel sowie mit Erzbischof Heinrich von Mainz. Am Montag vor Sonntag Reminiscere (3. März) 1343 compromittirte er sammt den Brüdern des † Gerlach in Bezug auf alle Händel auf Erzbischof Heinrich von Mainz, Wolfram von Nellenburg und den Dekan Johann von Mainz als Schiedsrichter. Schon am Samstag darauf (8. März) fällten diese ihren Spruch, der von beiden Seiten gut geheißen wurde. Und nun verpflichtete sich Salmann, alle Verfügungen des päpstlicherseits natürlich nicht anerkannten Gerlach stet zu halten und auf alle weiteren Klagen, die er gegen diesen, wenn er noch lebte, oder seinen Bruder Konrad oder sonstige Verwandte und Anhänger desselben erheben könnte, zu verzichten [2]). — Bald darauf verkündigt er in seinem „bischöflichen Palais zu Worms" die ihm von Clemens VI. gewordene Vollmacht der Lossprechung (1343 Apr. 8) [3]) und verzichtete auch auf alle weiteren Klagen gegen sein Capitel (Mai 16) [4]). Damit war wohl seine Stellung definitiv gesichert. Von allen Seiten wurden jetzt die Entschädigungssummen im Gesammtbetrag von 46,000 Goldgulden Florentiner Währung

---

heißt: darauf, als Salmann im April — Juni 1343 wieder in Deutschland war und an das Bisthum kam, so ist im ersteren Fall die Aenderung in 1342 geboten. — Später Oct. 1343 zahlt das Capitel weitere 3000 fl.

1) Schannat 2, 169 no. 196.

2) Articuli no. 19—21. Der Schiedsspruch wird nur citirt: „Wir Heinrich u. s. w. bis zum Schluß". Er sollte erst in der Reinschrift inserirt werden.

3) S. die Urkunde der n. 1.

4) Articuli no. 17.

an ihn bezahlt [1]). — Bei der Auseinanderſetzung mit Heinrich von Mainz, die dem Compromiß auf ihn nothwendig vorausgegangen ſein muß, werden ohne Zweifel auch gewiſſe Garantieen für Ludwig eingeſchloſſen geweſen ſein. Allein genaueres habe ich nicht finden können. — Der Gottesdienſt hatte in Worms nie aufgehört [2]).

Würzburg [3]).

Nachdem der kaiſerlich geſinnte zum Biſchof erwählte Hermann von Lichtenberg geſtorben war (1335 Juli 11), fragte es ſich, ob der vom Papſt providirte Otto von Wolfskehl auch in Stadt und Diöceſe durchdringen werde. Zunächſt machte das Capitel keine Miene dazu, ſondern ernannte „bei der gegenwärtigen Vacanz des Bisthums" vier Verwalter der Temporalien des Hochſtifts vorerſt auf ein Jahr und beſchloß keinen Providirten zuzulaſſen, ehe er ſich mit dieſen Verwaltern vollſtändig abgefunden (1335 Juli 21) [4]). Allein in wenigen Tagen ſtand Otto von Wolfskehl, der auf die Kunde von Hermanns Tod ſeinen bisherigen Aufenthaltsort Metz raſch verlaſſen hatte, in Franken, gewann am 30. Juli ſeine Burg Roſenberg, empfieng am 30. Aug. die Huldigung der Stadt Würzburg [5]) und ernannte 7. Sept. Bevollmächtigte behufs ſeiner Ausſöhnung mit dem Capitel [6]). Dieſes Entgegenkommen, ſeine raſchen Erfolge und ſeine mächtigen Verbindungen [7]) brachten das Capitel dazu, ihn am 7. Dec. als Bi-

---

1) Articuli no. 40—49 zählen die einzelnen Poſten mit größter Genauigkeit auf, zuletzt in einem von der Hand deſſen, der die meiſten Ergänzungen im Concept angebracht, geſchriebenen Nachtrag von beinahe einer (eng geſchriebenen) Folioſeite.

2) Heinr. Diess. 30.

3) Ein ganz außerordentlich reiches Material, geſammelt und herausgegeben von Rockinger in den neueſten Bänden der Monumenta Boica macht es unmöglich, in derſelben Vollſtändigkeit die Quellen heranzuziehen wie bei den andern Bisthümern nothwendig iſt. Ich beſchränke mich auf das wichtigſte.

4) Mon. Boic. 39, 559—562.

5) Michaël. Herbip. in Böhmer, fontes 1, 456.

6) Mon. Boic. 40, 7.

7) ib. p. 13. 16. 17. In der erſteren Urkunde iſt z. B. ausgenommen: der stul ze Rome, daz riche, daz bystume ze Meyntze u. ſ. w.

ſchof aufzunehmen [1]) und ſogar die Regierung des Hermann von Lichtenberg als eine reine Uſurpation anzuſehen [2]). Dagegen zählte Otto ſeine Biſchofsjahre von dem Tag ſeiner Weihe an [3]). Die Abſolution von Capitel, Geiſtlichkeit und Volk, die Aufhebung von Interdict und ſonſtigen Sentenzen erfolgte dann in verſchiedenen Stufen von 1336 Apr. 11 bis 1337 Apr. 23 [4]).

Aber ſchon ſehr früh hat Otto ſich auch mit dem Kaiſer ins Benehmen geſetzt. Schon 1336 Apr. 16 ſchrieb Ludwig an ihn als ſeinen lieben Demüthigen, den ehrwürdigen Otto Biſchof zu Würzburg, verlieh ihm, obwohl er die Regalien noch nicht empfangen, doch den Gerichtsbann im Hochſtift — vorerſt auf Widerruf [5]) und ließ ihn eidlich verſichern, daß er ihm heimlich und öffentlich beholfen ſein wolle [6]). Auf dem Speyerer Biſchofstag ſodann finden wir ihn zwar nicht perſönlich anweſend, aber doch vertreten und auch ſein Capitel ſchloß ſich in vorſichtiger Weiſe den Vorſtellungen deutſcher Städte und Capitel an, die von jenem Tag angeregt worden waren [7]). Indeſſen hatte Otto es immer noch verſtanden, zu dem Papſt ſich ganz freundſchaftlich zu ſtellen [8]) und Ludwig gegenüber trotz deſſen Entgegenkommens eine reſervirte Haltung zu beobachten; er ſelbſt hatte bisher die Lehen nicht empfangen, den Huldigungseid alſo nicht geleiſtet und in ſeiner Diöceſe war wahrſcheinlich das Interdict beobachtet worden.

Nach den Tagen von Renſe und Frankfurt wollte das der Kaiſer ſich nicht länger gefallen laſſen: er drohte dem Biſchof, er werde ihm das Herzogthum Franken ſofort entziehen und einem ſeiner eigenen Verwandten oder Großen geben, wenn er die Huldi-

1) Mich. Herb. 456. Die letzten Vereinbarungen dann 1336 Jan. 5. M. B. 40, 21. 25.

2) »quondam dominus Herm. de L. nuper pro electo et confirmato Herbipolensis ecclesie se gerens« heißt er in der Urkunde des Capitels M. B. 40, 21 ff., von 1336 Jan. 4.

3) z. B. 1336 März 22 »anno secundo« ib. p. 42.

4) cf. ib. p. 52; 84 ff.; 94 ff.; 123 no. 61 und 62; 131 no. 65; 132 ff.; 135 f. Biſchof Berthold von Straßburg war Vermittler derſelben.

5) M. B. 40, 56 no. 31 u. 32.

6) ib. p. 3.

7) M. B. 40, 201—203. S. oben p. 59.

8) S. M. B. 40, 112. 121. 214.

gung nicht sofort leiste. Diesen Drohungen gaben Befehdungen geistlicher und weltlicher Anhänger Ludwigs Nachdruck und so ließ sich dann Otto herbei, die Huldigung zu leisten. Das Domcapitel und die ganze Geistlichkeit von Würzburg erklärten darob 1339 Jan. 5, daß der Bischof dies nur gegen seinen Willen mit vielem Seufzen und großem Kummer gethan habe und daß man ihm bei diesen Umständen keine Schuld geben könne, zumal sowohl Otto als auch sie alle der römischen Curie gehorsam bleiben wollen [1]). — Nicht lange nachher gab auch der größte Theil des Clerus von Würzburg nach und nahm den öffentlichen Gottesdienst wieder auf, wie es durch die Coblenzer Gesetze geboten sei, und aus Furcht vor den fortwährenden Drohungen Ludwigs, der sich zum römischen Kaiser aufwerfe. Der Bischof selbst gab dabei dem Abt von St. Burkard, der kein Siegel bei sich hatte, das seinige, erklärte die Betheiligten für schuldlos und versprach sie in allem zu schützen, wenn sie darüber angegriffen würden (1339 März 27) [2]). Am selben Tag versprachen die Stiftsherren von St. Johannis in Hauge und von Neumünster, bis kommende Pfingsten dasselbe zu thun, wenn sie nicht bis dahin vom Erzbischof von Mainz davon dispensirt würden [3]).

Damit war die Stellung der Diöceſe auf lange hinaus gesichert. Otto, ein treuer Verbündeter des Erzbischofs Heinrich [4]), obwohl gegen diesen die Processe schon begonnen waren, stand mit dem Kaiser in sehr gutem Verhältniß [5]), und als nach der Wiederaufnahme des Gottesdienstes in seiner Diöceſe vielfache Processe, Bann, Suspension, Interdict durch päpstliche Richter verkündigt wurden, erklärte er dieselben für durchaus nichtig, den religiösen und sittlichen Zustand seiner Diöcesanen schwer schädigend und gebot bei harten Strafen, alle derartigen Briefe päpstlicher Abgesandten dem von ihm mit dieser Untersuchung speciell betrauten

1) M. B. 40, 224 ff.
2) ib. 40, 239 ff.
3) ib. 243 no. 125.
4) ib. 247 ff. u. 271 ff. und später Mich. Herb. 460 f.
5) ib. 258 ff., zwei Urk.; 429 ff. 439. 442. 459. 491. Wittelsbach. Urkb. 2, 363. M. B. 41, 81 ff. — Für die singende Geistlichkeit M. B. 40. 326 f. von 1340 März 2.

Hofrichter des Bisthums — es ist der uns wohl bekannte Lupold von Bebenburg — zur Prüfung vorzulegen [1]). Nur der Bischof selbst scheint auch jetzt noch nicht persönlich öffentlich Gottesdienst gehalten zu haben, wie denn auch von seiner Seite vorsichtiger Weise die Wiederaufnahme des Singens nicht geboten, sondern nur gut geheißen wurde. Indessen wurde beides Anfangs 1340 anders oder war eine solche Aenderung wenigstens von Ottos Seite beabsichtigt. Denn am 15. Febr. d. J. wurde die Erklärung von 1339 März 27 von Seiten der Theilnehmer erneuert mit einem Zusatz, der die beiden berührten Punkte betraf und dem Bischof zum voraus Schutz versprach [2]). — Als dann im October 1342 Ludwigs Ankunft in Würzburg bevorstand und deßhalb eine Anzahl Geistlicher und Klöster, nemlich die der Prediger, Minoriten, Augustiner und Karmeliter, welche das Interdict bis dahin niemals „leichtsinnig und wissend" verletzt, ihre Bedenken hatten, wie sie sich in Anwesenheit des Gebannten zu verhalten haben, wies er sie an Männer, die in dem Recht der Processe erfahren seien [3]), und deren Ausspruch kaum zweifelhaft sein konnte. Troz alle dem hatte sich Otto fortwährend eines guten Einvernehmens mit der Curie zu erfreuen, wie denn auch z. B. in päpstlichen Briefen nach seinem Tod niemals anders von ihm die Rede ist als dem Bischof Otto „guten Angedenkens" [4]), weshalb sein Biograph Michaël, welcher uns versichert, daß Otto Ludwigs Macht fortwährend verabscheut habe, wahrheitsgemäß sagen kann, derselbe sei mitten zwischen Kaiserthum und Priesterthum hindurch, längere Zeit in dem Elend dieses Lebens, selig zum himmlischen Vaterland hinübergeflogen [5]). Er starb 1345 Aug. 23 [6]).

Bamberg.

Nach des gebannten Bischofs Werenthe Tod (1335 Apr. 8) kam Leopold von Egloffstein an das Hochstift und erhielt die päpstliche Aner-

1) M. B. 267 f.
2) ib. 40, 317 ff.
3) ib. p. 425 f. von 1342 Oct. 16. Ludwig urkundet in Würzburg Oct. 28—30.
4) z. B. M. B. 41, 430.
5) Mich. Herb. 461.
6) ib. 462.

kennung (Herbſt 1335) [1]). Am Anfang ſeiner Regierung finden wir ihn vom Papſt mit dem Schutz des Würzburger Bisthums betraut [2]), aber gleich darauf auch in ganz gutem Einvernehmen mit dem Kaiſer [3]): auf dem Speyerer Biſchofstag hat er ſeinen Vertreter und auch nach dem Jahr 1338 bleibt er in des Kaiſers Gnade [4]) und mit ihm im Bund [5]). Nach ſeinem Tod [6]) trat eine zwieſpältige Wahl ein, indem eine Partei den Propſt des Domſtifts, des Kaiſers oftmaligen rechtsgelehrten Geſchäftsträger und berühmten Redner Markwart von Randeck, die andere ohne Zweifel den Grafen Friedrich von Hohenlohe erwählte. Markwart gieng ſelbſt an die Curie, um ſeine Anerkennung zu betreiben [7]), aber ſo günſtig ihm der Papſt ſonſt war — auch die Propſtſtelle hatte er ja von ihm erlangt, — er drang diesmal nicht durch, da ſein bisheriges Werben für Ludwig doch Grund zu Verdacht bieten konnte. Die Curie beſtätigte Friedrich. Erſt 1348 bekam dann Markwart das Bisthum Augsburg und noch ſpäter eine der höchſten kirchlichen Ehrenſtellen: er wurde Patriarch von Aquileja [8]).

---

1) Gewold 152 aus einer handſchriftlichen Chronik, die der Sprache nach ſehr jung ſein muß, aber ältere Quellen zu benützen ſcheint, jedenfalls in andern Punkten ſehr genau iſt. — Darnach gieng, um die päpſtliche Beſtätigung für Leopold zu gewinnen, der Decan von Bamberg, Graf Friedrich von Hohenlohe, zur ſelben Zeit nach Avignon ab, da des Kaiſers Geſandte die beiden Öttingen, Markwart von Randeck und Ulrich von Augsburg an die Curie gehen. Dies kann nur die Botſchaft von 1335 Aug. ſein.

2) Mon. Boic. 40, 37 ff. von 1336 März 4.

3) S. Schöppach, henneberg. Urkb. 2, 23 von 1337 Febr. 14. Reg. Boic. 7, 194 von 1337 Aug. 27.

4) reg. 129, 2056 von 1339 März 8. Oberbair. Arch. 23, 19 von 1341 Jan. 28. Sein Hochſtift: ibid. p. 200 von 1341 Aug. 19. — Ludwig ſelbſt urkundet in Bamberg 1336 Dec.; 1337 Aug.; 1344 März.

5) Wittelsb. Urkb. 2, 363. Es iſt der Nürnberger Bund von 1340 Juli 4.

6) Deſſen Datum von Gams jedenfalls unrichtig auf 1344 Juli 27 angegeben wird, cf. die folgd. Anm.

7) Heinr. Diess. 39 und ſpäter in §. 22, 4. Da nach den zuverläßigſten Zeugniſſen, die ich an letzterer Stelle erwähnen werde, Markwart ſchon 1343 Sept. 20 von dieſer Reiſe zurück war, ſo ergibt ſich, daß ſeine Wahl mindeſtens in den Sommer 1343 zu ſetzen iſt.

8) Vgl. Stälin 3, 256 beſ. n. 4.

Eichstädt.

Auch in diesem Zeitabschnitt hielt Bischof Heinrich, Schenk von Reicheneck, treu zum Kaiser [1]); er ließ sich auf dem Speyerer Bischofstag vertreten und nahm an dem Nürnberger Bund mit Ludwig (1340 Juli 1) Theil [2]), scheint aber kein guter Wirthschafter gewesen zu sein [3]). Er starb 1344 Febr. 10.

Augsburg.

Bischof Ulrich von Schöneck ist uns schon bisher als treuer Freund Ludwigs bekannt gewesen; er blieb das auch bis zu seinem Tod (1337 Juli 25) [4]).

Zu seinem Nachfolger ward sein Bruder, Heinrich von Schöneck erwählt. Gleich seinem Vorgänger hielt er fest zum Kaiser, dessen Kanzler auch er war [5]), erschien auf dem Speyerer Tag, war anwesend auf dem Reichstag von Frankfurt und Hoftag zu Coblenz im Aug. und Sept. 1338 [6]) und wurde dafür zum Dank von Ludwig in sein Bisthum zurückgebracht, als er um seiner Härte willen und wegen schlimmer Gerüchte, die seinen Charakter in keinem günstigen Licht erscheinen lassen, vertrieben worden war [7]). In seiner Kirche hatte der Gottesdienst nie aufgehört [8]).

Wir kommen nun zu den nördlichen Bisthümern des Mainzer Districtes. Von

---

1) Reg. Boic. 7, 116 von 1335 Mai 30; Mai 31: Monum. Zoller. 3, 24; 1335 Nov. 11: Ludwig nimmt das Bisthum in seinen Schutz, weil Bischof H. auf Kirchfahrten ist (Häutle); 1336 Febr. 4: Reg. Boic. 7, 138. — Ludwig urkundet in Eichstädt 1339 Mai 3.

2) Wittelsb. Urkb. 2, 363.

3) Heinr. Rebd. 524.

4) S. reg. 107, 1727 von 1336 Febr. 25; reg. 110, 1779 von Juli 16 und ist Bürge für Heinrich von Mainz 1337 Juni 29.

5) Z. B. bei Pauli in den Quellen und Erörterungen ꝛc. 7, 430. Er steht überhaupt mit König Eduard in vielfacher Verbindung und bekommt öfters Geschenke von demselben. (a. a. O.)

6) Böhmer, fontes 1, 219 und Beilage 6.

7) Joh. Vitod. 161. Sonstige Gnaden des Kaisers für ihn: Mon. Boic. 33 a, 70 (1338 Jan. 7); reg. 286, 2837 (1339 Apr. 30).

8) Heinr. Diess. 30.

Halberstadt

ist mir sehr wenig bekannt geworden. Bischof Albrecht von Braunschweig besaß das Bisthum gegen den Willen der Curie [1]), stand aber mit dem Erzbischof in gutem Einvernehmen. Der letztere bestätigte 1339 Apr. 16 ein Statut, das Albrecht 1338 Mai 26 in directem Gegensatz gegen die Ansprüche des römischen Stuhls erlassen hatte [2]). Auf dem Speyerer Tag ist er nicht erschienen. — Noch a. 1344 stand ihm ein Gegenbischof gegenüber [3]).

Hildesheim.

Der Kampf, der hier seit 1331 bestand, wird am besten jetzt in einem Stück dargestellt werden [4]). Bischof Heinrich von Braunschweig hatte schon zu Lebzeiten seines Vorgängers, des bejahrten Bischofs Otto, sich in gewaltthätigster Weise in die Regierung eingemischt und denselben mehr und mehr eingeengt. Nach Ottos Tod (1331 Aug. 3) hatte er sich zum Candidaten aufgeworfen und war von den 5 Wahlmännern, deren er einer war, dadurch einstimmig gewählt worden, daß er sich selbst nannte und der letzte der Fünfe schließlich auch noch „in des Teufels Namen" für ihn stimmte [5]). Der Wahl war auch hier die im Bisthum erste Wahlcapitulation vorausgegangen. — Johann XXII. hatte die Wahl verworfen, da nach seiner Aussage Otto in seine Hände resignirt hatte und das Bisthum so an der Curie vacant geworden war. Er hatte den jungen Grafen Erich von Schauenburg ernannt, Baldewin aber und das Mainzer Domcapitel ertheilten Heinrich die Bestätigung. Heinrich blieb zunächst trotzdem, daß die Stadt Hildesheim mit Erich sympathisirte, im vollen Besitz

1) Detmar 217.

2) Würdtwein 5, 176 mit dem Original im Münchener Reichsarchiv: Mainz-Erzstift. (S. Albani Ritterstift). Es betrifft die Kirche in Standen.

3) Heinr. Herv. 268. Ob es noch derselbe Ghiseke, Graf von Holstein, ist, der nach Detmar 217 vom Papst ernannt worden war, weiß ich nicht.

4) Ich verweise auf Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim Band 2, wo die Quellen, gedruckte und ungedruckte, namhaft gemacht werden. — Seither ist nun auch der Bericht bei Heinr. Herv. 288 beizuziehen, der den Kampf ziemlich genau schildert.

5) Heinr. Herv. a. a. O.

des Bisthums, wozu ihm ein Bündniß mit den Bischöfen Albrecht von Halberstadt und Ludwig von Minden sowie mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg besondere Beihilfe leistete. a. 1333 kam es dann zu einem 10jährigen Waffenstillstand zwischen den Gegnern, auch zu einem Vergleich mit der Stadt. Allein Heinrich hatte trozdem fortwährend zu klagen über Einstellung des Gottesdienstes u. ä. — Als dann im Jahr 1344 der Waffenstillstand mit Erich ablief, begann der Kampf um das in dem langjährigen Hader und unter der schlechten Regierung Heinrichs sehr verarmte Bisthum von neuem. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg forderte das Hochstift auf, von dem längst aller Würde entsetzten Heinrich abzulassen (1344 Febr. 10). Dieser aber erfocht nach mehreren unglücklichen Kämpfen einen entscheidenden Sieg, der dann im Jahr 1346 Nov. 10 sogar die Stadt zur Unterwerfung brachte. Der Kampf gegen den Papst und dessen Anhänger dauerte noch längere Zeit fort und wurde von Heinrich in gewaltthätigster und grausamer Weise geführt. — Von einem Verkehr zwischen Heinrich und Ludwig ist mir in diesen Kämpfen wenig bekannt: Heinrich hatte allerdings Ludwig gleich zu Anfang gehuldigt, aber die entferntere Lage seines Bisthums hatte Ludwig wohl von einem directen Eingreifen abgehalten.

Paderborn.

Bischof Burkhard hatte sich bis zum Jahr 1338 mit seinem Metropoliten nicht verständigt. Als aber dieser den Bischofstag von Speyer ausschrieb, erschien auch er und compromittirte mit Heinrich auf Schiedsrichter, welche bis Pfingsten alle Händel austragen sollten [1]).

Naumburg.

Der dortige Bischof Withigo, dem wir auf dem Speyerer Tag nicht begegnen, hat doch bald nach den Reichstagen von 1338 am

1) Urkunde von 1338 März 27 im Münchener Reichsarchiv: Mainz-Domcapitel VII ¼ f. 87. Die Schiedsleute sind: der Mainzer Dekan Johann Underschopf und der Graf Ruprecht von Virneburg — von Heinrich ernannt, sowie der Paderborner Domsänger Liborius und der Ritter Herbold von Pagenheim von Burkhard ernannt.

23. Nov. d. J. die Regalien vom Kaiser erhalten und hat dabei ihm, bezw. seinem Stellvertreter Herzog Rudolf von Sachsen, der die Belehnung in Ludwigs Namen vollzogen hatte, den Huldigungseid geleistet [1]). — In dem

Erzbisthum Salzburg

war Erzbischof Friedrich im Jahr 1336 bei den Händeln zwischen Heinrich von Niederbaiern, Johann von Böhmen und dem Kaiser auf Seiten der ersteren gestanden [2]). 1338 März 30 starb er [3]). Sein Nachfolger Heinrich von Piernbrunn (1388—1343) verweigerte dem Kaiser den Huldigungseid, bekam aber trotzdem auf Fürsprache Herzog Albrechts bei der Reichenhaller Zusammenkunft eine zweijährige Frist, während welcher er unangefochten bleiben sollte [4]). Wie es nach Ablauf derselben gegangen ist, habe ich nicht finden können. Sein Nachfolger war Ortolf, der noch 1344 Jan. 16 in Avignon an der Curie weilte [5]). Der Bischof von

Passau,

Albrecht, blieb in der freundschaftlichen Gesinnung gegen den Kaiser, die schon durch die längst ununterbrochen Ludwig günstige Haltung seines Bruders, Herzog Rudolfs von Sachsen, bedingt sein mochte. 1335 Sept. 16 wird er vom Kaiser und von König Johann zum Obmann eines Schiedsgerichts gewählt [6]) und bald darauf (Dec. 5) ist er einer der Executoren des Friedens zwischen Ludwig und seinen Gegnern Johann und Heinrich [7]). — Sein Nachfolger Gottfried mußte 1342 Aug. 6 eine Wahlcapitulation eingehen, welche

---

1) (Scheidt,) bibliotheca Gott. hist. I, 245. Schon 1335 Juli wird der Bischof von N. mit andern Fürsten und Herren zum Kaiser berufen (Oefele, SS. I, 761).

2) Vita Ludovici IV in fontes 1, 157.

3) Böhmer zu Joh. Victor. 431; Gams gibt Apr. 7 an.

4) Joh. Victor. 436 f. Etwas abweichend, aber wohl weniger genau Joh. Vitod. 161.

5) Vgl. das Protokoll Baluze, Miscell. 2, 284.

6) Weech, Ludwig und Johann p. 121: welher part denn der vorgenant her Albrecht byschof ze Pazzow — — gestunde u. s. w.

7) ib. p. 122.

das Capitel schon vor der Wahl, Juni 3, aufgestellt hatte [1]). Auch er stand in gutem Verhältniß zu Ludwig [2]).

Freising.

Der päpstlicherseits ernannte Bischof Konrad von Klingenberg war, wie ich nun berichtigend bemerken muß [3]), in den Jahren 1330 bis 1334 nicht an das Bisthum gekommen, sondern war die ganze Zeit über in Oesterreich gewesen [4]). Der vom Capitel aufgestellte Administrator, der Kammermeister Heinrich, war inzwischen abgegangen: an seiner Stelle finden wir mit Gewißheit zuerst [5]) 1337 Dec. 10 den Stiftspropst Leuthold, Graf von Schauenburg und Julbach. Damals nemlich schrieb Benedict XII. an den Erzbischof von Salzburg, er habe aus einem Schreiben Bischof Konrads vernommen, daß Leuthold unter Beihilfe Ludwigs von Baiern, dem er anhänge, die Kirche von Freising und ihren Bischof mit feindlichem Sinn verfolge und die Güter des Hochstifts, insbesondere die Stadt Freising selbst sammt Burg und ihren Schlössern in seiner Gewalt habe, auch alle Herrschaftsrechte daselbst ausübe, ja daß er sogar die in der Burg von Freising aufbewahrten Briefe, in denen Konrad vom Papst providirt worden, entwendet habe. Es stehen ihm bei allem dem eine Anzahl seiner Domherrn, sowie die Äbte von Ebersberg, Tegernsee, Scheyern, Rott, Etal, Schlech-

---

1) Mon. Boic. 30 b, 172.

2) reg. 147, 2353 von 1343 Sept. 18.

3) Dieser Abschnitt ist in dem ersten Band ungenügend ausgefallen dadurch, daß ich Meichelbeck, historia Frisingensis und vor allem Deutinger, zur Geschichte des Erzbisthums München-Freising nicht beigezogen habe. Im letztern Werk namentlich ist reiches Material zur Geschichte des Bisthums aus dem vaticanischen Archiv veröffentlicht.

4) Dort verleiht ihm noch 1337 Juni 27 Herzog Albrecht von Oesterreich um seiner Dienste willen das Marktrecht in Udmerfeld (Meichelbeck II, 1 p. 146) — 1339 ist er Zeuge in einer Urkunde Herzog Albrechts (Steyerer, comm. pro hist. Alb. additam. p. 127).

5) Johann XXII. spricht 1325 März 18 (Urk. bei Deutinger a. a. O. II, 39) von einem Occupator der Freisinger Kirche, dem Comiti Juliacensi. Deutinger hält diesen für möglicherweise identisch mit dem Grafen von Julbach, Leuthold. — Leuthold ist nach Deutinger seit 1336 als Propst nachweisbar.

dorf, Weihenstephan, Beuerberg, Weizern, Raitenbuch, Scheftlarn, Neustift, Beizharting [1]), sowie der Klerus von Stadt und Diöcese Freising zur Seite. Konrad habe mit Ermahnungen nichts ausgerichtet, habe aber auch keine Hoffnung, mit Waffen zum Ziele zu kommen. Der Erzbischof möge daher die nöthigen kirchlichen Censuren ergehen lassen [2]).

Nun starb Konrad 1340 Apr. 8 [3]). Benedict XII. reservirte sich sofort abermals das Bisthum (1340 Mai 17) [4]) und ernannte darauf den seitherigen Bischof von Veerden, Johann Hake (1341 Oct. 10) [5]). Aber das Capitel hatte die lange Frist bis zur wirklichen Ernennung Johanns benützt und war zu einer eigenen Bischofswahl geschritten, während man sich bisher mit Aufstellung eines Administrators begnügt hatte. Die Wahl fiel auf Ludwig von Chamerstein, für dessen Schutz der Kaiser sich sofort bei dem Grafen von Görz verwandte [6]). Ludwig fand auch in der Diöcese solchen Anhang, daß Johann nicht an das Bisthum kam.

Regensburg.

Die Einsicht in Auszüge und Urkunden des vaticanischen Archivs hat mir inzwischen dargethan, daß ich die Stellung des

---

1) Nach Deutinger fehlen von allen Klöstern der Diöcese nur Dietramszell, Fürstenfeld und Indersdorf.

2) Deutinger II, 45.

3) So ist Gams zu corrigiren. Quellen s. bei Deutinger a. a. O.

4) Deutinger p. 50 ff. an den Erzbischof von Salzburg und das Capitel von Freising, welches den Titel »dilecti filii« erhält! — Benedict muß sich indeß das Bisthum auch schon früher zu Lebzeiten Konrads reservirt haben, wie seine Aussage in der Urk. der flgd. Anm. darthut

5) Deutinger p. 52. Ueber Bischof Johann, sein Geschlecht, seine Vergangenheit u. s. w. vgl. die Bemerkung Schmidts im Urkb. der Stadt Göttingen (Band 6 f. des Urkb. des hist. Ver. f. Niedersachsen) Band 1, 167, wo die Angaben Meichelbecks u. a. berichtigt und ergänzt werden. Johann war darnach wahrscheinlich früher Leibarzt König Ludwigs gewesen (1320 wird ein Mag. Johann von Göttingen, Leibarzt Ludwigs und Kleriker Erzb. Peters von Mainz erwähnt — a. a. O. p. 77 no. 93), war zwischen 1334 und 1336 nach Avignon gegangen: 1334 Febr. 5 urkundet er noch in Deutschland vgl. Urkb. der Stadt Lüneburg, (des Urkb. s. Niedersachsen Band 8) 1, 209. Er wurde dann Leibarzt Benedicts XII. und kam nicht mehr nach Deutschland.

6) Acta imp. sel. 807 f. no. 1119 von 1340 oder 1341 Dec. 6.

Bischofs Nikolaus unrichtig aufgefaßt habe und daß derselbe nach Veröffentlichung der Processe in der That von der Parteinahme für Ludwig abgelassen hat. Doch scheint er sich an den Kriegen Heinrichs von Niederbaiern und Johanns von Böhmen mit Ludwig nicht betheiligt, sondern nur bewaffnete Neutralität eingehalten zu haben [1]) und wir haben wenigstens eine Spur davon, daß er mit dem Kaiser in Unterhandlungen stand [2]). Auch hat Ludwig jedenfalls mit dem Hochstift selbst darum nicht gebrochen [3]). 1340 Oct. 11 starb Nikolaus [4]).

Ein Schisma war auch hier die Folge. Das Capitel konnte sich nicht einigen, sondern wählte drei aus seiner Mitte: den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Dompropst, den Domherrn Hiltpolt von Heimberg und den Domdekan von Eichstädt, Heinrich von Stein. Den Burggrafen bestätigte der Papst, für den von Stein aber war der Kaiser. Die Regensburger nahmen den letzteren auf und empfiengen dafür den Dank des Kaisers [5]), wie dieser denn überhaupt energisch für ihn eintrat [6]), ihn unter sein Hofgesinde (familiares) aufnahm [7]) und, als er im Frühjahr 1342 von

1) Denn die meisten Dienstverschreibungen seiner Ministerialen lauten auf Dienstleistung gegen jedermann außer gegen Kaiser Ludwig (s. Ried, cod. chronol. dipl. ep. Ratisb. 2, 840 von 1335 Jan. 14; p. 842 von 1335 Apr. 10 und 27; p 845 f. von 1338 Apr. 2. Mai 23). Andere lauten freilich auch wider allmänniglich (ib. 843 f.). — Andererseits aber verspricht z. B. Hector Lichtenberger, auch dem Kaiser nicht gegen den Bischof zu helfen (ib. 845), ein Beweis, daß es dem Bischof selbst um bewaffnete Neutralität zu thun war.

2) 1335 verspricht Konrad der Sintzenhofer dem Bischof, ihm zu rathen und zu helfen an allen seinen und seiner Kirche Sachen bei Kaiser Ludwig u. a.

3) Er gibt demselben die Töchter Werenthos des Auers zu eigen, die sein, des Kaisers, eigen waren, 1339 Sept. 18 (Reg. Boic. 7, 259) und befiehlt allgemein, den Dompropst, Decan und Capitel zu R. bei ihren Freiheiten, namentlich der durch die Handfeste Herzog Ottos erlangten Gerichtsbarkeit zu schirmen (Häutle).

4) Gemeiner, Regensburgische Chronik 2, 23.

5) Gemeiner p. 23. Der Brief Ludwigs, den er „aus dem schwarzen (Copial-) Buch fol. 152" citirt, trägt kein Datum. — Hiltpolt heißt bei ihm „von Henneberg"; mit Rücksicht auf die Urkunde p. 127 n. 4 habe ich „Heimberg" gesetzt.

6) Ried 2, 849 von 1341 Aug. 16.

7) So ist doch wohl Ried 2, 851 zu deuten.

(mir unbekannter) Hand gefangen genommen wurde, sofort das betreffende Lösegeld aufzutreiben besorgt war [1]). Nach seiner Befreiung war es dann Heinrichs nächstes Anliegen, sich mit dem Kaiser und dessen Haus noch enger zu verbinden, die Regalien von ihm zu nehmen und ihm seinen Dienst diesseits des lombardischen Gebirges zuzusagen, wogegen der Kaiser ihm gegen jedermann, der ihn an dem Bisthum irren wollte, zu schützen versprach (1342 Juni 5) [2]).

Indessen hatte Heinrich das Bisthum durchaus nicht unangefochten in seiner Gewalt. Vielmehr war der Burggraf, der auch die Majorität der Stimmen für sich aufzuweisen hatte [3]), und zu dessen Gunsten offenbar der dritte Gewählte, Hiltpolt von Heimberg, verzichtet hatte [4]), ein gefährlicher Gegner. Es kam dazu, daß auch in Regensburg eben damals Geschlechter und Zünfte in Händeln lagen. Von den ersteren waren die Auer schon seit mehreren Jahren aus der Stadt vertrieben worden; ihre Herrschaft hatte dem Regiment der Zünfte weichen müssen [5]). Der Kaiser aber begünstigte die Auer, ebenso sein Candidat Heinrich [6]). Dies trug nicht dazu bei, diesem die Gunst der Stadt zu verschaffen, zumal da des Erwählten Bruder, Hiltpolt von Stein, kurz ehe jener in Regensburg Aufnahme gefunden hatte, einen Anschlag auf das gegenwärtige Regiment der Stadt gemacht hatte, der verrathen worden war [7]). So war es denn begreiflich, daß der Burggraf in der Stadt bedeutende Sympathien hatte, daß der Bürgermeister, Schenk Heinrich von Reicheneck, ihm zu seiner Wahl Glück wünschte und sich ihm zu jedem Dienst erbot [8]); und daß

1) Urkunde Ludwigs von 1342 Mai 10 im Anhang no. 11.

2) Urkunde Ludwigs im Anhang no. 12, welchen Bund dann Heinrich auch auf Markgraf Ludwig ausdehnte 1342 Juni 7 bei Ried a. a. O. 854. Riedel, cod. Brand. II, 2 p. 158 u. a.

3) Wie wenigstens Gemeiner 2, 23, wenn auch ohne Quellenbeleg, sagt.

4) Man wird dies schließen dürfen aus der Urkunde bei Ried 2, 860, wonach Friedrich seinem Mitbruder, dem Domherrn Hiltpolt von Heimberg, mit Rücksicht auf seine treuen Dienste eine Gnade erweist 1343 Juli 8.

5) Gemeiner am Schluß des ersten und Anfang des zweiten Bandes.

6) Gemeiner 2, 21 f. 25 f. 30.

7) Ebendas. p. 22 und 24.

8) Ebendas. p. 23 f. Auch die durch ihren großen Reichthum mächtigen Reich hielten zu Friedrich. (a. a. O.)

auch sonst die zünftige Majorität zu ihm stand [1]). Trotzdem scheint Friedrich zunächst noch nicht in die Stadt gekommen zu sein: die vorläufige Uebernahme der Regierung von Niederbaiern durch den Kaiser (seit Sept. 1339), die bald darauf folgende definitive Annexion desselben (Ende 1340) und die auch von Regensburg geleistete Huldigung (1341 Jan. 11) [2]) standen dem wohl vor allem im Weg. Aber bald darnach muß es doch geschehen sein.

Denn als noch in demselben Jahr nach einer neuen Fehde der Kaiser sich mit Regensburg wieder vertrug, hatte er sich zu der von der Stadt ausbedungenen Concession verstehen müssen, daß sie „den Burggrafen von Nürnberg", der bei ihr sei, in allen den Rechten in der Stadt haben solle, die er für sich beanspruche und die sie ihm geben wolle. Was er mit Pfaffen oder Laien im Bisthum zu gebieten oder zu handeln habe, dafür sollen Bürger und Stadt unangefochten bleiben (1342 Nov. 24) [3]). Damit war freilich Friedrich keineswegs vom Kaiser anerkannt worden — er hieß ihn ja nur den Burggrafen und schrieb zur selben Zeit an Heinrich als den Bischof von Regensburg [4]), aber der Kaiser hatte der Stadt doch Indemnität für ihr Halten an Friedrich gewähren müssen. Vielleicht versuchte die Stadt bald noch weiter zu gehen. Wenn Heinrich auch in Regensburg selbst keine Sympathieen fand, so scheint er doch im übrigen Gebiet des Bisthums stets die Oberhand gehabt zu haben [5]): namentlich blieb ihm Donaustauf, wo

1) Ebd. p. 31.

2) Ebd. p. 25. Wegen der beiden vorangehenden Daten am Ende dieses §.

3) Monum Zoller. 3, 97.

4) Oberb. Archiv 23, 202 von 1342 Nov. 27.

5) Man wird dies aus folgender Zusammenstellung schließen dürfen, welche die Urkunden der beiden Bischöfe aus den Jahren 1340—44 vergleicht, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann:

a) Friedrich urkundet
1342 Mai 26 ohne Ort. Ried 853.
1343 Juli 8 „ „ „ 860.
1344 Sept. 26 Onolsbach Mon. Zoll. 3, 128 (zwei Urkk.).

b) Heinrich:
1342 Juni 7 Nürnberg. Ried 854.
„ Aug. 23 Stauf. „ „
1344 Sept. 2 „ „ 861.

Somit sind sie in diesem Punkt gleich. Aber für Friedrich finde ich keinen

die Bischöfe von Regensburg ein Schloß hatten, in dem sie gerne weilten [1]). Auf dieses Stauf nun machten die Regensburger Ende des Jahrs 1343 eine Unternehmung, die aber verunglückte [2]). Es liegt nahe zu denken, daß dieser Handstreich dem Bischof Heinrich gegolten habe.

Im

Erzbisthum Köln

war Walram von Jülich jetzt mehr in das Interesse des Kaisers gezogen worden. Das Bündniß Ludwigs mit England mag dabei von besonderer Wirkung gewesen sein. Denn auch Köln war schon seit Ende 1335 mit Eduard in Verbindung getreten [2]): die alten Handelsverbindungen der Stadt und die so überaus nahen Beziehungen von Walrams Bruder Wilhelm von Jülich zum englischen Königshaus wiesen ohnedies nach dieser Richtung. — Wir haben gesehen, wie Walram zwar dem vielleicht gehegten Project eines Gesammtconcils deutscher Bischöfe mit seiner Erz-

einzigen Dienstbrief (mit Ausnahme des obigen Gratulationsbriefes), für Heinrich dagegen läßt sich eine fortlaufende Kette von solchen und andern ihm gegebenen Urkunden herstellen:

	1340 Dec. 30	ohne Ort.	Ried	848.
	1341 März 19	Landshut.	„	849.
	1342 Jan. 16	o. O.	„	850.
	„ Juni 1	„ „	„	853.
	„ Aug. 23	„ „	„	854.
	„ Sept. 21	Stauf.	„	856.
c.	1342 s. d.	o. O.	„	857.
	1343 Jan. 11	Stauf.	„	859.
	„ Febr. 26	„	„	„
	1344 Apr. 16	o. O.	„	860.

In diesen Urkunden werden ihm eingeräumt die Festen Stadel (p. 854), Schauerstein nebst zwei Höfen in Grisenbach (856 f.) Eglofsheim (857), Traubling (859), Parbingen (860), sowie das Gut Michelrain im Brichsenthal (850). — Anzuführen ist auch die Urkunde von 1342 Dec. 19 [?], in welcher Propst und Convent von St. Mang in der Vorstadt von Regensburg dem Bischof Heinrich das geistliche Recht zuerkennen, das gewöhnlich ist. (Reichsarchiv in München: Stadt am Hof; Landger. S. Mang.)

1) S. die letzte Note.

2) Gemeiner p. 35.

3) S. reg. 262, 260 ff.

diöceſe nicht beitrat, wie er ſich aber privatim mit ganz denſelben Vorſtellungen, wie die Speyerer Biſchöfe, an den Papſt wandte. — Dem Kurverein und dem Weisthum von Renſe iſt er beigetreten. Aber immer noch hatte er es nicht über ſich vermocht, ſich von Ludwig mit den Regalien belehnen zu laſſen. Der Kaiſer mußte ihm daher drei Tage nach dem Kurverein hiefür beſondere Nachſicht gewähren [1]). Auf dem Coblenzer Tage von 1338 erſchien er nicht, doch war er auf dem letzteren officiell durch ſeinen Bruder Wilhelm von Jülich vertreten [2]).

Minden.

Von dieſem Bisthum iſt mir nur bekannt, daß nach a. 1344 zwei Biſchöfe einander gegenüberſtanden [3]). Biſchof Ludwig, den wir 1332 auf des Kaiſers Seite fanden, ſtarb 1346 Juli 21 [4]).

Lüttich.

Biſchof Adolf ſtand auch in dieſer Zeit fortwährend im Conflict ebenſo mit dem Kaiſer, wie mit Capitel und Stadt. Beim Herannahen des engliſch-franzöſiſchen Kriegs ſchloß er mit König Philipp ein Bündniß gegen Eduard und „Ludwig von Baiern" ſowie deren Verbündete mit dem einzigen Vorbehalt des Falls, daß Ludwig mit der römiſchen Curie wieder ausgeſöhnt und von ihr als König und Kaiſer anerkannt würde. Beide Contrahenten verſprachen, nur zuſammen Frieden mit England oder Ludwig zu ſchließen [5]).

Da dieſe franzöſiſchen Sympathien des Biſchofs bekannt waren, ſo fielen im April 1338 der Herzog von Brabant, der Markgraf von Brandenburg, der Graf von Geldern und andere, auch viele Engländer und Deutſche über den ſchlecht gerüſteten Biſchof, dem der

1) reg. 285, 2820 (1338 Juli 18).

2) So troz entgegenſtehender Berichte (z. B. Knyghton 191) nach Joh. Victor. 432 f. und namentlich Ludwig ſelbſt (Böhmer, fontes 1, 219). — Heinr. Diess. 29 (im Widerſpruch mit ſich ſelbſt p. 27. Aber jener Bericht erweiſt ſich als der richtige.)

3) Heinr. Herv. 268.

4) Necrol. Visbec. in fontes 4, 498.

5) Von 1337 Juli 29 bei Lettenhove, oeuvres de Froissart 18, 42 f.

Beistand lützelburgischer Truppen unter König Johann in diesem Fall nicht die genügende Hilfe gewähren konnte, her und zwangen ihn zu einem von andern deutschen Fürsten, wie dem Erzbischof von Köln, dem Grafen von Hennegau, dem Markgrafen von Jülich vermittelten Vergleich, in dem er sich zum Aufgeben der französischen Allianz verstehen mußte [1]). Als der Bischof auf die Berufung des Kaisers zu dem Reichstag, der a. 1338 in Köln gehalten werden sollte, nicht antwortete [2]), sondern denselben vielmehr an den Papst übersandte, ergieng eine gleiche Einladung an das dortige Capitel auf den Tag, den der Kaiser auf Mai 1338 nach Frankfurt ansagte. Allein der Brief kam erst vier Tage vor dem bestimmten Termin an [3]) und so blieb das Capitel ohne Zweifel unvertreten.

Die Stadt machte mit ihrem Bischof wenig gemeinsame Sache. Sie wurde daher, wie schon öfters, vom Papst ermahnt, dem Bischof zu gehorchen [4]). Als dann der Krieg ausbrach, wurde Adolf aufgefordert, sich mit andern katholischen Bischöfen zu verbünden [5]) und das Capitel ermahnt, dem König von England als dem von Ludwig ernannten Reichsvicar keinen Gehorsam zu leisten [6]). Noch 1343 Sept. 14 hatte der Bischof in einem Brief an die Cardinäle zu klagen, wie viele Anfechtungen er von Seiten Ludwigs zu erfahren habe, der ihm erst kürzlich einen, den Cardinälen mitgetheilten, Drohbrief gesandt [7]). Erst sein Tod (1344 Nov. 3) machte dieser Feindschaft ein Ende. — Nicht mehr in der Provinz Köln gelegen, aber noch zum Reich gehörig war:

Cambray.

Der dortige Bischof war wie der von Lüttich einer der zähesten Gegner Englands und damit des Kaisers und durchaus in

1) Hocsem 439. Villani 11, 78, welch letzterer über Lüttich sehr gut unterrichtet ist: Flandern stand in sehr regem Handelsverkehr mit Italien.

2) Hocsem. 439.

3) ibid. 443.

4) Raynald 1338, 69 von 1338 März 30. — Ebendas. auch mehrere undatirte Briefe an den Bischof und die Klöster der Diöcese.

5) 1338 Nov. 13. Raynald 1338, 71.

6) Hocsem. 449 von 1338 Nov. 30.

7) Hocsem. 474.

das französische Interesse gezogen: ihm galt eine Zeit lang speciell der Krieg Eduards. Ludwig hieß alles, was gegen ihn von des ersteren Seite vorgenommen wurde, ausdrücklich gut; der Papst aber that für ihn aus der Ferne, was er konnte [1]).

Im

Erzbisthum Trier

blieb Baldewin eine der hervorragendsten Stützen Ludwigs. Wir haben schon gesehen, welche eminente Rolle er bis zur Auseinandersetzung zwischen Ludwig und Heinrich von Mainz gespielt hat, wie er wegen seiner hartnäckigen Weigerung, das Erzstift Mainz abzugeben, dem päpstlichen Bann verfallen war, wie er dann nach einander auf die Verwaltung dieses Erzstiftes sowie die der Bisthümer Speyer und Worms verzichtet hatte und bemüht war, das hiedurch angebahnte bessere Verhältniß zur Curie zu erhalten, und wie er dennoch bei den entscheidenden Reichsactionen mit aller Entschiedenheit zu Ludwig stand. Hier aber muß die Thatsache noch ausdrücklich erwähnt werden, die ich jetzt urkundlich belegen kann, wenn sie auch der Biograph Baldewins als eine Unmöglichkeit rund abgewiesen hat, daß nemlich Baldewin von dem Bann, in den er 1337 gefallen war, erst im Jahr 1346 durch Papst Clemens VI. gelöst worden ist, als es sich darum handelte, die Wahl eines Gegenkönigs zu betreiben, — daß also dieser Erzbischof, einer der größten Kirchenfürsten, die Deutschland je gehabt, zehn Jahre lang im Bann der Kirche gestanden [2]), daß aber freilich auch die Curie nie gewagt hat, mit ihm soweit zu gehen, wie sie es in der letzten Zeit des Kaisers z. B. mit dem Erzbischof von Mainz gethan hatte. Schonung des Starken und Zertretung des Schwachen, dieses Geheimniß der päpstlichen Politik, ist in der ganzen Zeit des großen Kampfes nirgends so grell offenbar geworden, wie in ihrem Verhalten Baldewin gegenüber.

Wie er in den nächsten Jahren unwandelbar zu Ludwig gehalten hat und wie dieser bei jeder Gelegenheit ihn fühlen ließ,

---

1) Vgl. die Quellen Raynald 1338, 71. 1339, 9—12. Lettenhove, oeuvres de Froissart 18, 74. reg. 126, 2048.

2) S. Beilage 17.

wie werthvoll ihm die Bundesgenoſſenſchaft des in Rath und That höchſt einflußreichen Erzbiſchofs war, iſt zur Genüge von anderer Hand dargethan [1]). Einzelnes wird uns ſelbſt noch im Verlauf der Geſchichte begegnen. — Im

Erzbisthum Magdeburg.

war ſeit 1327 Otto von Heſſen vom Papſt ernannt worden und nach einigem Widerſtand in den Beſitz ſeines Erzſtiftes gekommen. 1336 Sept 23 hat er dem Herzog Rudolf von Sachſen als Stellvertreter des Kaiſers den Huldigungseid geleiſtet und dafür die Regalien ſeines Erzſtifts erhalten [2]). Auch noch im Jahr 1340 finden wir ihn in gutem Verhältniß zum Kaiſer [3]).

In dem zu dieſer Provinz gehörigen Bisthum

Merſeburg

nahm Biſchof Gerhard gleichfalls aus der Hand Herzog Rudolfs von Sachſen die Lehen (1338 Nov. 23) [4]). Dasſelbe that ſein Nachfolger Heinrich, welchem Herzog Magnus von Braunſchweig die Regalien ertheilte (1345 Oct. 9) [5]). Den Biſchof von

Havelberg

nahm Ludwig ſammt dem Gotteshaus daſelbſt und deſſen Leuten, Rechten und Beſitzungen 1337 Juli 4 in ſeinen und des Reiches beſondern Schutz [6]).

Dieſe Ueberſicht wird abermals die Thatſache zur Genüge beſtätigen, daß Ludwigs Anhang in den Bisthümern im Süden und Weſten, ja diesmal auch weit herauf in die Mitte und den Norden des Reichs ein höchſt bedeutender war und daß der Papſt

---

1) Ich verweiſe auf Dominicus p. 343—388.

2) Reg. Boic. 7, 160. Orig. im Münchener Reichsarchiv.

3) reg. 131, 2093: 1340 Aug. 23 acceptirt Ludwig einen Schiedsſpruch, den Otto gefällt.

4) Am ſelben Tag wie der von Naumburg (Häutle).

5) Sudendorf, Urkb. zur Geſch. der Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg 2, 79.

6) Riedel I, 2 p. 461.

nur in ganz wenigen der bedeutenderen Bisthümer eine Partei fand, die sich geltend machen konnte, und auch bei diesen durch die Ereignisse des Jahrs 1338 vielfach eine Aenderung zu Ludwigs Gunsten eingetreten ist. In der That weiß Benedict XII., wie er 1338 Nov. 13 den Bischof von Lüttich auffordert, sich mit katholischen Bischöfen des Reichs zu verbinden, von solchen keine weiteren namhaft zu machen, als Köln — mit welchem Recht dessen Verhalten a. 1338 gegenüber, ist kaum einzusehen — Besançon, Verdun, Basel, Straßburg, Cambray, Metz, Toul, Lausanne, Belley, Utrecht und Münster [1]).

6. Unter den Folgen der Reichstage des Jahres 1338 darf auch eine nicht unerwähnt bleiben: die Entwicklung des Verhältnisses Ludwigs zu König Johann von Böhmen und seinem Schwiegersohn Heinrich von Niederbaiern [2]); denn wenigstens des ersteren Stellung zu Ludwig ist ja fortwährend vom bedeutendsten Einfluß für des Kaisers Stellung zur Curie.

König Johann hatte sich von der ganzen Bewegung, die seit 1337 durch das Reich gegangen war, ferngehalten; die Feindschaft zwischen ihm und Ludwig war noch nicht verschwunden. Hatte Johann den Kaiser bezeichnet als „den, der sich Kaiser nennt", so wußte auch dieser seinerseits nur von einem „Johann von Lützelburg, der sich König von Böhmen nennt" [3]). Eine Zusammenkunft der beiden Fürsten in Frankfurt (1337 Juli 11—13) muß ganz resultatlos gewesen sein. Denn Johann eilte unmittelbar darauf weiter zu seinem Schwager Philipp, schloß mit diesem 1337 Aug. 7 den Vertrag von Maubuisson lez Ponthoise, in welchem er demselben gegen „den von England und den, der sich Kaiser nennt", Hilfe versprach [4]). In denselben Bund trat dann auch Herzog Heinrich von Niederbaiern [5]). Allen Acten des Jahrs 1338 bleiben

1) Raynald 1338, 71. Daß er nur die Nachbarn von Lüttich genannt, läßt sich wenigstens bei Besançon, Basel, Straßburg, Lausanne und Belley (ö. von Lyon) nicht behaupten.

2) Das Vorangehende s. p. 31.

3) Kopp, Geschichtsblätter 1, 40 von 1336 Mai 22.

4) reg. 300, 428.

5) Vgl. reg. 301, 431. Bezieht sich darauf wohl Reg. Boic. 7, 200 von 1337 Nov. 28?

denn auch beide fern[1]): weder in Lahnstein und Reuse, noch in Frankfurt und Coblenz erscheinen sie. Aber bald darnach finden wir ohne alle weiteren Zwischenglieder, daß Johann 1338 Oct. 22 seinen Willebrief zu einer Handlung Ludwigs gibt[2]). Man wird darin ohne Frage die ersten Spuren eines besseren Verhältnisses sehen müssen, wenn auch zunächst nicht einmal vom Abschluß eines Waffenstillstandes etwas zu finden ist.

Wenigstens nicht für Johann. Dagegen ist ein solcher allerdings bezeugt für Herzog Heinrich. Dieser hatte sich wohl unter dem frischen Eindruck der Tage von Frankfurt und Coblenz sowie des Rückhalts, den der Kaiser jetzt ohne Frage an den Fürsten hatte, zu einem Waffenstillstand herbeigelassen (1338 Dec. 4)[3]), und da Ludwig nun die Herzoge von Oesterreich gegen Heinrich zu gewinnen wußte und mit ihnen schon die Theilung der Länder desselben verabredete (1339 Jan. 10)[4]), so scheint Heinrich rasch noch vor Ablauf des Waffenstillstandes, der am 2. Febr. zu Ende gieng, die definitive Sühne vorbereitet und bald auch erreicht zu haben. Eine Heirat zwischen Ludwigs Tochter Anna und dem einzigen Sohne Heinrichs, zweier noch unmündiger Kinder, die bei dieser Gelegenheit verabredet und bald geschlossen wurde, eröffnete dem Kaiser noch günstigere Aussichten für die Zukunft[5]).

Kurz darauf gelang denn auch die Beilegung des Zwists mit König Johann. Auf einem Reichstag zu Frankfurt, auf dem u. a. sämmtliche Kurfürsten mit Ausnahme des Kölners anwesend waren[6]),

---

1) Heinr. Diess. 29 sagt zwar bei dem Tag von Coblenz: ibi eciam aderat rex Bohemie. Allein die Doublette zu diesem Satz p. 27 und das demselben vorausgehende excepto archiepiscopo Coloniensi u. s. w. zeigt, daß Simonsfeld, Forschungen z. d. G. 18, 307 Recht hat, wenn er einen Schreibfehler der Handschrift statt aberat annimmt.

2) reg. 336, 510.

3) Reg. Boic. 7, 230.

4) reg. 123, 1954.

5) Buchner 5, 497 Anm. f. erwähnt eine Urkunde von 1339 Febr. 18, welche das Friedensinstrument enthielt. Von demselben Tag haben dann Reg. Boic. 7, 238 eine Vollmacht Ludwigs an Heinrich, zwischen ihm und den Regensburgern eine Richtung zu machen. — Vgl. auch Vita Ludovici IV (fontes 1, 157). Vita Caroli 259. — Heinr. Diess. 31 gibt als Tag der Vermählung 18. Apr. 1339 an.

6) reg. 286, 2834.

wurde am 20. März 1339 [1]) der Streit durch den Schiedsspruch der Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Herzoge von Sachsen und Geldern und des Markgrafen von Jülich ausgetragen. Johann verpflichtete sich u. a., dem Kaiser mit Rath und That beizustehen gegen jedermann, selbst gegen den Papst, wenn er Kaiser und Reich und des Reiches Fürsten an ihren Rechten, Ehren, Freiheiten und Gewohnheiten angreife — Worte, welche an den Kurverein anknüpfen und in denen daher Johann diesem nachträglich beizutreten scheint. Nur behielt er sich vor, dem König von Frankreich behilflich zu sein zur Erhaltung seines Lands und seiner Krone jedoch bloß mit einer vertragsmäßig fixirten Truppenzahl und mit dem Vorbehalt, daß er ihm nie gegen Kaiser und Reich helfen wolle [2]). Am selben Tag (20. März) erfolgte die erstmalige Belehnung des Böhmenkönigs durch Ludwig mit 100 Fahnen [3]): nach der Belehnungsurkunde hat Johann versprochen, dem Kaiser mit 400 Rossen über das Gebirge zu dienen, und auf alle seine Besitzungen in Italien mit Ausnahme von Brescia verzichtet [4]).

Auch mit Oesterreich konnte sich Ludwig enger verbinden. Herzog Albrecht, obwohl seit 1337 Nov. wieder mit dem Kaiser ausgesöhnt, hatte dennoch, seiner stets reservirten und zuwartenden Politik getreu, an den Reichstagen von 1338 keinen Antheil genommen. Jetzt aber trat er Ludwig näher, ja so nahe, daß er in dem Bündniß, das nun zu Stande kam, selbst den Papst von den Ausnehmungen auszuschließen bereit war für den Fall, daß derselbe die Verbündeten an ihren Ehren, Rechten und Freiheiten schädigen wollte — eine Wendung, die wiederum auf den Kurverein zurückweist. Dies hatte eine persönliche Zusammenkunft der beiden Fürsten in Reichenhall vermocht (1339 Mai) [5]). Es

1) Nach Latomus 408 dauern die Verhandlungen in Frankfurt von März 2—21. Schon März 10 gibt Johann einen Willebrief (reg. 406, 803); ebenso März 18 (reg. 206, 254).

2) v. Weech p. 123 mit der Bemerkung bei reg. 406, 805.

3) Latomus 408.

4) Huber, Vereinigung Tirols ꝛc. 145.

5) Joh. Victor. 436 mit reg. 125, 1990. 315, 397. Heinr. Diess. 32 ist also zu corrigiren, wenn er sagt, Benedict sei in dem Bündniß aufgenommen worden.

schien dies ein so erheblicher Vortheil auch für Ludwig zu sein, daß ein zeitgenössischer Schriftsteller sagen konnte: nach dieser Verbindung habe den beiden kein Fürst mehr entgegenzutreten gewagt [1]).

Es schien des Glückes noch nicht genug. Herzog Heinrich von Niederbaiern, schon zur Zeit des Friedensschlusses kränkelnd [2]), starb 1339 Sept. 1 [3]). Er hinterließ nur jenen unmündigen Sohn Johann, der mit Ludwigs Tochter vermählt war. Schon im Ehevertrag war bestimmt worden, daß, wenn der Herzog stürbe, Ludwig die vormundschaftliche Regierung seines Landes übernehmen sollte [4]). Dieser Fall traf jetzt ein, und als die jungen Eheleute rasch hintereinander starben [5]), vereinigte Ludwig ganz Niederbaiern mit Ausnahme eines kleinen für die Nutznießung der Wittwe Heinrichs bestimmten Gebiets, mit seinem Land (Dec. 1345) [6]).

Allein es gieng doch nicht in dieser Weise fort. Die Annexion Niederbaierns verfeindete den Kaiser mit dem Pfalzgrafen und mit Oesterreich. Die Söhne Herzog Rudolfs I., Rudolf II. und Ruprecht I., sowie Herzog Adolfs Sohn Ruprecht II., sammt den Söhnen des verstorbenen Herzogs Otto von Oesterreich erhoben gleichfalls Ansprüche [7]). Doch dauerte dieser Conflict allerdings nur ganz kurze Zeit. Schon im Nov. 1339 finden wir Ludwig wieder in gutem Verhältniß zu dem älteren Herzog Ruprecht,

1) Heinr. Diess. 32.

2) Heinr. Diess. 31.

3) Böhmer, wittelsb. Regesten 125 Ann. Maats. in MG. SS. 9, 829 fälschlich zu 1340. — Chron. Weihenst. bei Pez, SS. 2, 406 gibt 26 Aug. an. Die Nekrologien von Oberaltaich (fontes 4, 475) und Weihenstephan (Böhmer a. a. O.) den 2. Sept.

4) Heinr. Diess. 32. Aehnlich nach Ludwigs Freiheitsbrief von 1339 Sept. 13 (reg. 126, 2020).

5) Johann † 1340 Dec. 20 (s. Böhmer a. a. O. p. 125 unter Sept. 1).

6) Matth. Neob. 213. — Joh. Victor. 438.

7) Ebendas. Darauf wird sich denn auch das Bündniß beziehen, das die Ruprechte und der Burggraf von Nürnberg mit einander gegen jedermann schließen, (1339 Sept. 29, wenige Tage nachdem Ludwig die vormundschaftliche Regierung von Niederbaiern übernommen hatte) und in dem nur der Burggraf, nicht aber die Herzoge den Kaiser und seine Kinder ausnehmen (Reg. Boic. 7, 311).

Herbst 1340 auch zu dem jüngeren [1]), sowie zu Herzog Rudolf [2]).

Auch mit dem böhmischen Hause gab es neue Conflicte. Des Königs Erstgeborner, Markgraf Karl von Mähren, der ganz wider seinen Willen und gegen sein Erwarten dem Kaiser a. 1338 hatte huldigen müssen [3]), war von Anfang an gegen den Vergleich seines Vaters mit Ludwig gewesen [4]) und hatte Protest gegen denselben erhoben. Im Herbst 1339 zog der König selbst mit Frankreich gegen England zu Feld und kämpfte gegen deutsche Hilfstruppen [5]). Stand dies auch nicht in directem Widerspruch zu dem Vertrag mit Ludwig, so zeigt es doch die ganze Unnatur seiner Stellung zwischen Deutschland und Frankreich und zugleich, wohin ihn sein eigenstes Interesse zog. — Kurz darauf finden wir größere Mißhelligkeiten: Streitigkeiten Ludwigs mit der Wittwe Herzog Heinrichs, Margarethe, der Tochter König Johanns, hatten eine Entzweiung der Fürsten herbeigeführt [6]). Eine Zusammenkunft in München zwischen Ludwig und Johann 1341 Febr. 24 trug wohl einen Augenblick zur Besserung des Verhältnisses bei [7]). Aber einige Monate später finden wir, daß es wiederum nothwendig geworden ist, einen Frieden zwischen ihnen zu schließen (1341 Juni 6) [8]). Der Compromiß kam 1341 Juli 2 zu Stand [9]) und noch im August dauert das gute Verhältniß fort [10]). Aber es war wiederholt zu Tage gekommen, auf wie schwachen Füßen die Freundschaft mit Böhmen stand und wie ein geringer Anlaß dazu

1) S. des Kaisers Schiedssprüche 1339 Nov. 30 und Dec. 1 im Oberb. Arch. 23, 191 f. und von 1340 Sept. 1 (reg. 131, 2097).

2) reg. 132, 2109; 137, 2181; 249, 152 f.

3) S. Occams Erzählung bei Höfler, aus Avignon p. 30 **).

4) Vita Caroli 258 und v. Weech p. 74.

5) Vita Caroli 259.

6) Markgraf Karl ist zweimal bei seiner Schwester, die seiner bedarf; das einemal 1340 werden ausdrücklich Streitigkeiten mit Ludwig als Grund angegeben; das zweitemal 1341. (Vita Caroli 261 f.)

7) Vgl. reg. 407, 827.

8) reg. 208, 291. Häutle hat aus Cod. Bav. 2131 eine Urkunde von 1341 Juni 25 (St. Veitstag), in welcher Herzogin Margarethe für ihren Vater, König Johann, und ihren Bruder, Markgraf Karl, Vollmacht gibt, mit dem Kaiser wegen ihrer auf Burghausen verschriebenen Widerlage zu verhandeln.

9) reg. 301, 440.

10) reg. 302, 441 f.

genügte, dieſelbe zu erſchüttern. Es ſollte bald noch ſchlimmer kommen.

---

§. 21.

Weitere Entwicklung des Verhältniſſes Ludwigs zu Benedict XII., Frankreich und England. 1338—1342.

1. Es iſt ein für Ludwigs Charakter ganz bezeichnendes Bild, das uns die Zeit nach den Tagen des Jahrs 1338 darbietet. Ein raſcher Aufſchwung, prunkvolle Feſte mit kaiſerlichem Pomp, weit gehende Pläne und Zuſagen — aber keine Thaten, keine nüchtern und kraftvoll durchgeführte conſequente Politik. Trotz aller ſcheinbaren Wendung gegen Frankreich wagt er es doch nicht, mit demſelben vollſtändig zu brechen. Den ganzen Sommer und Herbſt des Jahrs 1338 über finden fortgeſetzte Unterhandlungen ſtatt ſogar über eine Zuſammenkunft mit König Philipp oder wenigſtens ein Zuſammentreten der beiderſeitigen Machtboten. Eine ſolche Zuſammenkunft ſollte urſprünglich am 28. Juni erfolgen. Wohl auf Anſuchen des Herzogs von Lothringen, der hier ſtets den Vermittler ſpielt, verlegte Ludwig dieſelbe dann auf den 13. Juli [1]). Aber es wurde eine neue Verſchiebung auf 1. Sept. nothwendig. Der Kaiſer wünſchte eine ſolche namentlich, damit auch die öſterreichiſchen Herzoge Theil nehmen könnten, und verſprach, inzwiſchen nichts gegen Frankreich zu unternehmen [2]). Aber die Zuſammenkunft in Coblenz nöthigte Ludwig abermals, einen andern Tag anzuſetzen, den 29. Sept. [3]) und endlich den 9. Oct., an welchem Tag dann, wie Ludwig verſprach die Oeſterreicher beſtimmt erſcheinen werden. Auch jetzt wieder hören wir von keiner Zuſammenkunft: alles verlief reſultatlos, wie ja natürlich iſt.

Allein auch nach der entgegengeſetzten Seite mag Ludwig nichts

1) reg. 285, 2819 von Juni 18. cf. auch das Schreiben Benedicts an König Philipp, welches eine wohl vorangegangene Verlegung und den ganzen Plan beſpricht bei Raynald 1338, 8 f. von Juni 23. S. auch Beilage 9.

2) reg. 285, 2821 f. von Juli 23.

3) reg. 285, 2824 von Aug. 23.

entschiedenes unternehmen. König Eduard beginnt seine Kriegszüge gegen Frankreich, deutsche Fürsten — weniger allerdings, als er nach den an sie verschwendeten Summen hätte annehmen dürfen — stehen in seinem Heer, aber der Kaiser, an dessen Theilnahme ihm am meisten gelegen sein mußte und für den das englische Bündniß von hervorragender Bedeutung war, fehlte: er hinderte die Fürsten nicht, am englischen Krieg Theil zu nehmen, aber er gieng auch nicht mit eigenem Beispiel voran. Wohl nimmt er mehrmals wieder Anläufe: auf dem Reichstag in Frankfurt, auf dem die Aussöhnung mit Böhmen erfolgt war, war auch die französische Frage wieder vorgekommen [1]). Das Resultat waren Briefe Ludwigs an niederdeutsche Städte, wodurch diese aufgefordert werden, dem Reichsvicar König Eduard Zuzug zu leisten gegen Philipp von Valois [2]). Allein mehr geschah auch nicht.

Und doch wäre einem energischen Einfall in Frankreich die Volksstimme sehr entgegengekommen. Johann von Winterthur macht es dem Kaiser zum schweren Vorwurf, daß er die von Frankreich bedrohten Reichsstädte nicht gerettet und, wie es ihm doch ein leichtes gewesen wäre, diese feindselige Macht niedergeworfen habe. Er hätte, meint er, dadurch sofort seine Aussöhnung mit Benedict XII. gewonnen. Allein Ludwig sei gleichgiltig und energielos, ja furchtsam und habe vor dem Krieg eine förmliche Scheu. Er habe lieber in Deutschland ein Bekenner sein, als, wie er gefürchtet habe, in Frankreich ein Märtyrer werden wollen [3]). Aehnlich sprechen sich auch andere über die allgemeine Stimmung aus [4]).

Ja es ist möglich, daß man auf Seiten der englischen Partei eine Zeit lang und zwar sehr bald nach dem Coblenzer Tag es

---

1) Latomus 408.

2) An Ypern Acta imp. sel. 532, auch in den Noten zu Froissart II, 551 u. a. Vielleicht ist damit zusammenzunehmen das gleichfalls in Frankfurt aber ohne Zeitdatum erlassene Schreiben an Haarlem (Olenschlager II, 204).

3) Joh. Vitod. 160.

4) Matth. Neob. 211, der Kaiser sei (a. 1340) cum magno vituperio Alamannorum dem Krieg ferne geblieben. — Joh. Victor. 433 sagt: auch diejenigen, welche sich mit Frankreich eingelassen hatten, haben doch gedacht, wenn der Kaiser vorangienge, so dürften sie mit gutem Gewissen, ohne Treubruch ihm überall hin folgen.

nicht bei der bloßen Mißstimmung bewenden zu lassen gedachte, sondern energische Schritte gegen Ludwig im Sinne hatte. Wir hörten schon, daß dieselbe ehemals eine Erhebung Eduards auf den deutschen Thron geplant hatte. Das Project in dieser Form war gescheitert wohl nicht nur an der Weigerung Ludwigs, eine solche Verdrängung sich gefallen zu lassen, sondern auch an dem Widerstand anderer dem englischen Bündniß fernstehender Fürsten, einem auswärtigen Monarchen die deutsche Krone zu überlassen. Jetzt finden wir plötzlich, daß man in denselben Kreisen der englischen Partei an eine Erhebung Graf Rainalds von Geldern zum römischen König denkt und für diesen Fall schon sich Zusicherungen von ihm geben läßt. Es ist kein Zufall, daß der Graf eine solche Zusicherung gerade seinem Schwager Wilhelm von Jülich machte [1]). Waren doch eben sie beide die Häupter der englischen Partei im Reich. Ohne Zweifel hoffte man, einen solchen deutschen Fürsten leichter durchzusetzen, als den englischen König, und dann dennoch für die Allianz mit England, an welche sich ebenso politische, wie mercantile Vortheile knüpften, ein viel freieres Feld zu haben als unter Ludwigs schwankendem Regiment. Wenn zu Anfang des folgenden Jahres Graf Rainald zum Herzog erhoben und mit hohen Gnaden bedacht wird, so sieht dies unter diesen Umständen wie ein Schmerzensgeld für die ihm widerfahrene Enttäuschung aus [2]).

Dennoch faßte man in Frankreich, wie an der Curie, die Lage sehr ernst. Benedict warnte den König vor Ludwigs trügerischen Verhandlungen, die den ganzen Sommer 1338 noch spielen: derselbe wolle nur Zeit gewinnen. Zuverläßige Nachrichten aus Deutschland melden über Ludwigs und der Fürsten Absicht ganz anderes [3]). Einige Wochen später (Aug. 9) sprach er in einem andern Schreiben an Philipp davon, wie des Königs Feinde mit zahlreich zusammengeballten Kräften sich rüsten und Stürme und Wirbelwinde sich gegen ihn erheben, er wies ihn tröstend hin auf den, der mit einem Wort den schäumenden Wogen Stille gebot, mahnt ihn zum Vertrauen auf Gott, zur Abstellung aller Bedrückungen, welche die

1) Lacomblet, niederrheinisches Urkundenbuch 3, 267 von 1338 Oct. 27.
2) reg. 124, 1977 und 1981 von 1339 März.
3) Raynald 1338, 8 von Juni 23.

Kirche und die Armen in seinem Reich erfahren, und schlug ihm aufs neue das Eingehen von Waffenstillstand und Frieden mit England oder Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Ausgleichung der schwebenden Differenzen vor [1]). Dieser in wirklich warmem und herzlichem Ton gehaltene Brief mag zugleich als Beweis dafür gelten, daß Benedicts Stellung zu Frankreich und Ludwig seit des letztern Abgehen von seiner früheren Politik eine andere geworden ist.

2. Wir kehren damit zu dem Verhältniß Ludwigs zu Benedict zurück. Ludwig war zunächst entschlossen, jetzt sowenig als am Anfang nach Abschluß des Bündnisses mit England, auf der bisherigen Basis die Unterhandlungen fortzusetzen. Aber niemals hat er daran gedacht, diese Unterhandlungen überhaupt und für immer aufzugeben. Es muß sogar sogleich nach den Frankfurter Tagen gewesen sein, daß er, wohl in Gemeinschaft mit den dort versammelten Fürsten den Abt Albrecht von Ebrach nach Avignon absandte [2]). Dabei versicherte er zwar den Papst aufs neue in einem Schreiben, daß er in der Ergebung und Demuth, mit der er sich von jeher demselben zur Verfügung gestellt, unveränderlich beharren wolle, wenn ihn nur der Papst gebührend aufnehme. Aber mündlich ließ er den Abt sagen, daß er keineswegs gesonnen sei, auf der Basis der früheren Bedingungen die Unterhandlungen weiter zu führen [3]).

Wahrscheinlich führt uns ein Actenstück, das uns noch erhalten ist, ein in den Standpunkt, den damals der Kaiser vertrat [4]). Darnach waren die päpstlichen Forderungen von 1335 dem kaiserlichen

1) Raynald 1338, 55 f.

2) Benedict antwortet schon am 13. Sept. s. Anhang Urkunde no. 6. — Der Abt erscheint dann schon 1339 Febr. 16 wieder bei Ludwig (Mon. Boic. 40, 231 ff.).

3) Vgl. das genannte Schreiben Benedicts a. a. O.: quod tue intencionis non erat servare ea, que per te ac pro parte tua jam dudum oblata nobis fuerant. Diese Worte hat schon Riezler in der im Text gegebenen Weise erklärt (p. 103 mit n. 3). Gewiß ist dies richtiger als Raynalds Ansicht, der Abt habe indiscreter Weise dem Papst mitgetheilt, es sei dem Kaiser mit seinen Anträgen nicht Ernst. Zudem sagt Benedict, der Abt habe dies sub credencia, also officiell im Namen Ludwigs gesagt.

4) Riezler p. 329—332 und meine Beilage 10.

Rath, der aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern beſtand, vorgelegt und von demſelben geprüft worden. Man griff zehn der hervorragendſten Punkte heraus, kritiſirte ſie und ſtellte ihnen zehn Forderungen entgegen, die der Kaiſer ſeinerſeits an den Papſt erheben ſollte.

So wurde 1) ſtatt der Forderung, daß Marſilius und die Minoriten zum Gehorſam gezwungen oder ausgeliefert werden ſollten, vielmehr vorgeſchlagen, daß in Gegenwart des Kaiſers und aller Anhängern desſelben die Sache jener literariſchen Bundesgenoſſen mit den Cardinälen beſprochen und disputirt werden ſolle. Unterliegen jene, dann allein ſolle der Kaiſer, wenn ſie nicht freiwillig ablaſſen, dem Gebot der Kirche in Bezug auf ſie gehorchen. 2) Die Forderung, daß Ludwig für das, was er gegen die Curie gethan, ſich entſchuldigen und eine Buße auf ſich nehmen ſolle, wurde abgelehnt. Der Kaiſer thue nichts, was gegen die Ehre ſeiner Perſon und ſeines kaiſerlichen Amts [1]) wäre. 3) Die Bitte um Löſung vom Bann und den päpſtlichen Sentenzen wurde nur bedingt zugeſtanden, nemlich nur „zur Sicherheit", wenn dieſelben wirklich giltig ſein ſollten, und nur dem Stuhl zu Ehren, 4) Widerruf deſſen, was der Kaiſer gegen den Papſt gethan, ſpeciell 5) deſſen, was er gegen ihn in Rom gethan, ſollte nur geleiſtet werden, wenn auch der Papſt widerrufe, was er gegen den Kaiſer gethan. 6) Zeitweilige Niederlegung von König- und Kaiſertitel wurde energiſch abgelehnt, 7) die Bürgſchaft der Fürſten für Ludwig bewilligt, wenn auch der Papſt ſolche Bürgſchaft der Cardinäle und deutſchen Erzbiſchöfe für die Beobachtung der Vereinbarung von ſeiner Seite liefere. 8) Daß der Kaiſer den Stuhl ſo reich begaben ſolle, wie nur je einer ſeiner Vorfahren, darauf antwortete man gar nicht, weil in ſolchen Sachen Geben [3]) und Nehmen ſtets mit Unehre verbunden ſei. 9) Wenn die Fürſten den Papſt um Krönung Ludwigs zum Kaiſer bitten ſollten, ſo wurde dies viel-

1) Statt onmecht, das hier und in den folgenden Artikeln mehrmals ſinnlos ſteht, wird ambeht zu emendiren ſein.

2) Dieſer Satz wird etwa ſo corrigirt werden müſſen: der kaiser sol verwisen den babst — — mit vorsten und mit heren, — —, des der babst —

3) Die Handſchrift im Münchener Hausarchiv ſchreibt hier und im folgenden immer haben, heben ſtatt geben.

mehr dahin umgeändert, daß man bitten wolle um nachträgliche Genehmhaltung und Segnung der einſt geſchehenen Krönung. Denn die Krönung ſolle vermöge ihres ſacramentalen Charakters nicht geändert werden. 10) Jede andere Demüthigung wurde entſchieden von der Hand gewieſen.

Dem ſtellte man nun zehen kaiſerliche Forderungen entgegen, die Zeugniß geben von dem ganzen gehobenen Bewußtſein jener Tage. Gleich no. 1) fordert die Königreiche Sicilien und Apulien nebſt allem, was zu ihnen gehört, vom Papſt zurück, da ſie bis Friedrichs II. Tod beim Reich geweſen und erſt dann von der Curie beanſprucht worden ſeien. 2) Da die beiden Gewalten unmittelbar von Gott ſeien und in Folge deſſen jede ihr eigenes Gericht habe — die geiſtliche Gewalt allerdings nur durch Geſchenk der Kaiſer —, ſo ſolle der Papſt ebenſowenig weltliches Gericht handhaben wollen, als der Kaiſer geiſtliches ausüben wolle, 3) folgte ein Proteſt gegen Vergebung von Königreichen durch die Curie, da doch alle Gewalt dem römiſchen Reich unterthan ſein müſſe, 4) ein Proteſt gegen Johanns XXII. Bulle aus dem Jahr 1334, 5) ein Proteſt gegen die Einſetzung von Erzbiſchöfen in Trier, Mainz, Köln durch den Papſt, da dieſe zugleich Kanzler und Kurfürſten des Reichs ſeien, 6) ein Proteſt gegen die päpſtliche Vergabung von Bisthümern, Stiftern u. a., welche doch das Reich oder ſeine Lehensträger dotirt haben, und die Forderung, daß der Papſt künftig hier der freien Wahl ihren Lauf laſſend nur das geiſtliche Gericht über ſie beanſpruche, 7) ein Proteſt gegen Legitimation von unehelich und Nobilitation von unadelig Geborenen durch die Curie, 8) ein Proteſt gegen die Entſcheidung einfach weltlicher Rechtsfälle durch Geiſtliche, ohne daß zuvor der weltliche Richter ſein Urtheil gefällt, 9) die Forderung, daß die Geiſtlichen an ihrem ganzen Aeußern von Laien zu unterſcheiden ſei, 10) ein Proteſt [1]) gegen die Beſteurung von Kirchen durch den Papſt, die das Reich und ſeine Lehensträger dotirt haben.

Dieſe überaus ſelbſtbewußte Haltung der kaiſerlichen Regierung drückte ſich auch darin aus, daß ſämmtliche Erklärungen und

1) Vor neme muß wohl bei der Abſchrift durch die Aehnlichkeit des Ausſehens ein niene ausgefallen ſein: in der Handſchrift ſteht gerade das neme auf einer Raſur.

Gesetze von Lahnstein, Rense und Frankfurt, sowie eine Reihe der in Ludwigs Umgebung entstandenen kleinen Streitschriften und Flugblättern im Namen des Kaisers und der Fürsten an den Papst gesandt wurden [1]). Und zwar gelang es hiebei wahrscheinlich dem Kaiser, die von ihm vorgeschlagene, aber von den Fürsten verworfene Fassung von Licet juris einzuschmuggeln [2]). Was Ludwig von sich aus angetragen hatte, eine Disputation zwischen den Cardinälen und seinen literarischen Bundesgenossen, dazu boten sich diese gleichfalls an und insbesondere soll Bonagratia dem Papst haben sagen lassen, er sei bereit, im Fall seines Unterliegens sich verbrennen zu lassen, verlange aber, daß auch der Papst, wenn dessen Sache unterliege, den Kaiser aus dem Bann thue [3]).

3. Wie Benedict diese Gesandtschaft aufgenommen hat, wird uns nicht erzählt [4]). Allein mehr als alle Berichte zeigt uns nun sein nunmehriges Handeln, daß die Haltung Ludwigs und der Fürsten bei ihm Eindruck gemacht, ja Besorgniß erregt hat. Dies

---

1) Nicol. Minor. 608. — Die literae electorum et principum declaratoriae über die deutsche Königswahl, welche Alberich von Rosciate a. 1340 in Avignon gesehen hat, und in welchen Eichhorn das Schreiben der Kurfürstenmajorität von Lahnstein-Rense, Ficker (p. 698) Schreiben gesehen hat, welche die Kurfürsten zur Rechtfertigung von Licet juris erlassen haben, lassen sich aus dieser kurzen Bemerkung kaum näher bestimmen. Fickers Annahme ist doch nicht gerade nothwendig. Denn das super hoc muß sich keineswegs gerade auf das vorausgegangene Licet juris beziehen, sondern kann, wie namentlich das Citat aus Johann Andreä beweist, ganz allgemein die in dem Gesetz behandelte Materie betreffen. Ich würde es deshalb gerade mit Rücksicht auf Nicol. Minor. 608 für das wahrscheinlichste halten, daß der Kurverein und das Weisthum gemeint sind, welche ja a. 1338 auch mit übersandt worden sein müssen.

2) S. Beilage 7. I, 2.

3) MG. Deutsche Chron. 2, 346 (aus der dritten bair. Forts. der sächs. Weltchronik).

4) Matth. Neob. 213, der in jener Zeit im Auftrag Bischof Bertholds von Straßburg mit dem Frankfurter Gesetz Fidem catholicam und dem Kurverein an die Curie kam, erzählt, der Papst habe ihm gegenüber versucht, hart über Ludwig zu reden. Als er ihm aber gesagt, seine gütige Rede (welche? etwa die von Matth. Neob. selbst erzählten?) habe den Kaiser mehr gefreut, als wenn er ihm 100,000 Mark gegeben hätte, habe Benedict über die Maßen gelacht und gesagt: „Oho, er will gutes mit bösem vergelten!" Daraus wollte Matthias schließen, daß jene Härte nicht von Herzen kam.

gieng soweit, daß er einen besondern Gesandten an Ludwig abordnete, seinen Hauscaplan und Familiaren, Arnold von Verdela[1]). Dieser wurde in einem Schreiben vom 13. Sept. mit mündlichen und schriftlichen Instructionen versehen, bei Ludwig beglaubigt.

Der Brief Benedicts begann sogleich mit dem strafenden Gruß „dem erlauchten Mann Ludwig von Baiern den Geist gesünderen Raths" und drückte die Verwunderung des Papstes aus über den Widerspruch, in dem sich die schriftliche Zusicherung aller Bereitwilligkeit mit der mündlichen von Ludwig befohlenen Erklärung des Gesandten befinde, daß man die früheren Concessionen zurücknehme. Da er sich diesen Widerspruch nicht zu reimen wisse, sende er hiemit Arnold, dem Ludwig in Betreff seiner Aussöhnung alles getrost anvertrauen könne. Denn er werde nur dem Papst wieder davon sagen[2]). — Eine schriftliche Instruction für Arnold finden wir erst vom 23. Oct. Wir wissen nicht, ob ihm diese nachgesandt wurde, oder ob sich seine Abreise bis dahin verzögert hatte. Jedenfalls sollte er nach diesem Befehl bei Ludwig nur sondiren, wie es mit dessen Geneigtheit zu weiteren Verhandlungen stehe, und sollte dann seinen Befund und die Zugeständnisse, zu denen sich Ludwig etwa herbeiließe, wiederum an Benedict melden. Dagegen sollte es ihm nicht gestattet sein, wirklich selbständige Verhandlungen mit dem Kaiser zu führen: von den Kurfürsten sollte er sich überhaupt fern halten, nicht einmal Besprechungen mit ihnen haben[3]).

Die letztere Weisung läuft der früheren Ansicht Benedicts schnurstracks entgegen. Damals hatte er die Zuziehung der Kur-

---

1) Wenn Höfler, aus Avignon 17 f. und Riezler 104 n. 1 sagen, von den Chronisten erwähne nur Heinr. Diess. 31 diese Sendung, so haben sie Matth. Neob. 208 übersehen, welcher — allerdings unter Ereignissen der Jahre 1336, 1337, 1339, die er aber alle zum Jahr 1336—1337 zieht — derselben gleichfalls gedenkt, nur keinen Namen, sondern bloß den spätern Stand Arnolds (nunc episcopum Magalonensem) angebend. Ueber den Titel des familiaris = Mitglied der päpstlichen famiglia s. Hinschius, Kirchenrecht 1, 497.

2) S. die Urkunde Anhang no. 6.

3) Raynald 1338, 17 im Auszug; namentlich aber Anhang Urk. 7.

fürſten zum Geſchäft der Ausſöhnung geradezu verlangt, jetzt ſollten ſie vollſtändig ausgeſchloſſen ſein. Das erklärt ſich leicht aus der veränderten Situation. Damals hatte es ſich darum gehandelt, auf der von Ludwig ſchon acceptirten Baſis einen Abſchluß zu gewinnen, welcher bei der Größe der in Betracht kommenden Conceſſionen ohne die Kurfürſten kaum möglich war. Jetzt ſollte eventuell erſt eine neue Baſis geſchaffen werden. So wenig aber die Kurfürſten zu dieſem Zweck das erſtemal beigezogen worden waren, ſo wenig war dies auch jetzt im Sinn der Curie. Hatte man von den Kurfürſten, wie der ganze bisherige Verlauf zeigte, weniger Schwäche und mehr conſequente Haltung zu erwarten als von der Perſon des Kaiſers, ſo war doch auch ihnen gegenüber vielleicht ſchon etwas gewonnen, wenn der Kaiſer ſeine Einwilligung zu einer neuen Grundlage der Verhandlungen gegeben hatte. Auch darin aber wird man Ludwig in Avignon ganz richtig beurtheilt haben, daß man bei ſeiner Gemüthsart auch nach einer ſchnell geſchehenen Erhebung die Hoffnung nicht aufzugeben hatte und daß eine ihm hingehaltene günſtige Ausſicht auf ſeine Ausſöhnung im Stand ſein werde, an ſeiner augenblicklichen Schroffheit und Entſchiedenheit manches zu ändern.

Dieſe Gedanken verrathen ſich auch in den folgenden Briefen. Eine zweite Inſtruction für Arnold von 1338 Dec. 13 wies dieſen an, Ludwig mitzutheilen, mit welchem Verlangen der Papſt der Ausſöhnung mit ihm entgegenſehe und wie gerne er zu derſelben bereit ſei. Er möge ſich doch nicht von Männern leiten laſſen, die um eigenen Vortheils willen oder aus angeborener Bosheit ihn von ſeinem Vorſatz der Verſöhnung abbringen wollen — es werden dabei wohl weniger die Kurfürſten, als vielmehr die Minoriten gemeint geweſen ſein. Arnold ſolle ferner Ludwig dazu vermögen, daß er Boten ſende, aber vollſtändiger und aufrichtiger inſtruirt als die früheren, und daß er doch dem Frieden mit Frankreich geneigt werde. Denn ein von Benedict zwiſchen Ludwig, Philipp, Robert und Eduard geſchloſſener Friede wäre ein bedeutender Schritt zur Ausſöhnung mit der Curie. Der von deutſcher Seite geſtellten Bitte, daß zur Erleichterung der Einigung mit der Kirche das Interdict eine Zeit lang aufgehoben würde, könne nicht ſtattgegeben werden: man könne ſich keinen Nutzen von ihrer Gewäh-

rung verſprechen. Denn die Bewohner der mit dem Interdict belegten Länder ſeien ja doch beinahe alle vom päpſtlichen Bann betroffen [1]).

4. Arnold wandte ſich alſo an Ludwig und fand ihn neuen Verhandlungen nicht abgeneigt [2]). Ludwig ſelbſt ſchlug folgende Punkte einer Vereinbarung vor: er wolle ſich in Bezug auf ſein Verhältniß zu Frankreich dem Schiedsſpruch des Papſtes unterwerfen; dieſer ſolle dann nur Philipp dazu vermögen, daß auch er dieſen Schritt thue. Er zweifle nicht, daß auch Eduard unter ſolchen Umſtänden alles dem — natürlich durch den päpſtlichen Spruch bedingten — Arrangement Ludwigs überlaſſen würde. Zuvörderſt aber möge der Papſt ihn, den Kaiſer ſelbſt, der Gemeinſchaft der Gläubigen wiedergeben. Was ſodann ſeine gelehrten Bundesgenoſſen betraf, ſo ſchlug er abermals eine Disputation über ihre Lehre vor und erbat ſich für den Fall der Annahme Geleit für dieſelben [3]).

Dieſe Vorſchläge wurden durch Arnold an Benedict übermittelt und zugleich wandte ſich Ludwig ſelbſt an den Papſt mit der Bitte, Arnold oder ſonſt wen zur ſelbſtändigen Führung der Unterhandlungen zu bevollmächtigen. Außerdem aber werde es für das Gelingen der Sache höchſt wichtig ſein, daß die Kurfürſten eine milde Behandlung von Seiten der Curie erfahren [4]).

Benedict legte die Vorſchläge einer Commiſſion von Cardinälen vor: man beſchloß Ablehnung derſelben und Beharren auf den einmal aufgeſtellten Principien. Arnold bekam am 23. Jan. 1339 den Auftrag, dem Kaiſer die Antwort der Curie zu übermitteln. Ludwigs Angebot, ſich dem Schiedsgericht des Papſtes zu unterwerfen, ſei unannehmbar: alle Verwicklungen, in welche Ludwig mit Frankreich gekommen, ſeien doch nur durch das Kaiſerthum, auf welches Ludwig kein Anrecht habe, herbeigeführt worden. Der apoſtoliſche

1) Raynald 1338, 16 f. meiſt im Auszug.

2) Vgl. den Brief von 1339 Jan. 23 im Anhang Urk. 7. sed cum de intencione tua u. ſ. w.

3) Aus der päpſtlichen Antwort Raynald 1339, 6 zu entnehmen. Raynald verſteht die Worte falſch, wenn er meint, es habe ſich um ein Angebot der Unterwerfung von Seiten der Gelehrten gehandelt.

4) Nach dem päpſtlichen Brief im Anhang Urk. 7.

Stuhl würde sich selbst ins Gesicht schlagen, wenn er jenen Antrag annähme. Auch darum sei die Sache unmöglich, weil Benedict so nur der Anwalt einer Partei würde, wenn er zwischen Ludwig und Philipp einseitig vermitteln und den Austrag des Zwistes zwischen England und Frankreich dem Spruch Ludwigs überlassen würde. Denn es sei Sache des Papstes, vielmehr über den Parteien zu stehen. Aber auch der König von Frankreich könnte sich darauf unmöglich einlassen. Er nenne den König von England seinen Vasallen [1]) und werde keine Lust haben, sein Recht einem solchen gegenüber an einen andern abzutreten. Endlich aber müßten ja doch Verhandlungen über die Aussöhnung mit Ludwig vorhergehen und darüber würde voraussichtlich eine lange Zeit verstreichen, in welcher bei der Ungewißheit des Kriegsglücks manches geschehen könnte, was nicht mehr gut zu machen wäre. Der einzig sichere Weg sei vielmehr der: vor allen Dingen müßten die Waffen ruhen. Dann sollen Eduard und Ludwig Gesandte zum Abschluß des Friedens mit Frankreich schicken. Das würde dann Philipp, vom Papst ersucht, gleichfalls thun. — Die Bitte um Geleit für die litterarischen Gegner der Curie wurde rund abgeschlagen: es sei mit der Sitte und Ehre der Curie unvereinbar, frevelhaften Menschen Geleit zu ertheilen. Kämen dieselben mit demüthiger Bitte um Vergebung, so würden sie aufgenommen, wie sie es verdienen, und die Strenge der Gerechtigkeit durch das Oel der Barmherzigkeit gemildert werden [2]).

Wiederum treten also die politischen Gesichtspunkte beherrschend in den Vordergrund. Was Benedict von sich weist, der Anwalt einer Partei zu sein, das ist er in Wahrheit so sehr, daß seine ganze Politik Ludwig gegenüber ein fortwährendes, stets sich steigerndes Vertreten der französischen Ansprüche geworden ist. — Daß man in Avignon nicht geneigt war, etwas von diesem Standpunkt abzulassen, geht aus der Ordre hervor, die Arnold zugleich bekam, im Fall der Ablehnung dieser Vorschläge sich auf keine

---

1) Mit Rücksicht auf die Besitzungen, welche auch Eduard von Philipp zu Lehen genommen hatte, Guyenne u. s. w.

2) Raynald 1336, 6 weitläufiger Auszug mit Einfügung einiger verba ipsissima.

weitern Verhandlungen einzulaſſen, ſondern ohne weiteres abzureiſen.

Die Antwort auf Ludwigs eigenen Brief ertheilt ein an ihn perſönlich gerichtetes Schreiben gleichfalls vom 23. Jan. Die Bitte um Ermächtigung des Geſandten zu ſelbſtändigen Verhandlungen wird abgelehnt. Ludwigs Abſichten ſeien ja jetzt durch Arnolds Berichte bekannt. Es ſei viel beſſer, wenn er dieſen umgehend und über ſeine, Ludwigs, Abſichten möglichſt genau inſtruirt zurückſende, um ſich dann einer entſprechenden Buße zu unterwerfen. Auch der Bitte, welche die Kurfürſten betraf, ſtellt ſich der Papſt ziemlich ſchroff gegenüber. Einige von ihnen — außer Johann von Böhmen kann höchſtens Baldewin als ausgenommen gedacht werden — haben Gott, den Papſt und den apoſtoliſchen Stuhl ſchwer beleidigt. Aber auch ihnen, ſo lautet der Schluß, werde, wenn ſie nur wahrhaft reuig ſeien, der Schoß der Kirche nicht verſchloſſen, vielmehr die Strenge der Gerechtigkeit durch das Oel der Barmherzigkeit gemildert werden [1]).

Noch ein dritter Brief vom ſelben Tag und wie der vorhergehende, an Ludwig perſönlich gerichtet, iſt vorhanden: es werden jetzt die Tage von 1338 einer ſpeciellen Kritik unterworfen. Ludwig habe die päpſtliche Langmuth auf Muthwillen gezogen durch ſeine Maßregeln gegen das Interdict, gegen die vom Papſt ernannten Prälaten, wie gegen die Prieſter und Mönche, die das Interdict halten, durch ſeine Uebertragung des Reichsvicariats an Eduard [2]) und den Schutz, den er jenen peſtilenzialiſchen Menſchen, den offenkundigen Häretikern und Schismatikern angedeihen laſſe. Alles das zeuge von keiner Reue, keiner Gottesfurcht, keinem Beſtreben, die Kirche zu ehren. Dringend ermahnt er ihn in einer Weiſe, die wohl berechnet iſt auf Ludwigs den kirchlichen Inſtitutionen gegenüber doch nicht ſo ſichere Gemüthsart: er möge bedenken, daß er einmal ſterben müſſe, und daß ihm, dem ſchon betagten, die Stunde des Todes nicht fern ſein könne, bedenken,

---

1) S. Anhang Urk. 7.

2) Dieſer Act, ſowie die Annahme desſelben durch Eduard wird auch dem letztern gegenüber mit ſchwerem Vorwurf beſprochen. 1338 Nov. 13. (Rymer 1063 und Raynald 1333, 59—67.)

was sein Geschick wäre, wenn er so aus diesem Leben gerissen würde.

5. Mit diesen Briefen schließen die urkundlichen Nachrichten über die Mission Arnolds. Aber wir erfahren, daß es noch zum Schluß zu einem eclatanten Bruch kam. Arnold war mit Ludwig auf den im März zu Frankfurt versammelten Reichstag gekommen und hatte, wohl zu seiner großen Ueberraschung, der feierlichen Belehnung König Johanns durch den Kaiser angewohnt. Diese Handlung, welche auch der Curie einen empfindlichen Schlag versetzen mußte, sowie die Beschlüsse, welche dort Ludwig in denselben Tagen gegen Frankreich faßte [1]), mochten ihm, der ja gerade auch dazu bestimmt war, den Krieg mit Frankreich zu hintertreiben, zeigen, daß er nichts mehr zu hoffen habe, und so kehrte er sofort nach Avignon zurück [2]); ganz kurz darauf erhielt er seinen Lohn in Gestalt des Bisthums Maguelonne [3]). Es kann auch kaum zweifelhaft sein, daß auf diesem Reichstag zugleich die kirchliche Frage wieder vorgenommen worden ist [4]): es wurde von Seiten der Kurfürsten beschlossen, feierliche Gesandte wegen Ludwigs Aussöhnung an die Curie zu senden. Arnold, der dies noch selbst berichten konnte, scheint davon einen ziemlich bedrohlichen Eindruck erhalten zu haben. Denn als am 3. Juni ein Geleitsbrief für Ludwigs

---

1) S. oben p. 140 zu n. 1 und 2. Das Schreiben an Ypern vom 13. März [und an Haarlem?]

2) Heinr. Diess. 31. Dasselbe Ereigniß aus der letzten Zeit von Arnolds Mission meint wohl Clemens VI. in seiner Rede bei Höfler, aus Avignon 18: [Ludovicus] ipsum [sc. Arnoldum] quadam die vocavit et quasi vellet aliquid facturum pro ecclesia, in ejus presencia vestibus imperialibus se induit et multa enormia contra ecclesiam fecit.

3) Gams, series episcoporum 580.

4) Darauf kann schon die Anwesenheit Arnolds deuten, sowie die in n. 2 gesperrten Worte Clemens' VI. Es deutet darauf aber namentlich das folgende. — Ich muß damit zurücknehmen, was ich Forschungen 19, 503 gesagt habe, daß, soweit wir wissen, dies nicht geschehen sei. Indeß ändert dies an den dortigen Aufstellungen nichts. Alles was Olenschlager (1, 279 n. 4) u. a. von der jetzt vorgenommenen Wiederholung der Reichsgesetze von 1338 zu sagen wissen, beruht auf Verwechslung und ungeschickter leichtfertiger Datirung der betreffenden Urkunden durch Goldast (const. imper. 3, 411) oder seiner Vorgänger.

Geſandte ausgeſtellt wurde, enthielt er ausdrücklich die Bedingung, daß ihr Geleite die Zahl 60 nicht überſchreiten und keine wegen Häreſie Verdammten enthalten dürfe [1]). Darnach ſcheint man alſo immer wieder den Gedanken einer Disputation gehegt oder wenigſtens in Avignon derartige Abſichten geargwöhnt zu haben. Dennoch ſchien Benedict die Sache für ernſtgemeint zu halten und bat daher auch die Könige von Frankreich und Neapel um Abſendung von Bevollmächtigten zu dieſer Verhandlung [2]).

Trotzdem finden wir nichts von Abfertigung einer Geſandtſchaft. Vielmehr ſucht Ludwig bald darauf (Mitte Sept.) abermals um Geleite nach, diesmal offenbar in Gemeinſchaft mit den Kurfürſten [3]). Dasſelbe wurde am 7. Oct. für Ludwigs und der Kurfürſten Geſandte ausgeſtellt [4]) und zugleich (Oct. 11) der erſtere ermahnt, er möchte doch während der Verhandlungen nichts gegen Frankreich und kirchliche Perſonen unternehmen. Dem letzteren Brief war ein geheimer Zettel beigelegt, der den Kaiſer aufforderte, das, was er gegen ſein gegebenes Wort gethan, zurückzunehmen [5]).

Aber der Geleitsbrief wurde wieder nicht benützt und, als Ludwig nun dieſelbe Bitte abermals vortrug, ſchrieb Benedict am 7. Apr. 1340 in ſo gereiztem Ton, wie bisher in keinem Brief. Nicht nur ſtand wieder der ſtrenge Gruß voran, der Ludwig den Geiſt vernünftigeren Raths wünſchte, ſondern auch die Kurfürſten traf diesmal der Groll des Papſtes. Was Benedict bisher nie gethan, that er jetzt. Er bezeichnete ſie nur als deutſche Fürſten, die vorgeben, ein Recht an die Wahl im Reich zu beſitzen, andeutend, daß ſie durch ihr Verhalten ihr Wahlrecht verſcherzt haben. Auch der weitere Inhalt entſpricht dieſem Ton. Ludwigs früheres wie gegenwärtiges Verhalten ſpreche nicht für aufrichtige Abſichten.

1) Raynald 1339, 8.

2) Raynald 1339, 8.

3) Vgl. Ludwigs Schreiben an Heinrich von Mainz Schunck, cod. dipl. sed. Mag. 266.

4) Raynald 1339, 8.

5) Ebendaſ. — Die letzten Worte ſind freilich ſehr unverſtändlich: quem Benedictus monuit, ut nonnulla quae contra datam fidem gesserat et in arcana schedula descripserat, revocaret. Der geheime Zettel könnte daher auch von Ludwig überſandt worden ſein und könnte dann auf alles mögliche gedeutet werden.

Man müsse vielmehr fürchten, daß die Unterhandlungen nur Täuschungen sein sollten, durch welche Ludwig die Gläubigen in Deutschland von der Treue gegen die Kirche abbringen und an sich ziehen wolle, wie er es mit dem Straßburger Bischof u. a. gethan habe. Besonders ward ihm wieder der Zwang vorgeworfen, den er fortwährend selbst oder durch seine Gesandten auf kirchliche Collegien und Personen ausübe, um sie zur Verletzung des Interdicts zu zwingen. Solche Handlungen kennzeichnen ihn, wenn er nicht sofort davon ablasse, als einen von Gott in Verworfenheit dahingegebenen. Trotzdem wolle er ihm auch diesmal wieder auf seine Bitten das Geleite für seine Gesandten — welche aber keine Häretiker sein dürfen — überschicken, zugleich im Namen des Königs von Frankreich. Uebrigens wolle er künftighin nicht mehr durch unnütze Worte hingehalten und verspottet werden [1]). Die Boten müssen bis nächstes Pfingstfest (1340 Juni 4) eintreffen: sonst werde er anderweitig vorgehen, wie Gott und die Gerechtigkeit es verlangen [2]). — Allein es geschah wieder nichts und auch Benedict wagte es nicht, seine Drohung zu erfüllen. Abermals erscheint — am 18. Oct. — ein Geleitsbrief [3]), soviel wir sehen mit keinem andern Erfolg. Vielmehr hatte Ludwig in derselben Zeit ganz andere Pläne: seine Absichten auf ein Eingreifen in Italien traten wieder bestimmter als je hervor [4]); 1340 Febr. 4 schrieb Benedict darüber an den Patriarchen von Aquileja, der mit Rücksicht auf die Absichten Ludwigs mit verschiedenen italienischen Reichsständen sich verbündet hatte und nun weitere Maßregeln treffen, namentlich für die Absperrung der Alpenpässe Sorge tragen sollte [5]). Bald darauf schrieb er auch an König Robert, derselbe werde wissen, daß, wie man sage, Ludwigs Wuth brülle gegen Tuscien und andere umliegende Districte [6]); und im Spätherbst desselben

1) Das Blatt hat sich gewandt! Ehemals hieß es anders — vgl. p. 42 zu n. 4.

2) Raynald 1340, 67.

3) Raynald 1340, 69 erwähnt ihn ohne die archivalische Signatur anzugeben.

4) Für a. 1337 und 1338 vgl. p. 49 n. 3.

5) Raynald 1340, 67.

6) Raynald 1340, 66.

Jahrs (1340 Nov. 25) weiß der Papſt, wie er König Robert mittheilt, daß Ludwig auf die Nachricht von den im Königreich Neapel entſtandenen ſchweren Unruhen große Truppenaushebungen vorgenommen habe, um Robert zu vernichten [1]).

6. Da erfolgte wiederum eine Wendung in Ludwigs Politik. Er gab das Bündniß mit England auf und verband ſich mit Frankreich, von deſſen Vermittlung er trotz der wenig verheißungsvollen Vorgänge der Jahre 1336 f. aufs neue die Ausſöhnung mit dem Papſt hoffte. Es wird unmittelbar nach der für Frankreich ſo verhängnißvollen Seeſchlacht bei Sluys (1340 Juni 23) geweſen ſein, daß Philipp dem Papſt mittheilte, er ſei zum Frieden geneigt. Ludwig d. B. möge verſprechen, ſich für ihn bei Eduard verwenden zu wollen [2]). Zugleich ſchrieb der König an ſeine nahe Verwandte, die Kaiſerin. Boten giengen hin und her [3]) und ſchließlich kam ein Bündniß zu Stand, das der Kaiſer 1341 Jan. 24 zu Vilshofen (Baiern) in Gegenwart des Hofkanzlers, Grafen Albrecht von Hohenberg, des Herzogs Ludwig von Teck, des Grafen Berthold von Neifen, Meiſter Ulrichs von Augsburg u. a. beſchwor: er verſprach darin ein treuer Freund und Verbündeter König Philipps zu ſein und alle Angelegenheiten desſelben nach Kräften und in guter Treue zu fördern und ſich darin durch nichts, auch durch keine päpſtliche Dispenſation, beirren zu laſſen [4]). Einige Tage darauf, am 28. Jan., folgte die nähere für Frankreich ſehr werthvolle, Ludwig aber wenig ehrende Beſtimmung, daß der Kaiſer, ſobald er die Ratification des Vertrags durch Philipp in der Form, wie ſie demſelben durch Meiſter Ulrich angewieſen werden ſolle, in Händen habe, unverzüglich das dem König von England übertragene Reichsvicariat widerrufen und den Unterthanen des Reichs verbieten werde, demſelben künftig gegen Frank-

1) Raynald 1340, 62.

2) Raynald 1340, 28 ganz kurz mit der Angabe, der Brief ſei im Juni geſchrieben.

3) Matth. Neob. 212. — Joh. Victor. 433 ſchiebt die Schuld davon, daß Ludwig die England verſprochene Hilfe nicht geleiſtet, von Anfang an auf franzöſiſche Vorſpiegelungen.

4) Lettenhove in Oeuvres de Froissart 18, 186 aus dem Orig. (ſ. auch reg. 134, 2135).

reich Beiſtand zu leiſten[1]), ſowie — darüber ward eine zweite Urkunde ausgeſtellt — daß er König Philipp wegen keiner Güter, Länder u. ſ. w., die derſelbe jetzt inne habe, während der Dauer ſeines, des Kaiſers, Leben weder thatſächlich noch gerichtlich belangen oder anſprechen werde[2]). Damit wurde das Cambréſis u. a. an Frankreich ausgeliefert.

Meiſter Ulrich von Augsburg gieng alſo an den franzöſiſchen Hof und daſelbſt wurde 1341 März 15 die Ratification von Seiten Philipps vollzogen. Dieſer verſprach dabei dasſelbe, wie Ludwig am 24. Jan., und gelobte dann insbeſondere, dem von Seiten Ludwigs freiwillig und ſchriftlich ausgeſprochenen Wunſch, ſeine Ausſöhnung mit der Curie vorzunehmen, widerfahren zu wollen mit Rückſicht zugleich auf die Kaiſerin und ihre Kinder[3]).

Am 25. April hatte Ludwig die Ratification in Händen und gab nun dem König Vollmacht, ſeine und ſeiner Getreuen Verſöhnung mit dem Papſt zu verhandeln. Er verſprach dabei, ſich darin der Leitung und dem Rath des Königs zu überlaſſen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte und Ehren des Reichs[4]). Zugleich widerrief er am ſelben Tag — zunächſt wohl noch geheim, in einer an Philipp geſandten Urkunde[5]), — ſodann am 13. Juni öffentlich auf einem Reichstag von Frankfurt das an Eduard über-

---

1) Ebendaſ. 189. Für die Monum. Germ. nebſt den folgenden Urkunden längſt abgeſchrieben, aber nicht publicirt.

2) reg. 287, 2842.

3) Palacky, über Formelbücher 348 f. Schon Böhmer hat Palackys Anſicht (vgl. auch deſſen Geſch. Böhmens II, 2 p. 237 n. 299), daß dieſer Brief, wie es in der Urkunde heißt von 1340 ſei, mit der Bemerkung zurückgewieſen, daß dieſe Jahreszahl nach franzöſiſchem Stil zu berechnen ſei.

4) reg. 287, 2844.

5) ib. 2845. Daß die Urkunde an Philipp geſchickt wurde, zeigt ihr Aufenthalt im Pariſer Archiv; daß der Widerruf zunächſt geheim war, zeigt die Wiederholung desſelben auf dem Reichstag, — ſowie der Umſtand, daß Eduard am 12. Juni von der Sache gehört hat, ſie aber nicht glauben will. (Rymer 1164 an Herzog Albrecht von Oeſterreich.) Vielleicht hat er einen Wink bekommen durch ſeinen Agenten Johann von Thrandeſtone, der von 1341 Febr. 1 — Mai 25 in Baiern bei Ludwig, den Kur- und andern Fürſten weilt und dann unmittelbar nach London zurückkehrt. (cf. ſeinen Koſtenzettel in Oeuvres de Froissart 18, 165.)

tragene Reichsvicariat und verkündigte hier zugleich das mit Frankreich abgeschlossene Bündniß [1]). Ludwig theilte diesen Beschluß selbst seinem Schwager Eduard mit, motivirte denselben mit dem ohne seine Einwilligung erfolgten Abschluß des Waffenstillstandes von Espechin (1340 Sept. 25) und bot ihm seine Vermittlung bei Frankreich an (1341 Juni 25) [2]). Man sieht diesem Schreiben das böse Gewissen deutlich an, das Ludwig dabei hatte, und die Noth, welche ihm die Mittheilung machte. Er entschuldigt sich wegen seines Bundes mit Frankreich, führt das Zeugniß seiner Fürsten an, die denselben für verträglich mit seiner Ehre erklärt haben, und bringt die Hauptsache, den Widerruf des Reichsvicariats, kleinlaut am Schluß. — Eduard antwortete, erstaunt zwar und das Vermittlungsanerbieten ablehnend, aber sonst in ziemlich mildem Ton, ihm den Widerspruch seiner Versprechungen und seines jetzigen Handelns vorwerfend [3]), ernannte aber noch am selben Tag Bevollmächtigte zu Friedensunterhandlungen mit Frankreich [4]). Mit Recht gewiß hat man darauf hingewiesen, daß Eduard nicht mehr viel an einer Würde gelegen sein konnte, die in letzter Zeit so gut wie bedeutungslos geworden war [5]).

7. So schien denn erreicht, was Benedict immer wieder als das Haupterforderniß des Gelingens einer Aussöhnung mit der Curie hingestellt hatte. Und auch ein zweites trat bald ein, als wenigstens zwei von den bisher mit England verbündeten Kurfürsten, die von Trier und Mainz, sich mit Frankreich verbanden [6]). Allein nun war die Art, wie dies geschehen war, wieder nicht genehm. Benedict wollte die Sache doch nicht so aus der Hand geben, wie ihm nun zugemuthet wurde. Die Aussöhnung mit Frankreich war ihm nicht die einzige, ja nicht einmal die haupt-

1) Latomus 409, der zwar Frankfurt nicht nennt, aber bei dem specif. Frankfurter Charakter seiner Quelle dasselbe gewiß macht. Heinr. Diess. 35 nennt Aachen aber mit Unrecht. Auch das Itinerar Ludwigs verlangt Frankfurt, daher auch Ficker reg. 374, 3457a für letzteres.

2) Rymer 1166. — Lettenhove a. a. O. 189 gibt Juni 24.

3) Rymer 1167 von 1341 Juli 14; Lettenhove 190 von Juli 18.

4) Rymer 1168 f.

5) Pauli a. a. O. 1. Aufl. p. 140.

6) reg. 261, 244 f. von 1341 Juli 30 und Sept. 30. — Für Baldewin s. auch Dominicus p. 387.

ſächliche, ſondern nur die Vorbedingung: Ludwigs Unterwerfung unter den Willen der Curie blieb doch für ihn das Wichtigſte. Dazu kam etwas anderes. Sein Verhältniß zu Philipp war in der letzten Zeit nicht mehr das intime der jüngſtvergangenen Jahre geweſen. Der König ſelbſt war durch ihn gereizt worden. Philipp hatte 1340 März 1 auf ſeine Bitte von Benedict eine zweijährige Zehntbeſteuerung der kirchlichen Einkünfte erhalten [1]). Aber ſeine Forderung, die für den Kreuzzug geſammelten Gelder für den Krieg gegen England verwenden zu dürfen, hatte der Papſt rund abgeſchlagen [2]). Dies war offenbar der Hauptgrund, warum nun der König mit dem Papſt ſehr unzufrieden war, eine Verſtimmung, von der ein Bote des Trierer Erzbiſchofs aus dem Mund der franzöſiſchen Königin ſelbſt gehört hat [3]). Andererſeits aber hatte auch Philipp dem Papſt gerechten Anlaß zur Erbitterung gegeben. In brutalſter Weiſe hatte er ſich eine Verletzung des Völkerrechts und der Freiheit der Curie zu Schulden kommen laſſen durch die in Avignon ſelbſt erfolgte Aufhebung eines an Benedict geſchickten engliſchen Botſchafters. Auf die Einſprache des Papſtes hatte er zwar denſelben wieder freigegeben und ſich zu entſchuldigen verſucht. Aber die Verſtimmung und das Mißtrauen gegen eine Macht, die ſich ſolches herausgenommen, mußte bleiben [4])

Als daher Philipp nach Ratification des Vertrags ſofort ſeine Boten an Benedict abſandte und von demſelben die Ausſöhnung Ludwigs verlangte, waren alle Verſicherungen des Königs, daß er mit ſeinem neuen Bund nichts gegen die Curie und ihre Angehörigen im Schilde führe, ſondern ſtets zu ihrer Vertheidigung bereit ſei [5]), vergeblich. Benedict ſprach ſich 1341 Apr. 23 über das Bündniß im höchſten Grad gereizt und verwundert aus, daß ſich der König mit einem von der Curie verurtheilten Häretiker und Schismatiker, dem gottloſen und grauſamen Feind und Verfolger

1) Raynald 1340, 18.

2) 1340 Apr. 2 (Raynald 1340, 19—24).

3) Acta imp. sel. 747 no. 1051 von 1341 Juli 20.

4) S. Heinr. Diess. 34. Raynald 1340, 16 ff. reg. 266, 322. Vita Bened. I bei Baluze 1, 208; Vita II p. 217; Vita IV, 226.

5) Heinr. Diess. 35 weiß von der Botſchaft. Eine Aufzeichnung über das von dem Geſandten Vorgetragene beſtätigt dieſelbe (Raynald 1341, 12).

der Kirche, in ein Bündniß habe einlaſſen können, da doch das, was ſeinem Weſen nach ſchlecht und verdammt ſei, niemals erlaubt ſein und guten Erfolg haben könne [1]). Zudem ſprach er ihm ſeine Mißbilligung darüber aus, daß dieſer Schritt ohne, ja gegen des apoſtoliſchen Stuhles Genehmigung geſchehen ſei. Er erinnerte an das, was bisher in Sachen Ludwigs mit Rückſicht auf den König und mit ſeinem Wiſſen und Willen von Seiten des Stuhles gethan worden ſei, weisſagte ihm, daß er auf dieſem Weg nicht weiter kommen und nur einen unauslöſchlichen Flecken auf ſeinen Namen bringen werde. Er ſelbſt — und damit kehrt die ſtändige Schlußwendung früherer Briefe wieder — ſei bereit, Ludwig aufzunehmen, wenn derſelbe gemäß den Geboten der Kirche und den Formen des Rechts wirklich zurückkehren wolle [2]).

Ludwig hatte alſo durch ſeine unbedachte Schwenkung vorerſt nichts gewonnen: er machte aber einen neuen Verſuch. In demſelben Jahr noch (1341 October) ordnete er eine neue Geſandtſchaft an König Philipp ab mit dem Erſuchen, er möchte ihn ſeinem Verſprechen gemäß mit Rom ausſöhnen. An der Spitze der Geſandtſchaft ſtanden der kaiſerliche Hofkanzler Graf Albrecht von Hohenberg und Herzog Rudolf von Sachſen; ihnen waren beigegeben Markwart von Randeck und Meiſter Ulrich von Augsburg. Nach einer vereinzelten Angabe ſchloß ſich ihnen auch Graf Wilhelm d. J. von Holland an [3]). Möglich iſt, daß dieſe Geſandten zugleich auch an die Curie gehen ſollten [4]). Die hervorragende

1) Dem entſpricht das von Matth. Neob. 212 erzählte, wohl mehr treffend erfundene als hiſtoriſche Wort Benedicts: numquid principem ad arbitrium Franci nunc hereticum nunc christianissimum habere deberet. Um ſeinen Glauben an die unerſchütterliche Geneigtheit Benedicts zu einer Ausſöhnung mit Ludwig gegenüber dem jetzigen Verhalten des Papſtes zu rechtfertigen, ſetzt Matthias dann hinzu: Francus, ut credebatur, quod noluisset simulavit se velle, Benedictus vero quod voluisset simulavit se nolle.

2) Raynald 1341, 13.

3) S. Heinr. Dissenh. 35 f. und Joh. Vitod. 166 f. Die beiden Hauptperſonen werden von beiden übereinſtimmend, Wilhelm von Holland nur von Joh. Vitod., die andern zwei nur von Heinr. Diess. angegeben.

4) Joh. Vitod. berichtet es nemlich. Heinr. Diess. aber, der ſtets am genaueſten unterrichtet iſt, läßt ſie nur zu Philipp gehen.

Bedeutung der Bevollmächtigten und der Umstand, daß ein Jahr später fast ganz dieselben Männer über Paris nach Avignon gehen, mag dafür sprechen. Aber, war dies wirklich der Fall, so muß es doch aus unbekannten Gründen unterblieben sein. Die Gesandten kamen nur zu König Philipp und brachten zurück, der König werde die Aussöhnung Ludwigs betreiben [1]).

8. Allein ehe sie noch zurückkamen hatte der Kaiser einen Schritt gethan, der die Versöhnung abermals hinausschieben und aufs höchste erschweren mußte, der aber auch zugleich dem Ansehen desselben im Reich einen schweren Stoß versetzt hat. Es ist die berüchtigte Vermählung seines Sohnes, Ludwigs von Brandenburg, mit der Erbin von Tyrol, Margaretha, gen. die Maultasch [2]). Diese, mit ihrem jugendlichen Gemahl, dem Sohn König Johanns, Johann Heinrich, sehr unzufrieden, theils weil er ihr an der Regierung keinen Antheil gestattete, theils weil sie nach ihrer Angabe von ihm keine Nachkommen erwarten konnte, hatte schon früher (a. 1340 Sommer) einen Versuch gemacht, sich ihres Gemahls zu entledigen. Aber der Versuch war gescheitert: Karl von Mähren hatte rasch und energisch die Sache hintertrieben und furchtbare Rache an den Betheiligten genommen.

Nach seiner Angabe hat schon damals Kaiser Ludwig die Hand im Spiel gehabt [3]). Mag dem sein, wie ihm wolle, jedenfalls war es der Fall, als der Versuch am 2. Nov. 1341 wiederholt wurde und die Vertreibung Johann Heinrichs glückte [4]). Schon damals hatte er seinen Sohn Ludwig, der seit kurzem verwittwet war, der Margarethe zum Gemahl bestimmt, wie diese wohl selbst gewünscht hatte. Einwände, welche derselbe um der schon bestehenden Ehe Margarethens willen erhob, wohl auch Abneigung gegen die Fürstin, deren Aeußeres als abschreckend häßlich geschildert wird, wußte der Vater durch ähnliche Gründe zu widerlegen, wie sie einst Heinrich IV. für seinen Uebertritt zur katholischen Kirche verwende that [5]).

1) Heinr. Diess. 36, der ihre Rückkehr auf Febr. 1342 ansetzt.
2) S. vor allem Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols ꝛc. p. 29.
3) Vita Caroli in fontes 1, 261, was Huber p. 34 n. 1 für richtig hält.
4) S. Huber 35 n. 1.
5) ib. n. 2.

Zur Neuvermählung Margarethens mit Ludwig wäre nun an sich zweierlei nothwendig gewesen: einmal Auflösung der bisherigen Ehe [1]), sodann Dispensation von der Verwandtschaft dritten Grads (nach canonischer Berechnung) zwischen den beiden neuen Brautleuten. Daß der Papst beides jetzt nicht gewährte, war selbstverständlich. Im Gegentheil gab er 1341 Nov. 28 auf Bitten Johann Heinrichs, der zu dem Patriarchen von Aquileja geflohen war, dem letztern den Befehl, die Margaretha, falls sie wirklich die Absicht hätte, ohne vorangegangene kirchliche Scheidung den jüngeren Ludwig von Baiern zu heiraten, hievon abzuhalten, im Weigerungsfall aber die ehebrecherischen Gatten mit dem Bann zu belegen [2]).

Man versuchte daher zunächst einen andern Weg. Der an das Bisthum Freising erwählte Ludwig von Chamerstein sollte als kirchlicher Richter die erste Ehe scheiden. Allein als auf der Reise nach Tyrol der Bischof beim Uebergang über den Jaufen durch einen unglücklichen Sturz das Leben verlor (8. Jan. 1342) und nun die übrigen Bischöfe in des Kaisers Umgebung, Ulrich von Augsburg und Heinrich von Regensburg, im Schrecken über dieses Gottesgericht, als welches man den plötzlichen Tod des Freisinger ansah, die Trennung der Ehe verweigerten [3]), sah man sich genöthigt, zu andern Maßregeln zu greifen. Schon vorher wohl hatte Marsilius von Padua, den wir hier wieder nach langem Stillschweigen activ antreffen, dem Kaiser einen Entwurf vorgelegt, nach welchem die bestehende Ehe auf die begründete Klage der Margarethe hin einfach durch kaiserlichen Spruch geschieden und auf demselben Weg auch die nöthige Dispensation von der bestehenden Blutsverwandtschaft ertheilt werden sollte [4]). — Dieser

1) Die Frage nach der Auflösbarkeit eines matrimonium non consummatum unter den hier geltend gemachten Umständen war damals kirchlich noch nicht entschieden, aber von den Canonisten schon bejahend beantwortet (cf. Richter-Dove, Lehrbuch des K.Rechts 7. Aufl. p. 988 n. 16).

2) Raynald 1341, 14.

3) Huber p. 38.

4) In diesem Sinn glaube ich die viel umstrittenen Urkunden auffassen zu dürfen, als deren Verfasser Marsilius genannt und bezeugt ist. — Nachdem Scheffer-Boichorst diese Ansicht gegen Riezler entwickelt (Jenaer Littztg.

Vorſchlag wurde indeß wenigſtens in ſeiner erſten Hälfte, wohl als zu radical, verworfen und dafür ein anderer acceptirt, der vielleicht Occam zum Urheber hatte, mindeſtens aber von ihm hernach vertheidigt worden iſt. Darnach gieng man davon aus, daß die Ehe Margarethens mit Johann Heinrich gar nie wirklich beſtanden habe, wie durch ſonnenklare Beweiſe vor dem Kaiſer dargethan worden ſei; daß demnach das einzige in dieſem Fall in Betracht kommende Hinderniß — über die Verwandtſchaft geht Occam einfach hinweg — gar nicht beſtanden habe. Man machte alſo aus dem matrimonium non consummatum, der nicht vollzogenen Ehe, ein matrimonium putativum, eine Scheinehe, und ließ den Kaiſer ſtatt der Scheidung vielmehr die Nichtigkeitserklärung vornehmen, welche zwar ſonſt gleichfalls der Kirche vorbehalten war [1]), aber nach Occams Ausführungen, wie die ganze Ehegerichtsbarkeit, vor Alters dem römiſchen Kaiſer zugeſtanden hatte und darum auch jetzt noch von einem ſolchen ſchon an ſich, vor allem aber in beſonderen Fällen, wie dem vorliegenden, vorgenommen werden könne [2]).

1874 no. 43) und Riezler ſie acceptirt hat (hiſtor. Zeitſchr. 40, 328), wird es wohl nicht mehr nothwendig ſein, dieſelbe zu begründen. Es iſt mir geſtattet worden, an dieſem Ort mitzutheilen, daß Herr Profeſſor Scheffer-Boichorſt in demſelben Bremenſer Codex, der die Schrift Occams über die Eheſcheidung enthält, auch die Schrift Marſiglios nebſt den beiden Urkunden, dieſe unter dem Titel »forma divortii«, aufgefunden hat. Die Handſchrift iſt, wie mir weiter gütigſt mitgetheilt wurde, ſehr ſchön und kaum ſpäter als 1350 geſchrieben.

1) c. 3. X. de divort. IV, 19.

2) Den Tractat Occams glaube ich als eine nachträgliche Rechtfertigung des kaiſerlichen Verfahrens, nicht als einen dem Kaiſer gemachten Vorſchlag anſehen zu müſſen. Denn es iſt darin doch ſtets von der Nichtigkeitserklärung als einer geſchehenen die Rede und es iſt nicht die Urkundenform gewählt, die dann das Perfect rechtfertigen würde, ſondern die Form der Abhandlung, welche jenes durchaus nicht verlangte. — Demgemäß wird man, da darüber, daß Ludwig keine Eheſcheidung vollzogen hat, nach Hubers (p. 39 f.) und Riezlers (p. 235 ff.) Erörterungen kaum ein Zweifel beſtehen kann, die Schrift Occams wohl als Quelle für die Auffaſſung des wirklichen Hergangs benützen dürfen. Hat aber Occam die Rechtfertigung übernommen, ſo iſt bei ſeiner Stellung zum Kaiſer, wie ſie durch die Octo quaestiones und den Dialogus für damals erwieſen wird, ſehr leicht denkbar, daß er auch der Urheber

So ward denn am 10. Febr. 1342 die verhängnißvolle Vermählung vollzogen und der Kaiser säumte nicht, seinen Sohn sofort mit Tyrol und dem erst noch aus österreichischer Hand zu erobernden Kärnthen zu belehnen [1]). Was seit langen Jahren sein sehnlicher Wunsch gewesen, war nun erfüllt: das Land, das ihm für seine italienischen, wie seine dynastischen Pläne stets ein begehrenswerthes Gut gewesen, war allem Anschein nach dauernd an sein Haus gebunden. Und da nun zugleich ganz Baiern wieder unter ihm vereinigt war, Brandenburg schon längst seinem Erstgebornen zugesprochen war, auf die Grafschaften Holland, Hennegau, Seeland und Friesland bei dem kinderlosen Zustand ihres gegenwärtigen Inhabers Wilhelm, Bruders der Kaiserin, gleichfalls gesicherte Aussichten bestanden und nach wenigen Jahren wirklich in Erfüllung giengen, so schien damit Ludwigs Macht auf die höchste Stufe gekommen, seines Hauses Stellung in Deutschland für weit hinaus gesichert zu sein. Und doch hat gerade diese weite Ausdehnung des wittelsbachischen Hauses fragelos dazu beigetragen, Ludwigs Stellung unter den Fürsten zu erschweren. Es war ja etwas wirklich Tragisches in der Entwicklung des deutschen Reichs, daß seine Herrscher unumgänglich darauf angewiesen waren, auf jedem denkbaren Weg ihre Hausmacht zu vermehren, um die ihnen entgegenstehende Fürstenmacht niederzuhalten, und daß doch jeder Schritt zu einer solchen Erweiterung sofort das Mißtrauen nicht nur, sondern auch den thätlichen Widerstand jener Fürsten hervorrief. War nun also schon an sich zumal bei der gegenwärtig bestehenden Eifersucht von Oesterreich, Luxemburg und Wittelsbach den beiden ersteren jede Vermehrung der kaiserlichen Hausmacht ein Dorn im Auge, so kam noch dazu die brutale Art, wie die-

dieses ganzen Verfahrens war. Die Druckorte der beiden Schriften, Marsiglios und Occams s. reg. 139, 2225 und bei Riezler p. 231, der durch seinen Hinweis auf den erstmaligen Druck von Freher 1598 die Behauptung Böhmers (reg. 345, 42 a) widerlegt hat, daß beide Tractate „Fabricate des Erzbetrügers Goldast" seien. — Die beiden Schriften haben übrigens bald nach ihrem ersten Erscheinen im Druck eine von Riezler übersehene Widerlegung erhalten durch H. Canisius, refutatio trium tractatuum a quodam jurisconsulto Heidelbergensi Marsilii de Padua et Guillielmi Occami nomine editorum Ingolstadt 1600 (in 4°).

1) Das Nähere bei Huber p. 40.

ſelbe diesmal vollzogen worden war. Eine Reihe von Geſchichtſchreibern, darunter ſolche, die dem Kaiſer wohl geneigt ſind, drücken ihr Entſetzen über dieſe That unverhohlen aus. Das ganze Land, ſo berichtet Johann von Winterthur, hält dieſe Ehe für etwas abſcheuliches [1]; Matthias von Neuenburg nennt das Vorgehen Ludwigs eine ungewöhnliche unerhörte Miſſethat und ruft aus: o Habſucht, du Götzendienſt, die du ſo große Fürſten verführt haſt! [2] und der edle bedächtige Abt Johann von Victring ſagt kurz: „des Kaiſers ſonſt wohlriechender Name begann ſtinkend zu werden in den Naſen der Fürſten“ [3]. Auch eine italieniſche Chronik, die von Mouza, ſpricht ſich im ſelben Sinn aus [4]. Und nach einer guten Quelle ſollen die Fürſten jetzt dem Neffen des Kaiſers, Rudolf von der Pfalz, die Krone zugedacht haben. Der Plan wurde nicht ausgeführt: Rudolf lehnte aus Anhänglichkeit an Ludwig ab [5] und ſo geſchah es, daß ſchließlich die Krone dem Haus zufiel, das durch Ludwigs Handlungsweiſe am ſchwerſten gekränkt worden war, dem luxemburgiſchen.

Von Benedict erfahren wir nichts mehr. Seine letzte Handlung, die auf Ludwig Bezug hatte, war jene Weiſung an den Patriarchen von Aquileja geweſen. Wenige Monate darauf ſtarb er — 1342 Apr. 25. Zu einem entſcheidenden Schritt gegen Ludwig hat er ſich nicht mehr entſchloſſen.

---

§. 22.

Clemens VI. Erſte Verhandlungen mit ihm. 1342—1344.

1. Noch weniger als nach Johanns XXII. Tod konnte jetzt ein Zweifel ſein über die Nationalität des künftigen Papſtes. Während a. 1316 die vereinigten Franzoſen und Gascogner die

1) Joh. Vitod. 214 f.

2) Matth. Neob. 214 f.

3) Joh. Victor. 445.

4) Chron. Modoec. ap. Muratori, SS. 12, 1177: o quam inlaudabile et vituperabile exemplum per tale conjugium factum cunctis populis datum est a majoribus principibus mundi.

5) Joh. Victor. 445.

nöthige Zweidrittelmajorität nicht hatten erzielen können, während dies dann a. 1334 dadurch eben noch möglich geworden war, daß ein Italiener mit den Franzosen stimmte, war das Stimmenverhältniß jetzt ein derartiges geworden, daß 15 Franzosen nur drei Italiener und ein Spanier — letzterer seit langer Zeit der einzige Vertreter der übrigen Nationen — gegenüberstanden und auch von jenen drei Italienern derselbe Colonna ohne Zweifel wiederum mit den Franzosen stimmte [1]). Die Harmonie im Conclave war denn auch so vollkommen, daß der Wahlmodus der Inspiration statt haben konnte [2]) und schon am 7. Mai die Entscheidung getroffen war: der erst durch Benedict XII. zum Cardinalpresbyter erhobene Petrus Rogerii war der Erwählte und trat die Regierung an unter dem Namen Clemens VI. Kaum läßt sich ein größerer Gegensatz denken, als der zwischen Clemens VI. und seinem Vorgänger. Von der Sittenstrenge und Einfachheit, der Gewissenhaftigkeit und Aengstlichkeit, die Benedict im privaten wie im öffentlichen Leben, namentlich in Bezug auf Vergebung von Stellen und Aemtern, bewiesen hatte, von der Sparsamkeit, vermöge welcher er die Finanzen der Curie, die schon Johann XXII. in vortrefflichem Zustand hinterlassen, auf beinahe das doppelte gebracht hatte [3]), — von alle dem fand sich bei Clemens VI. das Gegentheil. Freigebig bis zur Verschwendung, aber auch in seinem eigenen Hofhalt luxuriös und prunkhaft, im Nepotismus schrankenlos und alles eher berücksichtigend, als sittliche oder wissenschaftliche Tüchtigkeit der Beförderten; gewandt und voll Energie in seiner Regierung, ausgezeichnet als Redner und Prediger, in welcher Eigenschaft er für den ersten seiner Zeit galt [4]), auch bewährt

1) S. Beilage 11.

2) So die Cardinäle an König Eduard bei Rymer 1194.

3) Nach Galvaneus Flamma (Muratori, SS. 12, 1044) betrug das Vermögen der Curie nach Benedicts Tod etwa 45 Mill. Goldgulden (c. 450 Mill. Mark d. R.W.).

4) Handschriften seiner Reden und Predigten sind in den Catalogen nicht selten zu treffen. Benedict XIII. besaß deren vier Bände (Baluze 1, 909). Der Münchener cod. lat. 8826 enthält nur drei Reden: 1) de concepcione Marie fol. 267 b. 2) de assumpcione b. virginis Marie fol. 272 a. 3) de nativitate b. virginis Marie fol. 273 b. — Mehrere sind gedruckt. (s. u.)

als Verfaſſer wiſſenſchaftlicher Schriften [1]), ein Freund vornehmer Damen, denen er großen Einfluß auf ſein Handeln geſtattete, ein Mann von liebenswürdiger, gewinnendſter Art, aber ohne religiöſen Sinn und nicht frei von dem Vorwurf ſittenloſen Lebens, — ſo ſtellt er in mehr als einer Hinſicht den Höhepunkt des avignonenſiſchen Papſtthums dar, ebenſo nach deſſen glänzender und pompöſer Entfaltung, wie nach ſeinem tiefen ſittlichen Verfall, ja frivolen Charakter [2]).

König Philipp konnte mit dieſem Reſultat zufrieden ſein. Obwohl Peter noch 1329 entſchiedener Anwalt der kirchlichen Theorie über das Verhältniß der beiden Gewalten [3]) war, finden wir ihn doch ſchon damals als Abt von Fescan [4]) und ebenſo 1332 als

---

Alle ſind vermöge ihres haarſpaltenden, mit Wortſpielen, Gleichklängen, ſowie mit gelehrten Citaten angefüllten Inhalts für uns ungenießbar, haben aber damals nach dem Bericht aller Chroniſten für elegant und hinreißend gegolten.

1) Er hat z. B. einen Commentur zur Decretale Quia quorundam, (ſ. Catalogus cod. mss. bibl. regiae [Paris.] 3, 513 no. 4117 A.; auch in Brüſſel no. 11438), ſowie in Gemeinſchaft mit mehreren andern einen Brief über die visio beatifica geſchrieben (Paris a. a. O. Band 3, 43 no. 5138). Beides ſtammt aus früherer Zeit. In Paris hat er über das vierte Buch der Sentenzen geleſen (Baluze 1, 836).

2) Vgl. insbeſ. die Schilderungen des Matteo Villani 3, 44, der zuſammenfaſſend ſagt: Uomo fu di convenevole scienza, molto cavalleresco, poco religioso. Matth. Neob. 217 und 227. Heinr. Rebd. 558. Die Vitae bei Baluze. Was Occam als öffentliches Gerücht über ihn erzählt, quod amasias publice teneat et filios procreaverit et habeat et ad dignitates ecclesiasticas eas promoverit (Cod. ms. Eichstet. no. 269) wird von andern, insbeſ. Matteo Villani, vollſtändig beſtätigt und von dem Gegner Occams, Konrad von Megenberg, wenigſtens inſofern nicht widerlegt, als er ſelbſt der allgemeinen Verbreitung des Gerüchts nicht widerſpricht. Vgl. Höfler, aus Avignon 31 *), wozu noch die Worte Konrads gehören: »nec vulgari fame, que levi suspicione quandoque oritur, est credendum. Maledictus ergo Cham [Wortſpiel mit Ocham?] sc. adversarius, qui eciam si videret pudibunda patris sui non cooperiret sed detegeret ea.«

3) Siehe die Rolle, welche er in der Actio Petri Cugnerii a. 1329 als Gegner des königlichen Rathes Pierre de Cugnieres und als Vertreter des franzöſiſchen Clerus ſpielt (Goldast, Monarchia II, 1363 ff. und beſſer Durand de Maillane, libertez de l'église gallicane 3, 452).

4) Vita Caroli 235, wo Karl von der Zeit ſeiner Erziehung am franzöſiſchen Hof 1324—1330 erzählt: Fuitque unus inter consiliarios suos [sc. regis] vir prudentissimus Petrus abbas Fiscaniensis etc.

Erzbiſchof von Rouen unter den königlichen Räthen und im letztern Jahr als ſolchen an der Spitze einer Geſandtſchaft, die König Philipp zur Betreibung des Kreuzzugs und zum Zweck, eine dafür nöthige Zehntbeſteuerung der kirchlichen Einkünfte auszuwirken, an Johann XXII. geſchickt hatte [1]). In dieſem nahen Verhältniß zu Philipp war er geblieben. Als im Jahr 1338 oder 1339 der Krieg mit Ludwig auszubrechen drohte, hatte er die Anſprache an die ins Feld ziehende Armee zu halten und hatte dabei ebenſo die Gerechtigkeit der franzöſiſchen Sache, wie die Nichtswürdigkeit der Perſon und Regierung Ludwigs in einer für die Beredtſamkeit der damaligen Zeit charakteriſtiſchen Weiſe ins Licht geſtellt [2]). Damals mag es auch geweſen ſein, daß er in Gegenwart Philipps und Johanns von Böhmen in einer Spottrede auf Ludwig deſſen Namen Bavarus in cyniſcher Weiſe mißbrauchte [3]). Als dann Benedicts Tod bekannt geworden war, hatte König Philipp ſofort ſeinen Erſtgebornen, Herzog Johann von der Normandie, mit dem Herzog von Burgund nach Avignon geſandt, um die Wahl Peters zu betreiben. Aber ſchon ehe ſie an ihr Ziel gekommen waren, war die Nachricht angelangt, daß der Wunſch des Königs erfüllt ſei. Die Abgeſandten hatten deßhalb ihre Reiſe nur noch vollenden können, um der Krönung Clemens VI. anzuwohnen [4]). Seine Regierung gibt genügend Zeugniß davon, daß ſeine Geſinnung beiden Monarchen gegenüber durch ſeine Erhebung zum Papſt nicht geändert wurde. Deutſche und italieniſche Schriftſteller wiſſen wohl, wie eng er mit Philipp verbunden [5]), wie ſehr er Ludwig abgeneigt war.

Aber außer Philipp konnte noch eine andere Dynaſtie große

1) Raynald 1332, 2—7 und die darauf bezügliche Rede Clemens VI. in der Sammlung ſeiner sermones (z. B. in Paris: bibl. nat. fond latin 3293 fol. 220—229).

2) Stücke aus dieſer Rede in Anhang no. 8.

3) Matth. Neob. 227, wo nur für »barbam« »bavam« (franzöſ. bave) zu leſen iſt. Ludwig wird dann als »bavard« im urſprünglichen Sinn (= Geiferer) bezeichnet.

4) Grandes chroniques de France (de Saint-Denis) ed. P. Paris 5, 417.

5) Z. B. Matth. Neob. 227: ipse Francus Franco ferventer adhesit. p. 217: cujus et regis Francie unum cor erat. Ebenſo Matteo Villani 3, 44 grande amico e protettore del re Filippo.

Hoffnungen auf dieſen Mann ſetzen, die luxemburgiſche. Einſt, als der noch nicht 14jährige Markgraf Karl von Mähren am franzöſiſchen Hof ſeine Erziehung genoß, hatte der damalige Abt Peter von Feſcan durch eine Aſchermittwochs-Predigt auf den jungen Prinzen einen derartigen Eindruck gemacht, daß dieſer die Bekanntſchaft des Redners geſucht hatte und von da an mit ihm in ſtetem freundſchaftlichem Verkehr blieb [1]). Zwölf Jahre darauf (1340) traf Karl in Avignon mit ſeinem Freund wieder zuſammen, der inzwiſchen Cardinal geworden war, und als ihm derſelbe prophezeite, daß er noch römiſcher König würde, entgegnete ihm Karl ebenſo ſcherzhaft aber nicht minder wahr, Peter werde noch vorher Papſt ſein [2]). Daß dieſer Mann in einem Augenblick auf den päpſtlichen Stuhl gelangte, da zwiſchen Ludwig und dem böhmiſchen Königshaus unheilbarer Zwiſt ausgebrochen war, iſt ebenſo verhängnißvoll für Ludwig als folgenreich für Karl geworden. Die luxemburgiſchen Abſichten auf den deutſchen Thron waren ihrer Erfüllung um einen bedeutenden Schritt näher gekommen.

2. Die Verhandlungen zwiſchen Ludwig und dem böhmiſchen Haus waren vergebens: Markgraf Karl ſuchte Allianzen in Wien und konnte daſelbſt wenigſtens ein Defenſivbündniß mit Herzog Albrecht gegen Ludwig herausſchlagen für den Fall, daß Karl oder Johann von dem Kaiſer in ihren Erbländern angegriffen würden: von Tyrol war dabei nicht die Rede. Der vorſichtige Albrecht hatte ſich ſelbſt dieſes Defenſivbündniß mit dem Verzicht der Luxemburger auf Kärnthen bezahlen laſſen (1341 Dec. 15) [3]). Wenige Tage darauf einigte ſich König Johann mit Kaiſer Ludwig wegen aller ihrer Mißhellungen auf ein Schiedsgericht, welches aus Graf Berthold von Neifen, Hartmann von Kronberg und Lutz von Hohenlohe beſtehen ſollte [4]). Allein wie wenig Johann ſelbſt Vertrauen auf deſſen Erfolg hatte, zeigt die Thatſache, daß wir ihn ſchon im Februar darauf wiederum in Wien finden [5]), offenbar um

1) Vita Caroli 235.

2) ibid. 261.

3) S. die Urkunden bei Huber a. a. O. 154, no. 78—81.

4) Häutle aus Cod. Bav. 2131 f. 44 r. no. 11180; Ausſteller iſt Ludwig, der damals in München urkundet, während Johann in Kuttenberg iſt.

5) Joh. Victor. 443 mit Huber 41 f.

Albrecht zu einer entschiedeneren Haltung zu veranlassen. Dies mißlang zwar wieder, aber der König eilte weiter nach Avignon und Paris, wo er geneigteres Gehör zu finden hoffte. Eine Urkunde weist ihn am 3. Juli 1342 zu St. Sernin ganz in der Nähe von Avignon auf [1]) und sehr wahrscheinlich ist gleich der erste Schritt, den wir Clemens VI. in Ludwigs Sache thun sehen, von ihm inspirirt gewesen, wenn er 1342 Juli 19 den Cardinal Wilhelm vom Titel der vier Gekrönten zum Legaten für Oberitalien ernennt, hauptsächlich zu dem Zweck, Ludwig entgegenzutreten, der die Heirat seines Sohnes namentlich auch deßhalb betrieben haben solle, um von Tyrol aus in der Lombardei eindringen zu können [2]). Nicht lange darnach (Aug. 4) gieng er schon weiter und befahl, was in den letzten 8 Jahren nicht mehr vorgekommen war, die Processe Johanns XXII. gegen Ludwig in den Kirchen wenigstens einmal vollständig zu verlesen und im übrigen alle Sonn- und Festtage bei Glockengeläute und brennenden Kerzen Ludwig für einen verdammten Ketzer zu erklären [3]).

Ludwig aber begann jetzt die Verhandlungen wieder von neuem: etwa im October oder November 1342 übernahmen in seinem Auftrag der Hofkanzler Graf Albrecht von Hohenberg, der Deutschordensmeister Wolfram von Nellenburg, Propst Markwart von Randeck und Meister Ulrich von Augsburg eine neue Botschaft [4]). Ehe sie sich nach Avignon wandten, hatten sie zuvor in Paris die Vermittlung des Königs nachgesucht und denselben dazu vermocht, ihnen als Fürsprecher seinen Kanzler Ulrich von Savoyen mitzugeben. Ende November oder Anfangs December sind sie mit diesen Begleitern in Avignon angekommen [5]). Es scheint, daß Ludwig damals ähnliche Erklärungen abgeben ließ, wie im Herbst 1338: er werde die früheren Concessionen keineswegs wiederholen; ja seine Gesandten sollen diesen Auftrag in sehr drastischer Weise vollzogen haben [6]). Der Papst machte Versuche,

1) S. Böhmer-Ficker in reg. 408, 858 a.
2) Raynald 1342, 17.
3) Bzovius 1342, 6.
4) Heinr. Diess. 38. Joh. Victor. 445, sowie p. 158 f.
5) Joh. Victor. 445. Heinr. Diess. 38.
6) Höfler, aus Avignon 18, wo Clemens VI. in einer Rede von 1343

Ludwigs Gesandte ihrem Herrn abspenstig zu machen, was ihm denn auch bei dem einen, Albrecht von Hohenberg, gelang, dessen Ehrgeiz er durch glänzende Aussichten zu ködern wußte [1]). Erfolg hatte die Gesandtschaft natürlich keinen. Man hat damals — und zwar von Seiten dieser Bevollmächtigten selbst — die Schuld wieder allgemein auf König Philipp und Johann von Böhmen geschoben [2]) und weder von dem einen noch von dem andern ist unmöglich oder auch nur unwahrscheinlich, daß er seinen Einfluß zu Ludwigs Ungunsten verwandt hätte. Denn wenn auch Philipps Gesandte mit denen Ludwigs nach Avignon reisten, so haben uns doch schon die Vorgänge des Jahrs 1337 gezeigt, wie wenig daraus für eine ernst gemeinte Verwendung des Königs zu schließen ist. Clemens VI. hebt diese zwar stets mit großer Geflissentlichkeit hervor [3]). Allein daraus ist nur zu entnehmen, daß er dies auf den Wunsch des Königs that, der natürlich sein begründetes Interesse daran hatte, jenen Schein zu erwecken. Ludwig sollte nur an ihn gefesselt werden; aber denselben zu seinem Ziel kommen zu lassen, gestattete der französische Vortheil so wenig als der böhmische. Wir haben sogar Nachrichten darüber, daß die Vorstellungen König Johanns für Philipps Verhalten maßgebend gewesen sind [4]). Allein andererseits darf man die Bedeutung dieser

---

Apr. 10 erzählt, wie auch er von Ludwig zum besten gehalten worden sei: »Nam nuncii sui, qui venerunt, illa que promiserat et sigillaverat tempore predecessoris, dixerunt quod nullo modo [das tempore Höflers ist eine in der Handschrift unbegründete Zuthat seiner Hand] faceret; imo quod quicquid ibi erat ad honorem ecclesie, resecarunt. Letzteres ist übrigens meines Wissens die gewöhnliche Art, wie Urkunden für ungiltig erklärt wurden.

1) Heinr. Diess. 38. Joh. Victor. 446.

2) Joh. Victor. 446. Joh. Vitod. 171. Matth. Neob. 228.

3) So für diesmal bei Höfler, aus Avignon 18. Spätere Fälle s. am betr. Ort.

4) Joh. Vitod. 171, was um so glaubwürdiger ist, als Johann von Böhmen von Avignon aus nach Paris gieng und dort nachweisbar ist ganz kurz, ehe Ludwigs Gesandte dorthin gekommen sein müssen (1342 Oct. 4: reg. 210, 308). Wie lang er dort blieb, wissen wir nicht. Die nächste Urkunde ist aus Diedenhofen von Dec. 18. Nur darf man nicht, wie Böhmer (reg. 408, 858 a) thut, vermuthen, daß Johann persönlich auf das Mißlingen der Botschaft Ludwigs in Avignon hingearbeitet habe. Denn hier ist er im Juli und die Gesandten kommen Nov.—Dec.

Einflüsse nicht überschätzen. Clemens VI. hätte ganz dieselben Wege eingeschlagen auch ohne sie. Dazu war er durch Ludwigs Haltung beinahe gezwungen; und ohnedies war er von vornherein fest entschlossen, mit Ludwig keine Aussöhnung zu Stande kommen zu lassen. Der Erfolg wird diese Annahme rechtfertigen. — So verließen denn die Gesandten Avignon ohne alles Resultat (1342 Dec. 24) und kamen Ende Januar 1343 in Deutschland an [1]).

3. Jetzt nahm Clemens VI. das Verfahren gegen Ludwig mit aller Energie auf. Der Gründonnerstag (10. Apr.) 1343 ward wiederum als der geeignetste Tag hiezu ersehen. Der Papst selbst eröffnete das Consistorium mit einer Rede gegen Ludwig, in welcher er unter Zugrundlegung von Apokal. 11, 2 „aber das innere Chor des Tempels wirf hinaus" den Beweis führte, daß Ludwig außerhalb der Kirche stehe, Männer wie Pharao, Antiochus, Nikanor an Bosheit weit überrage und der apokalyptische Drache sei, welcher die Kirche verschlinge, auch die Hoffnung zu Gott aussprach, daß Ludwig nicht nur dem ewigen Feuer im Tartarus vorbehalten, sondern auch schon hier die Anfänge seiner Strafe erhalten möge [2]). Darauf wurde ein Proceß gegen Ludwig verlesen, der im Anschluß an die Erlasse Johanns XXII. Ludwigs frühere Unthaten und Johanns Maßregeln gegen dieselben wiederholte, des ersteren neue Verbrechen, den Erlaß von Gesetzen gegen die Kirche und die Heirat seines Sohnes, aufzählte und ihm befahl, innerhalb von 3 Monaten jede Regierung und alle Titel aufzugeben, die von ihm eingesetzten kirchlichen Würdenträger zu entfernen und das Interdict beobachten zu lassen, Genugthuung zu leisten u. ä. Der Proceß wurde wieder an die Kirchthüren zu Avignon angeschlagen [3]) und es ward abermals Befehl gegeben, daß an Sonn- und Festtagen überall verkündigt werde, wie Lud-

1) Heinr. Diess. 38 nennt den ersten Termin als Zeitpunkt ihrer Abreise (recesserunt), Joh. Vitod. 171 den zweiten (vor Lichtmeß) als Zeit ihrer Rückkehr (redierunt).

2) Auszüge bei Höfler p. 20 und 18, welche ich aus der Eichstätter Handschrift ergänzt habe.

3) Raynald 1343, 43—58: vom 10. April ist die eigentliche Bulle; vom 12 Apr. nur deren Versendung. §. 58 gibt ein Verzeichniß von Adressaten.

wig und seine Anhänger gebannt, verdammt und aller Rechte beraubt seien [1]). Der Papst hätte Lust gehabt, schon jetzt die Kreuzpredigt gegen ihn zu wiederholen: nur das Gebot der Kirche, welches einen dreimonatlichen Termin verlangte, stand dem im Weg [2]).

Indessen muß kurz vor Erlaß dieses Processes an der Curie eine Verwendung zu Gunsten Ludwigs versucht worden sein von einer Seite, von der wir uns dessen am wenigsten versehen hätten, nemlich von Johann von Böhmen. Dieser weilte — wahrscheinlich etwa zwischen 10. und 31. März — an der Curie und arbeitete dort für Ludwig. Denn dieser hatte mit ihm eine Vereinbarung erzielt, nach welcher Johann Heinrich an Stelle der Grafschaft Tyrol die Lausitz, Johanns jüngster Sohn Wenzel zur Entschädigung für die dem luxemburgischen Haus widerfahrene Unbill eine Tochter des Kaisers zur Gattin und 240,000 Mark Silbers (d. i. ungefähr 1,380,000 Mark d. R.W.) als Heiratsgut erhalten sollte. Hievon erhielt Markgraf Karl Nachricht und protestirte sofort dagegen: nicht Wenzel, sondern Johann Heinrich sei ja der Beleidigte; diesem müsse daher auch die Entschädigung zu gut kommen. — Dadurch wurde der Plan für jetzt hinfällig; Markgraf Karl wandte sich dagegen an Ludwig und bot ihm Verhandlungen an, von denen König Johann grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte [3]).

In Deutschland aber gieng man in den fürstlichen Kreisen — vielleicht unter dem Einfluß der Erneuerung der Processe — abermals mit der Aufstellung eines neuen Königs um. Das Gerücht bezeichnete den Grafen Wilhelm d. J. von Holland, den Schwager Ludwigs, als denjenigen, welchem die Fürsten den Thron

---

1) Raynald 1343, 58.

2) Heinr. Diess. 39.

3) Beneß von Weitmühl bei Pelzel et Dombrowsky, SS. rer. Bohem. 2, 331 f. Karls Gesandte gehen auf eine Ende Febr. 1343 empfangene Nachricht hin nach Avignon, finden hier Johann noch anwesend, hören von seinen Absichten und melden dann diese wieder dem Markgrafen. Johanns Itinerar weist ihn März 9 und 10 in Verdun, März 31 in Paris, Apr. 8 in Trier auf. Von Juni 5 an ist er im Luxemburgischen. Ein Aufenthalt in Avignon, der ja ganz kurz gewesen sein kann, wird deßhalb am ehesten zwischen Verdun und Paris anzusetzen sein.

zugedacht haben. Man erzählte ſich, Wilhelm habe eben zum Kampf gegen die Mauren nach Spanien ziehen wollen, da habe ihn unterwegs ein deutſcher Fürſt angehalten und ihm zugeſprochen, doch jetzt nicht das Land zu verlaſſen, da man ihn in der nächſten Zeit zum König erheben werde. Darauf ſei Wilhelm im Mai 1343 nach München zum Kaiſer geeilt, habe dieſem gegenüber erklärt, er denke nicht daran, das zu thun, was das Gerücht von ihm ſage, wenn nicht etwa der Kaiſer ſelbſt mit gutem Willen ihm dazu beiſtände, der Kaiſer habe ihm aber nicht recht getraut und habe ihn unfreundlich entlaſſen. Wilhelm habe ſich darauf nach Italien begeben, um ſich dem Kreuzzug anzuſchließen, der ebendamals nach Jeruſalem abgehen ſollte [1]).

Der letztere Schritt hatte dann wohl den Fürſten gezeigt, daß es mit der Weigerung des Grafen Ernſt war; man trat daher abermals zu demſelben Zweck zuſammen. Dies geſchah im Juni zu Renſe. Aber Ludwig, der nun die Gedanken der Fürſten ſchon kannte, ſoll dort ſelbſt erſchienen ſein, mit witziger Beſcheidenheit der Fürſten Vorhaben unterbrechend und ihnen gelobend, daß er die Gnade der Kirche mit allen Mitteln ſuchen und ſich dem Rath der Fürſten unterwerfen werde [2]).

Inzwiſchen kam das Ende der vom Papſt angeſetzten Friſt heran, ohne daß Ludwig den Termin beſchickt hätte. Wohl hatte Ludwig 1343 Mai 17 den Delphin Humbert von Vienne, welcher erſt vor wenigen Wochen ſein Land, ein Lehen des Reichs, aber längſt ein Ziel ſehnſüchtiger Wünſche von Seiten

1) Joh. Vitod. 179. 189. 196.

2) Joh. Victor. 449 »tempore junii.« Darauf ſei Ludwig ad partes Noricas zurückgekehrt und habe mit Regensburg Streit bekommen, welcher jedoch ſpäter beigelegt worden ſei. Letztere Angabe würde zwar ins Jahr 1342 weiſen. Allein wir haben darum keinen Grund, die ganze Nachricht dorthin zu verlegen oder zu verwerfen. — In Ludwigs Itinerar findet ſich eine größere Lücke zwiſchen Juni 17 (Ulm) und Juli 1 (Ingolſtadt). In dieſe Zeit fiele alſo die Reiſe an den Rhein. Häutle hat eine Urkunde aus Landshut von 1343 Juni 23. Sollte dieſelbe, die dem Copialbuch von Cham entnommen iſt, nicht vielmehr von Juli 23 ſein, an welchem Tag Ludwig in Landshut iſt? Doch auch ohne dieſe Verlegung hätte eine plötzliche Reiſe von Landshut nach Renſe keinen Anſtand.

Frankreichs, dem König Philipp und seinen Erben vermacht hatte [1]), einen Brief an Clemens geschickt, in welchem Humbert bevollmächtigt wurde, in Ludwigs Namen mit der Curie zu verhandeln und Mittel und Wege zu finden, durch welche dieser seine Aussöhnung erlangen könne: Ludwig versprach dabei, wenn nur sein und des Reiches Ehre und Recht unangetastet bleibe, wolle er dem Rath des Delfins folgen [2]). Aber sei's, daß der Delphin den Auftrag gar nicht übernahm [3]), oder daß jene Clausel Ludwigs den Papst veranlaßte, einen derartigen Vermittlungsversuch von vorn herein abzulehnen, keinenfalls erkannte der Papst den Termin als beschickt an. Er ließ also am 11. Juni in einem Consistorium dreimal deutsch und lateinisch ausrufen, ob jemand für Ludwig von Baiern erschienen sei [4]). Trotzdem, daß keine Antwort erfolgte, begnügte er sich dann aber doch damit, eine Rede gegen Ludwig zu halten, ihm seine Ketzerei, besonders die Beherbergung von Männern, wie Occam, Marsilius und eines erst jüngst zu ihm entflohenen Nikolaus von Autricourt, eines Vorläufers der empirischen, selbständigen Naturbetrachtung [5]), vorzuwerfen, ihn für halsstarrig (contumax) zu erklären und neue Processe gegen ihn anzukündigen, die mit den Cardinälen berathen werden sollten [6]). Dieses abermalige Zuwarten soll auf Andringen des französischen Königs geschehen sein, dem Ludwig gedroht habe, er werde jedes neue Vorgehen des Papstes gegen ihn auf Philipps Rechnung schreiben und sich darnach richten, auch die Briefe desselben den Fürsten veröffentlichen [7]). Trotzdem schrieb Clemens am 1. Aug. dem Erzbischof Baldewin, er möge einen frommen, der Kirche ergebenen, des Scepters wür-

1) reg. 316, 409 von 1343 Apr. 23. Zu beachten sind die Worte: „falls das Kaiserthum mit Frankreich vereinigt würde." — Die Ränke, welche jenem Act vorangegangen war, s. Matth. Neob. 216 f.

2) (Valbonnais,) histoire du Dauphiné 2, 473.

3) Dies ist immer noch das Wahrscheinlichste. Keine Quelle meldet eine Ausführung des Auftrags.

4) Matth. Neob. 228.

5) S. Riezler 117 f.

6) S. die Rede bei Höfler p. 20 B. Dieselbe ist nicht, wie Höfler sagt, gegen Occam, sondern gegen Ludwig gerichtet. Nur ein Theil derselben redet von Occam.

7) Matth. Neob. 228. Beziehen sich diese Briefe etwa auf die Dauphiné?

digen Mann an die Spitze des römiſchen Reichs ſtellen. Er werde in der nächſten Zeit Baldewin und den andern Kurfürſten, welche die Gnade und Gemeinſchaft des apoſtoliſchen Stuhls bewahren, ſchreiben, daß ſie ſich zu einer neuen Königswahl bereit halten. Er werde dann für ihre hiezu nöthige Zuſammenkunft den paſſenden Ort und Tag angeben [1]). Mit Recht hat man ſchon mehrfach hervorgehoben, daß es nicht zufällig ſein werde, daß dieſer Brief gerade an den Senior des luxemburgiſchen Hauſes adreſſirt ſei, daß hier vielmehr die erſte Action Clemens' VI. für Erhebung ſeines Zöglings, des Markgrafen Karl, vorliege.

Derſelbe Markgraf ſchloß aber bald darauf mit dem Kaiſer, den er, wie wir ſchon gefunden haben, wohl um dieſe Zeit zu Specialverhandlungen wegen der tyroliſchen Frage eingeladen hatte, ſowie mit dem Markgrafen Ludwig einen Waffenſtillſtand mit Vorbehalt ſechsmonatlicher Kündigung (1343 Sept. 13) [2]). Auch aus den demnächſt folgenden weitern Unterhandlungen mit Ludwig geht hervor, daß er, wenn gleich damals wohl ſchon den Gedanken an ſeine einſtige Erhebung zum römiſchen König hegend, dennoch den Augenblick noch nicht ſo nahe gekommen glaubte.

4. Ludwig aber gab jetzt die reſolute Haltung, die er den päpſtlichen Forderungen gegenüber ſeit dem Jahr 1337 beobachtet hatte, wieder auf und kehrte auf einen Standpunkt zurück, der ſich von dem der erſten Jahre Benedikts XII. nicht zu weit unterſchied. Sein früherer oftmaliger Bevollmächtigter, der Propſt Markwart von Randeck, welcher nach des bisherigen Biſchofs Lupold von Bamberg Tod in zwieſpältiger Wahl an das Hochſtift erwählt worden war, hatte ſich in dieſer privaten Angelegenheit nach Avignon begeben, um ſeine Anerkennung durch Clemens herauszuſchlagen [3]). Derſelbe Markwart aber hatte allem nach zugleich eine Anfrage in Avignon ſowohl als in Paris machen ſollen, die im Weſentlichen nichts anderes bezweckte, als die Forderungen der Curie zu hören und die Erklärung abzugeben, daß Ludwig zu allem bereit ſei [4]).

1) Auszüge bei Raynald 1343, 59.

2) Denkſchriften der Münchener Akademie 14, 55 im Auszug. Karl iſt Ausſteller und nennt Ludwig nur „den, der ſich Kaiſer nennt."

3) S. oben p. 119.

4) Matth. Neob. 228: Missis quoque iterum per principem literis et

Der Papſt äußerte ſich ſehr gnädig und wohlwollend und gab dem Propſt das Formular zu neuen Procuratorien mit, in welchem Ludwig wiederum die Baſis zu Verhandlungen vorgeſchrieben wurde [1]).

Wir können auch diesmal wieder die von der Curie aufgeſtellten Forderungen vollſtändig erkennen, obwohl uns dieſelben weder in der Form überliefert ſind, wie ſie die Curie ſelbſt überſandt hatte, noch die Procuratorien der Geſandten in der früheren Weiſe von ihnen Zeugniß geben [2]). — Im Allgemeinen waren ſie einfach eine Wiederholung der politiſchen wie der disciplinariſchen Artikel, welche a. 1335 vorgelegt worden waren. Was dieſe enthalten hatten, war wiederum aufgenommen. Aber daneben fanden ſich Verſchärfungen von ganz einſchneidender Bedeutung. So war in den disciplinariſchen Artikeln diesmal eine ausdrückliche Erklärung darüber verlangt, daß die Ertheilung von kaiſerlichem Titel, Salbung und Krönung dem Papſt und nur dem Papſt zuſtehe, und weiterhin das Verſprechen verlangt, daß auch die deutſchen Fürſten und Herren um ihre Abſolution, Wiederaufnahme und Wiedereinſetzung in ihren guten Namen, ihre Ehre und ihren Stand [welche ſie durch ihre Parteinahme für Ludwig verwirkt hatten], ſowie um Aufhebung oder Nachlaß des Interdicts und des auf den einzelnen laſtenden Bannes bitten ſollten.

Weit wichtiger aber ſind die Verſchärfungen, welche ſich in den politiſchen Forderungen finden. Sogleich zu Anfang ſollte nicht mehr nur das, was Ludwig unter kaiſerlichem, ſondern auch das, was er unter königlichem Titel ausgeübt und voll-

---

nunciis ad curiam et ad Francum sciscitandum causam impedimenti reformacionis, cum ipse paratus esset omnia facere que sibi injungerentur a papa und weiter unten: nunciisque prout in mandatis habebant, dicentibus quod daretur eis forma procuratorii pape placens, secundum quam, qualiscunque esset, se redituros dicebant. Aehnlich Joh. Victor. 449: Der Kaiſer habe Geſandte von Philipp empfangen und darauf neue Hoffnungen gebaut, ſeine Ausſöhnung mit der Curie zu gewinnen. — Dagegen weiß Heinr. Diess. nur von Markwarts Reiſe nach Avignon.

1) Vgl. das folgende Schreiben des Kaiſers an den Papſt. (Heinr. Diess. 42.)

2) Vgl, für das folgende, bei dem ich von allen bisherigen Darſtellungen vollſtändig abweiche, Beilage 13.

zogen hatte oder hatte ausüben und vollziehen lassen, durch ihn selbst für ungiltig erklärt werden [1]). Ludwig sollte ferner seinen Herrn, den Papst, darum bitten lassen, daß dieser, nachdem er Ludwig von allen gegen ihn erlassenen Sentenzen befreit und ihn in den Stand, in dem er vor Beginn der Processe Johanns XXII. gewesen war, wieder eingesetzt haben würde, aus Gnaden alles wieder für giltig erklären und bestätigen möge, was Ludwig unter königlichem Titel vollzogen hatte und doch jetzt für ungiltig erklären sollte [2]). — Er sollte weiterhin versprechen, künftig ohne die specielle Erlaubniß des Papstes weder unter kaiserlichem noch unter königlichem Titel irgend etwas thun und anordnen zu wollen [3]), und dafür den Papst als seinen Herrn demüthig und ergeben bitten, er möge ihm aus besonderer Gnade zu genehmigen geruhen [4]), daß er, Ludwig, nach seiner Absolution und Wiedereinsetzung in seinen früheren Stand, durch des Papstes Gnade und guten Willen regieren dürfe [5]). — Zum Zeichen, wie wenig die Curie geneigt war von der Forderung abzugehen, daß Ludwig alle Processe Johanns, Benedicts und Clemens und ihrer Legaten gegen ihn für giltig anerkennen und um ihre Aufhebung bitten sollte, wurde diese Bitte zweimal von ihm verlangt [6]).

Diese Verschärfungen erklärten nicht nur die ganze königliche Regierung Ludwigs für ungiltig, nahmen also ein vollkommenes Interregnum seit Heinrichs VII. Tod auch im deutschen Reich an, sondern sie machten auch die künftige königliche Regierung Ludwigs in einer Weise vom päpstlichen Belieben abhängig, wie sie selbst Johanns XXII. Processe von 1323 ff. [7]) nicht ausdrücklich hervorzukehren gewagt hatten. Man kann ohne weiteres behaupten,

1) Gewold 195 f. no. 2 und 3 mit Beilage 13.

2) Gewold 196 no. 6.

3) Gewold 202 no. 20. Dieser Punkt war mit specieller Rücksicht auf die Beschlüsse von Rense aufgenommen worden. Vgl. Beilage 13. I, Vorbemerkung no. 10.

4) petendi — — humiliter et devote, ut dignetur ei ex speciali gratia concedere, — — de illius gratia et bona voluntate. Es ist eine geradezu raffinirte Häufung von unwürdigen Demüthigungen.

5) Gewold 202 no. 21.

6) Gewold 206 f. no. 31 f. mit ib. 196 no. 6.

7) S. Band I, 63.

daß dieſe Bedingungen nur aufgeſtellt worden ſind, um eine Vereinbarung mit Ludwig auf ihrer Grundlage unmöglich zu machen. Man wollte jetzt keine Ausſöhnung mehr mit ihm: zu beſtimmt hatte Clemens ſein Ziel ſchon ins Auge gefaßt.

Der Papſt hatte, um das Maß des Hohns, den er dem deutſchen Kaiſer entgegenbrachte, voll zu machen, zwei Notare mit Markwart nach Deutſchland geſandt, einen Cleriker Otto von Immelndorf, und einen mit Namen Römer[1]) von Kirchheim. Dieſe beiden Notare ſollten über eine etwaige Annahme der Bedingungen durch Ludwig im Namen des Papſtes ein Protokoll aufnehmen und es dann dem Papſt überſenden. Es war auch dies eine Verſchärfung gegenüber der a. 1335 geforderten notariellen Beglaubigung der Procuratorien. War ſchon hierin ein Mißtrauensvotum gegen Ludwig enthalten geweſen, ſo war dies in der erniedrigendſten Weiſe verſchärft dadurch, daß neben der auch jetzt wieder geforderten Beglaubigung ſeines Procuratoriums eine beſondere Beurkundung durch die vom Papſt geſandten Notare gefordert wurde.

5. Wie aber verhielt ſich Ludwig zu dieſen Forderungen? Es iſt ein ſeltſames Gemiſch von Entſchiedenheit und Schwäche, was wir bei ihm wahrnehmen. Zunächſt hat er die ihm vorgelegte Baſis nicht vollſtändig acceptirt, aber ſie auch nicht einfach verworfen. Er hat in erſter Linie einige beſonders ſchwere Zumuthungen, insbeſondere die neuen Verſchärfungen, durch entſprechende der Curie ablangte Zuſicherungen abzuſchwächen geſucht. Er hat in Bezug auf die ſchon a. 1335 erhobene Forderung, daß er alles, was er in Bezug auf kirchliches Eigenthum verfügt habe, als widerrechtlich widerrufen und caſſiren ſollte, die Bedingung geſtellt, daß, was er hier auch zugeſtehen möge, ihm, dem Kaiſer, ſo wenig als der Curie Schaden bringen dürfe, daß der Papſt ferner ſeinen verſiegelten Brief darüber geben müſſe,

1) ? Romarius. So heißt lateiniſch z. B. der Sohn Ludwigs, welcher den Beinamen „der Römer“ führt, weil er in Rom geboren war. — Dagegen heißen dieſelben bei Baluze, Miscellanea II, 284 Otto Ameldorf von Vinezmann und Römer Hormelin. Bei Höfler 21 endlich: Otto Jündorf und Botacius von Kirchheim. — Daß hier nur eine durch Schreibe- oder Leſefehler bedingte Differenz vorliegt, iſt klar.

daß der Kaiser, wenn er von den gegen ihn erlassenen Processen und Sentenzen befreit worden, vom Papst wieder in den Stand eingesetzt würde, in dem er vor Beginn der Processe Johanns XXII. gewesen war, und daß jene Befreiung in demselben Moment einzutreten habe, da nach Abschluß der Verhandlungen zwischen der Curie und den Gesandten diese die von Ludwig zugestandenen Concessionen rechtsgiltig machen würden [1]). — Eine ganz ähnliche Reservation hat er angebracht bei der nun erhobenen Forderung der Cassation alles dessen, was er unter königlichem Titel vollzogen, und der Bitte um nachträgliche Wiederbestätigung: auch hier verlangte er zuvor die Zusicherung, daß die Gewährung dieser Bitte in demselben Augenblick ertheilt würde, da seine Bevollmächtigten die Zugeständnisse rechtskräftig machen, und daß mit seiner (Ludwigs) Genehmigung die Bevollmächtigten selbst sofort an Ort und Stelle diese Neubestätigung des Cassirten vornehmen können [2]). — Solche Reservationen wiederholen sich auch bei dem verlangten Versprechen, ohne päpstliche Erlaubniß keine Regierungshandlungen als Kaiser oder König vorzunehmen [3]), sowie der Bitte um diese Erlaubniß [4]). Stets sollte der Papst die Erklärung abgeben, daß dies dem Regnum keinen Schaden bringen solle, — daß es also nur für die Person Ludwigs, nicht aber auch die seiner Nachfolger Geltung haben solle, — und daß der Papst die betreffende Ermächtigung geben solle zur selben Zeit, da die Gesandten die Concessionen rechtskräftig machen. Die Bürgschaft der deutschen Fürsten für Ludwig wurde auf diejenigen Fürsten und Herren beschränkt, von welchen man sie bequem bekommen könnte, weil sich viele dessen weigern würden und dadurch die Angelegenheit verzögert werden müßte [5]). Keinen dieser demüthigendsten Artikel also hat Ludwig aus den Forderungen geradezu gestrichen: nur das war sein Be-

1) Gewold 196 zu art. 5 mit Beilage 13. Der Zusatz will nur nicht recht stimmen zu dem art. 5. Die deutsche Fassung Beilage 13. I, Vorbem. hat daher den Zusatz zu no. 3, aber auch wieder zu no. 5.

2) Gewold 196 zu no. 6.

3) Gewold 202 zu no. 20.

4) Gewold 202 zu no. 21.

5) Gewold 204 zu no. 25 und Riezler 334 E (über welches Stück zu vgl. Beilage 13. V, 1) mit Beilage 13. V, 2.

ſtreben, eine Erweiterung derſelben zu Conſequenzen für die Zukunft abzuſchneiden und ſich ſelbſt eine Bürgſchaft für die ihm zu leiſtende Gegengabe zu verſchaffen.

Anders iſt er allerdings verfahren in einigen Punkten, die er a. 1335 ff. nicht aus der Unterhandlungsbaſis geſtrichen hatte. In den disciplinariſchen Artikeln hat er ſtatt der von ihm verlangten perſönlichen Betheiligung an einem Kreuzzug nur die Uebernahme einer Wallfahrt ins h. Land ſowie ſein perſönliches Wirken für das Zuſtandekommen jenes Kreuzzugs zugeſagt [1]), weil er, wie er dem Papſt ſchreiben ließ, zu einem Kreuzzug kein Geld habe und auch zu alt ſei [2]). Ebenſo hat er in den politiſchen Artikeln ſich Aenderungen erlaubt, hat aus den Strafen, die er im Fall ſeines Zuwiderhandelns zum Voraus als ihn rechtlich treffend anerkennen ſollte, die Entziehung der kaiſerlichen und königlichen Würde und Regierung als eine unverhältnißmäßige Strafe geſtrichen [3]), hat dem Papſt für die politiſchen Artikel [4]) nur die Erklärung nicht aber, wie verlangt war, die Verbeſſerung und Ergänzung der Conceſſionen zugeſtanden, da dieſe Worte zu allgemein ſeien [5]). Er hat ferner das Verſprechen, alle ſeine Conceſſionen nach der Anerkennung als König und der Krönung zum Kaiſer wiederholen zu wollen, als überflüſſig verweigert [6]), hat auch die Verpflichtung, Rom erſt am Tag ſeiner Krönung zu betreten und ſofort wieder zu verlaſſen, wahrſcheinlich nicht auf ſich genommen [7]); jedenfalls hat er alle auf König Robert bezüglichen Artikel nach deſſen 1343 Jan. 6 erfolgten Tod in Wegfall kommen laſſen [8]).

6. Mit dieſen Cautelen und Abänderungen nun ließ Ludwig die Bedingungen als die Baſis der Unterhandlungen zu, beſchwor dieſelbe, nachdem ihm die Notare eine beſondere Zuſammenſtel-

1) Gewold 190 Mitte mit Beilage 13. III. A, 5.
2) Riezler 333 E.
3) Gewold 201 art. 16 mit Riezler 333 E und Beilage 13. III. B, 7.
4) Für die disciplinariſchen hat er hier alles Verlangte zugeſtanden.
5) Gewold 204 no. 27 und Riezler 334 E mit Beilage 13 a. a. O. 8.
6) Gewold 206 no. 30 und Riezler 334 E mit Beilage 13 a. a. O. 10.
7) S. Beilage 13. III. B, 12 mit V.
8) Ebend. III. B, 11 und Riezler 334 E.

lung sämmtlicher darin enthaltenen Eidschwüre gefertigt hatten, und ließ darüber von den beiden Notaren das verlangte Protokoll aufnehmen. Die Concepte oder unvollständigen Abschriften dieser Protokolle, welche in der uns vorliegenden Form schon viele Verwirrung angerichtet haben, sind noch vorhanden [1]) und lassen uns mit Hilfe anderer Schriftstücke sowohl die Forderungen der Curie als auch den Standpunkt, den Ludwig ihnen gegenüber einnahm, erkennen.

In einem besondern vom 18. Sept. 1343 aus Landshut datirten Schreiben beglaubigte der Kaiser seine neuen Botschafter, nemlich den Delphin Humbert von Vienne, Markwart von Randeck, Eberhard von Tummnau und Meister Ulrich von Augsburg, und gab ihnen die Vollmacht in dem Sinn, wie sie die Protokolle des näheren beschrieben hatten, fügte auch noch die wohl gleichfalls vorgeschriebene Versicherung hinzu, daß er sich, sein Eigenthum, seine Person und seinen Stand rückhaltlos und ohne Hintergedanken in die Hände des Papstes lege und sich namentlich auch in Bezug auf sein Verhältniß zu König Philipp und Johann von Böhmen sowie dessen Söhnen ganz der päpstlichen Entscheidung fügen werde [2]). Außerdem wurde wohl schon jetzt den Gesandten der Entwurf zu einem Schreiben an den Papst mitgegeben, in welchem sie die Aenderungen und Streichungen motiviren sollten, welche sich der Kaiser an den päpstlichen Forderungen erlaubt hatte [3]).

Ehe aber die Gesandtschaft selbst abreiste, gieng eines ihrer Mitglieder, Markwart von Randeck, mit einem Schreiben an den Papst und einem zweiten an die Cardinäle voraus, welche beide vom 20. Sept. datirt waren [4]). Dem Papst schrieb Ludwig, wie hoch er sich gefreut habe über das, was ihm Markwart von Randeck [5]) berichtet habe, über die Liebe und das Wohlwollen, die der

---

1) Gewold 181—208 und Olenschlager II, 225—233, mit Beilage 13. I, wo auch über eine deutsche Fassung das Nöthige berichtet ist.

2) Gewold 173—180 mit Beilage 13. II.

3) Riezler 333 E und darüber Beilage 13. V, 1.

4) Das erstere bei Raynald 1344, 10 und Heinr. Diess. 42.

5) Durch Heinr. Diess. wird der räthselhafte Name Cal de Jadech, der Ludwig von dem Papst Nachricht gebracht hatte, sehr einfach erklärt. Er

Papſt in ſeiner Angelegenheit bezeuge. „Wie ein Säugling nach der Mutterbruſt, ſo ſehnt ſich unſre Seele zurückzukehren zur Gnade Eurer Heiligkeit und der römiſchen Kirche“. Keine menſchliche Zunge vermöge auszuſprechen, welchen Segen er ſich für die ganze Welt von dieſer Ausſöhnung verheiße. Er wolle alles thun, was der Papſt verlange und dabei verharren, bis es den gewünſchten Erfolg habe. Der Papſt möge nur den Einflüſterungen ſeiner Feinde kein Gehör ſchenken. Für den Beginn und die Durchführung der Verhandlungen wolle er nach Anweiſung Markwarts ſofort nach dem Ueberbringer dieſes [1]) ſeine Bevollmächtigten, mit genügender Inſtruktion verſehen, abſenden. Der Papſt möge nur inzwiſchen dem, was Markwart von Ludwigs Seiten ihm ſagen werde, Glauben ſchenken. — Auch an die Cardinäle wandte ſich Ludwig mit ähnlichen Bitten [2]).

7. Es iſt möglich, daß dieſe vorläufige Sendung Markwarts mehr als eine bloß vorausgehende Notification über die Abſicht Ludwigs ſein ſollte, daß ſie vielmehr beſtimmt war, auch die Protokolle der Notare ſammt dem Schreiben, das die in den letztern enthaltenen Abänderungen darlegen und rechtfertigen ſollte, zu überbringen und dann des Papſtes Sinn darüber zu erkunden. Denn noch am 28. Oct. 1343 — mehr als 5 Wochen nach jenem für die vorläufige Anzeige durch Markwart beſtimmten Schreiben — ſind die Geſandten nicht abgegangen: an dieſem Tag erhalten ſie erſt ihre geheime Inſtruction und nach einer Nachricht [3]) ſind ſie gar erſt im December abgereiſt oder in Avignon angekommen, wie ſie

---

hat nemlich talis de Randegge. In dem Original ſtand tal. de Rädech und daraus iſt die bei den damaligen Buchſtabenformen leicht erklärliche Umformung entſtanden. — Worthmann, die Wahl Karls IV. z. röm. König 1, 19 n. 2 macht gar einen gewiſſen Galhardus de Bedach, Propſt von Arles, ausfindig, den er mit Cal de Jadech identificiren möchte!

1) Eben Markwart, wie die folgenden Worte beweiſen.

2) Raynald 1344, 11. Wegen Berechnung des Datums ſ. Böhmer bei reg. 148, 2356.

3) Heinr. Diess. 39: Der Propſt Markwart ſei im Sept. aus Avignon gekommen und habe Ludwig zur Abordnung von Geſandten aufgefordert, quos misit eodem anno mense decembris. Dies kann man ſowohl vom Abgang der Geſandten als ihrer Ankunft in Avignon verſtehen.

denn auch in der That erſt Mitte Januar des folgenden Jahrs vor den Papſt gekommen ſind. Dann hätte man dieſe längere Verzögerung zu erklären ſowohl aus dem Warten auf eine Antwort Markwarts über die Stimmung in Avignon, als auch aus dem Verzug, der durch die Reiſe zum Dauphin entſtehen mußte.

Nachdem man dann darüber befriedigende Nachrichten erhalten hatte, bekamen die Geſandten am 28. Oct. 1343 ihre geheime Inſtruction, wie ſie ſich zu der am 20. Sept. modificirten Baſis zu verhalten haben[1]). Darnach ſollten ſie 1) des Kaiſers Bedauern ausdrücken und Genugthuung dafür leiſten dürfen, daß er Johann XXII. ab- und Petrus von Corbara eingeſetzt habe, 2) zur Niederlegung des Kaiſertitels befugt ſein, aber unter der Bedingung, daß man ihnen zuvor von Seiten der Curie und König Philipps ſchriftliche Sicherheit gegeben, daß Ludwig denſelben in einer beſtimmten Friſt und an ſicherem Ort wieder bekommen ſolle. 3) In Bezug auf ſein Verhältniß zu ſeinen literariſchen Bundesgenoſſen ließ der Kaiſer vor allem erklären, daß er ſich um ihren Streit über die Armut Chriſti nichts bekümmert habe, daß er auch die Satzungen der Päpſte darüber als ein guter Chriſt glaube. Er habe Marſilius ſowohl als die Barfüßer aufgenommen, damit ſie ihm zu ſeiner Vertheidigung behilflich ſeien, ſei aber nun erbötig, ihnen falls ſie häretiſche Meinungen hegten und ſich weigerten, mit ihm zu Gnaden zu kommen, ſeinen Schutz zu entziehen. 4) Wegen der Annahme und Approbation zum römiſchen König gab er ihnen freie Hand: ſie ſollen es ſo halten, wie man es ihnen in Avignon von Kaiſer Heinrich und andern Vorfahren im Reich beweiſen werde. 5) Troz der zweimaligen Forderung der Curie, daß er um Abſolution von allen Sentenzen und Proceſſen bitten ſolle, war Ludwig hiezu doch nicht zu bewegen: den Bann, den er wegen ſeiner Regierung im Reich vor der päpſtlichen Approbation ſich zugezogen, erkannte er nicht als berechtigt an; von ihm wollte er alſo auch keine Losſprechung haben. Die Bitte um die letztere ſollte nur dann ausgeſprochen werden, wenn er um anderer Dinge willen ſich den Bann zugezogen hätte. 6) Wenn ſchon in den Notariatsinſtrumenten die Forderung, daß dem Papſt die Ergänzung

1) Riezler 332 f. D.

und Erweiterung der politischen Concessionen überlassen werde, gestrichen und nur noch die Interpretation zugelassen worden war, so sollten seine Gesandten auch diese noch abthun, da in keines Kaisers Privilegien ähnliches geschrieben stehe. 7) Die Krönung in Rom habe er angenommen, weil Johann XXII. ihm und dem Reich mancherlei Unrecht gethan und die Krönung verweigert habe, die er von ihm gefordert habe [1]). 8) Dasselbe Motiv sowie das Interesse, seine Stellung zu befestigen, wurde für Ludwigs Verhalten gegenüber den vom Papst providirten Bischöfen, für den Zwang, den er auf die nichtsingenden Geistlichen ausgeübt, als Entschuldigung geltend gemacht. Doch wurde hiefür Genugthuung angeboten. 9) Mit der Bestätigung des Eigenthumsrechts der Curie an Sicilien, Sardinien und Corsica sollte es gehalten werden, wie von früheren Kaisern. Von neuen Gaben sollte aber nur die Grafschaft Venaissin bewilligt werden. 10) Die Bürgschaft der Fürsten und Herren beizubringen, so ließ er erklären, sei sein Wille, aber für das Gelingen könne er nicht einstehen. 11) Der Kreuzzug wird abgelehnt er möge in eine andere Pön verwandelt werden [2]). 12) Die Artikel, welche König Robert betreffen, werden ausgeschieden, weil dieser inzwischen gestorben; ebenso 13) das Versprechen, vor der Approbation nicht nach Italien zu kommen, sowie 14) die Strafe, daß der Papst ihm eventuell die kaiserliche, königliche und andere Würde entziehen könnte. Dazu bekamen die Gesandten 15) die Weisung, dringend zu bitten, daß alle, welche um Ludwigs willen aus des Papstes Gnade gefallen seien, nun auch mit ihm wieder zu Gnaden angenommen werden möchten. Denn ohne sie wolle er keine Versöhnung. 16) Sie wurden angewiesen, die früheren Procuratorien womöglich wieder zu bekommen und die neuen wieder mitzubringen.

Es geht aus dieser Instruction hervor, daß Ludwig a. 1343 in manchen Punkten noch weniger nachzugeben bereit war, als

---

1) S. Band I, 45, auch 174 n. 6.

2) »Umb die mervart, als in den procuratorien stet, die wirt abgant«. — mervart heißt nun allerdings sowohl Kreuzzug als Pilgerfahrt ins gelobte Land (cf. auch die deutsche Version Beilage 13. I, Vorbem.). Allein da Ludwig schon in den Protokollen den ersteren hat streichen und die zweite dafür einsetzen lassen, so wird man hier den Kreuzzug verstehen müssen.

a. 1336, und insbesondere soll ihm das mannhafte Wort über seine Anhänger „da wir ohne sie nicht wollen berichtet werden" nicht vergessen sein! In diesem Punkt hat er also doch das nicht mehr zugestanden, was er a. 1336 noch versprochen, oder wenigstens nicht ausdrücklich zurückgewiesen hatte. Ueberhaupt geht aus den bisherigen Beobachtungen hervor, daß Ludwig wiederum an seiner eigenen Person viel mehr preiszugeben entschlossen war, als an den Rechten und dem Bestand des Reichs. Und auch die Andeutungen eines Chronisten machen wahrscheinlich, daß er die Hoffnung hegen mochte, mit einer persönlichen Demüthigung und persönlichen Buße ohne Schädigung des Reichs Frieden zu erlangen [1]). Aber es bleibt auch jetzt wieder ein schwerer Vorwurf gegen ihn, daß er nicht von vornherein ein Verhandeln auf dieser Basis abgelehnt hat, durch welche schon an sich der Würde des Reichs unendlich viel vergeben wurde, selbst wenn nicht alle einzelnen Punkte derselben zum Vollzug gekommen wären. Allerdings war Ludwigs Lage eine äußerst mißliche, viel mißlicher, als sie a. 1335—1336 gewesen war. Doch er selbst trug daran die Schuld: er hatte die günstige Situation, die ihm das englische Bündniß dargeboten, nicht benützt, sondern leichtsinnig zertrümmert um einer trügerischen Hoffnung willen und eine mächtige Coalition, ja auch einen Theil der öffentlichen Meinung, gegen sich aufgebracht durch willkürliche, alles Recht niederwerfende Handlungen. Welchen Gewinn aber konnte er sich von den jetzigen Verhandlungen mit der Curie versprechen? Wurden seine Vorschläge angenommen, woran übrigens nach den bisherigen Verhandlungen, zumal nach der jetzt eingetretenen Verschärfung der Bedingungen, gar nicht zu denken war, so entstand die große Frage, ob die Fürsten gewillt waren, ihre Zustimmung zu den politischen Concessionen, zu der Schädigung der Reichsrechte zu geben, die auch nach Abzug alles dessen, was gestrichen und verändert worden war, bleiben mußte. Thaten sie es nicht, so war des Kaisers Stellung im Reich um kein Haar leichter geworden, sondern vielmehr durchaus erschwert: statt der auswärtigen Feinde hatte er Widersacher im eigenen Land, deren Entschlossenheit, die eigenen Rechte wie diejenigen des Reichs zu

1) Matth. Neob. 229 mit Beilage 13. VI.

wahren, bald hervortreten ſollte. — Scheiterten aber gar ſeine Verhandlungen mit der Curie, ſo mußten die Bedingungen, welche man von dieſer Seite ſtellte, nur immer ſchwerer werden, die Ausſicht auf Verſöhnung immer mehr ſchwinden, und die Fürſten andererſeits waren mit ſeinen guten Abſichten keineswegs zufrieden, ſondern waren ſchon über die ohne ihre Einwilligung gemachten Angebote nicht viel weniger unangenehm berührt, als wenn dieſelben zum Vollzug gekommen wären [1]). Immer wieder tritt die eigenthümliche Schwäche in Ludwigs Charakter hervor, daß er es niemals vermag, eine einmal eingeſchlagene Politik conſequent feſtzuhalten, daß er womöglich ſtets zwei unvereinbare Ziele im Auge behält und darüber keines erreicht.

8. Die Geſandten kamen erſt am 16. Jan. 1344 vor den Papſt, um ihm ihre neuen Vollmachten zu übergeben. Wir haben darüber vier Schilderungen, die ſich durchaus ergänzen und beſtätigen: das officielle Protokoll über den ganzen Act [2]), den Bericht eines Bruders Bernhard [3]), den eines Mainzer Unterthanen [4]) und endlich Angaben eines zeitgenöſſiſchen Geſchichtſchreibers [5]). Aus dieſen allen iſt die folgende Schilderung genommen. — Es war ein feierliches Conſiſtorium, in dem Ludwigs Vertreter erſchienen: 24 Cardinäle, die Patriarchen von Jeruſalem und Antiochien, die Erzbiſchöfe von Narbonne und Salzburg, eine Reihe von Biſchöfen und ſonſtigen geiſtlichen Würdenträgern, ſowie König Johann von Böhmen [6]). Zuerſt nahm Markwart von Randeck das Wort und ſprach unter Zugrundlegung von Hiob 28, 2 „Eiſen bringt man aus der Erde“: Ludwig ſei allerdings bisher ein Sünder geweſen — es wurden im Anſchluß an obige Vollmacht die Verbrechen Ludwigs aufgezählt — aber nun ſei er wahrhaft reuig. Man müſſe ſich nur wundern über die

---

1) Beides läßt ſich nach den Ereigniſſen, die im folgenden §. zur Darſtellung kommen werden, mit Beſtimmtheit ſagen.

2) Baluze, Miscellanea 2, 284.

3) Höfler 21 aus der genannten Eichſtätter Handſchrift.

4) S. Anhang Urk. 14.

5) Heinr. Diess. 44.

6) Nur von Heinr. Diess. 44 erwähnt, aber auch durch ihn (und Beness. 332 f.) ſicher geſtellt.

vielen Deutſchen, die mit falſchen Nachrichten nach Avignon kommen, um Zwietracht zu ſäen. Das Vertrauen, das Ludwig zur Wurzel ſammt den Zweigen und Blättern, dem Papſt ſammt ſeinen Cardinälen hege, habe ihn dazu bewogen, ſich gänzlich zu unterwerfen, und ſo lege er denn in Ludwigs Namen dieſen ſelbſt ſammt all ſeinem Hab und Gut in die Hand Sr. Heiligkeit. — Nachdem ſodann der päpſtliche Hauscaplan und Tiſchgenoſſe Petrus von Villa das Procuratorium der Geſandten auf des Papſtes Befehl ſammt den beiden Briefen Ludwigs vom 20. Sept. an Clemens und die Cardinäle vorgeleſen, nahm der Papſt ſelbſt das Wort: er gedenke keine Rede zu halten. Denn einmal ſei hiezu jetzt die Zeit nicht, ſodann habe er geſtern noch nicht gewußt, daß die Sache heute auf dieſe Weiſe zur Verhandlung kommen ſollte, und endlich ſei ja mit dieſer Sitzung die Sache erſt angefangen, noch nicht zu Ende geführt. Im übrigen komme ihm der Text in den Sinn: „Irret euch nicht, Gott läßt ſeiner nicht ſpotten; was der Menſch ſäet, das wird er ernten". Ueber dieſes Wort ſprach er ſodann, unter ſteter Beziehung auf die Frage, ob Ludwigs Unterwerfung ernſt ſei und ſchloß mit Joſua 24, 15: „Wählet heute, was euch gefällt, wem ihr dienen wollt". — An dieſes Wort knüpfte Markwart wieder an: er und ſeine Genoſſen ſeien in dieſer Beziehung längſt entſchieden und bleiben daher bei ihrer Bitte; ja ſie bitten dasſelbe auch für Heinrich von Mainz im Namen der deutſchen Fürſten [1]). — Auch der Geſandte König Philipps, Biſchof Johann von Beauvais, bat nun im Namen ſeines Herrn für Ludwig [2]) und Clemens verſäumte nicht, ſofort die Wirkſamkeit dieſer Für-

1) So nach Höfler a. a. O., Anhang Urk. 14 und Heinr Diess. 44. Gegen Heinrich hatte Clemens VI. 1343 Oct. 17 das Verfahren eröffnet. Vgl. unten §. 25 unter Mainz.

2) Die Grandes chroniques de France (de St. Denis) p. p. P. Paris 5, 423 erwähnen die Bemühungen des Königs in Avignon um Abſolution Ludwigs, welche der Zweck und die Abſicht des Bündniſſes Ludwigs mit Frankreich geweſen ſeien. Die Botſchafter haben nichts erreicht, weil Ludwig nicht in der rechten Weiſe gebeten habe. Während ihres Aufenthalts in Avignon aber haben ſie dann die Anweſenheit des Delphin Humbert benützt, um mit dieſem den Vertrag zu ſchließen, welchen König Philipp zum Erben des Delphinats machte. Letzteres kann nach dem obigen p. 173 n. 1 doch nicht ganz richtig ſein.

bitte nachdrücklichſt hervorzuheben: Zu Ehren der Kirche und aus Liebe zu ſeinem theuren Sohn, dem franzöſiſchen König, der ſich in dieſer Angelegenheit viel Mühe gebe, und von dem er geſtern über denſelben Gegenſtand einen Brief erhalten habe, wolle er das Geſchäft anfangen. Denn er wiederhole es, das Conſiſtorium ſei nur Anfang, nicht Vollendung der ganzen Sache. — Darauf leiſteten die Procuratoren den Eid und unterwarfen ihren Herrn. Der Papſt aber nahm beides an und erklärte, er ſei zwar gnädig geſinnt, beabſichtige aber keine unbedingte Vergebung zu gewähren.

Daß die Annahme auch dieſer Baſis von Seiten Ludwigs der Curie ſelbſt überraſchend kam, bezeugt nicht nur die Ausſage des Papſtes ſelbſt, wonach er Tags zuvor noch nicht gewußt hatte, daß es ſo kommen werde, ſondern es wird uns auch durch Matthias von Neuenburg ausdrücklich berichtet[1]).

Auf Grund des von den Bevollmächtigten geleiſteten Eides mußten nun, wie der Papſt ſelbſt hervorgehoben hatte, die Verhandlungen beginnen. Jetzt mußten die Geſandten es durchzuſetzen verſuchen, daß nicht nur die von ihrem Herrn zunächſt eigenmächtig geſtrichenen Artikel geſtrichen blieben, — denn das hatte die Curie durch die Annahme des Eides in jener Form wenigſtens im allgemeinen ſchon zugeſtanden; ſondern ſie mußten auch darauf dringen, daß die in ihrer geheimen Inſtruction bezeichneten Punkte entfernt oder abgeändert würden. Allein damit kamen ſie nicht vorwärts. Die Geſchäfte wurden päpſtlicherſeits abſichtlich in die Länge gezogen. Man dachte in Avignon gar nicht daran, Ludwig ſolche Nachläſſe zu gewähren, daß er ſie mit Ehren hätte acceptiren können; man wollte überhaupt keine Verſöhnung mehr mit ihm.

9. Denn ſchon 1343 Nov. 24 hatte Clemens ſeinem Freund, dem Markgrafen Karl geſchrieben, er möge bis Lichtmeß an die Curie kommen, da zu dieſer Zeit über die Angelegenheit König Johanns und des Prinzen Johann Heinrich verhandelt werden

---

1) Matth. Neob. 228 f.: man habe bei Aushändigung der Bedingungen im Sept. 1343 nicht geglaubt, daß Ludwig dieſelben annähme, ſelbſt wenn er verrückt geworden wäre; nachdem aber jene Annahme dennoch erfolgt ſei, haben der Papſt und die Cardinäle verwundert geſagt: er iſt vor Verzweiflung verrückt geworden.

ſolle [1]). Der Markgraf erſchien zunächſt nicht, dafür aber war König Johann um ſo pünktlicher eingetroffen: ſchon am 16. Jan. hatte er dem Conſiſtorium angewohnt und hatte ſogar wahrſcheinlich ſchon vorher mit dem Papſt für ſich und ſeine Kinder ein Bündniß gegen den Baiern geſchloſſen [2]).

Die Nachricht hievon traf den Markgrafen, als er eben in den Unterhandlungen ſtand, welche er, wie wir ſahen, dem Kaiſer ſelbſt angeboten hatte. Von den benachbarten Städten Cham und Thauß aus [3]) unterhandelte man im letzten Drittel des Januar und kam einer Vereinbarung näher: Ludwig verſprach jetzt, ſeine Tochter dem verletzten Prinzen Johann Heinrich zu geben, welcher nach Ludwigs Tod mit deſſen Söhnen gleiches Erbrecht, zu Ludwigs Lebzeiten aber die Lauſitz als Erſatz für Tyrol erhalten ſollte. Da kam plötzlich ein Bote im Auftrag König Johanns, der von dieſen Verhandlungen Kunde erhalten, und meldete das Bündniß, das Johann mit der Curie geſchloſſen hatte. Karl ſolle, dies war ſeines Vaters Gebot, um jeden Preis die begonnenen Verhandlungen wieder abbrechen. Dieſer zeigte zwar Anfangs keine Luſt, hierauf einzugehen, er war durch ſeines Vaters frühere einſeitige Verhandlungen mit Ludwig noch gereizt, gab dann aber dennoch nach, eilte darauf ſeinem Vater nach Luxemburg entgegen und reiſte 21. Februar [4]) nach Avignon, wo ihm der Papſt einen glänzenden Empfang bereiten ließ, verhandelte zu öftern malen insgeheim mit Clemens, erlangte die Erhebung des Bisthums Prag zu einem ſelbſtändigen Erzbisthum [5]) und blieb bis nach Georgii (April 23). Als er aber ſeine Geſchäfte abgewickelt hatte, da waren auch die Geſandten Ludwigs fertig geworden und reiſten ab, d. h. die Verhandlungen hatten ſich total zerſchlagen [6]). Man

---

1) Raynald 1343, 60.

2) Beness. 333. Die Zeit wird ſich aus dem folgenden ergeben.

3) Ludwig urkundet in Cham Jan. 21 — Febr. 2 (letzteres Datum nach Häutle), Febr. 7 in Straubing (gleichfalls nach Häutle).

4) In Quadragesima. Ich verſtehe dann nur nicht, wie Beness. ſagen kann, Karl ſei per carnisprivium in Luxemburg geblieben.

5) Alles dies nach Beness 332—334.

6) Heinr. Diess. 45. Es iſt klar, wie unmöglich die Angabe des Beness iſt, Johann und Karl hätten ſich getreulich für Ludwig verwandt. Beness

kann nicht zweifeln, daß Johanns und Karls Einfluß, sowie auch vielleicht Philipps Intriguen [1]) im Spiele waren; aber ebenso ist auch jetzt wieder gewiß, daß diese nicht allein den Ausschlag gaben, daß vielmehr auch Clemens selbst die Aussöhnung nicht wollte und bei dem Maß dessen, was Ludwig allein zugestehen wollte, nach den Traditionen des letzten Jahrzehnts nicht bewilligen konnte.

Bis in den April also hatte man, wie es scheint, die Gesandten hingehalten. Als sie dann nachdrücklichst darauf drangen zu erfahren, was man von ihrem Herrn, nachdem seine Angebote längst für unzureichend befunden worden waren, definitiv verlange, rückte man endlich mit den Bedingungen heraus. Diese waren nichts anderes als der gesammte Inhalt disciplinarischen und politischen Charakters, der in den Protokollen von Ludwig als Unterhandlungsgrundlage angenommen worden war: das heißt, man ließ von dieser gar nichts ab, im Gegentheil man fügte noch einen Artikel hinzu, den Ludwig gestrichen hatte, daß die Erklärung, Ergänzung, Besserung und Anordnung aller politischen Leistungen dem Papst zustehen solle. Möglich ist auch, daß in den disciplinarischen Forderungen der aus den bisherigen Verhandlungen nicht nachweisbare Artikel aufgenommen wurde, Ludwig solle bekennen, daß er gegen des Papstes Gebot nach Italien gekommen sei und daselbst regiert habe [2]).

§. 23.

Die Fürsten- und Städtetage des Jahres 1344.

1. Dieses neue Scheitern der Verhandlungen in Avignon hat in Deutschland unter dem Volk schwere Enttäuschung hervor-

selbst sagt ja, Johann habe mit der Curie für sich und all seine Söhne ein Bündniß gegen Ludwig beschworen. — Heinr. Diess. sagt denn auch ganz entschieden, Johann und Karl hätten die Sache gehindert.

1) Raynald 1344, 9 erwähnt, daß der Papst an das französische Königspaar einen Guido von Calma geschickt habe, der mit ihnen wegen Förderung der Aussöhnung Ludwigs unterhandeln sollte. 1344 Febr. 25 — also etwa zur selben Zeit, da Karl nach Avignon kam.

2) S. Matth. Neob. 229 und dazu Beilage 13. VI und 15. IV.

gerufen. Um Lichtmeß war das Gerücht verbreitet gewesen, vor Mittfasten, spätestens vor Ostern, (10. März und 4. Apr.) werde eine vollständige Versöhnung zwischen Kaiser und Papst zu Stande kommen. Es sei jetzt ganz sicher: denn man habe auf treue und über jeden Zweifel erhabene Schiedsrichter compromittirt. Alles Volk wartete darum mit unsäglicher Hoffnung und unbeschreiblichem Verlangen auf diese Versöhnung. Da verflog alles plötzlich: um den Markustag (Apr. 25) kam das Gerücht nach Schwaben, die Versöhnung sei total mißglückt [1]).

Ein derartiges Gerücht zeigt, daß das Volk doch allmählich besorgt und ängstlich wurde und die lange Dauer des Interdicts — es bestand nun seit bald 20 Jahren — die Gemüther bangen machte, ja daß auch Edicte wie die von 1338 auf die Dauer ihre Wirkung nicht bewähren konnten. Von derartigen Stimmungen war auch gewiß der Kaiser nicht frei und sein unabläßiges Verhandeln mit der Curie, die Art insbesondere, wie er seine eigene Person preiszugeben bereit ist und nur die Reichsehre so gut wie möglich zu bewahren sich abmüht, zeigt doch, daß es nicht bloß politische Erwägungen waren, die ihn immer wieder zu neuen fast aussichtslosen Versuchen antrieben, sondern daß sein Gemüth gegenüber den kirchlichen Sentenzen und Strafen nicht so sicher war, als es hätte sein müssen, wenn er den Kampf mit ruhiger kraftvoller Hand hätte durchführen wollen.

Was blieb ihm aber nun unter den gegenwärtigen Verhältnissen übrig? Weiter zu gehen in den Concessionen, war um der Fürsten willen nicht möglich; stehen zu bleiben bei dem, was er bisher angeboten, war nicht minder unthunlich. Er wählte also einen Weg, den er am besten schon vor der letzten Gesandtschaft hätte einschlagen sollen: er brachte die päpstlichen Sühnebedingungen, deren Erfüllung die Curie im Frühjahr 1344 hatte fordern lassen, vor die Stände des Reichs und übersandte sie zunächst an Fürsten, Herren und Städte [2]). Es ist uns dabei durch den Chronisten Beneß von Weitmühl, dessen Werk aus Aufzeichnungen des Markgrafen Karl selbst geschöpft ist, berichtet, daß Ludwig,

1) Joh. Vitod. 199 f.

2) S. Beilage 13. VI.

als es ſich um dieſe Conſultirung der Fürſten handelte, ſeine Geſandten gewiſſermaßen verleugnet d. h. der Ueberſchreitung ihrer Vollmacht bezichtigt habe. Der Markgraf, mit dem Ludwig in Baſel zuſammengetroffen ſei, habe dann dem Kaiſer in Gegenwart der Geſandten darüber Vorhalt gemacht und Ludwig habe nichts genügendes antworten können [1]). Iſt dieſe Erzählung richtig, wie man nicht wohl wird bezweifeln können, ſo hat Ludwig mit jener Lüge nichts anderes bezweckt als, den Vorwurf abzuſchneiden, den er von den Fürſten zu erwarten hatte, daß er ſoweit gegangen ſei.

Indeſſen hat er den Gedanken an einen Ausgleich mit der Curie nicht aufgegeben. Wir wiſſen beſtimmt, daß der Papſt einen neuen Termin für Unterhandlungen mit Ludwig angeſetzt hat: am 16. Juni ſchreibt Clemens dem Markgrafen Karl, daß er denſelben auf den 8. Sept. verlegt habe [2]). Es mag ſein, daß jene Zuſammenkunft mit Karl von Mähren in Baſel mit Ludwigs Hoffnungen in dieſer Richtung zuſammenhieng: das Gerücht hat im Sommer wiederum eine vollſtändige Verſöhnung als nächſt bevorſtehend verkündigt. Es hieß, der Papſt wolle zwei Legaten nach Deutſchland ſenden mit den Bedingungen, welche Ludwig unterſchreiben müſſe, wenn er die Kaiſerkrone bekommen wolle. Der Markgraf Karl erwarte die Legaten ſchon in Baſel und wolle dann die Sache fördern, denn er ſei zum Vermittler zwiſchen Kaiſer und Papſt auserſehen! Zu Anfang des Herbſtes ließ der Kaiſer ſogar in dem Bisthum Augsburg, ſowie in den bairiſchen Bisthümern überall ein Faſten bei Waſſer und Brot für drei Freitage ſammt Proceſſionen und flehentlichen Gebeten zu Gott anordnen, daß doch Friede kommen möge. Er ſelbſt ſoll mitgefaſtet und an den Proceſſionen ſich betheiligt haben [3]).

2. Daß der Termin am 8. Sept. von Ludwig beſchickt worden wäre, meldet uns niemand. Dagegen traten nun um dieſe Zeit die Reichsſtände zur Berathung über die an Ludwig geſtellten

1) Beness. 334. Karl iſt in Baſel von April oder Mai bis Auguſt. (Heinr. Diess. 45.) Von Ludwig iſt kein Aufenthalt daſelbſt nachzuweiſen. Doch finden ſich mehrere Lücken in ſeinem Itinerar bis zu 17tägiger Dauer z. B. von Mai 23—Juni 9.

2) Raynald 1344, 9.

3) Joh. Vitod. 218.

Forderungen zusammen [1]), und zwar zunächst in Köln die Kurfürsten (bezw. ihre Vertreter) und eine Anzahl niederdeutscher Fürsten. Wir haben noch die Vorschläge, welche Erzbischof Baldewin für diese Zusammenkunft hat ausarbeiten lassen und welche wahrscheinlich sein Kanzler Magister Wicker daselbst vertreten sollte [2]). Da sie im allgemeinen die Grundlage der Fürstenbeschlüsse geworden sind, so müssen wir genauer auf sie eingehen.

Der trierische Antrag richtete sich zunächst 1) gegen die Forderung, daß Ludwig alle unter kaiserlichem und königlichem Titel vollzogenen Handlungen, insbesondere alle Vergabungen von kirchlichem Gut für schon an sich ungiltig erklären solle [3]): dieser Artikel sei unannehmbar, da die Handlungen zum mindesten einige Zeit hätten gelten müssen [nemlich bis zu dem Moment, da sie Ludwig widerrufen würde]. Denn so verlangen es die Beschlüsse der Kurfürsten von Rense a. 1338. — Dasselbe gelte dann auch von der Forderung, daß Ludwig jene Handlungen trozdem noch ausdrücklich widerrufen solle [4]). 2) Den neuerdings eingeführten Artikel, daß Ludwig um Lösung von den Processen, um Wiedereinsetzung in den früheren Stand und um päpstliche Erlaubniß zur Wiederbestätigung der für ungiltig erklärten Regierungshandlungen bitten solle [5]), erklärte der Antrag für präjudicial, weil sich daraus der Schein ergeben würde, daß die Sentenzen und Processe giltig gewesen wären, sowie daß Ludwig jene Wiederbestätigung nicht ohne des Papstes Erlaubniß vornehmen könnte. 3) Der Artikel, welcher schon a. 1335 von der Curie vorgelegt war, daß Ludwig eidlich versprechen sollte, gegen das kirchliche Eigenthum in Italien, speciell die Königreiche Sicilien, Sardinien und Corsica, sowie die übrigen im Eid Heinrichs VII. bezeichneten Gebiete keinerlei feindliche Handlungen vorzunehmen, erklärte der Antrag für zu allgemein, zu umfassend und darin für unberechtigt, daß er die

---

1) Für das folgende vgl. durchaus Beilage 15, wo ich die chronistischen und urkundlichen Quellen untersucht habe.

2) So fasse ich das von Weech, Ludwig und Johann p. 130—136 veröffentlichte „Bedenken" II. S. Beilage 15. II, A.

3) Bei Weech no. 3, bei Gewold 196 no. 3 und 4.

4) Weech 4. Gewold 5.

5) Weech 5. Gewold 6.

genannten Gebiete für vollkommenes und unbeschränktes Eigenthum der Kirche erklärte [1]). Ganz besonders sprach er sich aus gegen die Forderung, daß der Kaiser in diesen Gebieten gar keine Regierungsrechte beanspruchen oder auch nur, falls sie ihm angeboten würden, annehmen dürfe [2]). 4) In dem verlangten Treueid erregte der Ausdruck „seinem Herrn dem Papst" Anstoß [3]). 5) Dem geforderten Versprechen, keinerlei Verkehr mit einem Häretiker oder Gebannten irgend welchen Standes zu haben, sollte wenigstens ein „mit Wissen" hinzugefügt werden [4]). 6) Die übrigen Bestandtheile des Eides Heinrichs VII. — diesem waren ja auch no. 3—5 entnommen —, das eidliche Versprechen, den Papst zu schützen, alle Privilegien, welche frühere Kaiser der römischen Kirche gegeben, zu erneuern und aufrecht zu erhalten, die Freiheiten der römischen und aller andern Kirchen zu vertheidigen [5]), wurde nicht angefochten. 7) Der vielumstrittene Artikel, daß Ludwig im Fall einer Verletzung seiner Versprechen nach bestimmten Fristen ohne weiteres jeder Würde entsetzt werden könnte, schien unannehmbar, weil er wieder Bann und Interdict für giltig erklären würde, sodann weil der Papst dabei an gar keine Rechtsordnung mehr gebunden, Ludwig vielmehr dadurch dem einfachen Spruch desselben unterworfen wäre [6]). 8) Das Versprechen, gegen den vorangegangenen Artikel [7]) keinerlei Hinderniß zu erfinden, wurde nicht weiter angegriffen, ohne Zweifel weil es mit den Einwendungen gegen no. 7 von selbst wegfiel. Dagegen wurde 9) die Forderung der Annullirung aller Processe Heinrichs VII. und Ludwigs, die sich auf die in des ersteren Eid bezeichneten Gebiete bezogen

---

1) Weech 6. Gewold 7.
2) Weech 7. Gewold 8.
3) Weech 8. Gewold 9.
4) Weech 9. Gewold 10.
5) Gewold 11—15.
6) Weech 14. Gewold 16.
7) Ursprünglich bezogen sich diese Artikel — bei Gewold 17 und 18 — auf das Versprechen, Rom erst am Tag der Kaiserkrönung zu betreten und sofort wieder zu verlassen. Da dieses aber a. 1343 von Ludwig gestrichen worden war, so mußten sie jetzt auf die Einleitung des Verfahrens gegen Ludwig bezogen werden.

hatten, sowie aller in den letzteren angenommenen Huldigungen u. ä. für unannehmbar erklärt, da aus dieser Annullirung ein Vorgang für die künftigen Kaiser gemacht werden könnte [1]). 10) Ebenso wurde abgewiesen, daß Ludwig nicht ohne die päpstliche Ermächtigung unter königlichem oder kaiserlichem Titel regieren und daß er die Bitte um diese erst nach Befreiung von den Sentenzen vorbringen dürfe; denn das würde man wieder so wenden, als ob Ludwig es nicht zur Buße, sondern pflichtschuldig thäte, um seine Assumtion zu erlangen; und damit käme man auf den schon unter no. 1) zurückgewiesenen Anspruch hinaus [2]). 11) Daß Ludwig ohne des Papstes Ermächtigung nicht nach Italien kommen oder daselbst regieren sollte, wurde abgelehnt [3]). 12) Der von Ludwig geforderte Eid, daß er keinerlei Bündniß, Verpflichtung u. ä. eingegangen habe oder eingehen werde, welche mit den ihm vorgelegten und abverlangten Bedingungen in Widerspruch kämen, würde, wie das Gutachten ausführt, unmittelbar zum Meineid, da Ludwig ja in seinem Krönungseid vielfach gerade das Gegentheil geschworen habe. Ueberhaupt würde damit dem Meineid und Eidbruch Thür und Thor geöffnet, weil das, was Ludwig nun leisten solle, von allen früheren und künftigen Eiden ausgenommen sein und gehalten werden müßte auch in Fällen der Collision mit früheren und künftigen Eiden, während doch die früheren Eide den späteren vorgehen [4]). 13) Das Versprechen, alle Eingestoßenen zu entfernen, wurde nicht angetastet [5]). 14) Die Bürgschaft der Fürsten aber, nach welcher sie bei einer Verletzung der Sühne durch Ludwig der Curie gegen ihn helfen sollten, schien gänzlich unthunlich, da es sonst aussähe, als ob sie die etwaige bedingungslose Annahme der Forderungen durch Ludwig billigen würden [6]). 15) Daß alle Bedingungen der Auslegung, Besserung, Erweiterung und Anordnung

1) Weech 17. Gewold 19. Die Bemerkung de quibus nil ad ipsum habe ich nicht verstanden.

2) Weech 18 und 19. Gewold 20 und 21.

3) Weech 20. Gewold 22.

4) Weech 21. Gewold 23.

5) Gewold 24.

6) »Et sic quodammodo facta per ipsum L. approbare videbuntur.« Weech 23. Gewold 25.

des Papſtes unterliegen ſollten, wurde für präjudicial erklärt. Doch würde der Artikel, ſo wie er von Seiten Ludwigs vorgelegt worden war (d. h. mit der Streichung der angefochtenen Worte), angehen [1]). 16) An Art. 28, welcher die Bevollmächtigung der Geſandten zum Vollzug und zur Ratification aller aufgeſtellten Forderungen und zur Leiſtung aller beliebigen Eide verlangte, wurde vor allem das letztere und ſodann überhaupt ſeine zu große Allgemeinheit getadelt [2]). Dagegen wurde 17) nicht beanſtandet, daß Ludwig die ſeinen Geſandten einmal ertheilte Vollmacht nicht widerrufen dürfe [3]). 18) An Art. 30 der Forderungen wurde ausgeſetzt, daß er viel zu umfaſſend ſei, daß Ludwig nach demſelben alle ſchon hervorgehobenen präjudicialen Artikel auch noch unter königlichem und kaiſerlichem Namen anerkennen und beſchwören müßte, woraus dann ohne Zweifel wieder ein Vorgang und eine Verpflichtung für die zukünftigen Kaiſer gemacht würde [4]). 19) Gegen die am Schluß der Artikel wiederholt verlangte Bitte um Aufhebung der Sentenzen wurde proteſtirt [5]) und dabei Anlaß genommen, die Bullen Johanns überhaupt einer Beſprechung zu unterziehen. Man zog aus ihnen eine Reihe von Folgerungen: einmal daß Johann die Abſicht gehabt habe, bei Erledigung des Reichs die Regierung im regnum und imperium für ſich zu beanſpruchen. Sodann daß ein erwählter römiſcher König namentlich nach einer zwieſpältigen Wahl der päpſtlichen Approbation bedürfe, um die Regierung zu führen. Drittens, daß ihm vor dieſer Approbation der königliche Titel nicht zukomme. Viertens, daß der Papſt die dem Erwählten als König gehorchenden ſtrafen könne. Fünftens, daß der Papſt der Richter des Erwählten ſei, ſowie daß dieſer durch päpſtliche Citationen gebunden ſei, auch wenn dieſe nur an der Curie veröffentlicht würden. Sechstens ſchloß man aus ihnen, daß der Papſt beabſichtigt habe, den Kaiſer zum Vaſallen der Kirche

1) So verſtehe ich das: sic procederet articulus sicut jacet. — Weech 25. Gewold 27.

2) Weech 28. Gewold 30.

3) Weech 26. Gewold 28.

4) Vgl. Gewold 27.

5) Weech 29. Gewold 31. 32.

zu machen und ihn zur Leiſtung des Huldigungseides zu verpflichten.

Weſentlich anders, als zu den Forderungen politiſchen Charakters ſtellte ſich das trieriſche Gutachten zu den disciplinariſchen Artikeln: von ihnen wurden nur vier angefochten, alle übrigen aber ſtillſchweigend gebilligt; und ſieht man dieſe vier an, ſo waren es gerade ſolche, die in das politiſche Gebiet, in die Rechte des Reiches hinüberſpielten. So wurde ein Artikel angefochten, welcher geradezu auch in den politiſchen Forderungen enthalten war — no. 19 unſerer obigen Zählung [1]), ſodann die neu eingefügte Forderung, daß Ludwig bekennen ſolle, er ſei gegen Johanns XXII. Willen in Italien eingerückt und habe dort Regierungshandlungen vorgenommen: denn hier ſei der König ſchwerlich verpflichtet, dem Papſt zu gehorchen; ferner die den Fürſten abverlangte Bitte um Wiedereinſetzung Ludwigs in ſeine frühere Würde [2]), und endlich die Forderung, daß Ludwig alle dieſe Bekenntniſſe, Entſchuldigungen, Eide u. ſ. w. in eigener Perſon an jedem dem Papſt gefälligen Ort wiederholen ſolle [3]).

Daß ſich ſo der Widerſpruch Baldewins nicht gegen die disciplinariſchen Artikel im eigentlichen Sinn richtete, iſt ganz charakteriſtiſch: er wollte die perſönliche Demüthigung des Kaiſers; was er nicht wollte, wogegen er ſich durchweg wandte, das war nur die Schädigung der Rechte des Reichs und der Kurfürſten. Dies iſt ſein Standpunkt von Anfang an geweſen; die Inſtruction, die ſein Bevollmächtigter nach Köln mit bekommen hatte, begann ſogleich mit den Worten: „folgende Artikel ſcheinen den Kurfürſten und dem Reich nachtheilig, präjudicial zu ſein.“ Man wußte auf dieſer Seite zwiſchen Ludwigs Perſon und der Sache des Reichs genau zu ſcheiden.

In dieſem Geiſt gieng denn auch der trieriſche Vorſchlag weiter. Er machte auf die bedenkliche Lage aufmerkſam, in welche die Fürſten durch dieſe ganze Angelegenheit gerathen ſeien. Würden ſie nemlich die Annahme der Artikel widerrathen und es

1) Gewold 31 f.
2) Gewold 192, 2.
3) Gewold 193, 3.

käme dann die Aussöhnung nicht zu Stand, so würde sich die Curie beleidigt fühlen und annehmen, die Fürsten stellen sich der Freiheit der Kirche und der Aussöhnung überhaupt in den Weg. Würden sie dieselben aber genehmigen, so käme ihnen und ihren Kirchen und Fürstenthümern daraus großer Schaden zu Unehren derer, die jetzt regieren. Die letzte Möglichkeit endlich, daß sie auf einen Rath oder eine Entscheidung verzichteten, brächte die Gefahr mit sich, daß Ludwig des Friedens halber die Forderungen annähme dem Reich und den Fürsten zum großen Nachtheil. Der positive Vorschlag, der reiflicher Ueberlegung bedürfe, gieng denn nun dahin:

1) Man solle von Seiten der Fürsten eine feierliche Gesandtschaft an den Papst abordnen, denselben über die Rechte und Gewohnheiten der Fürsten informiren, da diese durch einzelne Artikel der päpstlichen Bedingungen [1]) zu sehr beeinträchtigt würden; ihm mittheilen, daß man namentlich wegen der Consequenzen für die Zukunft, die Erfüllung der letztern nicht gewähren könne und nicht gestatten wolle, daß derartige Eide dem h. Stuhl geleistet würden, da der Gewählte sogleich nach seiner Wahl den Fürsten ganz entgegengesetztes [2]), nemlich die Beobachtung der Rechte und Gewohnheiten des Reichs schwöre, und dieser Eid als der zeitlich erste jedenfalls dem andern vorgienge.

2) Die Fürsten sollen für sich und ihre Fürstenthümer [3]) öffentlich und schriftlich erklären, daß Ludwig die Ausschreitungen und Vergehen, die er sich notorisch gegen die römische Kirche habe zu Schulden kommen lasse, bessern solle, wie es sich gebühre, daß aber diese Bußen, Bekenntnisse, Eide u. s. w. kein Präjudiz für die Kurfürsten und keinen Vorgang für die künftigen Kaiser und Könige bilden dürfen. Würde dann von Seiten des Papstes und

---

1) Diese heißen immer procuratoria, weil sie als Grundlage zu solchen proc. dienen sollten. So sagt auch z. B. Clemens VI. in seiner Rede bei Schunck, Beiträge zur Mainzer Gesch. 1, 360: die Boten Erzbischof Heinrichs haben gebeten, quod fecerimus ei tradi procuratorium sufficiens, quod ipse indubitanter mitteret.

2) Statt contrariam ist zu lesen: contraria.

3) Das Gutachten, als das eines geistlichen Kurfürsten, spricht nur von den ecclesiis.

der Curie oder Ludwigs und seiner Vertreter dennoch etwas präjudiciales geschehen, so würden dem die Kurfürsten auf jede Weise entgegentreten.

3) Der Papst solle urkundlich erklären, daß er die uralten Rechte und Gewohnheiten der Fürsten und des Reichs jeder Zeit und allgemein beobachtet wissen wolle und daß dem die Bekenntnisse Ludwigs nicht im Weg stehen dürfen. Es sollen dabei in dieser Bulle jene Rechte inserirt werden: es ist also auf eine päpstliche Sanction des, wie wir finden werden, etwas erweiterten Weisthums von Rense abgesehen.

4) Ludwig selbst solle am Anfang eines jeden Procuratoriums erklären, daß seine Versprechungen einen rein persönlichen Charakter haben, nur durch seine Vergehen bedingt seien, aber weder für seine Nachfolger noch für die Rechte und Gewohnheiten des Reichs und der Fürsten irgend ein Präjudiz bilden sollten.

5) Der Gefahr, daß Ludwig etwa selbständig, ohne die Kurfürsten, seine Aussöhnung zu gewinnen suche, solle man damit vorbeugen, daß man ihm erkläre: wenn er die Processe Johanns XXII. als berechtigt anerkennen würde, welche ihm das Recht an die Regierung abgesprochen, so würde man sich genöthigt sehen, sogleich einen Gegenkönig aufzustellen [1]). Das hätte freilich, wie das Gutachten einräumt, für die Fürsten etwas Bedenkliches. Denn die Curie behaupte ja stets, sie habe Ludwig aus diesen oder jenen Gründen, nemlich um seiner Regierung im Reich willen, abgesetzt: sie würde also eine Neuwahl ohne Zweifel so wenden, als ob die Fürsten jene Absetzung in Anerkennung der päpstlichen Processe vollzogen hätten.

6) Ludwig solle durch seine Gesandten dahin wirken lassen, daß die präjudicialen Artikel vollständig oder wenigstens dem größten Theil nach abgethan und dagegen die persönlichen Bußen, die er auf sich nehmen könne, gemehrt würden.

3. Wie verhielten sich nun die übrigen Fürsten zu diesem Vorschlag? Man war zunächst, wie es scheint, über Lud-

1) Der Text bei Weech ist sinnlos. Es heißt vielmehr: per quos omni jure privatus existit, erit in periculo, ne etc. (s. Beilage 15. II, A. Vorbem.) — Die Wiedergabe bei Weech, aus alter und neuer Zeit p. 23 ist ungenau.

wigs Nachgiebigkeit in den Unterhandlungen allgemein entrüstet, zumal er soweit gegangen war ohne die Fürsten befragt zu haben [1]). Sodann aber können wir auch über ihr Verhältniß zu den Artikeln im einzelnen mehreres mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen mit Hilfe des Gutachtens, welches später die Städte über diesen Fürstenbeschluß abgegeben haben [2]). Es wurde darnach im allgemeinen der Vorschlag des Trierers vollständig acceptirt [3]). Insbesondere trat man wahrscheinlich dem in den beiden ersten Nummern (vgl. oben p. 192) enthaltenen Antrag bei und kam zu dem Resultat, daß, wie man die Bitte Ludwigs um päpstliche Ermächtigung zur Regierung auch wenden möge, doch stets eine schwere Schädigung der Rechte der Kurfürsten daraus resultiren würde [4]); ebenso in no. 8 (wenigstens wahrscheinlich), 10. 11. 16. Dagegen scheinen dann die Fürsten in andern Punkten von dem trierischen Vorschlag nicht unwesentlich abgegangen zu sein. Insbesondere müssen sie bei no. 7 die Modification angebracht haben, daß sie ihn für annehmbar erklärten, da er ja nur auf Ludwig persönlich sich beziehe und mit Rücksicht auf dessen frühere Vergehen gegen die Curie nicht unbillig sei [5]). Andererseits finden wir sie dann auch wieder schärfer urtheilen als Baldewins Vorschlag: wenn dieser den Art. 29 der politischen Forderungen (nach Gewolds Zählung) hatte passiren lassen, in welchem Ludwig sich verpflichten sollte, die seinen Gesandten ertheilte Vollmacht in keinem Punkt zu widerrufen, so scheint man dem von Seiten der Fürsten entgegengetreten zu sein [6]). Auch haben wahrscheinlich die Fürsten in Be-

1) Joh. Vitod. 220 oben. Heinr. Rebd. 525.

2) Den Nachweis im einzelnen s. Beilage 15. III, 2.

3) Vgl. die Bemerkung des Trierer Gesandten am Schluß der politischen Artikel: Nota quod omnes principes hos articulos et eorum admissionem dissuaserunt; sowie das folgende. — Zu dem vom Trierer Gutachten öfters hervorgehobenen Umstand, daß den Nachfolgern Ludwigs durch die päpstlichen Forderungen eine schwere Last auferlegt würde vgl. Detmar (ed. Grautoff 1, 257), welcher die Versammlung auch kennt: Do wolde eme erer nehn raden to den saken, mer se spreken, he ne mochte siner nakomelinghe recht unde vriheit nicht vorgheven eder vorwillekoren.

4) Dieser Passus (Weech 128 oben) könnte allerdings auch erst Zusatz der Städte sein. Aber natürlicher ist die andere Annahme.

5) Aus Weech 129 no. 14 zu erschließen.

6) Zu erschließen aus Weech 130, 27.

zug auf die geforderte Erneuerung der Schenkung jener in Heinrichs VII. Eid genannten Gebiete den Zusatz gemacht: man solle erst die Privilegien darüber nachsehen; sie mußten aber eingestehen, daß sie nicht wußten, woher diese bekommen [1]). Ob aber sie schon die von Trier gegen 4 und 5 [2]) erhobenen Bedenken haben fallen lassen, wissen wir nicht. Auch ein Zusatz über die von Ludwig eingesetzten Bischöfe läßt uns nicht bestimmt errathen, ob er von den Fürsten stammt: wahrscheinlicher dürfte sein, daß er erst in einem späteren Stadium hereingekommen ist, weßhalb erst weiter unten von ihm die Rede sein soll. Gar nichts wissen wir endlich darüber, wie sich die Fürsten zu den disciplinarischen Forderungen verhalten haben.

Was aber von besonderer Wichtigkeit ist, das sind allgemeinere Bestimmungen, in denen die Fürsten auf das Weisthum von Rense zurückgiengen, dasselbe erweiternd und noch mehr präcisirend. Schon das trierische Gutachten hatte den Fürsten vorgeschlagen, eine Bestätigung jenes Weisthums von der Curie zu verlangen. Durch diesen Antrag veranlaßt kam man, wie es scheint, zu einer Revision jenes Gesetzes. Man hatte früher zweierlei versäumt: einmal war nur der Fall der Einstimmigkeit oder der Stimmenmajorität im Wahlcollegium vorgesehen worden. Wie sollte es aber gehalten werden, wenn etwa einer der sieben fehlte — eine Situation, die ja wenigstens bei allgemeinen Kurfürstenberathungen in den letzten Jahren mehreremale eingetreten war — und nun bei den sechs übrigen Stimmengleichheit heraus kam? Man verfügte daher jetzt, daß für diesen Fall diejenige Partei als die Majorität gelten solle, zu welcher der König von Böhmen stünde, eine Bestimmung, die zurückgreift auf ältere Verhältnisse, da des Böhmen Stimme überhaupt nur zugelassen war für den Fall, daß die sechs Kurfürsten zu keiner Einigung oder Majorität gelangen

1) Vgl. den auf die Fürstenberathungen weisenden Zusatz des Trierer Gesandten: de quibus non constat principibus, unde expediret doceri de ipsis. Weech 131 no. 6 mit 128 no. 6 und 7. (Sie beziehen sich auf Gewold 7 und 8.) — Es zeigte sich hier, wie fatal der Verlust des nach Heinrichs VII. Tod in Italien zurückgebliebenen Reichsarchivs war (s. Ficker in den Wiener SB. 14, 142 ff.).

2) Weech 131, 8 und 9. Gewold 9 und 10.

konnten [1]). Außerdem aber nahm man nun auch Stellung zu dem in der Clementine Romani principes erhobenen Anſpruch, daß der Eid, welchen der römiſche Kaiſer dem Papſt zu ſchwören habe, ein Lehenseid ſei. Man erklärte, daß dieſe Auffaſſung unberechtigt und in jenem Eid nichts anderes enthalten ſei, als das Verſprechen, die römiſche Kirche und den Papſt getreu zu vertheidigen und zu beſchützen, — eine Auffaſſung des Eides, für die ſich ſchon im Jahr 1338 verſchiedene Stimmen, u. a. auch die gewichtige des Domherrn Lupolds von Bebenburg, ausgeſprochen hatten. Aber über dieſen Eid, welcher dem Papſt zu ſchwören war, ſtellte man denjenigen, welchen der Neugewählte den Fürſten und dem Reich zu leiſten hatte: wie er ſchon zeitlich dem erſteren vorangieng, ſo ſollte er auch dem Werth und der Geltung nach über demſelben ſtehen [2]). Schließlich wurde dann der trieriſche Vorſchlag in Bezug auf Abordnung einer Geſandtſchaft an den Papſt mit den betreffenden Vorſtellungen und Forderungen angenommen und für weitere Berathungen mit dem Kaiſer eine abermalige Zuſammenkunft vereinbart [3]).

4. Acht Tage nach dieſer Fürſtenverſammlung in Köln — etwa 8. Sept. 1344 [4]) — folgten neue Berathungen in Frankfurt. Dorthin hatte der Kaiſer alle Fürſten, ſowie die bedeutenderen Reichs- und Biſchofsſtädte [5]) entboten. Da aber die Fürſten ihre Beſchlüſſe ſchon zuvor in Köln gefaßt hatten, ſo geſtaltete ſich die Verſammlung mehr zu einer bloßen Berathung mit den Städten: nur die officielle Mittheilung des Fürſtenbeſchluſſes an den Kaiſer und an die Städte wurde hier vorgenommen [6]). Nachdem nemlich die Geſandten der Fürſten — um ihre Geſandten handelt es ſich hier allein; die Fürſten ſelbſt waren mit Ausnahme des Mainzer Erzbiſchofs allem nach in Köln geblieben — ſowie die Boten der

---

1) Daß dieſes Vorrecht des Böhmen — wenn man es in ſeiner älteren Form ein Vorrecht nennen kann — aus dem Bewußtſein noch nicht entſchwunden war, zeigen die Stellen in Band I, 10 n. 1.

2) Vgl. Beilage 15. III, 1.

3) Matth. Neob. 229 (ſ. u.).

4) Dieſes Datum bei Joh. Vitod. 218.

5) Die letzteren bei Joh. Vitod. 218.

6) S. die Quellen und Unterſuchungen in Beilage 15. I.

Städte[1]) zusammengetreten waren, nahm der Kanzler von Trier, Meister Walter von Bergel, auf des Kaisers Befehl im Namen der Fürstenversammlung das Wort: „Gnädiger Herr, sprach er, unsere Herrn, die Kurfürsten, sowie andere Getreue des Reichs, die jüngst in Köln versammelt waren, haben nach Durchsicht der Sühneartikel, welche der Papst verlangt und bei denen der apostolische Stuhl beharrt, einmüthig beschlossen, daß jene Artikel zum Verderben und zur Zerrüttung des Reichs abgefaßt seien und daß weder Ihr noch die Fürsten ihre Annahme mit den dem Reich geschworenen Eiden vereinigen können. Sie haben auch beschlossen, dem Papst und den Cardinälen Boten und Briefe zu senden, daß dieselben davon abstehen. Sollte die Curie sich dessen weigern, so haben die Fürsten für diesen Fall bereits eine andere Zusammenkunft bestimmt, welche sie mit Euch in 8 Tagen behufs einer Berathung über die Maßregeln zu halten gedenken, welche man dann gegen jene Ansprüche zu treffen hätte." Nachdem sodann dieser Bericht von dem Erzbischof Heinrich und den übrigen fürstlichen Gesandten als wahrheitsgetreu bestätigt worden war, forderte der Kaiser selbst die Städteboten auf, sich zurückzuziehen, einen Beschluß zu fassen und diesen dann der Versammlung mitzutheilen[2]).

Wir sind in den Stand gesetzt, einen interessanten Blick in die Berathungen zu thun, die nun gefolgt sein müssen. Denn es ist uns ein Actenstück erhalten, in welchem wir ohne Zweifel nichts anderes zu sehen haben, als das von dem Sprecher der Städteboten verfaßte Gutachten über die Beschlüsse der Fürsten, welche von diesen an die Städteboten als Grundlage für ihre Entschließungen und wohl auch für gewisse Vorberathungen vor dieser letzten entscheidenden Sitzung mitgetheilt worden waren[3]).

1) Von Aachen kamen damals der Bürgermeister Gerhard Chorus und ein Alexander als Abgeordnete und zwar kamen sie zweimal nach Frankfurt (s. Laurent, Aachener Stadtrechnungen 155, 30—32). Waren sie etwa nach Aachen zurückgekehrt, um sich instruiren zu lassen?

2) Bisher nach Matth. Neob. 229 f.

3) So fasse ich das Stück, welches Weech veröffentlicht hat. (Ludwig und Johann 126—130.) Vgl. meine Erörterungen in Beilage 15. II, B. — Der Bericht des Matth. Neob., der offenbar auf der Erzählung eines Augenzeugen beruht (Beil. 15. I), macht nicht den Eindruck, als ob wir zwischen der ersten und zweiten Hälfte des Erzählten einen Zwischenraum von

Dieſes Referat ſchloß ſich im ganzen ziemlich enge an die Fürſtenbeſchlüſſe an, in einigen Punkten dieſelben mildernd, in andern aber entſchieden verſchärfend. So machte es in letzterer Hinſicht in Uebereinſtimmung mit den Fürſten darauf aufmerkſam, welche Folgen ein Abgehen von den Renſer Beſchlüſſen haben würde: es wäre, ſagt das Referat, zu fürchten, daß der Papſt jeder Zeit zum mindeſten einen aus den Kurfürſten gewinnen und ſo ſtets eine zwieſpältige Wahl zu Stande bringen könnte, die ihm dann das Recht der Einmiſchung geben würde. Hier iſt eine gewiſſe Verſtimmung gegen die Kurfürſten unverkennbar: nicht nur wird denſelben mit obigen Worten ein nicht unbeträchtliches Mißtrauensvotum ausgeſtellt, ſondern ſie bekommen auch nur den Titel „die ſich für Kurfürſten ausgeben". Und es heißt dann gereizt weiter: „Was man von ſolchen Verhältniſſen zu erwarten hat, darauf machen die Fürſten ſelbſt aufmerkſam. Sie ſollten das aber billig ſchon früher gethan haben zu der Zeit, da man die päpſtlichen Proceſſe verkündete. Daß ſie es damals nicht gethan, mag ihnen der Papſt danken: wie ſie ſich aber darüber zu entſchuldigen vermögen, da ſehen ſie ſelbſt zu". Es kommt hier in vollem Maß der kräftige und unabhängige Sinn zu Tage, der uns nun ſchon in manchen Kundgebungen und in der ganzen Stellung des Bürgerthums in dem großen Kampfe entgegengetreten iſt. Hier war man den päpſtlichen Anſprüchen gegenüber viel unbefangener; eine Menge Rückſichten, die man in fürſtlichen Kreiſen zu nehmen hatte, fielen weg, der deutſche und kräftig freie Sinn gewann die Oberhand über alle Bedenken. — Die von den Fürſten im Gegenſatz zu Baldewin vorgenommene Milderung von no. 7 [1]) wird wieder verworfen: es ſei unmöglich hier zwiſchen Ludwigs Perſon und dem Kaiſerthum einen Unterſchied zu machen; werde der Artikel für Ludwigs Perſon zugeſtanden, ſo werde die Curie daraus den-

---

mehreren Tagen zu denken hätten: die Boten gehen hinaus, berathen lange und kehren dann wieder zum Kaiſer zurück. Es iſt offenbar eine längere Sitzung. Dann aber müſſen doch ſchon gewiſſe Vorberathungen vor dem von Matth. Neob. geſchilderten Tag ſtattgefunden haben, in denen wohl auch das Gutachten des Referenten entſtanden iſt. Daher dann auch die zweimalige Reiſe der Aachener (ſ. o.), die erſt ihren Stadtrath hören wollten.

1) S. o. p. 193 und 197. Weech 14. Gewold 16.

noch für künftige Fälle einen Vorgang zu machen wissen, wie sie es ja stets thue. Der Referent beantragt daher eine Aenderung an diesem und eine dem entsprechende Clausel an dem folgenden Artikel [1]). Wahrscheinlich entstand auch in diesem Kreise die Cautele, welche an dem Artikel über die von Ludwig eingestoßenen Bischöfe angebracht ist: derselbe soll nemlich nur für diejenigen gelten, welche von Ludwig im eigentlichen Sinn eingestoßen worden wären, nicht aber von denen, die ihr Bisthum auf rechte Weise, d. h. durch kanonische Wahl, erhalten und es dennoch inne haben gegen des Papstes Willen [2]). Stammt diese kluge und durchaus sachgemäße Cautele nicht von dem städtischen Referenten, sondern schon von den Kölner Fürsten, so ist doch von dem ersteren ihre Annahme befürwortet worden. Dem Antrag der Fürsten, die Schenkungen Heinrichs VII. erst zu untersuchen, schloß sich auch der Referent an [3]). Dagegen war derselbe geneigt, die Bedenken aufzugeben, welche die Fürsten gegen Ludwigs Versprechen, die Vollmacht seiner Gesandten nicht zu widerrufen, gehegt hatten: es seien ja in der Vollmacht auch annehmbare Dinge enthalten [4]). Ebenso sah er von den Einwendungen gegen 4 und 5 ab, wie übrigens vielleicht schon die Fürsten selbst gethan hatten [5]).

Die Berathung dauerte längere Zeit: das Resultat derselben ist uns im einzelnen nicht bekannt. Aber es wird nicht zu weit von dem Antrag des Referenten abgewichen sein. Jedenfalls erkannten die Städte es für durchaus geboten, dem Widerstand der Fürsten gegen die curialen Ansprüche aufs entschiedenste sich anzuschließen. Demgemäß lautete denn auch ihr Bescheid auf die Frage des Kaisers, den sie, zur Versammlung zurückgekehrt, durch einen Mainzer Abgeordneten vortragen ließen: „Herr, so redete dieser den Kaiser an, die Städte haben bemerkt, wie der Papst mit jenen Artikeln auf die Schädigung des Reiches abzielt. Und da die Städte mit dem Reich stehen und fallen, so sind wir, falls

1) no. 8 nach p. 193, bei Gewold 17 und 18. Vgl. Weech p. 129, no. 14—16.

2) Weech 129 no. 22.

3) Weech 128, 6 und 7.

4) Weech 130, 27.

5) S. o. p. 200 zu Weech 8, 9 und Gewold 9, 10.

der Papſt auf ſeinem Anſpruch beharren wollte, mit unſern ſchwachen Kräften bereit, in allen Wegen, welche die Fürſten zur Aufrechterhaltung der Rechte, Ehre und Unverſehrtheit des Reichs einſchlagen, uns ihnen gehorſam anzuſchließen." Nachdem der Kaiſer dieſen Beſcheid von den übrigen Abgeordneten hatte beſtätigen laſſen, ſagte er ihnen ſeinen Dank für ihren Beſchluß und ſprach: „In acht Tagen werden ich und die Fürſten, ſowie unſer Vetter, der Markgraf Karl von Mähren, in Renſe zuſammenkommen und wir hoffen, daß ihr dann unſern Beſchluß, den wir euch mittheilen werden, zu unſerer und des Reiches Ehre ausführen werdet". Die Abgeordneten beſchloſſen dann einmüthig, ſolchem Gebot nachzukommen [1]).

5. Nicht wie urſprünglich beſchloſſen war in Renſe, ſondern in dem nur wenig davon entfernten Bacharach [2]) erfolgte ſodann die verabredete neue Fürſtenzuſammenkunft. Hier wurde nun ſo recht offenbar, wie man allmählich in den Fürſtenkreiſen über die Perſon Ludwigs dachte. Johann von Böhmen und ſein Sohn Karl erſchienen beide, führten Klage wider den Kaiſer, und ſtatt daß, wie der Kaiſer gehofft hatte, eine Verſöhnung zu Stand gekommen wäre, erreichten ſie es vielmehr [3]), daß ein Theil der Kurfürſten, namentlich Pfalzgraf Ruprecht, der durch Ludwigs Haltung in einem Zwiſt zwiſchen ihm und Heinrich von Mainz, von welchem ſpäter noch die Rede ſein wird, beleidigt war, und ebenſo eine Anzahl anderer Fürſten mit ihnen gegen jedermann, auch Ludwig nicht ausgeſchloſſen, ſich verbanden [4]). Ja man ſoll

---

1) Matth. Neob. 230.

2) Matth. Neob. 230 nennt allerdings Renſe. Allein Beness 334. Heinr. Rebd. 524. Joh. Vitod. 218 nennen Bacharach und dieſer Ort iſt durch die Aachener Stadtrechnungen gleichfalls bezeugt. (Laurent a. a. O. 154, 33 bis 35: Item Johanni de Eyghorn et Alexandro missis Baggerago ad dnm. Imperatorem, et stetimus ibidem per undecim dies: 23 scuteos aur., val. 51 m. et 9 s. [etwas über 290 M. d. R.W.]) Woher der Irrthum bei Matth. Neob. ſ. Beil. 15. I am Schluß.

3) Matth. Neob. 230: cum concordari non possent. Dieſe Hoffnung des Kaiſers geht auch aus ſeinen Schlußworten in Frankfurt hervor (ib.).

4) Heinr. Rebd. 526. Auch Joh. Vitod. 220 weiß etwas davon. — Eines dieſer Bündniſſe iſt von Karl mit Landgraf Friedrich von Thüringen, Markgrafen von Meißen 1344 Sept. 20 in Sigen abgeſchloſſen (Cod. Morav. dipl. 7, 399 und 406) und von König Johann beſtätigt (ib. 401—406).

dem Kaiſer geradewegs zugemuthet haben, zu Gunſten Karls von Mähren abzudanken und ſeinen Hinweis auf ſeinen eigenen Sohn, den Brandenburger, mit Entrüſtung abgewieſen haben [1]). Was für ein Beſchluß und Befehl von dieſem Fürſtentag den Städten mitgetheilt wurde, iſt uns nicht überliefert. Die Aachener Boten haben damals 11 Tage auf den Beſcheid in Bacharach gewartet [2]).

6. Ludwig ſelbſt hat keinen Gewinn von den Berathungen in Köln, Frankfurt und Bacharach gehabt. Er war jetzt in der Lage, daß Fürſten und Städte ſich einmüthig gegen eine Schädigung des Reichs, wie ſie in den Sühneartikeln enthalten war, aufgelehnt hatten, daß ihm demnach eine Fortſetzung der Verhandlungen auf der bisherigen Baſis unmöglich geworden war. Ja es war ihm für dieſen Fall geradezu mit Abſetzung gedroht worden. Seine Perſon ſollte er noch mehr preisgeben, als bisher geſchehen war. Aber auch die Fürſten ſelbſt begannen ſich von einem Reichshaupt zu löſen, welches derart ſeine perſönliche Würde wegzuwerfen gezwungen war.

Hatten die Fürſten ſchon auf dem Tag von Bacharach unter dem Einfluß der Luxemburger den Gedanken an eine Verdrängung Ludwigs erwogen, ſo ward dieſes Project kurze Zeit darauf abermals vorgenommen und ſollte offenbar ſogleich zu Ende geführt werden. Ein Reichstag, welchen der Kaiſer aus Anlaß einer Streitſache zwiſchen Erzbiſchof Heinrich von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht auf die erſte Hälfte Novembers nach Frankfurt geboten hatte [3]), ſollte dazu benützt werden, um die Aufſtellung eines Gegenkönigs vorzunehmen. Fünf Kurfürſten, die von Trier, Köln, Böhmen, Sachſen und Pfalz waren mit einer Reihe von Helfern, dem Markgrafen von Meißen, dem Landgrafen von Heſſen und einer Anzahl Fürſten und Herren aus Weſtfalen und andern Gegenden des Reichs ſchon unterwegs, um in Frankfurt die Wahl zu vollziehen. Aber der Kaiſer war gewarnt und zog ſeinerſeits gleichfalls raſch ein ſtarkes Heer zuſammen; in ſeinem Gefolge ſtanden ſeine Söhne Ludwig

1) Joh. Vitod. 220 mit einem »fertur quoque«.
2) Vgl. p. 223 n. 2 aus Laurent.
3) Das Nähere ſ. §. 25 unter Mainz.

der Brandenburger, Stefan und Ludwig der Römer, der Erzbischof von Mainz und viele Herren und städtische Contingente. Dieser überlegenen Macht wagten die Fürsten nicht entgegenzutreten und giengen daher unverrichteter Dinge auseinander, ihr Project aufschiebend, nicht aufgebend [1]).

Zunächst sorgte man dafür, daß dem Kaiser die Aussöhnungsversuche in der bisherigen Weise unmöglich würden. Es wurde zu diesem Zweck die von Trier vorgeschlagene Maßregel, die Abordnung einer Gesandtschaft an den Papst, ausgeführt. Diese hatte einfach die Bedenken gegen die Sühneartikel in Avignon zu übergeben. Irgend welche Vollmacht zu Unterhandlungen hatte sie nicht erhalten. Der Zorn des Papstes wurde durch ihre Botschaft aufs höchste erregt — freilich nicht gegen die Fürsten, namentlich nicht gegen Baldewin, den wir in jenen Verhandlungen die erste Rolle spielen sahen, sondern gegen Ludwig [2]). Und doch wäre dieser am Ende am ehesten geneigt gewesen, noch größere Concessionen zu machen, Concessionen, welche die Würde des Reichs noch mehr verletzt hätten [3]). Auch nach dieser Seite hin scheint es mir nicht gerechtfertigt, die Verhandlungen von Köln und Frankfurt zu unterschätzen: die Zusammenkunft in Bacharach und das auf ihr zu Tage getretene „Bündniß des Particularismus mit den Tendenzen der Hierarchie und den egoistischen Planen der Luxemburger" hat „das schöne Resultat des Frankfurter Reichstags" doch nicht ohne weiteres verloren geben lassen [4]). Die Absicht der

1) Ueber diesen interessanten Zwischenfall haben wir zwei fast vollständig übereinstimmende und einander aufs beste ergänzende Berichte aus den entgegengesetztesten Partieen des Reichs: Joh. Vitod. 221 und Detmar von Lübeck 1, 256 f. Joh. Vitod. gibt „5 Kurfürsten" an, Detmar nennt von solchen die im Text namhaft gemachten. Beide setzen die Ereignisse in nächste Verbindung mit dem Tag von Bacharach. Die bei Joh. Vitod. allgemein auf „etwa Allerheiligen 1344" (= Nov. 1) lautende Zeitangabe wird durch Latomus 410 näher bestimmt, welcher die Ansammlung bedeutender Truppen durch den Kaiser gleichfalls hat und den 15. Nov. als Tag des Entweichens des Pfalzgrafen nennt.

2) Matth. Neob. 230. Die Zweifel v. Weechs (aus a. und n. Zeit p. 31) an der Richtigkeit dieser Angabe sind durch nichts begründet.

3) Wir haben gesehen, wie Baldewin dies befürchtet und ausdrücklich Maßregeln für diesen Fall vorschlägt.

4) Gegen v. Weech a. a. O. 30 f., dessen Worte ich citire.

Fürsten, wie sie in Köln zu Tage getreten ist, ist vollständig durchgeführt worden und bei der Unberechenbarkeit Ludwigs müssen wir es den Fürsten Dank wissen, daß sie seine Sache in die Hand genommen und vorerst die gefürchtete Schmach vom deutschen Königthum abgewendet haben. Noch mehr freilich wäre es zu rühmen gewesen, wenn sie, vor allem derjenige, der hier in der Opposition gegen die curialen Uebergriffe vorangegangen ist, in derselben Opposition verharrt hätten, als zwei Jahre später Karl von Mähren durch Beschwörung aller jener von Ludwig verlangten, von den Fürsten aber verworfenen Artikel sich die Bestätigung der Curie erkaufte.

---

§. 24.

Weitere Unterhandlungen Ludwigs mit der Curie bis zur Wahl Karls von Mähren. Der Kampf mit dem Gegenkönig. Ludwigs Tod. 1344—1347.

1. Wollte Ludwig den Gedanken an eine endliche Aussöhnung mit der Curie noch nicht aufgeben, so waren ihm für die Zukunft in dieser Beziehung die Wege gewiesen: er mußte die Concessionen politischen Charakters durchaus fallen lassen und durfte nur noch seine eigene persönliche Demüthigung anbieten. Dies scheint er denn auch sofort nach dem Tag von Bacharach gethan zu haben; ja seine Gesandten müssen beinahe mit denen der Fürsten in Avignon eingetroffen sein. Denn schon am 17. October kamen sie zur Curie [1]). Den Papst wußten sie wohl instruirt über die Wendung der Verhältnisse in Deutschland und so hatten sie zunächst kaum etwas anderes zu thun, als um neue Bedingungen einer Aussöhnung zu bitten. Diese wurden ihnen gewährt: der Papst bestimmte einen neuen Termin zu Verhandlungen [2]), wahrscheinlich

1) S. den Bericht des Hugo von Revill an König Eduard, d. d. Avignon 1344 Oct. 17 bei Lettenhove, Oeuvres de Froissart 18, 211: »Sire, grants messages de monseignur Lowis de Bavère sont envoïés à nostre dit seint-pière et entrent au jour de huy la dite court«.

2) Die einzige Notiz über das, was die Gesandten in Avignon gethan

Lichtmeß (2. Febr.) des kommenden Jahrs [1]). Zur selben Zeit finden wir ihn aber auch wieder in Verbindung mit dem Markgrafen Karl [2]).

Nicht um Lichtmeß, sondern erst um Ostern kam es zur Abfertigung der neuen Gesandtschaft: von ihren Mitgliedern kennen wir den Delfin Humbert und den Grafen Ludwig d. J. von Oettingen. Sie sollten Ludwigs Bitte um Gnade und um Abänderung der ihm auferlegten Sühneartikel überbringen [3]), aber zugleich erklären, daß Ludwig einen großen Theil der von der Curie erhobenen Forderungen nicht bewilligen könne [4]), — beides ein Beweis, daß die Curie auf den Bedingungen des letzten Frühjahrs, den Beschlüssen der Fürsten zum Trotz, beharrt war. Daß man nichts ausrichtete ist selbstverständlich: die Heimkehr der Gesandten erfolgte daher schon am 15. Mai. Voll Hoffnung hatte sie das Volk ausziehen sehen; mit ihrer Rückkehr nach Deutschland war jegliche Aussicht auf Beilegung des Zwistes geschwunden [5]).

---

haben, ist in einem von Raynald 1344, 12 nur fragmentarisch gegebenen Brief Clemens' VI. an Herzog Albrecht von 1344 Dec. 11 enthalten: der Papst drückt darin zunächst sein Verlangen nach der Wiederkehr Ludwigs aus und sagt dann: nach der im Consistorium [1344 Jan. 16] vollzogenen Unterwerfung seien iis diebus praeteritis Ludwigs Boten gekommen, qui super certis actis nobiscum de nostro beneplacito redeuntes ad ipsum, wie er hoffe, zurückkehren werden. Er hoffe zu Gott, daß dann die Sache vorwärts gehe. — Diese Worte in ihrem großen Contrast zu dem Brief von 1345 Mai 11 (s. u. p. 210 n. 1) beweisen deutlich, daß es sich um eine Bitte um Aushändigung neuer Bedingungen handelt.

1) S. das Schreiben Clemens' VI. an den Delfin Humbert von 1345 Jan. 15 bei Raynald 1344, 13.

2) Er sendet ihm einen Boten 1344 Nov. 3. Pertz, Archiv 9, 454.

3) Die Zeit am genauesten bei Joh. Vitod. 226. Allgemeiner „im Frühjahr" Heinr. Rebd. 526, welcher Personal und Zweck der Gesandtschaft kennt. Auch Heinrich von Nördlingen gedenkt der Fahrt des Oettingen in einem in der Fastenzeit geschriebenen Brief bei Preger in Niedners Zeitschrift u. s. w. p. 86 ff. Dem Delfin hatte Clemens 1345 Jan. 15 seine Hoffnung geschrieben, daß Ludwig, der bisher sehr doppelzüngig gewesen, bis Lichtmeß seine Boten senden werde. Nach diesem Termin werde er weiter darüber entscheiden, ob der Delfin zu Ludwig sich begeben dürfe (s. den Brief der Note 1).

4) Raynald 1345, 18 Brief an Philipp (s. p. 210 n. 1).

5) Heinr. Diess. 46 (welcher auch das Datum der Abreise der Gesandten aus Avignon angibt) und Joh. Vitod. 226 (welcher ihre Ankunft in Deutsch-

Der Papſt hat damals ſelbſt dem König von Frankreich Nachricht über den Erfolg dieſer Botſchaft gegeben: Philipp habe ſich, ſo begann der Brief, ſchon oft mit Bitten in Ludwigs Angelegenheit an die Curie gewandt. Auch er wünſche die Ausſöhnung aufrichtig. Aber Ludwigs Bitten ſeien trügeriſcher Art: ſeine in den letzten Tagen erſchienene Geſandtſchaft habe von dem, was er zu ſeiner und ſeiner Vorgänger Zeit verſprochen, faſt gar nichts mehr bewilligen dürfen. Es ſcheine, daß Ludwig ſeine Abſicht völlig geändert habe. Die Punkte ſelbſt, deren Aenderung durch Ludwigs Boten verlangt worden waren, überſandte er dem König abſchriftlich [1]).

Was es mit dieſer angeblichen Verwendung König Philipps auf ſich hatte und wieweit dieſelbe gieng, dies wird uns die einfache Thatſache zeigen, daß die beiden Hauptgegner Ludwigs, Johann und Karl, ſeit Jahren im innigſten Verkehr mit Philipp ſtehend, an ſeinen Feldzügen gegen England Theil nahmen und ähnliche ſtete Beweiſe ihrer Verbundenheit mit ihm abgaben. Man wird ſich des Eindrucks nicht verwehren können, daß alle jene ſtets mit ſo großer Emphaſe gemachten Ausſagen des Papſtes über die Fürbitten des Königs für Ludwig und ſo auch dieſer Brief wieder nichts anderes als ein abgekartetes Spiel waren, ein auf Täuſchung berechnetes Verfahren. Philipps Lage wurde ja England gegenüber immer weniger günſtig; Eduard ſelbſt aber begann gerade in jener Zeit wieder aufs neue Verbindungen in Deutſchland zu ſuchen [2]) und mit Anfang des Jahrs 1345 finden wir wieder directe Verhandlungen mit Kaiſer Ludwig [3]). Da mußte natürlich von Seiten Frankreichs alle Vorſicht angewendet werden, zumal Ludwig, wie wir ſchon gehört haben, dem franzöſiſchen König in dieſer Beziehung energiſch gedroht hatte [4]).

2. Mit dieſer Geſandtſchaft war Ludwigs Schickſal entſchieden. Ganz kurz nachdem die Geſandten Avignon verlaſſen hatten, be-

---

land vor Sommerjohanni, 1344 Juni 24, anſetzt). — Die Koſten dieſer Geſandtſchaft ſoweit ſie den Grafen Ludwig betreffen ſ. reg. 153, 2444.

1) Raynald 1345, 18 von 1345 Mai 11.

2) Für 1343 ſ. reg. 266, 327; für 1344 ib. 328.

3) reg. 267, 331 ff. Sie gehen das ganze Jahr fort.

4) S. p. 187 zu n. 2. Vgl. überhaupt p. 182.

kam Baldewin von Trier eine Weisung von Clemens VI, die ihn veranlaßte Ludwig, den Fehdebrief zu schicken [1]). Damit hatte sich von ihm ein Fürst offen und ganz losgesagt, der seit der Wahl a. 1314 der treusten und gewichtigsten Anhänger Ludwigs einer gewesen war: es war ein Schritt, der die ganze Zukunft schon zum Voraus anzeigte. Noch einmal trat sodann Ende des Jahrs 1345 die Vermittlung Herzog Albrechts für den Kaiser in Avignon ein: der Herzog hatte dem Papst die von Ludwig als unannehmbar bezeichneten Artikel übersandt mit der Bitte, dieselben zu streichen. Der Papst aber antwortete mit Klagen über Ludwigs Unbeständigkeit: zu öfteren Malen habe derselbe jene Artikel ohne Abzug oder wenigstens dem größten Theil nach durch seine Bevollmächtigten der Curie anbieten lassen; es habe nur von dieser abgehangen, dieselben zu acceptiren. Die Gesandten wären zur Vollziehung der Angebote gerne bereit gewesen. Der Herzog möge selbst beurtheilen, welchen Schimpf ihm der Baier angethan mit seiner Bitte um jene Verwendung [2]). — Der Papst wendet also die Sache so, als ob Ludwig und seine Bevollmächtigten auch zur realen Leistung aller einzelnen Punkte der ihm vorgeschriebenen Basis bereit gewesen wäre: er betont die am Schluß der Procuratorien stets wiederholte Versicherung, daß die Gesandten auch zur Vollziehung und Leistung der einzelnen Artikel bevollmächtigt seien. In der That aber mußte er wohl wissen, daß das Gegentheil wahr war.

3. Jetzt wurde die Verdrängung Ludwigs und die Wahl eines neuen Königs und zwar Karls von Mähren von allen Seiten energisch vorgenommen. Denn es war doch schon eine gewisse Vorbereitung zu weiterem Einschreiten gegen den Kaiser, wenn Clemens VI. am 13. Nov. die Verordnung Johanns XXII. über Einschaltung eines besonderen Kirchengebets in den Gottesdienst, welche einst a. 1328 so große Wirkungen gehabt hatte [3]), erneuerte und noch

---

1) reg. 418, 442. von 1345 Mai 24.

2) Raynald 1346, 1 von 1346 Jan. 9. Clemens in seiner Rede bei Schunck, Beiträge 1, 349. Joh. Vitod. 228: Albrechts Boten, die jene Vermittlung unternommen, seien an Advent 1345 abgegangen und um Lichtmeß 1346 ohne Erfolg zurückgekehrt. Dies ist also ganz genau.

3) Band I, 206 f.

ein weiteres Gebet um Frieden beifügte (1345 Nov. 13) [1]); wenn er sodann 1346 Jan. 2 den Kirchenfürsten von Deutschland, Italien, Sicilien und Frankreich abermals den Befehl gab, an allen festlichen Tagen zu verkündigen, daß Ludwig der Häresie und des Schismas überwiesen und aller Rechte längst verlustig geworden sei [2]); und wenn er endlich 1346 März 15 den Cardinallegaten Bertrand beauftragte, die bürgerlichen Unruhen in Italien nach Kräften zu stillen, damit Ludwig nicht von Tyrol daselbst eindringen könne [3]).

Noch bestimmter trat jetzt das luxemburgische Haus mit seinen Plänen hervor. Wir besitzen einen Brief König Johanns an seine Machtboten am päpstlichen Hof, in welchem er ihnen (1345 Nov. zwischen 12 und 30) von seinem Verhältniß zu Ludwig schreibt. Wir sehen daraus, daß in der letzten Zeit ein Waffenstillstand mit Ludwig bestanden hatte, aber jedenfalls am 11. Nov. ohne weiteres Resultat abgelaufen war. Denn als Pfalzgraf Ruprecht, der dem Kaiser in letzter Zeit wieder näher getreten war, und Graf Walram von Spanheim dem König ihre Dienste für eine Vermittlung anboten, lehnte Johann dieselben vorerst entschieden ab: er wolle zuvor die neusten Absichten des Papstes in Bezug auf Vernichtung Ludwigs hören. Zu diesem Zweck ließ er dem Papst als das geeignetste Mittel die Erhebung des Markgrafen zum römischen König vorschlagen: denn man dürfe hoffen, daß die Unterthanen des Reichs, sobald sie dieses neue Haupt bekämen, genügenden Anlaß hätten, von Ludwig trotz des ihm geleisteten Eids abzufallen und zu Karl überzugehen. Ohne dieses radicale Mittel, so ließ er dem Papst vorstellen, wäre eine erfolgreiche Bekämpfung des Baiern für ihn ein Ding der Unmöglichkeit. Die Boten wurden angewiesen, eine Antwort über des Papstes endgiltige Absicht spätestens in vier Wochen nach Lützelburg zu senden, in welcher Zeit des Königs Boten vielleicht abermals mit Ruprecht und dem Grafen von Spanheim zusammenkommen würden. Zur selben Zeit werde

1) Raynald 1345, 33. Theiner, vetera monum. Hung. I, 695 no. 1052 an König Ludwig von Ungarn.

2) Raynald 1346, 1.

3) Raynald 1346, 60. Das anno IV beweist, daß Bzovius Unrecht hat, wenn er die Bulle zu 1345 zieht. Ueber dieses Project vgl. auch unten.

dann Ludwig nach Frankfurt kommen und er, der König, könnte so dessen Anträge aus der Nähe entgegennehmen. Er habe übrigens die bestimmte Absicht, zu dem obigen Zweck allein oder mit seinem Sohn Karl bis Weihnachten nach Avignon zu kommen, bezw. seinen Sohn dorthin zu senden [1]).

Nicht im December, sondern erst Mitte Februar kam Ludwig nach Frankfurt: so lange hatte aber auch König Johann noch gewartet. Mit dem Kaiser trafen daselbst ein der Pfalzgraf Ruprecht d. Ä., der ihm von seiner Hauptstadt Heidelberg nach Frankfurt gefolgt war, und sein Landvogt in der Wetterau, Graf Walram von Spanheim. Noch einmal gelang es ihrem Andringen, den Kaiser zu Zugeständnissen und Angeboten an die Luxemburger zu bewegen. Die Lausitz sammt den Städten Görlitz und Bautzen erbot er sich dem König und seinem Sohn Johann Heinrich zur ewigen Vereinigung mit dem Königreich Böhmen abzutreten, und außerdem sollten drei der bedeutendsten Städte der Markgrafschaft Brandenburg: Berlin, Brandenburg, Stendal sammt allen ihren Einkünften auf so lange an einen der beiden verpfändet werden, bis der Kaiser 20,000 Mark reinen Silbers in Prag bezahlt hätte. Zu Trier vor dem Erzbischof Baldewin wurde Mitte März 1346 über diese Angebote, welche denen von Cham-Tauß sehr ähnlich waren, verhandelt. König Johann war nicht abgeneigt: das Geld wie die Gebiete waren zu verlockend und die Erhebung Karls auf den römischen Thron glaubte er wohl so wie so binnen kurz oder lang doch gesichert. Allein an dem absoluten Protest der Prinzen Karl und Johann Heinrich scheiterte wieder alles [2]).

4. König Johann wird über diesen Ausgang, der mehr beschämend für ihn war durch das ihm von seinen Söhnen dabei ausgestellte Mißtrauensvotum [3]), als nachtheilig für seine seit mehr

---

1) Acta imp. sel. 748, 1052. Der von Ficker daselbst citirte Commentar Böhmers zu diesem Brief im „Jahrbuch für vaterländische Geschichte 1860" war mir nicht zugänglich.

2) S. die Vitae Caroli 269 f. mit den Erörterungen und weiteren Belegen in Beilage 16.

3) Vita Caroli 270 sagen die Söhne: »Si pater noster arripuerit istas pecunias, disperget eas inter Rhinenses henkinos et sic decepti manebimus et illusi«.

als 30 Jahren gehegten dynastischen Absichten, auch nicht unglücklich gewesen sein. Noch in Trier hatte Karl von Mähren seinem Großoheim Baldewin die ersten Versprechungen für den Fall seiner Wahl zum römischen König gemacht [1]), und nun eilten Vater und Sohn nach Avignon [2]), wo die entscheidenden Ereignisse Schlag auf Schlag folgten. 1346 Apr. 7 wurde der Erzbischof Heinrich von Mainz, der bedeutendste und entschiedenste Anhänger des Kaisers, gebannt, abgesetzt und aller Lehen von Kirche und Reich beraubt: an seine Stelle wurde durchpäpstliche Provision Graf Gerlach von Nassau, ein ganz junger Mann, ernannt, der die Zahl der für Karl stimmenden Kurfürsten um eine vermehren sollte [3]). Am Gründonnerstag darauf (Apr. 13) erfolgte die große feierliche Verfluchung des Kaisers selbst: der Papst erinnert dabei an das bisherige Verhalten Ludwigs, seine letzten Unterhandlungen, die seither neugehäuften Frevel, seine gottlosen Gesetze gegen die kirchliche Freiheit und Verschwörungen und Bündnisse, eingegangen zur Vertheidigung seiner eigenen Frechheit und Empörung [4]). Flehentlich wird daher Gott gebeten, daß er Ludwigs Raserei zu nichte mache, seinen Stolz erniedrige, ihn durch die Kraft seiner Rechten niederwerfe, in die Hände seiner Feinde und Verfolger beschließe und vor ihnen zusammenstürzen lasse. Es komme über ihn der Strick, den er nicht kennt und falle auf ihn! Verflucht sei sein Eingang, verflucht sein Ausgang! Es schlage ihn Gott mit Wahnsinn, Blindheit, Tollwuth! Der Himmel schleudere seine Blitze auf ihn! Die Allmacht Gottes und der Apostel Peter und Paul, deren Kirche er verstören wollte, entbrenne gegen ihn in diesem und im künftigen Leben! Der Erdkreis kämpfe wider ihn! Die

1) reg. VIII. 21, 227.

2) Detmar von Lübeck 1, 260 setzt die Ankunft Johanns in Avignon in die Woche vor Ostern (März 20—26). Die letzte Urkunde des Königs vor Avignon ist von März 25 aus Arlon. Seit Fickers Forschungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre kann man die Angabe Detmars von hier aus nicht mehr anfechten. — Nach Detmar drang Johann auch auf das weitere Einschreiten gegen Ludwig und Heinrich von Mainz.

3) Raynald 1346, 12—16. Das Nähere s. im folgd. §. unter Mainz.

4) Damit werden die verschiedenen Bündnisse mit Erzbischof Heinrich gemeint sein.

Erde öffne ſich und verſchlinge ihn lebend! In einer Generation werde ſein Name zu nichte und verſchwinde ſein Gedächtniß von der Erde! Alle Elemente ſeien wider ihn! Seine Wohnung werde wüſte! Aller entſchlafenen Heiligen Verdienſt verwirre ihn und zeige ihm ſchon in dieſem Leben die Rache, die über ihm offen iſt! Seine Söhne werden aus ihren Wohnungen geworfen und vor ſeinen Augen in die Hände der Feinde gegeben, die ſie vernichten [1]). — Die Kurfürſten aber ſollen ſofort zu einer neuen Königswahl ſchreiten, widrigenfalls der Stuhl, dem Recht und Gewalt der Wahl zuſtehe, Abhilfe treffen werde [2]).

Mit der Verkündigung dieſer Bulle, die wieder an den Domthüren angeſchlagen wurde und an allen Orten bekannt gegeben werden ſollte, verband der Papſt eine jener Reden, wie wir ſie ſchon bei ihm kennen [3]).

Darauf beſchwor Karl von Mähren am 22. Apr. 1346 für den Fall ſeiner Erhebung zum römiſchen König ſämmtliche ihm vorgelegte Bedingungen: es waren mit Ausnahme der in den beſondern Verhältniſſen Ludwigs begründeten alle Artikel politiſchen Charakters, die dieſer hätte beſchwören ſollen, und zwar in der verſchärften Form, wie ſie a. 1343 verlangt worden waren. Was Ludwig auch in ſeiner größten Noth von ſich gewieſen, wurde von Karl ruhig zugeſtanden. Ja er that noch mehr: unter den Gebieten, die er der Curie in Italien beſtätigte und neu ſchenkte, befand ſich jetzt auch Ferrara und ſtatt des verlangten Arrangements mit der Krone Neapel wegen der Beſitzungen, welche

---

1) Vgl. die Verfluchung des Gegenpapſtes von Gründonnerstag 1329 in Band I, 221.

2) Raynald 1846, 3—8. — Detmar p. 260 bemerkt zu dieſem Act, ſowie zur Abſetzung Heinrichs von Mainz: De keiser unde de biscop van Megence, beyde olde wyse heren, droghen wol overen; se leten den paves bannen, so vele he wolde, se droghen kronen al like sachte, se helden guden vrede.

3) Schunk, Beiträge 2, 341. Die Rede findet ſich auch in den Sammlungen der Sermones Clementis VI. Die in Hänel, Catalogus p. 722 aus der St. Gallener Stiftsbibliothek cod. 1023 citirte »Philippica in Ludovicum Bavarum« (vgl. mit [Scherrer,] Verzeichniß der Stiftsbibliothek von St. Gallen p. 388 zu no. 1023: „Unter den Predigten ſolche gegen K. Ludwig den Bayer") iſt nichts anderes, als die obige Rede bei Abſetzung Ludwigs.

dieſe vom Reich zu Lehen trug, wurde den betreffenden Gebieten Provence, Forcalquier und Piémont vollſtändige Unabhängigkeit vom Reich zugeſichert [1]). Eine Fülle anderer Conceſſionen folgte dem: das eidliche Verſprechen, ſich in allen gegenwärtigen und künftigen Händeln mit Frankreich dem Schiedsſpruch des Papſtes zu unterwerfen, mit dem Ketzer Ludwig von Baiern, deſſen ſämmtliche Verfügungen unter königlichem und kaiſerlichem Namen er zu annulliren gelobte, keinerlei Bündniß, auch keine Eheberedung mit deſſen Familie eingehen zu wollen, ſondern ihn auf jede Weiſe zu bekämpfen, ohne indeß hiefür eine Entſchädigung von der Curie zu beanſpruchen [2]).

Mit vollem Recht hat man hervorgehoben, daß „ein ganz ungemeiner Unterſchied darin beſtehe, wenn Ludwig gebannt und ſo viel als geächtet, um Frieden und Anerkennung zu erlangen, zu Conceſſionen ſeine Hand bot, die das Reichsintereſſe verletzten, und wenn Karl dieſes that, ohne dazu in irgend einer Weiſe genöthigt zu ſein, als durch den innern Drang, ... den Sturz ſeines Gegners zu betreiben und ſich an deſſen Stelle zu ſetzen“ [3]). Aber dies genügt nicht: der Unterſchied zwiſchen Karls und Ludwigs Conceſſionen war ein viel größerer, als damit ausgedrückt iſt. Ludwig hat, wie wir ſahen, das was Karl hier zugeſichert und zugeſtanden hat, in der That gar nie zum rechtlichen Vollzug kommen laſſen wollen. Auch als ihm das Waſſer an die Seele gieng, hat er ſich niemals dazu verſtanden. Und wenn ein böhmiſcher Geſchichtſchreiber den ganzen Unterſchied zwiſchen den Verhei-

1) S. den Eid bei Theiner, cod. dipl. dom. temp. s. sedis II, 172: quod successores dicti regis Sicilie ratione vel occasione cujuscunque commissionis, confiscationis seu incursus seu ex quavis alia causa pro praedicto tempore super comitatibus P. F. et. P. non inquietabo, non molestabo nec aliquo modo jus in eis vel aliquo eorum ob premissa vel eorum aliqua vendicabo.

2) Das Nähere muß einer Specialdarſtellung der Wahl Karls IV. vorbehalten bleiben. In den Rahmen der vorliegenden Darſtellung gehört es nicht mehr. — S. die reg. VIII. 21, 228 ff. ſammt den Erneuerungen und Wiederholungen nach der Königswahl und Kaiſerkrönung. Ganz gleich iſt dann der Eid König Wenzels (ſ. Reichstagsacten I, 127).

3) Höfler, aus Avignon p. 6, deſſen Würdigung der Conceſſionen Karls ſehr beherzigenswerth iſt.

ſungen Karls IV. und ſeines Vorfahren zumeiſt darin findet, daß es jenem ernſt war und blieb, ſein Wort zu erfüllen [1]), und ein luxemburgiſcher ihm darin beiſtimmt [2]), ſo iſt einfach zu ſagen, daß das Gegentheil davon wahr iſt. Was Ludwig zugemuthet worden war, was er aber nie wirklich geleiſtet hatte, das und noch mehr hat Karl zugeſtanden. Aber er hat es nur ſolange gehalten, bis ihm der Papſt nichts mehr zu geben hatte; als ihm auch die Kaiſerkrone auf das Haupt geſetzt war, da ſtand es nur kurze Zeit an, bis das künftige Grundgeſetz des deutſchen Reichs, die goldene Bulle erlaſſen wurde, welche in ihren Beſtimmungen über Wahl und Recht des römiſchen Königs allen Verſprechungen Karls ins Geſicht ſchlug und auf Verordnungen zurückgieng, die vom Jahr 1323 an in ununterbrochener Reihe bis 1344 in ſtetem Gegenſatz gegen die curialen Anſprüche erlaſſen worden waren. — Inſofern mag man ſich mit jenen Conceſſionen des mähriſchen Markgrafen einigermaßen verſöhnen. Die Welt aber, und nicht zuletzt die Curie ſelbſt, trieb einfach ihren Spott mit dem „Pfaffenkönig", wie ihn das Volk, „dem bezahlten Botenläufer", wie man ihn in Avignon nannte [3]). An der Curie war man offenbar ganz frappirt über dieſe rückhaltloſe Preisgebung alles deſſen, um was Deutſchlands Kaiſer und auch Deutſchlands Kirche Jahrhunderte lang gekämpft und gerungen [4]).

5. Dem allgemeinen Gebot an die Kurfürſten, eine neue Königswahl vorzunehmen, folgte am 28. Apr. eine beſtimmtere Auf-

---

1) Palacky, böhm. Geſch. II, 2 p. 268.

2) Schötter II, 246 n. 1.

3) Occam in dem auch von Höfler vielfach benützten Tractat »de electione Caroli« (über welchen Titel ſ. u.) ſagt: predicti clerici de Avinione .... ad presens derident eum cachinando de ipso et vocant eum stipendiarium et cursorem ipsorum, et mundani videntes et audientes talia derisoria de domino Karolo a predictis clericis similiter vocant dominum Karolum regem clericorum seu stipendiarium ipsorum.

4) Vgl. neben den fortwährenden Erneuerungen, die Karl auf ſich nehmen mußte, auch die Briefe des Papſtes bei Theiner, vetera. monum. Hungar. 1, 725 f.: wo Karl ausdrücklich als »nobis et ecclesiae Romanae juramento fidelitatis astrictus bezeichnet wird und p. 738 ff.: Carolus ...., qui nobis (sicut nosti) non solum solita sed etiam alia prestitit et prestare debet in manibus nostri specialis nuncii .... juramenta« u. ä. ö.

forderung. Der Papſt befahl ihnen jetzt, auf die Einladung hin, welche der neue Erzbiſchof Gerlach von Mainz werde ergehen laſſen, zur Wahl zuſammenzukommen, damit nicht der Stuhl ſelbſt einſchreiten (d. h. einen König providiren) müſſe. Da die Markgrafſchaft Brandenburg erledigt ſei, ſo dürfe ihr gegenwärtiger Uſurpator nicht zur Wahl eingeladen werden. Im übrigen liege ihm, Clemens, ſo viel am Zuſtandekommen dieſer Sache, daß er denjenigen Fürſten, die etwa durch ihre Parteinahme für Ludwig dem Bann verfallen wären, die Abſolution ertheilen wolle, wenn ſie von Ludwig abfallen und dem von der Curie eventuell beſtätigten König mit Rath und That beiſtehen werden [1]). — In derſelben Art erhielten auch die einzelnen Kurfürſten entſprechende Weiſung. Herzog Rudolf von Sachſen, der noch im Bann lag, wurde dabei der Geiſt vernünftigeren Raths gewünſcht (welcher demſelben denn auch durch Vermittlung der Summe von 2000 Mark Silber zu Theil wurde [2]), dem Brief an Pfalzgraf Rudolf aber war beigeſetzt: falls und ſoweit dir die Kur zuſteht [3]). In allen dieſen Einzelbriefen war jetzt Markgraf Karl ausdrücklich als Candidat empfohlen.

Damit hatte Clemens langjährige dynaſtiſche Erwartungen der luxemburgiſchen Familie erfüllt, aber auch ſolche eines andern Hauſes zu nichte gemacht. Immer noch hegte Frankreich in der Stille die Hoffnung, in den Beſitz des Kaiſerthums zu gelangen: erſt vor kurzem hatte es davon aufs neue Zeugniß gegeben, indem es in dem Vertrag, welcher das Delphinat an Frankreich brachte, ausdrücklich die Möglichkeit berückſichtigte, daß das Kaiſerthum an Frankreich käme [4]). So hatte denn Philipp auch nichts officielles von den Abſichten des Papſtes und der Luxemburger erfahren. Erſt nachdem ſchon alle Vorbereitungen getroffen waren und der Papſt der Sache ihren freien Lauf laſſen konnte, ſchrieb er darüber an den König, der in letzter Zeit unter dem Druck der engliſchen Werbungen an Ludwigs Hof, vielleicht auch in Ahnung deſſen,

1) Raynald 1346, 9.

2) Heinr. Herv. 275. Mätth. Neob. 233.

3) S. die Schreiben, welche Raynald 1346, 30 citirt. Das Schreiben an Pfalzgraf Rudolf ſ. Anhang Urk. 18.

4) S. p. 173 n. 1.

was zwiſchen der Curie und den Luxemburgern vorgieng, ſich wieder bei Clemens für Ludwig verwandt hatte: Philipp möge ſein Vorgehen gegen Ludwig entſchuldigen, er habe lange genug gewartet. Jetzt habe er den Markgrafen von Mähren zum römiſchen König erſehen. Wenn er ihm, Philipp, hievon bisher noch nichts mitgetheilt, ſo habe er dies nur gethan in Erinnerung an die einſtigen Verhandlungen zwiſchen Philipp und Ludwig [1]), für deſſen Annahme ſich ja der König öfters dringend verwendet habe, ſowie mit Rückſicht darauf, daß Johann und Karl große Eile gehabt haben und daher auf eine eventuelle Einwilligung Philipps nicht haben warten können. Auch habe er die Bitte Karls nicht wohl abſchlagen können [2]). — Für dieſe Ueberraſchung hatte Karl zum Voraus das Schmerzensgeld zahlen müſſen in ſeinem Verſprechen, ſich in Bezug auf alle gegenwärtigen und künftigen Zwiſtigkeiten mit Frankreich dem päpſtlichen Schiedsgericht zu unterwerfen [3]).

Die erſte Berathung zur Vorbereitung der Wahl fand zu Trier in Anweſenheit der Kurfürſten von Böhmen, Trier, Köln und Sachſen ſowie des Candidaten ſelbſt am 28. Mai ſtatt. Die Wahl wurde auf den 11. Juni nach Renſe ausgeſchrieben [4]) und kam daſelbſt nach mancherlei Verhandlungen [5]) am beſtimmten Tag zu Stand: als Wähler fungirten die drei Erzbiſchöfe Gerlach von Mainz, Baldewin von Trier, Walram von Köln, ſodann König Johann von Böhmen und Herzog Rudolf von Sachſen. Die pfälziſche und brandenburgiſche Stimme war nicht vertreten, eben-

---

1) D. h. es wird ihm wieder das ohne Benedicts XII. Vorwiſſen geſchloſſene Bündniß von 1341 mit dem Kaiſer vorgerückt.

2) Raynald 1346, 2 und 29, welche beiden Stücke, wie aus der Signatur hervorgeht, aus demſelben Brief genommen ſind.

3) S. o.

4) Heinr. Diess. 51.

5) Die Aachener Stadtrechnungen haben z. B. ein Tag in Köln, auf den omnes domini fuerunt ibidem congregati et tractabant de electione novi regis (Laurent a. a. O. 180, 25). Auf dieſen bezieht ſich wohl auch reg. VIII. 524, 4 von 1346 Juni 22. Die Aachener Stadtrechnungen ſind voll von Aufzeichnungen über die Sendung von Boten in Sachen der neuen Wahl nach Köln, Brabant, Frankfurt, Düren, Renſe, Trier, Rideggen, Lützelburg u. ſ. w. (cf. a. a. O. 180, 25 ff. 182, 23. 37 ff. 183, 1 f. 186, 25 ff. 189, 1 ff.)

ſowenig hatte ſich natürlich der factiſche Inhaber des Erzbisthums Mainz, Heinrich von Virneburg, an der Wahl betheiligt [1]). Des neuen Königs Krönung fand, da Aachen die Thore ſchloß und alle Anſtalten zu gewaffnetem Empfang, ſelbſt mit einer neu angeſchafften Kanone, traf [2]), zu Bonn am 26. Nov. 1346 ſtatt [3]), nachdem der Papſt ihn am 6. Nov. feierlich zum König ernannt und angenommen hatte [4]). Weder die Wahl noch die Krönung war ſomit am richtigen Ort erfolgt [5]): auch aus dieſem Grund hielt man es ſpäter nach dem Friedensſchluß mit der bairiſchen Partei für nöthig, Wahl und Krönung zu erneuern [6]).

6. Der Kaiſer hatte, ſoviel wir ſehen, erſt Ende Mai von den Abſichten des Papſtes ſichere und genaue Kunde erhalten. Er ſchrieb damals (29. Mai) an Hagenau und wohl auch andere Städte und Reichsſtände: ſie werden vernommen haben, daß der Papſt den Erzbiſchof von Mainz abgeſetzt und die Kurfürſten zur Wahl Karls aufgefordert habe. Darum bitte er ſie bei ihrem Eid, daß ſie weder vom Papſt noch vom Markgrafen noch ſonſt von jemand Briefe annehmen, die gegen ihn ſeien. Sie mögen bedenken, daß er jede Fahrt zu dem Papſt in Betreff alles deſſen, was die Kurfürſten und ſeine Freunde von ihm verlangt hätten, habe thun wollen, damit das Reich an ſeiner Ehre und ſeinem Recht bleibe. Er hoffe, daß auch ihnen das Unrecht, das ihm geſchehen,

1) S. reg. VIII. 22, 233 b.

2) S. Laurent a. a. O. 182, 6—10. 183, 30—186, 29, wo eine lange Reihe von Ausgaben für Reparatur der Wurfmaſchinen und Waffen überhaupt, für Sicherungspoſten, Bewachung des Königsſtuhls „als es hieß, derſelbe ſei zerbrochen", verzeichnet iſt.

3) S. reg. VIII. 26, 224 a.

4) Raynald 1346, 34—37. Bis dahin hatte ſich Karl nur »in Romanorum regem electus« ſchreiben dürfen.

5) S. die Kritik der Wahl, welche Heinr. Herv. 275 f. einem Brief des Pfalzgrafen (Ruprechts d. Ä.?) an den Polenkönig entnommen hat.

6) Für die Krönung iſt dies jetzt trotz des heftigen Widerſtrebens von Palacky als urkundlich erwieſen, allgemein anerkannt (ſ. reg. VIII. 87, 1079 a). Aber auch für die Wahl ſcheint mir dies über allen Zweifel erhaben zu ſein durch die Angaben bei Latomus 415 und Camentz 434, die ja dieſelbe zeitgenöſſiſche höchſt genaue Quelle benützt haben.

leid sei. Bald denke er an den Rhein zu kommen und wolle dann ihren Rath hören [1]).

Sein nächstes Verhalten ist eigenthümlich. Statt daß er sich, wie wir denken sollten, sofort nach der Kunde von Karls Candidatur gegen diesen gewendet hätte, finden wir ihn etwa zu Anfang Juni [2]) von München nach Tyrol aufbrechen in der Absicht, mit dem König Ludwig von Ungarn und Mastino della Scala von Verona eine Zusammenkunft zu halten [3]). Ludwig gedachte nemlich offenbar, die durch den Tod König Roberts und die Ermordung seines Nachfolgers entstandenen Wirren in Süditalien, sowie sein freundschaftliches Verhältniß zu König Ludwig von Ungarn zu einem abermaligen Eingreifen in Italien zu benützen und dabei im Verein mit König Ludwig von Ungarn zu handeln [4]).

Wie konnte sich Ludwig auf soweit gehende Pläne einlassen, da schon Feuer im eigenen Haus war? Man wollte offenbar noch

---

1) Böhmer, fontes 1, 225 f. Aehnlich nach Karls Wahl 1346 Juli 16 an die Städte in der Wetterau bei Böhmer, codex dipl. Moenofrankf. 1, 600.

2) S. Ludwigs Itinerar: 1346 Mai 29 München; Juni 19 Meran; Juni 26 Sterzing. Dadurch wird es nothwendig, den aus dem Schreiben der Mainzer (s. p. 222 n. 1) gesicherten Aufenthalt in Bozen vor Juni 19 anzusetzen.

3) Matth. Neob. 240.

4) Aus der Correspondenz Clemens VI. mit König Ludwig von Ungarn u. a. in Theiner, vetera monum. Hungar. I geht hervor, 1) daß König Ludwig sich mit dem Kaiser verbunden hatte und seinen Bruder Stefan mit einer Tochter des Kaisers zu vermählen gedachte (zuerst in einem Brief Clemens' VI. an König Ludwig von 1345 Oct 18 a. a. O. p. 693 no. 1049 u. ö.). 2) Daß König Ludwig das durch seines Bruders Andreas Tod erledigte Königreich Neapel-Sicilien für sich und seinen Bruder Stefan begehrte (cf. den Brief des Papstes an den König Ludwig von 1346 Jan. 9 a. a. O. 708 no. 1070). 3) Daß sich König Ludwig von der Mitte 1346 an auf einen Einfall in Italien, speciell dem Königreich Neapel, anschickte. (Vgl. die Briefe p. 715 no. 1082; p. 716 no. 1083; p. 719 no. 1084; p. 725 no. 1094; p. 728 no. 1097 u. a. von 1346 Juli 16 an bis 1347 Febr. 28.) — Daraus, sowie aus der Stelle des Matth. Neob. 240 ergeben sich die im Text gezogenen Schlüsse von selbst. — Was Raynald 1347, 8 erzählt, daß Ludwig d. B. einem seiner Söhne den sicilischen Königsthron habe verschaffen wollen und sich hiezu mit Cola Rienzi insgeheim verbündet habe, ist offenbar nur eine abenteuerliche Conjectur aus den oben angegebenen Thatsachen.

mehr. Der Papst sollte auf diese Weise schwer getroffen werden; die Scenen von 1327 und 1328 sollten sich wiederholen. Denn als Ludwig in Bozen weilte, kamen zu ihm Gesandte von Rom, Mailand und Verona (wo eben die della Scala saßen), um von ihm einen neuen Papst zu verlangen, und Ludwig war bereit, ihrem Wunsch zu entsprechen [1]). Indessen stellte es sich heraus, daß Bischof Nikolaus von Trient dem Kaiser die Päße nach Italien verlegt hatte, so daß die beabsichtigte Zusammenkunft unmöglich wurde [2]). In kurzen Märschen zog daher Ludwig wieder zurück über Meran (Juni 19—23) und Sterzing (Juni 24—26 [3])). Am 4. Juli urkundet er wieder in München, am 9. Juli in Regensburg. Hier mag es gewesen sein, daß ihn die Kunde von den Vorgängen bei Rense traf, die er bis dahin kaum für möglich gehalten hatte. Hatte er nun ursprünglich im Sinn gehabt, unter diesen Umständen nach Frankfurt zu ziehen, dessen Treue er soeben ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Wahl Karls erfahren hatte [4]), so nöthigten ihn doch andere Nachrichten davon abzusehen. Denn bei Frankfurt, hieß es, lagern Fürsten in Masse und man wußte nicht, wessen man sich von ihnen zu versehen habe. Er wählte daher Nürnberg als nächstes Ziel [5]) und gedachte dort einen Reichstag zu halten [6]). Es ist auch wahrscheinlich, daß der-

1) Nach dem interessanten Brief eines Frankfurter Rathsherrn (?) an die Stadt Mainz, welcher alle Neuigkeiten enthält, die der Schreiber auf dem Weg nach Coblenz von des Kaisers Boten erfuhr, als sie dem Erzbischof von Trier widersagen sollten. Archiv für Geschichte des Oberrheins 23, 440 mit reg. VIII. 525, 8.

2) Matth. Neob. 240.

3) Acta imp. sel. 748 f., wo die Kosten des kaiserlichen Aufenthalts daselbst berechnet werden.

4) S. seine Antwort an die Städte der Wetterau von 1346 Juli 16 bei Böhmer, cod. dipl. Moenofrankf. 1, 600.

5) S. den Brief der n. 1.

6) Mon. Zoller. III, 141 haben einen Geleitsbrief, welchen Graf Heinrich von Henneberg und Burggraf Johann von Nürnberg in des Kaisers Namen dem Markgrafen Friedrich von Meißen zum Reichstag in Nürnberg geben 1346 Juli 18. Damit stimmt überein, wenn der Kaiser 1346 Juli 26 dem Grafen Heinrich von Henneberg 1000 ℳ Heller schuldig zu sein bekennt für die von demselben für den Markgrafen geleistete Bürgschaft (reg. 157, 2508).

ſelbe zunächſt hier zu Stande gekommen iſt: wir finden daſelbſt mehrere Fürſten und Herrn bei dem Kaiſer und hören von Werbungen für den Krieg wider den Uſurpator [1]). Aber die Hauptverſammlung wird doch erſt in Frankfurt zuſammengetreten ſein, wohin der Kaiſer am 18. Aug. übergeſiedelt war. Hier ſind Fürſten, Herren und Städte bei ihm [2]). Mit den letztern hielt er ſodann noch einen geſonderten Tag in Speyer: am 11. und 12. Sept. finden wir ihn in dieſer Stadt. Es waren die Städte vom Rhein, aus Schwaben und Franken erſchienen und von allen hörte er das einmüthige Zeugniß, daß ſie ſich um die Wahl Karls und die Proceſſe des Papſtes nichts kümmern und daß niemand in ihrer Heimat die letzteren zu verkündigen wage. Selbſt Baſel, das man durch die Politik ſeines Biſchofs und des ſonſt maßgebenden Geſchlechtes der Mönche für Karl gewonnen glaubte, ließ ſich durch die Einmüthigkeit der andern Städte umſtimmen und beſchloß, von nun an nur um ſo entſchiedener zum Kaiſer zu halten [3]).

Bald darauf war es, daß die Kaiſerin Margarethe, welche nach dem Tod ihres Bruders Wilhelm von Holland die Regierung der Länder desſelben angetreten hatte [4]), von Holland kommend in Frankfurt mit dem Kaiſer zuſammentraf (Nov. 22) und feierliche Geſandte ihres Schwagers Eduard mitbrachte, die ein neues Bündniß zwiſchen Ludwig und dem König abſchließen ſollten. Ludwig ergriff die Gelegenheit und gab dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Grafen Ludwig von Oettingen und dem Deutſchordensmeiſter Wolfram von Nellenburg Vollmacht dazu [5]).

Auch ſonſt ſehen wir ihn nach Bundesgenoſſen ſuchen: im

Der Markgraf hatte ſich bekanntlich nach dem Bacharacher Tag mit Karl von Mähren verbündet. — Der Brief der Mainzer ſpricht gleichfalls von einem „kurzen Tag", den der Kaiſer halten wolle.

1) S. reg. 157, 2504—2509. 330, 3115. — In Bezug auf die Werbungen: reg. 379, 3532.

2) reg. 159, 2522: nobis sedentibus cum proceribus nostris pro tribunali. S. auch Beilage 19.

3) Matth. Neob. 241. Auch Detmar 260.

4) Vgl. den Belehnungsbrief für ſie reg. 155, 2463 von 1346 Jan. 15.

5) Matth. Neob. 241 mit Camentz 433. L. ermächtigt Ruprecht, dem Herzog Rainald von Geldern die Belehnung zu ertheilen (reg. 330, 3119).

Januar des Jahres 1347 ist er in Wien bei Herzog Albrecht, den ganz kurz zuvor auch der Markgraf Karl von seiner zuwartenden Haltung persönlich hatte abbringen wollen. Das Ergebniß scheint für den Kaiser wenigstens kein ungünstiges gewesen zu sein. Mehrere dem Herzog verliehene Gunsterweisungen zeigen, daß es von dessen Seite wenigstens nicht an Versprechungen gefehlt hat, oder daß Albrecht doch seine Neutralität zugesichert hat.

7. Während sich so Ludwig der Treue der Reichsstände zu versichern suchte, finden wir nicht, daß sein Gegner Karl von Anfang an entsprechende Versuche gemacht hätte: vielmehr sehen wir ihn in allerlei Fehden und Händeln verwickelt, die von dem Kampf um das Reich möglichst entfernt waren. Wenige Tage nach seiner Wahl eilte er mit seinem Vater in die Nähe des Kampfes, den damals Bischof Engelbert von Lüttich mit seiner Stadt auszufechten hatte, und war Zeuge des Siegs, welchen die letztere am 8. Juli errang [2]). Als sodann Kunde von der Landung der Engländer in der Normandie an ihn gekommen war, eilte er seinem Schwager Philipp zu Hilfe und kam eben noch recht, um an der furchtbaren Niederlage Theil zu nehmen, welche die Franzosen am 26. Aug. bei Crecy erlitten. Hier war es, daß sein Vater König Johann, längst erblindet aber dennoch begierig, Streiche gegen die Feinde seines Verbündeten zu führen, den Tod auf der Wahlstatt fand, den er sich als das Ziel seines fehdelustigen abenteuerlichen Lebens gewünscht hatte. Karl selbst blutete aus zwei Wunden und mußte aus der Schlacht geführt werden [3]). Bis Mitte November blieb er dann, wohl zum Zweck der Genesung, ruhig in seinen luxemburgischen Erblanden, in Luxemburg selbst, Arlon und Diedenhofen, empfieng, wie wir schon hörten, am 26. Nov. in Bonn die römische Königskrone und eilte im Decem-

1) Matth. Neob. 241 mit reg. 161, 2521—2553. 162, 2567. 291, 2917 und reg. VIII. 30, 315 b.

2) S. reg. VIII. 28, 236 a mit den dort angegebenen Quellen. Hocsem 482 nennt die feria tertia post festum b. Margarethae = Juli 18.

3) S. die Quellen in reg. VIII. 28, 237 b. Hinzuzufügen ist, daß die Zeitung über die Schlacht (Acta imp. sel. 750) nicht nur in der Contin. Claustroneob. (MG. SS. 9, 756), sondern auch in Heinr. Rebd. 529 die Grundlage des Berichtes bildet.

ber, als Knappe verkleidet, einen Zelter an der Hand führend und so dem Auge der kaiserlichen Anhänger unkenntlich, durch das Elsaß, Schwaben und Franken nach Böhmen [1]).

Jetzt erst begann der Krieg von beiden Seiten. Im Februar zog Karl — diesmal in der Tracht eines Tyroler Krämers — durch Kärnthen nach Trient [2]). In Tyrol, dem alten Gegenstand alles Haders zwischen Luxemburg und Wittelsbach, begann der Streit, aber ohne Entscheidung.

Dagegen waren des Kaisers und seiner Getreuen Truppen entschieden glücklich am Mittelrhein. Die Herren von Westerburg und Isenburg sagten dem Erzbischof Baldewin, dem Kaiser zu lieb, auf und brachten dessen Mannschaft bei Höhr unweit von Coblenz am 29. April 1347 eine schwere Niederlage bei [3]). Dieser folgte im September ein Waffenstillstand, den des Kaisers Bevollmächtigte Wolfram von Nellenburg und Konrad Kirkel mit denen des Erzbischofs abschloßen; und sogar mit Heinrich von Mainz mußte Baldewin einen solchen eingehen [4]).

Zur selben Zeit (Sept.) gelang es auch dem Sohn Ludwigs, Herzog Stefan, der die Landvogtei in Oberschwaben inne hatte, gegen die abtrünnigen Herren in Schwaben siegreiche Streiche zu führen, wenn auch der Erfolg kein dauernder war [5]). So war Karl bisher nirgends vorwärts gekommen. Des Kaisers Macht blieb ungebrochen. Aber als jener, inzwischen zum König von Böhmen gekrönt, im October zum entscheidenden Stoß ausholte [6]), kam plötzlich die überraschende und die ganze Situation mit einem Schlag ändernde Kunde, daß Kaiser Ludwig am 11. Oct. 1347 beim Auszug zur Bärenjagd in der Nähe des Klosters Indersdorf unfern von München jähen Tod gefunden habe [7]).

---

1) Matth. Neob. 241. Heinr. Diess. 54. Heinr. Rebd. 530.

2) S. die Quellen bei reg. VIII. 30, 316 a. b.

3) Vgl. die Schilderung bei Dominicus 473—477.

4) S. das Nähere Dominicus 477—479.

5) Stälin 232. — Joh. Vitod. 243. Matth. Neob. 247.

6) Beness. 344. Franc. Prag. in Fontes rer. Austr. SS. 8, 593.

7) Woher die Sage von seiner Vergiftung durch die Herzogin Johanna von Oesterreich kommt, welche in einer ganzen Reihe von Geschichtsbüchern Eingang gefunden hat, zeigt Matth. Neob. 248 und die zweite bairische

§. 25.

Die Stellung des Episkopats in den letzten Jahren vor Ludwigs Tod.

Erzbisthum Mainz.

Die Regierung Clemens VI. brachte auch hier, wie bei Ludwig, eine ungemeine Beschleunigung des Verfahrens. Schon 1343 Oct. 17 wurde dieses gegen Heinrich eröffnet und ihm geboten, innerhalb von drei Monaten persönlich in Avignon zu erscheinen, um daselbst den Willen und das Urtheil des Papstes zu vernehmen, widrigenfalls mit weiterem Bann, mit Absetzung vom Erzbisthum und der Entziehung jeder priesterlichen Würde gegen ihn vorgegangen werden sollte [1]). Heinrich sandte noch vor Ablauf dieses Termins seine Bevollmächtigten und ließ durch sie die Bitte um Verlängerung des Termins vortragen. Die Boten verbürgten sich zugleich in Heinrichs Auftrag dafür, daß dieser dann persönlich erscheinen werde. Auch die Gesandten Ludwigs, welche 1344 Jan. 16 dessen Unterwerfung im Consistorium vollzogen, hatten für Heinrich Fürbitte einzulegen [2]). Die Bitte um Verlängerung wurde gewährt, aber Heinrich kam nicht, sondern schickte neue Boten. Abermals wurde eine Verlängerung der Frist bewilligt, aber statt des Erzbischofs erschienen dieselben Boten mit der Bitte um eine neue Erstreckung. Da brach dem Papst die Geduld: er sprach

---

Fortſ. der ſächſ. Weltchronik (MG. D. Chr. 2, 339.) Die Herzogin kam darnach auf der Rückreiſe von ihrer Heimat, der Grafſchaft Pfirt im Baſeler Gebiet, nach München und beſuchte den Kaiſer, der mit ihr im Kloſter Indersdorf (4 Meilen n. w. von München) zuſammen war. Am andern Morgen, nachdem die Herzogin geſchieden war, wurde gemeldet, man habe eine Bärenfährte entdeckt. Der Kaiſer ſetzte ſich zu Pferd: aber kaum war er mit zwei Rittern zum Kloſter hinaus, ſo befiel ihn Schwindel und Ohnmacht und er fiel mit dem Kopf zur Erde. Als die Ritter herbeiſprangen, war er ſchon todt. Seine letzten Worte waren nach dieſem genaueſten und glaubwürdigſten Bericht der bair. Chronik: »Sûzze künigin, unser frawe, bis pei meiner schidung.«

1) Raynald 1343, 62 ff.

2) S. Anhang Urk. 14. Höfler, aus Avignon p. 23 Mitte. Auch Heinr. Diess. 44.

die Suspenſion von Amt und Pfründe aus — 1344 Oct. 15 [1]) — und gab dem Cardinal Bernhard von Albia den mündlichen Auftrag, die Unterſuchung gegen Heinrich in die Hand zu nehmen. Längere Zeit verſtrich darüber, denn der Cardinal erließ eine Citation nach der andern, ohne daß Heinrich erſchien [2]).

Beinahe wäre es anders gegangen: die beiden Pfalzgrafen Ruprecht von Baiern und Erzbiſchof Heinrich lebten ſchon eine Reihe von Jahren in ſtetigen Händeln. Dieſe wurden zwar jedesmal durch Schiedsſpruch ausgetragen, brachen aber immer von neuem aus [3]). Im Jahr 1344 nun bekam die Sache eine etwas ernſtere Bedeutung. Vom September an finden wir, daß Heinrich größere Rüſtungen gegen die Pfalzgrafen vornimmt [4]). Die Sache kam vor Ludwig, der die beiden Parteien auf einen Tag nach Frankfurt beſchied. Verhältniſſe, von denen wir oben ſchon gehört, brachten es mit ſich, daß Ruprecht nicht erſchien, ſondern entwich, ehe der Spruch gefällt werden ſollte, am 15. Nov., weßhalb der Kaiſer Tags darauf die ſtreitigen Gebiete dem Erzbiſchof zuſprach [5]). Allein die Herzoge ſöhnten ſich mit dem Kaiſer wieder aus, dieſer ſetzte einen neuen Termin an und änderte 1345 Aug. 14 in Nürnberg den ehemaligen Spruch ab zu Gunſten der

1) S. die Collatio cum fuit reputatus contumax et suspensus ab officio et beneficio Henricus arch. Mog. facta per dominum Clementem papam VI. anno tertio 15 die mens. oct. bei Schunck, Beiträge zur Mainzer Geſchichte 1, 332 ff.

2) S. die Erzählung des Papſtes bei Raynald 1346, 12.

3) Das Münchener Reichsarchiv hat eine Reihe von Urkunden, welche ſich auf dieſe Streitigkeiten beziehen von 1340 an. S. auch Reg. Boic. 8, 19 von Juli 16 und 21 und Würdtwein, subs. dipl. 6, 144, namentlich aber Zeitſchrift für Geſchichte des Oberrheins 11, 79 f. mit den Bemerkungen daſelbſt und 22, 195.

4) So ein Dienſtbrief von 1344 Sept. 17 gegen die Herzoge und Graf Gerlach von Naſſau. (Reichsarchiv: S. Alban in Mainz.) — Dann von October 4. 13. 21. 31 f. Reg. Boic. 8, 24—26. — 1344 Oct. 28 gibt Heinrich ſeinem Zollbeamten Ludwig von Amönaburg Befehl, ohne Verzug den bei ihm weilenden ignis sagittarium oder furschutzen nach Aſchaffenburg zu ſenden und ihn zu beauftragen, daß er auch andere Kunſtgenoſſen mitbringe. (Schunck, Beitr. z. Mainzer Geſch. 1, 39).

5) Latomus 410. Matth. Neob. 232. Detmar 257. Der Spruch des Kaiſers bei Schunck, Beiträge 1, 328 ff.

Herzoge [1]). Erzbiſchof Heinrich aber ſuchte zur Vergeltung ſeine Ausſöhnung in Avignon zu gewinnen und ſchickte dieſerhalb ſeine Boten dorthin [2]). Nur an den zu hoch geſpannten Bedingungen der Curie, die ohne Zweifel den Grund wohl durchſchaute und kein großes Zutrauen hegte, ſcheiterte der Plan [3]): es wurde vielmehr am 7. Apr. 1346 der Erzbiſchof feierlich abgeſetzt, abermals für gebannt und aller Lehen verluſtig erklärt. An ſeine Stelle ernannte der Papſt den zwanzigjährigen Grafen Gerlach von Naſſau, der ſeit dem Tod des Johannes Underſchopf (1345) Dekan von Mainz geweſen war [5]).

Man hatte auf Heinrichs Seite dieſen Schritt vorausgeſehen und deßhalb ſich mit dem Kaiſer wieder verſtändigt. 1346 März 18 finden wir, daß ſich der Kaiſer mit dem Capitel von Mainz verbündet und ihm für den Fall, daß der Papſt gegen dasſelbe und gegen Erzbiſchof Heinrich einſchreiten und dem letztern einen andern Erzbiſchof entgegenſtellen würde, Hilfe verheißt [6]). Zur ſelben Zeit muß ſich auch Heinrich ſelbſt mit dem Kaiſer wieder ausgeſöhnt haben: denn Tags darauf verſprach er demſelben, daß wenn er ſeinen ihm gegebenen Verſprechungen untreu würde, Land und Leute ſeines Stifts nicht mehr ihm, ſondern dem Capitel gehorchen ſollten [7]).

Die Abſetzung des Erzbiſchofs nun hatte zunächſt auf Heinrichs Seite die Folge, daß er ſich von der unmittelbaren Regierung der Mainzer Erzdiöceſe zurückzog und, zugleich in der Abſicht, dem

---

1) reg. 154, 2447.

2) S. den Brief König Johanns vom Nov. 1345 in Acta imp. sel. 748 no. 1052.

3) Matth. Neob. 232. Auch Johann von Böhmen hatte den Papſt warnen laſſen (vgl. vorige Anm.). Aus dieſer Zeit der Spannung ſtammt wohl der Brief, deſſen Fragment ich Anhang no. 16 mittheile.

4) Raynald 1346 Apr. 7. Die Rede Clemens VI. bei dieſer Gelegenheit ſ. bei Schunck, Beiträge 1, 345 ff.

5) Ueber Gerlachs Familienverhältniſſe und den ganzen folgenden Kampf der beiden Erzbiſchöfe ſ. Colombel, der Kampf des Erzbiſchofs Gerlach von Naſſau mit Heinrich von Virneburg um das Erzſtift Mainz. (Programm des Gymnaſ. zu Hadamar 1862.)

6) S. Anhang Urk. 17.

7) Schunck, Beiträge 3, 283.

offenbar nicht ohne seine Schuld herbeigeführten Nothstand im Bisthum ein Ende zu machen, sich und dem Erzstift auf 4 Jahre fünf Vormünder setzte, nemlich den Domschulmeister Kuno von Falkenstein, den Domherrn Niklas von Stein und die Ritter Eberhard von Rosenberg (Domvogt), Johann von Randeck (Bizdom im Rheingau) und Johann von Beldersheim. Diese sollten in Heinrichs Namen dem Kaiser und Heinrichs Verbündeten den Dienst thun, den dieser ihnen selbst schuldig wäre, sollten die Einkünfte des Erzstifts verwalten, das Siegel desselben führen, die maßgebende Stimme bei Bestellung von Beamten haben u. ä., von dem Erzbischof selbst aber um keines Stücks willen gescholten werden dürfen, da sie zu den Heiligen geschworen haben, Recht und Bescheidenheit zu thun. Heinrich selbst behielt sich nur gewisse Einkünfte vor, die er als Pfand für die Beobachtung des Vertrags setzte (1346 Sept. 14) [1]).

Bald entstanden aber Zwistigkeiten zwischen diesen Pflegern und dem Capitel, so daß die erstern ihr Amt niederzulegen gedachten. Des Kaisers Einschreiten verhinderte dies zwar [2]); allein es stellte sich doch heraus, daß dieses vielköpfige Regiment der Situation nicht gewachsen war. Gerlach gewann allmählich Boden; der Markgraf von Meißen, der Landgraf von Hessen bedrängten das Erzstift [3]). Der Kaiser konnte keine Hilfe bringen, sondern mußte sich mit Drohungen und Achterklärungen begnügen [4]). So

1) Revers der Vormünder, diese „Sühne" halten zu wollen im Münchener Reichsarchiv: Mainz-Domcapitel VII ¼ f. 95. Vgl. den Auszug bei Sugenheim, deutsche Geschichte 3, 267. — Unter den 23 Domherrn des Metropolitancapitels, mit deren Einverständniß dieser Schritt geschah, befindet sich auch Lupold von Bebenburg und Konrad Kirkel. Worauf Colombel sein Register von Anhängern Gerlachs im Domcapitel (a. a. O. p. 9) gründet, weiß ich nicht. Im Gegentheil sind eine Reihe der dort erwähnten, wie gerade die obige Sühne beweist, damals wenigstens noch nicht auf Gerlachs Partei gewesen z. B. Hermann von Schöneck, Lupold von Bebenburg, Wilhelm und Hermann von Saulheim (obige Urk. nennt sie von Sauwehiheim o. ä.), Konrad Brümser, Hermann von Bibra.

2) S. den Brief Würdtwein, subs. dipl. 5, 201 mit der Bemerkung Böhmers in reg. 291, 2917.

3) Ebendas. und Matth. Neob. 242.

4) S. die drei Urk. no. 19—21 im Anhang, von 1347 März 19 und

nahm denn auf des Kaisers und auf Heinrichs Wunsch der energische Konrad Kirkel die Pflegschaft allein in seine Hand und brachte binnen kurzem eine Besserung der Lage zu Stand (1347 Sept.) [1]; er war es auch, der am 12. Sept. als einer der Bevollmächtigten des Kaisers den Waffenstillstand zwischen Ludwig und Heinrich von Mainz einer- und Baldewin von Trier andererseits vermittelte. Es war gerade 4 Wochen vor Ludwigs Tod [2].

Constanz.

Bischof Nikolaus starb 1344 Juli 25. Nach seinem Tode wählte das Capitel vier Candidaten, den Albrecht von Hohenberg und die Brüder Heinrich und Konrad, Truchsäße von Dießenhofen, alle drei Domherrn von Constanz, sowie den Dekan von Constanz, Ulrich Pfefferhardt, welchem die Majorität zugefallen war [3]. Albrecht war des Kaisers Hofkanzler und schon einmal der Candidat Ludwigs für das Constanzer Hochstift gewesen: aber inzwischen hatte er den Lockungen der Curie, an die er in seines Herrn Auftrag gegangen war, nachgegeben und hatte den Kaiser verrathen. Man kann also kaum annehmen, daß die Partei Ludwigs ihn als Candidaten aufgestellt habe: eine solche Partei war allem nach in dem Capitel gar nicht mehr vorhanden. In seiner Stellung an Ludwigs Hof hatte er sich indessen sehr bekannt gemacht und seine Missionen an die verschiedenen Höfe trugen ihm jetzt wenigstens ein, daß das Königspaar von Frankreich, sowie der dortige Kronprinz und dessen Gemahlin, ebenso Herzog und und Herzogin Albrecht von Oesterreich und Markgraf Karl von

---

Apr. 11. Nach den letztern müssen die Anhänger Gerlachs in den städtischen Kirchen (mit Ausnahme des Doms) weitaus die Mehrzahl gebildet haben. — Das Urtheil des kaiserlichen Hofrichters, Herzog Ludwigs von Teck über die Mainzer Geistlichkeit, gesprochen zu Bozen, enthält den in Reg. Boic. 8, 105 angegebenen Grund der Strafe nicht, wird aber allerdings keinen andern gehabt haben. (Orig. im Münchener Reichsarchiv.)

1) Matth. Neob. 243. Auch das Stift von St. Peter in Mainz hat sich seiner Majorität nach damals mit Ludwig und seinem Erzbischof ausgesöhnt. reg. 159, 2531—2533, welche Urkunden durch Ausstellerort wie durch Inhalt als zum Jahr 1347 gehörig erwiesen werden.

2) Dominicus 477 f. Matth. Neob. 249.

3) Vgl. über das letztere Joh. Vitod. 227.

Mähren bei Clemens VI. ſich für ihn verwandten. Albrecht gieng ſelbſt nach Avignon und traf dort mit ſeinem Rivalen Ulrich zuſammen. Da der letztere keine Koſten und Geldſpenden ſcheute, ſo drang ſeine Werbung durch. Am Tag ſeiner Ernennung (1345 Oct. 19) [1]) aber wurde Albrecht zur Entſchädigung auf das Bisthum Würzburg verſetzt [2]).

Der neue Biſchof brachte bei ſeinem Einzug in Conſtanz (1346 Apr. 25) einen Theil der wegen des Interdicts vertriebenen Prediger und andere Mönche mit ſich zurück, welche die letzten 7 Jahre von Conſtanz vertrieben, in Dießenhofen geweilt hatten [3]). Aber nur die Prediger durften bleiben, denn ſie hielten ſich außerhalb der Stadtmauern im Schottenkloſter auf und konnten ſo die Strafe einer zehnjährigen Verbannung umgehen [4]). Indeſſen fanden ſich auch unter ihnen eine Anzahl, welche nicht, wie die ſtrengere Mehrzahl, nur bei geſchloſſenen Thüren in ihrer Kammer Gottesdienſt hielten, ſondern öffentlich in der Kirche ſangen: beide Parteien wohnten trotzdem friedlich im Kloſter zuſammen und vier Dominicaner waren ſogar ſeit 1339 in Conſtanz in ihrem Kloſter ſelbſt geblieben und hielten dort troz des Interdicts öffentlichen Gottesdienſt [5]). — Die Auguſtiner, die von 1339 an wieder geſungen hatten, ließen jetzt, da der neue Biſchof kam, davon ab (1346 Juni 4). Auch von den ſtädtiſchen Pfarrern thaten mehrere nach und nach dasſelbe, ohne daß dadurch in einer Kirche der öffentliche Gottesdienſt aufgehört hätte [6]).

Straßburg.

Das neue Einſchreiten Clemens' VI. gegen Ludwig und deſſen wachſende Noth veranlaßte den Biſchof Berthold, die Partei des Kaiſers wieder zu verlaſſen, 1345 Nov. 5 ſeinen Bevollmächtigten nach Aviguon zu ſenden und um Löſung von Bann, Suspenſion,

---

1) Heinr. Diess. 47. Joh. Vitod. 227. Vgl. auch Roth von Schreckenſtein in Zeitſch. f. Geſch. des Oberrheins 23, 286 f.

2) Heinr. Diess. 38. Mich. Herbip. 464.

3) Acht von ihnen blieben in Dießenhofen zurück. Heinr. Diess. 63.

4) Für die letztere Notiz vgl. Heinr. Diess. 63.

5) Heinr. Diess. 63.

6) Heinr. Diess. 50 mit 63.

Interdict, Irregularität u. ä. zu bitten [1]). Sie wurde bewilligt unter der Bedingung, daß er in der von ihm selbst eingeweihten Lotharscapelle des Münsters zwei neue Kaplanstellen errichte und für deren Dotation 30 Goldgulden auswerfe (1346 März 22) [2]).

Basel.

Die Stadt hatte es, wie wir sahen, trotz ihrer gut kaiserlichen Gesinnung in den letzten Jahren stets geduldet, daß das Interdict in ihrer Mitte beobachtet wurde. Als a. 1344 Aussicht war, daß sie sich ganz von Ludwig lossagen würde, wurden von Seiten der Curie zunächst Erleichterungen in Bezug auf das Interdict gewährt [3]), so daß man z. B. Anfangs Februar 1345 auf einige Zeit die Vollmacht bekam, wieder öffentlich zu singen und die Sacramente zu spenden, — weßhalb „die hungrigen Seelen jetzt mit großem Jammer zu Gottes Leichnam kamen, dessen sie in christlichem Gehorsam wohl 14 Jahre gemangelt hatten" [4]). Die Frist wurde dann verlängert [5]), aber die Baseler erfüllten die gehegten Erwartungen nicht: auf dem Städtetag von Speyer im Sept. 1346 ließen sie sich, wie wir sahen, durch die einmüthige Haltung ihrer städtischen Bundesgenossen zu dem Beschluß hinreißen, noch fester als die andern an Ludwig zu halten [6]). Vom Bischof vermag ich nichts neues beizubringen.

Chur.

Bischof Ulrich war einer der ersten Bischöfe, welche auf die

---

1) Raynald 1345, 19, weßhalb Matth. Neob. 226 f. nicht genau sein kann.

2) Raynald 1345. 21.

3) Raynald 1345, 21.

4) Worte Heinrichs von Nördlingen bei Heumann, opuscula p. 349 f. mit den Erörterungen Pregers in Niedners Zeitschrift a. a. O. p. 86 ff. S. auch den Brief Taulers bei Heumann a. a. O. p. 365 und Preger a. a. O. 92 ff.

5) Raynald a. a. O. und Preger a. a. O. 103 f.

6) Matth. Neob. 241. Aufzeichnung bei Trouillat 3, 597 (aus einem bréviaire manuscrit antérieur à 1461) beweist, daß 1347 October 6 das Interdict nicht gehalten wurde, bezw. der päpstliche Urlaub noch fortdauerte. Denn damals wurden die Reliquien des heiligen Kaisers Heinrich II. und seiner Gattin Kunigunde feierlichst unter Glockengeläute u. s. w. eingeholt.

Seite König Karls traten: 1347 Juni 24 finden wir ihn deßhalb im Kampf mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, und bei Tramin (zwiſchen Trient und Bozen an der Etſch gelegen) eine ſchwere Niederlage erleiden, in welcher er ſelbſt gefangen genommen wird [1]). — Dagegen blieb Biſchof Gerhard von

Speyer

dem Kaiſer bis zum Schluß getreu [2]).

Worms.

Den Biſchof Salmann finden wir 1344 Sept. an die Curie reiſen und dabei durch trieriſches und luxemburgiſches Gebiet ziehen, in beiden ehrenvoll aufgenommen [3]). Wie ſich ſein Verhältniß zu Ludwig geſtaltete, weiß ich nicht zu ſagen [4]).

Würzburg.

Nach dem Tod des Biſchofs Otto von Wolfskehl ſtellten die Domherren am 3. Sept. eine Capitulation auf, welche der Gewählte unterſchreiben ſollte: es war darin u. a. auch die Verpflichtung begriffen, daß er niemals Gnade, Proviſion, Indulgenz und Privilegium für ſich oder andere erbitten werde ohne vorheriges Einverſtändniß mit dem Capitel [5]). Die an demſelben Tag erfolgte Wahl fiel einſtimmig auf den bisherigen Dompropſt Albrecht von Hohenlohe, den Bruder des Biſchofs von Bamberg [6]), welchem Erzbiſchof Heinrich ohne Verzug die Beſtätigung ertheilte, wie es

---

1) S. die Quellen bei reg. VIII. 525, 11 c.

2) Ludwig folgt ſeinem Rath 1344 Mai 2 (reg. 289, 2872). Er iſt 1345 Juli 8 Zeuge in einer Urkunde Ludwigs (reg. 378, 3514). Vgl. Remling, Urkb. 1, 567 von 1347 Apr. 9; 1347 Apr. 15, auf Anzeige des Biſchofs G. v. Sp. (reg. 163, 2588).

3) Articuli a. a. O. no. 33. — 1346 liegt er im Proceß mit Erzbiſchof Baldewin, für welchen Zweck er eine ausführliche Klagſchrift aufgeſetzt hatte, die dann Baldewin in den 49 Artikeln beantworten läßt.

4) 1346 Juni 10 urkundet er »in oppido nostro Laudenburg« (Würdtwein, subs. dipl. 6, 225).

5) Mon. Boic. 41, 196—203.

6) Mich. Herbip. 464.

hieß gegen eine Sportel von 600 fl.[1]). Der Papst aber hatte sofort auf die Kunde von Ottos Tod den Grafen Albrecht von Hohenberg ernannt (Oct. 19), dem er soeben das Bisthum Constanz abgeschlagen hatte[2]). Von diesem Vorgehen hatte man ohne Zweifel schon Kunde in Würzburg, als am 28. Nov. der neue Bischof sammt den Prälaten, Capiteln und Conventen von Würzburg jeder Provision sich mit allen Mitteln entgegenzustellen beschloßen[3]).

Mit dem Kaiser stand Albrecht von Hohenlohe bald nachweislich gut[4]). Aber nicht lange nach Karls IV. Wahl trat er mit diesem in Unterhandlungen, die 1346 Dec. 11 zu dem Resultat gelangt waren, daß der König „seinem lieben Fürsten" versprach, bis Georgii 1347 ihm die päpstliche Ernennung zu verschaffen. Gelänge dies nicht, so sollte Karl dem Bischof die Briefe, in denen sich dieser ihm verbunden, herausgeben und der Bischof sollte ihm fürder zu nichts verpflichtet sein[5]). Clemens gieng auf des Königs Bitte nicht ein und so trat der Bischof wieder zu Ludwig zurück[6]), der von diesen Verhandlungen wohl nichts erfahren hatte.

Bamberg.

Bischof Friedrich von Hohenlohe, der Bruder dieses Albrechts, gieng andere Wege: schon 1347 Juli 21 finden wir ihn, der ja auch dem Papst seine Ernennung zu verdanken hatte, auf Karls IV. Seite[7]). Daß er an der Curie etwas galt, beweist der Umstand,

---

1) Das letztere hat Clemens VI. gehört; cf. seine Rede bei Schunck, Beiträge 1, 371. — Albrecht heißt 1345 Nov. zum erstenmal electus et confirmatus (Mon. Boic. 41, 209).

2) Heinr. Diess. 47. Mich. Herbip. 464.

3) Die einzelnen ausführlichen und interessanten Bestimmungen, sowie die Liste derer die das Statut beschworen s. Mon. Boic. 41, 209—222. 222—228 und 233. Wer dasselbe nicht binnen 8 Tagen unterschrieb, verlor seine Pfründe.

4) 1346 Febr. 4 verheißt ihm Ludwig seinen Schirm (Mon. Boic. 41, 231), Sept. 12 nennt er ihn „seinen lieben Fürsten" (p. 257).

5) ib. 263.

6) ib. 280 entbietet ihm Ludwig seine Huld und Gnade (1347 Apr. 15).

7) reg. VIII. 32, 329. Warum sich Friedrich noch 1346 März 17 nur als „Dekan" von Bamberg bezeichnet (Reg. Boic. 8, 67 und so auch im Orig.), weiß ich nicht.

daß ihm sofort nach Ludwigs Tod eines der Absolutionsbureaux für Deutschland übertragen wurde [1]).

Eichstädt.

Das Capitel wählte nach Heinrichs, Schenken von Reicheneck, Tod einstimmig den Dompropst Albrecht von Hohenfels. Um die Bestätigung von Erzbischof Heinrich zu erlangen, ließ er in Mainz die nöthigen Zusicherungen machen [2]), worauf er schon am 18. März in den Besitz derselben kam [3]). Es gelang ihm, 7 Jahre unangefochten in seinem Bisthum zu bleiben und in dieser Zeit die wirthschaftlichen Sünden seines Vorgängers gut zu machen [4]). Mit Ludwig stand er sammt seinem Capitel gut [5]).

Augsburg.

Heinrich von Schöneck hielt bis zu Ludwigs Tod treu zu diesem. Die letzte Urkunde, die bis jetzt vom Kaiser bekannt ist, ausgestellt zwei Tage vor seinem Tod, ist ein Privileg zu Heinrichs Gunsten [6]). — Im

Erzbisthum Salzburg

scheint der neue Erzbischof Ortolf, bezw. sein Kanzler Bischof Rotmar von Seckau, zunächst nach der Wahl Karls IV. zurückgehalten zu haben. Denn als 1347 Juni 19 die Gesandten des letzteren den Kanzler im Namen des Papstes aufforderten, dem neuen König zu gehorchen, gab er zur Antwort, er müsse sich erst mit dem

1) Mon. Boic. 41, 309.

2) Münchener Reichsarchiv: Mainz-Domcapitel VII ½ f. 93 a von 1344 März 9 mit notarieller Beglaubigung. — Der Auszug in Reg. Boic. 8, 8 ist ungenau und unrichtig. Die Gesandten sind: Arnold Minnenbach und der Küster Meister Otto von Rain.

3) Ebendas. Eichstädt-Domcap. 124 fasc.

4) Heinr. Rebd. 524.

5) Er compromittirt auf den Kaiser 1345 Jan. 17 (Häutle). Am selben Tag thut Ludwig dem Bisthum die Gnade, daß die dort ansäßigen Juden nur vor dem Bischof verklagt werden dürfen (Häutle).

6) reg. 292, 2933. Sonst aus den letzten Jahren reg. 291, 2909 und 2916. Hildesheim ist schon p. 122 bis zum Jahr 1346 herabgeführt.

Biſchof von Paſſau (dem Bruder des Erzbiſchofs) [1]), und den übrigen Suffraganen beſprechen [2]). — Der Biſchof von

Paſſau

ſtand noch Sept. 1346 in gutem Verhältniß zu Ludwig [3]).

Freiſing.

Ludwigs von Chamerſtein Regierung dauerte nicht lange. Der unglückliche Sturz beim Abſtieg vom Jaufen koſtete ihn das Leben (1342 Jan. 8) unter Umſtänden, die nur zu ſehr bezeugten, in welchem Grad er dem Kaiſer ergeben war [4]).

Troz der geſchehenen päpſtlichen Proviſion nahm nun das Capitel dennoch wieder eine eigene Wahl vor, indem es den früheren Adminiſtrator und ſeitherigen Propſt, Graf Leuthold, zum Biſchof erwählte. Diöceſe, Klerus und Volk gehorchten ihm und der Papſt Clemens VI. hatte, da weltliche Macht dem Erwählten die nöthige Stüze bot, kein anderes Mittel, als eine Commiſſion zu ernennen und durch ſie dem Uſurpator ſammt ſeinen Anhängern einen peremptoriſchen Termin zur Unterwerfung ſetzen zu laſſen, nach deſſen Ablauf gegen ſeine Anhänger mit Bann, gegen das Capitel auch mit Suspenſion, gegen die Kirche mit Interdict und gegen Leuthold mit Bann und darauf mit Entſetzung von allen kirchlichen Würden und Lehen, ſowie mit Citation zu perſönlichem Erſcheinen an der Curie vorgegangen werden ſollte. Sein Wille ſei es, daß Johann zur Regierung komme, wenn er dieſelbe auch außerhalb der Diöceſe führen müßte [5]).

Allein des Papſtes Wille reichte hiefür nicht aus. Leuthold

---

1) Heinr. Rebd. 533.

2) reg. VIII. 525, 11 b.

3) 1346 Sept. 14 befiehlt Ludwig, fortan des Biſchofs Leute und Güter um Gold und kleinerer Sachen willen nicht mehr zu richten oder richten zu laſſen (Häutle aus Cod. Bav. 2131).

4) S. o. p. 160.

5) S. des Papſtes Schreiben von 1343 Jan. 21 an den Patriarchen Bertrand von Aquileja und die übrigen Mitglieder der Commiſſion, Biſchof Wilhelm von Orange und Abt Johann von St. Lambrecht bei Deutinger a. a. O. p. 54 ff.

hatte alle Macht im Bisthum. Als über ihn und sein ganzes Capitel der Bann und das Interdict ausgesprochen wurden, gelang es ihm, die Verkündigung dieser sowie aller übrigen päpstlichen Processe in seiner Diöcese zu hintertreiben, so daß man alle Bullen gegen ihn und seine Anhänger nur an den Kirchenthüren von Salzburg und Passau anschlagen konnte. Mehrere Jahre vergiengen so: Leuthold führte die Regierung ohne nennenswerthe Anfechtungen fort und ließ Bevollmächtigte und Anhänger des in Avignon weilenden Bischofs Johann gefangen nehmen, ihre Güter confisciren. 1347 Aug. 17 erließ Clemens eine abermalige Mahnung an Leuthold, seine Anhänger und Verwandten ergehen, innerhalb von drei Monaten den wahren Bischof anzuerkennen, wobei ihnen für den Weigerungsfall mit Entziehung aller kirchlichen Lehen, seelsorgerlichen Aemtern, der Stadt Freising auch mit Entziehung ihres Stadtrechts und des Rangs als Sitz eines Bischofs gedroht wurde [1]).

Regensburg.

Hier trat Ende des Jahrs 1344 eine Aenderung ein. Der Kaiser scheint seines Bischofs Heinrich Stellung als unhaltbar erkannt zu haben und brachte ihn daher dazu, daß er sich einen Pfleger des Bisthums in weltlichen Dingen in der Person des Chorherrn Dietrich Auer bestellte, dem die Unterthanen des Hochstifts an Heinrichs Stelle schwören sollten [2]). Dieser sowohl als Heinrich blieben nun Ludwig stets getreu [3]) und beide behielten auch ihren Anhang im Hochstift [4]).

Allein ihre Macht schwand doch zusammen und 1345 gelang es Friedrich, in den Besitz der Stadt zu kommen, wo ihn Bürger und Geistlichkeit aufnahmen. Heinrich behielt zwar auch jetzt noch

1) Ad futuram rei memoriam sowie an Erzbischof Engelbrecht von Riga u. a. mit dem Befehl, den Proceß überall zu verkündigen und anzuschlagen, alle geeigneten Maßregeln zu treffen und insbesondere überall, wohin Leuthold und die mit Namen genannten kämen, das Interdict zu verhängen — bei Deutinger a. a. O. 61—69.

2) S. Anhang Urk. 15 von 1344 Nov. 8. Als Pfleger urkundet denn auch Dietrich öfters, zuerst 1344 Nov. 10 (s. Ried 2, 870).

3) Ried 2, 863 und 864.

4) Ried 2, 863 f. hat mehrere Dienstbriefe u. ä.

einen Theil der Diöceſe in ſeinem Beſitz [1]). Als ſich aber der päpſtliche Biſchof Friedrich zu einer Vereinbarung mit dem Kaiſer herbeiließ, ſo war es dieſer auch zufrieden und gab ſeinen Heinrich auf, der a. 1355 im Elend geſtorben ſein ſoll [2]).

1347 März 3 erfolgte zu Landshut die vollſtändige Ausſöhnung mit Friedrich: dieſer huldigte dem Kaiſer, verbündete ſich mit ihm und ſeinen Kindern, gelobte keine Briefe der Curie gegen Ludwig und deſſen Anhänger anzunehmen oder zu verkündigen, und gab dafür die nöthigen Unterpfänder [3]). Darauf nahm ihn Ludwig am ſelben Tag in ſeine beſondere Gnade und ſeinen Schirm gegen alle Feinde und gelobte ihm, ſich mit dem Papſt nicht zu verrichten, ohne ihn in die Sühne aufzunehmen [4]). Dieſem Bündniß trat auch der Markgraf Ludwig bei [5]). Am ſelben Tag erkannte dann auch Dietrich der Auer den Biſchof als ſeinen Herrn an, ließ ſich von ihm die Pflege des Bisthums in weltlichen Dingen mit Ausnahme weniger Beſitzungen übertragen und alle Briefe des Kaiſers und des abgegangenen Erwählten Heinrich beſtätigen [6]). In dieſer Eigenſchaft als Pfleger blieb er bis zu Ludwigs Tod und noch kurze Zeit nachher.

Erzbisthum Köln.

Walram von Jülich hat an der Wahl Karls IV. Theil genommen und ſogleich am Tag der Krönung des neuen Königs von dieſem die Regalien ſich ertheilen laſſen [7]). Sein Hauptmotiv dabei war nach der Angabe eines Chroniſten das, daß er nicht wagte, ſich dem Papſt entgegenzuſtellen, Baldewin Widerſtand zu leiſten und den Böhmenkönig und deſſen Sohn zu beleidigen [8]). Auch die Krönung hat er vollzogen. Für beides hatte er, wie ja damals allgemein üblich, ſich zuvor den entſprechenden Preis aus-

1) Heinr. Rebd. 526.
2) Heinr. Rebd. 526.
3) Reg. Boic. 8, 97.
4) Ebendaſ.
5) Ebendaſ.
6) Ried. 2, 866 f.
7) Matth. Neob. 239.
8) Heinr. Diess. 49.

bedungen [1]). Zur selben Zeit aber, Herbst 1346, verjagte das Volk in seiner Stadt sowie in Aachen die Dominicaner [2]) und schloß dem neuen König, der, nachdem er in Aachen abgewiesen war, in Köln zur Krönung empfangen sein wollte, die Thore [3]).

Lüttich.

Nach dem Tod Bischof Adolfs ernannte der Papst 1345 Febr. durch Provision den Engelbert von der Mark [4]). Derselbe schien anfangs zu Ludwig halten zu wollen: er bekam, wiewohl noch nicht belehnt, den Gerichtsbann im Bisthum [5]). Allein sofort nach oder schon vor Karls Wahl war ein Umschwung eingetreten: der neue König stand dem Bischof zur Seite, als derselbe von den allezeit widerspänstigen Lüttichern eine Niederlage erlitt (1346 Juli 19), und blieb nur darum dem Kampfe fern, weil er keine Fehde angesagt hatte [6]). Bei seiner Krönung ertheilte er dem Bischof die Regalien und andere Gnaden [7]). Auch der Bischof von

Münster

war schon gleich Anfangs zu Karl übergetreten [8]).

Erzbisthum Trier.

Baldewins Stellung in den letzten Jahren Ludwigs haben wir schon zur Genüge besprochen, auch schon gehört, daß er erst 1346 vom päpstlichen Bann losgesprochen worden ist. — Der Bischof von

Metz,

der Generalvikar Baldewins, ebenso der von

---

1) reg. 213, 346 f. und 411 f., 911 f. mit reg. VIII, 26, 267 ff.
2) Joh. Vitod. 239. Vgl. auch Preger bei Riedner a. a. O. p. 104.
3) Matth. Neob. 239.
4) Hocsem. 478.
5) reg. 378, 3513.
6) Hocsem. 482. Matth. Neob. 234. Heinr. Rebd. 528 f. Joh. Vitod. 235. Der Bischof nahm dann bald darauf Revanche.
7) Matth Neob. 239. Vgl. reg. VIII. 602, 5957.
8) Matth. Neob. 239.

Verdun

ließen sich bei Karls IV. Krönung die Lehen ertheilen [1]). Im

Erzbisthum Magdeburg

traten der Erzbischof selbst [2]) sowie seine Suffragane, die Bischöfe von

Lebus und Meißen [3])

noch zu Ludwigs Lebzeiten auf die Seite Karls.

Das Resultat dieser Uebersicht zeigt doch, daß Ludwig auch in seinen letzten Jahren ein recht starken Anhang unter dem Episkopat gehabt hat. In 8—9 Bisthümern von den 24, die wir durchgesehen haben, war bis zum Schluß sein Einfluß der maßgebende, nemlich in Mainz, Speyer, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Regensburg, Passau, Hildesheim, dazu in Freising. Nur 5 Bischöfe waren während der letzten Jahre stets gegen Ludwig gestanden, die von Constanz, Basel, Bamberg, Worms und Lüttich. Erst die Kämpfe mit Karl IV. brachten dann eine Reihe von weiteren Gegnern, nemlich 9: Straßburg (1345), Trier (1344), Köln, Chur, Münster, Metz, Magdeburg, Lebus und Meißen (1346). — Bei diesem Stand war es vorauszusehen, daß der Curie auch von dieser Seite her noch eine bedeutende Arbeit nach Ludwigs Tod übrig bleiben werde.

---

§. 26.

Die Nachwehen und Ausgänge des großen Kampfes.

1. Die Nachricht vom Tod des Kaisers ward in Avignon mit Jubel aufgenommen. Clemens VI. meldete denselben nach allen Seiten und bezeugte seine unaussprechliche Freude darüber [5]). Es

---

1) Matth. Neob. 239. S. auch reg. VIII. 28, 301 von 1346 Dec. 9.

2) reg. VIII. 33, 346 von 1347 Sept. 14.

3) reg. VIII. 33, 334 erscheinen beide als Zeugen in einer Urk. Karls IV. von 1347 Sept. 1. Prag.

4) Z. B. Pelzel, Karl IV. Urkb. 205—207.

wurden sofort alle Maßregeln getroffen, um Karl IV., dem vom römischen Stuhl anerkannten und ernannten König, das Land zu gewinnen und zu sichern. Zu diesem Zweck erhielten der Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Bamberg und Constanz [1]) Vollmacht, jedermann — mit Ausnahme der Wittwe und Kinder Ludwigs — gegen Beschwörung einer vorgeschriebenen Formel und unter Auflegung einer heilsamen Buße von allen päpstlichen Sentenzen loszusprechen, die er sich durch Parteinahme für Ludwig zugezogen hätte.

Die Formel, welche seit Johann XXII. im Gebrauch war [2]), enthielt folgende Punkte, welche eidlich bekräftigt werden mußten: 1) man glaube und habe stets geglaubt, was die römische Kirche glaubt; 2) man habe den Satz, daß der Kaiser Päpste ab- und einsetzen könne, stets für eine verdammte Ketzerei gehalten; 3) man wolle in Bezug auf alle an der Kirche begangenen Sünden dem Befehl der Kirche und des Papstes nachkommen; 4) dem Papst und allen seinen kanonischen Nachfolgern treu und gehorsam sein; 5) dem von der Kirche anerkannten König Karl gehorchen; 6) der Wittwe und den Söhnen Ludwigs d. B., so lange sie nicht mit der Curie und Karl IV. ausgesöhnt seien, sammt allen Ketzern und Schismatikern nicht beistehen; 7) nur einem von der Kirche anerkannten Kaiser beitreten und 8) mit der Wittwe und den Söhnen Ludwigs sammt allen Rebellen der Kirche sich in keine Verbindung einlassen [3]).

Dieser Eid erschien sehr hart und mißfiel allgemein: vielfach rieth man dem König, denselben nicht zuzulassen, sondern zunächst geheim zu halten und um einen andern zu schreiben [4]). Als

1) Die Bischöfe von Constanz und Bamberg erscheinen in einer Menge solcher Absolutionsurkunden; der von Prag z. B. Mon. Boic. 41, 309. Vgl. auch Heinr. Rebd. 531. Auch an Baldewin und an Mainz wird die Formel geschickt Raynald 1349, 14 f. — S. auch Raynald 1346, 7. 1348, 15.

2) So sagt Clemens VI. selbst bei Raynald 1349, 15. Den Gebrauch derselben in ganz demselben Wortlaut, doch natürlich ausgenommen die Punkte, welche sich auf die Hinterbliebenen Ludwigs und auf Karl IV. beziehen, kann ich erst aus der Zeit Benedicts (1336 Juni 15) nachweisen; s. die Urkunde p. 96 n. 1.

3) Raynald 1348, 15.

4) Matth. Neob. 251.

Karl sich zu dieser Bitte endlich herbeiließ, war es schon zu spät, das Absolutionsgeschäft war in vollem Gang und Clemens VI. antwortete kurz, es sei sehr schwierig, diese schon so lang bewährte Formel zu ändern [1]). Wenn es dann einmal scheint, als ob trotzdem eine Erleichterung eingetreten wäre [2]), so zeigen andere Urkunden, daß noch a. 1351 die alte Fassung vollständig ungekürzt bestand [3]).

Auf Grund dieser Formel begann nun allenthalben die Lossprechung. Schon im Sommer 1345 hatten sich die Leute zu dieser Gnade herangedrängt: man konnte sie damals um einen Gulden kaufen [4]). Jetzt gieng die Sache in großartigerem Maßstab vor sich. Wir haben über den Betrieb im ganzen eine sehr schätzenswerthe Nachricht bei dem Mönch Johann von Winterthur. Nach ihm bestand die heilsame Buße, von der die Formel spricht, für Laien in Processionen mit Lichtern, auch in Fasten und Almosen; für Geistliche in Beten und Fasten, sowie in Enthaltung von der Ausübung ihres Amtes für einige Zeit — meistens für 9 Tage, höchstens 9 Wochen, entsprechend den 9 Jahren, welche sie unrechtmäßig gesungen hatten [5]). Da aber solche Lossprechung nur die bekamen, welche Karl IV. den Huldigungseid leisteten, und weil andere Städte und Orte, die den Eid geleistet hatten, die Lossprechung dennoch eine Zeit lang nicht bekamen, andere sie zwar erhielten aber ohne Wiedereinweihung ihrer Kirchen und Kirchhöfe oder ohne Absolution derer, die im Bann gestorben und in Kirchen oder Kirchhöfen beerdigt worden waren, so wurde dadurch die Zerrissenheit nur noch viel größer als zuvor. Einer der mit

1) Raynald 1349, 15 von 1349 »18 id. jun.«

2) S. reg. VIII. 506, 25.

3) Für das Bisthum Freising bei Deutinger, Beiträge ꝛc. 1, 78 von 1351 Juni 19.

4) Joh. Vitod. 226, welcher dazu bemerkt: das Wort des Evangeliums „umsonst habt ihrs empfangen, umsonst gebt es auch" scheine damals seine Geltung verloren zu haben. — Nur paßt dies nicht auf die apostolischen Commissäre und deren Unterbeamte: denn diese hatten es jedenfalls nicht „umsonst empfangen."

5) Joh. Vitod. sagt, es passe hiezu das Wort Ezech. 4, 6: „denn ich dir hie auch je einen Tag für ein Jahr gebe", sowie das andere (Weish. Salom. 11, 17): „worin einer sündigt, darin wird er auch gestraft."

der Lossprechung betrauten Prälaten forderte jedesmal eine unmäßige Summe Geldes. Für Absolution einer Stadt, Aufhebung des Interdicts, Neuweihung eines Kirchhofs mußten 40, 50 ja 60 Gulden (400—600 M.) bezahlt werden. Der Haß und die Empörung des Volks traf dafür die Geistlichen[1]).

Unter diesen drückenden Verhältnissen trat abermals die Sage auf, Kaiser Friedrich II. werde wiederkommen, um den trostlosen Zustand der Kirche zu bessern: er müsse wiederkehren und wenn er in tausend Stücke zerrissen, ja zu Staub verbrannt wäre. Denn es sei so der unwandelbare Wille Gottes. Wenn er dann wieder seinen Thron bestiegen, so werde er ein armes Mädchen einem reichen Mann vermählen, Nonnen und Mönche verheirathen, allen Bedrückten ihr Recht verschaffen, die Geistlichen verfolgen, ihre Glatzen verdecken, und wenn es mit Ochsenmist sein müßte, die Orden, welche einst die päpstlichen Bullen gegen ihn verkündigt, besonders die Minoriten, aus dem Land jagen, dann mit zahlreichem Heer über das Meer fahren und auf dem Oelberg oder bei einem dürren Baum das Kaiserthum niederlegen[2]). Kaum kann uns ein anderer Zug die Stimmung des Volkes besser kennzeichnen, als gerade dieses plötzliche Wiederauftreten der Sage von der Wiederkunft Kaiser Friedrichs II. und die Erwartungen, die man von der letztern hegte: das volle Gefühl von der schweren Erschütterung der Reichsgewalt, das ganze Verlangen des Volkes nach der Wiederkehr eines kraftvollen Regiments, das lebhafte Bedürfniß nach Frieden und die tiefe Mißachtung der kirchlichen Organe, die gewiß im allernächsten Zusammenhang mit dem langjährigen Kampf sich mehr und mehr ausgebreitet hatte, alles das spiegelt sich wieder in diesem Volkswahn.

Aber auch das ungebrochene Kraftgefühl, das gerade unter

---

1) Man habe damals z. B. gesagt: Wenn man für Geld rechtmäßigen Gottesdienst halten darf, so ist es noch viel besser und köstlicher, das ohne Geld zu thun. — Die Schilderung Johanns ist für die damaligen Zustände und Stimmung sehr beherzigenswerth.

2) Joh. Vitod. 246—251. Was die letzt angeführte Sage betrifft, so vgl. Riezler, zur deutschen Kaisersage in Sybels histor. Zeitschr. 1874, sowie v. Bezschwitz, vom römischen Kaiserthum deutscher Nation p. 35 ff., wo jedoch diese Seite der Sage natürlich weniger verfolgt ist.

dem Einfluß dieſer jahrzehntelangen Verwirrung in den Städten unter dem mächtig emporgekommenen Bürgerthum gewachſen war, tritt uns in einer Reihe von außerordentlich bezeichnenden Zügen entgegen.

2. König Karl war auf die Nachricht vom Tod ſeines Widerſachers verwüſtend in Baiern eingefallen und hatte darauf ſeinen Zug durch Süddeutſchland angetreten, um die Huldigungen der Reichsſtände, namentlich der Städte entgegenzunehmen. Von Regensburg gieng ſein Zug über Nürnberg, Schorndorf, Leonberg, Pforzheim ins Elſaß, dann den Rhein hinauf nach Hagenau, Straßburg, Schlettſtadt, Colmar, Baſel, darauf zurück und den Rhein hinab nach Speyer (Anf. Jan. 1348), Worms, Mainz, Rotenburg a. T., Ulm, Geislingen, Gmünd, Hall, Nürnberg, Bamberg, Eger, Prag [1]), wo er vorerſt blieb, um dann erſt Ende d. J. ſeine Erblande wieder zu verlaſſen.

Der Empfang, den er hier auf dem Hauptſchauplatz der Wirkſamkeit Ludwigs fand, war ein verſchiedener: nur allmählich traten die Herren zu ihm über und die Städte beſannen ſich zum Theil noch länger [2]). Am wichtigſten war natürlich die Haltung der großen Städtebünde: von ihnen trat der elſäßiſche verhältnißmäßig früh zu ihm über (1347 Dec. 11) [3]), nachdem z. B. Straßburg ſchon vorangegangen war (1347 Nov. 25) [4]); auch der große ſchwäbiſche folgte bald mit 23 Städten auf einem Tag von Ulm, dem der König ſelbſt anwohnte, nach (1348 Jan. 26) [5]); aber einzelne Mitglieder wie Conſtanz, Zürich und St. Gallen hielten noch zurück. Die erſte und dritte dieſer Städte folgte erſt nach

1) Vgl. die Regeſten VIII.

2) S. auch Huber in der Vorrede zu reg. VIII. p. XVI f.

3) reg. VIII, 482 ff. Von denen, die 1345 März 3 im Bund waren (reg. 246, 124), fehlten nur noch Baſel, Freiburg, Breiſach und Neuburg. Die beiden erſteren folgen bald nach: Baſel Dec. 19 (reg. VIII. 45, 510 a ff.), Freiburg Dec. 18 (ib. 45, 510).

4) ib. 42, 456. 603, 5966.

5) Heinr. Diess. 63. Matth. Neob. 254. reg. VIII. 50, 564 e ff. Als 24te folgt Schaffhauſen einige Tage ſpäter (ib. 50, 587). Dieſes Datum, einem Vidimus von 1365 entnommen, erregt aber Bedenken, da Heinr. Diess. 64 ausdrücklich ſagt, zu Anfang Febr. habe Schaffhauſen die Huldigung noch nicht geleiſtet gehabt.

mehr als einem Jahr (1349 Apr. 28 und 20), Zürich wohl zur selben Zeit [1]). Noch später kamen die Städte der Wetterau, welche erst, nachdem alle Versuche einen Gegenkönig aufzustellen mißlungen waren, Karl als König anerkannten [2]).

Denn mit dem Tode Ludwigs war der Kampf um die Krone doch nicht erledigt worden. Die bairische Partei bot allem auf, um Karl einen Gegenkönig zu schaffen. Man hatte es zuerst mit König Eduard von England versucht; allein dieser anfangs, wie es scheint, nicht abgeneigt, lehnte ab. Darauf dachte man an den Markgrafen von Meißen; aber kurze Zeit darauf ließ er sich von Karl IV. gewinnen. Verhandlungen zwischen diesem und den Baiern scheiterten und das fortgesetzt feindselige Verhältniß der beiden Parteien führte endlich zur Wahl des Grafen Günther von Schwarzburg. Allein die Partei, die ihn gewählt, spaltete sich in sich selbst, als Karl sich mit Anna, der Tochter des Pfalzgrafen Rudolf, vermählte. Günther fand sehr wenig Anhang und ließ sich, schon krank am Leibe, sammt den Resten der bairischen Partei, insbesondere dem Markgrafen von Brandenburg zur Unterwerfung und Anerkennung Karls bewegen (1349 Mai 26).

6. Längere Zeit erforderte die Beendigung der kirchlichen Mißstände. Das Volk war des langen Haders müde: abgesehen von der Zerrüttung, in welcher namentlich viele geistliche Stifter, Klöster und Kirchen lagen [3]), waren auch die religiösen Bedürfnisse des Volkes seit einer langen Reihe von Jahren schwer geschädigt. Schon in den letzten Jahren des Kampfes haben wir gefunden,

1) reg. VIII. 76, 938 und 937. Die Urkunde für Zürich (ebendas. 634, 6362) von 1349 Apr. 23 ist zwar „wahrscheinlich untergeschoben", dürfte aber doch gerade wegen des Datums, an welchem die beiden andern Nachzügler des schwäbischen Bundes zu Karl übertreten, einen Anhaltspunkt für den Uebertritt von Zürich geben. — Die vier sind schon 1347 Oct. 27 enger verbunden (reg. VIII. 527, 19).

2) reg. VIII. 75, 919. 78, 958. 81, 998 ff. 82, 1017 und 1018 a.

3) S. namentlich Heinr. Herv. 268, der den Jammer und die Verwilderung schildert, welche durch den ganzen Streit in den Stiftern angerichtet wurde. Viele Papsturkunden weisen auch auf solches Herabkommen hin: durch Incorporation von Pfarreien u. ä. suchte man den verarmten Klöstern zu helfen (z. B. dem Kloster Königsbronn bei Aalen in Württemberg — s. Württ. Jahrb. 1856 p. 134 ff.).

wie lebhaft allgemein das Verlangen nach Frieden mit der Kirche war, wie tiefe Entmuthigung dem Scheitern der Verhandlungen folgte. Leicht mochte es geſchehen, daß vielen der Tod Ludwigs als die einfachſte Löſung der Wirren und Verwicklungen erſchien, die ſein Kampf mit der Curie gebracht hatte. Der neue König gewann vielfach gerade dadurch Eingang, namentlich in den Städten, daß er ihnen die Aufhebung des Interdicts verſprach [1]). Aber man war trotzdem keineswegs überall geneigt, ſofort auch ohne weiteres die Bedingungen zu unterſchreiben, welche die Curie dictirte. In Bezug auf den letzteren Punkt ſind uns eine Reihe intereſſanter Berichte erhalten.

Als der König auf ſeinem erſten Zug durch Süddeutſchland nach Ludwigs Tod vor Baſel eintraf (1347 Dec. 20), weigerten ſich die Städter, ihm die Thore zu öffnen, ehe ſie den öffentlichen Gottesdienſt wieder bekämen. Man war offenbar in Verlegenheit: denn noch konnte dieſe Gnade nur durch den Papſt ſelbſt gewährt werden. Da kam ſpät Abends zu guter Stunde Markwart von Randeck mit der päpſtlichen Vollmacht an den Biſchof Friedrich von Bamberg, die Abſolution unter den ſchon genannten Bedingungen zu ertheilen. Es traf ſich, daß Friedrich ſammt den Biſchöfen von Baſel und Würzburg in des Königs Gefolge war. Damals war es eben, daß man Karl rieth, die Formel nicht anzunehmen. Er aber wollte ſich den Einzug in Baſel mit ihr erkaufen. Sie wurde alſo der Stadt vorgelegt. Aber die Bürger weigerten ſich, ihre Irrthümer zu bekennen und die Formel zu beſchwören; und der Klerus, der die Einſtellung des Gottesdienſtes beinahe bereute, jedenfalls eine Gelegenheit zur Wiederaufnahme desſelben ſuchte, erklärte gleichfalls, derartiges ſich nicht gefallen zu laſſen. So erſchienen denn Bürgermeiſter und Rathmannen im Lager des Königs; der Bürgermeiſter Konrad von Bärenfels legte die Noth der Stadt dar und gab zugleich in deutſcher Sprache vor einem Notar die Erklärung ab, daß ſie weder bekennen noch glauben wollen, daß der verſtorbene Kaiſer Ludwig, ihr Herr, jemals Häretiker geweſen ſei. Sie werden ſtets den als König oder Kaiſer anerkennen, den die Majorität der Kurfürſten gewählt, auch

1) Matth. Neob. 249.

wenn er den Papſt niemals um Beſtätigung gebeten hätte. Nimmermehr werden ſie etwas thun, was irgendwie gegen das Recht des Reiches wäre. Wenn aber der Biſchof Vollmacht vom Papſt habe und ihnen alle ihre Sünden vergeben wolle, ſo ſei es ihnen recht. Darauf wandte er ſich ans Volk und fragte: Gebt ihr mir und Konrad Mönch Vollmacht zu bitten, daß ihr von euern Sünden abſolvirt werdet? Die Antwort war: ja. Mit dieſer einzigen Vollmacht verſehen leiſteten die beiden vor dem Secretär des Papſtes den vorgeſchriebenen Eid. So wurde dann der Gottesdienſt wieder hergeſtellt und am Weihnachtsfeſt darauf las der König ſelbſt mit gezogenem Schwert das Evangelium in der Kirche [1]).

Wenige Tage darauf kam der König nach Worms und erlebte eine ähnliche Scene. Aus Anlaß ſeiner Ankunft nemlich traten Geiſtliche und Rathsherren zuſammen. Die Geiſtlichen wurden gefragt: ob ſie abſolvirt werden wollten oder was ſie von den Proceſſen dächten? Sie aber gaben die Frage zurück und erhielten die Antwort: man denke nichts darüber. Mit der Abſicht, einfach zuzuwarten, gieng man auseinander. Allein denſelben Abend noch ließen ſich die Geiſtlichkeit und die Mönche nach Beſchwörung der Formel vom Biſchof von Bamberg abſolviren, und als das Volk am andern Morgen wie gewöhnlich die Meſſe hören wollte, fand es die Thüren der Kirchen verſchloſſen. Sofort erhob ſich ein Tumult: bewaffnet zog die Menge vor des Königs Wohnung, wohin auch der Bamberger geflohen war. Der König erſchrack und der Biſchof mußte ſich auf ſeinen Befehl dazu herbeilaſſen, den Klerus und das Volk von Worms ohne jede Bedingung und Eidesleiſtung freizuſprechen. Darauf nahm der regulirte und weltliche Klerus, dem erſt Abends zuvor beſchworenen Eid zuwider, den Gottesdienſt wieder auf [2]).

---

1) Matth. Neob. 249—252. Die Formel wurde also beſchworen, aber durch die vorhergehende Erklärung war ihr Hauptinhalt zum voraus aufgehoben worden.

2) Matth. Neob. 253. Wenn dann Clemens VI. 1349 März 18 den Erzbiſchöfen von Trier und Mainz noch einmal Vollmacht gibt, Klerus und Volk von Worms gegen die Beſchwörung der Formel loszuſprechen (Raynald 1349, 15), ſo kann dies nur mit Rückſicht auf die tumultuariſche Weiſe der erſtmaligen Abſolution geſchehen ſein.

Karls nächste Station war Mainz: aber man ließ ihn hier nur unter der Bedingung ein, daß er Gerlach von Naſſau nicht mitbringe und keine Briefe des Papſtes verkündigen laſſe [1]). In dieſer Art mögen noch manche andere Scenen vorgekommen ſein, aber nur für wenige Orte haben wir ſo ausführliche Lokalberichte.

Vielfach geſchah auch die Aufhebung der kirchlichen Strafen erſt lange, nachdem die Anerkennung Karls IV. erfolgt war. Ganz allmählich geſchah dies in Conſtanz. Hier finden wir den Biſchof ſehr bald auf Karls Seite, aber die Stadt um ſo zurückhaltender und ebenſo wenig gewillt, die Siſtirung des Gottesdienſtes ſich gefallen zu laſſen, als den vorgeſchriebenen Eid zu leiſten. In allen Kirchen dauerte vielmehr der öffentliche Gottesdienſt fort: nur der Biſchof und ſeine Domherrn hielten ſich davon fern. Einer der letztern verglich in der Neujahrspredigt a. 1348 die Geiſtlichen, welche Gottesdienſt hielten und doch die Losſprechung anzunehmen ſich weigerten, mit den Judenchriſten, welche Geſetz und Evangelium beobachteten und ihre Hoffnung auf das erſtere ſetzten, weßhalb ihnen Chriſtus nichts nützte; er nannte ſie Schismatiker, welche gegen den Artikel von der einen Kirche verſtoßen. Aber die alſo bezeichneten klagten beim Volk und ſtellten den Gottesdienſt drei Tage lang ein. Darauf ließen die Bürger dem Domherrn, der dies angerichtet, die Wahl, entweder öffentlich zu widerrufen oder binnen zwei Tagen die Stadt zu verlaſſen. Er wählte das letztere, durfte aber nach 14 Tagen wieder zurückkehren und wurde vom Biſchof und ſeinen Amtsbrüdern feierlich eingeholt [2]). — Im Februar darauf bat die Weltgeiſtlichkeit der Stadt um Aufhebung der Strafen und erhielt ſie vom Biſchof. Die Mönche und das Volk aber blieben immer noch feſt und es genügte, daß von den erſteren die vier Dominicaner, die ſeit 9 Jahren in ihrem Kloſter zu Conſtanz geblieben waren, ſowie die Minoriten den Gottesdienſt fortſetzten. Ja der Biſchof mußte, da er die Losſprechung der Stadt ohne vorangegangene Leiſtung des Eides beharrlich verweigerte, eine Zeit lang aus der Stadt gehen, um der Erbitterung des Volkes auszuweichen. Doch dauerte es nicht lange, ſo kamen auch die Minoriten — nicht freiwillig, ſondern

1) Matth. Neob. 253.
2) Heinr. Diess. 63 f.

auf Befehl ihrer Obern — und nahmen die Absolution (6. Juli). Auch die Stadt wurde unter diesen Umständen nachgiebiger. Einige Tage nach der Lossprechung der Minoriten gestattete man den Domherrn, die seit bald 10 Jahren den Gottesdienst aufgegeben hatten, officiell, denselben nur bei geschlossenen Thüren zu halten (1348 Juli 20) [1]). Noch aber hatten die Dominicaner der größten Mehrzahl nach nicht nach Constanz zurückkehren dürfen. Endlich erhielten auch sie die Erlaubniß dazu und kamen 1349 Jan. 15 unter Voranzug eines Spaßmachers in ihr Kloster zurück: zwei von den vier Brüdern, welche sich die zehn Jahre Verbannung erspart hatten, empfiengen sie mit Glockenschall, versprachen aber den Bürgern, auch künftig bis Ostern troz des Interdicts zu singen: sie blieben von den übrigen, welche nur im Refectorium stille Messe lasen, abgesondert und zogen sich den Ruf eines ärgerlichen Lebens zu [2]). Das dauerte bis Samstag vor dem Palmfest (1349 Apr. 4), an welchem Tag auch die Bürger von den Processen Johanns XXII. befreit wurden, die nun seit 18 Jahren auf ihnen lagen [3]).

Noch länger dauerte die Sache in Straßburg. Hier waren die Bürger besonders erbittert über die Absolutionsformel [4]) und in diesem Unmuth über die päpstlichen Ansprüche trug man den Bann bis ins Jahr 1350. Erst in diesem Jahr (März 15) ordnete man Bevollmächtigte ab, die Gewalt haben sollten Ablaß zu nehmen, wenn man etwa im Bann sein sollte oder wenn der Gottesdienst verboten oder das Singen verschlagen wäre durch päpstliche Briefe um des Fürsten willen, Herrn Ludwigs selig von Baiern. Man gestattete dabei den Boten alles mögliche zu schwören, nur nichts, was gegen das Reich, seine Ehre, sein Recht und den

---

1) Heinr. Diessenh. 64 f. 66. Schon Tags zuvor hatte der Bischof Ulrich für die Personen, welche unter Verletzung des Interdicts in dem Kirchhof von St. Johann begraben worden waren, die kirchlichen Strafen aufgehoben, wenn bei ihnen im Tod Zeichen der Reue erschienen seien. (Neugart, cod. dipl. episc. Constant. Auf dem Rand des Originals steht: recepi 5 solidos Constant. Dann durchstrichen und: Gratis in nomine domini.)

2) Heinr. Diess. 71. Die beiden hießen Goswin von Ämptz und Johann von Nürnberg.

3) Heinr. Diess. 73.

4) Matth. Neob. 252.

gemeinen Nutzen oder gegen das Wohl der Stadt verstoßen würde [1]). Zugleich gab man ihnen ein Schreiben an den Papst mit, in welchem man die Gründe darlegte, welche die Nichtbeobachtung des Interdicts herbeigeführt hätten, aber auch bezeichnender Weise hinzufügte, man glaube, in keinerlei Bann gefallen zu sein, wünsche aber doch absolvirt zu werden zur Sicherheit für den Fall, daß es etwa doch so wäre [2]).

In Frankfurt a. M. war für Ludwig ein feierliches Todtenamt gehalten worden (1347 Oct. 27) [3]); auch die Wahl und Introduction des Gegenkönigs Günther hatte man in der Mitte dieser Stadt in gewohnter Weise mit kirchlicher Feier begangen [4]) und nicht minder war auch sein Leichenbegängniß daselbst unter Glockengeläute und Theilnahme der Geistlichkeit vor sich gegangen. Trotz der Huldigung an Karl IV. blieb das Interdict bestehen und noch 1350 wurden die Karmeliter, die jetzt erst den Gottesdienst einstellten, durch Heinrich von Mainz aus ihrem Kloster vertrieben. Am 3. Sept. d. J. kehrten auch die Minoriten zur Beobachtung des Interdicts zurück, am 28. Oct. folgte die Absolution der ganzen Stadt und endlich im folgenden Jahre (1351 März 2) kehrten auch die Dominicaner aus zwanzigjähriger Verbannung zurück [5]).

4. Eine besondere Besprechung erfordern die Ausgänge der abtrünnigen Minoriten. Es war nur noch ein kleines Häuflein, das in München bei dem Kaiser im Franciscanerkloster lebte: im Laufe der vierziger Jahre war mancher der letzten Zehn abgegangen. Franz von Ascoli hatte sich schon 1341 unterworfen,

1) Wencker, collecta archivi etc. p. 155.

2) Wencker, apparatus et instructus archivorum 194 f. und Hegel, Städtechroniken 9, 1036 f. Dieses Schreiben, über welches zu vgl. Band 1, 367 Beilage 11 gehört ohne Zweifel hieher ins Jahr 1350. Ludwig heißt »etwenne Ludwig von Peiern«, »der sich trüge alse ein keyser«, wodurch wir also in die Zeit nach Ludwigs Tod gewiesen werden.

3) Latomus 411.

4) ib. 412.

5) Latomus 416. Vgl. Böhmer, cod. Moenofrankf. 1, 617 f. 1350 Oct. 27: Wicker Frosch, Domschulmeister von St. Stefan in F., Subexecutor Baldewins, beauftragt den Lesemeister der Frankfurter Minoriten mit Lossprechung des Bartholomäusstiftes. 1350 Oct. 31 geschieht diese dann.

Heinrich von Thalheim noch 1343 unversöhnt, machte zuletzt doch seinen Frieden mit dem Orden und der Kirche. Dagegen blieben Bonagratia († 1340 Jan. 17) [1] und Michael von Cesena bis zu ihrem Tod in Opposition. Cesena hatte noch kurz vor seinem Tod zwei Münchener Bürger, Hans Schiet und Grimolt Dächsel, zu Procuratoren der Ordensgüter ernannt (1342 Apr. 23) [2] und hat sich nicht unterworfen, wenn auch spätere Fälschungen diesen Schein zu erwecken suchten [3].

So war von den Häuptern der flüchtigen Minoriten jetzt nur noch Occam übrig, und bei ihm verlassen uns fast noch mehr, als bei seinen Genossen, sichere Nachrichten [4]. Gewiß ist, daß er noch nach Ludwigs Tod in heftigster Weise gegen Karl IV. und „die Kleriker von Avignon" Opposition gemacht hat. Sein Tractat, angeblich „über die Wahl Karls IV." betitelt, in Wahrheit eine — großentheils nicht sehr selbständige — etwa zu Anfang des Jahres 1348 verfaßte Streitschrift gegen die bei der Absolution gebrauchte Eidesformel [5], greift diese und alle in ihr ent-

1) Preger 34, wodurch die Angabe bei Riezler 125 corrigirt wird. Im übrigen verweise ich auf den letztern. Für Bonagratia ist außer Joh. Vitod. 88 auch die dritte bair. Forts. der sächs. Weltchronik zu nennen (MG. D. Chr. 2, 347 Z. 25).

2) Die Urkunde, welche Riezler und Preger nur aus dem handschriftlichen Glaßberger kennen, ist (offenbar aus dem letztern) gedruckt bei Hueber, dreyfache Chronik von dem dreyfachen Orden u. s. w. (1686) col. 145 f.

3) S. Band 1, 370—372 und Preger 84—86.

4) Das Schriftstück, welches in Nicol. Minor. bei Baluze, Miscell. ed. Mansi 3, 341—356 als Werk des Cesena, sonst als solches Wilhelms von Occam genannt wird (vgl. Band 1, 355, wo es aus Versehen in die Zeit Benedicts XII. statt Clemens' VI. verlegt worden ist), ist wahrscheinlich weder vom einen noch vom andern und muß deßhalb hier unberücksichtigt bleiben. (Gegen Preger 85.)

5) Die Angaben bei Höfler, aus Avignon p. 13 sind zum Theil ungenau: seine Datirung und Titulirung des Tractats sind in der Handschrift nicht begründet, die erstere sogar im Widerspruch mit ihr. Konrad von Megenberg, in dessen Erwiderungsschrift die Reste des Tractats inserirt sind, sagt ausdrücklich, der letztere sei gerichtet gegen die nach seiner Angabe a. 1347 3 kal. dec. erlassene Absolutionsformel. — Ich kann hier nur das nothwendigste geben und gedenke später einmal ausführlicher auf Occams Schriften zurückzukommen.

haltenen Ansprüche der Curie an und gießt eine reichliche Lauge Spott über den „Pfaffenkönig“ aus.

Es ist möglich, daß diese seine letzte und, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, keckste Schrift ihm die abermalige Citation vor das päpstliche Gericht eintrug, von welcher uns berichtet wird [1]). Wahrscheinlich aber hatte er kurz zuvor mit andern seiner Ordensgenossen [2]) seine Absicht kundgegeben, zur Kirche zurückzukehren, war dann aber sammt jenen von dieser Absicht zurückgetreten, als man von ihnen verlangt hatte, daß sie Ludwigs Verurtheilung als Häretiker und Schismatiker anerkennen sollten [3]). Der Papst hatte dann darüber 1348 Mai 25 strafend an den General, die Provincialen und den ganzen Orden geschrieben: ob das die Früchte des Ordens seien. Dieser selbst solle Abhilfe schaffen, damit nicht der apostolische Stuhl einschreiten müsse [4]). Darauf berichtete das Capitel im nächsten Jahre [5]), daß nur noch ganz wenige Brüder des Ordens, die dem verstorbenen Cesena und Ludwig angehangen hätten, speciell Wilhelm von England, in München zurückgeblieben seien und daß dieser Wilhelm das alte Ordenssiegel, das er lange gehabt, an den General zurückgesandt habe. Wilhelm sowohl als die andern, die noch übrig seien, bitten jetzt gleichfalls von den Sentenzen befreit zu werden. Man möge ihnen, da sie unmöglich nach Avignon kommen können, auf irgend eine Weise helfen. — Clemens VI. antwortete 1349 Juni 8: der General möge die Betreffenden nach der beigelegten Formel binnen Jahresfrist abschwören lassen und sie dann, wenn sie darum bitten, absolviren. — Die beigeschlossene Formel enthielt die vier ersten Punkte des für die Absolution vorgeschriebenen Eides, sodann das Versprechen, den Häresieen, Irrthümern, Meinungen und Empö-

1) Raynald 1349, 17 aus to. 6 ep. secr. Clem. VI. pag. 197, also zwischen 1347 Mai 12 und 1348 Mai 11. — Von Riezler und Preger übersehen.

2) Man wird namentlich an Heinrich von Thalheim denken dürfen.

3) S. den Brief der flgd. Anm., welcher dies von solchen Minoriten erzählt, welche Anhänger und Rathgeber Ludwigs gewesen seien. Wer war von solchen damals noch übrig, als Occam und etwa Heinrich von Thalheim?

4) Raynald 1348, 21.

5) Die Generalcapitel des Ordens treten immer an Pfingsten zusammen.

rungen Ludwigs und Cesenas oder ihrer Anhänger und anderer Schismatiker nicht mehr beizutreten und ihnen keine Hilfe zu leisten; dagegen blieb der ganze Abschnitt weg, welcher Gehorsam gegen Karl IV. und Aufgabe jedes Beistandes für Ludwigs Wittwe und Kinder, sowie das Versprechen enthielt, daß man keinem als Kaiser gehorchen werde, ehe er von der Kirche anerkannt sei [1]).

Man hat also offenbar gerade mit Rücksicht auf das schon erwähnte Zurücktreten der letzten Minoriten von ihren Unterwerfungsabsichten die Eidesformel in eben den Punkten etwas gemildert, die ihnen besonders anstößig gewesen waren. Ob nun Occam so die Unterwerfung vollzogen hat, wird uns von Seiten des Papstes nicht mehr gesagt. Es schweigen über diesen Punkt überhaupt alle Quellen mit einer Ausnahme, welche allerdings geeignet ist, die Annahme seiner Rückkehr zu verbieten [2]). Ja man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob die ganze Fürbitte des Capitels für Occam und die Behauptung, daß er zurückkehren wolle, nicht einfach eine Erfindung des Ordens war, welche als Antwort auf die Drohung des Papstes bei diesem wieder eine mildere Stimmung erwecken sollte [3]).

Noch ein Wort von Marsilius: er ist ohne alle Frage in seinem Widerstand geblieben bis zu seinem Tod. Was aber des letztern Zeit betrifft, so können wir sie nur ungefähr bestimmen. Für 1338 ist es gewiß, daß er noch lebte [4]); ist die Annahme berechtigt, daß die Urkundenentwürfe in Sachen der Ehescheidung Margarethens von ihm stammen, so ist damit erwiesen, daß er noch Ende 1341 gelebt hat. In diesem Datum bekommen wir dann die Grenze nach rückwärts, in der Rede Clemens VI. von 1343 Apr. 10, welche den Tod des Marsilius schon erwähnt [5]),

---

1) Raynald 1349, 16.

2) Jacobus de Marchia bei Baluze, Miscell. ed. Mansi 2, 600 nennt Occam unter denen, welche im Bann gestorben seien; darnach auch Preger.

3) Die Angabe, daß Occam 1347 Apr. 10 gestorben sei (s. die Mittheilungen bei Riezler 126 ff.), verträgt sich mit seinem Tractat über die Wahl Karls IV. allerdings nicht, wenn auch die Bulle des Papstes aus dem eben angeführten Grund kein Hinderniß wäre.

4) Vgl. Riezler C p. 331 und Anhang no. 8.

5) Höfler, aus Avignon p. 20. S. auch Riezler p. 122 f.

die nach vorwärts. Sein Todesjahr mag also 1342 gewesen sein.

5. Wir haben noch die Ausgänge des durch Ludwigs Kampf mit der Curie herbeigeführten Zwiespaltes in den Bisthümern zu besprechen. Es wird am einfachsten sein, auch hier wieder unserer bisherigen Ordnung zu folgen.

Erzbisthum Mainz.

Bald nach Ludwigs Tod begannen die Verhandlungen über eine Auseinandersetzung zwischen Heinrich und Gerlach. Der Pfleger von Mainz, Konrad Kirkel, und Baldewin von Trier schlugen vor, das Bisthum solle bis zum Tod Heinrichs von diesem, darauf von Gerlach unbestritten besessen werden. Gerlach gieng nicht darauf ein [1]), und so begannen die Kämpfe von neuem. Kirkel fiel in Gefangenschaft, wurde aber durch den Domschulmeister Kuno von Falkenstein ersetzt, welcher auch nach Konrads Befreiung die Regierung nicht mehr aus der Hand ließ [2]). Gerlach befand sich in dieser Zeit stets in der Umgebung des Kaisers, auch als dieser nach Prag zurückkehrte: ein Zeichen, daß er in seiner Erzdiöcese keinen Halt fand. Allein nachdem eine Reichsversammlung den Beschluß gefaßt hatte, daß einem vom Papst aus rechtlichen Gründen abgesetzten Erzbischof oder Bischof fürder kein Gehorsam zu leisten sei [3]), unterwarf sich die Stadt Mainz (1349 Apr. 6) [4]). Trotz obigen Beschlusses und trotz früherer eidlicher Versicherungen brachte dann aber die Unterwerfung der Wittelsbacher und ihres Gegenkönigs Günther den König dazu, dem Heinrich von Virneburg, der sich Erzbischof von Mainz nenne, Beistand gegen Erzbischof Gerlach zu verheißen, wenn dieser gegen ihn kriegen wolle [5]). Vier Tage darauf versprach Karl dem Erzbischof Gerlach das genaue Gegentheil [6]), entweder ein Zeichen von großer Unzuverläßigkeit des Königs, der die Mittel nahm, wie er sie fand, oder ein Beweis,

1) Matth. Neob. 249.

2) Matth. Neob. 256. Genaueres bei Colombel a. a. O. p. 16 f.

3) reg. VIII. 74, 905. Die Reichsversammlung hatte diesen Rechtsspruch 1349 März 29 gefällt.

4) Colombel p. 22 mit reg. VIII. 76, 930.

5) reg. VIII. 79, 959.

6) ib. 969.

daß die Verhandlungen mit Heinrich zu keinem Abschluß gekommen waren. Keiner der beiden Gegner hatte indeß die Hilfe des Kaisers zu erfahren. Die tollkühne Tapferkeit und rastlose Energie Kunos machten eine Reihe von Anschlägen auf ihn und das Erzstift immer wieder zu nichte. Eine Bitte Heinrichs um Verzeihung für sich und Kuno, 1352 Juni 30 an die Curie gerichtet, scheint vergebens gewesen zu sein [1]); aber noch im Jahr 1353 war Kuno mächtig genug, dem König und Erzbischof Gerlach die Stirne zu bieten, und erst als Heinrich am 21. Dec. d. J. starb, kam es zu einer Vereinbarung zwischen Gerlach und Kuno, welch letzterer 1361 Erzbischof von Trier wurde [2]).

Speyer.

Bischof Gerhard scheint mit dem Uebertritt zu Karl nicht sehr geeilt zu haben: erst 1349 März 29 findet er sich in dessen Umgebung [3]), Oct. 1 auch in gutem Verhältniß zu Erzbischof Gerlach, der die durch Heinrich früher ertheilte Bestätigung anerkannt hatte [4]). Trotzdem mußte er sich, um die päpstliche Anerkennung zu erhalten, zuvor 1351 Mai 5 dazu verstehen, auf das Bisthum, das er bisher gegen der Curie Willen inne gehabt, aus freien Stücken in die Hände des vom Papst hiezu bevollmächtigten Propstes von Speyer zu verzichten [5]). Darauf heißt er in einem Brief Clemens' VI. von 1351 Nov. 9 der „Erwählte von Speyer", aber das ihm ertheilte Prädicat eines „geliebten Sohnes" ist ein Zeichen, daß die Versöhnung jetzt definitv war [6]).

Würzburg.

Nach Ludwigs Tod hielt Albrecht von Hohenlohe zurück und

1) reg. VIII. 546, 157.

2) Contin. Matth. Neob. 287.

3) cf. reg. VIII. 74, 905 und 915 ff.

4) Er nennt ihn electus confirmatus bei Remling, Urkb. 1, 581.

5) Muratori, Ant. Ital. VI, 190 x. A. (von Reiner a. a. O. übersehen).

6) Wie sich trotzdem Gerhard schon 1351 Febr. 10 »Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Spirensis« nennen kann (Remling, Urkb. 1, 584) kann ich nicht anders verstehen, als so wie auch sonst „Erwählte" sich „Bischof" nennen (cf. z. B. unten unter Würzburg).

wartete erſt die weitere Entwicklung ab [1]). Während man aber meinen ſollte, daß er ſchon bald darnach, Ende Nov. 1347, ſich mit Karl vertragen hätte [2]), ſchließt er im Sommer darauf (1348 Juni 18) wieder ein Bündniß mit den Häuptern der wittelsbachiſchen Partei, dem Markgrafen Ludwig und ſeinen Brüdern, ſowie dem Erzbiſchof Heinrich von Mainz, ein Bündniß, dem zu weiterer Beleuchtung der gänzlich unſichern Verhältniſſe ſogar der vom Papſt mit der Abſolution des Landes beauftragte Biſchof Friedrich von Bamberg beitrat [3]). Zu den Friedensverhandlungen zwiſchen den beiden Parteien in Paſſau (1348 Juli 27) erſchien auch Albrecht [4]) und ließ ſich hier von Karl abermals gewinnen gegen das Verſprechen, daß der Papſt ihm das Bisthum verleihen ſolle [5]). Er bekam, obwohl er noch nicht gehuldigt, vorläufig doch den Gerichtsbann in ſeinem Hochſtift [6]). Diesmal hatten die Bitten Karls in Avignon mehr Erfolg. 1349 Jan. 23 gab Clemens VI., wie er ausdrücklich ſagt, mit Rückſicht auf den König, Vollmacht, den „Propſt Albrecht von Hohenlohe" von den Sentenzen loszuſprechen [7]), und verſetzte dann ſeinen Biſchof Albrecht von Hohenberg nach Freiſing (1349 Oct. 6) [8]). Allein damit war noch nicht alles zu Ende. Albrecht von Hohenlohe mußte auf das Bisthum und ſeine Propſtwürde verzichten und ſich dann — mit Umgehung der Wahl des Capitels vom Papſt die Proviſion ertheilen laſſen. Dies war der Weg zur Beilegung des langen Zwiſtes, wie ihn Clemens VI. 1350 Febr. 8 vorſchrieb [9]). Albrecht betrat ihn und bezeichnete ſich nur noch als Domherrn (1350 Juni 2) [10]). Darauf bekam er durch den in Italien weilenden Cardinallegaten Guido, welchem das ganze Verfahren übertragen worden war, Abſolution

1) S. ſein Bündniß von Oct. 22 in Mon. Boic. 41, 293.

2) Karl ſchreibt ihm »principi suo dilecto« 1347 Nov. 24 (ib. 302).

3) ib. 363.

4) reg. VIII. 60, 723a.

5) Mon. Boic. 41, 370 von Aug. 1. Dies verſprach Karl mit Rückſicht auf Albrechts „treue Dienſte".

6) ib. 371 vom gleichen Tag.

7) ib. 380.

8) Mich. Herbip. 465.

9) Mon. Boic. 41, 429 ff.

10) cf. die Urk. ib. 448—453.

und Ernennung zum Bischof (1350 Juni 19) [1]), mußte aber, nachdem er die Diakonatsweihe erhalten (Sept. 18) [2]) auch auf seine Stelle als Domherr und auch noch einmal auf die als Propst verzichten (Oct. 13) [3]). Im Lauf des Jahrs 1351 erfolgte dann auch die Lossprechung von Klerus und Volk in Stadt und Diöcese [4]). Zur selben Zeit erhielt Albrecht Indemnität für alle während des Conflictes vollzogenen Handlungen (1351 Mai 21) [5]) und etwa im Herbst auch die Weihe zum Bischof [6]).

Eichstädt.

Albrecht von Hohenfels [7]), der Erwählte des Capitels, mußte denselben Weg zum Frieden mit der Curie einschlagen, wie seine Collegen von Würzburg, Speyer u. a. A. 1351 nemlich erklärte Clemens VI. auf einmal, er habe sich das Bisthum schon zur Zeit des Bischofs Heinrich reservirt, und ernannte dann darauf den Domherrn von da, den Burggrafen Berthold von Nürnberg, Bruder des Regensburger Bischofs. In Folge dessen verzichtete Albrecht auf das Bisthum, traf aber mit Berthold das Abkommen, daß er unter demselben die Regierung des Hochstifts in temporalibus und in spiritualibus zunächst behalten durfte (Oct. 1351) [8]).

Augsburg.

Ungünstiger war der Ausgang des Streits für Heinrich von Schönegk. Dieser hat wahrscheinlich schon Ende 1347 oder Anfang 1348 verzichtet. Denn wie 1348 Febr. 1 das Domcapitel

---

1) ib. 463 f.

2) ib. 474.

3) ib. 476.

4) S. die Urkk. ib. 504. 512. 524—534. 537. 540. 541. 543.

5) ib. 508.

6) Er nennt sich schon früher auch episcopus z. B. p. 479, aber auch daneben electus et confirmatus zuletzt noch 1351 Aug. 25 (p. 535). 1351 Oct. 17 kommt zum erstenmal das »Secretum Alberti Dei gracia episcopi Herbipolensis« an den Urkunden vor und von da an heißt er stets Bischof.

7) Wir haben also einen Albrecht von Hohenlohe in Würzburg, einen Albrecht von Hohenberg zuerst für Würzburg bestimmt, dann nach Freising versetzt, und einen Albrecht von Hohenfels in Eichstädt.

(8 Heinr. Rebd. 524 f. vgl. mit 563.

Karl als König anerkennt [1]), ist vom Bischof keine Rede. Sommer 1348 kam dann Markwart von Randeck durch päpstliche Provision auf die also erledigte Stelle, wurde von Karl IV. den Augsburgern empfohlen [2]) und vertrug sich 1350 mit seinem Vorgänger, indem er diesem gelobte, ihm die päpstliche Absolution und einen Titel zu erwirken. Allein er war säumig in der Haltung dieses seines Versprechens und mußte 1359 noch einmal daran erinnert werden. Ob er es daraufhin gethan, wissen wir nicht. Heinrich starb 1368 [3]).

Hildesheim.

Bischof Erich, der zum Frieden gezwungen war, starb (etwa 1348) an der Pest [4]). Damit war für Heinrich wenigstens die Möglichkeit gegeben, das Bisthum aus der Hand des Papstes zu empfangen. Unter Clemens VI. geschah dies zwar nicht mehr; aber Innocenz VI. ließ sich erweichen. Gegen eine bedeutende Summe [5]) wurde er in Avignon, wo er wohl gleichfalls auf das Bisthum und die auf ihn gefallene Wahl hatte verzichten müssen, 1354 Oct. 19 absolvirt und 1355 Jan. 9 zum Bischof ernannt [6]); am selben Tag erhielt er die Belehnung durch den von Karl IV. beauftragten Bischof Dietrich von Minden [7]).

Freising.

Der päpstliche Leibarzt und Bischof Johann starb 1349 in Avignon, ohne seine Diöcese betreten zu haben [8]). Clemens VI. ersetzte ihn durch Albrecht von Hohenberg, den er, wie wir sahen,

1) Mon. Boic. 33 b, 140 beurkundet das Karl IV. S. auch Braun, Gesch. der Bisch. von Augsburg 2, 452.

2) S. reg. VIII. 66, 798 ff.

3) S. Braun a. a. O. 453. Markwart urkundet aber schon 1348 Oct. 13 als electus et confirmatus in Augsburg. Reg. Boic. 8, 143.

4) Heinr. Herv. 288.

5) Derf. nennt 22,000 aureorum scutatorum.

6) S. Lünzel a. a. O. p. 318 ff.

7) Sudendorf, Urkb. der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg 2, 262 d. d. Avignon.

8) Deutinger a. a. O. 2, 72.

9) Deutinger 1, 19. Vgl. auch desf. „die älteren Matrikeln des Bisthums Freising" 1, 17.

zuerſt nach Würzburg ernannt hatte (1349 Oct. 7). Ihm gelang es endlich, den Biſchofsſtuhl einzunehmen, der nun ſeit 1324 im Conflict mit der Curie durch das Capitel beſetzt geweſen war. 1351 Juni 19 konnte deßhalb der Papſt dem Erwählten Albrecht Vollmacht geben, Geiſtlichkeit und Volk der Diöceſe zu abſolviren [1]). Leuthold ſtarb 1355 [2]).

Regensburg.

Ein Jahr nach Ludwigs Tod nahm Biſchof Friedrich die Regierung vollſtändig in die Hand, nachdem er ſich mit dem Pfleger Dietrich dem Auer gütlich verrichtet hatte [3]). Da ihm ſeine Schwenkung in Ludwigs letzten Tagen den Bann eingetragen, ſo mußte er um Abſolution nachſuchen, welche ihm ſammt ſeinem Capitel 1350 Nov. 21 zu Theil wurde [4]).

6. Ludwigs Söhne endlich haben erſt nach mehr als einem Jahrzehnt die Ausſöhnung mit der Kirche und die Aufhebung der kirchlichen Strafen erhalten, von welchen ſie betroffen worden, nachdem ſie dem päpſtlichen Gebot der Empörung gegen ihren Vater ungehorſam geweſen waren. Herzog Albrecht war der erſte unter Ludwigs Söhnen, von deſſen Losſprechung wir hören: 1354 März 31. Erſt fünf Jahre ſpäter erfolgte diejenige des Erſtgebornen, des

---

1) Ebendaſ. 2, 74.

2) Ebend. 1, 19.

3) Ried 870—872 von 1348 Oct. 9.

4) Mon. Boic. 11, 300. — Nur beiläufig möchte ich am Schluß dieſes Abſchnittes ausdrücklich hinweiſen auf einen Zug in der Politik der Curie gegenüber den Biſchofswahlen: es iſt gewiß ſehr charakteriſtiſch, daß gerade auch dieſe Ausgänge des Kampfes in den Bisthümern nicht ſowohl dazu benützt werden, um ein anderes Perſonal in den hohen Kirchenämtern zu bekommen, ſondern vielmehr dazu, die Beſetzung derſelben noch mehr an die Curie zu feſſeln. Es genügt daher der Curie in den meiſten Fällen, wenn die „Eingeſtoßenen" auf die Wahl des Capitels verzichtet und die Ernennung aus den Händen des Papſtes bekommen haben. Es iſt dies durchaus der Terminologie angemeſſen, wonach „eingeſtoßen" »intrusus« nicht allein der heißt, welcher unkanoniſch ans Bisthum gekommen, ſondern in erſter Linie derjenige, welcher dasſelbe gegen den Willen der Curie beſitzt, wenn auch ſeine Wahl durchaus kanoniſch war. Das Gemeinſame in beiden Zügen iſt das, daß die Beſtellung durch die Curie allein im Stand iſt, aber auch für ſich allein genügt, die Rechtmäßigkeit eines Biſchofs zu conſtituiren.

Markgrafen Ludwig von Brandenburg: nachdem die Ehe seiner Gemahlin Margarethe mit dem Prinzen Johann Heinrich 1349 Juli 21 getrennt worden [1]), nachdem Ludwig selbst a. 1355 Verhandlungen wegen seiner Lösung eingeleitet [2]), wurde endlich 1359 die Absolution ertheilt. 30. Aug. d. J. mußte der Markgraf unter Ablegung aller seiner Titel als „Ludwig von Baiern, Erstgeborner des verstorbenen Ludwig von Baiern" noch einmal geloben, alles zu erfüllen, was von ihm gefordert werde, bekam dann 1. Sept. Lösung vom Bann, mußte aber seine Ehe mit Margarethe auflösen und sich auf unbestimmte Zeit von ihr trennen lassen, worauf dann am folgenden Tag die Wiedervermählung und zugleich die Legitimation seiner Kinder in päpstlichem Auftrag vollzogen wurde [3]). — Der letzte der Herzoge, welcher die päpstliche Gnade wieder erlangte, war Stephan, bei dessen Absolution 1362 Juli 9 diejenige seiner schon früher ausgesöhnten Brüder wiederholt wurde [4]).

Der Bann aber, welcher auf dem verstorbenen Kaiser lag, blieb noch lange Zeit bestehen. Wann er aufgehoben worden ist, ist meines Wissens bis jetzt nicht bekannt geworden: vor Ende des 16ten Jahrhunderts muß es geschehen sein [5]). Dann aber war es insbesondere Kurfürst Maximilian I. († 1651), der es sich zur Aufgabe machte, das Gedächtniß seines von der Kirche gebannten Ahnen wieder zu Ehren zu bringen. Nicht nur das von ihm dem Kaiser errichtete Grabdenkmal in der Frauenkirche zu München, sondern auch seine lebhaften Bemühungen um eine unparteiische Darstellung der Geschichte desselben, insbesondere um eine Apologie gegenüber den Angriffen eines Bzovius, bezeugen dies zur Genüge [6]).

---

1) S. reg. VIII. 539, 104.

2) S. Urkb. des Wittelsb. Hauses 1, 435.

3) reg. VIII. 563, 313—316.

4) reg. VIII. 513, 85.

5) S. Beilage 20.

6) S. den Vortrag von Friedrich, über die Geschichtsschreibung unter Kurfürst Maximilian I.

Die Kämpfe der Reformationszeit lagen zwischen diesen Schritten eines sonst so durch und durch katholischen Fürsten und dem Tod des gebannten, im Streit mit der Curie schließlich unterlegenen Kaisers, — eine Zeit voll entscheidender Wendungen. Denn es waren allerdings andere Ziele, welche hier und dort die Widersacher Roms erfüllten; anderer Art war der Einsatz, mit welchem, der Preis, um den gestritten wurde, anderer Art die Waffen, mit denen damals im vierzehnten Jahrhundert Ludwig und seine Bundesgenossen, und mit denen später im sechszehnten Luther und die Seinigen den Krieg gegen das Papstthum führten. Dort war es der Kampf der Staatsgewalt um ihr Recht und ihre Freiheit, welche ein Papst nach dem andern zu vernichten drohte; hier vor allem das Ringen eines Volkes um die Güter des Evangeliums und die Freiheit des geknechteten und irregeführten Gewissens.

Was in diesem späteren Jahrhundert der Bewegung der Geister das specifische Gepräge, die entscheidende Kraft gegeben hat, das Wiedererwachen des religiösen Lebens zu einem Dasein in neuen Formen, mit neuen Motiven, mit neuem Geist, — das hat allerdings in erster Linie gefehlt in dem Kampf, welchen diese Blätter nach seinem äußeren Gang untersuchen und darstellen wollten. Fast nirgends ist es uns gelungen, eine Spur davon zu entdecken, daß der Eintritt in den Kampf und das Ausharren in demselben bedingt und getragen gewesen wäre von religiösen Motiven, von der Einsicht in den sittlichen Verfall, die ganze Unwürdigkeit des damaligen Papstthums, von dem Verlangen nach einer wirklichen Wiedergeburt der Kirche. Insofern ist jene Zeit ein unerschütterliches Denkmal dafür, wie auch ein unausweichlicher Kampf des Staats gegen römische Anmaßung nimmermehr zum Ziele führen kann, wenn ihm nicht eine innere Erneuerung der Nation zur Seite tritt. Wo aber damals in unserer Geschichte dieses Motiv wirklich vorhanden war, wie unleugbar bei den Minoriten, die sich mit Ludwig verbanden, da hatte es sich an einen Punkt angeknüpft, der es sicher machte, daß von hier aus nur sehr indirect weiter zu kommen war, der dagegen die Gefahr der Verknöcherung und Versteinerung mehr als nahe legte.

Denn es ist doch zunächst nur ein höchst vereinzelter Punkt, der die meisten jener Männer in die Opposition treibt: was sie

vertheidigen, konnte und ſollte das Heiligthum nur einer relativ kleinen Zahl von Auserwählten ſein. Je weniger alſo die Welt die anfängliche Sympathie für die Streitfrage der Bettelbrüder ſich bewahrte, je mehr ſie ſich von dem Kampf derſelben abwendet, je mehr dieſer ſelbſt von dem großen Schauplatz, auf dem er ſich anfänglich bewegt hatte, hineingedrängt wird in einen Winkel und auf dieſen iſolirt bleibt, um ſo verbiſſener und ideenloſer werden die Schriften, die aus den mehr und mehr zuſammenſchwindenden Reſten der ehemals ſo großen Streiterſchaar hervorgehen. Endloſe Wiederholungen derſelben Klagen, derſelben Gedanken, ja derſelben Worte — denn jeder ſchreibt den andern und zuletzt ſich ſelbſt aus, — der Art iſt das Bild, welches dieſer Kampf um die Armut in ſeinen Ausgängen darſtellt.

Aber es iſt nicht zu überſehen, was nun doch für weitere und bleibende Wirkungen gerade an dieſen Punkt ſich angeſchloſſen haben. Seitdem die Häupter der Oppoſition in das kaiſerliche Lager geflohen waren, war allerdings der Sieg des Papſtthums über den Orden und ſein Palladium der evangeliſchen Armut entſchieden: der Bund mit dem gebannten Kaiſer hat der Sache jener Männer in den Augen der Welt und der Mehrzahl ihrer Ordensgenoſſen den Todesſtoß verſetzt. Aber er hat auch, wie uns unſere Geſchichte gezeigt hat, wenigſtens in einem Punkt die weittragendſten Folgen gehabt. Ohne ihn wäre es kaum denkbar geweſen, daß die Schriften aus Occams ſpäterer Zeit in jene Richtung gekommen wären, durch welche ſie auch noch für uns ſo höchſt merkwürdig geblieben ſind. Wohl waren Anknüpfungspunkte hiezu vorhanden in der Oppoſition gegen die päpſtliche Autorität, wie ſie ſchon der Streit um die Armut hervorgerufen hatte. Allein mit keiner Silbe finden wir in jenem früheren Stadium ſeiner und ſeiner Genoſſen Polemik die Autorität des Papſtthums in einem andern Punkt, als dem des Dogmas, ſpeciell des Cardinaldogmas der Minoriten angefochten. Später erſt, in der Zeit des Bundes mit dem Kaiſer tritt dieſe Wendung hervor und wird nun die Autorität des Papſtes überhaupt in Frage geſtellt.

Zunächſt auf politiſchem Boden. Denn hier erſcheint ja auch nur die Fortſetzung der Bahn, welche der »venerabilis inceptor« auf philoſophiſchem und theologiſchem Boden eröffnet hatte. Wie

er dort das Gebiet der Empirie ſtrenge von dem der religiöſen Wahrheit geſondert, jene ganz der landläufigen Erkenntnißweiſe, dieſe allein der kirchlichen Autorität reſervirt hatte, ſo vollzieht er nun im öffentlichen Leben dieſelbe Trennung zwiſchen der Machtſphäre der bürgerlichen und derjenigen der kirchlichen Gemeinſchaft.

Nachdem er aber einmal durch den Bund mit dem Kaiſer auf Verfaſſungsfragen geführt worden iſt, macht ſich darin ſofort auch auf dem kirchlichen Gebiet jene Oppoſition geltend, welche ſchon an einem andern Punkte bei ihm hervorgetreten war. Schon nach den Vorgängen im Streit um die evangeliſche Armut konnte ihm in der religiöſen und dogmatiſchen Hälfte des kirchlichen Lebens die Wahrheit nicht mehr verbürgt ſein durch die Lehrautorität des Papſtes; die allgemeine Kirche war vielmehr ihm die Trägerin der Glaubensſicherheit geworden, die Kirche aber nicht im Sinn des Majoritätsprincips in Anwendung auf ihre Geſammtheit oder ihre Vertretung durch die Hierarchie — denn auch von ihr hatte er den Satz verwerfen ſehen, der ihn in die Oppoſition getrieben hatte —, ſondern nur in dem feſten Vertrauen auf die Verheißung Chriſti, daß der Glaube in der allgemeinen Kirche niemals aufhören ſolle, wenn er auch nur noch bei einer Perſon, wie einſt unter dem Kreuze bei Maria, ja ſchließlich nur noch bei den Kindlein in der Wiege zu finden wäre. Jetzt hat ſich ihm — ohne Zweifel eben unter dem Einfluß ſeiner Unterſuchungen über die Ausdehnung der päpſtlichen Gewalt auf das politiſche Gebiet — jene Bekämpfung der Papſtautorität auf dogmatiſchem Boden erweitert zu einer Beſtreitung ihrer abſoluten Geltung auch auf dem Gebiet der kirchlichen Verfaſſung. In ſeinen polemiſchen Werken der ſpäteren Zeit iſt ſchon von der Bildung ſelbſtändiger Nationalkirchen je unter einem völlig unabhängigen Haupte, ja von noch weitergehenden Maßregeln, als einer eventuellen Nothwendigkeit die Rede.

Dieſer Gedanke, den man für die weitere Entwicklung der Anſchauung über das Verhältniß der Kirche zum Volksleben nicht hoch genug wird anſchlagen können, iſt freilich nicht zum erſtenmal in der deutſchen Geſchichte aufgetaucht. Unter Kaiſer Heinrich IV. wie unter Friedrich Barbaroſſa war er in mehr oder weniger beſtimmter Weiſe hervorgetreten, wenigſtens in dem Sinn,

daß man eine Losreißung des deutſchen Kirchenweſens und die Sammlung desſelben unter einem einheitlichen deutſchen Haupt gefordert hatte. Aber welch eine Zeit der Befeſtigung des kirchlichen Einheitsgedankens war zwiſchen damals und jetzt gelegen! Und dazu kommt, daß nun im Verlauf des großen Kampfes dieſe Ideen nicht mehr nur gewaltſam aufgerafft, nicht bloß vereinzelt oder etwa im Kopf eines vom realen Leben abgezogenen Denkers gehegt worden ſind, ſondern daß ſie ſich gleichſam von ſelbſt ergeben, daß man ſich in der kühlſten Weiſe mit dem Gedanken einer ſolchen Losreißung von Rom — wenn auch nur für gewiſſe Fälle und ſelbſt dann wohl nur auf die Dauer ſolcher Zuſtände, wie ſie dem Gedanken Realität verliehen hätten —, vertraut macht. Wir haben ſchon früher [1]) geſehen, wie die Politik des erſten deutſchen Kirchenfürſten ſeiner Zeit, Baldewins von Trier, Vermuthungen in dieſer Richtung nahe legen könnte; wir mußten aber geſtehen, daß wir keinen Anhaltspunkt dafür haben, jenes Ziel als von ihm mit Bewußtſein verfolgt zu denken. Sicher aber iſt, daß andere Reichsſtände dem Papſt mit einem Theil jener Maßregel geradezu gedroht haben. Schon im Jahr 1337 hat Konrad von Megenberg dieſe Gefahr als in der Stimmung der maßgebenden Kreiſe begründet erkannt und davor gewarnt [2]). Die Städte ſodann haben das Jahr darauf bei dem von den Speyerer Biſchöfen angeregten Collectivſchritt dem Papſt ausdrücklich mit einem Abfall der chriſtlichen Völker, insbeſondere Deutſchlands, von Rom gedroht [3]); und um kein Haar anders iſt der Sinn deſſen, was die in Renſe verſammelten Kurfürſten mit Ausnahme Baldewins dem Papſt geſchrieben oder wenigſtens zu ſchreiben beabſichtigt haben [4]).

Zur Ausführung ſolcher Drohungen iſt es nicht gekommen; man darf auch billig fragen, ob ſie überhaupt möglich geweſen wäre. Derartige Neuerungen vollziehen ſich nicht auf einmal: ſie wollen erſt nach und nach im Volk Boden gewonnen haben und das war in den letztverfloſſenen Jahrhunderten nicht möglich geweſen. Nun

1) Band I, 290.

2) In ſeinem Planctus ecclesiae in Germania, von dem ich bald ausführlichere Nachricht zu geben gedenke.

3) Vgl. p. 61.

4) Vgl. p. 69 f.

aber war der Samen einmal ausgeſtreut und konnte tiefere Wurzel faſſen. Beinahe eine Generation war herangewachſen unter dem Eindruck eines gewaltigen Kampfes zwiſchen Kaiſer und Papſt. Wo in den letzten 24 Jahren Gottesdienſt gehalten, die Sacramente geſpendet worden waren, da war es größtentheils geſchehen gegen das ausdrückliche, aller Welt bekannte Verbot des Papſtes. Der Sehnſucht des Volks nach den kirchlichen Gnadenmitteln hatte ſich das Interdict entgegengeſtellt: war es ein Wunder, wenn man unter dieſen Umſtänden das Recht des Papſtes über die göttliche Stiftung, weiterhin aber auch über die Gewiſſen und den Glauben, anzweifelte, ſich über ſein Verbieten und Drohen hinwegſetzte? Der Sieg des Papſtthums war ein Pyrrhusſieg: er ſchloß in ſich die Abwendung der mittelalterlichen Welt vom Papſtthum, wie er von nun an vor allem unter dem Eindruck des großen Schismas mit jedem Jahrzehnt ſich mehrt.

Freilich lag darin zunächſt nur eine Auflöſung des Beſtehenden, kein poſitiver Ertrag und dieſer Zug iſt ja überhaupt charakteriſtiſch für das Ergebniß, das ſich am Ende des großen Kampfes herausſtellt. In der Entwicklung des Reichs bezeichnet die Regierung Ludwigs den Moment, von welchem an eine einheitliche Neugeſtaltung desſelben auf der alten Grundlage abſolut unmöglich geworden iſt. Wem dies zu viel geſagt dünkt, der wird wenigſtens dem Satz beiſtimmen, daß die centrifugale, auf die Deſtruction des Kaiſerthums abzielende Richtung durch dieſe Regierung in einer Weiſe gefördert und beſtärkt worden iſt, wie durch keine der unmittelbar vorangegangenen, unter denen ſie doch ſchon entſchieden war. Dies läßt ſich behaupten troz aller Glanzepiſoden dieſes 33jährigen Königthums und 19jährigen Kaiſerthums. Denn da, wo wirkliche Erfolge davon getragen worden waren, waren ſie in erſter Linie dem Fürſtenthum zu verdanken; wo dieſes ſpröde geblieben war und ſich ferne gehalten hatte, war es zu nichts oder nur zu rauſchendem Flitterwerk gekommen, das bald zuſammenbrach. So war es denn auch das Fürſtenthum, dem der Hauptgewinn des langen Kampfes zufiel. Wie die Krone aufs höchſte geſchwächt aus dieſem hervorgieng, ſo ließ ſich erwarten, daß ihr eben dieſe neu geſtärkte Macht bald vollends einen Stein nach dem andern ausbrechen würde.

Kaum läßt ſich behaupten, daß ſolche deſtructive Wirkung auch auf dem dritten Hauptgebiet des mittelalterlichen Lebens neben Staat und Kirche, in der ſcholaſtiſchen Wiſſenſchaft, gleichfalls in dieſen Kämpfen Ludwigs erwachſen ſei. Der neue Nominalismus, welcher zur ſelben Zeit entſtanden iſt, ſich raſch ausgebreitet hat, allen kirchlichen Verboten zum Trotz binnen kurzem die den Schluß des Mittelalters beherrſchende Philoſophie und Theologie geworden iſt und dadurch die Auflöſung des ſcholaſtiſchen Denkens mit raſchen Schritten herbeigeführt hat, — er iſt unabhängig von dem Streit der beiden Gewalten aufgekommen. Aber wir haben ſchon oben geſehen, welche Verbindungslinien trotzdem zwiſchen beiden Erſcheinungen beſtehen, ſachliche und perſönliche, die letzteren ſogar von der allerinnigſten Art.

Allein wenn ſo die Zerſetzung der herrſchenden Formen auf allen Hauptgebieten des mittelalterlichen Lebens in dieſen Jahrzehnten des Kampfes, wenn auch nicht erſt begonnen, ſo doch mächtig gefördert und in die entſcheidenden Bahnen geleitet worden iſt, ſo iſt es doch unverkennbar, wie eben in dieſer Zerſetzung zugleich die Keime eines neuen Lebens zu Tage treten. Mit dem mächtigen Rütteln an dem alten Bau der Hierarchie war ja doch, wenn auch unſcheinbar, die Vorbereitung eines neuen kirchlichen Verfaſſungslebens verknüpft; eine Sonderung des in Occams Schriften wuſtartig zuſammengehäuften Materials könnte dies mit Leichtigkeit darthun. Hinter den Riſſen der zerbröckelnden Reichseinheit treten ſowohl in dem mächtig emporſtrebenden Kurfürſtenſtand und den mehr und mehr ſich arrondirenden großen dynaſtiſchen Familien, als auch in dem durch Ludwigs conſequentes Wohlwollen an Kraft und Macht wachſenden Bürgerthum und Städteweſen die zum Theil deutlich erkennbaren Züge einer neuen Ausprägung deutſchen Nationalweſens hervor. Jene ſcheinbar an aller objectiven Wahrheit verzweifelnde Philoſophie und Theologie endlich trägt in ihrem Schoß eine neue Weltanſchauung, geſünder und kräftiger, als die alte, von ihr vollends untergrabene, Wiſſenſchaft es geweſen war.

So fehlt es denn ſchließlich auch nicht völlig an Spuren dafür, daß ſich eine neue Vertiefung des religiöſen Lebens vorbereitet. Die ſchlichten Geſtalten eines Tauler und einer Margarethe Ebner,

welche bei all ihrer Frömmigkeit dem gebannten Kaiser ihre Zuneigung bewahrt und sein Recht in dem ihm aufgedrängten Kampf erkannt haben, die sich auch unter dem durch des Papstes Fluch verhängten Interdict den Frieden des gottinnigen Gemüthes nicht rauben lassen, sind dafür die bescheidenen aber doch gewichtigen Zeugen. In der nächsten Zeit schon wächst der Umfang und die Bedeutung dieser Erscheinung mächtig. Ihr Christenthum dringt nicht hinaus über die specifischen Grundvoraussetzungen der mittelalterlichen Heilslehre: sie theilen vielmehr fast alle wesentlichen Züge derselben und es bedurfte eines so völlig originalen Anstoßes, wie er in der Reformation lag, um an dem gerade entscheidenden Punkt mit dem Alten im Princip zu brechen. Allein — und das zeigt ja auch die weitere Entwicklung aller jener oben berührten Momente, die das Zeitalter Ludwigs des Baiern enthält, — das Neue mußte eben erst unter dem Schutz des Alten vorbereitet werden, in seinem Schoß geborgen wachsen, bis es, sei's durch rein allmähliches Ausreifen, sei's durch einen originalen Anstoß von außen, die Kraft gewann, die Hülle zu sprengen und selbständig seinen Lauf durch die Welt anzutreten.

Durch diese Vorbereitungen auf einer Reihe von Gebieten aber gewinnt eben der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie eine Bedeutung, welche weit hinausreicht über die Zeit, in welcher er ausgefochten worden ist. Wie er der Abschluß der Jahrhunderte langen Kämpfe zwischen Königthum und Priesterthum, Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter gewesen und durch ihn nicht nur der weltlichen, sondern auch der geistlichen Macht eine Erneuerung derselben vorerst unmöglich gemacht worden ist, so haben sich auch während seines Verlaufes und im Zusammenhang mit ihm auf allen Punkten die Vorzeichen eingestellt oder gemehrt, daß eine neue Zeit im Anzuge ist.

Beilagen.

1.

Das Conclave von 1334.

Wir erhalten das beſte Verzeichniß der Cardinäle jener Zeit aus der Zeugenreihe, die ſich in dem Widerruf Johanns XXII. in Sachen der visio beatifica von 1334 Dec. 3 findet (Raynald 1334, 36). Hier ſind 21 Cardinäle mit Namen aufgezählt; dazu berichtet uns Heinr. Diess. 20, der damals an der Curie lebte, es haben zwei Cardinäle bei jenem Acte gefehlt: Johannes Gaëtani, der im Augenblick nicht in Avignon war, und Napoleon Orſini, welcher ſich mit Johann überworfen hatte. — Da nun aber alle Quellen 24 Cardinäle im Conclave bei Benedicts Wahl zählen (ſo der Ciſtercienſerbruder in Avignon bei Petr. Zitt. 513; Heinr. Diess. 21; Villani 11, 21), ſo muß bei jenem Act noch ein dritter gefehlt haben: man kann nur wählen zwiſchen Pilus Fortis de Rapiſtagno, Bertrand von Tour, Raimundus de Rufo und Simon de Archiaco. Außer dieſen laſſen ſich alle andern Cardinäle, die uns von Johanns Wahl her bekannt ſind oder die Johann ſelbſt ernannt hat und die nun doch a. 1334 nicht erwähnt werden, als a. 1334 bereits geſtorben nachweiſen. Baluze I, 748 nennt einen Pilus Fortis de Rapiſtagno aus Urkunden vom Jahr 1336. Allein dieſer ſcheint nur ein Verwandter des Cardinals geweſen zu ſein, da er nicht Cardinal heißt. So muß ich darauf verzichten, einen dieſer vier beſtimmt als lebend zu nennen. Doch iſt es für die Zählung der Parteien gleichgiltig, da ſämmtliche Genannten Franzoſen ſind. Ich verweiſe für die folgende Zuſammenſtellung wieder auf die Noten von Baluze.

a) Franzoſen: 1) Jacob, Card.Presbyter von S. Priſka — gewählt als Benedict XII. 2) Petrus de Prato (Diöc. Cahors), Card.-Biſch. von Preneſte. 3) Bertrand de Pojet (Diöc. Cahors und Nepote Johanns XXII.), C.B. von Oſtia und Velletri. 4) Gaucelmus [1]) (aus

---

1) Daß Gaucelmus die richtige Leſart iſt, nicht Gancelmus, Gaucelinus oder Gancelinus hat Baluze 720 namentlich durch die franzöſiſche Form Joseaume erwieſen.

Cahors), C.B. von Alba. 5) Jean de Comminges, C.B. von Porto. 6) Petrus de Capis Card.Pr. von St. Martinus in Montibus. 7) Petrus de Mortuomari. 8) Humbert du Puy (Nepote Johanns XXII.), C.P. der Basilica XII. apostolorum. 9) Taleyrand von Périgord, C.P. von St. Petrus ad vincula. 10) Petrus Bertrandi, C.P. von S. Clemens. 11) Bertrand de Montfavet, Card.Diac. von S. Maria in Aquiro. 12) Raimund Guilliermi de Fargis (Gascogner), C.D. von St. Maria nova. 13) Galhardus de Mota (Gascogner), C.D. von St. Lucia in Silice. 14) Arnoldus de Via (wahrsch. von Cahors, jedenfalls Nepote Johanns XXII.), C.D. von S. Eustachius. 15) Einer der vier oben genannten.

Von diesen waren einst no. 9) und no. 10) auf Bitten des Königs von Frankreich zu Cardinälen ernannt worden (Raynald 1331, 33 und 34 fin.), no. 6) war Kanzler König Philipps (Baluze 764), und no. 7) sonstwie in des letzteren Diensten gewesen (Baluze 762).

b) Italiener: 1) Hannibal Gastani C.B. von Tusculum. 4) Matteo Orsini, C.P. von St. Johann und Paul. 3) Jacob Gastani, C.D. von St. Georg ad velum aureum. 4) Lucas Fieschi, C.D. von St. Maria in via lata. 5) Johann Gastani, C.D. von St. Theodor. 6) Napoleon Orsini, C.D. von St. Hadrianus. 7) mit den Franzosen gehend: Johannes Colonna C.D. von St. Angelus.

c) Provençale: Raimund von Moustuejouls, C.P. von St. Eusеb.

d) Spanier: Petrus von Toledo, C.P. von St. Praxedis.

2.

Das Personal der Gesandtschaften an Benedict XII. in den Jahren 1335 und 1336.

I. Die Gesandtschaft vom April 1335.

Der einzige hier von Ludwig urkundlich beglaubigte Geschäftsträger ist Graf Ludwig d. J. von Oettingen (s. den Text). Allein das Protokoll über den Vertrag mit dem Delphin zeigt durch seine Zeugenreihe, daß in des Grafen Begleitung wenigstens bei diesem Theil seiner Gesandtschaft auch die drei in der Darstellung genannten Persönlichkeiten: Eberhard von Tummnau, Markwart von Randeck und Ulrich von Augsburg waren. Diese selben waren es aber auch offenbar, die mit Oettingen nach Avignon kamen. Denn Heinr. Diess. 23 sagt ausdrücklich, derselbe habe drei Ritter und Kleriker in seiner Begleitung gehabt. Von

den genannten aber waren alle drei Kleriker und wenigstens der von Tummnau und Randeck ritterlichen Geschlechts. — Dazu nennt Matth. Neob. 206 für die Gesandtschaft des Sommers 1335 dieselben Personen — allerdings vermehrt um den älteren Oettingen — und sagt, es seien dieselben gewesen, wie im Frühjahr (qui .... sunt reversi etc.).

Schwierigkeiten macht nun aber die Angabe Joh. Victor. 415: Ludwig sei auf die Nachricht von Johanns XXII. Tod an den Rhein geeilt, habe die Fürsten gefragt, wie er die Gunst des neuen Papstes erlangen könne, und habe dann nach ihrem Rath abgeschickt 1) den Herrn von Rechberg, 2) den von Nellenburg, Provincial der Deutschherren, 3) Ulrich von Augsburg. — Muß nun schon die Nachricht von der Zusammenkunft mit den Fürsten in den Rheingegenden im Anfang der Regierung Benedicts Bedenken erregen, da das Itinerar Ludwigs, soweit wir es festzustellen vermögen, gar keinen Anhaltspunkt dafür gibt, so lassen sich diese Angaben über das Personal mit den übereinstimmenden Zeugnissen jener Urkunden und Schriftsteller noch weniger reimen. Daß die von Joh. Vict. genannten Personen auch dabei gewesen wären und von obigen Quellen nur mit Stillschweigen übergangen worden wäre, — dies anzunehmen, verbietet Heinr. Diess., welcher nur von 3 Begleitern des Grafen redet. Es bliebe somit nur übrig, die Worte bei Joh. Vict. auf die Gesandtschaft des Herbstes zu beziehen, was um so weniger Schwierigkeiten machen würde, da er nur von einer Botschaft des Jahrs 1335 weiß. — Wir werden am betr. Ort sehen, daß seine Angaben auch dort nicht ohne weiteres angenommen werden können, daß sie aber zum Theil wenigstens ihre Erklärung finden.

Wenn aber Joh. Victor. zu Ulrich von Augsburg bemerkt: »qui etiam inter eum et regem Francie una cum Alberto de Hohenburg, Ludevici cancellario, concordie materiam conseruit«, — so kann dies unmöglich auf unsere Gesandtschaft Bezug haben. Nicht nur wissen wir von einem Bündniß mit Frankreich in dieser Zeit gar nichts, sondern die politische Lage machte dasselbe auch ebenso unnöthig als unmöglich. Der Satz kann also nur auf spätere Zeiten gehen, die hier anticipirt sind. Dann paßt aber allein hieher das Jahr 1342, in welchem unter andern die beiden genannten und Wolfram von Nellenburg eine Gesandtschaft an Philipp und den Papst übernehmen (s. die Darstellung p. 168).

II. Die Gesandtschaft vom August 1335.

Am genauesten instruirt uns hier Heinr. Diess. 23 f. Er nennt 1) den jüngeren Grafen von Oettingen, 2) dessen gleichnamigen Oheim,

der von seinem Sohn Eberhard begleitet war, 3) sodann die uns schon bekannten Eberhard von Tummnau, Markwart von Randeck, Meister Ulrich von Augsburg und dazu noch Bruder Heinrich von Zipplingen, jetzt Commenthur des Deutschordens in Ulm und Donauwörth (s. über ihn Band I, 242 und II, 22 zu n. 5). Bestätigt wird uns das durch das Procuratorium von 1336 März 5, welches dieselbe Gesandtschaft aufs neue beglaubigt und dabei auch dieselben Namen nennt (Raynald 1336, 18). Auch Matth. Neob. 206 hat dieselben Personen, soweit es sich bei dem verdorbenen Text der einzelnen Handschriften erkennen läßt. Nur fehlt bei ihm Heinrich von Zipplingen. Des Matthias Zeugniß ist diesmal um so wichtiger, als er selbst damals, wohl in Angelegenheiten seines Bischofs, an der Curie weilte. Die Nachricht Joh. Victor. 415 kann also auch hier nicht untergebracht werden. Wohl aber wird sich jetzt die Vermuthung nahe legen, daß ihm eine Verwechslung begegnet ist zwischen dem Deutschordensprovincial Wolfram von Nellenburg und dem Deutschordenscommenthur Heinrich von Zipplingen: beide gebürtig aus Schwaben, beide des Kaisers „liebe Heimliche" und häufig zusammengenannt (s. Band I, 242). — Wie dann der Rechberger hereinkommt, ob wieder eine Verwechslung vorliegt zwischen Randeck bei Kirchheim u. T. und Rechberg bei Göppingen (beide in der schwäbischen Alb), ist mir freilich nicht klar. Aber daß Joh. Victor. Kenntniß irgend welcher Art von der Sendung des Randeckers gehabt haben muß, ist sicher. Denn p. 445 wird derselbe bei der ihm a. 1342 wieder übertragenen Gesandtschaft charakterisirt mit den Worten: qui pridem missus ad Benedictum verbo psalmistae: »eripies me etc.« fuerat, pro Ludewico affectuosissime papam monens. Diese Psalmworte aber waren eben der Text seiner Rede im Herbst 1335 [1]).

III. Die Gesandtschaft vom October 1336.

Für sie hat man früher immer nur den Markgrafen von Jülich und Pfalzgrafen Ruprecht [2]) als Theilnehmer angenommen, weil das ausführliche Procuratorium vom October nur diese beiden nennt. Erst Preger p. 19 hat dann, indem er auf die ausführlichere Wiedergabe des Beglaubigungsschreibens bei Bzovius hinwies, erkannt, daß auch

1) Die Gesandtschaft von 1336 Frühjahr macht keine Schwierigkeiten.

2) Eines der Regeste bei Muratori, Ant. 6, 190 VIII nennt Herzog Heinrich. Das ist selbstverständlich nur ein Verstoß für Herzog Ruprecht (cf. alle andern Quellen und den damaligen Krieg zwischen Ludwig und dem einzigen Herzog Heinrich, der damals noch lebte).

die früheren Gesandten wiederum accreditirt werden. Man kann hiefür auch sonst urkundliche Beweise beibringen, die uns dann genauer in den Gang einführen.

1. Zunächst für die Betheiligung der beiden Oettingen. Wie Benedict XII. 1336 Mai 14 Ludwigs Gesandte vom Frühjahr 1336 an den Kaiser zurückbeglaubigt (Raynald 1336, 29), fehlen unter denselben die beiden Oettingen. Man muß daraus schließen entweder, daß dieselben schon vor diesem Tag wieder aus Avignon nach Deutschland zurückgekehrt waren, oder daß sie Avignon nicht verlassen haben, wie die andern Gesandtschaftsmitglieder. Das erstere ist anzunehmen, denn schon am 24. Apr. sind sie wieder in Deutschland urkundlich bezeugt[1]) und auch im Verlauf des Sommers können wir sie in der Heimat nachweisen[2]). Nun verlangte aber ferner die Umständlichkeit des diplomatischen Verkehrs nicht nur eine solche beiläufige Neubeglaubigung der früheren Gesandten, wie es Oct. 1336 geschehen wäre, sondern es mußte bei eingetretener Veränderung auch ein neuer Credenzbrief für jene ausgestellt werden (vgl. wie dies 1336 Frühjahr wirklich geschehen war!). Wir müssen also auch für die beiden Oettingen ein neues Procuratorium erwarten und ich glaube dasselbe nachweisen zu können.

Muratori, Ant. 6, 190 VIII unten hat ein Regest: Aliud procuratorium Ludovici junioris et senioris super reconciliacione sua dans eisdem potestatem confitendi crimina et excessus etc. Datum ut supra [1336 Oct. 8]. Böhmer (reg. 284, 2802) gibt dies so wieder: „Ludwig bevollmächtigt gemeinschaftlich mit seinem gleichnamigen Sohne“ u. s. w. Aber ohne Zweifel mit Unrecht. In keiner einzigen aller Verhandlungen zwischen 1331 und 1347 findet sich eine Spur davon, daß sich auch Ludwig d. J. (ohne Zweifel der Brandenburger, denn der Römer war ja doch erst 8 Jahre alt) den Aussöhnungsversuchen angeschlossen hätte. Was aber wichtiger ist: die übrigen Regeste bei Muratori verstehen unter Ludovicus junior et senior stets die beiden Grafen von Oettingen, während Ludwig nie ohne den Zusatz Bavarus, de Bavaria oder ähnlich, meist aber einfach als Bavarus ohne Ludovicus erscheint. Es liegt also hier ohne Zweifel entweder ein Verstoß des Excerpirenden vor, oder aber ist das procu-

1) Reg. Boic. 7, 169 f. Das Datum, welches hier fehlt, ist aus dem Gegenbrief bei Oefele 2, 166 zu entnehmen.

2) 1336 Juni 18 urkundet der ältere Ludwig in Ellwangen (Reg. Boic. 7, 153); Aug. 22 an ungenanntem Ort mit dem Markgrafen Rudolf von Baden zusammen (ib. 158).

ratorium Ludovici = ein p. für Ludwig. Da unserem Regest unmittelbar das Procuratorium für Ruprecht und Wilhelm vorausgeht, so hätten wir damit die erforderlichen Beglaubigungsschreiben für die neu ernannten Bevollmächtigten, sowie die Hauptpersonen der letzten Gesandtschaft.

2. Nun aber wissen wir ferner aus Heinr. Diess. 26, daß auch Markwart von Randeck wieder mit nach Avignon kam und wieder den Sprecher machte. Für ihn und die andern früheren Begleiter der Oettingen haben wir kein Procuratorium. Das ist nun allerdings auch nicht unumgänglich nothwendig. Sie waren offenbar nicht die eigentlichen Geschäftsträger. Daher wird auch a. 1335 Frühjahr nur der jüngere Oettingen beglaubigt, die andern nicht. Dagegen waren sie im Frühjahr 1336 mit den Oettingen im Procuratorium genannt worden. Es ist möglich, daß dies auch diesmal wieder geschah. Wir wissen nemlich, daß Ludwig am 3. Dec. 1336 wiederum einige Schreiben an Benedict gerichtet hat [1]). Unmöglich ist, daß diese schon die Antwort auf die in dem päpstlichen Brief vom Nov. 23 berührten Punkte enthalten hätte (cf. p. 34). Denn bis Philipp diesen Brief bekam, seine Antwort aufsetzte, nach Avignon sandte und von hier aus nun ein päpstlicher Brief an Ludwig gelangt war, mußten mehr als 8 Tage vergehen. Daß sie eine nachträgliche Abänderung der Procuratorien enthalten hätten, ist auch unmöglich. Ludwigs neue Gesandte kamen erst 1337 Jan. 31 in Avignon an. Bis dahin hätten jene Briefe, wenn sie direct übersandt worden wären, längst in des Papstes Hände sein müssen. Die Abgabe der älteren Procuratorien hätte also keinen Sinn mehr gehabt. Daß diese aber erfolgt ist, ist darum gewiß, weil alle im päpstlichen Archiv liegen oder wenigstens lagen zur Zeit, als das Muratorische Repertor gefertigt wurde (a. 1366). Auch das Pariser Repertor des vaticanischen Archivs (Pertz, Archiv 9, 452) hat ein Regest, das mit Rücksicht auf die Ungenauigkeit des Repertors zu diesen Schreiben des 3. Dec. gezählt werden darf: „1336 Nov. 3 Ludwig schickt Juristen und Theologen an den Papst, um sich zu rechtfertigen." Man hat hier offenbar ein den sonstigen ähnliches Procuratorium zu vermuthen. Hat man aber unter diesen Umständen nicht ein gewisses Recht, es als dasjenige für Markwart und seine Genossen Zipplingen, Tummnau und Ulrich zu betrachten? Dies kann allerdings nur eine Vermuthung sein, nicht mehr, so lange wir nicht darüber orientirt sind, wie weit an der

1) Muratori, a. a. O. 189 IX. Raynald 1336, 38 s. fin. kennt nur eines.

Botschaft nach Paris außer Wilhelm auch noch der Pfalzgraf betheiligt war.

3. Daß aber nicht nur Wilhelm, sondern auch Ruprecht, mit einander nach Paris gegangen seien, läßt sich doch sehr wahrscheinlich machen. Schon daß sie am 8. [28.] Oct. mit einander ihre Vollmachten bekommen haben, kann einigermaßen nahe legen, daß sie auch mit einander abgegangen sind. Dazu sagt nun Heinr. Diess. 26 (damals selbst noch in Avignon) ausdrücklich, die beiden seien mit einander nach Avignon gekommen, nachdem sie zuvor in Paris mit Philipp verhandelt hätten. — Andererseits kann es kein Grund hiegegen sein, wenn nur Wilhelm in den Urkunden als Geschäftsträger in Paris genannt wird. Derartige Fälle sind uns ja schon öfters begegnet, daß einer die Verhandlungen zu führen hat und andere ihm einfach an die Seite gestellt werden, und außerdem mußte es für ihn, einen der Hauptbevollmächtigten für Avignon, von höchstem Interesse sein, den Verhandlungen mit Philipp genau folgen zu können. Daß auch das Stück bei Riezler p. 328 B kein Hinderniß, sondern eher ein Grund mehr für unsere Annahme ist, wird sich zeigen. Daß aber Wilhelm sofort am 24. Sept. nach Paris abgegangen wäre (Preger p. 19), dafür haben wir gar keinen Beweis. Im Gegentheil, der Markgraf bekam an diesem Tag noch einen Auftrag vom Kaiser (reg. 283, 2800), der ihn wohl noch einige Zeit in Deutschland festhalten konnte. Die Vollmacht für Paris wird er also nur darum jetzt schon erhalten haben, weil er eben bei Ludwig war.

Ich vermuthe darum folgenden Gang: 1) am 24. Sept. erhält der Markgraf den Auftrag nach Paris; man weiß aber, daß er erst noch in Deutschland selbst kaiserliche Aufträge auszuführen hat und stellt daher 2) die Vollmacht nach Avignon, die für ihn und Ruprecht zugleich bestimmt ist, erst etwas später aus: Oct 8 [resp. 28], zu einer Zeit, da man denken konnte, daß jene Aufträge vollzogen seien. Zur selben Zeit bekommen auch die Oettingen ihre Creditive. Nun gehen die beiden Fürsten mit einander, vielleicht auch mit den Grafen, nach Paris und, nachdem sie dort fertig sind, nach Avignon. 3) Die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft, der Randecker u. s. w., die in Paris nichts zu thun haben, bleiben zunächst noch in Deutschland zurück und warten hier, bis sie Geschäfte erledigt haben, welche direct mit der Sendung zusammenhängen (cf. Oberb. Arch. 23, 214, wo Ludwig 1336 Oct. 28 die Stadt Augsburg bittet, dem Meister Ulrich von Augsburg die Reichssteuer für drei Jahre anzuweisen, weil sonst die Botschaft an den Papst verhindert werden könnte). Nachdem diese zum erwünschten Ende geführt worden sind und man den nahen Abschluß der Verhandlungen

in Paris erwarten konnte, gehen auch sie mit den am 3. Dec. ausgestellten Urkunden ab und treffen dann mit den übrigen in Avignon zusammen.

Will man also zusammenfassen, wer diesmal an der Botschaft betheiligt war, so traten an die Spitze der letzteren die beiden Fürsten Wilhelm und Ruprecht[1]), in zweiter Linie stehen die beiden Grafen Oettingen und in dritter die vier uns schon bekannten Ritter und Kleriker, bezw. einige davon, jedenfalls Markwart von Randeck.

4. Im Anschluß hieran sei noch das Stück bei Riezler 328 B in der Kürze besprochen. Dasselbe hat zuerst von Preger die richtige Datirung erfahren (p. 18—22). Er hat es als die Instruction für die Gesandtschaft des Herbstes 1336 erkannt. Dies scheint mir vollständig gesichert. Allein er faßt es nun etwas zu speciell als die Instruction für Wilhelm von Jülich. Er gründet diese Ansicht auf seine, wie wir sahen, unerwiesene Annahme, daß Wilhelm sofort am 24. Sept. nach Paris abgereist sei, und sieht daher in Riezlers B die demselben nachgeschickte Instruction. Nun wäre es aber doch gewiß auffallend, wenn Ludwig hier den Pfalzgrafen, der mit Wilhelm an die Spitze treten mußte, so vollständig übergehen und auf die Instruction, die doch dieser auch erhalten haben mußte, gar nicht, sondern stets nur auf die den Oettingen und andere von Wilhelms Gesellschaft ertheilte Weisung hindeuten würde. Ich bin vielmehr überzeugt, daß wir bei den in den bisherigen Erörterungen gewonnenen Resultaten berechtigt sind, in Riezlers B die Instruction für Wilhelm und Ruprecht zusammen zu sehen. Es passen die Worte, welche Preger für Wilhelm beansprucht hat, als wir iw getrawn vor allen lueten u. ä., ebenso gut auf die beiden Fürsten mit einander, als für Wilhelm allein.

Preger scheint mir auch sonst in der Behandlung dieses Stücks etwas zu weit gegangen zu sein. Er will darin, daß einmal von den, das anderemal von dem von Oettingen die Rede ist, eine Beziehung auf die verschiedenen Gesandtschaften vom Herbst 1335 (an der beide Oettingen betheiligt waren) und Frühjahr 1336 (da Ludwig der Aeltere aus Avignon zurückgekommen, wieder aufs neue dorthin gesandt wurde) finden. Allein auf diesen Wechsel von dem und den ist wohl nicht viel zu halten. Die Handschrift des Stücks ist in diesem Theil nur Copie; da konnte eine solche kleine Differenz ganz leicht durch Versehen des Abschreibers hereinkommen. Ich denke, daß vielmehr beidemal auf die

1) Dies ergibt sich aus ihrem Rang. Auch Benedict spricht vom „Grafen von Jülich und andern". (Raynald 1338, 4.)

beiden Oettingen und die ihnen im Frühjahr ertheilte Instruction verwiesen ist [1]). Auf diese Weise erklärt sich dann auch das und iwrer gesellschaft ganz einfach. Der Kaiser verweist mit diesen Worten auch noch auf die vier Ritter und Kleriker, die mit den beiden Fürsten in Avignon zusammentreffen sollten und doch schon zuvor im Frühjahr 1336 (oder schon Herbst 1336) mit den beiden Oettingen zusammen ihre Instruction erhalten hatten.

3.

Ludwigs Procuratorien und die päpstlichen Forderungen in den Jahren 1835 und 1336.

Man bekommt aus den bisherigen Darstellungen meines Erachtens ein völlig schiefes Bild von den Verhandlungen dieser und der folgenden Jahre, weil man die Frage stets unvollständig ins Auge gefaßt hat, was die Curie in dieser Zeit verlangt und was Ludwig in seinen Procuratorien zugesichert hat. Versuchen wir diese Frage für jede Gesandtschaft, so gut es bei dem Mangel an genügenden Urkunden möglich ist, zu beantworten.

I. Ludwigs Procuratorien bei den einzelnen Gesandtschaften.

Die Darstellung §. 16, 3. wird gezeigt haben, daß Ludwigs Gesandte, als sie im Sommer 1335 die Curie verließen, eine zusammenfassende Aufzeichnung sämmtlicher Forderungen erhalten haben, von deren Annahme die Aussöhnung mit Ludwig abhängig gemacht wurde. Um diese Forderungen handelt es sich nun stets in den folgenden Gesandtschaften.

A.

Für Ludwigs zweite Gesandtschaft, die erste, welche nach der Mittheilung dieser Formulare an die Curie kam, haben wir die Auszüge aus 4 Procuratorien, die sich in dem alten Repertor des vaticanischen Archivs bei Muratori, Antiq. 6, 189 ix finden [2]). Die Auszüge sind, wie

---

1) Daß auch so die Bezugnahme auf die beiden Procuratorien (angeblich von Frühjahr und Herbst 1336) bleibt, zeigt die flgd. Beil.

2) Wenn Preger p. 22 n. 1 für die Forderungen, die der Papst a. 1335 gestellt habe, auf Burgundius, historica Bavarica etc. 143 f. verweist, so übersieht er, daß Burgundius einfach einen Auszug aus dem Procuratorium von 1336 März 5 (s. u.) gibt.

wir es für andere Stücke an den noch vorhandenen vollständigen Urkunden controliren können, nicht immer genau und jedenfalls nicht vollständig, sondern geben nur einzelne Momente. Dennoch genügen sie in den meisten Fällen, uns ein allgemeines Bild von dem Inhalt der Urkunden zu geben. Von den 4 genannten Regesten kommen nun für unsern Zweck nur drei in Betracht, nemlich:

1) a. a. O. A. Aliud procuratorium dicti Bavari . . . . continens plures articulos, in quibus contra dominum Johannem papam XXII et ecclesiam Romanam fuit confessus se deliquisse et errasse ore et opere, non tamen corde. De quibus . . . . petens veniam obtulit se poenitentiae et praemii facere passagium ultramarinum cum potestate sua, ibidemque moraturum, quamdiu domino papae placeret: necnon ecclesias et monasteria aedificare ac se esse fidelem et subjectum dom. papae et ecclesiae Romanae. 1335 Aug. 4. — [reg. 2790.]

2) a. a. O. B. Die Gesandten bekommen Vollmacht super perficiendis et confirmandis quibusdam articulis, ut dicitur, concordatos inter dictos comites et dominum nostrum papam. 1335 Aug. 4. — [reg. 283, 2789.]

3) a. a. O. C. Ludwig bevollmächtigt Gesandte, zu bekennen, quosdam articulos in quodam quaterno contentos, worin er gegen Papst und Kirche gefehlt, und darüber zu verhandeln und übereinzukommen mit Papst und Cardinälen. 1335 Aug. 6. — [reg. 2792.]

Was sind nun zunächst die Artikel, von denen in allen drei Regesten die Rede ist? Für no. 1 ist dies vollkommen klar: es sind Bekenntnisse, Versprechungen von Uebernahme gewisser Pönitenzen, wie sie jedermann als Buße für bedeutendere Sünden vorgeschrieben werden konnten, mit einem Wort Auflagen von disciplinarischem Charakter. — Für no. 2 aber muß etwas anderes angenommen werden. Sonst hätte man ja nicht zweier Procuratorien bedurft. Es hätte wohl auch der Verfertiger des Repertors nicht zwei so ganz verschiedene Auszüge gemacht. Nun wissen wir aus Benedicts XII. eigenem Mund, daß die erste Gesandtschaft namentlich für diejenigen Punkte nicht instruirt gewesen war, welche die Ehre der Kirche und das Interesse König Philipps und Roberts berührt haben. Diese Punkte politischen Charakters also müssen vor allen Dingen in den jetzt vorgeschriebenen Leistungen enthalten gewesen sein. Weil den Gesandten vom Frühjahr vorgeschrieben, heißen sie nun in no. 2 concordati. Dabei muß dann freilich der Plural dictos comites auf einer Ungenauigkeit des Auszugs beruhen.

Dadurch erhalten wir also schon hier die zwei Arten von Procuratorien, die wir in den folgenden Gesandtschaften immer wieder neben

einander ſtehen ſehen, eines mit Conceſſionen politiſchen, das andere mit ſolchen von disciplinariſchem Charakter.

Es wird ſich nun aber auch vermuthen laſſen, was in no. 3 enthalten war. Dieſes Schreiben war an Papſt und Cardinäle gerichtet: die beiden andern nur an Benedict. Es war alſo etwas anderer Art. Sein Inhalt iſt nur bezeichnet mit „ad confitendum“ und der Inhalt dieſer confessio, ſeine einzelnen articuli, waren niedergelegt auf einem dem Schreiben nur angehefteten oder einliegenden ſelbſtſtändigen Bogen. Man wird das nicht anders verſtehen können als ſo: in dieſem dritten Schreiben eröffnete der Kaiſer dem Papſt und den Cardinälen ſeine Geneigtheit, die Verhandlungen zu führen auf Grund der von der Curie vorgeſchriebenen Artikel, welche hier in der urſprünglichen Form zur Controle beigelegt waren, während ſie in no. 1 und 2 in die Faſſung gebracht worden waren, in welcher ſie als Urkunden Ludwigs erſcheinen mußten. Es iſt dies eine gar nicht auffallende, ja man kann kaum ſagen, unnöthige Umſtändlichkeit. Es ſollte dadurch die vollſtändige Uebereinſtimmung der beiden Procuratorien mit den Forderungen der Curie documentirt werden.

B.

Nachdem ſich die Vereinbarung auf der Baſis dieſer Forderungen aus Gründen, die anderweitig zu beſprechen ſind, als unmöglich herausgeſtellt hatte, wurde von Ludwig eine dritte Geſandtſchaft beglaubigt. Ihre Procuratorien ſind datirt von 1336 März 5. Regeſten davon enthält wiederum jenes Repertor Muratoris p. 190 VIII.

1) Aliud procuratorium . . . . . confitendi . . . . . articulos, quibus deliquerat contra papam Johannem et Romanam ecclesiam petendique veniam et absolutionem et offerendi emendam plenariam et faciendi reconciliationem et . . . . obtentu poenitentiae et praemii faceret passagium ultra mare, ubi staret, et reversus ecclesias et monasteria aedificaret ac eleemosynas faceret quantum domino papae placeret.

2) Aliud procuratorium . . . . . habendi potestatem jurandi promittendi et concedendi, sicut alii imperatores alias fecerunt, et specificantur plura alia. Et de confoederatione facienda cum rege Siciliae et pluribus aliis.

Es fällt in die Augen, daß wir in unſerem jetzigen no. 1 inhaltlich dasſelbe vor uns haben, was oben unter A in no. 1 ausgedrückt war. Die Faſſung von B, 2 aber ſtimmt vollſtändig mit dem überein, was oben als Inhalt von A, 2 vermuthet wurde. Alſo wiederum — diesmal noch viel deutlicher — die beiden Reihen: disciplinariſche und

politische Zugeständnisse. — Man hat nun aber bisher bei dieser Gesandtschaft stets no. 1 übersehen. Böhmer in den Regesten hat es nicht genannt und so haben auch neuere, Dominicus, Riezler und Preger für diese Botschaft nur die politischen Zugeständnisse gekannt. Denn sie sind uns diesmal allerdings in ihrem ganzen Umfang zugänglich durch die Publicationen von Raynald 1336, 18—28 und noch vollständiger bei Bzovius 1336, 2, dessen Druck Böhmer, wie auch andern Orten, übersehen hat. Allein die Auszüge bei Muratori thun fragelos dar, daß auch die disciplinarische Seite wie a. 1335 vertreten war.

C.

Eine dritte Gesandtschaft wird darauf abgeordnet im Herbst 1336. An ihrer Spitze stehen der Markgraf von Jülich und der Pfalzgraf Ruprecht. Hier hat nun das umgekehrte Verhältniß gewaltet. Hatte man bei B — wohl durch Böhmers Versäumniß — nur die politischen Forderungen in Betracht gezogen, die disciplinarischen übersehen, so war diesmal gerade das Gegentheil der Fall. Auch hier erklärt sich die Sache wieder dadurch, daß bei Raynald 1336, 31—38 und Bzovius 1336, 4 nur das eine, nemlich nur das disciplinarische, Stück in extenso veröffentlicht und darum auch allein bei Böhmer (wenigstens in dem zuerst erschienenen Heft der Regesten) berücksichtigt ist. Es hatte dies die Folge, daß man (z. B. Riezler p. 92) jetzt erst Ludwig „jeden Widerstand fallen lassen, jede Forderung bewilligen, jede Würde preisgeben und nur in wenigen Punkten noch den Versuch einer Entschuldigung machen" ließ, oder daß man, wie Dominicus p. 335, eine Vermehrung der Zugeständnisse Ludwigs (resp. wie Preger p. 19 der Forderungen der Curie) um diese ganze Summe der disciplinarischen Artikel hier finden konnte.

Und doch hätte allein schon Muratori genügen sollen, um dies zu verhindern. Denn auch diesmal hat er wieder — und Böhmer in add. I hat es aus ihm nachgetragen — beide Arten von Procuratorien.

1) 190 VIII E mit dem Inhalt super facto antipapae, was auf die Bekenntnisse hinweist, die aus A 1, B 1 und diesmal aus Raynald und Bzovius bekannt sind und

2) 189 IX C: »ad promittendum omnia quae electi in regem Romanorum et imperatorem hactenus promiserunt et fecerunt, et specialiter prout Henricus imperator domino Clementi papae V. promiserat et fecerat« . . . ., worin wir die politischen Artikel A 2 und B 2 erkennen.

Allein was noch merkwürdiger ist, Riezler selbst hat sogar das dieser Gesandtschaft übergebene Procuratorium mit den politischen Concessionen veröffentlicht, ohne es zu merken. Es ist das Stück, das sich bei ihm Beil. III, p. 319—328 in deutscher Uebersetzung findet. Ich glaube dies in aller Kürze darthun zu können. Daß ein solches den Gesandten mitgegeben worden ist, haben wir schon gesehen. Das genannte Stück selbst aber zeigt uns, daß wir in ihm das Vermißte zu sehen haben und daß es unrichtig ist, dasselbe, wie Riezler es thut, zu identificiren mit B 2 bei Raynald 1336, 18—28 von 1336 März 5.

Denn, um mit diesem vielleicht unbedeutenderen Grund zu beginnen, alle Stücke in Riezlers Beil. III, A—E, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, sind, wie Preger dargethan, chronologisch geordnet. Warum nun sollten die beiden Procuratorien, die in A zusammengestellt sind, allein eine Ausnahme machen und mit dem um ein halbes Jahr späteren Stück beginnen? Dazu aber kommt, daß bei dem zweiten, nach Riezler also früher verfaßten, Stück für Eingang, inscriptio, salus sowie die Beglaubigung der Bevollmächtigten auf das erste, im Herbst abgegangene, Procuratorium verwiesen wird mit den Worten: »Des andern procuratory anvanck ist als daz vorder ze gelicher weis bis an die artickel.« Da haben wir aber offenbar gar kein Recht dieses »ze gelicher weis« zu beschränken und die am „Anfang" genannten Namen der beglaubigten Gesandten, Wilhelms von Jülich und Ruprechts von der Pfalz, auszunehmen.

Also gehört auch dieses zweite Stück zur Gesandtschaft des Herbstes 1336 und wir haben in den beiden Procuratorien von Riezlers A abermals die beiden Seiten der päpstlichen Forderungen, die wir bisher stets bei einander fanden [1]).

II. Die päpstlichen Forderungen bei den einzelnen Gesandtschaften.

1. Es ist hier vor allem die Frage zu erheben, ob wir in der That in den Procuratorien Ludwigs die einfache Acceptation der päpstlichen Forderungen zu sehen berechtigt sind, ob wir also in Folge dessen diese letztern unversehrt aus den ersteren herausschälen können. Preger p. 15 hat dies behauptet. Riezler ist ihm in seiner Recension (Sybels histor. Zeitschr. 40, 326 ff.) entgegengetreten. Preger hat seine Ansicht nicht nur durch die Nachrichten der gut unterrichteten Chronisten be-

1) Hier sowohl als dann später a. 1343 stehen die Forderungen, resp. Procuratorien disciplinarischen Charakters voran. Es läßt dies darauf schließen, daß dies auch die Ordnung in dem päpstlichen Formular war.

gründet, sondern auch durch den Hinweis auf die Vorgänge des Jahres 1343—1344, für welche er in den bei Gewold 181—208 die von der Curie vorgelegten Procuratorien erkennen zu dürfen glaubt. Wir werden seiner Zeit sehen, daß er in diesem Punkt entschieden Unrecht hat, daß diese Actenstücke vielmehr ganz andern Charakters sind. Allein wir haben das letztere Moment nicht einmal nöthig. Die andern Quellen, insbesondere das Zeugniß Benedicts selbst, und wenn man meine Ausführungen in dieser Beilage I. A sub fin. annehmen will, eines der Procuratorien von 1335 Aug. 4, beweisen, zur Genüge, daß solche Formulare damals wirklich versandt worden sind. Dabei ist es dann im Grund gleichgiltig, ob man annimmt, die Formulare haben schon einen vollständigen Entwurf der Procuratorien enthalten, so daß Ludwig nur Zeugen, Notare, Orts- und Zeitdatum beizusetzen und sein Siegel anzuhängen brauchte, um den Entwurf zu acceptiren, oder ob man sich denkt die Bedingungen seien in freierer Weise aufgesetzt gewesen, haben von Ludwig in dritter Person gesprochen u. s. w. Das letztere wird man an sich für natürlicher halten. Aber eine wortgetreue Annahme (resp. Umsetzung) dieser Bedingungen war darum dennoch gefordert.

Wie ist es nun aber denkbar, daß darnach die Curie dem Kaiser namentlich in dem disciplinarischen Formular z. B. Bekenntnisse und Entschuldigungen auferlegt haben soll, von denen sie selbst auf das genauste wissen mußte, daß sie in des Kaisers Mund eine reine Lüge waren, wenn z. B. der Kaiser erklären sollte, er habe seinen Petrus von Corbara niemals für den rechtmäßigen, sondern immer für den Gegenpapst, d. h. für einen in schismatischer Weise aufgestellten Prätendenten, Johann XXII. aber für den rechtmäßigen Papst gehalten (art. 2. 5), er habe die Minoriten und die Verfasser des Defensor pacis unter anderem darum aufgenommen, um sie nolens volens mit sich zur Kirche zurückzuführen (art. 7, c. und 8) und ähnliches?

Um derartiges nicht nur nicht für absolut unmöglich zu halten sondern als eine gewöhnliche Taktik der Curie zu erkennen, darf man nur die Absolutionsformel ansehen, welche seit Johanns XXII. Zeit im Gebrauch war und die dann insbesondere unter Clemens VI. eine so große Rolle spielte. Hier mußte z. B. jeder, der Absolution gewinnen wollte, schwören, daß er niemals geglaubt habe, daß es einem Kaiser zustehe, den Papst abzusetzen (Raynald 1348, 15). Bei vielen, vielleicht den meisten, mag ja das wirklich der Fall gewesen sein, aber bei wie vielen war es auch eine reine Unwahrheit! Und noch greller tritt dies hervor in der Formel, die den letzten Minoriten vorgelegt wurde, als sie zur Kirche zurückkehren wollten, und hier z. B. ein Occam beschwören

sollte, er habe jenen Satz niemals geglaubt, sondern ihn stets für häretisch gehalten, einen Satz, den er selbst, wenn auch nur für gewisse Eventualitäten, in seinen polemischen Werken ausführlich begründet hatte.

Solche Analogieen, wie sie insbesondere auch aus den Unterwerfungsurkunden italienischer Fürsten, Herren und Städte noch weiter angeführt werden könnten, beweisen einfach, daß man namentlich hier, da es sich um den Stifter alles Unheils handelte, Erklärungen forderte, durch welche alle jene Vorgänge die der Curie anstößig und ein Greuel waren, in der stärksten Form desavouirt und verurtheilt werden sollten. — Dazu kommt noch ein specieller Punkt: soweit sich die Bekenntnisse und Entschuldigungen auf die literarischen Bundesgenossen bezogen, sollte mit den obigen Worten die Lossagung von denselben und ihre Preisgebung Ludwig offenbar nicht nur abgenöthigt — er mußte dieselbe ja außerdem ausdrücklich zusichern —, sondern auch vor seinem eigenen Gewissen und den Augen der Welt erleichtert werden, da er ja den Entschuldigungen gemäß sie von Anfang an nur mit sich zur Kirche hatte zurückführen wollen.

Allein wir werden doch noch auf anderes geführt. Riezler (histor. Zeitschr. 40, 329) sagt: „Ich werde z. B. nie glauben, daß die Enthüllung über die Fälschung . . . . Ulrichs des Wilden von der Curie dem Kaiser und nicht umgekehrt vom Kaiser der Curie gemacht ward." Damit bin ich vollständig einverstanden und kann darum das, was ich im ersten Band über diese Darstellung und ihre Glaubwürdigkeit ausgeführt habe, nicht zurücknehmen, trotzdem aber die bisherigen Ausführungen festhalten. Denn es läßt sich ganz wohl vereinigen, daß die Curie unter die von ihr vorgeschriebenen Entschuldigungen auch solche aufnahm, die der Kaiser selbst früher vorgebracht hatte. So sehen wir z. B. daß die Entschuldigung wegen der Appellation von Sachsenhausen ganz aus des Kaisers freier Initiative hervorgegangen ist: sie findet sich ja zum erstenmal (1331) nicht in einem Procuratorium unserer Art, sondern in der für seine Gesandten allein bestimmten Instruction (siehe Band I, 87—92 und ibid. 268). Damals findet sich noch kein Name und alles ist überhaupt noch weniger bestimmt; allein nur darum, weil die Enthüllungen des sterbenden Ulrichs das Geheimniß, das hier schwebte, noch nicht erklärt hatten. Inzwischen war dies geschehen und nun wird Ludwig seine Gesandten von Frühjahr 1335 den Thatbestand umständlich haben darlegen lassen. Darum werden nun diese Entschuldigungen auch in die officiellen Formulare aufgenommen.

Denn eine freie Erfindung dieser Geschichte oder vielmehr nur die

Hinzudichtung des Namens und anderer Momente durch die Curie scheint mir ganz undenkbar [1]). Warum hätte sie sich dann nicht an die a. 1331 vorgetragenen Entschuldigungen gehalten? Man könnte sogar in den Worten, die sich bei Anführung der Aussagen des sterbenden Ulrich finden: »ut a pluribus asseritur« eben eine Beziehung auf die Aussage von Ludwigs Gesandten in Avignon finden, welche dann in das überschickte Formular aufgenommen und in mißverständlicher Weise auch in die Procuratorien eingesetzt worden wäre [2]). — Ein ähnliches Verhältniß würde dann obwalten bei art. 6, der sich auf die Viscontis bezieht. Dieselben Entschuldigungen hatte über diesen Punkt mit ganz ähnlichen Worten Ludwig einst in der Nürnberger Appellation vorgebracht. Da diese Appellation aber nie an den Papst gelangt ist, so konnten ihm jene Worte auch nicht auf diesem Weg, sondern in letzter Linie nur durch eine anderweitige Mittheilung Ludwigs zugekommen sein.

Doch ist darüber ein Streit unnöthig. Der Curie konnte es schließlich ganz gleichgiltig sein, wenn Ludwig zu den Entschuldigungen, welche sie vorgeschrieben hatte, noch andere beizufügen wußte. Also kann man es unbeschadet des dictirten Charakters der Procuratorien gelten lassen, daß Ludwig noch einzelnes selbst beigesetzt habe [3]). Die weit überwiegende Mehrzahl der Artikel war dennoch nicht von Ludwig ausgegangen.

2. Nun aber fragt es sich, in welchem Verhältniß die päpstlichen Forderungen, bezw. also auch die kaiserlichen Procuratorien, bei den einzelnen Gesandtschaften unter einander stehen.

Von einer Mittheilung päpstlicher Forderungen an die Gesandten Ludwigs hören wir zwischen 1335 und 1337 nur ein einziges mal, nemlich bei der ersten Gesandtschaft an Benedict XII. im Frühjahr 1335. Damals erzählt von einer solchen Mittheilung der Papst selbst und mit ihm stimmen überein die verschiedenen Chronisten, die unsre bedeutendsten Gewährsmänner sind. Wir könnten also den Inhalt dieser ersten Forderungen erfahren, wenn wir die Procuratorien der Gesandtschaft vom Sommer 1335 vollständig hätten. Dies ist nicht der Fall: erst für das

1) Darum halte ich auch die gegen die Wahrheit jener Aussage gerichteten Zweifel Pregers, der sich p. 12 eben auf den vorgeschriebenen Charakter der Procuratorien beruft, für unbegründet.

2) Wie man denn auch z. B. in den Artikeln von 1343 (Gewold 187) bei den Worten quia dictus Marsilius bonus medicus erat sicut ipse dicebat wohl eher an eine Aussage Ludwigs zu denken hat, den Artikel sonst immer unter ipse verstehen, als an eine Aussage des Marsilius.

3) So etwa die Worte bei Bzovius p. 753, 8 prout multi sapientes judicant et judicabant.

Frühjahr 1336 haben wir einen Theil der Forderungen, über welche verhandelt wird, vollständig. Allein bei dem Resultat, das sich uns bei l. in Betreff der beiden Stücke in Riezlers A ergab, ist schon dies von großem Werth. Denn nun lassen sich wenigstens die politischen Forderungen von Frühjahr und von Herbst 1336 mit einander vergleichen und daraus Schlüsse für das Verhältniß der politischen Forderungen vom Frühjahr und vom Herbst 1336 ziehen. Das Resultat dieser Vergleichung ist folgendes:

Im allgemeinen faßt sich die deutsche Uebersetzung etwas kürzer: wo der lateinische Text eine Häufung von Synonymen aufweist, welche alle Mißdeutungen und Schliche der Erklärung verhüten sollen, ist dies im deutschen Text, der nur den Zweck der Orientirung verfolgt, vereinfacht. Es ist dies lediglich eine Differenz in Bezug auf den Ausdruck und erklärlich aus der Bestimmung der beiden Stücke; eine Differenz in Bezug auf den Inhalt ist nicht daraus abzuleiten.

Sodann fehlen in dem deutschen Text des Herbstes zwei Abschnitte: einer p. 326, der andere am Schluß p. 328. Beidemal zeigt es das Stück selbst an. Beim ersten sagt es ohne Nennung eines Grundes, man lasse dieselben hier weg — und wenn man die Punkte ansieht, so sind sie fast von selbst in dem unmittelbar vorhergehenden befaßt gewesen, ihre Auslassung bringt keinenfalls eine sachliche Differenz. Dasselbe ist der Fall mit dem am Schluß fehlenden Stück; denn hier verweist die Handschrift selbst auf den Schluß des disciplinarischen Stücks, mit welchem jenes gleich laute.

Dagegen enthält der deutsche Text einen Zusatz, der eine, wenn auch im ganzen unbedeutende, sachliche Aenderung involvirt: zu dem Artikel, in welchem dem Papst Vollmacht gegeben wird, sämmtlichen italienischen Reichsständen, die sich während der letzten 50 Jahren gegen das Reich vergangen hatten, innerhalb der nächsten zwei Jahre vollständige Amnestie zu ertheilen, findet sich im deutschen Text der Zusatz: Wir nemen ouch aus, ob in denselben zwayn jaren diselb sache und genad ieman an uns suochet von denselben landen, daz wir den ouch selb genad getuon muegen, als ob wir iw den gewalt nie geben hieten. — Mit diesen Worten ist entschieden eine kleine Restriction der päpstlichen Forderung in der Fassung, wie sie uns im Frühjahr entgegengetreten war, angebracht. Aber wie unbedeutend ist sie gegenüber der ganzen Masse, die ohne weiteres in die Procuratorien herübergenommen ist! — Man kann fragen, ob diese Restriction vom Kaiser selbst eingefügt worden sei, oder ob sie etwa Resultat von Verhand-

lungen, die, wie wir hören werden, in Avignon geführt worden sind. Parallele Vorgänge a. 1343 sprechen eher für das erstere.

Haben wir nun aber gesehen, daß zwischen den päpstlichen Forderungen politischen Charakters, wie sie im Frühjahr und Herbst 1336 erkennbar sind, gar kein Unterschied besteht, so legt sich überhaupt die Vermuthung nahe, daß seit der erstmaligen Mittheilung der Formulare im Sommer 1335 bis zum Ende dieser Reihe von Gesandtschaften in der Fassung der von der Curie vorgelegten Sühnebedingungen durchaus keine Aenderung vorgenommen worden ist. Können wir dies auch nur für zwei Gesandtschaften und auch da nur für den politischen Theil derselben mit Bestimmtheit nachweisen, so ist doch einmal in Bezug auf den letzteren Punkt zu bedenken, daß die politische Seite, die mit der Unterwerfung Ludwigs verbunden war, der Curie unendlich wichtiger war, als die disciplinarische, sowie daß wir — und diese Thatsache ist nicht gering anzuschlagen — bei den Verhandlungen stets nur von Differenzen in Bezug auf die politischen Forderungen hören, nicht aber von solchen in Bezug auf die disciplinarischen. An den ersteren haben sich die Verhandlungen immer wieder zerschlagen.

Wenn uns dann aber weiter zur Entscheidung dieser Frage nur das Material von zwei Gesandtschaften zur Verfügung steht, so genügt wohl, um einen hieraus abzuleitenden Einwurf abzuweisen, der Hinweis auf die Thatsache, daß wir in den verschiedenen Sendungen dieser Jahre gerade zwischen derjenigen des Frühjahrs und Herbstes 1336, für welche wir eben das zur Vergleichung nothwendige Material haben, den relativ größten Einschnitt machen müssen. Bis Frühjahr 1336 waren es stets beinahe dieselben Personen gewesen: bei I der jüngere Oettingen und ihm beigegeben Randeck, Tummnau, Ulrich von Augsburg; bei II beide Oettingen und außer den bei I genannten noch der Zipplinger; bei III ganz dieselben wie bei II: ja mit Ausnahme des älteren Oettingen und des Tummnauers waren alle in Avignon geblieben. Im Grund genommen, ist freilich auch jetzt nur eine Fortsetzung der bisherigen, nicht eine Anknüpfung neuer Verhandlungen. Denn es bleiben ja alle bisherigen Mitglieder. Aber während bisher die beiden Oettingen an der Spitze gestanden hatten, so treten jetzt naturgemäß die beiden Reichsfürsten in die vorderste Linie, die von Jülich und Pfalz. Da ist klar, daß die Aufstellung neuer Forderungen von Seiten der Curie am ehesten vor dieser letzten Aenderung denkbar wäre. Da dies, wie wir gesehen haben, nicht der Fall ist, so wird man es kaum anfechten können, wenn ich die Forderungen, welche wir a. 1336 erhoben finden, für iden-

tisch halte mit denen, welche Ludwig durch seine Gesandten schon im Sommer 1335 überbracht wurden.

4.

Das Consistorium vom 9. Oct. 1335.

(Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Matthias von Neuenburg.)

Ueber dieses Consistorium haben wir zweierlei Erzählungen, die sehr weit auseinandergehen. Heinr. Diess. 26 gibt einen sehr nüchternen Bericht von der reservirten Antwort des Papstes, welchen ich meiner Darstellung zu Grund gelegt habe. Dagegen hat Matth. Neob. 207 eine beinahe überschwängliche Erzählung, die ich trozdem, daß ihr Verfasser dem Consistorium angewohnt hat, nicht acceptiren kann. Matthias läßt hier Benedict z. B. sagen: Er und seine Cardinäle wünschen sich höchlich Glück, daß Deutschland, dieser edle Zweig der Kirche, der sich in Ludwigs Person durch die Kirche verletzt glaubend schon vom Baum der Kirche sich zu trennen begonnen habe, zur Ehre des Stuhls wieder verjüngen wolle u. ä. Kann man auch den letzteren Satz nicht für unmöglich halten, so ist es doch ganz undenkbar, daß Ludwig aus des Papstes Mund das Prädicat des nobilior mundi, des Edelsten der Welt, erhalten habe. Das konnte nur von einem approbirten König oder einem Kaiser gesagt werden. Aber dem aller Würde entsetzten, gebannten Ludwig konnte auch der gutmüthigste Papst ein solches Prädicat nicht geben. Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen 1, 35) hat fein hervorgehoben, daß bei Matthias manche Personen gesprächiger sind als andere, so namentlich fast alle Habsburger, denen auch häufiger als andern Personen begegne, daß sie Visonen und seltsame Abenteuer haben. Er erklärt dies aus den lebhafteren Sympathieen, die M. für diese Personen hat, und der Tendenz, dieselben dadurch bei dem Leser zu empfehlen. — Alles das kann man wörtlich auch auf Benedict XII. anwenden. Man vgl. nur die Vision, die zwar nicht Benedict selbst gehabt hat, aber in welcher er wenigstens den Gegenstand bildet p. 205. Sodann die Weissagung, die ihm mitgetheilt wird und ihn betrifft, p. 206, die verschiedenen Reden, die er hält, p. 205. 206. 207 f. 209, wo sich Benedict auf eine ihm zu Theil gewordene Inspiration beruft, weiterhin p. 223 f. 228. Dazu kommt, daß wir an einer dieser Stellen wieder eine ähnliche Controle üben können, wie für das obige Consistorium, nemlich bei der Erzählung über die Aufnahme der Gesandten des Speyerer Bischofstag von 1338. Während hier Benedict

nach des Matthias Zeugniß (p. 209 u.) die Boten gütig empfängt und ihnen unter Thränen klagt, der König von Frankreich habe ihm, wenn er den Baiern lossprechen würde, ärgeres gedroht, als Bonifaz VIII. von Philipp d. Sch. erfahren, — so berichtet uns dagegen ein an der Curie weilender Bote Baldewins von Trier, dem wir auch sonst genaue Berichte verdanken, ganz anders, nemlich daß der Papst sehr ungnädig und voll Zorn geantwortet habe (Acta imperii selecta 740 no. 1046). — So wird man auch im vorliegenden Fall sicherer gehen, wenn man dem rein objectiven Bericht Heinrichs folgt, der ja damals auch in Avignon weilte, ja vielleicht auch dem Consistorium anwohnte. Daß dann Joh. Vitod. 140 ähnliches berichtet, wie Matth. Neob. kann uns bei dem Charakter seiner Chronik nicht beirren.

5.

Zu den Verhandlungen König Philipps in Avignon um Mittfasten 1336.

Nach Heinr. Diess. 25 kommt Philipp nach Avignon a. 1336 März 3. Contin. Guill. de Nang. II, 150 setzt des Königs Aufenthalt daselbst in dasselbe Jahr und der Papst erwähnt ihn gleichfalls in einem Brief von 1336 Mai 14 (Raynald 1336, 29). Somit ist für diese Zeit die Anwesenheit Philipps an der Curie unleugbar. Und wenn die Handschrift Heinrichs von Dießenhofen, welche Raynald 1337, 22 benützt hat, statt 1336 vielmehr 1337 gehabt zu haben scheint, so kann dies gegenüber dem einstimmigen Zeugniß der beiden andern Quellen nicht in Betracht kommen. Simonsfeld (Forschungen 18, 303 n. 1) erklärt sich trozdem für 1337 und gründet seine Annahme auf die Worte »super passagio, quod debebat [sc. Philippus] incepisse kal. augusti proxime praeteriti«. Denn, sagt er, nach Raynald 1336, 43 sei der Antritt des Kreuzzuges auf 1336 Aug. 1 festgesetzt worden. Das mag allerdings ganz richtig sein; allein in Bezug auf die Anwesenheit Philipps in Avignon a. 1336 kann diese Thatsache darum doch nichts ändern. Vielmehr hatte dann eben Philipp schon vor Ablauf der ihm gesetzten Frist sich des Papstes versichern wollen, wie ja die Bulle von 1336 März 13 (Raynald 1336, 43 ff.), welche Simonsfeld anruft, in jedem Fall nothwendig macht.

Für die Anwesenheit Philipps im März 1337 scheint freilich das schon im Text erwähnte bemerkenswerthe Schreiben zu sprechen, welches Kervyn von Lettenhove in den auch für deutsche Geschichte außerordentlich reichen Pièces justificatives zu den Chroniken Froissarts (Oeuvres

Band 18, 39) veröffentlicht hat. Denn hier wird die Anwesenheit Philipps in Avignon an Mittfasten erwähnt. Der Brief aber, datirt vom 19. Juni s. a., wird von Lettenhove ins Jahr 1337 gesetzt. Allein mit Unrecht. Ein Blick auf einige der dort erwähnten Ereignisse genügt, um mehr als wahrscheinlich zu machen, daß das Jahr 1336 gemeint ist. So gehört die feindliche Ueberraschung, welche einige deutsche Herrn dem König Philipp während seiner Anwesenheit in Burgund bereiten, nicht ins Jahr 1337, sondern 1336, wie Cont. Guill. de Nang. II, 151 ff. zeigt. Und die Schlacht, welche am 1. Mai zwischen dem König von Böhmen und einigen Fürsten (magnates) Deutschlands geschlagen worden sein soll, findet a. 1337 meines Wissens keinen Raum, während man sie bei Einreihung des Briefs in das Jahr 1336 wenigstens mit der am 24. Apr. erfolgten Flucht Herzog Ottos vor König Johann identificiren kann (s. Weech, Ludwig d. B. und Johann v. B. p. 57). Die Angaben sind dann über diesen Punkt freilich sehr ungenau. Aber der Schreiber konnte auch nicht zur selben Zeit mit der gleichen Sicherheit über Avignon und Oesterreich, Burgund und Schottland unterrichtet sein. Sodann ist die Niederlage, die Andreas von Murref bei Strivelyn erlitt, nicht aus dem Jahr 1337, sondern vom Juni 1336. Vgl. darüber den Bericht eines Prälaten über Eduards Feldzug in Schottland in Oeuvres de Froissart 18, 27 ff. Nach diesem vom 3. Aug. 1336 datirten Schreiben brach König Eduard am Montag nach der Translation des h. Märtyrers Thomas von der Stadt St. Johann auf. Dieser Märtyrer ist Thomas von Canterbury. Die Ankunft seiner Gebeine wird z. B. in Paderborn am 7. Juni gefeiert (Grotefend, Handbuch der histor. Chronol. 116). Acht Tage darauf erfolgt jener Angriff auf die Schotten unter Murref. Dazu paßt aber das Datum unsres Schreibens 19. Juni vortrefflich, wenn man das Jahr 1336 annimmt. — Weiterhin stimmt, die Datirung ins Jahr 1336 angenommen, die Angabe über die geheime Berathung zwischen König Philipp und Benedict an Mittfasten so genau zu der Bulle des letztern von 1336 März 13, sowie mit Heinr. Diess. u. s. w., daß hierüber kaum mehr ein Zweifel bleibt. Man kann dabei doch auch einiges Gewicht auf Froissart legen, der (II, 341) den König die ganze Fastenzeit in Avignon bleiben und am Charfreitag (29. März) eine Predigt von Benedict hören läßt. Denn so ungenau und verwirrt sonst seine chronologischen Angaben sind, so scheint er doch hier eine sehr gut unterrichtete Quelle gehabt zu haben; und auch dann paßt wieder die Datirung jenes Briefs ins Jahr 1336 sehr gut: denn dieser läßt den König damals Ostern (31. März) in Lyon feiern. — Schließlich sei noch erwähnt, daß die Correspondenz

zwiſchen Benedict und Philipp es für das Jahr 1337 faſt unmöglich macht, eine Anweſenheit des letztern in Avignon um Oſtern anzunehmen. (ſ. den Text.)

6.

Verzeichniß der Fürſten, Herren ꝛc. auf dem Frankfurter Reichstag von 1338.

Natürlich kann es ſich nur darum handeln, eine Zuſammenſtellung der urkundlich bezeugten Anweſenden zu geben. Auch hier kann noch manche Lücke beſtehen.

1) Von **Fürſten:** Die Erzbiſchöfe von Mainz und Trier (Heinr. Diess. 27); Biſchof Heinrich von Augsburg (Riedel, cod. Brand. II, 2 p. 129 f. als Zeuge); die Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern: Rudolf (reg. 249, 147 ff.), Stefan, Ludwig der Römer, Wilhelm, Albrecht, des Kaiſers Söhne (Riedel a. a. O. p. 120); Markgraf Ludwig von Brandenburg (Riedel a. a. O. 123 u. ö.), Herzog Rudolf von Sachſen (reg. 121, 1929 und Riedel a. a. O. 129 ff. als Zeuge in mehreren Urkunden), Herzog Barnim von Pommern und Stettin (Riedel 124 ff.); der Markgraf Friedrich von Meißen (Riedel 129 ff. als Zeuge); Markgraf Wilhelm von Jülich (ib. 129 ff. als Zeuge).

2) Von **Grafen:** Graf Gerlach von Naſſau (Reg. Boic. 7, 222); Berthold von Neifen (Riedel 120); Berthold von Henneberg (Riedel 120 und 129 ff.); Ludwig von Oettingen (ib. 129 ff.); Burggraf Friedrich von Nürnberg (ib.).

3) Von **Herren** wird eine Anzahl angeführt Riedel 129 ff.

4) Von **Aebten** u. ä.: Abt Albrecht von St. Emmeran (Zirngibl 410 aus des Abtes Rechnungsbuch); der Deutſchordenscommenthur Heinrich von Zipplingen (Riedel 120).

5) Von **Städten:** Regensburg (Zirngibl 410); Colmar, Hagenau, Schlettſtadt, Ehenheim, Roßheim, Mühlhauſen, Kaiſersberg, Münſter, Türkheim (ſ. Anhang Urk. 5) u. a. m.

7.

Die Frankfurter und Coblenzer Geſetze.

I. Die Frankfurter Geſetze.

1. Das Datum derſelben.

Als ſolches iſt früher ſtets der 8. Aug. angenommen worden. Erſt ſeit den Publicationen aus Nicol. Minor. und aus Occam, de coronatione

Caroli konnte man zweifelhaft sein: denn diese beiden nennen den 6. Aug. Da keines der beiden Daten bis jetzt allgemein angenommen ist, so bedarf auch dieser Punkt einer Untersuchung. Von Wichtigkeit hiefür ist besonders die Durchsicht der Drucke, welche von beiden Gesetzen existiren.

Zunächst von Fidem catholicam. Die beiden ältesten Drucke, aus welchen nachweisbar alle andern genommen sind, finden sich bei Nauclerus, chronographia (ed. princ. Tübingen 1516) Band 2 fol. 251 und Mutius, de Germanorum prima origine (zuerst 1539 Basel). In beiden hat das Gesetz das Datum des 8. Aug. 1338. Vergleicht man aber auch nur die Einleitung zu demselben, welche beide Geschichtsschreiber voranstellen,

Naukler:	Mutius:
Anno .... 1338 die VIII mensis Augusti Ludovicus imperator in Francofurt vocata solenni curia decretum quoddam de consilio quorundam fratrumMinorum sub sigillo suo contra processus quondam Johannis papae promulgavit. Incipit autem:	Consulentibus igitur quibusdam monachis ordinis divi Francisci convocat Frankfurtiam principes et illinc ex comitiis decretum sub sigillo suo edidit et promulgavit contra processus Johannis XXII. pontificis, quod ad verbum sic sonat:

so wird unmittelbar klar sein, daß Naukler die Quelle von Mutius war, natürlich auch für die Datirung. Aus diesem ersten Druck ist also der 8. Aug. in alle andern übergegangen.

Was sodann die Licet juris betrifft, so hat hier schon Böhmer in reg. 120, 1922 darauf hingewiesen, daß die Drucke alle aus einer Quelle stammen. Nur hat er die letztere unrichtig in Balbus, de coronatione ad Carolum V (Bologna 1530) gefunden zu haben geglaubt. Denn es existirt noch ein früherer Druck, welcher auch von den übrigen bei Böhmer genannten Quellenwerken häufig citirt wird, bei Alberich von Rosciate in seinem Commentar zum Codex (L. 3 C. de quadriennii praescriptione) zuerst gedruckt Mailand 1492 [1]), und dieser war ohne allen Zweifel die Quelle von Balbus. Denn wie Alberich, so hat auch Balbus das unrichtige und unvollständige Datum: »in Coloniensi civitate Alemanniae die ....«, und ebenso fehlt bei beiden der Eingang [2]). Das Zusammentreffen dieser beiden Umstände schließt eine andere Annahme als die eines Abhängigkeitsverhältnisses aus.

1) Vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im MA. 6, 131.

2) Besonders verwirrt ist die Datirung beider Gesetze bei Goldast, col-

Daraus ergibt sich also, daß die Datirung von Fidem catholicam auf den 8. Aug., soweit uns bekannt, nur auf dem einen Druck bei Naukler beruht, diejenige von Licet juris dagegen überhaupt nicht auf einem Druck oder einer Handschrift des Gesetzes, sondern nur auf einer Uebertragung des Datums von Fidem catholicam.

Sehen wir nun aber die positiven Zeugnisse für den 6. Aug. an, so kann kein Zweifel sein, daß dieser das wirkliche Datum ist. Zunächst sind also sowohl Occam als Nikolaus Minorita einstimmig für diesen Tag. Sodann findet sich dasselbe Datum in einer von diesen beiden offenbar völlig unabhängigen Handschrift von Fidem catholicam, dem schon mehrfach erwähnten Codex Eichstetensis no. 269 p. 484 bis 486; ebenso in der von Riezler benützten Chronik des Minoriten Glaßberger (Riezler 309) und endlich auch bei Aventin sowohl in der Umarbeitung des ächten Fidem catholicam, welche er in den Annales Boici (Ingolstadt 1559) p. 779 gibt, als in dem Auszug aus der ursprünglichen Fassung des Gesetzes in der „Bayerschen Chronik" (Frankf. 1566) fol. 497 b [1]).

2. Die verschiedenen Redactionen von Licet juris und die jetzige Fassung von Fidem catholicam.

Das Gesetz Licet juris über Wahl und Rechte des römischen Königs war früher stets nur in der Fassung bekannt, wie es zuerst von Alberich von Rosciate, dann von Balbus und den darauf folgenden Drucken veröffentlicht worden ist. Darnach gibt die Wahl der Fürsten nicht nur

---

lectio constit. imper. Hier wird in der Ueberschrift von Fidem catholicam (IV, 101) VIII id. aug., in der Urkunde selbst die VIII mensis aug. angegeben. Bei Licet juris (I, 336) in der Ueberschrift „1337", in der Urkunde selbst »die etc. a. d. 1339«; dagegen in einem späteren Band (IV, 99 f.): »die VIII mens. aug.« Diese ganze Verwirrung kommt durchaus nicht von der Benützung etwa anderer Handschriften, sondern nur von der unglaublichen Leichtfertigkeit aller Goldastischen Arbeiten.

1) Latomus 408 erwähnt beide Gesetze ohne ein Datum zu nennen (nur die ältere Ausgabe bei Freher 1, 660 hat, offenbar aus den Drucken des Gesetzes entnommen, 8. Aug.). — Camentz 431 aber hat 1338 3 id. aug. (= 11. Aug.). Allein dieses jedenfalls unrichtige Datum ist leichter aus MCCCXXXVIIIVIII id. aug. (= Aug. 6 als aus MCCCXXXVIIIVI id. aug. (= Aug. 8) zu erklären und das Anschlagen der päpstlichen Gegenerklärung am 8. Aug. (Latomus 408) spricht gleichfalls eher für den 6. Aug. als Datum der kaiserlichen Proclamation. Denn am selben Tag ließ sich doch eine solche Demonstration, wenn sie auch vorbereitet sein mochte, nicht so leicht vollziehen, als zwei Tage darauf.

kaiſerliche Rechte, ſondern auch kaiſerlichen Titel, eine Anſchauung, die ſo vollſtändig neu iſt, daß man geneigt ſein konnte, eine ſpätere Fälſchung zu vermuthen (z. B. Böhmer in reg. 120, 1922). Dieſe Annahme iſt indeß unmöglich geworden, ſeitdem die Handſchriften des Nicolaus Minorita, welche jedenfalls theilweiſe aus dem 14. Jahrh. ſtammen, bekannt geworden ſind und denſelben Text enthalten. — Nun aber hat Höfler (aus Avignon p. 14) aus dem Werk Occams, de coronatione Caroli einen Text des Geſetzes veröffentlicht, der einen vollſtändig andern Sinn gibt: dem Gewählten kommt darnach nur der Königstitel zu und vom kaiſerlichen Titel iſt gar keine Rede mehr, wie folgende Gegenüberſtellung zeigen mag:

Text des Nicol. Min.:

postquam aliquis eligitur in imperatorem sive regem ab electoribus imperii concorditer vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est rex verus et imperator Romanorum censendus et nominandus et eidem debet ab omnibus imperio subjectis obediri. Et administrandi jura imperii et cetera faciendi, quae ad imperatorem verum pertinent, plenariam habet potestatem nec indiget etc.

Text Occams:

postquam aliquis eligitur in regem Romanorum ab electoribus imperii concorditer vel a majori parte eorundem', statim ex sola electione est rex Romanorum verus nec indiget approbatione etc.

Daß hier ein grundſätzlicher Unterſchied vorliegt, braucht nicht erſt geſagt zu werden. Wie aber iſt derſelbe zu erklären? Höfler ſelbſt hat ſich nicht darüber ausgeſprochen. Auch ſonſt finde ich nicht, daß die Differenz weiter berückſichtigt worden wäre. Trotzdem iſt ſie, beſonders um ihres Verhältniſſes zum Weisthum von Renſe willen, einer näheren Unterſuchung werth. Denn der von Höfler publicirte Text kann faſt unmöglich eine bloß ungenaue Wiedergabe des Geſetzes oder gar eine Fälſchung ſein; jenes nicht, weil ihr Gewährsmann, Occam, dem Kaiſer zu nahe ſteht; für die Annahme einer Fälſchung aber fehlen alle Anhaltspunkte im Charakter Occams, wie in dem Sinn, welchen das Geſetz nach ſeinem Bericht gibt. Was aber viel wichtiger als dieſe allgemeinen Erwägungen iſt, das iſt die Vergleichung der beiden Texte von Licet juris mit der uns gegenwärtig vorliegenden Geſtalt von Fidem catholicam.

Sieht man nemlich die letztere genau an, ſo findet ſich, daß ſie an einer Stelle auf den Text Occams, an einer andern auf denjenigen des Nicol. Minor. hinweiſt und zwar das erſtere gerade an der Stelle, welche die entſcheidende iſt, indem hier der electus in imperatorem ex sola electione est rex Romanorum et habet auctoritatem juris dictionem et potestatem imperialem etiam antequam inungatur u. ſ. w.[1]). Damit greift auch ſie wiederum auf das Weisthum von Renſe zurück und würde ſomit eher für die Urſprünglichkeit des occamiſchen Textes ſprechen. Allein nun finden ſich auch ganz deutliche Spuren der Faſſung des Nicol. Minor. So heißt es vor allen Dingen im Eingang: »imprimis contra nos et imperialem autoritatem et jus imperii allegatur et objicitur, quod potestas et autoritas imperialis est a papa et quod electus in regem Romanorum ex sola electione non est nec dici potest verus imperator, nec habet potestatem etc.« Im Gegenſatz hiezu müßte man nun doch ganz entſchieden erwarten, daß in der Antitheſe des Kaiſers ausgeſprochen würde, der Gewählte bekomme durch die Wahl ſofort den vollen Kaiſertitel. Dies iſt nicht der Fall, ſondern, obwohl die kaiſerliche Antitheſe der päpſtlichen Theſe ſonſt Wort für Wort folgt (und die letztere auch bemerkenswerther Weiſe mit dem Text des Licet juris, wie ihn Nicol. Minor. gibt, vollſtändig übereinſtimmt!), bleibt dennoch gerade das entſcheidende »et dici potest verus imperator« weg. Und doch ließen dieſen Schluß auch noch andere Merkmale erwarten: es wird eine Gloſſe zum canoniſchen Recht citirt, die ſich ſo ausdrückt: »ex sola enim electione principum dico eum verum imperatorem, antequam a papa confirmetur.« Es ſprechen auch faſt alle andern beigezogenen Stellen nur vom Kaiſer.

Ich weiß hiefür nur eine — wenn auch vielleicht gewaltſam erſcheinende — Löſung, nemlich die, daß urſprünglich in Fidem catholicam der Satz über die Folgen der Wahl anders gelautet hat und zwar folgendermaßen: „quod electus in regem [seu imperatorem] Romanorum ex sola electione est et dici potest verus imperator et habet potestatem etc., daß dann aber ſpäter das est et dici potest verus imperator, alſo gerade die entſcheidenden Worte geſtrichen und der Sinn des Weisthums von Renſe hergeſtellt worden iſt. Dabei wurde dann

---

1) Auf das electus in imperatorem iſt dabei kein Gewicht zu legen; iſt es auch nicht ganz conſequent, ſo findet es ſich doch auch in andern Aufſätzen und Werken dieſer Zeit, die ganz auf dem Standpunkt der Kurfürſten ſtehen. Es iſt eine Verkürzung des Ausdrucks: »electus in regem Romanorum postmodum in imperatorem promovendus«.

aber die Correctur inconsequent durchgeführt, indem man die päpstliche These und den Beweisgang, der diese widerlegen sollte, nicht in gleicher Weise abänderte, weil sie nicht unmittelbar die Sache betrafen.

Von hier aus fällt dann ein Licht auch auf die beiden Texte von Licet juris. Dann müssen wir in der Fassung, wie dasselbe uns von Alberich und Nicol. Minor. überliefert worden ist, die ursprüngliche, die Invariata, erblicken, in der Fassung, die durch Occam gegeben wird, die abgeänderte, die Variata.

Was kann aber der Grund einer solchen Aenderung sein? Offenbar nichts anderes als der Widerspruch der Kur- und andern Fürsten und sonstigen Reichsstände gegen die vom Kaiser vorgeschlagene oder versuchsweise eingeführte Neuerung. Sie hielten an dem Standpunkt fest, welchen das Weisthum von Rense vertreten hatte und welcher der Ausdruck des alten Reichsherkommens war, und zwangen den Kaiser, hierauf zurückzugehen. Es stimmt damit vollkommen überein und bildet meines Erachtens eine nicht geringe Bestätigung für die vorgetragene Ansicht, wenn einen Monat später, da zu Coblenz dieses Gesetz noch einmal wiederholt wird, dies in der Fassung der Variata geschieht (vgl. reg. 285, 2825 Prima lex. und Froissart II, 465, wo das promeus à empereur nur eine ungenaue und unrichtige Uebersetzung des „in imperatorem postea promovendus" ist. Denn die lateinische von Waitz in einem Codex der ehemaligen Colbertina gefundene Redaction ist ohne Zweifel die unmittelbare Quelle von Froissart.) Es paßt dazu ferner auch wenn die Chroniken, und zwar gerade sehr werthvolle, nur die Variata als das Gesetz des 6. Aug. kennen. So Latomus und Camentz (in Fontes 4, 408 und 431), welche hier gleichzeitige Aufzeichnungen aus Frankfurt meist wörtlich ausschreiben (s. die Vorrede zu Fontes 4, XLIX. und LI.). Ebenso Heinr. Rebd. 521, welcher das Weisthum von Rense im wesentlichen gibt und dann sagt, diese Entscheidung der Fürsten sei später feierlich in Frankfurt veröffentlicht worden. — Und endlich: warum nehmen denn alle Streitschriften der damaligen Zeit, die kleineren von der Art eines Flugblattes, die bei Nicol. Minor. und sonst zu finden sind, wie die großen polemischen und staatsrechtlichen Werke eines Occam und Lupold von Bebenburg stets nur Rücksicht auf die Fassung der Variata, wie sie ihnen bahnbrechend zum erstenmal niedergelegt ist in dem Weisthum von Rense? [1])

1) Mit der einzigen Ausnahme des Stücks Nicol. Minor. 592—597, welches es als altes Reichsherkommen bezeichnet, daß der Erwählte in Aachen die corona regalis sive imperialis erhalte, und sagt, der Erwählte sei

Gewiß aus keinem andern Grund, als weil ihnen die Invariata gar nicht oder wenigstens nicht als ein wirklich verabschiedetes Reichsgesetz bekannt war! Sie kennen nur das Gesetz, das von den Kurfürsten in Reuse vorbereitet und von der Reichsversammlung in Frankfurt angenommen worden ist. Was hinter den Coulissen gespielt hat, wissen sie nicht oder verschweigen es.

Allein es kommt abermals eine Schwierigkeit. Die Invariata des Licet juris ist uns, wie schon erwähnt, aus dem 14. Jahrh. nicht nur von Nicolaus Minorita überliefert, sondern auch durch den Kanonisten und Legisten Alberich von Rosciate (Ausgabe von Lyon 1534 in pars II, 108 b und 109 a), der uns mittheilt, er habe über das Regierungsrecht des von den Kurfürsten Gewählten ein Gesetz Ludwigs gesehen, welches folgendermaßen laute, — worauf die Invariata folgt. Mit diesem Gesetz ist er ohne Zweifel bekannt geworden, als er an der römischen Curie weilte [1]) (a. 1340). Dies scheint nun ein starker Beweis gegen die vorige Ausführung. Denn es wird dadurch festgestellt, daß man in Avignon die Fassung der Invariata hatte. Wie hätte sie aber bei unserer Annahme dahin kommen sollen?

Auch hier wiederum kann ich nur eine etwas gewaltsame Lösung vorschlagen. Wir wissen, daß die Reichsgesetze vom August sammt den damals in der Umgebung des Kaisers entstandenen Aufsätzen und Flugschriften dem Papst übersandt worden sind und zwar durch Ludwig und die Fürsten selbst [2]). Uebernahm Ludwig die Absendung, was an sich ja doch das natürlichste war, so war es ihm leicht, hier seine ursprüngliche Fassung wieder unterzuschieben und so dieselbe wenigstens dem Papst gegenüber als eine noch kräftigere Demonstration zu verwenden, nachdem es ihm nicht gelungen war, sie zum Reichsgesetz zu erheben. —

---

verus rex et imperator auch ohne päpstliche Approbation. Ersterers ist aber so auffallend, daß ich mir ein Fragezeichen erlaube; denn an andern Stellen sagt das Stück geradezu auch wieder, daß die Wahl nur den Königstitel gebe und Aachen zur Krönung der römischen Könige bestimmt sei. Das zweite aber ist überhaupt weniger verfänglich, da es im Sinn der kaiserlichen Befugniß genommen werden kann, wie dies in den andern Stücken wirklich der Fall ist.

1) Die Worte des Alberich sind auch abgedruckt bei Eichhorn a. a. O. 329 f. Schon Eichhorn vermuthet, daß Alberich das Gesetz gerade damals abgeschrieben habe. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Alberich damals, wie er selbst sagt, auch Briefe der Kurfürsten über diese Frage gesehen und offenbar auch copirt hat; denn er fügt hinzu: sie seien zu lang, als daß er sie hier einfügen könnte.

2) Nicol. Min. bei Böhmer, fontes 4, 608.

Dieſes Intereſſe hatte man bei Fidem catholicam nicht, deſſen letzte Abſicht eine ganz andere war, und ſo wurde hier in dem nach Avignon geſandten Exemplar der urſprüngliche Text nicht wieder hergeſtellt. Daher käme es denn, daß Nicol. Minor. das einemal für Licet juris die Invariata, das anderemal, für Fidem catholicam, die Variata hat. Denn wenn er nach ſeiner eigenen Angabe alle die Schriftſtücke geſammelt hat, die dann officiell nach Avignon geſchickt worden ſind, ſo wird doch die Vermuthung erlaubt ſein, daß er, der damals jedenfalls in der Umgebung des Kaiſers geweilt haben muß, gerade die für Avignon beſtimmte Sendung copirt hat. Will man dies auch nicht zugeſtehen, ſo bleiben doch ſchließlich noch Wege genug denkbar, auf denen er zu der nicht ſanctionirten Invariata gekommen iſt.

II. Die Coblenzer Geſetze und ihre Zuſammenſtellungen.

1. Die Urkunde, welche Eduard III. zum Reichsvicar ernennt, iſt nicht mehr vorhanden oder noch nicht bekannt. Aber als ſicher kann gelten, daß das Vicariat dem Wortlaut nach ganz Deutſchland [1]) umfaſſen ſollte. So nennt ſich Eduard ſelbſt in den betreffenden Urkunden Reichsvicar »per totam Alemanniam et Germaniam ac universas et singulas earum provincias sive partes.« Und Graf Rainald von Geldern in einem höchſt intereſſanten Schreiben an den Grafen von Flandern und ſeine Unterthanen [2]) berichtet dem vollſtändig entſprechend. Ebenſo Matth Neob. 210: per Germaniam et Theutoniam.

Allein factiſch waren es doch nur die niederdeutſchen, namentlich nieder- und links-rheiniſchen Gebiete, in denen er ſein Vicariat auszuüben hatte, und ſo nennen auch viele Geſchichtsſchreiber jener Zeit nur dieſe Gegenden; ſo Heinr. Diess. 35: partes inferiores, sc. Brabant, Flandern, Holland. Knygthon (Fontes I, 191): de Colonia et citra d. h. von Köln an abwärts Soweit hat alſo Metzler, dissertatio de vicariis imp. Rom. Germ., spec. de vicariatu Germ. infer. Eduardo III. commisso (beſ. p. 50 ff.) recht.

2. Die übrigen Reichsgeſetze ſind uns in mehrfacher Faſſung überliefert: eine Ausfertigung von Ludwig ſelbſt bei Böhmer, fontes I, 219; eine nur theilweiſe Mittheilung der Geſetze in dem genannten Schreiben Rainalds von Geldern a. a. O. 548 f.; ſodann aus dem

1) Dagegen war von den andern Provinzen des Imperium nicht die Rede, weßhalb Villani Recht hat, wenn er 11, 84 ſagt: »salvo che in Italia«.

2) Veröffentlicht — aber nur in modern-franzöſiſcher Ueberſetzung von Kervyn von Lettenhove in den Noten zu Froissart II, 548—551.

Cod. Colbert. 10 197 in reg. 285, 2825 und endlich bei Froissart II, 464.

Die Berichte sind insofern ungleichartig, als ein Theil derselben das Königswahlgesetz nicht mit aufzählt: so das kaiserliche Ausschreiben selbst und ebenso Rainald, welch letzterer freilich überhaupt nur diejenigen Punkte hervorhebt, welche für seinen Zweck von unmittelbarer Bedeutung sind; der aber außerdem noch ein von den andern übergangenes Gesetz über die Befugniß des Reichsvicars überliefert. Wenn trotzdem auch Ludwig fünf Gesetze zählt, wie Froissart und Cod. Colb., so kommt dies daher, daß auch sonst die Anordnung und Sonderung eine etwas verschiedene ist — am nächsten stehen sich Cod. Colb. und Froissart. Es ist hier nicht der Ort auf das Verhältniß der verschiedenen Berichte einzugehen: es muß das einer reichsgeschichtlichen Untersuchung überlassen bleiben, die auf diesem ganzen Gebiet noch reiche Arbeit und Ernte finden würde. Ich will nur noch hervorheben, daß die Angabe Froissarts, wonach jedes der Gesetze in Form einer Frage der Kurfürsten von Köln, Sachsen, Trier, Mainz, Brandenburg zur Entscheidung vorgelegt worden ist, bestätigt wird durch den ähnlichen Bericht Rainalds von Geldern, welcher das Gesetz über die Befugnisse des Reichsvicars durch den Erzbischof von Trier verkündigt werden läßt.

Warum aber kommt nun das Gesetz über die Königswahl gerade in den officiellen Berichten nicht erwähnt, obwohl daran gar kein Zweifel sein kann, daß es nebst den Bestimmungen über das Interdict u. s. w. in Coblenz wiederholt worden ist? (cf. Nicol. Minor. 592 und 606.) Man wird zweierlei in Betracht ziehen müssen. Einmal die Verschiedenheit des Charakters der Gesetze. Diejenigen über Königswahl ꝛc. waren schon proclamirt, mußten also nur wiederholt werden, die andern aber waren neu geschöpft. Sodann auch die Verschiedenheit des Datums. Nach Nicol. Minor. wurde Licet juris am 2. Sept., Fidem catholicam am 3. Sept. wiederholt; dagegen setzt die flandrische Chronik (fontes I, 190) die Hauptfeierlichkeit, Latomus 431 auch die Verkündigung der „vier" Gesetze, auf den 5. Sept. an und dazu stimmt vollständig, wenn die Publication der übrigen Gesetze, wie sie Ludwig bei Böhmer fontes I, 219 vornimmt, gleichfalls vom 5. Sept. datirt ist [1]).

1) Auf diese Weise lösen sich die Schwierigkeiten, die Böhmer (reg. 285, 2825) in den verschiedenen Angaben über das Datum gefunden hat, gewiß sehr einfach und sachgemäß.

1.	7.	8.	9.	10.
Urbans IV. Qui coelu 1263. (Raynald 1263, 53.)	**Licet juris nach Occam (Variata).**	**Coblenzer Satzung 2. Sept. 1338. (reg. 285, 2825.)**	**Kölner Erweiterung des Weisthums: Sept. 1344. (ſ. Beilage 15. III, 1.)**	**Goldene Bulle Karls IV. 1356 art. 1 f.**
von 8 or. osc. . pe- . . . quasdam co et suetudines circa elect im- nem novi regis Rom olo norum in imperator de postea promovendi . erii pro jure servari an- fuisse hactenus obs pro- vatas a tempore, cujam memoria non exist r in . . . . . Sed idem elect sive praedicto modo in lec- tus consecratus et co erii natus pro rege habet vel et ei tamquam regi eo- bet a subditis et vas tim lis imperii obediri, sione more homagia et fides et tatis juramenta pra- stari, assignari civita dus oppida castra et spec us et liter castrum de Tret ab les, ac alia jura imp erio infra annum et dien diri. tempore coronatio andi ejusdem, ita quod i et qui de vasallis imp enda ei homagia non prae era- terint consueta et n per- reddiderint civitates riam stra et alia supra di esta- illis, quae ab imp apae tenent eodem, sunt osto- ipso privandi. cujus Darauf die Beſt roba- mungen über das, rma- eine einheitliche und itate ſpältige Wahl ſei und con- letztern Fall, wann Papſt einſchreiten d	postquam aliquis eligitur in regem Romanorum ab electoribus imperii concorditer vel a majori parte eorundem, statim ex sola eleccione est rex Romanorum verus nec indiget approbacione confirmacione et auctoritate vel consensu sedis apostolice aut alicujus alterius.	. . . quod per principes electores concorditer aut per majorem partem ipsorum electus in regem et in imperatorem postea promovendus potest statim jura castra et bona imperii apprendere et administrare confirmatione papali quoad hoc nullatenus exspectata.	Wie no. 5, 7 und 8, aber mit dem Beifügen, 1) daß im Fall der Stimmengleichheit im Collegium die Partei des Böhmen die Majorität darſtelle; 2) daß der Eid, den der Gewählte dem Papſt ſchwört, kein Lehenseid ſei, und daß er hinter dem königlichen Krönungseid zurückſtehe.	1) Wahlausſchreiben durch Mainz. 2) Wahl in Frankfurt. 3) Wahl durch Einſtimmigkeit der Majorität: postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum majori numero elegerit, talis eleccio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata. 4) Sofortige Erneuerung der früheren Privilegien durch den Gewählten suo nomine regali: alſo königlicher Titel und königliche Regierung durch die Wahl an ſich. 5) Nichts von päpſtlicher Beſtätigung ꝛc.

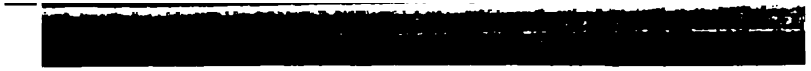

9.

Ueber angebliche Verhandlungen mit dem Papst im Spätsommer 1338.

Joh. Vitod. 141 berichtet vor seiner Schilderung des Frankfurter Reichstags von 1338 von einer Zusammenkunft der vom Papst nach Lothringen gesandten Legaten und der Machtboten des Kaisers, welche dieser auf päpstliche Aufforderung dahin gesandt habe. Er nennt als solche den Grafen [Eberhard] von Nellenburg, den Truchsäß von Waldburg und den Grafen Berthold von Neifen. Die Legaten haben bei dieser Gelegenheit große Forderungen erhoben: Verzicht auf das Kaiserthum, persönliches Erscheinen in Avignon u. s. w. Das aber habe der Kaiser nicht gethan und so sei es dann zu den Frankfurter Beschlüssen gekommen.

Durch das letztere wird nothwendig, die Angabe, es sei alles dies tempore autumpnali geschehen, etwa auf den Spätsommer oder noch frühere Zeit zu deuten. Stälin p. 209 n. 3 will den Herbst 1337 annehmen und, wie seine Berufung auf Raynald 1337, 3 nahe legt, die Zusammenkunft als die Beschickung des vom Papst auf 1. Oct. 1337 angesetzten Termins auffassen. Allein gegen diese Verwendung der Nachricht spricht entschieden, daß Benedict selbst sagt, Ludwig habe jenen Termin nicht beschickt (Raynald 1338, 4); und eine spätere Sendung von so hervorragenden Bevollmächtigten ist bei der damaligen Situation nicht wohl möglich, bis 1. Juli 1338 durch einen von diesem Tag datirten Brief Benedicts (ebendas.) geradezu ausgeschlossen. Die Nachricht Johanns kann in dieser Weise nicht verwerthet werden.

Weil sie nun aber doch in so bestimmter Form, besonders mit namentlicher Angabe der kaiserlichen Machtboten auftritt und die letztern gerade durchweg süddeutsche, zum Theil wie der Truchsäß ganz in der Nähe von Joh. Vitod. lebende Herren sind, so wage ich sie nicht ohne weiteres zu verwerfen. — Joh. Vitod. verlegt die Zusammenkunft nach Lothringen. Dort aber, in St. Dié, sollte zur selben Zeit die Zusammenkunft der Gesandten Ludwigs und Philipps erfolgen. Bedenkt man ferner, daß gerade auch in der populären Anschauung, deren Ausdruck ja Joh. Vitod. stets ist, die Verhandlungen Ludwigs mit Frankreich in das allernächste Verhältniß zu solchen mit der Curie gesetzt werden, so wird man es nicht für unmöglich halten, daß Joh. Vitod. hier Notizen gibt, die nicht auf eine stattgehabte Unterredung mit päpstlichen, sondern auf eine beabsichtigte Besprechung mit französischen Gesandten Bezug haben. Man wird also wohl annehmen dürfen: Joh.

Vitod. hat von der Beſtimmung der genannten Herrn für jene Geſandtſchaft, vielleicht auch von ihrer ſchon erfolgten Abreiſe — etwa in das kaiſerliche Hoflager gehört, hat aber über das Ziel ihrer Sendung nichts Genaues oder geradezu Unrichtiges gehört, und dann die ganze Sache mit dem Reichstag zu Frankfurt in Verbindung gebracht.

10.

Datirung und Charakter des Stücks bei Riezler p. 329—332 C.

Ich kann mir den Beweis hier erſparen, daß dieſes C im Zuſammenhang mit den Tagen von Frankfurt ſtehe. Derſelbe iſt von Preger p. 22 ff. genügend erbracht und von Riezler (hiſtor. Zeitſchr. 40, 332) unter Aufgebung ſeiner früheren Anſicht angenommen worden[1]. Aber ich glaube, daß Preger das Stück zu ſpät anſetzt, wenn er es auf eine der Geſandtſchaften von 1339 Juni oder Oct. bezieht.

Daß der Kaiſer zu Anfang des Jahrs 1339 an eine perſönliche Zuſammenkunft mit dem Papſt gedacht habe (wovon ich übrigens in den Briefen bei Raynald nichts finde), beweiſt, zumal dieſe Gedanken, wie wir ſahen, ſchon im Jahr 1337 aufgetaucht ſind[2], doch nichts weiter, als daß C ungefähr in jener Zeit entſtanden iſt, ſeis etwas früher, alſo noch 1338, oder etwas ſpäter, Sommer—Herbſt 1339. — Der Art. 4 der kaiſerlichen Forderungen aber verweiſt gar nicht auf die Zumuthung Benedicts, daß Ludwig das Reichseigenthum im Bisthum Cambray preisgeben ſolle, ſondern vielmehr auf die Bulle, in welcher Johann XXII. Frankreich und Italien vom Reich trennt. Das iſt für

1) Häutle hat aus Cod. Bav. 2131 fol. 46 Doc. 34 533 ein „Procuratorium, was an den Papſt zu heiſchen wegen Sicilien und Apulien, daß derſelbe widerrechtlich die Lombardei vom Reich geſchieden und daß er nicht mehr die Biſchöfe von Mainz, Trier und Köln ſetzen ſolle.“ Dieſer Auszug trägt in Cod. Bav. das Datum 1343 Oct. 28. Daß derſelbe inhaltlich identiſch iſt mit Riezlers C, iſt auf den erſten Blick klar. Aber ich halte es für abſolut unmöglich, daß C, wie man nach dieſem Datum denken müßte, zur Geſandtſchaft von 1343 zu beziehen wäre. Denn damals war Ludwigs Haltung eine ganz andere. Bedenkt man nun aber, daß Riezlers D jenes Datum trägt, daß ferner das undatirte C in der von Riezler veröffentlichten Sammlung A—E unmittelbar vor D folgt, ſo iſt leicht begreiflich, daß in einem Repertor, wie der Cod. Bav. es iſt, jenes Datum von D auch auf C bezogen, bezw. beide Stücke für ein einziges angeſehen werden konnte.

2) Vgl p. 47.

den Satz »daz rich ze Lompparten gescheiden hat von dem Roemischen rich« außer allem Zweifel und wird auch für die Frankreich betreffenden Worte gerade durch ihre Verbindung mit dem Satz über die Lombardei mehr als wahrscheinlich, zumal der Ausdruck »schidunge setzen« gar nicht auf die Verhältnisse im Cambrésis paßt. Denn Benedict wollte a. 1339 in Bezug auf Cambray nicht „Scheidung setzen zwischen dem Reich und Frankreich", sondern er erklärte nur ad perpetuam rei memoriam, daß Stadt und Grafschaft Cambray seit unvordenklichen Zeiten dem Bischof daselbst gehöre und demnach der Papst in seiner Eigenschaft als Reichsverweser bei gegenwärtiger Erledigung darüber zu verfügen hätte. (Raynald 1339, 9 von 1339 Jan. 12.) Das Cambrésis wird also dem Reich geradezu zugesprochen. — Aber auch wenn die Worte wirklich auf das Cambrésis giengen, so würde dies gar nichts beweisen, weil die Lage daselbst schon a. 1338 eine ganz ähnliche war und Benedict schon damals verlangte, Ludwig solle nichts gegen Frankreich thun (Raynald 1338, 7 von Juli 1). — Endlich sind die Gesandtschaften im Sommer 1339, zu welchen Preger das Stück C zieht, allem nach niemals wirklich abgegangen.

Ich bin daher der Ueberzeugung, daß C vielmehr zu derjenigen Gesandtschaft zu ziehen ist, welche Abt Albrecht von Ebrach übernommen hat. Dieser ist unmittelbar nach dem Frankfurter Tag an Benedict abgegangen. Und gewiß paßt doch der stolze selbstbewußte Ton von C um so besser, je geringer die zeitliche Entfernung desselben vom Frankfurter Reichstag ist [1]). Nimmt man die Sendung Albrechts nach Avignon für identisch mit der von Nicol. Minor. 608 erwähnten Botschaft, was beinahe nothwendig ist, so ist die Sache vollends einfach. Nach Nicol. Minor. ließ man damals eine Disputation anbieten ganz so wie es in C ad 1) geschieht.

Indeß darf man in C nicht eine gewöhnliche Instruction sehen, wie sie z. B. in Riezlers B und D vorliegt, sondern vielmehr eine Aufzeichnung über einen Beschluß des kaiserlichen Rathes, dem die päpstlichen Forderungen vorgelegt worden waren. Dies wird schon dadurch angezeigt, daß nicht wie sonst stets der Gesandte angeredet wird, daß vielmehr der kaiser und all sein weiser rat pfaffen und laien antworten (bei Art. 1) und ein solches antvurt man bei jedem neuen Punkt wiederkehrt. Von diesem Beschluß wurde dann wohl dem Abt einfach eine Copie zur Verwendung bei seiner Mission mitgegeben. Vielleicht sollte sie auch geradezu dem Papst selbst so übergeben werden.

1) Man könnte sogar in dem »antvurt der kaiser und all sein weiser rat pfaffen und layen« die Antwort und Entscheidung des Reichstages sehen.

11.

Das Conclave von 1342.

Von den in Beilage 1 namhaft gemachten 24 Cardinälen ſind in den folgenden Jahren bis zum Tod Benedicts ſicher geſtorben die Franzoſen: Petrus de Capis (1336), Petrus de Mortuomari (1335), Arnoldus de Via (1335 Dec.); die Italiener: Johannes Gaëtani (1335) und Napoleon Orſini (1342 kurz vor Benedicts Tod), ſowie der Provençale Raimund von Mouſtuejouls — zuſammen 6. — Weder als lebend noch als todt vermag ich nachzuweiſen: den Franzoſen: Pilus Fortis, von dem ich ſchon 1334 ungewiß war, ob er noch lebte; die Italiener: Matteo Orſini (letzte Notiz über ihn iſt aus a. 1338), Jacobus Gaëtani und Lucas Fieſchi, zuſammen 4. Aber auch dieſe müſſen inzwiſchen geſtorben ſein. Denn das Collegium zählte zur Zeit des Todes Benedicts XII. 19 Mitglieder (Baluze I, 812, während die Vita 2 p. 267 nur 18 nennt). Und zieht man nun von den 24 Cardinälen von 1334 ſämmtliche obige, ſowie als 10ten den Papſt Benedict, der einer der 24 geweſen war, ab, und addirt dazu die zwiſchen 1334 und 1342 ernannten 6 neuen Cardinäle, welche a. 1342 ſämmtlich noch lebten, ſo bekommt man genau die von Baluze angegebene Zahl 19. Dieſe 19 aber, unter denen Clemens VI. ſelbſt gezählt iſt, vertheilen ſich nach den Nationalitäten folgendermaßen:

a) Franzoſen: 1) Petrus Rogerii, C.P. von St. Nereus und Achilleus, gewählt als Clemens VI. 2) Petrus de Prato. 3) Bertrand de Pojet. 4) Gaucelmus von Cahors. 5) Johann von Comminges. 6) Humbert du Puy. 7) Taleyrand von Périgord. 8) Petrus Bertrandi. 9) Raimund de Fargis. 10) Galhardus de Mota. 11) Bertrand de Montfavet. — Dieſe no. 2—12 ſind ſämmtlich ſchon in dem Conclave von 1334 geweſen. 12) Bertrandus de Deucio, C.P. von San Marco. 13) Guilliermus Curti, C.P. der Quatuor coronati. 14) Bernardus de Albia, C.P. von St. Cyriacus in Thermis. 15) Guilliermus de Aura, C.P. von St. Stefanus in Caelio monte.

b) Italiener: 1) Hannibal Gaëtani. 2) Johannes Colonna — dieſe beiden ſchon im Conclave von 1334. 3) Gocius dei Batagli von Rimini, C.P. von St. Priſca.

c) Spanier: Petrus von Toledo (ſchon im Conclave von 1334. Daß er noch a. 1342 lebt, beweiſt Villani 12, 58, der eine Handlung desſelben aus a. 1345 erzählt).

Von dieſen Cardinälen fehlte, wie urkundlich bezeugt, einer im

Conclave, nemlich Bertrand von Montfavet. Es waren also 14 Franzosen, 3 Italiener, 1 Spanier.

12.

Ulrichs von Augsburg Tod und sein angeblicher Verrath.

Die dritte bair. Forts. der sächs. Weltchronik (MG. deutsche Chron. 2, 346) erzählt von der letzten Botschaft an Clemens VI., in welcher der Dompropst Eberhard von Tummnau gewesen sei: der Papst habe die ganze geheime Instruction des Gesandten gewußt. Darüber habe sich Eberhard sehr verwundert. Der Papst aber habe dem Kaiser die Gnade verweigert. Woher er aber diese Geheimnisse gewußt habe, sei erst offenbar geworden, als Meister Ulrich von Augsburg, des Kaisers Kanzler, auf dem Todtenbett gebeten habe, man solle ihn nach seinem Tod in eine Truhe legen, in einen gabelförmigen Baum seines Gartens setzen und dort faulen lassen, nicht aber begraben. Auf die Frage seiner Freunde, warum dies, habe er geantwortet: er sei eines ehrlichen Begräbnisses nicht würdig. Denn er habe alle Gebrechen zwischen seinem Herrn und dem Papst angestiftet und habe lange Zeit dem letztern alle Heimlichkeiten Ludwigs verrathen.

Dieser Nachricht liegt offenbar zweierlei zu Grund: 1) die Fälschung Meister Ulrichs des Wilden in der Form, wie sie als Volkssage durch das Chron. de duc. Bav. (fontes I, 142) bezeugt ist, daß nemlich Ulrich den ganzen Streit verschuldet habe; 2) aber eine richtige Kunde über das Begräbniß Meister Ulrichs von Augsburg bei Heinr. Rebd. 528 (wo nur ganz entschieden noluit statt volait gelesen werden muß): wonach Ulrich allerdings auf dem Todtenbett das kirchliche Begräbniß im Kirchhof sich verbeten hat. Heinr. Rebd. fügt hinzu: er habe wohl die päpstlichen Sentenzen gefürchtet. Der Grund, den Heinr. Rebd. mit einem forte begleitet, wird aber ohne Zweifel auch die wahre Ursache des eigenthümlichen Verlangens gewesen sein. Keinenfalls war es etwas derartiges, wie die bair. Forts. angibt. Denn einer der treusten Anhänger des Kaisers, Bischof Ulrich von Augsburg, ordnete troz der Bitte des Gestorbenen ein feierliches (kirchliches) Begräbniß an. — Die bair. Forts. hat überhaupt wahre und ächte Erinnerungen von oft großer Genauigkeit in merkwürdiger Mischung mit sagenhaftem und unwahrem.

13.

Die Acten der kaiserlichen Gesandtschaft an die Curie von Herbst 1343 bis April 1344.

Entscheidend für die ganze Auffassung der Verhandlungen a. 1343 f. ist nach meiner Ueberzeugung die Beantwortung der Frage, was wir zu sehen haben in dem Stück, das von Gewold unter den Acten für diese Gesandtschaft p. 181—208 veröffentlicht worden ist. Ich stelle daher die Untersuchung hierüber voran.

I. Die Articuli sive contenta und die Juramenta primi et secundi procuratorii bei Gewold 181—208.

Vorbemerkung.

Die lateinische Fassung der Stücke, wie sie Gewold publicirt hat, konnte in keinem der drei kgl. Archive zu München wieder aufgefunden werden. Ich kann daher aus dem handschriftlichen Material die Frage nicht beantworten, welche der beiden Fassungen, die deutsche oder lateinische, die ursprüngliche ist, und berichte hier nur über die deutsche Redaction, die im kgl. Hausarchiv zu München (Kaiser Ludwigs Excommunication no. 260) aufbewahrt wird.

Das Stück ist von gleichzeitiger Hand in der ersten Hälfte auf Pergament, in der zweiten auf Papier geschrieben, beide Hälften sind zusammengeheftet. Die Artikel sind numerirt (bei Gewold nur das zweite), und zwar ist

Gewold 181, 1 = 1	Gewold 188, 8 = 10	Gewold 191, 2 = 19
181, 2 = 2	189, 2 = 11	191, 4 = 20
183, 4 = 3	189, 3 = 12	191, 5 = 21
184, 1 = 4	189, 4 = 13	192, 1 = 22
185, 4 = 5	189, 5 = 14	192, 2 = 23
186, 1 = 6	190, 1 = 15	192, 3 = 24
186, 6 = 7	190, 2 = 16	192, 4 = 25
188, 4 = 8	190, 3 = 17	192, 5 = 26
188, 7 = 9	191, 1 = 18	193, 1 = 27

Auch hier sind wie bei Gewold zu einzelnen Numern Bemerkungen am Rand beigeschrieben, und zwar nach meiner Ansicht fragelos von derselben Hand, wie der Haupttext. Es sind sogar da, wo die Zusätze noch in das Gebiet der nächstfolgenden Numern herabreichen, die Zahlen der letztern, welche sonst etwa in gleicher Höhe mit der ersten Zeile am Rand stehen, eingerückt in den Raum des Textes, ein Zeichen, daß der Schreiber die Zusätze sofort zu dem dazu gehörigen Artikel geschrieben hat, noch ehe er den nächsten zu schreiben anfieng.

Hauptsächlich in den Zusätzen sind manche Abweichungen von Gewolds Text zu verzeichnen:

1) Die Ueberſchrift des erſten Stücks lautet: Das ist das erst procurotori, das si hinynfürn werdent.

2) Zu art. 14 (Gewold 189, 5) iſt am Rand bemerkt: Daz ist ze merken und stůnd billich dabi, er werd danne ze keiser gewiht von iwrer oder iwrer nachkomen hailkeit.

3) Bei art. 16 (Gewold 190, 2) iſt zu den Worten und gen der kirchen determinacion am Rand bemerkt: Welh die sien, die lat luden und lůtern.

4) In art. 17 (Gewold 190, 3) ſteht bei den Worten daz diu mervart (= ut passagium illud ultra mare perficiatur): Die mervart sol der bapst verkern und wandeln in ein ander bůzz und bezzerung als sin hailicheit gůt duncht.

4) Der Schluß des erſten Procuratoriums lautet: In quorum omnium testimonium etc. Finis primi procuratorii.

Darauf folgen die Juramenta.

6) Die Ueberſchrift des zweiten Stücks (auf Papier) lautet entſprechend derjenigen des erſten: Das ist das ander procuratori, das sie hinyn fůrn werdent.

7) Die Bemerkung zu Gewolds art. 5 ſteht ſchon bei art. 3. Bei no. 5 findet ſich dann: Zů dem artikel sol man lesen, das vor geschriben ist ze dem dritten artikel.

8) Bei art. 6 iſt die Bemerkung durch ein Zeichen zu von gnaden gezogen und lautet ſo: Die gnad sol der bapst tůn desselb tags und derselb weil, so des keisers botten sin můtend und bittend.

9) In dem Zuſatz zu art. 16 heißt es ſtatt »in veteri procuratorio«: »in den alten procuratorien.«

10) Zu art. 20 wird bemerkt: Hoc est contra declaracionem principum in Rense factam juratam et sigillatam.

11) In art. 27 ſind die Worte »ewrer ordnung zůlegung und besserung« zwar aufgenommen, aber es wird am Rand bemerkt: In dem artikel werdent abgan diu wort „ewrer ordnung zůlegung und bezzerung".

Da für den Papſt jedenfalls die lateiniſche Ausfertigung beſtimmt war, ſo benütze ich im folgenden nur den lateiniſchen, von Gewold publicirten Text.

Man hat dieſe Stücke ſchon ſehr verſchieden aufgefaßt: Olenſchlager ſieht in dem erſten der beiden die Forderungen, welche dem Kaiſer bei ſeiner vorläufigen Anfrage in Avignon durch Markwart von Randeck überbracht worden wären; in dem zweiten dagegen diejenigen, welche die Curie weiter verlangt habe, als Ludwig jene erſten zuſagen und in Avignon hatte beſchwören laſſen [1]). — Ihm iſt gefolgt v. Weech, aus alter und neuer Zeit p. 8 und 13, Riezler p. 116—120 und Worthmann. Mir ſcheint dies auf alle Fälle unrichtig: die beiden

1) Olenſchlager I, 331—333 und II, 226 und 241 die Ueberſchriften.

Stücke enthalten einfach die beiden Reihen von Forderungen, die wir ſtets bei einander fanden, die disciplinariſchen und die politiſchen. Beide Stücke alſo müſſen zuſammengehören. — So hat denn auch Böhmer (reg. 147, 2354) dies gethan und ſie, wenn ich ihn recht verſtehe, für die aus Avignon mitgetheilten demüthigenden Formulare erklärt. Preger p. 30 dagegen will die Forderungen, welche Clemens VI. bei der vorläufigen Anfrage geſtellt hat, in dem Schreiben Ludwigs bei Gewold 173—180 erkennen und unſre beiden Stücke als die nachträgliche Verſchärfung der Sühnebedingungen bezeichnen, auf deren Baſis dann Ludwig nicht mehr verhandeln wollte. Keine der bisherigen Unterſuchungen hat ſich damit abgegeben, die Form der Stücke bei Gewold genauer anzuſehen, und doch läßt ſich aus ihr und nur aus ihr das Weſen und die Beſtimmung derſelben erkennen.

Dieſe Form iſt auf den erſten Blick allerdings eine auffallende. Die Ueberſchrift, falls ſie handſchriftlich iſt, woran ich nicht zweifle, lautet: Articuli sive contenta primi procuratorii; darauf folgen die einzelnen Artikel: Primo dat suis procuratoribus plenam veram et liberam potestatem u. ſ. w.; ſtets iſt von Ludwig in dritter Perſon die Rede. Darauf folgt ein weiterer Abſchnitt: Ista sunt juramenta, quae comprehensa sunt in primo procuratorio: Vestri procuratores primo jurabunt etc. Hier wird alſo Ludwig in zweiter Perſon angeredet. Dasſelbe Verhältniß waltet ob bei den Contenta und den Juramenta des zweiten Procuratoriums. Datum u. ä. findet ſich nicht. Dieſe Form wohl hat den Anlaß gegeben, daß man hier die Formulare hat finden wollen, welche Ludwig von Avignon aus vorgelegt bekam und genehmigen ſollte. Allein andere Merkmale fordern ſofort etwas ganz anderes.

1. In den Contenta I und II, wie ich ſie der Kürze halber zum Unterſchied von den Juramenta nennen will, wird nemlich ſtets der Papſt mit vestra sanctitas u. ä. angeredet[1]), und wer in der erſten Perſon von ſich ſpricht, das ſind vielmehr Notare und Schreiber, z. B. in I p. 193: promittit quoque . . . . nobis notariis et scribis, qui hoc suscepimus et acceptavimus. Das genügt, um uns zu beweiſen, daß wir ein Notariatsinſtrument vor uns haben, d. h. entweder ein Concept dazu oder eine Abſchrift davon. Es ſtimmt dazu, wenn der Schluß der Contenta lautet »In quorum omnium fidem etc.« Nun

1) Die wenigen Ausnahmen (gleich im erſten Artikel von I, wo es heißt »coram . . . . Clemente VI.« und ſonſt) können gegenüber dieſem conſtanten Gebrauch nicht in Betracht kommen.

wiſſen wir, daß Ludwig auch von Notaren ſeine Procuratorien beglaubigen ließ, oder vielmehr laſſen mußte[1]). So iſt es diesmal auch. Die Notare fahren nemlich nach den obigen Worten fort: sanctissimi .... domini papae Clementis VI. et sanctae Romanae ecclesiae .... vice ac nomine u. ſ. w. und dieſe Worte können nur auf suscepimus et acceptavimus gehen. Die Aufnahme des Protokolls erfolgte alſo durch die Notare nicht im Namen Ludwigs, ſondern des Papſtes. Aber während ſonſt die notarielle Beglaubigung ſtets nur am Ende der Procuratorien angehängt worden war, ſo iſt diesmal neben den letzteren noch ein beſonderes für den Papſt beſtimmtes Protokoll aufgenommen; vgl. z. B. auch die Worte in II (p. 203): promittendi illi aut illis, quos vestra sanctjtas ad hoc constituet et singulariter nobis notariis, tanquam publicis personis, quod nos vestro nomine et ecclesiae Romanae ...., suscepimus. Das Protokoll iſt alſo von Notaren im Namen des Papſtes in Gegenwart Ludwigs aufgenommen worden und iſt für den Papſt beſtimmt, welcher daher in zweiter Perſon angeredet wird.

Dadurch wird es alſo unmöglich, in ihnen die Formulare zu ſehen, die in Avignon bei der vorläufigen Anfrage oder ſpäter als neue Erſchwerung den Geſandten vorgelegt wurden[2]). Vielmehr ſind es die Protokolle über die Vollmachten, welche Ludwig am 18. Sept. 1343 ſeinen Geſandten ausgeſtellt hat, Protokolle, welche eine vom Papſt geforderte Beglaubigung der Procuratorien bildeten und dieſen alſo zur Seite ſtehen[3]). Folgendes mag dies bis zur Gewißheit erweiſen:

Das wirkliche Procuratorium für die Geſandten, an dem genannten Tag vom Kaiſer ausgeſtellt (Gewold 173—180), enthält die Worte: vobis notariis infrascriptis recipientibus et stipulantibus legitime vice et nomine sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Clementis papae VI. u. ſ. w. — alſo genau wie in den Contenta. Als dieſe Notare nennt nun die Vollmacht am Schluß: Ottonem de Imelndorff, clericum dyocesis Babenbergensis et Romarium de Kirchein dyocesis Constantiensis publicos notarios u. ſ. w. Ganz dieſelben Notare werden aber auch erwähnt in dem Protokoll über das Conſi-

1) cf. z. B. Bzovius 1336, 4 art. 46 u. ſonſt.

2) Dieſe Annahme hätte ſchon dadurch ausgeſchloſſen ſein ſollen, daß mehreremal ſtatt des Präſens dat potestatem u. ä. das Perfect juravit u. ä. eintritt.

3) Dafür ſpricht nun auch die von mir oben mitgetheilte Ueberſchrift der deutſchen Faſſung dieſer Stücke: es ſind die Procuratorien (genauer die Beigabe zu ſolchen oder der Erſatz für ſolche) und ſie ſollen den Geſandten mitgegeben werden, damit dieſe ſie mit ſich hineinnehmen (sc. nach Avignon).

ſtorium von 1344 Jan. 16, in welchem die Vollmacht der Boten Ludwigs verleſen worden war. Das Protokoll beſchreibt das Aeußere der Vollmacht ganz genau, erwähnt die Unterzeichnung der genannten Notare, gibt aber dieſen den noch ſpecielleren Titel: publicorum auctoritate sedis apostolicae notariorum. —

Alles das erhält zudem aber noch ſeine Beglaubigung und ſchärfere Beleuchtung durch einen Chroniſten, Matth. Neob. 228 f., welcher ſagt: Ludwig habe die bei der vorläufigen Anfrage geſtellten Bedingungen nicht nur beſiegelt, ſondern auch coram tabellione misso per papam beſchworen. Der Papſt hatte alſo die Notare ſelbſt geſandt.

2. Was nun aber die Juramenta betrifft, ſo ſind dieſe allerdings anderer Art. Sie ſind eine Zuſammenſtellung ſämmtlicher Eide, welche in beiden Procuratorien vom Kaiſer zugeſichert und geleiſtet werden ſollten. Auch ſie ſtammen ohne Zweifel von den genannten Notaren, welche die Punkte, die der Kaiſer eidlich bekräftigen ſollte, für ihn noch beſonders herausheben und ihm ſo einen gewiſſen Anhaltspunkt für ſein künftiges Verhalten geben wollten.

II. Die Notariatsprotokolle und das Procuratorium von 1343.

Wenn wir das Procuratorium anſehen, das Ludwig ſeinen Geſandten ausgeſtellt hat (Gewold 173—180), ſo muß uns vor allen Dingen auffallen, daß diesmal nur ein einziges exiſtirt. Damit iſt freilich nicht geſagt, daß eine der beiden Reihen von Bedingungen wegfallen würde, welche wir ſonſt ſtets bei einander fanden; beide ſind vielmehr diesmal nur in ein Procuratorium zuſammengezogen, und dieſes ſelbſt iſt viel kürzer, als diejenigen, welche wir a. 1336 gefunden hatten, auch viel kürzer als die Notariatsinſtrumente, von welchen oben erwieſen worden iſt, daß ſie ſich auf die päpſtlichen Bedingungen bezogen haben müſſen, wie das Procuratorium, und daß ſie zur ſelben Zeit mit dieſem abgefaßt worden ſind. Der Grund iſt einfach. Nachdem der Papſt von den in ſeinem Namen geſandten Notaren ein genaues Protokoll über Ludwigs Zugeſtändniſſe erhalten hatte, war es ja auch unnöthig geworden, daß dieſer ſelbſt alles bis ins einzelnſte hinein wiederholte. Sein Zeugniß war dem Papſt nicht werthvoller, als das der Notare. Darum konnte Ludwig ſich diesmal damit begnügen, den Inhalt der ihm übergebenen Formulare den Hauptpunkten nach zu wiederholen.

Es findet ſich nun aber allerdings eine Differenz zwiſchen dem Procuratorium und den Protokollen. Kurz vor dem Punkt, da die disciplinariſchen Artikel aufhören und die politiſchen beginnen, gibt

Ludwig im Procuratorium seinen Gesandten Vollmacht, sein Eigenthum, seine Person und seinen Stand rückhaltlos und schlechthin in des Papstes Hände zu geben und ihn dessen Willen und Gebot in allem zu unterwerfen speciell wegen seines Verhältnisses zu König Philipp und dem böhmischen Königshaus. Schon die ersteren Worte finden sich in den Protokollen nicht und ebensowenig die letztern. Aber allerdings waren jene schließlich nur ein anderer Ausdruck für die Einzelnheiten, die Ludwig hatte versprechen müssen (z. B. im zweiten Protokoll art. 21, wo vor allem das de illius gratia et bona voluntate ins Gewicht fällt u. ä.). Ohne Zweifel war also diese Form für das von Ludwig persönlich ausgestellte Procuratorium von der Curie vorgeschrieben worden. Wenn dann aber das Verhältniß zu Philipp und den Luxemburgern in den Protokollen nicht erwähnt wird, so ließe sich das auch durch die Annahme erklären, daß Ludwig hier noch etwas beigefügt hat, was in den Forderungen der Curie nicht enthalten war und wovon er doch sich selbst Nutzen und Erleichterung seiner Lage versprechen mochte.

III. Die Notariatsprotokolle von 1343 und die Procuratorien von 1336.

Ich verzeichne im folgenden alle *sachlichen* Abweichungen, welche sich in den Protokollen als dem Ausdruck der vom Kaiser a. 1343 acceptirten Basis gegenüber den Procuratorien für 1335—1337 finden, soweit sie für die Frage nach dem Wesen der ersteren von Werth sind[1].

A. *Die disciplinarischen Artikel*[2].

1) p. 184, 4 hat Bzovius gegenüber den Zusatz: sicut istis fratribus bene fuit notum et adhuc est cognitum, qui a multis annis tractaverunt negotium sue reconciliationis. Diese Worte haben einfach den Sinn, der in *Beilage* 3. II. p. 284 schon hervorgehoben wurde: sie sollten dem Kaiser die Preisgebung seiner Bundesgenossen erleichtern und diesen andererseits zeigen, daß sie gar kein Recht auf Schutz der Curie gegenüber hatten.

2) p. 190, 1. Die Erklärung, daß Ertheilung von kaiserlichem Titel, Salbung, Krönung dem Papst und nur dem Papst zustehe, fehlte bei Bzovius, war aber allerdings im Grund implicite in andern Artikeln eingeschlossen.

---

1) Ich übergehe also z. B. Differenzen, wie sie durch den Tod einzelner literarischer Bundesgenossen inzwischen nöthig geworden sind, oder abweichende Gruppirung u. ä. von Artikeln.

2) Da diese bei Gewold nicht numerirt sind, so citire ich nach den Seiten bei Gewold und den auf denselben enthaltenen Abschnitten.

3) p. 190, 2 ſtand a. 1336 nicht unter den disciplinariſchen, ſondern unter den politiſchen Artikeln gleich Anfangs.

4) p. 192, 2 iſt neu.

5) p. 192, 3 findet ſich wie ſchon a. 1336 ſo auch jetzt wieder, worauf ich aus unten zu erwähnenden Gründen beſonders aufmerkſam mache.

6) Während ſich bisher nur Verſchärfungen gegenüber von 1336 fanden, läßt ſich nun auch eine Verminderung nachweiſen: p. 190, 3 verſpricht Ludwig, eine peregrinationem transmarinam zu unternehmen und jenſeits des Meeres ſo lange zu bleiben, als es der Papſt wolle, auch ſeine Perſon dafür einzuſetzen, daß ein [1]) passagium ultra mare zu Stande komme. — A. 1336 aber verſprach er ein passagium ultra mare zu unternehmen und dann dort zu bleiben, ſo lange es der Papſt wolle, auch Gut und Blut dafür einzuſetzen (Bzovius p. 756 no. 39 b und 40). Alſo der perſönliche Antheil am Kreuzzug (passagium) fällt a. 1343 weg, es tritt eine Wallfahrt ins gelobte Land (peregrinatio u. m.) an ſeine Stelle, ſowie die Arbeit für das Zuſtandekommen des erſteren [2]).

B. Die politiſchen Artikel [3]).

1) art. 2 hat den bedeutend verſchärfenden Zuſatz: sub imperatorio »aut regio« titulo »aut alterutro eorum«. Ebenſo dann dies in art. 3.

2) art. 6 iſt vollſtändig neu.

3) art. 9—15 ſtellen den bei Bzovius vollſtändig gegebenen Eid Heinrichs VII. dar.

4) art. 20 und 21 ſind neu.

5) art. 22. Hier fehlt das donec approbationem apostolicam personae nostrae fuerimus assecuti, und wird dafür geſetzt sine speciali concessione sedis Romanae, was ſachlich dasſelbe iſt.

6) art. 31 und 32 ſind Wiederholungen von art. 6, ein Beweis, welchen Nachdruck die Curie auf dieſen Punkt legen will. — Dagegen finden ſich auch hier in B Abſchwächungen gegenüber von 1336.

7) art. 16 hatte bei Bzovius gelautet: ad alias poenas procedere

---

1) Das illud wird ſich aus dem ſpäter folgenden erklären (p. 316 no. 1).

2) Die deutſche Redaction kann hier nicht ſo genau ſein, da ſie peregrinatio transmarina, ebenſo wie passagium ultra mare mit mervart überſetzt.

3) Ich folge der Zählung Gewolds. — Die Zuſätze bei einzelnen Artikeln werden im folgenden Abſchnitt ihre Erledigung finden.

contra nos, privando etiam nos, si sibi videtur, imperiali regia et qualibet alia dignitate. Jetzt heißt es einfach mit Unterdrückung der geſperrten Worte: ut ipsum privare possit omni dignitate ac dominatione.

8) art. 27 lautete a. 1336: declarationi interpretationi correctioni et suppletioni et ordinationi sanctitatis vestrae .... stabimus cum effectu. — Jetzt dagegen: quod tunc vestrae sanctitatis .... interpretationem admittet. — Es bleibt alſo das Geſperrte weg.

9) art. 30 unterdrückt den Beiſatz „nach unſerer Annahme zum König". — Endlich fehlen eine Reihe von Artikeln ganz: ſo

10) mit dem letzt erwähnten Punkt ganz übereinſtimmend, das Verſprechen, alle Zuſagen nach der Approbation zum König und der Krönung zum Kaiſer erneuern zu laſſen (no. 17 nach der Zählung in dieſem Band p. 15). Ebenſo

11) Forderungen, welche ſich auf König Robert bezogen hatten und zwar die Artikel 3, 21 und 5 (ebendaſ.), welcher ſich gleichfalls der Hauptſache nach auf Robert, in zweiter Linie auf deſſen Verbündete bezogen hatte. Ebenſo bleibt in art. 28 der auf König Robert bezügliche Paſſus weg. Ferner fehlt

12) die Forderung, die ſich auf das Kommen Ludwigs nach Rom und ſein Verweilen daſelbſt bezog (no. 9 ebendaſ.), und

13) die Verhaltungsmaßregeln, die für Ludwigs Beamte in Italien gegeben waren (no. 14—16 ebendaſ.).

Zur Entſcheidung der Frage, woher dieſe verſchiedenen höchſt bedeutenden Variationen gegenüber a. 1336 ſtammen, iſt die Beantwortung einiger Vorfragen nöthig.

IV. Die Zuſätze in den Protokollen von 1343.

Solche finden ſich in dem Druck von Gewold bei den Artikeln 5. 6. 8. 16. 20. 21. 25 des Protokolls, welches die politiſchen Forderungen enthält, in der handſchriftlichen deutſchen Redaction auch bei art. 3 und eine zweite zu 20 und außerdem in dem Protokoll disciplinariſchen Inhalts bei den art. 14. 16. 17 (= Gewold 189, 5. 190, 2 und 3). Man hat auch ſie ſehr verſchieden gefaßt. Preger p. 16 macht ſie zu Anmerkungen der Geſandten Ludwigs, in welchen die Reſultate verzeichnet worden ſeien, zu denen man beiderſeits in Avignon gelangt ſei. Weech ſpricht ſich nicht darüber aus und wird auch bei ſeiner Auffaſſung des zweiten Protokolls als eines erſt in Avignon vorgelegten neuen Formulars ſchwerlich eine Antwort geben können, die glücklicher

wäre, als die Auskunft von Worthmann, welcher p. 38 n. in ihnen ein „drittes Gutachten" über die Artikel finden wollte. Von dem kann nach dem obigen Resultat keine Rede sein, und daß die Verfasser der Zusätze nicht die Gesandten Ludwigs sind, die dann etwa diese Protokoll-Concepte oder Abschriften in Avignon als Handexemplare bei den Berathungen benützt hätten, geht schon daraus mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß bei art. 5. 6. 20. 21 von den procuratores des Kaisers die Rede ist, diese also nicht auch die Zusätze geschrieben haben können. —

Vielmehr möchte ich für die Verfasser der Zusätze die Notare erklären, welche hier beigeschrieben haben, in welchem Sinn und unter welchem Vorbehalt Ludwig allein auf die von päpstlicher Seite vorgelegte Basis einzugehen sich bereit erklärte. Wenn also von Verhandlungen die Rede ist (so zu art. 5), so müssen darunter solche verstanden werden, die in Ludwigs Gegenwart — daher bekommt dieser auch den Titel Imperator — zu Landshut geführt worden sind, freilich keine feierlichen Unterhandlungen, welche ja stets nur an der Curie selbst vorgenommen werden sollten, sondern Reservationen, welche sich der Kaiser in Gegenwart der Notare ausbedungen hatte und die von den letzteren registrirt wurden. Auf diese Bedeutung weist vor allem die Bemerkung auf p. 201 zu art. 16: im früheren Procuratorium sei auch die Absetzung vom König- und Kaiserthum enthalten gewesen. Das sei hier cum praesciu, mit Wissen der Notare, weggelassen worden.

Schon damit ist nun gewiß geworden, daß Ludwig diesmal die ihm vorgelegten Formulare weder bedingungslos, noch auch nur ganz vollständig angenommen hat. Aber es fragt sich, ob wir das Recht haben, nur an den hier ausdrücklich genannten Punkten solche Streichungen u. s. w. anzunehmen, oder ob wir Spuren von noch weiterem haben. Wir gehen zu diesem Zweck weiter zu

V. Die Stücke D und E bei Riezler 332 ff. und ihr Verhältniß zu den Protokollen.

1. Ueber den Charakter von Riezlers D kann kaum ein Zweifel bestehen. Es trägt das Datum des 28. Oct. 1343 und redet die nach Avignon gehenden Bevollmächtigten an. Es ist also, wie sowohl Riezler als Preger annehmen, die Instruction für jene Gesandten, und gibt uns einen Einblick in die Stellung des Kaisers zu den Formularen, die er hätte acceptiren sollen.

Für E sodann stelle ich einige Correcturen voran, die eine Collation des Originals mit Riezlers Text ergeben hat.

Z. 4 l. posset st. possumus.

Z. 6 l. commutare st. comutare.
Z. 7 l. posset st. possumus.
p. 334, 1 inobediencia st. in obediencia.
„ „ 4 promissione st. permissione.
„ „ 10 pronunc st. protinus.

Durch die beiden Correcturen posset st. possumus ist die Person des Redenden nun anders zu bestimmen, als es nach Riezler geschehen müßte: nicht der Kaiser spricht, sondern eine dritte Person, ohne Zweifel die Gesandten. So hat es schon Preger bestimmt (p. 26), der ohne Zweifel aus der von ihm eingesehenen Handschrift die richtige Lesart entnommen hatte. Das Stück ist der Auszug aus einem von den Gesandten abgefaßten Schreiben an den Papst, das die Absicht hatte, bei einigen Punkten der päpstlichen Formulare eine Aenderung zu erlangen bezw., wie sich sogleich zeigen wird, die schon vorgenommene zu rechtfertigen. — Ob übrigens das Stück, wie Preger meint, erst in Avignon entstanden ist, dürfte fraglich sein. Es ist von derselben Hand geschrieben wie D. Das legt die Vermuthung nahe, daß es gleichfalls den Gesandten mitgegeben worden ist, damit sie aus diesem Entwurf ein Schreiben herausarbeiten sollten.

2. Schon Worthmann p. 23 f. hat auffällig gefunden, daß sich Ludwig in Riezlers D und E gegen Punkte wendet, welche in den Notariatsprotokollen gar nicht enthalten sind [1]). Verfolgt man dies näher, so ergibt sich folgendes:

Von sämmtlichen in E namhaft gemachten Punkten ist nur ein einziger in den Protokollen enthalten, nemlich art. 4 [2]), welcher von der Garantie der Fürsten redet und dieselbe beschränkt auf die Fürsten, quos habere poterit. Dieser Artikel entspricht genau dem Zusatz zu Protokoll II. no. 25: pontifici debent sufficere principes, quos imperator bene habere potest, — wodurch unsre obige Annahme über den Charakter der Zusätze nur bestärkt wird (vgl. auch

1) Da aber Worthmann die letztern als die päpstlichen Forderungen selbst ansieht, so muß er zu einer Auskunft greifen, welche der Wahrheit zwar ziemlich nahe kommt, aber in dieser Weise dennoch schief ist. Er hat namentlich nicht bemerkt, daß D und E sich gegen die politischen wie gegen die disciplinarischen Forderungen richten und daher ein schon an sich genügender Beweis gegen die von Weech, Riezler und ihm selbst vorgenommene Trennung der beiden Protokollen sind!

2) Der Kürze halber numerire ich die Artikel in D und E so, daß ich mit jedem item eine neue no. setze.

D, 10). Im übrigen aber entsprechen sämmtliche Artikel von E den Punkten, welche wir bei der Vergleichung der Protokolle von 1343 und der Procuratorien von 1336 in den ersteren vermißten. So entspricht also
E, 1 und D, 11, welche den Kreuzzug betreffen, dem in dieser Beilage III. A, 5 genannten [1]).
E, 2 und D, 14 dem bei III. B, 7.
E, 3 = III. B, 9 und 10.
E, 5 und D, 12 = III. B, 11 [2]).
E, 6 und D, 6 = III. B, 8.

Dagegen sind allerdings in den Protokollen einzelne Punkte ausgelassen, ohne daß ihr Ausbleiben in E besonders motivirt wäre, nemlich die Verhaltungsmaßregeln, die sich auf Ludwigs Beamte in Italien bezogen (III. B, 13). Allein diese konnten füglich ohne weiteres wegfallen, weil ihr Inhalt zugleich in Gewold 200, 14—16 insofern befaßt war, als daselbst immer zugleich ein per alios beigefügt war. Die fehlenden Punkte waren also nur eine Specialisirung der dort verzeichneten Forderungen. Etwas anderes ist es dagegen mit der Forderung, Rom erst am Tag seiner Krönung zu betreten und am selben Tag wieder zu verlassen. Diese Forderung wird gestrichen, ohne daß sich Ludwig in Riezlers E darüber aussprechen würde; nicht einmal die Instruction (Riezler D) nimmt darauf Rücksicht.

Wir können uns bei diesem Befund begnügen und brauchen nur anzudeuten, was sich hieraus ergibt für die Frage, wie sich demgemäß die Forderungen des Jahrs 1343 zu denen von 1336 verhielten: sie waren gegenüber von früher in einer Reihe der wichtigsten Punkte bedeutend verschärft; nachgelassen war gar nichts. Was sich in den Protokollen von Abschwächungen findet, ist vielmehr Ludwigs That, der hier die ihm vorgelegte Basis selbständig abgeändert hat, ohne erst die Curie zu fragen.

VI. Die Angebote des Kaisers und die articuli injunctionis et poenitentiae des Matth. Neob.

Matth. Neob. 229 erzählt uns: die Gesandten Ludwigs haben,

1) Nun erklärt sich das illud in Gewold 190, 3 von selbst: es ist damit hingewiesen auf den in den Forderungen enthaltenen Kreuzzug, den nur Ludwig in eine Wallfahrt ins h. Land umgeändert hatte.

2) Dem entsprechend ist auch in dem Procuratorium von 1336, das der Gesandtschaft von 1343 dienen sollte (Riezler 327), bei den König Robert betreffenden Punkten ein vacat gesetzt.

nachdem sie die schimpflichen Artikel am 16. Jan. 1344 beschworen, den Papst dringend um Sühneartikel gebeten und erklärt, ohne solche nicht fortgehen zu wollen. Der Papst habe endlich solche ausgehändigt, welche nicht bloß die Person des Kaisers betroffen haben, sondern auch den Stand des Reichs. Diese habe dann aber der Kaiser nicht angenommen und habe sie im Reich verschickt, worauf die Tage von Köln und Frankfurt erfolgt seien.

Man hat mit dieser Stelle schon den Beweis führen wollen, daß das erste disciplinarische Protokoll die Forderungen enthalte, welche im Sept. 1343 gestellt worden seien, das zweite, politische, dagegen zu identificiren sei mit den Artikeln, von welchen Matth. Neob. sagt, daß sie nach 1343 Jan. 16 ausgehändigt worden seien und den Stand des Reichs betroffen haben. So Riezler in der histor. Zeitschr. 40, 330. Die obigen Erörterungen über das Wesen der Protokolle werden aber die Unmöglichkeit dieser Identification gezeigt haben, und der Inhalt des Procuratorium von 1343 Sept. 18, sowie von Riezler D und E beweisen ja noch zum Ueberfluß, daß schon gleich zu Anfang der Verhandlungen des Jahrs 1343 Bedingungen vorgelegt worden sind, welche den Stand des Reichs betroffen haben. Man hat also nur die Wahl, die Angabe des Matth. Neob. als ungenau zu verwerfen, oder anders aufzufassen, als Riezler es gethan hat. Da gerade die folgenden Partieen in Matth. Neob. außerordentlich genau sind und auf den Mittheilungen von Augenzeugen beruhen müssen (s. Beilage 15. 1), so bin ich eher für das zweite, zumal da ich glaube, daß es ohne allen Zwang möglich ist. Ich muß dabei freilich Erörterungen vorgreifen, die erst in einer späteren Beilage gegeben werden können, und deren Resultat voraussetzen.

Der Chronist fügt unmittelbar neben einander die Eidesleistung der Gesandten gemäß ihrer Vollmacht, also die Beschwörung des im Procuratorium Enthaltenen, und die Bitte um Aushändigung von articulis injunctionis et penitencie. Er sagt kein Wort davon, daß man auf jene Eidesleistung hin die ersten Bedingungen plötzlich wieder für ungenügend erklärt hätte o. ä. Vielmehr macht es doch den Eindruck, daß die Gesandten durch Leistung des Eides, der von Ludwig verlangt worden war, das Recht gewonnen hatten, die articuli injunctionis et penitencie zu bekommen. Es handelte sich also darum, welcherlei realer Leistungen Ludwig zugemuthet werden sollten, nachdem er seinerseits die Basis, die ihm vorgeschrieben war und die selbst schon eine tiefe Demüthigung in sich schloß, acceptirt hatte. Wenn man dann auf deutscher Seite erstaunt war, als die Artikel politischen Charak-

ters, die das Reich betrafen, bezeichnet wurden, so ist dies ein Beweis, daß man dort immer noch gehofft hatte, mit den disciplinarischen Bedingungen, überhaupt den Leistungen, welche nur Ludwig persönlich betrafen, durchzukommen. — Was aber diese articuli injunctionis wirklich waren, wird sich in Beilage 15. IV ergeben.

14.

Bedeutung der Procuratorien Ludwigs und deren Verhältniß zu den Gesandten-Instructionen.

Erst jetzt, nachdem wir das urkundliche Material der verschiedenen Gesandtschaften so genau wie möglich gesichtet und seinen Charakter festgestellt haben, können wir an die für die Auffassung aller Verhandlungen Ludwigs mit der Curie und der Politik Ludwigs überhaupt entscheidende Frage gehen, ob Ludwig seine Procuratorien so angesehen wissen wollte, daß mit der Besiegelung und Uebergabe in Avignon schon die wirkliche Concession aller einzelnen Artikel gegeben war.

1. Man hat bis vor kurzem diese Frage stets nur bejahend beantwortet und auch nur so beantworten können, da für eine andere Auffassung das urkundliche Material fehlte und die geringen Anhaltspunkte, die sich hie und da fanden, nicht genügten, um daraus ein Abgehen vom Herkömmlichen zu begründen. Seitdem aber Riezler aus dem kgl. bair. Hausarchiv die schon besprochenen Instructionen hervorgezogen hat, besitzen wir eine Reihe von Urkunden, die geeignet erscheinen konnten, eine Revolution in der Auffassung der Politik und des Charakters Ludwigs hervorzubringen. Riezler selbst hat dies nicht gethan. Er hat eine eingehendere Verwerthung dieser Schriftstücke einer speciellen Darstellung von Ludwigs Verhältniß zu den Päpsten vorbehalten und in denselben nur ein Zeugniß dafür erblickt, daß „am kaiserlichen Hof, wenn auch nur vorübergehend, doch auch ganz andere Gesichtspunkte geltend gemacht wurden, als diejenigen, welche wir aus den würdelosen Artikeln von 1331, 1336 und 1343 kennen".

Dagegen hat dann Preger weitgehende Schlüsse aus denselben abgeleitet: durch eine richtigere Datirung der Instructionen war er in Stand gesetzt, den Widerspruch hervorzuheben, der unleugbar zwischen diesen Instructionen und den gleichzeitigen Procuratorien besteht. Er zog daraus den Schluß, daß Ludwig mit den letztern den Papst getäuscht habe: Ludwig habe dieselben nicht wie die Curie als die normirende Grundlage für die Verhandlungen, sondern als bloßes Material

angesehen und habe somit die Curie einfach getäuscht, indem er, der List und Unwahrhaftigkeit seiner Gegner, welche keine Aussöhnung wollten, auch seinerseits List und Unwahrhaftigkeit entgegengestellt und sie durch Besiegelung der ihm vorgelegten Formulare genöthigt habe, in die Verhandlungen einzutreten. Ihm sind daher die Procuratorien kein Beweis von Kleinmuth oder Schwäche Ludwigs, sondern vielmehr von diplomatischer Verschlagenheit. Der Standpunkt des Kaisers könne nur aus den geheimen Instructionen erkannt werden. Der Zweck aber, den Ludwig dabei verfolgt habe, als er diese trügerischen Verhandlungen führte, sei der gewesen, daß er so allein seine Stellung in Deutschland habe sichern können. „Denn entweder gelang es doch noch, durch dieselben die päpstlichen Forderungen den geheimen Instructionen gemäß herabzustimmen, und dann war ein mit der Würde des Kaisers verträglicher Friede gewonnen; oder es gelang nicht, dann war immerhin das Wichtige erreicht, daß der Kaiser seinen ernsten Willen nach Frieden durch die Zugeständnisse, die er wirklich zu machen bereit war, erwiesen hatte." (Preger p. 15 f. 27—31.)

2. Diese Auffassung der Procuratorien hat, soviel ich sehe, von keiner Seite Zustimmung erfahren. Riezler (histor. Zeitschr. 40, 327 bis 332), v. Weech (aus alter und neuer Zeit p. 39), ein Anonymus (im Literar. Centralblatt) und zuletzt C. Weizsäcker (Theolog. Litt. Ztg. 1879 no. 13 p. 305—307) haben Widerspruch dagegen erhoben und Preger meist nur das Verdienst zuerkannt, daß er die von Riezler publicirten Actenstücke chronologisch richtiger bestimmt habe.

Gibt man dies aber zu, wie es im allgemeinen wohl fragelos nothwendig ist, so sehe ich nicht, wie man der Grundanschauung Pregers über den Werth und Charakter der Procuratorien entgehen kann. Allerdings ist Pregers Auffassung, wie mir scheint, nach einer Seite schief; aber darin wird er stets Recht behalten müssen, daß die Procuratorien im Sinn Ludwigs noch keine Gewährung aller einzelnen Artikel in sich schloß. — Einzelne von den Ungenauigkeiten Pregers habe ich schon in den vorangehenden Beilagen, wie ich denke, als solche erwiesen. Hier kann ich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß er selbst der Anerkennung seiner m. E. höchst bedeutenden Entdeckung offenbar dadurch sehr geschadet hat, daß er zu rasch aus seinen neu gewonnenen Resultaten Schlüsse gezogen hat auf Ludwigs Charakter. Denn hiegegen ist ihm mit vollem Recht zu erwidern und auch erwidert worden, daß die Schwäche und Unbeständigkeit von Ludwigs Charakter durchaus nicht nur von der durch Riezler u. a. vertretenen Auffassung der Procurotorien abhängt, sondern auch sonst genügend durch seine Regierung verbürgt ist. Ich

darf wohl in dieſer Beziehung auf den erſten Band meiner Darſtellung verweiſen, wo ich noch entſchiedener, als meine Vorgänger, dies durchgeführt zu haben glaube. Auch der vorliegende Band wird Proben genug davon darbieten. Wohl wird man allerdings in einzelnen Punkten Ludwigs Bild von ſpäteren Uebermalungen reinigen und manche Vorwürfe gegen ihn zurücknehmen müſſen. Aber im allgemeinen wird es doch bei dem bleiben, was die neuere Forſchung über ſeinen Charakter aufgeſtellt hat.

3. Gehen wir nun aber daran, unſere Auffaſſung der Procuratorien und Inſtructionen zu begründen, ſo iſt zunächſt ein Einwurf zu erledigen, der von einer eigenthümlichen Anſchauung über den Werth der Inſtructionen ausgeht. Riezler und v. Weech nemlich wollen die Inſtructionen nur als Beweis dafür gelten laſſen, daß auch andere Geſichtspunkte am kaiſerlichen Hof geltend gemacht worden ſeien: ſie ſehen alſo in demſelben nur Vorſchläge und Gutachten irgend eines kaiſerlichen Rathes; Riezler zugleich einen Verſuch, auch mit geringeren Conceſſionen zum Ziel zu gelangen, aber keine für die Geſandten bindende Norm, über welche dieſe hätten nicht hinausgehen dürfen. v. Weech hat noch hinzugefügt, daß in den zu Avignon geführten Verhandlungen im Jan. 1344 von der Einwirkung der Inſtructionen nichts zu bemerken ſei.

Aus der Beilage 13 und dem Text in §. 22, 8 und 9 wird ſich ergeben haben, daß das letztere doch nicht ſo unbedingt geſagt werden kann, daß vielmehr die Inſtruction und die Verhandlungen darüber ſehr wohl ihren Platz finden, ja daß man ohne dieſelben das lange Zögern mit der Entſcheidung vom Januar bis April kaum begreifen könnte. — Was dann aber die Auffaſſung der Procuratorien als Vorſchläge und Gutachten, bezw. als nicht abſolut bindender Vorſchriften betrifft, ſo ſpricht doch m. E. ihre Form und ihr Ton durchaus gegen dieſelbe. In Bezug auf das erſtere iſt ja zu ſagen, daß wir nicht nur durchaus keinen poſitiven Anhaltspunkt dafür haben, ſondern daß es auch gegen den Charakter der ganzen Sammlung von A—E wäre, welchen Preger ganz richtig dahin beſtimmt hat, daß ſie den Geſandten des Jahrs 1343 für ihre Verhandlungen zur Richtſchnur dienen ſollte (p. 26). Man wird in der That kaum einen andern Zweck derſelben ausfindig machen können. — Dann iſt aber auch gewiß, daß die Stücke B und D nicht bloße, ſchließlich doch nicht genehmigte Entwürfe, ſondern wirkliche Inſtructionen ſind. Bei der erſteren Annahme hätten die Geſandten ja nur verwirrt werden müſſen.

Sollten es aber wirklich nur Anweiſungen nicht bindenden Charakters

geweſen ſein? Dann hätte der Kaiſer gewiß nicht Wendungen gebraucht, wie die: »daz ist nicht ze tuon« (p. 328 u.) oder »ir suelt aber nicht sweren« etc., »suelt ir uns besorgen, daz wir von demselben bann nicht gelazzen werden«, »suelt ir dheins lassen besten« (p. 332), dann vollends: ». . . . die mervart . . . . die wirt abgant«, ». . . . werdent all abgant« u. ſ. w. 4mal hintereinander und endlich gar die Worte am Schluß von D: »wan wir an si nicht bericht wellen werden« (alles p. 333). Dieſe Weiſungen ſind ſo beſtimmt und insbeſondere iſt die letzte Wendung ſo kategoriſch, macht die ganze Ausſöhnung ſo entſchieden abhängig von der Gewährung der vom Kaiſer ausgeſprochenen Bitte, daß man Riezlers Auskunft unmöglich wird gelten laſſen können.

Noch um eines andern Grundes willen muß ich mich gegen dieſelbe erklären: wäre ſie richtig, ſo müßte natürlich die Beſchwörung der Procuratorien und die Uebergabe derſelben an den Papſt das letzte ſein; die Verhandlungen über die den Geſandten mitgegebene Inſtruction müßten jener nothwendig vorangehen. Aber das gerade Gegentheil findet ſich: bei der Geſandtſchaft des Herbſtes 1335 beginnt die ganze Verhandlung am 9. Oct.; am 10. Oct. ſchreibt ſchon der Papſt an den Kaiſer, ſeine Geſandten hätten ſeine Procuratorien übergeben, und doch beginnen jetzt erſt die einzelnen Berathungen [1]). Ganz dasſelbe iſt nachweisbar für Frühjahr 1336 [2]), Herbſt 1336 [3]) und endlich Herbſt 1343: nachdem die Geſandten am 16. Jan. 1344 ihre Vollmachten übergeben und beſchworen haben, erklärt der Papſt ſelbſt, mit dieſem Act werden die Verhandlungen erſt eröffnet [4]). In allen dieſen Fällen iſt der Gang ſtets derſelbe: Ankunft der Geſandten, Uebergabe ihres Credenzbriefs und ihrer Procuratorien nebſt Beſchwörung derſelben, und endlich Verhandlungen — über was anders, als über die Inſtruction der Geſandten?

Wenn dieſe Verhandlungen ſtets ſcheitern, ſo mußte man bisher als einzigen Grund davon noch die Einwirkung Frankreichs, Neapels, Böhmen u. ſ. w. vermuthen; man konnte die Curie auf deren Veranlaſſung mit neuen in den Procuratorien nicht enthaltenen Forderungen herausrücken laſſen u. ä. Durch meine Unterſuchungen in Beilage 3 und 13 hoffe ich den Beweis geliefert zu haben, daß die Forderungen der

1) S. p. 23 f.
2) S. p. 29.
3) S. p. 40 f.
4) S. p. 186.

Curie zwiſchen 1335 und 1337 ſtets unverrückt dieſelben geblieben ſind und daß auch zwiſchen den Forderungen, die im Herbſt 1343 dem Kaiſer überbracht, und denjenigen, die ſeinen Geſandten im April darauf vorgelegt worden ſind, kein anderer Unterſchied beſtanden hat, als der, daß ſich die Curie die Streichung einiger dem Kaiſer beſonders unliebſamer Artikel hatte gefallen laſſen. Erkennt man dieſes Reſultat an, ſo iſt damit der Beweis ſo gut wie geliefert, daß die Inſtructionen der Geſandten es zum mindeſten auch waren, was die Verhandlungen hat ſcheitern laſſen.

3. Verhält es ſich mit den Inſtructionen alſo, haben wir dann wirklich ein Recht, ihre Ausſtellung, durch welche die Conceſſionen der Procuratorien beſchränkt würden, für eine Perfidie, gelinde geſagt eine Schlauheit Ludwigs zu erklären, mit welcher er die Curie zu täuſchen ſuchte? Ich halte dies für unmöglich. Nicht nur wäre es undenkbar, daß die Curie ſich durch dieſes bei öfterer Wiederholung doch gewiß recht plumpe Manöver immer wieder hätte irre führen laſſen; ſondern die Urkunden ſelbſt geben uns den unwiderleglichen Beweis, daß die Curie es gar nicht anders erwartete, als daß die Geſandten ihre beſondere, geheime Inſtruction neben den Procuratorien hatte, ſowie daß Ludwig ſelbſt aus dieſer Thatſache keinen Augenblick ein Geheimniß machte. In dem für die Bevollmächtigten von Herbſt 1336 ausgeſtellten Procuratorium (bei Bzovius 1336, 4) wird in no. 45 b unterſchieden: 1) constitutio procuratorum nostrorum 2) praesens procuratorium 3) potestas ipsis procuratoribus tradita d. h. einmal die Beglaubigung im engern Sinn, welche wie hier ebenſowohl an die Spitze des Procuratoriums geſtellt, alſo mit ihm verbunden werden, als auch ſelbſtändig neben den Vollmachten auftreten konnte z. B. 1331 Oct. 14 (vgl. Band I, 266); ſodann das Procuratorium im engern Sinn d. h. die Beſiegelung und Ausfertigung des vorgeſchriebenen Formulars und endlich die Vollmacht, welche die Geſandten ermächtigte, dies oder jenes zu bewilligen, anderes aber abzulehnen befahl — d. h. nichts anderes, als die Inſtruction, die uns im gegenwärtigen Fall in Riezlers B erhalten iſt. — Ebenſo unbefangen äußert ſich der Papſt: er ſchreibt bei den Verhandlungen im Herbſt 1335, die Geſandten hätten ihm tam super contentis in procuratoriis quam aliis pro parte tua Vortrag gehalten. Iſt dies nicht beſtimmt genug, um ohne weiteres auf die Inſtructionen bezogen werden zu können, ſo iſt dagegen deutlich genug, wenn Benedict bei Raynald 1338, 17 ſagt, Ludwig ſolle Boten ſchicken idonea auctoritate, sed perfectius ac sincerius instructos quam alii fuerunt. Hier kann kein Zweifel ſein, daß Benedict die geheime

Instruction im Auge hat, welche bei den ersten Sendungen nicht genügt hatte. Nimmermehr kann es auf die Procuratorien und die darin enthaltene Vollmacht bezogen werden. Denn diese blieben sich ja stets gleich.

4. Es ergibt sich also die Nothwendigkeit, den Procuratorien mit Preger eine andere Bedeutung zu geben, als man dies früher gethan hat. Ich stimme dabei Preger vollkommen zu, wenn er in ihnen einfach den von der Curie verlangten Ausgangspunkt, die von ihr vorgeschriebene Basis der Unterhandlungen erblicken will; und ich muß mit ihm ebenso bestimmt darauf verharren, daß sie nur dies sein sollten auch nach der Anschauung der Curie selbst, daß diese durchaus nicht von Anfang an im Sinn hatte, die rechtliche Vollziehung und die definitive Concession eines jeden einzelnen Artikels derselben zu verlangen. Der mildere Benedict äußert sich darüber ganz unmißverständlich: wenn er, so lauten seine Worte, das Verderben anschaue, dem so viele Seelen nur um ihrer Anhänglichkeit an Ludwig willen verfallen, so könne er, zumal Ludwig selbst zu vollständigem Gehorsam gegen den Papst bereit sei, nicht umhin, ein gerechtes und vernünftiges Uebereinkommen zuzulassen, wenn auch unter der nöthigen Fürsorge für die Interessen der Kirche, sowie der Könige von Frankreich und Neapel (Raynald 1337, 2). Wie kann man dies anders auffassen als so: Ludwig hat die ihm vorgeschriebenen Formulare angenommen, ausgefertigt, besiegelt? Dadurch hat der Papst die Möglichkeit gewonnen, ein billiges, nicht zu hartes Uebereinkommen mit ihm zu treffen, also nicht die Leistung aller in den Procuratorien berührten Punkte zu verlangen.

Dadurch werden wir aber auf einen Punkt geführt, den Preger außer Acht gelassen hat und der mir geradezu der Schlüssel zum Verständniß dieses seltsamen Verhältnisses von Procuratorium und Instruction zu sein scheint. Wenn Ludwig die von der Curie vorgelegten Formulare ausgefertigt und besiegelt hat, so war damit fragelos eine Unterwerfung verbunden, im Sinn der Curie die Erklärung, daß er dies alles verdient hätte, daß sie also auch alles zu fordern berechtigt wäre. Es war, wenn wir die Sache inhaltlich ansehen, nicht viel anders als eine Unterwerfung auf Gnade und Ungnade. Aber sowenig der Sieger dem, der sich ihm in dieser Weise unterworfen, nun auch alles zufügen wird, was von Aeußerstem denkbar wäre, und sowenig der Besiegte selbst auch nur von ferne daran denken wird, ebensowenig hatte hier Ludwig von vornherein anzunehmen, daß er alles das, was er als eine im Princip berechtigte Forderung zugestanden hatte, nun auch wirklich zu leisten, zu

vollziehen hätte; und ebensowenig hatte auch Benedict von Haus aus diesen Gedanken. Aber so gewiß nun dieser alles, was er bei seinem beabsichtigten „billigen und vernünftigen Uebereinkommen“ von den Forderungen der Formulare abließ, als einen reinen Nachlaß von seiner Seite angesehen hätte, ebenso gewiß hätte auch Ludwig bei einem Zustandekommen der Aussöhnung alle jene Nachlässe als ein freies unverdientes Gnadengeschenk des Papstes ansehen müssen. Darin lag das Demüthigende und Erniedrigende bei der Ausstellung jener Procuratorien. Dies spricht sich gewiß recht bezeichnend in den schon erwähnten Worten Benedicts aus und wird beinahe noch greifbarer dargestellt in den Worten, welche Clemens VI. gesprochen hat, ehe die Gesandten am 16. Jan. 1344 den Eid auf die Procuratorien leisteten: sie sollen sich besinnen, ob es ihnen ernst sei mit dem Eid, denn sie sollen nicht glauben, »quod ipse indiscretam remissionem faceret, licet misericordiam non negaret« [1]). Diese Worte wären bei der herkömmlichen Ansicht gar nicht oder nur sehr gezwungen zu erklären. So aber sind sie ganz einfach: durch seine unbedingte Unterwerfung hat Ludwig sich die Verzeihung gewissermaßen verdient; aber der Papst gedenkt ihm diese nicht indiscrete d. h. bedingungslos zu gewähren, sondern behält sich die Bezeichnung besonderer Sühneartikel vor, die Ludwig dann realiter leisten muß. Wie dies in ganz entsprechender Weise auch die Erzählung bei Matth. Neob. 229 berichtet, habe ich schon Beilage 13. VI zu zeigen versucht.

5. Noch habe ich genauer darzulegen, wie durch die Procuratorien selbst und die Art ihrer Verwendung in den Unterhandlungen die über ihre Bedeutung gewonnenen Resultate bestätigt werden. Da ist es nun vor allen Dingen unverständlich, wozu man noch Verhandlungen gebraucht hätte, nachdem die Procuratorien besiegelt und von den Gesandten beschworen waren; oder wie Clemens VI., nachdem die Procuratorien übergeben waren, und unmittelbar vor der Leistung des Eids zweimal hätte sagen können, dieses Consistorium sei nur der Anfang, noch nicht das Ende der ganzen Angelegenheit [2]). Diesem Act hätte dann doch sofort die Lossprechung des Kaisers folgen müssen, wie es in der That solche, die in den Gang der diplomatischen Unterhandlungen nicht eingeweiht waren, sich eingebildet hatten [3]); die Gesandten hätten gleich Tags darauf wieder heimreisen können. Folgte die Los-

1) Protokoll über die Sitzung bei Baluze, Miscell. II, 284.

2) Höfler, aus Avignon 22 oben und 23 unten.

3) Matth. Neob. 207 (s. diesen Band p. 24.

ſprechung dem Eid nicht und waren die Procuratorien dennoch im herkömmlichen Sinn gemeint, ſo mußte wohl die Curie plötzlich neue Forderungen erhoben haben. Aber, wie wir ſchon gehört, war dies zwiſchen 1335 und 1337, ſowie zwiſchen 1343 und 1344 nicht der Fall. Hatte aber das weitere Zuwarten und Verhandeln der Geſandten den Sinn, den Riezler (hiſtor. Zeitſchr. 40, 331) darin findet, daß die Geſandten jetzt etwaige Gegenleiſtungen des Papſtes, daneben auch nähere Beſtimmungen über die dem Kaiſer aufzuerlegende Buße verlangten, ſo hatten ſie mit unverantwortlichem und kaum denkbarem Leichtſinn gehandelt, indem ſie des Kaiſers Unterwerfung vollzogen, ehe ſie die entſprechenden Zuſicherungen der Curie verbürgt erhalten hatten, zumal ihnen ſelbſt z. B. a. 1343 geboten wird: ir suelt aber nicht sweren . . . ., ir habt dann sicherheit von . . dem babst oder von . . dem kuenig von Franchrich mit seinen briefen u. ſ. w. (Riezler 332).

Sodann aber zeigen die Procuratorien ſelbſt, daß der Eid, den die Geſandten am Anfang leiſten mußten, durchaus zu unterſcheiden iſt von demjenigen, mit welchem ſie das zwiſchen der Curie und Ludwig abgeſchloſſene Uebereinkommen beſchwören würden. Denn während in der weitaus größeren erſten Hälfte der Procuratorien den Geſandten Vollmacht gegeben wird, promittendi, jurandi, confitendi u. ſ. w., folgt nun am Schluß auch die Vollmacht für ſie, in Bezug auf alle genannten Punkte auch die Ratification vorzunehmen. Denn ſo müſſen die Worte verſtanden werden Bzovius 1336, 2 (p. 749 unten): Item damus . . . . supradictis procuratoribus . . . . meram et liberam facultatem . . . ., obedientias promissiones concessiones donationes ratificationes annullationes et revocationes quascunque . . . . concedendi et promittendi faciendi firmandi et confirmandi, finiendi et perficiendi u. ſ. w. u. ſ. w. und ähnlich ibid. §. 4. no. 43. Es iſt doch klar, daß hier zwei Stadien unterſchieden werden 1) die einfache unbedingte Beſchwörung des Procuratoriums und die darin liegende Unterwerfung; 2) die Beſchwörung deſſen, was nun nach dieſer Unterwerfung von den Geſandten mit der Curie getaidingt und beiderſeits angenommen und vereinbart worden iſt. Bzovius §. 4 no. 45 b beweiſt dies dann noch genauer mit ſeinem volumus . . . . omnia in eis [sc. procuratoriis] contenta necnon omnia et singula, quae virtute ipsorum per eosdem nostros procuratores . . . . tractata gesta facta vel quomodolibet ordinata existunt, in suo pleno robere permanere. Hierher endlich ſind auch zu ziehen die Zuſätze zu dem zweiten Protokoll, welches die politiſchen Conceſſionen des Jahrs 1343 enthält. Hier heißt es z. B. zu art. 5 (Gewold 196): et debet papa imperatorem a bannis ....

eximere eo ipso die et tempore quo imperatoris procuratores coram papa in consistorio gerunt faciunt et praestant ea, quae in articulis procuratoriorum seu mandatorum sunt expressa. Ich habe dieſe Zuſätze in Beilage 13. IV als Werk der päpſtlichen Notare zu erweiſen geſucht, welche hier die Reſervationen notirt haben, die der Kaiſer bei der Annahme der ihm vorgeſchriebenen Formulare an einzelnen Punkten ſich ausbedungen hatte. Dann iſt ganz klar, wie wieder dieſes gerere facere u. ſ. w. ſtreng zu ſcheiden iſt von dem Beſchwören der Procuratorien, wie es am 16. Jan. 1344 geſchah und das der Papſt vor den Geſandten ſelbſt nur als den Anfang bezeichnete. Dieſe letztern hätten ja ſonſt den Eid durchaus nicht ſchwören können, ehe ſie Sicherheit hatten, daß wirklich noch am 16. Jan. die Löſung vom Bann folgen werde. — Wenn man mit Preger die Zuſätze als den Niederſchlag von Unterhandlungen betrachtet, welche in Avignon geführt worden waren, ſo iſt dies noch deutlicher; dann folgten die Unterhandlungen erſt dem Eid vom 16. Jan. und nur nach dem erſteren kommt dann das gerere facere u. ſ. w.

Damit glaube ich bewieſen zu haben, was ich beweiſen wollte und habe nur noch auf einen Punkt aufmerkſam zu machen, an dem wirklich eine gewiſſe Täuſchung und Unwahrheit Ludwigs zu Tage tritt. Die Procuratorien ermächtigen die Geſandten nicht nur zur anfänglichen Beſchwörung aller Forderungen, ſondern auch zur definitiven Vollziehung deſſen, was hier enthalten war. Wäre es dem Kaiſer in dieſem letzten Punkt vollſtändig Ernſt geweſen, dann allerdings hätten die Inſtructionen nur eine beſchränkte und relativ bindende Kraft für die Geſandten haben dürfen. So aber hat Ludwig dieſelben nicht verſtanden, und darin liegt die von ſeiner Seite begangene Unwahrhrheit. Man wird dieſelbe aber ziemlich gering anſchlagen müſſen, wenn man bedenkt, daß ihm die Geneigtheit Benedicts zu mildem Verfahren wohl bekannt war, daß er alſo gar nicht daran denken konnte, daß ſeine Geſandten in den Fall kommen würden, alles bewilligen zu ſollen.

Aber eben an dieſem Punkt hat dann Clemens VI. Ludwig ergriffen und z. B. dem Herzog Albrecht von Oeſterreich gegenüber die Sache ſo gewendet, als ob Ludwig und ſeine Geſandten früher ſtets zur Leiſtung aller einzelnen Punkte bereit geweſen wären und es nur vom guten Willen der Curie abgehangen hätte, dieſelbe zu acceptiren. Schwerlich wird ſich jemand hiedurch in dem beirren laſſen wollen, was durch Benedict und den Kaiſer, durch Procuratorien und Inſtructionen geſichert erſcheint.

15.

Die Fürsten- und Städte-Versammlungen im Herbst 1344.

I. Die Berichte über die verschiedenen Tage.

Es sind deren dreierlei: 1) der Bericht Heinr. Rebd. 525 f. 2) Joh. Vitod. 218 ff. 3) eine jedenfalls eng zusammengehörige Gruppe: Matth. Neob. 229 f. Mutius, de Germanorum prima origine etc. Basel 1539 p. 270 und Goldast, collectio const. imp. 2, 90 f. — Wieweit no. 1 und 2 zu verwenden sind, hat v. Weech, aus alter und neuer Zeit 25 ff. genügend gezeigt. Allein die Art, wie er (p. 25 n. 1) das Verhältniß der drei in no. 3) genannten Berichte auffaßt, kann ich nicht billigen.

Weech ist nemlich der Meinung, daß wir in Goldasts »Acta comitiorum Frankofurtensium« — diese Ueberschrift gibt Goldast seinem Stück — gleichzeitige Aufzeichnungen officiellen Charakters zu sehen haben, die dem Matth. Neob. und ebenso dem Mutius als Quelle gedient haben. Worthmann 38 f. will dagegen in Goldasts Stück ein Fabricat dieses bekanntlich nicht sehr genauen Herausgebers sehen. Ich gebe ihm hierin Recht, muß aber seine Begründung für ganz ungenügend erklären.

Vor allem muß man die drei Berichte doch darauf ansehen, ob sie denn wirklich so ganz in ihrer Erzählung übereinstimmen, und wenn nicht, wem von ihnen dann die größere Glaubwürdigkeit zukommt. Beide Fragen haben v. Weech und Worthmann übersehen.

1. Matth. Neob. schildert den Gang so: der Kaiser beruft einen Reichstag nach Frankfurt. Acht Tage vor dem von ihm gesetzten Termin kommen die Fürsten in Köln zusammen und fassen dort einmüthig ihren Beschluß, den päpstlichen Forderungen entgegen zu treten. Acht Tage darauf kommen die Vertreter der Fürsten und der Städte in Frankfurt zusammen. Der Kaiser fragt, ob die Städte da seien und erhält eine bejahende Antwort. Darauf eröffnet auf des Kaisers Befehl der Kanzler von Trier als Sprecher der fürstlichen Gesandten [1]) den jüngst in Köln gefaßten Beschluß der Fürsten. Der anwesende Erzbischof von Mainz und die Gesandten der übrigen Fürsten bestätigen diese Mittheilung als wahrheitsgemäß. Dann fordert der Kaiser die Städteboten auf, sich zurückzuziehen und ihre Entschließung zu treffen. Sie thun dies, be-

1) Vgl. sein »domini nostri principes electores et alii fideles imperii etc.«

rathen lange und bringen durch ihren Sprecher, einen Mainzer Bürger, die Antwort zurück, treu zum Reich zu stehen und den Beschlüssen der Fürsten beitreten zu wollen. Endlich dankt der Kaiser und der Frankfurter Tag ist zu Ende. Acht Tage darauf kommen die Fürsten dann abermals — nach Matth. Neob. in Reuse — zusammen.

Sehen wir diesen Bericht an, so ist er vollkommen klar. Er unterscheidet 1) einen vorläufigen Fürstentag in Köln, auf dem die Fürsten in Person anwesend sind und ihren Beschluß fassen, der Kaiser jedoch fehlt [1]); 2) eine zweite Versammlung in Frankfurt, welcher der Kaiser anwohnt. Hier wird nur nach den Städten gefragt, nur sie sollen einen Beschluß fassen. Die Fürsten sind mit Ausnahme des dem Kaiser nahestehenden Mainzer Erzbischofs, nicht in Person da, sondern nur durch Gesandte vertreten und deren Anwesenheit hat nur den Zweck, den Kölner Beschluß den Städten, vielleicht auch erst dem Kaiser selbst, zu eröffnen und zu bezeugen. Die Frankfurter Versammlung hat also durch den vorläufigen Fürstencongreß den Charakter eines Reichstages verloren und ist der Hauptsache nach zu einem vom Kaiser gebotenen Städtetag zusammengeschrumpft. Nicht einmal der Reichstagsbeschluß kommt hier zu Stand: nachdem die Städte ihre Zustimmung zum Fürstenbeschluß gegeben haben, tagen die Fürsten für sich weiter.

2. Was sagt dagegen der Bericht von Mutius? Er läßt in Frankfurt viele Fürsten und deren Gesandten anwesend sein und sie den Kaiser auffordern, nichts seiner unwürdiges zu thun. In dieser zahlreichen Fürstenversammlung [2]) erhebt sich nun nach einer langen Debatte der Protonotar des Erzbischofs von Trier und zieht aus derselben ein Résumé, das alle annehmen [3]). Darauf hält er eine Rede, in welcher er dem Kaiser diesen Beschluß eröffnet und fast dieselben Worte spricht, wie sie sich bei Matth. Neob. finden, nur daß die Stelle ausbleibt, in welcher Magister Wiker auf den kürzlich gehaltenen Tag in Köln und den dort gefaßten Beschluß der Fürsten verweist. Endlich wird noch angekündigt, daß man im Fall der Weigerung des Papstes mit dem Kaiser wieder (die acht Tage bleiben weg) in Reuse zusammenkommen wolle.

Auch dieser Bericht ist vollkommen durchsichtig. Aber es ist klar, daß er etwas ganz anderes gibt, als Matth. Neob. Er erzählt viel-

---

1) Ludwig urkundet in dieser Zeit fast ununterbrochen in Frankfurt.

2) in frequenti principum consessu.

3) post multas variasque sententias ex omnium consiliis et sententiis summam collegit, quae omnibus placebat.

mehr von einem reinen Fürſtentag in Frankfurt: von den Städten iſt mit keiner Silbe die Rede. Alles was auf ſie Bezug hat, wird unterdrückt oder anders gewendet.

3. Vergleichen wir mit dieſen klaren aber einander ausſchließenden Darſtellungen das Stück bei Goldaſt, in dem v. Weech die Quelle der beiden andern erkennen will, ſo tritt uns hier ein Bild vollſter Verwirrung entgegen. Nach ihm kommen die Fürſten und Großen, ſowie die Boten der Städte nach Frankfurt. Dort hält der Kaiſer eine Rede an ſie, dieſelbe die ihm auch Mutius in den Mund gelegt hatte, und fragt ſie um ihre Meinung. Die Fürſten rathen ihm, wie bei Mutius, nichts Unwürdiges zu thun, und auch darin finden wir ihn mit Mutius übereinſtimmen, daß nun der „Protonotar“ von Trier in der zahlreichen Fürſtenverſammlung die lebhafte Debatte auf des Kaiſers Gebot ſchließt, ein Résumé gibt, in welchem er die Fürſtenbeſchlüſſe mittheilt und zwar mit dem ausdrücklichen Zuſatz, daß dieſelben in Köln unlängſt gefaßt worden ſeien. Die Fürſten beſtätigen ſeine Ausſagen. — Erſt jetzt fragt der Kaiſer nach den Städten und es erfolgt dann dasſelbe wie bei Matth. Neob.

Man ſieht ſofort, Goldaſt hat die beiden Erzählungen von Mutius und Matth. Neob. zu einem unklaren Bild vereinigt. Die Fürſten haben 8 Tage zuvor ihre Beſchlüſſe gefaßt. Dennoch debattiren ſie noch einmal und muß der Kanzler Wicker wieder einen Beſchluß herbeiführen [1]). Goldaſt ſelbſt hat es gefühlt, daß ſich beides nicht recht vereinigen laſſe, und hat darum die Frage nach den Städten, die bei Matth. Neob. in Frankfurt das erſte iſt, erſt hinter der Rede des trieriſchen Geſandten eingeſchoben, welcher er den Beſchluß der Fürſten folgen läßt. Allein es gibt auch ſo keine Einheit.

Dieſe ganze mechaniſche Art der Verſchmelzung der zwei Berichte von Mutius und Matth. Neob. tritt auch ſonſt ganz klar hervor. Der erſte Abſchnitt bei Goldaſt iſt aus Matth. Neob.; ebenſo noch ein Theil des zweiten Satzes. Aber ſchon beginnt er hier, Mutius auszuſchreiben dadurch, daß er aus des Matth. Neob. »convenientibus .... principum .... et civitatum .... nunciis« vielmehr »convenientibus .... principibus .... et civitatum .... nunciis« macht. Darauf entnimmt er dem Mutius die Rede des Kaiſers, läßt aber in

1) Dieſen Widerſpruch fühlt offenbar auch v. Weech, denn er ſagt, der Kanzler habe über die Anſicht der in Köln verſammelten Fürſten Bericht erſtattet. Allein die geſperrten Worte ſtreiten direct mit dem, was Goldaſt aus Mutius abſchreibt, daß Wicker das Facit aus den Debatten der Fürſten hier in Frankfurt gezogen und dann erſt einen Beſchluß eingeleitet habe.

den dieſelbe einleitenden Worten: in hanc fere sententiam eos allocutos est, womit Mutius ehrlich angedeutet hatte, daß er ſelbſt dieſe Rede gemacht, das fere weg. Weech hält dieſe Worte für wirklich geſprochen: erfundene Reden damaliger Chroniſten fallen ganz anders aus. Das iſt im allgemeinen richtig, gilt aber auch nur für die Chroniſten der damaligen Zeit. Ich glaube aber, daß auch der Kaiſer ſelbſt damals nicht ſo geſprochen hätte. Die Rede iſt kein Muſter von Latinität; allein ſie enthält z. B. in wenigen Sätzen ſoviele Accuſative mit Infinitiv, wie ſie ein damaliger Redner kaum zu Stande gebracht hätte. Man zog damals das einfachere quod vor und wenn man je einen acc. c. inf. riſkirte, ſo kehrte man bald möglichſt zu jener ungefährlicheren Conſtruction zurück. So macht es z. B. der Kanzler Wicker in unſern Berichten. Auch in Bezug auf den Ausdruck pontificii zweifle ich, ob er im 14. Jahrh. gebräuchlich war. Im Zeitalter der Reformation, in dem Mutius lebte, hat er natürlich gar keine Schwierigkeit.

Nach dieſer Rede des Kaiſers folgt bei Goldaſt wieder ein Abſchnitt aus Mutius und darauf die Rede des Kanzlers aus M. und Matth. beiden combinirt. Von den kleinen Abweichungen, die ſich hier finden, ſei nur erwähnt, daß Goldaſt, der nichts verloren gehen laſſen will, die Worte über die Beſchlüſſe von Köln, welche Mutius conſequenter Weiſe getilgt hatte, wieder aufnimmt, aus dem pridem Coloniae congregati des Matth. Neob. ein non pridem macht, weil er den mittelalterlichen Gebrauch von pridem nicht kennt und doch, wie er am Rand hiezu bemerkt, weiß, daß die Zuſammenkunft erſt 8 Tage zuvor ſtattgefunden hat.

Der Reſt des Berichtes über die Berathungen der Städte ſtammt mit den ſchon angegebenen Verſchiebungen aus Matth. Neob. Erſt der letzte Satz über den in der h. Schrift wohl bewanderten Geſandten und ſeine Rede hat wieder Mutius liefern müſſen.

Was aber den Urſprung des Berichtes bei Mutius betrifft, ſo kann gar kein Zweifel ſein, daß dieſer aus Matth. Neob. geſchöpft hat. Es genüge der Hinweis darauf, daß die ganze Umgebung eine freie Wiedergabe der Erzählung desſelben iſt.

Dagegen erweiſt ſich der Bericht des Matth. Neob. als ſehr getreu. Die Kritik der Acten dieſer Tage in den beiden nächſten Abſchnitten wird uns dies noch weiter zeigen. Es kann keine Frage ſein, daß Matthias den Bericht eines Augenzeugen benützt hat. Er bringt nur über den Städtetag ſolche detaillirte Angaben mit verbis ipsissimis; über die Tage von Köln und, wie er ſagt, Renſe geht er ganz kurz weg, und mit der Angabe, daß der zweite Fürſtentag in Renſe geweſen ſei, hat er ſogar Unrecht (ſ. p. 205). Denn ſein Gewährs-

mann, ohne Zweifel der Straßburger Gesandte [1]) konnte ihm nur berichten, was er selbst gehört hatte. Ursprünglich war wohl die zweite Fürstenberathung nach Rense verabredet gewesen. So hatte man es den Städteboten gesagt. Daß es nachher anders kam, hat der Straßburger nicht mehr erfahren, nur noch die Kunde vom Ausgang dieses Tages ist ihm, wie ganz Süddeutschland, bekannt geworden.

II. Die Bedenken über die Kühnearticel des Jahrs 1344 [2]).

Auch über diese Actenstücke scheint mir die bisherige Untersuchung sehr ungenügend. Weech, der sie zuerst publicirt hat, sieht in ihnen „Gutachten der Kurfürsten". Er hält für die Heimat der lateinischen Mainz, und nimmt an, daß Erzbischof Heinrich sogar persönlichen Antheil an ihnen habe. In Bezug auf das deutsche Stück vermuthet er sodann, daß es zur Orientirung der Fürsten und Städteboten, die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, [von den Kurfürsten] abgefaßt worden sei [3]). Worthmann bestreitet das letztere ohne einen Grund zu nennen und ohne seinerseits eine andere Vermuthung aufzustellen, als die, daß dieselben aus einer mündlichen oder schriftlichen Vorberathung der Fürsten hervorgegangen seien, was dadurch bewiesen werde, daß das lateinische schließe: »Nota quod omnes principes hos articulos et eorum admissionem dissuaserunt.« Denn diese Worte setzen eine Einigung voraus [4]). Er scheint nicht bemerkt zu haben, was v. Weech über die Verschiedenheit der Hand bei den Artikeln und bei den Zusätzen, zu welchen auch die genannten Worte gehören, gesagt hat [5]).

Sehen wir nun zunächst das Aeußere derselben an, so theilt uns v. Weech mit [6]), daß das deutsche Stück (bei ihm I) sich in Straßburg befindet; die lateinischen dagegen stammen aus dem Conceptbuch Rudolf Losses im Darmstädter Archiv. Sehen wir nun, zunächst was uns die beiden letzten oder, da wir gut thun werden diese von Anfang an zusammenzunehmen, das zweite über seine Herkunft, seinen Ursprung und Zweck verräth.

---

1) Vgl. das städtische Bedenken, das im nächsten Abschnitt zu besprechen ist und dessen Fundort Straßburg ist.

2) Gedruckt bei v. Weech, Ludwig und Johann 126—136.

3) v. Weech, aus alter und neuer Zeit p. 17.

4) Worthmann 37. Ueber seine Verlegung des zweiten Gutachtens in die Zeit vor Abgang der Gesandtschaft (s. p. 21) brauche ich kein Wort zu verlieren.

5) Weech, Kaiser Ludwig d. B. 94 n. 412.

6) Weech, Kaiser Ludwig 94 n. 412.

A.

Vorbemerkung. Correcturen zum Text.

Da der Druck, den v. Weech nach einer nicht von ihm selbst gefertigten Abschrift gibt, so gar fehlerhaft ist, stelle ich hier die Correcturen voran, die eine Collation des Drucks mit dem Original in den Papieren des Rudolf Losse ergab. — Ich bemerke zunächst, daß, wie fast auf den ersten Blick klar ist, die beiden Hälften keineswegs von zwei verschiedenen Händen geschrieben sind, sondern von ein und derselben, so daß das Stück sich auch nach dieser Seite als ein einheitliches ausweist. — Dagegen sind die Rand- und Zwischenbemerkungen ohne Zweifel durchweg von anderer Hand, ohne daß ich für sicher erklären möchte, daß sie alle auf einen Schreiber hinweisen. Insbesondere dürfte z. B. das Nota quod omnes principes hos articulos et eorum admissionem dissuaserunt von einer andern Hand herrühren, als die meisten andern. — Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln sind wieder für sich numerirt. — Folgendes sind die Correcturen:

Am obern Rande des Blatts vom Schreiber der Zusätze:

. . . primus [?] quia articuli ex diversis causis qui non sunt [?] in contento L. . . .[1]),

2dus constat [?], et dicti omnes [?], ex causis talibus prejudicialis.

Als Ueberschrift folgt: Articuli prejudiciales imperio et principibus per papam petiti.

Zu art. 4 lautet der Zusatz vielmehr: Et sic eciam erit et est prejudicialis.

Bei art. 5 *add.* den Zusatz anderer Hand: primum membrum 5ti articuli potest dimitti.

art. 6, 1 l. nimiam st. minimam.

— 7, 2 nach specialiter *add.* in eo; Z. 3: servicium, item. Z. 5 l. Roma st. Romanis.

art. 8, 2 papam st. papa. — Z. 3 nach vasallus et *add.* sibi. — Z. 4 steht deutlich: contra quod dominus H. VII. protestabatur, ut patet in Cle. de jurejur. — es wird hingewiesen auf die Clementine Romani principes.

art. 17, 4: latas seu factos. — p. 132. 3: videtur quod si st. ei.

art. 18, 2: non pro emenda st. commodo. Z. 3 assumpcione st. assumpcionem.

art. 19, 3 am Schluß konnte ich auch nicht entziffern.

art. 21, 4 quin st. qui.

art. 28 p. 133, 5 firmabit, ratificabit für firmavit, ratificavit. —

1) Die Punkte deuten an, daß mir die Entzifferung nicht gelungen ist, die [?], daß die Lesung nicht gesichert scheint.

Z. 8 lautet: et sic successor promittens ea, que fecerunt antecessores, eciam tenebitur ad istud.

art. 29, 6. Nach namque *add.* ipsius; — innui ſt. annui. — Drittletzte Zeile des erſten Abſchnitts ſt. repertum l. reputntum [? reputū mit dem Zeichen für ein ausgefallenes a mit Conſonant über dem erſten u].

In der zweiten Hälfte ſind die Worte Articuli bis de cautelis wahrſcheinlich von der Hand der Zuſätze. Es folgt dann Alinea.

p. 134, 3 nach ut in XXIX. *add.* secundi.

art. 64, 2 l. supplicabunt. — Zeile 3. Der Zuſatz lautet vielmehr: sicque quodammodo principes videntur fateri sentencias et processus tenuisse et facta prejudicialia in articulis contenta saltem tacite [?] approbare.

art. 67, 4: obligaciones et cetera de novo firmabit approbabit etc. suis u. ſ. w. — Z. 8: ac per consequens oportebit. — Z. 9. Bei Quia igitur letzte Alinea!

p. 135, 1. Nach Si iſt das Zeichen für pro, darauf queque quoad u. ſ. w. — Z. 5. Im Mſ. ſchließt die Zeile mit jus dicens eisdem nec. Dann ſteht an dem etwas beſchnittenen Rand suc und darunter so, was wohl auf successoribus deutet, was alſo zu nec zu ziehen iſt. — Z. 6 contraria ſt. contrariam. — Z. 19 illa ſt. illo; consenciunt ſt. consentiant. — Z. 25 Item ipse ſt. Et ipse. — Z. 27 nach antipapam iſt eine Zeile der Handſchrift ausgefallen, die ſo lautet: perpetratos in emendam Deo et sedi apostolice dedit talibus potestatem recognoscendi etc. protestans u. ſ. w.

p. 136, 2 l. recognoverit ſt. recognoscerit. — Z. 3 existit, erit ſt. extiterit; — ne ſt. nec. — Z. 7 apostolicos ſt. apostolica.

Aus der Ueberſchrift »Infrascripti articuli videntur esse praejudiciales electoribus et imperio« hat man geſchloſſen, daß es aus den Kreiſen der Kurfürſten hervorgegangen iſt. Dies ergibt ſich auch aus dem ganzen Inhalt des Stücks, welches ſtets in erſter Linie neben den Rechten des Reichs die der Kurfürſten im Auge hat. Noch genauer läßt ſich behaupten, daß die Kanzlei eines geiſtlichen Kurfürſten ſeine Heimat iſt. Während es nemlich p. 134 u. d. M. geheißen hatte, die Kurfürſten würden im Falle der Genehmigung der Artikel sibi ipsis et ecclesiis suis st principatibus großen Schaden bringen, heißt es p. 135, 10 nur: pro se et ecclesiis suis. Das et principatibus bleibt weg. Einem weltlichen Kurfürſten wäre das nicht begegnet.

Nun hat v. Weech den Urſprung des Stücks in Mainz geſucht. Das wäre mit dem bisherigen verträglich, aber mit folgendem nicht.

Das Stück nimmt nemlich zwar gegenüber den Anſprüchen der Curie an das Reich einen ganz entſchiedenen Standpunkt ein; aber die

Perſon Ludwigs gibt es nahezu preis. Eine derartige Haltung iſt für Heinrich von Mainz ſchwer denkbar. Er war mit Ludwigs Perſon viel zu ſehr verwachſen, als daß nicht er ſelbſt auf dieſe Weiſe hätte betroffen werden müſſen. Alſo können nur Trier und Köln in Betracht kommen.

Die Frage, wem von dieſen beiden es zuzuſchreiben iſt, erledigt ſich ſofort, wenn wir den Fundort des Stücks anſehen. Es iſt aufbewahrt in der Sammlung, die Rudolf Loſſe, Decan von Mainz und Official von Trier, ſpäter Rath Karls IV., von Urkunden, Entwürfen u. ä. angelegt hat. Daß Loſſe Decan von Mainz war, hat v. Weech eben in der Annahme eines Urſprungs in dieſem Kurfürſtenthum beſtärkt. Allein dieſe Würde bekam Loſſe erſt, als durch die Erhebung Gerlachs von Naſſau auf den Stuhl von Mainz (1346 Apr. 7) das Decanat der Mainzer Kirche, welches Gerlach ſeit 1345 bekleidet hatte, frei wurde. Dagegen iſt Loſſe ſchon ſeit 1336 als Vertrauter Baldewins von Trier nachweisbar und alle Stücke ſeiner Sammlung zwiſchen 1336 und 1347 weiſen auf die engſte Beziehung Loſſes zu Baldewin (ſ. Acta imp. sel. 731, 1039—738, 1043; 739, 1045—748, 1052; 749, 1054; 561, 837; 751, 1056), ja ſelbſt noch 1354 Febr. 8 muß Karl IV. erſt das Domcapitel in Mainz erſuchen, ſeinen Rath, den Domdecan von Mainz und Official von Trier, in Mainz zu empfangen; und dieſer Brief iſt datirt aus Trier! (reg. VIII. 142, 1794). Alſo war Loſſe auch damals noch in Trier und in Mainz nicht einmal zugelaſſen worden.

Demnach ſind die Bedenken aus Baldewins Kanzlei hervorgegangen.

Bei der Frage nach dem Verfaſſer der Zuſätze handelt es ſich zugleich um den Charakter der Handſchrift, in welcher uns das Stück aufbewahrt iſt. Dieſe war urſprünglich ein einzelnes Blatt geweſen, worauf die Bedenken aufgezeichnet ſind, und wurde erſt ſpäter in die Sammlung eingebunden. Die Zuſätze und Correcturen zeigen, daß wir es mit einem Concept oder mit einem zum Handgebrauch beſtimmten Exemplar zu thun haben. Es läßt ſich mit Rückſicht auf die beigeſchriebenen Zuſätze beides zuſammen annehmen. — Dieſe nennt nemlich zwar v. Weech „theilweiſe noch weiter gehend“ als das Gutachten ſelbſt, aber mit Unrecht. Die einzige Stelle, die hiezu Anlaß bieten konnte, das „leidenſchaftlich erregte“ et sit et erit et est prejudicialis, lautet, wie die Correcturen zeigen, im Original ganz anders und ergibt eine Bemerkung, die einfach den Charakter einer Erläuterung der ruhigſten Art an ſich trägt. In derſelben Weiſe ſind aber auch die übrigen Zuſätze: ſie heben die Conſequenzen der Artikel noch ſchärfer hervor oder

erklären einzelnes, was nicht bestimmt genug scheint. Nur an zwei Stellen tragen sie einen andern Charakter und werden historische Anmerkungen. 1) Zu art. 6: De quibus non constat principibus, unde expedirat doceri de ipsis d. h. die Fürsten wissen nicht, wo man über die in dem Artikel berührten Gebiete erfahren kann, ob sie wirklich der römischen Kirche gehören; und 2) am Schluß des ersten Abschnitts: Nota quod omnes principes hos articulos et eorum admissionem dissuaserunt. Diese zwei Bemerkungen machen wahrscheinlich, daß ihr Verfasser bei den Berathungen der Fürsten gegenwärtig war. Darauf aber weist nun das „Bedenken" selbst mit keiner Silbe hin. Es gibt nur sein Urtheil über die Artikel ab und macht Vorschläge, welche von den Fürsten berathen werden sollten.

Also ist das „Bedenken" vor den Berathungen entstanden. Die Zusätze nach der einen Hälfte, nemlich sofern sie einfache Erläuterungen sind, ohne Zweifel gleichfalls. Dagegen können die zwei historischen Bemerkungen erst während der Berathungen oder nach denselben gemacht worden sein, und zwar, wie sich aus dem bisherigen von selbst ergeben wird, von dem Vertreter Baldewins, dem Magister Wicker. Das Gutachten selbst zeigt sich nun dadurch als die Instruction, die Wicker für den Fürstentag von Köln bekam und die er daselbst vertreten sollte.

B.

Das deutsche „Bedenken" hätte man wohl niemals für ein kurfürstliches gehalten, wenn es nicht an der Spitze die Worte trüge: »Daz dernah geschriben stet, daz missevellet den kurfürsten.« Allein diese Worte lassen sich hier noch ganz anders erklären und im übrigen macht der Inhalt des Stücks seine Entstehung in kurfürstlichen Kreisen zu einer reinen Unmöglichkeit.

Statt alles weiteren will ich nur ein paar Worte beisetzen, aus denen dies klar wird. S. 127 heißt es: Wenn des Papstes Ansprüche in Bezug auf die Königswahl durchgiengen, so wäre zu fürchten, daß er stets einen von denen, die sich haben kur kursten, für sich gewinnen und so eine zwiespältige Wahl zu Stande bringen würde. Darauf fährt es fort: »Waz davon kunftig sei, daz setzen für die fursten. Sie soltens auch billicher vor furgesetzt haben ze der zeit, do man di processe offenlichen kundet. Und mag der pabst und sol villeicht in daz ufheben. Und wie si daran ir versweigen wellen entschuldigen oder mugen, da sehen si selber zu.« Den Fürsten wird also ein schwerer Vorwurf aus ihrem gleichgiltigen Verhalten den Processen Johanns XXII. gegenüber gemacht. Es wird kaum mehr

nothwendig ſein, noch auf Wendungen aufmerkſam zu machen, wie »als die fursten sprechent« (nemlich im Weisthum von Renſe) [1]).

Schon der Fundort des Bedenkens, das Archiv von Straßburg, weiſt vielmehr auf ſtädtiſchen Urſprung [2]) und ohne Mühe erhalten wir auch einen Einblick in ſeinen Charakter und ſeine Beſtimmung: Das Stück nimmt mehreremale Rückſicht auf die kurfürſtlichen Bedenken. Es ſagt ſchon ganz am Anfang: folgende Artikel mißfallen den Kurfürſten »als si ez geschriben geben habent« und p. 127 »daz setzen für die fursten« d. h. darauf machen ſie aufmerkſam. Die Kurfürſten haben alſo ihr Gutachten über die Artikel den Städten übergeben. Da aber die Kurfürſten ihr Gutachten übergeben, nicht überſandt haben, ſo weiſt uns das Stück ſelbſt auf den Frankfurter Reichstag, auf dem Fürſten- und Städteboten mit einander tagten. Hier wird den Städten der Beſchluß der Fürſten durch den Kanzler Wicker auf Ludwigs Befehl mitgetheilt. Die Städte werden ſodann aufgefordert, ſich zurückzuziehen und ihre Entſchließungen zu faſſen. Dies thun ſie und verkündigen dann nach langer Berathung ihre Anſicht, die energiſch für Kaiſer und Reich eintritt [3]). In dieſe Berathungen der Städte weiſt uns unſer „Bedenken". Es iſt das Referat des ſtädtiſchen Sprechers [4]) über der Fürſten Beſchluß und wurde von demſelben wohl bei den Verhandlungen der Städte benützt [5]).

Nun kann es ſich aber noch fragen, ob wir in dem Stück ein einfaches Referat, einen bloßen Bericht über den Fürſtenbeſchluß zu ſehen haben, oder ein Gutachten des Referenten über denſelben. Das erſtere könnte man ſchließen wollen einmal aus der Ueberſchrift, welche

---

1) p. 127 oben.

2) Bezeichnend iſt auch, wie kurz das Stück über die Artikel 20 und 24 weggeht, in welchen die Bürgſchaft der Fürſten gefordert worden war.

3) cf. Matth. Neob. 229.

4) cf. den häufigen Singular des Verfaſſers: zu art. 14: ich enwaiz; zu 17: dunchet mich; 23 f.: wil ich; 25: waizz ich niht. Erſt am Schluß: dez sol den pabst nicht wundern, ob wir reden u. ſ. w. Denn hier ſpricht er von dem künftig zu faſſenden Städte- oder Reichsbeſchluß.

5) Ob dieſer Sprecher nun derſelbe Mainzer Bürger war, welcher nach Matth. Neob. a. a. O. den Beſchluß der Städte mittheilte, iſt ungewiß. Unwahrſcheinlich iſt es nicht. Der Fundort Straßburg ſpricht nicht dagegen, da ja der Straßburger Abgeordnete eine Abſchrift genommen haben kann. Aus der Sprache läßt ſich nichts entnehmen, da dieſe, wie Herr Profeſſor Dr. A. von Keller mich zu verſichern die Güte hatte, die gewöhnliche Kanzleiſprache ohne beſondere mundartliche Zeichen iſt.

das folgende als den Kurfürsten mißfällig bezeichnet. Man könnte dafür auch ferner geltend machen, daß sich in weitaus den meisten Artikeln unverkennbare Anklänge an die Trierischen Vorschläge finden, welche ja doch von größerem oder geringerem Einfluß auf den endgiltigen Beschluß sein mußten [1]). — Allein dies erklärt sich andererseits ebensogut dadurch, daß man annimmt, das städtische Referat habe sich nur ziemlich eng an den Kurfürstenbeschluß angelehnt. So allein kann es auch sein. Denn es finden sich auch Stellen, in denen entschieden von dem Standpunkt der Fürsten abgegangen wird. So scheint schon no. 14 dem entgegenzutreten mit den Worten: ich enwaiz u. s. w. Ebenso no. 23 f. »wil ich nicht hant anhaben.« no. 25: »waizz ich nicht, ob ez fuglich sei.« Und no. 27 erklärt sich ausdrücklich gegen der Fürsten Meinung, wie sie in dem Trierer Vorschlag vorgebildet war (cf. »ist niht unbescheidenlich, so doch in dem procuratori bescheidenlicher dinck beschriben sint« — gegen: »valde prejudicialis existit . . ., quia omnia contenta in procuratorio nunc prout ex tunc rata et indubitata habere debebit«. Demnach bin ich der Ansicht, daß wir in dem Stück die positiven Vorschläge zu sehen haben, welche der städtische Sprecher in der Städteversammlung im Anschluß an den Beschluß der Fürsten gemacht hat.

III. Das Verhältniß der Fürsten und Städte zu den päpstlichen Forderungen.

Das Gutachten des städtischen Referenten klärt uns also auf über den Standpunkt, der wohl unter den Städten überhaupt der herrschende war. Aber es läßt uns zugleich einen Blick in die uns nicht erhaltenen Beschlüsse der Fürsten in Köln thun.

1. Aus den Sätzen zu Art. 2 scheint hervorzugehen, daß die Fürsten auf das Weisthum von Rense zurückgegangen sind und demselben noch einen Zusatz angehängt haben, der für eine dort übersehene Möglichkeit, den Fall der Stimmengleichheit, Entscheidung traf: es wurde angeordnet, daß dann die Partei, zu welcher der König von Böhmen stehe, die Majorität vorstellen solle [2]).

Diese Vermuthung gründet sich auf den Satz: »so geleit unter diw gemein offen und unzerbrochen gewonheit als die fursten sprechent, die also ist:« worauf das Weisthum von Rense aber mit dem angegebenen neuen Zusatz erscheint. Schon durch das als die fursten sprechent wird nahe gelegt, daß es sich um einen in dem

1) Der Nachweis wird im folgenden Abschnitt gegeben werden.

2) Hiezu vgl. die analogen Stellen zeitgenössischer Schriftsteller Band I, 10.

Fürstenbeschluß von Köln enthaltenen Punkt handelt und die Neuerung gegenüber dem Weisthum von Rense bestätigt dies. Auch der Zusatz in dem Trierischen Gutachten (zu art. 2) weist ausdrücklich auf das Weisthum hin und in den positiven Vorschlägen am Schluß desselben wird die Forderung an den Papst angeregt, daß dieser eine schriftliche Erklärung abgebe, er habe nicht im Sinn, die Rechte des Reichs und der Kurfürsten anzufechten; man möge, so fügt das Gutachten hinzu, diese Rechte in dem Schreiben selbst aufzählen (et in contextu inserantur). Von Trier aus war also ein Zurückgehen auf das Weisthum angeregt worden und ohne Zweifel war dann bei dieser Gelegenheit — ob von derselben oder von anderer Seite her, ist gleichgültig — die neue Bestimmung eingebracht worden.

Ferner scheinen die Kurfürsten in Köln bei dieser Gelegenheit eine Bestimmung getroffen zu haben über die Eide, die der deutsche König schwören darf und soll. Diese Bestimmung ergibt sich aus art. 13, wo es heißt: daz er mit namen swer [nemlich nicht nur die römische, sondern auch alle andern Kirchen zu schirmen und zu erhalten], daz ist hert ze vorderst, wan derselb ayd niht begriffen ist in den zwain aiden, die er von dem rehten tun sol, als vor gegriffen[1]) stet. Von solchen zwei rechtmäßigen Eiden des Königs, welche das Recht vorschreibt und gestattet, war aber in dem städtischen Bedenken durchaus nichts gesagt. Es kann hier also nur auf die Beschlüsse der Fürsten angespielt werden. Nun ist ja bekannt, daß die Frage nach dem Charakter des Eids, den der römische König und Kaiser dem Papst zu schwören gehalten war, in der Zeit nach den Tagen des Jahrs 1338 im Gegensatz zu der Clementine Romani principes mehrfach ventilirt worden ist. In dem berühmten Tractat Lupolds von Bebenburg war die Frage in cap. 9 erörtert worden; ebenso hatte das Stück »Subscripta videntur« sich kurz und bündig über diesen Punkt ausgesprochen und auch Occam kommt an mehreren Stellen, wenn auch meist nur kurz und beiläufig, darauf zu sprechen. Sie alle weisen die päpstliche Deutung des dem Papst von Seiten des Kaisers geschworenen Eides als eines Lehenseides ab und schreiben demselben nur die Bedeutung eines eidlichen Versprechens treuer Beschirmung und Vertheidigung der römischen Kirche zu. Vergleichen wir damit wieder die trierische Instruction, so kommt diese selbst mehreremale auf die Eide zu sprechen, die der Papst von Ludwig fordert. So in art. 26, wo sie es als präjudicial bezeichnet, daß Ludwig alle Eide schwören soll, welche die Curie

1) Durch das obenstehende »begriffen« verschrieben statt »geschriben«?

fordert; ähnlich in no. 28, am Schluß von no. 29, wo es ausdrücklich heißt: Item nota, quod papa intendit, quod imperator sit vasallus ecclesie et quod ad juramenta fidelitatis teneatur eidem und beſonders bei art. 8 (mit der oben angegebenen Textverbeſſerung).

Was iſt dann aber der zweite Eid, von dem das ſtädtiſche Bedenken ſpricht? Wir erhalten daraus wieder aus der Inſtruction des trieriſchen Geſandten Aufſchluß. Zu art. 21 bemerkt ſie: cogit eum subire perjurium, cum primo juraverit principibus u. ä. m. Und p. 135 ſagt ſie noch deutlicher cum statim post electionem contraria[1]), scilicet de observandis juribus et consuetudinibus imperii, principibus juravisset. Es iſt alſo der Eid, den der Kaiſer dem Reich ſchwört.

Dieſe Punkte der Trieriſchen Vorſchläge ſind alſo durchgegangen und die Fürſten haben das Weisthum von Renſe nicht nur wiederholt, ſondern auch ergänzt nach zwei Seiten, indem ſie einmal auch die letzte Möglichkeit einer Einmiſchung des Papſtes nach einer zwieſpältigen Königswahl abgeſchnitten und zugleich das Verhältniß des Eids, den der König dem Reich und den er der Kirche ſchwört, geregelt haben[2]).

2. Wie haben ſich aber nun die Fürſten zu den Forderungen der Curie im einzelnen verhalten? wie haben ſie ſich zu den von Trier gemachten Vorſchlägen geſtellt? und wie haben endlich die Städte zu den Beſchlüſſen der Fürſten Stellung genommen? Dieſe Fragen laſſen ſich, wenn auch nicht vollſtändig, ſo doch einigermaßen beantworten aus der Vergleichung der beiden Bedenken, des trieriſchen und des ſtädtiſchen. v. Weech und Worthmann haben dieſe Vergleichung unterlaſſen und doch können wir hier einige wichtige und, wie ich hoffe, auch wohl begründete Reſultate gewinnen. Ich hebe zunächſt die Stellen hervor, in welchen das ſtädtiſche Bedenken (S) mit dem trieriſchen (T) übereinſtimmt.

In art. 1 nimmt S Bezug auf die unbilligen Eide, welche Ludwig zugemuthet werden. Hiezu vgl. die oben angegebenen Stellen aus T.

S, 2 klingt an an T, 29 (p. 133). In beiden handelt es ſich um die Bitte um Abſolution. Beide knüpfen daran die Conſequenz, daß Ludwig damit die Proceſſe als giltig anerkennen würde, und heben die Punkte hervor, in denen dieſelben gegen die Reichsrechte verſtoßen haben. S iſt dabei ziemlich kürzer als T, aber es ſind dieſelben Momente.

---

1) Ueber dieſe Leſart ſ. o.

2) cf. die Inſtruction p. 135, 7: Quod juramentum [nemlich der Reichseid] tamquam primum licitum esset merito etc., si postmodum juraretur contrarium, utique observandum u. ä.

S, 4 ist nichts als eine Uebersetzung von T, 4: »Item der vierd artikel ist begriffen in der schrifft dez andern artikels« und: »Item 4. articulus satis includitur sub tercio.« T hatte nemlich den zweiten Artikel besprochen. art. 4 aber kann sowohl unter 2 als 3 subsumirt werden.

S, 5: »daz er bite daz er si von dez babstes gnaden nu getun müge, daz besliwzet in im, daz der babst sweigent wil in ze einem künig machen« = T, 5: »item in hoc quod possit de gracia et beneplacito domini pape prius facta de novo concedere, quasi diceret quod non possit absque gratia etc.«

S, 6: »ist bescheidenlich biz an dies wort: ‚und besonderlich'. Daz mag man merken, ab icht kuntschaft geschehen sei, daz dieselben lant der ecclesy sein«. = T, 6: »item in hoc specialiter quod [etc. folgen die in dem päpstlichen Artikel mit et specialiter eingeführten und von S mit und besonderlich bezeichneten Worte]«, wozu dann der Gesandte bemerkt: De quibus non constat principibus, unde expediret doceri de ipsis.

S, 7 verweist wie T, 7 auf art. 6, geht aber im übrigen von ihm ab.

S, 18 und 19: »gent uf die meinung in dem andern und in dem dritten artikeln beschriben«. Vgl. T, 19 Zusatz: »concordat cum tercio, et quia dependet ab ipso, ergo prejudicialis«.

S, 20: »dazz er herr dez riches niht sull amministrieren in dem reich« = T, 20: nec in eis [sc. in Italien] amminstrabit aut disponet.

S, 26: »ist gemein zu den vorgenanten artykeln allen« = T, 26 »dependet ex precedentibus prejudicialibus seu complectitur prejudiciales articulos precedentes«.

Sodann sind die Punkte namhaft zu machen, in denen S und T sachlich von einander abweichen. Zunächst sind in S einige Artikel besprochen und angefochten, welche in T übergangen und damit scheinbar zugestanden werden. So art. 1. 2. 11—13. 15. 16. 22. Von diesen fallen jedoch 1 und 2 wieder weg, weil sie unter T, 29 befaßt und dort genügend besprochen sind. Dagegen sind in der Anfechtung der übrigen Artikel sachliche Abweichungen unleugbar und dasselbe gilt von der Behandlung der Artikel 6[1]). 7. 8. 9, in welchen S über die päpstlichen Forderungen etwas milder urtheilt, als T. (no. 21 differirt nur in der Begründung.)

1) Jedoch nur in der ersten Hälfte, wo es bei T heißt: videtur prejudicialis propter ejus nimiam generalitatem, während S sagt: ist bescheidenlich bis an dies wort u. s. w.

Es fragt ſich nun aber, tritt damit S nicht nur T, ſondern auch dem Fürſtenbeſchluß (F) entgegen? Bei einigen Punkten glaube ich die Frage bejahen, bei andern verneinen zu müſſen. Das letztere z. B. bei art. 11—13. Hier werden vom Kaiſer eine Reihe von Eiden verlangt über Schutz und Schirm der Kirche, des Papſtes u. ſ. w. Wir ſahen aber ſchon, daß F dieſen Punkt genau geregelt haben muß. Es iſt daher zwiſchen ihm und S keine Differenz. — Dagegen tritt S dem Fürſtenbeſchluß F entſchieden entgegen in no. 15. 16. 22 und ebenſo in zwei andern, in denen ſich F anders geäußert haben muß als T. Es ſind die art. 14 und 27.

Bei no. 14 hatte T beantragt, ihn für präjudicial zu erklären aus verſchiedenen Gründen. S ſpricht für dasſelbe, fügt aber hinzu: „Ich weiß nicht, ob man das (nemlich die eventuelle Entſetzung des Kaiſers durch den Papſt) zugeben kann mit der Beſchränkung, daß es nur für Ludwigs Perſon Geltung habe um ſeiner früheren Miſſethaten willen. Denn es iſt zu fürchten, daß der Papſt daraus für künftige Fälle dennoch einen Vorgang machen werde, wie er es ja auch bei andern Punkten gemacht hat". Und es fügt bei: Und davon beseh man, waz daran ze tun sei d. h. er empfiehlt den Städten die Faſſung eines andern Beſchluſſes. Wenn nun aber hier von S ein Punkt angegriffen wird, den T gar nicht zugegeben, ja nicht einmal berührt hatte, ſo wird man daraus nothwendig ſchließen müſſen, daß derſelbe in F ſich fand, daß alſo hier F den allein conſequenten Standpunkt von T verlaſſen und dem Papſt Zugeſtändniſſe gemacht hatte, deren Mißlichkeit S klar erkannte.

Die Differenzen zwiſchen S und F in dieſem Punkt haben dann wohl das erſtere auch zu dem vorſichtigen Zuſatz zu 15 und 16 veranlaßt: »glosier man nah dem, daz vor stet geschriben«.

Auch bei art. 27 ſcheint S von F abzuweichen und zu T zurückzukehren. T hatte den Artikel nicht angefochten. S nimmt ihn gegen Anfechtungen in Schutz: »ist niht unbescheidenlich, so doch in dem procuratori [ergänze „auch"] bescheidenlicher dinck beschriben sind«[1]).

Dagegen finde ich keine ganz ſicheren Anhaltspunkte dafür, ob die Differenzen von S und T in art. 6. 7. 8. 9 und namentlich 22, auch auf eine ſolche zwiſchen S und F ſchließen laſſen[2]). Der Zuſatz, den

1) Dabei könnte man ſich freilich beinahe veranlaßt fühlen, S 27 gegen T 28 polemiſirend zu denken, wo es heißt: valde prejudicialis existit . . . ., quia omnia contenta in procuratorio .... indubitata habere debebit. Dann hätte F den Vorſchlag von T acceptirt.

2) S. über dieſe den Text p. 203 f.

S zu 22 macht, ist jedenfalls eine vortreffliche Cautele, die einerseits eher der praktischen Erfahrung geistlicher Kurfürsten als der Städte zugeschrieben werden könnte, andererseits aber namentlich von solchen Städten sehr gut gemacht werden konnte, die zugleich Bischofssitze waren und mit ihren, von dem Kapitel erwählten, dem Papst aber unliebsamen Bischöfen im Frieden lebten, wie z. B. die Augsburger, deren Anwesenheit in Frankfurt uns durch Matth. Neob. 229 ausdrücklich bezeugt wird. Ich möchte das letztere sogar für wahrscheinlicher halten.

Noch ist auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Alle Einwände von S beziehen sich auf die politischen Forderungen des Papstes. T dagegen kritisirt auch einzelne der Bedingungen disciplinarischen Inhalts und schlägt am Schluß vor, Ludwig solle auf Verschärfung der ihm zugemutheten persönlichen Buße dringen. Daraus darf nicht geschlossen werden, daß F oder S die Bedenken gegen die disciplinarische Reihe gestrichen hätte. Hier handelte es sich nicht um das Reich, sondern um die Person des Kaisers; die Städte hatten also nicht mitzureden. Ihnen wurden nur die politischen Forderungen des Papstes und die Beschlüsse der Fürsten über dieselben vorgelegt.

Diese Erörterungen werden gezeigt haben, wie eine richtige Anschauung vom Wesen und Ursprung der genannten „Bedenken" uns nicht nur über die persönliche Stellung der Verfasser, sondern auch über die einzelnen Momente der Verhandlungen ungeahnte Aufschlüsse geben kann. Die weitere Verwerthung dieser Ergebnisse bleibt der Darstellung vorbehalten.

IV. Die den Ständen vorgelegten Sühneartikel nach ihrem Verhältniß zu den Notariatsprotokollen vom Herbst 1343 und den päpstlichen Forderungen von Sept. 1343. Schlüsse für den Standpunkt der Curie im Frühjahr 1344.

In dieser Beziehung ist zu bemerken: 1) Auf diejenigen Artikel, welche von der Curie zwar a. 1343 dem Kaiser vorgelegt, von Seiten Ludwigs aber gestrichen worden waren und daher in dem Protokolle keine Aufnahme gefunden hatten, nehmen das trierische Bedenken und das städtische Gutachen mit ganz wenigen Ausnahmen keine Rücksicht mehr. Ihre Zählung der Sühneartikel ist vielmehr durchaus dieselbe, wie wir sie in den Protokollen finden, mit der einzigen Ausnahme, daß das Bedenken die von den Protokollen (Gewold 196) als 3 und 4 bezeichneten Artikel zusammenfaßt in einen einzigen, welchen es für bimembris erklärt, und daß es ebenso verfährt bei zweien der von ihm

nicht weiter angefochtenen Artikel 11—15 der Protokolle, so daß also die Zählung des Bedenkens von derjenigen der Protokolle für die Artikel 4—13 (nach des Bedenkens Zählung) um 1, von 14—Schluß um je 2 Nummern differirt. Es ist also klar, daß die Sühneartikel nicht in der von der Curie a. 1343 Sept. vorgelegten Form an die Fürsten gesandt worden sind.

2) Dagegen finden sich einzelne Punkte, in denen die Bedenken über die Correcturen Ludwigs wieder zurückgehen auf die ursprünglichen Forderungen der Curie. Dies ist der Fall in v. Weech 132 art. 25, wo die Worte declaracioni, correctioni, supplecioni et ordinacioni von Ludwig gestrichen waren, von dem Bedenken aber wieder besprochen und für präjudicial erklärt werden.

3) Findet sich in den den Fürsten vorgelegten Sühneartikeln ein bis dahin völlig unbekanntes Bekenntniß, daß nemlich Ludwig gegen Johanns XXII. Willen in Italien eingerückt sei und daselbst Regierungshandlungen vollzogen habe [1]).

Aus diesen Thatsachen nun läßt sich entnehmen, daß die Aenderungen, welche Ludwig an den Bedingungen vorgenommen hatte, mit einer, höchstens zwei Ausnahmen von der Curie genehmigt oder wenigstens nicht beanstandet worden sind, daß dagegen gerade an den allerfatalsten und den weitesten Aenderungen vollen Spielraum gewährenden Artikeln von ihrer Seite festgehalten wurde. Ludwig hatte — das wird man wohl aus dem »sic procederet articulus sicut jacet« schließen dürfen — zu seiner eigenen Rechtfertigung vor den Fürsten seine Aenderung dieses Artikels beigeschrieben, und die Fürsten erklären dann diese letztere Fassung für annehmbar.

Hält man nun diese Ergebnisse zusammen mit dem, was sich uns in Beilage 13. VI aus Matth. Neob. 229 ergab, so wird man schließen dürfen, daß die Curie a. 1344 von Ludwig die wirkliche Leistung alles dessen verlangte, was in die Notariatsprotokolle aufgenommen worden war, und dazu noch an der allen weiteren Ansprüchen Thür und Thor öffnenden obigen Forderung festhielt, sowie ein Bekenntniß von nicht zu geringer Bedeutung einfügte.

16.

Die letzten Verhandlungen Ludwigs mit den Luxemburgern.

Die Vita Caroli 269 f., welche bekanntlich in ihrem letzten Theil die Selbstbiographie Karls nicht mehr vollständig, sondern nur noch in

1) v. Weech p. 134 no. 62.

einem in dritter Person redenden Auszug enthält, erzählt von Trierer Verhandlungen, in welchen Ludwig den Luxemburgern zum letzten mal weitgehende Entschädigungen habe anbieten lassen. Sie erzählt dieselben nach Ereignissen des Jahrs 1345 und unmittelbar vor der Wahl Karls. Nach dieser Einreihung müßte man sie zwischen 1345 Juli und 1346 Apr. ansetzen. So hat es auch v. Weech (Ludwig und Johann p. 98 bis 101) gethan: er setzt sie in den März 1346, zu welcher Zeit Johann und Karl nachweisbar in Trier sind. Gegen seine Ansicht sind dann Bedenken erhoben worden von Seiten Palackys II, 2. p. 339 und Schötters (II, 222 Anm.); auch Dominicus 435 hat sie verworfen.

Die Schwierigkeit der Entscheidung der Streitfrage kommt von dem Zustand der Quellen. Urkunden liegen nicht vor; die einzige Nachricht über die letzten Verhandlungen stammen aus der Vita Caroli; Beneß dagegen scheint gar nichts von ihnen zu wissen. Es kommt hiebei also das schon oft untersuchte Verhältniß der Vita Caroli in ihrer uns vorliegenden Form zu Beneß in Betracht. Ich berufe mich hiefür auf die neueste Untersuchung darüber bei Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit p. 45—49 und 238 bis 249, wonach der zweiten Hälfte der Vita und der Darstellung des Beneß zwei verschiedene Bearbeitungen der Tagebücher Karls zu Grunde liegen. Nun hat die Vita allein die Erzählung über diese letzten Verhandlungen: bei Beneß finden sich nur die von Cham-Tauß mit Karl, und die von Avignon mit Johann. Daraus nun aber das Recht abzuleiten, die Angabe der Vita einfach zu verwerfen, wie Schötter thut, scheint mir bei dem Verhältniß der beiden Quellen ein ganz unberechtigtes Verfahren. Schon v. Weech hat mit allem Recht darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen Ludwigs mit Johann von 1343 und diejenigen mit Johann und Karl von Trier ganz verschiedener Natur sind: die verhandelnden Personen, wie insbesondere die vorgeschlagenen Entschädigungen sind ganz andere. Das einzige, was sich gleich bleibt, ist die Weigerung Karls, den Vertrag anzuerkennen. Eine Aehnlichkeit in Bezug auf die Bedingungen bestände vielmehr zwischen den Verhandlungen von Trier und Cham-Tauß. Wenn dann andererseits Dominicus 434 f. unter Bevorzugung der Vita die Trierer Verhandlungen in das Frühjahr oder den Sommer 1343 verlegt und sie an die Stelle oder wenigstens neben die Verhandlungen mit Johann von 1343 zu setzen scheint, so treten hiegegen genau dieselben Bedenken auf, welche sich uns oben aus dem Verhältniß der Quellen, sowie dem Inhalt der beidesmaligen Verhandlungen ergaben. Man hat also alles Recht, den

Bericht des Beneß wie den der Vita unangefochten zu laſſen und in dem von der letztern erzählten Vergleichsverſuch ein drittes Stadium der Verhandlungen zu ſehen, in welchem ſich Ludwig ſtatt zu Johann oder Karl je einzeln vielmehr zu dem ganzen luxemburgiſchen Haus in Beziehung ſetzt.

Ich ſchließe mich demnach der Anſicht v. Weechs an, deren Begründung durch ein ſeither neu edirtes Actenſtück viel leichter und ſicherer geworden iſt. In einem den Papieren des Rudolf Loſſe entnommenen Brief nemlich von 1345 Nov. (Acta imperii selecta 748) ſchreibt König Johann ſeinen Boten in Avignon, er werde in einem Monat neue Beſprechungen mit Pfalzgraf Ruprecht und Graf Walram von Spanheim haben und werde dann, wenn Ludwig, wie es heiße, um dieſe Zeit nach Frankfurt komme, dieſem ſelbſt ſich nähern und ſeine Anträge hören, worauf er dann zu Weihnachten in Avignon zu ſein hoffe. Daraus iſt klar: 1) daß Johann noch nicht alle Verhandlungen abſolut abweiſt, ſondern noch einmal Ludwigs Angebote hören will, 2) daß er die entſcheidenden Schritte in Avignon ſogar aufſchieben will, bis dies geſchehen iſt, 3) daß Ludwigs Kommen nach Frankfurt, die Verhandlungen mit ihm bezw. ſeinen Vertretern und Johanns Reiſe nach Avignon in engſten chronologiſchen und ſachlichen Zuſammenhang gebracht werden. — Nun aber kam Ludwig nicht, wie man erwartet hatte, ſchon im December 1345, ſondern erſt 1346 Febr. 18 nach Frankfurt; während er noch dort iſt (bis März 24) finden wir Johann und Karl in Trier (1346 März 16 und 18) und beide reiſen dann ſofort nach Avignon (Johann iſt März 26 daſelbſt ſ. p. 214 n. 2). Alſo ganz dieſelbe Reihenfolge, wie Johann ſie oben 4 Monate früher angeſetzt hatte. — Noch wahrſcheinlicher, ja beinahe gewiß wird dieſe Combination dadurch, daß wir ſehen, wie Ludwig, unmittelbar ehe er nach Frankfurt kommt, in der Hauptſtadt des Pfalzgrafen Ruprecht, in Heidelberg, weilt (Febr. 13 und 14) und demſelben am 14. Febr. verſchiedene Gnaden erweiſt (reg. 155, 2471 f.). In Frankfurt ſelbſt finden wir ſodann den Kaiſer am 18. Febr. demſelben Pfalzgrafen eine außerordentlich hohe und reiche Gnade „um ſeiner treuen Dienſte willen“ erweiſen und weitere Gunſtbezeugungen folgen dieſen Zeichen beſonderer Dankbarkeit (ſ. reg. 156, 2478. 2481; 379, 3522. 3524). Ja auch der andere Vermittler, Graf Walram von Spanheim, des Kaiſers Landvogt in der Wetterau, der ja naturgemäß ſeinen Sitz in Frankfurt hatte, war damals ohne Zweifel bei Ludwig, wie die an ihn ergangenen Befehle (reg. 155, 2476 f. und 156, 2483) beweiſen.

Demnach haben die beiden Vermittler Ruprecht und Walram, einen

letzten Versuch gemacht nach der Mitte Februar 1346. Ludwig hat sich bereit finden lassen und seine Anträge an Johann und Karl geschickt. (S. diese in der Vita Caroli a. a. O.) Johann wäre darauf eingegangen, Karl aber protestirte, und daran scheiterte alles. Unverweilt eilten darauf die beiden nach Avignon.

17.

Erzbischof Baldewin von Trier zehn Jahre lang in des Papstes Bann.

Der Hauptbeweis für diese Thatsache liegt in einer von Raynald (1346, 31) nur erwähnten Urkunde von 1346, in welcher Clemens VI. den Bischof von Accon beauftragt, den Erzbischof Baldewin von den Censuren zu befreien. Dominicus 451 zweifelt diese Thatsache oder wenigstens die Richtigkeit des Datums der Urkunde an, 1) weil der Papst schon 1343 Aug. mit Baldewin in directer Verbindung gestanden und seine Unternehmungen befördert habe; 2) weil der Bischof von Accon, Nikolaus, schon 1344 Aug. bei Baldewin gewesen sei, also nicht erst 1346 an ihn habe geschickt werden können. — Dagegen ist zu sagen einmal: die erstere Thatsache ist durchaus nicht ohne Beispiel in diesem Kampf. Sodann aber: der zweite Punkt widerstreitet der Lossprechung im Jahr 1346 durchaus nicht. Es konnte ja Nikolaus dazwischen hinein wieder nach Avignon gegangen sein; oder — da dies nicht einmal nothwendig ist — es konnte demselben einfach die Vollmacht von Avignon aus geschickt werden! Den Angaben Raynalds, soweit sie sich auf die Regesten stützen wollen, zu widersprechen, ist überhaupt mißlich. Für das einzigemal, da ich dies im ersten Band gethan zu haben mich erinnere (p. 227 n. 1), hat mir die Einsicht in die Sammlung der Theinerischen Regesten gezeigt, daß ich Unrecht hatte. Dazu kann ich ein neues urkundliches Zeugniß zu Gunsten Raynalds anführen. In den schon unter „Worms" vielfach benützten Articuli des Procurators von Trier, die sich in den Papieren Rudolf Losses finden, wird von der Hand, welche die meisten Zusätze geschrieben hat, zu art. 11 am Rand bemerkt: „Wenn diese Artikel probat gefunden werden, so wären, selbst wenn Bischof Salmann auf Klagen gegen Baldewin und das Kapitel von Worms verzichtet hätte, dennoch die Sentenzen, welche Baldewin wegen seiner Verwaltung von Worms betroffen hätten, noch nicht aufgehoben (sublate) und wäre die Absolution noch nicht gefolgt. Vielleicht würde der apostolische Stuhl sich in diesem Punkt für beleidigt erachten und uns [der Schreiber redet auf einmal in erster Person] doch

nicht losſprechen (relevare), auch wenn Salmann ſeine Klage zurücknähme. Aber dagegen läßt ſich nun ſagen, daß die Abſolution, die Baldewin von Clemens VI. hat, alles aufhebe, was Baldewin während ſeiner Adminiſtration von Mainz gethan habe“ [1]) u. ſ. w. Da die Artikel aus dem Jahre 1346 ſtammen, ſo ſtimmt ihre Ausſage ganz vortrefflich zu dem, was Raynald a. a. O. berichtet. — Da wir nun außerdem wiſſen, daß Clemens VI. 1346 Apr. 28 diejenigen Kurfürſten, welche noch im Bann ſeien, gegen den einfachen Abfall von Ludwig und das Verſprechen des Uebertritts zu dem von der Curie anerkannten König abſolviren zu wollen verſprach (Raynald 1346, 9 vgl. auch Anhang Urk. 18), ſo werden wir kaum fehl gehen, wenn wir das Mandat an den Biſchof von Accon eben in dieſelben Tage verlegen. — Auch noch eine andere Thatſache ſtimmt damit überein: die von Raynald 1343, 69 aus to. 4 ep. secr. 209 der Regeſten Clemens VI. erwähnte und darum in das vierte Jahr dieſes Papſtes (1345 Mai 19—1346 Mai 18) zu ſetzende Thatſache, daß Baldewin ſeine Geſandten an den Papſt ſchickt und ſich durch ſie verpflichtet, alles zu thun, was für ſeine Wiederausſöhnung mit der Curie verſprochen worden worden war. — Dieſe Urkunde überſieht Dominicus.

18.

Ein Schreiben Ludwigs d. B. an Karl von Mähren und deſſen Antwort.

Dieſe beiden Briefe (gedruckt bei Pelzel, Kaiſer Karl IV. I. Urkb. 39 und 40, das des Kaiſers etwas verbeſſert bei Böhmer, fontes I, 226 f.) hat ſchon Riezler 122 n. 1 verdächtigt und für Stilproben gehalten. Dies halte ich für unbedingt richtig. 1) Weder iſt für Ludwig ein Aufenthalt in Regensburg am 7. Jan. 1347, noch für Karl ein ſolcher in Eger am 10. Febr. erwieſen oder auch nur wahrſcheinlich. Auch Ficker in reg. 437 und Huber in reg. VIII. 30, 316 bezweifelt es; namentlich für Karl wäre dies eine vollſtändige Unterbrechung ſeiner Marſchroute: Wien, Kärnthen, Trient. Sodann 2) würde ſich Karl in

1) Sed huic obviari potest allegando, quod absolucio et dispensacio, quam habet dominus Treverensis a domino Clemente papa qui nunc presidet, que tollit omnia, que fecit dum fuit amministrator ecclesie Moguntinensis« etc. Das »tollit« ꝛc. kann nur die Aufhebung der Strafen für das, was B. damals gethan, bezeichnen. Sonſt hätte das Argument gar keine Kraft.

seiner Antwort noch fast 3 Monate nach seiner Krönung mit electus tituliren, was man getrost eine Unmöglichkeit nennen darf und was auch Huber mit Recht durch ein beigesetztes ! bezeichnet hat, zumal da es sich doch dem schmähenden Brief des Kaisers gegenüber gehandelt hätte, die ganze Würde hervorzukehren. — 3) Die Sprache ist ganz entschieden eine solche, wie sie in jener Zeit in den Formelbüchern gehandhabt wird da, wo man es mit Stilübungen zu thun hat: mich hat dieselbe mit jedem Satz z. B. an die Art gemahnt, wie der Notar des Bischofs Rudolf von Constanz, Berthold von Tuttlingen, den Kaiser und Johann XXII. einander Briefe schreiben läßt [1]): lange Arengen, alles voll Phrasengeklimper, Wortschwall, Citate aus biblischen und andern Schriftstellern, die dem ganzen ein möglichst gelehrtes Gepräge geben sollen, überhaupt die höchste Unnatur. Da ist es gewiß nicht zufällig, daß Pelzel beide Briefe einem Briefsteller, bezw. einer Formelsammlung des Klosters Mölk (aus d. 15. Jahrh.) entnommen hat, wobei ich indeß nicht verhehle, daß der Brief Ludwigs auch in einem gleichzeitigen Copialbuch vorhanden ist (s. seine Bemerkung am Schluß der beiden Briefe). Ich vermuthe, daß der Verfertiger beider Stücke eine Urkunde Karls aus der Zeit vor seiner Bestätigung und Krönung vor sich hatte und daraus die Bezeichnung als electus sammt der übrigen inscriptio entnahm.

19.

Verzeichniß von Reichsständen, welche 1346 August in Frankfurt beim Kaiser waren.

Als anwesend können mit Sicherheit, oder wenigstens nach dem Inhalt der ihnen gegebenen Urkunden mit Wahrscheinlichkeit, namhaft gemacht werden folgende:

1) **Fürsten:** Erzbischof Heinrich von Mainz (Zeuge bei Lünig 8, 134, ferner Reg. Boic. 8, 79 f. Aug. 10. 13. 25), Herzog Ludwig von Teck (reg. 380, 3536), die Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf (reg. 379, 3534 und Reg. Boic. 8, 80), die Markgrafen Ludwig von Brandenburg (reg. 159, 2522 ff. 380, 3536) und Wilhelm von Jülich (reg. 291, 2914).

2) **Grafen und Herren:** die Grafen von Henneberg (reg. 158, 2511). Nassau (ib. 2513 und 379, 3535, sowie Lünig 8, 134).

---

1) In der Handschr. der Wiener Hofbibliothek no. 2373 fol. 136—154.

Montfort (Lünig 8, 134; reg. 159, 2528), Ruprecht von Virneburg (reg. 291, 2915), Spanheim (reg. 379, 3533: er hat seinen Sitz in Frankfurt), Friedrich von Oettingen, Ludwig von Hohenlohe, Gottfried von Brauneck (reg. 380, 3536), Rudolf von Wertheim (Lünig 8, 134), Burggraf Johann von Nürnberg (reg. 380, 3536). — Die Herren von Fleckenstein (reg. 158, 2515), Limburg (reg. 158, 2519. 159, 2529), Hirschhorn, Hattenheim, Schönenberg (reg. 379, 3534), Fronsperg, Pfahlheim, Gundelfingen (Lünig 8, 134).

3) **Städte:** Aachen (reg. 158, 2510), Oppenheim (ib. 2512), Ulm (2514), Wetzlar (2518. 2520 f.), Landau (159, 2527). S. aber namentlich Matth. Neob. 241 und Detmar 260.

20.

Zur schließlichen Absolution Ludwigs des Baiern.

Aus einer Mittheilung des kgl. Hausarchivs in München entnehme ich hierüber folgendes: „Wie früher haben die wiederholt angestellten Nachforschungen im k. geh. Haus- und Staatsarchiv weder auf ein Original noch auf eine Abschrift der Bulle über die Absolution des Kaisers Ludwigs des Bayers geführt. Von Interesse dürfte übrigens ein Bericht des Abtes Othmar von Ettal an den Herzog Maximilian I. vom 15. Jänner 1616 sein, worin es auf die Anfragen, bei wem die betreffende Bulle in Freising aufbewahrt sei, ob er selbst oder wer sonst dieselbe sowohl gesehen als gelesen, und durch welche Mittel der Fürst »hinder das Original oder glaubwürdige Abschrift davon ungeverlich gelanngen« könnte, folgendermaßen heißt:

»Erstlichen die bulla absolutionis belangent, ist mir und meinem anbevolchenen convent mehreres nit bewusst, allain das vor ungeverlich 30 jaren der alt vicarius zue Freisingen, herr Schrenckh seeliger, allhie gewest und mit disen worten vermelt, das obbesagte bulla und ganzer act höchsternanten khayser Ludwigen seeligen etc. betr. zu Freisingen in originali ligent, und ze finden sein; an was ortt oder verwahrung aber, ist er weiter nit mehr gefragt, noch davon ze red worden, deßwegen ich dann yezigen herrn vicario etc. beraith zwaymahlen und erst newlichen zue geschriben, deme nachzesuechen, aber biß dato noch khain andtwortt bekhommen, yedoch gewerttig bin.«

Anhang.

Urkunden zur Geſchichte des Kampfes Ludwigs des Baiern mit der römiſchen Curie.

1.

Kaiſer Ludwig gebietet der Stadt Worms, den Salmann, der ſich in ihr als Biſchof eindrängen will, unter keinen Umſtänden zuzulaſſen. — Nürnberg 1335 März 7.

Nach einer Abſchrift aus dem Orig. membr. lit. pat. c. sig. impr., welches faſt ganz abgefallen iſt, im Archiv der Stadt Worms. Regeſt in Böhmer, reg. 104, 1660.

Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer keyser zu allen ziten merer des riches entbieten den wisen lûten . . den burgermeystern . . dem rat und den burgern gemeinlichen zu Wormße, unsern lieben getrûwen unser hulde und alles gût. Wir haben vernomen, daz der Salman genant der Kleman von Mentze, der sich annimet des bystums zu Wormze, werbent und arbeitende si beide an herren und andere lûte bi dem Ryn, wie er bi daz vorgenannt bystum zu Wormße komen müge und daz er in die stat zu Wormze als ein bischof daselbes geantwûrt und gefüret werde. Wan nu der vorgenannt Salman ein soliche man ist, daz er niht würdig ist des vorgenannten bystumes noch ouch darzû niht entowget, als wir kûntliche wißen, wan dazselbe bystum, kôme er darzû, ewiklichen verdorben were, daran wir uns und daz riche und ouch euch bewaren wellen, unde wan er ouch wider uns und daz riche also grôzlichen und swerlichen getan hat mit manigen frevellichen sachen also daz wir niht liden sûllen oder mûgen, daz er mit aht zu dem vorgenannten bystum, daz uns und dem riche undertan sol wesen, kome oder daz er im in dheinem wege vor si, ez si an geystlichen oder werltlichen sachen, — darumbe wellen wir und gebieten euch vestiklichen bi unser hulden, daz ir dem vorgenannten Salman an dheinen sachen ihtes sit beholfen oder bestanden und daz ir in für eweren byschof niht enphahet oder habet noch im an dheinen sachen als einem byschof gehorsam oder undertenig wesent und besunder an den sachen und von der reht wegen, die von uns und dem riche zu lehen gent unde rûrent, wan wir im die in keinem wege und mit niht verlihen

wellen. Und wizzent: tetent ir wider unser diese gebot an dheinen stucken, daz ir daran wider uns und daz riche grôzlichen tetent und in unser und des riches ungenade darumbe swerlichen vielent unde quement, wan were im beholfen ist mit worten oder mit wercken, der soll wizzen, daz der wider uns und das riche tut, und der sol ouch unserer hulde fürbas nicht mer haben. Der brief ist geben
1335 März 7. zu Nüremberg an dynstag nach dem wizzen sunntag in dem einem und zweintzigsten jar unsers riches und in dem achten des keysertumes.

2.

Dytmar, Caplan Erzbischof Baldewins von Trier, schreibt seinem in Avignon weilenden Vetter Rudolf Losse verschiedene Neuigkeiten aus Trier, insbesondere über Verhandlungen mit Erzbischof Heinrich von Mainz und die Besetzung des Bisthums Worms. — Trier 1336 Aug. 27.

Aus den Papieren des Rudolf Losse im großherzogl. hessischen geheimen Hof- und Staatsarchiv zu Weimar (fol. 175) mit Spuren eines in verso aufgedrückten Siegels in grünem Wachs. — Benützt von Dominicus p. 386 f. Ein kleiner Abschnitt gedruckt in Acta imperii selecta 731 no. 1039. Ich gebe das Stück nur mit Auslassungen.

Consanguinee karissime! Dudum antequam Gerhardus elemosinarius domini nostri nuper de rege Francie ad dominum nostrum rediisset, fuit apud dominum nostrum . . decanus Bunnensis pluribus diebus tractans occulte cum domino Conrado Winter et mecum de composicione inter dominum nostrum et provisum Moguntinum, quem solum pro hoc miserat quia fratrem suum . . comitem et alios suos . . amicos suspectos habet, quod ipsi plus impediant quam promoveant suum factum. Et concordavimus cum dicto . . decano fere in omnibus sibi propositis articulis quos ipse debebat referre dicto . . proviso et redire ad nos ad dandum finem super ipsis omnibus, si placuerit . . proviso predicto, ante dominicam preteritam videlicet crastinum Bartholomei apostoli. Sed non rediit ad nos nec aliquid remandavit. Ex quo presumimus quod ipse . . provisus ad finem habendum cum domino nostro in partibus sui negocii non intendat. Multo minus credimus, quod hoc fieri comode possit in curia per interpositas personas, quod proponere poteritis domino meo archidiacono et aliis . . amicis domini nostri in curia, quos vos scitis. — [Folgt die Empfangsbescheinigung über 17 Briefe von Juni 6—Juli 19.] Item

magister Gerhardus clericus domini . . Neapoleonis cardinalis fuit apud dominum nostrum in Treveris proxima die ante vigiliam assumpcionis in sero. Mane vero dominus ivit ad Vallem beate virginis et remansit ipse dominus Gerhardus apud nos usque in diem assumpcionis post prandium, cui fecimus societatem modo quo potuimus meliori. Et recessit a nobis una cum decano Bunnensi sub conductu suo plures referens nobis grates. Item Salamandus nullo modo induci potest ad translacionem, de qua scitis, iniendam, quamvis hoc sit satis subtiliter et seriosius attemptatum. Mallet enim mori vel bonis cedere perpetuo, sicut dicit. — . . Domini de capitulo Wormaciensi et . . dictus Salamandus fuerunt apud dominum nostrum in Treveris pluribus vicibus in tractatu, sed adhuc nullus est finis subsecutus. Dominus . . decanus Wormaciensis [1]) vester amicus sincerus fuit pridie eciam in Treveris coram domino super negocio dicte sue ecclesie, qui se de vobis multipliciter recommendat. Item status parcium nostrarum per Dei graciam bonus est, cum discordia, que ibi extitit, sopita sit, et valent amici nostri per Dei graciam omnes bene. — [Folgen unwichtige Privatangelegenheiten und *Acta imp. sel.* 731 *no.* 1039. Darauf Empfehlung des Ueberbringers u. ä. u. sodann:] Item mittuntur vobis ex parte domini per eundem fratrem [2]) due litere sigillate, quas . . Bunnensis . . . . [3]) dedit civibus Moguntinis, et adhuc sunt quatuor quas dominus retinuit, in quibus idem . . Bunnensis se refert ad privilegia . . predecessorum, ubi multi articuli valde graves et ecclesie Moguntine nimium prejudiciales continentur, in quibus eciam non apparet, quod consensus capituli affuerit vel quod capitulum easdem literas sigillarit, quamvis in aliquibus earum dicatur, quod ea que in ipsis continentur, de consensu . . capituli emanarint et, si alique privilegia dictis civibus per . . predecessores sunt concessa, hoc fuit factum propter hoc, ut . . archiepiscopis Moguntinis opem prestarent. Quod tamen minime adimplerunt. Omnes articulos in dictis literis tam in illis duobus [4]) vobis transmissis quam in aliis quatuor retentis contentos predictus Bunnensis juravit ad sancta Dei ewangelia rata et firmiter observare. Que si servari deberent, non est dubium ea in maximum prejudicium dicte ecclesie redundare. — [Folgen wieder Privatangelegenheiten, Warnung vor Ueberarbeitung u. s. w. u. s. w.] Valete semper.
Datum Treveris feria tercia post Bartholomei apostoli. 1336 Aug. 27

1) Theoderich von Meckinheim. 2) Der Minorit H. Topelstein. 3) Im Text steht mee oder met. 4) sic!

Dytmarus capellanus domini Treverensis consanguineus vester. Magistro Rodolfo Lusse, canonico Cardonensi et Asch*affenburgensi* consanguineo meo karissimo dandum.

3.

Derſelbe ſchreibt demſelben verſchiedene Neuigkeiten. — [1336] Oct. 28.

Ebendaher fol. 178. — Ich gebe nur ein Bruchſtück. Das Uebrige iſt zum Theil vielleicht für Localgeſchichte nicht ganz werthlos.

. . Consanguinee karissime! — — — Item literas quasdam videlicet domini Neapoleonis cardinalis ac domino nostro et mihi per vos missas cum quitacionis litera domini nostri Verdensis scriptas datas et missas in Aug. recepi, cujus recessum fratris Theodorici predicti [1]) de Treveris, quas . . filius Grellonis de Waldecke monachus Epl. qui egrotavit in itinere de curia apportavit. Nec ego vidi adhuc qu . . . . [2]) literam, sed domino Wern. socius noster dicitur eam secum habere. Alias literas recepit dominus noster, qui dedit mihi eam et dixit . . cardinalis predicti literam secum habere. Item dominum meum . . Verdensem sollicitet, ut laboret pro episcopatu Spirensi, quia sine dubio obtinebit. Habet enim dominum nostrum, in cujus manibus totum consistit (ut scitis) factum hujus modi, sibi permaxime inclinatum. Et dolet quod non resolvit de ipso domino Verdensi, quando . . decanus Moguntinus eum induxit, ut pro se scribere capitulo Spirensi dignaretur. Tamen vere hoc totum cessabit et ipse dominus . . Verdensis, si voluerit, prevalebit. Ad quod cum toto corde et animo aspirarem. [Darauf am Schluß:] Magister Wikerus et omnes socii diligencius vos salutant. Dominus Daniel episcopus [3]) dudum fuit absens in diocesi Spirensi, ubi laborat in negociis domini nostri fideliter, quem ex parte vestra, cum redierit, salutabo. Valete in Dei filio diuturne.

[1336] Oct. 28. Scriptum per me Dytmarum in media nocte post Symonis et Jude.

4.

Erzbiſchof Heinrich von Mainz gibt dem Kaiſer Ludwig eine Erklärung darüber, wie der Kurverein von Renſe zu verſtehen ſei. — Renſe 1338 Juli 16.

1) Theodorich von Heminrod? 2) unleſerlich. 3) Biſchof von Metz, Generalvikar Baldewins.

Aus dem Münchener geh. Hausarchiv: Kasten I, Lade 4, no. 215: Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend.

Wir Heinrich von gotes gnaden ertzbischof zu Meintz und des heiligen Romischen richs in Tütschen Landen oberister cantzeller verjehen offenlichen mit disem brief umb die buntnüss und verainung, di wir und di andern curfürsten gemeinlichen ze Rains an dem nechsten dornstag nach sant Margareten tag gesworn gesprochen und gemacht haben dem rich ze hilf und des richs er friheit und güt zu beschirmen und hantzehaben mit unsern brifen als verre wir uns des vermügen, das wir mit derselben buntnusse und verainung, als wir das rich begriffen und in den briefen benant haben, meinen unsern herren den keyser Ludwigen von Rom und das Romischen rich, das er inne hat, und nieman anders. Und geloben und wellen darüber in güten truwen, das alle di brief geheizz und buntnusse, di wir im vor getan haben, stet und gantz beliben. Und sullen *wir* [1]) die halten in der wise, als wir die mit im vorher uzgetragen und gemacht haben. Ze urchund diczs briefs versigelt mit unserm insigel, der geben ist ze Rains an dem vorgenanten tag der obenn benennet ist, nach Christes geburt driuzehenhundert jar darnach in dem aht und drizzigisten jar. 1338 Juli 16.

Dazu Arroden Th. IV. t. 1. A und B (nach Häutle):

1338 Juli 16: Renſe. Die Kurfürſten von Mainz, Köln, Trier, Pfalzgraf Rudolf II., Herzog Stefan in Bayern und Markgraf Ludwig von Brandenburg als oberſter Kanzler [sic!], erklären, daß ſie mit ihrer Verbündniß und Einigung zu Renſe ihren Herrn den Kaiſer Ludwig von Rom und das römiſche Reich, das er inne hat, und niemand andern gemeint haben, und geloben alle mit ihm gemachten Bündniſſe ꝛc. getreulich zu halten.

5.

Die Städte Colmar, Hagenau, Schlettſtadt, Ehenheim, Roßheim, Mühlhauſen, Kaiſersberg, Münſter und Türkheim treten dem Kurverein von Renſe bei. — Frankfurt 1338 Aug. 4.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: XV. ½. fasc. 2. Orig. lit. pat. c. 9 sig. pend. — In verso ſpätere Inhaltsangabe. — Regeſt in Reg. Boic. 7, 223 und daraus Böhmer, reg. 245, 213.

---

1) ? Moderfleden.

Wir die schuldheizzen . . die burgermeister . . die rât und die burger gemeinlichen der stet ze Colmaren Hagenaw Sletzstat Rhenheim Rosheim Mulhusen Keysersperg Münster und Durenkeim verjehen und tûn chunt allen den die disen brief sehent hôrent oder lesent, das wir von dem allerdurchluchtigsten unsern genedigen herren keiser Ludowigen von Rôm, fur den wir mit andern dês riches steten und herren von sinem gebot gen Franchenford komen waren, bewiset sin, das die erwirdigen und hochgeborn fürsten unser herren, her Heinrich [*etc.* wie die Beitrittsurkunde des Stifts Ellwangen bei *Scheidt, bibl. Gott. hist.* 246; im Text auch des deutsch eingerückten Kurvereins nur sehr unbedeutend meist blos dialektisch abweichend. Dann nach dem Kurverein:]

Und wan wir erchanden und offenlichen marchten, daz die vorgeschriben buntnûzz dem riche und der kûrfürsten ere recht freiheit und gewonheit, die lang her unbeschirmet und unbeschûret sint gewesen (daz sere ze klagen ist), nûtz erlich bekomenlich und gût sind, binden wir uns mit gûter vorbetrachtung in der vorgeschriben kûrfursten buntnûzz in aller der wise als hie vorgeschriben stat mit unsern ayden und trewen, das wir unsern herren keiser Ludwigen, der daz rich ist, und sin nachkomen an dem riche, die kurfursten und ander des richs getrew, die bi unserm herren dem keiser und in der vorgeschriben buntnûzz sind oder noch komen, nach unserer macht und kraft beschirmen beschûren und hanthaben wellen an alle geverde wider allermanniklich nieman uzgenomen, wan es des vorgenanten unsers herren des keisers und der kûrfursten und gemeinlich aller kristenheit und aller des richs undertan wird und ere angat. Und sullen ȫch des nicht enlazzen durch dheinerlei schaden noch dheinerlei gebot processe bann oder urteil von wem oder wie uns die komen oder vormals komen sint von dem pabst oder ieman anders wie der genant si, die wider unsern herren keiser Ludowig sint oder werdent, di kurfursten oder wider iemant, der in der vorgeschriben buntnûzze ist oder noch kumt. Wir sullen ȫch von diser bûntnûzz wegen wider den vorgenant unsern herren den keiser Ludowigen von Rôm und alle sin nachkomen nicht entûn, noch wider si nicht ensin mit dheinen sachen und sullen in ȫch wider allermenniklich nieman usgenomen beholfen sin in allen sinen und des richs nôten und gebresten als oft im des not geschiht und sol uns dis buntnûzz des niht irren. Wâr' ȫch, daz unser vorgenanter herr der keiser abgieng (da Got vor si) und zwischen den kûrfursten von der wal wegen tail oder mizzehelung wurde, so sullen wir ȫch von der bunt-

nůzz wegen der fürsten dheinem nicht beholfen sin. Und darůber ze urchund geben wir disen brief versigelten mit unserer stet insigeln. Daz ist geschehen ze Franchenford an donerstag vor sand Laurencen tag nach Christus geburt driuzehenhundert jar und in dem achten und dreizzigstem jare. 1338 Aug. 4.

6.

Benedict XII. beglaubigt bei Kaiser Ludwig den Magister Arnold von Verdela mit genannten Aufträgen. — Avignon 1338 Sept. 13.

Aus Cod. Eichstet. 269 sec. 15. p. 405. — Der Druck bei Höfler, aus Avignon p. 18. A, nach derſ. Hſ. iſt ſehr fehlerhaft.

Benedictus episcopus magnifico viro Ludovico de Wabaria spiritum consilii sanioris. Literas tuas, quas nuper nobis per dilectum filium Albertum abbatem monasterii Eboricensis Cisterciensis ordinis nunccium tuum ac secretarium specialem nobis misisti, benigne recepimus, inter alia continentes, quod tu in omni devocione et humilitate, qua a primordio creacionis nostre in summum pontificem te obtulisti, firmus et stabilis es et permanere proponis, dummodo clemencia nostra et sedis apostolice non dedignetur te recipere debitis viis et modis, et quod eidem Alberto de cordis tui intencione plenius informato credere vellemus, quod ipse nobis ex parte tua duceret exponenda. Verum idem Albertus inter cetera ex parte tua sub credencia nobis dixit, quod tue intencionis non erat servare ea, que per te ac pro parte tua jam dudum oblata nobis fuerant. Ex quibus non mediocrem causam admiracionis accepimus, quod ad dictarum literarum tuarum seriem, in quibus te firmum et stabilem in omni devocione et humilitate a primordio promocionis nostre, ut premittitur, oblata [1]) esse scripsisti, ejus verba credencie discordabant. Ut igitur de intencione tua possimus cercius informari, dilectum filium magistrum Arnoldum de Verdela capellanum domesticum et commensalem nuncium nostrum ad presenciam tuam specialiter destinamus, per quem circa premissa intencionis tue clarum et firmum propositum ac eciam per literas tuas et relacionem ejusdem nunccii nostri tue intencionis propositum certitudinaliter cognoscamus, dictoque nunccio nostro super hiis que ex parte nostra circa predicta dixerit, credulitatis

1) Mſ. oblate.

fiduciam adhibendo, dicto quoque capellano utpote secretario [1]) nostro intencionem tuam quam habes circa reconciliacionem pretactam secure poteris aperire, certus existens, quod nulli preterquam nobis, que
1338 Sept. 13. secreto commiseris, revelabit. Datum Avenione idus septembris pontificatus nostri anno quarto.

7.

Benedict XII. antwortet dem Kaiser Ludwig auf genannte von demselben schriftlich ausgesprochenen Wünsche. — Avignon 1339 Jan. 23.

Aus Cod. Eichstet. 269 p. 405. — Erste Hälfte fehlerhaft gedruckt bei Höfler p. 18. B nach dersf. Hs.; zweite bei Raynald 1339, 7.

Benedictus etc. magnifico viro Ludovico de Wabaria promereri graciam in presenti, per quam assequi valeat gloriam in futuro. Benigne receptis magnificencie tue literis nuper nostro apostolatui presentatis et earum serie diligencius intellecta super hiis plena et matura deliberacione premissa respondemus: quod cum illius locum licet immeriti teneamus in terris, qui omnes querit salvos fieri et neminem vult perire, ipsiusque cupiamus quantum possumus vestigia imitari, de tua reconciliacione nobis et ecclesie sancte Dei, per quam (ut speramus) tue ac multorum aliorum providetur animarum saluti (si daret eam dominus, a quo cuncta bona procedunt), plurimum in domino gaudemus. Et super hiis, quantum cum divino beneplacito et honore nostro et ecclesie fieri poterit, reperiemur nos et sedes apostolica propicii tractabiles et benigni.

Sane cum per easdem literas pecieris, ut super reconciliacione predicta tractandi nuncio nostro infrascripto aut alicui vel aliquibus et tractatum nobis refferendi vellemus concedere potestatem, videtur nobis quod id nec nobis nec tibi nec eciam utilitati negocii expediat quoquo modo. Sed cum de intencione tua fuerimus per dilectum filium magistrum Arnoldum de Verdela, decanum ecclesie sancti Pauli de Fenolhaldesio Electensis diocesis capellanum nostrum ad tuam presenciam propter ea specialiter destinatum, certitudinaliter informati, ordinabimus tibique significabimus, quod expediencius viderimus in hac parte. Ideoque prefatum cappellanum de eadem intencione instructum plenarie, quanto cicius fieri poterit, remittere non obmittas, ad promerendam et obtinendam reconciliacionem eandem verbis factis et operibus condignis et congruis nichilominus te coaptans.

1) Mſ. sacretario.

Rursus quia principes electores, quorum aliqui Deum ac nos et sedem eandem graviter offendisse noscuntur, benigne ac mansuete tractari per easdem literas supplicasti, asserens id esse predicte reconciliacionis negocio multipliciter opportunum, scire te volumus quod, cum sedes predicta, que benignitatem severitati consuevit (prout in Deo expedire cognoscit) preferre, vere penitentibus et contritis non claudat gremium miseracionis et gracie tanto miserando benignius quanto gravius fuerit provocata, offensores predictos — prout eos de commissis hujusmodi penitentes et contritos ac nobis et eidem sedi [1]) fideles et devotos (ut tenentur et debent) cognoverimus — presertim dicti consideracione negocii propter ea que premisimus insidentis admodum cordi nostro recipiemus clementer ac favorabiliter et benigne tractabimus rigore justicie oleo misericordie temperato. Datum Avinione 10 kal. februarii pontificatus nostri anno quinto. 1339 Jan. 23.

8.

Aus einer Rede des Cardinals Petrus Rogerii, ſpäteren Papſtes Clemens VI., gerichtet an die Theilnehmer am Feldzug gegen England. — Etwa 1339.

Aus Bibl. nat. Paris; fond latin no. 3293 sec. 14 (enthaltend Predigten Clemens' VI.) fol. 242 b ff.

Sermo pro guerra inducenda.

[*fol. 244 b.*]

Modo de justicia istius guerre possum vos merito reddere certiores. Certum est enim quod Bavarus et rex Anglie nullo modo possunt habere justam causam regnum Francie invadendi, regnum inquam benedictum, in quo regnat justicia, in quo pax viget, securitas floret, fides et devocio ceteraque bona omnia pollent. Bavarus autem vult facere unam fallaciam, quam vocant logici non causam ut causam. Fingit enim pro causa quod vult venire propter hoc, quia dominus rex tenet alique, que sunt de jure imperii, cum tamen causa sit pecunia per regem Anglie sibi promissa, cum tamen dominus rex nichil teneat nisi quod sui predecessores, qui fuerunt principes christianissimi devotissimi et justissimi, tenuerunt. [Bibelſtellen.] Quantum ad regem Anglie, sciatis quod dominus rex ex multis et justis causis et cum magno et maturo concilio prelatorum et baro-

---

1) Mſ. se.

num et aliorum propter multas rebelliones et inobediencias vituperia et contemptus (que dominus *Petrus* de Cingueriis vobis in spem exponet), ordinavit ducatum Aquitanie ad manum suam realiter poni, non ad finem ipsum suo dominio appropriandi, sed sibi ad finem justiciam faciendi, sicut domini consueverunt ponere manum in feudis suis. Quorum eciam habent de jure dominium directum, licet eciam vasalli habeant dominium utile. Dictus autem rex vel gentes sue non solum non obediverunt, ymmo rebellaverunt et illum qui missus fuerat, occidere voluerunt. Quare dominus rex misit exercitum suum ad faciendum manum suam fortem. Et certe, domini, bene scitis quod eciam si dominus ponat manum in feudum minus juste, vasallus non debet contra dominum propter hoc rebellare sed requirere, quod justicia sibi fiat, quam dominus rex paratus est facere cuicumque.

[*fol. 247 a.*]

Dico 2° etc. quia cum Bavaro etc., quia jam est — sedecim anni sunt — excommunicatus, quare de heresi merito suspectus. Item terra sua subposita interdicto, quod tamen non servavit, ymmo compulit personas ecclesiasticas ad non servandum. Item favit Mediolanensibus de heresi condempnatis [1]). Item juravit appellatione facta contra dominum papam Johannem se credere et tenere articulos de paupertate Christi et apostolorum per ecclesiam condempnatos in decretali »Cum inter nonnullos«. Item antipapam creavit, tunicam domini inconsutilem dividere conatus est scisma in ecclesia procurando. Item et Marsilium de Padua et Johannem de Genduno non solum hereticos ymmo heresiarchas tenuit et adhuc Marsilium tenet. Item privatus ab omni dignitate et statu eciam imperiali et regali et ducatu, se adhuc imperatorem nominat etc. Cum tali tam infideli tantis sceleribus irretito dicitur rex Anglie conventionem fecisse non attendens illud 2 ad Cor. 6°: »Nolite jugum — templo Dei cum ydolis«. Et ista iniquitatis colligatio facta est et contra conventiones habitas cum papa Johanne in matrimonio, quod contraxit cum regina, et contra exhibitionem expressum domini pape, qui nunc est. Et de ista mala colligatione videtur prophetasse Johachim, qui in fine cujusdam prophetie sue dicit sic: »Restat post aquilam Anglicis uniendam, sed videat opulenta Britannia ne cum Theotonicis Francorum emulis fornicans tam camelorum divicias effundat in vacuum et gemat in posterum miserias ruentium filiorum«.

Dico 3° etc. Ipsi enim simulabant se velle pacem et bonum et

1) Mſ. condempnavit.

tamen tunc magis machinabantur malum. Nota de nunciis qui habuerunt conductum et tamen procuraverunt istas alligationes etc. [1]) Item quomodo cogitaverant rege existente in partibus transmarinis, regnum invadere et occupare. Item cum rex audivisset de istis colligationibus — jam duo anni sunt — quo ipse scripsit, quod non crederet, quia non erat ita, et tamen in veritate ita erat. Unde potest dicere dominus rex illud psalmi: [u. s. w. Es folgen Bibelſtellen und zum Schluß Ermahnungen zur Tapferkeit.]

9.

Kaiſer Ludwig erklärt den Theodorich von Meckinheim, Verwalter des Wormſer Hochſtifts, in des Reichs Acht. — 1339 Nov. 29.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiſer-Ludwigs-Select no. 730. Orig. membr. lit. pat. c. sig. corr. In verso: Inhaltsangaben sec. 15 ꝛc. — Regeſt in Reg. Boic. 7, 265. Daraus Böhmer, reg. 127, 2035.

Wir Ludwig von gotes gnaden Rômischer keiser ze allen ziten ein merer dez richs tûn kunt offenlich an disem brief allen den die in ansehent oder hôrent lesen: daz Theoderich von Mekinhein, dechant der stift ze Worms, sich in derselben stift ze Worms anders gehalten hat danne der stift nûtz und gût sei gewesen, beidiu an der phleg derselben stift und an andern sachen, und auch sich nu gen uns und dem rich als ein veint mit allen sachen gestellt hat. Umbe dieselben sache und auch ander sein mizzetat haben wir in in unser und dez richs aht getan, in und alle die die ihm zûlegent mit worten oder mit werchen, und erlauben ir libe und ir gût allermenchlichen als aehter reht ist. Darumbe wellen wir und gebieten allen unsern und dez richs holden, es sin phaffen oder leien, daz niemen dieselben aehter fürbas hus noch hof [*gebe*] und si mide mit aller gemeinsamin swie, diu geheizzen si. Wer' aber, daz darûber taet und in mit deheinen sachen zû leit, der ist und sol sein in allen den schulden, da dieselben aehter inne sint, und wellen auch darumbe zû in rihten als unseres hofs reht ist. Dez haben wir ze einem urkûnde disen brief geben versigelt mit unserm keiserlichen insigel, daz daran hangt: do man zalt von Christes geburt driuzehen hundert jar darnach in dem niun und drizzigistem jar an sant Andres abent in dem sechs und zweinzigistem jar unsers richs und in dem zwelften dez keisertûms. 1339 Nov. 29.

1) Sollte dies auf die Verhandlungen Wilhelms von Jülich in Paris gehen? S. p. 34.

10.

Theoderich von Meckinheim, Dombekan von Worms, gelobt Kaiser Ludwig und Erzbischof Heinrich gehorsam zu sein. — Wiesbaden 1340 Mai 5.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Mainz-Domcapitel VII. 4. f. 19. Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend. — Auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand Inhaltsangabe und R. = Registrata.

Wir Thyderich von Meckinheim von gotis gnadin dechan des stiftis zu dem dûme zu Wormezze tun kunt allin luden und bekennen uffinlichen an disem brŷfe: daz wir dem allirdurchlutygistin unsirm herrin hern Ludowige Romeschen keysir sullin und wullin gehorsam sin als eyme Romeschen keysir und alse wir billiche sullin. Ouch sullin und wullin wir dem erwirdygin in gote vattir und herrin unsirme herrin hern Heinriche ertzbisschoffe zu Mentze an allin stucken gehorsam sin, als unsirme ertzebisschoffe zu Mentze. Ouch ensullin noch enwullin wir widir den vorgenantin unsirn herrin den ertzebisschof und sinen .. stift zu Mentzin nunmer nicht schedeliches gedun mit wortin odir mit werkin. Ouch sullen und wullin wir der vorgenant unsirm herrin von Mentze sine frund und dyner paffin und leyen behôlfig sin und furdirlich an allin stuckin nach unsir macht ane geverde. Ouch sullen und wullin wir dem vorgenanntin unsirme herrin von Mentze als unsirme ertzebisschoffe daselbis rechte rechenunge dun von des vorgenanten unsirs stiftis zu Wormezze gude und von der zyt als wir sin gewest desselbin stiftis gudis plegir. Ouch sullin wir und wullin uns lazin visitŷrin denselben unsen herrin von Mentzin als unsirn ertzebisschof daselbis. Ouch sullin und wullin wir beßerunge tun . . unsirn herrin dem keysir und . . ertzebisschoffe vorgenanntin umb dy stucke, dy wir widir sy han gedan, wŷ uns dy edelin lude her Gotfrŷd von Eppinsteyn und her Conrad schenke von Erppach daz heyßin beßerin den vorgenanntin unsirn . . herrin. Alle dise vorgescrebin stucke und er iegliches besundern han wir globit und globin in guden truwen an disem bryfe und darnach zu den heilgin geswarin stede und feste zu halten sundir allirhande argelist und geverde. Des zu ûrkunde ist unsir ingesigil an disin bryf gehangin, der gegebin ist zu Wŷsebadin uff den donersdag nach des heilgin crucis dage, den man nennit in
1340 Mai 5. latyne Invencio, da[1]) man zalte nach gotis geburde druzehinhundirt und viertzig jâr.

1) Mſ. du.

11.

Kaiſer Ludwig befiehlt dem Küſter von Regensburg, ſofort 400 fl. zurückzugeben, damit der Biſchof Heinrich von Regensburg aus der Gefangenſchaft befreit werden könne. — München 1342 Mai 10.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiſer-Ludwigs-Select no. 850. — Orig. membr. lit. pat. Das Sigel in verso aufgedrückt iſt abgebröckelt.

Ludowicus dei gracia Romanorum imperator semper augustus honorabili viro . . custodi ecclesie Ratisponensis devoto suo dilecto graciam suam et omne bonum. Volumus et jubemus, ut quadringentos florinos tibi per magistrum Heinricum plebanum sancti Kassiani Ratisponensis capellanum et curie nostre familiarem dilectum presentatos, quos episcopus Ratisponensis ab eo repetit, sibi restituas indilate per eum eidem episcopo assignandos, ut a sua captivitate valeat liberari, ac deinde jus, siquidem tibi ad repetendum eosdem florinos competit, adversus prefatum episcopum quandocumque volueris prosequaris. Datum Monaci in crastino assensionis domini, regni nostri anno vicesimo octavo, imperii vero quintodecimo. 1342 Mai 10.

12.

Kaiſer Ludwig ſchließt für ſich und ſeine Söhne ein Bündniß mit Biſchof Heinrich von Regensburg. — Nürnberg 1342 Juni 5.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiſer-Ludwigs-Select no. 855. Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend. In verso ſpätere Inhaltsangabe. — Regeſt in Reg. Boic. 7, 338 und Böhmer, reg. 141, 2249.

Wir Ludwig von gotes genaden Romischer keiser ze allen ziten merer des riches bechennen und tun kunt offenleichen mit disem brief für uns und für die hohgeborn Ludwig marhgrafen ze Brandenburg, Stephan pfallenczgrafen bei Rein und herczogen ze Beyern und für alle ander unser sün: daz wir mit dem erwirdigen Heinrichen bischof ze Regenspurch unsern lieben fursten und er mit uns uberein komen sein also, daz wir im seiner regalia verlihen haben und daz wir in und sein gotshaus und sein stift ze Regenspurch in unser beschunder genade und schirm genomen haben und si bei allen irn freiheiten beleiben sullen lazzen. Und ob si iemant, wer die wärn, wider reht angriffen oder an irn freiheiten rehten lanten oder guten beswern oder bekrenchen welten, des sullen wir in vorsein

und wider die helfen nach irer notdûrft, ausgenommen der erwirdigen Heinrich ertzbischofs ze Meintz, Lupold bischofs ze Babbenberg, Rudolfs Rupprehcz und Ruprehcz pfallenczgrafen bei Rein und herczogen ze Beyern unser vettern, Fridrich marhgrafen ze Mihsen unsern sun, unser lieb fursten, und den edeln man graf Ulrich von Wirtenberg, doch mit der bescheidenheit, ob zwischen dez vorgenanten bischof ze Regenspurch seinem gotshaus oder seiner stift und den vorgenanten unsren fursten oder grafen, die wir ausgenomen haben, dheinerlei uflauf oder stôzz erstunden, so sullen wir von dezselben bischofs wegen vollen gewalt haben, dieselben stozz mit den ustragen und ze rihten mit beider teil wizzen mit der minn oder mit dem rehten. Und welher teil uns der minn oder des rehtens ausgieng und niht gehorsam sein welt, wider den sullen wir dem andern, der dann gern rehtes gehorsam wer, schirmen und des rehten beholfen sein. Wir gehaizzen beschunderlichen unserm vorgenanten fursten, daz wir und unser sûn in bei dem bistumb ze Regenspurch wider allermannchlichen behalten und behaben sullen und swer in daran irren hindern oder krenchen welt, swer die sein, wider die sullen wir in besten und beholfen sein nach seiner notdurft als verre er des dann bedarf. Auch hat sich der oftgenannt bishof ze Regenspurch fur sich sein gotshaus und fur sein stift ze uns und ze unsern vorgenanten sunen verbunden, daz er unssein lebtag wider allermannchlichen, die wider uns sein oder tun wellen, besten und des rehtens beholfen sein sol, hie dishalb des lambardishen gepirges an alle geverd und arglist, als verre wir des dann bedurfen und er ez erquigen mag, als die brief sagen, die er uns daruber geben hat. Swenn er auch uns oder unsern sunen von des riches wegen dient, so sullen wir im umb sein chost oder ob er schaden nement würd, tun als andern unsern und des riches fursten und herren, die uns dann auch dienent. Und des urchund geben wir disen brief versigelten mit unserm keiserlichen insigel, der geben ist ze Nürnberg an mitwochen nach sant Erasmus tag nach Christes
1342 Juni 5. gepûrt dreuczehenhundert jar und in dem zway und vierczigstem jar, in dem acht und zweintzigstem jar unsers richs und in dem funfczehenden des keisertums.

13.

Bischof Berthold von Straßburg bekennt, mit Kaiser Ludwig einen Bund auf genannte Punkte geschlossen zu haben. — Frankfurt 1342 Sept. 20.

Aus dem geh. Hausarchiv zu München: Kasten I, Lade 4 no. 222. — Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend.

Wir Berchtold von gots genaden bischof ze Strazburg bekennen und tûn kunt offenlichen mit disem brief: daz wir uns durh frum nutz und schirme unser und unsers stiftes mit gûter vorbetrahtung und mit rat unsers rates verbunden haben und verbinden öch mit disem brief zû dem allerdurhlûhtigstem herren kaiser Ludowigen von Rom unserm genedigen herren also, daz wir und unser stift, dieweil wir leben mit aller unserer maht mit vesten steten lûten und land dem vorgenanten unserm herren keiser Ludowigen und . . lantvögten und amptlûten, die er iezû hat oder noch setzent wirt, wider allermânniklich si sin geistlich oder werltlich oder wie si genant sin, die in oder daz heilig Rômisch riche bekrenken beswern angriffen oder mit dheinerlei sachen drukken wolten, besten zûlegen und beholfen sin sullen in dem land ze Elsazzen als wir sterklichest mûgen mit gantzen trewen an alle geverd und argelist, als oft si des bedürffen und wir sin von in ermont werden. Öch hat unser oftgenanter her der keiser uns bei sinen genaden geheizzen, daz er ze gelicher wise uns und unserm stift zû allen unsern rehten geistlichen und weltlichen schure und schirme und nicht gestatt, daz uns ieman mit gewalt und an reht angriffe oder beswere mit dheinen sachen, swenn wir des bedurffen und in oder sin amptlût des ermonen. Ez sullen öch die brief und buntnûzz andern buntnûzzen und gelûbden, die zwischen unsers vorgenanten herren des keisers und unser heimlich oder offenlich vor geschehen sind, dheinen schaden bringen. Mit urchund diss briefs, den wir geben haben ze Ffranchenford an sand Mattheus-abent, versigelt mit unserm insigel, do man zalt von Christes geburt driuzehenhundert jar und in dem zweiundvierzigstem jare. 1342 Sept. 20.

14.

Johann von Rüdesheim schickt dem Gebhard, Vicar der Kirche von Mainz, und Hermann von Mersberg, dem Vogt derselben, eine Copie des Procuratorium Kaiser Ludwigs von 1343 Sept. 18 sowie einen kurzen Bericht über das Consistorium von 1344 Jan. 16. — Ohne Zeit und Ort der Ausstellung.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Mainz-Erzstift VII. ℔. fasc. 86. 6 Bl. Papier durch einen Pergamentstreifen zusammengehalten. Auf dem letztern das Bruchstück des Briefs Kaiser Ludwigs von 1345, welches unten abgedruckt ist (no. 16). — Das Siegel, in verso aufgedrückt, ist abgebröckelt. — Die

Adreſſe iſt gleichfalls in verso. — Da das Procuratorium ſchon mehrfach gedruckt iſt (ſ. reg. 147, 2354), ſo iſt ſein abermaliger Abdruck unnöthig.

Processus in summa.

Processus consistorii super reconciliacione Bavari in sui inicio talis est. Pro parte domini Ludovici de Bavaria in consistorio publico domini pape et cardinalium infrascriptorum prelatorum et aliorum proborum virorum proposuit quidam prepositus electus pro se et sociis ut Delphino et aliis nunciis suis et ambassiatoribus dicti Ludovici quoddam decretum scilicet: »Ferrum de terra tollitur, cum fortis propugnator ecclesie a terra quam prius tenuit, a communione separatur; non ergo in eo debet despici quod fuit, quoniam incipit esse quod non fuit« — prosequens in summa, qualiter dictus Ludovicus multa commiserat contra ecclesiam tam tempore sancte memorie Johannis quam tempore Benedicti. Verum est tamen, quod semper habuit in suo proposito revereri ecclesiam et eam revereri *in presencia* [1]) (a quo tamen suggestione plurium compulsus fuerat deviare) et quod adhuc erat in dicto proposito et quod non obstantibus suorum multitudine peccatorum sperabat misericordiam et graciam. Non enim erat possibile homini tantum peccare, quod Deo non sit possibile amplius misereri. Adjunxit proponens auctores et extra ad predicta optime et preclare faciencia sed demum conclusit, quod ipsi nuncii et procuratores Ludovici ipsum Ludovicum et suos filios fideles et bona omnemque suum statum nichilo reservato ponebant ad pedes scilicet dicti summi pontificis; et supplicaverunt, quod ipse mandaret quidquid vellet de eo et cum statu suo, offerentes eum obedire paratum et omnes suos, prout ipse mandavit. Supplicaverunt eciam quod archiepiscopum Maguntinum ad suam graciam recipere dignaretur [2]).

Post ipsam proposicionem pro parte regis Francie proposuit dominus Belvacensis episcopus, prosequens in summa, quod cum dictus Ludovicus vere et cordialiter doleret et eum peniteret omnino commissorum per eum et vere esset humiliatus erga dominum et patrem summum et ecclesiam, ut patebat ex dictis per dictum propositum, quod placeret sanctitati sue, eum recipere ad misericordiam et graciam; et de hoc pro parte dicti regis supplicabat, quanto cordialius poterat.

Post hec in continenti mandavit papa legi instrumentum pro-

1) Ganz unſicher. 2) Am Rand iſt bei dieſem Satz eine zeigende Hand angebracht.

curacionis dictorum nunciorum et literas duas dicti Ludovici unam ad papam, alteram ad collegium cardinalium et omnia satis conveniebant dictis expositis in omnibus; tamen se appellabat Romanum regem, licet in eis tam multa reverencia ad ecclesiam et summum pontificem ageretur.

Post hec immediate papa respondit proponens sextum [1]) capitulum ad Galatas: »Nolite errare: Deus non irridetur; que enim seminaverit homo, hec et metet«. In summa prosequendo deducens ut sequitur: »Cavete quid facitis et ne erretis: non enim irridetur Deus nec fallit nec fallitur; secundum quod agetis, meciemini«, prosecutus fuit, qualiter locum Dei teneret in terris; quia tamen homo erat, poterat decipi et in hoc non poterat sequi Deum, qui falli non poterat. Sed Deum bene sequebatur, quod sicut Deus non fallebat quemquam, ita nec papa. »Unde istum sermonem nuncii ad vos dirigo: cavete quod facitis etc. Magnum est quod offertis; magnum est quod dicitis, tum [2]) in consideracione ad Ludovicum, cum in consideracione ad nos. In consideracione ad Ludovicum: duraverat enim contra ecclesiam istam multipliciter tam tempore nostro quam eciam tempore nostrorum predecessorum; per hanc submissionem ipse vincit suum propositum, vicit cor suum [3]) et se ipsum, quod majus est quam si victimas faciat. Nam ex hoc vicit se ipsum; ex victimis aliena caro mactatur. Est ergo magnum etgrande istud quod offertis et dicitis. Item est grande istud quod offertis et dicitis. Item est grande in consideracione nostri et racione facinorum que contra nos contra predecessores nostros contra ecclesiam istam commiserat. Commisit enim super arenam maris. Quod ita submittit se nobis, magnum est, grande est: verum est, quod ista submissio potest progredi ex duobus fontibus bonis quod credo, item ex duobus malis. Introducam omnes istos fontes. Fons bonus primus est contricio et aditus penitencie pro peccato, secundus est humilitas. Si ex hiis duobus fontibus venitis, bene venitis«. Induxit hujusmodi pulchra ad utrumque fontem. »Tunc et alii duo fontes mali, ut si ipse volens in sua perseverare malicia, mittat ad deridendum et ut nos et ecclesiam istam verbis teneat, ut per hoc ad alia perveniamus contra eum; et iste esset malus modus veniendi. Et secundus, si putet, nos et ecclesiam istam misericordie prodigam et non pensaturam penas et satisfactiones debitas, licet cum decenti misericordia. Et isti duo modi veniendi essent modi subdoli«. Unde resumpto verbo proposito dixit ad nuncios: »Cavete quod facitis et ne

1) Original primum? 2) Orig. omnium. 3) Sollte dieſes cor suum nicht vielmehr zu duraverat zu ziehen ſein?

erretis; non enim irridetur Deus nec fallit nec fallitur: secundum quod agetis, meciemini. Clemens sum et misericordiam traxi de utero matris mee, sed non propterea justiciam deseram: nec rgoriosus ero nec clemencie contrarius. Misericordia et veritas custodiunt regem, et roboratur clemencia tronus [1]) ejus. Unde cavete nec erretis, nobisque dicite, quibus fontibus venistis«.

Responderunt predicti nuncii, se venire ex primis fontibus et bona intencione et animo, et dictum Ludovicum et se ipsos paratos, prout ipse papa mandaverit.

Tunc papa admisit dictam submissionem et ab eis exacto juramento de observancia suorum et sancte ecclesie mandatorum mandavit de dicta submissione fieri publica instrumenta, dicens se ad reconciliacionem dicti Ludovici velle intendere ad honorem Dei et ad honorem sancte Romane ecclesie necnon pro salute multarum animarum dictis occasionibus illaqueatarum ac eciam contemplacione regis Francorum filii ecclesie, qui dictam reconciliacionem fieri cum instancia supplicavit.

[1344] Jan. 16. Predicta in summa gesta sunt in consistorio publico die 16 mensis januarii eloquentissime per omnia et maxime per dominum nostrum papam; et conclusit tandem in summa, ut superius continetur.

Honorandis viris ac dominis suis sinceris et amicis, dominis Gebehardo vicario ecclesie Maguntine et Hermanno de Mersberg advocato causarum sedis Maguntine dari debet. — Ex parte Johannis de Rudensheim vestri servitoris.

15.

Der erwählte Biſchof Heinrich von Regensburg befiehlt Leuthold, dem Pfleger von Eberspeunt, dem von ihm neu beſtellten Pfleger des Bisthums fürder Gehorſam zu leiſten. — Stauff 1344 Nov. 8.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: I. ſ. fasc. 2: Landgericht Biburg, Eberspeunt. Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend.

Wir Hainrich von gots genaden erwelter byschof ze Regenspurch enbieten unserm getrewen Leuthold, dem schenchen, pfleger ze Eberspeunt unsern gruez und allez gût. Wir lazzen euch wizzen, daz wir nach rat und gehaizz unsers herren dez chaysers und nach unsers ratz rat unserm getrewn Dietrich dem Awer chorherren ze

1) Mſ. clemenciam tronis. Die Stelle iſt Prov. 20, 28.

Regenspurch eingeantwurt und empfolhen haben auf sein trew und auf sein er di pfleg unsers gotzhaus ze Regenspurch, vest lant und gût. Davon wellen wir und haizzen euch, daz ir im wart und swert mit der vest und pfleg ze Eberspeunt in allem dem rehten als uns selben, und schult in lazzen sehen die prief, di ir von uns innhabt, waz ew diselb vest stet; und soll er ew seinen prief darumb geben, daz er euch iht enchaus, untz ir dez geriht wert. Und sagen auch ew ledich der trewn und dez ayds, den ir uns gesworn habt. Und ob auch der vorgenant unser pfleger in vier jarn niht ensein solt, so schult ir furbus warten mit der vest Sygharten von Eglofshayn, Ekkolfen von der Wart, Herweigen von Aw und Wernten dem Awer als lang, untz si beriht werdent dez geltz, daz si uns gelihen habent und da si fur uns und unser gotzhaus furgesprochen habent, dez si unser prief habent. Daruber ze urchund geben wir im disen prief versigelten mit unserm insigel, geben ze Stauff dez montags vor Martini anno domini M°CCC°XL° quarto. 1344 Nov. 8.

16.

Bruchstück eines Briefes Kaiser Ludwigs an einen Reichsfürsten (Heinrich von Mainz?). — Landshut [1345 Oct. 25?].

Das Orig. membr. diente dazu, eine Copie des Procuratorium von 1343 Sept. 24 (über welche s. bei Urk. 14) zusammenzuheften. Fundort s. gleichfalls bei jenem Stück. In der obersten Zeile ist lesbar: deinen.

.... das wir dem vorgenanten von Dün auch enboten haben, so wellen wir iuch mit einander verrihtten, ob wir mit ihtiu mügen. Lieber fürst! wir biten dich gar fleizchlich und getrawen dir wol, das du uns in denselben sachen noch in dheinen andern sachen iht archwenig habest, ob dir von uns ieman ihts sait, wan wir sicher und fürwar wider dich ungerner ihts tün wolten in dhein s ....[1]) oder mit dheinen sachen, dann wider dheinen lebenden man. Davon getrawen wir dir wol, das du solichs ihts von uns gelaubest. Geben ze Landshut an dynstag vor Symonis und Jude.

17.

Kaiser Ludwig vereinbart sich mit dem Domcapitel von Mainz auf genannte Punkte. — Frankfurt 1346 März 18.

1) Hier ist das Blatt beschnitten.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiser-Ludwigs-Select no. 1028. Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend. In verso Inhaltsangabe des 14—15. Jahrh.

Wir Ludowig von gotes genaden Rômischer keiser zu allen zeiten merer des reichs bechennen und tûn chunt offenlichen mit disem brief: das wir uns zu den erbern mannen Kûnen schulmeister, Rynolt senger und . . dem capitel gemeinlichen des tûms zu Mentze veraint und verbunden haben zu allen den stucken und artikeln, die hernach geschriben stend. Zu dem ersten, das wir in besament und besunder, die ietzu in dem capitel sind oder noch darin chomen mûgend, die in disem verbund sein wellent, und allen den, die bei in beleibent und bestende, si sein pfaffen oder leyen, geistlich oder weltlich in der stat ze Mentze in dem bystum und provincien, beholfen sulen sein mit aller unser maht on geverd, dieweil wir leben; und sûllen das capitel und die personen des capitels und die bei in beleibent an ir leib und gût und an allem dem, das si ietzu habent oder hernach gewinnent, getrewlichen schirmen und schûren wider allermenchlichen geistlich und weltlich, er sei hohe oder nider, nieman uzgenommen, und auch wider alle die, di brief gebot ban processe oder urteil von dem stûle von Rome oder von seinem gewalt wider si nemen chûnden oder offen wolten [1]) gemeinlich und besunder. Auch sûllen wir gebieten und bestellen in allen unsern landen und gebieten mit aller unserr mûgend on geverde, das dieselben brief gebot ban processe oder urteil nieman enpfahe kûnde oder offen. Swer es darûber tât, an des leib und gût sûllen wir, unser hauptman und amptlûte, . . der ertzbischof ze Mentze und sein amptlûte greiffen und die beschedigen, er sei geistlich oder weltlich, und sulen noch wellen uns nimmer mit . . dem pabst und dem stûle von Rome versûnen noch berichten, dasselb capitel und die personen des capitels und alle die bei in beleibent sein danne gentzlich und volkomenlichen darinne begriffen und wider in alle iriu reht, ob in icht geschehen wâr, gesetzt. Wâr' auch, das der pabst ertzbischof Heinrichen, ietzu ertzbischof ze Mentze, priviert und in von dem ertzbistum entsatzt und einen andern darzu gæb und furdert, wider den sulen wir dem capitel beigestendig und mit aller unserr maht beholfen sein on alle geverde. Geschâch auch das der pabst ieman fûrdern wolt uf den stift ze Mentze zu prelatûrn canonyen oder pfrûnden, so gûnnen wir dem capitel und den personen des capitels, das si der brief abschrift mûgen heischen und sich darumb berûffen

1) Diese Worte sind im Orig. unterstrichen.

an den stûle von Rome. Und gebieten in gemeinlich und besunder bei leib und gût, das si niht mer darzu tûn die berûffung ze volfûren oder ander brief darnach ze nemen, dieweil wir mit dem stûle von Rom niht versûnt noch bericht sein. Auch haben wir einen hauptmann gesetzt an unser stat, der uns zu den heiligen gesworen hat, das er das vorgenant capitel und die personen des capitels besament und besunder und alle die, die bei in belibend, an ir leib und gût schirmen und schûren sol und ihn beholfen sein und wider alle die, di brief wider si gemeinlich oder besunder geben nemen oder kûnden wolten, als oft in des not beschiht und si in des ermanent, gen allermenchlich, er sei pfaffe oder ley; und sol des dem capitel sein offen versigelt brief geben. Wâr' auch, das er sinen aid und gelûbde uberfûr und si niht schirmt, noch in beholfen wâr oder von todes wegen abgieng oder uzzer lande wâr: daz sol uns das capitel verchûnden und sulen wir darnach in einem manad einen andern hauptman an des stat geben und setzzen und derselb sol vor .. des stiftes amptlûten geloben und zû den heiligen swern und dem capitel sein offen brief geben, das er alles das laist und volfûr, daz der ander getan solt haben. Und sulen wir das tûn als oft des not geschiht. Es sûllen auch hertzogen Rûprecht und Rûprecht unser vettern, graf Gerlach von Naszawe, Adolf und Johans sein sûn von der verbuntnûzz wegen die si uns getan habent und verbunden sind, und auch alle die di uns sind verbunden und unser und des reichs stete in der Wetrey unserm hauptman beholfen sein, von unsern wegen, swenn er si des ermant, das capitel, .. die personen des capitels und alle die di bei in beleibent, ze schirmen und ze schûren und in beholfen ze sein zu allen stucken und artikeln, die hie vor begriffen sind und darzu sûllen wir si halten on argelist. Es sulen auch alle ander brief und buntnûzz, die wir dem vorgenanten capitel geben und getan haben in irer kraft und macht besten und belibea. Und dis vorgeschriben stuck und artikel alle und besunder haben wir gelobt mit gûten trewn und bei dem aid, den wir dem reiche getan haben, stât und vest ze halten und nimmer dawider ze tûn in dhein weis on allerleye geverd und argelist. Und darûber zu urchûnde geben wir in mit unserm keiserlichen insigel versigelten disen brief, der geben ist ze Franchenfurt an sampztag nach sant Gregorien tag, nach Christes gebûrt driuzehenhundert jare, darnach in dem sehs und viertzigsten jare, in dem zwei und dreizzigsten jare unsers reichs und in dem neuntzehenden des keisertûms. 1346 März 18.

Clemens VI. fordert den Pfalzgrafen Ruprecht zu einer neuen Königswahl auf und gibt nähere Darlegungen darüber. — Avignon 1346 Apr. 28.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Haus- und Familiensachen XV. 1 fasc. 14 und 16. — Orig. membr. lit. pat. sig. avuls. In verso Adresse. — Die Urkunde ist in der Mitte auseinandergeschnitten. Die linke Hälfte, erst vor wenigen Jahren vom Hausarchiv an das Reichsarchiv extradirt, hatte das Hinterdeckblatt von König Ruprechts Lehenbuch gebildet. Sie sowohl als die rechte Hälfte waren jede mit verschiedenem und jede mit unrichtigem Datum in den Originalumschlägen eingereiht gewesen. — Erwähnt bei Raynald 1346, 39.

Clemens episcopus servus servorum Dei nobili viro Ludowico comiti palatino Reni duci Bavarie spiritum consilii salutaris. Sicut nobilitatem tuam supponimus indubie non latere, alias clare memorie Henricus, ultimo Romanorum imperatore, rebus humanis exempto ac subsequenter Ludovico de Bavaria, qui diebatur in discordia in regem Romanorum electus, propter suos graves excessus ac detestanda crimina et delicta, per spem adversus Deum et ecclesiam sanctam fidemque catholicam commissa horribiliter et patrata, per processus felicis recordationis Johannis pape XXII. predecessoris nostri habitos contra eum diversis excommunicationis aliisque spiritualibus et temporalibus penis et sententiis innodato ac omni jure (si quod sibi poterat ex electione predicta ad regnum vel imperium Romanum forsitan competere) quoquomodo justo privato judicio ac de diversis heresum et scismatum criminibus, quibus se involvit et culpabilem reddidit, sententialiter et publice condempnato, — Romanum imperium diutinis temporibus vacavit et adhuc vacare noscitur; sicque Romana ecclesia, cujus imperator rite promotus catholicus et devotus, dum eidem presidet imperio, advocatus et defensor esse debet, illo caruit toto tempore vacationis hujusmodi et adhuc caret, imperiumque predictum in suis juribus et honoribus multa sustinuit dispendia et sustinet incessanter. Nos igitur — premissa diligentius attendentes et compatientes ab intimis tam Alamannie quam certis aliis circumadjacentibus partibus et christicolis degentibus in eisdem propter eundem Ludovicum occupatorem indebitum et illicitum et honorum imperii supradicti turbatis multipliciter et oppressis ac nonnullis ex eis propter adhesionem fautoriam et participationem ipsius Ludovici dampnati (ut prefertur) magnis et gravibus animarum ac statuum suorum periculis expositis prodolor et subjectis — vias et modos libenter et diligenter exquirimus,

per quos possit super predictis utiliter et salubriter provideri. Et tandem deliberatione prehabita provida et matura deducentes in consideracionis examen, quod si vir aliquis strenuus catholicus et devotus assumeretur per electionem ad regimen imperii supradicti facilior ad hec pandi posset aditus et via salubrior aperiri per processus nostros, quos die cene domini proximo preterita contra prefatum Ludovicum ejusque fautores adherentes adjutores valitores complices et sequaces habuimus de fratrum nostrorum consilio presente fidelium multitudine copiosa, principes electores imperii tam ecclesiasticos quam seculares commonendos duximus et hortandos, ut ad electionem de rege in imperatorem Romanorum postmodum promovendo celebrandam convenire ac ad eam procedere procurarent. Cum autem morosa in hac parte dilatio periculosa nimium propter ea, que premissa sunt, et alia, que hiis occurrunt temporibus, proculdubio censeatur, — nobilitatem tuam requirimus rogamus et hortamur attente, quatinus ad vocationem venerabilis fratris nostri Gerlaci archiepiscopi Maguntinis ad electionem predictam una cum ceteris electoribus convenire, si et in quantum ad te pertinuerit, non postponas. Nos autem, cupientes hujusmodi negotium prosperari, taliter ordinabimus, quod illi ex electoribus, qui propter fautoriam adhesionem et participationem Ludovici predicti sunt excommunicationis sententiis innodati, dum tamen ab eisdem adhesione fautoria et participatione penitus desistant de cetero et illi qui eligetur in regem, ut premittitur, dummodo ecclesie predicte gratiam et communionem obtineat et eidem sit devotus, assistant fideliter cum effectu, ne impugnari valeat, quod in electione predicta per eos actum extiterit, juxta formam ecclesie assolventur. Nec te ac quosvis alios volumus ignorare, *quod* quecunque colligationes confederationes pactiones et lige per quoscunque cum eodem Ludovico sub quacunque forma vel expressione verborum inite ac juramenta fidelitates et alia quecunque sibi prestita per dictos processus nulla, cassa et irrita declarata et nunciata, sunt, nullumque ad eorum observationem teneri quomodolibet vel astringi et, quatenus de facto processerant, annullata cassata et irritata fuerunt, gravibus nihilominus penis inflictis adversus eos, qui eisdem colligationibus confederationibus ligis et pactionibus uterentur. Datum Avinione 4 kal. maji, pontificatus nostri anno quarto.

Franciscus.

Nobili viro . . comiti palatino Reni duci Bavarie.

19.

Kaiser Ludwig erklärt genannte Stiftsherren verschiedener städtischer Kirchen von Mainz in des Reiches Acht, weil sie des Papstes Briefe verkündigt und exequirt haben. — Nürnberg 1347 März 19.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiser-Ludwigs-Select no. 1063. Orig. membr. lit. pat. sig. avuls. Der Pergamentstreifen hängt noch. In verso Inhaltsangaben verschiedener späterer Hände.

Wir Ludowig von gottes genaden Romischer kaiser ze allen ziten merer des richs verjehen offenlich mit disem brief und tûn kunt allen den, die in ansehent oder hörent lesen: daz wir meister Göttfrid Vingerhût schûlmaister zû sant Mauricien, Jacob Morichen, Jacob Walpage canonichen zû unser ffrowen inwendig Mentze, Johans znom Steine senger zûm heiligen crûtze uzwendig Mentze und meister Hildeger den publicum, wan si pabstes brief in der stat ze Mentze und anderswa, die wider unsern ffürsten ertzbischoff Heinrich ze Mentze, daz cappitel daselben, den styffte und wider uns und daz ryche grozzelichen und swarlichen sint, gelesen gekündet und exequieret habent, in unser und des riches acht gekundet und getan haben von unserm kaiserlichen gewalt und haben allermänchlichen ir libe gûlte und gût erlobt. Davon gebieten wir den räten und den gemainden der stette Mentze Spire Wormes Oppenhaime Ffranchenford und allen andern stetten wie die genant sint und allen unsern und des richs getrewen fürsten grafen ffryen amptlûten rittern knechten edeln und unedeln und allermänchlichen gaistlichem und weltlichem vesteclich und ernstlichen, daz si die obgenanten ächter bi in nicht wonen lazzent und si angriffent an libe gûlte und gûten und si damit straffent, daz ander lûte bizaichen und exempel ab in nemen, als lieb unser und des richs hulde sint. Was in och geschicht an ir liben gûlten und gûten, daran frevelt niemman nichtz, noch ensol och des dhaine engeltnusse haben in dhaine wise weder ietz noch hernach. Dariuber ze urchûnde geben wir disen brief, versigelten mit unserm kaiserlichem insigel, der geben
1347 ist ze Nürenberg des mantages nach dem sunnentage Judica, in dem
März 19. driu und drizzigstem jare unsers richs und in dem zwaintzigstem des kaisertûmes, anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo septimo.

20.

Kaiser Ludwig erklärt den Klerus der Stadt Mainz als Anhänger Gerlachs von Nassau mit genannten Ausnahmen in des Reiches Acht. — Wasserburg 1347 Apr. 11.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiser-Ludwigs-Select no. 1071. — Orig. membr. lit. pat. mit abgelöstem, aber noch vorhandenem Sigel.

Wir Ludowig von gotes genaden Römischer keiser ze allen zeiten merer des reichs bechennen und tûn chunt allen lûten offenlich mit disem brief, das wir von solicher clag wegen, als unser lieber fürst ertzbischof Heinrich zu Mentze vor uns uf die prelaten canonicken æbtten und conventen der stift und klöster aller inwendig und uzwendig der stat zu Mentz bis uf die âht getan hat, die wir umb bed willen derselben stift bisher verzogen haben und auch ein satzzung und ein minne zwischen denselben unserm fürsten und den stiften gerett hatten, die si uns gebrochen und übervaren hand, und auch umb daz, das sie Gerlachen graf Gerlachs sun von Nazzawe, der sich einen byschof ze Mencz nennet, haimlich gehorsam getan habt, als wir vernomen haben, und seinen briefen geboten und processen gehorchent nnd gehorsam seit, daz grôzlich wider uns das reich und unsern vorgenanten fürsten byschof Heinrich von Virenburg ist, und mit namen Nyclaus Stinczkopf von Grunenberg, der sich für einen probst ze sant Victor uzwendig Mencz haldet und nennet, so nemen wir dieselben alle gemeinlichen und ir ieglichen besunder uz dem fride und kûnden si in den unfrid und tûn si in unser und dez richs offen âht mit disem brief. Üz derselben âht und unfrid nemen wir mit namen Johan von Virenburg zu sant Victor, Alf von Virenburg zu sant Stephan, Chûnrat zu sand Mauricien, pröbste, Marsili dechan, Fridrich senger zu Aschaffenburg, Weigker schülmeister und [1]) Johan von Lorche canonicken zu sant Stephan zu Mencze und alle, die bei uns und dem vorgenanten erczbischof Heinrich von Virenburg verbleiben wellent. Davon gebieten wir allen unsern und des reichs getrewen fürsten graven freyen herren rittern knehten edeln und unedeln oder swie si genant sein, vesticlich und ernstlich bei unsern und des reichs hulden, daz si die vorgenant aehter von unsern wegen an leib und an gût angreifen und beschedigen. Und swas si denselben tûnd und an irem leib und gût begend, daran hand si wider uns das reich noch wider den lantfrid niht getan mit dheinen

1) Mſ. von.

sachen. Mit urchunde diss briefs, der geben ist ze Wazzerburg
1347 an mitichen nach der osterwochen, do man zalt von Kristes geburt
Apr. 11. driuzehenhundert jar und in dem siben und vierzigstem jare in dem driu und dreizzigstem jar unsers reiches und in dem zweinzigstem des keyserthums.

21.

Kaiser Ludwig bedroht die Pfaffheit des Erzbisthums Mainz, welche Gerlach Graf von Nassau anhängt, mit des Reiches Acht. — Wasserburg 1347 Apr. 11.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiser-Ludwigs-Select no. 1070. — Orig. lit. pat. c. sig. pend. — In verso von Hand des 15. Jahrh. latein. Inhaltsangabe.

Wir Ludowig von gotes genaden Römischer keiser ze allen zeiten merer des reichs embiten allen ebbten . . pröbsten . . dechanden korherren kirchherren und gemeinlichen aller pfaffheit geistlichen und weltlichen überal in dem erczbistum ze Mentz unsern lieben diemütigen unser hulde und alles gût. Uns ist kunt getan, daz ewer ettlich Gerlachen graf Gerlachs sun von Nazzawe, der sich bischof ze Mentz nennt, gehorsam getan habt, das wider uns das reich und den erwirdigen Heinrich von Virenburg erczbischof ze Mencze unsern lieben fürsten ist. Manen wir iuch alle gemeinlichen und ewer ieglichen besunder und gebieten iu ez vesticlich bei unsern und des reichs hulden: weher under iu daz getan hab, daz ir dem vorgenanten erczbischof Heinrich von Mentz mit allen sachen wartend und gehorsam seit als ewrem erczbischof durch reht und die gehorsam, die ir dem vorgenanten Gerlachen getan habt, in dem nehsten manad genczlich widerrûft und absagt. Swelher des under iu niht tât, den oder dieselben nemen wir uz dem fride und kûnden si in den unfrid und tûn si in unser und des reichs offen âht mit disem brief und gebieten allen unsern und des reichs getrewen fürsten graven fryen herren rittern knehten edeln und unedeln oder swie si genant sein, vesticlich bei unsern und des reichs hulden, daz ir dieselben von unsern wegen an leib und gût angreift und beschedigt. Und swas ir an denselben tût und begand, daran habt ir niht wider uns das reich noch wider den lantfrid getan mit dheinen sachen. Geben ze Wazzerburg an
1347 mitichen nach der osterwochen nach Kristes geburt driuzehenhundert
Apr. 11. jar und in dem siben und viertzigstem jare, in dem driu und dreizzigstem jare unsers reichs und in dem zweinzigstem des keisertûms.

Einzelne Berichtigungen und Nachträge.

Zum 1. Band.

S. 34 Z. 6 v. u. wäre der Brief Ludwigs an die Cardinäle von 1315 Juni 3 (Muratori, Ant. Ital. 6, 189 VII) beizuziehen gewesen.

S. 96 letzte Zeile des Textes lies: „er selbst dadurch, daß er sie in seinen Processen stets an erster Stelle erwähnt".

„ „ letzte Zeile der Noten adde: „Dafür spricht auch die Schrift aus dem Jahr 1338 bei Nicol. Minor. in fontes 4, 603 art. 6 und Occam, VIII quaest. 8, 5."

S. 103 zu n. 1 adde: „Ebenso die Flugschrift vom Jahr 1338 (fontes 4, 597 Z. 1) und wohl auch Clemens VI. bei Schunck, Beiträge ꝛc. 1, 345."

S. 128 n. 2 Z. 2 l. sei niemals st. damals.

S. 133 u. und 134 o. ist berichtigt durch Hinschius, Kirchenrecht ꝛc. 3, 128 bis 130.

S. 199 Z. 2 zu Cardinalshut adde: „mit dem Titel von St. Eustach (Galvaneus Flamma bei Muratori SS. 11, 732)."

„ „ Z. 5 streiche „oder Jakobus" (nach Istorie Pistolesi bei Muratori, SS. 11, 453: fra Giovanni de' Sodogi, . . . dell' ordine de' frati Romitani).

„ „ zu n. 2 adde: „S. auch Ann. Parm. maj. in MG. SS. 18, 765."

„ „ zu n. 9 adde: „bestätigt von Galvaneus Flamma a. a. O. 732."

S. 200 Z. 4 v. o. l. „Befugniß" statt „Befugnißertheilung."

S. 232 zu n. 1: Derselbe erscheint in mehreren Urkunden von 1317—1319 als »frater Petrus de Ungula cancellarius hospitalis s. Johannis Hierosolymitani ac prior de sancto Aegidio«, (Muratori, Ant. Ital. 6, 136 f.), ist also nicht identisch mit Petrus Textoris, Prior von St. Sernin.

S. 233 Z. 13 streiche „ihm".

S. 243 Z. 6 v. u. des Textes lies: „in welcher die Trennung Oberbaierns von der Pfalz und dem größten Theil des Nordgaus, sowie namentlich" u. s. w.

S. 247 n. 1. Original c. sig. pend. im Hausarchiv zu München und darum ohne Zweifel nicht an seine Adresse gelangt.

S. 293 Z. 10 nach „vorher" adde: »a. 1326 (Heinr. Diess. 30)«.

S. 294 Z. 4 streiche „ist uns nicht bekannt, wahrscheinlich", sowie „er" und setze st. n. 2.: „Heinr. Diess. 30 berichtet, der Gottesdienst habe von 1326 bis 1328 aufgehört".

S. 306 letzte Zeile des Textes lies: „verdrängt. Dieser näherte".

S. 323 n. 1. Anzuführen wäre auch gewesen Ann. Cesen. bei Muratori, SS. 14, 1161.

S. 326 n. 1 adde: „S. auch Nicol. Minor. 349 ff."

„ „ n. 5 adde: „Einen Tractat König Roberts über diese Frage erwähnt Fider, Urkb. p. XVII aus Bibl. Angel. (in Rom) B 6. 3 und 4.

S. 346 zu n. 1 adde: Die Revocation auch bei Petr. Zitt. 510.

„ „ „ n. 2 adde: „und ein handschriftlicher Tractat Occams (inc: Non invenit locum), sowie die zweite Hälfte des Stückes bei Baluze, Miscell. III, 346 ff.

S. 355 Z. 18 f. l. Clemens VI. statt Benedicts XII.

S. 358 zu Zeile 7 f. kann ich nachtragen, daß die seither von mir eingesehene Handschrift deutlich in | dio VII hat, was offenbar die Vermuthung bestätigt. Nach in bricht die Zeile.

S. 378 Z. 12 l. statt „Buch 5 und 6" vielmehr „Buch 4 und 5".

S. 402 Z. 21 ist das collegis offenbar in Corrigis (verbanntes parmensisches Adelsgeschlecht) herzustellen und dann das Komma hinter diesem Wort zu tilgen.

Mehrere Urkunden, die ich nur im Auszug kannte, sind inzwischen veröffentlicht worden von Riezler in den Forschungen z. d. Gesch. 20, 233 bis 275.

Zum 2. Band.

S. 46 n. 2: Der Vertrag ist jetzt gedruckt bei Riezler in den Forschungen 20, 270 und darnach vom 23. Juli (nicht 13.).

S. 124 f. lies: Schlehdorf, Weihern, Beiharting st. Schlechdorf, Weizern, Beizharting.

S. 135 n. 5. Der Frieden zwischen Ludwig und Heinrich ist vom 16., nicht 18. Febr. 1339, s. Riezler a. a. O. 271.

S. 137 Z. 10. Nach Häutle, Wittelsb. Genealogie p. 10 starb Anna erst 1361.

S. 167. Die unter n. 4 aus Häutle erwähnte Urkunde ist, wie die inzwischen erfolgte Veröffentlichung bei Riezler a. a. O. 265 zeigt, nicht von 1341, sondern von 1331 Dec. 19, gehört also nicht hieher.

S. 172 Z. 3 v. u. des Textes l. „dem Delphin" statt „den D."

S. 177 Z. 7 v. u. des Textes l. „abverlangte".

„ „ n. 1. Die Angabe, daß Ludwig der Römer in Rom geboren sei, beruht auf einem Versehen.

S. 265 Z. 13 l. „wie sie" st. „wie er".

S. 292 letzte Zeile l. Occam, de electione. Ebenso S. 295 Z. 7.